

Die Überlebenden vor Gericht: Auschwitz-Häftlinge als Zeugen in NS-Prozessen (1950-1976)

Stengel, Katharina

Veröffentlichungsversion / Published Version

Monographie / monograph

Die Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds für Monografien der Leibniz-Gemeinschaft gefördert. / The publication was supported by the Open Access Publishing Fund of the Leibniz Association.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stengel, K. (2022). *Die Überlebenden vor Gericht: Auschwitz-Häftlinge als Zeugen in NS-Prozessen (1950-1976)*. (Schriften des Dubnow-Instituts, 34). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666317408>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Katharina Stengel

Die Überlebenden vor Gericht

Auschwitz-Häftlinge als Zeugen
in NS-Prozessen (1950-1976)

L. Dubnow



V&R

Schriften des Dubnow-Instituts



LEIBNIZ-INSTITUT
FÜR JÜDISCHE GESCHICHTE UND KULTUR –
SIMON DUBNOW



Schriften des Dubnow-Instituts
Herausgegeben von Yfaat Weiss

Band 34

Katharina Stengel

Die Überlebenden vor Gericht

Auschwitz-Häftlinge als Zeugen in NS-Prozessen (1950–1976)

Vandenhoeck & Ruprecht



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Fritz Bauer Institut
*Geschichte und Wirkung
des Holocaust*

Diese Publikation ist in Kooperation mit dem Fritz Bauer Institut entstanden und wurde von diesem maßgeblich gefördert.

Gefördert durch



Deutsche
Forschungsgemeinschaft

GR 3158/2-1
(Sachbeihilfe)

Das vorliegende Werk wurde durch den Publikationsfonds für Monografien der Leibniz-Gemeinschaft gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

Umschlagabbildung:

Erster Auschwitz-Prozess im Haus Gallus in Frankfurt am Main mit Richtern und Geschworenen. © picture-alliance/dpa/Heinz-Jürgen Göttert.

Lektorat: André Zimmermann, Leipzig

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Druck und Bindung: ☎ Hubert & Co. BuchPartner, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2626-4552

ISBN (Print) 978-3-525-31740-2

ISBN (PDF) 978-3-666-31740-8

<https://doi.org/10.13109/9783666317408>



Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	11
1. Das »Zeugenproblem« in NS-Prozessen	45
1.1 Überlebende als »Beweismittel«	45
1.2 Die Suche nach Zeuginnen und Zeugen	64
2. Die Zeugen gegen Rapportführer Bernhard Rakers 1950 bis 1959	79
2.1 Skepsis und Kooperation: Zeugensuche und -befragung in der frühen Nachkriegszeit	81
2.2 Hierarchien der Glaubwürdigkeit: Überlebende vor Gericht in den 1950er Jahren	101
3. Der Weg zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess	129
3.1 Das Internationale Auschwitz-Komitee und der World Jewish Congress als Vermittler	129
3.2 Erste Kontakte: Polnische Funktionshäftlinge und jüdische Überlebende	186
4. Widerstreitende Agenden: Die Zeugenvernehmungen im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess	229
4.1 Auschwitz als Gegenstand gerichtlicher Kommunikation	229
4.2 Die polnischen Häftlinge in der Hauptverhandlung	242
4.3 Aporien der Zeugenschaft: Das »Behandlungszimmer« von Josef Klehr	268
4.4 Frauen im Prozessgeschehen: Die jüdischen »Sekretärinnen« der Politischen Abteilung	306
4.5 Kollektives und individuelles Gedächtnis: Die Jugendlichen aus dem Ghetto Theresienstadt als Zeugen der Vernichtung	345
4.6 Auftrag und Erinnerung: Die sowjetischen Zeugen in Frankfurt	369

4.7	Misstrauen: Die Aussagen der Sinti und Roma	380
4.8	Sprachlose Zeugen, fehlende Narrative	399
4.9	Der Gerichtssaal als Ort der Klage und Anklage, Repräsentation und Begegnung. Erfahrungen und Rückblicke der ehemaligen Auschwitz-Häftlinge	414
5.	Das Ende des Zeugenbeweises in den 1970er Jahren: Der Prozess gegen Alois Frey und Willi Sawatzki	441
5.1	Juristische Fixierungen	441
5.2	Ein neues »Zeugenproblem«	453
5.3	Die 1970er Jahre als Sonderfall?	486
	Resümee: Auschwitz-Überlebende als Prozesszeugen – Beweismittel oder Botschafter einer anderen Welt?	501
	Quellen und Literatur	519
	Archive	519
	Literatur	520
	Personenregister	543

Vorwort

Diese Studie entstand an zwei unterschiedlichen Orten: dem Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow in Leipzig und dem Fritz Bauer Institut in Frankfurt am Main. Das prägte ihre Entwicklungsgeschichte und passt gut zum Thema, das zwischen den jeweiligen Schwerpunkten beider Institute – hier der jüdischen Geschichte, dort der Geschichte und Nachgeschichte des Holocaust – angesiedelt ist. In ihren Anfängen waren die Arbeit und das Nachdenken über die Opferzeugen in den NS-Prozessen vor allem bestimmt durch die enge und inspirierende Zusammenarbeit mit Dagi Knellessen und durch Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen des Fritz Bauer Instituts. Hier ist insbesondere Werner Renz zu danken, ohne den sich das Thema für mich vermutlich nie erschlossen hätte. Für das Zustandekommen und die Finanzierung des Projekts waren die Ermutigung und Unterstützung von Raphael Gross maßgebend, zunächst als Direktor des Fritz Bauer Instituts, dann als Leiter des Dubnow-Instituts. Dafür danke ich ihm sehr. Der »Umzug« des Projekts von Frankfurt am Main nach Leipzig im Jahr 2016 war noch einmal eine Bereicherung. Die Zeuginnen und Zeugen selbst rückten mit ihren Erfahrungen und Erzählweisen stärker ins Zentrum des Interesses. Die Arbeit wurde Teil des neu geschaffenen Forschungsressorts »Recht«. Dessen Leiterin Elisabeth Gallas ließ sich auf den thematischen Zugang ein und unterstützte ihn in vielfältiger Weise. Ihr hat das vorliegende Buch viel zu verdanken. Viele Kolleginnen und Kollegen des Dubnow-Instituts haben in Besprechungen, Kolloquien oder Flurgesprächen mit mir gemeinsam nachgedacht, unhinterfragte Annahmen infrage gestellt und manchmal neue Sichtweisen eröffnet. Im Frühjahr 2017 übernahm die neue Direktorin Yfaat Weiss das Projekt, förderte es nachhaltig und sorgte dafür, dass es als Band in der von ihr herausgegebenen Reihe »Schriften des Dubnow-Instituts« erscheinen kann. Nach dem Ende der Finanzierung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte Sybille Steinbacher als neue Leiterin des Fritz Bauer Instituts durch großzügige Unterstützung die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss meiner Forschungen in Frankfurt. Beiden danke ich sehr.

Meine Ausgangspunkte waren die bereits um 2002 in einem Editionsprojekt am Fritz Bauer Institut begonnene Arbeit zu Zeugenaussagen im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess und die in meiner Dissertation fortgesetzte Forschung zu den ehemaligen KZ-Häftlingen und Holocaustüberlebenden als Aktivistinnen und Aktivistinnen der frühen politischen und juristischen

Auseinandersetzungen mit den NS-Verbrechen. Der Weg zur Rolle der Opferzeugen in den bundesdeutschen NS-Prozessen war von da aus nicht weit.

Dagi Knellessen und ich sind uns Anfang der 2000er Jahre bei der gemeinsamen Arbeit zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess begegnet. Wir konzipierten zunächst gemeinsam ein Forschungsprojekt mit zwei Schwerpunkten, aus dem nun zwei unterschiedliche Studien hervorgegangen sind. Uns interessierten die strafrechtliche Bedeutung der Opferzeugen und ihre Rolle in diesen Prozessen, ihre Artikulations- und Verständigungsmöglichkeiten im Prozedere der Strafverfahren, ihre Erfahrungen, ihre Anliegen, der Umgang der Juristen mit ihnen. Wir wollten uns der Rolle der Opfer in den NS-Prozessen aus der Perspektive der Strafjustiz und aus jener der Zeugen selbst nähern. Die innerhalb der Justiz, der Historiografie und den Kulturwissenschaften, der Gedächtnis- und der Traumaforschung geführten Debatten über die Zeugenschaft der Verfolgten sollten miteinander konfrontiert und zu den Selbstauskünften der Überlebenden in Bezug gesetzt werden. Aufgrund des Umfangs der behördlichen Prozessakten entschieden wir uns für eine enge Auswahl der Prozessgegenstände: Ich arbeitete allein zu Auschwitz-Prozessen, Dagi Knellessen zu Prozessen zum Vernichtungslager Sobibor. Zu diesen beiden Tatorten gab es bis 1980 etwa dieselbe Anzahl von Strafprozessen, sie boten jedoch, etwa bezüglich der Anzahl und Zusammensetzung der Zeuginnen und Zeugen und auch hinsichtlich der Rechtsprechung der Gerichte, genügend Unterschiede für fundierte Vergleiche. Aber selbst mit dieser starken Begrenzung des empirischen Materials blieb es ein konstanter Bestandteil der Arbeit, Entscheidungen darüber zu treffen, was alles nicht behandelt wird, welche Zeuginnen und Zeugen, welche Fragestellungen unberücksichtigt bleiben müssen. In den Akten der Justizbehörden begegnet einem eine Vielzahl von Erklärungen, Berichten und Aussagen ehemaliger KZ-Häftlinge, die oft trotz ihrer strafprozessualen Überformung auf immer wieder neue Weise erschütternd sind. Die meisten dieser Aussagen hat seit dem Ende des jeweiligen Verfahrens niemand mehr angesehen und es ist zweifelhaft, ob es jemals wieder jemand tun wird. Es war manchmal schwierig, die Aktendeckel nach einer kurzen Durchsicht einfach wieder zu schließen.

Jedes Forschungsvorhaben lebt vom Austausch mit anderen und von der Unterstützung durch eine Vielzahl von Personen. Einige wurden bereits genannt; stellvertretend möchte ich darüber hinaus den engagierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der beiden Workshops danken, die Dagi Knellessen und ich 2016 und 2019 am Dubnow-Institut durchgeführt haben. Die internationalen Verflechtungen und Kontexte des Gegenstands haben in den Debatten am Dubnow-Institut eine klarere Kontur bekommen, aber auch die Diskussionen im Rahmen des Forschungsnetzwerks »World War II Criminals on Trial« haben die europäische Dimension des Themas um neue

Aspekte ergänzt. Die vielen Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen von Kolloquien, Tagungen und Workshops waren unentbehrlich, um Klarheit über die eigenen Fragen und Schwerpunkte zu bekommen. Karla Onodi als wissenschaftliche Hilfskraft sowie Marie Reich als Praktikantin und Dennis Althaus als Praktikant haben große Aktenmengen studiert und sich durch eine Fülle von Dateien gearbeitet. Hierfür gilt ihnen mein herzlicher Dank. Eine Forschungsarbeit, die über weite Strecken auf der Auswertung von Archivquellen basiert, ist auf Unterstützung aus den Archiven angewiesen. Besonders danken möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Hauptstaatsarchivs und der American Jewish Archives, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralen Stelle sowie dem Archivar des Fritz Bauer Instituts, Johannes Beermann. Darüber hinaus konnte ich die Infrastruktur zweier Forschungsinstitute nutzen – und das heißt vor allem, mich auf die Mithilfe zahlreicher Personen verlassen, die oft im Hintergrund oder in enger Verbindung mit solchen Einrichtungen arbeiten. Den Beitrag von Redaktion und Lektorat zu einem Buch sollte man nie unterschätzen; besonders und stellvertretend danken möchte ich der engagierten Redakteurin am Dubnow-Institut, Petra Klara Gamke-Breitschopf, und dem Lektor André Zimmermann.

Es sind selten allein berufliche Kontakte, die die Durchführung eines Forschungsprojektes ermöglichen, gerade in schwierigen Phasen ist das persönliche Umfeld oft erheblich gefordert. Freundinnen und Freunde werden gebraucht für inhaltliche Diskussionen, die erste Lektüre und das Korrekturlesen und immer wieder als geduldige Zuhörer bei aufkommenden Zweifeln und Klagen. Ich danke – unter vielen anderen – Katherine für guten Kaffee und die Großzügigkeit, mit der sie ihre Sprachkompetenzen teilte, und insbesondere Christoph, der mir ein weiteres Mal auf vielfältige Weise geholfen hat und mir als Diskussionspartner unersetzlich ist.

Gewidmet ist dieses Buch den zahlreichen Zeuginnen und Zeugen, die unter schwierigsten Bedingungen vor deutschen Gerichten ihre Geschichten erzählt haben und damit Geschehnisse zu Gehör brachten, die zunächst weder die Justiz noch die Geschichtsforschung aufnehmen konnte.

Katharina Stengel

Frankfurt am Main, im Frühjahr 2022

Einleitung

»Das ist der einzige Weg: Schreien in die Welt!«

*Imre Gönczi*¹

Die ehemaligen KZ-Häftlinge und Überlebenden der Shoah hatten in der Nachkriegszeit nicht viele Gelegenheiten, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, die Öffentlichkeit über die Verbrechen aufzuklären und an ermordete Angehörige und Freunde zu erinnern. Eine Möglichkeit war die Beteiligung an Strafverfahren gegen die Täter, meist in der Rolle von Zeuginnen und Zeugen. Der unter den Überlebenden weitverbreitete Impuls, Dokumente, Berichte und Zeugenaussagen zu sammeln, um das ungeheure Ausmaß der Verbrechen und der Zerstörung festzuhalten, war von Anfang an mit dem Versuch verbunden, die Täter vor Gericht zu bringen.² Das gemeinsam gesammelte Material sollte sowohl der historischen Überlieferung als auch der Strafverfolgung dienen, die von den Überlebenden fast einhellig erwartet wurde. In den Prozessen gegen die Täter wurden die ehemaligen Opfer für die Justiz unverzichtbar als individuelle Augenzeugen. Sie hatten dort eine fest umrissene Rolle im juristischen Verfahren zu erfüllen, ihre Zeugenschaft wurde den Regeln der Strafjustiz unterstellt. Während die Überlebenden noch darum rangen, das ungeheuerliche Geschehen in Worte zu fassen, wurden sie vor Gericht mit einem institutionalisierten Zweifel an ihren Erzählungen und Erinnerungen konfrontiert. Aber die Gerichte waren es auch, die die Aussagen der Opferzeugen³ mit der Autorität des Rechts als wahr anerkennen konnten, eine Autorität, die kaum eine andere Instanz besaß. Zugleich bot die Justiz den Überlebenden ein Forum für ihre Klagen und Anklagen zu einer Zeit, in der es andere öffentliche Orte dafür kaum gab.⁴ Der Gerichtssaal wurde der Ort, an dem die Zeugenschaft der ehemaligen Häftlinge und Verfolgten eine öffentlich sichtbare Form erhielt. Die

1 Imre Gönczi im Interview mit Dagi Knellessen 2005: *Dies., Momentaufnahmen*, 133. Gönczi war Zeuge im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess.

2 Vgl. Jockusch, *Collect and Record!*

3 »Opferzeuge« ist kein juristischer Begriff; wie in Kap. 1.1 ausgeführt wird, kennt die Strafjustiz keinen systematischen Unterschied zwischen der Zeugenschaft von Verbrechenopfern und von Tatbeteiligten. Der Begriff wird im Folgenden verwendet, wo eine Abgrenzung zu den »Täterzeugen« geboten erscheint.

4 Sigrid Weigel wies auf die Spannung zwischen Klage und Anklage in den NS-Prozessen hin, verortete die Zeugen aber allein aufseiten der Klage. Vgl. *dies., Zeugnis und Zeugenschaft*.

Überlebende im Zeugenstand, die im Angesicht der Täter, vor einem um Wahrheit bemühten Gericht und einem schockierten Publikum von ihren Erfahrungen und Erinnerungen spricht, wurde eine prototypische Figur der Zeugenschaft. Die Entwicklungen, die die Zeugenschaft der Überlebenden und ihre öffentliche Wahrnehmung durchmachten, sind eng verbunden mit der Geschichte der Strafverfolgung der NS-Täter. In den großen Gerichtsverfahren wurden Bilder und Figurationen der Zeugenschaft geprägt.⁵

Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, von den Alliierten 1945/46 durchgeführt, beruhte hinsichtlich der Beweismittel fast ausschließlich auf Dokumenten aus deutschen Dienststellen. Die meisten Zeugen waren hochrangige deutsche Tatbeteiligte; daneben sagten einige Mitglieder von Widerstandsbewegungen und ehemalige KZ-Häftlinge aus, aber nur drei jüdische Überlebende.⁶ Dieser Prozess, der mit Abstand bedeutendste der frühen Nachkriegszeit, räumte der Zeugenschaft der Verbrechenopfer, insbesondere der jüdischen, nur eine minimale Relevanz ein. In anderen Verfahren dieser Zeit sah das bereits ganz anders aus. In einigen der Nürnberger Nachfolgeprozessen, aber noch mehr in den großen KZ-Prozessen der Alliierten wie dem Bergen-Belsen-Prozess der britischen Militärregierung und den Dachauer Prozessen der US-amerikanischen Besatzungsmacht waren die ehemaligen Häftlinge als Beweismittel unverzichtbar.⁷ Und sie versagten ihre Mithilfe nur selten. Dasselbe galt für die Prozesse, die in den zuvor von den Deutschen besetzten Ländern gegen deutsche Funktionäre durchgeführt wurden.⁸ Prozesse gegen einheimische Kollaborateure oder gegen Mitglieder von Judenräten und andere als Mittäter betrachtete Personen weckten anfangs oft besonders heftige Emotionen bei den Überlebenden.⁹

Auch in den frühen Prozessen vor deutschen Gerichten hatten die Überlebenden meist zentrale Bedeutung, sowohl als diejenigen, die die Verfahren durch ihre Anzeigen in Gang setzten, als auch durch ihre Beteiligung als Zeugen. Schon in dieser Phase waren es meist die Verfolgten selbst, die mit ihren Netzwerken die Suche nach Belastungszeugen übernahmen und die Behörden bei der Suche nach schriftlichen Beweisen unterstützten.¹⁰

5 Vgl. Dean, *The Moral Witness*.

6 Jockusch, *Das Urteil der Zeugen*, 662; Stover, *The Witnesses*, 18–21.

7 Vgl. Cramer, *Belsen Trial 1945*; Eiber/Sigl (Hgg.), *Dachauer Prozesse – NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948. Über Opferzeugen in den Nürnberger Nachfolgeprozessen erfährt man auch in der jüngeren Literatur wenig*. Vgl. die Beiträge in Priemel/Stiller (Hgg.), *NMT*.

8 Vgl. Finder/Prusin, *Justice behind the Iron Curtain*.

9 Vgl. Finder/Jockusch (Hgg.), *Jewish Honor Courts*.

10 Vgl. zu einem Gestapo-Prozess in Frankfurt am Main 1950: Boyle, *Der rauchende Berg*, 11–90; Knellessen, *Transnationale Zeugenschaft*.

Die NS-Verfahren der westdeutschen Justiz, die die Massenverbrechen der Deutschen im besetzten Ausland ohnehin noch nicht erfasst hatten, kamen ab Anfang der 1950er Jahre weitgehend zum Erliegen.¹¹ Erst Ende des Jahrzehnts nahm die Justiz ihre Tätigkeit in diesem Bereich wieder auf, ausgelöst durch nachhaltigen Druck aus dem Ausland, durch die erschütternden Ergebnisse eines zufällig zustande gekommenen Prozesses gegen Teile des Einsatzkommandos Tilsit vor dem Schwurgericht Ulm 1958 und durch die Arbeit der daraufhin gegründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg.¹²

Auch international war die öffentliche Aufmerksamkeit für NS-Prozesse in den 1950er Jahren deutlich zurückgegangen. Das änderte sich Anfang der 1960er Jahre mit einem Paukenschlag. Im Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem im Jahr 1961 standen erstmals die jüdischen Zeuginnen und Zeugen mit ihren Aussagen über ihre individuellen Verfolgungsgeschichten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. In der Forschung gilt der Eichmann-Prozess als das Ereignis, mit dem die Figur und soziale Rolle des (Zeit)zeugen und Überlebenden überhaupt erst geschaffen wurde.¹³ Juristisch war die Bedeutung der Zeugen in diesem Prozess gering, sie wurden für die Verurteilung Eichmanns kaum benötigt, aber sie hatten eine enorme Bedeutung für die Wahrnehmung des Holocaust und seiner Opfer, nicht nur in Israel.

In Westdeutschland war die Situation genau umgekehrt: In den ab 1959 wieder vermehrt stattfindenden Ermittlungen und Strafprozessen hatten die Holocaustüberlebenden und ehemaligen KZ-Häftlinge eine zentrale Rolle als Beweismittel, während ihre Aussagen in der Öffentlichkeit nur sehr partiell wahrgenommen wurden. Sie waren als Zeugen unverzichtbar, zum einen, weil es wenig schriftliches Beweismaterial gab und die Täter sowie ihre ehemaligen Kollegen kaum je bereit waren, zur Wahrheitsfindung beizutragen, zum anderen, weil das bundesdeutsche Strafrecht und die Rechtsprechungspraxis in NS-Prozessen eine Fixierung auf »konkrete Einzeltaten« mit sich brachten, die meist nur durch Augenzeugen zu belegen waren.¹⁴ Gleichzeitig waren die Verfolgten mit ihren Aussagen vor Gericht in einer

11 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Einen Überblick über die Strafverfolgung der NS-Verbrechen in Westdeutschland bietet: Reichel, Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat.

12 Vgl. Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst; Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«.

13 Vgl. Lipstadt, The Eichmann Trial; Yablonka, Die Bedeutung der Zeugenaussagen im Prozess gegen Adolf Eichmann; Wieviorka, The Era of the Witness; dies., Die Entstehung des Zeugen.

14 Vgl. Nestler, Ein Mythos – das Erfordernis der »konkreten Einzeltat« bei der Verfolgung von NS-Verbrechen; Renz, Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung, 145–161.

höchst angreifbaren Rolle. Die Überführung der Angeklagten hing wesentlich von ihren Aussagen ab, während sie jedoch aufgrund ihrer fehlenden Neutralität als defizitäre Zeugen galten.

Die NS-Verfolgten und Holocaustüberlebenden kamen meist aus eigenem Antrieb in den Zeugenstand, ihre Anliegen ließen sich aber kaum zur Deckung bringen mit den Erwartungen der beteiligten Juristen. Vor Gericht hatten sich die Zeuginnen und Zeugen den Regeln der Justiz zu unterwerfen, die nicht selten widersprüchliche Anforderungen an die Aussagen der Überlebenden stellten. Die daraus entstehenden Konflikte und Spannungen prägten die Beweisaufnahme und die Kommunikation vor Gericht. In den deutschen Gerichtssälen der Nachkriegszeit herrschte darüber hinaus eine besonders spannungsgeladene personelle Konstellation. Die NS-Verfolgten trafen hier nicht nur auf ihre ehemaligen Peiniger, sondern sagten vor deutschen Juristen aus, denen sie wegen ihrer möglichen oder tatsächlichen Funktionen im nationalsozialistischen Deutschland oft misstrauten. Die Opferzeugen ihrerseits gehörten meist Personengruppen an, die in Deutschland noch wenige Jahre zuvor als Feinde der »deutschen Volksgemeinschaft« verfolgt und verachtet worden waren: Juden, Kommunisten, Polen, »Zigeuner« und andere. In den 1950er bis 1970er Jahren, als eine selbstreflexive Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in den deutschen Behörden noch kaum geführt wurde, lag in dieser Konstellation erhebliches Konfliktpotenzial.

Die vorliegende Arbeit unternimmt eine erste systematische Untersuchung der Rolle der NS-Verfolgten als Zeugen in einschlägigen bundesdeutschen Prozessen. Im Zentrum stehen dabei die schwierige und kontroverse Position der Opferzeugen in den Verfahren, ihre eigenen Motive, Aktivitäten und Erfahrungen. Die Untersuchung entstand als Teil eines Forschungsprojekts zu »Opferzeugen in NS-Prozessen«, das seit 2015 am Fritz Bauer Institut und dem Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow durchgeführt wurde, überwiegend finanziert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Am Beispiel der bundesdeutschen Prozesse zu zwei zentralen Tatorten nationalsozialistischer Massenverbrechen, dem Vernichtungslager Sobibor und dem Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, wurde untersucht, in welcher Weise und mit welchen Folgen sich die ehemaligen Opfer an der juristischen Wahrheitsfindung vor bundesdeutschen Gerichten beteiligten. Als empirische Grundlage der vorliegenden Studie dienen vier Auschwitz-Prozesse aus den Jahren 1950 bis 1976, vom ersten deutschen Prozess gegen einen SS-Mann aus Auschwitz bis zum sogenannten fünften Frankfurter Auschwitz-Prozess. Sie bilden den Ausgangspunkt einer Erkundung des bislang wenig erforschten Beitrags der NS-Verfolgten zur juristischen Aufklärung der NS-Verbrechen.

Literatur und Forschungsstand

Beim Thema der juristischen Zeugenschaft der Überlebenden überschneiden sich verschiedene Zugänge, es wird von mehreren Disziplinen unter sehr unterschiedlichen Aspekten betrachtet und diskutiert.¹⁵

Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte haben sich äußerst selten mit der Zeugenschaft in NS-Prozessen befasst.¹⁶ Die Stellung der Opfer im Strafrecht und im Strafprozess wurde in der Rechtswissenschaft erst intensiver diskutiert, als die NS-Prozesse fast abgeschlossen waren.¹⁷ Dagegen werden die Interaktions- und Kommunikationsformen vor Gericht, ebenso die richterlichen Glaubwürdigkeitsprüfungen und Urteilsfindungen seit vielen Jahren in Rechtsgeschichte, Soziologie, Linguistik und Psychologie untersucht und problematisiert. Direkte Bezüge zu NS-Prozessen finden sich hier zwar kaum, aber zahlreiche analytische Instrumente, die auf das – je nach theoretischem Hintergrund – diskursive oder kommunikative »Setting« der Gerichtsverfahren und deren sprachliche, soziale und räumliche Ordnungen zielen.¹⁸ Die Formen und Medien der Rechtsprechung hat Cornelia Vismann aus einer kultur- und rechtshistorischen Perspektive untersucht.¹⁹ Zwar bezieht sich auch diese Arbeit nur am Rande auf NS-Prozesse, aber ihre Analyse des sprachlichen Handelns vor Gericht gibt wichtige Hinweise auf die Hintergründe und Eigenheiten der gerichtlichen Interaktion.

Die frühe Zeugenschaft des Holocaust wurde in jüngerer Zeit Gegenstand historischer Arbeiten, denen es gelungen ist, die Opfer und Überlebenden als handelnde und intervenierende Personen der Nachkriegszeit zu zeigen. Hierzu gehören auch einige biografische Arbeiten zu NS-Verfolgten, die in verschiedenen Bereichen für Aufklärung und Erinnerung kämpften.²⁰

Erstaunlich wenig präsent sind die Opferzeugen bisher in der Geschichtsschreibung zu NS-Prozessen. Obwohl seit Kriegsende Tausende, vermutlich sogar Zehntausende von Holocaustüberlebenden und ehemaligen KZ-Häftlingen in bundesdeutschen Ermittlungs- und Strafverfahren als Zeugen aussagten und ihre Bedeutung für die Strafverfolgung der NS-Verbrechen

15 Vgl. den Literaturbericht zum Thema: Stengel, Opferzeugen in NS-Prozessen.

16 Vgl. Henne, Zeugenschaft vor Gericht.

17 Vgl. Weigend, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren; Roxin, Die Stellung des Opfers im Strafsystem; Hörnle, Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht.

18 Vgl. Hoffmann, Kommunikation vor Gericht; Wolff, Glaubwürdigkeit von Zeugen; ders./Müller, Kompetente Skepsis; Harris, Fragmented Narratives; Löschper, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens.

19 Vismann, Medien der Rechtsprechung.

20 Vgl. Jockusch, Collect and Record!; dies., Das Urteil der Zeugen; Fritz/Kováč/Rásky (Hgg.), Als der Holocaust noch keinen Namen hatte; Kempter, Joseph Wulf; Segev, Simon Wiesenthal; Stengel, Hermann Langbein.

kaum überschätzt werden kann, wird ihre Beteiligung in den einschlägigen Arbeiten erst in den letzten Jahren stärker berücksichtigt. Seit den 1980er Jahren wurde die bundesdeutsche »Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren«²¹ in der historischen Forschung zunehmend intensiv diskutiert. Es entstanden etliche Monografien und Sammelbände, die sich mit politischen, gesellschaftlichen und justiziellen Rahmenbedingungen der NS-Prozesse und deren Ergebnissen befassen.²² Diese Arbeiten widmen sich selten konkreten Verfahrensverläufen und sind meist auf die Akteure aus den Justizbehörden oder der Politik fokussiert. Einige Ausnahmen, zeitgenössische Berichte über einzelne Prozesse, in denen die Zeugenschaft der Überlebenden ausführlicher Platz fand, stammten durchweg nicht von Zeithistorikern, sondern von Journalisten oder Beteiligten.²³ Seit einigen Jahren wendet sich die Forschung zunehmend einzelnen Verfahren, »Tatkomplexen« oder Gruppen von Verfahrensbeteiligten zu.²⁴ Auch die mediale Resonanz und öffentliche Wirkung der NS-Prozesse wurden untersucht.²⁵ Zuletzt erschienen vermehrt Arbeiten zur Ahndung von NS- und Kollaborationsverbrechen jenseits der deutschen Grenzen, die auf die unterschiedlichen Beteiligten und Verfahrensformen eingehen.²⁶ Während in den allgemeineren Darstellungen zur Geschichte der NS-Prozesse die ehemaligen Verfolgten als Akteure kaum thematisiert wurden, änderte sich das mit den kleinteiligeren Studien. Aber auch in jüngeren Publikationen wird die Rolle der Zeuginnen und Zeugen gelegentlich noch ganz aus der Perspektive der Justiz betrachtet. Zwei im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte entstandene Studien, die sich auf die ersten Phasen der juristischen Ahndung von NS-Verbrechen konzentrieren, arbeiten mit einem umfangreichen Quellenbestand, der erst-

21 So der Titel des ersten zeithistorischen Sammelbands zum Thema: Weber/Steinbach (Hgg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?*

22 Eine Auswahl: Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*; Miquel, *Ahnden oder Amnestieren?*; Weinke, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland*; Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*; Reichel, *Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat*.

23 Dam/Giordano (Hgg.), *KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten*; Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß*; Bonhoeffer, *Zeugen im Auschwitz-Prozeß*; Naumann, *Auschwitz*; Lichtenstein, *Majdanek*.

24 Beispielhaft: Kuretsidis-Haider u. a. (Hgg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz*; Wamhof, *Geschichtspolitik und NS-Strafverfahren*; Stoll, *Die Herstellung der Wahrheit*; Goda (Hg.), *Rethinking Holocaust Justice*; Jasch/Kaiser, *Der Holocaust vor deutschen Gerichten*; Rabl, *Mauthausen vor Gericht*.

25 Vgl. Horn, *Erinnerungsbilder*; Osterloh/Vollnhals (Hgg.), *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit*.

26 FINDER/Jockusch (Hgg.), *Jewish Honor Courts*; FINDER/Prusin, *Justice behind the Iron Curtain*; Bankier/Michman (Hgg.), *Holocaust and Justice*; Pendas/Jockusch/FINDER, *Auschwitz Trials*.

mals auch die Ermittlungsakten systematisch berücksichtigt.²⁷ Über außerjuristische Akteure und Zeugen erfährt man hier jedoch kaum etwas, die Opferzeugen werden durchweg subsumiert unter die »besonderen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen«.²⁸

Betrachtet man die Prozesse zum Tatort Auschwitz, wird deutlich, wie ungleich die Aufmerksamkeit der Forschung verteilt ist. Zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965) erschienen zahlreiche Aufsätze, einige Sammelbände, Ausstellungskataloge, Quelleneditionen und zwei Monografien,²⁹ während zu den anderen westdeutschen Auschwitz-Prozessen fast keine Literatur vorliegt.³⁰ Der Historiker Devin O. Pendas geht in seiner Studie über den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess ausführlich auf die Rolle der Opferzeugen ein.³¹ Die Orientierung am Blickwinkel der Justiz, zu der bundesdeutsche Arbeiten über die NS-Prozesse lange neigten, fehlt Pendas ebenso wie seiner kanadischen Kollegin Rebecca Wittmann, die fast zeitgleich über den Auschwitz-Prozess arbeitete.³² Entgegen der verbreiteten Tendenz, im Auschwitz-Prozess einen Meilenstein der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen zu sehen, resümiert Pendas, »dass der Auschwitz-Prozess als rechtliche und historische Erzählung *gesellschaftlich* gescheitert ist«.³³ Es sei insgesamt nicht gelungen, den Völkermord in Auschwitz als das zentrale Verbrechen herauszuarbeiten und seine gesellschaftlichen Bedingungen zu konkretisieren.³⁴ Die Zeuginnen und Zeugen beschreibt Pendas als eine Gruppe von Akteuren, die für den Prozess in mancher Hinsicht die wichtigste Rolle spielten.³⁵ Mit ihren Aussagen brachte der Auschwitz-Prozess »einen Grad emotionaler Wahrheit ans Licht, der für diesen öffentlichen Ort erstaunlich und zugleich unerträglich war«.³⁶ Pendas sieht in der Bereitschaft der Überlebenden, zu sprechen, ein »Zeichen höchster Großmut und Solidarität«³⁷ den Toten und Lebenden gegenüber.

27 Eichmüller, Keine Generalamnestie; Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie.

28 Vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, 377–403; Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, 1020–1029.

29 Pendas, Der Auschwitz-Prozess; Wittmann, Beyond Justice; Auschwitz-Prozess 4 Ks 2/63; »Gerichtstag halten über uns selbst ...«; Im Labyrinth der Schuld; Der Auschwitz-Prozess (DVD); Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2.

30 Eine Ausnahme: Renz, Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung, 119–144. Renz schildert hier die Frankfurter Auschwitz-Prozesse der Jahre 1965–1981.

31 Pendas, Der Auschwitz-Prozess.

32 Vgl. Wittmann, Beyond Justice; vgl. auch dies., A Lost Voice?

33 Pendas, Der Auschwitz-Prozess, 322 (Hervorhebung im Original).

34 Vgl. ebd., 320.

35 Vgl. ebd., 104.

36 Ebd., 176.

37 Ebd., 178.

Auch Pendas' Betrachtung der Opferzeugen ist dominiert von deren gerichtlicher Funktion, als eigenständige Akteurinnen und Akteure kommen sie kaum ins Bild, aber er verortet ihre Schwierigkeiten sehr viel präziser in den Bedingungen der Rechtsprechung, als das Autoren zuvor getan haben.

Wichtige Impulse für die vorliegende Untersuchung kamen auch von einigen Arbeiten, die sich aus interdisziplinärer Perspektive mit der Rolle von Holocaustüberlebenden im rechtlichen Kontext befassen. Katrin Stoll analysiert in ihrer 2012 erschienenen Dissertationsschrift ein Verfahren am Landgericht Bielefeld 1966/67 gegen vier Angeklagte, denen vorgeworfen wurde, im Bezirk Białystok Deportationen organisiert und Morde an Juden ausgeführt oder befohlen zu haben.³⁸ Die auch für dieses Verfahren vorliegenden Tonbandaufzeichnungen ermöglichen eine umfängliche Analyse der Kommunikation vor Gericht. Im Zentrum der Arbeit stehen die Untersuchung des Verfahrens sowie eine theoriegeleitete Analyse der »forensischen Interaktionsdynamik« und der »Herstellung der Wahrheit« vor Gericht. Stoll stellt dabei linguistische, semiotische, rechtssoziologische und diskurstheoretische Ansätze zur Analyse der Interaktionsvorgänge vor Gericht vor. Sie befasst sich ausführlich mit den Aussagen der Opferzeugen und ihrer rechtlichen und historischen Bedeutung. Die Monografie zeigt – wie zuvor in anderer Form Pendas – einen Weg für eine zeithistorische Auseinandersetzung mit den NS-Prozessen, die die Geschehnisse in den Gerichtssälen als Untersuchungsgegenstand ernst nimmt und für eine Analyse des zeitgenössischen Sprechens über die NS-Verbrechen zu nutzen weiß.

Die Soziologin Kristin Platt arbeitete für ihre Monografie *Bezweifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit*³⁹ mit einem jüngeren Quellenmaterial: den Entschädigungsakten jüdischer Überlebender in den sogenannten Ghattorenten-Verfahren der 2000er Jahre.⁴⁰ Auch Platt geht der Frage nach, wie die Behörden und Gerichte mit den Angaben der Überlebenden umgingen, wie sie erhoben und nach welchen Kriterien sie beurteilt wurden – unter anderem mit einem ausführlichen Rückblick auf die gerichtlichen Bewertungen der Aussagen von Holocaustüberlebenden in den NS-Prozessen.⁴¹ Die Frage der Glaubhaftigkeit wird hier aus ihrer behaupteten rechtlichen Neutralität herausgelöst und in Bezug gesetzt zu personellen und institutionellen Konstellationen der Entschädigungs- oder Strafverfahren.

Georg Wamhof stellte 2009 in einem längeren Vorwort zum Sammelband *Das Gericht als Tribunal* einen historiografischen Zugang zu den NS-Prozessen vor, der sich ebenso für das konkrete Geschehen vor Gericht wie für

38 Stoll, Die Herstellung der Wahrheit.

39 Platt, *Bezweifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit*.

40 Vgl. auch Lehnstaedt, *Geschichte und Gesetzesauslegung*.

41 Vgl. Platt, *Bezweifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit*, 208–279.

dessen öffentliche Rezeption interessiert.⁴² Die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit sei in den 1950er und 1960er Jahren in einem Maße durch die Strafprozesse geprägt und dominiert worden, dass man von einer »Juridifizierung« dieser Auseinandersetzung sprechen könne. Die Gerichte versorgten die öffentlichen Debatten mit Namen, Bildern und Tatorten, gleichzeitig aber auch mit juristisch geprägten Kategorien und Deutungsmustern. Der öffentliche Prozess sei ein »Aufarbeitungsmodus, der Aspekte der Vergangenheit unter spezifischen Vorzeichen, nach bestimmten Regeln und Kriterien organisiert.«⁴³ Entgegen den zeithistorischen Ansätzen, die Verfahrenskritik betrieben und danach fragten, was ein Prozess aus »der Geschichte« gemacht habe,⁴⁴ wie Geschichte vor Gericht verformt oder verschleiert werde, schlägt Wamhof vor, genauer darauf zu blicken, *wie* die Ahndung und die justizielle Wirklichkeit »gemacht« werde.⁴⁵ Ausgangspunkt einer solchen Untersuchung ist der Gerichtssaal »als konkreter Ort der Produktion von Wissen und Vorstellungen, von Begriffen und Erzählungen, mithin schließlich von kollektivem Gedächtnis und Historie.«⁴⁶ Wamhofs Hinweise auf die performativen und die narrativen Aspekte der Gerichtsverfahren und die mit und in den Verfahren geschaffenen Erzählungen, das »legal storytelling«,⁴⁷ waren wichtige Anregungen für die vorliegende Arbeit.

Die Justiz und die Holocaustforschung interessieren sich für die Zeugnisse der ehemaligen Opfer vorwiegend unter epistemischen Gesichtspunkten, als Quelle von Faktenwissen, das auf seinen Wahrheitsgehalt hin geprüft werden muss. Die Justiz benötigte die Überlebenden als Augenzeugen, der Wert ihrer Berichte wurde an den herkömmlichen Glaubwürdigkeitskriterien der Kriminologie und Strafjustiz bemessen. Auch die Geschichtswissenschaft ist auf der Suche nach objektivierbaren Fakten. Die Zeugenaussagen der Verfolgten sollen hier, ähnlich den Behördenakten, der Rekonstruktion von Strukturen und Abläufen dienen. Der »Beweiswert« der Aussagen wird meist nach Kriterien bestimmt, die denen der Juristen ähneln. Der Wert der (juristischen) Aussagen der Verfolgten als historische Quelle wurde aufgrund der Subjektivität ihrer Beobachtungen und ihrer existenziellen »Betroffenheit« lange Zeit sehr skeptisch betrachtet. Das änderte sich im Wesentlichen erst mit Saul Friedländers Forderung nach einer »integrierten

42 Wamhof, Gerichtskultur und NS-Vergangenheit. Vgl. auch Wenzel, Gericht und Gedächtnis.

43 Wamhof, Gerichtskultur und NS-Vergangenheit, 13.

44 Ebd., 15f. Als Beispiele nennt Wamhof u. a. Pendas' oben genannte Arbeit über den Auschwitz-Prozess und Donald Bloxhams Monografie über die Nürnberger Prozesse: Bloxham, *Genocide on Trial*.

45 Vgl. Wamhof, Gerichtskultur und NS-Vergangenheit, 17f.

46 Ebd., 18.

47 Ebd., 29; Wamhof verweist hier auf die Law-and-Literature-Bewegung in den Vereinigten Staaten, etwa Binder/Weisberg, *Literary Criticisms of Law*.

Geschichte des Holocaust« und seinem großem Werk *Das Dritte Reich und die Juden*.⁴⁸

Aus den Kulturwissenschaften, der Philosophie und Psychoanalyse stammt ein emphatischerer und weiterer Begriff der Zeugenschaft. Das Zeugnis des Holocaust hat hier eine ethische Funktion als Totenklage und als Mitteilung über eine historisch singuläre Erfahrung. Die Zeuginnen und Zeugen erscheinen als Botschafter einer anderen Welt, deren Zeugnisse von Wissen und Erfahrungen künden, die anders nicht überliefert und daher grundsätzlich nicht falsifizierbar sind. Mancherorts wurden die Darstellbarkeit des Holocaust und die Möglichkeit einer Zeugenschaft der Vernichtung grundsätzlich verneint oder in Zweifel gezogen.⁴⁹

Die gerichtliche Zeugenschaft der NS-Verfolgten und Holocaustüberlebenden sieht sich also einer doppelten Skepsis gegenüber: Die Strafrichter und später auch die Historiker, die an dem Zeugnis in seiner epistemischen Form interessiert sind, zweifeln an der Beweiskraft der Zeugenaussagen der Überlebenden, an ihrer Fähigkeit oder auch Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. In der kulturwissenschaftlichen oder philosophischen Literatur galt das juristische Zeugnis der Überlebenden fast immer als Negativ-Folie, als unmögliche Anforderung, als eine Form der Zeugenschaft, die den Erfahrungen der Überlebenden Gewalt antut und zu Retraumatisierung führt.

Raul Hilberg maß bekanntlich in seinem Werk *Die Vernichtung der europäischen Juden* den Erinnerungen der Überlebenden keine große Bedeutung als Quelle bei.⁵⁰ Auch in seinem 2002 erschienenen Buch *Die Quellen des Holocaust* behandelt er die Zeugenschaft der Überlebenden im Allgemeinen und die gerichtliche im Speziellen knapp und hinsichtlich ihres Quellenwerts skeptisch.⁵¹ Eine ganz andere Position nahm der deutsche Historiker Wolfgang Scheffler ein, der jahrelang als Gutachter in NS-Prozessen tätig war. In seinem Aufsatz *NS-Prozesse als Geschichtsquelle*⁵² empfahl Scheffler 1988 seinen bundesdeutschen Kollegen nachdrücklich die Nutzung der Ergebnisse juristischer Ermittlungen für ihre Forschungen – ein entschiedenes Plädoyer für empirisches Arbeiten und für die Hinwendung zu konkreten Tätern und Opfern. Über die zahllosen Protokolle in den Ermittlungsakten und die Aussagen vor Gericht schrieb er:

48 Vgl. Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*; ders., *Eine integrierte Geschichte des Holocaust*.

49 Vgl. Agamben, *Homo sacer*, Teil 3: Was von Auschwitz bleibt; Lyotard, *Der Widerstreit*; Baer, *Einleitung*.

50 Vgl. Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 3, 1306 f.

51 Vgl. ders., *Die Quellen des Holocaust*, 50–56.

52 Scheffler, *NS-Prozesse als Geschichtsquelle*.

»Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die juristischen Bedingungen bestimmte Einengungen im historisch verwertbaren Ertrag mit sich bringen [...], ist diese Art – im übertragenen Sinne – einer ›Oral History‹ von kaum zu überschätzender Bedeutung. [...] [In] Hunderten von Gerichtssitzungen [sprachen] die in alle Welt verstreuten, überlebenden Opfer über ihr Schicksal [...]. Was für Lebensschicksale wurden hier geschildert, der Untergang eines Volkes, die mitunter seltsamen Wege der Überlebenden beschrieben! Kein Forschungsteam, kein Institut der Welt verfügt allein schon über die finanziellen Mittel, so etwas auch nur für bestimmte Bereiche zu wiederholen.«⁵³

Ein derart emphatisches Plädoyer für die historische Bedeutung der juristischen Zeugenaussagen – und damit auch für eine Verschiebung der Aufmerksamkeit in Richtung der Opfer – wurde danach lange Zeit nicht mehr formuliert. In den folgenden Jahrzehnten wurde Schefflers Anregung zwar aufgegriffen und in der NS-Forschung vermehrt auf die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften zurückgegriffen, allerdings hielt die Forschung nun meist die Aussagen der deutschen Tatbeteiligten für bedeutsamer – bedingt auch durch die in der deutschen Forschung bevorzugt behandelten Fragestellungen. Der polnisch-amerikanische Historiker Jan T. Gross schlug in seinem viel beachteten Buch *Nachbarn*, das wesentlich auf gerichtlichen Aussagen der Opfer beruhte, ein »neues Herangehen an die Quellen«⁵⁴ des Holocaust vor: »Wenn es um die Aussagen von Überlebenden geht, wären wir gut beraten, bei der Bewertung ihres Beitrags zur Tatsachenfeststellung nicht von vornherein eine kritische, sondern eine grundsätzlich positive Haltung einzunehmen.« Wir sollten deren Darstellungen »solange als Tatsachen akzeptieren, bis wir überzeugende Gegenargumente finden«.⁵⁵

Dass für die Beurteilung der (juristischen) Aussagen der Überlebenden andere Regeln gelten sollten als sonst bei der Quellenarbeit, leuchtete dem Historiker Christopher Browning nicht ein. Dem exzellenten Kenner der Justizakten⁵⁶ erschienen die von Gross dargelegten Anforderungen an den Beweiswert der Quellen zu niedrig.⁵⁷ Browning legte im Jahr 2010 eine Studie vor, die exemplarisch zeigt, wie sich fast allein auf der Basis von Zeugnissen jüdischer Überlebender eine quellenkritisch anspruchsvolle Darstellung schreiben lässt. In der Monografie *Remembering Survival*⁵⁸ rekonstruiert er die Geschichte des Zwangsarbeitslagers Starachowice auf der Grundlage von

53 Ebd., 18 f.

54 Gross, *Nachbarn*, 100.

55 Ebd., 101 (Hervorhebung im Original).

56 Sein viel diskutiertes Buch *Ganz normale Männer* basiert wesentlich auf den Aussagen der Tatbeteiligten. Vgl. Browning, *Ganz normale Männer*.

57 Ders., *Collected Memories*, 43.

58 Ders., *Remembering Survival*. Browning diskutierte die juristischen Zeugenaussagen der jüdischen Überlebenden als Quellen für die Holocaustforschung bereits zuvor: ders., *Judenmord*, 139–177; ders., *Collected Memories*, 37–59.

Zeugnissen der Opfer, die etwa zur Hälfte aus den Akten eines Verfahrens der Hamburger Justiz aus den 1960er Jahren stammen. Während das Gericht die Aussagen der jüdischen Zeugen ausnahmslos für unglaublich erklärte,⁵⁹ zeigt Browning, dass sich auf Basis dieser Zeugenaussagen sehr wohl die Geschichte des Lagers rekonstruieren lässt. Browning macht unter anderem einen moralisierenden Umgang mit den Holocaustüberlebenden für die Zurückhaltung der Historiker diesen Quellen gegenüber verantwortlich:

»Critical judgement of eyewitness testimony is self-evident and commonplace for historians of other events, but it is emotionally freighted in the study of the Holocaust, where survivors have been transformed into ›messengers from another world‹ who alone, it is claimed, can communicate the incommunicable about an ineffable experience.«⁶⁰

Unter solchen Prämissen ist Quellenkritik wenn nicht ein Sakrileg, so doch tendenziell eine Grenzüberschreitung. Browning stellt sich als Holocaustforscher auf die Seite des epistemischen Interesses und der von daher notwendigen Kritik seiner Quellen, hält aber die weitverbreitete Missachtung der (juristischen) Zeugnisse der Opfer in der historischen Forschung für einen Fehler.⁶¹ Dieser Zugang zur Arbeit mit den juristischen Quellen, der die Aussagen der Überlebenden als eine besondere Quellengattung ernst nimmt, ohne sie deswegen der Kritik zu entziehen, war eine Ermutigung für die Untersuchungen der zahlreichen Berichte und Aussagen der Opferzeugen in den folgenden Kapiteln.

Vom ehemaligen Auschwitz-Häftling Primo Levi stammen grundsätzliche und skeptische Überlegungen zur Zeugenschaft der Überlebenden, die später vielfach aufgegriffen wurden:

»Nicht wir, die Überlebenden, sind die wirklichen Zeugen. [...] Wir Überlebenden sind nicht nur eine verschwindend kleine, sondern auch eine anormale Minderheit: wir sind die, die aufgrund von Pflichtverletzungen, aufgrund ihrer Geschicklichkeit oder ihres Glücks den tiefsten Punkt des Abgrunds nicht berührt haben. Wer ihn berührt, wer das Haupt der Medusa erblickt hat, konnte nicht mehr zurückkehren um zu berichten, oder er ist stumm geworden. Vielmehr sind die ›Muselmänner‹, die Untergegangenen, die eigentlichen Zeugen, jene, deren Aussagen eine allgemeine Bedeutung gehabt hätte.«⁶²

Giorgio Agamben und andere postmoderne Autoren nahmen dieses Zitat von Levi mehrfach zum Ausgangspunkt ihrer Thesen zur Aporie der Zeugen-

59 Browning, *Remembering Survival*, 6 f.

60 Ebd., 7 f.

61 Vgl. dazu Fulda, *Ein unmögliches Buch?*

62 Levi, *Die Untergegangenen und die Geretteten*, 83 f. Das hielt Levi allerdings nie davon ab, selbst Zeugnis abzulegen, mehrfach auch vor Gericht. Vgl. ders., *So war Auschwitz*.

schaft der Vernichtung. Im Zentrum des Zeugnisses stehe, so Agamben, etwas Unbezeugbares, eine Lücke, die die Zeugen ihrer Autorität beraube; sie könnten letztlich nur Zeugnis ablegen »von der Unmöglichkeit, Zeugnis abzulegen«. ⁶³ Ob eine so apodiktisch formulierte Unmöglichkeit den Wahrnehmungen und Anliegen der Zeugen selbst entsprach, ist fraglich, allerdings kann die Feststellung, dass die Zeugenschaft der Vernichtung fundamentale Leerstellen aufweist, Erfahrungen, die entweder nicht bezeugt oder kaum verstanden werden können, in einer Untersuchung der Kommunikation zwischen den deutschen Juristen und den Überlebenden nicht übergangen werden.

Bereits einige Jahre vor dem Erscheinen von Levis Text befasste sich der französische Philosoph Jean-François Lyotard mit der Aporie der juristischen Zeugenschaft der Überlebenden, die im Fall des Todes in den Gaskammern einen Beweis antreten müssten, den sie als Lebende nicht erbringen könnten. ⁶⁴ Die Unmöglichkeit dieses Beweises verwandle die Überlebenden von Klägern in Opfer: »Opfer sein bedeutet, nicht nachweisen zu können, daß man ein Unrecht erlitten hat. Ein Kläger ist jemand, der geschädigt wurde und über Mittel verfügt, es zu beweisen.« ⁶⁵ Lyotard beschreibt hier, sicherlich zugespitzt, die Situation der Überlebenden vor deutschen Gerichten, deren Darstellungen jederzeit als falsch zurückgewiesen oder abgebrochen werden konnten und denen es so unmöglich gemacht wurde, das erlittene Unrecht zu Gehör zu bringen. Hier liege kein »Rechtsstreit« vor, sondern ein »Widerstreit«: »Zwischen zwei Parteien entspinnt sich ein Widerstreit, wenn sich die ›Beilegung‹ des Konflikts, der sie miteinander konfrontiert, im Idiom der einen vollzieht, während das Unrecht, das die andere erleidet, in diesem Idiom nicht figuriert.« ⁶⁶ Damit ist eine grundsätzliche Frage nach der Darstellbarkeit der Erfahrungen der Überlebenden im Kontext strafrechtlicher Verfahren angesprochen, der bisher selten nachgegangen wurde. Das »Idiom«, in dem verhandelt wurde, war nicht nur die deutsche Sprache und somit jene der Täter, sondern auch die bürokratisch-formalisierte Sprache des Rechts, über deren korrekten Gebrauch die anwesenden Juristen wachten und stritten, während die Zeugen die Richtigkeit ihrer Worte dem Gericht zur Beurteilung vorlegen mussten. Dieses fundamentale Ungleichgewicht, das die Überlebenden bei ihrer Suche nach Gerechtigkeit fast zwangsläufig in eine defensive Position brachte, während andere die Sprache und die Formen der Konfliktaustragung bestimmten, darf in der Auseinandersetzung mit den Vorgängen vor Gericht und den juristischen

63 Agamben, *Homo sacer*, Teil 3: Was von Auschwitz bleibt, 30.

64 Vgl. Lyotard, *Der Widerstreit*, 17 f.

65 Ebd., 25.

66 Ebd., 27.

Quellen nicht vernachlässigt werden, ungeachtet der Formen, die die Zeugen dennoch fanden, das erlittene Unrecht auszudrücken.

Die Literaturwissenschaftlerin Sigrid Weigel griff unter anderem Lyotards Text auf, als sie im Jahr 2000 in einem Aufsatz die Sphären des Bezeugens und der (juristischen oder historiografischen) Zeugenschaft scharf voneinander abgrenzte. Die Überlebenden zeugten mit ihren Erinnerungen von einem »anders nicht tradierten Wissen«,⁶⁷ von den Erfahrungen derer, die zur Vernichtung bestimmt waren; ihre Worte seien immer auch Klage und Totenklage. Vor Gericht würde das Zeugnis jedoch zum Beweismittel reduziert, des Moments der Klage beraubt und der Logik der Anklage unterstellt. Die Justiz gehe, wie Weigel richtig bemerkt, von der Norm einer neutralen, weitgehend affektfreien Zeugenaussage aus, die es aufseiten der Überlebenden grundsätzlich nicht geben könne. Die Prozesse, in denen die Zeugen mit dem verfahrensimmanenten Zweifel an der Beweiskraft ihrer Aussagen konfrontiert würden, führten nicht selten zu erneuter Traumatisierung.⁶⁸ Die juristische Zeugenschaft ist für Weigel eine von außen reglementierte, von fremden Zwecken und Beweisanforderungen beherrschte Form der Zeugenschaft, die den Erfahrungen und Anliegen der Überlebenden nicht gerecht werden könne. Auch hier wird aus der Beobachtung der formalisierten und zweckgebundenen Gerichtsaussagen ein apodiktischer Schluss gezogen, noch vor einer eingehenderen Betrachtung dessen, was sich vor Gericht oder in den Räumen der Ermittler im Einzelnen zugetragen hat und wie die Zeugen selbst ihre Erfahrungen vor Gericht deuteten.

Die beiden Philosophinnen Sibylle Schmidt und Sybille Krämer diskutierten 2011 in einem gemeinsam herausgegebenen Sammelband die Zeugenschaft als eine soziale Wissenspraxis.⁶⁹ Sybille Schmidt konstatiert in der zeitgenössischen Diskussion zwei scheinbar unvereinbare Perspektiven auf die Zeugenschaft der NS-Opfer: eine epistemologische, die das Zeugnis als Wissensquelle und Beweismittel thematisiert, und eine ethische oder moralische, die im Zeugnis des Holocaust einen Ausdruck subjektiver und singularer Erfahrung und Erinnerung sieht, der nicht falsifizierbar sei.⁷⁰ Eine mögliche Vermittlung zwischen diesen beiden dichotomen Perspektiven sieht Schmidt in einer Wahrnehmung der Zeugenschaft als einer sozialen Praxis, an der Zeugen wie Rezipienten gleichermaßen beteiligt sind und die auf Verantwortung, Vertrauen und Glauben angewiesen und von daher per se ethisch fundiert sei. Auch Sibylle Krämer geht von einer Ambivalenz des Zeugnisses zwischen epistemischen und ethischen Bedeutungen aus.⁷¹ Vor

67 Weigel, Zeugnis und Zeugenschaft, 119.

68 Ebd., 121.

69 Schmidt/Krämer/Voges (Hgg.), Politik der Zeugenschaft.

70 Schmidt, Wissensquelle oder ethisch-politische Figur?

71 Krämer, Vertrauen schenken.

Gericht fungiere der Zeuge als depersonalisiertes Aufzeichnungsorgan oder als Spur eines vergangenen Verbrechens, gleichzeitig lasse sich die Glaubwürdigkeit seiner Aussage nur über seine Glaubwürdigkeit als Person herstellen. Die Kluft zwischen der Evidenzkraft und der Bezweifelbarkeit einer Aussage müsse immer, auch vor Gericht, durch Vertrauen überbrückt werden. Daher sei die gerichtliche Zeugenschaft auch hochgradig »moralisiert«, etwa durch Zeugenbelehrung und Vereidigung. Beide hier angesprochenen Aspekte, die Frage des Vertrauens und die Beschreibung der Zeugenschaft als einer sozialen Praxis, an der alle Prozessbeteiligten in ihren Rollen mitwirken, schärfen die Wahrnehmung für die komplexen Beziehungen und Kommunikationsstrukturen vor Gericht.

Auffällig an den hier vorgestellten literaturwissenschaftlichen und philosophischen Arbeiten zur Zeugenschaft ist ihre Distanz zum empirischen Material und den real existierenden Zeugen. Das Interesse gilt eher den Rezipienten und den theoretischen Modellen; die Zeugen, ihre Anliegen und Erzählungen bleiben ein Abstraktum. Problematisch wird das vor allem dort, wo die apriorischen Setzungen, etwa über die Unmöglichkeit der Zeugenschaft der Vernichtung, in Widerspruch stehen zu den vielfachen Bemühungen der Überlebenden, genau das zu tun: ihre Augenzeugenschaft als beweiskräftiges Zeugnis der Vernichtung zu etablieren. Liest oder hört man die Zeugenaussagen der Auschwitz-Überlebenden vor Gericht, wird offenkundig, dass die Zeuginnen und Zeugen selbst zunächst keineswegs von der Vergeblichkeit ihrer Bemühungen überzeugt waren (diejenigen, die davon ausgingen, stellten sich vermutlich nicht als Zeugen zur Verfügung). Das Gefühl der Vergeblichkeit stellte sich oft erst als Folge konkreter Erfahrungen vor bundesdeutschen Gerichten ein, die aber in den theoretischen Modellen kaum in den Blick genommen werden, weil das Problem allein im Grundsätzlichen verortet wird.

In diesem Sinne regte auch die Literaturwissenschaftlerin Aurélie Kalisky in einem Aufsatz von 2015 eine erneute Hinwendung zum empirischen Material an. Sie plädiert dafür, die Zeugenschaft als ein vielschichtiges Phänomen wahrzunehmen, das in seinen konkreten historischen Entstehungsbedingungen und Kontexten untersucht werden müsse.⁷² Auch sie konstatiert die verbreitete scharfe Kontrastierung.⁷³ Die Gegenüberstellung zweier »Sphären« der Zeugenschaft, einerseits der Sphäre des Beweises und der epistemologischen Verwertbarkeit, andererseits jener der singulären Erfahrung und »ethischen« Wahrheit, diene hauptsächlich dazu, »dass einige Formen und Dimensionen der Zeugenschaft vor ihrer Instrumentalisierung und Indienstnahme von Seiten des Rechts und der Historiographie geschützt

72 Kalisky, *Jenseits der Typologien*.

73 Vgl. ebd., 197.

werden.«⁷⁴ Die Autorin schlägt dagegen vor, die juristische Zeugenschaft selbst zu historisieren,⁷⁵ die Gegenüberstellung zwischen den epistemischen und ethischen Aspekten der Zeugenschaft in ihrer kulturhistorischen Entstehung zu analysieren und sich den Zeugnissen mit einem »radikalen Empirismus«⁷⁶ zuzuwenden. Es seien nicht zuletzt die zu Schriftstellern oder Historikern gewordenen Zeugen selbst gewesen, die immer wieder den von der Theorie gezogenen scharfen Oppositionslinien widersprachen und deren Werke auf die Multidimensionalität des Zeugnisses verweisen.

Medien der Zeugenschaft

Die Justizakten mitsamt den jüngst vermehrt aufgefundenen Tonbandaufzeichnungen aus den Verhandlungen gehören vermutlich bis heute zum umfangreichsten Bestand an Zeugnissen von ehemaligen KZ-Häftlingen und Holocaustüberlebenden. Gleichzeitig ist jedoch umstritten, inwieweit man es hier überhaupt mit »Zeugnissen« in einem emphatischeren Sinne zu tun hat.

Die Debatten über die Zeugenschaft des Holocaust aus den verschiedenen Disziplinen liefern wichtige Impulse für eine Auseinandersetzung mit den juristischen Quellen, sind aber meist auch durch spezifische Blindstellen oder Überzeichnungen charakterisiert. In der Geschichtswissenschaft kann man heute noch auf einen recht eindimensionalen Begriff von Faktizität und Wahrheit treffen, der beispielsweise übersieht, dass ein Zeugnis nicht nur eine Bedeutungsebene hat, sondern aus einem komplizierten Nebeneinander unterschiedlicher Themen und Anliegen bestehen kann, oder dass Zeugenschaft kein monologischer Akt ist, sondern ein Prozess mit verschiedenen Akteuren. So wichtig die Hinweise auf die Aporien der Zeugenschaft des Holocaust und die zwangsläufige Deformation dieser Zeugenschaft vor Gericht seitens der Literaturwissenschaft und Philosophie sind, verstellen sie leicht den Blick darauf, was die Zeugen selbst vor Gericht suchten und wie sie die Möglichkeiten nutzten, die ihnen die Prozesse boten. Die Sakralisierung der Holocaustzeugen hat eine Aura des Tabus geschaffen, wo eine Auseinandersetzung angebracht gewesen wäre, die die Ursprünge und Umstände dieser Zeugenschaft und die Verletzungen der Zeuginnen und Zeugen ernst nimmt und dennoch die Zeugnisse selbst nicht der Diskussion entzieht.

Ähnlich wie den Zeugen selbst erging es den zahllosen Berichten, Vernehmungsprotokollen, Lagerskizzen und Fragebögen, in denen die NS-Ver-

74 Ebd., 198.

75 Wichtige Anregungen dafür finden sich in Foucault, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*.

76 Ebd., 206, mit Verweis auf Catherine Coquio.

folgten ihre Erinnerungen artikulierten und festhielten: Sie wurden in der zeithistorischen Forschung bisher wenig wahrgenommen. Das aus quellenkritischer Perspektive nicht unkomplizierte Material wurde nur zögerlich genutzt, die Forschungsschwerpunkte der bundesdeutschen Geschichtswissenschaft trugen zusätzlich dazu bei, dass die Zeugenaussagen der tatbeteiligten SS-, Polizei- oder Wehrmichtsangehörigen lange Zeit größeres Interesse fanden als die der Opfer. Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht zuletzt auch als Aufforderung, das vielfältige Material der ehemals Verfolgten aus den NS-Verfahren, das zahlreichen Fragerichtungen zugänglich ist, vermehrt für die Forschung und Bildungsarbeit zu nutzen.

Wenn in der Geschichtswissenschaft die juristischen Zeugnisse der NS-Verfolgten als Quelle diskutiert werden, werden die konkreten Umstände dieser Zeugenschaft oft nicht eingehender betrachtet. Einige Arbeiten, die sich auch als Anleitung zum wissenschaftlichen Umgang mit diesen Quellen verstehen, gehen jedoch recht detailliert auf das Zustandekommen der Aussagen in NS-Prozessen ein; hier droht allerdings die juristische Perspektive oft die historische zu überblenden.⁷⁷ 2009 erschien ein Sammelband, der den Akten aus NS-Prozessen als zeitgeschichtlichen Quellen gewidmet ist.⁷⁸ Von den gut zwanzig Beiträgen befasst sich einer umfanglich mit den Aussagen der Opfer; in einigen weiteren werden die Aussagen der Opferzeugen mitdiskutiert.⁷⁹ Der Beitrag von Jürgen Finger und Sven Keller stellt instruktive quellenkritische Überlegungen zu der Frage an, welche Art von Zeugnissen man mit den strafjuristischen Aussagen eigentlich vor sich hat und wie sie sich bewerten lassen. Sie diskutieren eindrücklich und differenziert die Situation und die Motive der Opferzeugen im Auschwitz-Prozess. Gleichzeitig gehen aber auch sie davon aus, dass die nach juristischen Kriterien bestimmte Glaubwürdigkeit der Zeugen die zentrale Messlatte für die historiografische Aussagekraft dieser Quellen sei.⁸⁰ Hierbei übersehen sie nicht nur die Wandelbarkeit und Kontextabhängigkeit dieser Kriterien, sondern auch unterschiedliche Erkenntnisinteressen.

Der bereits genannte Historiker Devin O. Pendas hat sich in einem Aufsatz von 2009 mit (überwiegend juristischen) Zeugnissen der Überlebenden als zeithistorischer Quelle befasst und schlägt vor, zunächst deren Charakter als prinzipiell mündliches Genre zu beachten, das uns aber meist nur als Text überliefert ist.⁸¹ Dieser Ansatz bezieht die Entstehungsgeschichte der Quel-

77 Vgl. Köhler, Historische Realität versus subjektive Erinnerungstradierung?; Kunz, Justizakten aus NSG-Verfahren. Vgl. ausführlicher dazu den Literaturbericht Stengel, Opferzeugen in NS-Prozessen.

78 Finger/Keller/Wirsching (Hgg.), Vom Recht zur Geschichte.

79 Finger/Keller, Täter und Opfer; Brückweh, Dekonstruktion von Prozessakten.

80 Vgl. Finger/Keller, Täter und Opfer, 118 f.

81 Pendas, Testimony.

len ein, die für die vorliegende Untersuchung zentral ist. Man sollte sich, so Pendas, diesen Zeugnissen weniger im Modus des Lesens als dem des Hörens nähern, also weniger eine Beziehung zum Text als eine zur Sprecherin oder zum Sprecher suchen. Hören (*hearing*) und Zuhören (*listening*) seien zwei unterschiedliche Formen der Wahrnehmung.⁸² Während sich das Hören auf den Gehalt an Fakten, also die *forensic truth* richte, gehe es beim Zuhören um die subjektive Erfahrung der Sprecher, um eine *experiential truth*; der Erkenntnismodus sei in einem Fall ein analytischer, im anderen ein hermeneutischer.⁸³ Die Zeugnisse der Überlebenden seien beiden Fragerichtungen zugänglich, die aber differenziert werden müssten. In der Diskussion von Zeugenbefragungen im Frankfurter Auschwitz-Prozess kommt Pendas zu dem Schluss: »the Frankfurt court privileged hearing to the exclusion of listening. It followed the forensic impulse to its logical conclusion, rejecting all obviously traumatized testimony. Of course, it thereby excluded one of the central experiential truths of the Holocaust – that all Holocaust experience was traumatic.«⁸⁴ Dieser Ansatz sei für ein Gericht naheliegend, müsse aber keineswegs von Historikern übernommen werden. Pendas spricht hier etwas an, das mit anderem theoretischen Hintergrund auch von Literaturwissenschaftlerinnen oder Psychoanalytikern gefordert wurde: eine nicht allein auf den Gehalt objektivierbarer Fakten konzentrierte Auseinandersetzung mit den Zeugnissen.

Die verschiedenen Medien der Zeugenschaft, die die Strafjustiz hervorgebracht hat, sind das wichtigste Quellenkorpus der vorliegenden Arbeit. Grundsätzlich sprechen diese Dokumente immer über zweierlei: zum einen über die Verfolgungserfahrungen und Erinnerungen der Zeuginnen und Zeugen sowie die Formen ihrer Darstellung, zum anderen über die Umstände, Bedingungen und Interaktionen der juristischen Zeugenschaft. Sie sind, das ist ein Ausgangspunkt dieser Publikation, einer kritischen Auseinandersetzung zugänglich und müssen über ihre historischen und juristischen Kontexte erschlossen werden.

Berichte, Erklärungen und Fragebögen

In vielen frühen NS-Prozessen stand am Beginn der Ermittlungen eine Strafanzeige ehemaliger Opfer, die mit einem ersten Bericht über die Taten des oder der Angeklagten verbunden war. Wenn Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiteten, begannen diese meist mit der

82 Ebd., 231–240.

83 Ebd., 232.

84 Ebd., 236.

Suche nach weiteren Augenzeugen. Die ersten Dokumente in den Ermittlungsakten – nach der Strafanzeige und Befragungen des Beschuldigten – sind oft selbst verfasste Berichte oder Erklärungen ehemaliger Häftlinge, die von den Ermittlungen erfahren hatten und von sich aus dazu beitragen wollten. Diese Berichte fassen zumeist relativ knapp zusammen, was die Verfasser über den Beschuldigten wussten. Die meisten Zeuginnen und Zeugen waren um nüchterne Darstellungen bemüht und gaben oft nur wenig über ihre persönliche Geschichte preis. Diese Berichte sind – im Gegensatz zu den Vernehmungsprotokollen – von den Autorinnen und Autoren selbst strukturiert und auch die Sprache, in der sie ihre Erinnerungen schildern, ist meist ihre eigene. Sie haben trotz ihres strafrechtlichen Zwecks und des entsprechenden Fokus eher den Charakter von Ego-Dokumenten. Allerdings sind sie häufig in Zusammenarbeit mit Häftlingsorganisationen entstanden, die die Erzählungen gelegentlich selbst zu Protokoll nahmen und für Übersetzungen sorgten. Hier wird man also weniger auf den Einfluss deutscher Ermittler als auf den von Mithäftlingen und ihren Organisationen stoßen.⁸⁵ Eine andere Form von Dokumenten, die gelegentlich in den frühen Phasen eines Ermittlungsverfahrens entstanden, sind Fragebögen, die die Staatsanwaltschaften an potenzielle Zeugen im Ausland verschickten. Sie sind sowohl hinsichtlich der Fragen als auch der Antworten hochinteressant; ihnen ist im dritten Kapitel ein eigener Abschnitt gewidmet.

Vernehmungsprotokolle

Vernehmungsprotokolle sind in der Regel die umfangreichste Quelle juristischer Zeugenschaft. Zeugenvernehmungen fanden im gesamten Vorverfahren statt und konnten sehr unterschiedliche Formen annehmen. Oft wurden Zeugen im Verlauf langwieriger Ermittlungen mehrfach, teils im Abstand von Jahren, durch verschiedene Behörden befragt. Das Wissen der Vernehmenden über die Hintergründe der Taten und ihr Engagement in diesen speziellen Verfahren waren sehr unterschiedlich ausgeprägt.⁸⁶

85 Vgl. etwa LG Osnabrück, 4 KS 2/51, Bd. 1, VVN Ermittlungsabteilung, Aussage-Protokoll Artur Gontheimer, 2. November 1950, Bl. 13 f.; LG Osnabrück, 4 KS 2/51, Bd. 1, Auschwitz-Komitee Berlin, Erklärung von Paul Hoffmann, 22. November 1950, Bl. 17 f.; LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/62, Bd. 5, Berichte von Jozef Kral, Erwin Olszówka und Jan Pilecki, geschickt von Hermann Langbein/IAK, 17. März 1959, Bl. 745–750.

86 Ab Anfang der 1960er Jahre wurden in NS-Ermittlungen kaum mehr Beamte der Kriminalpolizei eingesetzt, weil bei ihnen offenbar am ehesten damit gerechnet wurde, dass sie Ermittlungen hintertreiben oder es an Engagement fehlen lassen würden. Vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, 375 f.

Je kleinteiliger die Fragen waren, desto wahrscheinlicher war es, dass die Zeugen sie nicht beantworten konnten – wobei es auch hier natürlich Ausnahmen gab. Die klassischen W-Fragen, also »wer hat wen wo wann mit welchen Mitteln ermordet«, konnten mit 15 oder gar 30 Jahren Abstand von den wenigsten Zeugen exakt beantwortet werden. Andere Fragen, die die Verfolgungsgeschichte, die komplizierten Wege des Überlebens, den Lageralltag, das Verhalten der Täter, die Strukturen des Vernichtungsgeschehens und anderes betrafen, konnten dagegen oft sehr gut beantwortet werden. Der Überblick der Zeugen hing wesentlich von ihrer Stellung in der Häftlingshierarchie ab; die gut informierten Zeugen waren für die Juristen selbstverständlich besonders interessant. Das bedeutet, dass die Wahrnehmung und Perspektive der »einfachen«, meist jüdischen Auschwitz-Häftlinge, denen es zwangsläufig an Übersicht fehlte, in diesen Dokumenten regelmäßig unterrepräsentiert ist, während man häufig auf ehemalige Funktionshäftlinge stößt.

Die Vernehmungen konnten eine halbe Stunde oder auch fünf Tage dauern.⁸⁷ Außer dem Vernehmenden war regelmäßig ein Protokollführer, gegebenenfalls auch eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Die Ermittler stellten Fragen zur Person des Zeugen, zur beschuldigten Person, zu den Tatumständen. Manchmal wurde eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt, manchmal wurden Fotomappen vorgelegt. Meist fassten die Ermittler die ihnen wichtig erscheinenden Passagen in eigenen Worten zusammen, schrieben es nieder oder diktierten es einem Protokollführer und fuhrten dann mit einem nächsten Fragekomplex fort. Die Zeuginnen und Zeugen bestätigten zuletzt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.

Es bleibt jedoch fast immer etwas undurchsichtig, wie die Protokolle genau zustande kamen.⁸⁸ Als zusammenhängende Texte verfasst, bilden sie zumeist nicht die Frage-Antwort-Struktur ab. Wir wissen nicht, wie viel Zeit die Zeugen für ihre Erzählungen bekamen und ob sie die Möglichkeit hatten, auf die Schwerpunkte der Befragung Einfluss zu nehmen, ebenso wenig, ob die Zeugen beispielsweise von sich aus darauf verzichteten, über persönliche Erfahrungen zu sprechen, oder ob die Vernehmenden entsprechende Erzählungen als nicht zur Sache gehörig unterbrachen oder nicht ins Protokoll aufnahmen. Meist lässt sich nur erahnen, in welcher Atmosphäre die Vernehmungen stattfanden. Auch lässt sich oft nicht sagen, was die Vernehmenden von den Erzählungen der Zeuginnen und Zeugen verstanden und wie

87 Fünftägige Vernehmungen gab es sicher nur in Ausnahmefällen. Besonders lang wurden in den Ermittlungen zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess die polnischen Funktionshäftlinge vernommen. Vgl. hierzu Kap. 3.2.

88 Vgl. zur Protokollierung und der Frage der Autorschaft: Finger/Keller, Täter und Opfer, 116f.

viele (sprachliche) Missverständnisse sich in die Protokolle einschrieben. Die vielen Stationen, die die Aussagen der Häftlinge oft durchliefen – Befragung, Übersetzung, Protokollierung, Übersetzung, Rezeption, nicht selten durch kaum fachkundige Personen –, entstellten den Gehalt mancher Berichte ganz erheblich.

Die stark formalisierten Vernehmungsprotokolle sind durch die Zwecke der Strafjustiz, durch deren Sprache und durch den Wissensstand der Ermittler geprägt. Dennoch lässt sich ihnen vieles entnehmen, was über ihren unmittelbar juristischen Zweck hinausgeht. Da die Protokolle meist mit Aussagen »zur Person« beginnen, enthalten sie teils ausführliche Angaben über die Biografie der Zeugen und ihre oft komplexen Verfolgungsgeschichten, allerdings variierte die Bereitschaft der Zeugen, persönliche Erfahrungen zum Thema zu machen, stark. Allgemein scheint es so, als sei das Sprechen über die eigene Person im Laufe der Jahre selbstverständlicher geworden. Je später die Vernehmungen stattfanden, desto persönlicher sprachen die ehemaligen Häftlinge oder desto eher wurden entsprechende Erzählungen ins Protokoll aufgenommen – vermutlich beides.

Den Eingriffen der Ermittler zum Trotz zeigen die Protokolle eine Vielzahl divergenter Lagerdarstellungen. Sie ermöglichen einen facettenreichen Eindruck davon, wie unterschiedlich die Lebens- und Todesumstände einzelner Häftlingsgruppen gewesen waren und wie stark ihr Überblick über die Vorgänge im Lager variierte. Die Zeugen berichteten mit ganz verschiedenen Schwerpunkten, hoben unterschiedliche Orte, Ereignisse, Personen oder Strukturen hervor, sprachen unterschiedlich über die heterogenen Gruppen ihrer Mithäftlinge und fanden oft auch verschiedene Aspekte der Taten der Angeklagten berichtenswert. Es wird deutlich, wie unterschiedlich einzelne Ereignisse erinnert wurden. Manchmal lässt sich herauslesen, was das Motiv der Zeugen war, sich der Vernehmungssituation auszusetzen. Man kann aus diesen Protokollen also erstens etwas über die »Sache« erfahren, über die Geschichte des Lagers und über die Beschuldigten, zweitens über die Zeugen selbst, ihre individuellen Lagererfahrungen und Anliegen, sowie drittens über die Vernehmungssituation, die Interessen der Ermittler und ihren Umgang mit den Zeugen – sofern man dabei jeweils bedenkt, dass unterschiedliche Interessen und Stimmen diese Protokolle prägen.

Die am schwersten zu fixierenden Punkte sind vermutlich Wortwahl und Sprache, in denen über die Geschehnisse gesprochen wurde.⁸⁹ Während man bei den Inhalten der Protokolle von einer gemeinsamen Autorenschaft der Zeugen und der Ermittler sprechen kann, ist das hinsichtlich der Sprache schwierig. Einerseits fassten die Ermittler oder Protokollführer die

89 Vgl. ebd.

Zeugenaussagen in eigenen Worten zusammen, was sich oft an der spröden und bürokratischen Wortwahl zeigt. Andererseits waren es die Zeugen, aus deren Erzählungen fast das gesamte Wissen resultierte, das die Ermittler über die Tatorte besaßen, zumindest in den ersten Nachkriegsjahrzehnten. Zwangsläufig griffen sie in den Niederschriften auf Bezeichnungen und Beschreibungen zurück, die von den ehemaligen Häftlingen oder auch aus Zeugenaussagen ehemaliger SS-Angehöriger stammten.

In der Wechselrede zwischen Zeugen und Juristen entstand zumindest in Ansätzen eine gemeinsame Sprache, in der die Geschehnisse festgehalten wurden und einen Sinn bekamen. Insofern lässt sich vor allem für die Verfahren der 1950er und frühen 1960er Jahre von einer gemeinsamen Sprachfindung von Zeugen und Juristen⁹⁰ sprechen, die hier einen Sprachgebrauch etablierten, der schließlich auch von der Sphäre der Justiz aus in die Gesellschaft wirkte. Die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gehörten zu den ganz wenigen Orten, an denen konkret über die NS-Verbrechen gesprochen wurde, daher hatte auch die Frage, *wie* dort gesprochen wurde, eine Bedeutung, die weit über den Strafprozess hinausreichte.

Lagerskizzen

Eine spezielle Quellengattung stellen die Lagerskizzen dar, die die Zeugen entweder von sich aus oder nach Aufforderung der Juristen anfertigten. In fast allen Ermittlungs- und Prozessakten finden sich zumindest vereinzelt solche Zeichnungen. Sie können ein ganzes Lager darstellen, einen Lagerabschnitt oder auch nur einzelne Blocks oder Räume.⁹¹ Diese Skizzen dienten oft dem Nachvollzug bestimmter Handlungsabläufe oder der Veranschaulichung von Sichtverhältnissen. Häufig scheinen sie einen viel unmittelbaren Eindruck von einer Zeugin oder einem Zeugen zu ermöglichen als etwa die Protokolle. Man sieht beispielsweise, wenn einem Zeugen die Hand zitterte, man sieht die Handschrift und Orthografie, man sieht, wie gut er mit den Kulturtechniken der Kartografie und des Zeichnens vertraut war, man ahnt, welchen räumlichen Überblick er oder sie hatte. Es wurden Bewegungen von Personen an bestimmten Orten nachgezeichnet oder die Interaktionen von Tätern und Opfern. Viele Skizzen verbinden kartografische Elemente mit szenischen Darstellungen.

In den meisten Fällen dürften es die befragenden Richter oder Staatsanwälte gewesen sein, die um die Skizzierung bestimmter Räume oder La-

90 Für diese Formulierung möchte ich Nicolas Berg danken; sie entstammt einer gemeinsamen Diskussion während einer Ressort Sitzung am Dubnow-Institut.

91 Vgl. Wienert, Das Lager vorstellen; Stengel, Ordnung und Objektivierung.

gerteile baten. Sie forderten die Zeugen auch während der Entstehung der Skizzen auf, bestimmte Aspekte genauer auszuführen, die dann detaillierter hervorgehoben wurden. Die Juristen selbst schrieben Erläuterungen in die Skizzen, bezeichneten auf Deutsch bestimmte Gebäude und markierten Einzelheiten. In vielen Fällen hat man es also auch bei diesen Skizzen mit einem Gemeinschaftswerk von Zeugen und Juristen zu tun. Die Skizzen sind nicht weniger interpretationsbedürftig als die schriftlichen Protokolle, aber man nähert sich den Zeuginnen und Zeugen in ihrer Betrachtung auf andere Weise. Man sieht Spuren ihres emotionalen Zustands und bekommt bildliche Hinweise auf ihre räumliche Orientierung und ihre unterschiedliche Wahrnehmung des Lagers, auf Einzelheiten, die für manche bedeutsam, bedrohlich oder übermächtig waren, für andere harmlos oder gar nicht existent.

Die Hauptverhandlung in Protokollen und Tonbandaufzeichnungen

Die obligatorischen schriftlichen Protokolle der Hauptverhandlung nahmen im Laufe der Zeit unterschiedliche Gestalt an. Bis 1965 enthielt das Sitzungsprotokoll nur prozessuale Formalien, wie die Namen der vernommenen Zeugen, Anträge der Verteidigung etc. Durch eine Novellierung der Strafprozessordnung waren die Gerichte ab Mitte 1965 verpflichtet, auch die Inhalte der Zeugenaussagen in den Protokollen festzuhalten.⁹² Seit dieser Zeit gibt es also ausführlichere Zusammenfassungen der Zeugenbefragung in den Akten, die aber selbstverständlich von den Interessen und Perspektiven der Strafjustiz geprägt sind. Gelegentlich lässt sich anhand anderer Quellen abschätzen, wie zuverlässig die Protokolle sind. Einzelne Prozessbeteiligte, wie der berichterstattende Richter und die Staatsanwälte, machten für sich teils umfangreiche Mitschriften der Zeugenbefragungen, die gelegentlich in den Akten enthalten sind.⁹³ Für den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess sind sowohl die Mitschriften des beisitzenden Richters Josef Perseke als auch Tonbandaufzeichnungen überliefert. Es lässt sich im Vergleich gut sehen, wie sehr die spezifischen Interessen des Gerichts als ein Filter wirkten, der bestimmte Aspekte der Aussagen hervorhob und andere systematisch ausblendete.

Die Tonbandmitschnitte, die seit Mitte der 1960er Jahre in NS-Prozessen immer wieder gemacht wurden, sind ein im Vergleich zu den schriftlichen

92 Vgl. Renz, Tonbandmitschnitte von NS-Prozessen als historische Quelle, 143.

93 Vgl. etwa Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Abt. 461, Nr. 36346/95 – LG Frankfurt a. M., 4 Ks 3/1950, Prozess gegen Gomerski und Klier.

Dokumenten besonders unmittelbares Aufzeichnungsmedium.⁹⁴ Da die Gerichte fürchteten, in großen und langwierigen Prozessen den Überblick zu verlieren, wurde seit den 1950er Jahren die Möglichkeit von Tonbandaufzeichnungen diskutiert; im Februar 1964 bewilligte der Bundesgerichtshof (BGH) dieses technische Hilfsmittel unter der Bedingung, dass alle Beteiligten zustimmten. Das Landgericht Frankfurt konnte also seitdem die Zeugenbefragungen im seit zwei Monaten laufenden Auschwitz-Prozess »zur Stützung des Gedächtnisses des Gerichts« aufzeichnen, sofern die Zeugen ihre Einwilligung gaben.⁹⁵ Diese Tonbandaufzeichnungen sind die wesentliche Quelle für die Analyse der Zeugenaussagen im vierten Kapitel und werden dort an etlichen Beispielen detailliert besprochen. Aus anderen Auschwitz-Prozessen liegen (soweit bisher bekannt) keine Tondokumente vor.

Die Tonbandaufzeichnungen sind eine Quelle, die einen auditiven Eindruck des Geschehens im Gerichtssaal ermöglicht. Meist setzen die Aufzeichnungen bei den ersten Fragen an die Zeugin oder den Zeugen ein und enden mit deren Vereidigung oder Entlassung. Gelegentlich sind prozesuale Auseinandersetzungen zwischen den Prozessbeteiligten aufgezeichnet, Interaktionen des Vorsitzenden mit den Angeklagten, dem Publikum oder dem Gerichtsdienstler, aber zumeist hört man die Wechselreden zwischen den Zeugen, Dolmetscherinnen, Richtern und anderen Prozessbeteiligten. Die sprachliche Interaktion zwischen Zeuge und Übersetzer konnte großen Einfluss auf das Gelingen einer Vernehmung haben,⁹⁶ vor allem aber war die Befragung durch die Verständigung zwischen Zeugen und Vorsitzenden geprägt. Die menschliche Stimme und das gesprochene Wort teilen mehr und andere Informationen mit als jedes Schriftstück. Die Stimmen der Beteiligten können Anspannung, Angst oder Wut signalisieren, Unsicherheit und Zweifel, Verärgerung und Ungeduld. Sprache und Wortwahl können Auskunft geben über den lebensgeschichtlichen Hintergrund, aber auch über Haltungen oder Idiosynkrasien. Die Sprechgeschwindigkeit, die Pausen, die Flüssigkeit der Rede und der Interaktion zwischen den Beteiligten verrät viel

94 Werner Renz ging 2008 von mindestens sechs erhalten gebliebenen Tonbandaufzeichnungen aus NS-Prozessen aus. Vgl. ders., *Tonbandmitschnitte von NS-Prozessen als historische Quelle*, 150 f. In den vergangenen Jahren wurde bekannt, dass etliche weitere Tonbandaufzeichnungen aus entsprechenden Verfahren überliefert sind, die bisher allerdings meist nicht verzeichnet oder ausgewertet werden konnten.

95 Vgl. ebd., 144 f. Aus der Zeit bis Mai 1964 existieren, vermutlich aus technischen Gründen, nur vereinzelt Aufnahmen, von da an wurden die allermeisten Zeugenaussagen mitgeschnitten. Aufgezeichnet wurden außerdem die Plädoyers und die Urteilsbegründung. Dass die Tonbandmitschnitte aus dem Auschwitz-Prozess überliefert wurden, ist dem Engagement einiger Einzelpersonen und dem Zufall zu verdanken. Vgl. Beermann-Schön, *Archiv und Zufall*.

96 Vgl. Davies, »Neutrale« Instanz – Quelle der Wissensproduktion – Interpretatoren.

über die Stimmung im Gerichtssaal, auch wenn sich manches nicht ohne Weiteres deuten lässt.

Allein die Tonbandaufzeichnungen erlauben eine eingehende Untersuchung des sprachlichen Agierens der Beteiligten in der Hauptverhandlung. Man vernimmt die Zeugen mit all ihren Unsicherheiten, ihrem erfolgreichen oder vergeblichen Bemühen um Fassung, gelegentlich auch ihrem Hohn oder Sarkasmus. Die vielen verschiedenen Sprachen, die gesprochen werden, verschaffen einen Eindruck von der heterogenen Zusammensetzung der Auschwitz-Häftlinge und ihren oft komplizierten Nachkriegsgeschichten. Man hört die Ansprache und die Art der Fragen durch den Vorsitzenden, seine Steuerung der Erzählungen, die höchst unterschiedlichen Reaktionen und Sprechweisen der Zeugen, ihre Redeanteile, die vielen unterschiedlichen Versuche, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu prüfen oder zu erschüttern.

Anklageschrift und Urteilsbegründung

Mehrmals werden im Verlauf eines Strafverfahrens der Stand der Ermittlungen und das Ergebnis schriftlich festgehalten.⁹⁷ Die Staatsanwaltschaft fasst nach Ende ihrer Ermittlungen die Anklageschrift, nach der gerichtlichen Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter formuliert das Gericht den Eröffnungsbeschluss.⁹⁸ Das Urteil wird am Ende des Verfahrens mündlich verkündet und begründet. Im Anschluss formulieren die Richter eine ausführlichere schriftliche Urteilsbegründung. Alle diese Texte »spiegeln eine juristische Subsumtionstechnik, die Sachverhalte als ›Fälle‹ individualisiert, isoliert und klassifiziert«. ⁹⁹ Die Zeugenaussagen sind dort allein in ihrer Beweisfunktion von Bedeutung. Interessant sind diese Texte im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit jedoch, weil sie gelegentlich den einzigen überlieferten Hinweis auf Inhalte von Zeugenaussagen bieten und weil sie zeigen, was die Juristen aus den Zeugnissen der Überlebenden machten. Zum einen hielten Anklageschrift und Urteil die Ergebnisse der Ermittlungen oder der Beweisaufnahme fest, fassten also zum Beispiel wichtige Zeugenaussagen zusammen, setzten sie in Bezug zueinander und hierarchisierten sie hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit. Zum anderen geben sie einen recht unmittelbaren Blick frei auf die strafjuristischen Bewertungs- und Glaubwürdigkeitskriterien.

97 Neben den hier genannten Schriften gibt es in den Akten meist regelmäßige Berichte der Staatsanwälte an ihre vorgesetzten Stellen.

98 Mit der Reform der Strafprozessordnung im Jahr 1977 wurde die Funktion des Ermittlungsrichters im bundesdeutschen Strafprozess abgeschafft. Im Eröffnungsbeschluss werden die Beweismittel, also auch die Zeugen, nicht im Einzelnen benannt.

99 Finger/Keller, Täter und Opfer, 116 f.

Der Anklageschrift, aber noch deutlicher dem Urteil lässt sich entnehmen, welche Zeugenaussagen als wichtig und beweiskräftig angesehen wurden und welche aus diversen aufgeführten Gründen als zweifelhaft galten. Das Urteil urteilte insofern nicht nur über die Angeklagten, sondern auch über die Zeugen; und es sagt einiges über das Gericht selbst aus. Sowohl die Aussagen der Zeugen als auch ihre Persönlichkeit werden im Urteil mehr oder weniger ausführlich erörtert und taxiert und nach herkömmlichen, allerdings oft vagen und interpretationsbedürftigen Kriterien bewertet. Hier wird deutlich, nach welchen Kriterien die Zeugen bemessen wurden und was ausschlaggebend war für eine positive oder negative Klassifizierung. Ähnlich kann man – in diesem Fall allerdings aus der Perspektive der Anklage, Verteidigung oder Nebenklage und deren höchst unterschiedlichen Interessen – den zu Abschluss des Verfahrens gehaltenen Plädoyers den jeweiligen Blick auf die Gruppe der Opferzeugen und deren Aussagen entnehmen.

Traumata und Falschaussagen

Befasst man sich mit der Zeugenschaft von KZ-Häftlingen und Holocaustüberlebenden, stößt man zwangsläufig auf das Thema der Traumatisierung und auf die Frage, welche Folgen die enormen psychischen Belastungen und Verletzungen der Verfolgten für ihre Erinnerung und ihre Sprache hatten. Diese Frage beschäftigte bereits in den 1960er und 1970er Jahren die Strafrechtswissenschaftler, die den Begriff des Traumas meist noch gar nicht kannten. Als Historikerin ist man nicht berufen, die Zeugnisse von Verfolgten als Zeichen von Traumata zu deuten oder herauszuarbeiten, inwieweit Erzählungen durch Traumata geformt und Erinnerungen durch sie beeinträchtigt waren. Das schließt jedoch einen aufmerksamen und sensiblen Umgang mit den Zeugnissen nicht aus, der darum bemüht ist, die Erfahrungen der Verfolgten und die Situation ihrer Zeugenschaft im Blick zu behalten. Die Hervorhebung der Traumatisierung der Holocaustüberlebenden hat nicht nur zu größerer Aufmerksamkeit für deren besondere psychische Probleme geführt, sondern auch zu einem homogenisierenden Blick auf die Gruppe der Opfer. Die Annahme einer allgemeinen Traumatisierung der Überlebenden weckte bei Juristen und Historikern zusätzliche Skepsis gegenüber der Fähigkeit der Zeuginnen und Zeugen, relevante, faktengetreue und vor allem objektive Aussagen zu machen. In der jüngeren (israelischen und US-amerikanischen) Literatur zum Eichmann-Prozess wurde das Trauma zu einem interpretativen Leitmotiv und Universalschlüssel zum Verständnis der Zeugenaussagen und ihrer zeitgenössischen Wirkung. Der israelische Wissenschaftshistoriker José Brunner kritisierte 2007 diese »heute vorherrschende

Traumaperspektive«¹⁰⁰ auf den Eichmann-Prozess und schlug stattdessen eine genealogische Analyse der Zeugenaussagen vor, die sich viel stärker auf deren performatives Element konzentriert und die Vielfalt der Stimmen, Anliegen und zum Ausdruck gebrachten Gefühle einbezieht. Ohne die Traumata der Überlebenden infrage zu stellen, geht Brunner davon aus, dass »im Zeugenstand mehr geäußert wurde und mehr Gefühle offenbart wurden, als die verschiedenen Urheber des Prozesses vorhergesehen hatten und als die Zeugen selbst ausdrücken wollten – und sicher mehr, als aus den bisherigen historischen Berichten über diesen Prozess hervorgeht«. ¹⁰¹ Diese Annahme stellt die Äußerungen der Zeuginnen und Zeugen sowie ihre Motive, Wünsche und Erfahrungen ins Zentrum der eigenen Analyse und ermöglicht ein differenziertes Bild, das auch den Widersprüchlichkeiten juristischer Zeugenschaft gerecht wird.

Zweifellos enthalten die Berichte und Aussagen der Opferzeugen auch Übertreibungen, Auslassungen, Verwechslungen, Verschiebungen, Vereinfachungen und Unwahrheiten. Unsichere Erinnerungen wurden als sicher ausgegeben, Zweifel übergangen, manche Dinge wurden verschwiegen, andere beschönigt. ¹⁰² Dafür gab es zahlreiche Gründe, von traumabedingten Erinnerungslücken und Ängsten oder dem dringenden Wunsch, die Angeklagten hinter Gittern zu sehen und die Verbrechen nicht ungesühnt zu lassen, bis hin zu dem Versuch, eine eigene moralisch heikle Funktion oder Handlung im Lager zu kaschieren. Die immer kleinteileren Darstellungen und Differenzierungen, die die Juristen von den Zeugen verlangten, konnten die Überlebenden oft nicht nachvollziehen und hatten dementsprechend wenig Bedenken, über Wissenslücken oder Unsicherheiten hinwegzugehen. Das Gedächtnis ist kein neutrales Aufzeichnungsorgan, es ist nicht statisch, sondern abhängig von der Situation, vom Umfeld, vom Ausmaß der Traumata, von biografischen und von gesellschaftlichen Entwicklungen. Vernehmungen im Abstand von zehn Jahren werden niemals identische Ergebnisse erbringen.

Es gibt keine verbindlichen Kriterien, nach denen man entscheiden könnte, welche Aussagen zuverlässig sind und welche nicht. Die historische Forschung kann sich nicht allein auf die Kriterien der Juristen und Kriminologen berufen, wenn sie mit diesen Dokumenten arbeiten will. Letztlich geht es darum, mit welchen Fragestellungen man sich den hier besprochenen Medien nähert. Von Dori Laub stammt ein immer wieder zitiertes Beispiel

100 Brunner, Trauma in Jerusalem?, 92.

101 Ebd., 93.

102 Die Literatur zur Zeugenschaft des Holocaust hat sich immer wieder mit der Frage der Interpretation der Zeugnisse und mit ihrer »Glaubwürdigkeit« befasst, auch die Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit der Frage selbst wurde immer wieder diskutiert. Vgl. etwa Krämer, Vertrauen schenken; Beim/Fine, Trust in Testimony; Jureit, Authentische und konstruierte Erinnerung.

für unterschiedliche Fragerichtungen und Wahrheitsbegriffe in der Arbeit mit Holocaustzeugnissen. Er berichtet von einer jüdischen Auschwitz-Überlebenden, die für das Fortunoff Videoarchiv für Holocaust-Zeugenaussagen ein Interview gab. Sie sprach sehr zurückhaltend, erst als sie auf den Aufstand des Sonderkommandos in Birkenau zu sprechen kam, wurde sie lebhaft und leidenschaftlich (was ähnlich in etlichen Zeugenaussagen im Auschwitz-Prozess zu beobachten ist). »Plötzlich [...] sahen wir vier Schornsteine explodieren und in Flammen aufgehen. [...] Es war unglaublich.«¹⁰³ Historiker hielten dem entgegen, dass diese Zeugenaussage falsch sei, da nicht vier, sondern nur einer der Schornsteine explodierte. Dori Laub, der als Psychoanalytiker an dem Interview beteiligt war, erwiderte: »Diese Frau sagte nicht über die Zahl der gesprengten Schornsteine aus. Hier geht es um etwas anderes – etwas Radikaleres und Wesentlicheres: Es geht darum, daß das Unvorstellbare sich ereignet. In Auschwitz war ein explodierender Schornstein genauso unwirklich wie vier.«¹⁰⁴ Wenn man wissen will, wie viele Krematorien während des Aufstands zerstört wurden, ist die Zeugenaussage unbrauchbar, wenn man sich dafür interessiert, wie die Zeugin das Geschehen erlebt hat, ist ihre Aussage hochinteressant.

Allerdings sind so klare Fälle wie der der vier Schornsteine die Ausnahme. Es gab in den Strafverfahren zahlreiche Fälle, in denen der faktische Gehalt der Aussagen von Opferzeugen strittig war, obwohl es für Zweifel daran keine guten Argumente gab, aber auch Fälle, in denen das Gegenteil eintrat.

Die folgenden Kapitel, die sich auf der Basis der vorgestellten Medien und Dokumente mit einzelnen Prozessen, Zeugen und Zeugenaussagen befassen, zeigen, dass dieses umfangreiche Material für die historische Forschung durchaus nutzbar ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Zeugen und Überlebenden, der Strafverfahren und ihrer Beteiligten, der Tatorte, der Umstände des Lebens und Sterbens in den Lagern, der heterogenen Wahrnehmungen des Lagers seitens der Häftlinge und sicherlich auch noch einiger weiterer Fragestellungen. Das setzt jedoch voraus, dass man sich sowohl der Anforderungen und Umstände der Strafverfahren bewusst ist als auch die Situation, die Motive und die Sprache der Opferzeugen berücksichtigt.

Struktur der Arbeit

In dieser Arbeit sollen – soweit es die Quellen zulassen – die Zeuginnen und Zeugen, ihre Motive, Tätigkeiten und Erfahrungen im Mittelpunkt stehen. Eine intensive Arbeit mit den Prozessakten birgt jedoch immer die Gefahr,

103 Laub, Zeugnis ablegen oder Die Schwierigkeiten des Zuhörens, 70.

104 Ebd., 71.

Prozessverläufe nachzuerzählen und unwillkürlich die Perspektiven der beteiligten Juristen zu reproduzieren. Denn es sind ihre Stimmen, die man in den Akten vernimmt, ihre Fragestellungen und Interessen, ihre Interpretationen und Beurteilungen der Zeugenaussagen. Daher bestand eine der Herausforderungen dieser Arbeit darin, immer wieder die Dokumente gegen den Strich zu lesen und danach zu befragen, was sie über die Zeugen und ihre Aussagen sowie über das Verhältnis der Juristen ihnen gegenüber erzählen. Das galt vor allem für jene Prozesse oder Verfahrensabschnitte, für die es keine Überlieferungen seitens der Zeugen selbst gab, also keine Korrespondenzen mit Verfolgtenorganisationen oder jüdischen Verbänden, keine Nachlässe, Interviews oder eigenen Veröffentlichungen.

Für die vier untersuchten Auschwitz-Verfahren aus den 1950er bis 1970er Jahren wird danach gefragt, welche Rolle die Auschwitz-Überlebenden und ihre Organisationen für die Initiierung der Prozesse spielten, wie der Kontakt zwischen den Zeugen und den Ermittlern zustande kam, mit welchen Motiven sich die ehemaligen Häftlinge in den Verfahren engagierten, wie sie dort agierten, wie sie vor Gericht über ihre Lagererfahrungen sprachen und wie sie im Anschluss ihre Prozesserfahrungen reflektierten. Ebenso geht es um die Anforderungen, die die Justiz an die Zeuginnen und Zeugen stellte, die Kriterien, nach denen sie deren Aussagen bewertete, und die Bedeutung der Überlebenden für die jeweiligen Urteile. Da die Zusammensetzung der Opferzeugen in den Auschwitz-Prozessen sehr heterogen war, konnten Sprech- und Handlungsweisen unterschiedlicher Häftlinge und Häftlingsgruppen sowie die jeweilige Reaktion der Juristen auf diese Gruppen untersucht und verglichen werden.

Die Analyse der meist asymmetrischen Kommunikation zwischen den Zeugen und Juristen macht die Geschichte der NS-Prozesse als Konfliktgeschichte kenntlich, bei der sich unterschiedliche Interessen der Justizbehörden und der Überlebenden gegenüberstanden. Die Aktivitäten verschiedener Verfolgtengruppen im Kontext der Prozesse und deren sehr unterschiedliche Darstellungen der Lager- und Verfolgungserfahrung verdeutlichen die Heterogenität ihrer Perspektiven und zeigen auch konfligierende Interessen der ehemaligen NS-Verfolgten und ihrer Organisationen.

Die Zeugenschaft der Überlebenden wird in ihrem juristischen Rahmen rekonstruiert, aber auch mit Blick auf die zeitgenössischen politischen Konflikte und erinnerungspolitischen Entwicklungen, die die Wahrnehmung der ehemaligen NS-Verfolgten innerhalb und außerhalb der Gerichtssäle prägten. Der Untersuchungszeitraum von gut 25 Jahren ermöglicht es, die Veränderungen zu erfassen, die sich zwischen den frühen 1950er und der Mitte der 1970er Jahre im Agieren der Zeuginnen und Zeugen und ihrem Sprechen vor Gericht ebenso wie im Verhältnis der Juristen ihnen gegenüber zeigen. In diesen 25 Jahren haben sich die Erwartungen und Anliegen der

Zeugen sowie die Bewertungen ihrer Aussagen durch die Strafrjuristen in einem Maße verändert, das unmittelbare Auswirkungen auf den Ausgang und die Fortführung der Verfahren hatte. Diese Entwicklungen und Zusammenhänge sind in den Forschungen zu NS-Prozessen bisher noch gar nicht wahrgenommen worden.

Die Publikation folgt weitgehend einer chronologischen Struktur. Im ersten, einführenden Kapitel wird zum einen allgemein auf die Stellung der Zeugen im Strafprozess und das spezifische »Zeugenproblem« in NS-Prozessen aus der Perspektive der Justiz eingegangen. Zum anderen kommt die komplizierte Zeugensuche im Ausland unter den Bedingungen des Kalten Kriegs zur Sprache. Das zweite Kapitel widmet sich, überwiegend auf Basis der Justizakten, den Zeugen im ersten Strafverfahren, das die bundesdeutsche Justiz gegen einen SS-Mann aus Auschwitz führte. Der Angeklagte SS-Rapportführer stand zwischen 1953 und 1959 dreimal vor Gericht. Die beteiligten Juristen waren für Informationen über die Tatorte noch fast ausschließlich auf die Berichte der Überlebenden angewiesen. Die überschaubare Anzahl der Zeugen in diesen Verfahren kam überwiegend aus dem deutschen Sprachraum und den DP-Lagern Süddeutschlands. Verfolgtenorganisationen wie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) übernahmen die Suche nach Augenzeugen, die in der Regel bereitwillig die Gelegenheit wahrnahmen, von ihren Erfahrungen Zeugnis abzulegen. Vor allem die schriftlichen Urteilsbegründungen zeigen, dass die Gerichte in den 1950er Jahren zwar noch nicht an der Zeugeneignung der Überlebenden zweifelten, deren Aussagen aber je nach Herkunft, Verfolgungsgeschichte und sozialem Status extrem unterschiedlich beurteilten.

Ende der 1950er Jahre, als die ab Anfang des Jahrzehnts fast eingestellten Ermittlungen wegen NS-Verbrechen wieder aufgenommen wurden und sich nun auch systematisch den Tatorten in Osteuropa zuwandten, konnte sich die Suche nach Augenzeugen nicht mehr auf den deutschen Sprachraum beschränken. Das dritte Kapitel ist den Vorbereitungen des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses und der Internationalisierung der Zeugenschaft gewidmet. Es kamen nun neue Akteure hinzu, die für den Umfang der Ermittlungen und des Prozesses erhebliche Bedeutung hatten: Der World Jewish Congress und das Internationale Auschwitz-Komitee suchten weltweit nach Augenzeugen und agierten als Vermittlungsinstanzen zwischen den oft zögerlichen Überlebenden und den bundesdeutschen Behörden.¹⁰⁵ Konflikte entstanden nicht nur zwischen den Juristen und den außerstaatlichen Ak-

105 Die Archivbestände des World Jewish Congress liegen in den American Jewish Archives, Cincinnati (Ohio), MS-361; die Archivbestände des Internationalen Auschwitz-Komitees für die Jahre 1954–1961 finden sich überwiegend im Nachlass Hermann Langbeins im Österreichischen Staatsarchiv Wien, Best. E/1797.

teuren, sondern auch zwischen den Organisationen selbst, die unterschiedliche Interessen und verschiedene Gruppen von Überlebenden vertraten. In enger Kooperation mit dem Auschwitz-Komitee und dem World Jewish Congress konnte für den Prozess eine Nebenklage organisiert werden, die im Gerichtssaal die Position der Opfer stärkte. In zwei Abschnitten werden erste Kontaktaufnahmen zwischen den Frankfurter Staatsanwälten und Zeugen aus dem Ausland untersucht: die frühen Vernehmungen ehemaliger polnischer Funktionshäftlinge in Frankfurt, die das Bild der Ermittler von Auschwitz nachhaltig prägten, und ihre Versuche, mittels Fragebögen in Kontakt zu kommen mit jüdischen Überlebenden in den Vereinigten Staaten und Israel.

Das vierte Kapitel, der Hauptverhandlung im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess gewidmet, ist das bei Weitem umfangreichste. Der Grund dafür ist weniger der erhebliche Prozessumfang mit insgesamt 21 Angeklagten und 211 Auschwitz-Überlebenden als Zeugen, sondern die verfügbare Materialbasis. Während für die Untersuchung der anderen Prozesse im Wesentlichen nur die behördlichen Akten vorliegen, ist die Quellenlage für den »großen« Frankfurter Auschwitz-Prozess ungleich vielfältiger, was unter anderem mit dem erheblichen Interesse der ehemaligen NS-Verfolgten und der Öffentlichkeit an diesem Verfahren zu tun hat. Neben den Korrespondenzen der Verfolgtenverbände, den Nachlässen etlicher Beteiligter und einer umfangreichen internationalen Presseberichterstattung liegen hier auch die Tonbandmitschnitte der Zeugenvernehmungen aus der Hauptverhandlung vor. Nach einem einführenden Abschnitt über die Rolle und Situation der Zeugen in der Hauptverhandlung werden in den folgenden Abschnitten die Aussagen verschiedener Zeugengruppen, deren Motive, ihr Agieren vor Gericht, die Reaktionen der Juristen auf ihre Erzählungen und ihre Relevanz für das Urteil untersucht. Die Auswahl der untersuchten Aussagen folgt dem Bemühen, ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Zeugengruppen mit ihren spezifischen Perspektiven, Intentionen und Schwierigkeiten vorzustellen. Berichte und Einschätzungen der Zeugen über das gerichtliche Verfahren und sein Ergebnis oder über ihre eigenen Erfahrungen als Prozesszeugen sind zwar überliefert, aber nur in überschaubarem Umfang. Sie sind Gegenstand des letzten Abschnitts in diesem Kapitel.

Das fünfte und letzte Kapitel befasst sich mit einem Auschwitz-Prozess der 1970er Jahre, dem sogenannten fünften Frankfurter Auschwitz-Prozess gegen zwei Angeklagte. Als Basis der Untersuchung liegen fast nur die behördlichen Akten vor. Dieser Prozess war mit einer Dauer von zwei Jahren und gut hundert vernommenen Auschwitz-Überlebenden ebenfalls sehr umfangreich, markiert aber vor allem die Sackgasse, in die sich die Strafjustiz, vielleicht nicht einmal ungewollt, in der juristischen Ahndung der NS-Verbrechen manövriert hatte. Der Prozess scheiterte daran, dass

die strafjuristischen Anforderungen an die Aussagen der Opferzeugen in keinem Verhältnis mehr standen zu den Möglichkeiten, Interessen und Bedürfnissen der Zeuginnen und Zeugen.

Im Folgenden ist immer wieder von jüdischen, politischen oder beispielsweise polnischen KZ-Häftlingen, Zeuginnen oder Zeugen die Rede, ohne dass damit gesagt sein soll, »jüdische Häftlinge« könnten nicht ebenso auch Polen oder politisch Verfolgte gewesen sein. Diese Bezeichnungen basieren auf der entsprechenden Kategorisierung der KZ-Häftlinge durch die SS, die für die jeweiligen Lagererfahrungen, aber auch für die Wahrnehmung der Personen in der Nachkriegszeit (etwa durch die Strafrichter) große Bedeutung hatte. Der Begriff »Holocaustüberlebende« wird auch dort verwendet, wo er anachronistisch ist, weil der Begriff vor Ende der 1970er Jahre nicht gebräuchlich war. Die emotionalen Debatten über die Frage, ob »Holocaust« oder »Shoah« der angemessenere Begriff ist, gehören der Vergangenheit an; ich habe mich meist für den geläufigeren Begriff des »Holocaustüberlebenden« entschieden. Die oder der »Überlebende«, meist genutzt als Bezeichnung für Jüdinnen und Juden, die die Verfolgung durch die Nationalsozialisten überlebt haben, aber auch für nichtjüdische Verfolgte, die eine KZ-Internierung überlebten, ist ein unscharfer, wiederholt kritisiert¹⁰⁶ und längst auch in ganz anderen Kontexten gebrauchter Begriff. Er wird hier aus pragmatischen Gründen genutzt, als Alternative zu längeren Begriffen wie »ehemalige (jüdische) Auschwitz-Häftlinge«. Sowohl Frauen als auch Männer sagten vor Gericht aus, auch wenn in den Auschwitz-Prozessen der größte Teil der Zeugen männlich war. Deren deutliche Überzahl hatte zum Teil mit den Angeklagten und den Tatorten zu tun,¹⁰⁷ zum Teil aber wohl auch damit, dass die Juristen bei Männern eine größere Eignung zu konsistenten, sachlichen Aussagen vermuteten. Die weiblichen Formen werden nicht durchgängig, aber immer wieder mitbenutzt, um daran zu erinnern, dass es ebenso weibliche wie männliche Zeugen gab. Bei den Juristen und den Angeklagten erübrigt sich das in den von mir untersuchten Prozessen, da weder auf der Anklagebank noch unter den beteiligten Juristen Frauen waren.

Prozesse gegen NS-Täter gibt es – ganz entgegen den Erwartungen in den 1970er Jahren – bis heute, ihr endgültiges Ende steht nun jedoch aufgrund des Alters potenzieller Angeklagter unmittelbar bevor. Vor wenigen Jahren kam in die Rechtsprechung zu NS-Verbrechen unerwarteterweise doch noch einmal Bewegung. Es wurde offenkundig, dass die strafrechtliche Fixierung

106 Vgl. Loewy, Zweideutige Zeugen.

107 So gab es beispielsweise in Auschwitz-Monowitz fast nur männliche Häftlinge; im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess war keine der Aufseherinnen angeklagt, mit denen die weiblichen Häftlinge vor allem zu tun hatten.

auf die »konkreten Einzeltaten« auch unter den herrschenden rechtlichen Voraussetzungen keine zwangsläufige Entwicklung war und dass seit Jahrzehnten auch andere Urteile möglich gewesen wären.¹⁰⁸ Das hätte nicht zuletzt die Opfer entlastet, denen eine enorme Verantwortung für den Ausgang der Verfahren auferlegt worden war, der sie jedoch unter den gegebenen Bedingungen kaum gerecht werden konnten.

108 Vgl. Nestler, Ein Mythos – das Erfordernis der »konkreten Einzeltat« bei der Verfolgung von NS-Verbrechen; zum Prozess gegen John Demjanjuk: Douglas, The Right Wrong Man.

1. Das »Zeugenproblem« in NS-Prozessen

1.1 Überlebende als »Beweismittel«

Um die Rolle der Opferzeugen und ihre Bedeutung für die NS-Prozesse erfassen zu können, ist zunächst eine kurze Einführung zu den Beweismitteln und -schwierigkeiten dieser Prozesse, zum strafrechtlichen Status der Zeugen und zu einigen Besonderheiten des rechtlichen Zugriffs der bundesdeutschen Justiz auf die NS-Verbrechen erforderlich. Anschließend soll untersucht werden, warum die Strafrechtler die von ihnen so bezeichnete »Zeugenproblematik« als eines ihrer größten Probleme bei der Ahndung der NS-Verbrechen ausmachten und was sie darunter verstanden.

Da schriftliche Beweismittel und sogenannte Sachbeweise¹ für viele Verbrechen des Nationalsozialismus gar nicht oder nicht in ausreichender Dichte vorlagen und die Angeklagten in diesen Prozessen sehr selten Geständnisse ablegten, waren Staatsanwaltschaften und Gerichte in fast allen NS-Verfahren wesentlich auf die Aussagen von Zeugen angewiesen. Die Spezifik der NS-Verbrechen mit den für gewöhnlich abgeschirmten Tatorten brachte es mit sich, dass es unbeteiligte Zeugen in diesen Prozessen kaum gab. Die eine große Gruppe von Zeugen waren SS-, Polizei- oder Wehrmachtsangehörige und somit ehemalige Kollegen der Angeklagten, die als potenzielle Beschuldigte meist nicht bereit waren, mit ihren Aussagen zur Wahrheitsfindung beizutragen. Die zweite große Gruppe waren die Davongekommenen, ehemalige KZ-Häftlinge und Holocaustüberlebende, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene. Die meisten von ihnen lebten im Ausland und waren für die deutschen Juristen schwer zu finden; vor allem aber litten sie als Opfer der Angeklagten in der Perspektive der Justiz unter einem erheblichen Glaubwürdigkeitsdefizit.²

Zeuginnen und Zeugen sollen »als die Augen und Ohren der Justiz«³ fungieren. Das Gericht soll sich auf der Basis ihrer Aussagen einen möglichst unmittelbaren Eindruck vom Tatgeschehen machen können. Sie gelten im Strafverfahren als ein oft unverzichtbares, aber unzuverlässiges Beweismittel.

1 Als solche gelten etwa Spuren, Leichen, Mordwaffen etc.

2 Vgl. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 85–96; Grabitz, NS-Prozesse; Richtberg/Täschner, Zeugen und ihre Aussagen in einem sog. NS-Verfahren; Schacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen.

3 Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, 311.

tel, dessen Bewertung hohe Anforderungen an die Juristen stellt. Adalbert Ruckerl, der langjährige Leiter der Zentralen Stelle der Justizverwaltungen in Ludwigsburg, formulierte das Problem folgendermaßen:

»Zu den schwersten Aufgaben eines Gerichts gehört es immer noch, den objektiven Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage zu beurteilen. Gemessen an anderen Strafverfahren sind die Schwierigkeiten in NS-Prozessen um ein vielfaches größer, da dort kaum jemals sogenannte »neutrale« Zeugen zur Verfügung stehen.«⁴

Der juristische Idealfall des Zeugen ist ein objektiver und interessenloser Beobachter. Sind Zeugen gleichzeitig Opfer der Handlungen der Angeklagten, ändert das an ihrem Status vor Gericht nichts, schränkt aber tendenziell ihre Glaubwürdigkeit ein, da sie als voreingenommen oder gar rachsüchtig gelten.⁵ Die Annahme, dass von den NS-Verfolgten keine objektiv-sachlichen Aussagen zu erwarten seien, wurde nicht selten als pauschales Argument gegen die Durchführung von NS-Prozessen genutzt.⁶ Unabhängig von ihrer eigenen Position während des Nationalsozialismus betrachteten sich die deutschen Juristen selbst in der Verfolgung der NS-Täter – wie in jeder anderen Sache auch – als neutral. Die beiden großen Zeugengruppen sahen sie dagegen im Prinzip als gleichweit von der Wahrheit entfernt. Oberstaatsanwalt Klaus Schacht schrieb noch 2001 über die Zeugen in einem großen NS-Prozess:

»So wie die deutschen Zeugen als solche, die selbst in die Geschehnisse jener Zeit mehr oder weniger verstrickt waren und bei denen das Bemühen deutlich spürbar war, sich nicht zu sehr zu einem Fehlverhalten in jener Zeit zu bekennen, waren auch die jüdischen Zeugen nicht »neutral«. Sie gehörten dem Kreis der Verfolgten an.«⁷

Für Verbrechenopfer gab es im bundesdeutschen Strafverfahren bis in die 1980er Jahre keine besonderen Rechte und Schutzvorkehrungen, die Strafjustiz kannte streng genommen keine Opferzeugen.⁸ Im Zentrum des Strafrechts und der Strafprozessordnung steht aus guten Gründen der Angeklagte, worauf schon Hannah Arendt in ihrer Kritik am Eichmann-Prozess hinwies. Sie verteidigte grundsätzlich die Täterzentrierung des Strafprozesses, die sich nicht vertrage mit der Rolle, die den Opferzeugen in Jerusalem

4 Ruckerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 90.

5 Vgl. etwa Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht; Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses; Panhuysen, Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit.

6 Vgl. Grabitz, NS-Prozesse, 74.

7 Schacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, 64f.

8 Vgl. Weigend, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren; Roxin, Die Stellung des Opfers im Strafsystem; Hörnle, Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht.

eingräumt worden sei: »Ein Prozeß hat mit dem Schauspiel gemein, daß beide mit dem Täter beginnen und enden, nicht mit dem Opfer.«⁹ Den Rechten des Angeklagten, nicht denen anderer Prozessteilnehmer, habe die Sorge des Rechtsstaats zu gelten. Dieses wichtige Prinzip führte lange Zeit zu einer Vernachlässigung der besonderen Situation von Opfern, die als Zeuginnen oder Nebenkläger Teil des strafrechtlichen Prozedere werden.

Ausgehend von der Kritik am justiziellen Umgang mit den Opfern sexueller Gewalt an Frauen und Kindern, mehrten sich seit Anfang der 1980er Jahre in der bundesdeutschen Öffentlichkeit und der Strafjustiz Stimmen, die eine stärkere und geschütztere Stellung der Opfer im Strafverfahren forderten, mit einer Tendenz, im gleichen Zug den strafrechtlich garantierten Schutz der Angeklagten einzuschränken.¹⁰ Ende 1986 wurde das erste bundesdeutsche Opferschutzgesetz erlassen. Es ging dabei um Akteneinsicht, um das Recht, über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden, um Beschränkungen des Fragerechts und um die Möglichkeit, den Beschuldigten und die Öffentlichkeit bei Befragungen der Opfer auszuschließen. Inzwischen gibt es in der Bundesrepublik eine Reihe von Gesetzen, die sich dem Schutz und der Betreuung der Opfer in Strafverfahren annehmen.¹¹ Parallel zu dieser Entwicklung wurden ab Ende der 1980er Jahre die ersten offiziellen Opferbetreuungsstellen eingerichtet. In den meisten NS-Prozessen hingegen war die Betreuung der Opferzeugen, sofern es sie überhaupt gab, privaten Initiativen überlassen.¹²

Die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen und ihrer Aussagen wird im Strafprozess an verschiedenen Kriterien bemessen, die sich teils auf die Person, teils auf Form und Gehalt ihrer Darstellungen beziehen. Die Mündlichkeit der Verhandlung soll den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit bieten, sich einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit des Zeugen und der Wahrhaftigkeit seiner Aussage zu machen. Geprüft wird zunächst, ob der Zeuge überhaupt in der Lage war, die von ihm beschriebenen Geschehnisse zu beobachten, richtig wahrzunehmen und zu erinnern. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen wird anhand seiner Aussagemotive, seiner Biografie und seines Verhaltens vor Gericht beurteilt.¹³ Zentrale Kriterien bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen sind

9 Arendt, Eichmann in Jerusalem, 32.

10 Kritisch dazu: Hassemer/Reemtsma, Verbrechensoffer.

11 Vgl. Herrmann, Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – eine unendliche Geschichte; zu den aktuellen Entwicklungen: Kett-Straub, Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?, 341–347.

12 Vgl. Funkenberg, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885).

13 Vgl. Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 62–90.

die Eigenständigkeit des Berichts (also etwa das Fehlen offensichtlicher Beeinflussung durch andere), die sachliche und psychologische Stimmigkeit, der Detailreichtum der Schilderung, die Übereinstimmung mit anderen Zeugenaussagen sowie die Widerspruchsfreiheit und Konstanz der Aussage (auch im Vergleich zu anderen, teils viele Jahre zurückliegenden Aussagen).¹⁴ Diese oft unscharfen Kriterien scheinen vielfach auch in den Urteilsbegründungen der NS-Prozesse auf. Die Prüfung der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben obliegt den Richtern, die in »freier Beweiswürdigung« darüber zu entscheiden haben: »Entscheidend für den Wert einer Zeugenaussage ist, ob und inwieweit sie geeignet ist, dem Richter die *Überzeugung* dafür zu verschaffen, ob sich eine bestimmte erhebliche Tatsache verwirklicht hat oder nicht.«¹⁵ Es ist offenkundig, dass sich hier, auch in Hinblick auf die besonderen personellen Konstellationen der NS-Prozesse, Räume auftun für kaum objektivierbare Entscheidungen und für fragwürdige Beurteilungen der Zeugen und Zeuginnen.¹⁶

Dass die Zeugenaussagen der NS-Verfolgten überhaupt einen so großen Stellenwert bei der Überführung der Angeklagten hatten, hängt auch mit einigen Besonderheiten des deutschen Strafrechts und der bundesdeutschen Rechtsprechungspraxis in NS-Verfahren zusammen.

Ressentiments gegen die Entnazifizierungspolitik der Alliierten und gegen die sogenannte Siegerjustiz von Nürnberg waren in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft weit verbreitet, nicht zuletzt innerhalb der Justizverwaltung. Diese Ressentiments führten schließlich auch dazu, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10), eine von den Alliierten eingeführte Rechtsnorm, die unter anderem »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« unter Strafe stellte, durch deutsche Gerichte nur kurze Zeit angewandt wurde. Das KRG 10 war besser geeignet, die staatlichen Massenverbrechen des Nationalsozialismus zu erfassen als der Mordparagraf (§ 211) des deutschen Strafgesetzbuches von 1871, der mit Blick auf Einzeltaten und die Motive einzelner Täter geschaffen worden war. Die Westalliierten hatten deutsche

14 Vgl. ebd., 90–160; Panhuysen, Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit, 34–39. Kriterien der Glaubwürdigkeitsprüfungen und Richtlinien für Vernehmungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert, hier kommt es jedoch auf das an, was zur Zeit der untersuchten NS-Prozesse Gültigkeit hatte. Vgl. zur aktuellen Diskussion: Deckers/Köhnken (Hgg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess.

15 Hauser, Der Zeugenbeweis mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, 313 (Hervorhebung im Original).

16 Die Interaktions- und Kommunikationsformen vor Gericht, ebenso die richterlichen Glaubwürdigkeitsprüfungen und Urteilsfindungen werden seit vielen Jahren in der Soziologie, Rechtsgeschichte, Linguistik und Psychologie untersucht und problematisiert. Vgl. Hoffmann, Kommunikation vor Gericht; Wolff, Glaubwürdigkeit von Zeugen; Löscher, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens.

Gerichte grundsätzlich ermächtigt, nach dem KRG 10 entsprechende Verbrechen abzuurteilen, allerdings machten die Gerichte von dieser Möglichkeit sehr unterschiedlich Gebrauch. Die Vorbehalte gegen das Gesetz der Siegermächte und gegen den damit verbundenen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot waren groß.¹⁷ Das Bundesjustizministerium erreichte im Jahr 1951, auf dem Höhepunkt einer Amnestiekampagne für verurteilte NS-Verbrecher, dass die Ermächtigung der westdeutschen Gerichte, nach KRG 10 zu urteilen, aufgehoben wurde.¹⁸ Ab Ende des Jahres wurde es faktisch kaum mehr angewandt, 1955 wurde es förmlich aufgehoben. Laut Annette Weinke waren für diese Entwicklung »[t]iefsitzende Vorurteile gegen das humanitäre Völkerrecht« sowie »Indolenz gegenüber den tatsächlichen Opfern«¹⁹ aufseiten der bundesdeutschen Rechtspolitiker verantwortlich.

Um jemanden wegen Mordes nach § 211 StGB oder der Beihilfe dazu verurteilen zu können, muss nicht nur ermittelt werden, ob die Tat die objektiven Bedingungen (Tatbestandsmerkmale) eines Mordes erfüllt, also etwa Grausamkeit, Heimtücke und nachweislich eingetretener Tod. Es muss auch geklärt werden, ob die sogenannten subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, der Täter also vorsätzlich und mit dem subjektiven Willen zur Tat gehandelt hat, aus niedrigen Beweggründen wie Mordlust, Habgier, Rassenhass usw. Ohne eine Klärung der subjektiven Motive und den Nachweis eines »Täterwillens« kann nach deutschem Strafrecht niemand wegen Mordes verurteilt werden. Daneben mussten die Fragen der Teilnahmeform (Täter- beziehungsweise Mittäterschaft oder Beihilfe) und oft auch des Befehlsnotstands geklärt werden, bei denen subjektive Faktoren wie Willen und Wissen des Täters ebenso eine zentrale Rolle spielen.²⁰ Anhaltspunkte boten in all diesen Fällen vor allem Aussagen von Zeugen und Zeuginnen über das Verhalten und die Äußerungen des Angeklagten.

Nicht weniger gravierende Folgen als diese Rechtsgrundlagen hatte die Rechtsprechungspraxis in NS-Verfahren für die Funktion der Zeugen, insbesondere in Bezug darauf, wie die Gerichte die Frage der Tat- und Handlungseinheit²¹ und des Tatbeitrags bewerteten. In sehr vielen Verfahren zu

17 Das Rückwirkungsverbot besagt, dass nur nach Strafgesetzen angeklagt werden darf, die zum Zeitpunkt der Tat bereits in Kraft waren, dass der Gesetzgeber also nicht rückwirkend Taten unter Strafe stellen darf.

18 Vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, 53–68; Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit, 178–185.

19 Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit, 183. Welche Auswirkungen die Anwendung des KRG 10 für die Urteilspraxis hatte und in welchem Ausmaß die weitere Anwendung zu einer angemesseneren strafrechtlichen Ahndung der NS-Verbrechen geführt hätte, ist meines Erachtens bis heute nicht genauer untersucht worden.

20 Vgl. zu den strafrechtlichen Grundlagen der NS-Prozesse Pendas, Der Auschwitz-Prozess, 57–83; Grabitz, NS-Prozesse, 91–148.

21 Heute §§ 52 und 53 StGB, bis 1970 §§ 73 und 74 StGB.

den NS-Massenverbrechen musste geklärt werden, was überhaupt als »eine Tat« und was als »natürliche Handlungseinheit« angesehen werden sollte: War eine Erschießung von hundert Menschen eine Tat, oder waren es hundert Taten? Waren wiederkehrende Massenerschießungen, durchgeführt von denselben Tätern am selben Ort, insgesamt nur eine Mordtat? War bei der Selektion an der Rampe in Auschwitz-Birkenau jede einzelne Handbewegung eine Tathandlung? Oder die »Abfertigung« eines Zuges, ein Arbeitstag? Oder sollte der gesamte Massenmord an Juden in Birkenau im rechtlichen Sinn als eine Tat bewertet werden? Entscheidend für die Frage der Tateinheit ist nach deutschem Strafrecht wiederum der Begriff der Willensbetätigung: Hat der Angeklagte sich einmal zur Beteiligung am Massenmord entschlossen und damit eine Tat begangen? Oder brauchte es für jeden Tag, an dem in Auschwitz Dienst getan wurde, eine eigene Willensbetätigung?

Damit verbunden war auch die Frage, wer als Tatbeteiligter angesehen wurde und wie diese Beteiligung belegt werden sollte. Waren alle auf der Rampe und an den Mordanlagen anwesenden SS-Leute an dem Mord in den Gaskammern beteiligt, oder waren allein diejenigen verantwortlich, die das Gas einfüllten? Waren bei einer Massenerschießung nur diejenigen beteiligt, die Schüsse abgaben, oder gehörten zu dieser Handlung ebenso diejenigen, die das Gelände abriegelten?

Diese Fragen, die in der Geschichte der NS-Prozesse durchaus unterschiedlich beantwortet wurden, hatten für die Funktion der Zeuginnen und Zeugen weitreichende Folgen.²² Die meisten Gerichte gingen von eher kleinen Tat- und Handlungseinheiten aus; sie sahen zwar nicht jeden einzelnen Schuss, aber doch jede einzelne Erschießungsaktion als eine Handlung, in die sie meist die entfernter Beteiligten nicht miteinbezogen. Diese Rechtsprechungspraxis, für die insbesondere das Urteil im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess stand, wurde durch den BGH bestätigt und führte zu der vielfach kritisierten »Atomisierung des Grauens«²³ an den Tatorten des NS-Massenmords. Je kleiner die »Handlungseinheiten« jeweils gedacht waren, desto schwieriger wurde auch die Überführung der Beteiligten, da immer kleinteiligere Einzeltaten bewiesen werden mussten. Im Urteil des Frankfurter Gerichts wurde beispielsweise die Ermordung der Menschen jeweils eines ankommenden Transports als eine »Vernichtungsaktion« bezeichnet und als natürliche Handlungseinheit aufgefasst. Wegen Mordes oder Beihilfe zum Mord wurden nur diejenigen SS-Männer verurteilt, denen jeweils ein konkreter Tatbeitrag dazu nachgewiesen werden konnte. Der Nachweis

22 Vgl. Nestler, Ein Mythos – das Erfordernis der »konkreten Einzeltat« bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. Zur Rechtsauffassung des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer in dieser Sache: Bauer, »Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?«.

23 So der Titel eines Artikels von Wolfgang Janisch in der *Süddeutschen Zeitung* (11. Juni 2015, 13).

dieses konkreten Tatbeitrags gelang in der Regel nur durch Augenzeugen; es genügte nicht, beispielsweise den SS-Ärzten nachzuweisen, dass sie gemäß den Dienstplänen regelmäßig zum »Rampendienst« eingeteilt waren.²⁴ Es wurden also Augenzeugen benötigt, die glaubhaft versichern konnten, den Angeklagten an einem bestimmten Tag auf der Rampe bei der unmittelbaren Mitwirkung an der Selektion beobachtet zu haben. Wie schwer das häufig war, wird in den folgenden Kapiteln deutlich werden.

Damit war es nicht zuletzt die Rechtspraxis, die an die Aussagen der Überlebenden höchste Anforderungen stellte. An den Zeuginnen und Zeugen war es, jede einzelne Tat jedes einzelnen Täters mit ihren Aussagen zu belegen oder zu widerlegen. Größere »Handlungseinheiten« und ein anderes Verständnis von »Tatbeteiligung« hätten die Überführung vieler Angeklagter vereinfacht, wie zuletzt eindrucksvoll das Urteil gegen John Demjanjuk vor dem Landgericht München II im Jahr 2011 zeigte.²⁵ Die Richter sahen hier den gesamten Massenmord im Vernichtungslager Sobibor als »natürliche Handlungseinheit« an, an der alle anwesenden SS-Leute und Angehörigen der Wachmannschaften beteiligt waren, sodass dem Angeklagten Demjanjuk eine konkrete Beteiligung nicht mehr nachgewiesen werden musste, um ihn wegen Beihilfe zum Mord verurteilen zu können.²⁶ Dieser Rechtsauffassung hatte der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer bereits Anfang der 1960er Jahre im Auschwitz-Prozess Geltung zu schaffen versucht, allerdings vergeblich.²⁷ Nach Bauers Meinung hätte der Auschwitz-Prozess, wie er 1963 sicherlich etwas zugespitzt formulierte, »in drei bis vier Tagen erledigt sein« können:

»Es gab eine Wannseekonferenz mit dem Beschluss zur Endlösung der Judenfrage. Dazu gehörte eine gewisse Maschinerie. Alle, die an dieser Vernichtung bzw. der Bedienung der Vernichtungsmaschinerie mehr oder minder beteiligt waren, werden daher angeklagt wegen Mitwirkung an der ›Endlösung der Judenfrage‹.«²⁸

Für die Überlebenden hätte eine entsprechende rechtliche Auffassung von Tateinheit und Tatbeteiligung eine enorme Entlastung bedeutet: Die Überführung des Angeklagten hätte nicht mehr zu großen Teilen in ihrer Ver-

24 Vgl. Renz, Fritz Bauer und das Versagen der Justiz, 95–98; ders. Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung, 145–161.

25 Vgl. zuletzt auch zum Urteil gegen den Auschwitz SS-Mann Oskar Gröning: Roxin, Beihilfe zum Mord durch Dienst im Konzentrationslager Auschwitz.

26 Vgl. Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in deutschen Vernichtungslagern?; Douglas, The Right Wrong Man.

27 Vgl. Bauer, »Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?«; dazu auch: Renz, Fritz Bauer und das Versagen der Justiz, 33–36.

28 HHStAW, Abt. 503, Nr. 1161, Protokoll der 4. Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen zur Bearbeitung von NS-Gewaltverbrechen, 21. Oktober 1963, 22 f.

antwortung gelegen, wie das in sehr vielen NS-Prozessen der Fall war. Es war dieses hohe Maß an Verantwortung, das die Rolle der Opferzeugen so schwierig, kontrovers und belastend gemacht hatte. Allerdings hätten mit der Rechtsauffassung Bauers die NS-Prozesse insgesamt eine andere Form angenommen: Die öffentliche Zeugenschaft der NS-Verfolgten vor Gericht hätte es dann in dem Umfang nicht gegeben oder zumindest aus rechtlichen Gründen nicht geben müssen. Der erschütternde und aufklärerische Impuls, der von den gerichtlichen Aussagen der Opfer zumindest phasenweise ausging, wäre ausgeblieben, ebenso die durch die Gerichte geleistete umfangreiche historische Rekonstruktion der Tatkomplexe, für die etwa der Frankfurter Auschwitz-Prozess so hochgelobt worden war. Fritz Bauer stand dieser Widerspruch zwischen seiner Rechtsauffassung und seinen aufklärerischen Intentionen vor Augen, als er resümierte:

»Der Auschwitz-Prozess war gewiß der bisher längste aller deutschen Schwurgerichtsprozesse, in Wirklichkeit hätte er einer der kürzesten sein können, womit freilich nicht gesagt werden soll, daß dies aus sozialpädagogischen Gründen auch wünschenswert gewesen wäre.«²⁹

Das »Zeugenproblem« in den Augen der Strafruristen

Ab Mitte der 1960er Jahre wurde innerhalb der mit den NS-Verbrechen befassten Strafjustiz immer wieder ein spezielles »Zeugenproblem« beschrieben und beklagt, das als eine der grundlegenden Schwierigkeiten in diesem Feld angesehen wurde.³⁰ Aus den Jahren davor gibt es hingegen kaum Belege für einen grundsätzlich skeptischen Blick auf die Zeuginnen und Zeugen in den NS-Prozessen. Dass die Opferzeugen fast alle Juden, Kommunisten, »Kriminelle« oder sonstige ehemalige Feinde der »deutschen Volksgemeinschaft« waren, dürfte in den späten 1940er und 1950er Jahren bei etlichen Juristen zu Vorbehalten und Vorurteilen geführt haben, aber grundsätzliche Zweifel an der Zeugeneignung dieser Personen wurden nicht geäußert.³¹

29 Bauer, Die Humanität der Rechtsordnung, 78.

30 Vgl. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 87–96; Hofmeyer, Prozeßrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse, C 38C 44; mit anderem Akzent die Staatsanwältin Helge Grabitz: Grabitz, NS-Prozesse, 64–104; Schacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, Platt, Bezweifelte Erinnerung, verweigte Glaubhaftigkeit, 208–279.

31 Wenn die Frage von Voreingenommenheit oder »Ressentiments« der Zeugen beispielsweise in Urteilsbegründungen diskutiert wurde, dann mit dem Ergebnis, dass die Zeugen inzwischen ihre Hassgefühle überwunden hätten. Vgl. etwa Archiv des Fritz Bauer Instituts (FBI), Sammlung (Smlg.) Rakers-Prozess, LG Osnabrück, Urteilsbegründung im Prozess gegen Bernhard Rakers, 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 47 f.

Die meisten Zeuginnen und Zeugen der frühen Prozesse lebten zudem in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum, Probleme der Zeugensuche und sprachlichen Verständigung bestanden noch nicht im selben Maße wie später. Das änderte sich, als sich die bundesdeutsche Justiz ab den späten 1950er Jahren doch noch den Massenverbrechen des Nationalsozialismus im besetzten Ausland zuwandte. Mit der Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ende 1958 setzte eine Welle von neuen Ermittlungen ein, überwiegend zu Tatorten jenseits der (bundes)deutschen Grenzen. Die Staatsanwaltschaften mussten bei diesen Ermittlungen oft bei null anfangen, es gab in der Bundesrepublik kaum historische Forschung zu den Tatzusammenhängen und kaum Beweismittel in der Reichweite der eigenen Behörden.³² Von den ehemaligen Opfern stammende Forschungsarbeiten und Dokumentationen der Verbrechen wurden weder in der Justiz noch in der Geschichtswissenschaft ernst genommen und rezipiert.³³

Das »Zeugenproblem« setzte sich in den Augen der Juristen aus unterschiedlichen Facetten zusammen: Die durch die verzögerten Ermittlungen bedingte große Zeitspanne, die oft zwischen den Geschehnissen und den Verhandlungen lag, stellte die Erinnerungsfähigkeit aller Zeuginnen und Zeugen auf eine harte Probe. In dieser langen Zeit waren die Erinnerungen der Zeugen zudem vielfältigen Beeinflussungen ausgesetzt gewesen. Sämtlichen Zeuginnen und Zeugen fehlte die normalerweise erwartete Neutralität oder Objektivität. Das Aussageverhalten der Zeugen aus den Reihen von SS, Wehrmacht oder Polizei wurde seitens der Ermittler und Richter meist negativ beurteilt; Gedächtnisverlust schien in ihren Reihen epidemische Ausmaße angenommen zu haben. Adalbert Rückerl nannte deren Verhalten »erschütternd und beschämend«, waren sie es doch, die neben den Angeklagten aufgrund ihres unmittelbaren Wissens über die Tatzusammenhänge den »wirksamsten Beitrag zur Wahrheitsfindung«³⁴ hätten leisten können.

Es gab aber auch eine Reihe von Problemen, die die Juristen speziell aufseiten der Opferzeugen ausmachten. Zunächst war das die große Schwierigkeit, die Zeuginnen und Zeugen überhaupt ausfindig zu machen und zu Aussagen zu motivieren. Das verband sich mit politischen und diplomatischen Hindernissen bei der Kontaktaufnahme mit Zeugen im Ausland. Als großes Hindernis wurden Sprachprobleme angesehen, die zu zahlreichen Missverständnissen und Fehlinterpretationen führten. Aber auch die Intentionen

32 Vgl. Hofmann. »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 96–113.

33 Vgl. neben vielen anderen Beispielen: Friedman/Robinson, Guide to Jewish History under Nazi Impact; Kraus/Kulka, Die Todesfabrik; Sehn, Konzentrationslager Oświęcim-Brzezinka; siehe auch: Fritz/Kováč/Rásky (Hgg.), Als der Holocaust noch keinen Namen hatte.

34 Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 91; vgl. auch Grabitz, NS-Prozesse, 22–50.

und Gefühlslagen der Opferzeugen sowie ihre Verbindungen untereinander gaben Anlass zu vielfachen Bedenken.³⁵ Die Furcht der Juristen vor falschen Beschuldigungen oder abgesprochenen Aussagen durch die Opfer war seit den frühen 1960er Jahren beständiger Teil der Ermittlungen und Prozesse gegen die NS-Täter.³⁶

Neben den Publikationen von beteiligten Beamten geben verschiedene Quellenbestände Auskunft über die »Zeugenproblematik« aus der Perspektive der Ermittler und über die Wahrnehmung der NS-Verfolgten als Belastungszeugen durch die bundesdeutschen Juristen. Dazu gehören neben den Urteilsbegründungen vor allem die Handakten der Staatsanwaltschaften und die »Generalakten« der Zentralen Stelle sowie die ausführlichen Protokolle der »Arbeitstagungen der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte«, die die Zentrale Stelle zwischen 1964 und 1970 etwa einmal pro Jahr organisierte. Um die sechzig Personen, überwiegend Staatsanwälte, aber auch Richter und hohe Beamte aus den Justizministerien, nahmen jeweils an den Tagungen teil; die Protokolle wurden an alle einschlägigen Behörden und Gerichte versandt. Ein erheblicher Teil der Debatten und Beratungen befasste sich mit verschiedenen Aspekten des »Zeugenproblems«. Hier kamen überwiegend die Justizpraktiker zu Wort; die juristische Fachliteratur hat sich ansonsten des Themas »Zeugen vor Gericht« kaum angenommen, wie der Rechtshistoriker Thomas Henne bemerkte, und wenn, dann wiederum mit einer Konzentration »auf den problematischen Beweiswert der Zeugenaussagen«.³⁷

Hans Hofmeyer, der Vorsitzende Richter im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, fasste das »Zeugenproblem« auf dem 46. Deutschen Juristentag 1966 folgendermaßen zusammen:

»Die Schwierigkeit und die Schwäche dieser Prozesse liegen doch bekanntlich darin, daß wir bei der Ermittlung der historischen Vorgänge fast ausschließlich auf die Zeugenaussagen angewiesen sind. [...] Wenn Zeugenaussagen aber schon ganz allgemein nach kriminologischen Erkenntnissen den schwächsten Beweis darstellen, so gilt dies um so mehr in dem vorliegenden Fall, in dem Zeugen über Dinge Auskunft geben sollen, die sie unter unvorstellbaren Umständen erlebt haben.«³⁸

Die Zeugen des massenweisen Tötens in den KZs seien überfordert, wenn sie Namen von Tätern, Daten, Orte und Umstände von einzelnen Mordtaten

35 Vgl. zum Topos der »jüdischen Rache«: Roseman, »... but of Revenge not a Sign«; Eichmüller, Keine Generalamnestie, 280.

36 Heinz Offe zeigt, dass in Strafprozessen generell sehr häufig über die Aussagemotivation von Zeugen spekuliert wird in der Hoffnung, damit Falschaussagen auf die Spur zu kommen: Offe, Zum Stellenwert der Aussagemotivation in aussagepsychologischen Gutachten.

37 Henne, Zeugenschaft vor Gericht, 80.

38 Hofmeyer, Prozeßrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse, C 40.



Abb. 1: Erster Frankfurter Auschwitz-Prozess. Blick von der Pressetribüne in den Gerichtssaal im umgebauten Bürgerhaus Haus Gallus. Links die Angeklagten mit ihren Verteidigern. © picture alliance/ullstein bild/ullstein bild.

wiedergeben sollten; ihre Aussagen seien oft widersprüchlich, es käme zu Projektionen, Verwechslungen und Übertreibungen, ungeachtet der Fälle, in denen Belastungen aus politischen Gründen oder wegen persönlicher Ressentiments ausgesprochen würden. All das zu prüfen, sei für die Gerichte eine enorme Herausforderung. Mit Hofmeyers Beitrag wurde erstmals der zwar verständnisvolle, aber zutiefst skeptische Blick der Justiz auf die gesamte Zeugengruppe der NS-Verfolgten öffentlich ausgeführt. Die Zeugen aus den Reihen der SS wurden dagegen bei Hofmeyer gar nicht benannt, als seien ihre Aussagen nicht einmal eine Erwähnung wert.

Den meisten Juristen war klar, dass sie von den Überlebenden in den Zeugenbefragungen sehr viel verlangten, dass die Situation im Gerichtssaal eine enorme Belastung für sie war und dass allein die Reise nach Deutschland oft schon eine Zumutung darstellte. Und sie sahen die grundsätzlichen Schwierigkeiten der Überlebenden, den strafrechtlichen Anforderungen an den Zeugenbeweis gerecht zu werden. Das änderte allerdings nichts an diesen Anforderungen oder an den Kriterien, nach denen die Justiz die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen bemaß.

Oberstaatsanwalt Adalbert Ruckerl gab 1971 einen Sammelband heraus, in dem Mitarbeiter der Zentralen Stelle über Probleme und Ergebnisse der NS-Prozesse berichten. Er sieht hier die bundesdeutschen NS-Prozesse von zwei Seiten gleichermaßen ungerechtfertigt attackiert: »Rechts- und Linksorientierte, Parteigänger der Beschuldigten und ehemalige Verfolgte des NS-Regimes gehen mit der Justiz hart ins Gericht.«³⁹ Dem stellt er die Juristen gegenüber, die sich seit Jahren um eine gewissenhafte Aufklärung und gerechte Beurteilung der NS-Verbrechen bemühten. Es herrscht hier eine selbstreferenzielle Sicht auf die Ahndung der NS-Verbrechen, bei der die Kritik der Verfolgungsoffer als Störung wahrgenommen wird. 1979 veröffentlichte Ruckerl eine Dokumentation zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen.⁴⁰ Zwar nimmt er die Opferzeugen hier gegen die Unterstellung in Schutz, wahllose Beschuldigungen zu erheben, und widerspricht der Annahme, die Erinnerungsfähigkeit der Zeugen sei Jahrzehnte nach den Taten generell überfordert. Aber er rügt die Überlebenden auch für ihre fehlende Einsicht in die rechtlichen Notwendigkeiten der Verfahren. Die Staatsanwältin Helge Grabitz legte 1985 auf der Basis ihrer langjährigen Erfahrungen als Ermittlerin eine Studie über NS-Prozesse vor, die den ersten Versuch einer differenzierten Darstellung der besonderen Situation der jüdischen Opferzeugen enthält.⁴¹ »Diese Zeugen schildern, auch wenn sie über einzelne zur Anklage gekommene Straftaten berichten, in Wahrheit die Zerstörung ihres Lebens.«⁴² Grabitz wagte als Erste einen Perspektivwechsel und berichtete auch über die große Skepsis der jüdischen Zeugen den deutschen Prozessbeteiligten gegenüber, über ihre Widerstände, nach Deutschland zu fahren, über ihre Motive und ihre Sicht auf die Prozesse.

Auf den Arbeitstagen der Staatsanwälte wurden schon Jahre zuvor verschiedene Aspekte des »Zeugenproblems« diskutiert. Einige der entsprechenden Referate sollen hier ausführlicher vorgestellt werden, weil sie zu den wenigen Quellen gehören, die einen Eindruck davon geben, wie die Strafjuristen, hier vor allem die Anklagevertreter, intern diese Themen diskutierten und welches in ihren Augen die vordringlichsten Probleme im Umgang mit den Opferzeugen waren.

Auf der Arbeitstagung im Jahr 1968 in Freiburg befasste sich Staatsanwalt Gerling aus Köln mit Problemen der Zeugenbefragung in NS-Prozessen und mit unvorhergesehenen Folgen bestimmter Fragen oder Vernehmungsinhalte. Es ging ihm vor allem um größere Rücksichtnahme gegenüber den Opferzeugen seitens der Juristen, über deren Vernehmungsmethoden hier

39 Ruckerl, Einleitung, 9.

40 Vgl. Ruckerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 90–96.

41 Grabitz, NS-Prozesse, v. a. 64–90.

42 Ebd., 66.

einiges zu erfahren ist. Gerling veranschaulichte sein Thema an folgendem Beispiel: Immer wieder würden Zeugen hartnäckig nach dem Grund ihrer Einlieferung in ein KZ gefragt. Was bei politischen oder jüdischen Gefangenen meist unproblematisch sei, sei für Zeugen, die als »Asoziale« oder »Berufsverbrecher« im KZ waren, ein großes Problem. Menschen, die inzwischen als geachtete Bürger lebten, würden gezwungen, über Vorstrafen zu sprechen, die längst in keinem Strafregister mehr auftauchten. Solche Zeugen würden es unter allen Umständen vermeiden, erneut aussagen zu müssen. Außerdem leiste dies in der Öffentlichkeit der Auffassung Vorschub, dass verurteilte Kriminelle unschuldige SS-Leute belasten und in Haft bringen würden.⁴³ Die Forderung nach Taktgefühl bei den Vernehmungen würde, so der Referent, jedoch oft an den Verteidigern abprallen, die es geradezu darauf anlegten, die Zeugen in Verlegenheit zu bringen und zu unbedachten Äußerungen zu verleiten. In einem Fall vor dem Schwurgericht Hagen sei »der Zeuge durch die Art der Fragen in einen solchen Erregungszustand geraten, daß er sich zu der Äußerung verstieg, die Fragen erinnerten ihn an die Vernehmungsmethoden der Gestapo, was den betreffenden Strafverteidiger veranlaßte, gegen den Zeugen einen Antrag auf Bestrafung wegen Beleidigung einzubringen«.⁴⁴

Aber auch in anderen Fällen komme es bei der Befragung von NS-Verfolgten immer wieder zu »unliebsamen Zwischenfällen«. Ein Grund dafür sei, dass »[i]n keinem anderen Verfahren [...] die Zeugen so oft und zu so verschiedenen Zeiten, unter oftmals völlig anderen Gesichtspunkten, von völlig anders garteten Vernehmungsbeamten zum selben Thema befragt worden [sind] wie gerade in NSG-Verfahren. Die Folge davon ist, daß es in diesen Verfahren kaum einen Zeugen gibt, der sich nicht an irgendeiner Stelle bei irgendwelchen Punkten in Widerspruch zu einer früheren Aussage gesetzt hat.«⁴⁵ Verteidiger nutzten oft die nebensächlichsten Widersprüche, um die Zeugen als Lügner darzustellen, dabei sei das Problem, dass sich die Zeugen oft an Jahre oder Jahrzehnte zurückliegende Vernehmungen kaum erinnern können.

Schon bei der zweiten Arbeitstagung drei Jahre zuvor hatte Oberstaatsanwalt Heinz Artzt darauf hingewiesen, dass seitens der Verteidiger und Gerichte immer häufiger Wiedergutmachungsakten dazu benutzt würden, die Glaubwürdigkeit von Opferzeugen zu überprüfen und zu erschüttern, ohne zu bedenken, wie und unter welchen Umständen die Angaben in diesen Ak-

43 Vgl. Referat StA Dr. Gerling (Köln): »Die Zeugenbefragung vor den Schwurgerichten in Verfahren wegen NS-Verbrechen«, in: Protokoll der 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 18. bis 21. Juni 1968, Freiburg, 219–228, hier 220 f.

44 Ebd., 221.

45 Ebd., 222.

ten zustande gekommen seien.⁴⁶ Die Widersprüche zwischen den Angaben in den Entschädigungsakten und den Aussagen in den Strafverfahren, die für die NS-Prozesse zu einem erheblichen Problem wurden, hatten unterschiedliche Gründe: Selbstverständlich gab es das Phänomen von Falschangaben in Entschädigungsanträgen, um Zahlungen zu erhalten, die einem gesetzlich nicht zustanden. Aber meist handelte es sich um unbewusste Fehler oder um Notlügen, ausgelöst durch die Beweisnot der Verfolgten und die restriktiven Auflagen der bundesdeutschen Entschädigungsgesetze. So hatten Verfolgte in der frühen Nachkriegszeit oft nur Teile ihrer Verfolgungsgeschichte in ihre Wiedergutmachungsanträge aufgenommen oder falsche Angaben gemacht, weil die Behörden beispielsweise als Haftstätten nur anerkannten, was ihnen bereits bekannt war. Die oft komplizierten und verwickelten Geschichten des Überlebens wurden vereinfacht und geglättet, um sie den Behörden plausibel zu machen. Zudem hatten viele Verfolgte ihre Entschädigungsanträge nicht selbst ausgefüllt, sondern das ihren Rechtsvertretern überlassen. Es kam also zu massenhaften Ungereimtheiten zwischen den Angaben in den Anträgen und jenen in den Zeugenaussagen Jahre oder Jahrzehnte später. Manche Verteidiger gingen so weit, Zeugen aufgrund dieser Widersprüche wegen Meineids anzuzeigen oder bei den Entschädigungssämtern eine Aberkennung der Wiedergutmachungsansprüche zu beantragen.⁴⁷ Das war ein durchaus ernst zu nehmender Aspekt des »Zeugenproblems«, wie die Staatsanwälte und Gerichte immer wieder bemerkten. Artzt sah in der regelmäßigen Hinzuziehung von Entschädigungsakten einen der Gründe, warum Überlebende zögerten, sich überhaupt als Zeugen zur Verfügung zu stellen. Die Verteidiger waren jedoch von dieser lohnenden Praxis nicht abzubringen.

Gerling wies in seinem Referat auf weitere Gründe für Abweichungen zwischen den zahlreichen Vernehmungen hin, die die Zeugen oft hinter sich hatten. »Solche Widersprüche basieren in den allerwenigsten Fällen auf einer Lüge, sondern sind ganz einfach Ausfluß der menschlichen Unzulänglichkeit.«⁴⁸ Da die Erinnerungsfähigkeit generell Mängel aufweise, sollte, so der Staatsanwalt, nicht so sehr der Aussageinhalt als eine Bewertung der Persönlichkeit des Zeugen entscheidend sein bei den gerichtlichen

46 Vgl. Diskussionsbeitrag Oberstaatsanwalt Artzt, Zentrale Stelle, in: Protokoll der 3. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 27. bis 30. September 1966, Konstanz, 28.

47 Vgl. American Jewish Archives (AJA), Best. World Jewish Congress (WJC), Box C57, File 14, Schreiben Rechtsanwalt Dr. Schümann an Bayerisches Landesentschädigungsamt, 23. März 1967.

48 Referat StA Dr. Gerling (Köln): Die Zeugenbefragung vor den Schwurgerichten in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Protokoll der 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 18. bis 21. Juni 1968, Freiburg, 219–228, hier 222.

Glaubwürdigkeitsprüfungen. Nach welchen Kriterien diese Beurteilung der Zeugen erfolgen sollte, legte der Referent nicht dar. Er führte jedoch noch einige erschütternde Beispiele für die Versuche von Verteidigern aus, Zeugen als Lügner erscheinen zu lassen auf der Grundlage von Widersprüchen, die belanglos waren oder auf Missverständnissen beruhten.⁴⁹ Der Staatsanwalt war ehrlich betroffen über die rohe Behandlung, die den Zeugen mitunter widerfuhr. Aber er verortete, was typisch war für die Stellungnahmen der Anklagevertreter jener Zeit, die Probleme der Zeugen allein auf der Seite unsensibler Strafverteidiger. Die anschließende Diskussion der Tagungsteilnehmer drehte sich dann vor allem um die Möglichkeiten einer Zeugenbetreuung seitens des Roten Kreuzes oder anderer karitativer Organisationen, führte also weg von der problematischen Situation vor Gericht. Die Fürsorge für die Zeugen wurde seit Mitte der 1960er Jahre auch tatsächlich zunehmend ausgelagert an private und zivilgesellschaftliche (und in aller Regel weibliche) Akteure, die sich oft mit großem Engagement um die ausländischen Zeugen kümmerten.⁵⁰

Auf der darauffolgenden Arbeitstagung im Jahr 1970 sprach Oberstaatsanwalt Schuster aus Essen ausführlich über »Erfahrungen eines Anklagevertreters in einem großen NS-Prozess«.⁵¹ Es ging um einen Prozess gegen drei Angeklagte, die beschuldigt waren, im KZ Dora/Nordhausen zahlreiche Morde begangen zu haben.⁵² Die Anzahl der Zeugen war, so der Referent, vergleichbar mit der im großen Auschwitz-Prozess. Auch in diesem Referat standen die Probleme bei den Zeugenvernehmungen im Mittelpunkt. Die Ausführungen können durchaus als paradigmatisch gelten für die damaligen Debatten über Opferzeugen.

Zunächst diskutierte der Referent die enormen Schwierigkeiten, die aus solchen »Monsterprozessen« erwachsen, bei denen sich am Ende niemand erinnern könne, was anfangs gesagt wurde. Bei der Unübersichtlichkeit des Stoffes und der Vielzahl der Zeugen nehme der Prozessausgang »fast lotteriehafte Züge«⁵³ an. Bezüglich der Zeugenaussagen traf er anfangs eine

49 Vgl. ebd., 225.

50 Vgl. Funkenberg, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885).

51 Vgl. Referat OStA Schuster (Essen), Erfahrungen eines Anklagevertreters in einem großen NS-Prozess, in: Protokoll der 5. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 21. bis 24. April 1970, Mannheim, 230–266.

52 Vgl. zum Dora-Prozess Wamhof, Geschichtspolitik und NS-Strafverfahren; aus der Perspektive eines Prozessbeteiligten: Kaul, In Robe und Krawatte, 257–284.

53 Vgl. Referat OStA Schuster (Essen), Erfahrungen eines Anklagevertreters in einem großen NS-Prozess, in: Protokoll der 5. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 21. bis 24. April 1970, Mannheim, 233.

grundlegende Feststellung, die für zahlreiche Prozesse galt: Im Dora-Prozess wurde niemand für eine Tat verurteilt, für die nur ein Zeuge zur Verfügung stand.⁵⁴ Eine solche Regelung war zwar keineswegs gesetzlich festgeschrieben, hatte sich aber in den NS-Prozessen durchgesetzt, da nach so vielen Jahren eine einzelne Aussage als zu unsicher galt. Gab es nur einen Augenzeugen für ein Verbrechen, erfolgte also ein Freispruch aus Mangel an Beweisen. Im Falle der NS-Massenverbrechen, bei denen die Anzahl der Überlebenden und potenziellen Zeugen oft sehr begrenzt war, musste es allein schon aus diesem Grund zu vielen Freisprüchen kommen.⁵⁵

Auch im Dora-Prozess lag die Beweislast zum allergrößten Teil auf den Schultern der Zeugen, die in drei großen Gruppen hintereinander im Gerichtssaal aufmarschierten: deutsche Zivilisten, die in der V-Waffen-Fabrik gearbeitet hatten, SS-Leute und schließlich deutsche und ausländische KZ-Häftlinge.

»Was wir mit diesen Zeugen erlebten, war für diejenigen, die das erste Mal einen solchen KZ-Prozess mitmachten – und das waren bis auf zwei Verteidiger alle Beteiligten – zumindest verwirrend, wenn nicht schockierend. Ich habe in meinem Leben noch nie so viele Unrichtigkeiten und so viele Widersprüche auf einem Haufen erlebt, wie hier.«⁵⁶

Die Reihenfolge, in der die Zeugen vernommen wurden, trug offenbar zu diesem verwirrenden Eindruck erheblich bei. Als Erstes wurden die deutschen Zivilarbeiter gehört, die von Gewalttaten nichts gesehen haben wollten. Gemäß dem strafrechtlichen Idealbild der objektiven, unbeteiligten Zeugen waren die Prozessbeteiligten »geneigt, dem Zeugnis der Zivilarbeiter besonderen Wert beizumessen, weil wir sie für die neutralsten Zeugen hielten«.⁵⁷ Als Nächstes traten die SS- und Gestapo-Leute in den Zeugenstand, die ein noch stärker geschöntes Bild der Zustände im KZ zeichneten. Als dann schließlich die Häftlinge aussagten, hatte sich unter den Prozessbeteiligten schon eine gewisse Vorstellung vom KZ Dora gebildet, die nicht mehr so leicht zu erschüttern war. Unglücklicherweise, so der Referent, wurden

54 Vgl. ebd., 235. Im römischen Recht wurde eine solche Regelung unter dem Begriff »testis unus testis nullus« (ein Zeuge ist kein Zeuge) diskutiert; der Internationale Gerichtshof wies dieses Prinzip 2008 für seine Beweisaufnahme explizit zurück. Vgl. <<http://www.oxfordreference.com/view/10.1093/acref/9780195369380.001.0001/acref-9780195369380-e-2050>> (9. Mai 2022).

55 Vgl. Schacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, 63.

56 Referat OstA Schuster (Essen), Erfahrungen eines Anklagevertreters in einem großen NS-Prozess, in: Protokoll der 5. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 21. bis 24. April 1970, Mannheim, 236.

57 Ebd., 237.

nun zuerst die deutschen Häftlinge vernommen, die fast durchweg »schwer kriminelle Leute« gewesen seien und denen schon von daher nicht geglaubt wurde. Außerdem kam es in ihren Aussagen zu zahlreichen Ungereimtheiten; die Verteidiger nutzten »die vorhandene Skepsis weidlich, indem sie mit Wollust im Vorleben der Zeugen herumwühlten.«⁵⁸ Dann erst kamen die ausländischen Zeugen an die Reihe, die zwar im Gegensatz zu den deutschen nicht vorbestraft waren, denen aber von den Verteidigern pauschal unterstellt wurde, dass sie voreingenommen und beeinflusst seien und zudem als Ausländer keine Verfolgung wegen Meineids zu befürchten hätten. Gegen die ausländischen Zeugen seien von der Verteidigung zahlreiche Einwände vorgebracht worden, die zum Teil, so der Referent, auch nachvollziehbar gewesen seien. Die Vernehmungsprotokolle aus dem Ausland waren oft oberflächlich und die Zeugen hatten dort offenbar recht unbekümmert gesprochen. Die Vernehmenden hatten von der Sache oft keine Ahnung und waren daher zu kritischen Fragen gar nicht in der Lage, Protokolle wurden vielfach nachlässig geführt.⁵⁹ Dazu kamen Sprachprobleme und fehlerhafte Übersetzungen. Die dadurch zwangsläufig entstehenden Widersprüche zwischen den protokollierten Aussagen im Vorverfahren und den Aussagen in der Hauptverhandlung wurden immer als Argument gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen genutzt.

Eine weitere Sorge der Prozessbeteiligten galt den Netzwerken der Häftlinge: Aufgrund der vielen Kontakte der Häftlinge untereinander habe es große Bedenken gegeben, dass sie sich gegenseitig beeinflussten. Aus Frankreich sei beispielsweise bekannt gewesen, dass die Zeugen auf Treffen ihrer Verbände über die Prozesse gesprochen hätten. Außerdem gäbe es dort »eine ausgedehnte Häftlingsschriftstellerei« von – wie der Staatsanwalt befand – meist »recht fragwürdigem Wert.«⁶⁰ »Diese Unterhaltungen mit anderen, dieses Lesen von Berichten anderer ist natürlich bei solchen Zeugen sehr gefährlich.« Manche Zeugen waren sichtlich krank und »geistig verbraucht«. Bezüglich der Zeugen aus Osteuropa »pflegte die Verteidigung immer wieder die wohl schon etwas alte Platte aufzulegen, die Zeugen seien präpariert, sie könnten und dürften nicht frei aussagen.«⁶¹ Aber auch die anderen Prozessbeteiligten zeigten diesen Zeugen gegenüber besonders großes Misstrauen; jeder habe bei ihrer Vernehmung aufgepasst »wie ein Luchs, ob er nicht etwas Verdächtiges erhaschen könnte.«⁶² Man kann sich leicht vorstellen, wie sich das atmosphärisch bei den Vernehmungen niederschlug. Aber letztlich,

58 Ebd., 238.

59 Vgl. ebd., 251.

60 Ebd., 244.

61 Ebd., 245.

62 Ebd., 246.

so der Staatsanwalt, habe er keine Anzeichen dafür entdecken können, dass diese Zeugen präpariert waren oder nicht frei sprechen durften.

»Es dauerte recht lange [...] bis sich allüberall die Erkenntnis breit machte – und einige Verteidiger sind hiervon überhaupt auszunehmen –, daß nicht jede Unrichtigkeit auf Lüge, übersprudelnde Phantasie oder Verantwortungslosigkeit zu beruhen brauche, daß die Häftlinge, von Ausnahmen abgesehen, zwar die Wahrheit sagen wollen, aber sie nach 25 Jahren häufig nicht mehr sagen können.«⁶³

Die vom Gericht bestellten psychologischen und psychiatrischen Sachverständigengutachten über die Erinnerungsfähigkeit der Zeugen seien hier sehr hilfreich gewesen, denn die »psychologische Ausbildung liegt ja bei uns Richtern und Staatsanwälten [...] sehr im Argen. [...] Wo kommt es in einem normalen Verfahren vor, daß ein Zeuge über Wahrnehmungen berichten soll, die ein Vierteljahrhundert zurückliegen? Wo treten sonst haufenweise Zeugen auf, die ihre Wahrnehmungen unter ähnlich extremen Bedingungen gemacht haben wie in einem KZ-Prozess?«⁶⁴ Dazu kam, dass die Verhältnisse in einem KZ für Außenstehende kaum zu begreifen waren: »Es fällt einem normalen Menschen nicht leicht, das zu glauben, was dort geschah.«

Dem langen Vortrag von Oberstaatsanwalt Schuster schloss sich eine – laut Protokoll – knappe Diskussion an. Damit kam nicht nur diese Tagung an ihr Ende, sondern auch die Serie von Arbeitstreffen der Ermittler. Diskussionen oder Darstellungen aus der Strafjustiz oder Rechtswissenschaft über rechtliche oder praktische Probleme der NS-Prozesse gab es in den folgenden Jahren kaum mehr.

Das »Zeugenproblem« der an den NS-Prozessen beteiligten Strafruristen verschob sich in den 1970er Jahren immer stärker in Richtung der Sorgen um den nachlassenden Willen der Überlebenden, sich überhaupt noch an der juristischen Aufklärung zu beteiligen. So schrieb Staatsanwalt Günter Kimmel 1971 über die NS-Verfolgten:

»[Sie] sind, soweit sie heute noch leben, nur mit größter Mühe zu ermitteln. Nicht wenige von ihnen wollen heute nicht mehr mit den schrecklichen Erlebnissen aus ihrer Vergangenheit konfrontiert werden und lehnen es deshalb ab, sich vernehmen zu lassen. Alle diese Umstände schränken die Aufklärungschancen erheblich ein.«⁶⁵

Die in den 1970er Jahren immer häufigere Weigerung der Zeugen, an den Verfahren teilzunehmen, wird ein Gegenstand des fünften Kapitels über den sogenannten fünften Auschwitz-Prozess sein. In den Prozessen der 1950er

63 Ebd., 239.

64 Ebd.

65 Kimmel, Zum Beispiel: Tötungsverbrechen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, 124.

und frühen 1960er Jahre erstaunt eher die große Bereitschaft der ehemaligen KZ-Häftlinge und Holocaustüberlebenden, sich an der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik zu beteiligen. Die westdeutschen Juristen hatten es den Verfolgten nicht gerade einfach gemacht, ihre Stimme in den Verfahren zu erheben.

Die Gerichte waren in der Beweisaufnahme der NS-Verfahren mit Problemen konfrontiert, die ihnen aus anderen Verfahren völlig unbekannt waren und die sie tendenziell überforderten. Dazu gehörte die Beurteilung von Zeugenaussagen, die für sich genommen alles überstiegen, was die Juristen sich bis dahin hatten vorstellen müssen. Es war ein zentrales Problem der NS-Prozesse, dass zunächst allein schon der Erfahrungshorizont und das Alltagswissen der Prozessbeteiligten gegen die Glaubhaftigkeit der ungeheuerlichen Geschehnisse sprachen, die ihnen berichtet wurden. Durch die erst spät in Gang gekommene gesellschaftliche Auseinandersetzung und historische Forschung zu den NS-Massenverbrechen fehlten außerjuristische Impulse, die das Wissen der Juristen hätten erweitern können.

Die herkömmlichen gerichtlichen Glaubwürdigkeitskriterien warfen von vornherein einen Schatten des Zweifels auf die Opferzeugen, während vermeintlich »neutralen« Zeugen wie den deutschen Zivilarbeitern ein Glaubwürdigkeitsvorschuss gewährt wurde. Die Neutralitätsvorstellungen der Juristen waren meist schematisch, ihre eigene Objektivität stand für sie per se nicht infrage. Es war offenbar selbst für wohlmeinende Prozessbeteiligte schwierig, die tiefe Skepsis gegen alles, was aus »dem Osten« kam, zu überwinden. Osteuropäische Zeuginnen und Zeugen hatten besonders schwer darum zu kämpfen, dass ihren Aussagen geglaubt wurde. Die Opferzeugen standen immer im Verdacht, sich abgesprochen oder zumindest gegenseitig beeinflusst zu haben, vor allem wenn sie in eigenen Verbänden organisiert waren oder in regem Austausch mit anderen Überlebenden standen. Die Vielzahl unterschiedlicher Vernehmungsprotokolle und Berichte, die von den einzelnen Zeugen vorlagen und aus völlig verschiedenen Kontexten stammten, führte dazu, dass quasi jedem einzelnen Zeugen widersprüchliche Aussagen vorgeworfen werden konnten.

Die zweifelhaften Glaubwürdigkeitskriterien und ihre Anwendung, die schematischen Neutralitätsvorstellungen der Juristen, das fehlende historische Wissen oder auch persönliche Ressentiments den Opferzeugen gegenüber waren jedoch nur einige der Probleme der bundesdeutschen Justiz in den NS-Prozessen. Die Opferzeugen, vielfach das wichtigste, gelegentlich sogar das einzige Beweismittel in den NS-Verfahren, waren häufig gar nicht in der Lage, den Beweisanforderungen der Gerichte zu entsprechen. Dafür waren nicht allein die gerichtlichen Glaubwürdigkeitskriterien verantwortlich, sondern auch die gesetzlichen Grundlagen und vor allem die Rechtsprechungspraxis in den NS-Prozessen. Das Beharren auf einem kleinteiligen

Tatbegriff und auf dem Nachweis der viel zitierten »konkreten Einzeltaten« stellte Anforderungen an die Zeugenaussagen, die kaum zu erfüllen waren. Zusammen mit einer sehr weit ausgelegten Beihilfe-Rechtsprechung, also einer Verurteilung der meisten Angeklagten lediglich wegen »Beihilfe zum Mord«, sind schon wesentliche Gründe für die niedrigen Strafen und die zahlreichen Verfahrenseinstellungen genannt, die die Opferzeugen oft so erbosten oder frustrierten, dass sie von weiteren Zeugenaussagen Abstand nahmen.

1.2 Die Suche nach Zeuginnen und Zeugen

Ein grundsätzliches Problem für die bundesdeutschen Ermittler, das vielfach in den Akten der Ermittlungsbehörden sowie in den genannten Arbeitstagungen thematisiert wurde, war die Suche nach Zeugen aus den Reihen der NS-Verfolgten. Die Ermittler selbst verfügten kaum über Kontakte zu ehemaligen KZ-Häftlingen und Holocaustüberlebenden. Die in der Bundesrepublik ansässigen Organisationen, die die Überlebenden vertraten, wie etwa die jüdischen Gemeinden, der Zentralrat oder die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, hatten in den 1950er Jahren wenig Interesse an einer Kooperation mit den Ermittlungsbehörden.⁶⁶ Einzelne NS-Verfolgte waren den Ermittlern aus früheren Verfahren bekannt, manche hatten sich selbst an die Staatsanwaltschaften gewandt, um Anzeige zu erstatten oder Zeugen zu benennen. Aber die Reichweite dieser Kontakte überschritt selten die Grenzen der Bundesrepublik; für die Suche nach Zeugen im Ausland mussten gänzlich neue Wege beschritten werden. Es gab selbstverständlich keine Listen oder Karteien von KZ-Überlebenden und anderen Holocaustopfern, aus denen man sich die passenden Zeugen hätte aussuchen können.⁶⁷ Hilfreich konnten zunächst die Entschädigungsbehörden und der Internationale Suchdienst des Roten Kreuzes sein. Es existiert eine Bundeszentalkartei in Düsseldorf, in der alle Personen erfasst sind, die in der Bundesrepublik Entschädigungsanträge gestellt haben. Diese Datei enthält zwar die Anschriften der Antragsteller, sie ist allerdings nach Geburtsdaten sortiert; Zeugen zu einzelnen Tatorten zu finden, war mithilfe dieser Kartei sehr aufwendig. Der Suchdienst des Internationalen Roten Kreuzes (ITS) in Bad Arolsen verfügte über Listen von Inhaftierten einzelner Lager und Ghettos, jedoch meist ohne aktuelle Anschriften, was auch hier die Zeugen-

66 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 346–354.

67 Vgl. zu den Hilfsmitteln der Zeugensuche Protokoll der 2. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 31. Mai bis 4. Juni 1965, Referat StA Blank, Mittel und Methoden der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen, 83–106.

suche sehr schwierig machte. Gelegentlich fanden sich über Verweise zu Entschädigungsakten aktuelle Anschriften, aber die Bestände des ITS konnten nicht als Hauptgrundlage der Zeugensuche genutzt werden.⁶⁸

Die Ermittlungsbehörden waren also angewiesen auf die Kooperation mit Institutionen oder Organisationen, mit denen sie sonst selten zusammenarbeiteten: zum einen Polizei- und Justizbehörden im (osteuropäischen) Ausland, zum anderen internationale Verbände und Organisationen der ehemaligen NS-Verfolgten. Der bedeutende Anteil an der Zeugensuche für die Auschwitz-Prozesse, den Organisationen wie der World Jewish Congress und das Internationale Auschwitz-Komitee hatten, wird in einem späteren Kapitel untersucht; hier geht es zunächst um die allgemeinen Fragen internationaler Rechtshilfe im Kalten Krieg.

In westlichen Ländern konnte die bundesdeutsche Justiz durch die eigenen Botschaften oder auf dem Wege der Rechtshilfe Zeugen vernehmen lassen. Mit jenen Ländern, in denen die meisten Überlebenden wohnten und die größten Archivfunde zu erwarten waren – die Staaten Osteuropas und Israel –, bestanden jedoch keine diplomatischen Beziehungen und daher auch keine Rechtshilfeabkommen. Während im Falle Israels relativ schnell Wege einer geregelten Kontaktaufnahme zwischen den Justizbehörden gefunden wurden, zeigten Bundesregierung und Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine sehr skeptische und restriktive Haltung gegenüber jeder Beziehungsanbahnung ins östliche Europa. Die Feindbestimmungen des Kalten Kriegs und die forcierte Kampagnenpolitik der DDR gegen NS-belastete Funktionsträger der Bundesrepublik führten zu einer geradezu allergischen Reaktion der Bundesbehörden gegen eine Zusammenarbeit mit osteuropäischen Behörden in Sachen NS-Prozesse.⁶⁹ Die Prioritäten waren hier klar gesetzt.

Rechtshilfe im Kalten Krieg

Als ab Ende der 1950er Jahre wieder vermehrt Ermittlungen in NS-Sachen geführt wurden, die zumeist Tatorte im östlichen Ausland betrafen, war für die Zentrale Stelle und viele Staatsanwaltschaften schnell klar, dass die Ermittlungen ohne Mithilfe ortsansässiger Behörden und Archive rasch an ihre Grenzen kommen würden. Auch um der damals drohenden Verjährung der NS-Verbrechen zu begegnen, erprobte die Zentrale Stelle in den Jahren nach ihrer Gründung mit wechselndem Erfolg verschiedene

68 Vgl. Zentrale Stelle Ludwigsburg (ZS), Generalakten G III 14, Internationaler Suchdienst, Bd. 12.

69 Vgl. Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 186–203; Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg.

Wege der Kontaktaufnahme, in Richtung Polen etwa über die polnische Militärmission in Westberlin, über verschiedene Ministerien, die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen, über das Jüdische Historische Institut in Warschau oder über das Internationale Auschwitz-Komitee. Meist erhielt sie dafür die Rückendeckung des baden-württembergischen Justizministeriums.⁷⁰ Auch manche Staatsanwaltschaften suchten Anfang der 1960er Jahre eigenständig nach Kontakten ins östliche Europa; bekannt ist das vor allem von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, die in ihren Auschwitz-Ermittlungen recht erfolgreich mit verschiedenen polnischen Stellen zusammenarbeitete. Der Schwerpunkt dieser Kooperationen lag bei der Beschaffung von schriftlichem Beweismaterial, um die Suche nach Zeugen ging es zunächst nur am Rande.

Bundesregierung und BMJ versuchten, diese Kontaktaufnahmen durch die Ermittler zu kontrollieren und nach Möglichkeit zu unterbinden. Das zeigte sich deutlich, wenn leitende Beamte aus dem BMJ auf den Arbeitstreffen der mit NS-Prozessen befassten Staatsanwaltschaften die ministeriellen Vorgaben und Richtlinien vorstellten, wo sie nicht selten auf Widerspruch der Strafjuristen trafen, die um ihre Ermittlungen fürchteten. Die zu den Treffen entsandten Beamten aus dem BMJ waren vor allem besorgt um alle Fragen, die Kontakte in Länder jenseits des Eisernen Vorhangs betrafen. Ein geregelter Rechtshilfeverkehr mit dem Ostblock war aus rechtlichen und politischen Gründen unerwünscht, jede Annäherung an die politisch nicht anerkannte DDR oder andere Länder des Warschauer Pakts sollte vermieden werden. Alles, was an Beweismitteln für NS-Verbrechen aus dem Osten kam, wurde mit großem Misstrauen angesehen und in erster Linie für eine Waffe gehalten, mit der die Staaten des Warschauer Pakts das internationale Ansehen der Bundesrepublik untergraben wollten.⁷¹

Oberregierungsrat Johann-Georg Schätzler versuchte auf der ersten Jahrestagung der Staatsanwälte 1964 Verständnis zu wecken für die harte Haltung der Bundesregierung in allen Fragen der Rechtshilfebeziehungen mit Ländern des Ostblocks.⁷² Es war dem Ministerium durchaus bewusst, dass diese Haltung die Suche nach Beweismitteln und die Kontaktaufnahme mit Zeugen in Osteuropa erheblich erschwerte, die Konfliktlinien des Kalten Kriegs hatten jedoch eindeutig Priorität vor den Erfordernissen der Strafver-

70 Vgl. ZS, Generalakten, 9-1, Bd. 1–9. Vgl. Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 187–201; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 114–118.

71 Vgl. Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland.

72 Vgl. Referat Oberregierungsrat Schätzler, Beschaffung von Beweismitteln aus der SBZ und Ostblockstaaten, in: 1. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, April 1964, Staatliche Akademie Calw, Anl. 8, 129–140. Vgl. dazu Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 166–170.

folgung. Nach dem Willen des Ministeriums sollten sämtliche Kontakte in den »Osten« über die Landesjustizministerien gehen und in jedem einzelnen Fall vom Bundesministerium genehmigt werden. Die zahlreichen in Osteuropa liegenden Dokumente sollten nicht vor Ort von bundesdeutschen Ermittlern eingesehen, sondern von den Staaten des Ostblocks in die Bundesrepublik gesandt werden. Seien die Staaten dazu nicht bereit (was meist der Fall war), sollte auf die Einsichtnahme verzichtet werden. Reisen von bundesdeutschen Juristinnen und Juristen ins östliche Ausland galten als unerwünscht, ebenso jede direkte Kontaktaufnahme. Ähnliches galt für Zeugenvernehmungen: Zeugen sollten grundsätzlich in Westdeutschland vernommen werden, nicht durch Behörden in ihren Heimatländern – ein deutliches Zeichen des Misstrauens gegen die Justizbehörden osteuropäischer Staaten.⁷³ Dass viele NS-Verfolgte nicht ohne Weiteres bereit waren, für Zeugenvernehmungen mit der bundesdeutschen Justiz zu kooperieren, wurde nicht wahrgenommen oder ignoriert. Eine »Fühlungnahme« bundesdeutscher Justizbehörden »mit den Verbänden antifaschistischer Widerstandskämpfer in Prag und Warschau« sollte unterbleiben, von unausweichlichen Einzelfällen abgesehen.⁷⁴ Es ist unklar, ob dem Ministerium bekannt war, wie wichtig die Rolle dieser Verbände bei der Kontaktaufnahme mit Zeugen oder der Übergabe von Belastungsmaterial war. Selbst Abgesandte osteuropäischer Behörden, die Dokumente überbringen wollten, sollten in der Bundesrepublik nicht mehr empfangen werden.⁷⁵ Den Ermittlern waren nach dem Willen des Ministeriums also bei der Beschaffung von Beweismitteln weitgehend die Hände gebunden, soweit bekannte Zeugen nicht von sich aus (und versehen mit Ausreisegenehmigungen ihrer Heimatländer) zu Vernehmungen in die Bundesrepublik kämen und die osteuropäischen Regierungen nicht ihre Dokumente aus der Hand gäben und unbegleitet in den Westen schickten.

Schätzler verband seine Darlegungen mit einer deutlichen Warnung vor Zeugen aus Osteuropa, die, »selbst wenn sie es wollten, niemals frei aussagen könnten, sondern von den zuständigen Behörden ihres Heimatlandes die Ausreisegenehmigung natürlich nur erhalten, wenn sie politisch absolut zuverlässig sind. Zu beachten ist, dass die Rechtshilfe des Ostblocks immer mit einer politischen Aktion verbunden ist und häufig nur geleistet wird, um [...] die Bundesrepublik Deutschland zu belasten und zu diskriminieren.«⁷⁶ Das blieb lange Zeit das Credo der Bundesbehörden.

73 Vgl. Referat Oberregierungsrat Schätzler, 132–136.

74 Ebd., 137.

75 Vgl. Diskussion Referat Schätzler, in: 1. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, April 1964, Staatliche Akademie Calw, Anl. 8, 129–140, hier 140.

76 Referat Oberregierungsrat Schätzler, 136.

Mit dieser Einschätzung von höchster Stelle wurde den Staatsanwälten ein grundlegendes Misstrauen gegen alle Zeugen aus Osteuropa nahegelegt, was durchaus Spuren in den Ermittlungen und Gerichtssälen hinterlassen hat. Der ohnehin schon vorhandenen Skepsis der Juristen den Opferzeugen gegenüber wurde ein weiteres Motiv hinzugefügt: die Angst vor politisch motivierten Manipulationen. Dem Ministerium wäre es offenbar am liebsten gewesen, wenn auf Aussagen osteuropäischer Zeugen ganz verzichtet worden wäre. Die anschließende Diskussion auf der Arbeitstagung machte jedoch deutlich, dass etliche der Justizpraktiker sich den ministeriellen Einschätzungen nicht anschlossen. Der Oberregierungsrat ertete Kritik und skeptische Rückfragen; mehrere Staatsanwälte berichteten von den guten Erfahrungen, die sie mit Zeugenvernehmungen durch die Behörden in Polen oder der ČSSR gemacht hatten, andere von den bedeutsamen Aussagen polnischer Zeugen in ihren Ermittlungen. Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen aus Osteuropa wurde von mehreren Ermittlern explizit bejaht.⁷⁷

In den Folgejahren wurden die Richtlinien des BMJ für Rechtshilfekontakte mit Osteuropa schrittweise gelockert, blieben aber weiterhin restriktiver als die Praxis vieler Staatsanwaltschaften. Ebenfalls laut einem Rundschreiben des BMJ von 1965 sollte von Kontaktaufnahmen mit den »Verbänden antifaschistischer Widerstandskämpfer« grundsätzlich abgesehen werden.⁷⁸ Gleichzeitig empfing die Zentrale Stelle den Leiter des »Verbandes der antifaschistischen Kämpfer« der ČSSR, Jaroslav Volejnik, der wichtige Dokumente überbrachte.⁷⁹ Selbstständige Kontakte zu Verfolgtenverbänden und osteuropäischen Behörden waren auch in den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt zu Auschwitz längst gang und gäbe. Auf der vierten Arbeitstagung im Juni 1968 sprach erneut ein Mitarbeiter aus dem Bundesministerium, Regierungsdirektor Paul-Günter Pötz, ausführlich zu Fragen der Rechtshilfe mit Ostblockstaaten.⁸⁰ Die politischen Rahmenbedingungen hatten sich verändert und standen nun unter dem Zeichen vorsichtiger Entspannung. Inzwischen galt ein neues Rundschreiben des BMJ vom Sommer 1967; manches wurde nun konzilianter formuliert, es gab ein grundsätzliches Bekenntnis zu der Bemühung, die Beziehungen zu den osteuropäischen Ländern zu normalisieren. Vor allem in Hinblick auf die

77 Vgl. Diskussion Referat Schätzler.

78 Vgl. Protokoll der 2. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 31. Mai bis 4. Juni 1965, Stuttgart, Referat Adalbert Rückerl, 171–181, hier 178 f.

79 Vgl. ZS, Generalakten, 9-28, ČSSR, Bd. 1.

80 Vgl. Ministerialrat Paul-Günter Pötz, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit den Staaten des Ostblocks, in: Protokoll der 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 18. bis 21. Juni 1968, Freiburg, 155–177, hier 156 f.

Zeugen hatte das Ministerium seine strengen Vorgaben gelockert. Es wurde nun auch offiziell genehmigt, was unter der Hand längst Praxis war: dass osteuropäische Zeugen zunächst durch die Behörden ihrer Heimatländer vernommen werden konnten. Pötz sprach nun anerkennend von den vielen guten Erfahrungen mit den Zeugenbefragungen in den Ostblockstaaten und berichtete von dem mittlerweile sehr intensiven Rechtshilfekontakt mit Polen und der ČSSR. Dennoch rief er weiterhin zur Wachsamkeit auf: Man dürfe über die freundlichen Empfänge nicht vergessen, dass dort politische Ziele verfolgt würden.⁸¹

Die Kontakte nach Polen liefen in den 1960er Jahren zunächst überwiegend über die Zentrale Stelle, die im Gegensatz zu den meisten Staatsanwaltschaften von den polnischen Behörden als Kooperationspartner akzeptiert wurde. Beide Seiten waren, wenn es um die Zugänglichmachung von Beweismitteln ging, zu pragmatischen und informellen Schritten bereit, »unter Umgehung eigentlich vorgeschriebener Wege – vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und nichtexistierender diplomatischer Beziehungen durchaus bemerkenswert«, wie der Historiker Volker Rieß schreibt.⁸² Fragen der Zeugensuche und -vernehmung spielten zunächst keine große Rolle. Die polnische Seite wünschte, dass bei Zeugenvernehmungen prinzipiell zunächst die Hauptkommission einzuschalten sei, die dann eine Vernehmung vor Ort veranlassen würde.⁸³ Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Zeugen, die zunächst durchaus möglich war (wie unten für die Auschwitz-Prozesse gezeigt werden wird), wollten die polnischen Behörden ab Mitte der 1960er Jahre nicht mehr dulden.⁸⁴ Außerdem sollten nun Zeugen nur noch für Aussagen in Hauptverhandlungen ausreisen dürfen, alle Vernehmungen in Ermittlungsverfahren sollten in Polen geführt werden.⁸⁵ Auch wenn die Beziehungen oft schwierig und von gegenseitiger Skepsis geprägt waren, gehörte die Zusammenarbeit im Rahmen der NS-Prozesse doch zu den wenigen kontinuierlichen bilateralen Kontakten zwischen der Bundesrepublik und Polen während des Kalten Krieges, und keine Seite hatte Interesse an einem gänzlichen Kontaktabbruch. Die zahlreichen Delegationen bundesdeutscher Juristen, die ab Anfang der 1960er Jahre zur Sichtung von Beweismitteln und später zudem für Zeugenbefragungen und Tatortbesichtigungen nach Polen reisten, ebenso wie die Gegenbesuche polnischer Juristen in der Bundesrepublik, hatten auch den Charakter vorsichtiger, halboffizieller diplomatischer Missionen.

81 Vgl. ebd., 166.

82 Rieß, Fritz Bauer und die Zentrale Stelle, 142f. Vgl. auch ZS, Generalakten, 9-1, Polen, Bd. 1–4.

83 Vgl. ZS, Generalakten, 9-1, Polen, Bd. 1, Staatsanwalt Georg Pieh, 7. Juli 1960, Erfahrungsbericht.

84 Vgl. ZS, Generalakten, 9-1, Polen, Bd. 2, Adalbert Ruckerl, 11. Juli 1965, Erfahrungsbericht.

85 Vgl. ebd., 40f.

Zwischen der ČSSR und der Zentralen Stelle bestand ab Mitte der 1960er Jahre ebenfalls ein intensiver und recht freundlicher Kontakt, bei dem es fast ausschließlich um die Übergabe von Dokumenten aus tschechoslowakischen Archiven ging. Die ČSSR machte 1965/66 Dokumente in ganz erheblichem Umfang zugänglich, die zu etlichen Verfahren führten und ganz unterschiedliche Tatkomplexe betrafen, von Justizverbrechen über Deportationen bis zu Massenerschießungen in Jugoslawien und der Sowjetunion.⁸⁶

Ab Mitte der 1960er Jahre wurde jedoch vonseiten Polens und der ČSSR immer häufiger die Forderung erhoben, im Gegenzug zu den erteilten Informationen auch selbst informiert zu werden über Verlauf und Ergebnisse der Verfahren. Gewünscht wurde die Einsichtnahme in Anklageschriften, Einstellungsverfügungen und Urteile. Es dauerte einige Zeit, bis auf diese Forderungen von höchster Ebene reagiert wurde. Auf der Arbeitstagung der Staatsanwaltschaften im Frühjahr 1970 stellte Ministerialrat Pötz das jüngste, vom Mai 1969 stammende Rundschreiben des Justizministeriums vor.⁸⁷ Dass die osteuropäischen Behörden im Gegenzug für ihre Hilfe nun Informationen über den Ausgang der Verfahren erwarteten, halte die Bundesregierung, so Pötz, für ein sehr ernstes politisches Problem.⁸⁸ Das BMJ habe beschlossen, dass nur noch rechtskräftige Urteile und Einstellungsbeschlüsse in den Osten geschickt werden dürften, und auch das nur, wenn es darin um Taten gegen Bürger des entsprechenden Landes gehe; die Namen aller Prozessbeteiligten könnten darüber hinaus geschwärzt werden, wenn sonst für sie Nachteile entstehen würden.⁸⁹ Dem viel beklagten Misstrauen der Polen gegenüber der westdeutschen Justiz konnte mit dieser restriktiven Informationspolitik kaum abgeholfen werden. Dass die Frage der Weitergabe von Informationen über die NS-Verfahren generell als heikel angesehen und sehr zurückhaltend gehandhabt wurde, zeigte sich parallel auch bei den Kooperationen mit israelischen Behörden, mit Verfolgtenverbänden und jüdischen Organisationen. Sicherlich gab es Einzelfälle, in denen es um den Schutz von Zeugen oder Beschuldigten ging, aber im Allgemeinen vermittelt die Haltung der Bundesbehörden in dieser Sache den Eindruck, als würde jedes präzise Bild vom Stand der juristischen Ahndung der NS-Verbrechen das Ansehen der Bundesrepublik bedrohen – eine erstaunliche Selbsteinschätzung.

In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre war es möglich, Zeugen aus den meisten Ostblockstaaten, einschließlich der Sowjetunion und der DDR, zu

86 Vgl. ZS, Generalakten, 928, ČSSR, Bd. 1–2.

87 Vgl. Ministerialrat Paul-Günter Pötz, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit den Staaten des Ostblocks, in: Protokoll der 5. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 21. bis 24. April 1970, Mannheim, 104–125, hier 104f.

88 Vgl. ebd., 114.

89 Vgl. ebd., 116–119.

gerichtlichen Vernehmungen in die Bundesrepublik laden zu lassen. Die Justizbehörden dieser Länder vernahmen die Zeugen und sandten Vernehmungsprotokolle, teils bereits übersetzt, in die Bundesrepublik. In manchen Fällen konnten auch deutsche Staatsanwälte oder Richter an Vernehmungen vor Ort teilnehmen. Probleme tauchten oft bei der praktischen Abwicklung der Reisen auf, etwa der rechtzeitigen Erteilung von Ein- und Ausreisegenehmigungen.⁹⁰ Bundesdeutsche Juristen vermuteten dann oft Obstruktionen seitens der osteuropäischen Behörden, die es zum Teil auch gegeben hat. So berichtete etwa der tschechoslowakische Zeuge Imre Gönczi von seinen Schwierigkeiten, die daher rührten, dass er zuvor bereits einen Ausreiseantrag nach Israel gestellt hatte. Der Vorsitzende der tschechoslowakischen Häftlingsorganisation misstraute seinen Motiven: »Du kannst nicht rausgehen, weil [...] du wirst sprechen als Israeli oder als Jude und nicht als Tscheche.« Sag ich: »Du bist verrückt. Was für ein Unterschied ist das? Ich kann sprechen für einen Esel, aber ich will sprechen über die Wahrheit, die dort war.«⁹¹ Gönczi erhielt seine Ausreisegenehmigung und bekam Anweisungen zu seiner Reise und seiner Aussage mit auf den Weg, die er jedoch missachtete. Aber Schwierigkeiten bei der Ausreise etwa polnischer Zeugen hatten häufig auch mit den Bedenken der Zeugen selbst zu tun, die zögerten, für Aussagen nach Westdeutschland zu fahren. Das Problem der Zeugensuche selbst – also die Frage, wie sich zu einem Tatkomplex die wichtigen Zeugen überhaupt finden ließen – war pauschal nicht zu lösen. Hier mussten die Ermittler in jedem Einzelfall nach Informationen und Informanten suchen, nach vorangegangenen Ermittlungen, Publikationen und vor allem nach Verfolgtenverbänden, die ihnen bei der Zeugensuche halfen. Die restriktive Haltung des BMJ vor allem den antifaschistischen Verbänden gegenüber war dabei natürlich wenig hilfreich.

Zeugensuche in Israel

Die Zusammenarbeit mit Israel nahm einen anderen Verlauf, obwohl auch hier Ende der 1950er Jahre noch keine Rechtshilfebeziehungen bestanden; erst 1965 kam es zur offiziellen Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Von Anfang an stand bei Kontakten zwischen der Zentralen Stelle und Israel das Thema der Zeugensuche und -befragung im Mittelpunkt. Der erste Leiter

90 Vgl. Referat Staatsanwalt Hoffmann, Schwierigkeiten bei der Vernehmung von Zeugen in den Ostblockländern, in: Protokoll der 3. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 27. bis 30. September 1966, Konstanz, 214–217.

91 Imre Gönczi im Interview mit Dagi Knellessen 2005, zit. nach Knellessen, Momentaufnahmen, 126.

der Zentralen Stelle, Erwin Schüle, schrieb 1959 an das Justizministerium von Baden-Württemberg:

»In Israel leben rund 100 000 Menschen, die in Ghettos, Konzentrationslagern und dergl. festgehalten wurden und die sehr häufig Zeugen von Liquidationen geworden sind. Diese Zeugen zu ermitteln ist eine Hauptaufgabe der Zentralen Stelle und der Staatsanwaltschaften.«⁹²

Allerdings sei es, so Schüle, aufgrund der fehlenden diplomatischen Beziehungen sehr schwierig, diese Zeugen ausfindig zu machen. Man könne bekannte Zeugen zwar über die Vermittlung der Israel-Mission in Köln vor Ort richterlich vernehmen lassen; die große Herausforderung sei jedoch, die Zeugen überhaupt zu ermitteln. Die Zentrale Stelle und andere Staatsanwaltschaften arbeiteten bis dahin bei der Zeugensuche vor allem mit Yad Vashem und der von Tuviah Friedman gegründeten Jüdischen Historischen Dokumentation in Haifa zusammen. Die Mitarbeiter von Yad Vashem konnten vor allem Personen als Zeuginnen und Zeugen benennen, die bereits über die NS-Judenverfolgung publiziert oder Erinnerungsberichte in Yad Vashem hinterlegt hatten; die personellen Kapazitäten der Institution waren für eine darüber hinausgehende Zeugensuche zu beschränkt.⁹³ Schüle bat daher seinen Dienstherrn um die Genehmigung, auch an die israelische Polizei herantreten zu dürfen.⁹⁴ Im Februar 1960 wurde der Zentralen Stelle offiziell die Zusammenarbeit mit der Israel-Mission und der Polizei Israels gestattet. Gleichzeitig wurde ihr eine Monopolstellung zugesprochen: Über sie sollten alle Anfragen westdeutscher Staatsanwaltschaften an israelische Behörden laufen.⁹⁵ 1961 war Dietrich Zeug, Staatsanwalt bei der Zentralen Stelle, als Beobachter des Eichmann-Prozesses in Israel und konnte viele persönliche Kontakte zu Behörden und Organisationen knüpfen.⁹⁶ Nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen im Jahr 1965 war es dann allen bundesdeutschen Justizbehörden möglich, Rechtshilfesuche über die deutsche Botschaft zu stellen.

Aber bereits ab 1960 entwickelte sich ein reger Rechtshilfeverkehr mit Israel in NS-Sachen. Bei den israelischen Behörden gingen bald zahllose Anfragen zur Zeugensuche, zur Ermittlung von Adressen und zur polizeilichen oder richterlichen Vernehmung ein; Israel gestattete auch die Anwesenheit

92 ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 1, Zentrale Stelle, Erwin Schüle, an Justizministerium Baden-Württemberg, 26. Oktober 1959 (Entwurf).

93 Vgl. ZS, Generalakten, III-1, Yad Vashem.

94 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 1, Zentrale Stelle, Erwin Schüle, an Justizministerium Baden-Württemberg, 26. Oktober 1959 (Entwurf).

95 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 1, Auswärtiges Amt, Marmann, an BMJ, 20. Februar 1960.

96 Vgl. Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 161–174.

bundesdeutscher Richter und Staatsanwälte bei Zeugenvernehmungen. Vor allem mit der israelischen Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Israel-Polizei entstand eine enge Verbindung. Der Behördenleiter, Oberstleutnant Dr. Eytan Otto Liff, hatte bis 1938 (unter dem Namen Otto Lifczis) als Rechtsanwalt in Wien gelebt; er beteiligte sich mit großem Engagement an der Suche nach Zeuginnen und Zeugen für die bundesdeutschen Ermittlungsverfahren und hatte es sogar »trotz der allgemeinen Stimmung gegenüber Deutschland durchgesetzt [...], daß die Protokolle, die dann bei gerichtlichen Vernehmungen der [...] Zeugen aufgesetzt werden, in deutscher Sprache abgefaßt werden.«⁹⁷ Dass die Mitarbeiter der Untersuchungsstelle fast durchgängig deutschsprachig waren und die gesamte Korrespondenz in deutscher Sprache abwickeln konnten, war für die Staatsanwaltschaften eine erhebliche Arbeitserleichterung. Die meisten Mitarbeiter waren selbst Holocaustüberlebende, die sehr engagiert bei der Sache waren – was schließlich auch den Verteidigern auffiel und für einige Querelen sorgte. Zwischen 1960 und 1966 vernahm die Untersuchungsstelle die beachtliche Zahl von 10 629 Zeugen für deutsche und österreichische NS-Verfahren.⁹⁸

Es etablierte sich ein Vorgehen, bei dem zunächst die Untersuchungsstelle um die Ermittlung von Zeugen zu einzelnen Tatkomplexen gebeten wurde oder – sofern die Staatsanwaltschaften bereits über Namen verfügten – die Adressen ausfindig machte und prüfte, ob die Genannten tatsächlich zum Sachverhalt sprechen konnten. Für die Suche nach Zeugen und Zeuginnen schaltete die Untersuchungsstelle unter anderem Anzeigen in israelischen Zeitungen. Die Vernehmungen wurden meist durch die Polizei durchgeführt, anschließend konnten die Zeugen entweder davon überzeugt werden, nach Deutschland zu reisen und dort vor Gericht auszusagen, oder sie wurden – auf Wunsch im Beisein bundesdeutscher Prozessbeteiligter – vor israelischen Gerichten vernommen.⁹⁹

In der israelischen Öffentlichkeit wurde die Frage, ob man als Zeuge für die deutschen Prozesse fungieren solle, durchaus kontrovers diskutiert.

97 ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 1, Rolf Vogel an Schüle/ZS, 7. Juli 1964.

98 Diese Zahl nennt Emanuel Brand, Mitarbeiter von Yad Vashem, in seinem Aufsatz: Die Verurteilung von Nazi-Verbrechern in der Bundesrepublik, in Ostdeutschland und in Österreich in den Jahren 1965–1966 (hebr.), in: ZS, Generalakten, III-1, Yad Vashem, 5.

99 Vgl. Referat Adalbert Ruckerl, ZS, Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland, in: Protokoll der 2. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 31. Mai bis 4. Juni 1965, Stuttgart, 171–182, hier 175–178; Referat Regierungsdirektor Pötz (BMJ), Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Israel in Verfahren wegen NS-Verbrechen seit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen, in: Protokoll der 3. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 27. bis 30. September 1966, Konstanz, 7–17.

Emanuel Brand, ein Mitarbeiter Yad Vashems, wies beispielsweise in einem Aufsatz auf eine Sendung im israelischen Rundfunk vom 10. September 1966 hin, in der Zeugen über die Frage debattierten, »ob es angebracht sei, in Anbetracht des beleidigenden Verhaltens gewisser deutscher Verteidiger in einigen Prozessen und nach giftigen Angriffen seitens der Anwaltschaft bei diesen Prozessen weiter mitzumachen, oder ob es nicht besser wäre, jegliche Mitarbeit abzulehnen [...]«. ¹⁰⁰ Auf der ebenfalls im Herbst 1966 stattgefundenen 3. Arbeitstagung der Staatsanwälte wurde mit Sorge über die immer häufiger werdende Weigerung israelischer Zeugen berichtet, sich in Westdeutschland vernehmen zu lassen. ¹⁰¹

Angesichts der Bedeutung der israelischen Zeugen für die westdeutschen NS-Prozesse war das eine bedrohliche Entwicklung, der die Zentrale Stelle ab 1967 durch regelmäßige Besuche der Behördenleiter in Israel entgegenzuwirken versuchte. Eine gute Beziehung zu jenen israelischen Behörden und Organisationen, die in engem Kontakt zu Überlebenden standen, wurde für sehr wichtig gehalten. ¹⁰² Im Frühjahr 1967 brach Adalbert Rückerl mit seinem Stellvertreter Heinz Artzt zu einer zehntägigen Reise nach Israel auf, die überwiegend den Zeugen, aber auch allgemein dem Ansehen der bundesdeutschen Justiz gewidmet war. In den Besprechungen mit Eytan Liff und seinen Mitarbeitern ging es um das Ausfindigmachen von Zeugen, aber auch um ein Problem, das ähnlich schon mehrfach in der Zusammenarbeit mit Justizbehörden Osteuropas und verschiedenen Verfolgtenverbänden aufgetreten war: Die israelische Polizei fühlte sich durch die deutschen Behörden schlecht informiert; sie bekomme, wie die Mitarbeiter monierten, kaum rudimentäre Informationen über die Ermittlungen. Häufig würden sich Zeugen einige Zeit nach ihrer Vernehmung bei ihnen erkundigen, was aus »ihrer Sache« geworden sei, die Untersuchungsstelle könne aber keine Auskünfte geben, da sie selbst keine erhalte. ¹⁰³ Wiederholt wurde das geringe

100 Brand, Die Verurteilung von Nazi-Verbrechern in der Bundesrepublik, in Ostdeutschland und in Österreich in den Jahren 1965–1966, 7.

101 Vgl. StA Walden, Dortmund, Erfahrungen bei Vernehmungen ausländischer [sic] Zeugen in Israel, in: Protokoll der 3. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 27. bis 30. September 1966, Konstanz, 22 f.

102 Der erste lange Besuch war der von Staatsanwalt Zeug, der sich während der gesamten Zeit des Eichmann-Prozesses in Israel aufhielt, um den Prozess zu beobachten; er führte zahlreiche Gespräche, u. a. mit den Mitarbeitern von Yad Vashem und vom Ghetto Fighter's House in Lohamei Hagetaot. Vgl. zu den engen Kontakten des zweiten Leiters der Zentralen Stelle, Adalbert Rückerl, nach Israel: Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 426–430.

103 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 2, Bericht der Oberstaatsanwälte Dr. Rückerl und Dr. Artzt über die in der Zeit vom 8. April bis 18. April 1967 durchgeführte Dienstreise nach Israel.

Vertrauen der deutschen Justiz in die israelischen Beamten moniert, denen implizit unterstellt wurde, sie könnten bei ihren Vernehmungen die Zeugen manipulieren. Die Praxis, ihnen zur Identifizierung von Beschuldigten durch Zeugen unbeschriftete Fotos zuzuschicken, sodass die Beamten selbst nicht wussten, wer der Beschuldigte war, wurde, wie Rückerl schrieb, »als kränkend empfunden«. Rückerl erläuterte in seinem Reisebericht die Haltung der Beamten der Untersuchungsstelle:

»Jeder einzelne von ihnen sei in mehreren Konzentrationslagern gewesen und sei auf das Äußerste daran interessiert, dass sie keine Fehler machten, die das Ermittlungsergebnis gefährden könnten. Sie hätten Interesse daran, dass kein Beschuldigter durch von ihnen verursachte Fehler der Strafverfolgung entkommen könnte. So würden sie die jüdischen Zeugen oft so hart anfassen, dass ihnen von diesen schon zum Vorwurf gemacht worden sei, sie würden wie die Gestapo vernehmen.«¹⁰⁴

Die restriktive Informationspolitik gegenüber der israelischen Polizei wurde seitens der Ermittler meist mit dem großen Misstrauen der Verteidiger begründet. Diese seien es, die pauschal Einwände gegen Zeugenvernehmungen aus Israel erheben würden, weil sie die israelischen Polizeibeamten für voreingenommen hielten.¹⁰⁵

Rückerl und Artzt sprachen auf ihrer Reise auch mit dem Direktor der israelischen Gerichte, mit Vertretern des Außenministeriums, mit dem bundesdeutschen Botschafter, mit Mitarbeitern von Yad Vashem sowie vom Museum der Ghettokämpfer (Ghetto Fighter's House) im Kibbuz Lohamei Hagetaot. Den größten Raum in Rückerls Reisebericht nahmen jedoch eine öffentliche Veranstaltung in Yad Vashem und eine Pressekonferenz ein, bei der er sich den Fragen der israelischen Öffentlichkeit über die NS-Prozesse in der Bundesrepublik stellte. In Israel wurden der Stand der juristischen Aufarbeitung, die Verjährungsdebatten und auch der Umgang mit den jüdischen Zeugen vor bundesdeutschen Gerichten sehr aufmerksam registriert. Die Veranstaltung in Yad Vashem kreiste vornehmlich um die israelischen Zeugen in diesen Prozessen, um ihre Bedeutung als Beweismittel, um die gerichtlichen Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit sowie um die Form ihrer Vernehmung vor deutschen Gerichten. Rückerl musste sich in einer drei Stunden währenden Diskussion vielen skeptischen Fragen stellen; unter anderem trat der israelische Generalstaatsanwalt Gideon Hausner mit einer Reihe sehr kritischer Fragen zum Status der jüdischen Zeugen und allgemein

104 Ebd.

105 Vgl. etwa Referat StA Blank, Zentrale Stelle, Mittel und Methoden der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen, in: Protokoll der 2. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 31. Mai bis 4. Juni 1965, Stuttgart, 97.

zu den deutschen NS-Verfahren hervor. Rückerl mühte sich nach Kräften, Zweifel zu zerstreuen und sein Auditorium der Ernsthaftigkeit der Aufklärungsbemühungen zu versichern. Die Bereitschaft israelischer Überlebender, als Prozesszeugen zu fungieren, stand im Zentrum seiner Sorge; die interessierte israelische Öffentlichkeit sollte davon überzeugt werden, dass es sinnvoll sei, sich als Zeuge für die deutschen Verfahren zur Verfügung zu stellen, und dass man dabei mit respektvoller Behandlung rechnen könne. Die Pressekonferenz, die Rückerl am Ende seiner Reise gab, war allgemeinen Darstellungen der Arbeit der Zentralen Stelle gewidmet; insgesamt glich sein Besuch einer diplomatischen Mission in einer recht heiklen Angelegenheit.

Als zwei Jahre später die Verjährungsfrist für Mord um zehn Jahre bis 1979 verlängert wurde,¹⁰⁶ war klar, dass die Zusammenarbeit mit den israelischen Behörden und Organisationen für ein weiteres Jahrzehnt fortgesetzt werden würde. Daraufhin plante Adalbert Rückerl eine zweite Reise nach Israel. Auch diesmal ging es im Wesentlichen darum, (potenzielle) Zeugen von der Ernsthaftigkeit der bundesdeutschen NS-Verfahren zu überzeugen. Vor allem die vielen Verfahrenseinstellungen jener Jahre ließen die Zeugen offenbar am Sinn ihrer Aussagen zweifeln.¹⁰⁷ Aktuell ging es vor allem darum, die hohen Wogen zu glätten, die eine scheinbar harmlose Gesetzesänderung in der Bundesrepublik hervorgerufen hatte: Mit einer im Herbst 1968 in Kraft getretenen Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB musste ein großer Teil der Verfahren wegen Beihilfe zum Mord eingestellt werden.¹⁰⁸ Das stieß in Israel auf so große Irritation, dass auch die deutsche Botschaft in Israel Rückerl um einen Besuch bat, da er wohl am besten geeignet sei, die Gemüter zu beruhigen.¹⁰⁹ Die aufmerksame Skepsis, mit der in Israel nach wie vor einzelne NS-Prozesse beobachtet wurden, zeigte sich auch in den Reaktionen auf den Freispruch eines NS-Täters durch ein Schwurgericht in Dortmund, der mit der Unglaubwürdigkeit der jüdischen Belastungszeugen begründet worden war. In Tel Aviv hatten daraufhin offenbar »antideutsche« Demonstrationen vor der bundesdeutschen Botschaft stattgefunden.¹¹⁰

106 Als absehbar war, dass bis zur Verjährung von Mord nach zwanzig Jahren im Jahr 1965 längst nicht für alle NS-Verbrechen Ermittlungen aufgenommen werden konnten, wurde die Verjährung zunächst um vier Jahre hinausgeschoben, indem man den Zeitpunkt, ab dem eine Strafverfolgung theoretisch möglich gewesen wäre, von Mai 1945 auf die Gründung der Bundesrepublik 1949 verlegte, wodurch die Verjährung erst 1969 eintrat. 1969 beschloss der Bundestag, die Verjährung um weitere zehn Jahre zu verlängern; 1979 wurde die Verjährung für Mordtaten aufgehoben.

107 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 4, Rückerl/ZS an Justizminister Baden-Württemberg, 23. Juli 1969.

108 Vgl. Greve, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne?

109 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 4, Dt. Botschaft/Eiff, an Rückerl/ZS, 7. Juni 1969.

110 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 5, Adalbert Rückerl/ZS, Bericht.

Rückerl besuchte Israel das zweite Mal vom 7. bis 16. September 1969. Der Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen, Eytan Liff, war inzwischen im Ruhestand,¹¹¹ sein Nachfolger Lengsfeld war ebenso deutschsprachig, auch zwischen ihm und Rückerl entwickelte sich ein recht vertrauensvolles Verhältnis. In den Gesprächen mit den Mitarbeitern der Untersuchungsstelle ging es zum einen um die Auswirkungen der Gesetzesänderung von § 50 Abs. 2., zum anderen um die »Schwierigkeiten des Zeugenbeweises«. Auch bei öffentlichen Veranstaltungen und diversen Pressegesprächen musste Rückerl sich kritischen Fragen zum Stand der deutschen NS-Verfahren und zur Gesetzesänderung stellen.¹¹² Zwei Jahre später bat Lengsfeld um einen weiteren Besuch Rückerls, wiederum, um aktuelle Probleme mit den Zeugen und erregte innerisraelische Debatten über einzelne westdeutsche NS-Prozesse zu besprechen.¹¹³ Rückerl machte sich also im Sommer 1971 erneut auf eine Besprechungs- und Vortragsreise und berichtete anschließend von den Klagen der Zeugen über schlechte Behandlung vor deutschen Gerichten,¹¹⁴ aber auch von dem ungünstigen Eindruck, den manche westdeutsche Richter und Staatsanwälte bei ihren Vernehmungen in Israel hinterließen. Rückerl sei berichtet worden, dass einige Richter Interesse an den Ermittlungen vermissen ließen und andere sich taktlos oder unangemessen autoritär benähmen:

»Ein deutscher Richter fragte in Gegenwart des israelischen Richters einen Zeugen, dessen Angehörige von dem Beschuldigten getötet worden waren, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei. Der Zeuge habe erwidert, der Richter könne sich doch wohl denken, daß das nicht der Fall sei. Der deutsche Richter habe daraufhin mit der Faust auf den Tisch geschlagen und sehr laut erklärt, der Zeuge habe die Frage mit ja oder nein zu beantworten.«¹¹⁵

Vor allem aber seien es die Verteidiger, deren Verhalten in Israel auf Kritik stoße. Anfang der 1970er Jahre fuhren monatlich etwa drei bis vier bundesdeutsche Schwurgerichte mitsamt Verteidigern nach Israel, um israelische Zeugen vor israelischen Gerichten zu vernehmen.¹¹⁶ Es war ein Entgegenkommen der durch diese Vernehmungen stark belasteten israelischen Justiz, den deutschen Juristen nicht nur die Anwesenheit zu erlauben, sondern

111 1968 war Liff für seine Verdienste im Rahmen der NS-Prozesse noch mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet worden.

112 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 5, Adalbert Rückerl/ZS, Bericht.

113 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 5, Lengsfeld an Botschaft der Bundesrepublik, 12. Februar 1971.

114 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 5, Rückerl/ZS, Bericht über Israel-Reise, 8f.

115 ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 5, Ergänzendes zum Reisebericht.

116 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 8, Bundesdeutsche Botschaft in Israel an Auswärtiges Amt, 8. November 1972.

auch ein Fragerecht einzuräumen. Das provokante und respektlose Verhalten mancher Rechtsanwälte bedrohte allerdings dieses Arrangement. Einen Skandal löste 1972 Rechtsanwalt Ludwig Bock¹¹⁷ aus, als er mit dem Schwurgericht Mannheim Zeugenvernehmungen vor Gericht beiwohnte und den israelischen Richter Dr. Jakoby wegen Befangenheit ablehnte, da er als jüdischer Richter in dieser Sache generell befangen sei.¹¹⁸ Der Antrag wurde selbstverständlich zurückgewiesen – aber die Verärgerung der israelischen Gerichte war groß.

Statistiken, die etwa über die Gesamtzahl israelischer Zeugen vor bundesdeutschen Gerichten, über deren Bereitschaft, dafür auch nach Deutschland zu fahren, oder über den Anteil der Unwilligen Auskunft gäben, existieren nicht, aber die Korrespondenzen, Protokolle und Gerichtsakten lassen darauf schließen, dass gerichtliche Vernehmungen vor Ort immer bedeutsamer wurden. In den 1970er Jahren entwickelte sich ein regelrechter »Justiztourismus«, dessen Erträge mitunter den Aufwand kaum rechtfertigen konnten.¹¹⁹ Die Rechtsprechungspraxis in NS-Prozessen und der Umgang mit dem »Beismittel« Opferzeuge wurden dagegen kaum reflektiert.

117 Das NPD-Mitglied Ludwig Bock gehörte später zu den berüchtigten rechtsradikalen Verteidigern im Majdanek-Prozess. Er wurde im Jahr 2000 selbst wegen Volksverhetzung verurteilt.

118 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 8, Rückerl/ZS an Lengsfeld, 21. November 1972.

119 Vgl. Bis zum letzten, in: Der Spiegel, 31. Dezember 1972, 38–41.

2. Die Zeugen gegen Rapportführer Bernhard Rakers 1950 bis 1959

In Deutschland wurden die Verbrechen von Auschwitz lange Zeit kaum juristisch verfolgt, obwohl zahlreiche Angehörige des Auschwitz SS-Personals nach West- und auch nach Ostdeutschland zurückgekehrt waren. Insgesamt waren zwischen Mai 1940 und Januar 1945 in Auschwitz und seinen Nebenlagern etwa 8 200 SS-Männer und 200 Aufseherinnen tätig, von denen gegen Ende des Krieges schätzungsweise noch 6 500 lebten.¹ Einen Auschwitz-Prozess der westlichen Alliierten hat es nie gegeben; einige SS-Leute aus Auschwitz wurden jedoch in anderen KZ- oder Kriegsverbrecherprozessen der Alliierten verurteilt.² 1947/48 waren vor dem Militärtribunal in Nürnberg 23 Manager der IG Farben angeklagt, dabei standen auch Verbrechen im IG-Farben-Werk in Auschwitz-Monowitz zur Anklage; 19 Auschwitz-Überlebende wurden als Zeugen befragt, eine im Vergleich zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess sehr hohe Zahl von Opferzeugen.³ 1949 fand vor dem Landgericht Frankfurt der erste Prozess gegen Gerhard Peters, Geschäftsführer des Zyklon-B-Produzenten Degesch statt, der angeklagt war, das Gift im Wissen um seinen Zweck nach Auschwitz geliefert und sich somit der Beihilfe zum vielfachen Mord schuldig gemacht zu haben. Das war der erste westdeutsche Prozess, der sich mit der Massenvernichtung von Juden in Auschwitz befasste. Nach einer Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus folgten mehrere Revisionsverhandlungen, 1955 wurde Peters endgültig freigesprochen.⁴ Auch an diesen skandalösen Verfahren waren einige Auschwitz-Überlebende als Zeugen beteiligt, die dort sehr frustrierende Er-

1 Vgl. Lasik, Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz, 227.

2 So wurde etwa Josef Kramer, 1944 Lagerkommandant von Auschwitz-Birkenau, 1945 im Bergen-Belsen-Prozess von einem britischen Militärgericht wegen seiner Verbrechen in Auschwitz und Bergen-Belsen zum Tode verurteilt und hingerichtet. Vgl. zum Prozess Cramer, Belsen Trial 1945.

3 Vgl. Lindner, Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess; <http://www.wollheim-memorial.de/de/ueberlebende_des_kz_bunamonowitz_als_zeugen_im_ig_farbenprozess> (9. Mai 2022).

4 Vgl. HHStAW, Abt. 461, Nr. 36342 – LG Frankfurt a. M., 4a Ks 1/48 und 4a Ks 1/55, Prozess gegen Gerhard Peters. Urteil LG Frankfurt a. M., 4 Ks 1/55, abgedruckt in: Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 13, Nr. 415; vgl. auch Eichmüller, Keine Generalamnestie, 169; Gegen den Freispruch im Degesch-Prozess, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 2. Juni 1955, 6.

fahrungen machten. Vier ehemaligen Auschwitz-Häftlingen standen zahlreiche Bekannte von Peters gegenüber, die für ihn eintraten. Die ehemaligen Häftlinge befanden sich – so berichtete der Zeuge Ludwig Wörl später – von Anfang an auf verlorenem Posten.⁵

Umfangreiche Ermittlungen zu den in Auschwitz begangenen Verbrechen gab es zunächst allein in Polen, wo in den späten 1940er und frühen 1950er Jahren etwa 650 Angeklagte vor Gericht gestellt wurden. Die bekanntesten Auschwitz-Prozesse waren der Prozess gegen den Lagerkommandanten Rudolf Höß vor dem Obersten Gerichtshof in Warschau im Frühjahr 1947 und der gegen vierzig SS-Männer und -Frauen in Krakau im Herbst desselben Jahres. Höß und 21 weitere Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, die meisten anderen Angeklagten wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt. In beiden Prozessen sagten zahlreiche ehemalige Lagerhäftlinge aus, überwiegend aus Polen, aber auch aus anderen europäischen Ländern.⁶ Die Justiz der westdeutschen Länder beziehungsweise der frühen Bundesrepublik ermittelte zunächst nur in ganz wenigen Fällen gegen Täter aus Auschwitz. Die ersten beiden Auschwitz-Prozesse im engeren Sinne richteten sich nicht gegen SS-Leute, sondern gegen Kapos. 1948 wurde ein Kapo vor dem Kammergericht Berlin wegen Misshandlungen von Mithäftlingen zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, ein Jahr später ein weiblicher Kapo vor dem Landgericht München zu vier Jahren Haft.⁷ Kapos und Funktionshäftlinge, die mit anderen Häftlingen Baracken und Arbeitskommandos geteilt hatten, waren als Täter oft leichter zu identifizieren als SS-Leute und zogen auch nicht selten besonderen Hass ihrer Mithäftlinge auf sich; das erklärt zumindest teilweise das Phänomen, dass vor den SS-Leuten oft ehemalige Häftlinge oder auch Angehörige der Ghettopolizei oder der Judenräte zur Rechenschaft gezogen wurden.⁸

Ende der 1940er Jahre standen zahlreiche NS-Täter in Westdeutschland vor Gericht, allerdings wurden sie in dieser Zeit nur selten wegen Verbrechen in Konzentrations- oder Vernichtungslagern angeklagt. Die Zahl der Anklagen und Verfahren ging seit 1950 rapide zurück; während etwa 1949 noch 3975 Anklagen gegen NS-Täter erhoben wurden, waren es 1952 noch 137, 1955 nur noch 27.⁹ Die Justiz der jungen Bundesrepublik machte keinen gro-

5 Vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Nachlass Hermann Langbein (ÖStA, NI HL), E/1797, 225, Wörl an Langbein, 31. Mai 1955; Zeugen aus Auschwitz wurden vernommen, in: FAZ, 12. Mai 1955, 8.

6 Vgl. Finder/Prusin, *Justice behind the Iron Curtain*; Renz, *Auschwitz vor Gericht*. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung.

7 KG Berlin 1948 gg. Bruno Frohnecke; LG München 1949 gg. Philomena Mussgüller.

8 Vgl. Finder/Jockusch (Hgg.), *Jewish Honor Courts*.

9 Vgl. Eichmüller, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945*, 626.

ßen Hehl daraus, dass die Strafverfolgung von NS-Verbrechen für sie keine hohe Priorität besaß, sie verfolgte eine Politik der Integration der ehemaligen NSDAP-Mitglieder und NS-Funktionsträger.¹⁰ Gleichzeitig ging die westdeutsche Justiz in der frühen Nachkriegszeit jedoch noch vergleichsweise unbefangen und ohne große Vorbehalte mit den Aussagen von Opferzeugen um. Strafanzeigen von Verfolgten konnten rasche Inhaftierungen auslösen, in den Hauptverfahren genügten wenige Zeugen, um Angeklagte zu hohen Haftstrafen zu verurteilen.¹¹

2.1 Skepsis und Kooperation: Zeugensuche und -befragung in der frühen Nachkriegszeit

Beginn der Ermittlungen gegen Bernhard Rakers 1950

Die wenigsten Bundesbürger hatten um 1950 Interesse an einer Verfolgung der NS-Verbrechen, auch von den Justizbehörden gingen selten eigene Initiativen aus. Daher wundert es nicht, dass die allermeisten NS-Verfahren, so auch das erste Verfahren gegen einen Auschwitz SS-Mann, durch Anzeigen von Verfolgten ausgelöst wurden. Am 24. Juli 1950 stellte der ehemalige KZ-Häftling Hermann Schäfer aus Lingen/Ems Strafanzeige gegen Bernd Rakers wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Schäfer hatte am Gartenzaun ein erregtes Gespräch zweier Nachbarn (ebenfalls ehemalige KZ-Häftlinge) mitgehört, und sich schließlich mit der Frage eingeschaltet, ob es um den berüchtigten Rakers aus den KZ Sachsenhausen und Neuengamme gehe. Als dies bestätigt wurde, suchte Schäfer Rakers an dessen Arbeitsstelle auf und stellte sich als SS-Kamerad vor. Rakers war redselig genug, seine Tätigkeit als SS-Mann in Sachsenhausen zu bestätigen. Schäfer berichtete der Kripo bei der Anzeigenerstattung von Misshandlungen und Erschießungen, an denen Rakers beteiligt gewesen sei.¹²

Auf die Strafanzeige folgte umgehend die Festnahme Rakers'. Bereits am nächsten Tag wurden zwei Zeugen vernommen, die beide berichteten, dass Rakers im KZ Sachsenhausen zahlreiche Häftlinge misshandelt habe. Aber schon in diesen ersten Vernehmungen wurde ein grundlegendes Problem

10 Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik; Eichmüller, Keine Generalamnestie, 15–134.

11 Vgl. etwa LG Frankfurt a. M., 52 Ks 3/50, Prozess gegen Hubert Gomerski, Urteil in: Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 7, Nr. 233; Prozess gegen Erich Bauer wg. Verbrechen in Sobibor, Urteil LG Berlin vom 8. Mai 1950, PKs 3/50: <<https://phdn.org/archives/holocaust-history.org/german-trials/sobibor-urteil-berlin.shtml>> (9. Mai 2022).

12 Archiv des FBI, Smlg. Rakers-Prozess, LG Osnabrück, 4 Ks 2/51, Verfahren gg. Bernhard Rakers, Bd. 1, Bl. 1 f.

der Beweiserhebung deutlich: Die von den Ermittlern geforderte Präzisierung, die Nennung von Namen der Täter und Opfer, von Zeitpunkten und Tatorten, war den Zeugen auch im Jahr 1950 oft nicht möglich. Der Zeuge Bernhard Börgermann führte aus: »Wenn man längere Zeit im Lager war, stumpfte man mit der Zeit so ab, zumal diese Fälle fast täglich passierten, daß man sich die Namen nicht merkte.«¹³ Aber die Kriminalpolizisten hatten keine Zweifel daran, dass es sich um ernst zu nehmende Tatvorwürfe handelte, zumal zu dieser Zeit auch schwere Körperverletzung und Totschlag noch nicht verjährt waren; ermittelt wurde zunächst nach dem KRG 10 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Bald gab es auch Hinweise darauf, dass Rakers zunächst im KZ Esterwegen eingesetzt gewesen war.

Drei Wochen nach der Strafanzeige meldete sich Norbert Wollheim telefonisch bei der Kripo Lingen: Er habe über Bekannte von der Verhaftung Rakers' erfahren, den er aus dem KZ Auschwitz-Monowitz kenne und über dessen Verbrechen er persönlich aussagen könne. Erst damit kam Rakers' Tätigkeit in Auschwitz ins Spiel. Wollheim stellte die Nennung zahlreicher Augenzeugen in Aussicht.¹⁴ Wenig später meldete sich auch der ehemalige Auschwitz-Häftling Curt Posener bei der Kripo und gab an, er sei telegrafisch über die Verhaftung Rakers' unterrichtet worden. Auch er stellte sich für eine Aussage zur Verfügung und bot an, bei der Suche nach weiteren Zeugen behilflich zu sein.¹⁵ Die Nachricht von Rakers' Verhaftung hatte sich unter den Auschwitz-Überlebenden rasch verbreitet und stieß offensichtlich auf großes Interesse. SS-Hauptscharführer Rakers war in Auschwitz-Monowitz zunächst Kommandoführer der Buna-Werke gewesen und wurde dann zum Rapportführer des Lagers befördert.¹⁶

Ende August 1950 vernahm ein Angehöriger der Kripo Lingen ausführlich drei in Lübeck ansässige ehemalige Auschwitz-Monowitz-Häftlinge: Norbert Wollheim, Vorsitzender des Jüdischen Zentralkomitees in der Britischen Zone und Mitglied des Direktoriums des Zentralrats der Juden, Hans Happ, der im selben Haus lebte wie Wollheim, und Curt Posener, der zu dieser Zeit als Landessekretär der VVN, als Leiter des Buchenwald-Komitees in der britischen Zone sowie als Beauftragter des Auschwitz-Komitees fungierte. Mit Wollheim und Posener waren nun zwei Funktionäre und Sprecher

13 LG Osnabrück, 4 Ks 2/51 Bd. 1, Vernehmung Bernhard Börgermann, 25. Juli 1950, Bl. 5 R.

14 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/51, Bd. 1, Kripo Lingen, Vermerk, o. D., Bl. 19.

15 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/51, Bd. 1, Schreiben Curt Posener an Kripo Lingen, 28. August 1950, Bl. 43.

16 Ein Rapportführer war direkt dem Lagerführer unterstellt und für die alltägliche Organisation des Lagers zuständig. In Auschwitz-Monowitz bestand das größte Nebenlager des KZ Auschwitz; ab Ende 1943 galt es als eigenständiges Lager Auschwitz III. Die meisten der bis zu 11 000 Häftlinge waren im Buna-Werk der IG Farben eingesetzt, wo künstlicher Kautschuk produziert werden sollte. Vgl. Wagner, IG Auschwitz.

der NS-Verfolgten am Verfahren beteiligt, die für unterschiedliche Gruppen von Überlebenden standen. Wollheim, der sich bereits in den 1930er Jahren in jüdischen Selbsthilfe-Organisationen engagiert hatte, wurde im März 1943 mit seiner Familie von Berlin nach Auschwitz deportiert; er war der einzige Überlebende. Er sprach für diejenigen, die sich als Juden identifizierten, als *she'erit ha-pleta* – der »gerettete Rest« –, die vor allem mit Blick auf die jüdische Katastrophe von den Lagern sprachen und die aktuell meist kurz vor der Auswanderung aus Deutschland standen¹⁷ – was für das Verfahren gegen Rakers erhebliche Folgen haben sollte. Curt Posener dagegen sprach für die antifaschistisch orientierten Verfolgten, die jüdisch oder nichtjüdisch sein konnten, aber die Lager jedenfalls aus der universalistischen Perspektive des antifaschistischen Kampfs betrachteten und sich in der anhebenden Verschärfung des Kalten Kriegs meist in Richtung Osten orientierten.

Norbert Wollheim hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ernüchternde Erfahrungen als Prozesszeuge gemacht. 1947 hatte er im Nürnberger IG-Farben-Prozess über die Lebensbedingungen der Arbeitssklaven in Monowitz ausgesagt.¹⁸ Der Prozess endete insgesamt mit sehr milden Urteilen, aber immerhin wurden die unmittelbar mit dem Bau des IG-Farben-Werkes in Auschwitz betrauten Manager Walter Dürrfeld und Otto Ambros zu je acht Jahren Haft verurteilt.¹⁹ Wie Wollheim diesen Prozessausgang einschätzte, ist nicht bekannt,²⁰ sehr wohl aber seine Empörung über den Ausgang eines weiteren Verfahrens, an dem er zwei Jahre später als Zeuge teilnahm: der Prozess gegen Veit Harlan, Regisseur des antisemitischen Hetzfilms *Jud Süß* (Deutschland 1940) vor dem Landgericht Hamburg. Wollheim sprach dort im Frühjahr 1949 über die Bedeutung dieses Propagandafilms für die tagtäglich bedrohte jüdische Minderheit in NS-Deutschland. Harlan, angeklagt wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wurde im April 1949 freigesprochen.²¹ Von einer Israelreise zurückgekehrt, schrieb Wollheim einen wütenden Zeitungsartikel über das skandalöse Urteil, mit dem endgültig der »Reinigungsprozess Nach-Hitler-Deutschlands [...] zum politischen Gauklerspiel« verkommen sei. Er sprach von einer tiefen »Vertrauenskrise« der deutschen Nachkriegsjustiz: »Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch hiesige Gerichte aburteilen zu lassen, hat sich, cum grano

17 Vgl. Wollheim, »Wir haben Stellung bezogen«.

18 Militärgerichtshof Nr. VI, (Nürnberger IG-Farben-Prozess), Vernehmung Norbert Wollheim 13. November 1947, Transkript Bl. 3723–3742, Doc. Nr. NI 9807.

19 Die sie freilich nicht absaßen. Vgl. Lindner, Das Urteil im I. G.-Farben-Prozess.

20 Insgesamt waren die jüdischen Überlebenden vom Nürnberger Prozess und den Nachfolgeverfahren enttäuscht, v. a. aufgrund der geringen Bedeutung, die der Vernichtung der europäischen Juden eingeräumt wurde. Vgl. Jockusch, Das Urteil der Zeugen.

21 Vgl. Liebert, Vom Karrierestreben zum »Nötigungsnotstand«; vgl. auch Renz, Norbert Wollheims Zeugenaussage im Prozess gegen Veit Harlan.

salis, als eine[r] der großen Fehlgedanken der Besatzungsmächte herausgestellt.«²² Als Konsequenz forderte Wollheim bereits im Jahr 1949 die Besatzungsmächte auf, internationale Richterkommissionen zu bilden, die sich »mit der gesamten, im Bereich der Menschlichkeitsprozesse geübten Urteilspraxis beschäftigen« sollten. »Diese Prüfung fordern wir wenigen Überlebenden für die Geschändeten und Gemordeten, die durch vom Geist des Nazismus nicht befreite Gerichte gehöhnt und neu beschimpft worden sind.«²³ Wollheim weigerte sich, im Revisionsprozess gegen Harlan 1950 erneut als Zeuge zu fungieren und wurde in seiner negativen Einschätzung bestätigt: Auch dieses Verfahren endete mit einem Freispruch. Ungeachtet dieser Erfahrungen war er ein Jahr später aber doch wieder bereit, deutsche Ermittlungsbehörden zu unterstützen und als Zeuge gegen Rakers auszusagen. Die Gerichte gehörten in jenen Jahren zu den wenigen Orten, in denen überhaupt eine öffentliche Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus stattfand, daher nahmen auch viele NS-Verfolgte trotz ihrer schlechten Erfahrungen immer wieder an Gerichtsverfahren teil. Wollheim hatte schon nach dem ersten Harlan-Urteil ein wesentliches Anliegen der Überlebenden formuliert:

»Wir werden darum, ob die [...] Beteiligten es gern haben oder nicht, nicht müde werden, Sühne zu verlangen. Sühne für die getanen, Sühne für die nicht getilgten, Sühne für die in der modernen Geschichte der Menschheit einmaligen Verbrechen an einem ganzen Volke. Sühne für die Verbrechen der Vergangenheit fordern heißt, sie für die Zukunft zu verhindern.«²⁴

Der Lingener Kripobeamte, der vermutlich Auschwitz bis dahin allenfalls vom Namen her kannte, wurde im August 1950 in drei längeren Vernehmungen von den ehemaligen Häftlingen in die Welt dieses Lagers eingeführt. Dass er um Verständnis und sorgfältige Ermittlungen bemüht war, lässt sich den Protokollen ablesen, die im Vergleich zu späteren Protokollen anderer Dienststellen sehr ausführlich waren. Vermutlich ohne seine persönliche Geschichte auch nur zu erwähnen, benannte Wollheim Rakers' Funktionen in Auschwitz-Monowitz und zählte eine Reihe einzelner Vorfälle auf, bei denen Rakers am Quälen und Töten jüdischer Häftlinge beteiligt war.²⁵ Diese Erzählung, die von der Ohnmacht und dem Ausgeliefertsein

22 Wollheim, ... denn Harlan ist ein ehrenwerter Mann, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 17. Juni 1949, 7.

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Vernehmungsprotokoll Norbert Wollheim, Kripo Lingen, 21. August 1950, Bl. 26–32. Wollheim wurde im März 1943 mit Frau und Sohn nach Auschwitz deportiert; seine Angehörigen wurden direkt nach der Ankunft in Birkenau ermordet, er selbst nach Auschwitz-Monowitz gebracht.

der jüdischen Häftlinge handelt, hielt das Protokoll auch dort ausführlich fest, wo sie strafrechtlich kaum relevant war. Am eingehendsten befasste sich Wollheim mit einem der »Evakuierungstransporte« im Januar 1945, bei dem von etwa 6000 Auschwitz-Häftlingen nach Wollheims Schätzung allenfalls 2500 lebend im KZ Sachsenhausen ankamen. Rakers habe gemeinsam mit dem berüchtigten SS-Hauptscharführer Otto Moll diesen Transport geleitet und dabei zahlreiche Häftlinge eigenhändig erschossen; mindestens dreißig solcher Erschießungen habe Wollheim mit eigenen Augen gesehen.

Der in derselben Wohnung vernommene Hans Happ stellte sich laut Protokoll mit dem Satz vor: »Ich war Häftling mit der Nr. 81314 im Lager Auschwitz, Nebenlager Monowitz (Buna).«²⁶ Dass er ebenfalls jüdischer Häftling war, geht aus dem sehr viel kürzeren Protokoll nicht hervor. Happ war Häftlingspfleger und Zahnarthelfer im Krankenbau von Monowitz und beschrieb auf der Basis seiner spezifischen Kenntnisse die Beteiligung von Rakers an den Selektionen, mit denen kranke und schwache Häftlinge zur Vergasung in Birkenau bestimmt wurden. Er selbst wurde, als er krank in der Zahnstation lag, von Rakers »selektiert«. Eine Intervention des Lagerältesten Ludwig Wörl rettete ihm das Leben. Das sei nur ein Beispiel für viele Selektionen, die er mit angesehen habe, die Umstände dieser speziellen, eigenen Selektion könne er aber besonders detailliert erinnern und jederzeit beidnen. Der Vernehmende hatte vermutlich nie zuvor von Selektionen dieser Art gehört; es ist auffällig, wie wenig er zu diesem Thema zu fragen wusste. Er unternahm nicht einmal den Versuch, den Sachverhalt der Selektion, den Ablauf oder die Akteure zu erfassen, als gehöre dieser ganze Vorgang einer ohnehin unverständlichen, fremden Welt an.

Curt Posener, jüdischer Herkunft, aber – wie er betonte – als politisch Verfolgter seit 1938 in KZ-Haft, begann die Vernehmung mit einer kurzen Darstellung seiner eigenen Lagergeschichte.²⁷ Er war seit Oktober 1942 Häftling in Auschwitz-Monowitz, hatte dort eine privilegierte Arbeitsstelle als Verwalter im »Technischen Lager Buna« der IG Farben gehabt und konnte detailliert über Rakers' Funktionen berichten. In der Vernehmung konzentrierte er sich zunächst auf dessen Diebstähle und enorme Bestechlichkeit, insbesondere aber auf das von Rakers unterhaltende Spitzelwesen, das für die politischen Häftlinge und die »Widerstandsgruppe« eine große Gefahr dargestellt habe. Hier deutet sich bereits eine andere Perspektive auf die Lagergeschichte an als die der jüdischen Überlebenden Wollheim und Happ. Erst später kam Posener auf die Misshandlungen von Häftlingen zu sprechen, deren Namen er allerdings nur noch in wenigen Fällen angeben konnte.

26 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Vernehmungsprotokoll Hans Happ, Kripo Lingen, 21. August 1950, Bl. 32 f.

27 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Vernehmungsprotokoll Curt Posener, Kripo Lingen, 21. August 1950, Bl. 34–40.

Insgesamt wirken die Erzählungen der drei, so wie sie in den Protokollen festgehalten wurden, bruchstückhaft und unzusammenhängend; sie enthalten wenige Informationen über die Zeugen selbst, fokussieren unterschiedliche Aspekte des Lagerlebens und sind weit davon entfernt, ein umfassendes Bild der Verhältnisse im Lager zu ergeben. Auffällig, aber wenig überraschend ist die starke Prägung der Erzählungen durch den jeweiligen »Standort« der Zeugen und durch einzelne Begebenheiten, die sich besonders fest im Gedächtnis verankert haben. Happ war der Einzige, der über seine eigene existenzielle Not sprach und gleichzeitig derjenige, mit dem das Gespräch offenbar am schlechtesten in Gang kam. Die Vernehmungsmitschriften geben allerdings wenige Hinweise auf den Verlauf der Befragung und die Kriterien der Protokollierung. Wie gut die Verständigung verlief, wie viele Missverständnisse es gab und in welcher Atmosphäre die Befragungen stattfanden, lässt sich auch hier nur ahnen.

Bis Ende des Jahres 1950 lagen den Ermittlern mindestens fünfzig weitere Vernehmungsprotokolle oder Erinnerungsberichte vor; die überwiegende Mehrheit stammte von Auschwitz-Überlebenden. Viele ehemalige Häftlinge hatten über persönliche Kontakte, über die VVN, über einen Presseaufruf des Auschwitz-Komitees oder über eine Suchanzeige in der *Jüdischen Allgemeinen*²⁸ von den Ermittlungen gegen Rakers erfahren. Mit den ersten Vernehmungen kamen nach dem Schneeballprinzip bald immer mehr Namen von Zeugen ins Spiel, die Überlebenden standen zu diesem Zeitpunkt offenbar häufig in enger Verbindung untereinander, auch über Landesgrenzen hinweg.

Einige Personen, vor allem Angehörige von jüdischen Verbänden oder Verfolgtenorganisationen, machten sich aktiv auf die Suche nach Überlebenden, die über Rakers aussagen konnten. Wollheim und Posener hatten sich von Anfang an bereit erklärt, in ihren jeweiligen Kreisen nach weiteren Zeugen zu suchen. Wollheim kündigte an, er sei »in der Lage, von den in Westeuropa, den Überseeländern und Israel ansässigen ehemaligen jüdischen KZ-Kameraden das gewünschte Material [Erinnerungsberichte] zu erbitten. Für die Verbindungen zu den in der Ostzone wohnhaften Personen erscheint mir lediglich der Amtsweg zweckmässig.«²⁹ Dieser »Amtsweg« war allerdings verbaut, diplomatische Beziehungen oder Rechtshilfeabkommen mit Behörden der DDR, über die man Zeugenvernehmungen hätte beauftragen oder Zeugen laden können, gab es nicht. Allerdings gelangten 1950 bereits etliche Berichte und polizeiliche Vernehmungsprotokolle aus der DDR in

28 Vgl. Zeugen gesucht, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 26. Januar 1951.

29 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Schreiben Wollheim an OStA Osnabrück, 4. Oktober 1950, Bl. 83 f.

die Ermittlungsakten, wofür die guten Kontakte Curt Poseners gesorgt haben dürften. Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, für die er tätig war, war damals die mit Abstand größte Organisation von NS-Verfolgten in Deutschland, sie war bis 1953 eine zonenübergreifende Organisation und hatte noch ein sehr breites Spektrum an Mitgliedern.³⁰ Daher war es Posener auch möglich, über die VVN und ihre Verbindungen Auschwitz-Überlebende in West- und Ostdeutschland ausfindig zu machen. In der Regel blieben die Kontakte jedoch auf den deutschen Sprachraum beschränkt.

In der DDR lebende ehemalige Häftlinge schickten der »Ermittlungsabteilung« der VVN in Ostberlin beziehungsweise dem dort ansässigen Auschwitz-Komitee ihre Erklärungen zu oder sie suchten die Büros dieser Organisationen auf, wo ihre Berichte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Protokoll genommen wurden.³¹ In Ostberlin wurde der Zeugenaufwurf offenbar weit verbreitet: Ein Zeuge berichtete, er habe einen Aufwurf mit einem Foto von Rakern in einem Aushangkasten an seiner Arbeitsstelle entdeckt. Es folgten bald Vernehmungsprotokolle der ostdeutschen Volkspolizei oder ostdeutscher Staatsanwaltschaften.³² Laut den Protokollen wurden die Zeugen vorgeladen, wer aber diese Vernehmungen veranlasst hatte – ob die Zeugen selbst oder die ostdeutschen Behörden – ist unklar; ein Auftrag seitens der westdeutschen Ermittler kann jedenfalls ausgeschlossen werden. Einige dieser Zeugen waren prominent oder in hoher Stellung – etwa Senatspräsident Dr. Franz Unikower oder Stefan Heymann, damals Botschafter der DDR in Ungarn.

Posener hatte bereits bei seiner ersten Vernehmung einige Personen aus Ostdeutschland als Zeugen vorgeschlagen und angekündigt, nach Wegen suchen zu wollen, wie diese Zeugen befragt werden könnten. Der mit der gerichtlichen Voruntersuchung beauftragte Richter Bücken wollte daher, als er seine Arbeit aufnahm, zunächst Wollheim und Posener anhören, »insbesondere um sie zu veranlassen, die sich in der Ostzone befindlichen Zeugen nach Möglichkeit zwecks ihrer Vernehmung in die Westzone kommen zu lassen«.³³ Der Richter verkannte die damit verbundenen Schwierigkeiten. Bei

30 1953 wurde die VVN in der DDR aufgelöst, im Westen kam es seit 1950 zu einer zunehmenden Polarisierung und Zersplitterung der NS-Verfolgten; aus der VVN traten sowohl viele der jüdischen Mitglieder aus als auch diejenigen, die den zunehmend prokommunistischen Kurs der VVN nicht mitgehen wollten. Vgl. Reuter/Hansel, *Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953*; Spornol, *Im Kreuzfeuer des Kalten Krieges*.

31 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, VVN Ermittlungsabteilung, Aussage-Protokoll Artur Gontheimer, 2. November 1950, Bl. 13 f.; Auschwitz-Komitee Berlin, Erklärung von Paul Hoffmann, 22. November 1950, Bl. 17 f.

32 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Volkspolizei Berlin, Vernehmungsprotokoll Siegbert Schueler, 30. November 1950, Bl. 43; Volkspolizei Mecklenburg, Vernehmungsprotokoll Franz Unikower, 15. Januar 1951, ebd., Bl. 51 f.

33 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Vermerk Landgerichtsrat Bücken, 19. Februar 1951, Bl. 53.

der folgenden Vernehmung wurde Posener durch Bücken ausdrücklich um entsprechende Vermittlungsdienste ersucht.³⁴ Diese Sache führte im Folgenden zu einigen Querelen, in denen sich bereits die komplizierten deutsch-deutschen Verhältnisse im Bereich der NS-Ermittlungen und -Prozesse andeuteten. Die DDR-Behörden forderten, so Posener, dass die Vernehmungen in der DDR stattfänden, gerne auch im Beisein westdeutscher Staatsanwälte – was aber für die bundesdeutsche Seite überhaupt nicht infrage kam.³⁵

Der Fortgang des Verfahrens zeigt, dass die ermittelnden Juristen nicht generell die aus der DDR stammenden Protokolle für ihre Ermittlungen verwarfen, allerdings stellte die Tatsache, dass diese Zeugen nicht in der Bundesrepublik vernommen werden konnten, für die Relevanz ihrer Aussagen im Verfahren ein großes Hemmnis dar. Einige Vernehmungsprotokolle aus der DDR wurden in der Anklageschrift als Beweismittel eingeführt und in der Hauptverhandlung verlesen, aber nicht einer dieser Zeugen konnte in den Hauptverhandlungen aussagen, ihr Einfluss auf die Tatsachenfeststellungen im Urteil blieb marginal.³⁶

Auch von anderer Seite kamen Erinnerungsberichte, die beispielsweise jüdische Überlebende verfasst und an Wollheim geschickt hatten, der sie an die Ermittler weiterleitete. Diese selbst verfassten oder von Verfolgtenverbänden protokollierten Berichte bemühten sich meist um prägnante, auf die Person des Beschuldigten konzentrierte Angaben, aber sie haben dennoch einen anderen Charakter und Ton als die behördlichen Vernehmungsprotokolle. Gelegentlich kommentierten die Zeugen hier auch ihre Erwartungen an die Justiz, etwa wenn Alexander Grünfeld, ein jüdischer Überlebender, seinen Erinnerungsbericht mit der Bemerkung beendet: »Ich hoffe, werter Kamerad Wollheim, dass diese Bestie sein Urteil erhält, wie es sich gehört, sonst hat es keinen Zweck, dass man sich überhaupt als Zeuge meldet.«³⁷ Großes Vertrauen in die Justiz sprach aus den Worten der ehemaligen Häftlinge meist nicht, dennoch waren die Verfasser bereit, mit ihren Erinnerungen zu den Ermittlungen beizutragen.

Insgesamt vermitteln die Erklärungen und Vernehmungsprotokolle den Eindruck, als hätten viele Auschwitz-Überlebende positiv auf die Ermittlungen gegen Rakers und auf die Bitte um Zeugenaussagen reagiert, ja als hätten

34 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Vernehmung Curt Posener durch Untersuchungsrichter Richter Bücken, Hamburg, 5. März 1951, Bl. 69.

35 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Brief Posener an Untersuchungsrichter Bücken, 30. März 1951, Bl. 80–82.

36 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 5, StA Osnabrück, Schwurgerichtsanklage gg. Bernhard Rakers, 21. Juli 1952, Bl. 1637; LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 9, Urteilsbegründung gg. Bernhard Rakers, 9. November 1959, Bl. 10 f. und Bl. 231.

37 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Brief Alexander Grünfeld an Wollheim/Central Committee Lübeck, 29. November 1950, Bl. 35 f.

sie auf die Aufforderung, ihre Erinnerungen gleichsam »offiziell« zu bekunden, seit Langem gewartet. Diese Resonanz dürfte mehrere Gründe gehabt haben: Rakers war ein besonders bekannter und verhasster SS-Mann, und er war überhaupt der erste SS-Mann aus Auschwitz, gegen den bundesdeutsche Behörden ermittelten. Außerdem gab es für die Überlebenden in jenen Jahren wenige Möglichkeiten, öffentlich über ihre Erlebnisse und Erinnerungen zu sprechen. Gerichtsverfahren sind immer mit dem Versprechen verbunden, eine verbindliche Wahrheit festzustellen und Gerechtigkeit zu schaffen. Auch wenn unter den Überlebenden bereits eine gewisse Skepsis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Aufklärungsbemühungen der westdeutschen Justiz deutlich wurde, gab es offenbar bei vielen die Hoffnung, dass sie mit ihren Aussagen zu einem angemessenen Urteil beitragen könnten.

In Westdeutschland lebten in diesen Jahren keine 30 000 Jüdinnen und Juden – weniger als allein in der Stadt Frankfurt am Main bis 1933. Der größere Teil von ihnen waren ehemalige DPs, die nach dem Krieg aus Osteuropa kamen. Sie waren auch in der Nachkriegszeit noch zahlreichen Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt und wurden von den Behörden oft schlecht geschützt.³⁸ In ihren Reihen fanden sich zahlreiche potenzielle Zeugen der NS-Massenverbrechen, deren Vertrauen in die staatlichen Institutionen allerdings nicht unbedingt groß war.

Die ersten behördlichen Vernehmungsprotokolle geben denn auch zahlreiche Hinweise darauf, dass eine gelingende Kommunikation zwischen den Zeuginnen und Zeugen und den Ermittlern keineswegs selbstverständlich war. Anfangs wurden die Befragungen oft von Kriminalpolizisten durchgeführt, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen nicht vertraut waren. Im Auftrag der Ermittler in Lingen lud etwa Kriminalsekretär Roth aus Offenbach im Herbst drei jüdische Zeugen vor und lieferte mit den entsprechenden Protokollen ein Beispiel für besonders desinteressierte Vernehmungen und missglückte Kommunikation. Die Protokolle umfassen je etwa eine halbe Seite und enden mit der Versicherung der Zeugen, weiter nichts zur Sache beitragen zu können. Max Willner, städtischer Beamter und ab 1954 Vorsitzender des Verbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen, konnte Rakers auf Fotos identifizieren und von schweren Misshandlungen berichten, aber mit seiner Angabe, dass er weder die Namen der Misshandelten kenne, noch bezeugen könne, dass sie infolge der Misshandlungen gestorben seien, war die Vernehmung bereits beendet, ohne weitere Versuche, Konkretes festzustellen.³⁹ Zwei Jahre später machte Willner als Zeuge im Zivilprozess von

38 Vgl. Steinke, Terror gegen Juden. Für Frankfurt: Freimüller, Frankfurt und die Juden, 28–186.

39 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Offenbach, Vernehmung Max Willner, 28. September 1950, Bl. 88.

Norbert Wollheim gegen die IG Farben sehr viel umfangreichere Aussagen über Monowitz, das Problem war also keineswegs, dass er nichts berichten konnte oder wollte.⁴⁰ Chaim Tyson, der wie Willner zu den Neugründern der jüdischen Gemeinde Offenbachs gehörte und Rakers ebenfalls identifizierte, sprach – laut Protokoll – sehr knapp in einem derben Lagerjargon über Gewalttaten von Rakers, auch hier gab es keine weiteren Nachfragen.⁴¹ Max Grossmann, von Tyson als Zeuge benannt, berichtete unter anderem von selbst erlittenen Misshandlungen durch Rakers und wird dazu folgendermaßen zitiert: »Der Grund zu dieser Mißhandlung war, weil ich eine Sonnenbrille aufhatte.«⁴² Das ist eine Aussage, die im Kontext von Auschwitz geradezu absurd wirkt, wenn man nicht weiß oder erfragt, dass einige Häftlinge, die auf der IG-Farben-Baustelle etwa als Schweißer arbeiteten, sich verbotenerweise Schutzbrillen besorgt hatten. Aber dem vernehmenden Kripobeamten fehlte offensichtlich jegliches Interesse, etwas über die Verhältnisse in Auschwitz-Monowitz in Erfahrung zu bringen, und so unterblieb auch hier eine Nachfrage. Dennoch bestätigten alle drei Zeugen die Richtigkeit des Protokolls mit ihrer Unterschrift, als hätten sie eine präzisere Befragung gar nicht erwartet. Vernehmungen dieser Art liefen wohl in einer Atmosphäre ab, die die Zeugen nicht gerade ermutigte, schmerzvolle oder demütigende Erfahrungen preiszugeben und auf ausführlichen Mitschriften zu bestehen.

Ähnlich knapp fielen Vernehmungen einiger jüdischer Zeugen durch die Kripo Berlin aus. Zunächst wurde der von Wollheim benannte Heinz Galinski befragt, damals erster Vorsitzender der jüdischen Gemeinde Berlins und später langjähriger Vorsitzender beziehungsweise Präsident des Zentralrats. Galinski war von Februar 1943 bis Januar 1945 Häftling in Auschwitz-Monowitz gewesen. Auch er identifizierte den Beschuldigten auf Fotografien und berichtete (laut Protokoll) in knapper und distanzierter Form von schweren Misshandlungen durch Rakers – »so auch meiner Person« –, von Erschießungen »auf der Flucht« und der Beteiligung Rakers' an Selektionen. Seine persönliche Geschichte sparte er weitgehend aus. Bemühungen der Vernehmenden um Konkretisierung gehen aus dem kurzen Protokoll nicht hervor.⁴³ Zwei weitere, von Galinski benannte Zeugen wurden noch am selben Tag ebenfalls in Berlin vernommen und merkwürdigerweise laut Protokoll nur danach gefragt, ob sie persönlich von Rakers misshandelt

40 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. IG Farben, LG Frankfurt a. M., 3. Zivilkammer, 2/3 O 406/51, Wollheim gg. IG-Farben i. A., Vernehmung Max Willner, 11. Dezember 1952, Bl. 177–181.

41 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Offenbach, Vernehmung Chaim Tyson, 3. Oktober 1950, Bl. 89.

42 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Offenbach, Vernehmung Max Grossmann, 3. Oktober 1950, Bl. 90.

43 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Berlin, Vernehmung Heinz Galinski, 3. Oktober 1950, Bl. 141.

worden seien. Auch hier gibt das Protokoll keinerlei Hinweis auf den Versuch, nach den anscheinend kurzgefassten Antworten Weiteres zu Rakern oder den Verhältnissen in Auschwitz in Erfahrung zu bringen.⁴⁴ Als der Zeuge Karl Hoche Ende der 1950er Jahre für den Frankfurter Auschwitz-Prozess erneut vernommen wurde, verwies er auf seine ausführliche Aussage zu Rakern, die er bereits 1950 der Kripo Berlin zu Protokoll gegeben habe – ein Hinweis darauf, wie wenig das Protokoll mit der tatsächlichen Aussage zu tun hatte.⁴⁵

Die besonders knappen und inhaltlich dürftigen Protokolle verschiedener Kripobeamter führten fast durchweg dazu, dass die Befragten in den weiteren Ermittlungen nicht mehr berücksichtigt wurden. Staatsanwälte und Ermittlungsrichter konnten mit solchen Protokollen nichts anfangen, unternahmen meist aber auch keine eigenen Versuche, Weiteres von den Zeugen in Erfahrung zu bringen. Allein Galinski wurde noch mehrfach befragt und schließlich auch zur Hauptverhandlung geladen. Dafür war vermutlich seine vergleichsweise prominente Stellung verantwortlich. Was die Offenbacher oder Berliner Zeugen zu dem Verfahren vielleicht hätten beitragen können, blieb durch Unwilligkeit und Desinteresse der Kriminalbeamten unbekannt. Bei Beginn der Ermittlungen hing also sehr viel von dem Zufall ab, ob man an engagierte oder desinteressierte Vernehmungsbeamte geriet. Es ist bekannt, dass die Kriminalpolizei und das 1951 gegründete Bundeskriminalamt (BKA) zahlreiche Personen beschäftigten, die während des Nationalsozialismus NS-Organisationen angehört hatten oder sogar unmittelbar an NS-Verbrechen beteiligt gewesen waren.⁴⁶ Eine Entnazifizierung der Polizei hatte kaum stattgefunden, daher musste immer damit gerechnet werden, bei den Kriminalbeamten nicht nur auf desinteressierte Personen zu stoßen, sondern auch auf solche, die als potenzielle Beschuldigte NS-Ermittlungen aktiv zu behindern suchten. Gegen Ende der 1950er Jahre wurden deshalb in verschiedenen Bundesländern für NS-Ermittlungen beim jeweiligen Landeskriminalamt (LKA) Sonderkommissionen gebildet, die aus zuverlässigen, nicht belasteten Beamten zusammengesetzt waren.⁴⁷

Allerdings gab es auch Kripobeamte, die sich in den NS-Ermittlungen engagierten. Eine kriminologisch elaborierte Form der Vernehmung führte beispielsweise die Kripo Frankfurt am Main durch, die den Polizeiwachtmeister Kurt Siegel, also einen Kollegen, befragte. Er war, wie er angab, ab

44 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Berlin, Vernehmung Karl Hoche und Wolfgang Jacoby, 3. Oktober 1950, Bl. 142.

45 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 14, Vernehmung Karl Hoche, 12. April 1960, Bl. 5830–5834, hier 5832.

46 Schatten der Vergangenheit; Wagner, Hitlers Kriminalisten; Schenk, Auf dem rechten Auge blind.

47 Vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, 375 f.

1943 sowohl aus politischen Gründen wie auch als »Halbjude« in Auschwitz-Monowitz inhaftiert. Dem eigentlichen Protokoll folgt ein längerer Vermerk über Ablauf und Strategie der Vernehmung: Dem zu Hause am Krankenbett vernommenen Zeugen wurde zunächst ohne Erklärung ein Foto vorgelegt, das ihm nichts sagte. Dann wurde ohne Erklärung der Hintergründe Rakers' Name genannt. Nun erkannte Siegel Rakers auf dem Foto wieder und begann sofort mit Erzählungen aus Monowitz. Dann erst wurde er über den Gegenstand der Ermittlungen aufgeklärt. Siegel berichtete davon, wie Rakers Häftlinge misshandelte, konnte aber keine Namen von Opfern nennen. Erst im Laufe der Vernehmung, so das Protokoll, kamen ihm auch selbst erlittene Misshandlungen durch Rakers in Erinnerung, die er detailliert schilderte.⁴⁸

Einfache Häftlinge und Funktionshäftlinge

Schon die Vernehmungen durch die Kripo und die von Überlebenden übersandten Erinnerungsberichte machen deutlich, wie unterschiedlich Perspektive und Überblick der einzelnen Häftlinge waren. Vor allem die jüdischen Häftlinge ohne längere Lagererfahrung hatten kaum Möglichkeiten, sich eine Übersicht über das Lager und sein Funktionieren zu verschaffen. Sie wurden meist in die »schlechten« Arbeitskommandos gesteckt und waren vollständig damit beschäftigt, unter den undurchschaubaren Bedingungen und permanenten Todesdrohungen ihr Überleben zu sichern. Ihre Aussagen bleiben meist sehr nah an der eigenen Person und an einzelnen, besonders schrecklichen Episoden, in denen Rakers eine Rolle spielte. Oft waren das Misshandlungen oder Strafmeldungen, die sie entweder selbst erlitten hatten oder die Personen betrafen, die ihnen nahestanden. Viele Zeugen hatten einzelne, besonders erschütternde Erlebnisse klar in Erinnerung – etwa eine Selektion, der sie nur knapp entkommen waren – während sie andere Ereignisse schon 1950 nur noch verschwommen erinnerten. Fast allen Befragten stand Rakers vor Augen, wie er auf den Baustellen oder im Lager brutal Häftlinge zusammenschlug, die oft reglos liegen blieben oder zum Krankenbau geschleppt wurden. So entstand durch die Befragungen das Bild eines von permanenter und willkürlicher Gewalt geprägten Lageralltags, in dem sadistische Quälereien so allgegenwärtig waren wie der Hunger und die übermenschlichen Arbeitsleistungen, die den Entkräfteten abverlangt wurden. In den lückenhaften Aussagen der »einfachen« Häftlinge kam eine Sicht auf die Lagerverhältnisse zur Sprache, die vermutlich der Wahrnehmung des größten Teils der Opfer entsprochen hat und so auf gewisse Weise der

48 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Frankfurt a.M., Vernehmung Kurt Siegel, 19. Oktober 1950, Bl. 149 f.

»Wahrheit« von Auschwitz-Monowitz am nächsten kam, auch wenn diese Zeugen gerade nicht den Überblick der privilegierteren Funktionshäftlinge hatten.

Die Fragen nach der Identität der Geschlagenen oder Getöteten, nach Zeitpunkt und genauen Tatumständen konnten von ihnen oft nicht eindeutig beantwortet werden. Vor allem aber bereitete die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Schlägen Rakers' und dem Tod der Geschlagenen, die immer wieder Gegenstand der Vernehmungen war, den Zeugen größte Schwierigkeiten. Für sie stand meist zweifelsfrei fest, dass ein entkräfteter Häftling, der auf bestimmte Weise misshandelt worden war, im Lager keine Chance hatte, mit dem Leben davonzukommen. Entweder er starb sofort, später im Krankenbau oder er wurde wegen seiner Verletzungen nach Birkenau zur Vergasung »überstellt«. Für die Ermittler allerdings musste der Zusammenhang unmittelbar belegbar sein, um hier Beweise für Mord oder Totschlag zu finden. Sie wollten von den Zeugen wissen, ob sie sich selbst vom Tod des Geschlagenen überzeugen konnten, ob sie dabeigestanden hatten, als der Tod des Betreffenden festgestellt wurde oder ob sie seine Leiche im Krankenbau gesehen hatten. Die unterschiedlichen Welten, auf die hier Bezug genommen wurde, ließen die Zeugen oft ratlos und hilflos wirken. Sie versuchten verständlich zu machen, dass sie keine Möglichkeit gehabt und nicht einmal daran gedacht hatten, an den Misshandelten oder von einer Kugel Getroffenen heranzutreten oder ihm gar den Puls zu fühlen. Die Sache war für sie klar und alle versuchten, sich selbst in Sicherheit zu bringen. Ohne eine umfassende Einbeziehung der Lebensumstände im Lager mussten die Ermittlungen an solchen Stellen ins Leere laufen; das Wissen der Häftlinge ließ sich nicht in eine Form bringen, die den Erfordernissen der Strafjustiz entsprochen hätte.

Die »einfachen« und nicht organisierten Auschwitz-Häftlinge hatten um 1950 oft noch kein Narrativ für ihre Erzählungen gefunden, es gab keine Einbettung der persönlichen Erfahrungen in eine größere Geschichte, keine Erklärung oder Interpretation dessen, was ihnen widerfahren war. Es waren meist die Funktionshäftlinge, die Schreiber, Lagerältesten und Häftlingspfleger, die in den Vernehmungen die größeren Zusammenhänge herstellten und Rakers' allgemeine Funktionen im Lager erläuterten. Diese Häftlinge blickten oft auf eine längere Lagererfahrung zurück, verfügten über Privilegien, die sie weitgehend vom alltäglichen Existenzkampf befreiten, hatten viele Kontakte, größeren Bewegungsspielraum und Überblick. Es waren »kriminelle«, aber oft auch politische Häftlinge, manchmal Kriegsgefangene westlicher Länder und nicht selten auch jüdische Häftlinge, die ansonsten den allergrößten Teil (zuletzt ca. 95 Prozent) der »einfachen« Häftlinge in Monowitz ausmachten. Zum Teil hatten die ehemaligen Funktionshäftlinge auch bereits mehr Routine darin, über ihre Erfahrungen in Auschwitz

zu sprechen, beispielsweise weil sie in Überlebendenverbänden organisiert waren, wo sich bestimmte Darstellungs- und Interpretationsformen der KZ-Erfahrungen schon etabliert hatten, von denen man in den Aussagen der »einfachen« Häftlinge noch sehr wenig findet.

Einige als Zeugen benannte Häftlinge, die Funktionen als Blockälteste oder Kapos hatten, machten keinerlei belastende Aussagen über Rakers; sie beriefen sich entweder auf fehlende Erinnerungen oder nahmen den Beschuldigten in Schutz.⁴⁹ Diese Häftlinge hatten teilweise in den Lagern eng mit Rakers zusammengearbeitet und waren gelegentlich auch von ihm selbst als Zeugen benannt worden. Andere Funktionshäftlinge, »kriminelle«, politische und jüdische, belasteten Rakers schwer. Der jüdische Überlebende Franz Unikower, der in der Abteilung »Arbeitsdienst« beschäftigt war, konnte im Gegensatz zu den einfachen Häftlingen genau erläutern, welche Stellung Rakers in der SS-Hierarchie hatte, welches seine Aufgaben als Rapport- und Kommandoführer waren und wie er seine Spielräume für persönliche Bereicherung nutzte.⁵⁰ Im September 1950 meldete sich ein ehemaliger »krimineller« Häftling, Blockältester und zuletzt Oberkapo in Auschwitz-Monowitz, bei den Ermittlern: Heinz Henze, der nun erneut wegen Betrugs in Haft war und Rakers vor Kurzem als Mithäftling in der Haftanstalt Lingen wiedererkannt hatte. Er belastete Rakers sehr schwer und präzise, bezichtigte ihn, willkürlich Häftlinge totgeschlagen zu haben und benannte weitere, jüdische Zeugen. Trotz einer gewissen Reserve der Kripobeamteten diesem »Kriminellen« und Strafgefangenen gegenüber wurde er ausführlich befragt; er hatte einen guten Überblick über die Begebenheiten in Auschwitz und – wie sich später herausstellte – für einen »kriminellen« Kapo einen ausgesprochen guten Ruf unter den Mithäftlingen.⁵¹ Seine Aussage sollte im Gerichtsverfahren ein besonders kontrovers diskutiertes Beweismittel werden. Letztlich hielt das Gericht ihn jedoch wegen seiner »charakterlichen Unzuverlässigkeit«⁵² für unglaubwürdig.

Im März 1951 übergab Curt Posener den Ermittlern einen langen Bericht eines niederländischen Häftlings. Der Verfasser J. S. Snellen van Vollenhoven war ehemaliger Offizier, jetzt Leutnant der niederländischen Marine, während seiner Haft in Auschwitz-Monowitz Oberkapo. Er habe, wie er schrieb, Rakers genau beobachtet und charakterisierte ihn nun als sadistisch, skrupellos, immer auf seinen Vorteil bedacht und besonders fixiert auf mög-

49 Vgl. beispielsweise LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 3, Vernehmung Ewald Baum, 4. Dezember 1951, Bl. 196 f.

50 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Vernehmungsprotokoll Dr. Franz Unikower, Landesbehörde der VoPo Mecklenburg, Schwerin, 15. Januar 1951, Bl. 51 f.

51 Vgl. LG Osnabrück, Ks 2/52, Bd. 1, Kripo Lingen, Vernehmung Heinrich Henze, 19. September 1950, Bl. 65 f.

52 LG Osnabrück, Urteil 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 75.

liche Beziehungen von Häftlingen zu Zwangsarbeiterinnen. Obwohl, wie er schrieb, in seiner Erinnerung »im Laufe der Jahre alles zu einem Ganzen verfloss«,⁵³ konnte er über einzelne Ereignisse sehr konkrete Angaben machen. Dabei kam er auch auf die komplizierten Verhältnisse und Konflikte zwischen den verschiedenen Häftlingsgruppen zu sprechen. Er beendete seinen Bericht mit einer persönlichen Erklärung:

»Hinzufügen möchte ich noch, dass diese meine Erklärung nicht Rachegefühlen entspringt, sondern nur der Absicht, dem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen. Dagegen wünsche ich aber, ausdrücklich auf das grosse Leid den Nachdruck zu legen, welches er [Rakers] Tausenden, schon in den erbärmlichsten Umständen sich befindenden Gefangenen als Zugabe antat, auf ihr Elend ein Schmarotzerdasein aufbauend, um sich selbst zu befriedigen und zu bereichern.«⁵⁴

Gerade in den Aussagen und Berichten der (politischen) Funktionshäftlinge fällt auf, welche große Rolle für sie die moralische Verderbtheit Rakers' spielte. Neben seinen zahlreichen Gewalttaten nehmen bei ihnen die Schilderung seiner Korruption und Diebstähle, seiner sexuellen Obsessionen und Intrigen großen Raum ein. Dieser Aspekt schien für sie fast gleichrangig neben den Mordtaten Rakers' zu stehen, so als wäre es immer noch von Bedeutung, dem Feind die Maske der Anständigkeit abzureißen und das Bild des »ehrbaren« SS-Mannes zu zerstören – was vielleicht Anfang der 1950er Jahre gar nicht so weit hergeholt war. Rakers verkörpert in ihren Berichten beides: den brutalen Vollstrecker des Programms der Vernichtung durch Arbeit und den raffinierten, von finsternen Begierden getriebenen Kriminellen. Für die ehemaligen Funktionshäftlinge war Rakers zwar auch eine Schreckensgestalt, aber sie schauten gleichzeitig auf ihn herab, durchschauten seine Machenschaften und konnten Strategien der Gegenwehr entwickeln. Den einfachen Häftlingen dagegen war Rakers wie ein allmächtiger Herr über Leben und Tod erschienen, eine Gewalt, der nichts entgegenzusetzen war.

Die ehemaligen Funktionshäftlinge waren es auch, die in die Ermittlungen eher systematische Aspekte einbrachten, also nicht nur auf Rakers' »Exzess-Taten« abzielten, sondern auch auf seine alltägliche Beteiligung am Funktionieren der Mordmaschinerie von Auschwitz. Der bedeutsamste Punkt dabei waren die regelmäßigen Selektionen in Monowitz, mit denen jene Häftlinge aussortiert wurden, die so krank oder entkräftet waren, dass ihre Arbeitsleistung den Anforderungen der IG Farben und der SS nicht mehr genügte. Selektion bedeutete – das wusste offenbar jeder Häftling nach

53 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd.2, Bericht von J.S. Snellen van Vollenhoven, Curacao, 10. Februar 1951, Bl. 70 a–70e.

54 Ebd., Bl. 70e.

kurzer Zeit im Lager – Abtransport in die Gaskammern nach Birkenau. Selektionen hatten fast alle Häftlinge erlebt, viele erwähnten sie in ihren Aussagen, nur selten kam es jedoch zu Versuchen seitens der Vernehmenden, der Sache auf den Grund zu gehen und tatsächlich zu verstehen, was es damit auf sich hatte. Während die Erzählungen über Gewalttaten Rakers' zu Nachfragen führten und in den Protokollen durchweg größeren Raum einnehmen, gab es auf die Erwähnung von Selektionen selten eine (in den Protokollen sichtbare) Reaktion der Vernehmenden. An die Misshandlungen und Tötungen, seien sie noch so brutal gewesen, konnten die Vernehmenden in ihrer Vorstellungswelt anknüpfen und entsprechende Fragen stellen, während ihnen die Bedeutung der Selektionen im Universum von Auschwitz so wenig verständlich war, dass sie dazu nichts zu fragen wussten. Die Dimension dieser Sache bekam erst Konturen, als einige Häftlinge aussagten, die höhere Funktionen innerhalb des Lagers innegehabt hatten und auf der Bedeutung der Selektionen insistierten.

Ludwig Wörl war in diesem Verfahren der einzige Auschwitz-Überlebende, der sich weigerte, der Kriminalpolizei gegenüber Aussagen zu machen. Ein Münchener Kripobeamter suchte den von verschiedener Seite als Zeugen benannten Wörl im Krankenhaus auf. Ohne Zögern konnte der Rakers auf einem Foto identifizieren. Wörl war als politisch Verfolgter seit 1934 in KZ-Haft in Dachau gewesen, von 1942 bis 1945 in Auschwitz, davon mit Unterbrechungen ein gutes Jahr in Monowitz, unter anderem als erster Lagerältester des dortigen Häftlingskrankenhauses; er hatte von daher einen umfassenden Überblick über die Lagerverhältnisse. Der Kripo gegenüber gab er an, zwar belastende Angaben über Rakers machen zu können, er lehne es »aber ab in diesem Falle auszusagen, weil nach seinen bisherigen Erfahrungen verschiedene[n] Beschuldigte[n], die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Anklage standen und einwandfrei durch Zeugenaussagen überführt waren, von den betreffenden Gerichten nicht die entsprechenden Strafen ausgesprochen wurden«. ⁵⁵ Wörl bezog sich dabei vielleicht auf den Nürnberger IG-Farben-Prozess und sicherlich auf die seit 1948 laufenden Verfahren gegen den Geschäftsführer des Zyklon-B-Produzenten Degesch, Dr. Gerhard Peters, an denen er als Belastungszeuge beteiligt war. Wörl konnte zwar nicht gezwungen werden, vor der Kripo Aussagen zu machen, aber als bundesdeutscher Staatsangehöriger musste er zu Vernehmungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts erscheinen. Bei der Vernehmung durch Untersuchungsrichter Bücken vor dem LG München machte er am 3. Juli 1951 ausführliche Angaben. Er konzentrierte sich vor allem auf die Rolle Rakers' bei den Selektionen. Rakers sei es gewesen, der die Listen mit

55 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Kripo München, Erinnerungsprotokoll, 4. Oktober 1950, Bl. 187 f.

den Häftlingen führte, die als nicht mehr arbeitsfähig zur Selektion vorgesehen wurden; er hatte also die volle Verantwortung für die Auswahl. Wörl bemühte sich auch um die Beweisführung des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Selektion und Vergasung, der für die Häftlinge selbstverständlich, aber schwer zu belegen war. Alle wussten, dass die Selektierten nach Birkenau »überstellt« wurden und dort zum Tod in den Gaskammern verurteilt waren, aber kein Überlebender war diesen Weg mitgegangen und konnte ihn bezeugen. Auch Wörls Angaben mussten Indizien bleiben: Er berichtete, dass die Selektierten in der Häftlingsstatistik »abgebucht« wurden und dass die Kleidung der Selektierten später teilweise wieder in Monowitz ankam. Genaue Zahlen oder gar Namen von Opfern konnte auch er nicht angeben.⁵⁶

Gegenüberstellungen

Landgerichtsrat Bücken übernahm ab März 1951 am LG Osnabrück die gerichtlichen Voruntersuchungen. Von diesem Zeitpunkt an vernahm er zahlreiche Zeugen, die zum Teil bereits polizeilich befragt worden waren. Parallel dazu führte auch die Kripo bis Sommer 1951 noch etliche Vernehmungen durch; aus den Vereinigten Staaten, aus Österreich und Frankreich kamen einige Protokolle kommissarischer Vernehmungen.⁵⁷

Die Protokolle der Vernehmungen durch Bücken sind meist ausführlicher als die der Kriminalbeamten und beginnen mit einem kurzen Abriss der jeweiligen Verfolgungsgeschichte. Mit der Zeit bildete sich eine feste Struktur der Vernehmungen heraus; für freie Erzählungen scheint es kaum mehr Raum gegeben zu haben oder sie fanden keinen Niederschlag in den Protokollen.

Im späteren Stadium der Untersuchungen sind gelegentlich neben dem Untersuchungsrichter auch ein Staatsanwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger bei den Vernehmungen anwesend; die Zeugen sollten Rakers gegenübergestellt werden und dieser zu ihren Aussagen Stellung nehmen. Die Protokolle hiervon bilden stärker die Struktur von Rede und Gegenrede ab, dennoch lässt sich ihnen nur rudimentär entnehmen, was zwischen Rakern und den Zeugen passiert ist. Rakers leugnete dreist, wies jeden Vorwurf der Brutalität zurück oder rechtfertigte sein Verhalten mit der Notwendigkeit, geordnete Abläufe aufrechtzuerhalten. Er argumentierte mit Organisationsstrukturen und Befehlshierarchien, von denen die Vernehmenden vermutlich keine Ahnung hatten. Vor allem aber schien er noch nicht so weit in der Nachkriegszeit angekommen zu sein, dass er tatsächlich verstand, dass sein Wort nicht mehr per se größeres Gewicht besaß als das der (ehemaligen)

56 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Vernehmung Ludwig Wörl, 3. Juli .1951, Bl. 177–180.

57 Die Staatsanwaltschaft unternahm in diesem Verfahren keine eigenständigen Ermittlungen.

Häftlinge. Man kann nur darüber spekulieren, wie das auf seine ehemaligen Opfer gewirkt haben muss. Die Protokolle geben ihre Reaktionen kaum wieder. Da inzwischen absehbar war, dass einige Zeugen kurz vor ihrer Auswanderung in die Vereinigten Staaten standen, wurden sie erneut vernommen, diesmal in Anwesenheit Rakers', seines Anwalts Dr. Ehlerding, des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts Kleihs.

Bei Wollheims dritter Vernehmung im Spätsommer 1951 entwickelte sich laut Protokoll zwischen Wollheim und Rakers eine Art Zwiegespräch, bei dem die Juristen nur gelegentlich intervenierten.⁵⁸ Wollheim berichtete zunächst davon, wie er selbst zweimal von Rakers schwer misshandelt worden war, woraufhin Rakers behauptete, er habe höchstens Ohrfeigen verteilt. Ähnliches wiederholte sich bei jeder Beschuldigung Wollheims: Rakers leugnete, gab an, Opfer einer Verwechslung zu sein, oder führte sonstige Gründe an, warum Wollheims Angaben in jeder Hinsicht unzutreffend seien. Wollheim reagierte anscheinend gefasst, war aber genötigt, immer wieder auf Rakers' Behauptungen einzugehen und sie zu erwidern. Gelegentlich sollten sich beide zur selben Sachfrage äußern (zum Beispiel dazu, wie viele Fluchten es aus Monowitz gegeben hatte), als würde sich die Wahrheit von Auschwitz aus der Gegenüberstellung der antagonistischen Positionen ermitteln lassen.

Wenig später wurde Horst Cahn vernommen, ein ehemaliger jüdischer Auschwitz-Häftling, der ebenfalls kurz davorstand, in die Vereinigten Staaten auszuwandern, und daher nicht in der Hauptverhandlung aussagen würde. Der aus Essen stammende Cahn war als knapp 18-jähriger im März 1943 nach Auschwitz-Monowitz verschleppt worden, wo er bis zur Evakuierung des Lagers im Januar 1945 bei Außenarbeiten eingesetzt war – ein Umstand, der ein Überleben sehr unwahrscheinlich machte. Aus den Vernehmungsprotokollen geht nicht hervor, dass Cahn mit seinen Eltern deportiert worden war, die beide in Auschwitz ermordet wurden. In der Nachkriegszeit lebte er zunächst als Sekretär in München. Schon das erste Vernehmungsprotokoll vom Juli 1951 ist sehr ausführlich,⁵⁹ das folgende vom September 1951 ebenfalls.⁶⁰ Cahn war, wie er erzählte, für einige Zeit als »Vorarbeiter« eingesetzt, habe diesen Posten aber »aufgegeben«, weil er »nicht wegen Nichtarbeitens anderer Häftlinge, die mir als Vorarbeiter unterstellt waren, geschlagen werden wollte«. ⁶¹ Die meiste Zeit war er Arbeiter ohne besondere Funktion, hatte aber dennoch einen erstaunlich guten Überblick über das

58 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 3, Zeugenvernehmung Norbert Wollheim, 27. August 1951, Bl. 108–120.

59 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Zeugenvernehmung Horst Cahn, 4. Juli 1951, Bl. 195–199.

60 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 3, Zeugenvernehmung Horst Cahn, 11. September 1951, Bl. 135–143.

61 Ebd., Bl. 138.

Lager. Er berichtete, dass er selbst mehrfach schwer durch Rakers misshandelt worden sei und auch Misshandlungen anderer beobachtet habe. Cahns Schilderung zeigt viel vom Überlebenskampf der Häftlinge. Die unmöglichen Anforderungen – höchste Arbeitsleistungen bei völlig unzureichender Versorgung – konnten allenfalls durch punktuelle Missachtung der Lagerordnung erfüllt werden, durch ungenehmigte Arbeitspausen und durch »Organisieren« von Lebensmitteln und Bekleidung; das wiederum zog härteste und lebensbedrohliche Strafen nach sich. Es mussten also permanent Abwägungen vorgenommen werden zwischen verschiedenen tödlichen Bedrohungen. Cahn beschreibt nicht nur, wie er durch Rakers misshandelt wurde, sondern führt jeweils auch aus, welche »Übertretungen« dem vorangegangen waren.

Als der damals 25-Jährige im September 1951 im Beisein des Angeklagten und seines Verteidigers vernommen wurde, hatte er keine Schwierigkeiten, Rakers zu identifizieren. »Ich würde den Angeschuldigten auch wiedererkennen, wenn mir Millionen anderer Personen gegenübergestellt würden.«⁶² Selbst Rakers räumte ein, sich an den Zeugen zu erinnern. Dem Zeugen wurden, wie üblich, seine vorangegangenen Aussagen vorgehalten; er hatte nun Punkt für Punkt dazu Stellung zu nehmen. Die meisten Angaben bestätigte er in vollem Umfang, an drei Punkten räumte er eine gewisse Unsicherheit ein.

Zu einer der Misshandlungen durch Rakers berichtete Cahn:

»Ich muss zugeben, dass es möglich gewesen sein kann, dass ich in dem Augenblick, wo ich durch den Angeschuldigten Rakers und den Arbeitsdienstführer Stolten schwer misshandelt worden bin, kurze Zeit untätig herumgestanden habe. Dieses war nach meiner Überzeugung aber kein Grund, mich derart körperlich zu misshandeln.«⁶³

Der Misshandlung seien eine Strafmeldung, eine erneute Misshandlung beim Strafrapport und eine Verurteilung zu zehn Tagen Stehbunker gefolgt. Nachdem Rakers, wie üblich, die Misshandlung abgestritten hatte, beharrte Cahn vehement auf seiner Darstellung: »Ich will nochmal mit aller Klarheit betonen, dass ich genau weiss, dass der Angeschuldigte Rakers es vor allem gewesen ist, der mich in der von mir geschilderten Weise körperlich schwer misshandelt hat, und zwar nach meiner Überzeugung ohne ausreichenden Grund« – als hätte es dafür eine hinreichende Begründung geben können. Cahn bewegte sich mit seiner Aussage noch ganz im Kosmos von Auschwitz und den dort geltenden Regeln. Die Dialoge zu weiteren von Cahn bezeugten Misshandlungen verliefen ähnlich. Im Fall der Misshandlung wegen unerlaubten Besitzes von Brot erwog Cahn nun die schwache Möglichkeit

62 Ebd., Bl. 136.

63 Ebd.

einer Verwechslung Rakers' mit einem anderen SS-Mann, in einem anderen Fall korrigierte er eine Zeitangabe. Als Cahn von den Schlägen erzählte, die er von Rakers erhalten hatte, als er mit einem Paar neuer Schuhe erwischt worden war, musste er sich von dessen Verteidiger fragen lassen, ob der Besitz dieser Schuhe nicht verboten gewesen sei. Cahn räumte ein: »Ich habe mir dieses fragliche Paar Schuhe entgegen einem bestehenden Verbot eingetauscht und wollte es auch gegen ein bestehendes Verbot[,] gegebenenfalls auch außerhalb des Lagers, wieder umsetzen.«⁶⁴

Die Juristen ließen sich Cahns Narben zeigen, waren sich aber zu diesem Zeitpunkt sicherlich schon einig, dass die Misshandlungsvorwürfe Cahns letztlich keine strafrechtliche Relevanz besaßen. Die einfache Körperverletzung war verjährt, für eine schwere oder gefährliche Körperverletzung mussten gravierendere Schäden vorliegen. Anders war es mit Cahns Angaben über die tödliche Misshandlung eines Mithäftlings durch Rakers, die er mitangesehen hatte. Er kannte das Opfer Curt (Kurt) Spingelt, sie stammten beide aus Essen. Mitte 1943 habe Rakers Spingelt bei der Arbeit zunächst mit einem Stock, dann mit Fußstritten so schwer verletzt, dass der blutüberströmt liegen geblieben sei und später von Cahn und anderen in den Krankenbau getragen werden musste. Spingelt habe sehr schwer geatmet und nicht gehen können. Als Cahn zwei Tage später seinen Kameraden im Krankenbau besuchen wollte, sei ihm vom Häftlingspfleger mitgeteilt worden, dass Spingelt nach Birkenau zur Vergasung transportiert worden sei. »Ob Spingelt [sic] nun in Wirklichkeit auch vergast worden ist bzw. in Birkenau überhaupt angekommen ist, kann ich 100%ig nicht sagen.«⁶⁵ Für Cahn bestand daran aber keinerlei Zweifel; er habe von Spingelt nie mehr gehört. Allerdings räumte er entgegen seiner ersten Aussage ein, dass möglicherweise auch ein zweiter SS-Mann an der Misshandlung Spingelts beteiligt gewesen sein könnte. Die meisten anderen Aussagen Cahns waren eher vorsichtig. Bezüglich der Selektionen legte er sich auf eine maßgebliche Beteiligung Rakers' fest. Der nahm das zum Anlass, jedes Wissen über den Zusammenhang von Selektion und Vergasung zu bestreiten. Er habe »wohl mal davon gehört, dass in Birkenau eine Vergasungsanstalt gewesen sein soll«, und er wusste auch vom Abtransport arbeitsunfähiger Häftlinge, »wohin derartige Transporte gingen, wusste ich nicht. Ich habe mich um diese Angelegenheit auch niemals bekümmert.«⁶⁶

Der fast noch jugendliche Zeuge Cahn hatte weniger Hemmungen als viele der älteren Zeugen, von selbst erlittenen Misshandlungen und Demütigungen zu sprechen. Soweit man dem Protokoll Glauben schenken kann,

64 Ebd., Bl. 139.

65 Ebd., Bl. 140.

66 Ebd., Bl. 142.

antwortete er mal sehr lebhaft, dann wieder einsilbig; bei einigen Vorfällen bestand er vehement auf der Wahrheit seiner Erzählungen, bei anderen heißt es nur formelhaft in Erwiderung auf Rakers' Leugnungen: »Ich bleibe bei der von mir gemachten Aussage.« Die einzelnen Erlebnisse und Erinnerungsfragmente hatten offenbar sehr unterschiedliche Qualität; in manchen Fällen tangierte ihn Rakers' Leugnen kaum, in anderen wollte er keinesfalls dulden, dass dessen Darstellungen unwidersprochen blieben. Gelegentlich zeigte er Unsicherheiten, korrigierte einige Punkte seiner vorherigen Aussagen und geriet dabei, wie es scheint, in eine defensive Position.

Mit den gemeinsamen Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen schufen die Ermittler höchst spannungsgeladene Situationen, in denen die Rollenverteilung nur scheinbar klar war. Rakers war wieder ein »kleiner Mann« und nun seinerseits in Haft, Cahn und Wollheim unbescholtene Bürger, Wollheim zusätzlich ein würdevoller Vertreter der Jüdischen Gemeinden –, aber genügt das für die Annahme, dass sich die Verhältnisse zwischen ihnen umgekehrt hatten? Konnten Cahn oder Wollheim demjenigen als souveräne Staatsbürger und Tatzeugen entgegentreten, der sie noch vor wenigen Jahren ungestraft auf fast jede erdenkliche Weise hatte quälen und töten können? Die Vernehmenden jedenfalls waren Anfang der 1950er Jahre nicht der Ansicht, mit den Auschwitz-Überlebenden besonders schutzbedürftige Personen vor sich zu haben, die man etwa vor möglicher Retraumatisierung bewahren müsste. Entsprechende Vorstellungen fanden erst etwa zwanzig Jahre später allmählich ihren Weg in die Strafjustiz.

2.2 Hierarchien der Glaubwürdigkeit: Überlebende vor Gericht in den 1950er Jahren

Erste Hauptverhandlung und Urteilsbegründung 1952/53

Am 21. Juli 1952 legte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor. Rakers wurde angeklagt wegen schwerer, gefährlicher Körperverletzung in verschiedenen KZ in den Jahren 1934–1945, wegen Mordes beim Evakuierungstransport der Monowitz-Häftlinge im Januar 1945 und wegen Beihilfe zum Mord aufgrund seiner Mithilfe bei der Selektion von Monowitz-Häftlingen zur Vergasung 1943/44.⁶⁷ Die ursprüngliche Beschuldigung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde fallen gelassen; die bundesdeutsche Justiz hatte, wie bereits geschildert, mittlerweile von der Anwendung dieser alliierten Strafnorm Abstand genommen.

67 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, StA Osnabrück, Bd. 5, Schwurgerichtsanklage gegen Bernhard Rakers, 21. Juli 1952, Bl. 16–37.

Die Auflistung der Beweismittel ist unmissverständlich: Neben den (meist unbrauchbaren) Einlassungen Rakers' gab es im Wesentlichen fünf schriftliche Beweisstücke: vier Dokumente aus dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (darunter eine Erklärung des ehemaligen Lagerkommandanten Rudolf Höß) und einen Ausschnitt aus dem Buch des Zeugen Benedikt Kautsky, *Teufel und Verdammte*,⁶⁸ in dem es um Rakers geht. Im Gegensatz zu späteren NS-Prozessen waren fast keine SS-Kollegen von Rakers als Beweismittel aufgeführt. Die Beweislast lag fast ausschließlich bei den Aussagen der ehemaligen Häftlinge. Ihre Angaben lieferten nicht nur das Fundament der Anklage, sondern auch fast das gesamte Wissen, das den Prozessbeteiligten über Auschwitz und das Nebenlager Buna-Monowitz zur Verfügung stand. Es gab, abgesehen von den Ermittlungsergebnissen der Nürnberger Prozesse, nichts als die Aussagen der Häftlingszeugen, auf das die Juristen bei der Wahrheitssuche rekurrieren konnten, weder gesicherte historische Forschungsergebnisse noch Tatsachenfeststellungen anderer Gerichte zu diesem Tatkomplex.

Norbert Wollheim klagte zur selben Zeit, in der die Ermittlungen gegen Rakers liefen, vor dem Landgericht Frankfurt gegen die IG Farben i. A. und verlangte Schmerzensgeld sowie entgangenen Arbeitslohn als Zwangsarbeiter in Buna-Monowitz. Das Verfahren, das erheblich größere öffentliche Aufmerksamkeit erregte als der Rakers-Prozess, wurde am 3. November 1951 mit Wollheims Klage eröffnet, das erstinstanzliche Urteil durch das LG Frankfurt, in dem Wollheims Ansprüche anerkannt wurden, erging am 3. Juni 1953.⁶⁹ Ermittlungsergebnisse dieses Verfahrens konnten im Strafprozess gegen Rakers nicht berücksichtigt werden, es gibt aber auch keinen Hinweis darauf, dass die Ermittler oder Richter in Osnabrück die Ermittlungen verfolgt hätten.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Osnabrück begann am 11. Dezember 1952. An 17 Verhandlungstagen wurden 49 Zeugen vernommen und die Vernehmungsprotokolle von 16 weiteren Zeugen verlesen, die nicht zur Hauptverhandlung erscheinen konnten – meist, weil sie im Ausland lebten. Die Justiz finanzierte damals nur in Ausnahmefällen die Anreise von Zeugen aus dem Ausland. Die Zeugenvernehmungen lassen

68 Kautsky, *Teufel und Verdammte*.

69 Die IG Farben in Abwicklung (i. A.) wurde zu einer Zahlung von 10 000 DM verurteilt. Das Berufungsverfahren vor dem OLG Frankfurt endete mit einem Vergleich, der die Grundlage für das »Wollheim-Abkommen« zwischen der Claims Conference und der IG Farben i. A. zur Entschädigung der IG-Farben-Zwangsarbeiter lieferte. Die IG Farben war von den Alliierten 1945 zerschlagen worden, die IG Farben i. A. verwaltete das Restvermögen und war für die Abwicklung offener Forderungen zuständig. Zum Wollheim-Prozess vgl. <http://www.wollheim-memorial.de/de/norbert_wollheims_prozess_gegen_ig_farben> (9. Mai 2022).

sich anhand der Gerichtsakten meist nur in ihrem groben Ablauf nachvollziehen; Wortprotokolle der Aussagen sah die Strafprozessordnung nicht vor. Wir wissen nicht, wie die Vernehmungen verliefen, wie die verschiedenen Prozessbeteiligten agierten, wie hart die Zeugen angegangen wurden. Ihr konkretes Echo finden die Zeugenaussagen in der schriftlichen Urteilsbegründung, wo die Richter die Beweismittel, ihre Aussagekraft und Glaubhaftigkeit im Einzelnen diskutierten.

Was die Beweismittel angeht, bestätigte die Urteilsbegründung das Bild der Anklageschrift: Das mit Abstand wichtigste Beweismittel waren die ehemaligen Häftlinge; ohne sie wäre eine Überführung unmöglich gewesen und es wäre nie zu einem Strafprozess gekommen.⁷⁰ Das hatte mit dem Fehlen beziehungsweise der Unzugänglichkeit schriftlicher Dokumente ebenso zu tun wie mit der Rechtsprechungspraxis. Die (heute relevante) Frage, ob Rakers allein schon mit seiner Anwesenheit in Auschwitz-Monowitz und seinen unbestrittenen Funktionen dort der Beihilfe zum Massenmord oder der Mittäterschaft zu überführen sei, stellte niemand. Es ging allein um die viel zitierten »konkreten Einzeltaten«, um eigenhändig durchgeführte, schwere Misshandlungen und Tötungen. In Rakers' Fall umfassten diese Einzeltaten auch die Beteiligung an den Selektionen, allerdings nur so weit, wie sie jeweils von glaubwürdigen Augenzeugen im Einzelnen bestätigt werden konnten und das Gericht deren Überzeugung teilte, dass die Selektion gleichbedeutend war mit der Ermordung der Selektierten.

Die Einlassungen des nicht geständigen Angeklagten hielt das Gericht für überwiegend wertlos und berief sich dabei auch auf die Reaktionen der Häftlingszeugen: »Die Angaben des Angeklagten betreffend Selektion und Vergasung sind völlig unglaubwürdig. Nur mit einem Lächeln und Kopfschütteln sind sie von den Monowitzer Zeugen beantwortet worden.«⁷¹ In seiner Würdigung der Beweismittel hielt das Gericht zunächst fest, dass es überwiegend auf

»die Aussagen von Zeugen angewiesen [war], die selbst Verletzte waren. Auch wo es sich um Zeugen handelte, die selbst vom Angeklagten nicht mißhandelt worden sind, sind doch die unmittelbaren Tatzeugen durchweg Häftlinge gewesen, die durch rechtlose Freiheitsentziehung [...] »verletzt« waren und in dem Angeklagten einen derjenigen sehen mußten, die das Unrecht durchsetzen halfen. Die Zeugen Wollheim, Wilp, Galinski, de Vries haben jeder zwei nächste Angehörige durch Vergasung verloren.«⁷²

70 Das Urteil verfügt nicht über eine gesonderte Aufstellung der Beweismittel, sie sind nur der Diskussion der einzelnen »Fälle« zu entnehmen. Vgl. LG Osnabrück, Urteil gg. Bernhard Rakers, 10. Februar 1953, 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 1–105, mit handschriftl. Ergänzungen.

71 Ebd., Bl. 46 (handschriftl. Ergänzung).

72 Ebd., Bl. 47 f.

Diese Aufzählung ist unvollständig; längst nicht alle Zeugen haben Angaben über ihre ermordeten Angehörigen gemacht. Aber davon abgesehen bekundet das Gericht hier, dass es die Besonderheit der Prozesskonstellation wahrgenommen hat.

Die ehemaligen Häftlinge werden anschließend in ihrer Rolle als Zeugen im Großen und Ganzen gelobt:

»Dennoch hatte das Schwurgericht bei den unmittelbar vernommenen Zeugen den Eindruck, daß die überwiegende Zahl bemüht war, ehrlich und ohne Haß- oder Rachegefühle die Wahrheit zu sagen und mit Aussagen zurückzuhalten, die sie nicht mehr mit völliger Sicherheit der Erinnerung zu machen vermochten. Die lange Zeitdauer, die seit den unter Anklage stehenden Vorgängen verstrichen ist, und die seitdem völlig veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse mögen die Ursache sein, daß die meisten Zeugen Ressentiments nicht erkennen ließen.«⁷³

Keine Hass- und Rachegefühle, nicht einmal Ressentiments sollen die Zeugen gehabt haben, und zwar aufgrund der langen acht Jahre seit den Ereignissen? Es drängt sich der Verdacht auf, dass sich hier vor allem ein Wunsch der Richter ausdrückte, die die NS-Zeit damit weit weg verlegten und einen fast emotionslosen Raum imaginierten, in dem nüchtern und objektiv über eine ferne Vergangenheit verhandelt werden konnte. Sie formulierten hier, was sie von den Zeugen erwarteten, was ihr Maßstab für Glaubwürdigkeit und Seriosität war und dass die Zeugen prinzipiell auch in der Lage seien, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Gleichzeitig attestierten sie sich selbst, den jüdischen Überlebenden gegenüber unvoreingenommen zu sein:

»Soweit vielleicht vorher solche Gefühle [von Hass und Rachebedürfnis, K. S.] bei den Zeugen vorhanden [...] waren, sind sie von den Zeugen überwunden worden und ist ihre Überwindung in gewissen Berichtigungen zum Ausdruck gekommen. Durchweg überlegten sich die Zeugen ihre Aussagen genau und wollten sie den Angeklagten im allgemeinen nicht mehr als nötig belasten, obwohl sie [...] zum Teil schwer unter dem Angeklagten gelitten haben.«⁷⁴

Im Anschluss formulierten die Richter dann aber die hohen Anforderungen an die Verwendbarkeit der Zeugnisse: Es durften höchstens »ganz unwesentliche Widersprüche« zwischen den Aussagen in der Hauptverhandlung und in den vorangegangenen Vernehmungen vorliegen. Und die Zeugen durften keine »ungenauere Erinnerung oder Voreingenommenheit oder Unsicherheit erkennen«⁷⁵ lassen. Diesen so strengen wie auslegungsbedürftigen Kriterien gerecht zu werden, stellte eine hohe Hürde dar. Dazu kam, dass das Gericht

73 Ebd., Bl. 48.

74 Ebd.

75 Ebd., Bl. 49.

von vornherein – mit einer ausführlich diskutierten Ausnahme – bei der Schuldfeststellung »auf die Aussagen solcher Zeugen [verzichtete], die selbst kriminell waren, und deren kriminelle Veranlagung zu Zweifeln an ihrer Wahrheitsliebe Anlaß bot«.76 Damit wurden nationalsozialistische Verfolgungspraktiken und Kategorisierungen zur Grundlage von Glaubwürdigkeitseinschätzungen gemacht, woran in den 1950er Jahren freilich niemand Anstoß nahm. Seine strengen Kriterien begründete das Gericht mit dem für viele KZ-Verbrechen typischen Faktum, dass für die meisten Beschuldigungen jeweils nur ein Zeuge zur Verfügung stand – dessen Aussage dementsprechend großes Gewicht besaß.77

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen diskutierte das Gericht die einzelnen Tatvorwürfe und die Glaubwürdigkeit der dazu vorliegenden Zeugenaussagen. Wichtig war zunächst die Frage der Haftgründe und Vorstrafen der Zeugen; außerdem, ob eventuelle Widersprüche zwischen vorangegangenen Vernehmungen und der Aussage in der Hauptverhandlung schlüssig erklärt werden konnten. Mehrfach verwiesen die Zeugen zum Beispiel auf fehlerhafte Protokolle der Polizeibehörden. Schließlich wurden Aussageverhalten und »Persönlichkeit« der Zeugen bewertet. Positiv wurden etwa ein »außerordentlich gewissenhafte[r] Eindruck«78 vermerkt, die Widerspruchsfreiheit, Anschaulichkeit, Bestimmtheit oder Objektivität einer Aussage, das Fehlen »jedes Anzeichen[s] von Gehässigkeit«79 oder von »Verbitterung«.80 Häufig wurde auch nur festgehalten, der Zeuge mache einen guten oder glaubwürdigen Eindruck. Mangelnde Glaubwürdigkeit wurde begründet mit einer »leicht zweifelhafte[n] Persönlichkeit«,81 mit einem ungünstigen Gesamteindruck, mit der »Auffälligkeit« einer Aussage (etwa einer ungewöhnlich großen Anzahl selbst beobachteter Tötungen), mit schlechten, unsicheren oder widersprüchlichen Erinnerungen. Häufig fehlten allerdings auch hier genauere Begründungen.

Auffällig ist das generöse Lob für die Zeugen in den vielen Fällen, in denen ihre Aussagen ohnehin keine Verurteilung begründen konnten – meist weil die bezeugten Misshandlungen bereits verjährt waren. Immer dann, wenn es ernst wurde, wenn Aussagen zu bewerten waren, die eine Verurteilung nach sich ziehen konnten, wurden die Zeugen sehr viel kritischer betrachtet. So hatte das Gericht etwa keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schilderung des Zeugen Martin Starke über die Misshandlung eines

76 Ebd.

77 In späteren NS-Prozessen galt, wie in Kap. 1 beschrieben, die Regel, dass keine Tat als bewiesen angesehen wurde, wenn es dafür nur einen Zeugen gab.

78 LG Osnabrück, Urteil 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 53.

79 Ebd., Bl. 61.

80 Ebd., Bl. 64.

81 Ebd., Bl. 57.

jungen Russen, dem Rakers die Zähne ausgeschlagen habe. Die Aussage desselben Zeugen über die Tötung eines jüdischen Häftlings durch Rakers wollte das Gericht dagegen nicht glauben. Starke, ein während des Prozesses gut 50-jähriger Büroangestellter aus Hamburg, als Jude ab 1941 in KZ-Haft, von Mai 1943 bis zur Auflösung des Lagers in Auschwitz-Monowitz, hatte einige intensive Erinnerungen an Rakers. In der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter hatte er von zwei selbst erlittenen Misshandlungen berichtet.⁸² Besonders ausführlich schilderte er die Tötung eines Bekannten namens Egon, der von Rakers längere Zeit über das übliche Maß hinaus schikaniert worden sei. Eines Tages habe Rakers diesen jüdischen Häftling in eine ausweglose Situation gebracht: Er schlug ihm die Mütze vom Kopf und warf sie auf den Kiesweg vor dem Lagerzaun, dessen Betreten die sofortige Erschießung zur Folge gehabt hätte. Holte der Häftling die Mütze jedoch nicht, war wegen des Fehlens der Mütze eine lebensbedrohliche Bestrafung die unausweichliche Folge. Der Häftling Egon weigerte sich, die Mütze vom Kiesweg zu holen, hatte aber so große Angst vor der Strafmeldung, dass er des Nachts versuchte, sich am elektrischen Lagerzaun das Leben zu nehmen, wo er – noch lebend – aus kurzer Distanz von Rakers erschossen wurde. Starke habe das durch die Tür seines Blocks beobachtet, was aufgrund der Scheinwerferbeleuchtung leicht möglich gewesen sei. Während das Gericht den ersten Teil dieser Erzählung ohne Weiteres für glaubwürdig hielt, bezweifelte es bezüglich der Erschießung auf einmal die »Fähigkeit des Zeugen, Erlebtes und Gehörtes klar zu unterscheiden«⁸³, monierte unklare Angaben über die Nationalität des Ermordeten, Widersprüche bei der Anzahl der abgegebenen Schüsse (zunächst sprach Starke von drei bis vier Schüssen, später von zwei) und unklare Datumsangaben. Das Gericht störte sich vor allem daran, dass der Zeuge sich bei der Entfernung zwischen seinem Standort und dem des Erschossenen deutlich verschätzt habe. Statt der von Starke angegebenen Distanz von ca. 150 Metern ging das Gericht von einer Entfernung von etwa vierzig bis fünfzig Metern aus. »Eine derartige Entfernungsveranschätzung, wie sie dem Zeugen unterlaufen ist, stimmt aber bei einem Mann bedenklich.«⁸⁴ Auch abgesehen von der merkwürdigen geschlechtlichen Zuordnung wirken die Kriterien, die das Gericht hier an Starke anlegt, willkürlich und forciert.

Die Aussage von Horst Cahn über die schwere Misshandlung des Häftlings Spingelt, der anschließend nach Birkenau zur Vergasung überstellt wurde, konnte das Gericht ebenso wenig überzeugen. In diesem Fall störte es

82 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 3, Vernehmung Martin Starke, 12. Dezember 1951, Bl. 221–223.

83 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 6, Urteilsbegründung, Bl. 65.

84 Ebd., Bl. 67.

sich daran, dass der Zeuge damals erst knapp 18 Jahre alt war, dass er wegen seiner Auswanderung nicht in der Hauptverhandlung erscheinen konnte, dass er einige Aussagen in seiner zweiten Vernehmung abgeschwächt hatte und vor allem, dass bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ein »ungünstiger Eindruck«⁸⁵ bezüglich seiner Glaubwürdigkeit entstanden sei. Nähere Ausführungen über die Gründe für diesen Eindruck machte das Gericht nicht und musste es auch nicht machen. Bei einer Durchsicht der Aussageprotokolle und der Urteilsbegründung erscheinen die Argumente für und wider die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugenaussagen in vielen Fällen sachlich nicht nachvollziehbar und willkürlich; dort, wo die Aussage selbst keine Angriffsfläche bot, konnte das Gericht eine nicht überprüfbare und meist auch nicht begründete »Einschätzung der Persönlichkeit« des Zeugen gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage ins Feld führen. Das Gericht verfügte also über einen beinahe unbeschränkten Spielraum bei der Beurteilung der Zeugenaussagen.

In einem Sitzungsbericht der Staatsanwaltschaft hieß es zur mündlichen Urteilsbegründung und den darin vorgenommenen Einschätzungen der Zeugenaussagen, dass das Gericht in einigen Fällen »die Persönlichkeit der Zeugen einer besonders strengen Bewertung unterzogen« habe.

»Das Gericht hat dabei betont, dass diese Zeugen jüdischen Glaubens hinsichtlich ihrer eigenen Person, insbesondere aber durch Vernichtung ihrer nächsten Familienangehörigen besonders stark durch das damals herrschende System betroffen worden sind. Daraus ist der Schluss gezogen worden, dass diese Zeugen unter Umständen stark subjektiv gefärbte Feststellungen gemacht haben.«⁸⁶

Das Gericht ging offenbar davon aus, dass jüdische Zeugen, die solche Verluste erlitten hatten, gar nicht in der Lage wären, gerichtlich verwertbare Zeugenaussagen abzulegen. Das zeugenlose Verbrechen wurde hier durch die richterlichen Glaubwürdigkeitskriterien geschaffen.

Lediglich zwei Aussagen über Tötungshandlungen hielt das Gericht letztlich für glaubwürdig. Der Angestellte Paul Hoffmann, ein ehemaliger jüdischer Häftling aus Bielefeld, der als 18-Jähriger 1939 in KZ-Haft gekommen war und ab 1943 in Auschwitz-Monowitz war, hatte berichtet, wie Rakers auf der Baustelle einen rumänischen Häftling erschoss. Das Gericht störte sich nicht daran, dass Hoffmanns erster Erinnerungsbericht, den er im November 1950 an das Auschwitz-Komitee in Berlin geschickt hatte, den gerichtlichen Anforderungen an die Objektivität einer Aussage kaum genügen konnte. Er hatte in sarkastischem Ton geschrieben und seinen Bericht mit

85 Ebd., Bl. 73.

86 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten der StA, Bd. 1, Sitzungsbericht der Staatsanwaltschaft, Bl. 115.

der Hoffnung beendet, dass die »Bestien von Monowitz« tot seien, damit »sie nicht von einem Gericht verurteilt werden können, um nach kurzer Zeit »wegen guter Führung« entlassen zu werden.«⁸⁷ Bei seiner Aussage in Osnabrück machte er auf das Gericht aber nicht den Eindruck, »aus Erbitterung oder Haß gegen den Angeklagten an der Wahrheit vorbeigegangen«⁸⁸ zu sein; er habe seine Aussagen vorsichtig und sorgfältig gemacht. Der Zeuge schilderte folgende Begebenheit: Rakers misshandelte einen rumänischen Häftling auf der Buna-Baustelle schwer; aus Verzweiflung darüber warf sich der Häftling vor einen anrollenden Waggon, der ihn zwar an-, aber nicht überfuhr. Der nun Schwerverletzte wurde weggetragen, niedergelegt, dann von Rakers beschimpft und weiter getreten, der schließlich seine Pistole zog und auf den Häftling schoss. Paul Hoffmann beobachtete das Geschehen aus nächster Nähe, er habe aber mehrfach entsetzt weggesehen. Für das Gericht war zwar nicht geklärt, ob der Schuss von Rakers oder die vorangehenden Verletzungen den Tod des Häftlings herbeigeführt hatten, aber Rakers habe durch seine Handlung klargemacht, dass er dessen Tod wollte. Es liege also zumindest ein Tötungsversuch vor, den das Gericht als versuchten Mord wertete.⁸⁹

Die einzigen Schilderungen vollendeter Mordtaten, die als uneingeschränkt glaubhaft galten, stammen von Dr. Gustav Herzog, einem Wiener Journalisten. Er war wenige Monate nach dem »Anschluss« Österreichs 1938 inhaftiert worden, in Monowitz hatte er für längere Zeit die Funktion des »Rapportschreibers« inne, war also mit der Führung der gesamten Häftlingskartei betraut. Sein detailliertes Wissen über den Ablauf der Selektionen und die sie begleitenden bürokratischen Abläufe war bereits in einem selbst verfassten Bericht an Wollheim und einer kommissarischen Vernehmung aus Wien deutlich geworden.⁹⁰ Er wurde in der Anklageschrift als Zeuge für die Selektionen benannt, war aber nicht bereit, zur Hauptverhandlung nach Osnabrück zu reisen. Dem Gericht erschien seine Aussage jedoch wichtig genug, um dafür im Januar 1953 nach Passau nahe der österreichischen Grenze zu reisen. Neben dem Vorsitzenden Richter Schirmeyer waren Staatsanwalt Krochmann und Rakers' Verteidiger Poggemann anwesend, aber weder der Angeklagte noch Publikum oder Pressevertreter. Unter solchen Bedingungen entstand vermutlich eher eine Atmosphäre, die eine konzentrierte Aussage und gelingende Kommunikation ermöglichte. Das Protokoll dieser Vernehmung ist das ausführlichste in den Akten.

87 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Erklärung Paul Hoffmann, 22. November 1950, Bl. 17 f.

88 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 6, Urteil, Bl. 66.

89 Vgl. ebd., Bl. 69–72.

90 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 3, Kommissarische Vernehmung Dr. Gustav Herzog, Landesgericht Wien, 18. Oktober 1951, Bl. 176–178.

Herzogs Aussage hatte zwei Schwerpunkte, er befasste sich mit einzelnen Mordtaten Rakers und mit dessen Beteiligung an den Selektionen kranker oder schwacher Häftlinge. Der Zeuge schilderte, er habe mehrfach beobachtet, wie Rakers Häftlinge so schwer misshandelte, dass sie noch in derselben Nacht im Krankenbau gestorben seien.⁹¹ Viele Zeugen hatten Ähnliches berichtet, jedoch folgenlos, weil das Gericht einen zwingenden Zusammenhang zwischen Misshandlung und Tod nicht erkennen wollte. An den Fall eines älteren Häftlings konnte sich Herzog besonders gut erinnern; er selbst habe am Tag nach der Misshandlung seinen Tod in der Karteikarte vermerkt. Auch Herzog konnte nicht bezeugen, mit eigenen Augen gesehen zu haben, dass der Misshandelte infolge der Schläge starb. Er konnte sich nicht an den Namen des Häftlings erinnern und wurde nicht genauer nach den Umständen der Misshandlung befragt. Aufgrund des Karteikarteneintrags galt der Tod als sicher, die schwere Misshandlung wurde als alleinige Ursache dafür angenommen. Da allgemein bekannt gewesen sei, dass derart schwer misshandelte Häftlinge im Lager keine Überlebenschance gehabt hätten, bewerteten die Richter die Tat als vorsätzliche Tötung, die hier einem Mord gleichzusetzen sei. Nach kurzer Erörterung kam das Gericht zu dem Schluss, dass alle vom Strafgesetzbuch geforderten subjektiven Mordmerkmale, also niedere Beweggründe, Grausamkeit und das Wissen um die Unrechtmäßigkeit der Tat, bei Rakers gegeben seien.⁹²

Selbst die Staatsanwaltschaft hielt diese Argumentation für »nicht unbedenklich«.⁹³ Die Diskrepanz in der Bewertung der verschiedenen Zeugenaussagen fällt hier besonders stark ins Auge. Allein auf der Basis der schriftlichen Protokolle spricht für Herzogs Schilderung nicht viel mehr als etwa für die von Horst Cahn oder Heinrich Henze, die ebenfalls tödliche Misshandlungen bezeugten. Herzogs Erzählung hatte mit dem Aspekt der Bürokratie, mit der Kartei, die ihm unterstand, ein Moment der Sachlichkeit und Plausibilität, die den anderen Aussagen fehlte. Aber die Argumentationskette des Gerichts, das aus schwerer Misshandlung unter den Bedingungen des Lagers auf eine vorsätzliche Tötung schloss und diese zum Mord erklärte, hätte eine Reihe weiterer Überführungen erwarten lassen.

Besonders ausführlich befasste sich Herzog mit den Selektionen und den sie begleitenden bürokratischen Vorgängen. Er hatte ein hervorragendes Gedächtnis und konnte aus dem Kopf Belegstärken und monatliche Abgänge referieren. Mit seinen Aussagen bekam das Lager konkrete, in Zahlen fassbare Konturen; seine Sprache war die der Lagerbürokratie. Laut seinen

91 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 5, Zeugenvernehmung Gustav Herzog, Passau, 21. Januar 1953, Bl. 261–266, hier 265 f.

92 Vgl. LG Osnabrück, Urteil 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 78–84.

93 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Sitzungsbericht 1952, Bl. 116.

Angaben befanden sich bis zu 10 000 Häftlinge in Auschwitz-Monowitz. Die Fluktuation, so Herzog, war gewaltig, bis zu 1 000 Häftlinge schieden monatlich durch Tod, Verlegung oder Vergasung aus; durch permanente Neuzugänge nahm die Gesamtzahl der Gefangenen aber nie merklich ab. Die meisten Toten durch Selektionen gab es im Jahr 1943, dann nahm ihre Zahl allmählich ab, bis im Spätsommer 1944 die Selektionen eingestellt wurden.⁹⁴ Herzog beschrieb die Selektionen als Verwaltungsvorgänge; er berichtete, wie die Selektierten »listenmäßig« behandelt, also wie sie vom Häftlingsbestand »abgesetzt« und in die Transportlisten übertragen wurden, wer dabei welche Funktionen innehatte, wer die Listen unterzeichnete und den Abtransport der Selektierten überwachte. Rakers' Name tauchte dabei immer wieder auf.

Die mögliche Beteiligung von Rakers an Selektionen war der einzige Anklagepunkt, mit dem der systematische Massenmord in Auschwitz und nicht nur einzelne »Exzesstaten« des Angeklagten Teil der prozessualen Erzählung wurde. Der Massenmord mittels Gas in Auschwitz-Birkenau war – so das Gericht – durch die Zeugenaussagen des Lagerkommandanten Rudolf Höß im Nürnberger Prozess »als geschichtliche Tatsache allgemein bekannt«,⁹⁵ bedurfte also keines weiteren Nachweises mehr. Für das Gericht stand fest, dass mit der Selektion der arbeitsunfähigen Häftlinge in Monowitz das Schicksal der Opfer, also ihre baldige Ermordung in Birkenau, besiegelt war; es habe nur sehr wenige Fälle gegeben, in denen es zum Beispiel Häftlingsschreibern gelungen sei, einzelne Selektierte zu retten. Waren die Selektierten in die SB-Transportlisten⁹⁶ eingetragen, lief der weitere »Vorgang« automatisch ab.

Trotzdem vermied es das Gericht, die Beteiligung von Rakers an den Massenmorden insgesamt juristisch zu bewerten; es konzentrierte sich auf eine einzige Selektion in einer Baracke im Frühjahr 1944, die Gustav Herzog beim Vorbeigehen mit eigenen Augen beobachtet hatte. Zwar seien normalerweise SS-Ärzte für die Selektionen verantwortlich gewesen, aber von solchen Regeln habe es zahlreiche Ausnahmen gegeben. In diesem Fall habe Rakers die Auswahl der Häftlinge getroffen, er sei der einzige Uniformierte im Raum gewesen, vor ihm hätten die Häftlinge nackt Aufstellung nehmen müssen. Im Hintergrund habe noch ein weiterer Mann in einem weißen Kittel gesessen. An die Funktion dieses Mannes konnte Herzog sich nicht erinnern. Mindestens fünf bis sechs Häftlinge seien anschließend auf eine Transportliste gekommen; später sei deren »Abbuchung« aus der Häftlingsstatistik

94 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 5, Zeugenvernehmung Gustav Herzog, Passau, 21. Januar 1953, Bl. 265 f.

95 LG Osnabrück, Urteil 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 87.

96 »SB« steht für »Sonderbehandlung«.

angeordnet worden. In Bezug auf diese Schilderung der bürokratischen Vorgänge rund um die Selektion heißt es im Urteil:

»In der Zeugenaussage des Dr. Herzog sieht also das Schwurgericht den in Ansehung der angewandten SS-Methoden einzig möglichen, in diesem Falle aber auch gelungenen Beweis, daß die mindestens 5 unter Beihilfe des Angeklagten selektierten Häftlinge getötet worden sind.«⁹⁷

Im Umkehrschluss heißt das, dass ohne die Aussage eines Häftlingsschreibers in zentraler Position, der außerdem mit einem enormen Gedächtnis ausgestattet war und dem Gericht auch in jeder anderen Hinsicht glaubwürdig erschien, die Tötung der Selektierten im konkreten Fall nicht als erwiesen gegolten hätte. Die von Herzog im Detail geschilderte bürokratische Abwicklung der Selektionen und Morde hatte für das Gericht offenbar eine besonders hohe Beweiskraft. Das Gericht wollte aber in der von Herzog geschilderten Selektion nur eine Beihilfehandlung sehen, da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass der Mann im Hintergrund ein SS-Arzt mit Entscheidungsbefugnis gewesen sei. Nach längerer Diskussion in der Urteilsbegründung kam das Gericht zu dem Schluss, dass Rakers sich mit der Selektion der fünffachen Beihilfe zum Mord schuldig gemacht habe.⁹⁸

Auch Ludwig Wörl, der ehemalige Lagerälteste im Häftlingskrankenbau, hatte den Ablauf der Selektionen beschrieben und Rakers bezichtigt, eigenhändig Transportlisten für die Vergasungen in Birkenau unterschrieben zu haben. Wörl wurde ebenfalls attestiert, glaubwürdig zu sein, allerdings fand das Gericht in seinem Fall nicht so viele lobende Worte wie zu Herzog.⁹⁹ Auch das Unterzeichnen der Transportlisten wertete das Gericht zwar als Beihilfe zum Mord. Da aber nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei der von Herzog geschilderten Selektion und der von Wörl erinnerten Unterzeichnung der Liste um denselben Vorfall handele, könne man nur bei fünf Häftlingen sicher davon ausgehen, dass sie mit Rakers' Hilfe selektiert und ermordet wurden. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Hypothese war dem Gericht bewusst, ebenso, dass ein Transport oder eine Transportliste mit nur fünf Selektierten allen Zeugenaussagen widersprach, die durchgehend von größeren Transporten berichtet hatten.¹⁰⁰ Dass das Gericht darauf bestand, Rakers' Beteiligung allein in fünf Fällen als sicher anzusehen, entsprach einer allgemeinen Tendenz, zugunsten der Angeklagten immer von äußerst niedrigen Opferzahlen auszugehen.

97 LG Osnabrück, Urteil 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 87.

98 Vgl. ebd., Bl. 88–90.

99 Vgl. ebd., Bl. 90 f.

100 Vgl. ebd., Bl. 92.

Herzog und Wörl waren keineswegs die einzigen Zeugen, die von der Beteiligung Rakers' an Selektionen gesprochen hatten. Es hatten zahlreiche Häftlinge aus der Perspektive der potenziellen Opfer über die Schrecken der Selektionen und über Rakers' Aktivitäten dabei berichtet. Rakers war von diesen Zeugen bezichtigt worden, an der Auswahl der zu ermordenden Häftlinge aktiv teilgenommen und die Transport- und SB-Listen unterzeichnet zu haben. Aber von den Aussagen Wörls und Herzogs abgesehen, galten dem Gericht alle Zeugenaussagen zu den Selektionen als nicht verwertbar. Entweder galten sie als zu unkonkret (vor allem bei jenen Zeugen, die nicht in der Hauptverhandlung vernommen werden konnten), als unglaubwürdig, weil übertrieben (Zeuge Kimmelstiel, der auch nur kommissarisch vernommen worden war), als zu unsicher und ungenau (Zeuge Galinski), als unwahrscheinlich (Zeugen Schueler und Stern), als nicht ausreichend belegt (Zeuge Happ). Mehrfach wurde die Glaubwürdigkeit der entsprechenden Zeugen auch generell bezweifelt, weil beispielsweise Widersprüche zwischen verschiedenen Aussagen vorlagen.¹⁰¹ So fehlte etwa der Aussage von Happ in den Augen des Gerichts die Beweiskraft, weil er einmal angegeben habe, bei der von ihm beschriebenen Selektion wegen Halsschmerzen im Krankenbau gelegen zu haben, in einer anderen Vernehmung war von Darmkatarrh die Rede. Happs Beteuerung, hier läge ein Missverständnis vor, nutzte ihm nichts.¹⁰² Schnell und mit leichter Hand – so scheint es – wischte das Gericht all jene Aussagen beiseite, die von unmittelbar Betroffenen stammten, von ehemaligen Häftlingen, die eine oder meist mehrere Selektionen durchlebt und dabei größte Todesangst ausgestanden hatten. Brauchbar erschienen dem Gericht nur die Aussagen von quasi Außenstehenden, von Beobachtern wie dem damaligen Rapportschreiber Herzog, dem Lagerältesten des Krankenbaus Wörl oder auch dem ehemaligen SS-Arzt Dr. Münch, der allgemein über Selektionen und Massenmord aussagte.¹⁰³

Besonders große Stücke hielten die Richter auf den promovierten Journalisten aus Wien. Gustav Herzog konnte mit erstaunlicher Exaktheit, in klarer Sprache und ohne störende Gefühlsaufwallungen Auskunft geben. Seinem Urteil wurde so sehr vertraut, dass der Vorsitzende Richter ihm gegen Ende der Vernehmungen die Aussagen anderer Zeugen zur Beurteilung vorlegte.¹⁰⁴ In der Urteilsbegründung wurden Herzogs fehlende Voreingenommenheit und die Widerspruchsfreiheit seiner Aussagen positiv hervorgehoben. Er sei persönlich nicht von Rakers misshandelt, sondern lediglich auf dessen Betreiben in das Nebenlager Althammer versetzt worden, weil sich der An-

101 Vgl. ebd., Bl. 93–99.

102 Vgl. ebd., Bl. 98.

103 Vgl. ebd., Bl. 82.

104 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 5, Zeugenvernehmung Gustav Herzog, Passau, 21. Januar 1953, Bl. 288 f.

geklagte »von der einflußreichen Geistigkeit des Zeugen wohl bedrückt fühlte«. ¹⁰⁵ Das allein könne aber den Verdacht der Voreingenommenheit nicht begründen. Wo Widersprüche zwischen seinen verschiedenen Aussagen auftraten, führte das Gericht sie auf das unzureichende erste Vernehmungsprotokoll aus Wien zurück. Herzog wird in der Urteilsbegründung als völlig unbelasteter politisch Verfolgter vorgestellt; dass er jüdischer Herkunft war, wird nicht erwähnt und war vermutlich dem Gericht auch nicht bekannt.

Ganz außen vor blieb im Urteil eine Betrachtung von Rakers' Tatbeteiligung jenseits der konkreten Einzelfälle. Dass er allein durch seine Funktion als Rapportführer tagtäglich am Funktionieren der »Mordmaschinerie Auschwitz« beteiligt war, kam weder dem Gericht noch der Anklagebehörde in den Sinn, obwohl die Zeugenaussagen darauf durchaus Hinweise gegeben hatten. Die Aussagen wurden in ein enges strafrechtliches Korsett von Anklagepunkten eingespeist, ihre darüber hinausweisenden Erzählungen fanden keinen Widerhall in den gerichtlichen Rekonstruktionen der Geschehnisse.

Rakers wurde schließlich wegen schwerer Körperverletzung im Amt, wegen versuchten Mordes und vollendeten Mordes in jeweils einem Fall sowie wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus und einer Gesamtzuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt. Dass von den zahlreichen Schilderungen der Zeugen über grausamste Misshandlungen letztlich nur ein Fall von schwerer Körperverletzung und ein versuchter Mord ins Urteil eingingen, zeigt, mit welchen Vorbehalten die Richter die Zeugenaussagen bewerteten. Das Gericht scheint im Laufe der Verhandlung aber aufgrund der Gesamtheit der Erzählungen zu der Überzeugung gekommen zu sein, Rakers müsse wegen Mordes zur Höchststrafe verurteilt werden. Gustav Herzog schien den Richtern der geeignetste Gewährsmann dafür zu sein. Darüber hinaus führt die Urteilsbegründung geradezu paradigmatisch vor, wie absurd die Anwendung der herkömmlichen Glaubwürdigkeitskriterien in den NS-Prozessen sein konnte, insbesondere die Forderung nach Objektivität, und zeigt gleichzeitig, wie willkürlich diese Kriterien oft ausgelegt wurden. Im Ergebnis führte dieses richterliche Vorgehen dazu, dass alle »kriminellen« Häftlinge als Zeugen ausschieden, weil sie schon einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, dass die allermeisten jüdischen Häftlinge ausschieden, weil sie emotional zu stark involviert waren, bei ihnen also eine besondere Belastungsneigung oder »Bitterkeit« vermutet wurde und weil sie darüber hinaus in den Augen des Gerichts öfter eine »zweifelhafte Persönlichkeit« zeigten. Ebenso fielen jene Zeugen aus, die nach Ansicht des Gerichts zu Übertreibung neigten, die zu viele Morde beschrieben (»auffällige Aussage«), die unsicher wirkten, die zu unkonkret berichteten,

105 LG Osnabrück, Urteil, 4 Ks 2/52, Bd. 6, Bl. 79.

die sich bezüglich eines der zahlreichen Details getäuscht oder die ihre Angaben aus dem Vorverfahren korrigiert hatten.

Der Anklagevertreter hatte in seinem Plädoyer ein deutlich geringeres Strafmaß gefordert: Wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, mehreren Mordversuchen und fünfmaliger Beihilfe zum Mord bei den Selektionen sollte Rakers zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt werden. Damit war die Staatsanwaltschaft in vielen Punkten den Erzählungen der Häftlinge weiter gefolgt als das Gericht, allerdings sah sie in der von Herzog geschilderten Tötung eines älteren Häftlings keinen zweifelsfreien Hinweis auf einen Mord.¹⁰⁶ In seinem Plädoyer befasste sich Staatsanwalt Krochmann ausgiebig mit den Häftlingszeugen. Der in seiner Wahrnehmung bereits 1953 sehr große Zeitabstand zu den Ereignissen, die durch die Haftsituation bedingten Schwierigkeiten bei der Personenidentifizierung und schließlich die ständige Angst vor Misshandlungen, die Abstumpfung, der Hunger und der alltägliche Tod seien für die oft widersprüchlichen und ungenauen Aussagen verantwortlich. Dem Staatsanwalt war auch aufgefallen, wie sehr die Funktion im Lager die Genauigkeit und Reichweite der Aussagen bestimmte. Die Aussagen normaler Häftlinge, die zur »Vernichtung durch Arbeit« bestimmt waren, unterschieden sich nach seinen Beobachtungen stark von denen der »Häftlingsfunktionäre«. Auch hätten »neue« Häftlinge, die unter dem KZ-Leben viel stärker gelitten hätten, bestimmte Ereignisse völlig anders bewertet als langjährige politische Häftlinge oder die »haftgewohnten Berufsverbrecher«.¹⁰⁷

Man sieht hier, im Vergleich zur Urteilsbegründung des Gerichts, mehr Einfühlung in die Situation der ehemaligen Häftlinge. Wesentliche Aspekte der Geschichte von Auschwitz(-Monowitz) hatten allerdings auch in dieser Rekonstruktion keinen Platz: etwa, dass die meisten der von ihm genannten »neuen« Häftlinge Juden waren, die sich im Lager auf der untersten Stufe einer tödlichen »rassischen« Häftlingshierarchie wiederfanden, die alle Strukturen des Lagers durchzog und maßgeblich die Überlebenschancen bestimmte. Eine Betrachtung der aktuellen Situation der Zeugen jenseits der Frage, ob sie noch Hass- oder Rachegefühle hegten, fand sich weder bei der Anklagebehörde noch beim Gericht. Mit welchen Vorbehalten oder Erwartungen die Zeugen der deutschen Justiz und deren Ahndungsbemühungen gegenübertraten, mit welchen Schwierigkeiten, Hemmnissen und eigenen Motiven die Aussagen im Zeugenstand verbunden gewesen sein mögen – solche Erwägungen waren den Juristen fremd.

106 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Sitzungsbericht 1952, Bl. 116.

107 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten der StA, Bd. 1, Staatsanwalt Krochmann, Stichwortartige Zusammenfassung des Falls Rakers, Bl. 103–112, hier 103 f.

Die Hauptverhandlung von 1958/59 –
ein Prozess unter anderen Vorzeichen

In der ersten Hauptverhandlung gegen Rakers waren zwei Anklagepunkte abgetrennt worden, weil sie in den Augen des Gerichts noch nicht ausermittelt waren. Das war zum einen die Geschichte des jungen jüdischen Studenten Emile Bottin, der von Rakers beim Ausmarsch der Arbeitskommandos mit einer Eisenstange erschlagen worden war. Berichtet hatte sie Henri Schaffer, von dem aber in der Hauptverhandlung nur das Protokoll einer kommissarischen Vernehmung aus Paris vorlag.¹⁰⁸ Im »Fall Bottin« wurde Rakers der vorsätzlichen Körperverletzung mit Todesfolge beschuldigt. Der Prozess fand am 10. Juni 1958 statt, fünf Jahre nach der ersten Hauptverhandlung. Nach nur einem Verhandlungstag wurde das Verfahren eingestellt. Der Zeuge Schaffer sei zwar glaubwürdig, so das Gericht, aber es stünde nicht zweifelsfrei fest, dass Rakers Bottin wirklich erschlagen habe.¹⁰⁹

Sehr viel umfangreicher und komplizierter war der zweite abgetrennte Fall: Es ging um die sogenannte Evakuierung des Lagers bei Anmarsch der Roten Armee im Januar 1945. Rakers wurde beschuldigt, gemeinsam mit dem SS-Hauptscharführer Otto Moll einen der »Evakuierungstransporte« geleitet und dabei eine größere Zahl von Häftlingen per Genickschuss ermordet zu haben. Dieser Transport gehört zu den grausamsten Begebenheiten, von denen die Zeugen berichtet hatten.

Das erste Urteil gegen Rakers von Anfang 1953 fiel bereits in eine Phase, in der die westdeutsche Justiz die Bemühungen um die Ahndung von NS-Verbrechen weitgehend eingestellt hatte.¹¹⁰ Als 1958 und 1959 die folgenden beiden Verhandlungen gegen den Angeklagten stattfanden, hatten sich die politische Situation und der Umgang mit den NS-Verbrechen in der Bundesrepublik erheblich verändert. Auf den zunehmenden Druck aus dem Ausland und schließlich auch aus dem Inland reagierten die Bundesbehörden unter anderem mit der Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die in den folgenden Jahren zahlreiche Ermittlungen wegen NS-Massenverbrechen durchführte; auch anderenorts wurden wieder vermehrt Verfahren gegen NS-Täter eröffnet.¹¹¹ Es ist schwer zu sagen, welche Rolle die inzwischen vielfach diskutierten Entwicklungen in Sachen Ahndung von NS-Verbrechen

108 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 4, Kommissarische Vernehmung Henri Schaffer, Paris, 9. Januar 1952, ab Bl. 24.

109 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 7, Urteil gg. Bernhard Rakers im Fall Bottin, 10. Juni 1958, Bl. 92–103.

110 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, 626.

111 Das betraf die Jahre 1965 und 1968. Vgl. ebd.

Ende der 1950er/Anfang der 1960er Jahre¹¹² für die weiteren Verfahren gegen Rakers spielten. Auffällig ist jedoch, wie lange die Ermittlungen jeweils dauerten und dass die Hauptverhandlungen in eine Zeit fielen, in der die bundesdeutsche Justiz allmählich ihre völlige Passivität in NS-Sachen wieder aufgab.

Die Ermittlungen gegen Rakers in dieser Sache konzentrierten sich auf die von Augenzeugen geschilderten Erschießungen von sogenannten Muselmännern, also von völlig entkräfteten Häftlingen, die Rakers aus den offenen Kohle-Waggons herausziehen ließ, wenn der Transport an Bahnstationen haltmachte. Norbert Wollheim hatte bei seiner ersten Vernehmung 1950 den Transport in nüchternen Zahlen zusammengefasst:

»Die Zahl der in Gleiwitz verladenen Häftlinge betrug ca. 6000, in Sachsenhausen sind von ihnen höchstens 2500 angekommen. Die übrigen 3500 waren auf dem Wege von Gleiwitz über Mauthausen nach Sachsenhausen[,] der ca. 9 Tage bei anhaltender Kälte in offenen Waggons vorgekommen wurde, entweder in den engen Waggons zu Tode getrampelt, verhungert, an Erschöpfung gestorben, in Einzelfällen bei Fluchtversuch erschossen worden.«¹¹³

Offenbar war es für die Strafruristen nicht denkbar, mit dem gegebenen strafrechtlichen Instrumentarium die Mitverantwortung für diesen mörderischen Transport an sich anzuklagen. Es ging auch hier allein um eine begrenzte Zahl eigenhändiger Tötungen durch Rakers. Wollheim war in dieser Sache einer der Hauptbelastungszeugen. In drei Vernehmungsprotokollen aus den Jahren 1950 und 1951 sind seine Angaben dazu festgehalten. Wollheim wurde dabei um immer kleinteiligere Angaben gebeten, die die zunehmende Zersplitterung des Geschehens im Fortgang der Ermittlungen anzeigen. In seiner zweiten Vernehmung vom März 1951 schilderte Wollheim den Transport am ausführlichsten; auch die bürokratische Sprache des Protokollführers kann die Schrecken der Geschehnisse nicht überdecken. Nach einigen Tagen sei es »fast stündlich zu Abgängen von Häftlingen durch Tod« gekommen:

»Die meisten starben an Erfrierungen, Erschöpfung, einige waren vor Durst wahnsinnig geworden und versuchten sich aus den Waggons zu stürzen. Hierbei wurden sie von den begleitenden SS-Posten wegen Fluchtverdachts erschossen. Da es uns unmöglich resp. unerträglich erschien die Leichen der Häftlinge im Waggon zu behalten, kamen wir überein, die Leichen aus den Waggons herauszubefördern. Es kam hierbei zu schrecklichsten Szenen, da in einzelnen Fällen nahe Angehörige diesen Handlungen zusehen mussten.«¹¹⁴

112 Vgl. Miquel, Ahnden oder amnestieren?; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen.

113 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 1, Vernehmungsprotokoll Norbert Wollheim, 31. August 1950, Bl. 28 f.

114 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 2, Vernehmung Norbert Wollheim, 5. März 1951, Bl. 63–66R, hier 65R.

Da Moll und Rakers fürchteten, die vielen Leichen könnten »Rückwirkungen bei der tschechischen Zivilbevölkerung« haben, ordneten sie an, dass die Toten nur noch ausgeladen wurden, wenn der Zug stand und die Leichen vergraben werden konnten. Bei diesen Gelegenheiten liefen Rakers und Moll an den Waggons entlang und forderten die Kapos auf, auch die »Muselmänner« herauszugeben.

»Sobald die körperlich erschöpften Häftlinge, die sich begreiflicherweise nicht mehr auf den Füßen halten konnten, in der Nähe der bereits aufgestapelten Leichen auf dem Boden lagen [...], zogen Moll und auch Rakers ihre Revolver und erschossen die noch lebenden Häftlinge.«¹¹⁵

Ausführlich musste Wollheim dazu Stellung nehmen, wie oft, aus welcher Distanz und von welchem Beobachtungsort aus er solche Erschießungen gesehen hatte und warum er sich sicher war, dass die Häftlinge tatsächlich durch die Schüsse von Rakers den Tod fanden. Er gab an, drei solcher Erschießungen mit eigenen Augen gesehen zu haben, eine direkt vor seinem eigenen Waggon, zwei vor den Nachbarwaggons; die Anzahl der Toten bezifferte er mit mindestens 30 bis 32.

Die dritte Hauptverhandlung gegen Rakers fand an acht Tagen zwischen dem 14. September und dem 9. Oktober 1959 vor dem Landgericht Osnabrück statt. Die Anklage wurde, wie 1952, von Staatsanwalt Krochmann vertreten; die Zusammensetzung des Gerichts unter dem Vorsitzenden Landgerichtsdirektor Schröder hatte sich dagegen geändert; keiner der drei Richter und sechs Geschworenen war an der Verhandlung von 1952/53 beteiligt gewesen.¹¹⁶ Das Urteil stützte sich als Beweismittel allein auf die Aussagen von zehn Häftlingszeugen, die während der Verhandlung persönlich vernommen wurden, sowie auf die Niederschrift einer gerichtlichen Vernehmung während der Verhandlung (der Zeuge Friedrich Fath wurde an seinem Wohnort gerichtlich vernommen) und auf Protokolle kommissarischer Vernehmungen von drei jüdischen Zeugen, die sich nicht hatten entschließen können, nach Westdeutschland zu reisen. Die Häftlingszeugen lassen sich in diesem Fall deutlich zwei Gruppen zuordnen: Jüdische Häftlinge, die während des gesamten Transportes fast ohne Verpflegung in den offenen Kohlewaggons geblieben waren, und Funktionshäftlinge, die die Fahrt gemeinsam mit den SS-Leuten in geschlossenen Waggons verbracht hatten – unter ihnen auch zwei jüdische Häftlinge. Ein Teil der Kapos entlastete Rakers umfangreich, andere Funktionshäftlinge machten belastende Aussagen, aber keiner

115 Ebd.

116 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd.9, Urteilsbegründung vom 9. November 1959, Bl. 208–244.

von ihnen konnte die Erzählung von Wollheim und anderen über die systematischen Erschießungen entkräfteter Häftlinge bestätigen.¹¹⁷

Die Angaben der drei jüdischen Häftlinge Albert Kimmelstiel (Vereinigte Staaten), Justin Sonder (DDR) und Jakob Glücksmann (Kanada), die nur in Form von Vernehmungsprotokollen vorlagen, wurden in der Urteilsbegründung rasch beiseitegeschoben. Bei Kimmelstiel, der im selben Waggon wie Wollheim transportiert worden war, beriefen sich die Richter auf die Tatsache, dass dessen Aussage schon in der Hauptverhandlung von 1952/53 als unglaubwürdig gewertet worden war. Auch die Aussage von Justin Sonder galt in den Augen des Gerichts als wertlos, weil es sich kein eigenes Bild von der Persönlichkeit des Zeugen machen konnte. Die Aussagen von Jakob Glücksmann wurden in der Urteilsbegründung nicht einmal erwähnt. Glücksmann, ein Blockältester in Auschwitz-Monowitz, der von Rakers für seine Unterschlagungen genutzt worden war, wurde schon im Urteil von 1953 als »leicht zweifelhafte Persönlichkeit« charakterisiert. Auf Antrag von Rakers' Verteidiger, der den einstigen »Vertrauten« des Angeklagten dringend als Zeugen vernehmen wollte, hatte sich das Gericht bemüht, Glücksmann zu einer weiteren Vernehmung zu laden; der hatte aber ein Erscheinen abgelehnt.¹¹⁸

Der Zeuge Paul Hoffmann,¹¹⁹ in Auschwitz Kapo, lebte nach dem Krieg in Ostdeutschland, wo er wegen »Wirtschaftsverbrechen« einige Jahre in Haft war, anschließend zog er nach Westdeutschland. Er hatte als Einziger eine Begebenheit geschildert, bei der Rakers gegen Ende des Transports in der Nähe von Dresden zumindest einen erschöpften Häftling per Genickschuss getötet hatte. Da es für diese Schilderung keinen weiteren Zeugen gab, diskutierte das Gericht ausführlich, ob Hoffmann »einen so überzeugenden Eindruck macht, dass durch seine Aussage allein der Angeklagte mit hinreichender Sicherheit überführt ist.«¹²⁰ Die Frage wurde verneint, nicht etwa wegen immanenter Widersprüche oder Zweifeln an der Erinnerungsfähigkeit, sondern weil die Biografie Hoffmanns, der erst seit Kurzem in der Bundesrepublik lebte, Fragen aufwarf, und weil nicht geklärt werden konnte, ob er nicht vielleicht doch als »Krimineller« in Auschwitz gewesen war. Ebenso wurde moniert, dass er vor Gericht einen »etwas farblosen Eindruck« machte und seine Erzählung zu »unspezifisch«¹²¹ war.

Ein weiterer Häftling, Herbert Orgler, schilderte den Transport ebenso wie Wollheim und seine Kameraden aus dem Blickwinkel der offenen Wag-

117 Vgl. ebd., Bl. 220–231.

118 Vgl. Verhandlungen gegen Rakers vertagt, in: Osnabrücker Tageblatt, 18. September 1959.

119 Er ist nicht identisch mit dem Paul Hoffmann, der im ersten Verfahren aussagte.

120 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 9, Urteilsbegründung vom 9. November 1959, Bl. 228.

121 Ebd., Bl. 229.

gons. Er berichtete als Einziger von der Erschießung von »Muselmännern« bei der Ankunft des Transports am Bahnhof in Oranienburg. Sechs bis acht SS-Männer hätten sich daran beteiligt, darunter Rakers. Diese Aussage wurde vom Gericht rasch abgefertigt. Orgler habe nach eigener Aussage »von mehr als 100 Insassen seines Waggons mit nur 2 anderen den Transport überlebt und war so geschwächt, dass er sich nur unter äusserster Anstrengung aufrecht halten konnte«. ¹²² Seine Beobachtungen könnten daher, so das Gericht, nicht als zuverlässig angesehen werden. Der desaströse Zustand der Häftlinge spielte so schließlich noch dem Angeklagten in die Hände.

Norbert Wollheim und Klaus-Lothar Stern, die beiden aus den Vereinigten Staaten angereisten ehemaligen Häftlinge, sagten als erste Zeugen am 15. September aus. Das Presseecho war groß; vor allem Wollheims ausführliche Aussage beeindruckte die Journalisten und wurde ausführlich zitiert. Auch die Presse beschäftigte die Frage des Hasses der Überlebenden:

»Obgleich der Zeuge seine Angehörigen im KZ verlor und selbst Schweres durchmachen mußte, gab er seine Bekundungen vor Gericht mit geradezu bewundernswerter Korrektheit und ohne ein Wort des Haßes ab. Was er vorbrachte, war jedoch erschütternd genug, um den Zuhörern im vollbesetzten Schwurgerichtssaal den Atem zu verschlagen.« ¹²³

Wollheim selbst war mit dem Verlauf seiner Vernehmung offenbar zufrieden. Zurück in den USA, schrieb er noch vor der Urteilsverkündung an Staatsanwalt Krochmann:

»Mir war, wenn ich Ihnen dies offen sagen darf, vor diesem Prozess etwas bange, nicht etwa weil ich nicht meiner Sache sicher gewesen wäre, sondern weil ich mir im Unklaren darüber war, wie Menschen, die das Unbegreifliche des Geschehens aus den Tagen des Tausendjährigen Reiches zu ahnden sich unternommen haben, dieser Aufgabe gewachsen sind.«

Wollheim betonte, er sei »tief beeindruckt gewesen [...] von dem Ernst, mit dem dieses schreckliche Kapitel deutscher Geschichte im Gerichtssaal behandelt und von Ihnen zur Anklage gestellt worden ist«. ¹²⁴ Er sei sich, wie er schrieb, sicher, dass das Urteil den Forderungen der Anklage entsprechen werde, die wegen mehrfachen Mordes für eine lebenslange Haftstrafe plädiert hatte. ¹²⁵

122 Ebd., Bl. 232.

123 Hilfloze Menschen erbarmungslos getötet, in: Neue Tagespost, 18. September 1959 (Kopie in: StA am LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten, der StA, Bd. 1, Bl. 124).

124 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Wollheim an StA Krochmann, 30. September 1959, Handakten der StA, Bd. 1, Bl. 159 f.

125 Vgl. auch Lebenslänglich Zuchthaus gefordert, in: Osnabrücker Tageblatt, 9. Oktober 1959 (Kopie in: LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten der StA, Bd. 1, Bl. 151).

Seine Aussage vor Gericht wiederholte im Wesentlichen das, was er in vorangegangenen Vernehmungen bereits bekundet hatte: Er habe Rakers während des Transports durch die Tschechoslowakei dreimal dabei beobachtet, wie er an Haltestellen entkräftete Häftlinge, die die Kapos aus den Waggonen herauszogen, aus nächster Nähe erschoss. Im Gegensatz zu früheren Vernehmungen gab er nun jedoch an, sich an den letzten dieser Vorfälle nicht mit derselben Genauigkeit erinnern zu können, wie an die vorhergehenden, »da wir schon erheblich geschwächt waren. [...] ich kann für diesen dritten Fall auch nicht mit Sicherheit sagen, daß die tödlichen Schüsse von Moll und Rakers abgegeben sind [sic], wenn auch aus der Sache heraus es niemand anders gewesen sein kann.« Und er machte, sicherlich um seine Aussage zusätzlich zu beglaubigen, folgende Angabe: »Bei Zusammenkünften nach der Befreiung mit Kameraden des Transportes, als gemeinsam die Erlebnisse sorgfältig durchgesprochen wurden, war das gemeinsame Ergebnis unserer Überlegungen, dass wir 30 bis 32 auf diese Weise erschossene Kameraden beobachtet hatten.«¹²⁶ Für die Richter allerdings stellte gerade das die Aussagen des Zeugen infrage.

Wollheims Angaben wurden in der Urteilsbegründung ausgiebig zerplückt. Zwar wurde ihm zugestanden, vor Gericht einen guten Eindruck gemacht zu haben; seine Aussagen seien »sachlich und ruhig und nach Überzeugung des Schwurgerichts nicht von Rache- oder Haßgefühlen getragen«¹²⁷ gewesen. Aber für eine Verurteilung reichten seine Angaben nicht aus. Vier Argumente brachte das Gericht im Wesentlichen gegen seine Glaubwürdigkeit vor: Zunächst nahm es Anstoß an der gemeinsamen Rekonstruktion der Ereignisse durch mehrere Überlebende nach der Befreiung. Wollheim habe das »Ergebnis der Kollektivüberlegungen [...] als eigene Wahrnehmung geschildert«.¹²⁸ Es lasse sich kaum ausschließen, »daß bei den Besprechungen nach dem Kriege mit früheren Leidensgenossen an sich schemenhafte Bilder in der Überzeugung der Beteiligten konkrete Formen angenommen haben«.¹²⁹ Dieser Einwand der gegenseitigen Beeinflussung der Opferzeugen begegnet einem in zahlreichen Urteilsbegründungen in NS-Prozessen in der gesamten Nachkriegszeit; mit ihm ließ sich eine große Zahl von Zeugenaussagen infrage stellen. Die meisten der ehemaligen Häftlinge sprachen im Laufe der Nachkriegsjahre mit ihren Mithäftlingen über gemeinsame Wahrnehmungen und Erlebnisse. Der Austausch über die Erfahrungen, die die Überlebenden allein mit ehemaligen Mithäftlingen teilten, hatte nicht zuletzt eine wichtige Funktion als Bestätigung und Rückversicherung der

126 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 8, Aussage Norbert Wollheim, 15. September 1959, Sitzungsprotokoll, Bl. 157–160, hier 159.

127 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 9, Urteilsbegründung vom 9. November 1959, Bl. 222.

128 Ebd.

129 Ebd., Bl. 224.

eigenen Erinnerungen, die ansonsten wenige Verbindungen zur Alltagswelt hatten. Wenn das Gericht nun Anstoß nahm an den »Kollektivüberlegungen« der Häftlinge, konstruierte es als Normalfall einen Zeugen, der vor Gericht erstmals seine Erfahrungen in Worte fasst und sich nie zuvor mit anderen über seine Wahrnehmungen austauschte. Auch die Richter wussten sicherlich, dass das auf kaum einen ihrer Zeugen zutreffen dürfte; nur hat Wollheim als Einziger den »Fehler« begangen, offen darüber zu sprechen.

Weiter sprach gegen Wollheims Aussage, dass er in der Hauptverhandlung angegeben hatte, sich an die letzte der drei Erschießungen nicht mehr mit völliger Sicherheit erinnern zu können. Dem Gericht unterlief in seiner Urteilsbegründung an diesem Punkt zweimal ein bezeichnender sprachlicher Lapsus:

»Wenn der Angeklagte [sic] aber bislang alle drei Fälle mit insgesamt 30–32 Erschießungen als seine eigene Wahrnehmung bekundet hat, jetzt aber sagt, im letzten Fall sei das eine ›Annahme‹ von ihm – dieses Wort gebrauchte der Angeklagte [sic] im Verlauf seiner Vernehmung – so fragt sich ob sich heute noch abgrenzen lässt, wo hier die positive Kenntnis aufhört und die Annahme beginnt, zumal 15 Jahre verstrichen sind.«¹³⁰

Das heißt, wer einmal unsicher ist, kann sich in anderen Fällen nicht sicher sein. Darüber hinaus gereichte es Wollheim, wie auch anderen Zeugen, in den Augen des Gerichts zum Nachteil, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Beobachtungen bereits sehr geschwächt waren. Für das Gericht stand fest, dass Wollheim durch die Strapazen der Fahrt »in seiner Merkfähigkeit erheblich herabgesetzt war«.¹³¹ Schließlich, das letzte Argument, wollten die Richter nicht ausschließen, dass Wollheim Rakers, den er aus Monowitz als üblen Schinder kannte, vielleicht »unbewußt mit Dingen in Verbindung bringt, die nicht auf sicherer eigener Kenntnis beruhen«. Es zeige sich in seinen Aussagen eine »– wenn auch vielleicht unbewußte – Tendenz zur Belastung des Angeklagten«.¹³² Da die gesamte Aussage eine sehr bewusste Belastung Rakers' darstellt, wollte das Gericht hier wohl einen Kommentar zu Wollheims Gemütslage machen.

Klaus-Lothar Stern bestätigte zwar Wollheims Angaben in den wesentlichen Punkten, seine Aussage wurde aber wegen einiger Widersprüche zu vorangegangenen Vernehmungen pauschal als unbrauchbar bewertet, zumal seine Angaben auch schon in der ersten Hauptverhandlung als zweifelhaft bezeichnet worden waren. Die monierten Widersprüche sind zum Teil schwer nachzuvollziehen. So heißt es in der Urteilsbegründung, Stern habe

130 Ebd., Bl. 223.

131 Ebd.

132 Ebd., Bl. 224.

erst in der Hauptverhandlung eine Erschießung, die der von Wollheim geschilderten ähnlich war, als eigene Wahrnehmung bekundet, in früheren Vernehmungen dagegen über Erschießungen von Häftlingen bei Fluchtversuchen berichtet.¹³³ Allerdings geht aus dem Protokoll der kommissarischen Vernehmung Sterns hervor, dass er über beide Begebenheiten gesprochen hatte. Er berichtete, dass viele Häftlinge aus Verzweiflung aus den Waggon gesprungen seien und dann »niedergeknallt« wurden, und dass Rakers an den Stationen dem jeweiligen »Leiter« des Waggons zurief: »schmeiß deine Muselmänner auch mit heraus, dann können wir sie gleich miterledigen«.¹³⁴ Was fehlt, ist eine explizite Beschreibung der Erschießung selbst – ein Fehlen, für das es viele Gründe geben kann, angefangen bei Nachlässigkeiten des Protokollanten bis hin zur Scheu des Zeugen, bestimmte Bilder zu evozieren.

Verurteilt wurde Rakers schließlich wegen eines erst in den letzten Verhandlungstagen erhobenen Vorwurfs von zwei anderen Zeugen. Was hier passierte, erinnert an den Ablauf des ersten Prozesses gegen Rakers: Im Wesentlichen war es ein einziger Zeuge, vernommen gegen Ende der Hauptverhandlung, auf dessen Aussagen das Urteil ruhte. Dieser Zeuge war ein privilegierter deutscher (beziehungsweise im ersten Fall österreichischer) Funktionshäftling mit ungewöhnlich großem Überblick, natürlich kein »krimineller« Häftling, aber auch keiner, der von den Richtern als jüdischer Häftling wahrgenommen wurde. 1953 war das der aus Wien stammende Rapportschreiber Gustav Herzog, 1959 der deutsche Kapo Fritz Hirsch, im Zivilleben Kraftfahrer.¹³⁵ Aus der Urteilsbegründung erfährt man erstaunlich wenig über ihn, Haftgründe oder Werdegang werden nicht erwähnt. Deutlich wird lediglich, dass er nicht vorbestraft war, dass er sich mit Moll, Rakers und anderen SS-Leuten während des Transports im »Führerwaggon« aufgehalten hatte und dass er mit erheblichen Bewegungsspielräumen versehen war.¹³⁶ Er wusste nichts von den Erschießungen, über die die jüdischen Häftlinge berichtet hatten, bezeugte aber, dass Rakers einmal vom »Führerwaggon« aus auf einen Häftling schoss, der ein paar Waggons entfernt versuchte, seine Notdurft über den Waggonrand hinweg zu verrichten.

Der Zeuge Alexander Grünfeld, jüdischer KZ-Häftling ab 1938, jetzt Kaufmann in Nürnberg, auch er während des Transportes im »Führerwaggon« der SS-Leute, hatte eine ähnliche Begebenheit geschildert, ohne sich je-

133 Vgl. ebd., Bl. 218 f.

134 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 4, Kommissarische Vernehmung Klaus-Lothar Stern, 1. März 1952, Bl. 85–89.

135 Laut Hermann Langbein war Fritz Hirsch »ein deutscher Kapo mit einem roten Winkel«; Langbein, *Menschen in Auschwitz*, 175.

136 Vgl. LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Bd. 9, Urteilsbegründung vom 9. November 1959, Bl. 214, 220 f. und 232 f.

doch darauf festlegen zu wollen, dass der Täter Rakers war. Das Gericht war überzeugt, dass es sich um dieselbe Begebenheit gehandelt haben muss und dass sich die Erzählungen der beiden Zeugen widerspruchlos ineinander fügten. Rakers habe den Häftling getroffen, er fiel auf den Bahndamm; ob er allerdings tot war, lasse sich nicht nachweisen.

Da die Mordmerkmale nach § 211 StGB gegeben waren, wie die Richter nach kurzer Diskussion feststellten, wurde Rakers wegen versuchten Mordes zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. An seiner Gesamtstrafe änderte das nichts, da sie neu gebildet wurde und wiederum 15 Jahre – zusätzlich zur lebenslangen Zuchthausstrafe – betrug. Von dem gesamten schrecklichen Transport, der schätzungsweise 3 500 Häftlinge das Leben kostete, blieb in der strafrechtlichen Bilanz der Mordversuch an einem Häftling übrig, der sich in der Strafe des Täters nicht niederschlug.

Staatsanwalt Krochmann war von diesem Urteil irritiert. Vor allem Wollheim hatte ihn mit seiner Aussage überzeugt, aber auch die Aussagen von Stern, Kimmelstiel und Hoffmann hielt er für glaubwürdig. In seinem Sitzungsbericht versuchte er den Prozessausgang folgendermaßen zu erklären:

»Meines Erachtens mitbestimmt durch die erkennbare Zurückhaltung mit der die Geschworenen die Schilderungen der Zeugen über die grauenvollen Ereignisse aus dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates aufnahmen, hat sich das Schwurgericht insoweit nicht von einer Schuld des Angeklagten zu überzeugen vermocht. Soweit aus der knappen, wenig überzeugenden mündlichen Urteilsbegründung zu entnehmen war, hielt das Gericht den Beweiswert der Angaben der jüdischen Zeugen Wollheim, Stern und Kimmelstiel deshalb für einen Schuldspruch nicht ausreichend, weil diese Zeugen in ihren früheren – zum Teil jahrelang zurückliegenden – Bekundungen gelegentlich abweichende Angaben gemacht hätten [...].«¹³⁷

Auch an Wollheim schrieb der Staatsanwalt, um »Ihnen meine persönliche Enttäuschung verständlich zu machen, die der Verfahrensausgang bei mir ausgelöst hat«. Das Urteil sei aus vielerlei Gründen unbefriedigend; da es jedoch »Rechtsfehler nicht aufweist, Fragen der Beweiswürdigung aber dem Angriff der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision entzogen sind, verspricht die Durchführung des Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg.«¹³⁸ Wenige Tage später schickte Krochmann an Wollheim Kopien der Presseberichte zum Prozess und formulierte dazu folgende Zeilen:

»Es ist für mich eines der bittersten Erlebnisse der Nachkriegszeit, daß meine Berichterstattung über den Ausgang des Strafverfahrens, dessen Durchführung nur dadurch ermöglicht wurde, daß Sie und Herr Stern unter Zurückstellung mir so verständlicher

137 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten der StA, Bd. 1, Sitzungsbericht v. StA Krochmann, 13. Oktober 1959, Bl. 157.

138 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten der StA, Bd. 1, Staatsanwalt Krochmann an Wollheim, 29. Dezember 1959, Bl. 163.

Ressentiments in die Bundesrepublik kamen, zeitlich zusammenfällt mit einer Welle antisemitischer Ausschreitungen in meiner Heimat, über die sicherlich auch die amerikanischen Zeitungen berichtet haben.«¹³⁹

Ende 1959/Anfang 1960 wurden in West- (und, wie inzwischen bekannt ist, auch in Ost)deutschland Hunderte von Synagogen und andere jüdische Einrichtungen mit antisemitischen Parolen beschmiert oder beschädigt. Die sogenannte Schmierwelle löste im In- und Ausland eine Debatte über das Fortbestehen des Antisemitismus in Westdeutschland und mögliche Gegenmaßnahmen aus.¹⁴⁰

Trotz der Bedenken Krochmanns ging die Staatsanwaltschaft in Revision, die der BGH am 2. September 1960 verwarf. Die Staatsanwaltschaft hatte eine gerichtliche Prüfung der Frage gefordert, »ob der Angeklagte durch seine Teilnahme an der Durchführung des Transports und an der unmenschlichen Behandlung der Häftlinge während der Fahrt sich nicht an den Häftlingserschießungen mitschuldig gemacht habe, zumal sein Einverständnis mit dieser Art der Häftlingsbehandlung im allgemeinen wohl außer jedem Zweifel stehe«.¹⁴¹ Hier wurde also doch noch der Versuch unternommen, die zahllosen Tötungen während des Transports insgesamt zu betrachten und in die Verantwortung der beteiligten SS-Leute, hier des Angeklagten Rakers, zu stellen. Der BGH stellte jedoch fest, dass es keinerlei Anlass gegeben habe, den Angeklagten als Mittäter oder Gehilfen für fremdes Tun verantwortlich zu machen. »Zwar mag es richtig sein, daß der Angeklagte es innerlich gebilligt hat, daß auf dem Transport ›ein paarmal ... mehrere entkräftete Häftlinge (›Muselmänner‹) erschossen‹ worden sind. Das allein genügt jedoch nicht, ihm die Teilnahme daran vorzuwerfen.«¹⁴² Diese Darstellung der »inneren Billigung« von einigen Erschießungen ist so weit entfernt von den Erzählungen der Überlebenden, dass man schwerlich glauben kann, hier sei von denselben Vorgängen die Rede.

Wollheim selbst äußerte sich zum Urteil von 1959 ausführlich, als er noch im selben Jahr von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main um Zusammenarbeit bei der Zeugensuche für den geplanten großen Auschwitz-Prozess gebeten wurde. Er schrieb an Staatsanwalt Georg Vogel, den er in Osnabrück während des Rakers-Prozesses kennengelernt hatte, wo der junge Beamte offenbar großen Teilen der Verhandlung gefolgt war. Dieses wichtige

139 LG Osnabrück, 4 Ks 2/52, Handakten der StA, Bd. 1, Staatsanwalt Krochmann an Wollheim, 4. Januar 1960, Bl. 169f.

140 Vgl. Bergmann, Antisemitismus als politisches Ereignis; Kiani, Zum politischen Umgang mit Antisemitismus in der Bundesrepublik.

141 BGH, 5 StR 203/60, zit. nach Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 14 (1976), Nr. 483 b-1, 75.

142 Ebd. Wer hier zitiert wird, ist unklar.

Dokument der Reflexion eines Überlebenden über die juristische Ahndung der NS-Verbrechen, an der er als Zeuge teilgenommen hatte, soll hier ausführlicher zitiert werden: Wollheim hatte durch Pressemeldungen von der Urteilsverkündung erfahren; mit Überraschung musste er erkennen, dass sich das Gericht auf den Standpunkt stelle, »dass die von meinen Kameraden aus Seattle und mir in Osnabrück gemachten Zeugenaussagen »wegen ihrer Ungenauigkeit und teilweisen Unsicherheit nicht zu einer Verurteilung ausreichen«.¹⁴³ Was auch immer die Gründe für diese Beurteilung sein mögen, »sie werden meine tiefe Betroffenheit nicht mindern können, die ich über den Ausgang dieses Prozesses empfinde [...]. Darüber hinaus halte ich dieses Fehlurteil als bedrohlich in seinen politischen Auswirkungen und der psychologischen Reaktion auf meine früheren Leidensgefährten.«

Zwar hätten Wollheim und seine Kameraden Respekt vor den schwierigen Aufklärungsbemühungen der Behörden.

»Wenn diese Bemühungen jedoch in einem so eindeutig scheusslichen Fall, wie dem in Osnabrück verhandelten, von einem unzulänglichen Gericht mit einem hilflosen Vorsitzenden (ganz zu schweigen von dem noch hilfloseren Protokollführer, dem ich bekanntlich das Protokoll neu fassen musste) ad absurdum geführt werden, dann muss unter meinen früheren Leidensgefährten die Bereitschaft zur Mitarbeit dem nie völlig ausgeräumten Misstrauen in die Praxis der dortigen Gerichte bei der Beurteilung solcher Massenverbrechen weichen. Denn Urteile, wie die in Osnabrück gefällten, stellen unserem Empfinden nach nichts anderes dar, als eine Schändung des Andenkens an unsere gemordeten Angehörigen und Kameraden.«¹⁴⁴

Als persönliche Anmerkung fügte Wollheim an, er sei »nicht verärgert darüber, dass Richter und Geschworene, deren Vergangenheit mir zum Teil aufgrund der nunmehr gemachten Erfahrungen erneut suspekt wird, sich ein Urteil über meine Zuverlässigkeit anmassen«.¹⁴⁵ Er würde es sich jedoch sehr genau überlegen, ob er noch einmal bei einem solchen Verfahren als Zeuge auftrete. Wollheim, der sich nach seiner Aussage im September noch so optimistisch und zufrieden über die Verhandlung und das Engagement des Gerichts geäußert hatte, war tief enttäuscht über das Urteil. Er konnte nicht akzeptieren, dass dieses Gericht sein Wissen und seine Erinnerungen für unglaublich erklärte. Die gesamte Konstellation des Gerichtsverfahrens kam ihm nun verdreht vor: Sie, die ehemaligen Opfer, müssen ihre Erinnerungen an die Untaten des Angeklagten einem Gericht zur Prüfung vorlegen, dessen personelle Zusammensetzung sich ihrer Kontrolle entzieht und das nach zweifelhaften und undurchschaubaren Kriterien über sie

143 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Norbert Wollheim an StA Vogel, 28. Dezember 1959, Bl. 177–179, hier 177.

144 Ebd., Bl. 178.

145 Ebd.

urteilt. Diese Verdrehung findet sich (was Wollheim nicht wusste) wortwörtlich in der Urteilsbegründung, wo er mehrfach als Angeklagter bezeichnet wurde. Wollheim war ein erfahrener Zeuge, er hatte bereits an etlichen NS-Prozessen mitgewirkt, hatte selbst einen weitreichenden Zivilprozess gegen die IG Farben geführt und mit der Nachkriegsjustiz gute wie schlechte Erfahrungen gemacht. Trotz seiner harten Kritik an den westdeutschen NS-Prozessen war er immer wieder bereit, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen, aber nun teilte er den Frankfurter Staatsanwälten mit, dass er zu einer neuerlichen Zeugenaussage nur bereit sei,

»wenn ich mir Gewissheit schaffen kann, dass endlich durch zweckentsprechende Maßnahmen Gewähr für eine objektive Würdigung von Zeugenaussagen geschaffen worden ist und dass Urteile gegen zu Massenverbrechern gewordene Funktionäre des Dritten Reichs nicht vom Wohlwollen für Täter, wohl aber von der rechtlichen Verantwortung für das an ihren unschuldigen Opfern verübte Verbrechen diktiert werden.«¹⁴⁶

Ob diese Voraussetzungen je erfüllt wurden, wäre zu diskutieren. Dennoch sagte Norbert Wollheim im zweiten Auschwitz-Prozess (1965/66), in dem es unter anderem um Verbrechen in Auschwitz-Monowitz ging, erneut als Zeuge aus.

Rakers saß seine Zuchthausstrafe hauptsächlich in der Strafanstalt Celle ab. Mitte 1971 kam er in Freiheit. Der niedersächsische Ministerpräsident Alfred Kubel (SPD) hatte einem Gnadenersuchen stattgegeben, Rakers fand wieder Arbeit als Bäcker und verstarb 1980.¹⁴⁷

Anklageschrift und Urteile machen klar, dass die Opferzeugen in diesen Verfahren die mit Abstand wichtigsten Beweismittel waren, ohne die es zu einer Anklage gar nicht gekommen wäre. An dieser Beweislage änderte sich in den Prozessen gegen die Lager-SS in den folgenden Jahrzehnten kaum etwas. Aber nicht nur für Informationen über den Angeklagten war die Justiz auf die Zeugen angewiesen, die Überlebenden waren in den hier untersuchten Verfahren auch beinahe die einzige Wissensquelle über die Zustände in Auschwitz-Monowitz. Dennoch reagierten die Gerichte mit zunehmend hohen Anforderungen an die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen und ihrer Berichte.

Die Bewertung gerichtlicher Zeugenaussagen nach ausgesprochenen oder unausgesprochenen Kriterien wie der Herkunft, dem sozialen Status oder Geschlecht, dem Auftreten, der Wortgewandtheit, ganz allgemein dem Habitus der Zeugen ist nichts, was allein bei NS-Prozessen anzutreffen wäre. Hier kamen allerdings einige spezifische Elemente hinzu: Die Zugehörigkeit

146 Ebd.

147 Vgl. <http://www.wollheim-memorial.de/de/bernhard_rakers_19051980> (9. Mai 2022).

der Zeugen zu verschiedenen, im Lagerkosmos und ebenso im Werturteil der deutschen »Volksgenossen« stark hierarchisch geordneten Häftlingsgruppen war in der Nachkriegszeit immer noch ein prägendes biografisches Moment. Auf dessen Feststellung legten auch die Gerichte meist großen Wert. Die Zeugen wurden im Zuge der Diskussion ihrer Glaubwürdigkeit bestimmten Häftlingsgruppen zugeordnet, was unmittelbare Folgen für die Einschätzung ihrer Aussagen hatte. So galten »kriminelle« Häftlinge fast durchweg als unglaubwürdig, bei jüdischen Häftlingen stand immer die Vermutung einer besonders starken Voreingenommenheit und Rachsucht im Raum, die »reichsdeutschen« politischen Funktionshäftlinge wurden am ehesten als glaubwürdig angesehen. In den Glaubwürdigkeitstestaten der Gerichte bildeten sich so erneut die hierarchischen Verhältnisse des Lagers ab. Glaubhaft waren jene Zeugen, die die Gewalttaten, Selektionen und Morde aus der sicheren Entfernung einer vergleichsweise privilegierten Position beobachten konnten, während die unmittelbar Betroffenen, die von Rakern misshandelt wurden und um ihr Leben bangen mussten, den Richtern aus diversen Gründen unglaubhaft erschienen. Vor allem im Urteil von 1959 zeigte das Gericht eine deutliche Voreingenommenheit besonders gegenüber den jüdischen Zeugen. Ob die Skepsis der Richter und Geschworenen den jüdischen Zeugen als Juden galt oder als »einfachen«, entwürdigten Lagerhäftlingen ohne Überblick und in dauernder Todesfurcht, und ob die anzutreffende Vermutung der Rachsucht bei diesen Zeugen eher mit ihrer jüdischen Herkunft oder ihren spezifischen Verfolgungserfahrungen in Verbindung stand, ist schwer zu sagen. Jedenfalls offenbart die häufig wiederholte Unterstellung der Rachedgedanken bei jüdischen Zeugen auch eine unterschwellige Ahnung von den Dimensionen der Verbrechen.

Betrachtet man die beiden Urteilsbegründungen aus den Jahren 1953 und 1959, drängt sich eine Reihe von Fragen auf. Offensichtlich ist, dass die herkömmlichen gerichtlichen Glaubwürdigkeitskriterien, die vom Ideal eines unbeteiligten Zeugen ausgehen, in grundsätzlichem Konflikt standen mit den Bedingungen der Zeugenschaft in den NS-Prozessen. Es gab quasi keine »neutralen« Zeugen in diesen Prozessen. Ebenso offensichtlich ist, dass für die Gerichte eine Revision oder Anpassung der herkömmlichen Kriterien für den speziellen Fall der Ahndung von NS-Verbrechen nicht infrage kam. Die verfügbaren Zeugen hatten daher fast durchweg ein Glaubwürdigkeitsdefizit. Gleichzeitig – das war nicht nur Sache einzelner Gerichte – stellte jedoch die Praxis der Rechtsprechung in NS-Verfahren die Zeugen, insbesondere die Opferzeugen, ins Zentrum der Beweisaufnahme. Es wurde die rechtliche Notwendigkeit geschaffen, den Angeklagten konkreter Einzeltaten in einem System des permanenten Massenmords zu überführen, was an die Zeugenaussagen höchste Anforderungen stellte, die sie jedoch per se kaum erfüllen konnten.

3. Der Weg zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess

3.1 Das Internationale Auschwitz-Komitee und der World Jewish Congress als Vermittler

Nachdem die Alliierten, aber auch bundesdeutsche Gerichte in der frühen Nachkriegszeit zahlreiche Prozesse gegen NS-Verbrecher geführt hatten, nahm die Anzahl dieser Verfahren ab Anfang der 1950er Jahre dramatisch ab.¹ Viele der bereits Verurteilten wurden begnadigt und entlassen. Vor allem zwischen 1952 und 1956 bewegten sich die Behörden der Bundesrepublik am Rande einer »Justizverweigerung«.² Die Anzahl der einschlägigen Verurteilungen ging von 172 im Jahr 1952 auf zwölf im Jahr 1959 zurück.³ Ein Kennzeichen dieser Periode war, dass die wenigen stattfindenden Verfahren kein Resultat systematischer Ermittlung waren, sondern fast ausnahmslos zufällig in Gang kamen oder durch Anzeigen ehemaliger Verfolgter ausgelöst wurden. Das begann sich gegen Ende der 1950er Jahre wieder zu ändern. Aufgrund einiger aufsehenerregender Prozesse⁴ und des zunehmenden Drucks aus dem Ausland wurde Ende 1958 in Ludwigsburg die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen gegründet, die künftig vor allem zu NS-Verbrechen im Ausland ermitteln sollte. Der seit 1956 in Hessen amtierende Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte bereits zuvor angekündigt, alles vor Gericht bringen zu wollen, »was unter dem Stichwort ›Endlösung‹ an Kriminalität und Verbrechen zu erfassen war«.⁵ Fritz Bauer war ein jüdischer Remigrant, der in seinem Amtsbereich mit bis dahin gänzlich ungewohnter Entschlossenheit die NS-Verfahren vorantrieb. In den nun wieder aufgenommenen Ermittlungen in NS-Sachen, die zumeist Tatorte im östlichen Ausland betrafen, standen die Staatsanwaltschaften oft vor einem

1 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, 626.

2 Vgl. Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, 15.

3 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, 626.

4 In Ulm wurde 1958 ein Prozess gegen Mitglieder einer Einsatzgruppe wegen Massenerschießungen von Juden in Tilsit geführt (sogenannter Ulmer Einsatzgruppenprozess), der großes Aufsehen erregte, weil er auf die zahlreichen bisher nicht verfolgten Massenverbrechen in Osteuropa hinwies.

5 Wojak, Fritz Bauer 1903–1968, 284.

grundlegenden Problem: Es gab in Reichweite der eigenen Behörden kaum Beweismittel und in der Bundesrepublik kaum historische Forschung zu den Tatzusammenhängen.⁶

In den frühen 1950er Jahren war es üblich, Ermittlungen gegen KZ-Personal zu führen, ohne bei der Suche nach Zeugen die Grenzen des deutschen Sprachraums zu überschreiten. Diese Suche unterstützten deutsche Opferverbände wie die VVN, die jüdischen Gemeinden oder Organisationen der DPs. Für eine internationale Zeugensuche fehlten die finanziellen und logistischen Mittel, aber es fehlte auch vielfach die Notwendigkeit. Deutsche Gerichte waren durch die alliierte Gesetzgebung überwiegend auf die Verfolgung von Verbrechen an Deutschen beschränkt. Diese Situation änderte sich bald in mehrfacher Hinsicht: Die alliierten Vorbehaltsrechte in dieser Sache wurden mit dem Überleitungsvertrag von 1953 aufgegeben. Die meisten jüdischen DPs hatten Westdeutschland verlassen, die Grenzen nach Ostdeutschland waren dichter geworden, die westdeutsche VVN war marginalisiert und galt als kommunistische Vorfeldorganisation, mit der man nicht mehr zusammenarbeitete, der Zentralrat und die jüdischen Gemeinden sahen die Unterstützung der Strafverfolgung von NS-Tätern in jenen Jahren nicht als ihre Aufgabe an.⁷ Eine internationale Zeugen- und Beweismittelsuche war in den nun ins Auge gefassten NS-Prozessen unerlässlich, aber zugleich schwieriger denn je.

Vor allem bei Tatorten im Ausland befanden sich das meiste Beweismaterial und die wichtigen Zeugen jenseits der Landesgrenzen und waren schwer zugänglich. Im Falle Israels wurden relativ schnell Wege einer geordneten Kontaktaufnahme zwischen den Justizbehörden gefunden, einer Beziehungsanbahnung ins östliche Europa stand vor allem die ablehnende Haltung der Bundesbehörden entgegen.⁸ Die Ermittlungsbehörden standen also vor einer schwierigen Situation: Ihnen war schnell klar, dass die Ermittlungen ohne Mithilfe ausländischer Behörden rasch an ihre Grenzen kommen würden, gleichzeitig mussten sie die große Empfindlichkeit der Bundesbehörden und der Öffentlichkeit bei jeder Kooperation mit »dem Osten« berücksichtigen. Die Zentrale Stelle und einige Staatsanwaltschaften erprobten bei ihrer Suche nach Dokumenten und Zeugen in den späten 1950er und frühen 1960er Jahren verschiedene Wege, um mit osteuropäischen Behörden und Organisationen früherer NS-Verfolgter in Kontakt zu

6 Vgl. Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 96–113. Die historische Forschung, die es zu den NS-Verbrechen gab, stammte meist von NS-Verfolgten und wurde von deutschen Behörden und der Geschichtswissenschaft kaum rezipiert.

7 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 350–354.

8 Vgl. Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 186–203. Zur damaligen Beziehung zwischen Polen und der Bundesrepublik vgl. Stokłosa, Polen und die deutsche Ostpolitik, 95–149.

treten.⁹ Dadurch entstanden Verbindungen und Kooperationen, die für die bundesdeutsche Justiz neu waren: zum einen mit Polizei- und Justizbehörden im (osteuropäischen) Ausland, zum anderen mit internationalen Verbänden ehemaliger NS-Verfolgter und jüdischen Organisationen. Im Folgenden soll am Beispiel eines der bedeutendsten NS-Prozesse dieser Jahre, des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, die Kooperation zwischen den Justizbehörden und nicht staatlichen Organisationen beleuchtet werden. Es waren zwei sehr unterschiedliche Akteure, die hier mit den Behörden bei der Suche nach Dokumenten, Zeugen, zum Teil auch Beschuldigten zusammenarbeiteten: Das Internationale Auschwitz-Komitee (IAK) und der World Jewish Congress (WJC). Es wird untersucht, für wen diese Organisationen sprachen, mit welchen Zielen und Strategien sie agierten, welche Bedeutung ihre Aktivitäten für die Ermittlungen und den Prozessverlauf hatten, in welcher Form sie mit den Behörden kooperierten, welche Konflikte dabei entstanden und schließlich auch, warum ihre Beteiligung bis heute kaum bekannt ist.

Das Auschwitz-Komitee und der »Kampf gegen die SS«

Das 1954 gegründete IAK war eine Vereinigung nationaler Auschwitz-Komitees und einiger Einzelpersonen mit Sitz in Wien. Wie die meisten Lagerkomitees gehörte es dem Milieu der antifaschistischen Verbände an, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine wichtige Rolle spielten als Vermittler zwischen Parteikommunisten stalinistischer Prägung und nicht kommunistischen Linken. Die Arbeit des Komitees war von Anfang an geprägt durch einen Widerspruch zwischen der Dominanz der Parteikommunisten, der starken Stellung nichtjüdischer Polen und dem Einfluss der Verfolgtenverbände Osteuropas auf der einen Seite und den Versuchen, das Komitee für alle Überlebenden – speziell die jüdischen – zu öffnen und als unabhängiger Interessensverband zu agieren, auf der anderen Seite. Dieser Widerspruch zeigte sich auch in den Auschwitz-Darstellungen des Komitees. Antifaschistische Deutungen und Erzählungen, die auf den polnischen Widerstand konzentriert waren, standen neben den Versuchen, den Massenmord an den jüdischen Deportierten und »Zigeunern« zu benennen und ins Zentrum der eigenen Aktivitäten zu rücken.¹⁰ Das Komitee erlegte sich tagespolitische

9 Vgl. ZS, Generalakten, 9-1, Bd. 1-9. Vgl. Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«, 187-201; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 114-118.

10 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 143-222. Die Bezeichnung »Kampf gegen die SS« für die Bemühungen, die Täter doch noch hinter Gitter zu bringen, wurde im IAK noch 1960 verwendet. Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 109, Protokoll der Generalversammlung des IAK vom 25. bis 27. Juni 1960, 6.

Zurückhaltung auf und war um eine möglichst breite Mitgliederschaft aus möglichst vielen Ländern bemüht. Ab Ende der 1950er Jahre engagierte es sich intensiv bei der Strafverfolgung der Auschwitz-Täter in Westdeutschland – eine Tätigkeit, die intern jedoch nicht unumstritten war und vor allem von kommunistischen Mitgliedern als eine Rehabilitierung der »Adenauerjustiz« kritisiert wurde. Ein Teil des Komitees sah in den NS-Prozessen eine wichtige Gelegenheit zur Verifizierung und Aufklärung der Verbrechen von Auschwitz und zur Schaffung einer zumindest rudimentären Gerechtigkeit für die Opfer. Die Kritiker hielten die Prozesse dagegen für eine Farce, mit der die westdeutschen Behörden die internationale Öffentlichkeit täuschen wollten, eine Auffassung, die gleichlautend in den damaligen Kampagnen der DDR und anderer Ostblockstaaten gegen die westdeutsche Justiz formuliert wurde.¹¹

Bis zu seiner Absetzung im Jahr 1961 wurde die Arbeit des Komitees geprägt durch dessen österreichischen Generalsekretär Hermann Langbein, der die Verfolgung der NS-Täter zu einem persönlichen Anliegen machte. Er war es vor allem, der in Kontakt stand mit den bundesdeutschen Staatsanwälten und Richtern, der die Suche nach Zeugen und Dokumenten koordinierte und mit zahlreichen Auschwitz-Überlebenden korrespondierte. Langbein, nach nationalsozialistischen Kriterien ein »Halbjude«, war Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) und hatte am Spanischen Bürgerkrieg teilgenommen. Von 1941 an Häftling im KZ Dachau, war er im August 1942 ins Stammlager Auschwitz überstellt worden, wo er als Funktionshäftling bald eine hohe, privilegierte Position einnahm. Er war Schreiber des SS-Standortarztes Eduard Wirths und hatte in dieser Stellung unmittelbaren Einblick in die Verwaltungsstrukturen des Lagers. Gleichzeitig gehörte er einer Widerstandsgruppe an, bei der Informationen über fast alle Teile des Lagerkomplexes zusammenliefen. Es gab nur eine kleine Zahl von Häftlingen, die einen vergleichbar umfassenden Überblick über das Lager besaßen.¹² In der Nachkriegszeit arbeitete Langbein zunächst als Funktionär der KPÖ; 1954 wurde er Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees, 1958 schloss ihn die KPÖ wegen »partei feindlichen Verhaltens« aus der Partei aus. Drei Jahre später setzten einige Mitgliedsorganisationen auch seinen Ausschluss aus dem IAK durch, unter anderem, weil sie seine Zusammenarbeit mit den westdeutschen Justizbehörden nicht mehr tolerieren wollten.¹³

11 Vgl. zur DDR-Kampagnenpolitik und den Reaktionen aus Westdeutschland: Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 76–160.

12 Zu Langbeins Doppelrolle in Auschwitz vgl. Levi, Die Untergegangenen und die Geretteten, 42f.

13 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 443–468.

Die im IAK organisierten Überlebenden sahen sich in den 1950er und frühen 1960er Jahren mit einigem Recht als die eigentlichen Spezialisten für die Geschichte von Auschwitz. Das IAK war eng mit dem Museum in Auschwitz verbunden, es hatte Zugang zu den Archiven in Polen und der ČSSR, in seinen Reihen befanden sich viele Personen, die sich mit der Verfolgungs- und Lagergeschichte befasst hatten, seien es die Mitarbeiter des Museums in Auschwitz oder Autoren wie Erich Kulka, Ota Kraus, Olga Wormser, Oskár Betlen und H. G. Adler. Es gab in diesen Jahren kaum Veröffentlichungen oder Forschungen zu dem Lager, die nicht vom Komitee oder seinen Mitgliedern stammten. Das ist insofern bedeutend, als es die Haltung erklärt, mit der das IAK den bundesdeutschen Justizbehörden gegenübertrat: im Bewusstsein, dass das damals vorhandene Wissen über Auschwitz in seinen Reihen versammelt war und dass im Grunde auch niemand besser abschätzen könne, wer die relevanten Angeklagten und die wichtigen Zeugen seien. Hier waren Konflikte absehbar.

Die Forderung nach Strafverfolgung von NS-Tätern seitens des IAK war in den ersten beiden Jahren seines Bestehens mehr eine rhetorische und ideologische Angelegenheit; gedrängt wurde auf eine Bestrafung der »Hauptverantwortlichen« für Auschwitz – womit nach dem damaligen Verständnis des Komitees die Manager der großen Industriebetriebe und die Spitzen des Militärs gemeint waren.¹⁴ Dabei ging es mehr um politische Intervention als um juristische Aufklärung. Das IAK reihte sich damit in die Politik der antifaschistischen Verbände ein, es gab aber auch Parallelen zur Haltung vieler anderer ehemaliger NS-Verfolgter in jenen Jahren. Die Forderung nach weiterer strafrechtlicher Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik galt den meisten als sinnlos und nicht durchsetzbar. Weder die antifaschistischen Organisationen noch die sozialdemokratischen oder kommunistischen Parteien, ebenso wenig der Zentralrat der Juden oder die internationalen jüdischen Verbände ergriffen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, um die Mitte der 1950er Jahre eigene Initiativen in diese Richtung.¹⁵

Hermann Langbein korrespondierte mit einigen ehemaligen Auschwitz-Häftlingen in der Bundesrepublik, die verbittert auf diese Entwicklung reagierten und auch ihre früheren Mithäftlinge beschuldigten, sich für die Verurteilung der Täter nicht genug einzusetzen. Der in München lebende Ludwig Wörl (1906–1967)¹⁶, ab 1934 als politischer Häftling im KZ Dachau, von 1943 an in Auschwitz, beobachtete die Strafverfolgung der Täter von Auschwitz genau. In der frühen Nachkriegszeit hatte er in verschiedenen

14 Vgl. ebd., 157–160.

15 Vgl. ebd., 343–354.

16 Der in einfachen Verhältnissen lebende Wörl wurde 1963 von Yad Vashem als Gerechter unter den Völkern geehrt; 1966 erhielt er den Leo-Baeck-Preis.

Verfahren als Zeuge ausgesagt und weitere Zeugen dafür gesucht, aber: »Tatsache ist, die Beschickung von Prozessen bei uns mit Zeugen war ein sehr trauriges Kapitel.«¹⁷ Er bezog sich unter anderem auf die in fünf desaströsen Etappen verhandelte Anklage gegen Gerhard Peters, Geschäftsführer des Zyklon-B-Produzenten Degesch, der 1955 in Frankfurt endgültig freigesprochen wurde.¹⁸ Fünf ehemalige Auschwitz-Häftlinge, darunter Wörl und Philip Auerbach, hatten als Zeugen über die Verwendung des Gases in Auschwitz ausgesagt. Wörl mutmaßte, dass nicht nur der Peters-Prozess anders hätte ausgehen können, wenn weitere ehemalige Häftlinge zu Zeugenaussagen bereit gewesen wären. Er beschuldigte vor allem die Kommunisten und Antifaschisten, nicht genug für die Prozesse getan zu haben. Sie vertrauten der bundesdeutschen Strafjustiz nicht, ihre Parteien und Organisationen hatten aber auch aus strategischen Gründen immer weniger Interesse an der Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen in der Bundesrepublik. Ihnen dienten die vielen unbehelligt in Westdeutschland lebenden NS-Täter als ein dauerhafter Anlass für Angriffe auf die Bonner Republik.

Ein anderer ehemaliger Auschwitz-Häftling, Wilhelm Dibowski, vermutlich bis zum Verbot 1956 KPD-Mitglied, schrieb 1959 an Langbein, er habe im Jahr 1952 den ehemaligen Blockführer aus Birkenau, Heinrich Bischoff, »ausfindig gemacht und besucht, mich als Kapo vom Krematorium vorgestellt. Da wurde er blass, ich habe B. auch gesagt, dass man ihn suche. Er sagte zu mir die Amerikaner hätten ihn laufen gelassen. Ich sage zu B. aber wir nicht. Damals stand ich ganz allein.«¹⁹ Das »Wir«, mit dem er Bischoff gedroht hatte, existierte nicht. Dibowski wurde schwer krank und konnte die Sache nicht weiterverfolgen. Es war für ihn offenbar keine Option, Bischoff bei der Polizei anzuzeigen; an eine reguläre Strafverfolgung scheint er nicht einmal gedacht zu haben.²⁰ Die Beispiele von Wörl und Dibowski können nichts beweisen, aber sie legen nahe, dass die wenigen Versuche, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, in jenen Jahren oft auf verstreute Initiativen einzelner KZ-Überlebender zurückgingen, die sich mehr oder weniger verlassen fühlten und kaum eigene Netzwerke hatten. Die Gründung des Auschwitz-Komitees weckte hier große Hoffnungen auf eine Veränderung.

Dass das IAK sich Ende 1955 erstmals mit der Strafverfolgung eines Täters aus Auschwitz befasste, war einem Zufall zu verdanken. Es war über Pressemeldungen bekannt geworden, dass der Gynäkologe Carl Clauberg, der in Auschwitz Sterilisationsexperimente an Frauen durchgeführt hatte,

17 ÖStA, NI HL, E/1797: 225, Ludwig Wörl an Langbein, 13. Juni 1955, 2.

18 Urteile in: Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 13, Nr. 415.

19 ÖStA, NI HL, E/1797: 93, Wilhelm Dibowski an Langbein, 23. August 1959.

20 Bischoff wurde bis 1959 nicht belangt; im Rahmen des Auschwitz-Prozesses wurde er angeklagt, aus gesundheitlichen Gründen schied er jedoch 1964 aus dem Verfahren aus. Dibowski konnte aufgrund seiner Krankheit nicht als Zeuge in Frankfurt aussagen.

aus sowjetischer Gefangenschaft in die Bundesrepublik zurückgekehrt war. Er war in Auschwitz berüchtigt gewesen, die Verbrechen der Mediziner trafen oft auf besonderen Abscheu. Vielleicht war das der Grund, weswegen der Zentralrat der Juden entgegen seiner üblichen Haltung in diesem Fall doch aktiv wurde. Er erstattete Strafanzeige wegen Körperverletzung, suchte mit Presseaufrufen in Westdeutschland nach Zeugen und beauftragte den Frankfurter Rechtsanwalt Henry Ormond, in einem künftigen Prozess ehemalige Opfer des Arztes als Nebenklägerinnen zu vertreten.²¹ Ormond, 1901 als Hans Ludwig Jacobson in Mannheim geboren, verlor 1933 seinen Posten als Richter, 1938 wurde er ins KZ Dachau verschleppt und floh Mitte 1939 aus Deutschland. 1945 kehrte er als britischer Besatzungsoffizier nach Deutschland zurück und ließ sich später in Frankfurt nieder. 1952 vertrat er Norbert Wollheim in dessen spektakulärem Entschädigungsprozess gegen die IG Farben; er stand mit vielen jüdischen Organisationen in Verbindung, fungierte ab 1956 auch als Rechtsberater des IAK und stand in engem Kontakt mit Langbein.²²

Auch Mitgliedsverbände des IAK veröffentlichten Ende 1955 in verschiedenen europäischen Ländern Zeugenaufrufe gegen Clauberg, es konnte eine große Anzahl von Berichten und Aussagen zusammengetragen werden. Das Komitee erstattete daraufhin Strafanzeige wegen Mordes und schickte den Ermittlern Zeugenaussagen und Dokumente, um eine Ausweitung der Anklage zu erreichen.²³ Anfang 1956 organisierte das IAK eine Pressekonferenz in Kiel, auf der auch eines der Opfer von Clauberg sprach.²⁴ Im Februar appellierte das Komitee an den Bundesjustizminister, Clauberg wegen Mordes anzuklagen, was auch in der bundesdeutschen Presse einen gewissen Widerhall fand.²⁵

Auf einer Generalversammlung im Mai 1956 befasste sich das Komitee ausführlich mit der Frage, was in seinen Möglichkeiten stand, um eine strafrechtliche Verfolgung Claubergs und anderer Täter zu erreichen. Zu Beginn der Beratungen wurden drei Vorträge gehalten, um grundsätzliche juristische und medizinische Fragen zu diesem Fall zu erörtern. Es sprachen der Jurist und Leiter der polnischen Hauptkommission, Dr. Jan Sehn, der ehemalige Häftlingsarzt Prof. Władysław Fejkiel und der Direktor des Staat-

21 Vgl. Jüdische Allgemeine, 21. Oktober 1955, 1; Dam, Ein ungeheuerliches Verbrechen, in: Jüdische Allgemeine, 28. Oktober 1955, 1; ÖStA, NI HL, E/1797: 106, Ormond an Langbein, 1. Februar 1956.

22 Vgl. Ritz, Die westdeutsche Nebenklagevertretung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen und im Verfahrenskomplex Krumej/Hunsche; Rauschenberger/Renz, Einleitung; ÖStA, NI HL, E/1797: 106, Korrespondenz Langbein – Ormond.

23 ÖStA, NI HL, E/1797: 243/3, Langbein/IAK an OStA beim LG Kiel, 7. November 1955.

24 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 277/10, Protokoll der IAK-Sitzung vom 25. Mai 1956, 5.

25 Vgl. etwa Eine Anklage-Erweiterung gegen Clauberg, in: FAZ, 22. Februar 1956.

lichen Museums Auschwitz, Kazimierz Smoleń, ebenfalls Jurist.²⁶ In der folgenden Diskussion stellten Delegierte Zeugenaussagen aus ihren Ländern vor, zwei betroffene Frauen aus Frankreich sprachen über ihre Erfahrungen. Langbein referierte über Dokumente der Lagerverwaltung als mögliches Beweismaterial. In der anschließenden Debatte gab es einige Ausrufe der Empörung und emphatische Appelle, aber überwiegend zeugt das Protokoll von einem ernsthaften Bemühen, die juristischen Schwierigkeiten bei einem Verfahren gegen Clauberg zu verstehen.²⁷ Die Komiteemitglieder wollten sich nicht allein mit moralischen Appellen an die bundesdeutschen Behörden und die Öffentlichkeit wenden, sondern auf der Höhe der strafrechtlichen Anforderungen in das Verfahren intervenieren. Aber in den Diskussionen wurde auch deutlich, wie schwierig es war, die Perspektive der Häftlinge zu verlassen, denen aufgrund ihrer Erfahrungen häufig offensichtlich erschien, was geschehen war, und denen die Anforderung, dafür im Einzelnen Beweise zu liefern, wie eine schwer verständliche Zumutung vorkam. Mehrfach kreiste die Diskussion darum, wie man die Tatsache, dass viele der »Versuchskaninchen« nach Ende der Versuche in Birkenau vergast worden waren – ein Umstand, der ein »offenes Geheimnis« und »allen bekannt war«²⁸ –, belegen könnte. Die Französin Frau Fein schilderte dazu die für sie verwirrende und nicht zu beantwortende Frage des Ermittlungsrichters, woher sie denn wisse, dass Frauen aus Block 10 vergast worden seien.²⁹ Hier deuteten sich bereits die Schwierigkeiten an, denen die Überlebenden als Zeugen in den späteren Auschwitz-Prozessen gegenüberstanden.

Ende 1956 legte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor. Es war dem IAK nicht gelungen, die Anklage um den Mordvorwurf zu erweitern, Clauberg wurde lediglich wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt.³⁰ Was für die Häftlinge ein »offenes Geheimnis« gewesen war, hatte sich nicht in einer Form belegen lassen, die die Staatsanwaltschaft überzeugt hätte, ihn des Mordes anzuklagen. Eine ehemalige französische Häftlingsärztin, Adélaïde Hautval, kam damals zu einer sehr skeptischen Beurteilung der Möglichkeiten der Überlebenden:

»[Ich bin] sehr verstört von einer Unterredung mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt zurückgekehrt. Verstört zunächst, weil meine Zeugenaussage unzureichend war. Dreizehn Jahre waren seit den schrecklichen Ereignissen vergangen, dreizehn Jahre, die viele notwendige Präzisierungen weggewischt hatten. Während der folgenden Wo-

26 Vgl. ÖStA, N1 HL, E/1797: 277/10, Protokoll der IAK-Sitzung vom 24. Mai 1956.

27 Ebd.; ÖStA, N1 HL, E/1797: 277/10, Protokoll der IAK-Sitzung vom 25. Mai 1956.

28 ÖStA, N1 HL, E/1797: 277/10, Protokoll der IAK-Sitzung vom 24. Mai 1956, 3 f.

29 Ebd., 4.

30 Vgl. ÖStA, N1 HL, E/1797: 106, Langbein an Ormond, 31. Dezember 1956; Anklage gegen Clauberg erhoben, in: FAZ, 22. Dezember 1956, 3.

chen war ich auf der quälenden Suche nach den flüchtigen Erinnerungen. Auf diese Weise wurden viele von uns dazu gebracht, systematisch die in Frankreich lebenden Opfer von Clauberg zu befragen.«

Aber die Ergebnisse dieser Befragungen seien wiederum enttäuschend gewesen: »In Wahrheit konnte ein Prozess, der unter diesen Umständen und nach einer so langen Zeit begonnen hatte, nur zu falschen Ergebnissen führen.«³¹ Diese sicherlich auch von anderen geteilte skeptische Haltung verhinderte nicht, dass sich zahlreiche ehemalige Auschwitz-Häftlinge in den folgenden Jahren dennoch für die Strafverfolgung der Täter engagierten.

Die von Henry Ormond im Auftrag des Zentralrats beantragte Zulassung der Nebenklage wurde vom zuständigen Oberlandesgericht am 24. Mai 1957 abgelehnt. Das Gericht berief sich dabei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, die für Ormond »ohne Zweifel mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren«³² war. Ormond legte dagegen Berufung ein, eine Entscheidung darüber wurde nicht mehr gefällt. Am 9. August 1957 starb Clauberg in Untersuchungshaft, die Bemühungen um seine Verurteilung endeten damit abrupt. Die Erwartungen der Überlebenden an die bundesdeutsche Justiz waren in jenen Jahren gering, aber ihre Anstrengungen im Fall Clauberg waren nicht ergebnislos geblieben. Die Komiteemitglieder hatten erste Erfahrungen im Umgang mit den Ermittlungsbehörden, mit der Sammlung von Beweismaterial, mit der Reaktion der Öffentlichkeit auf ihre Initiativen, mit der Reichweite ihrer Argumente gesammelt. Sie hatten zwar keine Anklage wegen Mordes durchsetzen können, nicht einmal die Zulassung von Nebenklägerinnen wurde erreicht, aber die Staatsanwaltschaft hatte sich einer Zusammenarbeit nicht verweigert und die bundesdeutsche Presse und Öffentlichkeit hatten mit einigem Interesse reagiert.³³ Für das Auschwitz-Komitee wurde der Fall Clauberg eine Art Initialzündung. Verbandsinterne Kontroversen spielten zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle, die geplante Zentralisierung der wichtigsten Dokumente zu Auschwitz im Archiv des

31 Adélaïde Hautval, in: *Voix et Visages*, Bulletin des anciennes déportées de la Résistance, September 1958, zit. nach der dt. Übersetzung in: dies., *Medizin gegen die Menschlichkeit*, 88 f.

32 ÖStA, N1 HL, E/1797: 106, Ormond an den Vorsitzenden des Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, 16. Juli 1957, 1. Vgl. auch *Im Fall Clauberg abgelehnt*, in: FAZ, 1. Juni 1957, 4.

33 Vgl. etwa die recht umfangreiche Berichterstattung zu Clauberg in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, die neben einigen größeren Reportagen in zahlreichen kleineren Artikeln den Fortgang des Verfahrens verfolgte, zumeist auf den ersten Seiten der Zeitung platziert. Auch über Initiativen und Tagungen des IAK wurde dabei berichtet; z. B.: Tagung des Internationalen Auschwitz-Komitees. 35 Delegierte aus europäischen Ländern in Frankfurt, in: FAZ, 1. Juni 1957, 35.

Museums Auschwitz versprach für die Zukunft einen besseren Zugang zu Belastungsmaterial, die zunehmenden Kontakte zu Auschwitz-Überlebenden in ganz Europa und Israel stellten mehr Erfolg bei der Suche nach Belastungszeugen in Aussicht. Es war von daher naheliegend, dass die IAK-Mitglieder in den kommenden Jahren ihre Anstrengungen zur Strafverfolgung von NS-Tätern ausweiteten. Als acht Monate nach Claubergs Tod die Nachricht über Ermittlungen gegen den sehr viel berühmteren Wilhelm Boger die Runde machte, stand das Komitee gewissermaßen in den Startlöchern. Das Auschwitz-Komitee sah es als seine Aufgabe an, im Rahmen der NS-Prozesse die Interessen der Opfer und Überlebenden zu vertreten. Immer wieder entstanden Konflikte mit den Justizbehörden, weil die Komiteemitglieder sich den tatsächlichen oder vermeintlichen Sachzwängen der Strafverfahren nicht beugen wollten. Aber sie versuchten durchaus zu verstehen, welche strafrechtlichen Bedingungen für eine Verurteilung der Angeklagten erfüllt werden mussten. Dabei halfen ihnen drei juristische Berater: die belgische Anwältin Régine Orfinger-Karlin, der polnische Jurist und Mitarbeiter der polnischen Hauptkommission Jan Sehn und der Rechtsanwalt Henry Ormond.

Das IAK und der Beginn der Ermittlungen zum Auschwitz-Komplex

Am 1. März 1958 erstattete der ehemalige Auschwitz-Häftling Adolf Rögner bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart Strafanzeige gegen den früheren SS-Oberscharführer Wilhelm Boger, der unbehelligt in der Nähe von Stuttgart lebte. Mit diesem Schreiben beginnt das enorme Aktenkonvolut zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess.³⁴ Boger wurde darin zahlreicher Verbrechen bezichtigt: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Massenmord, Selektionen, Folter. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart nahm die Strafanzeige gegen Boger zunächst nicht ernst und blieb lange untätig. Dazu trug teilweise die Person Rögners bei; der ehemalige »kriminelle« Häftling galt den Staatsanwälten als unglaubwürdiger Querulant.³⁵ Erstmals wurde Rögner im Mai 1958 zu seiner Strafanzeige vernommen. Er hatte in seinen Schreiben an die Ermittler mehrfach auf das IAK verwiesen, das weitere Zeugen und Beweismittel zur Verfügung stellen könne. Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft nahm jedoch auch mit dem Komitee keinen Kontakt auf. Langbein, von Rögner über die Anzeige informiert, schrieb von sich aus an die Staatsanwaltschaft

34 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, Schreiben Rögner an StA Stuttgart, 1. März 1958, Bl. 1–2R.

35 Vgl. Renz, Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Zu Rögner vgl. Leide, Auschwitz und Staatssicherheit, 256–265.

und trat ihr gegenüber recht barsch auf. Er schickte zwar Ende Mai eine eigene Zeugenaussage über Boger, forderte aber zugleich, dass Boger in Haft genommen werden müsse, bevor das Komitee weitere Zeugenaussagen zur Verfügung stelle.³⁶ Das Komitee fürchtete, Boger durch öffentliche Zeugenaufrufe zu warnen. Das Drängen auf Inhaftierung war nicht unbegründet: Mehrfach entkamen in jenen Jahren NS-Täter der Strafverfolgung, weil die Behörden die Inhaftierungen verzögerten oder Beschuldigte gar von Behördenmitarbeitern gewarnt wurden.³⁷ Wilhelm Boger war in den Augen der ehemaligen Häftlinge kein x-beliebiger SS-Mann, sondern einer der gefürchtetsten Folterer und Massenmörder der Politischen Abteilung. Seine mögliche Inhaftierung war für seine Opfer eine sehr bedeutende Angelegenheit und wurde auch als Signal aufgefasst, dass bei der Strafverfolgung der Auschwitz-Täter doch noch etwas in Bewegung kommen könnte. Die Staatsanwaltschaft allerdings, die nach wie vor keinen hinreichenden Tatverdacht sah, reagierte weder auf Langbeins Angebot noch unternahm sie sonst etwas, um Näheres über Bogers Taten in Erfahrung zu bringen. Es ging also alles den schon gewohnten schleppenden Gang.

Erst im August wandte sich die Staatsanwaltschaft an den Zentralrat der Juden und bat um Mitteilungen oder Material über Boger.³⁸ Hans Lamm (1913–1985), Kulturdezernent des Zentralrats, schrieb zurück, dass der Zentralrat entsprechende Unterlagen nicht besäße, aber ein Rundschreiben mit der Bitte um Zeugenmeldungen an die Gemeinden verschicken würde, wenn er etwas genauere Angaben bekäme.³⁹ Staatsanwalt Weber leitete seine Antwort mit den Worten ein: »Nach der Anzeige eines allerdings äußerst unzuverlässigen Zeugen, der wegen Falschaussage in ähnlichem Zusammenhang gerichtlich mit Zuchthaus bestraft wurde, war der Beschuldigte Boger als SS-Scharführer in der Zeit um 1953 [sic] dem Personal des Konzentrationslagers Auschwitz in dem Referat Flucht und Diebstahl [...] zugeteilt.«⁴⁰ Dann wurden einige der »angeblichen Straftaten« Bogers aufgezählt, beliebig und ohne jede Differenzierung hinsichtlich ihrer Bedeutung. Das Schreiben machte nicht den Eindruck, als habe sich hier jemand ernstlich

36 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, Langbein/IAK an StA Stuttgart, 29. Mai 1958, Bl. 31.

37 Auf diese Weise war es z. B. dem Buchenwalder SS-Arzt Eisele gelungen, sich einer drohenden Verhaftung durch Flucht nach Ägypten zu entziehen. Vgl. Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, 48 f., Fn. 169.

38 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, StA Weber an Zentralrat der Juden in Deutschland, 18. August 1958, Bl. 44.

39 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, Lamm/Zentralrat an Weber/StA Stuttgart, 25. August 1958, Bl. 46.

40 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, StA Weber an Zentralrat der Juden in Deutschland, 29. August 1958, Bl. 58.

mit der Materie befasst. Der Zentralrat wollte oder konnte auf diesen Brief nicht reagieren; ein weiteres Schreiben in dieser Sache ist nicht überliefert.⁴¹

Während der Zentralrat offenbar kein Interesse daran hatte, unwillige Justizbehörden zum Jagen zu tragen, ließ das Auschwitz-Komitee nicht locker. Ende August schickte Langbein Dokumente sowie Namen von fünf weiteren Zeugen, kurz darauf weitere Zeuggenamen und eine auf Tschechisch verfasste Zeugenaussage.⁴² Langbeins Schreiben aus Wien wurde, zusammen mit Postsendungen aus der »Sowjetzone«, vom Hauptzollamt Stuttgart beschlagnahmt und gesondert der Staatsanwaltschaft übergeben, da der Verdacht bestand, es könne sich dabei um »staatsgefährdende Schriften« aus dem Ostblock handeln. Der Name des Absenders, »Internationales Auschwitz-Komitee«, muss Grund genug gewesen sein für diese Beschlagnahme. Beunruhigung rief vor allem eine in der Sendung enthaltene Druckschrift aus der ČSSR hervor, die – so die Befürchtung – »kommunistische Propaganda« enthalten könnte. Der zuständige Staatsanwalt, unfähig den Text zu lesen, kündigte an, in dieser Sache ein Ermittlungsverfahren gegen Langbein einleiten zu müssen – wozu es jedoch nicht kam.⁴³ Die Tatsache, dass die meisten von Langbein genannten Zeugen und die übersandten Dokumente aus Polen und der ČSSR stammten, löste bei der Staatsanwaltschaft größte Skepsis aus. Die Abwehrreflexe gegen alles, was aus dem »Osten« kam, waren in jenen Jahren eine unhinterfragte Selbstverständlichkeit. Kriminelle oder Kommunisten – in dieses Raster scheinen die ehemaligen Häftlinge und potenziellen Zeugen bei der Stuttgarter Behörde gefallen zu sein.

Anfang September fuhr Langbein selbst nach Stuttgart, um sich beim zuständigen Staatsanwalt und beim baden-württembergischen Justizminister über die nachlässige Behandlung des Falls Boger zu beschweren.⁴⁴ Wenige Tage später bemühte sich die Staatsanwaltschaft erstmals selbst um die Beschaffung von Beweismaterial, indem sie die Vernehmung der in Westdeutschland lebenden Zeugen, die das IAK benannt hatte, in Auftrag gab. Hier stießen die Ermittler jedoch auf eine Schwierigkeit, die sie nicht erwartet hatten: ein großes Misstrauen seitens einiger der ehemaligen Häftlinge.

41 Unabhängig von diesem speziellen Fall wäre die Haltung des Zentralrats zu den NS-Prozessen in jenen Jahren eine eigene Untersuchung wert. Dass die Mitarbeiter 1958 niemanden nennen konnten, der Boger aus Auschwitz kannte, ist unwahrscheinlich, zumal der damalige Vorsitzende Heinz Galinski selbst von 1943 bis 1945 Häftling in Auschwitz gewesen war.

42 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, Langbein an StA Stuttgart, 30. August 1958, Bl. 59–65; ebd., Langbein an StA Stuttgart, Bl. 69–70.

43 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, StA Bech an OstA Stuttgart, 4. September 1958, Bl. 71.

44 Vgl. Langbein, Der Auschwitz-Prozess, 24.

Der als Zeuge genannte Ludwig Wörl beispielsweise weigerte sich, sich von der Kriminalpolizei vernehmen zu lassen. Er bestand auf einer richterlichen Vernehmung, wodurch sich die Sache weiter verzögerte.⁴⁵ Mitte September beklagte sich Langbein erneut in Stuttgart über die dilatorische Behandlung des Falls, diesmal beim zuständigen Oberstaatsanwalt. Am 2. Oktober wurde ein Haftbefehl gegen Boger erlassen, der schließlich am 8. Oktober, gut sieben Monate nach Rögners Strafanzeige, vollstreckt wurde.⁴⁶

Für viele ehemalige Häftlinge war das ein großes und nach all den Jahren der strafjuristischen Arbeitsverweigerung auch unerwartetes Ereignis. Der Pole Erwin Olszówka sprach sicherlich vielen Überlebenden aus dem Herzen, als er an Langbein schrieb: »Sie können es sich nicht vorstellen, welche Empfindungen und Genugtuung bei allen ehemaligen KZ-Häftlingen entstand, als man von der Verhaftung des Boger erfuhr.«⁴⁷ Das IAK, das inzwischen 23 Zeugen namhaft gemacht hatte, wurde vom Oberstaatsanwalt darum gebeten, auch weiterhin bei der Beschaffung von Beweismitteln behilflich zu sein.⁴⁸ Über Aufrufe und internationale Rundschreiben war es für das Komitee nicht schwer, weitere Zeugen für diesen besonders verhassten SS-Mann zu finden. Um zusätzlichen Druck aufzubauen, organisierte Langbein im November 1958 in Stuttgart eine von den Medien gut besuchte Pressekonferenz, bei der er die Staatsanwaltschaft für ihre zögerlichen Ermittlungen scharf angriff.⁴⁹ Das Wesentliche war erreicht: Boger saß in Untersuchungshaft, die Staatsanwaltschaft war bereit, die Hilfe des Komitees bei der Zeugensuche in Anspruch zu nehmen und die Presse griff den Fall auf.

Nicht nur Langbein und das IAK, auch andere Auschwitz-Überlebende hatten von der Anzeige gegen Boger erfahren und engagierten sich bei der Suche nach Zeugen. Der bei Stuttgart lebende Fritz Hirsch nannte der Staatsanwaltschaft zahlreiche Namen von Überlebenden in der Bundesrepublik. Nach dessen Verhaftung schrieb er Boger einen Brief und erinnerte ihn »an seine blutigen Taten damit er nicht länger das Gefühl haben konnte, dass seine Ankläger soweit vom Schuss sein konnten.«⁵⁰ Auch für Hirsch war die Verhaftung ein unerwartetes Ereignis: »Bisher war man hier doch sehr vorsichtig solche Burschen überhaupt zu verhaften, da ja die Exekutive vielfach in Händen von Leuten ist die selber Dreck am Stecken haben und gar

45 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, Kripo München, Vermerk, 19. September 1958, Bl. 84.

46 Vgl. Renz, Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozeß; Stengel, Hermann Langbein, 358–360; Langbein, Der Auschwitz-Prozeß, 21–34.

47 ÖStA, NI HL, E/1797: 49, Erwin Olszówka an Langbein, 5. März 1959.

48 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 106, Langbein/IAK an Henry Ormond, 27. Oktober 1958.

49 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 360.

50 ÖStA, NI HL, E/1797: 93, Fritz Hirsch an Langbein, 22. März 1959, 1.

nicht gerne an diese Dinge erinnert werden möchten.«⁵¹ In erster Linie sah er jedoch die ehemaligen Häftlinge in der Pflicht: »Niemand anders als wir die Überlebenden haben die Pflicht das Andenken der Gemordeten zu wahren und genauso muss es unsere Pflicht sein die Mörder zur Verantwortung zu ziehen.«⁵²

Dazu passt, dass auch das IAK zunächst seine Aufgabe weniger in der Suche nach Zeugen sah als in der nach Tätern – in der zutreffenden Annahme, dass die westdeutschen Ermittlungsbehörden nicht einmal über rudimentäre Aufstellungen dieses Personenkreises verfügten. Ab Mitte 1958 wurden mithilfe verschiedener Überlebender Listen zusammengestellt mit noch lebendem und strafrechtlich nicht belangtem SS-Personal aus Auschwitz.⁵³ Langbein bat auch die Wiener Library und Yad Vashem um Hilfe. Auf diese Weise entstanden Netzwerke und Verbindungen, die später auch bei der Zeugensuche wichtige Dienste leisteten. Anfang 1959 enthielt die SS-Liste die Namen mehrerer Hundert Personen und wurde unter anderem an die Zentrale Stelle und die Staatsanwaltschaft Frankfurt weitergegeben. Auf ihrer Grundlage entwickelte Langbein eine Kartei des Auschwitz SS-Personals, die schließlich 780 Personen umfasste⁵⁴ – nicht zuletzt ein Dokument des Misstrauens gegen die Arbeit der Justizbehörden.

Die Ermittlungen zu Wilhelm Boger wurden kurz nach deren Gründung Ende 1958 an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg abgegeben, die zunächst selbst ein größeres Auschwitz-Verfahren avisierte. Dabei war sie von Anfang an mit dem IAK in Kontakt. Die Ludwigsburger Ermittler hatten Interesse an allem, was sie vom Auschwitz-Komitee über das Lager erfahren konnten. Langbein wurde von Erwin Schüle, dem ersten Leiter der Zentralen Stelle, sofort zu einer Besprechung eingeladen.⁵⁵ Die zahlreichen Wünsche der Behörde nach Auskünften und Dokumenten waren kaum zu erfüllen. Ein wichtiges Anliegen der Zentrale Stelle war der Zugang zu Dokumenten aus Osteuropa, die das Komitee in manchen Fällen selbst besorgen oder zu denen es Ansprechpartner nennen und Wege bahnen konnte. Die Behörde interessierte sich auch für die Listen mit möglichen Angeklagten, aber noch wichtiger war der Kontakt zu Augenzeugen, den die Zentrale Stelle ohne Hilfe nie hätte herstellen können. Immer selbstverständlicher wurde das IAK um Informationen und Zuarbeit gebeten. Im Gegenzug erhielt

51 Ebd.

52 Ebd., 2.

53 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 225, Deutsches Auschwitz-Komitee an IAK, Juni 1958: Kriegsverbrecher im Lagerbereich Auschwitz; ÖStA, NI HL, E/1797: 131, Langbein, 4. September 1958, Unvollständiges Verzeichnis der SS-ler, die in Auschwitz Dienst gemacht haben mit teilweiser Angabe ihres Schicksals.

54 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 168, Kartei Auschwitz SS.

55 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 28, Schüle/ZS an Langbein, 19. Januar 1959.

es umfangreiche Informationen über die aktuellen Ermittlungen. Das war rechtlich nicht ganz gedeckt, aber sicherlich eine Voraussetzung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die sich nun für einige Zeit ergab.⁵⁶

Von einer Reise nach Polen zurückgekehrt, schickte Langbein ab März 1959 zahlreiche schriftliche Aussagen ehemaliger polnischer Auschwitz-Häftlinge an die Zentrale Stelle und gab gleichzeitig Anregungen, in welcher Reihenfolge die Zeugen am besten zu befragen seien. Er hatte eine recht genaue Vorstellung davon, wie die Ermittler sich den Geschehnissen in Auschwitz nähern sollten, und schlug vor, »zunächst einmal solche Zeugen nach Stuttgart einzuladen, die aufgrund ihrer Position als Häftlinge einen länger dauernden Überblick über die Tätigkeit einer Abteilung der SS hatten«. Mit deren Darstellungen seien »dann günstige Voraussetzungen für die Vernehmung jener Zeugen gegeben [...], die einzelne Verbrechen aus eigener Erfahrung schildern können«.⁵⁷

Die potenziellen Zeuginnen und Zeugen selbst wurden vom Komitee über den Gegenstand der Ermittlungen und den Stand des Verfahrens informiert. Über Vermittlung des IAK konnte auch die Hilfe der polnischen Justiz in Anspruch genommen werden, zu der seitens der bundesdeutschen Behörden noch keine Kontakte bestanden. Als etwa im April 1959 die Verhaftung des Auschwitz SS-Apothekers Viktor Capesius in greifbare Nähe gerückt war, wurde deutlich, dass die vorhandenen schriftlichen Zeugenaussagen formal und inhaltlich für einen Haftbefehl nicht ausreichten. Die Zentrale Stelle schickte Listen mit Fragen an einzelne Zeugen, auf deren Grundlage Langbein in Polen eine richterliche Vernehmung veranlassen konnte.⁵⁸ So entstand, mit dem IAK als Scharnier, eine erste indirekte Kommunikation zwischen westdeutschen und polnischen Behörden.

Die Ermittlungen in Sachen Auschwitz gingen recht gut voran; neben Boger und dem Schutzhaftlagerführer Franz Hofmann waren im April 1959 auch die Angehörigen der Politischen Abteilung Klaus Dylewski, Pery Broad und Hans Stark in Haft, im Juli wurde der Rapportführer Oswald Kaduk verhaftet; gegen zahlreiche weitere Personen wurde durch die Zentrale Stelle ermittelt. Mitte Juli wurden die Ermittlungen im Auschwitz-Komplex gemäß eines BGH-Beschlusses an die Staatsanwaltschaft Frankfurt abgegeben.⁵⁹ Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte sich um eine Übernahme der Ermittlungen durch seine Behörde bemüht. Er wollte ein großes, öffentlichkeitswirksames Auschwitz-Verfahren durchführen, mit dem er

56 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 28, Korrespondenz Langbein/IAK mit Zentraler Stelle.

57 ÖStA, NI HL, E/1797: 28, Langbein an Zentrale Stelle, 17. Februar 1959, 1.

58 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 28, Schneider/ZS an Langbein, 6. April 1959; ebd., Vernehmungsprotokoll Tadeusz Szewczyk, 25. Mai 1959.

59 ÖStA, NI HL, E/1797: 28, Schneider/ZS an Langbein, 16. Juni 1959.

nicht nur juristische, sondern auch aufklärerische und pädagogische Ziele verband. Mit den Ermittlungen betraute er junge, nicht durch NS-Funktionen belastete Staatsanwälte. Berührungängste gegenüber osteuropäischen Institutionen und Zeugen zeigten die Frankfurter Staatsanwälte kaum – ein großer Unterschied zu anderen Staatsanwaltschaften und den Landes- und Bundesbehörden, der einigen Einfluss auf die Ermittlungen und den Prozessverlauf haben sollte.

Die Suche nach Zeugen

Neben der Vermittlung von Kontakten zu polnischen Behörden blieb die Suche nach Zeugen das wichtigste Tätigkeitsfeld des Komitees. Über Aufrufe in der Presse und eigene Veröffentlichungen, noch mehr aber über persönliche Kontakte und Netzwerke wurden Auschwitz-Überlebende in zahlreichen Ländern aufgefordert, mit dem Komitee in Verbindung zu treten, Berichte zu schicken oder sich direkt bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft zu melden.

Die Suche war oft aufwendig, vor allem aber war es mit ihr allein oft nicht getan. Es gab zwar viele Überlebende, die ohne Zögern bereit waren, vor Gericht zu erscheinen, die sich auf die Zeugenaufrufe meldeten, die selbstständig mit den Ermittlern korrespondierten und Langbein ihre Befriedigung darüber mitteilten, dass endlich gegen die SS-Leute ermittelt werde.⁶⁰ Aber es gab mindestens ebenso viele potenzielle Zeugen, die zurückhaltend oder gar nicht reagierten, die überzeugt, informiert, beraten und vielfach auch beruhigt und ermutigt werden mussten. Hierbei leistete das Komitee eine Arbeit, die eine andere Instanz kaum hätte übernehmen können. Die polnische Überlebende Anna Palarczyk fasste die beiden wichtigsten Einwände potenzieller Zeuginnen und Zeugen in einem Brief an Langbein zusammen: »Meine Kameradinnen weigern sich mit ihren Aussagen, denn manche sind der Meinung, dass das unnützlich ist, die anderen wollen nicht in die grausame Vergangenheit wieder [eintauchen, K. S.].«⁶¹ Skepsis gegenüber der Ernsthaftigkeit der bundesdeutschen Aufklärungsbemühungen war weitverbreitet, ebenso die Scheu der Überlebenden vor einer intensiven Konfrontation mit den Erinnerungen an Auschwitz. Für die zunächst unentschlossene Anna Palarczyk war schließlich ausschlaggebend, dass Langbein als Gewährsmann fungierte: »Ich habe keinen Kontakt mit Deutschen gehabt. Überhaupt keinen. Keine deutsche Sprache, kein deutsches Wort. Ich

60 Vgl. etwa ÖStA, NI HL, E/1797: 49, Helene Mehler an Langbein, 12. November 1959.

61 ÖStA, NI HL, E/1797: 33, Anna Palarczyk an Langbein, 25. Februar 1963.

hatte genug! No ja, aber wir wussten über Hermann, dass das ist eine ernste Sache. Also habe ich gesagt: »Ja, ich werde fahren.«⁶²

Von Langbein ist eine sehr umfangreiche Korrespondenz überliefert, die er mit ehemaligen Auschwitz-Häftlingen im Rahmen der Zeugensuche führte. Er stand mit einer großen Zahl von Überlebenden in Kontakt, die auf Zeugenauftrufe reagiert beziehungsweise über Bekannte von den Ermittlungen erfahren hatten oder deren Name Langbein von Dritten genannt worden war. Der Ton in diesen Briefwechseln war vertraulicher und weniger förmlich als in den Schreiben an die Staatsanwälte; die Schreiberinnen und Schreiber sprachen sich oft mit Vornamen und als »Kameraden« an. In den ersten Erinnerungsberichten, die die Zeugen schickten, wurde vieles nur angedeutet, oft mit dem Verweis darauf, dass Langbein die Auschwitzer Verhältnisse ja selbst kenne. An einen ehemaligen Mithäftling zu schreiben, mag es vielen erleichtert haben, überhaupt eine Schilderung zu versuchen. In der Korrespondenz kamen Ängste und Erwartungen zur Sprache, aber auch Gefühle von Hass oder Rache, was in der Korrespondenz mit den Staatsanwälten fast immer unterblieb. Nebenher suchten die Überlebenden Rat in ihren Entschädigungsangelegenheiten, klagten über ihre zahlreichen gesundheitlichen Probleme und erkundigten sich nach Freunden und Bekannten aus dem Lager.

Die Ermittler benötigten Zeuginnen und Zeugen, die konkrete Angaben über einzelne Taten der Beschuldigten machen konnten, und das Komitee hatte es sich zur Aufgabe gemacht, genau solche Personen auch zu finden. Daher war es vielfach nicht damit getan, die eingehenden Berichte nach Frankfurt weiterzuleiten. In vielen Fällen bat Langbein zunächst um Konkretisierung der Angaben, fragte nach, ob die Zeugen nicht auch zu anderen Beschuldigten aussagen könnten oder gab Hinweise, wie ihre Berichte aussehen und wie sie sich den deutschen Juristen gegenüber verhalten sollten. In Zweifelsfällen prüfte er auch die Plausibilität bestimmter Angaben, befragte andere ehemalige Häftlinge dazu oder bat die Mitarbeiter des Auschwitz-Museums, die Stimmigkeit der Aussagen zu überprüfen.⁶³ Der Leiter des Museums, Kazimierz Smoleń, wurde wiederholt vom IAK gebeten, Kontakt mit allen polnischen Zeugen aufzunehmen und »die Aussagen der Zeugen mit dem dokumentarischen Material [zu] konfrontieren, ohne die Zeugen selbst in irgendeiner Weise zu präparieren«.⁶⁴ Smoleń suchte die Menschen

62 Knellessen, Momentaufnahmen, 125. Dagi Knellessen befragte 2005/06 für ein Interviewprojekt sechs ehemalige Zeugen und Zeuginnen im Auschwitz-Prozess.

63 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 103, Smoleń/Museum Auschwitz an Langbein, 10. Juni 1959; Smoleń/Museum Auschwitz an Langbein, Juli 1959.

64 ÖStA, NI HL, E/1797: 60, Langbein, Beschlussprotokoll der Bürositzung des IAK vom 25. und 26. Jänner 1960 in Krakau, 4.

zum Teil zu Hause auf und protokollierte ihre Berichte. Wenn Langbein der Staatsanwaltschaft einen Zeugen angab, hatte der oft schon eine interne Überprüfung durchlaufen.

In den Korrespondenzen gab Langbein den (potenziellen) Zeugen vielfach Hinweise, wie sie ihre Aussagen gestalten sollten und worauf es den Gerichten oder Staatsanwaltschaften besonders ankam. Kurz vor Bogers Inhaftierung Anfang Oktober 1958 schrieb Langbein beispielsweise an Jan Pilecki, den ehemaligen Häftlingsschreiber im berüchtigten Block 11, und bat ihn, möglichst schnell eine Zeugenaussage zu schicken:

»Es kommt vor allem darauf an, Boger nachzuweisen, dass er persönliche Verantwortung für die Ermordung von Häftlingen trägt. [...] Bei den Gerichten sind einzelne Fälle, die man konkret feststellen kann, wichtiger, als allgemeine Feststellungen, die wir wohl alle als richtig kennen, die aber vor Gericht nicht eindeutig bewiesen werden können.«⁶⁵

Alten Bekannten gegenüber war Langbein oft noch drängender und verlangte einiges von ihnen. An Leo Czekalski schrieb er 1960:

»Ich bitte Dich nun, Deine Aussagen über diejenigen SS-ler, die Du kennst und die auf der Liste stehen, zu präzisieren. [...] Ich bitte Dich, für jeden Einzelnen anzugeben, was Du von ihm beobachten konntest, wieso Du das beobachten konntest und wer eventuell Deine Angaben noch bestätigen kann. Bitte, mach Dir diese Mühe, denn je konkreter, genauer und sachlicher Deine Angaben sind, desto eher werde ich es durchsetzen können, dass mit Haftbefehlen gegen diese Verbrecher vorgegangen wird.«⁶⁶

Immer wieder übernahm Langbein die Aufgabe, die Zeugen – quasi aus der Perspektive der Juristen – zu konkreten und präzisen Aussagen anzuhalten, auch wenn er sich damit gelegentlich deren Unmut zuzog. An Józef Bodek, der 1964 aus Polen einen langen Bericht geschickt hatte, antwortete Langbein mit einer ganzen Liste von Nachfragen. Er war vor allem an Bodeks Angaben über den Angeklagten Broad interessiert, zu dem bisher erst wenige Zeugen konkrete Belastungen hatten vorbringen können.

»Daher scheint mir der Fall Obidowicz [den Bodek erwähnt hatte] sehr wichtig. Können Sie sicher vor Gericht unter Eid sagen, dass Broad ihn alleine aus dem Lager geführt hat? Erinnern Sie sich, zu welchem Zeitpunkt ungefähr dieser Vorfall war? Wissen Sie noch andere Zeugen, die sich an diesen Fall aus eigener Wahrnehmung erinnern? [...] Verstehen sie mich richtig: Nicht ich bezweifele diese Angaben; ich möchte aber, dass sie so vor Gericht abgegeben werden, dass kein Verteidiger Zweifel erwecken kann.«⁶⁷

65 ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Langbein an Jan Pilecki, 3. Oktober 1958.

66 ÖStA, NI HL, E/1797: 29, Langbein an Leon Czekalski, 8. April 1960.

67 ÖStA, NI HL, E/1797: 29, Langbein an Józef Bodek, 9. September 1964.

Langbein sparte auch nicht mit Hinweisen über den Ton, in dem die Berichte abgefasst werden sollten. An Czekalski schrieb er: »Bitte vermeide auch bei Deiner schriftlichen Aussage leidenschaftliche Worte. Je nüchterner eine solche Aussage geschrieben ist, desto wirkungsvoller ist sie erfahrungsgemäß.«⁶⁸ Immer wieder ermahnte Langbein die Zeugen, nicht zu emotional zu werden, da das seiner (zutreffenden) Einschätzung nach bei den bundesdeutschen Juristen nicht gut ankam. Manche Zeuginnen und Zeugen nahmen diese Ermahnungen vorweg, wie die Polin Anna Palarczyk, die an Langbein schrieb: »Ich glaube, dass wir [sie schrieb für sich und eine Bekannte] die Tatsachen die uns bekannt sind objektiv und sachlich darstellen können und ohne Übertreibung können wir die ganze Geschichte des Frauenlagers in Birkenau [erzählen].«⁶⁹ Auch an Rudolf Vrba, der 1944 mit einem Mithäftling aus Auschwitz geflohen war,⁷⁰ schrieb Langbein vor einer richterlichen Vernehmung in Frankfurt:

»Du kannst mit [dem Untersuchungsrichter, K.S.] Dr. Dux wie gesagt recht offen reden. Bitte mach nach Deiner Vernehmung ein Gedächtnisprotokoll (das ist für dich nützlich, wenn Du als Zeuge zum Prozess geladen wirst) und schick mir gleich auch eine Kopie davon. Je sachlicher und nüchterner du aussagst, desto wirkungsvoller werden deine Angaben sein.«⁷¹

Vrba erwiderte: »Du kannst dich auf mich verlassen, dass ich in Frankfurt die Angelegenheit ohne Hysterie und sachlich behandeln werde.« Anschließend kam er jedoch auf eine Sorge zu sprechen, die so oder ähnlich von etlichen Zeugen geteilt wurde: »Bitte schreibe mir, ob Deiner Ansicht nach meine persönliche Freiheit Sicherheit in Frankfurt garantiert ist, oder ob ich für meinen Schutz sorgen soll, da ich nicht weiß, wie weit die SS noch aktiv sein kann.«⁷² Langbein versuchte, Vrba in dieser Hinsicht zu beruhigen: »Wegen Deiner Sicherheit in Frankfurt kannst du nach meinen Erfahrungen unbesorgt sein. Nicht nur, dass ich bei meinen häufigen Besuchen dort nie irgendeine Schwierigkeit hatte; mir ist auch nie bekannt geworden, dass ein Zeuge Klage führte.«⁷³ Zeugen aus dem Ausland hatten oft unklare Vorstellungen über die Verhältnisse in der Bundesrepublik und fürchteten körperliche Übergriffe von (ehemaligen) Nazis, aber auch aktuelle Ereignisse wie die antisemitische »Schmierwelle« Ende 1959/Anfang 1960 lösten

68 ÖStA, NI HL, E/1797: 29, Langbein an Leon Czekalski, 8. April 1960.

69 ÖStA, NI HL, E/1797: 33, Anna Palarczyk an Langbein, 11. November 1959.

70 Vgl. Vrba, Ich kann nicht vergeben; Der Vrba-Wetzler-Bericht.

71 ÖStA, NI HL, E/1797: 45, Langbein an Rudolf Vrba, 23. Januar 1963.

72 ÖStA, NI HL, E/1797: 45, Vrba an Langbein, 1. März 1963 (Durchstreichung im Original). Vrba lebte damals in Großbritannien.

73 ÖStA, NI HL, E/1797: 45, Langbein an Vrba, 3. März 1963.

Verunsicherung aus: Judith Sternberg Newman aus den Vereinigten Staaten beispielsweise begründete 1960 ihre Weigerung, als Zeugin nach Frankfurt zu kommen, gegenüber der Staatsanwaltschaft damit, dass sie, »wie die neuerlichen antisemitischen Ausschreitungen in der Bundesrepublik« bewiesen, »sonst nur Schwierigkeiten zu erwarten hätte«.⁷⁴

Langbein hatte keine Hemmungen, die ehemaligen Mithäftlinge aufzufordern, sich mit den Angeklagten und mit ihren Erinnerungen an Auschwitz zu konfrontieren. Manche Aufforderung klingt mitleidlos, wie etwa die in einem Brief an Joseph Neumann: »Bitte schreiben Sie mir auch, weswegen Sie seinerzeit von Broad verhört wurden und in welcher Art er Sie folterte [...]«.⁷⁵ Rückbesinnungen auf die schrecklichsten Erlebnisse hielt er im Interesse der »Sache« für erforderlich; Schutz vor »Retraumatisierung« kam in der Gedankenwelt der Komiteemitarbeiter in jenen Jahren nicht vor. Gleichzeitig schien Langbein aber fast alle Berichte der ehemaligen Mithäftlinge, ob sie knapp oder ausführlich, zurückhaltend oder drastisch, unbeholfen oder eloquent formuliert waren, gleichermaßen ernst zu nehmen. Seine Reaktionen waren bestätigend, es kam sehr selten vor, dass er in seinen Rückschreiben Angaben anzweifelte oder Unglauben ausdrückte.

Auch um der eigenen Entlastung willen bat Langbein seine Briefpartner immer wieder, ihrerseits mit ehemaligen Mithäftlingen Kontakt aufzunehmen, um sie zu Aussagen zu motivieren oder zu bestimmten Ereignissen Rücksprache zu halten. So bat er beispielsweise den in Prag lebenden Jiří Beranovský, bei zwei polnischen Zeugen anzufragen, ob sie eine von ihm geschilderte Episode im »Bunker« bestätigen könnten. »Erfahrungsgemäß wirkt vor einem Gericht nichts mehr als eine Episode, die von mehreren Zeugen gleichermaßen geschildert wird und bei denen Namen und konkrete Angaben gemacht werden können.«⁷⁶ Oft bekam er von Zeugen die Namen anderer Zeugen; manche machten sich in ihren Heimatländern systematisch auf die Suche, gelegentlich schalteten sich auch Verbände oder Organisationen im Ausland ein. So berichtete etwa Arnošt Basch im November 1963 aus der ČSSR:

»Wie ich Dir bereits geschrieben habe wurde bei uns seitens der verantwortungsvollen Stellen diese Angelegenheit [der Zeugensuche, K. S.] sehr oberflächlich behandelt und so wurde auch konstatiert, dass sich sehr wenige Zeugen meldeten. Auf deine Initiative suchte ich selbst Zeugen welche konkrete und seröse Aussagen machen könnten.«⁷⁷

74 Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 22, Aktenvermerk Staatsanwalt Vogel, 15. Januar 1960, Bl. 3685.

75 ÖStA, NI HL, E/1797: 55, Langbein an Joseph Neumann, 17. August 1964.

76 ÖStA, NI HL, E/1797: 40, Langbein an Jiří Beranovský, 16. November 1962.

77 ÖStA, NI HL, E/1797: 40, Basch an Langbein, 20. November 1963.

Basch stellte unter anderem den Kontakt zwischen Langbein und Filip Müller her, der schließlich als Zeuge der Nebenklage geladen werden konnte und eine besonders wichtige Aussage über das Sonderkommando machte.⁷⁸ Kurz vor Prozessbeginn teilte Basch mit, dass nun der »Verband der antifaschistischen Kämpfer« der ČSSR eine Arbeitskommission aus »wirklich einwandfreien ehemaligen Auschwitzhäftlingen« gebildet habe, um seriöse Augenzeugen für den kommenden Prozess zu suchen. »Es ist wirklich schade, dass man die ganze liebe Zeit vergehen liess, ohne diese wichtige Sache zu organisieren.«⁷⁹ Langbein hatte, seit er 1961 aus dem IAK ausgeschieden war, keinen Kontakt mehr zu den osteuropäischen Behörden oder Verfolgtenverbänden, die sich, von den polnischen abgesehen, erst sehr spät dazu durchringen konnten, den Auschwitz-Prozess mit eigenen Initiativen zu unterstützen.

Er reiste in jenen Jahren viel umher; oft war er in Polen und der Bundesrepublik, fuhr nach Frankreich, nach England, nach Israel, in die Tschechoslowakei, in die Niederlande. Immer suchte er auf diesen Reisen Überlebende auf und sprach über mögliche Prozessaussagen. Nicht selten nahm er selbst Aussagen zu Protokoll, die er ins Reine schrieb, unterzeichnen ließ und so den Ermittlern weiterleitete.⁸⁰ Das IAK wollte juristisch brauchbare Zeugenaussagen vermitteln, fühlte sich aber nicht verpflichtet, dabei wie eine Justizbehörde zu agieren. Langbein und andere haben die Zeuginnen und Zeugen teilweise in einem Umfang über die Ermittlungen informiert, den Staatsanwälte sicher für bedenklich gehalten hätten. Die Komiteemitglieder erachteten das als notwendig, damit die Zeugen sich ausreichend auf ihre Aussagen vorbereiten konnten. In vielen Fällen verschickte Langbein die umfangreichen, vom IAK erarbeiteten Listen mit dem Auschwitzer SS-Personal, um die Zeugen zu fragen, über welche der Männer oder Frauen sie Auskünfte geben könnten.⁸¹ Gelegentlich schickte er Fotos von Beschuldigten, um dem Gedächtnis der ehemaligen Häftlinge auf die Sprünge zu helfen – eine Praxis, über die Juristen wenig erbaut gewesen wären. Immer wieder kommt in den Briefen zur Sprache, wie wichtig der Austausch mit ehemaligen Mithäftlingen für die Erinnerungsleistungen der Überlebenden war. Langbein ermunterte die potenziellen Zeugen immer dazu. Manche Überlebende nahmen die Ermittlungen zum Anlass, gezielt Mithäftlinge aufzusuchen und strittige Sachverhalte mit ihnen zu diskutieren. So schrieb etwa die Polin Maria Świdarska-Świeratowa, die anlässlich der Ermittlung

78 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 40, Basch an Langbein, 31. Januar 1964.

79 ÖStA, NI HL, E/1797: 40, Basch an Langbein, 20. November 1963.

80 Vgl. z. B. ÖStA, NI HL, E/1797: 50, die achtseitige Zeugenaussage von Dov Paisikovic, Wien, 17. Oktober 1963.

81 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Langbein an Jehuda Bacon, 21. Februar 1963.

gen ihre eigene Flucht aus einem »Evakuierungstransport« im Januar 1945 rekonstruierte:

»Nach dem Krieg – und auch letztens als ich die Angaben für die Antwort auf Ihr Schreiben sammelte – sprach ich über die Evakuierung des Lagers mit vielen Kameradinnen und Kameraden. Aus den gesammelten Aussprachen ging hervor, daß kein Evakuierungstransport von Auschwitz über Gliwice und Rybnik ging.«⁸²

Auch zahlreiche andere strittige Fragen zu den Transporten hatte sie mithilfe der Mithäftlinge zu klären versucht. In verschiedenen Ländern, etwa in der ČSSR, in Polen und Frankreich, organisierten Lagerkomitees oder Einzelpersonen im Vorfeld des Prozesses Zusammenkünfte, um ehemalige Häftlinge über die Ermittlungen und die Zeugensuche zu informieren.⁸³ Martel Eisenbach, mit dem Langbein wegen verschiedener Auskünfte korrespondierte, schrieb:

»Lieber Kamerad ich weis genau das meine Pflicht ist alles was ich weis auszusagen, und ich mache es auch trotz meiner alle Schwierigkeiten nämlich ausser mein hohen Blutdruck leide ich auch an Angst immer wann ich mich Erinnere auf den *Achtung* ja drei Jahren KZ und S. K.«⁸⁴

Später berichtete er, dass er sich inzwischen in Tel Aviv mit einem ehemaligen Mithäftling getroffen habe. Die gemeinsame Erinnerung an fast vergessene Begebenheiten ermöglichte ihm, nun verschiedene Angaben nachzutragen.⁸⁵ Im Gespräch, in der gemeinsamen Rekonstruktion der Ereignisse in Auschwitz konnten Erinnerungen aufgefrischt werden, die im individuellen Gedächtnis der Überlebenden schon fast verschüttet waren. Das zeigte sich umgekehrt auch, wenn beispielsweise Susan Fishman aus Missouri, die keinen Kontakt zu anderen Überlebenden hatte, an Langbein schrieb: »Es ist schwer nach all diesen Jahren sich wieder an Namen zu erinnern, ich sehe diese Gesichter vor mir, aber da ich seit 15 Jahren mit niemandem, der dort war über das Lager gesprochen habe, habe ich viele der Namen vergessen.«⁸⁶ Auch die in Australien lebende Helena Rotstein, ehemals als »Sekretärin« der Politischen Abteilung eingesetzt, schrieb im Jahr 1958 auf Langbeins erste Anfrage hin: »Was meine Aussagen über die SS Männer betrifft, weiss ich wirklich nicht, was ich schreiben soll, da ich mich an keine Namen und Tat-

82 ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Maria Świdarska-Świeratowa an Langbein, 6. Juni 1960.

83 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Anna Petrásková an Langbein, 18. Dezember 1959; ÖStA, NI HL, E/1797: 33, Tadeusz Paczuła an Langbein, 16. Mai 1959.

84 ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Eisenbach an Langbein, 24. Januar und 11. März 1963 (»S. K.« steht hier vermutlich für Strafkompagnie, nicht für Sonderkommando; Hervorhebung im Original unterstrichen).

85 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Eisenbach an Langbein, 6. Juni 1963.

86 ÖStA, NI HL, E/1797: 48, Susan E. Fischman an Langbein, o. D.

sachen erinnern kann.«⁸⁷ Nach einem längeren Briefwechsel mit Langbein und anderen ehemaligen Mithäftlingen sowie einer Zusammenkunft mit Langbein in Wien konnte sie eine ausführliche Aussage über einige SS-Männer der Politischen Abteilung zu Protokoll geben.

Für die gerichtlichen Zeugenaussagen, für das Selbstvertrauen und die Sicherheit der Zeugen konnte der Austausch der Überlebenden untereinander eine große Hilfe sein, er wurde aber von den Juristen mit erheblicher Skepsis betrachtet. Sie fürchteten gegenseitige Beeinflussung und Verfälschung der Erinnerung. Idealerweise hätte ein Zeuge in den Augen der Juristen noch nie mit anderen Zeugen im Austausch gestanden – was exakte Angaben in vielen Fällen unmöglich gemacht hätte, vor allem aber mit der Lebenswirklichkeit der Überlebenden nichts zu tun hatte.

Mit seinem Überblick über die bisher vorliegenden Zeugnisse und Dokumente konnte Langbein auch ganz gut einschätzen, welche Aussagen oder Angaben fehlten oder momentan besonders bedeutsam waren. Nicht selten bat er vor allem seine polnischen Bekannten um Zeugenaussagen oder die Benennung weiterer Zeugen, wenn es galt, einen bestimmten Haftbefehl zu erreichen oder eine Haftentlassung zu verhindern. So schrieb er beispielsweise 1959 an Tadeusz Szymański, der im Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau beschäftigt war: »Besonders dringend benötige ich sehr konkrete Aussagen über Dylewski, da er Ende Mai enthaftet wurde und wir bisher eine neuerliche Verhaftung nicht durchsetzen konnten.«⁸⁸ Manchmal ging Langbein mit seinen Hinweisen noch weiter. So schrieb er 1962 an den in Rumänien lebenden Paul Pajor mit der Bitte, »mir eine möglichst konkrete, sachliche und ausführliche Schilderung Ihrer Begegnung mit Capesius in Auschwitz zu schicken. Es kommt bei Gericht vor allem darauf an, dass man nachweisen kann, dass Capesius bei der Rampe nicht nur zugesehen hat – wie er behauptet – sondern bei den Selektionen der Zugangstransporte aktiv mitgewirkt hat.«⁸⁹ Umgekehrt riet er auch von manchen Angaben und Aussagen ab, die ihm unpassend erschienen. So schrieb er an den Juristen Franz Unikower, damals Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt, der den Beschuldigten Perry Broad mit seiner Aussage entlasten wollte:

»Ich glaube, dass es jetzt nicht notwendig ist, einzelne SS-ler zu entlasten. Sicherlich soll man niemanden fälschlich belasten. Aber es gibt z. B. gegen Broad sehr schwerwiegende Anschuldigungen [...] von seriösen Personen. Diese könnten durch andere Feststellungen entkräftet werden.«⁹⁰

87 ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Helena Rotstein an Langbein, 29. September 1958.

88 ÖStA, NI HL, E/1797: 34, Langbein an Tadeusz Szymański, 5. August 1959.

89 ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Langbein an Paul Pajor, 24. September 1964.

90 ÖStA, NI HL, E/1797: 10, Langbein an Franz Unikower, 16. März 1959.

Wo immer das möglich war, kämpfte Langbein um eine Ausweitung der Ermittlungen. Gegenüber Unikower betonte er 1960,

»dass man dafür sorgen muss, dass alles, was heute noch geklärt werden kann, in dieses Verfahren mit einbezogen wird. Denn man kann nur einen großen Auschwitz-Prozess führen, in welchem die Summe der Verbrechen und nicht nur die individuellen Untaten Einzelner aufgedeckt werden. Ich weiss mich damit sowohl mit Generalstaatsanwalt Dr. Bauer als auch mit Ormond einig.«⁹¹

Von Langbeins grundlegender Überzeugung, dass die Ermittlungen und der Prozess vor allem dazu dienten, der historischen Wahrheit von Auschwitz zu ihrem Recht zu verhelfen, abgesehen, war sein Umgang mit den Zeugenaussagen oft pragmatisch und von eigenen strategischen Überlegungen geprägt. Als Franz Unikower ihn davor warnte, dass die Ermittlungen auch unzuverlässige und wichtigtuerische Überlebende anziehen könnten, tat Langbein diese Sorge ab. Im Herbst 1959 schrieb er:

»Deine Befürchtungen bezüglich der Zeugen für den Auschwitz-Prozess teile ich nicht. Wir haben so viele Zeugen (bis jetzt schon 120 allein durch uns gemeldet), dass mit Leichtigkeit auf die Wenigen, die nichts zu sagen haben und sich nur wichtig machen wollen, verzichtet werden kann.«⁹²

Später präziserte er:

»Selbstverständlich weiss ich auch, dass es Zeugen von verschiedenem Wert gibt. Ich glaube aber, dass es richtig ist, wenn wir uns grundsätzlich nicht damit beschäftigen, Zeugen vor ihren Aussagen sozusagen zu »präparieren«. Dass einer ein gutes und ein anderer ein weniger gutes Gedächtnis hat, ist sehr verständlich und menschlich. Wenn aber alle Zeugen ausgerichtet aussagen, dann hat die Verteidigung leichtes Spiel, von einer Regie zu sprechen.«⁹³

Es waren offenbar weniger moralische Hemmungen, die Langbein von einer »Präparierung« der Zeugen abhielten, sein Einwand war eher pragmatischer Natur. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass er Zeugen je geraten hat, die Unwahrheit zu sagen, aber die Grenze zwischen Information und der Einflussnahme auf Aussagen war sicher fließend: Seine Hinweise darauf, welche Angaben gegen einzelne Angeklagte noch fehlten, könnten auch als Aufforderung verstanden worden sein, in den Aussagen über das hinauszugehen, was man tatsächlich erinnern konnte. Der Widerspruch zwischen Erinnerungen und Wissen der Zeugen und den vielfach kaum erfüllbaren Anforderungen an den Zeugenbeweis in den NS-Prozessen stellte viele der

91 ÖStA, NI HL, E/1797: 10, Langbein an Franz Unikower, 20. Februar 1960.

92 ÖStA, NI HL, E/1797: 10, Langbein an Franz Unikower, 22. September 1959.

93 ÖStA, NI HL, E/1797: 10, Langbein an Franz Unikower, 20. Februar 1960.

Überlebenden in den Vernehmungen vor schwierige Fragen, wie sich in den folgenden Kapiteln mehrfach zeigen wird.

Eine überwiegend ablehnende Haltung nahmen Langbein und seine Freunde nur einer Gruppe von Häftlingszeugen gegenüber ein: den deutschen Funktionshäftlingen, die meist von der Staatsanwaltschaft als Zeugen benannt wurden. Die Ermittler waren auf sie gestoßen, weil sie bereits in anderen Verfahren ausgesagt oder sich gegenseitig als Zeugen benannt hatten. Der in München lebende Werner Krumme, einer der Nebenkläger, der seine jüdische Frau in Auschwitz verlor und selbst dort Häftling war, schrieb während der Hauptverhandlung erbost an Langbein:

»Hat die Staatsanwaltschaft eigentlich nicht gewußt, das Zeugen wie Budan und Rupprecht [Ruprecht, K. S.] nur Verwirrung stiften? Sie lassen ein Zerrbild über Auschwitz entstehen. [...] »Die meisten SS-Leute waren im Kern gut, sie wurden erst von der Bestialität der Capos angesteckt.« Welch ein Wahnsinn, so allgemeine Behauptungen aufzustellen! [...] was hier vor sich geht, stinkt zum Himmel!«⁹⁴

Auch die polnischen Komiteemitarbeiter sahen den Auftritt mancher Zeugen, darunter auch polnischer, recht kritisch. Tadeusz Paczuła schrieb:

»Uns tut es sehr leid, dass bei der Zeugenauswahl manche Namen nicht gestrichen waren, und wieder andere vor dem Gericht nicht erscheinen könnten. [...] Ich habe mit Kazek Smoleń viel nach der Rückkehr über die Prozessangelegenheiten gesprochen und wir haben dieselbe Meinung und Anschauung. Ich glaube hier sind grosse Fehler von Staatsanwaltschaft selbst [gemacht worden], welche für die richtige Selektion /?/ der Zeugen verantwortlich ist, ... ja und wir, Polen sind dabei auch nicht ohne Sünde.«⁹⁵

Im Sommer 1964 schrieb Langbein an einen Freund in der ČSSR: »Überhaupt ist die Auswahl, die die Staatsanwaltschaft getroffen hat, mehr als unverständlich. Viele »Grüne«, von denen kein einziger etwas Positives für die Anklage bringen konnte, wie sehr leicht vorauszusehen war.«⁹⁶ Hier waren sich die organisierten Überlebenden und die Richter einmal einig in ihren Glaubwürdigkeitseinschätzungen: Beide Seiten hielten die »Gewohnheitsverbrecher«, »Kriminellen« oder »Grünen« in der Regel für unglaubwürdig. In seiner Prozessdokumentation hielt Langbein fest: Die Staatsanwaltschaft »war schlecht beraten, als sie eine große Anzahl von ehemaligen SS-Männern und deutsche Kriminelle, die mit dem grünen Winkel als Häftlinge nach Auschwitz eingewiesen worden waren, als Zeugen benannte. Nur ganz

94 ÖStA, Nl HL, E/1797: 8, Werner Krumme an Langbein, 29. Juli 1964.

95 ÖStA, Nl HL, E/1797: 33, Paczuła an Langbein, o. D. (2. Jahreshälfte 1964). Bei der letzten Bemerkung bezog sich Paczuła auf die Benennung von polnischen sogenannten kriminellen Häftlingen, die seines Erachtens vor Gericht zu leicht ihre Glaubwürdigkeit einbüßten.

96 ÖStA, Nl HL, E/1797: 40, Langbein an Arnošt Basch, 5. August 1964.

wenige aus diesen beiden Gruppen brachten Wesentliches zur Wahrheitsfindung – das war vorauszusehen.«⁹⁷

Es gab einige Stimmen, insbesondere von deutschen Auschwitz-Überlebenden, die davor warnten, dass Zeugen aus dem Ausland es mit der Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen nicht so genau nehmen könnten. Unikower äußerte diese Sorge Langbein gegenüber; andere, wie zum Beispiel der bereits genannte Ludwig Wörl, wandten sich damit an die Staatsanwaltschaft. In einem langen Brief an Staatsanwalt Vogel drückte er seine Sorge aus, dass die ausländischen Zeugen den Prozess nicht wirklich ernst nähmen und daher durch die Verteidigung leicht zu demontieren seien. Wörl hatte im November 1960 im Prozess gegen den SS-Lagerarzt Johann Paul Kremer⁹⁸ als Zeuge ausgesagt und war dabei auf vier polnische Ärzte getroffen, die er aus der Lagerzeit gut kannte und die ebenfalls als Zeugen gegen Kremer fungiert hatten. Bei einer Auseinandersetzung über die Inhalte der Zeugenaussagen hätten die Polen, so Wörl, deutlich gemacht, »dass sie zu den Behörden und dabei speziell der Justiz kein Vertrauen besitzen würden und deshalb ihre Aussagen nur dem Notwendigsten in aller Vorsicht entsprechen würden«.⁹⁹ Wörl machte dafür vor allem das verheerende Bild der Bundesrepublik und ihrer Justiz in den östlichen Nachbarländern verantwortlich.

»Wie sollen Zeugen von der Wichtigkeit ihrer Aussagen überzeugt werden, die die Prozesse als Augenwischerei bezeichnen und auf die vielen als Kriegsverbrecher verurteilten, schon nach wenigen Jahren wieder entlassenen und meistens in sehr guten Stellungen sitzenden Verbrecher mit Recht hinweisen.«¹⁰⁰

Dazu käme die jahrelange Propaganda der östlichen Regierungen, gegen die argumentativ kaum anzukommen sei. Wörl plädierte einerseits für eine genaue Prüfung der Zeugen, andererseits dafür, den Zeugen unbedingt das Gefühl einer gerechten Prozessführung zu vermitteln.

Das von Wörl gezeichnete Bild der polnischen Zeugen ist schwer mit der Ernsthaftigkeit in Einklang zu bringen, mit der dieselben Personen gemeinsam mit Langbein den Prozess vorbereiteten und sich für tagelange Vernehmungen durch die bundesdeutschen Staatsanwälte zur Verfügung stellten (denen sie anschließend fast euphorisch für ihre großartige Arbeit dankten).¹⁰¹ Möglicherweise hatte durch den positiven Kontakt mit den Frank-

97 Langbein, *Der Auschwitz-Prozess*, Bd. 1, 44.

98 Kremer wurde vom Landgericht Münster am 29. November 1960 zu zehn Jahren Haft verurteilt.

99 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA Bd. 8, Wörl an StA Vogel, 10. November 1961, Bl. 1366–1370, hier 1367 f.

100 Ebd., 1368.

101 Vgl. die Schreiben von Tadeusz Paczuła an StA, Großmann und KPK Ihring nach den Vernehmungen der ersten polnischen Zeugen in Frankfurt, 2. November 1959: LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Bl. 139 f. und 143 f.

furter Ermittlern auch ein Umdenken bei ihnen eingesetzt. Viele ehemalige Häftlinge in Polen, aber auch in anderen Ländern, beteiligten sich mit großem Engagement an der Suche nach Zeugen und anderen Beweismitteln. Allerdings befanden sich die osteuropäischen Komiteemitarbeiter in einer widersprüchlichen Lage: Auch wenn sie persönlich der Überzeugung waren, dass die aktuellen Ermittlungen zu Auschwitz unterstützenswert seien, galten die bundesdeutschen NS-Prozesse der offiziellen Linie der osteuropäischen Parteien und Verbände gemäß als Feigenblätter der »Adenauerjustiz«, dazu gedacht, die Öffentlichkeit über die wahren Zustände in der Bundesrepublik zu täuschen. Zuletzt war es genau dieser Konflikt – also die Frage, ob das IAK die bundesdeutschen Prozesse unterstützen sollte oder nicht – der 1960 zur Absetzung Langbeins von seiner Funktion als Generalsekretär des IAK führte. Die großen osteuropäischen Verfolgtenverbände, von denen das IAK nicht zuletzt finanziell abhängig war, wollten die Arbeit Langbeins auf diesem Gebiet nicht mehr dulden.¹⁰² Damit war vor allem für die große Gruppe der polnischen Komiteemitarbeiter ein deutliches Signal gesetzt, dass eine öffentliche positive Bezugnahme auf die bundesdeutschen Prozesse nicht erwünscht war.

Deutlich zeigt die Korrespondenz, wie schlecht sich die Überlebenden oft durch die bundesdeutschen Justizbehörden informiert fühlten. Vor allem diejenigen, die nicht bereits im Vorverfahren durch die Ermittler vernommen wurden, erfuhren kaum etwas über den geplanten Prozess. Die Überlebenden wandten sich daher an Langbein oder andere Vertrauenspersonen, um sich über die Namen der Beschuldigten und den Fortgang der Ermittlungen zu informieren; nach Beginn der Hauptverhandlung erkundigten sie sich danach, ob und wann sie selbst wohl als Zeugin oder Zeuge geladen würden. Hatten sie ihre Aussage in Frankfurt hinter sich gebracht, hörten sie in der Regel nichts mehr von den Behörden. Sie wandten sich also wiederum an Langbein, um zu erfahren, wie der Prozess weiter verlief und wie er ausging. Klagen über ungenügende oder fehlende Information durch die Justizbehörden war ein immer wiederkehrendes Thema in den Briefwechseln. Hier liegt sicherlich ein Grund für das anhaltende Misstrauen der Überlebenden den Behörden gegenüber: Es konnte sich so kaum der Eindruck einstellen, dass ihr Beitrag zum Prozess gewürdigt und ernst genommen wurde.

Auch eine besondere Fürsorge für Zeugen aus dem Ausland war durch die bundesdeutschen Behörden nicht vorgesehen. Die Zeugen erhielten ihre Ladung zur Zeugenvernehmung oder Hauptverhandlung, gegebenenfalls eine Einreisegenehmigung und ein Flug- oder Zugticket, gelegentlich wurde für sie ein Hotelzimmer gebucht. Alles andere blieb zunächst den Zeugen selbst überlassen, die oft ohne Devisen in der Bundesrepublik ankamen und schon

102 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 449–456.

mit dem Transfer vom Flughafen zum Gerichtsgebäude überfordert waren. Erst ab April 1964 wurde durch eine Gruppe ehrenamtlich engagierter Frauen eine Betreuung der ausländischen Zeugen organisiert.¹⁰³ Bis dahin wandten sich viele Zeugen nicht nur mit der Bitte um Rat und Unterstützung an Langbein, sondern auch wegen Hilfe bei ganz praktischen Fragen wie Hotelbuchung oder Devisenumtausch.

Interessenkonflikte

Die Zusammenarbeit des IAK mit den Frankfurter Ermittlern und Richtern war keineswegs konfliktfrei. Die Perspektiven von Juristen und Überlebenden auf die Strafverfolgung der Täter waren so unterschiedlich, dass oft keine Verständigung möglich war. »Dieses gegenseitige Unverständnis«, so Devin O. Pendas, »machte einen wesentlichen Teil der Spannungen aus, die den Prozessverlauf bestimmten.«¹⁰⁴ Langbein kritisierte immer wieder die unzureichende Information der Überlebenden über die Ermittlungen, die restriktive Auswahl der Angeklagten, deren zögerliche Inhaftierung, später auch die Auswahl der Zeugen, die die Ankläger vor Gericht luden. Die Staatsanwälte ihrerseits warfen dem IAK oder Langbein persönlich Kompetenzüberschreitung und überzogene Forderungen an die Justiz und Ignoranz gegenüber den strafrechtlichen Rahmenbedingungen vor; einer der größten Streitpunkte war jedoch die Öffentlichkeitsarbeit des Lagerkomitees.¹⁰⁵ Das IAK verbreitete anfangs immer wieder Informationen über die Ermittlungen, einerseits für die Zeugensuche, aber durchaus auch, um die Öffentlichkeit zu unterrichten und die Behörden unter Druck zu setzen. Eine eigene Öffentlichkeitsarbeit hatte von Anfang an zu den Aktivitäten des Komitees im Rahmen der NS-Prozesse gehört. Für die Kommunikation mit den Mitgliedern und einen größeren Kreis von Interessierten gab das IAK ein Mitteilungsblatt heraus, in dem zunächst ausführlich über die Ermittlungen zum Auschwitz-Prozess informiert wurde.¹⁰⁶ Die Staatsanwälte fürchteten, damit könnten Verdächtige gewarnt werden oder Zeugen vorab zu viele Informationen erhalten.¹⁰⁷ Im Interesse der Sache forderten sie das Komitee auf, seine

103 Vgl. Funkenberg, *Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885)*, 106–120.

104 Pendas, *Der Auschwitz-Prozess*, 42.

105 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 96, Korrespondenz Langbein/IAK mit Staatsanwaltschaft Frankfurt.

106 Das *Information* genannte Mitteilungsblatt erschien etwa sechsmal jährlich; bis 1960 wurde es von Langbein in Wien zusammengestellt, später im IAK-Sekretariat in Warschau. Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 60.

107 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 96, ÖStA Wolf an Langbein, 12. Dezember 1959.

Veröffentlichungen einzuschränken und die Mitarbeit an den Ermittlungen nicht öffentlich herauszustellen. Ab Ende 1959 erhielt das Komitee immer weniger Informationen, was dort zu großer Verärgerung führte. Letztlich ging es um die grundsätzliche Frage des Verhältnisses zwischen den Verfolgungsbehörden und den organisierten Überlebenden bei den Ermittlungen zum Auschwitz-Komplex. Das Komitee wollte sich nicht mit der Rolle eines Zuträgers von Informationen begnügen, sondern forderte Gehör, wenn es um die Auswahl von Zeugen und Angeklagten und um Schwerpunkte der Anklage ging.¹⁰⁸ Das entsprach seinem Selbstverständnis als Organisation, die die Interessen der Opfer und Überlebenden vertrat, im Bewusstsein, dass das damals vorhandene Wissen zum Lager Auschwitz überwiegend in seinen Reihen versammelt war. Die Staatsanwälte wollten und konnten solche Forderungen nicht erfüllen und sie wollten auch keinesfalls öffentlich den Eindruck erwecken, allzu eng mit einer Organisation wie dem IAK zu kooperieren. Sie fürchteten, dem Prozess zu schaden, wenn sein Zustandekommen mit (vermeintlich) kommunistischen, osteuropäischen oder auch jüdischen Organisationen und Institutionen in Verbindung gebracht wurde.

Langbein verfolgte zeitweise sogar den Plan, in Frankfurt für die Zeit vor Beginn und während des Prozesses ein eigenes Büro einzurichten, das die Prozessvorbereitung und -begleitung seitens des IAK organisieren und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein sollte. Er hatte sich darüber unter anderem mit Eugen Kogon, einem ehemaligen politischen Buchenwald-Häftling und Professor für Politikwissenschaften, sowie mit dem jüdischen Entschädigungsjuristen und damaligen Vorsitzenden der VVN Marcel Frenkel beraten, die die Idee befürworteten und offenbar auch für finanzierbar hielten.¹⁰⁹ Hier war es nicht die Staatsanwaltschaft, sondern Henry Ormond, der im Frühjahr 1960 sehr eindringlich davor warnte, auf diese Weise den Prozess zu begleiten:

»Ich habe dieses Thema bei meinem New Yorker Aufenthalt mit den in Frage kommenden Herren¹¹⁰ eingehend erörtert. Man war dort sehr wenig erfreut über die Propagandaarbeit, die Sie in dieser Sache entwickeln [...]. Wir Juristen haben Ihnen gesagt, dass Sie mit der Errichtung eines besonderen Büros unter Abhaltung von Pressekonferenzen der Sache keinen guten Dienst leisten. Sie liefern nur der Verteidigung Argumente für die Annahme, dass hinter dem ganzen Prozess eine östlich gelenkte Propaganda steht.«¹¹¹

Ormonds Bedenken wurden von Langbein nicht auf die leichte Schulter genommen; von einem Prozessbüro war fortan nicht mehr die Rede. Die

108 Vgl. beispielsweise ÖStA, NI HL, E/1797: 96, Langbein an OStA Wolf, 14. Dezember 1960.

109 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 89, Langbein an Tadeusz Hołuj, 5. Dezember 1959.

110 Gemeint war hier sicherlich u. a. Nehemia Robinson vom World Jewish Congress.

111 ÖStA, NI HL, E/1797: 106, Ormond an Langbein, 11. April 1960.

nicht unberechtigte Angst, die Aktivitäten des Komitees könnten von der Verteidigung oder in der Öffentlichkeit als Indiz für eine Einflussnahme osteuropäischer Staaten auf den Prozess angesehen werden, bewog Langbein letztlich zu größerer Zurückhaltung in der Öffentlichkeitsarbeit.

Das bezog sich auf die Ermittlungen, aber nicht auf Berichte über den Prozess oder auf Publikationen über das Lager. Langbein führte auch nach seinem Ausscheiden aus dem IAK die Berichterstattung über die NS-Prozesse in einem neuen Bulletin fort.¹¹² Er und andere Komiteemitglieder bemühten sich auch immer wieder, die in- und ausländische Presse für den Prozess zu interessieren. Ab 1960 bereitete Langbein mit H. G. Adler, Autor und jüdischer Holocaustüberlebender, und Ella Lingens-Reiner, einer Wiener Ärztin, die wegen Hilfe für Jüdinnen und Juden nach Auschwitz verschleppt worden war, einen Sammelband vor, der dem bundesdeutschen Publikum erstmals ein umfassendes Bild von Auschwitz vermittelte und vor allem die Auschwitz-Überlebenden zu Wort kommen ließ. Der im Jahr 1962 erschienene Band *Auschwitz – Zeugnisse und Berichte* sollte nicht zuletzt die Öffentlichkeit auf den Auschwitz-Prozess vorbereiten.¹¹³ Noch im selben Jahr erschien ein von Langbein verfasster Band, in dem er die bis dahin stattgefundenen NS-Prozesse kritisch bilanzierte.¹¹⁴ Im November und Dezember 1964 – der Prozess war in vollem Gange – wurde in der Frankfurter Paulskirche eine Fotoausstellung mit dem Titel *Auschwitz – Bilder und Dokumente* gezeigt, die der Frankfurter Bund für Volksbildung mit Unterstützung unter anderem von Fritz Bauer organisiert hatte. Diese Ausstellung ging im Wesentlichen auf Vorarbeiten des IAK und des Staatlichen Museums Auschwitz zurück. Sie erregte erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit und wurde von den Verteidigern der Angeklagten als öffentliche Vorverurteilung kritisiert.¹¹⁵ Die Komiteemitglieder waren – nicht ohne Erfolg – daran beteiligt, die deutsche und internationale Öffentlichkeit für Auschwitz und den Auschwitz-Prozess zu interessieren. Langbein war überzeugt davon, dass die Bedeutung des Prozesses weniger in der Verurteilung der einzelnen Täter lag als in der historischen Aufklärung und Dokumentation der Verbrechen. Er protokollierte daher fast den gesamten Prozess, vor allem die zahlreichen Zeugenaussagen der Überlebenden, und verfasste anschließend eine zweibändige Prozessdokumentation, mit der er auch die Interpretation des Prozesses in die eigenen Hände nahm.¹¹⁶

112 Das *Bulletin du Comité International des Camps* erschien zwischen Februar 1964 und 1975; Langbein war verantwortlicher Redakteur. Vgl. Bulletin des CIC, Nr. 1, 7. Februar 1964, 3 f.

113 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 468, 519 f.; dies., Einleitung zur Neuausgabe.

114 Langbein, Im Namen des deutschen Volkes.

115 Vgl. Brink, »Auschwitz in der Paulskirche«; Stengel, Hermann Langbein, 515 f.

116 Langbein, Der Auschwitz-Prozess.



Abb. 2: An der Erarbeitung und Präsentation der Ende 1964 in der Frankfurter Paulskirche gezeigten, viel beachteten Ausstellung *Auschwitz – Bilder und Dokumente* hatten ehemalige Häftlinge wesentlichen Anteil. Foto: Günter Schindler. © Schindlerfoto Oberursel.

Der World Jewish Congress, die Verfolgung der NS-Täter und die jüdische Zeugenschaft des Holocaust

Noch eine weitere Organisation ganz anderer Art übernahm eine bedeutende Rolle bei der Suche nach Prozesszeugen und als Vermittler zwischen Überlebenden und der bundesdeutschen Justiz. Seit den späten 1950er Jahren suchten der Jüdische Weltkongress/World Jewish Congress (WJC) und sein Institute of Jewish Affairs (IJA) eine Haltung zu den Ermittlungen und Strafverfahren gegen NS-Täter in der Bundesrepublik. In stetem Austausch mit Vertretern anderer jüdischer Organisationen wie der United Restitution Organization (URO) und der Claims Conference¹¹⁷ suchte der WJC nach

117 Die URO war eine große jüdische Rechtshilfeorganisation für Restitutions- und Entschädigungsangelegenheiten; der Historiker Daniel Siemens bearbeitet aktuell ein Forschungsprojekt zur URO. Die Conference on Jewish Material Claims Against Germany ist ein Zusammenschluss jüdischer Organisationen mit Sitz in New York, der mit dem deutschen Staat über Reparationsansprüche von jüdischen Verfolgten und deren Nachkommen verhandelt. Vgl. Henry, *Confronting the Perpetrators*; Goschler/Böick/Reus (Hgg.), *Kriegsverbrechen, Restitution, Prävention*.

Möglichkeiten, auf die kommenden Prozesse einzuwirken und dort eigene Interessen zu vertreten. Die hier agierenden Personen waren fast durchweg Juristen, die meisten von ihnen in Deutschland oder Österreich ausgebildet und daher mit dem deutschen Rechtssystem bestens vertraut. Der Weltkongress war 1936, in Reaktion auf den Aufstieg des Nationalsozialismus, als Dachverband jüdischer Gemeinden und Organisationen gegründet worden; er vertrat 34 Organisationen in 27 Ländern und verstand sich als »Nichtregierungsorganisation des Diasporajudentums«. ¹¹⁸ Mittels Lobbyarbeit, gemeinsamer Kampagnen und diplomatischer Interventionen sollten die Rechte der Juden der Diaspora verteidigt und dem Antisemitismus entgegengetreten werden. Das in New York ansässige Institut of Jewish Affairs war Anfang 1941 als Recherche- und Forschungsinstitut des WJC und des American Jewish Congress gegründet worden; es sollte die politische, rechtliche und ökonomische Lage der jüdischen Bevölkerung weltweit eruieren und war zunächst vor allem damit beschäftigt, Fakten über die präzedenzlose Verfolgung der europäischen Juden während des Nationalsozialismus zusammenzutragen. ¹¹⁹ Es entstanden zahlreiche Untersuchungen und Publikationen über Juden unter NS-Herrschaft, über völkerrechtliche Fragen und über Entschädigung und Rückerstattung. Gründungsdirektor des IJA war Jacob Robinson, der als Experte für Völkerrecht unter anderem die amerikanischen Ankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess beriet und sich für eine stärkere Berücksichtigung der systematischen Verfolgung und Ermordung der Juden in der Konzeption der Anklage einsetzte. ¹²⁰ Er leitete das Institut gemeinsam mit seinem Bruder Nehemia, der in den 1950er und 1960er Jahren eine zentrale Rolle in der Zusammenarbeit mit den bundesdeutschen Justizbehörden spielte. Nehemia Robinson war 1898 in Litauen geboren, hatte Rechtswissenschaften und Politik in Jena studiert und anschließend gemeinsam mit seinem Bruder Jacob als Anwalt in Kowno praktiziert. Ende 1940 gelang den Brüdern die Flucht nach New York, wo sie beide für den World Jewish Congress tätig wurden. Nehemia Robinson war Berater für internationales Recht des Kongresses und arbeitete nach Kriegsende in Sachen Wiedergutmachung eng mit der Claims Conference zusammen. Für die 1940er und 1950er Jahre beschrieb Jonathan Bush die Rollen der beiden Brüder als komplementär: »Jacob was the insider [...], working in the corridors of power, and Nehemia was the outsider at the scholarly IJA, urging new programs, warning of new dangers, and advising the public. The brothers

118 Jockusch, Ein Anwalt der Opfer?, 16.

119 Vgl. Bush, Jacob Robinson, a Champion for Justice, 48. Vgl. auch Zohar Segev, The World Jewish Congress during the Holocaust.

120 Vgl. Lewis, The Birth of the New Justice; Jockusch, Justice at Nuremberg?; dies., Ein Anwalt der Opfer?; Cohen, Dr. Jacob Robinson, the Institute of Jewish Affairs and the Elusive Jewish Voice in Nuremberg.

lived and worked together and were surely coordinating their tactics and strengths.«¹²¹ Der Vorsitz des Institute of Jewish Affairs ging 1946 von Jacob Robinson auf seinen Bruder Nehemia über.

Ab 1943 befasste sich das IJA zunehmend mit der Frage der juristischen Ahndung der NS-Verbrechen; es entwarf Vorschläge für strafrechtliche Zugriffe in künftigen Prozessen und sammelte in großem Umfang Beweismaterial. Schon aus dieser Zeit stammten die ersten eigenen Aufstellungen von NS-Tätern. Eine systematische juristische Aufarbeitung der Verbrechen gegen die Juden Europas sollte historische Aufklärung und Gerechtigkeit für die Opfer bringen sowie ein Signal für die internationale Ächtung derartiger Verbrechen setzen. Der Weltkongress begriff sich dabei, wie Laura Jockusch schrieb, als »Anwalt einer transnationalen nicht staatlich vertretenen Opfergruppe«.¹²² Das nationenzentrierte Völkerrecht sollte, so das übergeordnete Konzept der jüdischen Juristen, durch eine opferbezogene »neue Justiz« abgelöst werden.¹²³ Im Rahmen des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und der Nürnberger Nachfolgeprozesse konnte sich jedoch das IJA mit seinen Vorschlägen nur in geringem Umfang Gehör verschaffen. Der Völkermord an den europäischen Juden blieb ein Randaspekt des Prozesses, das vielfältige Beweismaterial, das das IJA gesammelt hatte, ging nur zu kleinen Teilen in die Anklage ein.¹²⁴ Von 94 Zeugen waren lediglich drei jüdischer Herkunft, die sämtlich von der sowjetischen Anklage benannt worden waren.¹²⁵ Für diese Marginalisierung jüdischer Zeugenschaft gab es verschiedene Gründe. Die Anklage setzte insgesamt viel stärker auf schriftliches Beweismaterial denn auf mündliche Zeugenaussagen und mehr auf Täter- denn auf Opferzeugen. Der Zuschnitt der Anklage mit ihrer Konzentration auf »Verschwörung«, »Angriffskrieg« und »kriminelle Organisationen« führte dazu, dass vor allem Zeugen mit Nähe zu den Machtzentren des NS von Interesse waren. Lawrence Douglas sah darüber hinaus eine »evidentiary logic which assumed that proof of extreme crimes became less credible and more impeachable as one moves from perpetrator to bystander to victim«.¹²⁶ Zusätzlich sprachen verschiedene politische Interessen gegen eine starke Präsenz des Judenmords und jüdischer Zeugen: Die Briten wollten den Ge-

121 Bush, Jacob Robinson, a Champion for Justice, 56.

122 Jockusch, Ein Anwalt der Opfer, 16.

123 Vgl. Lewis, The Birth of the New Justice, 165 f.

124 Vgl. ebd., 173–180; Bloxham, Genocide in Trial. Andere Historiker wie Michael Marrus haben dagegen die bedeutende Rolle betont, die die Nürnberger Prozesse dabei hatten, den Holocaust ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu bringen. Vgl. ders., Holocaust at Nuremberg.

125 Es waren Abraham (Avrom) Sutzkever, Szmuel Rajzman und Izrael Eizenberg. Vgl. Jockusch, Justice at Nuremberg, 107 f. und 119 f.

126 Douglas, The Memory of Judgement, 78 f.

nozid aufgrund ihrer Palästina-Politik nicht zu prominent platziert sehen; die Franzosen wünschten aus geschichtspolitischen Gründen eine Betonung der französischen Resistance; die Hervorhebung des nationalen und antinazistischen Widerstands war den meisten besetzten Staaten ein Anliegen – im Gegensatz zur Dokumentation der Geschichte des Judenmords in ihren Ländern. Damit nicht genug, traf die jüdischen Zeuginnen und Zeugen auch in diesem Fall ein besonderes Misstrauen der Ankläger: Es wurde gemutmaßt, sie seien, mehr noch als andere Verfolgte, rachsüchtig und voreingenommen und würden zu Übertreibung und Dramatisierung ihres Schicksals neigen.¹²⁷ Einige der nichtjüdischen Zeuginnen, wie die französische Journalistin Marie-Claude Vaillant-Couturier und die polnische Schriftstellerin Seweryna Szmaglewska, sprachen als Augenzeuginnen über den Massenmord an Jüdinnen und Juden in Auschwitz, aber keinem jüdischen Zeugen wurde das gestattet. Auch im Einsatzgruppenprozess, jenem Nürnberger Nachfolgeprozess, der am explizitesten den Massenmord an Juden zum Gegenstand hatte, wurden keine jüdischen Zeugen gehört. Anders war das bei den in der frühen Nachkriegszeit durchgeführten KZ-Prozessen der Alliierten.¹²⁸ Allerdings blieb es hier den Zeugen überlassen, auf die Besonderheiten der Verfolgung der Juden in den Konzentrations- und Vernichtungslagern einzugehen; in den Konzepten der Anklage spielte das keine Rolle.¹²⁹

Ende der 1940er Jahre veränderten sich mit der Verschärfung des Kalten Kriegs einerseits und der Gründung des Staates Israel andererseits ganz erheblich die Bedingungen, unter denen der WJC arbeitete. Die Existenz Israels nötigte eine Organisation der Diaspora wie den WJC zu einer neuen Standortbestimmung, außerdem gingen dem Kongress nun erhebliche finanzielle Mittel verloren. Die Verschärfung der Blockkonfrontation schaffte in der Sphäre internationaler Politik neue Prioritäten und marginalisierte die Interventionen jüdischer Juristen und Verbände in den straf- und völkerrechtlichen Debatten. Die Idee eines internationalen Strafgerichtshofs ließ sich nicht umsetzen. In Westdeutschland konnte bald beobachtet werden, wie die von den Alliierten verurteilten NS-Verbrecher nach Amnestiekampagnen in großer Zahl begnadigt wurden, während die bundesdeutsche Justiz – wie erwähnt – ab Anfang der 1950er Jahre die Strafverfolgung der NS-Täter fast einstellte.¹³⁰ Diese Umstände und insbesondere die enttäuschten Hoffnungen des World Jewish Congress, auf die Konzeption der Anklage

127 Vgl. Jockusch, *Justice an Nuremberg?* 121 f.; Douglas, *The Memory of Judgement*, 78 f.; Bloxham, *Jewish Witnesses in War Crimes Trials of the Postwar Era*, 540–545.

128 Vgl. Cramer, *Belsen Trial 1945*; Eiber/Sigl (Hgg.), *Dachauer Prozesse – NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948*.

129 Vgl. Jockusch, *Justice at Nuremberg?*, 122–124.

130 Vgl. auch Weinke, *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit*, 159–170 und 178–192.

und die Auswahl der Beweismittel in Nürnberg Einfluss nehmen zu können, müssen bedacht werden bei der Frage, wie und warum sich der Kongress gut zehn Jahre später im Rahmen der westdeutschen NS-Prozesse engagiert hat. Jüdische Zeugenschaft öffentlich sichtbar zu machen, um damit den Verbrechen an den Juden mehr Aufmerksamkeit und schärfere Konturen zu verleihen, gehörte sicherlich zu den wesentlichen Gründen. In einer zweiten Prozesswelle gegen NS-Täter in Westdeutschland sollte sich die frühere Marginalisierung des Holocaust nicht wiederholen.

Dass sich der World Jewish Congress bei der Strafverfolgung von NS-Tätern in der Bundesrepublik selbst engagieren würde, war Mitte der 1950er Jahre jedoch kaum absehbar. Die NS-Verfahren in Westdeutschland zogen in jenen Jahren kaum größere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit oder jüdischer Organisationen auf sich. Das änderte sich erst gegen Ende des Jahrzehnts wieder. Die Aufmerksamkeit des WJC richtete sich in dieser Phase zunächst auf Frankfurt, wo die Generalstaatsanwaltschaft unter Fritz Bauer etliche Verfahren vorbereitete. Das Interesse des Kongresses galt vor allem den Ermittlungsverfahren gegen Hermann Krumei und Otto Hunsche, zwei Mitarbeitern des »Sonderkommandos Eichmann« in Budapest, die geholfen hatten, die Deportation der ungarischen Juden nach Auschwitz im Jahr 1944 zu organisieren.¹³¹ Dieses Verfahren zielte auf den Kern der Massenverbrechen des Nationalsozialismus und seine Akteure; als Zeugen kamen vor allem Vertreter der damaligen jüdischen Gemeinde Budapests, Angehörige des »Judenrats« und Mitarbeiter des jüdischen »Komitees für Hilfe und Rettung« infrage. Damit berührten diese Ermittlungen auch den im selben Jahr stattfindenden aufsehenerregenden Prozess um den im Jahr zuvor ermordeten Rudolf/Rezső Kasztner in Israel.¹³² Es war naheliegend, dass Nehemia Robinson und die Vertreter anderer jüdischer Organisationen den Ermittlungen gegen Krumei und Hunsche zunächst viel größeres Gewicht beimaßen als den kurze Zeit später beginnenden Ermittlungen gegen einzelne, oft untergeordnete SS-Leute aus Auschwitz.

Anfang 1958 wurde der WJC von den Frankfurter Ermittlungsbehörden um Mithilfe bei der Suche nach Beweismitteln gebeten. Das war eine der ersten und noch sehr vorsichtig formulierten Kontaktaufnahmen seitens der

131 Vgl. Fischer/Lorenz (Hgg.), Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung«, 142.

132 Kasztner war Mitarbeiter des jüdischen Komitees für Hilfe und Rettung in Budapest, dem die einen Kollaboration mit den Deutschen vorwarfen, während die anderen in ihm einen Retter Hunderter ungarischer Juden sahen. Er hatte intensiv mit den Deutschen verhandelt, um eine begrenzte Anzahl von Ghettoinsassen freizukaufen. Kasztner wurde 1957 in Tel Aviv von Attentätern erschossen, 1958 wurde er gerichtlich vom Vorwurf der Mitschuld am Tod ungarischer Juden entlastet. Vgl. Löb, Geschäfte mit dem Teufel.

bundesdeutschen Justizbehörden.¹³³ Gefragt waren vor allem Augenzeugen, die mit Krumej oder Hunsche in Budapest Kontakt gehabt hatten. Bald war eine ganze Reihe von jüdischen Organisationen und Einzelpersonen in die Suche nach Beweismaterial und Zeugen involviert. Der WJC veröffentlichte Zeugenaufrufe in dieser Sache, konnte aber auch Mitarbeiter aus den eigenen Reihen als Augenzeugen nennen.¹³⁴ Nehemia Robinson hatte schon sehr früh den (zutreffenden) Eindruck, dass die Ermittlung gegen die beiden SS-Leute scheitern würde, wenn es dem WJC nicht gelänge, den Behörden zusätzliches Beweismaterial zu verschaffen.¹³⁵ Im Juni 1958 kam im WJC die Idee auf, den in Frankfurt lebenden Rechtsanwalt Henry Ormond für die Koordination der Aktivitäten zu Krumej und Hunsche sowie für den Kontakt zu den deutschen Ermittlungsbehörden zu gewinnen; eine Tätigkeit, die auch entlohnt werden sollte.¹³⁶ Ob es dazu kam, ist unklar. Einige Monate später sagte Ormond in Absprache mit dem WJC zu, in einem künftigen Verfahren gegen Krumej und Hunsche als Vertreter jüdischer Nebenkläger zu fungieren.¹³⁷

Für den WJC stellte sich nun, da die Anzahl der Ermittlungen und Prozesse in der Bundesrepublik zunahm, die grundsätzliche Frage, ob, wie und mit welchen Mitteln man sich im Rahmen dieser Prozesse engagieren wolle. Ein mit *Suggestions for World Jewish Congress work with regard to »war crimes«*¹³⁸ betiteltes Papier vom Sommer 1958 hielt fest, dass der WJC prinzipiell großes Interesse an der Strafverfolgung der NS-Verbrecher, insbesondere in Deutschland, habe; nicht zuletzt, um den Deutschen die Schwere und das Ausmaß ihrer Verbrechen vor Augen zu führen und zunehmenden Tendenzen der Leugnung und Verharmlosung entgegenzuwirken. Gleichzeitig wurde jedoch konstatiert, dass es bisher kein klar definiertes Vorgehen des Kongresses in dieser Sache gebe, sondern von Fall zu Fall Beweismittel und Zeugen gesucht oder Prozessbeobachter delegiert würden. In dem Papier wurde ein zielgerichteteres und systematischeres Agieren vorgeschlagen. Grundsätzlich sollte der WJC bei allen Prozessen, in denen es um Verbrechen gegen Juden geht, tätig werden:

133 AJA, Best. WJC, Box C 178, File 3, Untersuchungsrichter Grabert/LG Frankfurt a. M. an WJC, 18. Februar 1958.

134 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 3, Robinson an Untersuchungsrichter Grabert, 16. April 1958. Als Zeuge genannt wurde beispielsweise Stephen Roth, WJC-Repräsentant in London und späterer Leiter des Institute of Jewish Affairs.

135 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 3, Robinson an Dr. Gorog, 4. März 1958.

136 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 3, Robinson an Kurt May/URO, 10. Juni 1958.

137 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 4, Robinson an Roth, 12. September 1958, 2. Zu Ormond vgl. Rauschenberger/Renz, Einleitung. Zur speziellen Konstellation jüdischer Organisationen, Einrichtungen der US-Militärregierung und der jüdischen Gemeinde in Frankfurt am Main vgl. Diner, Im Zeichen des Banns, 46–51.

138 AJA, Best. WJC, Box C 178, File 4, o. A. (vermutlich Friedrich Brassloff, Legal Adviser des WJC in London), 1. Juli 1958.

»[T]he authorities should be given the fullest assistance possible; witnesses coming from outside Germany should be helped and advised in order to act appropriately before the German court; records of proceedings should be secured beyond the necessarily superficial newspaper reports.«¹³⁹

Der WJC machte sich nicht zuletzt darüber Gedanken, ob die infrage kommenden Zeugen auch imstande seien, sich vor Gericht angemessen zu verhalten. Zwar sollten so weit als möglich deutsche Partner – vor allem der Zentralrat der Juden – in die Tätigkeiten miteinbezogen werden, aber viel Vertrauen brachte man ihnen nicht entgegen: Erfahrungsgemäß, so hieß es, könne man ihnen die Arbeit – insbesondere den Kontakt mit den deutschen Behörden – nicht überlassen; das müsse der WJC selbst übernehmen.¹⁴⁰

Die Angelegenheit wurde innerhalb des WJC zu diesem Zeitpunkt offenbar intensiv diskutiert. Einigkeit herrschte darüber, dass die Prozesse systematisch beobachtet werden sollten, dass der WJC aber nur in ausgewählten Fällen selbst intervenieren könne. Nehemia Robinson machte in einem Brief an André Jabes, einen WJC-Vertreter in London, seine Prioritäten deutlich: Prozessbeobachtung allein helfe wenig; die Arbeit des WJC müsse vor allem darin bestehen, Zeugen zu suchen und – am wichtigsten – Nebenkläger zu finden, die aktiv in die Prozesse eingreifen könnten.¹⁴¹

Während sich kurze Zeit später die Kontakte zu einzelnen Justizbehörden intensivierten, blieb das allgemeine Problem einer systematischen Prozessbeobachtung und Zeugenbetreuung bestehen. Im Herbst 1959 schrieb Arieh Tartakower, Repräsentant des WJC in Israel, an seinen britischen Kollegen Alexander Easterman¹⁴² einen wütenden Brief über die mangelnde Aufmerksamkeit, die der WJC nach wie vor den NS-Prozessen in Deutschland schenke.¹⁴³ Vorausgegangen war offenbar eine interne Verständigung des WJC, in allen bedeutsamen, also international beachteten deutschen Prozessen, die primär jüdische Opfer betrafen, tätig zu werden. Tartakower monierte nun eine unzulässig enge Auslegung dessen, was einen »significant case« ausmache. Anlass war der im Sommer 1959 beendete Prozess gegen Wilhelm Unkelbach wegen zahlreicher Erschießungen von Juden im Ghetto von Czenstochau.¹⁴⁴ »Twenty Jewish witnesses came from all over

139 Ebd.

140 Vgl. ebd., 3.

141 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 4, Robinson an Andre Jabez/WJC London, 2. Juli 1958.

142 Der Jurist Easterman leitete das Political Departement des WJC in London.

143 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 1, Arieh Tartakower (WJC Israel), an A. L. Easterman, WJC, Political Department, London, 1. Oktober 1959. In den Schreiben des WJC wird in der Regel nicht zwischen West- und Ostdeutschland unterschieden. »Germany« meint in Bezug auf die Nachkriegszeit immer die Bundesrepublik.

144 Vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, 311.

the world looking for a Jewish representative to help them in their most responsible task [...] – and no one on behalf of the organized Jewish people. How can a situation like this one be justified?« Für Tartakower bestand der Sinn einer »jüdischen Präsenz« in den Prozessen offenbar vor allem in der Unterstützung der Zeugen und einem öffentlichen Signal, dass die jüdischen Organisationen sich der Sache annehmen. Besonders verärgert war er über den Zentralrat der Juden, der nicht in der Lage sei, seinen Pflichten in dieser Sache gerecht zu werden. Später entsprang vermutlich auch aus diesem Problem die Idee, die Frankfurter Kanzlei von Henry Ormond zu einer Art Zentrale der Prozessbeobachtung und Nebenklagevertretung zu machen, was aber schon aus finanziellen Gründen längerfristig nicht aufrechtzuerhalten war.

Die Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle

Ähnlich wie das IAK beobachteten auch der WJC und andere jüdische Organisationen die Gründung der Zentralen Stelle mit großem Interesse.¹⁴⁵ Kurt May, Leiter der URO, die ebenfalls in Frankfurt ansässig war, rief umgehend zur Unterstützung der neuen Behörde auf und verfasste ein langes Schreiben an deren Leiter, Erwin Schüle, in dem er ihn auf die wichtigsten Informationsquellen über NS-Verbrechen aufmerksam machte – eine Hilfestellung, die keineswegs unangemessen war, denn die deutschen Justizbehörden waren zu diesem Zeitpunkt denkbar unerfahren in solchen Dingen.¹⁴⁶ Kurz darauf wandte sich Schüle an Nehemia Robinson mit der Bitte um Kooperation des WJC bei den Ermittlungen, vor allem zu »Vernichtungsmaßnahmen in Osteuropa«. Am wichtigsten sei es nun, so Schüle, möglichst viele Namen und Berichte von Augenzeugen zu erhalten, um so auf Namen von Tätern zu stoßen und Tatumstände ermitteln zu können. Schüle nannte auch einige »Vernichtungsmaßnahmen«, zu denen aktuell schon Ermittlungen liefen, allerdings mit der dringenden Bitte um Vertraulichkeit.¹⁴⁷ Robinson schrieb daraufhin an Büros des WJC in aller Welt, um ihnen die Anliegen der Zentralen Stelle zu vermitteln und um Mithilfe bei der Zeugensuche zu bitten, die so diskret wie möglich vonstattengehen sollte, um keine Beschuldigten zu warnen.¹⁴⁸

145 Vgl. Knellessen, Zeugen gesucht; zur Gründung und Arbeit der Zentralen Stelle; Hofmann, »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«; Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst.

146 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 4, Kurt May an Erwin Schüle/ZS, 29. Dezember 1958.

147 AJA, Best. WJC, Box C 178, File 11, Schüle/ZS an Robinson/WJC, 8. Januar 1959.

148 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 178, File 11.

Nachdem die Zentrale Stelle Anfang 1959 die Ermittlungen zum Auschwitz-Komplex übernommen hatte, wurde Robinson auch um Mithilfe bei der Suche nach Auschwitz-Überlebenden gebeten, eine Bitte, die er wiederum international an Kongress-Mitarbeiter weiterleitete. Im Juni 1959 machte Kurt R. Grossmann, ein 1933 aus Deutschland geflohener Journalist und Mitarbeiter jüdischer Menschenrechtsorganisationen, der damals auch für den WJC tätig war, bei einem Europaaufenthalt einen Abstecher nach Ludwigsburg. Vertraulich berichtete er anschließend Jacob und Nehemia Robinson sowie einigen anderen von einem langen Gespräch mit Schüle: »Dr. Schuele and his staff are most dedicated to the task and need our utmost assistance.« Schüle brauche vor allem jedes verfügbare Hintergrundmaterial zu seinen Ermittlungen sowie Hilfe bei der Zeugensuche. Auch kam ein Problem zur Sprache, das den WJC noch intensiv beschäftigen sollte: »Reluctant Jewish witnesses should be encouraged to be of help. He [Schüle, K. S.] complained about the reluctance of such witnesses to testify freely according to their knowledge.«¹⁴⁹ Wenig später berichtete Nehemia Robinson in einem Brief an Schüle von den ersten Bemühungen, Überlebende zu Zeugenaussagen zu bewegen. Er habe dreißig Personen in das New Yorker Büro des WJC eingeladen, um sie dort befragen zu können.

»Einige dieser Briefe sind als unzustellbar zurückgekommen [...]. Eine größere Anzahl der Briefe sind unbeantwortet geblieben. Ein Zeuge, Herr Majer Goldstein, wohnhaft in Brooklyn [...], ist erschienen, hat aber abgelehnt, eine Aussage zu machen.«¹⁵⁰

Es blieben fünf Personen, deren Befragungsprotokolle mitgeschickt wurden. Die reservierte Haltung potenzieller Zeuginnen und Zeugen in den Vereinigten Staaten war ein wiederkehrendes Problem, das im Laufe der Zeit immer größer werden sollte.

In den folgenden Jahren entwickelte sich eine intensive Zusammenarbeit des WJC mit der Zentralen Stelle. In kurzen Intervallen wurde der WJC von Schüle oder anderen Behördenmitarbeitern angeschrieben, die Zeugen für bestimmte Tatkomplexe suchten.¹⁵¹ Die Zusammenarbeit des WJC mit der Zentralen Stelle wirkt pragmatisch und sachlich. Der WJC hatte, im Gegensatz zum Auschwitz-Komitee, offenbar nichts einzuwenden gegen die Rolle eines Zulieferers von Informationen und Zeugen zu laufenden Ermittlungen. Selten wurden von seiner Seite Forderungen an die Behörde gestellt, der Umgang mit Zeugen moniert oder Ermittlungen zu bestimmten Personen eingefordert. Gelegentlich sprach Robinson das Thema der drohenden Ver-

149 AJA, Best. WJC, Box C 178, File 11, Kurt R. Grossmann, Memorandum, o. D. (Sommer 1959).

150 ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 1, Robinson/WJC an Schüle/ZS, 16. Juli 1959.

151 Vgl. ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 1 und 2.

jähung der NS-Verbrechen an, ließ aber zu, dass Schüle darauf nur ausweichend reagierte.¹⁵² Mehrmals kam er in den frühen 1960er Jahren auf den skandalträchtigen Umgang deutscher Justizbehörden mit jüdischen Zeugen aus Polen zu sprechen, auf den er wiederum vom Leiter des Jüdischen Historischen Instituts in Warschau, Bernard Mark, hingewiesen wurde. In manchen Fällen erhielten polnische Zeugen offenbar keine Einreisegenehmigungen in die Bundesrepublik, in anderen Fällen fühlten sie sich schlecht behandelt, fanden keine Unterkunft oder wurden gar verspottet.¹⁵³ Die Mitarbeiter der Zentralen Stelle wussten, dass das ernst zu nehmende Vorwürfe waren, die weitreichende Folgen für die künftige Zeugensuche haben konnten. Landgerichtsrat Werner schrieb entschuldigend an Robinson: »Herr Dir. Mark hat leider mindestens z. T. recht. Die Behandlung der Zeugen war, wie verschiedenen deutschen Pressemitteilungen zu entnehmen ist, ohne psychologisches Verständnis für die schwierige Situation, in der sich diese Ausländer befanden.«¹⁵⁴ Er versicherte Robinson:

»Herr Oberstaatsanwalt Schüle benutzt jede Gelegenheit, die Justizbehörden auch darauf hinzuweisen, daß man sich im Verkehr mit ausländischen Zeugen bemühen müsse, sich in ihre Lage zu versetzen, und daß jeder Fehler in dieser Beziehung auf die Gesamtheit der deutschen Justiz bzw. des deutschen Volkes zurückfalle.«¹⁵⁵

Aber abgesehen von solchen Interventionen blieb der Kontakt meist ohne größere Klagen seitens des WJC. Der Ton war kollegial, man sprach dieselbe Sprache, hier kooperierten Juristen mit Juristen auf einer professionellen Ebene – weniger NS-Verfolgte mit Vertretern der deutschen Nachkriegsgesellschaft, wie es in der Korrespondenz mit dem IAK anklingt. Da in internen Schreiben des WJC durchaus Kritik, gelegentlich auch fundamentale, an den deutschen Justizbehörden formuliert wurde,¹⁵⁶ verweist der verbindliche Ton der direkten Kommunikation auf Pragmatismus und Diplomatie. Während das IAK den Behörden gegenüber oft fordernd auftrat und gegebenenfalls Konflikte auch öffentlich austrug, versprachen sich die Mitarbeiter des WJC von einer Konfrontation, gar einer öffentlichen, nichts. Vermutlich herrschte um 1960 auch Hoffnung auf eine tatsächliche Trendwende im Umgang der bundesdeutschen Justiz mit den NS-Verbrechen.¹⁵⁷

152 Vgl. ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 2, Robinson an Schüle, 4. März 1960; Schüle an Robinson 8. März 1960.

153 Vgl. ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 2, Robinson an Schüle, 25. Mai 1961.

154 ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 2, StA Werner an Robinson, 2. Juni 1961. Es ging um den Prozess gegen Karl Chmielewski in Ansbach.

155 Ebd.

156 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 180, File 5, Robinson/WJC an May/URO, 23. Oktober 1962.

157 Vgl. z. B. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 1, May/URO an Robinson/WJC, 3. November 1959.

Für Irritationen sorgte gelegentlich die rigide Informationspolitik der Zentralen Stelle und der Staatsanwaltschaften. Das Vertrauen, das der WJC den bundesdeutschen Ermittlern entgegenbrachte, wurde von den Behörden nicht unbedingt erwidert. In einem umfangreichen Briefwechsel beklagte sich Nehemia Robinson 1962 bei Erwin Schüle über dieses Misstrauen. Robinson schrieb von einer »geradezu grotesken Situation«:

»[W]iewohl ich Monate und manchmal Jahre lang mit dem zuständigen Staatsanwalt in Verbindung bin und viele Zeugen etc. ermittele, werden mir die Namen der Angeeschuldigten nicht anvertraut – die gleichen Namen, die jedem der Zeugen benannt werden. Die Zeugen können doch, unter solchen Umständen, wohl kein Vertrauen zu uns haben.«¹⁵⁸

Schüle hatte im Gegenzug dem WJC vorgeworfen, vertrauliche Informationen – Namen von Beschuldigten und von Tatorten – in eigenen Publikationen und in der Presse veröffentlicht zu haben. Er bat, die heikle Situation zu bedenken: Für den besonderen Fall der NS-Ermittlungen habe er es als Behördenleiter gewagt, bisher gänzlich unübliche Wege der Kooperation bei der Beschaffung von Beweismitteln zu beschreiten. Dazu gehöre auch die Zusammenarbeit mit den von ihm als »Privatpersonen« bezeichneten Mitarbeitern des WJC. Er müsse besonders genau darauf achten, die Ermittlungen durch solche Kooperationen nicht zu gefährden. Die Veröffentlichung von Namen und Tatorten könnte Beschuldigte warnen. Außerdem fürchtete er, dass Privatpersonen, die über vertrauliche Ermittlungsergebnisse verfügten, bewusst oder unbewusst Zeugen beeinflussen oder »lenken« könnten.¹⁵⁹ Gerade um diesem Verdacht vorzubeugen, hatte sich der WJC in seinem Kontakt mit den Zeugen immer größte Zurückhaltung auferlegt, was aber offenbar das Misstrauen seitens der Zentralen Stelle und anderer Behörden nicht hatte ausräumen können. Robinson kommentierte das nicht, aber er erläuterte ausführlich die Publikationspraxis des WJC, die Notwendigkeit, in Zeugenaufrufen Namen und Tatorte zu nennen, und die Tatsache, dass die Organisation bereits seit 1943 Listen von gesuchten Tätern veröffentliche, für die sie keinesfalls auf vertrauliche Informationen deutscher Behörden angewiesen sei.¹⁶⁰

Die Frage der Weitergabe von Informationen und Ermittlungsergebnissen blieb ein dauernder Reibungspunkt zwischen den deutschen Behörden und jenen Organisationen oder Einzelpersonen, die sie um Mithilfe bei der Suche

158 ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 2, Robinson/WJC an Schüle/ZS, 11. Juni 1962, 1.

159 Vgl. ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 2, Schüle/ZS an Robinson/WJC, 25. Juni 1962, 3.

160 Vgl. ZS, Generalakten, GA III-6, World Jewish Congress NY, Bd. 2, Robinson/WJC an Schüle/ZS, o. D. (August 1962).

nach Zeugen und Dokumenten baten. Robinson und Schüle waren schließlich sehr darum bemüht, die Wogen zu glätten, aber das Ungleichgewicht blieb. Die immense Arbeit des WJC im Bereich der Zeugensuche basierte auf einem Vertrauen, das zwar gewiss nicht jedem einzelnen Staatsanwalt und Richter galt, aber der Ernsthaftigkeit der bundesdeutschen Ermittlungsarbeit im Allgemeinen. In den Augen der deutschen Behörden dagegen blieb der WJC offenbar eine Ansammlung von jüdischen und daher voreingenommenen Privatpersonen, deren Arbeit man zwar schätzte und brauchte, denen aber nur bedingt getraut werden konnte. Dass Schüle 1965/66 über seine dann erst bekannt gewordene NSDAP- und SA-Mitgliedschaft stürzte, erlebte Robinson nicht mehr.¹⁶¹ Das hätte sein Vertrauen möglicherweise auf eine harte Probe gestellt.

Der WJC und die Zeugensuche

Neben den engen Kontakten mit der Zentralen Stelle entwickelte sich ab 1960 auch eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Mit der Frankfurter Staatsanwaltschaft wurde bald nicht nur über die Ermittlungen in Sachen Krume und Hunsche korrespondiert, sondern auch über den Auschwitz-Komplex. Im Oktober 1959 wurde der WJC offiziell von Oberstaatsanwalt Wolf um Hilfe bei der Suche nach Zeugen gebeten.¹⁶² Diese Bitte erging an zahlreiche jüdische Organisationen und Verfolgtenverbände, der bei Weitem intensivste Kontakt entstand mit dem IAK und dem WJC.

Im November 1959 besuchte Nehemia Robinson auf einer Deutschlandreise auch Fritz Bauer, der noch einmal persönlich die Bitte um Mithilfe bei der äußerst wichtigen Zeugensuche vorbrachte.¹⁶³ Das Wissen der Ermittlungsbehörden über die Geschehnisse in dem Vernichtungslager war zu diesem Zeitpunkt höchst bruchstückhaft; die Juristen waren auf grundlegende Informationsvermittlung angewiesen. Robinson wandte sich nach seinem Gespräch mit Bauer an verschiedene Stellen, unter anderen an Yad Vashem, mit der Bitte um Zusendung von Zeugnissen über Auschwitz und begann auch selbst, nach Zeugen zu suchen. Fritz Bauer bat die Völkerrechtsexperten des WJC auch um Hilfe in juristischen Fragen, etwa bezüglich der Auslegung des Überleitungsvertrags bei der Verfolgung von NS-Tätern.¹⁶⁴

161 Vgl. Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst, 86–99.

162 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 1, OStA Wolf an WJC, 5. Oktober 1959.

163 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 1, Robinson an Arieh Kubovy, 12. November 1959.

164 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 179, File 5, Korrespondenz Fritz Bauer mit Robinson/WJC, Juni 1960. Mit dem Überleitungsvertrag von 1954 zwischen der Bundesrepublik und den westlichen Alliierten endeten das Besatzungsregime und damit auch die alliierten Vorbehalte in der juristischen Verfolgung der NS-Verbrecher. Durch die Alliierten ver-

Wie die Suche nach Zeuginnen und Zeugen konkret vor sich gehen sollte, war zu Beginn noch unklar. Der Frankfurter Oberstaatsanwalt Wolf hatte in seinem Schreiben offengelassen, ob die vom WJC genannten Zeugen sich direkt an die Staatsanwaltschaft wenden oder zuerst von Kongressmitarbeitern befragt werden sollten.¹⁶⁵ Die meisten eingehenden Antworten waren recht knapp, aber die Zeuginnen und Zeugen boten oft sehr entschieden ihre Hilfe an, gelegentlich schickten sie längere Beschreibungen ihrer Verfolgungsgeschichte. In einem Briefwechsel mit der Zeugin Margaret Novak regte Robinson an, eine Zusammenkunft aller ihr bekannten Auschwitz-Überlebenden an ihrem Wohnort zu organisieren, um eine gemeinsame Erklärung über Auschwitz und die dort tätigen SS-Leute zu verfassen.¹⁶⁶ Ihm war zu diesem Zeitpunkt nicht klar, dass die deutschen Ermittler über ein solches Vorgehen entsetzt gewesen wären, denn sie suchten nach individuellen, von anderen nicht beeinflussten Erinnerungsleistungen.

Vom November 1959 stammt eine längere Pressemitteilung des WJC, mit der Leser und potenzielle Zeuginnen und Zeugen noch einmal von der Bedeutung und Ernsthaftigkeit der Auschwitz-Ermittlungen überzeugt werden sollten:

»[T]he Attorney-General of the German state of Hesse has cast a world-wide net in an effort to bring 200 Nazis to justice. [...] While Bauer's office is aware of the identity of many of the camp officials wanted, the testimony of victims is urgently requested. [...] The man handling the case, Attorney-General Bauer of Hesse, is himself a Jew, and a one time camp inmate.«

Die Tatsache, dass Bauer selbst den jüdischen NS-Verfolgten angehörte, war ein wichtiges Argument, um Vertrauen in die Ermittlungen zu schaffen.

Zunächst legte der WJC den Zeugen nahe, sich direkt mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen, das taten aber nur die wenigsten Überlebenden. Der Rücklauf war anfangs deutlich geringer als erwartet.¹⁶⁷ Ab 1960 entwickelte sich dann ein recht geregeltes Verfahren im Umgang mit den potenziellen Zeugen. Der Verband veröffentlichte weiterhin regelmäßig Presseaufrufe in der hebräisch- und jiddischsprachigen Presse, im deutschsprachigen *Aufbau*, in den jüdischen Zeitungen Lateinamerikas, aber auch in den großen US-amerikanischen Tageszeitungen wie der *New*

urteilte NS-Täter sollten durch bundesdeutsche Gerichte nicht noch einmal für dieselbe Tat belangt werden können. Über die Auslegung des Vertrags gab es jahrelange Dispute zwischen Verteidigern und Staatsanwälten bzw. Gerichten.

165 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 1, OStA Wolf an WJC, 5. Oktober 1959.

166 AJA, Best. WJC, Box C 199, File 1, Robinson an Margaret Novak, 27. Oktober 1959.

167 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 198, File 6, StA Frankfurt an Robinson/WJC, 21. Dezember 1959; Robinson/WJC an Grossmann/StA Frankfurt, 3. März 1960.

York Times. Es wurde um Kontaktaufnahme mit dem WJC gebeten. Eine Annonce im New Yorker *Aufbau* von März 1960 titelte beispielsweise: *599 Auschwitzer Nazi-Mörder gesucht*. Darin heißt es, der WJC sei auf Ersuchen der Bundesregierung darum bemüht, 599 Täter von Auschwitz ausfindig zu machen – was in mehrfacher Hinsicht etwas hochgegriffen war. Um die Ernsthaftigkeit der Sache zu betonen, wurde herausgestellt, dass alle infrage kommenden SS-Leute des Mordes angeklagt würden.

Ehemalige Auschwitz-Häftlinge und andere potenzielle Zeugen wurden aufgefordert, sich direkt an Nehemia Robinson vom WJC zu wenden.¹⁶⁸ Mit den antwortenden gab es einen kurzen Schriftwechsel, meist mit Zusendung eines von der Staatsanwaltschaft entworfenen Fragebogens und der Versicherung, dass es sich um ernsthafte Ermittlungen handle.¹⁶⁹ Die Antworten und eingehenden Fragebögen wurden dann an die Staatsanwälte weitergeleitet.¹⁷⁰ Diese baten immer wieder, ihnen nicht nur Namen zu nennen, sondern bereits in Erfahrung zu bringen, worüber genau die Zeuginnen und Zeugen aussagen könnten und ob sie gewillt seien, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen, denn häufig verweigerten die von den deutschen Behörden selbst angeschriebenen Personen die Zusammenarbeit.¹⁷¹ Gelegentlich wurden dem WJC ganze Listen von Zeugennamen zugesandt, die den Ermittlungsbehörden nicht antworteten, mit der Bitte, doch auf die Personen einzuwirken und sie zur Kooperation zu bewegen.¹⁷²

Abgesehen von Suchanzeigen in Zeitungen bemühte sich der WJC auch über seine weitgespannten Kontakte um die Auffindung von Zeugen – keineswegs allein für die Auschwitz-Prozesse, sondern für viele der in Westdeutschland laufenden Ermittlungen. Sehr oft wurden Zweigstellen des WJC oder befreundete Organisationen in aller Welt in die Zeugensuche eingebunden. Zahlreiche Briefe gingen an Partnerorganisationen und Überlebende mit der Bitte, sich an der Suche zu beteiligen und Adressen potenzieller Zeugen ausfindig zu machen.¹⁷³

Nach Nehemia Robinsons Tod im Januar 1964 leitete mit Oscar Karbach (1897–1973) ein in Österreich aufgewachsener Historiker die Zeugensuche am Institute of Jewish Affairs des WJC. Er hatte bereits zuvor eng mit

168 599 Auschwitzer Nazi-Mörder gesucht, in: *Aufbau*, 25. März 1960, 3.

169 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 179, File 2, Briefentwurf Robinson, 10. August 1960.

170 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 25, 4 Ordner in alphabetischer Reihenfolge.

171 Vgl. etwa AJA, Best. WJC, Box C 199, File 2, Vogel/StA Frankfurt a. M. an Robinson/WJC, 5. Dezember 1963.

172 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 59, File 8, Vogel/StA Darmstadt an Karbach/WJC, 2. Dezember 1964.

173 Vgl. etwa AJA, Best. WJC, Box C 180, File 11, Rundschreiben WJC an jüdische Organisationen, 12. September 1963; AJA, Best. WJC, Box C 57, File 12, Listen mit kooperierenden Organisationen.

Robinson zusammengearbeitet. Die Zeugensuche nahm vom Umfang her ab 1964 noch deutlich zu und Karbach betrieb sie mit Leidenschaft. Er verstand seine Tätigkeit als eine wichtige Vermittlung zwischen den jüdischen Organisationen und den deutschen Aufklärungsversuchen.¹⁷⁴ Er traute den bundesdeutschen NS-Prozessen zu, eine wichtige Rolle bei der gesellschaftlichen (Selbst)aufklärung über die NS-Verbrechen zu leisten. Nach Maßgabe seiner Korrespondenz verstand sich Karbach weniger als kritischer Beobachter denn als kollegialer Unterstützer der deutschen Ermittlungsbehörden. Reflexionen über das Für und Wider einer Beteiligung des WJC an den Ermittlungen finden sich in den Korrespondenzen der späteren 1960er Jahre nicht mehr. Ein Schreiben des Untersuchungsrichters Froese aus Bochum, der 1966 in New York war, enthält eine Charakterisierung Karbachs und seiner sonst nie genannten Mitarbeiterinnen:

»Dr. Karbach liebt es, Besprechungen im Kaffeehaus und beim ›dinner‹ zu führen. Er gehört eben noch zur alten Wiener Schule. [...] Ich bitte nicht mißverstanden zu werden, Dr. Karbach und die ihm zugeteilten älteren Damen arbeiten sehr viel, aber Dr. Karbach [...] benötigt die ihm lieb gewordenen Lebensgewohnheiten.«¹⁷⁵

Karbach reiste im Jahr 1967 für einige Wochen in die Bundesrepublik, wo er mit zahlreichen Behördenvertretern über das »Zeugenproblem« sprach.¹⁷⁶ In seinem Reisebericht für den WJC ging er, neben vielen anderen Themen, auf Bedenken der bundesdeutschen Behörden und der Verteidiger gegen die Arbeit des WJC ein, der immer wieder in Verdacht geriet, die Zeugen zu beeinflussen: »Wherever I went I pointed out that strict adherence to the necessities of the legal procedure prevented us from attempting to influence prospective witnesses in any way [...]«¹⁷⁷ Karbach forderte hier vom WJC größte Zurückhaltung, da die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen sonst Schaden nähme. Als Erklärung fügte er hinzu: »It must always be bore in mind that the entire situation is aggravated by the fact that this department

174 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 58, File 14, Karbach/WJC an Sichtung/StA beim LG Stuttgart, 2. März 1964.

175 ZS, Generalakten, G III-6, Korrespondenz WJC, Bd. 3, Froese/LG Bochum an Rück-erl/ZS, 15. November 1966.

176 Karbach besuchte die Bundesrepublik auf Einladung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die für ihn eine Rundreise zu zahlreichen Ermittlungsbehörden organisierte. vgl. AJA, Best. WJC, Box C 57, File 1, Oskar Karbach, Report on a Journey to the Federal Republic of Germany, 7–9. Vgl. dazu Kap. 5.2.

177 AJA, Best. WJC, Box C 57, File 1, Oskar Karbach, Report on a Journey to the Federal Republic of Germany, 8. Der Reisebericht ist in zwei Teile aufgeteilt; der zweite Teil ist vertraulich und ging nur an Personen und Einrichtungen, die eng mit dem WJC verbunden oder direkt mit den Ermittlungen befasst waren. Darin ging es v. a. um die Zusammenarbeit des WJC mit den Ermittlungsbehörden bei der Zeugensuche, die immer noch als etwas angesehen wurde, was öffentlich nicht bekannt werden sollte.

operates within the framework of an organization, which is in the forefront of the fight against Nazism, both the old and new version.«¹⁷⁸ Die grundsätzliche Parteilichkeit in der Sache erfordere umso größere Neutralität in der praktischen Arbeit mit den Zeugen, da anderenfalls die Zeugenaussagen als manipuliert gelten könnten – so Karbachs Befürchtung. Zurückhaltung in der öffentlichen Bewertung der bundesdeutschen NS-Prozesse, aber auch in der Korrespondenz mit den deutschen Juristen waren ebenso Kennzeichen der Arbeit des WJC wie eine fast behördliche Ansprache der Zeugen.

Ein weiteres zentrales Thema von Karbachs Reisebericht war die Unwilligkeit der Überlebenden, sich als Zeugen zur Verfügung zu stellen. Die Erörterung dieses Zeugenproblems sei der Hauptzweck seiner Reise gewesen, so Karbach. In seinem Bericht sprach er weitgehend aus der Perspektive der bundesdeutschen Strafverfahren und ihrer Anforderungen. Nach einer Reihe intensiver Gespräche mit den deutschen Ermittlern hielt er die negativen Erfahrungen der Zeuginnen und Zeugen in bundesdeutschen Gerichtssälen für das Ergebnis von Missverständnissen und Fehlinformationen. Er wies darauf hin, dass Sprachprobleme, gerade bei Jiddisch sprechenden Zeugen, in den Vernehmungen oft eine große Hürde seien und dass diejenigen Überlebenden, die als Zeugen für die Verbrechen infrage kämen, häufig keine Ahnung hätten vom Ablauf deutscher Gerichtsverhandlungen. Karbach regte an, künftig auf die Anwesenheit geschulter Jiddisch-Dolmetscher bei allen Befragungen zu achten und die Zeuginnen und Zeugen vorab schriftlich über den Ablauf zu informieren. Darüber hinaus sah er für eine Kritik am Umgang deutscher Juristen mit den jüdischen Zeugen – so liest sich jedenfalls sein Bericht – keine rationale Grundlage. Die Notwendigkeit der Mitwirkung an den Verfahren war für ihn selbstverständlich und bedurfte keiner Begründung; für potenzielle Zeugen, die das nicht einsehen wollten, hatte er wenig Verständnis.

Ende 1967 entwarf Karbach ein Informationsblatt für Zeugen, das ihnen die Bedeutung ihrer Aussagen und die Eigenheiten des westdeutschen Strafverfahrens erläutern sollte. Das Schreiben betonte, wie unabkömmlich die Aussagen der Überlebenden für die Verurteilung der Täter seien; es riet dringend davon ab, im Vorfeld der Vernehmungen mit anderen Überlebenden über die Vorgänge zu sprechen oder zur Auffrischung des Gedächtnisses Literatur zurate zu ziehen, und schilderte in groben Zügen den Ablauf der Zeugenvernehmungen vor Gericht.¹⁷⁹ Wie wichtig diese Dinge in der westdeutschen Justiz genommen wurden, zeigt sich daran, dass sich an den Debatten über das Für und Wider dieses Informationsblatts hohe westdeut-

178 Ebd. Mit »department« meinte Karbach sein Büro im Institute of Jewish Affairs, das wesentlich mit der Zeugensuche befasst war.

179 Vgl. ZS, Generalakten, 1–80, Zeugenbetreuung, Oskar Karbach, Draft, 18. Dezember 1967.

sche Behörden beteiligten, einschließlich des Bundesjustizministeriums und des Auswärtigen Amtes.¹⁸⁰ Schließlich wurde beschlossen, diese Zeugeninformation nicht als offizielles Anschreiben bundesdeutscher Behörden zu verteilen, sondern das dem WJC zu überlassen, der von »privater Seite«,¹⁸¹ wie es hieß, an die Zeugen herantreten konnte.

Im Laufe der 1960er Jahre wurde ein weiterer Akteur immer bedeutsamer: die bundesdeutschen Botschaften und Konsulate in der westlichen Welt, die ab 1960 in großem Stil mögliche Zeugen, vor allem jüdische Überlebende, im Auftrag der Justiz kommissarisch vernahmen. Die Mitarbeiter des WJC fungierten hier wiederum als Vermittler und standen zunächst oft vor der Aufgabe, den meist völlig ahnungslosen Konsulatsangehörigen nahezubringen, worum es in den Befragungen der Zeugen ging. Immer häufiger reisten die bundesdeutschen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger auch selbst an, um Zeugen, die nicht reisefähig oder -willig waren, an den Konsulaten ihrer Wohnorte zu vernehmen. Mit Abstand die meisten Zeugenbefragungen wurden vom bundesdeutschen Konsulat in New York durchgeführt, in dessen Zuständigkeitsbereich damals, wie der WJC schätzte, 30 Prozent aller potenziellen jüdischen Zeugen wohnten, die nicht im Ostblock lebten.¹⁸² Täglich wurden dort Zeuginnen und Zeugen vernommen.¹⁸³ Im Jahr 1965 wurde im New Yorker Generalkonsulat eine eigene Stelle eingerichtet, besetzt mit einem Juristen, der nur für die Befragung von Zeugen für NS-Prozesse zuständig war. Und auch die Mithilfe des WJC wurde weiterhin stark in Anspruch genommen: In einem Tätigkeitsbericht vom Herbst 1969 über die Aktivitäten des WJC bei der Zeugensuche sind für das vergangene Jahr 146 Anfragen durch Ermittlungsbehörden und 315 durch Konsulate aufgeführt.¹⁸⁴

Die Konsulate klagten schon Anfang der 1960er Jahre über die verhaltenen Reaktionen der von ihnen angeschriebenen Überlebenden. 1962 hieß es in einem Schreiben an den Frankfurter Untersuchungsrichter Heinz Düx, von zwölf angeschriebenen Zeugen aus New York seien nur drei zu einer Aussage bereit gewesen.¹⁸⁵ In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre mehrten sich die Klagen, dass jüdische Überlebende aus den Vereinigten Staaten im-

180 Vgl. ZS, Generalakten, 1–80, Krüger/BMJ an Auswärtiges Amt, 23. August 1968.

181 Ebd., 2.

182 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 57, File 10, Trials of Nazi Criminals, Location of Witnesses. A Confidential Report for the Period Sept. 15, 1968 – Sept. 15, 1969, o. A. (vermutlich Karbach).

183 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 199, File 5, Konsulin Lindemann/Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, NY, an Landgerichtsrat Düx, 24. Januar 1962.

184 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 57, File 10, Trials of Nazi Criminals, Location of Witnesses. A Confidential Report for the Period Sept. 15, 1968 – Sept. 15, 1969, o. A. (vermutlich Karbach).

185 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 198, File 7, Bundesdeutsches Generalkonsulat NY an Untersuchungsrichter Heinz Düx, 20. Mai 1962.

mer schwerer zu überzeugen seien, für Gerichtsverfahren nach Deutschland zu reisen. Das Phänomen der unwilligen Zeugen wurde im Laufe der Zeit zu einem ernsthaften, phasenweise auch existenziellen Problem für die NS-Prozesse in der Bundesrepublik.

Eine jüdische Vermittlungsinstanz war – wie die deutschen Ermittler schnell feststellten – in sehr vielen Fällen notwendig, damit die potenziellen Zeugen sich überhaupt bereit erklärten, mit den deutschen Behörden in Kontakt zu treten. Die Tätigkeit des WJC konnte sich daher nicht darauf beschränken, die Namen potenzieller Zeugen weiterzuleiten. Die Mitarbeiter mussten die Zeugen selbst um erste Angaben oder um das Ausfüllen von Fragebögen bitten, regelmäßig wurden die Zeugen auf die Ernsthaftigkeit der Ermittlungsbemühungen in Westdeutschland hingewiesen. Robinson verwies in Schriftwechseln mit (zögernden) Zeugen häufig auf die Verpflichtung gegenüber der »jüdischen Sache«, auf die »Interessen des Judentums«¹⁸⁶ oder den »important task from the Jewish point of view«,¹⁸⁷ den die Zeu genschaft in den NS-Prozessen darstelle. Die jüdischen Überlebenden trugen seiner Ansicht nach durchaus Verantwortung dafür, dass in den Prozessen die ganze Geschichte erzählt und zur Basis der Wahrheitsfindung gemacht wurde. Auch sein Nachfolger Oscar Karbach bemühte sich sehr, die Zögernden zu motivieren. Seiner Schätzung zufolge gelang es ihm, den Anteil der fernbleibenden Zeugen von ca. 50–60 Prozent im Jahr 1965 auf nur noch 5 Prozent im Jahr 1971 zu reduzieren.¹⁸⁸ Der damalige Leiter der Zentralen Stelle, Adalbert Rückerl, sah die Sache weniger optimistisch. Er schätzte, dass im Jahr 1971 im Allgemeinen 30–40 Prozent der Zeugen sich einer Befragung verweigerten;¹⁸⁹ für die Vereinigten Staaten schrieb er später, dass nur etwa 50 Prozent der geladenen Zeugen zu Vernehmungen erschienen seien.¹⁹⁰ Aber das war sicherlich bedeutend mehr, als die deutschen Behörden ohne Hilfe des WJC hätten erreichen können.

Hinweise auf systematische Beratung der Zeuginnen und Zeugen, Vorbereitung auf die Situation vor Gericht oder umfassende Information über den Ablauf bundesdeutscher Prozesse durch den WJC sind nicht überliefert. Möglicherweise gab es mündliche Beratungen, wenn Überlebende direkt dessen Büros aufsuchten, was offenbar nicht selten geschah, aber darüber

186 Vgl. etwa AJA, Best. WJC, Box C 198, File 6, Robinson/WJC an Albert Ehrenfeld, 7. September 1962.

187 Vgl. etwa AJA, Best. WJC, Box C 180, File 11, Robinson/WJC an Nathan Gierowitz, 2. März 1960.

188 Vgl. ZS, Generalakten, G III-6, Korrespondenz WJC, Bd. 4, Karbach/WJC an Rück erl/ZS, 25. Juli 1971.

189 Vgl. ZS, Generalakten, G III-6, Korrespondenz WJC, Bd. 4, Rückerl/ZS an Karbach/WJC, 30. Juli 1971.

190 Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 95.

hinaus sahen die Mitarbeiter die Vorbereitung der Zeugen nicht als ihre Aufgabe an. Sie fürchteten, sich sonst zu leicht dem Vorwurf der Zeugenbeeinflussung auszusetzen. An diesem Punkt unterschied sich die Vorgehensweise des WJC stark von der des Auschwitz-Komitees, das die Zeugen beriet, vorbereitete, beruhigte und gelegentlich auch die Aussagen selbst auf Plausibilität prüfte.¹⁹¹

Die Frage der Sichtbarkeit

Der WJC leistete bei der Zeugensuche eine für die NS-Prozesse unerlässliche, aber kaum je öffentlich gewürdigte Arbeit. Jede Erwähnung dieser Tatsache galt als Gefährdung der Ermittlungen und Prozesse, da befürchtet wurde, die deutsche Öffentlichkeit und die Verteidigung der Angeklagten würden mit heftiger Skepsis und Ablehnung auf die Mitarbeit einer jüdischen Organisation bei den Ermittlungen gegen NS-Täter reagieren. Diese Befürchtungen teilten die Vertreter der Ermittlungsbehörden mit den Angehörigen des WJC.

In der umfangreichen internen Korrespondenz des WJC zu den NS-Prozessen aus den frühen 1960er Jahren wird eine generell skeptische Haltung gegenüber den Aufklärungsbemühungen der westdeutschen Behörden deutlich – und ein Unbehagen gegenüber ehemaligen jüdischen Verfolgten in exponierten Positionen der bundesdeutschen Justiz. So berichtete etwa Ernst Katzenstein, Leiter des Büros der Claims Conference in Frankfurt, an Nehemia Robinson:

»Leider ist ja, wie sie wissen, der vielangegriffene Generalstaatsanwalt Dr. Bauer – dazu noch jüdischer Herkunft – nicht der richtige Leiter dieser großen Behörde. Dieser Generalstaatsanwalt ist wahrscheinlich fast vollständig damit beschäftigt, sich gegen Angriffe zu verteidigen zu müssen. Bauer ist insofern Schuld an diesem Zustand, als er leider zu häufig in der Öffentlichkeit Vorträge hält, in denen er es nicht lassen kann, zumindest unvorsichtige Bemerkungen zu machen.«¹⁹²

Eine so große Sichtbarkeit jüdischer Remigranten in öffentlichen Debatten der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft erschien den internationalen Verbandsvertretern unangemessen. Als bekannt wurde, dass mit Senatspräsident Hans Forester ein jüdischer Remigrant den Vorsitz des geplanten Auschwitz-Prozesses übernehmen sollte, reagierten die Beobachter der Verbände alarmiert. Kurt May berichtete, dass der Prozessbeginn überraschend noch für Dezember 1963 angesetzt worden sei, vermutlich, damit

191 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 406 f.

192 AJA, Best. WJC, Box C 180, File 5, Katzenstein/Claims Conference an Robinson/WJC, 10. Oktober 1962.

entsprechend der turnusmäßigen Besetzung der Senate Forester den Vorsitz übernehmen könne, bei dem es sich »leider um einen jüdischen Richter«¹⁹³ handle. Bereits vor Monaten sei in »Richter- und Anwaltskreisen, auch in Diskussionen mit Ormond, über das bekannte Problem diskutiert [worden], ob es richtig und erwünscht ist einen – wenn auch getauften Juden, der in Mischehe lebt – zum Vorsitzenden dieses Judenprozesses bestellt zu sehen.«¹⁹⁴ Hier ging es um die grundsätzliche Frage, ob jüdische NS-Verfolgte sich in dieser Weise, also in staatlichen Funktionen und im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit, an den bundesdeutschen Aufklärungsbemühungen beteiligen sollten. Auf die Frage der Befangenheit blickte Kurt May mit den Augen der Verteidiger und des bundesdeutschen Common Sense, demzufolge der Angehörige eines in Treblinka Ermordeten zweifellos in dieser Sache befangener sei als etwa ein ehemaliger Wehrmacht Richter. May fürchtete zu Recht, ein Gericht unter dem Vorsitz Foresters würde mit Befangenheitsanträgen blockiert. Alles, was in diesem Prozess schiefgehen könne, würde auf den Juden Forester geschoben. In einem ebenfalls vertraulichen Brief berichtete Ernst Katzenstein an Saul Kagan, den Direktor der Claims Conference, über die geplante Besetzung des Gerichts. Er bezog sich auf jüdische Beobachter in Frankfurt, die eine Katastrophe fürchteten, wenn in der Bundesrepublik ein Jude den Vorsitz eines Auschwitz-Prozesses übernehmen würde. Katzenstein schloss sich dieser Haltung an: »Frankly speaking, I would rather prefer a former Nazi as the presiding judge to a Jew.«¹⁹⁵ Er sei aber unsicher, ob er seine Befürchtungen direkt mit Forester besprechen sollte. Die Angelegenheit hatte für Katzenstein höchste politische Bedeutung und er bat daher um eine Beratung der Senior Officers der Claims Conference.¹⁹⁶ Eine Antwort ist nicht überliefert. Eine Woche später erklärte sich Forester für befangen; was diesen Sinneswandel auslöste, ist unbekannt. Es wurde ein neuer Vorsitzender bestimmt: Hans Hofmeyer, der als ehemaliger Oberstabsrichter der Wehrmacht nicht unbedingt ein Nazi gewesen sein muss, aber sicherlich im Nationalsozialismus keine oppositionelle Haltung gezeigt hatte.¹⁹⁷

Im Verhältnis der Mitarbeiter der internationalen jüdischen Organisationen zu den jüdischen Remigranten oder jenen, die in »Mischehe« in

193 AJA, Best. WJC, Box C 180, File 5, May/URO an Robinson/WJC, 11. Oktober 1963.

194 Ebd.

195 AJA, Best. WJC, Box C 180, File 5, Ernst Katzenstein/Claims Conference an Saul Kagan, 14. Oktober 1963, 1.

196 Vgl. ebd., 2.

197 Inzwischen wurde bekannt, dass Hofmeyer zeitweise auch einem »Erbgesundheitsgericht« angehört hatte, vgl. Schäfer, Dunkle Schatten aus der Zeit in Gießen, in: Gießener Allgemeine, 3. April 2019; Haneke, Der Richter auf der Anklagebank der Geschichte, in: FAZ, 1. April 2019.

Deutschland überlebt hatten, zeigt sich Verschiedenes: zum einen die Reserve, die es nach wie vor gegen Juden gab, die nach 1945 nicht mit Deutschland gebrochen hatten, sondern ins öffentliche Leben zurückkehrten und Karriere machten;¹⁹⁸ zum anderen aber auch eine ambivalente Haltung zur Sichtbarkeit von Juden in öffentlichen Debatten der Bundesrepublik. Die Gewährleistung jüdischer Präsenz in den Prozessen war ein wichtiges Motiv für das eigene Engagement, aber die Organisationen selbst wollten dabei im Hintergrund bleiben. Die »jüdische Stimme«, die in den Prozessen hörbar sein sollte, blieb körperlos. Während Fritz Bauer die öffentliche Debatte suchte, hielten die Organisationen eine so große Sichtbarkeit jüdischer Protagonisten in Deutschland für deplaziert, wenn nicht gefährlich. Sie gingen davon aus, dass die bundesdeutsche Öffentlichkeit hinter jeder ihrer Initiativen dunkle Motive wittern würde. Die Erwartung antisemitischer Reaktionen auf jedes öffentliche Agieren der jüdischen Organisationen in Westdeutschland hatte weitreichenden Einfluss auf deren Tätigkeiten. Sie führte zu einer Vorsicht, die beispielsweise dem IAK völlig unbekannt war, das immer versuchte, mit seinen Themen und Aktivitäten die Öffentlichkeit zu erreichen.

Konflikte und Gemeinsamkeiten

Nehemia Robinson bemühte sich bei vielen Gelegenheiten, die Bedeutung des IAK für den Auschwitz-Prozess als marginal darzustellen, und er versuchte auch mehrfach, jüdische Auschwitz-Überlebende, die mit dem IAK in Kontakt standen, von einer Zusammenarbeit abzubringen. In einem Briefwechsel mit der in Mexiko lebenden Dounia Wasserstrom, die 1959 von den Vorbereitungen des Auschwitz-Prozesses und ihrem Kontakt zu Hermann Langbein berichtete,¹⁹⁹ hielt Robinson ihr entgegen:

»While the Auschwitz Committee may be in a position to provide some witnesses etc., I would regard a close association of the prosecution with the Committee as detrimental to the cause: in West Germany anything which comes from Communist sources and, in particular, is assisted by such circles, provokes a deep aversion.«²⁰⁰

Als Wasserstrom widersprach, insistierte Robinson: »You know, unfortunately, very little about the International Committee of Auschwitz [...]. When you are in Europe, you will be able to find out by yourself that the

198 Vgl. Diner, Im Zeichen des Banns.

199 Vgl. AJA, Best. WJC/Institute of Jewish Affairs, Box C 199, File 1, Dounia Wasserstrom an Nehemia Robinson/WJC, 3. Dezember 1959.

200 AJA, Best. WJC/Institute of Jewish Affairs, Box C 199, File 1, Robinson/WJC an Wasserstrom, 9. Dezember 1959.

Committee is a pure Communist front organization.«²⁰¹ Wasserstrom brach daraufhin die Korrespondenz mit Robinson ab. Auch die belgisch-jüdische Juristin Régine Orfinger-Karlin, die jahrelang als Rechtsberaterin für das Auschwitz-Komitee tätig war, sollte überzeugt werden, sich vom IAK zu trennen, da die jüdischen Interessen von anderen besser repräsentiert würden.²⁰² Eine Reaktion von Orfinger-Karlin ist nicht überliefert; sie arbeitete weiter für das IAK.

In den Augen Robinsons, Kagans und anderer Vertreter jüdischer Organisationen war das Internationale Auschwitz-Komitee eine kommunistische Deckorganisation, die im Auftrag und unter Kontrolle östlicher Staaten agierte – eine Wahrnehmung, die zum Teil berechtigt war, wie die heftigen Konflikte innerhalb des Komitees in jenen Jahren zeigten.²⁰³ Die Versuche des IAK, namentlich Hermann Langbeins, im Vorfeld des Auschwitz-Prozesses unmittelbar Kontakt mit dem WJC aufzunehmen, blieben ohne Reaktion. Gegenüber der Frankfurter Staatsanwaltschaft beklagte sich Robinson darüber, dass das IAK überall um Zusammenarbeit bei der Prozessvorbereitung werbe, was aber seines Erachtens nur einer »propagandistische[n] Ausnutzung des Verfahrens«²⁰⁴ diene. Für Robinson stand die Arbeit des IAK in einer Linie mit den Kampagnen der DDR gegen die fehlende Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik; mit diesen Dingen wollte er seine Organisation nicht in Verbindung gebracht sehen. Im Gegensatz zum Auschwitz-Komitee, das in Sachen NS-Ermittlungen die Öffentlichkeit suchte und die Ermittlungsbehörden dadurch auch unter Druck setzte, war das Agieren der jüdischen Organisationen in diesem Bereich sehr viel diskreter. Es gab also auch jenseits der politischen Ausrichtung Differenzen im Habitus und öffentlichen Auftreten, die ein gemeinsames Vorgehen schier unmöglich machten.

Die rigide Haltung der jüdischen Organisationen zu dem als pro-kommunistisch wahrgenommenen Komitee hatte verschiedene Gründe: Vor allem die in den Vereinigten Staaten sitzenden Organisationen und Verbandsvertreter schienen stark geprägt von einer Rhetorik und Mentalität des Kalten Kriegs, die keinerlei Zwischentöne kannte. Die antisemitischen »Parteisäuberungen«, Vertreibungen und Schauprozesse in vielen Ostblockstaaten in der Nachkriegszeit hatten sie in ihrer harten Gegnerschaft gegen alles bestärkt, was sie für kommunistisch hielten. Und schließlich hatten die jüdischen Organisationen in den Nachkriegsjahren erfahren müssen, wie schnell und nachhaltig die politischen Konflikte der Blockkonfrontation die

201 AJA, Best. WJC/Institute of Jewish Affairs, Box C 199, File 5, Robinson/WJC an Wasserstrom, 6. Januar 1960.

202 AJA, Best. WJC, Box C 198, File 6, Saul Kagan an Kurt May/URO, 6. April 1960.

203 Vgl. Stengel, Hermann Langbein.

204 AJA, Bestand WJC, Box C 198, File 6, Robinson/WJC an StA Vogel, 11. Juni 1960.

Wahrnehmung des Holocaust fast auf der ganzen Welt überlagert hatten. Sie wollten vermeiden, dass sich auch in der neuen Welle von NS-Prozessen die politischen Auseinandersetzungen über die Aufklärung der NS-Verbrechen an den europäischen Juden legten.

Die internationalen jüdischen Organisationen, vor allem der WJC und mit ihm die Claims Conference und die URO, hatten seit Ende der 1950er Jahre nach einer Haltung zu den bundesdeutschen NS-Prozessen gesucht und nach Möglichkeiten, die Interessen der »jüdischen Seite« – wie es hier hieß – zu vertreten. Robinson betonte die Bedeutung der Präsenz jüdischer Kläger in den Prozessen;²⁰⁵ die Bedeutung der Zeugenschaft jüdischer Überlebender wurde dagegen in den Korrespondenzen nicht diskutiert und spielte – jenseits von deren strafrechtlicher Funktion – in den Überlegungen der Organisationen keine Rolle. Verbreitet war aber ein starkes Gefühl der Verantwortung für die aus aller Welt in die deutschen Gerichtssäle kommenden jüdischen Zeugen. Bei der Suche nach Prozesszeugen entwickelte sich der WJC ab Anfang der 1960er Jahre zu einem zuverlässigen und diskreten Kooperationspartner der bundesdeutschen Ermittlungsbehörden.

Trotz aller Abgrenzung waren die Motive und Ziele des WJC in mancher Hinsicht denen des Auschwitz-Komitees gar nicht so unähnlich. Beide strebten mit ihrer Unterstützung der NS-Prozesse vor allem eine öffentliche Aufklärung der Verbrechen an, eine Tatsachenfeststellung der Gerichte und die Präsenz der NS-Verfolgten in diesen Verfahren. Es ging ihnen weniger um die Verurteilung einzelner Angeklagter als darum, dass von der westdeutschen Justiz endlich ein deutliches Signal gegen die Straflosigkeit dieser Taten und Täter kam.

Die Mitglieder des Auschwitz-Komitees handelten dennoch mit einem anderen Selbstverständnis. Sie traten den Behörden gegenüber kämpferischer, fordernder und ungeduldiger auf. Der Auschwitz-Prozess galt ihnen als ein wichtiges Medium der Aufklärung der Öffentlichkeit; die Publizität großer Gerichtsverfahren verband sich dabei mit der den Gerichten zukommenden Funktion, Feststellungen zu treffen, die – mehr noch als die Ergebnisse historischer Forschung – künftig als Tatsachen gelten konnten. Die höchst aufwendige Zeugensuche diente nicht nur einer Unterstützung der bundesdeutschen Justiz, sie sollte die Stimme der Überlebenden, ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu einem zentralen Moment des Prozesses machen. Aber viele Komiteemitglieder verbanden mit den Tätigkeiten der Strafjustiz noch etwas Weitergehendes: Die Verurteilung der Täter sollte zumindest in Ansätzen so etwas wie Gerechtigkeit für die zahllosen Ermordeten und Genugtuung für die Überlebenden schaffen, ein Ziel, das sich schwer vertritt

205 AJA, Best. WJC, Box C 180, File 10, Robinson/WJC an Katzenstein, 16. Mai 1963.

mit der grundsätzlichen Skepsis gegenüber den bundesdeutschen Behörden. Konflikte konnten hier nicht ausbleiben.

Nebenklage West und Ost

An einem Punkt führten die Umstände schließlich trotz des großen Misstrauens der jüdischen Organisationen zu einer Kooperation. Es war die von beiden Seiten angestrebte Nebenklage im Auschwitz-Prozess, die durch die Vermittlerfunktion von Henry Ormond schließlich ein gemeinsames Projekt wurde. Mit einer Nebenklage können Opfer oder Hinterbliebene ein eigenständiger Teil eines Gerichtsverfahrens werden. Nebenkläger beziehungsweise deren rechtliche Vertreter haben das Recht auf Akteneinsicht, sie dürfen sich vor Gericht äußern, können Zeugen befragen, Anträge stellen, Protokolle einsehen, eigene Beweismittel einführen, also zum Beispiel die Ladung bestimmter Zeugen beantragen, und sie können bei Prozessende eigene Plädoyers halten.²⁰⁶ Die Opfer und ihre Hinterbliebenen haben damit die Möglichkeit, sehr viel umfassender und auch in einer anderen Rolle in ein Verfahren einzugreifen als mit einem einmaligen Auftritt als Zeugin oder Zeuge. Daher versuchten seit den 1950er Jahren immer wieder ehemalige Verfolgte und deren Vertreter, als Nebenkläger zugelassen zu werden. Die Strafprozessordnung regelt, in welchen Verfahren und bei welchen Delikten Nebenklagen zugelassen werden; die Zulassung muss beim zuständigen Gericht beantragt werden.²⁰⁷

Ermöglicht wurde die von Ormond engagiert vertretene Nebenklage zum einen durch die Bereitschaft der Claims Conference, über Umwege die Finanzierung zu übernehmen, zum anderen durch die überwiegend vom IAK benannten und nicht selten auch überredeten Opfer und Angehörigen, die als Nebenkläger fungierten. Der WJC diskutierte eine mögliche Nebenklage intensiv mit der URO und der Claims Conference. Das Ergebnis war eine organisatorische Unterstützung durch den WJC und, besonders wichtig, die Übernahme der recht hohen Kosten durch die Claims Conference, die allerdings nicht wollte, dass dieses Engagement öffentlich bekannt wurde. Daher wurde die Finanzierung offiziell über die URO abgewickelt.²⁰⁸ Henry Ormond und sein Mitarbeiter Christan Raabe konnten schließlich mit 14 Nebenklägerinnen und -klägern aus 13 Ländern (Israel war zweimal ver-

206 Vgl. Ritz, Die westdeutsche Nebenklagevertretung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen und im Verfahrenskomplex Krume/Hunsche, 56.

207 Vgl. §§ 395–402 Strafprozessordnung (StPO).

208 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 179, File 5, Ormond an Robinson/WJC, 6. April 1960; AJA, Best. WJC, Box C 198, File 6, Kagan/Claims Conference an May/URO, 6. April 1960; AJA, Best. WJC, Box C 180, File 11, Katzenstein an Ormond, 30. Juli 1963.

treten) und verschiedenen Häftlingsgruppen eine starke und repräsentative Nebenklage vertreten. Ormond war seiner Idee, mit der Nebenklage symbolisch die Gesamtheit der Opfer von Auschwitz vor Gericht zu vertreten, recht nahegekommen.²⁰⁹

Die Nebenklagevertretung war nicht unmittelbar verbunden mit Fragen der Zeugenschaft, und als Nebenkläger zu fungieren, hieß nicht zwangsläufig, auch Zeuge zu sein. Wenn Ormond davon sprach, dass der Sinn der Nebenklage für ihn vor allem darin bestehe, »die Stimme der Opfer zu Gehör zu bringen«,²¹⁰ dann war sein Engagement im Gerichtssaal aber von den Aussagen der Zeugen nicht zu trennen. Seine Zeugenbefragungen zielten vielfach darauf ab, einen umfassenden Blick auf das Verfolgungsgeschehen zu ermöglichen und die weitreichenden Folgen von Auschwitz für das Leben der Einzelnen deutlich zu machen. Sehr häufig oblag es den Nebenklagevertretern, die Zeugen vor verbalen Übergriffen der Verteidigung in Schutz zu nehmen. Eine der wichtigsten Initiativen Ormonds im Auschwitz-Prozess war sicherlich, die »Ortsbesichtigung« des Gerichts in Auschwitz auf den Weg gebracht zu haben, die nicht nur größtes internationales Aufsehen erregte, sondern offenbar auch die Atmosphäre im Gerichtssaal nachhaltig veränderte.²¹¹

Eine ganze Reihe wichtiger Zeuginnen und Zeugen, die aus schwer nachvollziehbaren Gründen von der Staatsanwaltschaft nicht nach Frankfurt geladen worden war, ließ Ormond in den Zeugenstand laden. Das ging meist auf Absprachen mit Hermann Langbein zurück; Langbein und Ormond hatten inzwischen beide ihre Mitarbeit im Auschwitz-Komitee beendet, setzten ihre Kooperation bei der Vorbereitung des Prozesses und vor allem bei der Suche nach Zeugen jedoch fort.²¹² Zu den besonders wichtigen Zeugenladungen durch Ormond gehörten drei Überlebende der Sonderkommandos, die zum Teil lange gezögert hatten, bis sie in eine Aussage in Frankfurt einwilligten: Filip Müller, Dov Paisikovic und Milton Buki. Wieso die Staatsanwaltschaft an ihren Aussagen nicht interessiert war, ist unklar, zumal die drei nicht nur Berichte aus dem Zentrum der Vernichtung in Birkenau lieferten, die bis dahin kaum je öffentlich vernommen worden waren, sondern auch einige der Angeklagten schwer belasteten. Vielleicht scheuten

209 Gescheitert war lediglich Langbeins Wunsch, auch eine Sinteza als Nebenklägerin zu melden. Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 106, Langbein an Ormond, 17. Februar 1962; Ormond an Langbein, 19. Februar 1963. Andere Häftlingsgruppen wie die »Asozialen« oder Homosexuellen kamen in den Überlegungen von Langbein, Ormond und anderen Akteuren generell nicht vor.

210 Plädoyer von Ormond im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 33985.

211 Vgl. Pendas, Der Auschwitz-Prozess, 178–194; Stengel, Hermann Langbein, 497 f.

212 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 494–498.

die Staatsanwälte aus ganz unjuristischen Gründen davor zurück, sich auf dieses Terrain zu begeben und das, was diese Zeugen zu berichten hatten, zum Gegenstand tagelanger Verhandlungen zu machen.

Kurz vor Prozessbeginn wurde bekannt, dass auch der »Starverteidiger« aus Ostberlin, Friedrich Karl Kaul (1906–1981), als Nebenklagevertreter im Auschwitz-Prozess fungieren würde, für sechs Überlebende oder Hinterbliebene aus der DDR. Kurt May kommentierte diese Nachricht betroffen: »Der Auschwitz-Prozess bekommt hierdurch plötzlich eine viel stärkere politische Richtung als dies bisher von uns allen angenommen worden ist.«²¹³ Ein Anliegen der jüdischen Verbände – den Kalten Krieg aus dem Prozesssaal möglichst fernzuhalten – war damit gescheitert.

Kaul, während des Nationalsozialismus als »Halbjud« und politischer Gegner verfolgt, war 1945 aus dem Exil nach Ostdeutschland zurückgekehrt, wo er eine Karriere als Rechtsanwalt, Hochschullehrer, Journalist und Schriftsteller machte.²¹⁴ Das Politbüro des ZK der SED beschloss unmittelbar vor Prozessbeginn, den Frankfurter Auschwitz-Prozess im Rahmen seiner Kampagne gegen die Aufrüstung Westdeutschlands in ein »Tribunal gegen den IG-Farben-Konzern und die im Bonner Staat unbewältigte Nazivergangenheit«²¹⁵ zu verwandeln. Zur Unterstützung der Nebenklage wurde eine eigene Auschwitz-Kommission beim Nationalrat der Nationalen Front unter Beteiligung des Ausschusses Deutsche Einheit, der Westkommission beim Politbüro, der Obersten Staatsanwaltschaft und der Stasi gebildet. Über die Zulassung der von Kaul vertretenen ostdeutschen Nebenkläger wurde schließlich erst am ersten Prozesstag entschieden; sie war von einer ersten heftigen Auseinandersetzung mit Hans Laternser, einem der rechten Verteidiger, begleitet. Ormond unterstützte Kauls Antrag auf Zulassung als Nebenklagevertreter und nahm ihn gegen die Angriffe der Verteidigung in Schutz.²¹⁶ Es war der Beginn einer pragmatischen Zusammenarbeit, die im Laufe des Prozesses häufig den Opferzeugen zugutekam. Ormond war über die Verstärkung aus Ostberlin zwar keineswegs glücklich, aber die beiden Nebenklagevertreter kamen sich – trotz ihres unterschiedlichen Temperaments und ihrer verschiedenen Interessen – immer wieder zur Hilfe, wenn es darum ging, die Verteidigung in die Schranken zu weisen und Opferzeugen in Schutz zu nehmen.

Kaul vertrat die Nebenklagen von sechs DDR-Bürgern gegen vier Angeklagte. Ob oder inwieweit Nebenkläger und vor allem Zeugen aus der DDR durch die Behörden regelrecht »präpariert« wurden – wie die Verteidigung

213 Vgl. AJA, Best. WJC, Box C 198, File 7, May/URO an Robinson/WJC, 9. Dezember 1963.

214 Zur Biografie Kauls vgl. Rosskopf, Friedrich Karl Kaul; Hartewig, Zurückgekehrt, 486–504.

215 Bundesarchiv (BA) Berlin, SAPMO, DY 30 J IV 2/3/937, Protokoll Nr. 77/63 der Sitzung des ZK-Sekretariats 18. Dezember 1963, Anlage Nr. 7, 1.

216 Vgl. Pendas, Der Auschwitz-Prozess, 130–138.

nicht müde wurde zu behaupten –, lässt sich auf der Grundlage der vorhandenen Akten nicht eindeutig sagen. Allgemeine politische Zuverlässigkeit war jedoch gewiss eine Voraussetzung für einen Zeugenauftritt in Frankfurt.²¹⁷ Der erste von Kaul beantragte Zeuge aus der DDR, Erwin Kühne, spricht aber gegen eine besonders akribische Prüfung. Kühnes Vernehmung am 17. September 1964 entwickelte sich aus Sicht der DDR zu einer peinlichen Angelegenheit, die allerdings auch darauf verweist, dass die bundesdeutsche Justiz nachtragender war als die DDR-Gesetzgebung. Während der Hauptverhandlung musste Kühne einräumen, dass er mehrere Vorstrafen aus der Zeit vor 1940 hatte und dass er als BV-Häftling,²¹⁸ nicht als politischer Häftling in Auschwitz gewesen war; für das Frankfurter Gericht Grund genug, den Zeugen Kühne als unglaubwürdig abzutun. In der DDR waren die Vorstrafen aufgrund ihrer Verjährung nicht bekannt gewesen, auch der offizielle Haftgrund in Auschwitz war den Behörden unbekannt. Den Mitarbeitern der Auschwitz-Kommission war sogar entgangen, dass Kühne schon seit 1945 kein KPD-Mitglied mehr war und auch nicht als »Opfer des Faschismus« geführt wurde.²¹⁹ So sah gewiss keine sorgfältige politische Überprüfung aus. Allerdings wurde der Fall Kühne zum Anlass genommen, die Zeugen, die in Westdeutschland aussagen sollten, künftig intensiver in Augenschein zu nehmen.²²⁰

Insgesamt wurden auf Kauls Antrag neun Zeuginnen und Zeugen aus der DDR vernommen. Mit Karl Lill, Henryk Porębski, Felix Amann und anderen kamen einige wichtige und kenntnisreiche Zeugen aus der DDR. Einen Anlass, hier »präparierte« Aussagen zu vermuten, sah nur die Verteidigung.²²¹ Allerdings gab es auch ostdeutsche Zeuginnen und Zeugen, die in Frankfurt befremdlich agierten, etwa die Nebenklägerin Paula Rosenberg, die als Jüdin in Auschwitz inhaftiert gewesen war und ihre gesamte Familie verloren hatte. Sie nutzte ihre Vernehmung am 24. September 1964 für ein lehrbuchmäßiges Bekenntnis zum antifaschistischen Staat, das starr und auswendig gelernt klang. Andere Zeugenladungen waren eindeutig politisch motiviert. Einen regelrechten Aufruhr verursachte die Zeugenvernehmung von Erich Markowitsch am 4. Februar 1965. Markowitsch, Mitglied des Ministerrates der DDR und stellvertretender Vorsitzender des Volkswirtschaftsrates, war von 1942 an als Häftling in Auschwitz-Monowitz Zwangsarbeiter der IG Farben gewesen. Mit seiner Zeugenladung sollten die

217 Vgl. Roszkopf, Friedrich Karl Kaul, 227 und 230.

218 Befristete Vorbeugehaft; meist wegen krimineller Delikte verhängt.

219 Vgl. BA Berlin, SAPMO, DY 30 IV A 2/2.028/10, ZK der SED, Büro Albert Norden, Arne Rehan an Generalstaatsanwalt Josef Streit, 25. September 1964.

220 Vgl. ebd.

221 In der Urteilsbegründung des Landgerichts wurde nur Karl Lill erwähnt; die Aussagen der anderen galten als zu wenig konkret.

Verbrechen der IG Farben und der Großindustrie noch einmal ins Zentrum der Verhandlungen gerückt werden. Nach der Vernehmung Markowitschs beantragte der notorische Verteidiger Hans Laternser, den Minister in Haft zu nehmen wegen des Verdachts, am Erlass des Schießbefehls an der Mauer mitgewirkt zu haben – eine Provokation, mit der offenbar nicht einmal Kaul gerechnet hatte. Mehrere Verteidiger unterstützten den Antrag; es folgten tumultartige Szenen. Das Gericht, das in diesen Dingen meist souverän agierte, wies Laternsers Antrag ohne Begründung zurück.²²²

Kaul hat nicht den Kalten Krieg in den Gerichtssaal getragen – der war längst da, etwa in Form der Angriffe der Verteidigung gegen alle Zeuginnen und Zeugen aus dem östlichen Europa. Aber er hat sich immer wieder als Sparringspartner der rechten Verteidiger angeboten, um Auseinandersetzungen zu führen, die mit den Vorgängen in Auschwitz wenig zu tun hatten. Die Befürchtungen des WJC, dass mit einem Nebenklagevertreter aus Ostdeutschland die Wahrheitsfindung im Auschwitz-Prozess durch politische Auseinandersetzungen überlagert würde, erwiesen sich jedoch als überzogen; die Wahrheitsfindung stieß auf ganz andere Hürden.

3.2 Erste Kontakte: Polnische Funktionshäftlinge und jüdische Überlebende

Ermittlungen als Brücke zwischen Ost und West: Die ersten Vernehmungen der polnischen Funktionshäftlinge

Dass ab Oktober 1959 in Frankfurt am Main polnische Staatsbürger für ein NS-Verfahren als Zeugen vernommen wurden, war eine ungewöhnliche und keineswegs unumstrittene Angelegenheit, die gegen entsprechende Richtlinien des Bundesjustizministeriums verstieß.²²³ Als das Bundesministerium nachträglich darüber informiert wurde, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt ein »Mitglied der polnischen Kriegsverbrecherkommission (Prof. Sehn)« in Frankfurt empfangen habe und dass »polnische Staatsangehörige durch Vermittlung der US-Botschaft in Warschau als Zeugen geladen« würden, brachte die Bundesregierung »ihr Befremden«²²⁴ darüber zum Ausdruck und verwies nachdrücklich auf die Gültigkeit der entsprechenden Richtlinien. Das hinterließ jedoch keinerlei sichtbare Spuren in der Arbeit der

222 Vgl. zu Markowitschs Zeugenaussage Roszkopf, Friedrich Karl Kaul, 256–260.

223 Vgl. Oberregierungsrat Schätzler, Beschaffung von Beweismitteln aus der SBZ und Ostblockstaaten, in: 1. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, April 1964, Staatliche Akademie Calw, Anl. 8, 129–141.

224 Ebd., 135.

Frankfurter Ermittler, die ihre Kontakte nach Polen und in andere Ostblockländer weiterhin ausbauten. Sie erhielten in dieser Sache die volle Rücken- deckung des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer. Es ist nicht be- kannt, dass die Bundesbehörden etwas gegen die Aktivitäten in Frankfurt unternommen hätten, aber es dauerte noch bis 1968, ehe das Bundesministe- rium seine Haltung zu Kontakten in den Ostblock grundlegend revidierte.²²⁵

Die Einladung von Jan Sehn, damals Direktor des Instituts für gericht- liche Sachverständigenkunde in Krakau, erfolgte einige Monate nach den ersten Vernehmungen polnischer Zeugen in Frankfurt und sorgte in den interessierten Kreisen der Justiz für große Aufmerksamkeit. Sehn war für die bundesdeutschen Juristen zum einen interessant, weil er in der frühen Nachkriegszeit als Untersuchungsrichter umfangreiche Ermittlungen gegen Täter von Auschwitz geleitet hatte, zum anderen als direkte Kontaktperson zu den polnischen Justizbehörden und Archiven. Während seines Besuchs in Frankfurt vom 1. bis 3. März 1960 sprachen nicht nur die Frankfurter Staats- anwälte mit ihm, sondern auch Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der Leiter der Zentralen Stelle Erwin Schüle, Staatsanwälte aus Bonn, Münster und Nürnberg, ein Abteilungsleiter des BKA sowie Henry Ormond.²²⁶ Das zeigt auch, dass die rigide Haltung der Bundesbehörden in dieser Sache bei vielen Praktikern nicht auf Zustimmung stieß. Langbein schrieb an den »lieben Professor« nach dessen Besuch, er habe »sehr nachdrücklich spüren können, welche große Wirkung Dein Besuch und Dein Auftreten in Frankfurt hat- te«.²²⁷ Das sei umso bedeutsamer, als man in Westdeutschland der Meinung sei, dass etwa aus der DDR immer nur Propaganda über Naziverbrecher in der BRD käme, aber keinerlei konkrete Hilfe in den Ermittlungen. Dass Polen hier eine andere Haltung zeige, könne der Sache nur dienlich sein.

Langbein hatte schon 1958 im Ermittlungsverfahren gegen Wilhelm Bo- ger bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart und ein Jahr später gegenüber der Zentralen Stelle immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig eine Ver- nehmung polnischer Zeugen für die Ermittlungen zu Auschwitz sei. Von Oktober 1958 an schickte er mehrfach Anschriften und Aussagen polnischer Überlebender an die ermittelnden Staatsanwaltschaften und die Zentrale Stelle.²²⁸ Im Sommer 1959, kurz nach ihrer Übernahme der Ermittlungen,

225 Vgl. Ministerialrat Paul-Günter Pötz, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit den Staa- ten des Ostblocks, in: Protokoll der 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte«, 18. bis 21. Juni 1968, Freiburg, 155–177.

226 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 27, Bl. 4510–4512, StA Frankfurt a. M., Vfg., 8. März 1960; ÖStA, NI HL, E/1797: 34, Langbein an Jan Sehn, 21. Februar 1960.

227 ÖStA, NI HL, E/1797: 34, Langbein an Jan Sehn, 23. März 1960.

228 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 2, Langbein an StA Stuttgart, 31. Oktober 1958, Bl. 221–239; ebd., Bd. 5, Langbein/IAK an Zentrale Stelle, 17. März 1959, Bl. 743.

bat die Staatsanwaltschaft Frankfurt Langbein um die Benennung geeigneter polnischer Zeugen.²²⁹

Die frühesten Zeugenberichte von Polen, die vom IAK oder dem Museum in Auschwitz an die Ermittler geschickt wurden, waren einige ins Deutsche übersetzte Vernehmungsprotokolle der polnischen Justiz aus den Jahren 1946 und 1947.²³⁰ Sie hatten dem Untersuchungsrichter Jan Sehn gleichermaßen für juristische Ermittlungen wie für die historische Rekonstruktion der Lagergeschichte gedient. In diesen Protokollen (beziehungsweise den hier überlieferten Fragmenten) ging es weniger um die Taten einzelner SS-Leute oder die individuellen Erfahrungen der Häftlinge als um die Rekonstruktion von Strukturen und Abläufen. Die betonte Nüchternheit, die diese frühen Aussagen prägt, findet sich bei vielen polnischen Zeugen auch später wieder. Möglicherweise waren diese ersten Befragungen für sie eine Art Blaupause, an der sich auch ihre späteren Aussagen orientierten.

Eine andere Form von Texten, die früh in die Akten eingingen, waren die meist kurzen, selbst verfassten Erklärungen oder Berichte ehemaliger Häftlinge, die Langbein an die Ermittlungsbehörden verschickte. Der erste Text von Erwin Bartel vom Herbst 1958 beginnt beispielsweise mit einer kurzen Selbstbeschreibung:

»Erklärung des ehemaligen politischen Häftlings Ing. Erwin Bartel, K. Z.-Auschwitz-Häftlings-Nr. 17044 [...]. Als politischer Häftling des oben angeführten K. Z. erkläre ich, dass ich während meiner Haft als Schreiber in der politischen Abteilung Aufnahme beschäftigt war.«²³¹

Bartel legte großen Wert auf die Feststellung, dass er aus politischen Gründen in Auschwitz war, und er wollte seinen Text offenbar nicht als Zeugenaussage verstanden wissen. Zweimal machte er deutlich, dass er eine *Erklärung* abgebe – ein ganz anderer Sprechgestus, mit dem er seinem Text größere Autorität verlieh. Er bezog sich nicht auf seine subjektive Erinnerung, sondern stellte fest, wie es gewesen war. In der »Erklärung« drückt sich eine Haltung aus, die später in dieser Deutlichkeit nur noch selten zu sehen war: der Versuch, in einer anderen Rolle in die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen einzutreten als in der des bloßen Augenzeugen, dessen Glaubwürdigkeit von anderen beurteilt wird.

229 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 10, StA beim LG Frankfurt a. M. an Langbein, 16. Juli 1959, Bl. 1537.

230 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Vernehmungsprotokoll von Erwin Bartel, 27. August 1947, Bl. 643–650; ebd., Vernehmungsprotokoll von Stanisław Głowa, 30. September 1946, Bd. 21, Bl. 3370 f.; ebd., Vernehmungsprotokoll von Władysław Fejkiel, 10. Oktober 1946, Bl. 3372–3374. Vgl. zur Hauptkommission: Mix, Juristische Ermittlungen und historische Forschung in Polen, 75–94; Finder/Prusin, Justice behind the Iron Curtain.

231 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 2, Erklärung von Erwin Bartel, 25. Oktober 1958, Bl. 221 f.

Die zahlreichen ab März 1959 von Langbein an die Zentrale Stelle geschickten Berichte polnischer Überlebender hatten dagegen einen anderen Charakter, für den sicherlich Langbein mitverantwortlich war. Die äußere Form der Schreiben deutet darauf hin, dass Langbein sie »ins Reine« geschrieben hat. In seinem Anschreiben zur Übersendung von elf Zeugenberichten an Erwin Schüle vom 10. März 1959 formulierte er ausdrücklich seine Erwartung, dass auf dieser Grundlage nun weitere Haftbefehle erwirkt werden würden.²³² Die Berichte mussten daher ihrer Form nach den Ansprüchen der Ermittler genügen, sie mussten die Perspektive des Augenzeugen einnehmen, sich auf die Taten einzelner SS-Leute konzentrieren und durften nicht durch allzu forsches Auftreten abschrecken.

Alle begannen mit einer knappen Selbstbeschreibung, anschließend gaben die Zeugen an, von welchen Orten und Arbeitskommandos aus sie ihre Wahrnehmungen gemacht hatten. Im Zentrum der Berichte standen jene SS-Leute, mit denen die Zeugen engen Kontakt gehabt hatten und deren Tätigkeit sie über längere Zeit beobachten konnten.²³³ Die Berichte waren meist sehr knapp; es sollte lediglich deutlich werden, dass gegen die genannten SS-Leute schwerste Beschuldigungen vorlagen. Manche Zeugen schrieben etwas ausführlicher, markierten durch die Verwendung der ersten Person Singular ihre eigene Perspektive und verwiesen mit wiederkehrenden Wendungen wie »Ich erinnere mich ...« auch auf die Subjektivität der Darstellungen. Die im März 1959 der Staatsanwaltschaft Stuttgart zugegangenen Zeugnisse polnischer Überlebender trugen, wie Langbein gehofft hatte, tatsächlich dazu bei, dass weitere Haftbefehle erlassen wurden. Anfang April 1959 kamen Hans Stark, Pery Broad und Klaus Dylewski in Haft.²³⁴

Als nach monatelangen Vorbereitungen im Oktober 1959 die ersten polnischen Zeugen in Frankfurt am Main ankamen, war den Staatsanwälten bewusst, dass sie eine besonders wichtige Zeugengruppe vor sich hatten. Ihnen lagen zwar schon etliche selbst verfasste Berichte ausländischer Zeugen sowie einige kommissarische Vernehmungsprotokolle aus dem Ausland vor. Persönlich vernommen hatten sie bis dahin nur Zeugen aus Westdeutschland und Österreich, darunter solche, die für das Verfahren große Bedeutung hatten.²³⁵ Viele der deutschen Auschwitz-Überlebenden konnten oder wollten jedoch nichts Wesentliches zu den Ermittlungen beitragen.

232 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Langbein/IAK an Zentrale Stelle, z. Hd. Schüle, 10. März 1959, Bl. 613.

233 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Bericht Tadeusz Paczuła, o. D., Bl. 623; ebd., Bd. 5, Bericht Jan Pilecki, Bl. 749 f.

234 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 5, StA beim LG Stuttgart, 3. April 1959, Haftbefehlsanträge betr. Pery Broad, Hans Stark, Klaus Dylewski, Bl. 770 f.

235 Etwa die Münchener Ludwig Wörl und Werner Krumme, die in Berlin lebende Maryla Rosenthal und die Wiener Hermann Langbein und Ella Lingens.

Aufgrund ihrer Stellung in der Häftlingshierarchie, etwa als Kapos, mussten sie oft selbst Beschuldigungen von Mithäftlingen fürchten. Die nun vernommenen Polen brachten aufgrund ihrer langen Haftzeit in Auschwitz und ihrer dort ausgeübten Funktionen ein spezifisches Wissen mit, das zu einem zentralen Fundament der Anklage wurde. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die jungen Frankfurter Staatsanwälte erst in diesen Vernehmungen ein fundiertes Grundlagenwissen über Auschwitz erwarben. Entsprechend ausgiebig fielen die Befragungen aus: Die Zeugen wurden meist nicht stunden-, sondern tagelang vernommen, manche Zeugen wurden im Vorverfahren mehrmals nach Frankfurt geladen. Es waren spezielle Perspektiven auf die Geschichte des Lagers, mit denen die Ermittler hier konfrontiert wurden.

Die ersten polnischen Zeugen waren meist 1940 oder 1941 als sehr junge Männer nach Auschwitz verschleppt worden. Sie gehörten durchweg der polnischen Intelligenz an; die meisten waren bei Kriegsausbruch Studenten oder hatten gerade ihr Studium beendet. Alle waren nach Auschwitz gekommen, weil sie unter Verdacht gestanden hatten, der polnischen Widerstandsbewegung anzugehören oder sie zu unterstützen. Die meisten blieben bis Herbst 1944 oder Anfang 1945 im Stammlager. Überleben konnten sie die vielen Haftjahre in Auschwitz aufgrund der Funktionen, die sie im Laufe der Zeit erlangt hatten – und weil sie keine Juden waren. Überwiegend waren sie Schreiber oder Häftlingspfleger, waren also in gewissem Rahmen an der alltäglichen Verwaltung des Lagers und damit auch der Verwaltung der dort begangenen Verbrechen beteiligt, ohne jedoch durch ihre Funktionen oder ihr Verhalten von vornherein kompromittiert zu sein. Einige waren aktiv am organisierten Lagerwiderstand beteiligt gewesen.

Auffällig ist, dass viele dieser Funktionshäftlinge von ihren Bemühungen berichteten, an ihren jeweiligen Arbeitsstellen mit einer Art Parallel-Buchhaltung die Verbrechen, die sich täglich vor ihren Augen abspielten, festzuhalten und zu dokumentieren. In Erwartung einer umfassenden Aktenvernichtung durch die SS und in Ahnung der fundamentalen Schwierigkeiten, die Außen- oder Nachwelt von ihren Erfahrungen und ihrem Wissen zu überzeugen, kopierten sie Zugangs- und Transportlisten sowie Totenbücher oder fertigten Aufstellungen Ermordeter an; teilweise gelang es ihnen, Dokumente oder Berichte nach draußen zu schmuggeln. Sie antizipierten die Zerstörung der Lagerdokumente durch die SS und begannen noch als Lagerhäftlinge damit, das »zerstörte Archiv«²³⁶ zu ersetzen. Die meisten Angehörigen dieser Zeugengruppe hatten diese Tätigkeiten in der Nachkriegszeit fortgesetzt. Sie waren fast alle am Aufbau des Museums und der Gedenkstätte in Auschwitz beteiligt. Der Zeuge Kasimierz Smoleń war seit 1955

236 Vgl. Kaliski, *Jenseits der Typologien*.

Direktor des staatlichen Museums, die Zeugen Tadeusz Szymański und Jerzy Brandhuber langjährige Mitarbeiter; viele hatten an den Debatten über die Gestaltung des Museums teilgenommen, in denen heftig gerungen wurde um Deutungen der Lagergeschichte, um die Formen ihrer Darstellung und um die Gewichtung und Repräsentation der verschiedenen Opfergruppen.²³⁷ Fast alle hatten mit eigenen Berichten und Zeugenaussagen zur Sicherung des Wissens über Auschwitz beigetragen. Ihre nach draußen geschmuggelten Dokumente und Abschriften wurden zur Grundlage einiger wichtiger historischer Arbeiten des Museums.²³⁸ Der Zeuge Stanisław Kłodziński etwa organisierte zur Zeit der Frankfurter Ermittlungen in Krakau Veranstaltungen, auf denen Auschwitz-Überlebende berichteten und Forschungsergebnisse vorgetragen wurden.²³⁹ Kłodziński selbst befasste sich als Arzt intensiv mit den gesundheitlichen Problemen der Auschwitz-Überlebenden.

Der Jurist Kazimierz Smoleń war zeitweise Mitarbeiter der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen gewesen und von daher auch mit den juristischen Problemen der NS-Prozesse vertraut.²⁴⁰ Viele dieser Zeugen hatten auch schon im Prozess gegen den Lagerkommandanten Rudolf Höß in Warschau 1947 und im Krakauer Auschwitz-Prozess im selben Jahr ausgesagt, sie hatten also bereits einschlägige Erfahrungen gesammelt, auch wenn sich die Situation vor polnischen Gerichten in den 1940er Jahren erheblich von der im Westdeutschland der 1960er Jahre unterschieden haben dürfte.²⁴¹ Sechs polnische Zeugen sagten während der Ermittlungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft vor dem Landgericht Münster gegen den ehemaligen Auschwitz SS-Arzt Johann Paul Kremer aus, der am 29. November 1960 wegen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde.²⁴²

Für einen großen Teil dieser Zeugen gab es eine Kontinuität in der Auseinandersetzung mit Auschwitz, die nie abgerissen war. Damit unterschieden sie sich ganz erheblich von vielen anderen Zeugen, für die es bereits ein

237 Vgl. Hansen, »Nie wieder Auschwitz!«; Huener, Auschwitz, Poland, and the Politics of Commemoration; Wóycicka, Arrested Mourning, 165–181.

238 Vgl. Czech, Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, 8–12; August, Das Zeugnis früherer Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz und seine Bedeutung für Forschung und Vermittlung; zum Bunkerbuch: Brol/Włoch/Pilecki, Das Bunkerbuch des Blocks 11 im Nazi-Konzentrationslager Auschwitz.

239 Vgl. Die Auschwitz-Hefte. Unter den Autoren der Hefte sind etliche Zeugen des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses.

240 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 17, Aktenvermerk StA Vogel, 2. November 1959, Bl. 2657 f.

241 Vgl. zu den NS-Prozessen in Polen: Finder/Prusin, Justice Behind the Iron Curtain.

242 Vgl. Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 17, Nr. 500. Das Urteil gg. Dr. Johann Paul Kremer. Folgende polnische Zeugen sagten dort aus: Władysław Fejkiel, Stanisław Głowa, Czesław Głowacki, Stanisław Kłodziński, Tadeusz Paczuła.

schwerer Entschluss war, sich für die strafrechtlichen Ermittlungen überhaupt wieder bewusst ihren eigenen Erinnerungen zuzuwenden. Selbstverständlich hatten sich bei jenen polnischen Häftlingen, um die es hier geht, durch ihre langjährige gemeinsame Beschäftigung mit der Lagergeschichte auch bestimmte kollektive Narrative sowie bestimmte Sprachregelungen und Tabus herausgebildet.

Zeugenvernehmungen in Westdeutschland

Die Ladung polnischer Zeugen für staatsanwaltschaftliche Befragungen in der Bundesrepublik gelang zunächst nur über die Vermittlerfunktion, die das IAK übernommen hatte. Die polnischen Zeugen benötigten für eine Reise in die Bundesrepublik eine Ausreisegenehmigung der polnischen und eine Einreisegenehmigung bundesdeutscher Behörden, die jeweils rechtzeitig über die Alliierte Kommission beziehungsweise die amerikanische Botschaft in Warschau und das Auswärtige Amt in Bonn beantragt werden mussten, sowie Fahrkarten von den Frankfurter Ermittlern; alles musste zeitlich eng aufeinander abgestimmt sein.²⁴³ Die Koordination in Polen übernahm Dawid Szmulewski, jüdischer Auschwitz-Überlebender und Sekretär des IAK in Warschau. Szmulewski, der später ebenfalls als Zeuge aussagte, begleitete in der Funktion eines Bevollmächtigten des polnischen Justizministeriums auch mehrfach den polnischen Untersuchungsrichter Jan Sehn auf seinen Reisen nach Frankfurt; ihm haftete das Gerücht an, er sei jahrelang für den polnischen Inlandsgeheimdienst tätig gewesen. Man kann nur spekulieren, inwieweit die polnischen Behörden und Nachrichtendienste jene Personen prüften und überwachten, die von der Staatsanwaltschaft nach Frankfurt geladen wurden. Immerhin ging es bei der Verfolgung von NS-Tätern um eine politisch hoch aufgeladene Angelegenheit im Kalten Krieg. Eine Ausreisegenehmigung war darüber hinaus immer mit dem Risiko eines Verbleibs im Westen verbunden. Manche polnische Zeugen, das wird in einem späteren Kapitel deutlich, wurden seitens polnischer Behörden dauerhaft oder phasenweise an einer Ausreise gehindert.

Trotz langfristiger Vorbereitungen konnte im Oktober 1959 mit Ignacy Golik zunächst nur einer der sechs angekündigten Zeugen zum vereinbarten Termin anreisen. Aus einem Schreiben von Szmulewski geht hervor, dass die erforderlichen Visa und Fahrkarten nicht rechtzeitig in Polen ankamen.²⁴⁴

243 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 14, Langbein/IAK an OstA Frankfurt a. M., 14. September 1959, Bl. 2115 f.

244 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 15, Dawid Szmulewski/IAK an OstA Frankfurt a. M., 10. Oktober 1959, Bl. 2351.

Golik selbst beschrieb in einem Interview aus dem Jahr 2005, dass er – als Reporter der *Trybuna Ludu*, der großen Tageszeitung der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (PZPR) – über einen besonderen Dienstupass verfügte, der die bürokratischen Hindernisse für ihn minimierte.²⁴⁵

Golik fiel insofern aus der Reihe der zunächst geladenen Zeugen, als er sich in der Nachkriegszeit mit seinen Erlebnissen in Auschwitz nicht befasst hatte. Er berichtete im Interview von 2005 sogar, dass er erstmals über Auschwitz zu sprechen begann, »als mich die Staatsanwälte [...] Ende 1959 eingeladen haben«. ²⁴⁶ Auch war er der einzige dieser Zeugen, der in Auschwitz über längere Zeit eine Funktion als Kapo innegehabt hatte. Im Rückblick nannte er zwei Gründe, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Zum einen habe ihn sein Freund Hermann Langbein (den er schon aus dem Lager kannte) in Warschau aufgesucht und zu einer Aussage überredet. Zweitens seien diese Zeugenaussagen eine einmalige Gelegenheit gewesen, in den Westen zu reisen, was damals von Polen aus noch kaum möglich war.²⁴⁷ Golik hat seine Reisen in die Bundesrepublik offenbar genossen. Wie weit dieses Motiv unter den Zeugen verbreitet war, ist schwer abzuschätzen, es sollte jedenfalls nicht vernachlässigt werden.

Geladen waren für den Herbst 1959 ursprünglich die Zeugen Erwin Bartl, Tadeusz Paczuła, Jan Pilecki, Edward Pyś, Kasimierz Smoleń und Ignacy Golik. Am 13. Oktober begann die Vernehmung von Golik in Frankfurt, ab 19. Oktober konnten Bartl, Pyś, Pilecki, Paczuła und der zunächst nicht genannte Stanisław Kłodziński vernommen werden.²⁴⁸ Anschließend reisten die Vernehmungsbeamten nach Bad Arolsen, um dort ab 29. Oktober Kazimierz Smoleń, Tadeusz Szymański und Jerzy Brandhuber zu befragen. Die drei waren Mitarbeiter des Staatlichen Museums in Auschwitz und als solche zu Besuch beim Internationalen Suchdienst. Der Arzt und Universitätsprofessor Dr. Władysław Fejkiel wurde im Jahr 1960 zweimal in Frankfurt vernommen, im Juni und im November. Im November reiste er gemeinsam mit den Zeugen Stanisław Głowa, Czesław Głowacki, Stanisław Kłodziński und Tadeusz Paczuła an.

Für die Zugfahrt von Polen nach Frankfurt wurden damals etwa zwanzig, gelegentlich auch bis zu dreißig Stunden benötigt, Flugreisen wurden für die polnischen Zeugen erst in späteren Jahren bezahlt. Die Staatsanwaltschaft buchte für die Zeugen Zimmer in einem großen Hotel in der Innenstadt; am

245 Vgl. Ignacy Golik im Interview mit Dagi Knellessen, 9. Juni 2005, <<http://www.zwangsarbeit-archiv.de>>, Transkript (PDF), 67 (9. Mai 2022).

246 Vgl. ebd., 64f.

247 Vgl. ebd., 77.

248 Kłodziński war bereits am 20. Juni 1959 in Krakau kommissarisch vernommen worden. Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 32, Bl. 5509f.

Tag nach der Ankunft begannen die Vernehmungen. Wie die Zeugen sich in Frankfurt zurechtfinden, blieb zunächst ihnen überlassen. Aus seinen Korrespondenzen geht hervor, dass Langbein anfangs fast immer in Frankfurt anwesend war, wenn Zeugen aus dem Ausland ankamen. Ignacy Golik erzählte, dass er unmittelbar nach seiner Ankunft im Hotel von Journalisten aufgesucht wurde, die sich für die Ankunft eines Zeugen aus dem Ostblock sehr interessierten.²⁴⁹

Im Schnitt dauerten die Vernehmungen zwei bis vier Tage, am längsten die von Jan Pilecki und Tadeusz Paczuła, die Ende November 1959 jeweils fünf Tage lang befragt wurden, teils von den Staatsanwälten, teils von einem Mitarbeiter der bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Sonderkommission des LKA für NS-Ermittlungen. Die ganztägigen Vernehmungen wurden meist auf sechs bis zwölf Seiten protokolliert, man hat es hier also mit stark komprimierten Texten zu tun, die Auswahlkriterien der Ermittler und ihr Anteil an der Wortwahl und Ausdrucksform der Protokolle sind kaum mehr zu rekonstruieren.

Die Vernehmungsprotokolle sind oft um ein Vielfaches länger als jene aus den zuvor untersuchten Ermittlungen gegen Bernhard Rakers. Der Zugriff der Ermittler war umfassender, sie suchten nicht nur nach Beweisen gegen einen einzelnen Beschuldigten, sondern versuchten, das Funktionieren des Lagers und die dort begangenen Verbrechen zu verstehen. 1959/60 war noch nicht absehbar, welche SS-Leute letztlich angeklagt würden, daher waren die Befragungen recht offen angelegt. Die Ermittler erwarteten von dieser Zeugen­gruppe – neben konkreten Belastungen einzelner SS-Leute – vor allem Aufklärung über die Strukturen des Lagers, über die Funktionen und Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen, über Ablauf, Organisation und Ausführende der Massenverbrechen. Die Zeugen konnten mit intimen Kenntnissen aus unterschiedlichen Bereichen des Stammlagers dienen – vor allem aus den Häftlingskrankenbauten, wo etliche der Befragten als Schreiber, Leichenträger, Häftlingspfleger oder -ärzte tätig gewesen waren. Andere waren Schreiber an zentralen Stellen der Organisation des Lagers und bei der »Transportabwicklung« gewesen. Mit Pilecki, einem Blockschreiber von Block 11, gab es einen genauen Kenner der Verhältnisse im berüchtigten »Bunker« und allgemein im Block 11, dem Ort der Gestapo-Verhöre und Massenerschießungen an der »Schwarzen Wand«. Golik und Edward Pyś hatten jahrelang im SS-Revier gearbeitet, sie kannten das gesamte medizinische SS-Personal und konnten auch detailliert über den Ablauf von Vergasungen im Alten Krematorium berichten. In Birkenau jedoch waren nur zwei der Zeugen vorübergehend gefangen gewesen; andere Nebenlager von

249 Vgl. Ignacy Golik im Interview mit Dagi Knellessen, 9. Juni 2005, <<http://www.zwangsarbeit-archiv.de>>, Transkript (PDF), 77 (9. Mai 2022).

Auschwitz kannten sie nicht. Ihre Perspektive war also zwangsläufig auf die Geschehnisse im Stammlager beschränkt.

Tadeusz Szymański schrieb im Anschluss an seine Aussage an Langbein:

»Meine Aussagen beim Staatsanwalt haben keine größere Bedeutung. Die über welche ich gesagt habe waren schon früher und besser durch andere Zeugen ›bedient‹. Mehr habe ich über die Lagerordnung gesagt und das hatte (angeblich – nach seinen Aussagen) Wert für den Staatsanwalt der etwa doch im Bilde war, wie die Sachen in Auschwitz gingen. Ich meine die administrative Ordnung; die Tätigkeit mancher Abteilungen. [...] Nicht alles wurde eingetragen denn andere Aussagen waren wichtiger.«²⁵⁰

Die Wiedergabe des Gesagten in den Protokollen war also sehr selektiv und schon zu Beginn der Ermittlungen gingen die Staatsanwälte davon aus, Wichtiges von Unwichtigem unterscheiden zu können. Erstaunlich viele Polen gaben an, genug deutsch zu sprechen, um ohne Übersetzung der Vernehmung folgen zu können, bei anderen war eine Dolmetscherin anwesend; als diese aber etwa bei der Vernehmung von Głowa am zweiten Tag ausfiel, wurde die Befragung dennoch fortgesetzt.²⁵¹ Dass bei den Vernehmungen sprachliche Verständigungsprobleme zu Missverständnissen führten, wurde in der Hauptverhandlung mehrfach sichtbar.

Erinnerungen und Aussagestrategien

Die ersten polnischen Zeugen bekamen in den Vernehmungen durchaus Gelegenheit, recht frei und ausführlich über ihr Wissen zu sprechen und sich dabei an der Struktur ihrer Erinnerung (oder vorangegangener Rekonstruktionen) zu orientieren. Den Ermittlern war vermutlich bewusst, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht genug über das Lager wussten, um ihnen überhaupt die richtigen Fragen zu stellen. Erst gegen Ende der Vernehmungen griffen sie stärker mit konkreten Nachfragen ein; zuletzt wurden den Zeugen Beschuldigtenlisten und Fotomappen zwecks Identifizierung einzelner SS-Leute vorgelegt.

Der Einstieg in die Vernehmungen verlief meist ähnlich: Zunächst wurden die Zeugen aufgefordert, über ihre Ankunft im Lager, die Aufnahme-prozedur und ihre ersten Arbeitskommandos zu berichten. Bereits hier zeigten sich große Differenzen in den Berichten (beziehungsweise Protokollen), die oft auch den weiteren Verlauf der Vernehmungen prägten. Der markan-

250 ÖStA, NI HL, E/1797: 34, Szymański an Langbein, o. D. (3. Februar 1960).

251 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 40, Vernehmungsprotokoll Stanisław Głowa, 21. November 1960, in Bl. 7047–7061, hier 7050 f.

teste Unterschied lag in der Frage, wie distanziert jeweils gesprochen wurde. Das wiederum korrelierte meist unmittelbar mit der »Breite« der Erzählung, mit der Freiheit also, die sich die Zeugen nahmen oder die ihnen eingeräumt wurde, von den allgemeinen Verhältnissen, vom täglichen Leben und Sterben in Auschwitz zu sprechen. Kazimierz Smoleń und Erwin Bartel etwa, die schon während ihrer Haftzeit als Schreiber in der Aufnahmeabteilung zusammengearbeitet hatten und nun beide im Museum tätig waren, sparten die eigene Person bei den Vernehmungen fast vollständig aus.²⁵² Sie konzentrierten sich ganz auf die Einblicke, die sie bei der Registrierung der ankommenden Häftlinge und der bürokratischen »Abwicklung« der Häftlingstransporte gewonnen hatten. Auch andere Zeugen blieben in ihren Aussagen überwiegend an konkreten Sachfragen orientiert, an ihren Beobachtungen über einzelne SS-Leute oder Tatkomplexe. Das wirkt in den Protokollen wie eine bewusste Orientierung an der Rolle des kundigen Gerichtszeugen: Richtschnur der Erzählungen ist ihre strafrechtliche Relevanz. Andere Zeugen fassten ihre Rolle weiter und sprachen ausführlicher über den Lageralltag, über das Sterben in einzelnen Lagerbereichen oder auch über das, was ihnen selbst widerfahren war – und das konnte, da sie ja noch lebten, nichts strafrechtlich Relevantes sein: Alle Straftatbestände außer Mord waren bereits verjährt.

Der im Oktober 1959 fünf Tage lang in Frankfurt von Staatsanwalt (damals noch: Gerichtsassessor) Joachim Kügler vernommene Zeuge Jan Pilecki etwa sprach vergleichsweise viel sowohl über seine persönlichen Erlebnisse als auch über die allgemeinen Verhältnisse im Lager. Er war im Juni 1940 mit einem der ersten Transporte in Auschwitz angekommen; im Herbst 1944 wurde er ins KZ Oranienburg verlegt. Der Radiotechniker wurde im Sommer 1941 dabei erwischt, wie er mit anderen zusammen ausländische Sender abhörte – ein unerhörtes Vergehen. Lagerkommandant Höß ordnete als Strafe dauerhafte Einweisung in die Strafkompanie (SK) an, in der Regel ein Todesurteil.²⁵³ Pilecki überlebte; er wurde ab Herbst 1941 als Dolmetscher für die ersten sowjetischen Kriegsgefangenen eingesetzt, ab Mai 1942 war er Blockschreiber der Strafkompanie in Birkenau. Im Sommer entließ ihn Lagerführer Aumeier aus der SK; von Dezember 1942 bis Mai/Juni 1944 war er Schreiber im Block 11 des Stammlagers.

In Pileckis Vernehmungen findet sich ein wichtiger Hinweis darauf, wie unterschiedlich die Erinnerung gelegentlich verschiedene Erlebnisse und Haftphasen festhielt. Aus seiner Zeit in der Strafkompanie im Stammlager

252 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 15, Vernehmungsprotokoll Erwin Bartel, 19. bis 22. Oktober 1959, Bl. 2434–2455; ebd., Bd. 17, Vernehmungsprotokoll Kazimierz Smoleń, 29. Oktober 1959, Bl. 2632–2642.

253 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Jan Pilecki, 20. bis 27. Oktober 1959, Bl. 2510–2544, hier 2511.

berichtete er von permanenten, mörderischen Prügeln, aber an Namen oder einzelne Vorfälle aus dieser Zeit konnte er sich kaum erinnern; wie Pilecki diese Zeit überlebt hatte, blieb offen.²⁵⁴ Auch für die Zeit in der Strafkompanie in Birkenau gab sein Gedächtnis keine Namen her: »An die SS-Leute, die mit der SK zu tun hatten kann ich mich namentlich nicht mehr erinnern. Ich kann mich sogar heute nicht mehr an die Gesichter erinnern.«²⁵⁵ Das steht in auffälligem Kontrast zu seinen Erzählungen aus der Zeit als Blockschreiber von Block 11 im Stammlager. In dieser vergleichsweise privilegierten Haftsituation beobachtete er die SS-Leute intensiv und konnte zahlreiche Einzelheiten im Gedächtnis bewahren.

Eine zeitliche Orientierung – das wurde in vielen Vernehmungen deutlich – fiel den Häftlingen oft besonders schwer. Uhren und Kalender waren für sie meist außer Reichweite; sie waren auf Schätzungen der Uhrzeit, oft auch von Wochentagen und Monaten angewiesen. Viele Zeitangaben bezogen sich daher auf Angaben von Wetter und Jahreszeiten. Datum oder Uhrzeit festzustellen, war für Häftlinge aber nicht nur schwierig, sondern oft auch ohne Belang. Es half nicht bei der schwierigen Aufgabe des Überlebens und wurde daher auch nicht erinnert. Als Pilecki gefragt wurde, wann der Angeklagte Wilhelm Boger nach Auschwitz kam, konnte er sich erinnern, dass es bei der ersten bewussten Begegnung mit ihm schön und noch verhältnismäßig warm gewesen sei. Er stand nach einem Appell mit einem polnischen Offizier namens Heliodor Zalesny vor Block 25, als Boger im Laufschrift mit einer Gruppe von Häftlingen zu Block 11 ging. Mit Heliodor verband er eine besondere Erinnerung, nur deshalb konnte er die Situation vergegenwärtigen und von dort aus vage rekonstruieren, wann sich die Begegnung mit Boger zugetragen hatte. Für die Strafjuristen waren zeitliche Rekonstruktionen dieser Art natürlich wenig befriedigend.

Auch andere Zeugen beschrieben, dass es einzelne Geschehnisse waren, die sich detailliert in ihrem Gedächtnis hielten, während sie sich an alltägliche Ereignisse nur schlecht erinnerten – auch wenn diese Außenstehenden ungeheuerlich erscheinen mussten. Tadeusz Paczuła, Schreiber im Häftlingskrankenbau, hatte ein in vieler Hinsicht verblüffend gutes Gedächtnis. Die Skizzen, die er während seiner Vernehmung von verschiedenen Lagerteilen und Blocks fertigte, sind äußerst exakt und detailliert.²⁵⁶ Von vielen Mithäftlingen konnte er nicht nur die Namen, sondern auch die Häftlingsnummern nennen. Für Erinnerungen an konkrete Ereignisse, die zum Lageralltag gehörten, brauchte aber auch er Gedächtnisstützen. An zwei Massenerschie-

254 Vgl. ebd., Bl. 2514f.

255 Ebd., Bl. 2521.

256 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Tadeusz Paczuła, 22. bis 28. Oktober 1959, Bl. 2546–2576, hier 2563 a und Bl. 2571 a.

ßungen und die daran beteiligten SS-Leute konnte er sich – wie er angab – nur deswegen erinnern, weil eine der Erschießungen an seinem Namenstag stattfand und bei der anderen viele Häftlinge aus seinem Heimatort getötet wurden.²⁵⁷ Czesław Głowacki, Leichenträger im Häftlingskrankenbau (HKB), hatte zahllose Male die Ermordung von Menschen durch Phenol beobachtet oder anschließend die Leichen weggeschleppt. Es gelang ihm in der Vernehmung nicht, genauere Zahlenangaben zu machen; ihm waren auch nur zwei konkrete Einzelfälle in Erinnerung – Häftlinge, die ihm bekannt gewesen waren.²⁵⁸ In all den zahllosen anderen Fällen verlief das Töten so gleichförmig und anonym und war so sehr Teil seines Alltags, dass Głowacki keine Einzelheiten davon in Erinnerung blieben. »Die Abspritzungen waren im Lagerleben einfach etwas alltägliches.«²⁵⁹ Als Leichenträger musste Głowacki auch bei den Massenerschießungen anwesend sein. Er stand in unmittelbarer Nähe der »Schwarzen Wand« und hatte nach den Schüssen eiligst die Leichen zu entfernen. Er gab sieben SS-Leute an, die sich mit Sicherheit mehrmals an diesen Erschießungen beteiligt hatten.²⁶⁰ Die Details anzugeben, für die sich die Ermittler interessierten, also wann das jeweils war, wie oft die Einzelnen geschossen hatten, in welcher Zusammensetzung usw., war für ihn unmöglich. Głowacki war der Einzige aus der hier vorgestellten Zeugen­gruppe, der mehrfach um Abbruch der Vernehmungen bat, da er »infolge der grauenhaften Erinnerungen [...] nicht mehr in der Lage« sei, »weitere Aussagen zu machen«,²⁶¹ wie im Protokoll vermerkt wurde.

Ignacy Golik war ab Januar 1941 Lagerhäftling im Stammlager und ab Herbst 1942 im SS-Revier tätig gewesen (also dem Block, in dem kranke SS-Angehörige behandelt wurden), wo er Ende 1943 die Funktion eines Kapos bekam. Er hatte dort zwar sehr viele SS-Leute »kennengelernt«, konkret konnte er sich aber auch nur an ungewöhnliche, aus dem Lageralltag herausragende Ereignisse erinnern. Besonders intensiv schilderte er eine Begebenheit im Alten Krematorium im Stammlager, die er von seinem Arbeitsplatz im SS-Revier aus hatte beobachten können. Im Herbst 1942 oder Frühjahr 1943 wurden dort ca. 200 Häftlinge aus Birkenau vergast, ein vollständiges »Sonderkommando«, bestehend aus erfahrenen Häftlingen, die sich zur Wehr setzten. Golik konnte den Ablauf dieser Vernichtungsaktion im Detail schildern; er wusste nicht nur zu sagen, wer von den SS-Leuten beteiligt war, er konnte die Handgriffe beschreiben, die die Einzelnen ausgeführt hatten, die auf dem Dach standen und das Zyklon B in die Gaskammer schütteten. Er

257 Vgl. ebd., Bl. 2556.

258 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 40, Vernehmungsprotokoll Czesław Głowacki, 21. bis 23. November 1960, Bl. 7025–7043, hier 7034 f.

259 Ebd., Bl. 7035.

260 Vgl. ebd., Bl. 7039.

261 Ebd., Bl. 7037.

schilderte die gesamte Situation – einschließlich der während der Vergasung um das Krematorium ratternden Motorräder, die verhindern sollten, dass die Schreie der Häftlinge im Lager zu hören waren – so, als würde sie ihm noch unmittelbar vor Augen stehen.²⁶²

Eine ähnlich eindrückliche Beschreibung eines Massenmords am Alten Krematorium liegt auch vom Zeugen Edward Pyś vor, der ebenso im SS-Revier tätig war. Mit verblüffender Detailgenauigkeit schilderte er eine Vergasung von Jüdinnen und Juden, die von außerhalb des Lagers kamen, im Sommer oder Herbst 1942. Trotz strengsten Verbots hatte Pyś die Situation durch ein Fenster seiner Arbeitsstelle beobachtet – und scheint gerade wegen der strikten Geheimhaltung dieses Vorgangs seine Augenzeugenschaft besonders ernst genommen zu haben. Er nannte die Beteiligten, ihren Standort, ihre Tätigkeiten und die einzelnen Handgriffe beim Öffnen und Entleeren der Zyklon-B-Büchsen. Schließlich beschrieb auch er den Lärm der Motorräder: »Obwohl doch das Krematorium fast luftdicht abgeschlossen war, konnte der Motorlärm das Schreien der im Gasraum befindlichen Menschen nicht übertönen.« Die bürokratisch-spröde Sprache der Protokollierenden fällt hier ins Auge; kein Zeuge hätte wohl von »im Gasraum befindlichen Menschen« gesprochen. Pyś beschrieb die Schreie der Menschen im Krematorium, die ihm offenbar immer noch gegenwärtig waren: »Dieses fürchterliche Schreien dauerte ein paar Minuten. Eine ganz genaue Zeitangabe hierüber kann ich nicht machen, denn mir kamen die Sekunden wie Stunden vor.«²⁶³ Die Beschreibung macht deutlich, wieso das Ereignis Pyś derart eindrücklich in Erinnerung blieb, und sie verweist auch auf die Relativität der Zeitwahrnehmung, die bei den Aussagen immer wieder eine Rolle spielte.

Fast alle Zeugen schilderten Erinnerungen an einzelne Begebenheiten, die von außen betrachtet kaum aus dem Rahmen der zahllosen Grausamkeiten von Auschwitz herausfallen, ihnen aber aus bestimmten Gründen besonders intensiv im Gedächtnis haften blieben. Smoleń berichtete über die Beteiligung seines »Chefs« Hans Stark an den Erschießungen von »Zivilisten« (also nicht als Häftlinge registrierten Gefangenen):

»Ein Vorfall ist mir noch besonders eindringlich in Erinnerung. Im Jahre 1942 wurde einmal eine Frau mit ihrem kleinen Kind, das sie noch auf dem Arm trug, sowie ein weiteres etwa 7-jähriges Kind (ein Junge) von der Gestapo zu uns zur Aufnahme gebracht. Auch damals holte sich Stark ein Gewehr, brachte die Frau und die beiden Kinder zum Krematorium und kehrte allein wieder zurück.«²⁶⁴

262 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 15, Vernehmungsprotokoll Ignacy Golik, 13. bis 15. Oktober 1959, Bl. 2388–2450, hier 2391 f.

263 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Edward Pyś, 23. bis 26. Oktober 1959, Bl. 2463–2483, hier 2470.

264 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Kazimierz Smoleń, Bl. 2636.

Von einem anderen SS-Mann hörte Smoleń, dass die Mutter oder ihr Sohn beschuldigt worden waren, bei einer deutschen Familie ein Kaninchen gestohlen zu haben.

Oft waren Kinder Gegenstand solcher intensiven Erinnerungen. Etliche der hier genannten Zeugen sprachen beispielsweise über die Ermordung einer größeren Gruppe von Kindern aus der Gegend von Zamość im Februar/März 1943. Über das Ereignis gibt es auffallend viele Darstellungen von Zeugen, die sich jedoch hinsichtlich der Umstände ungewöhnlich stark unterscheiden. In den Aussagen herrscht keine Einigkeit über den Zeitpunkt, über die Anzahl der Kinder, über ihr Alter, über den genauen Ablauf der Ermordung und über die Tatbeteiligten. Klar war lediglich, dass 1942 oder 1943 eine größere Gruppe gesund aussehender Kinder in den Hof des Häftlingskrankenbaus, Block 20, des Stammlagers gebracht wurde, wo die Kinder sich eine Zeit lang aufhielten und anschließend eines nach dem anderen in Block 20 durch Phenolinjektionen getötet wurden.²⁶⁵ Erstaunlicherweise wussten fast alle, dass die Kinder aus der Gegend von Zamość stammten.²⁶⁶ Einig waren sich die Zeugen auch darin, dass einer der an der Tötung der Kinder beteiligten SS-Sanitäter (genannt wurden Scherpe und Hantl) während dieser Aufgabe kollabierte und Ersatz gesucht werden musste; es herrschte keine Einigkeit darüber, welcher Sanitätsdienstgrad (SDG) es war. Der Zeuge Stanisław Głowa schilderte seine unmittelbare Nähe zum Mordgeschehen: Bei den Kindern sei irgendwann Panik ausgebrochen, sie mussten dann mit Gewalt ins »Behandlungszimmer« gebracht werden, er selbst habe dabei helfen müssen – die einzige Handlung, für die er sich in der Vernehmung rechtfertigte: »Ich muß hier an dieser Stelle betonen, daß man sich als Häftling nicht weigern konnte, derartige Aufgaben zu übernehmen, da man sonst auch abgespritzt wurde.«²⁶⁷

Der Mord an dieser Gruppe von Kindern hat unter den Häftlingen großes Entsetzen ausgelöst und wurde schon zum Zeitpunkt des Geschehens intensiv besprochen und weitergetragen. Allein der Anblick der (wie alle Zeugen betonten) gesunden polnischen Kinder in normaler Kleidung, die anscheinend unbefangen auf dem Hof spielten, durchbrach offenbar die Schutzbarrieren, die die »alten Häftlinge« zwischen sich und den alltäglich erlebten Grausamkeiten aufgerichtet hatten. Dass auch diese Kinder, wie

265 Vgl. dazu Czech, Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, 410 f.

266 Auch das ist für die Bedeutung der Geschichte vermutlich nicht unerheblich. In der Gegend von Zamość fand 1942/43 eine groß angelegte, gewaltsame Vertreibungsaktion der SS statt. Die polnische Bevölkerung musste zugunsten deutscher Siedler weichen. Die ansässige Bevölkerung wehrte sich; viele schlossen sich den Partisanen an.

267 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 41, Vernehmungsprotokoll Stanisław Głowa, 21. und 22. November 1960, Bl. 7047–7061, hier 7056.

sonst tagtäglich die überwiegend jüdischen »Muselmänner«, hineingeführt und eines nach dem anderen ermordet wurden, war eine unerträgliche Überschreitung.

Jan Pilecki berichtete in seiner Vernehmung nicht nur ausführlich über das alltägliche Leben und Sterben der Häftlinge, sondern ging auch – was nicht selbstverständlich war – auf deren sehr unterschiedliche Lebensbedingungen ein. Über die Frühzeit des Lagers heißt es:

»Es war in dieser ersten Zeit die Regel, daß alle neuankommenden Juden der Strafkompagnie zugeteilt wurden. Es war ein ungeschriebenes Gesetz, daß die Juden nicht lange leben sollten. Wenn ein neuer Judentransport mit Juden kam, so überlebte kein Jude von einem vorhergehenden Transport. Die Juden wurden totgeprügelt, in die Postenkette gejagt oder sonstwie umgebracht.«²⁶⁸

Diese dezidierte Benennung des besonderen Schicksals der jüdischen Häftlinge gehörte nicht zu den damals geläufigen Auschwitz-Erzählungen der nichtjüdischen Überlebenden. Es herrschte eine eher universalisierende Darstellung vor, in der für die unterschiedlichen Geschichten der einzelnen Häftlingsgruppen und die Hierarchien zwischen ihnen kein Platz war.

Władysław Fejkiel, der im Juni 1960 drei Tage lang von Staatsanwalt Kügler vernommen wurde, war am 19. August 1940 als junger Arzt nach Auschwitz gekommen.²⁶⁹ In zwei Sätzen fasst das Protokoll die tausendfach geteilte Geschichte der ersten Monate nach der Ankunft im Lager zusammen: »Da ich keine Bekannte[n] hatte die mir helfen konnten, bin ich in dieser Zeit körperlich sehr herunter gekommen und wog zuletzt nur noch 39 kg.«²⁷⁰ Anfang 1941 kam er als todgeweihter »Muselmann« in den Krankenbau und wurde gerettet. Er fand Beschäftigung als Fäkalienträger; wenig später gelang es ihm als Erstem, die beginnende Fleckfieberepidemie zu diagnostizieren, woraufhin er zum Häftlingspfleger aufstieg. 1942 bis 1944 leitete er die Infektionsabteilung und wurde Anfang 1944 zum Lagerältesten des Häftlingskrankenbaus ernannt – eine der höchsten Funktionsstellen für Häftlinge im Lager. Das Stammlager hat er in diesen Jahren nie verlassen.

Langbein – ebenfalls ein privilegierter Funktionshäftling – beschrieb Fejkiel als einen der wenigen Lagerältesten, die von ihren Mithäftlingen positiv beurteilt wurden; er habe den vielen Versuchungen seiner Position widerstanden. Seine Funktion habe er auf Drängen der »internationalen Untergrundorganisation« des Lagers übernommen. Langbein bezeichnete ihn als

268 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Jan Pilecki, 20. bis 27. Oktober 1959, Bl. 2510–2544, hier 2511.

269 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 34, Vernehmungsprotokoll Władysław Fejkiel, 7. bis 9. Juni 1960, Bl. 5790–5807.

270 Ebd., Bl. 5791.

»ersten polnischen Spitzenfunktionär« im Lager, der gegen den »übertriebenen polnischen Nationalismus«²⁷¹ und gegen Antisemitismus beim Personal des Krankenbaus vorgegangen sei. Das gesamte Thema des Häftlingswiderstands sparte Fejkiel in der Vernehmung jedoch ebenso konsequent aus wie die Existenz von Kämpfen und Hierarchien zwischen den Häftlingen. Er schien sehr genaue Vorstellungen davon gehabt zu haben, was er zum Gegenstand seiner Aussagen vor deutschen Juristen machen wollte und was nicht. Er nahm sich aber die Freiheit, recht ausführlich über die allgemeinen Zustände im Lager und insbesondere in den Krankenhäusern zu sprechen. Dass diese Beschreibungen im Protokoll so ausführlich festgehalten wurden, verweist auf die Anerkennung von Fejkiels Autorität durch die Ermittler. In Fejkiels Vernehmung hat man mehr noch als in anderen den Eindruck, dass er seinen Erzählungen sehr klare Grenzen setzte; er schien die Kontrolle über Gegenstand und Verlauf der Vernehmung nie zu verlieren.

Am Beispiel der »Muselmänner« verdeutlichte er die Systematik des Todes in Auschwitz, also die Zwangsläufigkeit des Verhungerns derjenigen Häftlinge, die nicht die Möglichkeit hatten, sich Extrarationen zu verschaffen.²⁷² Dieses permanente und massenhafte Sterben aufgrund der Haftbedingungen, das viele Zeugen zur Sprache brachten, blieb in den Vernehmungen ohne Resonanz, da die Juristen der Meinung waren, dieses Sterben strafrechtlich nicht fassen zu können. Nicht mit einem Wort ging Fejkiel jedoch darauf ein, dass die Überlebenschancen ganz wesentlich vom Status der Häftlinge mitbestimmt waren, also von ihrer Gruppenzugehörigkeit, Nationalität und Stellung in der Häftlingshierarchie. Er, der nach Aussage Langbeins im Lager den Nationalismus und Antisemitismus in den eigenen Reihen bekämpfte, blendete nun den Antisemitismus und die jüdische Auschwitz-Erfahrung aus und wollte wiederum nicht zwischen den Häftlingen differenzieren. Juden als Opfer tauchen in seiner Erzählung nicht auf. Der Massenmord an den jüdischen Deportierten kam nie zur Sprache. Seine Erzählungen wirken so, als sei die Tatsache des Massenmords an Juden in Birkenau gar nicht bis zu ihm vorgedrungen und als wäre er in Auschwitz nur vereinzelt jüdischen Häftlingen begegnet. Er wollte Auschwitz als ein Verbrechen akzentuieren, das die SS beziehungsweise die deutschen Nationalsozialisten an der Welt begangen hatten. Fejkiel hatte kein Interesse, viel über sich selbst, über einzelne Mithäftlinge oder über die »Häftlingsgesellschaft« zu sprechen. Ausführlich schilderte er dagegen, was er über verschiedene Tötungsverbrechen und die daran beteiligten SS-Leute wusste – und war bei ihnen zu deutlich größeren Differenzierungen bereit als bei seinen

271 Langbein, *Menschen in Auschwitz*, 248.

272 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 34, Vernehmungsprotokoll Władysław Fejkiel, 7. bis 9. Juni 1960, Bl. 5793.

Mithäftlingen. Seine Haltung traf sich bestens mit den Erkenntnisinteressen der Staatsanwälte, die ihn als einen besonders guten und ergiebigen Zeugen ansahen.²⁷³

Ähnlich sprach der ehemalige Häftlingsarzt Dr. Stanisław Kłodziński in seiner dreitägigen Vernehmung in Frankfurt im Oktober 1959. Auch von ihm gibt es eingehende Beschreibungen des Lebens und Sterbens der Häftlinge in den Krankenbauten, die nicht zuletzt auf die Hilflosigkeit der Häftlingsärzte und -pfleger verweisen. Es war sehr wenig, was sie für die vielen Kranken tun konnten; die gesamten Umstände, von der völlig unzureichenden Ernährung bis zu den fehlenden Medikamenten, Betten und Waschmöglichkeiten, sprachen jeder Krankenpflege Hohn. Mit grausamer Regelmäßigkeit wurden sie schließlich Zeugen, wie die SS-Ärzte die Krankensäle leerten, indem sie die Kranken zum Tod durch Vergasung oder Phenolinjektion bestimmten. Sie selbst mussten bei diesen »Visiten« assistieren und die säuberlich gemalten Fieberkurven und Krankenblätter reichen, die nach einem kurzen Blick über Leben und Tod entschieden.²⁷⁴ Auch in Kłodzińskis Vernehmungsprotokoll existieren keine jüdischen Häftlinge, so wie auch die permanente Massenvernichtung in Birkenau mit keinem Wort erwähnt wird. Und auch bei ihm ist dies Bestandteil einer speziellen Darstellungsweise: Er spricht kaum über einzelne Häftlinge, weder über sich noch über Freunde und Bekannte. Ebenso wenig kommen einzelne Häftlingsgruppen in seiner Erzählung vor, in aller Regel werden weder Nationalitäten noch Haftgründe erwähnt. Das mag – ebenso wie bei Fejkiel – einer Universalisierungsstrategie folgen sowie dem Versuch, die Front, die zwischen den Häftlingen einerseits und der SS auf der anderen Seite verlief, in ihrer Klarheit nicht zu verwischen. Auch Kłodziński schien eine klare Aussagestrategie zu haben, sein Fokus lag auf der Schilderung der tödlichen Lebensumstände der Häftlinge und der Verantwortung einzelner SS-Leute; davon ließ er sich – so der Eindruck – auch nicht durch seine eigenen Erinnerungen abbringen.

Es gab vonseiten der polnischen Zeugen aber auch andere Aussagestrategien und Darstellungsformen in dieser Sache. Pileckis Schilderungen des Schicksals der jüdischen Lagerhäftlinge in der Frühzeit des Lagers wurde bereits angeführt. Sie sind Teil einer oft empathischen Erzählung, die viele Aspekte des Lagerlebens umfasst und sich vielen Häftlingen und Häftlingsgruppen zuwendet. Tadeusz Paczuła, der als Medizinstudent Ende 1940 nach Auschwitz kam und ab 1942 Schreiber, ab 1944 Rapportschreiber im Krankenbau des Stammlagers war, berichtete im Vergleich zu Fejkiel und

273 Auf seine Aussagen wird beispielsweise in der Anklageschrift mindestens 17-mal Bezug genommen. Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 78–80, Anklageschrift der StA Frankfurt, Bl. 14605–15304.

274 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Stanisław Kłodziński, 26. bis 28. Oktober 1959, Bl. 2578–2595, hier 2580 f.

Kłodziński weniger fokussiert, anekdotischer, mit vielen Themenwechsellern und Einzelheiten.²⁷⁵ Auch er sprach nicht über die »Häftlingsgesellschaft« in dem Sinn, dass er genauer auf die Situation einzelner Häftlingsgruppen oder auf die internen Machtverhältnisse einging – was ja auch kein zentrales Erkenntnisinteresse der Ermittler war. Die Judenvernichtung in Birkenau ist auch bei Paczuła ein randständiges Phänomen, aber er mied es nicht, bei der Schilderung bestimmter Ereignisse oder »Aktionen« zu benennen, um welche Häftlinge es dabei ging. Selektionen der »Massentransporte jüdischer Häftlinge«²⁷⁶ an der Rampe warf er zahlreichen SS-Ärzten vor.

Ignacy Golik und Edward Pyś, Funktionshäftlinge im SS-Revier, konnten aufgrund der Lage ihrer Arbeitsstätte gelegentlich die Geschehnisse am Alten Krematorium im Stammlager beobachten. Beide beschrieben mit großer Eindringlichkeit und spürbarer Erschütterung, was sie dort selbst gesehen und gehört hatten; Pyś äußerte die Vermutung, dass es sich bei den Opfern um Jüdinnen und Juden gehandelt haben müsse,²⁷⁷ während Golik die Opfer lediglich als Angehörige eines Sonderkommandos vorstellte, »welches in Birkenau bei den Vergasungsarbeiten beschäftigt war«.²⁷⁸ Golik sprach an anderer Stelle ausführlicher über Selektionen an der Rampe und Vergasungen in Birkenau und erwähnte dabei »Massentransporte ausländischer Juden«.²⁷⁹ Man kann aus diesen Erklärungen schließen, dass Juden in besonderer Weise Opfer von Massenverbrechen in Auschwitz wurden; ausgeführt wurde das nicht. Die Geschehnisse in Birkenau wurden zwar angedeutet, blieben insgesamt aber randständig und blass. Auch hier gilt es jedoch zu bedenken, dass die Interessen der Ermittler für Schwerpunkte in den Vernehmungen und Protokollen mitverantwortlich waren.

Ganz anders sah die Thematisierung des Vernichtungsgeschehens in den Vernehmungen von Kazimierz Smoleń und Erwin Bartel aus, die im Stammlager von Auschwitz Häftlingsschreiber in der Aufnahmeabteilung waren. Bartel berichtete schon zu Beginn seiner Vernehmung vom besonderen Schicksal der jüdischen Häftlinge und der katholischen Geistlichen, die sich in seinem Transport befanden.²⁸⁰ Im weiteren Verlauf schien es eines seiner Hauptanliegen zu sein, der Geschichte der Massenvernichtung

275 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Tadeusz Paczuła, 22. bis 28. Oktober 1959, Bl. 2546–2576.

276 Ebd., Bl. 2568.

277 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 16, Vernehmungsprotokoll Edward Pyś, 23. bis 26. Oktober 1959, Bl. 2463–2483, hier 2469.

278 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 15, Vernehmungsprotokoll Ignacy Golik, 13. bis 5. Oktober 1959, Bl. 2388–2405, hier 2393.

279 Ebd., Bl. 2396.

280 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 15, Vernehmungsprotokoll Erwin Bartel, 19. bis 22. Oktober 1959, Bl. 2434–2455, hier 2435.

von jüdischen Deportierten in den Gaskammern von Birkenau Evidenz zu verschaffen. Er und Smoleń waren als »Aufnahmeschreiber« aufs Engste mit der verwaltungsmäßigen »Abwicklung« der Massentransporte vertraut und hatten sich auch illegal Zugang zu entsprechenden Unterlagen der SS verschaffen können.²⁸¹ Bartel wie Smoleń schilderten sehr genau, wie die Selektionen vor sich gingen, welche Folgen sie für die Opfer hatten und wer daran in welcher Funktion beteiligt war. Sie sind die einzigen der hier aufgeführten polnischen Zeugen, die die Judenvernichtung als etwas hervorhoben, was aus dem sonstigen Lagerleben grundsätzlich herausfiel. Bartel wird beispielsweise folgendermaßen zitiert: »Seit Frühjahr 1942 kamen in immer stärkerem Maße nach Auschwitz Massentransporte von Juden, die vom RSHA zur Vernichtung nach Auschwitz geschickt wurden.«²⁸² In diesem schlichten Satz steckt viel mehr Information über den spezifischen Charakter dieser Transporte, als den meisten anderen Protokollen zu entnehmen ist. Sowohl Smoleń als auch Bartel kamen schließlich in ähnlichen Worten auf die Schlussfolgerungen zu sprechen, die sie aus ihren Kenntnissen über die Transportabwicklung gewonnen hatten. In Bartels Vernehmungsprotokoll heißt es:

»Aufgrund meiner Tätigkeit bei der Aufnahmeabteilung, bei der ich [...] einen guten Überblick über sämtliche ankommende Transporte und über die Zahl der jeweils vergasteten Häftlinge hatte, bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß in Auschwitz insgesamt mehr als 3 Millionen Menschen vergast wurden.«²⁸³

Das Besondere dieser beiden Aussagen ist der Fokus auf die Vorgänge in Birkenau, auf den fortwährenden Massenmord und die permanent ankommenden Deportationszüge, die in den meisten anderen Vernehmungen der polnischen Funktionshäftlinge gar nicht oder nur ganz am Rande ihrer Erzählung vorkommen.

Es ist auffällig, dass die hier porträtierte Gruppe polnischer Zeugen trotz ihrer oft engen Verbindungen untereinander über zentrale Ereignisse der Lagergeschichte unterschiedlich berichtete und sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzte. Sie präsentierten keine homogenen Erzählungen und Deutungen. Die oft fehlende Thematisierung des Massenmords in Birkenau und die Randständigkeit dieses zentralen Aspekts der Lagergeschichte in vielen Vernehmungen der polnischen Funktionshäftlinge waren vermutlich ein Gemeinschaftswerk der Zeugen und der vernehmenden Staatsanwälte. Die Ermittler verfolgten Hinweise auf einen Massenmord nicht mit größerer

281 Vgl. ebd., Bl. 2439f.

282 Ebd., Bl. 2439.

283 Ebd., Bl. 2442. Die in Polen genannten Schätzungen der Anzahl der Ermordeten waren jahrelang deutlich überhöht, vgl. zur Diskussion über die Zahl der Opfer: Piper, Die Zahl der Opfer von Auschwitz.

Intensität als Hinweise auf das Erschlagen eines einzelnen Häftlings, im Gegenteil, die viel zitierten »Exzesstaten« waren strafrechtlich erheblich leichter fassbar und nahmen in den Protokollen sehr großen Raum ein. Von den Staatsanwälten ging jedenfalls keine Fokussierung auf die Ereignisse in Birkenau aus, sie interessierten sich auch nicht für die jeweilige Identität der Toten. Das passte gut zur Haltung vieler polnischer Funktionshäftlinge, die mit ihrem universalistischen Lager-narrativ vielfach die spezielle Situation jüdischer Lagerhäftlinge ausklammerten oder mit einer »nationalpolnischen« Konzentration auf die Opfer, die als die »eigenen« wahrgenommen wurden, den Massenmord in Birkenau übergingen.

Das Überleben in Auschwitz hat alle Häftlinge in Situationen gebracht und vor Entscheidungen gestellt, die mit den Maßstäben unseres Alltagslebens als moralisch angreifbar angesehen würden. Besonders galt das für Funktionshäftlinge, die nicht nur an der Verwaltung des Lagers mitarbeiten mussten und von der SS zwischen sich und die einfachen Häftlinge gestellt wurden, sondern die sich oft auch auf Kosten anderer Häftlinge erhebliche Privilegien gesichert hatten. In Polen waren in der frühen Nachkriegszeit nicht wenige Kapos und Funktionshäftlinge wegen Verbrechen an ihren Mithäftlingen vor Gericht gestellt worden; die Rolle und das Verhalten der »Bindenträger« in Auschwitz wurden in den Verbänden der polnischen NS-Verfolgten sehr kontrovers diskutiert.²⁸⁴ Der Schriftsteller und ehemalige Auschwitz-Häftling Tadeusz Borowski umriss 1947 die Kritik an den Funktionshäftlingen in einer öffentlichen Aufforderung an seine Mithäftlinge:

»[E]rzählt endlich, wie ihr Plätze im Krankenhaus, in guten Arbeitskommandos gekauft habt, wie ihr Muselmanen in den Kamin geschupst habt, wie ihr Frauen und Männer gekauft habt, was ihr in den Unterkünften gemacht habt [...], erzählt über den Lageralltag, über die Organisation, über die Hierarchie der Angst, über die Einsamkeit jedes einzelnen Menschen. Aber schreibt, dass gerade ihr das gemacht habt. Dass ein kleiner Teil der düsteren Berühmtheit von Auschwitz auch euch zusteht! Oder etwa nicht, was?«²⁸⁵

Die Diskussion über die komplizierten Binnenverhältnisse im Lager und die komplexen moralischen Probleme, vor denen die Funktionshäftlinge täglich gestanden hatten, waren in aller Regel kein Gegenstand, den ein ehemaliger polnischer Häftling einem deutschen Juristen erläutern hätte. Die Vernehmungen waren für sie gewiss nicht der Ort für solche komplizierten Auseinandersetzungen, die zudem noch die Gefahr mit sich brachten, die

284 Vgl. Wóycicka, Schmerzhaftes Abrechnungen.

285 Borowski, Alicja w krainie czarów [Alice im Wunderland]. Der Text erschien im Januar 1947 in der Zeitschrift *Pokolenie* (Generation), zit. nach Wóycicka, Schmerzhaftes Abrechnungen, 243.

Grenzen zwischen (deutschen) Tätern und (polnischen) Opfern aufzuweichen. Die Zeugen schützten in den Vernehmungen nicht nur sich selbst, sondern sie vertraten gewissermaßen die (polnischen) Lagerhäftlinge gegenüber einer bundesdeutschen Justiz und Öffentlichkeit, der sie zunächst mit guten Gründen äußerstes Misstrauen entgegenbrachten. Das Feindschaftsverhältnis den Deutschen gegenüber aus der Zeit der Besatzung war keineswegs vergessen. In ihren Aussagen bei Vernehmungen oder vor Gericht ging es also um sehr viel mehr als darum, »einfach« nur zu berichten, wie es gewesen ist. Es gab einen großen Bereich von Themen, über die mit deutschen Juristen per se nicht gesprochen wurde.²⁸⁶

Die Tatsache, dass sich viele dieser polnischen Zeugen in der Nachkriegszeit intensiv mit der Geschichte des Lagers befasst hatten, dass sie also ausgewiesene Experten in Sachen Auschwitz waren, machte ihren Zeugenstatus in gewisser Weise prekär. Die Abgrenzung des Wissens aus der Haftzeit von dem nachträglich erworbenen Wissen über Auschwitz dürfte nicht selten problematisch gewesen sein. Kazimierz Smoleń war sich der Bedingungen einer Zeugenaussage bewusst, als er vor seiner Vernehmung an die Ermittler schrieb:

»Wie Ihnen bekannt ist, bin ich einer der langjährigen Gefangenen des Lagers [...] und später befaßte ich mich und befaße mich auch weiterhin mit der Geschichte des Lagers. Ich habe wesentlich weniger als Gefangener gewußt und *nur diese* Kenntnisse können den Inhalt meiner Aussagen bilden – im Gegensatz zu den Kenntnissen, die ich durch die Berührung mit der Gesamtheit des Materials nach dem Kriege durch meine Arbeit im Museum erlangte.«²⁸⁷

Im Gegensatz zu seinem derzeitigen Wissen hielt er seine Erinnerungen an die Haftzeit für weit weniger ergiebig: »Ich bitte jedoch, meine Kenntnisse nicht zu überschätzen. Das Gedächtnis des Menschen ist am meisten unzuverlässig.«²⁸⁸ Smoleń hätte die Funktion eines Sachverständigen der Lagergeschichte sicherlich ebenso gut wie die eines Zeugen ausfüllen können. Allerdings war die bundesdeutsche Justiz generell nicht bereit, die ehemaligen Häftlinge in anderen Rollen als der des subjektiven Augenzeugen anzuhören.

Die zu Beginn der Ermittlungen vernommenen polnischen Funktionshäftlinge verkörperten vielfach eine besondere Autorität, die bei den Staatsanwälten und – wie sich später zeigen wird – auch vor Gericht durchaus Wirkung zeigte. Sie wurden als Honoratioren behandelt, man begegnete

286 Vgl. zum Schweigen und Sprechen der Überlebenden Pollak, Die Grenzen des Sagbaren.

287 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 14, Kazimierz Smoleń an StA Frankfurt, 23. September 1959, Übersetzung, Bl. 2217 (Hervorhebung im Original unterstrichen).

288 Ebd.

ihnen mit Respekt, ihre Glaubwürdigkeit galt ganz allgemein als gegeben. Aber auch diese Zeugen konnten sich nicht lösen von den Zumutungen der juristischen Zeugenschaft, von der mit der Einnahme dieser Rolle verbundenen Reduktion ihres Wissens auf eine subjektive Wahrnehmung, die von anderen auf ihre Glaubhaftigkeit geprüft wird. Gleichzeitig waren die Ermittler in hohem Maße abhängig von dem, was solche Zeugen zu berichten bereit waren. Die polnischen Funktionshäftlinge hatten mit ihrer langen Lagererfahrung, ihren umfassenden Kenntnissen und ihren spezifischen Perspektiven einigen Einfluss darauf, welches Bild sich die Frankfurter Staatsanwälte von Auschwitz machten. Keine andere Zeugen­gruppe wurde in der Anklageschrift so häufig als Beweismittel angeführt.

An Fejkis Befragung in Frankfurt schloss sich eine kuriose Begebenheit an: Im letzten Teil der Vernehmung wurde dem Zeugen – wie üblich – die Beschuldigtenliste vorgelegt. Zu verschiedenen Personen machte er ausführliche Angaben, etwa zu Emil Bednarek, einem polnischen Kapo und Blockältesten – der einzige ehemalige Häftling, der später auf der Anklagebank sitzen sollte. Fejkiel konnte berichten, dass der damals noch nicht aufgefundene Bednarek sich vermutlich in Westdeutschland aufhalte; und er sagte zu, sich um den genauen Aufenthaltsort bemühen zu wollen.²⁸⁹ Als Fejkiel wenige Tage später im Zug nach Polen saß, erkannte er – gemäß seiner Schilderung – zufällig auf dem Bahnhof des bayerischen Grenzorts Schirnding Emil Bednarek wieder, der dort Reiseproviant verkaufte. Um sicherzugehen, habe er ihn angesprochen und Zigaretten bei ihm gekauft. Seine Entdeckung teilte er den Ermittlern allerdings erst ein halbes Jahr später mit, als er wiederum für eine Vernehmung nach Frankfurt geladen war.²⁹⁰ Zwei Tage danach erließ das Amtsgericht Frankfurt a. M. Haftbefehl gegen Bednarek und ließ ihn in Schirnding festnehmen. Die drei polnischen Zeugen Fejkiel, Kłodziński und Głowacki, die sich gerade in Frankfurt befanden, identifizierten den Festgenommenen.²⁹¹

Die von Fejkiel geschilderte Geschichte des zufälligen Wiedererkennens wirkt nicht besonders überzeugend: Wenige Tage nachdem er den Staatsanwälten versprach, sich um Bednareks Adresse zu kümmern, trifft er ihn zufällig am Bahnhof, meldet das aber erst Monate später den Ermittlern? Die Sache lässt sich hier nicht aufklären, aber vermutlich war Fejkiel und anderen ehemaligen Häftlingen der Aufenthaltsort Bednareks längst bekannt.

289 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 34, Vernehmungsprotokoll Władysław Fejkiel, 7. bis 9. Juni 1960, Bl. 5801.

290 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 40, Vernehmungsprotokoll Władysław Fejkiel, 22. November 1960, Bl. 7072–7075, hier 7074; ebd., Vernehmung Władysław Fejkiel, Amtsgericht (AG) Frankfurt a. M., 24. November 1960, Bl. 7077.

291 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 41, Beschuldigtenvernehmung von Emil Bednarek, AG Wunsiedel, 25. November 1960, Bl. 7137–7138R, hier 7138.

Vor der Benachrichtigung der Staatsanwälte wurde sicherlich intern darüber debattiert, ob man diesen polnischen Funktionshäftling den deutschen Behörden ausliefern sollte. Gerade die polnischen Häftlinge hatten oft große Bedenken, wenn es um Beschuldigungen ehemaliger Mithäftlinge ging. Es war eine der großen Kontroversen zwischen verschiedenen Häftlingsgruppen im Rahmen der NS-Prozesse, ob auch Mithäftlinge durch deutsche Behörden angeklagt werden und gemeinsam mit SS-Leuten auf der Anklagebank sitzen sollten.²⁹²

Die 1959/60 in Frankfurt vernommenen Polen waren nicht nur für die Ermittler besonders wichtige Auskunftspersonen, der Kontakt mit diesen deutschen Beamten hatte auch für manche der polnischen Zeugen eine große Bedeutung. Im November 1959, nach den ersten Vernehmungen, gingen bei der Staatsanwaltschaft und der an den Vernehmungen beteiligten Sonderkommission des LKA mehrere Briefe der soeben wieder in ihr Heimatland zurückgekehrten Zeugen ein. Sie bedankten sich geradezu überschwänglich für die »außergewöhnlich freundliche Atmosphäre«, in der die Vernehmungen stattfanden, und dafür, dass sie in Frankfurt nicht nur »sympathische Freunde«, sondern auch Freunde der polnischen Nation gefunden hätten.²⁹³ Die Ermittler hatten ihnen gegenüber offenbar eine Offenheit gezeigt, die sie nicht erwartet und auf die sie sehr stark reagiert haben.

Ähnliches ereignete sich auch später, während der Hauptverhandlung, im Kontakt zwischen den Zeugenbetreuerinnen und den ausländischen Zeuginnen und Zeugen: Immer wieder wurde von Begegnungen berichtet, bei denen die Zeugen erstmals mit Deutschen in Berührung kamen, die freundlich auf sie zukamen und Vertrauen erweckten.²⁹⁴ Zum Teil ergaben sich zwischen ihnen und den Betreuerinnen langfristige Kontakte und Brieffreundschaften. So schuf der Prozess zumindest in einigen Fällen auf ganz praktische Weise eine Verbindung zwischen Polen und Westdeutschland. Aber auch jenseits solcher persönlichen Bekanntschaften haben die Ermittlungen und der Prozess Kontakte und Wege der Wissensvermittlung über den Eisernen Vorhang hinweg geschaffen, die in den angespannten Verhältnissen der Nachkriegszeit neu waren und fortbestanden.

292 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 370–374.

293 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Tadeusz Paczuła an OStA Großmann, 2. November 1959, Bl. 139; vgl. auch ebd., Tadeusz Paczuła an Ihring, 2. November 1959, Bl. 143.

294 Vgl. Funkenberg, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885), 217–286.

Fragebögen – die Kontaktaufnahme mit jüdischen Überlebenden

Völlig anders verliefen die ersten Kontaktaufnahmen der Ermittler mit den jüdischen Zeugen in den Vereinigten Staaten, in Israel und Lateinamerika. Die räumliche Distanz wog hier schwerer als die politischen Grenzen des Kalten Kriegs. Es gab wenige direkte Kontakte und es war nur in Ausnahmefällen möglich, potenzielle Zeugen aus Übersee bereits im Vorverfahren in Frankfurt zu vernehmen. Die Frankfurter Staatsanwälte erstellten daher Anfang 1960 einen Fragebogen für Auschwitz-Überlebende, mit dem festgestellt werden sollte, ob die Befragten sich als Zeugen eigneten und eine Ladung vor Gericht erwogen werden könnte. Fast alle der so Befragten waren jüdische Überlebende. Die Fragebögen wurden den ehemaligen Häftlingen oft nicht direkt zugeschickt, sondern an Kontaktpersonen weitergeleitet, die ihrerseits für die Frankfurter Staatsanwaltschaft nach Personen suchten, die als Zeugen infrage kamen. In Israel war das um 1960 vor allem Tuviah Friedman,²⁹⁵ in den Vereinigten Staaten Nehemia Robinson vom WJC. Hatten sie Name und Anschrift ehemaliger Häftlinge ermittelt, wurde denen zunächst der Fragebogen zugeschickt; er stellte oft den ersten Kontakt mit den Frankfurter Ermittlungsbehörden dar. Einige der Überlebenden hatten sich schon aus eigener Initiative mit den Staatsanwälten in Verbindung gesetzt, meist in Reaktion auf Zeitungsanzeigen, mit denen nach potenziellen Zeugen für den Prozess gesucht wurde.²⁹⁶ Wer auf die Annoncen antwortete, bekam – oft erst viele Monate später – aus Frankfurt den Fragebogen zugeschickt.

Obwohl ausschließlich für Zeugen im Ausland konzipiert, gab es anfangs keine Übersetzungen des Fragebogens etwa ins Jiddische, Englische oder Polnische. Diese erste große Verständigungshürde konnte nur von einem Teil der Überlebenden selbstständig genommen werden. Alina Brewda-Białostocki schrieb beispielsweise etwas ungehalten aus London: »Da ich der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig bin, war ich gezwungen

295 Tuviah Friedman, ein polnisch-jüdischer Überlebender, verfolgte jahrzehntelang NS-Täter, suchte nach Dokumenten und Zeugenaussagen; zunächst in Österreich, dann von Israel, später auch von den Vereinigten Staaten aus. In Haifa gründete er das Institute of Documentation for the Investigation of Nazi War Crimes, das später nach New York umzog. Im Gegensatz zu Simon Wiesenthal und den Mitarbeitern des WJC war er oft nicht bereit, sich den Bedingungen der westdeutschen Ermittler anzupassen, und stieß daher sowohl bei den jüdischen Organisationen als auch bei den deutschen Behörden auf Widerstand. Vgl. ZS, Generalakten, III-6, WJC, Bd. 3, Korrespondenz mit Oscar Karbach; ZS, Generalakten, III-24: Friedman, Tuviah. Ein Teil seines Nachlasses liegt im Archiv des YIVO-Institute for Jewish Research, RG 1196, Files Tuviah Friedman. Vgl. zur anfänglichen Mitarbeit Friedmans bei der Zeugensuche für den Auschwitz-Prozess: LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA., Bd. 2, Tuviah Friedman an StA Vogel, 9. März 1960, Bl. 289.

296 Vgl. etwa Untersuchung der Morde bei Auschwitz, in: Aufbau, 23. Oktober 1959, 3.

mich nach einem Dolmetscher umzusehen, was leider eine gewisse Zeit in Anspruch nahm.«²⁹⁷ Viele reagierten offenbar gar nicht auf den Fragebogen, andere erschienen damit hilfesuchend bei den Absendern, also meist bei Friedman oder den Mitarbeitern des WJC. Die Staatsanwälte verließen sich hier also ganz auf die Vermittlungs- und Übersetzungstätigkeiten ihrer Kontaktpersonen. Später fertigten Friedman und der WJC Übersetzungen der Fragebögen ins Jiddische und Englische an; Friedman schickte neben dem jiddischen Original der Antworten auch deutsche Übersetzungen nach Frankfurt zurück.

Wie viele Fragebögen insgesamt an Überlebende ausgegeben wurden, ist nicht klar; gut vierzig ehemalige Häftlinge schickten die Bögen im Laufe des Jahres 1960 ausgefüllt oder anderweitig beantwortet zurück. Nur fünf von ihnen wurden später staatsanwaltschaftlich oder richterlich vernommen; zwei weitere an den bundesdeutschen Konsulaten ihrer Wohnorte in New York und Melbourne. Lediglich einer der Befragten, Aron Bejlin, wurde letztlich als Zeuge für die Frankfurter Hauptverhandlung ausgewählt; er war gleichzeitig im Verfahren auch Nebenkläger. Bejlin hatte bereits einschlägige Erfahrungen, da er schon im Jerusalemer Eichmann-Prozess als Belastungszeuge fungiert hatte. Die Vernehmungsprotokolle von Helene Mehler (die inzwischen verstorben war), Hilel Weltman und Jerzy Berkoski wurden in der Hauptverhandlung zwar als Beweismittel verlesen, blieben aber ohne größeren Einfluss auf die Beweiserhebung. In den Fragebögen sind also vor allem die Stimmen jener Verfolgten überliefert, die nie als Zeugen ausgewählt wurden. Von ihrem Ergebnis her muss die Fragebogenaktion wohl als Fehlschlag bewertet werden; mit diesem Mittel ließen sich kaum juristisch brauchbare Zeuginnen und Zeugen finden. Das lag auch an der Form der Befragung.²⁹⁸

In der Kopfzeile heißt es, es handle sich um einen Fragebogen »zur Vorbereitung von Zeugenvernehmungen in dem Ermittlungsverfahren 4 Js 444/59 (KZ Auschwitz)«. ²⁹⁹ Darüber hinaus enthält der Fragebogen keinerlei Informationen über das Verfahren, ebenso wenig darüber, was es bedeuten würde, als Zeuge in diesem Verfahren zu fungieren. Ständen die Überlebenden in Kontakt mit den Mittelsleuten der Staatsanwaltschaft, konnten sie dort sicherlich etwas mehr erfahren.

Der zweiseitige, maschinenschriftliche Fragebogen bestand aus zehn Fragekomplexen, für deren Beantwortung relativ wenig Raum gelassen wurde;

297 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Dr. Alina Brewda-Białostocki an StA Frankfurt a. M., 26. Januar 1960, Bl. 4116.

298 Vgl. zu Fragebögen für NS-Verfolgte auch: Platt, *Bezweifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit*, 124–144.

299 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 1, *Fragebogen der Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M.*, Bl. 151 f.

die Staatsanwaltschaft signalisierte damit, keine umfangreicheren Darstellungen zu erwarten, sondern knappe Antworten. Die später verfassten englischen und jiddischen Übersetzungen ließen etwas mehr Platz. Nach den üblichen Personalangaben wurde unter Zweitens danach gefragt, wann und wie lange der Befragte in Auschwitz war und »gegebenenfalls« in welchen Nebenlagern. Die Verwendung solcher verwaltungssprachlicher Begriffe machte das Verständnis sicherlich nicht leichter; auch der Begriff »Nebenlager« wurde nicht von allen Befragten so verstanden wie intendiert: Gelegentlich listeten sie alle Lager und Ghettos auf, in denen sie festgehalten worden waren. Ebenfalls zu Punkt 2 gehörte die Ein-Wort-Frage »Häftlingsnummer?«. Im ersten Moment ist nicht einleuchtend, was diese Frage zu den Ermittlungen beitragen sollte. Sie dokumentiert wohl den Versuch der Staatsanwaltschaft, »falsche Zeugen« von vornherein auszuschließen. Das Kennzeichnungssystem der SS – bei den meisten nicht deutschen Auschwitz-Häftlingen auf den Unterarm tätowiert – gab für diejenigen, sie sich in der Materie auskannten, einige Informationen preis wie das (ungefähre) Einlieferungsdatum, gelegentlich auch den Ort, aus dem der Häftling deportiert worden war. Außerdem existierten getrennte Nummernserien für Männer und Frauen, später auch Serien für besondere Kategorien von Häftlingen, wie für »Zigeuner«, sowjetische Kriegsgefangene und »Transportjuden«.³⁰⁰ Vermutlich waren die Staatsanwälte im Jahr 1960 schon in der Lage, die Angaben der Überlebenden abzugleichen mit Informationen, die sich aus den Häftlingsnummern ergaben. Die Nummerierung der Häftlinge durch die SS, das Ersetzen der Namen durch zugewiesene und eintätowierte Nummern, wurde vielfach als ein Akt der Dehumanisierung und Demütigung beschrieben. Nach der Befreiung fanden die ehemaligen Häftlinge unterschiedliche Formen des Umgangs mit ihrer Nummerierung: Manche verbargen die Tätowierung oder ließen sie entfernen, andere schienen sie mit einem gewissen Trotz oder Stolz zu tragen. Manche stellten sich bei ersten Befragungen durch die Ermittlungsbehörden spontan mit ihrer Nummer vor und nutzten sie wie einen Beleg für ihren Status als Ex-Häftling; andere betonten in den Fragebögen den Zwangscharakter der Nummerierung, indem sie schrieben: »Ich war gezwungen, die Nr. ... zu tragen«, oder »Am Arm eingebrannte Lager Nummer: ...«.³⁰¹ Wieder andere beantworteten die Frage nach der Häftlingsnummer gar nicht. Während den Staatsanwälten das Abfragen dieser Nummer beim ersten Kontakt mit potenziellen Zeugen offenbar unproblematisch erschien, mag das in den Augen der Überlebenden nicht ganz

300 Vgl. <<http://www.wollheim-memorial.de/de/haeftlingsnummer>> (9. Mai 2022).

301 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 17, Schreiben Ilse Bielschowsky, 24. November 1959, Bl. 2668.

so harmlos gewesen sein. Wofür sich der Fragebogen nicht interessierte, waren die nationale Herkunft, der Verfolgungsgrund oder die Häftlingskategorie der Befragten.

Der dritte Fragenkomplex zielte auf die Feststellung von besonderen Häftlingsfunktionen der Befragten, wobei die Worte »Kapo« oder »Funktionshäftling« nicht fielen. Es wurde gefragt nach »irgendwelchen besonderen Arbeiten im Lager [...], z. B. im Krankenbau, im Krematorium, in einer Schreibstube«. Für die Staatsanwälte waren die Funktionshäftlinge aufgrund ihrer Einblicke in bestimmte Abläufe des Lagers besonders wichtige Zeugen. Allerdings waren einige der Funktionen mit dem Verdacht der Kollaboration, mit Makel und Scham behaftet, sodass viele ehemalige Häftlinge nur zögerlich oder gar nicht darüber sprechen wollten. Das galt beispielsweise für die Funktion des Kapos und mehr noch für die Angehörigen des »Sonderkommandos«, also jene Häftlinge, die direkt an den Vergasungs- und Verbrennungsanlagen arbeiteten und die sich damals zu ihren Erfahrungen noch gar nicht öffentlich äußerten. Hier wurden – sicherlich unwissentlich – Tabuthemen angesprochen, die keine offenen Antworten erwarten ließen.

Die Staatsanwälte fragten weiter nach den SS-Angehörigen, denen die Häftlinge direkt unterstellt waren, nach deren Stellung, Dienstgrad, »näheren Personalien« oder besonderen Merkmalen. Wie exakt die Häftlinge auf solche Fragen antworten konnten, hing von vielen Faktoren ab – angefangen vom Wissen über militärische Ränge und Dienstabzeichen bis hin zur eigenen Stellung, die etwa darüber entschied, ob man es überhaupt wagen konnte, den SS-Leuten ins Gesicht zu sehen.

Vom vierten Fragenkomplex an wird das Wissen um strafrechtlich relevante Verbrechen abgefragt. Zunächst ging es darum, »wer bei Vernehmungen, Untersuchungen oder bei anderen Gelegenheiten Häftlinge derart gefoltert und mißhandelt hat, daß der Tod des betreffenden Häftlings eintrat«. Die bürokratische Sprache dürfte das Verständnis auch hier nicht unbedingt erleichtert haben. Ein sehr viel größeres Problem stellte aber der zweite Teil der Frage dar, der sich auf die »konkreten Einzelheiten« der Taten richtete: »Bei der Beantwortung dieser Frage wird auf folgende Feststellungen besonderer Wert gelegt: Tatort, Tatzeit, Name des Opfers, Name des Täters, Gesundheitszustand des Opfers vor und Zustand nach der Misshandlung.« Wie viele potenzielle Zeugen mögen angesichts solcher Fragen den Eindruck bekommen haben, ihre Erinnerungen und ihr Wissen seien unzureichend und unerheblich? Gerade die Betonung, dass auf diese konkreten Angaben besonderer Wert gelegt werde, ist zwar aus der Perspektive der Juristen nachvollziehbar, dürfte aber auf viele Überlebende abschreckend oder einschüchternd gewirkt haben. Nur einer kleinen Minderheit war eine umfassende Beantwortung solcher Fragen möglich. Die Antworten fielen entsprechend aus, sofern die ehemaligen Häftlinge darauf überhaupt reagierten.

Vera Feldman aus New York schrieb beispielsweise: »Hunderte zu Tode geschlagene Frauen u. Männer habe ich gesehen, Namen und Datum weiss ich nicht.«³⁰² Sie listete allerdings – geordnet nach ihren Funktionen – 13 SS-Leute auf, die sie für diese Tötungen verantwortlich machte. Der des Deutschen nur eingeschränkt mächtige David Nagel aus Ramat Gan in Israel schrieb: »Sicher habe ich vieles gesehen, wie man gefoltert unmenschlich geschlagen, geschossen, getreten und so mißhandelt bis sie von dem Schlagen krepirt und umgekommen sind. Ich habe genau gesehen daß die Mißtaeter waren die SS.«³⁰³ Mark Weinberg aus Chicago schrieb: »Bei Ankunft von Wien nach Auschwitz wurden wir von den S. S. Maenner sehr geschlagen, aber genau von wem kann ich mich nicht mehr erinnern. Taeglich sind zehn tausend verbrannt, vergast, geschlagen worden, aber ich kannte die Opfer nicht beim Namen, darunter war auch mein Nachbar von Warschau namens Samuel Rosen.«³⁰⁴ Alle drei haben die Frage – anders als von der Staatsanwaltschaft intendiert – nicht auf Misshandlungen bei Verhörsituationen oder Ähnlichem bezogen, sondern auf die alltäglich erlebte Gewalt und die zahllosen selbst beobachteten Morde.

Helene Mehler aus New York, in Berlin geboren und ohne sprachliche Verständnisprobleme, war in Auschwitz Schreiberin in der Politischen Abteilung gewesen und wusste daher genau, was mit »Vernehmungen« und »Untersuchungen« gemeint war. Aber auch sie sah sich nicht in der Lage, die gewünschten Auskünfte zu geben:

»Es ist sehr schwer konkrete Einzelheiten, wie z. B. Tatort, Tatzeit, Name der Opfer, Name der Täter [...] anzugeben. Die Schreiberinnen waren ja nicht als Reporter eingesetzt, deren Aufgabe es gewesen wäre, die im Lager vorgekommenen Untaten und Morde festzuhalten, um später darüber Bericht zu erstatten [...]. Ganz abgesehen davon hat es sich doch nicht um Einzelfälle gehandelt, die man sich evtl. hätte merken können, es waren Massenmorde. – Die Häftlinge waren auch nicht mit Namen bekannt. Wir waren nur »NUMMERN«. Nummern wurden eingeliefert, Nummern wurden zum Verhör gebracht, Nummern wurden für »tot« erklärt. Deshalb ist es heute unmöglich Angaben in der von Ihnen gewünschten Form zu machen, nämlich »wer hat wen« umgebracht.«³⁰⁵

Die folgenden Fragenkomplexe 5–8 auf den Bögen waren von ihrer Struktur her identisch; es wurde nach den Namen der Beteiligten an Exekutionen (5), an Selektionen (6), an sonstigen Gewaltverbrechen (7) und an medizinischen Versuchen beziehungsweise anderen Verbrechen in den Krankenbauten (8)

302 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben Vera Feldman, 28. März 1960, Bl. 4880f.

303 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben David Nagel, 4. April 1960, Bl. 4876.

304 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben Mark Weinberg, 2. April 1960, Bl. 4883.

305 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Helene Mehler, 26. Januar 1960, Bl. 4071–4073, hier 4072.

gefragt. Immer hieß es zuletzt: »nähere Einzelheiten wie bei Ziffer 4«, womit die genannten Konkretisierungen von Tatort, Tatzeit, Namen der Täter, Namen der Opfer usw. gemeint waren. In vielen verschiedenen Variationen lautete die Antwort darauf: »Namen kann ich nicht nennen.« Shimon Giora (früher Peter Gurau) schrieb aus Israel, er habe zwar viele Grausamkeiten aus nächster Nähe gesehen, »aber niemals wusste ich, wer der dafür verantwortliche war, ausserdem spielte das ja auch damals keine Rolle«. Genauso gehe es all seinen Kameraden im Kibbuz; damals habe »keiner an ein Überleben gedacht, sonst hätte man die Dinge sich vielleicht anders eingepägt«. ³⁰⁶ Ilse Bielschowski (Bielschowsky) aus New York schrieb kategorisch:

»Die zu beantwortenden Fragen kann weder ich noch sonst irgend ein Häftling der Läger beantworten, da uns weder die Namen der Aufsichtsbeamten, der Ärzte noch der Aufsichtsfrauen, die wie die Hyänen gewütet haben, bekannt wurden. Wir wurden nie mit unseren Namen sondern nur mit unseren eingestempelten Nummern aufgerufen.« ³⁰⁷

Anita Wallfisch (heute Lasker-Wallfisch) antwortete aus London: »Ich habe unzählige Grausamkeiten mit angesehen, aber es ist mir nach so langer Zeit unmöglich, mich an Einzelheiten zu erinnern, so wie Tatort, Tatzeit oder gar Namen der Betroffenen.« ³⁰⁸ Theodore Weiss schrieb: »I can't remember names, but maltreatment only.« ³⁰⁹

Anders vermochte Dr. Aron Bejlin aus Tel Aviv, früher Białystok, zu antworten, der sich in seinem Fragebogen auf die Schilderung von vier selbst beobachteten Tötungen beschränkte, die er exakt beschrieb. In allen vier Fällen handelte es sich um Ärzte oder um Häftlingspfleger beziehungsweise -pflegerinnen aus dem Krankenbau des »Zigeunerlagers«, in dem Bejlin längere Zeit tätig war. Er schrieb beispielsweise:

»a) Der Rapportführer des Lagers Birkenau, SS-Hauptscharführer Palitsch [Palitzsch, K. S.], hat einem Breslauer jüdischen Arzt, namens Dr. Barasch, Anfang Februar 1943 im Zugangsblock des Männerlagers mit dem Kolben seines Revolvers den Schädel gespalten, was den unmittelbaren Tod zur Folge hatte.« ³¹⁰

Hier gab es weder sprachliche noch sonstige Verständigungsschwierigkeiten; Bejlin war als einer der ganz wenigen in der Lage, sein Wissen exakt in der Form wiederzugeben, die die Ermittlungsbehörden benötigten. Er brauchte

306 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 23, Schreiben Shimon Giora, 20. Januar 1960, Bl. 3894 f.

307 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Ilse Bielschowski, 25. Januar 1960, Bl. 4017 f.

308 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Anita Wallfisch, 24. Januar 1960, Bl. 4110 f.

309 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 38, Schreiben Theodore Weiss, o. D. (September 1960), Bl. 6587.

310 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 25, Schreiben Aron Bejlin, 20. Februar 1960, Bl. 4386.

auch keine Unterstützung für seine Erinnerungen; vieles schien ihm noch so klar vor Augen zu stehen, als habe er es von Anfang an für den Zweck einer Zeugenaussage in seinem Gedächtnis bewahrt.

Ernst Ksinski, früher Breslau, jetzt Israel, schickte anstelle des Fragebogens einen längeren Bericht über seine Erfahrungen zurück, in dem er auch begründete, warum die Fragen für ihn nicht zu beantworten waren: »Die Monate in Buna waren nur ein Schreck ohne Ende und nach meiner Überstellung in Auschwitz setzte die selbe Jagd ein. Dort wurde auch fortwährend geschlagen, gemordet, abgesehen von den andauernden Selektionen auf Juden, welche in die Gaskammern gebracht wurden.« Es sei ihm nicht möglich, »konkret einen Namen irgend eines SS Mörders zu nennen [...]. Ich war nur eine gewöhnliche Nummer in diesem Riesen-KZ, noch dazu ein Jude, der der schlimmsten Behandlung dieses Riesenvölker-KZ sicher war.« Die konkreten Angaben, wie sie von der Staatsanwaltschaft gefordert wurden, erschienen ihm für eine Überführung der Täter aber im Grunde auch unnötig. Er schloss seinen Brief:

»Jeder, aber auch ohne die kleinste Ausnahme, der als SS-Angehöriger in dem KZ Auschwitz und Buna, und wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne, tätig war, ist ein Massenmörder! Jeder dieser Bestien hat sich mit vollem Wissen und Gewissen an dem Mord und Totschlag von Millionen unschuldiger Juden beteiligt. Das ist das, was ich zu Ihrem Brief sagen wollte.«³¹¹

Ähnlich schrieb Miriam Solevich, die früher in Warschau, nun in Buenos Aires lebte, über die SS-Leute von Auschwitz: »Alle waren Mörder. Es ist schwer, sich ihrer Namen zu erinnern. [...] Es waren tausende von ihnen. Man fürchtete sich, sie anzuschauen, man durfte es auch nicht tun.«³¹² Anne Springer, jetzt Los Angeles, schrieb: »Alles diese SS-Verbrecher wollten uns vernichten. Das war ihre Absicht. Gottlob ist es ihnen doch nicht gelungen, alle umzubringen!«³¹³ Zu Mengele, dem einzigen SS-Mann, den sie namentlich kannte, forderte sie: »Zerstückeln muß man ihn. Leiden müßte er wie ich u. meine teuern Angehörigen.«³¹⁴ Auch andere Befragte beharrten darauf, dass alle SS-Leute als Mörder anzusehen seien. Josef Golenzer aus Israel versicherte den Staatsanwälten, dass »alle SS Leute welche haben sich befunden in K. Z. Auschwitz alle ohne ausnahme haben noch bis heute verschmutzte hände mit dem Jüdischen Blut«.³¹⁵

311 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 23, Schreiben Ernst Ksinski, 17. Januar 1960, Bl. 3893 R.

312 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 33, Schreiben Miriam Solevich, o. D. (Frühjahr 1960), Übersetzung aus dem Jiddischen, Bl. 5634.

313 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 37, Schreiben Anne Springer, o. D. (Sommer 1960), Bl. 6502.

314 Ebd., Bl. 6503.

315 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Josef Golenzer, 20. Januar 1960, Bl. 4109.

Diese Angeschriebenen vertraten eine Position, die der heutigen Rechtsauffassung in NS-Prozessen sehr viel näher ist als jener der 1960er Jahre: Sie zweifelten an der Notwendigkeit, den SS-Leuten einzelne Taten im Detail nachzuweisen, wo doch in ihren Augen deren Anwesenheit in Auschwitz allein schon Beleg genug war für die Beteiligung an den Verbrechen. Es drückt sich hier ein Unverständnis gegenüber den akribischen Fragen der Staatsanwaltschaft aus, die sich mit dem Erleben und der Erinnerung der Befragten nicht in Einklang bringen ließen. Auschwitz war für sie ein »Schreck ohne Ende«, der sich gar nicht sinnvoll aufgliedern ließ in einzelne Taten, begangen an bestimmten Tagen und Tatorten durch benennbare Täter an benennbaren Opfern. Das war nicht in erster Linie eine Folge schwindender oder unsicherer Erinnerungen, sondern eine Folge des Erlebens. Diese Befragten sprachen vermutlich für eine große Gruppe von vor allem jüdischen Überlebenden, deren Wahrnehmungen und Wissen nie Teil der juristischen Wahrheitsfindung wurden, weil die Strafjustiz mit ihrem rechtlichen Zugriff auf die NS-Verbrechen deren Erinnerungen nicht verwerten konnte oder wollte.

Viele Befragte fanden Möglichkeiten, über Ereignisse zu schreiben, die ihnen persönlich besonders wichtig waren, sich aber in den Fragen der Staatsanwaltschaft nicht wiederfanden; meist ging es dabei um ermordete Angehörige oder Freunde. In Aron Bejlin's nüchternen Erzählungen war es die knappe Erwähnung seiner Mutter, die bei der Ankunft im Lager »den Weg [antrat], von dem ich später erfuhr, dass es der Weg zum Krematorium war«. Vera Feldman berichtet:

»Meine Mutter, Frau Ella Bondy, war 3 Monate früher im Lager BIIb [»Theresienstädter Familienlager«, K. S.] u. wurde am 8. März 1944 mit 3 860 Menschen vergast. [...] Mit meiner Mutter habe ich gesprochen u. zum letzten Mal am 7. od. 8. März 1944 bevor der Lagersperre, ungefähr Mittags, sie gesehen.«³¹⁶

Mit diesem Versuch, möglichst exakt die letzte Begegnung mit ihrer Mutter zu rekapitulieren, schloss ihr Text. Hier wird sehr deutlich, wie unterschiedlich die Prioritäten von Ermittlern und Überlebenden oft waren. Miriam Solevich schrieb zu den Angaben über ihre Person: »In Auschwitz habe [ich] meinen Mann und sieben Kinder verloren.«³¹⁷ Theodore Weiss beschrieb die Ankunft seines Transports in Auschwitz, bei dem von 51 Bewohnern seines Heimatortes 29 für den Gasmord selektiert wurden, von denen er einige noch beim Namen nennen konnte.³¹⁸ David Nagel antwortete auf die

316 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben Vera Feldman, 28. März 1960, Bl. 4882.

317 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 33, Schreiben Miriam Solevich, o. D. (Frühjahr 1960), Übersetzung aus dem Jiddischen, Bl. 5634.

318 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 38, Schreiben Theodore Weiss, o. D. (September 1960), Bl. 6588.

Frage nach den Beteiligten an Exekutionen (ein Wort, das er offenbar nicht verstand):

»Mein Cousin Isaak Nagel und sein Kamerad aus Lodz namens Leon Rosenthal haben mir erzählt dass sie persönlich von Dr. Mengeles durch elektrischen Strom kastriert wurden. 6. [Nagel verlässt hier die durch den Fragebogen vorgegebene Struktur] Beide lagen 8 Monate in diesem Block 15, wo sie durch die Häftlingsärztin Dr. Kupperberg [...] behandelt wurden, doch die Wunden wollten nicht verheilen und nach diesen 8 Monaten starben beide.«³¹⁹

Israel Starkmann ignorierte die Struktur des Fragebogens vollständig und berichtete von Ereignissen im Krankenbau des »Zigeunerlagers«, wo er mithilfe der Häftlingsärzte vor der Selektion gerettet wurde, während viele seiner Bekannten und Freunde aus Ostrowiec (Świętokrzyski) durch Mengele in den Tod selektiert wurden.³²⁰ Es war für viele wichtig, die Namen der toten Angehörigen, Bekannten und Freunde zu benennen, an die Mütter und Väter zu erinnern, die sie im Lager verloren hatten, auch wenn es unmöglich war, dazu die einzelnen Täter zu nennen, um die es schließlich der Staatsanwaltschaft ging. Der »Bedeutungsüberschuss«³²¹ in den Aussagen der Überlebenden vor Gericht, von dem Sigrid Weigel in ihrem Aufsatz *Zeugnis und Zeugenschaft* spricht, wird hier offenkundig. Weigel konstatiert, dass die Berichte und Zeugnisse der Überlebenden, die immer auch Klage und Totenklage seien, nur halb und verstümmelt wahrgenommen würden, wenn sie vor Gericht auf beweisfähige Aussagen reduziert werden.

Andere Befragte schilderten selbst erlebte Misshandlungen, die sie in Auschwitz oder auch an anderen Orten erlitten hatten, wie etwa Eva Ehrmann. Sie berichtete:

»I have received 25 blows on my back in front of 400 people in a labour camp near Danzig [...]. It was done by 2 SS women [...]. My friend, Vera Tramer, who is now in Israel, received the same day the same beating. She was pregnant at that time and she lost the child.«³²²

Ausführlich schilderte Dr. Ladislau Vitany, jetzt Israel, einige schreckliche Erlebnisse aus dem Lager Melk im letzten Kriegsjahr und ging auf seine Haftzeit in Auschwitz kaum ein. In diesen Fällen vermitteln die ausgefüllten Bögen den Eindruck, dass die Befragten von einzelnen Erinnerungen und Verletzungen bedrängt waren, die sie loswerden wollten und deren straf-

319 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben David Nagel, 4. April 1960, Bl. 4876.

320 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 38, Schreiben Israel (Sam) Starkmann, o. D. (September 1960), Bl. 6504f.

321 Vgl. Weigel, *Zeugnis und Zeugenschaft*, 123.

322 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 38, Schreiben Eva Ehrmann, o. D. (September 1960), Bl. 6506.

rechtliche Ahndung sie einforderten – unabhängig davon, ob sie nun mit dem konkreten Ermittlungsgegenstand (über den sie ohnehin kaum informiert wurden) zu tun hatten. Gelegentlich wurde der Fragebogen auch dafür genutzt, auf immer noch offene Entschädigungsforderungen hinzuweisen.

Nathan Gierowitz, jetzt Direktor des Jewish Labor Committee in Los Angeles, machte im Fragebogen selbst kaum Angaben, fügte aber einen dreieinhalbseitigen Bericht an, in dem er ausführte, was er ab Anfang 1943 in seiner Funktion als Angehöriger des »Kommandos Aufnahmeschreiber« über das Schicksal einiger großer Transporte erfahren hatte. Er konnte chronologisch über die großen »Aktionen« und eingehenden Transporte berichten, wie die Errichtung des »Zigeunerlagers« im März 1943, die Transporte nach der »Liquidation« größerer Ghettos in Polen, die RSHA-Transporte aus Frankreich und Griechenland, die Ankunft der Juden aus Theresienstadt, schließlich die »Ungarische Aktion« und Transporte von »Polen-Ariern« nach dem Warschauer Aufstand vom Sommer 1944. Er schloss: »Ich habe nur die grösseren Aktionen erwähnt. Es ist sehr viel zu erzählen von den Brutalitäten und Misshandlungen im innerlichen täglichen Lagerleben.«³²³ Offenbar war er der Ansicht, dass der Fragebogen kein geeignetes Medium für eine Wiedergabe seiner umfangreichen Erinnerungen darstellte. Aber die Staatsanwaltschaft meldete sich nicht mehr bei ihm, zu einer Zeugenaussage kam es nicht. Gierowitz hat, soweit bekannt, auch in anderer Form nie seine Erinnerungen an Auschwitz veröffentlicht.

Mark Weinbergs Beschreibung einiger SS-Männer, die er für Morde an Häftlingen verantwortlich machte, können beispielhaft zeigen, wie sehr sich subjektive Wahrheiten und objektive Gegebenheiten ins Gehege kommen konnten. Seine Personenbeschreibungen lauteten etwa: »Oberscharführer Hahn, Chef beim Filzungskommando, 2 meter groß [...], Bedendorf, ein Polnischer Volksdeutscher, 2 meter groß, blond.« In seiner Erinnerung waren diese Männer Riesen, er muss sich neben ihnen wie ein Zwerg gefühlt haben – eine Wahrnehmung, die unter den Umständen völlig plausibel war, für die Staatsanwälte aber ein Signal für ein unzuverlässiges Gedächtnis gewesen sein dürfte. Weinberg schrieb ebenfalls eine Art Anhang, in dem er auf Erlebnisse zu sprechen kam, die im Fragebogen selbst keinen Platz fanden:

»Als Arbeiter in der Küche habe ich Gelegenheiten gehabt zuzuschauen, wie die Opfer getrieben wurden in die Gaskammern und hörte ihre Hilfsrufe und habe nachher auch gesehen, wie man die Toten aus den Gaskammern herausholte und zum Krematorium #3 und #4 brachte.«

323 LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/63, Bd. 35, Schreiben Nathan Gierowitz, o.D. (Juni 1960), Bl. 6043–6048, hier 6048.

Wie um sich für seine unvollständigen Angaben zu entschuldigen, schrieb er weiter:

»Ich bin auch sehr schwer zerschlagen, bin 80 Prozent arbeitsunfähig [...]. Sie können verstehen, dass angesichts der vielen Jahre, ich mich nicht mehr genau an Namen, sogar die meiner Bekannten und Mithäftlingen, erinnern kann, und wenn ich vor meiner Auswanderung nach Amerika in Deutschland hierüber ausgefragt worden wäre, hätte ich viel genauer die Fragen beantworten können. In persönlicher Besprechung könnte ich natürlich viel mehr erzählen, aber es fällt mir schwer, auf schriftliche Weise darüber zu berichten.«³²⁴

In ähnlicher Weise deuteten etliche der Befragten an, dass sie sich mit ihren Erinnerungen schwertaten und dass ihnen bei einer mündlichen Vernehmung, bei genaueren Angaben über den Gegenstand der Ermittlung oder bei einer Gegenüberstellung mit den Beschuldigten wohl sehr viel eher wieder konkrete Einzelheiten ins Gedächtnis kämen als anhand des abstrakten Fragebogens.

So bedauerte etwa Israel Ingster, sich an keine Namen erinnern zu können. »Sollten Sie mir evtl. Vorkommnisse angeben, die in der Zeit meiner Birkenau-Haft stattfanden, über welche ich etwas weiß – so werde ich meine Aussagen ergänzen.«³²⁵ Anita Wallfisch kommentierte, dass sie lange über den Fragebogen nachgedacht habe, »und das Resultat ist nicht gerade sehr zufriedenstellend. Aber Sie werden sicher begreifen, dass es nicht leicht ist, nach 15 Jahren Dinge aus dem Gedächtnis heraus zu graben, die man 15 Jahre lang versucht hat zu vergessen. [...] Es gibt viele SS-Leute, an deren Gesichter ich mich erinnern kann, aber deren Namen ich nicht gekannt habe.«³²⁶ Vera Feldman gab an: »Alle Namen wusste u. kannte ich im Lager, Taten mit eigenen Augen gesehen und erlebt. – Nichts habe ich mir aber merken können, weil Auschwitz eine von mehreren Episoden in verschiedenen K. Z. war.«³²⁷

Ein Befragter, der Hautarzt Desiderius Samu, der in seinem Fragebogen recht konkrete Angaben gemacht hatte, wollte ein gutes Jahr später, als Untersuchungsrichter Heinz Düx sich mit Nachfragen an ihn wandte, diese Angaben nicht mehr bestätigen. Er hatte im Oktober 1960 angegeben, den SS-Apotheker Viktor Capesius, den er noch aus seiner Heimatstadt in Rumänien kannte, bei Selektionen auf der Rampe in Birkenau gesehen zu haben. Im Februar 1962 schrieb er, dass er sich an die »furchtbaren Tage von 1944«

324 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben Mark Weinberg, 2. April 1960, Bl. 4883 R.

325 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 35, Schreiben Israel Ingster, 19. Juni 1960, Bl. 6021.

326 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Anita Wallfisch, 24. Januar 1960, Bl. 4110.

327 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 29, Schreiben Vera Feldman, 28. März 1960, Bl. 4882.

nicht mehr genau erinnern könne und sich auch nicht mehr auf die Geschehnisse »konzentrieren« wolle. »Als ich Ihnen schon mitteilte es ist alles so verschwommen, dass ich nicht die Verantwortung tragen kann, einen Menschen zu beschuldigen mit etwas, wovon ich nicht ganz sicher bin.«³²⁸ Möglicherweise hatte Samu den Eindruck, sich mit seinen expliziten Angaben zu weit vorgewagt zu haben; vielleicht war seine Erinnerung so instabil, dass ihm an diesem Punkt innerhalb eines reichlichen Jahres die Sicherheit verloren gegangen war. Möglich ist aber auch, dass er vor den vielfältigen Konsequenzen einer Zeugenrolle zurückschreckte. In einem früheren Brief an Düx jedenfalls äußerte er nicht nur Zweifel an seinem Gedächtnis, sondern auch am Sinn der Strafverfolgung: »Dr. Capesius dürfte seit so vielen Jahren genug Zeit gehabt zu haben um mit seinem Gewissen es zu vereinbaren, was er dort in den gottverlassenen Lager gemacht hatte und wie er sich dort benommen hat. Niemand kann unbestraft seinen Sünden entgehen.«³²⁹

Der Zahnarzt Hans Happ, der bereits Anfang der 1950er Jahre im Verfahren gegen den Monowitzer Rapportführer Bernhard Rakers ausgesagt hatte und der inzwischen nach Oslo ausgewandert war, reagierte auf den Fragebogen mit einem längeren Brief an Staatsanwalt Vogel, in dem er diesem versuchte »klarzumachen, worin meine Hemmungen bestehen, auf Einzelheiten einzugehen«:

»Ich habe meine ganze Familie verloren und die Erinnerungen an das Geschehene sind noch so groß, daß es mir manchmal erscheint, diese nervliche Belastung nicht ertragen zu können. Ich glaubte, daß 15 Jahre die Wunden etwas geheilt hätten, aber leider ist dem nicht so. [...] Wenn ich also Ihrem Wunsche entsprechen würde, müßte ich alles wieder im Geiste aufleben lassen und ich fühle mich dazu nicht in der Lage.«³³⁰

In der Urteilsbegründung des Landgerichts Osnabrück im Prozess gegen Rapportführer Rakers von 1953 waren seine Aussagen als in Teilen »widersprüchlich« und daher nicht beweiskräftig bewertet worden. Vermutlich war das keine Erfahrung, die dazu ermutigte, sich nochmals in den Zeugenstand zu stellen. Er wollte 1960 eine Mithilfe bei den erneuten Ermittlungen nicht gänzlich ausschließen, machte sie aber davon abhängig, dass sich sein »Zustand« besserte.

Bei den Akten befindet sich auch ein Schreiben von Imo Moszkowicz, einem ehemaligen Häftling von Buna-Monowitz, der von anderer Stelle –

328 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 62, Desiderius Samu an Untersuchungsrichter Düx, 22. Februar 1962, Bl. 11618.

329 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 61, Desiderius Samu an Untersuchungsrichter Düx, 20. Januar 1962, Bl. 11323.

330 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 23, Schreiben Hans Happ, 17. Januar 1960, Bl. 3891.

nämlich dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – einen Fragebogen zu seinen Lagererinnerungen erhalten hatte.³³¹ Der damals in München lebende 35-jährige Schauspieler und Regieassistent Moszkowicz schrieb ausführlich über seine Schwierigkeiten, sich an die Lagerzeit zu erinnern:

»Die Eindrücke aus dieser Zeit haben sich im Laufe der Jahre so verschoben und auch verworren, daß es mir nicht möglich ist, Ort und Zeit von ›Begebenheiten‹ auch nur annähernd wiederzugeben. Ich wollte und mußte in den Jahren darnach vergessen. [...] Erst wenn mir jemand erzählt, daß das so-und-so und da-und-dort war hilft mir meine Erinnerung. Wenn meine Alpträume gerichtlich vorzubringen wären, dann wäre ich sicherlich ein wichtiger Zeuge.«

Da das aber unmöglich war, konnte sich Moszkowicz nicht in dieser Rolle sehen: »Ich höre schon die Frage des Richters: Hat der Angeklagte mit der linken oder mit der rechten Hand geschlagen? Wie war sein Spitzname? [...] usw. Das kann ich nicht beantworten, das hätte ich sicherlich auch am Tag der Tat nicht recht schildern können.« Moszkowicz, der als deutscher Staatsbürger zur Zeugenaussage verpflichtet werden konnte, bat eindringlich darum, ihn von dieser Pflicht zu entbinden: »Ich kann die Zeit der Lager nicht wieder aufreißen lassen, ich muß vergessen, sonst krepriere ich noch nachträglich daran. Schon diese Zeilen sind genug um mir die Nachtruhe zu rauben.«³³² Jahrzehnte später erst veröffentlichte Moszkowicz eine Autobiografie, in der er sich auch seinen Erinnerungen an Auschwitz-Monowitz zuwandte.³³³

Auch andere Fragebögen machen den Eindruck, als seien die Angeschriebenen nicht bereit oder in der Lage, irgendwelche Erinnerungen an ihre Lagerzeit zu Papier zu bringen. Sie machten knappe Angaben zu ihrer Person, verneinten aber alle Fragen nach ihren Kenntnissen über Täter, Opfer und einzelne Geschehnisse. Dennoch schickten sie die Bögen an die Frankfurter Ermittler zurück. Nicole Singer beispielsweise, die als sehr junges Mädchen in Auschwitz war, gab Name, Alter und Haftzeit an, machte keine Angaben zur Häftlingsnummer und schrieb ansonsten nur: »Worked at Birkenau right next to the Krematorium. Do not remember any names.«³³⁴ Ähnlich Helena Rotstein, die zwei Jahre lang in der Kartei der Politischen Abteilung in Auschwitz gearbeitet hatte. Sie beantwortete alle Fragen, die über Angaben zur Person hinausgingen, mit: »Nein, ich kann mich auf keine Einzelheiten

331 Der Fragebogen, der offenbar etwas anders strukturiert war, ist nicht vorhanden. Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Schreiben Imo Moszkowicz an LKA NRW, 12.101.1060, Bl. 6909f.

332 Ebd.

333 Moszkowicz, *Der grauende Morgen*.

334 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 37, Schreiben Nicole Singer, o. D. (September 1960), Bl. 6509.

erinnern.«³³⁵ Es lässt sich nur darüber spekulieren, was die Überlebenden zu dieser Art der Reaktion veranlasste. Während sich viele der Angeschriebenen gar nicht meldeten, fühlten sie sich offenbar zu einer Antwort verpflichtet, sei es als Signal der Anerkennung der Ermittlungsbemühungen, sei es, weil sie sich nicht trautes, ein offizielles Schreiben einer deutschen Staatsanwaltschaft zu ignorieren. Die knappen Antworten könnten die Botschaft enthalten: »Alles Weitere geht euch nichts an.« Sie könnten aber auch bedeuten, dass hier jemand gerne sprechen würde, aber mit der Form der Fragen oder ganz allgemein mit der Forderung, sich zu erinnern, nicht zurechtkommt.

Bei vielen der Fragebögen, nicht nur bei den fast unausgefüllten, drängt sich die Frage der Traumatisierung auf, die Frage, ob die Zeuginnen und Zeugen durch ihre Erfahrungen in Auschwitz so tief verletzt waren, dass die Ereignisse in der Erinnerung keine klaren Konturen mehr bekamen, eigentlich gar nicht in einem herkömmlichen Sinne erinnert oder sprachlich ausgedrückt werden konnten oder so starke Erschütterungen auslösten, dass die Erinnerung so weit wie möglich umgangen werden musste. Diese Frage kann hier nur in den Raum gestellt, nicht beantwortet werden.

Dass es zum Teil der Fragebogen selbst war, der die Befragten verstummen ließ, ergibt sich aus einigen Briefen, die Überlebende schon vor der »Fragebogen-Aktion« an die Staatsanwaltschaft gerichtet hatten, meist in Reaktion auf Presseaufrufe. Die Schneiderin Lili Bandi, eine ungarische Jüdin, die seit 1956 in den Vereinigten Staaten lebte, hatte dort in der ungarischsprachigen Zeitung *Az Ember* einen Zeugenaufruf an Auschwitz-Überlebende gelesen, und hielt es »für meine Pflicht, Ihnen mitzuteilen, daß ich 13 Monate lang im Vernichtungslager von Auschwitz (Birkenau) und in Peterswald war. Meinen Mann haben sie dort im Gas umgebracht.«³³⁶ Sie könne von Auschwitz so vieles erzählen, dass es »Material für 10 Bände« abgäbe. Ihre Aufzählung verschiedener Sachverhalte begann sie mit einer Annahme, die für den grenzenlosen Horror der Häftlinge spricht, aber eine Legende sein dürfte: die »Ernährung der Gefangenen mit Menschenfleisch, welche Speisen ich auf Befehl [...] aus der Küche tragen mußte und von welchen Speisen ich niemanden habe essen lassen«. Sie fuhr fort:

»Der Wassermangel von Birkenau und das Umkommen der aus schmutzigen Tümpeln trinkenden Gefangenen ansehend, die Opfer von Typhus und Ruhr sehend [...], das Verbrennen und nachher Ausplündern der Toten sehend, unbeschreibliche ärztliche Experimentierungen an Zwillingen und die Greuel von 100 und 1000 Dingen zu beschreiben, dazu wäre ein Jahr erforderlich. Leider weiß ich zu vieles und habe zu vieles gesehen.«³³⁷

335 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Helena Rotstein, 26. Januar 1960, Bl. 4068.

336 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 21, Schreiben Lili Bandi (Übersetzung aus dem Ungarischen), 22. November 1959, Bl. 3533.

337 Ebd.

Als sie fast ein Jahr später den Fragebogen zugeschickt bekam, sendete sie ihn beinahe unausgefüllt zurück. »I do not know any names«, war ihre Antwort auf die Frage nach den Tätern und Opfern. Lediglich Mengele konnte sie benennen, und sie verwies darauf, dass sie mit eigenen Augen die Ermordung neugeborener Babys und den Transport ihrer Mütter in die Gaskammern beobachtet habe; aber: »I could never find out the names of those unfortunate Mothers.«³³⁸

Bandi verwies in ihrem ersten Brief auch auf die Zurückhaltung anderer Überlebender den Ermittlungen gegenüber. Sie habe mehrere Gefährten in New York, »aber sie haben Angst, sich zu melden; ich glaube, sie fürchten sich vor etwaigen Folgen«. Welche Folgen damit gemeint waren, blieb offen. Sie selbst allerdings, »die ich über Tote hinweg 4–5 Wochen zu Fuß nach Hause gegangen bin, wo ich überhaupt keine lebende Seele sah, fürchte mich schon vor nichts mehr«.

Auch die bereits zitierte Ilse Bielschowski, die in ihrem Fragebogen so dezidiert verneint hatte, dass diese Fragen von den Birkenau-Häftlingen überhaupt zu beantworten seien, hatte schon im Herbst 1959 an die Frankfurter Staatsanwälte geschrieben. Sie reagierte damit auf den Zeugenaufwurf in der deutsch-jüdischen Zeitung *Aufbau*. Bielschowski hatte sich während des Krieges mit ihrem Mann und ihrem Sohn in den italienischen Abruzzen versteckt, wo sie 1943 aufgespürt und verhaftet wurden; Mann und Sohn überlebten Auschwitz nicht. Recht ausführlich umriss sie, worüber sie in der Lage wäre, Aussagen zu machen. »Ich könnte Bücher darüber schreiben, will nur einige Tatsachen anführen [...]«. ³³⁹ Sie beschrieb die Umstände, die zahllosen Häftlingen das Leben gekostet hatten: den mörderischen Hunger, die Kälte, das fehlende Wasser, die Krankheiten, die Erschöpfung. Erst in allerjüngster Zeit konnten sich bundesdeutsche Staatsanwälte zu dem Versuch durchringen, diese »Vernichtung durch Lebensverhältnisse« juristisch zu fassen und die anwesenden SS-Angehörigen dafür mitverantwortlich zu machen.³⁴⁰ In den 1960er Jahren war an einen derartigen juristischen Zugriff gar nicht zu denken; die vielen Erzählungen ehemaliger Häftlinge, die auf das permanente Massensterben aufgrund der Lebensbedingungen hinwiesen, blieben folgenlos. Ilse Bielschowski fuhr fort:

»Die einzige Aufgabe der sich in den Lägern aufhaltenden Ärzte bestand darin, früh beim Appell diejenigen zu bezeichnen, die infolge allgemeiner Schwäche zur Arbeit

338 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 39, Schreiben Lili Bandi, o. D. (Herbst 1960), Bl. 6702 f.

339 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 17, Schreiben Ilse Bielschowsky, 24. Oktober 1959, Bl. 2668.

340 Vgl. LG Dortmund, 4 Ks 45 Js 3/13–9/15, Urteil gg. Reinhold Hanning vom 17. Juni 2016. <https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/detmold/lg_detmold/j2016/4_Ks_45 Js_3_13_9_15_Urteil_20160617.html> (9. Mai 2022).

kaum mehr tauglich waren oder die, die mit einem kleinen Ausschlage behaftet waren. Diese alle kamen sofort dann in den sogenannten Krätzblock, und was das bedeutet wussten wir alle.«

Namen der Ärzte konnte sie nicht angeben, ebenso wenig die der Aufseherinnen.³⁴¹ Angesichts des Fragebogens jedoch wusste sie kaum mehr zu sagen als ein wiederholtes »Nein«. Die konkrete Benennung von Opfern und Tätern war ihr in keinem einzigen Fall möglich; ihr ganzes Wissen über Auschwitz, das, wie sie schrieb, Bücher füllen könnte, schien unbrauchbar zu sein bei der strafrechtlichen Rekonstruktion der Verbrechen.

In mehrfacher Hinsicht eine Ausnahme stellten die Antworten von Jerzy Berkoski, einem nun in Australien lebenden Polen, dar. Ihm wurde ein anderer, offenbar provisorischer Fragebogen mit sieben Punkten vorgelegt, den er bereits im Herbst 1959 beantwortete.³⁴² Er gehörte zu den Überlebenden der ersten Häftlingsgeneration und konnte über einige der späteren Angeklagten detaillierte Angaben machen. Es war für ihn kein Problem, Name, Dienstgrad und Funktion der SS-Leute zu benennen; nicht nur die Schreibweise ihrer Namen, auch die deutschen Abkürzungen (zum Beispiel »Usscharführer«) waren ihm geläufig; sogar mitgeführte Waffen bezeichnete er genau (Boger trug ein »kleinkaliber Gewehr 6 mm«). Berkoski hatte ausreichend Zeit gehabt, die SS-Leute kennenzulernen und sie bei ihren verschiedenen Tätigkeiten zu beobachten. Die allgemeinen Lebensbedingungen der Häftlinge streifte er mit keinem Wort, sondern konzentrierte sich auf bestimmte Ereignisse und Personen. Er war selbst von Boger mehrmals misshandelt worden und bezeugte verschiedene Verbrechen wie tödliche Misshandlungen, Massenerschießungen, Exekutionen und Selektionen. Am ausführlichsten erzählte er jedoch von dem durch die Politische Abteilung installierten Spitzelnetz, das auf den polnischen Widerstand im Lager und dessen Kontakte zur polnischen Untergrundbewegung angesetzt war. Hier wurde ein politischer Kampf geschildert, bei dem die SS durch den Einsatz von Spitzeln, durch exzessive Folter und Massenhinrichtungen Widerstand und Fluchtversuche polnischer Häftlinge im Keim ersticken wollte – eine gänzlich andere Perspektive als die der jüdischen Deportierten.³⁴³

341 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 17, Schreiben Ilse Bielschowsky, 24. Oktober 1959, Bl. 2668.

342 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 14, Schreiben Jerzy Berkoski, o. D. (September 1959), Bl. 2222–2228.

343 Ebd., Bl. 2227 f. Berkoski bestätigte in seiner späteren kommissarischen Vernehmung vor dem bundesdeutschen Konsulat in Melbourne viele seiner früheren Beschuldigungen nicht (vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 65, Vernehmung Jerzy Berkoski, Melbourne, 2. April 1962, Bl. 12051–12058. Seine Aussagen hatten im Urteil lediglich entlastende Funktion für einen der Angeklagten.

Den Staatsanwälten war sicherlich klar, dass mittels der Fragebögen im Allgemeinen keine qualifizierten Aussagen zustande kamen, dass sich erst in persönlichen Befragungen klären lassen würde, was die Überlebenden tatsächlich zu sagen hatten. Diese Art der Informationsgewinnung lief grundlegenden Richtlinien für die Zeugenvernehmung zuwider, die beispielsweise vorsahen, die Befragten immer zunächst frei über ihre Erlebnisse sprechen zu lassen, bevor Nachfragen sich auf konkrete Einzelheiten richteten. Die Staatsanwälte standen jedoch vor der Aufgabe, zunächst einmal eine grobe Auswahl jener Zeugen zu treffen, deren behördliche Vernehmung lohnend erschien. Die Fragebögen waren gedacht als erste Orientierungshilfe für die Ermittler aus der Distanz, als Instrument für ein rasches Abtasten und Abfragen, um zu erfahren, ob die Angeschriebenen annähernd die Kriterien eines juristischen Zeugen erfüllten.

Die ehemaligen Auschwitz-Häftlinge bekamen die Bögen oft mit der Post zugeschickt, ohne größere Erläuterungen, ohne Eingrenzung des Ermittlungsgegenstands. Die äußere Form signalisierte, man möge sich kurzfassen; einige Namen, Daten, Fakten sollten genügen, um das eigene Wissen über die Verbrechen im Lager zu umreißen. Ebenso signalisierten die Bögen – jedenfalls in der von der Staatsanwaltschaft produzierten Version –, dass es sich hier um eine deutsche Angelegenheit handelte und dass deutsche Sprachkenntnisse vorausgesetzt wurden. Die meist unvermittelte Konfrontation der Überlebenden mit den speziellen Interessen der Strafjuristen, mit deren Ausdrucksweise in den Fragebögen, mit dem Fokus auf benennbare Täter und Opfer, auf Tatorte und Tatzeiten, mit ihrer Art, Fragen zu formulieren, lässt wie durch ein Brennglas einige grundlegende Widersprüche zwischen dem spezifischen Wissen der Überlebenden und den Anforderungen der Strafjustiz hervortreten. Die Überlebenden, die in den Fragebögen sichtbar werden, waren überwiegend jüdische Häftlinge der Massenlager Birkenau und Monowitz in den Jahren 1943–1945. Sie waren mit den großen RSHA-Transporten in Auschwitz angekommen, gehörten zur anonymen Masse der Häftlinge, deren Tod normalerweise nur wenige Wochen oder Monate auf sich warten ließ, sie hatten fast immer ihre Angehörigen und Bekannten im Lager verloren. Sie repräsentierten den größten Teil der Häftlinge von Auschwitz, nur hatte ihnen irgendein Umstand – Glück, Protektion, ein gutes Arbeitskommando – das Leben gerettet.

Nicht alle, aber die meisten von ihnen waren überzeugt, etwas zu sagen zu haben, und sie wollten auch sprechen; sie befürworteten die Strafverfolgung der Täter, sie schienen nicht selten bedrängt zu sein von Erinnerungen, für die sie einen Ort suchten. Sie wollten die Namen ihrer Frauen oder Männer, ihrer Mütter und Freunde aussprechen, die in Auschwitz ermordet worden waren. Aber sie wurden nicht gehört, jedenfalls nicht im Rahmen der Strafjustiz. In einigen Fällen lagen ihre Probleme im Bereich der Erinnerung, die

nach 15 Jahren unscharf wurde und keine Namen oder konkreten Umstände zu den Ereignissen mehr preisgab – jedenfalls nicht, solange die Befragten allein vor diesen recht abstrakten Fragebögen saßen. Oftmals gab es Verständnisprobleme; die Befragten hatten mit dem Deutschen Schwierigkeiten, verstanden bestimmte Begriffe nicht oder hatten ganz allgemein keine Vorstellung davon, welche Art von Informationen die Ermittler erwarteten. In sehr vielen Fällen scheint das Problem aber vor allem eines des Erlebens gewesen zu sein, der an ihrem jeweiligen Standort möglichen Wahrnehmungen. Sie hatten gesehen, wie zahllose Häftlinge um sie herum auf verschiedenste Art durch viele verschiedene Täter oder durch die ungeheuerlichen Haftbedingungen zu Tode gebracht worden waren, sie wussten von der noch weit größeren Zahl von Menschen, die tagtäglich in den Gaskammern ermordet worden waren, sie hatten jeden Augenblick um ihr eigenes Überleben gekämpft. Ihre Fähigkeiten, darüber hinaus in Erfahrung zu bringen und zu erinnern, wie die einzelnen SS-Leute hießen, welche Funktion sie hatten, welche »konkreten Verbrechen« sie begangen hatten usw., hing von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt natürlich von der Stellung im Lager.

Es ist daher kein Zufall, dass von den Häftlingen, die die Fragebögen ausfüllten, nur diejenigen für weitere Befragungen oder gar für eine Aussage in der Hauptverhandlung ausgewählt wurden, die im Lager irgendeine Funktion gehabt hatten, die sie aus der Masse der Häftlinge heraushob. In der Hauptverhandlung sagte der Häftlingsarzt Aron Bejlin aus; die drei in Frankfurt verlesenen Vernehmungsprotokolle stammten von Helene Mehler, Schreiberin der Politischen Abteilung, Hilel Weltman, der als Angehöriger des Dachdecker-Kommandos im Lager viel herumgekommen war, und Jerzy Berkoski, der jahrelang in Auschwitz I in der Häftlingsküche und anderen Kommandos gearbeitet hatte. Die »einfachen« Häftlinge ohne Funktionen konnten meist die strafjuristischen Anforderungen an Tatzeugen nicht erfüllen, aber selbst die langjährigen Funktionshäftlinge hatten mit der Forderung, den Angeklagten »konkrete Einzelaten« nachzuweisen, oft große Probleme, wie die nächsten Kapitel zeigen werden.

4. Widerstreitende Agenden: Die Zeugenvernehmungen im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess

4.1 Auschwitz als Gegenstand gerichtlicher Kommunikation

Für die Hauptverhandlung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses liegen von einem großen Teil der Zeugenbefragungen Tonbandaufzeichnungen vor, die durch glückliche Umstände und den entschiedenen Einsatz einiger Personen erhalten wurden.¹ Insgesamt sagten 360 Zeugen aus, darunter 211 ehemalige Auschwitz-Häftlinge, 54 Angehörige der Lager-SS, 37 sonstige SS- oder Polizeizeugen; von 319 Zeugenaussagen sind Tonbandaufzeichnungen überliefert. Diese Tondokumente ermöglichen es, sich einen recht unvermittelten Eindruck vom Geschehen im Gerichtssaal zu machen, und sie erlauben eine Analyse der Zeugenaussagen und -befragungen, wie sie keine andere Quelle möglich macht. Die schriftlichen Protokolle der Hauptverhandlungen veränderten sich gemäß der jeweils gültigen Strafprozessordnung in Inhalt und Umfang im Laufe der Jahrzehnte, aber sie enthalten in keinem Fall Wortprotokolle von Vernehmungen. Die besondere Möglichkeit der Audiomitschnitte soll in den folgenden Kapiteln genutzt werden, um am Beispiel verschiedener Zeugen und Zeugengruppen deren mündliche Aussagen und die Kommunikation vor Gericht zu untersuchen.

Für den Auschwitz-Prozess liegen nicht nur Audioquellen, sondern auch zahlreiche Fotos und Skizzen vor, die einen Eindruck ermöglichen von der räumlichen Anordnung im Gerichtssaal. Aufgrund der Größe des Prozesses fand der Auschwitz-Prozess in öffentlichen Sälen statt, zunächst ab Dezember 1963 im Römer, dem Plenarsaal der Stadtregierung, ab April 1964 im Haus Gallus, einem gerade fertiggestellten Bürgerhaus, dessen großer Saal ansonsten Veranstaltungen, Karnevalssitzungen oder Theateraufführungen diente. Die meisten Richter und Geschworenen saßen hier buchstäblich auf einer Bühne, beleuchtet von Theaterscheinwerfern. Links saß die große Gruppe der Angeklagten mit ihren Verteidigern, rechts waren die Staatsanwälte und Nebenklagevertreter platziert, hinter ihnen eine große Karte

1 Vgl. Renz, Tonbandmitschnitte von NS-Prozessen als historische Quelle, 142–153; Beermann-Schön, Archiv und Zufall. Inzwischen wurde bekannt, dass von weit mehr NS-Prozessen Tonbandaufzeichnungen in staatlichen Archiven überliefert sind, als lange Zeit angenommen. Die meisten wurden noch nicht ausgewertet.

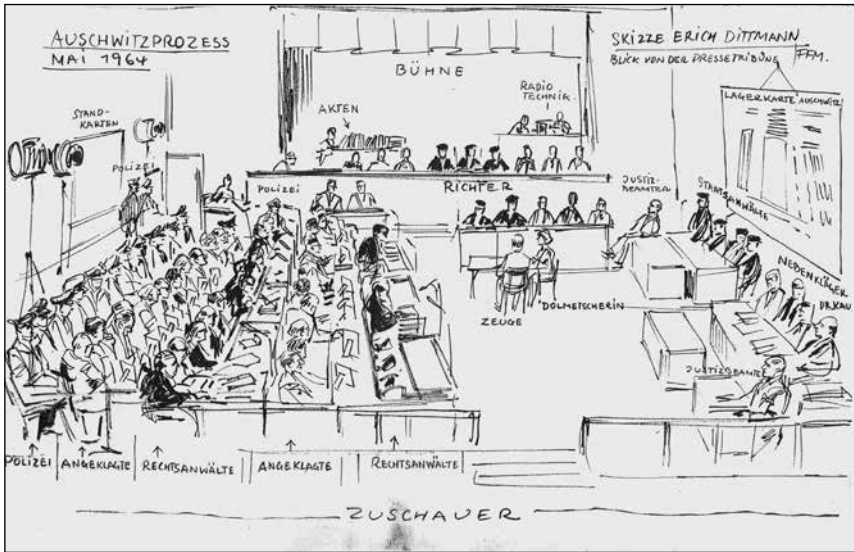


Abb. 3: Erster Frankfurter Auschwitz-Prozess, Skizze des Gerichtssaals im Haus Gallus von Erich Dittmann, damals Gerichtszeichner der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. © Werner Dittmann.

des Lagers Auschwitz-Birkenau. Etwas rechts der Saalmitte tat sich ein freier Raum auf, in dem vorne ein Stuhl, ein Tischchen und ein Mikrofon für die Zeugin oder den Zeugen standen. Wurde eine Dolmetscherin benötigt, stand daneben ein zweiter Stuhl. Vor allem auf diejenigen, die keine Erfahrung mit Strafprozessen hatten und die möglicherweise das erste Mal und mit großen Bedenken in die Bundesrepublik gereist waren, die übermüdet und angespannt im Gerichtsgebäude ankamen, hatte der Saal sicherlich eine einschüchternde Wirkung. Betrat ein Zeuge den Saal, musste er den leeren Raum durchschreiten, um zu seinem Platz zu gelangen. Kein Teilnehmer saß so einsam und exponiert im Gerichtssaal wie der gerade vernommene Zeuge. Links konnte er, sofern er wollte, einen Blick auf die Angeklagten werfen, vor ihm thronte das Gericht, in seinem Rücken saßen Presse und Publikum. Niemand stellte ihm die Anwesenden und ihre Rollen im Verfahren vor, das erschloss sich den Zeuginnen und Zeugen meist erst im Laufe der Befragung. Wer kein Deutsch verstand, konnte dem Wortwechsel im Saal nicht folgen; übersetzt wurden normalerweise nur direkt an die Zeugin oder den Zeugen gerichtete Fragen und die Antworten darauf. Die Zeugen mussten in ein Mikrofon sprechen und sich zunächst an den meist ungewohnten Klang der verstärkten eigenen Stimme gewöhnen. Die Angeklagten, die zu sehen für viele Zeugen eine angsteinflößende oder zumindest beunruhigende An-

gelegenheit war, konnten erst bei einer Gegenüberstellung eingehend in Augenschein genommen werden, die meist gegen Ende der richterlichen Vernehmung stattfand.

Hauptverhandlungen stützen sich zwar auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters, sie stellen aber eine neue und selbstständige Überprüfung der Anklage dar. Dem Urteil darf nur das zugrunde gelegt werden, was mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde. Das bedeutet, dass alle schriftlichen Beweisquellen verlesen werden müssen und das Gericht sowohl die Angeklagten als auch sämtliche Zeugen selbst anhören und befragen muss.² Das Prinzip der Mündlichkeit und die persönliche Anwesenheit der Zeuginnen und Zeugen sollen Transparenz schaffen und gewährleisten, dass sich das Gericht von jeder und jedem ein eigenes Bild machen kann.

Die gesamte Form des Schwurgerichtsverfahrens trägt autoritäre Züge. Die Rollenverteilung ist streng reglementiert, gesprochen wird nur, wenn einem der Vorsitzende das Wort erteilt hat oder wenn andere Prozessbeteiligte Fragen stellen, eine freie Rede ist ausgeschlossen. Zeugen haben sich ausschließlich in einem durch das Gericht fixierten thematischen und sprachlichen Rahmen zu bewegen. Das Gericht hat die Kontrolle über das gesamte Verfahren, Wissen und Handlungsmöglichkeiten sind denkbar ungleich verteilt.³ Angeklagte können sprechen und dürfen dabei ungestraft die Unwahrheit sagen (wovon die Angeklagten in NS-Prozessen reichlich Gebrauch machten), Zeugen müssen sprechen und sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Aussagen zu machen, sowohl zu ihrer Person als auch zur Sache.⁴ Jede Gerichtsverhandlung ist durch ein Machtgefälle geprägt. In den NS-Prozessen führte das jedoch zu einer besonders konflikthafter Konstellation, da es von den meist ausländischen NS-Verfolgten verlangte, deutschen Richtern, über deren Haltung während des »Dritten Reichs« sie nur Mutmaßungen anstellen konnten, die Autorität der Rechtsprechung und Verfahrensführung zuzubilligen. Es waren die Richter, die über die Glaubwürdigkeit der Zeugen befanden, nicht umgekehrt.

2 Vgl. Peters, Strafprozeß.

3 Vgl. Hoffmann, Kommunikation vor Gericht. Der Sprachwissenschaftler Ludger Hoffmann unternimmt hier eine diskursanalytische Untersuchung der gerichtlichen Kommunikation. Sein Ausgangspunkt ist die Annahme, dass die institutionellen Formen eines Prozesses unmittelbare Auswirkungen auf Formen und Inhalte der Kommunikation haben. Vgl. dazu auch Stoll, Die Herstellung der Wahrheit, 426–430.

4 Vgl. Hauser, Der Zeugenbeweis mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, 38; Peters, Strafprozeß, 269f.

Zur Sprache bringen

Gerichtsverhandlungen sind vielfach mit dem Theater verglichen worden. Das betrifft die räumliche Anordnung, die Inszenierung und Rollenverteilung, die Mündlichkeit und Bedeutung der Sprache, die Absonderung des Publikums, aber auch die mitunter große öffentliche Aufmerksamkeit und den medialen Widerhall. Der Rechtshistorikerin Cornelia Vismann zufolge geht es bei einem Gerichtsverfahren tatsächlich auch um eine Aufführung: um eine Wiederaufführung der Tat vor Gericht und um eine Versprachlichung der zur Verhandlung stehenden Verbrechen. Sie beschreibt die Gerichtsverhandlung als ein »Zeremoniell der Sprachwerdung«,⁵ bei der die »unerhörte, unaussprechliche und darum bedrohliche Tat in eine erzählbare Handlung«⁶ überführt werde. Mit dem gerichtlichen Nachspielen erhalte die Tat »eine Fassung in der Sprache, sie wird handhabbar, erträglich oder doch zumindest justiziabel, sowie der Täter darin als sprechendes Subjekt adressiert wird«.⁷ Dieses Nachspielen hat weder mit Reenactment zu tun, noch wird damit ein therapeutischer Zweck verfolgt. »Was auf der Gerichtsbühne entsteht, ist etwas Neues, eine Erzählung über das, was sich zugetragen hat.«⁸ Ein wesentliches Moment der gerichtlichen Dramaturgie sei die Schaffung einer zweiten Zeitebene. Durch die Abgeschlossenheit des Gerichtssaals wird die weiterlaufende Zeit ausgeschlossen, die Unterbrechung stellt in Aussicht, »dass die Zeit nach Prozessende eine andere geworden ist«. Im Nachspielen soll das Verbrechen in eine andere Zeitdimension überführt werden, es soll Vergangenheit werden. Diese Transformation des Verhandlungsgegenstands in eine abgeschlossene Vergangenheit sei ein wesentliches Moment des Gerichtsverfahrens, mit dem das »bedrohlich Weiterwuchernde der Dinge«⁹ gebannt und befriedet werde.

Cornelia Vismann hat das nicht explizit mit Blick auf die NS-Prozesse geschrieben, aber die Virulenz ihrer Thesen für diese Strafprozesse liegt auf der Hand. Die »Sprachwerdung« unaussprechlicher Taten, die in der Gegenwart »weiterwuchern«, und ihre Verwandlung in Vergangenheit waren gewiss eine der großen Herausforderungen der NS-Verfahren. Auch viele der Verfolgten versprachen sich von den Gerichtsverfahren mehr als nur Aufklärung der Gesellschaft und Haftstrafen für die Täter: die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Anerkennung ihrer Leiden als Voraussetzung für jeden weiteren Schritt in Richtung Befriedung. Dass Verbrechen einer

5 Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, 20.

6 Ebd., 33.

7 Ebd., 32.

8 Ebd. Vgl. dazu auch Löscher, *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*, 62–66.

9 Das und das Vorangegangene zit. nach Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, 37.

Dimension, wie sie in den Auschwitz-Prozessen verhandelt wurden, durch strafprozessuale Verfahren jedoch kaum befriedet werden können und ihre Verwandlung in abgeschlossene Vergangenheit bis heute nicht gelungen ist, wird immer wieder deutlich. Das gilt sowohl für die ehemaligen Opfer und ihre Nachkommen als auch für die »Tätergesellschaft« und deren regelmäßig wiederkehrende Konflikte über den Umgang mit dieser Vergangenheit. Dafür, dass diese Befriedung nicht gelang, waren nicht allein die Unzulänglichkeiten der westdeutschen Verfahren verantwortlich – damit wäre wohl jeder Gerichtsprozess überfordert gewesen. Auch der Eichmann-Prozess hat die Vergangenheit eher aktualisiert und wieder in die Gegenwart geholt als umgekehrt. Eine Versprachlichung dagegen, die Transformation der bedrohlichen und unerhörten Taten in Sprache, war etwas, das sowohl in Jerusalem als auch in Frankfurt an jedem Prozesstag wieder angegangen und versucht wurde. Nur so konnten die Verbrechen in einen Verhandlungsgegenstand verwandelt werden, nur so konnten sie justiziabel und dabei auch erträglicher gemacht werden und nur so konnte schließlich auch die Presse darüber berichten und die Öffentlichkeit sich darauf beziehen.

Für diese Versprachlichung waren zunächst einmal die Zeugen gefordert, sie mussten ihre Erinnerungen, ihr Wissen, ihre Eindrücke und ihre Verletzungen in verständliche Worte fassen. Sie mussten all die Ungeheuerlichkeiten, die sie erlebt hatten, aussprechen und dem Gericht zur Begutachtung übergeben. In der Wechselrede mit den anderen Prozessbeteiligten wurde aus ihren Erinnerungen und Berichten ein Material, das geprüft, infrage gestellt, in seine Einzelteile zerlegt werden musste, um schließlich als gerichtlicher Beweis fungieren zu können.

Vor Gericht haben die Zeugen »zur Sache« zu sprechen. Was die Sache ist, bestimmen die Richter; ihre Aufgabe ist es, das Sprechen der Zeuginnen und Zeugen so zu lenken, dass sie nicht allzu weit von der Sache abkommen.¹⁰ Sie müssen die große Apparatur des Schwurgerichts in der Spur halten, Abschweifungen begrenzen, für Konzentration sorgen. Aber was ist die »Sache« im Fall eines Auschwitz-Prozesses? Das war für die Seite des Gerichts nicht immer leicht zu bestimmen und für die Zeugen schon gar nicht.

In der mündlichen Urteilsbegründung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses befasste sich das Gericht, nachdem es die Urteilsprüche verlesen hatte, zunächst damit, was alles *nicht* Gegenstand des Verfahrens war und sein konnte. Unter anderem heißt es dazu:

»Es ist verständlich, daß in diesen Prozeß der Wunsch hineingetragen worden ist, die Grundlagen zu einer umfassenden geschichtlichen Darstellung des Zeitgeschehens zu schaffen, die Hintergründe, die zu dieser Katastrophe führten, zu erkennen, die politische Entwicklung seit dem Ersten Weltkrieg aufzuzeigen und die Phänomene

10 Vgl. ebd., 47–50.

zu ergründen, die zu diesem furchtbaren Geschehen in Auschwitz führten. [...] Die verwirrende Vielzahl der hieraus resultierenden Fragen durfte jedoch das Gericht nicht in die Versuchung bringen, den ihm vom Gesetz vorgeschriebenen Weg zu verlassen und sich auf Gebiete zu begeben, die ihm verschlossen sind. Aufgabe jedes Strafverfahrens ist es, die Begründetheit der Anschuldigungen zu überprüfen, die von der Staatsanwaltschaft erhoben werden [...]. Das Gericht hat nicht das Recht, andere Ziele anzustreben [...].«¹¹

Es ging, wie in jedem Straferichtsverfahren, um die Schuld oder Unschuld der Angeklagten, um ihren persönlichen, genau zu umreißen und zu belegenden Tatbeitrag, um ihre Motive, um die Tatumstände und mögliche Entschuldigungsgründe. Was sind aber die durch das Gericht aufzuklärenden relevanten Tatumstände in einem Prozess, in dem es um eine Gruppe von Angeklagten geht, die mutmaßlich an verschiedenen Stellen eines hierarchischen Apparats an einem millionenfachen Massenmord mitgewirkt haben? Was ist die »Sache« im Falle eines gigantischen und vielgestaltigen Lagers, in dem in viereinhalb Jahren so viele Menschen auf so verschiedene Weise ums Leben gebracht und misshandelt wurden, dass auch eine noch so große Anzahl von Zeugen die Vorkommnisse nicht in Gänze darstellen könnte – ganz abgesehen davon, dass die meisten, die das hätten bezeugen können, tot waren? Die »Sache« des Gerichts wird durch die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluss vorgegeben, die den Rahmen der Beweisaufnahme abstecken. Dass sich das Gericht am Beginn seiner Urteilsbegründung recht viel Zeit dafür nahm, darzustellen, was alles *nicht* seine Aufgabe war und sein konnte, verweist jedoch darauf, wie sehr auch die Richter darum kämpfen mussten, der »Sache« Konturen zu geben und sich nicht von der Wucht des Verhandlungsgegenstands und der Erzählungen der Zeugen mitreißen zu lassen.

Für die Zeuginnen und Zeugen war eine genaue Bestimmung der »Sache« noch viel schwerer. Viele – aber keineswegs alle Opferzeugen – waren gut genug orientiert über die Ziele und Gepflogenheiten eines Strafprozesses, um zu wissen, dass die im Gerichtssaal sitzenden Angeklagten der zentrale Bezugspunkt ihrer Ausführungen sein müssen, dass sich also alles, was sie berichten, irgendwie auf genau diese Angeklagten und ihr Verhalten beziehen sollte. Aber selbst für die gut orientierten und vorbereiteten Zeugen war das eine sehr schwere Aufgabe. Ihre »Sache« war meist eine grundlegend andere. Sie hatten über einen Abschnitt ihrer Lebensgeschichte zu berichten, den die Opferzeugen vermutlich ausnahmslos als tiefen Einschnitt, als existenzielle Verletzung erlebt hatten. Für die meisten hatte sich ihr Leben damit grundlegend gewandelt, sie hatten ihre Familien und Freunde, ihre

11 LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/63, Mündliche Urteilsbegründung, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 36663 f.

Gesundheit, ihre Heimat verloren. Vor allem für viele der Juden, Sinti und Roma unter ihnen war eine ganze Welt zusammengebrochen. Nichts konnte für sie je wieder so sein wie zuvor. Und nun sollten sie aus der Vielfalt der Eindrücke, Erinnerungen und Verletzungen genau jene auswählen, die die strafrechtliche Schuld eines der anwesenden Angeklagten betrafen.

Manche der Zeugen hatten sich in der Nachkriegszeit kontinuierlich mit der Lagergeschichte beschäftigt und waren bereits geübt darin, ihre Erfahrungen in Worte zu fassen. Andere fürchteten ihre Erinnerungen an Auschwitz und hatten bis dahin versucht, ihnen so gut es ging aus dem Weg zu gehen. Im Gerichtssaal sollten sie von ihren Erinnerungen nicht nur öffentlich erzählen, sondern sie auch von vornherein so strukturieren, dass sie plausibel und mit der Sache des Gerichts in Einklang waren. Je besser es ihnen gelang, aus ihren Erinnerungen und Erfahrungen Narrative zu formen, sinnstiftende, zusammenhängende Erzählungen, desto plausibler und glaubwürdiger wurden ihre Berichte vor Gericht.¹²

Nicht zuletzt wurde von den Zeugen gefordert, den bundesdeutschen Berufsrichtern die Autorität zuzubilligen, die »Sache« des Prozesses zu definieren und die Räume zu bestimmen, in denen sich eine Zeugenaussage entfalten durfte. Die deutschen Richter gaben vor, was wichtig sei zu hören und was nicht. Da konnten die Zeugen einen noch so großen Wissensvorsprung haben oder einen noch so großen Wunsch, bestimmte Dinge zu Gehör zu bringen: Das Gericht nahm sich jederzeit das Recht, die Zeugen zu unterbrechen und auf jene Sachverhalte zurückzuführen, die es selbst für wesentlich hielt. Spielräume entstanden hierbei allenfalls situativ und hingen nicht zuletzt davon ab, welchen Gesamteindruck das Gericht von einer Zeugin oder einem Zeugen hatte. Anders war es mit den Angeklagten: Die sprachen zwar in der Regel nicht viel, aber wenn sie doch einmal das Wort ergriffen, war ihr Spielraum sehr viel größer.

Das Ziel einer stringenten Verhandlungsführung, besonders energisch verfolgt in großen Komplexverfahren, stand oft in Widerspruch zu den kriminologischen und justiziellen Richtlinien für erfolgversprechende Zeugenvernehmungen. In zeitgenössischen ebenso wie in aktuellen Ratgebern für eine gute tatrichterliche Befragung sind Geduld und Aufmerksamkeit essenziell. Der richterlichen Belehrung über die Zeugenpflichten und der Vernehmung zur Person folgt vor Gericht das Kernstück jeder Zeugenaussage: der Bericht zur Sache. Dabei ist eine »zusammenhängende Darstellung« zum Beweisthema gefragt.¹³ »Hier soll der Zeuge aus freien Stücken und unbeeinflusst durch Fragen und Vorhalte seine Schilderungen des strafrechtlich relevanten Vorgangs abgeben« – so ein aktueller Ratgeber für

12 Vgl. Löscher, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, 73–77.

13 Vgl. Panhuysen, Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit, 14 f.

den Tatrichter.¹⁴ Wobei das, was hier leichthin als »strafrechtlich relevanter Vorgang« bezeichnet ist, mit Blick auf die komplexen Vorgänge und Erfahrungen in einem Vernichtungs- und Konzentrationslager schnell seine Eindeutigkeit verliert. Ebenso wenig ist damit die Frage beantwortet, wie das Gericht die Zeugen ohne Fragen und Vorhalte auf diese Vorgänge festlegen soll. Der Ratgeber mahnt zur Geduld. Zulässig seien allenfalls offene Fragen (Wie ging es weiter? Was geschah davor?); der Vernehmende solle sich davor hüten, das Gehörte zu bewerten, Zustimmung oder Ablehnung zu zeigen oder den Zeugen durch Vorgaben einzuengen. Falls der Zeuge von sich aus nicht zu den relevanten Vorgängen gelange, könnten »Anstoßfragen« helfen, die gewünschten Assoziationen oder Erinnerungen zu wecken. Erst nach Abschluss der freien Erzählung solle das richterliche Verhör folgen, mit dem die noch offenen Fragen, die Motivlage sowie mögliche Beeinflussungen geklärt werden können.¹⁵

Diese Ratschläge haben mit der Verhandlungsführung im Frankfurter Auschwitz-Prozess wenig zu tun. Das hat seine Gründe zum einen im Umfang dieses Verfahrens, also in der großen Anzahl der vernommenen Zeugen, deren Berichte sich wiederholen und überschneiden würden, ließe man sie unreglementiert sprechen. Zum anderen liegt es an der erheblichen richterlichen Kraftanstrengung, die nötig war, um aus dem vielgestaltigen, sich über Jahre hinziehenden Geschehen in Auschwitz und dem jeweiligen Erleben der Zeugen das herauszuschälen, was als »relevante Tatumstände« durch die Anklageschrift definiert worden war beziehungsweise während der Verhandlung als zur Sache gehörig bestimmt wurde. Die rechtliche Grundlage dafür, also die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die bundesdeutsche Rechtsprechungspraxis in NS-Prozessen und die rechtlichen Vorannahmen des Gerichts, waren der Filter, der die gesamte richterliche Wahrnehmung prägte und den Vernehmungen ihre Richtung gab.

Ein weiterer und gewichtiger Grund für die starke Reglementierung des Sprechens der Zeugen in den NS-Prozessen war offenbar ein richterliches Unbehagen bei der Vorstellung, die ehemaligen Auschwitz-Häftlinge (oder auch die SS-Zeugen) ungehindert sprechen zu lassen, ihren Erinnerungen und Emotionen, ihrer Sprache freien Raum zu geben. Ohnehin brachten die Zeugen permanent Unerhörtes zur Sprache, Dinge, die bis dahin in der bundesdeutschen Öffentlichkeit nie vernommen worden waren. Immer wieder drohte die Ungeheuerlichkeit des Verhandlungsgegenstands das Arrangement der Schwurgerichtsverhandlung zu erschüttern. Das Gericht sah sich genötigt, mit betonter Sachlichkeit und Nüchternheit gegenzusteuern

14 Staake, Die Gestaltung der Vernehmung einer Auskunftsperson in der Hauptverhandlung durch den Tatrichter, 421.

15 Vgl. ebd., 422 f.

und das Sprechen der Zeugen möglichst eng an den eigenen Fragestellungen entlangzuführen. Es wird an mehreren Stellen deutlich werden, wie sehr die stark reglementierende Form der Befragung im Auschwitz-Prozess, bei der der Vorsitzende Richter auch mit seiner Skepsis, Ungeduld oder Verärgerung nicht zurückhielt, die Zeugenberichte beschnitt.

Relativ frei und ungehindert durfte im Frankfurter Auschwitz-Prozess nur eine kleine Gruppe von Zeugen sprechen, die als »Milieu-Zeugen« für den Beginn der Beweisaufnahme geladen war. In den Aussagen dieser Zeugen ging es weniger um einzelne Angeklagte oder Tatvorwürfe als um eine Einführung in die Welt des Lagers. Einer eigenartigen Idee von Ausgewogenheit verpflichtet, hatte das Gericht dafür zu gleichen Teilen ehemalige SS-Angehörige und Häftlinge geladen.¹⁶ Ansonsten begannen die Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung nur selten mit einer freien, zusammenhängenden Darstellung der Zeuginnen und Zeugen, aber, wie es die Strafprozessordnung vorsieht, immer mit einer Befragung durch den Vorsitzenden Richter, der anschließend den anderen Richtern, den Staatsanwälten, den Nebenklagevertretern und schließlich den Angeklagten und der Verteidigung das Wort erteilte für eigene Fragen an den Zeugen. Die anderen Prozessbeteiligten hatten die Möglichkeit, sich in wichtigen Fällen jederzeit mit Fragen oder Einsprüchen zu Wort zu melden. Immer wieder kam es im ersten Auschwitz-Prozess zu hitzigen Wortgefechten zwischen den Nebenklägern oder Staatsanwälten und den Verteidigern, in denen es oft um die Zulässigkeit einzelner Fragen an die Zeugen ging. Diesen Auseinandersetzungen wohnten die Zeugen selbst meist stumm und oft auch verständnislos bei; übersetzt wurden sie nur in Einzelfällen und ohnehin nur, wenn der Zeuge ausdrücklich darum bat. Im Allgemeinen war das Gericht der Ansicht, dass Auseinandersetzungen zwischen den Prozessbeteiligten die Zeugen nichts angingen.

Der Vorsitzende Richter eröffnete die Vernehmungen, so wie es vorgeschrieben ist, grundsätzlich mit einer Zeugenbelehrung und Ermahnung zur Wahrheit. Zusätzlich wurden die Zeugen im Auschwitz-Prozess gefragt, ob sie damit einverstanden seien, dass »zur Stützung des Gedächtnisses des Gerichts« ihre Aussage auf Tonband aufgenommen würde. Dem folgten die Fragen zur Person und schließlich die Fragen zur Sache.¹⁷ Die Fragen zur Person konnten bereits erste Irritationen auslösen. Zum einen konnte diese Frage schmerzliche Erinnerungen an verlorene Angehörige hervorrufen,

16 Als »Milieu-Zeugen« sprachen zwischen dem 19. und dem 25. Verhandlungstag (VT) die ehemaligen Häftlinge Otto Wolken, Ella Lingens und Hermann Langbein sowie der ehemalige SS-Arzt Hans Münch, der ehemalige Leiter der SS-Landwirtschaftsabteilung Joachim Caesar und der ehemalige SS-Richter Konrad Morgen. Vgl. Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß*, Bd. 2, 938 f.

17 Vgl. Panhuysen, *Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit*, 12 f.



Abb. 4: Erster Frankfurter Auschwitz-Prozess, Prozesseröffnung im Frankfurter Römer, 20. Dezember 1963. © picture alliance/ASSOCIATED PRESS.

zum anderen befremdete und empörte die obligatorische Frage nach Verwandtschaftsverhältnissen zu den Angeklagten nicht wenige der Zeugen. Vor allem jüdischen Zeugen, deren Isolation und Stigmatisierung als »Fremdrassige« ein fundamentaler Bestandteil ihrer Verfolgungserfahrung war, erschien diese Frage gelegentlich wie Hohn oder eine Provokation, was das Gericht aber meist stur ignorierte. Ein Eingehen auf die Besonderheiten der Prozesskonstellation erschien den Richtern auch an diesem Punkt nicht denkbar. Die Fragen zur Person gingen in eine Abfrage biografischer Rahmendaten über, die der Richter den Akten entnommen hatte. Es waren Fragen nach Haftdauer, Haftgründen, Verlegungsdaten, durchlaufenen Arbeitskommandos in Auschwitz und Ähnlichem. Die Zeugen antworteten darauf oft einsilbig, viele waren vermutlich noch vollauf damit beschäftigt, den Raum und die Situation zu erfassen. Aber auch in diesem Vernehmungsabschnitt gab es richterliche Fragen, die manche Zeuginnen und Zeugen vor den Kopf stießen. Der Zeuge Dawid Szmids war beispielsweise empört über die Frage nach dem Grund seiner Verhaftung, die sich bei ihm als Jude, wie er richtigerweise einwarf, nicht stelle.¹⁸

18 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Dawid Szmids, 72. VT, 31. Juli 1964, <<http://www.auschwitz-prozess.de>>, Transkript des Tonbandmitschnitts (PDF), 3 (9. Mai 2022).

Die richterliche Abfrage der Rahmendaten hatte insofern ihre Berechtigung, als dabei nicht selten Fehler zutage traten, die sich durch Missverständnisse oder Unachtsamkeit in die Vernehmungsprotokolle aus dem Vorverfahren eingeschlichen hatten. Waren die Zeugen jedoch mit ihren Antworten nicht stringent genug, reagierte der Vorsitzende oft schon in dieser Vernehmungsphase ungeduldig. Der Abfrage der Rahmendaten folgte meist die Aufforderung, über einen bestimmten Angeklagten oder einen konkreten Vorfall zu berichten, den der Zeuge im Vorverfahren erwähnt hatte. Vor allem in der ersten Phase des Prozesses oder bei Beginn der Vernehmung einer neuen Zeugengruppe konnten diese Fragen, die die Erzählung des Zeugen »zur Sache« anstoßen sollten, recht offen und pauschal ausfallen, in vielen anderen Fällen waren sie kleinteilig und schienen geradezu dafür gedacht, offene Erzählungen zu verhindern.

Ein besonderer Umstand in den meisten NS-Verfahren seit den 1960er Jahren, mit zahlreichen aus dem Ausland stammenden Zeuginnen und Zeugen, war die problematische sprachliche Verständigung. Viele der Zeugen sprachen kein Deutsch oder nicht genug für eine gerichtliche Befragung oder sie wollten vor Gericht nicht deutsch sprechen. Das Beherrschen zumindest rudimentärer Deutschkenntnisse war für das Überleben in Auschwitz wichtig gewesen, die Lager-SS sprach selbstverständlich deutsch und setzte das Verständnis ihrer Befehle bei den Häftlingen voraus; die Häftlinge waren also gezwungen, sich die Sprache der SS zumindest in Teilen anzueignen. Auch der Lagerjargon, mit dem die Häftlinge sich untereinander verständigten, war durchsetzt mit deutschen Begriffen.¹⁹ Zahlreiche Gefangene aus Osteuropa, vor allem diejenigen jüdischer Herkunft, sprachen Deutsch oder konnten es zumindest verstehen. Allerdings war ihr Verhältnis zur deutschen Sprache durch ihre Erfahrungen in Auschwitz stark belastet; viele wollten, wie es die Polin Anna Palarczyk ausdrückte, »kein deutsches Wort« mehr hören oder sprechen.²⁰ Im Laufe der Verhandlung mussten für zehn Sprachen qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher gefunden werden, die auch dem Gegenstand der Verhandlung gewachsen waren, was nicht leicht war. Für die Prozessbeteiligten bedeutete die mündliche Übersetzung der Aussagen erheblich längere und umständlichere, oft von Missverständnissen geprägte Zeugenbefragungen. Für die Zeuginnen und Zeugen hieß das, sich auf eine Sprechweise einzustellen, bei der die eigene Erzählung in kurzen Abständen unterbrochen werden musste; sie hatten meist keine Kontrolle über das Ergebnis und die Qualität der Übersetzung.²¹ Die Dol-

19 Vgl. Wesolowska, *Wörter aus der Hölle*.

20 Anna Palarczyk im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: Knellessen, *Momentaufnahmen der Erinnerung*, 125.

21 Manche Zeugen, wie etwa Stanislaw Klodziński, der recht gut Deutsch verstand, korrigierten die Dolmetscher immer wieder.

metscherinnen und Dolmetscher waren in der Regel nicht ausgebildet für eine Übersetzung vor Gericht, es existierten auch keine klaren Vorgaben etwa bezüglich der Perspektive des Übersetzers, also etwa ob in der ersten oder dritten Person übersetzt wurde. Manche Dolmetscher versuchten, möglichst distanziert und neutral zu agieren, andere verstanden sich als Unterstützerinnen der Zeugen.²² Die von vielen Prozessbeteiligten hochgelobte und engagierte Übersetzerin aus dem Polnischen und Russischen, Vera Kapkajew, sah ihre Aufgabe auch darin, dem Gericht die Worte und Berichte der Zeugen nahezubringen, nicht selten agierte sie als Mediatorin zwischen Gericht und Zeugen. Die Zeugin Adrienne Krausz beschrieb 1996 in einem Interview ihre Erfahrung mit dem Übersetzer aus dem Ungarischen. Sie hatte den Eindruck, er verdrehe auf boshafte Weise ihre Worte, und entschloss sich daher, auf Deutsch auszusagen, obwohl sie sich unsicher fühlte und kein Deutsch mehr sprechen wollte.²³ Die Qualität der Übersetzung konnte die Überzeugungskraft einer Aussage unmittelbar beeinflussen. War ein Dolmetscher unsicher und die Übersetzung unzuverlässig, schlug das direkt auf die Wirkung des Zeugen im Gerichtssaal zurück. Daher riet auch Hermann Langbein allen Zeugen, die dazu einigermaßen fähig waren, im Gerichtssaal deutsch zu sprechen.

Eine besondere Herausforderung stellten vor Gericht und in den Vernehmungen im Vorverfahren die Jiddisch sprechenden Zeugen dar, nicht nur, weil es in der Bundesrepublik schwierig war, Jiddischdolmetscher zu finden, sondern auch, weil gemäß einem weitverbreiteten Irrtum die deutschen Juristen häufig davon ausgingen, Jiddisch schon irgendwie zu verstehen. Immer wieder klagten etwa die Israelische Polizei und die Zentrale Stelle darüber, dass aus diesem Irrglauben in den Vernehmungen zahlreiche Missverständnisse entstünden.²⁴ Häufig sprachen gerade die aus Osteuropa stammenden jüdischen Zeugen und Zeuginnen mehrere Sprachen, aber oft nur ihre jiddische Muttersprache fließend; ihre Multilingualität, in der sich oft die komplizierten Biografien der Verfolgten spiegelten, wurde ein ernsthaftes Verständigungshindernis, wenn die richtigen Übersetzer nicht gefunden werden konnten, wie es beispielsweise Simon Gotland und Dawid Szmids erging.²⁵ Zum Zeitpunkt ihrer Aussagen hatte das Frankfurter Gericht noch keinen Dolmetscher aus dem Jiddischen gefunden, sie mussten

22 Vgl. Davies, *Witness Between Languages*, 177–208. Der Autor befasst sich in einem Kapitel mit dem Überlebenden des Sonderkommandos Filip Müller und dessen Zeugenaussage in Frankfurt sowie mit der Rolle der Übersetzung für die Erzählungen der Zeugen.

23 Vgl. Interview mit Adrienne Krausz 1996, Segment 139–149.

24 Vgl. Protokoll der 2. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, 31. Mai bis 4. Juni 1965, Stuttgart, 187 f.

25 Vgl. zu Gotlands Aussage Pendas, *Testimony*, 233–235.

in Sprachen aussagen, in denen sie sich nicht heimisch fühlten, und wurden vom Gericht schon von daher als defizitäre Zeugen wahrgenommen.

Zu den Bedingungen der gerichtlichen Zeugenaussage gehörten für etliche Zeugengruppen im Auschwitz-Prozess spezifische Reaktionen der anderen Prozessbeteiligten auf ihre Nationalität, ihre Herkunft, ihr Geschlecht, ihren sozialen Status oder ihre Sprache. Auch das gilt im Prinzip für die Zeugen in jedem Strafprozess, spielte aber in diesem Fall eine besondere Rolle. Es ging hier um Verbrechen, die Deutsche aufgrund ihres Hasses, ihres Überlegenheitsgefühls und aus vielen anderen Gründen an jenen Personengruppen begangen hatten, die nun die Zeugen stellten. Politische Konstellationen und weiterhin virulente Ressentiments bei Teilen der Juristen ließen dieses Verhältnis im Gerichtssaal regelmäßig wiederaufleben. Das betraf, wie sich zeigen wird, insbesondere die in Osteuropa lebenden Zeugen, die ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen und die Sinti und Roma, aber teilweise auch die jüdischen oder Jiddisch sprechenden Zeugen sowie die sogenannten »Asozialen«.

Dass vor Gericht die Zeuginnen und Zeugen auf Glaubwürdigkeit und ihre Aussagen auf Glaubhaftigkeit hin überprüft werden müssen, gehört zu den Grundsätzen eines rechtstaatlichen Verfahrens.²⁶ Die Bewertung des gesprochenen Wortes und die Bewertung der sprechenden Person gehen dabei Hand in Hand. Letztlich muss die Persönlichkeit des Zeugen das Gericht von der Zuverlässigkeit seiner Aussage überzeugen. Grundsätzlich sind alle Prozessbeteiligten aufgerufen, sich an der Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beteiligen; entscheidend ist aber das Votum des Gerichts. Die Ankläger und Verteidiger verlegen sich meist darauf, die Zeugen der Gegenseite einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen. Da die meisten Auschwitz-Überlebenden Zeugen der Anklage oder der Nebenklage waren, gingen in der Regel von den Verteidigern die aggressivsten Befragungen aus, sie unternahmen meist die größten Anstrengungen, die Glaubwürdigkeit der ehemaligen Häftlinge zu erschüttern. Aber auch die Richter, gelegentlich sogar die Staatsanwälte, konnten die Zeugen in sehr unangenehme Befragungen verstricken, um ihre Erinnerungsfähigkeit oder ihre Motive zu überprüfen. So weit entsprach das dem üblichen Gebaren in Strafverfahren. Darüber hinaus gab es in den NS-Prozessen (vergangenheits)politische Dimensionen, die auf allen Seiten für eine Verschärfung der Tonlage sorgen konnten. Im Auschwitz-Prozess gab es eine Reihe von Strafverteidigern, die ihre (jüngere) Berufslaufbahn mit der Vertretung von NS-Tätern bestritten hatten, entschiedene »Schlussstrich«-Befürworter waren und ideologisch offen-

26 Vgl. dazu Kap. 1.1.

sichtlich weit rechts standen.²⁷ Der Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul war ein wortgewaltiger kommunistischer »Stارانwalt« jüdischer Herkunft aus Ostberlin, der Nebenklagevertreter Henry Ormond ein jüdischer Remigrant, der bereits bekannt war für seinen Einsatz für jüdische Überlebende. Die Opferzeugen wiederum erschienen nicht selten mit ganz grundsätzlichen Vorbehalten gegen Deutsche, gegen Nichtjuden oder gegen den »Westen«, von ihren Empfindungen gegenüber den Angeklagten ganz zu schweigen. Die alten Fronten zwischen den Nationalsozialisten und den von ihnen zu Feinden erklärten »Slawen«, Juden, Kommunisten usw. waren im Gerichtssaal ebenso zu spüren wie die neueren Frontverläufe aus dem Kontext des Kalten Kriegs oder die Auseinandersetzungen darüber, ob und wie man sich strafrechtlich mit dem Nationalsozialismus befassen sollte. Dazwischen stand ein Kollegium von Berufsrichtern, das sich auf eine Position der Neutralität bezog, die ihm zwar von Amts wegen, aber nicht biografisch zukam.

4.2 Die polnischen Häftlinge in der Hauptverhandlung

Im Folgenden sollen die angesprochenen Fragen der gerichtlichen Kommunikation zwischen den Auschwitz-Überlebenden und den anderen Prozessbeteiligten am Beispiel einiger polnischer Funktionshäftlinge untersucht werden. Es geht darum, mit welchen Worten und Schwerpunkten diese Zeugen über das Lager sprachen, ob sie sich verständlich machen konnten, wie die Kommunikation vor Gericht verlief und auf welche besonderen Widerstände sie stießen. Sie konnten als langjährige Lagerhäftlinge besonders wichtige Informationen über die Angeklagten liefern, waren oft eng mit dem beargwöhnten IAK verbunden und stellten die erste Gruppe von ausländischen Zeugen, die in Frankfurt aussagten.

Angriffe auf die polnischen Zeugen

Als im Frühjahr 1964 die ersten polnischen Zeugen in Frankfurt vernommen wurden, tagte das Gericht schon seit einigen Monaten. Die bundesdeutsche und internationale Presse berichtete ausführlich, die öffentliche Aufmerksamkeit für den Prozess war groß. Er hatte bereits den Charakter eines bedeutenden Ereignisses der bundesdeutschen Justiz- und Aufarbeitungsgeschichte.

27 Vgl. zu Fritz Steinacker: Schreiber, *Der Anwalt des Bösen*; zu Hans Laternser: Dirks, *Selektüre als Lebensretter*; zu Rudolf Aschenauer: Bohr, *Die Kriegsverbrecherlobby*, 123 f., 150–155.

Nachdem bis April 1964 fast ausschließlich Zeuginnen und Zeugen aus der Bundesrepublik und aus Österreich vernommen worden waren, sorgte die Anwesenheit der ersten polnischen Zeugen im Gerichtssaal für einige zusätzliche Aufregung, nicht zuletzt aufseiten der Verteidigung. Diese Polen waren oft besonders wichtige Zeugen, die viele der Angeklagten im Vorverfahren erheblich belastet hatten; die Anklageschrift basierte zu erheblichen Teilen auf ihren Angaben. Etliche Verteidiger versuchten nun, deren Aussagen damit zu entkräften, dass sie diese Zeugen pauschal für unglaubwürdig erklärten. Sie unterstellten zum einen, bei Zeugen aus dem Ostblock müsse man generell davon ausgehen, dass sie von den Behörden ihrer Länder ausgewählt und manipuliert seien und man daher von ihnen keine wahrheitsgemäßen Aussagen erwarten könne. Das folgte einer Logik des Kalten Kriegs, nach der alles, was aus dem Osten kam, als grundsätzlich feindlich wahrgenommen wurde und als ideologisch deformiert galt. Der wiederholte Verweis auf die Nähe mancher Zeugen zu kommunistischen Parteien oder Organisationen sollte deren Glaubwürdigkeit zusätzlich untergraben.²⁸ Die Verteidiger konnten sich hier sogar vom Bundesjustizministerium unterstützt fühlen, das zur selben Zeit die Ermittler vor Kontakten in den Ostblock warnte und allen von dort kommenden Zeugen manipulierte Aussagen unterstellte.²⁹ Die zweite Behauptung nahm in der Verhandlung noch weit größeren Raum ein und war immer wieder Gegenstand von aggressiven Befragungen der Zeugen seitens einiger Verteidiger. Es ging um die Unterstellung einer internationalen Zeugenverschwörung, in deren Zentrum meist Hermann Langbein und das Internationale Auschwitz-Komitee vermutet wurden, gelegentlich auch das Staatliche Museum Auschwitz-Birkenau und dessen Personal. Die außerordentliche Präsenz des IAK und seines bis 1960 amtierenden Generalsekretärs Hermann Langbein während des Ermittlungsverfahrens, die vielen entweder vom Komitee oder von Langbein persönlich zugeschickten Zeugenberichte und -anschriften aus aller Welt, das große Netzwerk von Auschwitz-Überlebenden, das dadurch sichtbar wurde, die Benennung von Verdächtigen, das erhebliche Wissen über die Lagergeschichte, das im Komitee repräsentiert war: All das fügte sich für einen Teil der Verteidiger zum Bild einer Verschwörung zusammen, die darauf abzielte, die Angeklagten durch abgesprochene Zeugenaussagen zu belasten und, wo möglich, lebenslang hinter Gitter zu bringen.³⁰

Der Journalist Wojciech Barcz aus Warschau, der am 9. April 1964, dem 34. Verhandlungstag, als erster Pole und erster Bürger eines Ostblockstaats

28 Vgl. Dirks, Selekteure als Lebensretter.

29 Vgl. Oberregierungsrat Schätzler (BMJ), Beschaffung von Beweismitteln aus der SBZ und Ostblockstaaten, in: 1. Arbeitstagung der mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, April 1964, Staatliche Akademie Calw, Anl. 8, 129–140.

30 Vgl. dazu Langbeins eigene Darstellung in: ders., Der Auschwitz-Prozeß, Bd. 2, 843–865.

aussagte, wurde gegen Ende seiner Vernehmung durch einige Verteidiger einem ausführlichen Verhör über seine Verbindungen zu Hermann Langbein unterzogen.³¹ Er sollte angeben, ob er mit dem Auschwitz-Komitee in Kontakt sei, ob und wann er Langbein getroffen habe, ob er sich in Frankfurt mit ihm unterhalten habe, was der Gegenstand ihrer Gespräche war usw. Als Barcz angab, sich mit Langbein, den er noch aus seiner Haftzeit in Auschwitz kannte, natürlich in der Gerichtspause unterhalten zu haben, sollte er die Inhalte des Gesprächs wiedergeben. Barcz empfand das verständlicherweise als Angriff; er erwiderte:

»Es ist unerhört, daß ich hier im Gerichtssaal nach Privatgesprächen gefragt werde. Wenn aber diese Frage schon gestellt ist, so will ich sie beantworten: Langbein hat mir gesagt, ich soll in deutscher Sprache aussagen, weil bei meiner Aussage in polnischer Sprache Einzelheiten verloren gingen. Darüber haben wir gesprochen, nicht über den Inhalt meiner Aussage.«³²

Barcz war das erste Mal in Frankfurt, er war allein, eine Betreuung der ausländischen Zeugen gab es damals noch nicht. Offenbar hatte er sich morgens auf dem Weg zum Gericht verirrt und war zu spät erschienen.³³ Die Aufregung und Anspannung muss groß gewesen sein. Jedenfalls entschied er sich gegen die zusätzliche Anstrengung, vor Gericht auf Deutsch auszusagen, und sprach in der vertrauten Muttersprache, mit einem schlechten Dolmetscher.³⁴ Langbein, der in seinen Gesprächen mit den Zeugen immer großen Wert auf klare, eindrückliche Aussagen legte, wollte seinem Freund diese Bequemlichkeit nicht durchgehen lassen. Die Verteidigung ließ nun einen aus ihren Reihen, Rechtsanwalt Erhard, nach der Verhandlungspause als Zeugen für das Gespräch zwischen Langbein und Barcz auftreten. Erhard stand, wie er angab, während der Pause hinter einer Säule – rein zufällig, wie er beteuerte – und konnte daher das Gespräch verfolgen. Er erwies sich jedoch als schlechter Zeuge: Er hatte kein Wort der Unterhaltung verstanden oder behalten und nur aus der Mimik und Gestik Langbeins geschlossen, dass dieser dem Zeugen Barcz Vorwürfe über die Inhalte seiner Aussage machte.³⁵ Jenseits des Spektakels, das hier veranstaltet wurde, war die Stoß-

31 Ein Tonbandmitschnitt der Vernehmung von Barcz liegt nicht vor; Langbein hat diesen Teil der Vernehmung von Barcz wiedergegeben in: Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß*, Bd. 2, 855 f.

32 Ebd., 856.

33 Vgl. Naumann, *Auschwitz*, 146.

34 Bei dieser ersten Vernehmung eines Polen war noch nicht die allseits gelobte Dolmetscherin Vera Kapkajew anwesend, sondern ein Dolmetscher, der dem Vernehmungsgegenstand offenbar nicht gewachsen war.

35 Vgl. Langbein, *Auschwitz-Prozeß*, 856 f.; Naumann, *Auschwitz*, 148 f. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 97, Protokoll der Hauptverhandlung (HV), 34. VT, 9. April 1964, Bl. 271 f.

richtung klar und wurde auch klar ausgesprochen: Langbein wurde unterstellt, die Zeugen hinsichtlich der Inhalte ihrer Aussagen zu beeinflussen. Es wurde von der ersten Befragung an ein Misstrauensverhältnis zu den polnischen Belastungszeugen etabliert. Sie standen unter scharfer Beobachtung der Verteidigerriege, jedem Kontakt untereinander wurde misstraut. Der immer besonders scharf auftretende Verteidiger Hans Laternser behauptete sogar, Langbein würde die Zeugen allein durch seine Anwesenheit im Gerichtssaal beeinflussen, und kündigte daher einen Antrag an, Langbein von den Sitzungen auszuschließen.³⁶ Soweit kam es nicht, aber auch Langbein musste dem Gericht noch Rede und Antwort stehen über sein Gespräch mit Barcz. Das Ergebnis der »Pausen-Affäre« war ein richterlicher Ratschlag an Langbein, Gespräche mit den Zeugen in den Gerichtspausen künftig zu unterlassen, weil bekannt sei, dass er eine besondere Rolle beim Zustandekommen dieses Prozesses gespielt habe. Hinweise auf Zeugenbeeinflussung sah das Gericht jedoch nicht.

Aber bereits bei der Befragung des nächsten polnischen Zeugen, Stefan Boratyński, Angestellter aus Krakau, wiederholten sich die Angriffe. Diesmal tat sich Rechtsanwalt Eggert hervor, der Verteidiger des von Boratyński belasteten ehemaligen Lageradjutanten Mulka. Er wollte wissen, in welchem Hotel der Zeuge wohne, ob er Fotos von Mulka in der Presse gesehen habe und ob er seit seiner ersten Vernehmung im Jahr 1959 mit Langbein in Kontakt gestanden habe.³⁷ Die Unterstellung war klar: Dass Boratyński Mulka im Gerichtssaal identifiziert hatte und angab, ihn sowohl auf der Rampe als auch in Block 11 gesehen zu haben, könne nur Ergebnis einer Manipulation sein. Die beiden letzten Fragen ließ das Gericht zu. Boratyński reagierte konsterniert: »Ich habe um die Übersetzung dieser Diskussion gebeten. Sie erinnerte mich an Auschwitz. Wenn dort zwei Häftlinge miteinander gesprochen haben, witterte die SS eine Verschwörung. Ich bitte Sie um Verzeihung, dass ich das gesagt habe.«³⁸ Der Bezugsrahmen, in dem Boratyński sich sah, wird dabei ganz deutlich: Hier die Häftlinge, dort die sie bekämpfende SS – als könne auch die elaborierte Anordnung einer Schwurgerichtsverhandlung diese alte Konstellation nicht wirklich überlagern. Dazu kam die Situation eines Zeugen, der inmitten eines Gerichtssaals saß, in dem eine hitzige Debatte ausgetragen wurde, deren Gegenstand offensichtlich er selbst war – ohne ein Wort zu verstehen. Die Dolmetscherin übersetzte erst auf seine Bitte hin. Wie bereits bei der Vernehmung von Barcz übernahmen während der Aussage von Boratyński vor allem die Nebenklagevertreter

36 Vgl. Langbein, Auschwitz-Prozeß, Bd. 2, 856.

37 Vgl. LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/63, Bd. 97, Protokoll der HV, 35. VT, 10. April 1964, Bl. 277 f. Auch von Boratyńskis Aussage liegt kein Tonbandmitschnitt vor.

38 Zit. nach Langbein, Der Auschwitz-Prozeß, Bd. 2, 858.

Ormond, Raabe und Kaul die »Verteidigung« des Zeugen, während sich die Staatsanwaltschaft erstaunlich passiv verhielt. Auch während der Vernehmung des sowjetischen Zeugen Lebedev kam es zu einer längeren erregten Debatte über die Zulässigkeit von Fragen der Verteidigung. Der Nebenklagevertreter Kaul forderte die Übersetzung des Wortwechsels, damit der Zeuge über wichtige Vorgänge, die seine Befragung betrafen, unterrichtet sei. Der Antrag wurde abgelehnt, der Zeuge erfuhr also nicht, was um ihn herum vorging.³⁹ Das Gericht sparte so zwar Zeit, versäumte es aber, Vertrauen bei den Zeugen zu erwecken.

Die massiven Angriffe und Verdächtigungen der Verteidiger schufen eine Atmosphäre im Gerichtssaal, die das gesamte Setting des Strafprozesses zu verschieben drohte in Richtung einer Konfrontation zwischen Angeklagten und Verteidigern auf der einen, Opferzeugen und Nebenklagevertretern auf der anderen Seite, oder – um mit Boratyński zu sprechen – zwischen SS und Häftlingen. Schon aus diesem Grund musste das Gericht dieser Verteidigungsstrategie einen Riegel vorschieben. Es konnte nicht zulassen, dass aus dem Strafverfahren ein offener Kampf zweier Parteien wurde. Auch im weiteren Verlauf der Verhandlung wurden zwar viele Zeuginnen und Zeugen, vor allem wenn sie aus Osteuropa kamen, von den Verteidigern nach ihren Kontakten zu Langbein und dem Auschwitz-Komitee, nach dem Zustandekommen ihrer Berichte und Erklärungen oder nach eventuellen Verbindungen zu kommunistischen Parteien befragt. Die in Richtung eines Zeugenkomplotts zielenden Angriffe der Verteidigung nahmen aber an Schärfe und Umfang immer weiter ab, nachdem das Gericht hinreichend deutlich gemacht hatte, dass es von den pauschalen Zeugenverdächtigungen nichts hielt. Schon im Juni 1964 schrieb Langbein an den polnischen Zeugen Tadeusz Paczuła, dass sich die Atmosphäre im Gerichtssaal spürbar verbessert habe, »die Zeiten, die Anfang April geherrscht haben, sind lange vorbei«.⁴⁰

Es blieb jedoch für die bundesdeutschen Prozessbeteiligten in manchen Fällen kaum zu durchschauen, welche Zeugen beispielsweise aus Polen oder anderen Ländern des Ostblocks im Zeugenstand erschienen und welche nicht und wo jeweils die Gründe dafür lagen. Wiederholt musste der Vorsitzende davon Mitteilung machen, dass polnische Zeugen nicht erscheinen würden oder aber unter ihren Anschriften nicht zu erreichen seien.⁴¹ Das gab den Spekulationen über eine Vorauswahl der Zeugen seitens der Behörden im Ostblock immer wieder Nahrung. Manche der ehemaligen Häftlinge schreckten aus persönlichen Gründen vor einer Reise in die Bundesrepublik

39 Vgl. ebd., 846f.

40 ÖStA, NI HL, E/1797: 33, Langbein an Paczuła, 7. Juni 1964.

41 Vgl. z. B. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/64, Protokoll der HV, Bd. 3, 36. VT, 13. April 1964, Bl. 284.

zurück. Etliche andere wurden aber offensichtlich durch die Behörden gehindert, nach Frankfurt zu fahren, wie etwa Tadeusz Joachimowski. Aus seiner Korrespondenz mit Langbein geht hervor, dass er sich sehr bemüht hat, als Zeuge in Frankfurt zu erscheinen, dass aber die polnischen Behörden seine Ausreise nicht genehmigten.⁴² Anfangs blieb das eine Ausnahme, die Polen stellten die größte Zeugengruppe in Frankfurt; in der letzten Prozessphase im Frühjahr 1965 mehrten sich diese Fälle jedoch. Auch rumänische Zeugen hatten Schwierigkeiten, Ausreisegenehmigungen zu erhalten. Nach mehrmaligen Ladungen konnten vier von ihnen im November 1964 erscheinen, zweien blieb die Ausreise verwehrt.⁴³ Ob die verweigerten Ausreisegenehmigungen jedoch mit dem Prozess und dem möglichen Inhalt ihrer Aussagen zu tun hatten oder mit der Befürchtung, die Zeugen könnten vielleicht nicht mehr in ihre Heimatländer zurückkehren, blieb unklar.

Die schwierige Verständigung vor Gericht

Der erste erhaltene Tonbandmitschnitt eines polnischen Zeugen stammt vom Chirurgen Dr. Tadeusz Paczuła, der am 42. und 43. Verhandlungstag, dem 30. April und 8. Mai 1964, aussagte.⁴⁴ Obwohl der Zeuge wichtige Bedingungen für eine gelingende gerichtliche Kommunikation erfüllte – er war gebildet, eloquent, hatte »zur Sache« viel zu sagen und verfügte über ein hervorragendes Gedächtnis – verlief seine Befragung in angespannter, ungeduldiger Atmosphäre. Sie war noch deutlich geprägt von dem Misstrauen, das den Auftritt der ersten polnischen Zeugen in Frankfurt begleitet hatte. Der erste Teil von Paczułas Vernehmung am 30. April liegt nicht auf Tonband vor, es ist unklar, ob in dieser Sequenz eine Erklärung für die besonders schlecht funktionierende Kommunikation zwischen dem Zeugen und dem Richter lag. Paczuła wirkte bei der Vernehmung am 8. Mai sehr erregt und nervös. Obwohl er zu einem Kreis von Überlebenden gehörte, die sich seit der Befreiung kontinuierlich mit der Lagergeschichte befassten, gingen ihm die Dinge, über die er erzählte, hörbar nah. Er sprach meist leise und sehr schnell auf Polnisch, so als spräche er nur für die Dolmetscherin; gelegentlich wechselte er ins Deutsche. Sein Polnisch war durchsetzt mit deutschen oder

42 Vgl. ÖStA, HI HL, E/1797: 30, Tadeusz Joachimowski an Langbein, 12. Juli 1964.

43 Vgl. Langbein, *Der Auschwitz-Prozess*, Bd. 1, 42.

44 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Tadeusz Paczuła, 42. und 43. VT, 30. April und 8. Mai 1964, Transkript (PDF). Alle folgenden Zitate aus Tonbandaufzeichnungen sind Transkriptionen entnommen, die am Fritz Bauer Institut vorgenommen wurden und unter <<http://www.auschwitz-prozess.de>> (9. Mai 2022) per Register auffindbar sind. Dort liegen sowohl die Tondokumente als auch – in Form von PDF-Dokumenten – die Transkripte, nach deren Seitenzahlen hier zitiert wird.

ans Deutsche angelehnten Begriffen aus der Lagersprache, die viele Zeugen benutzten. Er hatte aus seiner langen Haftzeit, vor allem aus seiner Funktion als Rapportschreiber im Häftlingskrankenbau (HKB) des Stammlagers, sehr viel zu erzählen und sein Erinnerungsvermögen war außerordentlich, vor allem für Zahlen und Verwaltungsvorgänge. Es fiel ihm jedoch schwer, aus den vielen Details, die er im Gedächtnis hatte, immer die für das Gericht relevanten herauszufiltern. Er holte für eine Antwort meist etwas weiter aus und benannte viele ermordete Mithäftlinge namentlich, oft führte er sogar ungefragt ihr Geburtsdatum und ihre Häftlingsnummer an. Dahinter stand sicherlich sein Wunsch, öffentlich an diese Häftlinge zu erinnern; vielleicht war es gleichzeitig eine Beglaubigungsstrategie, ein Versuch, sein hervorragendes Gedächtnis unter Beweis zu stellen. Der Vorsitzende Richter reagierte darauf aber bald ungehalten. Besonders umfassend konnte Paczuła über die Vorgänge im Häftlingskrankenbau und über die Taten des Angeklagten Josef Klehr Auskunft geben. Der Richter drang von Anfang an darauf, dass Paczuła sich dabei kurzfassen möge. Als er um eine möglichst knappe Charakterisierung Klehrs bat, antwortete Paczuła: »Hohes Gericht, ich möchte in meinen Aussagen bei ästhetischen und kulturellen Ausdrücken bleiben, aber in Bezug auf die Person von dem Angeklagten Klehr muß ich ihn ›das Individuum‹ nennen.«⁴⁵ Diese Einleitung verstimmte den Richter, der es sich nicht versagen konnte, den Zeugen immer wieder zurechtzuweisen und damit die Machtverhältnisse im Gerichtssaal jedes Mal neu zu demonstrieren. Auf die Bitte Paczułas, Klehr nun charakterisieren zu dürfen, erwiderte er ungeduldig: »Bitte schön, aber nicht so weitschweifend werden bei der Sache.«⁴⁶ Zu Paczułas eigenen Anliegen gehörte – neben der Erinnerung an die ermordeten Mithäftlinge – ganz offensichtlich die Beschreibung der Angeklagten. Er wollte deutlich machen, was das für Menschen waren, wie sie den Häftlingen gegenübergetreten waren und warum jemand wie Josef Klehr im Lager Herr über Leben und Tod werden konnte. Paczuła führte aus:

»Klehr war ein Mann, dessen Fähigkeiten und Kenntnisse sehr begrenzt waren. [...] Ich kann mich genau erinnern, was für Schwierigkeiten ihm das Unterschreiben bereitet hatte. Es hat ihn immer sehr viel Zeit gekostet, etwas zu unterschreiben. [...] Ich kann heute noch die Unterschrift des Angeklagten Klehr nachmachen.«⁴⁷

Der Richter wollte von diesen Dingen, die als Einleitung für eine eingehende Beschreibung gedacht waren, nichts hören und unterbrach: »Ja, schön. Nun wollen wir mal zur Sache selbst kommen. Ist es richtig, daß der Angeklagte

45 Ebd., 19 (in der Übersetzung Kapkajews). Alle folgenden Zitate geben ebenfalls die mündliche Übertragung der Übersetzerin Vera Kapkajew wieder; die eckigen Klammern mit Auslassungszeichen entsprechen den Passagen, in denen der Zeuge polnisch sprach.

46 Ebd.

47 Vgl. ebd., 19 f.

Klehr selbständige Selektionen durchgeführt hat? Sie wissen, was ich damit meine?«⁴⁸ Als Vernehmungsmethode war das recht rüde, die Rückfrage im letzten Satz grenzte an eine Provokation – selbstverständlich wusste Paczuła, was »selbständige Selektionen« waren, er gehörte zu jenen Häftlingen, von denen die Ermittler und damit auch das Gericht überhaupt erst von diesen Vorgängen erfahren hatten.

Paczuła versuchte daraufhin, möglichst konkret und ohne Abschweifungen eine dieser Selektionen zu beschreiben. Es wirkt, als wollte er ein Erinnerungsbild aus dem Gedächtnis hervorholen. Er beschrieb die Örtlichkeiten, die Haltung von Klehr, der lässig auf einem Tisch sitzend die Selektion vornahm, die Pfeife, mit der er auf die Selektierten deutete, seine Kopfbedeckung. Der Vorsitzende unterbrach das schroff mit dem Satz: »Ja, ob nun mit oder ohne Mütze, wie ist denn nun die Selektion vor sich gegangen?«⁴⁹ Er konnte aber auch damit keine in seinem Sinne stringente Vernehmung herbeiführen; im Gegenteil: Die Missverständnisse mehrten sich, der Zeuge wirkte zunehmend verunsichert. Hier scheint es Idiosynkrasien seitens des Richters gegeben zu haben, die eine angemessene und zielführende Vernehmung unmöglich machten. Der große Wissensvorsprung, den Paczuła hinsichtlich vieler Vorgänge in Auschwitz dem Gericht gegenüber hatte, wurde immer wieder deutlich, aber der Richter war nicht in der Lage, vielleicht auch nicht interessiert, dieses Wissen für die Verhandlung zu nutzen. In erstaunlichem Kontrast zum Verlauf der Vernehmung wurden die Aussagen Paczułas in der vom Gericht verfassten schriftlichen Urteilsbegründung hochgelobt:

»Das Gericht hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge hat einen außerordentlich zuverlässigen und glaubwürdigen Eindruck gemacht. Wiederholt hat er die Prozeßbeteiligten durch sein ausgezeichnetes Gedächtnis verblüfft.«⁵⁰

Im Gegensatz zu Paczuła wurde der Krakauer Arzt Dr. Stanislaw Kłodziński, der am 15. und 22. Mai 1964 in Frankfurt aussagte, vom Vorsitzenden Richter Hofmeyer von Anfang an mit größtem Respekt behandelt. Ob der Grund dafür die Protokolle aus dem Vorverfahren oder der erste Eindruck vor Gericht waren, lässt sich schwer sagen. Die Vernehmung begann zunächst mit kleinteiligen Fragen nach dem Angeklagten Emil Bednarek. Erst eine Woche später, am zweiten Tag seiner Vernehmung, kamen die sehr viel umfangreicheren und wichtigeren Wahrnehmungen zur Sprache, die der Zeuge

48 Ebd., 20.

49 Ebd., 22.

50 Urteil des LG Frankfurt a.M., 4 KS 2/63, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 999.

ab 1942 als Häftlingspfleger und -arzt gemacht hatte. Der Richter erläuterte dem Zeugen zunächst ausführlich, was ihn interessierte und wie der Zeuge seine Erzählung strukturieren sollte: »Nun, Herr Doktor Kłodziński, interessiert uns aus dieser Zeit in erster Linie die Frage, ob in dieser Zeit in dem Krankenrevier beziehungsweise in dem Häftlingskrankenbau Menschen ermordet worden sind, ob sie umgebracht worden sind.« Nachdem der Zeuge das entschieden bejahte, fuhr der Richter fort:

»Nun, Herr Doktor Kłodziński, würde es vielleicht zweckmäßig erscheinen, wenn Sie das, was Sie nun zu sagen haben, in dreifacher Richtung zunächst zusammenfassen. Nämlich einmal das Schicksal der Leute, die dort als Arztvorsteller bekannt waren [...]. Zweitens das Schicksal der Häftlinge, die in dem Krankenbau eingeliefert waren und die dort nachher [...] umgebracht worden sind. Und drittens, das insbesondere, das Schicksal der Infektionskranken, wie das abgelaufen ist. Würden Sie zunächst einmal anfangen mit den sogenannten Arztvorstellern. Wo befanden Sie sich in dieser Zeit, und was haben Sie mit eigenen Augen gesehen?«⁵¹

Das war ein ungewöhnlich komplexer Anstoß zur Rede; offensichtlich hielt der Richter den anwesenden Zeugen für ganz besonders kompetent. Kłodziński war allerdings mit der vorgeschlagenen Erzählstruktur nicht einverstanden. Er war mit einer eigenen Agenda gekommen, die er mit seinen umfassenden Kenntnissen über die Welt der Krankenbauten begründete. Er führte aus:

»Ich glaube, daß man das Gesamtbild des Problems zuerst mal schildern muß, um das ganze Problem überhaupt zu verstehen. [...] Ich werde versuchen, das in drei Teilprobleme einzugliedern. [...] Die Tatsachen, die ich unmittelbar mit meinen eigenen Augen gesehen habe. [...] Die Tatsachen, die mir bekannt waren und die ich selbst geprüft und festgestellt habe, da ich zu einer Untergrundbewegung gehörte und diese Angaben nach außerhalb weitergegeben habe. [...] Und drittens die Tatsachen, die ich annehme, daß sie stattgefunden haben.«⁵²

Die für die Beweisaufnahme wesentliche Unterscheidung zwischen der Augenzeugenschaft und dem Wissen vom Hörensagen wurde von Kłodziński antizipiert und zum Strukturelement seines Berichts gemacht. Er war sichtlich erfahren in strafprozessualen Aussagen.⁵³ Der Richter ließ Kłodziński gewähren; es folgte eine längere, kaum je durch eine Zwischenfrage des Gerichts unterbrochene Erzählung über die allgemeinen Zustände im Häftlingskrankenbau des Stammlagers. Kłodziński wollte zunächst nicht über

51 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Stanisław Kłodziński, 46. und 48. VT, 15. und 22. Mai 1964 (PDF), 20f.

52 Ebd., 21f.; hier sind nur die Übertragungen der Dolmetscherin ins Deutsche wiedergegeben.

53 Kłodziński hatte bereits im Krakauer Auschwitz-Prozess im Jahr 1948 sowie im Prozess gegen den SS-Arzt Johann Paul Kremer in Münster im Jahr 1960 ausgesagt.

einzelne Morde und Angeklagte sprechen, er wollte vergegenwärtigen, wie in den Krankenbauten in Auschwitz gelebt und gestorben wurde. Er sprach über die vielen Formen des Sterbens im HKB, über den intendierten Mangel an allem Lebensnotwendigen, die zahllosen Krankheiten (die er mit ihren lateinischen Bezeichnungen aufzählte), die Hilflosigkeit des Pflegepersonals, aber auch immer wieder über die bedeutende Rolle des Lagerwiderstands bei der Verbesserung der Zustände. Nach etwa zehn Minuten intervenierte der Richter mit der Bitte, Kłodziński möge sich nun doch konkreter den Angeklagten zuwenden. Der Zeuge ließ sich aber durch diesen Einwand nicht irritieren, sondern fuhr mit seiner Erzählung fort. Dieses Selbstbewusstsein brachten nicht viele Zeugen auf. Kłodziński gelang es, die strukturelle Ungleichheit der verschiedenen Akteure vor Gericht zumindest abzuschwächen. Der Richter reagierte auf diesen Zeugen mit viel Respekt und Zurückhaltung und mit der Eröffnung erstaunlich großer Spielräume für eine freie Rede. Das lag nicht allein am sozialen Status Kłodzińskis, der unterschied sich nicht von dem Paczuła. Kłodziński hatte eine ruhige, konzentrierte und sehr nüchterne Sprechweise. Es war ihm anzumerken, dass er Übung darin hatte, öffentlich über Auschwitz zu sprechen; er besaß die Selbstsicherheit eines Fachmanns. Er sprach zwar meistens polnisch, verstand aber offenbar auch im Deutschen beinahe jedes Wort; das Zusammenspiel mit der Dolmetscherin funktionierte gut (Kłodziński kontrollierte und verbesserte aber durchgehend die Übersetzung).

Zwei Tage nach Kłodziński stand mit dem bereits erwähnten Prof. Dr. Władysław Fejkiel ein weiterer Mediziner aus Krakau im Zeugenstand. Wie Kłodziński war er in Auschwitz Häftlingspfleger beziehungsweise -arzt im Stammlager gewesen, Fejkiel hatte ab Ende 1943 zusätzlich die Funktion des Lagerältesten im HKB innegehabt – eine besonders hohe und privilegierte Häftlingsfunktion. Die beiden Ärzte hatten eine wichtige Rolle im organisierten Lagerwiderstand gespielt, auf den sie immer wieder zu sprechen kamen, und waren in der Nachkriegszeit in den Organisationen der Auschwitz-Überlebenden aktiv. Das hätte das Misstrauen des Gerichts schüren können, tat es aber nicht.

Fejkiel wurde am Beginn der Vernehmung vom Vorsitzenden Richter als medizinischer Experte angesprochen. Die erste Frage »zur Sache« zielte auf den Beginn der Fleckfieberepidemie in Auschwitz 1941. Der Richter wusste aus den Akten, dass der damals sehr junge Internist Fejkiel als Erster die Krankheit richtig diagnostiziert hatte.⁵⁴ Fejkiel beantwortete die entsprechenden Fragen nicht ohne einen gewissen Stolz. Er kam Anfang 1941, nach fünf Monaten Haft in Auschwitz, als körperliches Wrack, als »Musel-

54 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Władysław Fejkiel, 50. VT, 29. Mai 1964 (PDF), 2f.

mann«, wie er selbst sagte, in den Krankenbau. Nach der korrekten Diagnose der beginnenden Epidemie konnte er im Krankenbau bleiben. »Im einen Augenblick, binnen eines Tages war ich aus der größten Erniedrigung als »Muselmann« plötzlich zu einer Persönlichkeit im Lager geworden.«⁵⁵ Diese Beschreibung seiner Verwandlung von der Unperson »Muselmann«, der niedrigsten, nichtswürdigen Stufe der Lagerexistenz, zu einer »Persönlichkeit« berührte sicherlich eine Quintessenz seiner Lagererfahrung. Das war einer der persönlichsten Sätze in der Vernehmung Fejkiels. Er teilte damit gleichzeitig mit, dass sein Aufstieg in der Häftlingshierarchie nicht mittels Korruption oder auf dem Rücken anderer Häftlinge erfolgt, sondern das Ergebnis einer medizinischen Leistung war, so wie er auch im weiteren Verlauf der Vernehmung immer wieder durchblicken ließ, dass er nicht nur privilegierter Funktionshäftling, sondern gleichermaßen Mitglied des Lagerwiderstands war und stets im Einvernehmen mit diesem gehandelt habe. Mit der Beschreibung seines plötzlichen Aufstiegs leitete er eine Erzählung über die Hierarchien und Funktionen im Krankenbau ein, die der Richter mehrfach unterbrechen wollte, was der Zeuge jedoch nicht zuließ (hier überwiegend in der Übersetzung von Dolmetscherin Kapkajew):

»Eine Persönlichkeit im Krankenbau, also des ersten Grades, war derjenige, der Kübel auszutragen hatte. [...] Zweitens Hilfspfleger. [...] Die größte Persönlichkeit, das war der Pfleger. [...] Aber so ein Pfleger, der bereits evidenzmäßig erfaßt war. [...] Bis 1942 durften die Ärzte – die Ärzte, betone ich – nur als Pfleger geführt werden. [...] Jedesmal, wenn eine Kommission gekommen ist, bekamen wir einen Befehl, also alle Ärzte, sich irgendwo zu verstecken und gar nicht sich als Ärzte kenntlich zu machen. Weil die Funktion eines Arztes durfte nur von Kapos ausgeübt werden, also von völligen Analphabeten.«⁵⁶

Fejkiels Anliegen war es, aus der Perspektive eines Arztes die schreckliche Absurdität der »Krankenbauten« in Auschwitz darzustellen, die so strukturiert und eingerichtet waren, dass sie zu Orten des Massensterbens und der Vernichtung werden mussten. Fejkiel sprach lebendig, selbstsicher, vergleichsweise laut, konnte den Fragen des Gerichts ohne Weiteres folgen und erhielt vom respektvollen Vorsitzenden ebenso wie Kłodziński viel Platz für seine Erzählungen.

55 Ebd., 3 (in der Übersetzung Kapkajews).

56 Ebd., 4f. Fejkiel sprach meist polnisch, gelegentlich aber auch – und recht gut – deutsch; die zitierten Passagen geben daher teils die Übersetzung Kapkajews wieder, teils Fejkiels eigene Worte.

Lagerdarstellungen

Bei den Aussagen der polnischen Häftlingsärzte und -pfleger fallen einige Besonderheiten in ihren Darstellungen des Lagers und der Häftlinge auf. Unterschiede zwischen verschiedenen Häftlingsgruppen wurden selten benannt, meist blieb nicht nur der Massenmord an Jüdinnen und Juden in Birkenau unerwähnt, sondern überhaupt deren Anwesenheit in Auschwitz und ihre in aller Regel tödlichen Haftbedingungen.

Wenig verwunderlich ist, dass in den Vernehmungen der polnischen Funktionshäftlinge fast nur das Stammlager in den Blick kam und Birkenau allenfalls am Rand erwähnt wurde; kaum einer der Zeugen war als Häftling je in Birkenau gewesen. Fejkiel meinte, zu Birkenau erläutern zu müssen: »Das war auch ein großes Lager«⁵⁷ – so als wäre es nicht um ein Vielfaches größer gewesen als das Stammlager. Fejkiel erwähnte auf Nachfrage zwar, dass der größte Teil der mit Phenol ermordeten Häftlinge kranke Juden waren.⁵⁸ Ansonsten kamen in seinen Erzählungen, ebenso wie in denen von Kłodziński und Paczuła, jüdische Häftlinge fast nicht vor. Von diesen Zeugen wurde auch kaum über die enormen nationalen oder »rassischen« Hierarchien in der sogenannten Häftlingsgesellschaft gesprochen. Fejkiel sprach darüber kurz anlässlich der umstrittenen Stellung der wenigen ukrainischen Häftlinge in Auschwitz, die seiner Ansicht nach die größten Privilegien genossen hatten. Die weitere Abstufung sah ihm zufolge so aus: »An zweiter Stelle waren Diebe. [...] Verbrecher. Deutsche. [...] Also Kriminelle, deutsche Kriminelle. [...] Und an der dritten Stelle waren die Franzosen, Tschechen und so weiter. [...] Später Polen und die Juden.«⁵⁹ Eine Gleichstellung der polnischen und jüdischen Häftlinge, die Fejkiel hier andeutete, hat es jedoch zu keinem Zeitpunkt der Lagergeschichte gegeben, wie Fejkiel natürlich wusste.

Den Aussagen der Ärzte Kłodziński und Fejkiel konnte man meist nur indirekt Informationen über die Lage der jüdischen Häftlinge entnehmen. Als Kłodziński beispielsweise zur Ermordung einer größeren Gruppe von Kindern aus der Gegend von Zamość durch Phenolinjektionen im Frühjahr 1943 befragt wurde,⁶⁰ berichtete er, dass die Sache unter den Häftlingen großes Aufsehen erregte. Das Aufsehen begründete er folgendermaßen: »[D]as waren arische Kinder, und das war zum ersten Mal, daß eben nicht-

57 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Władysław Fejkiel, 50. VT, 29. Mai 1964 (PDF), 108.

58 Vgl. ebd., 11.

59 Ebd., 93 (teils in der Übersetzung Kapkajews, teils in seinen eigenen Worten). Anderenorts hatte Fejkiel die Verhältnisse anders dargestellt; so wird er z. B. von Langbein mit dem Satz zitiert: »1941 und 1942 waren die schlimmsten Jahre für die Polen. Später kamen die Juden, dann hatten die Polen mehr Ruhe.« Langbein, Menschen in Auschwitz, 95 f.

60 Vgl. zu den Morden mit Phenol das folgende Kapitel.

jüdische Kinder getötet wurden. Darum haben wir den Namen, also die Angaben über diese Kinder, nach außen geschickt.«⁶¹ Das Prozedere der Ermordung sei das übliche gewesen, aber:

»Wir waren der Meinung, daß es irgendwie eine besondere Aktion sei. Und aus diesem Grunde schickten wir die Namen dieser Kinder nach außerhalb des [+ Lagers] [...] Und nicht, weil das falsche Diagnosen waren – daran waren wir schon gewöhnt –, sondern weil das keine jüdischen Kinder waren.«⁶²

Nur ex negativo wird hier deutlich, dass die meisten Opfer der Phenolmorde jüdische Häftlinge waren und dass sich darunter offenbar auch Kinder befanden. Dagegen hatte Kłodziński in der richterlichen Vernehmung vor dem Landgericht Wien zwei Jahre zuvor noch bewusst angegeben, dass 90–95 Prozent der Opfer der Phenolinjektionen Jüdinnen und Juden waren.⁶³

Es ist keineswegs so, dass Kłodziński oder andere polnische Zeugen aus den Krankenbauten die Bedeutung der Phenolmorde geringgeschätzt hätten – ganz im Gegenteil. Sie befassten sich über weite Strecken ihrer Aussagen mit dem Ablauf und dem Schrecken dieser Vernichtungsmethode. Dieses bis dahin weitgehend unbeachtete Verbrechen bekam im Ermittlungsverfahren zunächst vor allem durch ihre Aussagen eine konkrete Kontur. Und es fehlt ihren Aussagen auch nicht an Empathie mit den Opfern. Aber dass und warum vor allem Juden Opfer der Phenolmorde wurden, schien sie nicht zu interessieren. Die dahinter stehende Systematik blieb in ihren Aussagen unerwähnt, so wie ganz allgemein Auschwitz als ein Ort der Vernichtung vor allem jüdischer Deportierter in ihren Erzählungen kein Thema war. Aber auch bei der Beschreibung anderer Vorgänge in den Krankenbauten charakterisierten sie die Häftlinge sehr selten nach Nationalitäten, Häftlingskategorien oder vergleichbaren Merkmalen.

Es lassen sich mehrere mögliche Gründe für diese Darstellungsweisen vorstellen. War es ein ärztliches Ethos, das den ehemaligen Häftlingsärzten eine Differenzierung ihrer Patienten nach ethnischen, religiösen oder nationalen Kriterien unangebracht erscheinen ließ? War es unausgesprochener Antisemitismus, der sie gegen die Ermordung jüdischer Kinder und Erwachsener dann doch schneller abstumpften ließ? War es die universalisierende Perspektive der Antifaschisten, die sich hier bemerkbar machte? Fiel es diesen gut informierten Häftlingen, die so vieles von den Strukturen und

61 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Stanisław Kłodziński, 46. und 48. VT, 15. und 22. Mai 1964 (PDF; in der Übersetzung Kapkajews), 104.

62 Ebd.

63 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 70, Landesgericht Wien, Zeugenvernehmung Stanisław Kłodziński, 25. Juli 1962, Bl. 13124–13129, hier 13128. Es ist auffällig, dass offenbar der Untersuchungsrichter Heinz Düx der Einzige war, der nach dem Anteil der Juden an den Opfern fragte.

Abläufen im Lager gesehen und verstanden hatten, besonders schwer, sich den Logiken der Hierarchisierung und Vernichtung zu entziehen, die das Lager in jeder Hinsicht geprägt hatten? Oder muss hier vor allem der Ort betrachtet werden, an dem diese Aussagen gemacht wurden? Wollten diese Zeugen also vor einem deutschen Publikum nicht die Aufmerksamkeit auf die Unterschiede und Hierarchien zwischen den Häftlingen lenken – sondern sich auf eine klare Gegenüberstellung von Tätern und ihren Opfern konzentrieren?

Kłodziński und Fejkiel verband außer ihren Häftlingsfunktionen auch ihre wichtige Rolle im organisierten Lagerwiderstand. Sie gehörten der »Kampfgruppe Auschwitz« an – einem internationalen Widerstandsnetzwerk, in dem die polnischen Häftlinge mit ihrer langen Lagererfahrung und ihren Verbindungen zur Außenwelt eine besonders wichtige Rolle spielten.⁶⁴ Die Arbeit der Gruppe war gerade durch die Bemühung geprägt, nationale Spaltungen und Gruppenhierarchien zu überwinden.⁶⁵ Kłodziński und Fejkiel sprachen, mehr als die meisten anderen Zeugen, ausdrücklich aus der Perspektive der Untergrundbewegung; häufig verwendeten sie den Plural, ein »Wir«, das sich eindeutig auf den Häftlingswiderstand bezog. Damit verliehen sie ihren Aussagen zusätzliche Autorität, sie sprachen nicht als Individuen, sondern als Vertreter eines Kollektivs. Und die Häftlinge hatten mit diesem Kollektiv etwas geleistet, auf das sie uneingeschränkt stolz sein konnten. So berichtete Kłodziński zum Beispiel:

»Bis Mitte 44 waren noch Tötungen mit Phenol, aber nicht so oft wie im Jahre 42 und 43. Also schon ganz selten, weil Doktor Entress, der der größte Mörder war und der speziell mit Phenol tötete – nicht persönlich, sondern durch SDG –, war nach Buna geschickt worden, und das war unsere, der Widerstandsbewegung, Arbeit. Wir hatten alles gemacht, um den Doktor Entress von Auschwitz I wegzuschicken, weil er so ein großer Mörder war.«⁶⁶

Hier scheinen Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume auf, die für »einfache« Häftlinge buchstäblich undenkbar waren.

Fejkiel wurde ausdrücklich zu seiner Beteiligung am Häftlingswiderstand befragt. Er betonte dabei etwas, was ihm offenbar besonders wichtig war: »Ich gehörte der internationalen Widerstandsbewegung im Lager an.

64 Vgl. Langbein, *Menschen in Auschwitz*, 290–296.

65 Jedenfalls wenn man den Darstellungen ihrer Mitglieder folgt. Vgl. ebd.

66 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Stanisław Kłodziński, 46. und 48. VT, 15. und 22. Mai 1964 (PDF), 93 (im deutschen Original). Die Gründe für die allmähliche Einstellung der Phenolmorde waren sicher vielfältiger; dazu gehörte auch der ständig steigende Arbeitskräftebedarf der deutschen Kriegsindustrie. Hier interessiert jedoch vor allem die Selbstwahrnehmung und -beschreibung der ehemaligen Häftlinge. In Buna-Monowitz, wohin der verhasste Entress geschickt wurde, gab es fast nur jüdische Häftlinge.

Nicht der polnischen Widerstandsbewegung, sondern der internationalen Widerstandsbewegung.«⁶⁷ Die Zeugen Fejkiel und Kłodziński verfolgten als ehemalige aktive Mitglieder des Lagerwiderstands und Angehörige der Häftlingsorganisationen der Nachkriegszeit vermutlich auch in Frankfurt eine dezidiert politische Agenda. Und zu dieser Agenda gehörte offenbar eine Darstellung der Lagerinsassen, die den Unterschieden zwischen ihnen keine große Bedeutung beimaß.

Im August 1964 sagte der Pole Erwin Bartel als Zeuge aus, ehemals Häftlingsschreiber in der Aufnahmeabteilung. Die Vernehmung setzte, nach einer ungeduldigen Befragung zu den Rahmendaten, mit einer Sequenz ein, die einer Prüfung glich: Der Zeuge sollte die – dem Gericht natürlich längst bekannten – Namen des Kommandanten, Adjutanten, Lagerführers usw. nennen, offenbar um die Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses unter Beweis zu stellen.⁶⁸ Auch die anschließende Befragung zu Bartels Kenntnissen über die »Transportabwicklung«, die Aufnahme und Selektion der ankommenden Häftlinge wurde anfangs strikt durch den Vorsitzenden dirigiert, der den Zeugen kaum mehr als einen Satz am Stück sagen ließ.⁶⁹ Geduldig, ohne hörbares Widerstreben, aber stockend unterzog sich Bartel dieser Prüfung. Er versuchte anfangs, deutsch zu sprechen und auf die Dolmetscherin zu verzichten, gab diesen Versuch aber bald auf. Von Interesse waren für das Gericht vor allem Bartels eingehende Kenntnisse über die Verwaltungsvorgänge, die die Ankunft der Häftlinge und die »Sonderbehandlung« begleiteten, sowie sein Wissen über den Angeklagten Hans Stark, seinen »Chef« in der Aufnahmeabteilung, dem er lange Zeit direkt unterstellt war. In Bartels Fall schien seine »Sache« mit der des Gerichts überwiegend zu fluchten. Er sprach detailliert und mit großer Exaktheit über die allgemeinen Abläufe und Verwaltungsvorgänge im Lager und ganz besonders über die vielen Indizien für den millionenfachen Massenmord, die über seinen Schreibtisch gingen; aber er sprach kaum über seine Person oder über Bekannte und Angehörige.

Einen persönlichen Ton bekam seine Aussage am ehesten dann, wenn er über den etwa gleichaltrigen Hans Stark sprach, den er offenbar eingehend beobachtet hatte. Als er aufgefordert wurde, ihn und dessen Verhältnis zu den Häftlingen zu charakterisieren, tat Bartel das differenziert. Fast beiläufig erzählte er als »charakteristischen Fall« schließlich eine Episode, die sich zutrug, als er Stark einmal nach Birkenau begleiten musste. Die Ankunft eines Transports verzögerte sich und Stark ging, weil er nichts zu tun

67 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Władysław Fejkiel, 50. VT, 29. Mai 1964 (PDF), 128.

68 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Erwin Bartel, 82. VT, 27. August 1964 (PDF), 7.

69 Vgl. ebd., 7–11.

hatte, mit Bartel im »Quarantänelager« (BIIa) in einen von Juden bewohnten Block. Bartel berichtete:

»Wir gingen in eine Stube rein. Der Stubenälteste meldete sich, wie es üblich war. Der Stark suchte sich zwei Juden aus. Er befahl ihnen, niederzuknien, mit den Händen sich [auf] die Erde zu stützen, und er befahl dann dem Stubenältesten, sie zu töten. [...] Er hat ihm also befohlen, einen gewöhnlichen Hocker, so einen richtigen Hocker mit vier Beinen, zu holen. [...] Er befahl ihm, ein Bein aus dem Hocker herauszunehmen. [...] Er schlug diesen einen Juden [...] Ins Genick und erschlug ihn an Ort und Stelle.«⁷⁰

Ebenso habe Stark den zweiten Juden erschlagen. Auf dem Rückweg kamen sie am großen Torhaus von Birkenau vorbei und Stark machte eine Bemerkung, die sich offenbar in Bartels Gedächtnis eingegraben hat:

»Sehen Sie, wie schön das Tor gebaut wurde.« [...] »Sehen Sie, so viele Ziegelsteine gibt es darin.« [...] »Und sehen Sie, wenn der Krieg zu Ende geht, dann werden die einzelnen Ziegelsteine die Namen von denjenigen tragen, die getötet beziehungsweise umgekommen sind.« [...] »Wahrscheinlich werden [nicht genug] Ziegelsteine vorhanden sein.« [...] »Auf jeden Fall werden für Ihre Familie viele Ziegelsteine vorhanden sein.«⁷¹

In die nun entstehende lange Schweigepause vor Gericht, die nicht mit dieser Bemerkung zu tun hatte, sondern mit der richterlichen Verwunderung und Ratlosigkeit ob der unerwarteten Beschuldigung wegen Mordes, sprach Bartel plötzlich weiter von seiner bisher unerwähnten Familie. Er erzählte unter anderem von seiner Schwester, die aus dem KZ Ravensbrück kommend in Birkenau eingeliefert werden sollte. Er habe zur Rampe gehen sollen, um den entsprechenden Transport »aufzunehmen«, sich aber geweigert, da er Angst hatte, »unter diesen Umständen, an die wir gewöhnt waren, die Frauen dort zu sehen«⁷² und seine eigene Schwester zu treffen. Stark bestrafte ihn, indem er verhinderte, dass Bartel eine andere Gelegenheit erhielt, seine Schwester wiederzusehen. Später kam Bartel noch mehrfach auf seine Schwestern und andere Verwandte zu sprechen, von denen viele in Konzentrationslagern gewesen waren und ermordet wurden. Diese persönlichen Erinnerungen schienen – auf irgendeine Weise verbunden mit dem Bericht über die beiden erschlagenen jüdischen Häftlinge in Birkenau – überhaupt erst langsam, im Laufe der Vernehmung, einen Weg zur Artikulation gefunden zu haben.

Der unerwartete Bericht über diesen Doppelmord – Bartel hatte in seinen Vernehmungen im Vorverfahren nicht darüber gesprochen – hatte lange und teils diffamierende Befragungen durch verschiedene Prozessteilnehmer zur Folge. Das meiste von dem, was Bartel über Stark berichten konnte, ließ

70 Ebd., 55.

71 Ebd., 56 (in der Übersetzung Kapkajews, gekürzt).

72 Ebd., 57.

sich unter den Prämissen der damaligen Rechtsprechungspraxis als Beihilfe zum Mord interpretieren – nicht aber die eigenhändige Tötung der beiden jüdischen Häftlinge. Im Wesentlichen ging es nun um die Frage, ob es denkbar sei, dass dem Zeugen diese dramatische Episode erst während der Hauptverhandlung wieder ins Gedächtnis kam, wo er doch gut vier Jahre zuvor, in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung, davon nichts erwähnt hatte. Vorausgesetzt, dass Bartel die Wahrheit sagte und es ihm nicht allein – wie die Verteidiger natürlich unterstellten – um »lebenslänglich« für Stark ging, sagt auch diese Episode einiges über Auschwitz, die Wahrnehmung des Lageralltags durch die Häftlinge und über die großen Verständigungsschwierigkeiten vor Gericht. Der Vorsitzende Richter fragte Bartel: »Wieso kommt das, daß Sie diesen glatten – Mord müßte ich das schon nennen, wenn das so gewesen ist, wie Sie das schildern –, daß Sie den bisher niemals angegeben haben?«⁷³ Darauf antwortete Bartel zunächst:

»Bis jetzt dauerten die Vernehmungen, die ich mitgemacht habe, sehr lange und bezogen sich auf das Gesamtbild, auf die ganze Thematik des Lagers schlechthin. [...] Und dabei, also in einem solchen Fall, wenn man über solche Sachen spricht, die für jeden, der Auschwitz überlebt hat, sehr schwerwiegend und ernst sind, in einem solchen Fall ist es möglich, etwas zu übersehen. Und gerade das ist mir entfallen.«⁷⁴

Ganz am Ende der Vernehmung wurde Bartel noch einmal eindringlich und mit sehr skeptischem Unterton vom Vorsitzenden Richter zu diesem Ereignis befragt:

»[...] daß ein Mann so, auf diese Weise totgeschlagen worden ist wie in dem Fall, den Sie uns gestern erzählt haben, das dürfte meines Erachtens das Schlimmste gewesen sein, was Sie überhaupt in Auschwitz erlebt haben. Und soll man das Schlimmste am ersten vergessen haben?«⁷⁵

Der Vorsitzende scheute nicht davor zurück, eine Hierarchie des Schrecklichen für das Erleben des Zeugen nahezulegen. Bartel wehrte sich dagegen:

»Ich möchte nur dazu sagen, daß dieser Fall nicht einer der tragischsten Fälle während meines Aufenthaltes im Lager gewesen ist. Ich habe dort [den Tod] meiner Angehörigen erlebt. Und vielleicht ist dieser Fall für alle, die hier im Saal sind, so frappierend und furchtbar – für mich gab es viele schlimmere Fälle in Auschwitz.«⁷⁶

Dass zwei willkürlich ausgewählte jüdische Häftlinge vor seinen Augen zum Zeitvertreib eines SS-Manns erschlagen wurden, war demnach für

73 Ebd., 60.

74 Ebd., 60 f.

75 Ebd., 172.

76 Ebd., 173.

Bartel ein Teil des Lageralltags und hob sich nicht groß ab vom Einerlei der Grausamkeiten, die sich tagtäglich zutrugen. Alle Häftlinge konnten täglich beobachten, wie wenig das Leben der Häftlinge und insbesondere jüdischer Häftlinge zählte. Für den Richter dagegen war das geringe Gewicht, das dieses Ereignis in Bartels Erinnerung hatte, völlig unvorstellbar – obwohl er bereits mehr als achtzig Tage lang den Verhandlungen im Auschwitz-Prozess vorsah und in der Zeit Dutzende von Zeugen zu ihren Erinnerungen an Auschwitz befragt hatte. Offenbar standen sich hier nach wie vor Welten gegenüber, zwischen denen es kaum Verständigung gab.

In der Urteilsbegründung wurde diese Aussage Bartels mit keinem Wort erwähnt, auch unterblieb eine allgemeine Charakterisierung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Lediglich eine andere Beschuldigung von ihm gegen den Angeklagten Stark wurde diskutiert, der entsprechende Vorwurf jedoch fallengelassen, da Stark in diesem Fall möglicherweise irrtümlich angenommen haben könnte, die entsprechende Erschießung sei rechtlich gedeckt gewesen.⁷⁷ Bartel konnte mit seinen intimen Kenntnissen aus der Aufnahmeabteilung und den »Abwicklungen« der eingehenden RSHA-Transporte also keinerlei Beitrag zu einer Verurteilung leisten.

Bartel wusste, im Gegensatz zu den Häftlingsärzten und -pflegern, durchaus von verschiedenen Häftlingsgruppen zu berichten, etwa als er schilderte, dass in der Anfangszeit des Lagers, in der es fast nur polnische Häftlinge gab, die Juden und Priester unter ihnen aussortiert und automatisch in die Strafkompagnie eingewiesen wurden⁷⁸ – womit ihre Überlebenschancen gegen Null gingen. Bartel, der Mitarbeiter des Staatlichen Museums Auschwitz war, sprach in seiner Vernehmung sehr ausführlich und dezidiert über die Judenvernichtung in Auschwitz. Er gehörte zu den polnischen Funktionshäftlingen, die Birkenau und die Selektion der Deportierten an der Rampe wiederholt mit eigenen Augen gesehen hatten. Sein Wissen über die »Transportabwicklung«, über die Selektionen, die Vergasungen und die Organisation der Massenvernichtung stand zunächst im Zentrum seiner Erzählung. Er sprach ausdrücklich von Auschwitz als einem Vernichtungslager.⁷⁹ Großteils bezog er sich dabei auf Kenntnisse, die er bei seiner Arbeit in der Aufnahmeabteilung gewonnen hatte, aber nicht nur. Es ging auch um Wahrnehmungen, die alle Häftlinge hatten machen müssen (wie etwa der Geruch, der von den Krematorien ausging⁸⁰) und über die theoretisch auch alle hätten erzählen können. Bartel sprach wiederholt und ausführlich vom

77 Vgl. Urteil des LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, in: Gross/Renz (Hgg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965)*, Bd. 2, 1152 f.

78 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, *Zeugenvernehmung Erwin Bartel*, 82. VT, 27. August 1964 (PDF), 5.

79 Ebd., 25.

80 Vgl. ebd., 42 f.

Massenmord an den jüdischen Deportierten, aber auch er tat sich schwer damit, Begriffe dafür zu finden. Relativ zu Beginn seiner Vernehmung tastete er sich an eine mögliche Terminologie heran (in der Übersetzung Kapkajews): »Was die sogenannten Massentransporte anbetrifft – also dabei benutze ich den Ausdruck, der damals angewandt wurde: ›Übersiedlung nach dem Osten«, es waren Transporte mit Juden [...].«⁸¹ Der Begriff »Judentransporte« bereite ihm aber später, als Ergänzungsrichter Hummerich ihn über die Selektionen befragte, Unbehagen, obwohl er ihn selbst eingeführt hatte. Hummerich fragte:

»Sie sagten uns weiter, daß von den Transporten 10 bis 20 Prozent ins Lager gekommen wären. Trifft das denn für alle Transporte zu? [...] Zeuge Erwin Bartel: Die 20 Prozent sind die Judentransporte. Ergänzungsrichter Hummerich: Richtig, ja. [...] Das betrifft die Judentransporte, das war für Sie selbstverständlich. Zeuge Erwin Bartel: Das betrifft die Massentransporte. Sagen wir: Massentransporte.«⁸²

Die terminologischen Skrupel Bartels scheinen sich auf eine ausdrückliche begriffliche Hervorhebung jüdischer Menschen als Opfer des Massenmords zu beziehen, obwohl seine Aussage an keiner Stelle Zweifel an dem Sachverhalt selbst zuließ. Vermutlich spiegelt sich hier das jahrzehntelange terminologische Zögern und Taktieren des Staatlichen Museums. Die Veröffentlichungen und Ausstellungen des Museums waren lange Zeit von dem Zwiespalt geprägt, dass sie einerseits den Massenmord an Deportierten in Auschwitz benannten und hervorhoben (auch gegen herrschende nationalpolnische Narrative und Deutungen), andererseits aber die Opfer nicht oder nur verklausuliert beim Namen nannten. Es sollte der zahllosen ermordeten »unschuldigen Menschen« gedacht werden – dass sie jüdisch waren, sollte keine Rolle spielen. Die Benennung ihrer ethnischen oder religiösen Identität widersprach dem antifaschistischen Universalismus, dem sich die Museumsmitarbeiter verpflichtet fühlten. Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, dass sie eine verheerende nationalsozialistische Praxis fortsetzen würden, wenn sie die Opfer von Auschwitz nach den Kriterien der deutschen Machthaber in Juden und Nichtjuden aufteilten.⁸³ Allerdings kann man nicht darüber hinwegsehen, dass die Sprachregelungen des Museums und der antifaschistischen Verbände die Juden (ebenso wie zum Beispiel die »Zigeuner«) als Opfergruppe unsichtbar machten, was allzu gut zur nationalistischen und realsozialistischen Geschichtspolitik Osteuropas passte. Bartels Aussagen verweisen aber auch darauf, dass selbst die langjährigen polnischen,

81 Ebd., 9.

82 Ebd., 57 (teils in der Übersetzung Kapkajews, teils in eigenen Worten).

83 Vgl. Hansen, »Nie wieder Auschwitz!«; Wóycicka, *Arrested Mourning*, 71–113 und 214–232; Stengel, Hermann Langbein, 142–157.

»politischen« Lagerhäftlinge keineswegs eine homogene Gruppe bildeten, wenn es um ihre Darstellung des Lagers, seiner Insassen und seiner Zweckbestimmung ging. Bartel sprach diesbezüglich eine ganz andere Sprache als die ehemaligen Häftlingsärzte und -pfleger.

Die Vernehmung und Delegitimierung von Józef Kral

Ganz anders als bei den bisher Genannten verlief der Einstieg in die Vernehmung bei Józef Kral, der im Mai 1964 am 46. und 47. Verhandlungstag vernommen wurde. Mit knapp siebeneinhalb Stunden ist Kral's Vernehmung die längste auf Tonband aufgezeichnete.⁸⁴ Kral gehörte nicht zur polnischen Intelligenz; er war Baumeister und arbeitete auch in Auschwitz im »Kommando Neubau« und der »Maurerschule«. 1940 war er als flüchtiger polnischer Soldat von der Gestapo verhaftet und 1941 über Wien nach Auschwitz verschleppt worden. Als Oberschlesier wurde er, was äußerst selten vorkam, im Mai 1943 aus Auschwitz entlassen, musste allerdings überwacht auf einer nahe gelegenen Baustelle arbeiten. Durch die Misshandlungen in Auschwitz war er schwerbehindert.⁸⁵

Im Gegensatz zu den anderen polnischen Zeugen war Kral nie von der Staatsanwaltschaft oder dem Ermittlungsrichter vernommen worden. Es fanden sich keine seitenlangen Vernehmungsprotokolle in den Akten, sondern allein ein zweiseitiger, ins Deutsche übersetzter Bericht über den Angeklagten Wilhelm Boger, den er im Frühjahr 1959 dem Leiter des Staatlichen Museums Auschwitz diktiert hatte und der über das IAK an die Ermittler gelangt war. Das Gericht und die anderen Prozessbeteiligten konnten sich also kaum auf die Vernehmung Kral's vorbereiten; sie hatten nur eine vage Ahnung von seiner Person und dem Gegenstand seiner Aussagen. Józef Kral selbst hatte keine Erfahrungen als Prozesszeuge und er hatte – wie er im Laufe der Vernehmung angab – die Erinnerung an Auschwitz immer gemieden, weil sie ihn krank mache.⁸⁶

Die Tonbandaufzeichnung, die oft während oder kurz nach den Fragen zur Person einsetzt, beginnt hier mitten in einer Erzählung über Mord und Folter im berüchtigten Bunker von Block 11, einem Gefängnis innerhalb des Stammlagers. Das scheint der Einstieg in die Vernehmung gewesen zu sein, nachdem Kral gefragt wurde, was er über den Angeklagten Boger erzählen könne. Kral war durch die Politische Abteilung, die Lager-Gestapo,

84 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Józef Kral, 46. und 47. VT, 15. und 21. Mai 1964 (PDF).

85 Vgl. Bruder, »Der Gerechtigkeit zu dienen«, 138.

86 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Józef Kral, 46. VT, 15. Mai 1964, Transkript (PDF), 71.

zusammen mit etlichen Mithäftlingen verhaftet und wochenlang verhört worden. Hintergrund war wohl der Verdacht, die Festgenommenen hätten gegen die SS konspiriert. Kral blieb für etwa zwei Monate im Bunker von Block 11 und erlebte dort Schreckliches. Dieses Schreckliche schien während des Beginns der Vernehmung aus ihm herauszubrechen und machte eine ordnungsgemäße Vernehmung zunächst unmöglich. Kral erzählte von dem, was ihm selbst angetan worden war, und mit noch größerer Intensität von dem, was anderen angetan worden war. Er verwechselte gelegentlich Namen und Daten und irrte sich in chronologischen Abfolgen, konnte aber mit großer Präzision und Detailvielfalt Bilder und Situationen heraufbeschwören, mit allen Sinneseindrücken, die dazugehörten. Kral erzählte stockend, meist in ganz kurzen Sätzen, manchmal nur in einzelnen Worten. Der professionellen und engagierten Dolmetscherin Kapkajew versagte mehrfach fast die Stimme und auch der Vorsitzende Richter war mitgenommen von der Erzählung, immer wieder sind von ihm Seufzer zu hören. (In den Sprechpausen hört man Kinder auf dem benachbarten Schulhof lachen und schreien, was irritierend und unreal wirkt, weil damit für einen kurzen Moment die aus dem Gerichtssaal ausgesperrte, weiterlaufende Zeit in den Saal zurückkehrt und der Kontrast der Stimmungen größer kaum sein könnte.)

Kral erzählte von 19 Häftlingen, die in eine benachbarte Zelle gepfercht wurden und von denen wegen Luftmangel in einer Nacht 18 starben. Und er erzählte vom Sterben der zum Hungertod Verurteilten in den winzigen Bunkerzellen, in denen auch er wochenlang seine Nächte verbracht hatte:

»Ein Häftling kann beschreiben, wie ein anderer Häftling vor Hunger stirbt. Es ist kein einfacher Tod. [...] So ein Häftling starb nicht an Hunger. Der Hunger endete nach fünf, sechs Tagen. [...] Nach sieben Tagen begann die Durstzeit. [...] So eine Durstzeit dauerte ungefähr [...] Zehn bis elf Tage. [...] Also ungefähr am siebten Tag angefangen bis zum zwölften Tag dauerte diese Durstzeit. [...] Die Häftlinge schrien, baten, flehten, sie leckten die Wände ab. [...] Sie tranken ihren eigenen Urin, wenn jemand urinierte. [...] Wenn irgendeiner Urin lassen konnte. [...] Nach 13 Tagen fiel so ein Häftling um, und er hörte auf, mit den anderen zu sprechen. Er stöhnte nur, würgte [...] Und versuchte nach Hilfe zu rufen, aber er konnte nicht mehr. [...] Nach 14, 15 Tagen starb dann der Häftling. Als Kurt Pachala gestorben ist [...] Kam der Oberscharführer Gehring [...] Und wahrscheinlich Seufert, aber den anderen habe ich nicht gut gesehen. [...] Sie haben Licht angemacht [...] Sie haben gehorcht und dann bemerkt, daß Kurt Pachala kein Lebenszeichen mehr [von sich] gibt. [...] Sie öffneten dann die Zelle [...] Sie zogen ihn auf den Korridor heraus. [...] Legten ihn vor meine Zelle.«⁸⁷

Kral begann während dieser Erzählung mehrfach zu weinen und fing sich dann wieder. Er berichtete ungefragt über diesen Hungertod, der zunächst

87 Ebd., 6–9 (in der Übersetzung Kapkajews, gekürzt).

in keinem erkennbaren Zusammenhang zu den Angeklagten stand, wurde aber in seiner Erzählung nicht unterbrochen. Kral weinte auch, als er davon berichtete, wie er und seine Kameraden von Boger und anderen wieder und wieder gequält und gefoltert wurden und wie zwei dieser Kameraden vor seinen Augen ermordet wurden. Nach knapp fünfzig Minuten erbat Kral eine Pause.

Nach dieser Pause schien sich auch der Vorsitzende wieder gefangen zu haben, der zuletzt kaum mehr einen Versuch unternommen hatte, die Erzählungen des Zeugen zu steuern. Er begann nun, diverse Einzelheiten abzufragen; er fragte nach dem Grund der Vernehmungen und Folterungen, nach der Größe und Lage der Zellen, nach den Zeitpunkten einzelner Geschehnisse, nach der Anzahl der involvierten Häftlinge usw. Mehrfach verhedderte sich Kral in den Berichten über die Ermordung von zwei Mitgefangenen, deren Namen und Sterbedaten er verwechselte. Zur oben wiedergegebenen Erzählung über den Hungertod in den Stehzellen fragte der Richter: »Erstens: Wieso wissen Sie, daß diese Häftlinge, die Sie eben genannt haben, dort verhungert sind? Und zweitens: Wissen Sie, wer sie dorthin gebracht hat und wer das befohlen hat?« Die erste der Fragen erscheint nach Krals ausführlicher Schilderung des Hungertodes in den Nachbarzellen, der der Richter zweifellos aufmerksam gefolgt war, irritierend, fast zynisch. Der Richter hatte offenbar den Eindruck, hier insistieren und eine in seinen Augen unvollständige Aussage auf ihre Lücken abklopfen zu müssen. Er wollte jedenfalls genau geklärt haben, was Kral mit eigenen Augen gesehen beziehungsweise mit eigenen Ohren gehört hatte, wie die Zellen lagen, wie dick die Zwischenmauern waren, wie Kral die Leichen hatte sehen können, welche SS-Leute schuldhaft beteiligt gewesen sein könnten usw. Es folgte nun eine ob vieler Missverständnisse und Verständigungsschwierigkeiten zunehmend ungeduldige Befragung durch den Vorsitzenden Richter, bis der sich mit sehr ernster Stimme an den von Kral stark belasteten Boger wandte:

»Der Angeklagte Boger, wollen Sie doch mal aufstehen. Ich wollte zunächst einmal an den Herrn Boger die Frage richten, ob er nicht angesichts dieser fürchterlichen Schilderungen, die wir heute morgen hier alle erlebt haben, uns nicht jetzt doch etwas zu sagen hätte.«⁸⁸

Aber der Versuch, von den Angeklagten einen Beitrag zur Aufklärung zu erhalten, schlug fast immer fehl. Nach einer Schweigepause kam von Boger das übliche: »Nein. Ich habe dazu nichts zu sagen.« Boger wagte aber auf Nachfrage des Richters nicht, den Zeugen einer Lüge zu bezichtigen; er bezeichnete dessen Aussage stattdessen als »lückenhaft und nicht in allen Teilen der

88 Ebd., 51. In dieser Phase des Prozesses sprach der Richter die Angeklagten noch mit »Herr« an, was viele Zeugen irritierte; später unterblieb diese Anrede.

Wahrheit entsprechend«,⁸⁹ ohne sich zu Einzelheiten äußern zu wollen. Das übernahm anschließend ausgiebig sein Verteidiger Rudolf Aschenauer, der auch eingehend die Entstehungsgeschichte von Kral's Bericht von 1959 und dessen Kontakte zum Auschwitz-Komitee und -Museum befragte – eine schon beschriebene, häufig gewählte Strategie der Verteidiger, den Zeugen Absprachen und Komplote zu unterstellen. Aus den Antworten Kral's lässt sich zumindest erahnen, warum er es auf sich genommen hatte, in Frankfurt als Zeuge zu erscheinen:

»Ich war zu Hause damals. [...] Zu mir kam Kazek, also Kazimierz, Smoleń. [...] Ob ich etwas über Boger aussagen kann. [...] Ich mochte niemals von meinen Erlebnissen berichten. [...] Und ich wollte nicht an Auschwitz denken. [...] Weil, wie ich ja schon sagte, jedesmal, wenn ich von meinen Erlebnissen erzähle, dann bin ich zwei bis drei Wochen danach krank. [...] Deswegen versuchte ich es zu vermeiden. [...] Damals wurde ich vernommen, ich habe erzählt [...] Herrn Smoleń [...] Kurz und bündig [...] Und habe gesagt: ›Laßt mich bitte in Ruhe.‹ [...] Boger wird niemals verhaftet. [...] Ich habe nicht geglaubt, daß ich heute als Zeuge gegen diese Menschen aussagen werde [...] Die heute auf der Anklagebank sitzen. [...] Ich habe niemals geglaubt [...] Daß jemals die Hand der Gerechtigkeit sie ergreifen wird.«⁹⁰

Kral wirkte in der gesamten Vernehmung zutiefst erschüttert. Er fing wiederholt an zu weinen, bat um Pausen, um Beruhigungsmittel, sprach davon, dass er zittere; einmal sagte er, dass er kurz vor einem Zusammenbruch stehe und nicht mehr über den Angeklagten Kaduk sprechen könne, da er zu viel Angst vor ihm habe.⁹¹ Gleichzeitig belastete er im Laufe seiner Vernehmung etliche der Angeklagten sehr schwer und konnte sie auch im Gerichtssaal identifizieren. Darauf waren weder das Gericht noch die Verteidiger vorbereitet. Der Angeklagte Hans Stark, dessen Haftbefehl wegen Fehlens eines dringenden Tatverdachts ausgesetzt worden war, wurde aufgrund der Aussage Kral's noch am selben Tag wieder in Haft genommen. Verteidiger Laternser konnte Kral in seiner Befragung zwar damit konfrontieren, dass er seine Funktion als Oberkapo des Neubaukommandos nicht von sich aus, sondern erst auf Vorhaltung hin eingeräumt hatte, aber das beeinträchtigte zunächst dessen Glaubwürdigkeit nicht wesentlich. In jeder Hinsicht war Kral's erste Vernehmung einer der besonders dramatischen Momente der Verhandlung bis dahin.

Als Kral's Vernehmung sechs Tage später fortgesetzt wurde, waren die Verteidiger besser darauf vorbereitet, diesen Zeugen zu demontieren. Da seine Beschuldigungen der Angeklagten schwer zu widerlegen waren, bezichtigten

89 Ebd.

90 Ebd., 70–72 (nach der Übersetzung von Dolmetscherin Kapkajew; die Auslassungen in eckigen Klammern bezeichnen die polnischen Passagen).

91 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Józef Kral, 46. VT, 15. Mai 1964 (PDF), 103 f. und 110 f.

sie ihn ihrerseits des Totschlags und der Verschwörung in Auschwitz. Es war ihnen in kurzer Zeit gelungen, einige ukrainische Zeugen aufzutun, die dem Kreis um Stepan Bandera und seiner nationalistischen und antisemitischen Organisation Ukrainischer Nationalisten (OUN) angehört hatten und auch aktuell noch mit dieser Organisation verbunden waren. Bandera, der 1940 zunächst mit der deutschen Wehrmacht kollaboriert hatte, war rasch in Ungnade gefallen, 1941 wurde er ins KZ Sachsenhausen verschleppt, seine beiden Brüder Oleksandr und Vasyl kamen mit anderen Ukrainern der OUN nach Auschwitz, unter ihnen fünf in Frankfurt auftretende Zeugen, die nun in verschiedenen westeuropäischen Ländern und den Vereinigten Staaten lebten.⁹² Die Rechtsanwälte Fritz Steinacker und Hans Laternser hatten mit der eigenmächtigen Ladung der ersten beiden ukrainischen Zeugen zum 21. Mai 1964, dem zweiten Vernehmungstag von Kral, das Gericht vor vollendete Tatsachen gestellt. Angeblich hatten sich die Zeugen selbst bei der Verteidigung gemeldet, nachdem sie in der Presse von Krals Aussage gelesen hatten. Das Gericht akzeptierte ihre spontane Vernehmung im Anschluss an die Krals.⁹³ Die beiden Zeugen Omelan Koval und Borys Vitošyns'kyj berichteten dem Gericht von einem blutigen Kampf zwischen polnischen und ukrainischen Häftlingen in Auschwitz, in dessen Verlauf Józef Kral die beiden Brüder Oleksandr und Vasyl Bandera so schwer misshandelt habe, dass sie an den Folgen gestorben seien. Nicht nur durch die Darstellungen der Ukrainer, auch durch die anschließenden Befragungen mehrerer polnischer Zeugen zu dieser Angelegenheit nahm das Verhältnis von polnischen und ukrainischen Häftlingen in Auschwitz phasenweise viel Platz im Prozess ein.⁹⁴ Hier zeigten sich komplizierte und gewalttätige Binnenverhältnisse der Auschwitz-Häftlinge, bei denen nationale und politische Konflikte ausgetragen wurden; oft stand Aussage gegen Aussage. Die ukrainischen Zeugen, die ihre eigene Agenda hatten und für das Andenken der Bandera-Brüder stritten, sahen ihre Aufgabe vorwiegend in der Beschuldigung des ihnen verhassten Józef Kral, gegen SS-Leute brachten sie keine substantziellen Vorwürfe vor. Die Verteidigung nutzte deren Aussagen zur Diskreditierung der polnischen Zeugen und ganz allgemein der östlichen Seite des Kalten Kriegs.

Den Verteidigern gelang es schließlich, die Glaubwürdigkeit Krals zu untergraben. Seine besonders dramatischen Erzählungen, die Bilder einer ungeheuren Brutalität der Angeklagten heraufbeschworen und das Gericht ganz offensichtlich schwer erschüttert hatten, konnten auf diese Weise ent-

92 Stepan Bandera wurde 1944 aus dem KZ entlassen, ab 1946 lebte er in München, wo ihn Ende der 1950er Jahre der sowjetische Geheimdienst KGB aufspürte; 1959 wurde er von einem KGB-Agenten erschossen. In der Ukraine wird Bandera heute als Nationalheld verehrt.

93 Vgl. Bruder, »Der Gerechtigkeit zu dienen«, 138 f.

94 Vgl. ebd., 141–153; Langbein, Der Auschwitz-Prozess, Bd. 1, 454–456 und 473–484.

schärft werden. Kral erschien nun selbst in der Rolle eines Gewalttäters. Die Verteidiger bezeichneten seine Angst, sich mit seinen Erinnerungen an Auschwitz zu beschäftigen, als die Angst eines Täters vor der Konfrontation mit der eigenen Schuld.⁹⁵ Die Rechtsanwälte Laternser und Erhard beantragten gar, den Zeugen Kral wegen uneidlicher Falschaussage in Haft zu nehmen.⁹⁶ Am zweiten Tag der Vernehmung verlangte Verteidiger Erhard, seinen Mandanten Stark wieder auf freien Fuß zu setzen, da die Anschuldigungen Krals offenbar haltlos seien. Diesem Antrag gab das Gericht zwar nicht statt, aber längerfristig waren die Versuche der Verteidiger, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Kral zu unterminieren, erfolgreich.

Kral wurde später noch einmal vor Gericht geladen, um einige unklar gebliebene Fragen bezüglich seiner Belastung Hans Starks und der Beschuldigungen der ukrainischen Zeugen gegen ihn zu klären. Er teilte mit, dass er »mit Rücksicht auf meinen schlechten Gesundheitszustand« nicht erneut in Frankfurt erscheinen könne.⁹⁷ Im Frühjahr 1965 fand eine kommissarische Vernehmung im Beisein von je zwei Staatsanwälten und Verteidigern des Frankfurter Prozesses in Katowice statt.⁹⁸

In der mündlichen Urteilsbegründung hielt das Gericht fest, dass »gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen gewisse Bedenken« bestünden.

»Mit Rücksicht auf die starken Spannungen zwischen diesen beiden politischen Gruppen [der Polen und Ukrainer, K.S.] konnte das Gericht nicht die dem Angeklagten Stark zur Last gelegte Tat für erwiesen ansehen, dies um so weniger, als auch in den übrigen Vernehmungen des Zeugen Kral gewisse Unklarheiten gewesen sind, die nicht gerade für seine Glaubwürdigkeit sprechen.«⁹⁹

Die schriftliche Urteilsbegründung bezog noch weitere Gesichtspunkte ein:

»Der Zeuge selbst hat angegeben, daß er jedesmal zwei bis drei Wochen krank werde, wenn er an Auschwitz denke. Er habe deswegen immer versucht, die Erinnerung an Auschwitz zu verdrängen. Schon aus diesem Grunde besteht die Gefahr, daß der Zeuge Kral, der ohne Zweifel Schweres im KL Auschwitz erlebt hat und der noch immer darunter leidet, in seiner Erinnerung unbewußt Erlebnisse in Verbindung zu Angeklagten bringt, die daran gar nicht beteiligt waren.«¹⁰⁰

95 Vgl. Naumann, Auschwitz, 177–185, hier 185.

96 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Protokoll der HV, Bd. 4, 21. Mai 1964, 47. VT, Bl. 371.

97 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 94, Józef Kral an LG Frankfurt a. M., 28. November 1964, Bl. 18992.

98 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Protokoll der HV, Bd. 16, 30. April 1965, Anlage 15 (o. Bl.).

99 Mündliche Urteilsbegründung des Gerichts, 182. VT, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36778 f.

100 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Schriftliche Urteilsbegründung, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 794.

Hier wurde aus der offenkundigen Traumatisierung Kral's ein gewichtiges Argument gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, was sich ähnlich auch bei anderen Zeugenaussagen wiederholte. Das Trauma der Opfer bezeugt zwar einerseits das Verbrechen, andererseits verhindert es aber die Brauchbarkeit der Opfer als Gerichtszeugen. In Kral's Fall war es vor allem die Vermeidung seiner Erinnerungen an Auschwitz, die für das Gericht seine Aussage zweifelhaft machte. Das ist insofern bemerkenswert, als es im Fall vieler anderer Zeugen gerade die wiederholte Beschäftigung mit den Lagererinnerungen als problematisch ansah, vor allem wenn das mit einem Austausch mit anderen Lagerhäftlingen verbunden war.

Józef Kral sprach aus einer anderen Perspektive als die Funktionshäftlinge in den Schreibstuben und Krankenbauten. Meist ordnete er ganz selbstverständlich die Häftlinge, die er erwähnte, den verschiedenen Häftlingsgruppen oder Nationalitäten zu. Er berichtete im Wesentlichen über die Frühzeit des Lagers, die Jahre 1941/42, eine Zeit, wie er sagte, »zu der man ja nicht auf die Menschen schoß, weil es zu schade war um die Kugel, sondern daß man die einfach mordete.«¹⁰¹ Er war 1941 Häftling in der Strafkompagnie und beschrieb Auschwitz als eine dicht gedrängte Folge sadistischer Misshandlungen und Morde, ausgeführt mit Stöcken, Schaufeln, Peitschen oder was sonst gerade zur Hand war. Es war nicht das Auschwitz systematischer Ermordungen durch Gas, Phenol oder Gewehrpatronen, das ihm im Gedächtnis war. Im Kontext der Schilderung einer mörderischen Prügelorgie in der Kiesgrube, in deren Verlauf zahlreiche Angehörige der Strafkompagnie erschlagen wurden, sagte er den irritierenden Satz:

»Ich habe Verständnis und hatte Verständnis dafür, daß die Menschen an der ›Lachwand‹¹⁰² getötet wurden, daß sie durch ein Exekutionskommando erschossen wurden. Aber ich konnte das nicht begreifen, daß man auf diese Weise sie ermorden mußte, daß man sie nicht auf eine humane Art vergast oder irgendwie anders getötet hätte.«¹⁰³

Der Tod war bei Kral gesetzt, die Frage war allein, wie er eintrat. Der Abstand zu seinen persönlichen Erlebnissen war nie groß genug, um die Vorstellung, eine Erschießung oder Vergasung sei etwas Humanes, am Schicksal anderer relativieren zu können. Die Tragweite des Massenmords in Auschwitz schien Kral nicht in den Sinn gekommen zu sein.

101 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Józef Kral, 46. VT, 15. Mai 1964 (PDF; in der Übersetzung Kapkajews), 160.

102 Er meint die »Schwarze Wand« neben Block 11, an der zahllose Erschießungen vorgenommen wurden.

103 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Józef Kral, 46. VT, 15. Mai 1964 (PDF), 160.

4.3 Aporien der Zeugenschaft: Das »Behandlungszimmer« von Josef Klehr

Die Aussagen der polnischen Ärzte

Ein wichtiger Gegenstand in den Vernehmungen der Zeugen, die in den Krankenbauten des Stammlagers tätig gewesen waren, waren Tötungen durch Phenolinjektionen, im Lagerjargon und nicht selten auch im Gerichtssaal »Abspritzen« genannt. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft war bereits – unter anderem mit Bezug auf die Aussagen des Zeugen Stanisław Kłodziński – von 20 000 bis 30 000 Toten durch Phenol die Rede, darunter 90–95 Prozent Jüdinnen und Juden.¹⁰⁴ Als Täter kamen vor allem die vier angeklagten Sanitätsdienstgrade (SDG) in Betracht; am gravierendsten belastet war der SDG Josef Klehr. Die wichtigsten Zeugen waren zunächst ebenjene Funktionshäftlinge in den Krankenbauten, die über längere Zeit die Vorgänge rund um die Phenolmorde aus nächster Nähe beobachtet hatten. Eine zentrale Frage in den Vernehmungen war, wie nah nah genug war und wie das Wissen der Zeugen beschaffen sein musste, um den gerichtlichen Beweisanforderungen zu genügen. Die Zeugen Stanisław Kłodziński, Władysław Fejkiel und Tadeusz Paczuła (sowie andere Funktionshäftlinge, deren Aussagen hier nicht untersucht werden) scheinen völlig sicher gewesen zu sein, dass ihr Wissen eine ausreichende Basis darstellte, um die Beschuldigten in dieser Sache zu überführen.

Tadeusz Paczuła schilderte als Beispiel eine Selektion in den Krankenbauten zu Weihnachten 1942, die ihm und anderen Häftlingen deshalb so intensiv in Erinnerung geblieben sei, weil sie fest damit gerechnet hatten, an diesem besonderen Abend Ruhe zu haben, zumal der zuständige SS-Arzt Entress in Urlaub war. Umso größer war das Entsetzen, als der SDG Klehr begann, selbstständig Selektionen durchzuführen. Er wählte aus mehreren Blocks des Krankenbaus Häftlinge für den Tod aus und ermordete sie anschließend selbst in seinem »Behandlungszimmer« – so Paczuła und andere. Außerdem selektierte er etwa vierzig »Arztvorsteller« – also kranke Häftlinge, die sich in der Ambulanz des Krankenbaus gemeldet hatten, um dort aufgenommen zu werden. Die Selektionen der »Arztvorsteller« waren eine alltägliche Routine, die normalerweise der diensthabende SS-Arzt übernahm. Paczuła, der in seiner Eigenschaft als Rapportschreiber häufig zwischen den Blocks hin- und herlief, hatte die Möglichkeit, nicht alle, aber

104 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 78/79/80, Anklageschrift StA Frankfurt a. M., Bl. 14605–15304, hier 14835–14839.

größere Teile des Geschehens zu beobachten.¹⁰⁵ Für das Gericht war dieser Vorgang deshalb so bedeutend, weil Klehr hier nicht nur als ausführendes Organ Tötungen vorgenommen, sondern offenbar auch eigenmächtig Selektionen durchgeführt hatte.

Nach einer längeren, von Missverständnissen geprägten Befragung über »Arztvorsteller« und den Standort des Zeugen fragte der Richter: »Also an diesem Heiligen Abend sind Sie vom Block 21 auf Block 28 gegangen, stimmt das? Was haben Sie dort gesehen bezüglich der Selektionen durch den Angeklagten Klehr?« Paczuła antwortete: »Vor dem Angeklagten Klehr standen nackte Menschen. Das war ja immer so. [...] Und jeder von ihnen hatte eine Ambulanzkarte – das war eine ganz kleine Karte – in der Hand. [...] Und diese Karten wurden von dem Angeklagten Klehr behalten, soweit es sich um einen Kranken handelte, der für den Tod bestimmt wurde.«¹⁰⁶ Später stellte sich heraus, dass Paczuła zwar von Klehr mit eigenen Ohren gehört hatte, dass dieser an dem Tag die »Arztvorstellung« übernehmen würde, die Selektion selbst aber nicht mit eigenen Augen gesehen hatte, sondern nur aus seinen Erfahrungen und den Erzählungen der anderen Schreiber schloss, wie sie abgelaufen sein muss.¹⁰⁷ Auch im Folgenden blieb die Befragung durch den Richter ungeduldig. Paczuła wollte chronologisch vom ganzen Vorgang berichten, der Richter dagegen bestand darauf, dass er zunächst nur von den »Arztvorstellern« sprach. Je näher Paczuła in seiner Erzählung der Tötung der Häftlinge kam, desto lauter und erregter sprach er:

»Im Block 20, im Block drin, auf dem Korridor, saß ein Schreiber. [...] Das war Glowa, Stanislaw, die Häftlingsnummer 20017. [...] Der Schreiber Glowa bekam diese Kärtchen und schrieb sofort die Totenmeldungen aus. [...] Die Menschen lebten noch, und ich war bereits im Besitz der Totenmeldungen und stellte für sie bereits die Totenpapiere aus.«¹⁰⁸

Paczułas Stimme legt nahe, dass ihn diese Tatsache – die Ausstellung der Totenpapiere für lebende Menschen – besonders erschüttert hatte, obwohl das sicherlich zu den tagtäglichen Aufgaben der Schreiber gehörte. Dieser administrative Akt war für ihn der Dreh- und Angelpunkt der Geschichte, der unwiderlegbare Beweis für alles, was noch folgen sollte. Er hatte zwar nur einen Teil der Vorgänge selbst beobachtet, konnte aber diese Wahrnehmungslücken seines Erachtens durch seine alltäglichen Erfahrungen und die Erzählungen der Mithäftlinge ohne Weiteres schließen.

105 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Tadeusz Paczuła, 42. und 43. VT, 30. April und 8. Mai 1964, Transkript (PDF), 28–49.

106 Vgl. ebd., 32 f. (in der Übersetzung Kapkajews).

107 Vgl. ebd., 43–49.

108 Vgl. ebd., 36.

»Die Menschen warteten also auf dem Korridor im Block 20. [...] Am Ende des Korridors, und zwar in Richtung der Bekleidungskammer [...] Befanden sich zwei Räume. [...] Rechts war das Behandlungszimmer [...] Und links war der Waschraum. [...] Und diese beiden Räume waren vom Korridor durch einen schweren grünen Vorhang getrennt. [...] Während der Tötungsaktion wurden zwei Häftlinge in das Behandlungszimmer geführt. [...] Nach der Durchführung der Tötungsaktion nahmen die Leichenträger, die auf dem Korridor zwischen diesen beiden Räumen standen – manchmal waren die Türen offen –, dann die Leichen und brachten sie in den Waschraum. [...] Und die legten sie dann auf einen Haufen.«¹⁰⁹

Für Paczuła schien der gesamte Vorgang völlig transparent zu sein – von der (von ihm nicht beobachteten) Selektion und dem Ausstellen der Totenpapiere bis zu den Leichenhaufen im Waschraum von Block 20. Er hatte diesen Ablauf für einen langen Zeitraum fast täglich beobachten müssen. Das Gericht sah das anders. Der Vorsitzende Richter fragte: »Ja. Zunächst: Haben Sie bei dieser Gelegenheit gesehen, daß der Angeklagte Klehr mit eigener Hand Leute durch Einspritzungen tötete?« Paczuła musste einräumen: »Ich war nicht Augenzeuge in dem Augenblick, in dem die Spritze ins Herz geführt wurde. [...] Ich hätte es sehen können, ich wollte es nicht sehen.«¹¹⁰ In diesem »drastischen Augenblick«, wie er sagte, wollte er das Zimmer nicht betreten. Paczuła beschrieb nun ausführlich, was und wen er im »Behandlungszimmer« gesehen hatte:

»Erst im Behandlungszimmer habe ich überhaupt gesehen, was für einen Haarwuchs der Angeklagte Klehr auf dem Kopf hat. Er arbeitete nämlich ohne Kopfbedeckung. [...] Er hatte auch die Jacke abgelegt. [...] Die Ärmel hochgekrempt. [...] Er hatte eine rosa Gummischürze [...] Und Gummihandschuhe. [...] In der Hand hielt er eine Spritze, 20 Kubikzentimeter, mit einer langen Punktionsnadel.«¹¹¹

Dass sich in dem Raum, wie Paczuła angab, auch Häftlinge aufhielten, die Klehr assistieren mussten, gab in dieser und anderen Vernehmungen Anlass zu ausgiebigen Erörterungen der Frage, ob es nicht diese Häftlinge gewesen sein könnten, die die Spritzen angesetzt hatten. In der weiteren Vernehmung fällt auf, dass der befragende Richter immer wieder die von Paczuła genannten Zahlenangaben nach unten korrigierte. Paczuła hatte von etwa vierzig selektierten und getöteten »Arztvorstellern« an diesem Weihnachtstag gesprochen. Der Vorsitzende machte daraus zunächst dreißig Getötete und fragte schließlich: »Wieso wissen Sie dann, daß die von dem Angeklagten Klehr ausgesonderten etwa 20 Menschen an diesem Tag getötet worden sind?«¹¹²

109 Ebd., 36 f. (in der Übersetzung Kapkajews).

110 Ebd., 38.

111 Ebd., 39 f.

112 Ebd., 44.

Nachdem sich die Dolmetscherin zum wiederholten Mal als Moderatorin eingeschaltet hatte, um die Aussagen des Zeugen in Erinnerung zu rufen und Widersprüche aufzulösen, setzte Paczuła erneut an, um den unmittelbaren und zwangsläufigen Zusammenhang zwischen den administrativen Vorgängen, die durch seine Hände gingen, und der Tötung der dort genannten Häftlinge zu erläutern. Aber es nutzte nichts. Am Ende stand folgendes richterliche Resümee: »Sie waren also nicht Zeuge der Arztvorstellung. Sie waren nicht Zeuge der Selektion des Klehr, und Sie waren nicht Zeuge der Tötung der Leute. Sie haben alles nur von dritter Seite gehört.«¹¹³

Damit waren Paczułas Ausführungen und Wahrnehmungen weitgehend entwertet. Ein Zeugnis vom Hörensagen hatte generell wenig Gewicht, die von Paczuła als unabweisbar angesehene Evidenz der administrativen Vorgänge und die Beweiskraft seiner langjährigen Erfahrung als Rapportschreiber hatten für den Richter offenbar keinen hohen Stellenwert. Es gelang Paczuła auch trotz seines hervorragenden Gedächtnisses nicht, aus der Fülle seiner Erinnerungen einen geschlossenen Vorgang an einem benennbaren Tag zu rekonstruieren, bei dem er hätte glaubhaft machen können, sowohl die Selektion, den Weg der Selektierten zum »Behandlungszimmer« und ihre Leichen im Waschraum gesehen als auch die abschließenden Formalitäten für genau diese Häftlinge erledigt zu haben. Er konnte mit seinen Erinnerungen den Beweisanforderungen vielfach nicht genügen – wozu sicherlich auch die ausgesprochen ungeduldige und gereizte Befragung durch den Richter beitrug. Die Verunsicherung des Zeugen nahm im Laufe der Vernehmung immer weiter zu, er begann, sich für seine Aussagen und Wissenslücken zu entschuldigen und zu rechtfertigen.¹¹⁴ Sehr wichtig wurde Paczułas Aussage zum Angeklagten Klehr jedoch an einem anderen Punkt: Klehr hatte sich auf die Behauptung versteift, ab Juni 1942 nicht mehr im HKB des Stammlagers tätig gewesen zu sein. Schriftliche Beweise über die Einsatzorte und -zeiten des Angeklagten lagen nicht vor. Hier waren die Aussagen der ehemaligen Häftlinge gefragt, um elementare Rahmendaten zu liefern. Paczuła gab mit großer Bestimmtheit an, dass Klehr bis April 1943 im HKB Dienst getan hatte,¹¹⁵ seine Aussage wurde durch ehemalige Mit-Häftlinge bekräftigt. Das galt schließlich auch für seine anderen Aussagen über Klehr. Sie erhielten zuletzt doch Gewicht, nachdem im weiteren Verlauf der Verhandlung etliche Zeugen Paczułas Angaben, einschließlich denen zur »Weihnachtsaktion«, bestätigt hatten.¹¹⁶

113 Ebd., 47.

114 Vgl. ebd., 50.

115 Vgl. ebd., 54–60.

116 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 998 f.

Auch Władysław Fejkiel wurde ausführlich zu den Phenoltötungen im Krankenbau vernommen. Der Richter fragte zunächst in klassischer Weise die W-Fragen ab: »Wissen Sie nun, wer das tat, an wem das vorgenommen worden ist, wo es vorgenommen worden ist und wie viele Menschen diesen Injektionen zum Opfer fielen?«¹¹⁷ »Etwas vornehmen« ist eine eigentümlich distanzierte Formulierung für die Morde, um die es hier geht; Fejkiel und seine Übersetzerin griffen diese Formulierung auf und begannen, die Fragenliste abzuarbeiten:

»Ich fange an mit der Zahl der damit Getöteten. Nach unseren, meinen und meiner Kollegen, Schätzungen wurden auf diese Weise 30 000 Menschen getötet. [...] Jetzt: An wem wurden diese Tötungen vorgenommen? [...] In erster Linie wurden die kranken Juden getötet.«¹¹⁸

Fejkiel schilderte daraufhin die Umstände und Örtlichkeiten und kam schließlich auf die Beteiligten zu sprechen. Ausführlich beschrieb er den Weg der selektierten Häftlinge ins »Behandlungszimmer« und den Abtransport der Leichen. Als es dann um seine Augenzeugenschaft der Tötungen ging, reagierte Fejkiel konsterniert:

»Vorsitzender Richter: Haben Sie einmal gesehen, daß Klehr eine Injektion selbst gegeben hat?

Zeuge Władysław Fejkiel: Persönlich?

Vorsitzender Richter: Ja.

Zeuge Władysław Fejkiel: Ich war drinnen?

Vorsitzender Richter: Ja.

[...]

Zeuge Władysław Fejkiel [jetzt in der dt. Übersetzung von Kapkajew]: Das war normal, daß er es tut, weil man sah, er ging ja rein und so. Aber ich war ja nicht drin. [...] Ich hatte auch keine Lust, es hatte ja keinen Sinn, dem zuzugucken. Wir wußten, was sich dort abspielte, wir haben auch die Schlüssel von dem Raum gehabt. [...] Und abgesehen davon, Schwarz und Gebhard erzählten uns ja jeden Tag davon. [...] Darüber hinaus war das nichts Interessantes.«¹¹⁹

Das sah der Vorsitzende Richter anders. Strittig war hier vor allem, ob Klehr persönlich die Spritzen ansetzte oder ob er Häftlinge damit beauftragte. Es gab, wie mehrere Zeugen berichteten, zwei kleine Gruppen von Häftlingen, die häufig mit Klehr zusammen im Behandlungsraum waren: Drei polnische Häftlinge – Alfred Stössel, Mieczysław Pańszczyk und ein dritter, dessen Name unklar blieb –, nahmen im Auftrag der SS eigenhändig Phenol-

117 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Władysław Fejkiel, 50. VT, 29. Mai 1964 (PDF), 11.

118 Ebd. (in der Übersetzung Kapkajews).

119 Ebd., 17 f. (Fejkiel sprach hier zunächst deutsch, dann polnisch).

injektionen an Häftlingen vor, beaufsichtigt von Klehr oder anderen SDGs. Manche Zeugen sprachen mit Abscheu von diesen Mordhelfern, Fejkiel legte dagegen Wert auf die Feststellung, dass sie von den SS-Leuten zu diesen Taten gezwungen worden waren.¹²⁰ Auch Kłodziński berichtete, dass diese Häftlinge »dermaßen terrorisiert waren, daß sie in Gegenwart und auf Befehl des SDGs«¹²¹ die tödlichen Spritzen ansetzten. Die zweite kleine Gruppe waren jüdische Häftlinge, die Klehr und den anderen SDGs bei den Phenolinjektionen assistieren mussten. Sie mussten die Mordopfer auf einen Schemel setzen, sie entblößen, ihre Arme festhalten und zuletzt die bewegungslosen Körper in den Waschraum schleifen. Unter ihnen waren die von Fejkiel genannten Häftlinge Kalman Schwarz und Szaja Gebhard.¹²² Wieder und wieder wurde in den Vernehmungen durchgesprochen, ob Klehr überhaupt gespritzt habe oder ob es nicht die anwesenden Häftlinge gewesen seien.

Der Vorsitzende Richter fragte also seinen Zeugen: »Für uns wäre es doch sehr interessant zu wissen, inwieweit der Angeklagte Klehr hier persönlich diese Tätigkeiten verübt hat und inwieweit er eventuell die Häftlinge dazu veranlaßt hat, diese Injektionen zu geben.« Fejkiel reagierte darauf mit zunehmender Empörung: »Hohes Gericht, ich bitte Sie zu beachten, wenn ein Häftling geführt wird in einen Raum, wo sich nur Klehr befindet, und danach wird die Leiche herausgebracht, dann ist doch klar, wer getötet hat.« Für Fejkiel kamen die Häftlinge Schwarz und Gebhard als Täter so wenig in Betracht, dass ihm ihre Anwesenheit hier offenbar nicht in den Sinn kam. Der Richter bemerkte darauf: »Ja, so ganz klar scheint mir es nicht zu sein. Denn Sie sagten uns doch eben, wenn ich mich nicht verhört habe, daß auch ein gewisser Schwarz und ein gewisser Gebhard sich da in dem Raum befunden [+ haben] beziehungsweise dem Klehr zur Verfügung gestellt worden seien.« Fejkiel erwiderte (in deutscher Übersetzung): »Wenn Gebhard und Schwarz das getan hätten, hätten wir von ihnen gesprochen, wir sprechen doch auch von anderen Häftlingen, die das oder jenes taten.«¹²³ Fejkiels sah diese Fragen als eine Zumutung an, als eine Infragestellung seiner Autorität, seines Überblicks und seiner Glaubhaftigkeit. Für ihn war völlig klar, wie die Tötungen mit Phenol abgelaufen waren und wer als Täter infrage kam; er bekräftigte noch einmal: »Ja, das war ein alltägliches Ereignis, das spielte sich jeden Tag ab.«¹²⁴ Was für Paczuła die Evidenz der Totenmeldungen war, war für Fejkiel sein Wissen über die immer gleichen Abläufe, die alltägliche

120 Vgl. ebd., 14f.

121 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Stanisław Kłodziński, 46. und 48. VT, 15. und 22. Mai 1964 (PDF), 42.

122 Fejkiel bezeichnete sie als einen Slowaken und einen Franzosen.

123 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Władysław Fejkiel, 50. VT, 29. Mai 1964, Transkript (PDF), 18.

124 Ebd., 20.

Erfahrung und seine Sicherheit in der Beurteilung anderer Häftlinge und dem Wahrheitsgehalt ihrer Erzählungen. Der Richter versuchte nun, den aufgebrachtten Zeugen zu beschwichtigen:

»Ich nehme es Ihnen ja nicht übel, daß Sie das nicht wissen. Und Sie können uns insbesondere nicht mehr sagen, als Sie gesehen haben. Weil Sie vorhin mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gesagt haben: ›Das hat Klehr gemacht‹, muß ich natürlich feststellen: War es auch Klehr?«¹²⁵

Fejkiel wusste viel über die Phenoltötungen, er war sich seiner Wahrnehmungen sicher und konnte an vielen Punkten präzise Angaben machen. Aber auch er hatte Klehr nicht mit eigenen Augen beim Ansetzen der Spritzen gesehen. Er bot seine ganze Autorität auf, um seinen Kenntnissen Gewicht zu verleihen, dennoch schien sein Wissen den strafrechtlichen Anforderungen an Beweismittel nicht zu genügen.

Ein weiterer Zeuge, der aus nächster Nähe von den Phenolmorden berichten konnte, war der ehemalige Häftlingsarzt Stanisław Kłodziński. Er kam über die Fleckfieberepidemie auf diese Tötungsart zu sprechen und setzte mit einem Lager-Sarkasmus ein, auf den der Richter verwirrt reagierte:

»Damals begann man das Fleckfieber mit Phenolspritzen zu bekämpfen.

Vorsitzender Richter: Das Fleckfieber mit Phenolspritzen?

Dolmetscherin Kapkajew: Ja, also die Menschen, die krank waren, zu töten. So verstehe ich das.

Vorsitzender Richter: Ja, so ist das. Ja.«¹²⁶

Sarkasmen dieser Art – von den Häftlingszeugen nicht selten genutzt – prallten regelmäßig an Richter Hofmeyer ab, der diese Sprache entweder nicht verstand oder nicht in seine Gerichtsverhandlung einsickern lassen wollte. Kłodziński schickte sich nun an, die Umstände der Phenoltötungen zu beschreiben, so wie sie sich während der Fleckfieberepidemie 1943 fast täglich vor seine Augen zugetragen hatten. Die Opfer waren in diesem Fall wiederum »Arztvorsteller«, die bei einer »Visite« vom SS-Arzt selektiert worden waren. Es folgte eine sehr eindrückliche, längere Redepassage, in der Kłodziński mit leiser und fast monotoner Stimme, in kurzen Sätzen, über die Phenoltötungen sprach. Unterbrochen wurde er dabei fast nur von der Übersetzerin, die Wechselrede zwischen den beiden funktionierte reibungslos, als hätten sie das lange geübt; ab und zu seufzte der Zeuge:

»Die Kranken, bekleidet lediglich mit einem Hemd und Holzsandalen und einer Decke über den Kopf – so ein Bild habe ich jetzt noch vor den Augen – gingen zwi-

125 Ebd.

126 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Stanisław Kłodziński, 46. und 48. VT, 15. und 22. Mai 1964 (PDF; in der Übersetzung Kapkajews), 27.

schen dem Block 21 und 20 durch den Seiteneingang in den Block 20 hinein. [...] Unterwegs mußten sie häufig unterstützt werden. [...] Nach einer kurzen Weile erschien dann der SDG. [...] Todesstille herrschte überall. [...] Alle diese Kranken, die auf dem Block 20 lagen und die bei Bewußtsein waren, wußten ganz genau, was sich jetzt auf dem Block abspielt. [...] Normalerweise war das Zimmer verschlossen. [...] In diesem Zimmer waren die Fenster weiß angestrichen. [...] Links in diesem Zimmer – also links vor der Tür – befand sich ein kleiner Tisch [...] Dann ein Satz von Spritzen. [...] Rekordspritzen. [...] Einige lange Nadeln, Spritznadeln. [...] Ein kleines Glas [...] Mit einer gelblich-rosa Flüssigkeit darin. [...] Das war eben Phenol. [...] Und weiterhin befanden sich im Zimmer zwei Hocker. [...] Dann war noch ein Haken, auf dem eine Gummischürze des SDGs hing. [...] Der SDG ging dann ins Zimmer hinein. [...] Man rief dann zwei Häftlinge dazu, Schwarz und Gebhard. [...] Und man rief noch: »Schwarz, Gebhard: Zwei Taburette!« [...] Diese Stimme habe ich immer noch in den Ohren. [...] Nach der Liste rief der SDG, beziehungsweise er ließ durch den Sanitäter das erste Opfer hereinrufen. [...] Zwischen dem Zimmer und dem Rest des Korridors war ein großer szarozielony? [...] Grau-grüner Vorhang. [...] Der Vorhang war von der Decke bis zu [...] Ganz unten. [...] Bis zum Boden. [...] Ganz groß. Dieser Vorhang war zu. [...] Und die Häftlinge, die weiterhin auf ihren Tod warteten, sahen nicht, was sich dort abspielt. [...] Ein Häftling, der eine Phenolspritze ins Herz bekam [...] Wurde von zwei Sanitätern [...] Noch im Agoniestadium in den nächstliegenden Baderaum auf den Boden geworfen.«¹²⁷

Kłodziński gelang es mit dieser eindringlichen Schilderung, eine Atmosphäre und ein Bild heraufzubeschwören. Hier wird die durch keinen Dokumentenbeweis zu kompensierende Qualität der mündlichen Zeugenaussage deutlich – sie kann etwas vermitteln, was Dienstpläne oder selbst Fotografien nicht zu vermitteln vermögen. Mehrere Minuten lang konnte sich Kłodzińskis Erzählung ohne eine Zwischenfrage durch den Richter entfalten, was sehr ungewöhnlich war; dieser war offenbar beeindruckt und gebannt. Manche Details, wie etwa der große, bodenlange Vorhang, der den zum Tode Bestimmten die Sicht auf die Tötungen versperrte, war von den meisten Augenzeugen beschrieben worden; anderes, wie das Aussehen des Phenolbehältnisses und die Farbe des Giftes, hielt nur Kłodziński für erwähnenswert.

Auch Kłodziński wurde schließlich gefragt: »Haben Sie mit eigenen Augen gesehen, daß Angeklagte, die heute hier vor uns sind, derartige Tötungen vorgenommen haben?«¹²⁸ Der Zeuge konnte das mit Einschränkungen bejahen: »[...] ich habe nur einen gesehen, und zwar den Angeklagten Klehr, und nur einmal. [...] Es ging mir dabei nur darum, festzustellen, wie es vor sich geht [...] Um zur Untergrundbewegung nach außerhalb die Nachricht darüber zu geben.«¹²⁹ Kłodziński hatte sich also bewusst zum Zeugen

127 Ebd., 31–35 (in der Übersetzung Kapkajews, gekürzt).

128 Ebd., 42.

129 Ebd., 42f. (in der Übersetzung Kapkajews).

dieser Tötungen gemacht, allerdings nicht für ein künftiges Strafverfahren, sondern zur Unterrichtung des polnischen Widerstands. Nun konnte er als Augenzeuge über die Situation in Klehrs »Behandlungszimmer« erzählen.

In anderer Hinsicht erging es ihm jedoch ebenso wie den meisten nicht direkt betroffenen Häftlingen (während die betroffenen ja in der Regel nicht mehr lebten). Bei großen Selektionen in den Krankenbauten wurden die Opfer nicht mit Phenol getötet, sondern nach Birkenau gefahren und dort in den Gaskammern ermordet. Das hatten Kłodziński und viele andere Häftlinge bezeugt, die jedoch naturgemäß keine Augenzeugen der Morde sein konnten. Der Vorsitzende Richter fragte: »Sie haben gesagt, bei den großen Selektionen wurden dann die Kranken nach einer Liste aufgerufen, auf die Lastwagen [...] verladen und in die Gaskammern gebracht. [...] Wieso wissen Sie das, daß die in die Gaskammer gekommen sind und daß sie umgekommen sind?«¹³⁰ Kłodziński hatte darauf zwei Antworten: Zum einen mussten er und seine Kollegen für ihre »Patienten« die Totenmeldungen ausstellen und wussten daher, dass die Abtransportierten nicht mehr oder nicht mehr lange lebten. Zum anderen war es »ein öffentliches Geheimnis«,¹³¹ wie und wo sie zu Tode kamen. Das jedoch hatte für das Gericht keinen Beweiswert. So gut diese Funktionshäftlinge auch informiert waren, ihnen fehlte in den Augen des Gerichts oftmals die Nähe zum unmittelbaren Tatgeschehen. Ihr Wissen, das sich aus ihren Einblicken in die alltäglichen Abläufe und Zuständigkeiten im Lager, ihren eigenen Tätigkeiten in der »Häftlingsselbstverwaltung« und aus dem kontinuierlichen Austausch mit anderen Häftlingen zusammensetzte, hatte vor Gericht erheblich geringeren Beweiswert, als diese Zeugen angenommen hatten.

Der Augenzeuge Ján Weis

Um die so entstandene Lücke zu schließen, wurden im Verlauf der Hauptverhandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Nebenklagevertreter eine Reihe weiterer Zeugen benannt, die das Kriterium der physischen Nähe zu den Mordtaten, darunter auch den Phenoltötungen, noch besser erfüllten. So sagte im November 1964 etwa der aus der ČSSR stammende Zeuge Ján Weis aus, dessen Vernehmung die Staatsanwaltschaft im September beantragt hatte, zusammen mit 15 anderen, überwiegend tschechoslowakischen Zeugen.¹³² Ján Weis, aufgewachsen in dem slowakischen Städtchen Holič, dessen

130 Ebd., 45.

131 Ebd., 46.

132 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Protokoll der HV vom 24. September 1964, Bd. 8, Anlage 1, OStA Frankfurt a. M. an Vorsitzenden des Schwurgerichts, 22. September 1964.

jüdische Gemeinde während des Kriegs völlig ausgelöscht wurde, lebte in der Nachkriegszeit in Bratislava und war dort städtischer Angestellter im Fußballstadion. Er war als jüdischer Häftling bereits im April 1942 nach Auschwitz gekommen und bis zur »Evakuierung« im Januar 1945 im Stammlager geblieben, wo er als Leichenträger, Pfleger und Läufer eingesetzt war. Ansonsten erfährt man über seine persönliche Geschichte aus der Vernehmung nicht viel. Deutlich wird, dass etliche Verwandte und Bekannte aus seiner Heimat ebenfalls nach Auschwitz verschleppt und viele von ihnen ermordet wurden, einschließlich seines Vaters. Das Protokoll der kommissarischen richterlichen Vernehmung von Weis in Bratislava, das dem Frankfurter Gericht vorlag, ist in den Akten nicht enthalten, vielleicht gab es mehr Aufschluss über die Lebensgeschichte des Zeugen.

Zu Beginn der Vernehmung sprach Ján Weis deutsch, gab das aber bald auf. Der hinzugezogene Dolmetscher musste nach wenigen Minuten bekennen, dass er Schwierigkeiten hatte, das Slowakisch von Weis zu verstehen, er sei Übersetzer fürs Tschechische. Um solche Feinheiten hatte sich zuvor niemand gekümmert. Die Vernehmung musste unterbrochen werden, bis sich ein anderer Dolmetscher fand. Es ist schwer, bei der Vernehmung in der Frankfurter Hauptverhandlung auszumachen, was das Anliegen von Ján Weis gewesen sein könnte, warum er die Strapazen der Zeugenaussage auf sich genommen hat. Er sprach leise, zurückhaltend und monoton, wirkte sehr passiv, erzählte in weiten Passagen nur auf Nachfrage und brauchte fast durchgehend einen richterlichen Anstoß, um zu einem neuen Thema zu kommen. Er entwickelte – im Gegensatz zu vielen anderen Zeugen – keine Ansätze zu eigenständigen Erzählungen über Auschwitz. Es schien nichts gegeben zu haben, was er von sich aus dringend loswerden wollte; im Gegenteil: Weis setzte zu jeder Erzählung an, als sei es eine große Last, darüber sprechen zu müssen. Auffällig ist auch, dass er nie ungefragt auf die Angeklagten zu sprechen kam. Immer wieder musste er, wenn er über ein Ereignis sprach, vom Richter gefragt werden: War einer der hier anwesenden Angeklagten dabei? Die Angeklagten und ihre Überführung schienen ihn gar nicht zu interessieren. Möglicherweise wollte er auch nur vermeiden, sie ansehen und auf sie zeigen zu müssen. Der einzige SS-Mann, den er von sich aus ins Gespräch brachte, war der SDG Hantl, und das auch nur, um ihm zu bescheinigen, dass er im Gegensatz zum Angeklagten Klehr ein »Engel« gewesen sei.¹³³

Weis wurde zu Beginn der Vernehmung nicht gefragt, warum er Häftling in Auschwitz wurde oder welcher Häftlingskategorie er zugeordnet war.

133 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Ján Weis, 109. und 110. VT, 6. und 12. November 1964 (PDF), 14.

Er bezeichnete sich selbst an keiner Stelle als jüdischer Häftling; nur auf Nachfrage wurde klar, dass alle seine Kameraden aus dem Leichenträgerkommando Juden waren. Als Weis durch den beisitzenden Richter Perseke gefragt wurde: »Sind durch Phenolinjektionen nur jüdische Häftlinge getötet worden oder auch andere Häftlinge?«, wurde seine spontane Antwort so übersetzt: »Es waren auch Polen. Es wurden alle Sorten ...« Dann aber unterbrach er den Dolmetscher, um zu sagen: »In 99 Prozent der Fälle waren es wohl Juden. Aber auch Angehörige anderer Nationalitäten wurden dort durch Phenolinjektionen getötet.«¹³⁴ Dieses Zögern beim Benennen der Identität der Phenolopfer hörte man ähnlich auch bei einem Teil der polnischen Funktionshäftlinge. Es sprach sich offenbar nicht so leicht aus, dass fast alle der so Getöteten jüdische Häftlinge waren. Die geringe Bedeutung, die Weis dem eigenen Jüdisch-Sein und dem der Opfer hier offenbar beimaß, mag einen biografischen Hintergrund haben – vielleicht wollte er aus ganz individuellen Gründen nicht mehr als Jude gesehen werden. Aber im Allgemeinen war diese Haltung und Sprechweise eng verbunden mit der Situation der jüdischen Holocaustüberlebenden in den osteuropäischen Staaten in den 1950er und 1960er Jahren. Es galt in der ČSSR wie auch in Polen in diesen Jahren nicht als opportun, sein Jüdisch-Sein herauszustellen; die offiziellen Erzählungen über NS-Verfolgung und Krieg funktionierten gerade in der ČSSR fast gänzlich ohne Bezug auf die Verfolgung und Vernichtung von Juden.¹³⁵ Später wurde in der Vernehmung deutlich, dass Weis enge Verbindungen zu anderen ehemaligen Auschwitz-Häftlingen hatte, dass er etwa Alfred Wetzler häufig in Bratislava traf und auch mit Ota Fabian in Kontakt stand – beide ebenfalls Zeugen in Frankfurt.¹³⁶ Diese Nähe zu anderen ehemaligen jüdischen Häftlingen deutet zumindest darauf hin, dass es ein Zugehörigkeitsgefühl gab, das im Zeugenstand nicht ausgesprochen wurde.

Die Anforderung an eine eigene Augenzeugenschaft der Taten von Klehr erfüllte Ján Weis – im Gegensatz zu den vorgenannten polnischen Funktionshäftlingen – in erschreckendem Ausmaß. Seine physische Nähe war so unmittelbar, dass bei der Vereidigung am Ende seiner Vernehmung vom Gericht festgestellt werden musste: »Eine Beteiligung des Zeugen an den den Angeklagten zur Last gelegten Taten im Sinne von § 60 Ziffer 3 StPO¹³⁷ ist zu verneinen, da der Zeuge in entschuldbarer Weise angenommen hat, er werde

134 Ebd., 95 f.

135 Vgl. dazu etwa Hallama, Nationale Helden und jüdische Opfer.

136 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Ján Weis, 109. und 110. VT, 6. und 12. November 1964 (PDF), 112–114.

137 Hierbei geht es um die Vereidigungshindernisse. Ein Zeuge, der verdächtig ist, an der Tat beteiligt gewesen zu sein, darf nicht vereidigt werden.

selbst im Falle einer Weigerung getötet.«¹³⁸ Weis gehörte zu jenen Häftlingen, die dem Angeklagten Klehr bei den Phenolinjektionen assistieren mussten. Er tat das in seiner Funktion als Angehöriger des Leichenträger-Kommandos, aber auch später noch, als er Häftlingspfleger war. Zu seinen Aufgaben gehörte es unter anderem, die Opfer der Phenolmorde auf den Hocker zu setzen und dort festzuhalten, während Klehr die tödlichen Spritzen gab, anschließend die Sterbenden in den gegenüberliegenden Baderaum zu tragen, sie dort aufzustapeln, sie nach Abschluss einer »Aktion« in den Leichenkeller von Block 28 zu tragen und sie schließlich am Ende des Tages auf einen Karren aufzuladen und zum Krematorium zu bringen.¹³⁹ Weis konnte also im Gegensatz zu vielen anderen Zeugen mit Sicherheit bekunden, die Verwandlung der Häftlinge von Lebenden zu Toten mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Händen gefühlt zu haben; er war für keinen Moment dieses Prozesses auf Rückschlüsse oder Vermutungen angewiesen.

Nachdem Weis einige Zeit über den Ablauf der Phenolmorde vernommen worden war, fragte der Vorsitzende Richter, dem das Protokoll der vorangegangenen Vernehmung vorlag: »War ihr Vater auch in dem Lager? [...] Und wie ist es ihm ergangen?«¹⁴⁰ Mit monotoner Stimme antwortete der Zeuge, vom Dolmetscher so übersetzt: »Der Angeklagte Klehr hat ihn vor meinen Augen ermordet. [...] Und das war am 29. September 1942.«¹⁴¹ Es klingt nicht so, als wäre Weis freiwillig auf den Tod seines Vaters zu sprechen gekommen, er wurde von Richter Hofmeyer dazu genötigt, der fortfuhr: »Wollen Sie das bitte schildern, wenn es Ihnen auch vielleicht schwer ankommt. Wir müssen aber Sie bitten, uns das zu sagen.«¹⁴² Das war vorsichtig und behutsam gesprochen, ließ dem Zeugen aber keine Wahl. Weis bat zunächst um eine Pause, brauchte längere Zeit, um sich zu fassen, und begann dann leise und mit belegter Stimme zu sprechen:

»Damals wurden täglich Spritzen gegeben. Ich wurde mit dem bereits erwähnten Leo [...] Swagar zu Block 20 gerufen. Dort empfing uns der Angeklagte Klehr. Einige Zeit, etwa eine Viertelstunde später, kamen die zum Tode bestimmten Häftlinge. [...] Ich weiß nicht, als wievielter mein Vater dann kam. [...] Er lag auf Block 21 [...] Etwa eine Woche. [...] Ich bin öfter zum Block 21 gegangen, ihn besuchen. [...] Auf einmal öffnen sich dann die Türen, und mein Vater kam herein. [...] Mit noch einem. [...] Der Angeklagte Klehr sprach zu den beiden, meinem Vater und dem Mithäftling, der mit ihm gebracht wurde. [...] »Setzen Sie sich.« [...] »Sie kriegen eine Spritze, damit Sie keinen Typhus bekommen.« [...] Ich begann zu weinen. [...] Ihn hat es nicht gerührt. [...]

138 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Ján Weis, 109. und 110. VT, 6. und 12. November 1964 (PDF), 128.

139 Vgl. ebd., 11 und 25 f.

140 Ebd., 19.

141 Ebd.

142 Ebd.

Er gab dem Vater die Spritze, und ich trug ihn, meinen Vater, fort. [...] Und eine Woche später sagte er mir, warum ich ihm das nicht gesagt habe, er hätte dann den Vater nicht getötet. [...] Ich hatte damals Angst, es ihm zu sagen. [...] Weil es ja durchaus möglich war, daß er sagte: ›Setz dich daneben.« [...] Das ist alles.«¹⁴³

Wenig später wurde die Sitzung für diesen Tag beendet. Es ist nicht viel, was wir aus dieser unfreiwilligen Erzählung über den Vater von Ján Weis erfahren. Wir erfahren – diesen Teil erzählte Weis von sich aus –, dass er gelähmt war vor Angst, dass er nicht einmal für seine nächsten Angehörigen etwas tun konnte und wie sehr ihn das schmerzte. Hier wird ein enormer Unterschied deutlich zu den polnischen Funktionshäftlingen, zumal zu jenen, die mit dem Lagerwiderstand verbunden waren: Sie konnten von ihren Handlungsspielräumen berichten, von ihren Möglichkeiten, das Leben von Mithäftlingen zu retten – und legten auf diese Erzählungen auch großen Wert. Im Fortgang der Vernehmung erwähnte Weis, wiederum nur auf richterliche Befragung, dass an dem Tag, als sein Vater ermordet wurde, auf dieselbe Weise zwei Bekannte von ihm, Slovák Grün und Armin Feldbauer, den Tod fanden.¹⁴⁴ Später fragte der Vorsitzende Richter nach verschiedenen weiteren Bekannten von Weis aus dessen Heimatort Holíč, Schulfreunde oder Freunde der Eltern, die alle in Auschwitz getötet wurden. Weis konnte nach längerem Nachdenken 13 Personen namentlich nennen. Auf die Frage, ob er ihren Tod selbst bezeugen könne, antwortete er: »Ja, ich war dabei anwesend, und alle diese habe ich weggetragen.«¹⁴⁵ Schweigend, könnte man hinzufügen. Seine Angst vor dem SS-Mann Klehr bekam an einem anderen Punkt eine klarere Kontur. Auf eine Nachfrage des Richters berichtete er von einem medizinischen Versuch, den Klehr zur Bestrafung an ihm durchgeführt hatte. Ihm und seinem Kollegen seien beim Abtransport der Leichen aus Block 20 einmal zwei tote Körper von der Trage gefallen. Sie bekamen jeder eine Ohrfeige, ihre Nummern wurden notiert und später wurde Weis von Klehr bestraft, indem der ihm die Wirbelsäule punktierte.

Als Leichenträger war Weis nicht nur bei den Phenolinjektionen anwesend, sondern ebenso bei den Erschießungen an der »Schwarzen Wand«. Seine Augenzeugenschaft war hier ebenso unmittelbar. Auch hierauf kam er nicht von sich aus zu sprechen, der Vorsitzende Richter leitete in diesen Gegenstand der Vernehmung vergleichsweise vorsichtig ein: »Wollen Sie das einmal näher schildern, wie sich das abgespielt hat? Insbesondere, wann Sie dort hinkamen, wo Sie hinkamen, wo Sie gewartet haben, was dann passierte, bis zu dem Moment, wo Sie dann Ihrer Pflicht da nachkamen, den Leichnam

143 Ebd., 20–22 (in der Übersetzung Benesch).

144 Vgl. ebd., 28 f.

145 Ebd., 44.

zu befördern.«¹⁴⁶ Die große körperliche Nähe zu den Morden, die Hilfestellung, das Halten der zahllosen Körper im Moment ihres Sterbens, schließlich sogar das wortlose Halten des eigenen Vaters, involvierten den Zeugen auf eine Weise in das Geschehen, die ihn – auch in den Augen anderer – kaum unbeschädigt lassen konnte. Das zeigte sich auch in Reaktionen der Presse. Bernd Naumann, der für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* über den Prozess berichtete, schrieb über den Zeugen »Jean Weiß«: »Man fragt sich, unter welchen Belastungen dieser Mann lebt, wie er überhaupt weiterleben kann, welche Visionen ihn heimsuchen mögen des Nachts.«¹⁴⁷ Hermann Langbein nennt Weis als Beispiel, wenn er davor warnt, sich vorschnell ein Urteil über diejenigen zu bilden, die in den Krankenbauten Funktionen ausübten: Man müsse sich immer vor Augen halten, unter welchem enormen Druck diese Häftlinge, gerade in den unteren Stufen der Hierarchie, standen.¹⁴⁸

Der Richter, der in seiner Frage die »Pflicht« des Zeugen betonte, schien zu spüren, dass er den Zeugen in diesem Moment entlasten musste, damit er überhaupt weitersprechen konnte. Weis berichtete nun mit monotoner Stimme von den immer gleichen Abläufen bei Erschießungen an der »Schwarzen Wand«:

»Wir trugen die Tragbahren auf die linke Seite in Richtung des Blocks 10. [...] Wir warteten auch in der Ecke nach Block 10 hin. [...] Bis die dann kamen von der Politischen Abteilung, oder manchmal kam auch einer allein. [...] Alle zum Tode bestimmten Verurteilten waren auf Block 11. [...] Im Waschraum, wo sie sich nackt entkleiden mußten. [...] Und dann wurden sie zu zweit herausgeführt. [...] Wenn es mehrere waren, wurden sie auch zu viert herausgeführt [...] Zur Schwarzen Wand. [...] Dort wurden sie mit dem Gesicht zur Wand aufgestellt. [...] Und der Betreffende, der gerade schoß, setzte ihnen ein Kleinkalibergewehr [...] Auf den Hinterkopf. [...] Er schoß, der Tote fiel zur Erde. [...] Wenn eine größere Hinrichtung war, war der SS-Arzt anwesend. [...] Und wenn er dort war, dann sagte der Arzt: ›Ab!‹ Und das bedeutete, wir hätten die Leichen aufzuladen. [...] Der eine mußte sie bei den Beinen fassen [...] Der zweite unter den Armen [...] Auf die Trage werfen. [...] Und den zweiten umgekehrt. [...] Wir mußten also bis halbwegs zum Block 10 laufen, wo ein Kanal war. [...] Und dort auskippen und wieder zurücklaufen. [...] Ich weiß nicht, was ich noch sagen soll.«¹⁴⁹

Weis kam gar nicht auf die Idee, auch die SS-Männer zu benennen, die er dabei beobachtet hatte, dabei waren einige der Angeklagten darunter. Auf Nachfrage begann er von einer Massenerschießung von 285 Häftlingen zu berichten, an deren Datum – den 28. Oktober 1942 – er sich deshalb genau

146 Ebd., 48.

147 Naumann, Auschwitz, 372.

148 Vgl. Langbein, Menschen in Auschwitz, 266.

149 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Ján Weis, 109. und 110. VT, 6. und 12. November 1964 (PDF), 50–52.

erinnern konnte, weil es der tschechoslowakische Nationalfeiertag war. Solche exakten und gut begründeten Datierungen waren vor Gericht immer gefragt.

»Es war die größte Hinrichtung, die ich selbst erlebt habe bei der Schwarzen Wand. [...] Es waren sehr viele Leute dort, die geschossen haben, sechs oder später sogar acht. [...] Möglich, daß es acht waren. [...] Sie wechselten sich dauernd ab. [...] Es dauerte nicht länger als zwei bis höchstens zweieinhalb Stunden. [...] Wir waren völlig vernichtet. [...] Wir waren voll Blut wie die Metzger.«¹⁵⁰

Auf die Frage, welche Angeklagten sich daran beteiligt hatten, legte er sich schließlich auf die Anwesenheit von Wilhelm Boger fest, auch nach mehreren skeptischen Rückfragen des Vorsitzenden. Weis hatte Boger nicht sehr häufig bei Erschießungen beobachtet, machte ihn aber mit Bestimmtheit verantwortlich für die Schüsse auf vier persönliche Bekannte, von denen er detailliert berichten konnte. Bogers Beteiligung an der Massenerschießung im Oktober 1942 widersprach jedoch den Kenntnissen des Gerichts, nach denen Boger erst ab Anfang Dezember 1942 in Auschwitz Dienst getan hatte. Dieses Datum hatte Boger selbst angegeben – es wurde im Prozess nicht widerlegt.¹⁵¹

Der mögliche Irrtum Weis' – ganz sicher können wir uns nicht sein – stellte auch all seine anderen Angaben zu Boger infrage. Das Gericht war offenbar der Meinung, dass das Erinnerungsvermögen des Zeugen an diesem Punkt nicht zuverlässig genug war und erwähnte seine Angaben über Boger in der Urteilsbegründung nicht einmal. Ähnlich verlief es mit seiner Belastung der Angeklagten Broad und Dylewski, zweier weiterer Angehöriger der Politischen Abteilung, die Weis im Gerichtssaal wiedererkannte und beschuldigte, an den Erschießungen teilgenommen zu haben. Er hatte die beiden jedoch nur vom Sehen gekannt, hatte ihre Namen nie gehört und konnte sie bei der abschließenden Gegenüberstellung nicht zweifelsfrei unterscheiden. Daher wurden auch diese Beschuldigungen in der Urteilsbegründung als unzuverlässig qualifiziert. So eindrücklich und genau Weis das Geschehen vor der »Schwarzen Wand« auch schildern konnte – die fehlende Sicherheit bei der Zuordnung von Daten, Gesichtern und Namen erschütterte in den Augen des Gerichts seine Glaubhaftigkeit in dieser Sache. Was blieb, war eine recht getreue Übernahme seiner Schilderungen vom Ab-

150 Ebd., 54f. Die Massenerschießung von polnischen Lagerhäftlingen an diesem Tag wird durch das *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau* von Danuta Czech bestätigt. Vgl. 327.

151 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 79, Anklageschrift StA Frankfurt a. M., 372, Bl. 14976; LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Renz/Gross (Hgg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965)*, Bd. 2, 707 und 723. Auch andere Zeugen, etwa Jan Pilecki, haben ausgesagt, Boger bereits früher in Auschwitz gesehen zu haben.

lauf der Erschießungen im darstellenden Teil der Urteilsbegründung – ohne dass hier jedoch sein Name fällt.¹⁵²

Anders sah es mit seinen Angaben über Klehr und die Phenolmorde aus. Verteidiger Gerhard Göllner unternahm zwar einen Versuch, sein Erinnerungsvermögen auch in dieser Sache infrage zu stellen:

»Auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, ob Sie sich genau an den Todestag Ihres Vaters erinnern können, haben Sie gesagt: Jawohl, nur ganz bestimmte Tage wären es im Leben, an die man sich mit Bestimmtheit erinnern könnte. Und es wäre eben der 28.9.42. Wie kommt es aber, daß Sie am Freitag in der vorigen Woche erklärt haben, mit ebensolcher Bestimmtheit, es wäre der 29.9.42 gewesen?«

Das wurde in einem tadelnden und empörten Tonfall vorgebracht. Weis rechtfertigte sich: »Ich will nicht bestreiten, daß ich eventuell mal den 29. genannt habe. Ich war sehr erregt und sehr nervös. Aber ich weiß genau, es war der 28.«¹⁵³ Dieser Lapsus war dann doch zu gering, als dass das Gericht ihm Bedeutung beigemessen hätte.

Im Fall der Phenolmorde erfüllte die Zeugenaussage von Weis alle gerichtlichen Kriterien: Er konnte den Namen des Täters, die Namen einiger Opfer, den Tatzeitpunkt und -hergang bezeugen und war so nah am Geschehen, dass er zweifelsfrei bekunden konnte, dass die genannten Opfer durch den Angeklagten vor seinen Augen und in seinen Armen vom Leben in den Tod befördert worden waren, – eine ausgesprochen seltene Konstellation bei den Massenverbrechen in Auschwitz. Die Passivität des Zeugen, das Fehlen eines sichtbaren eigenen Anliegens, seine scheinbare Interesselosigkeit gegenüber den Angeklagten machten es dem Gericht zusätzlich leicht, hier von einer vollen Glaubwürdigkeit auszugehen, obwohl Weis auf schreckliche Weise persönlich durch Klehr »geschädigt« worden war. Unter anderen Umständen legte ein solch hohes Maß persönlicher Betroffenheit für die Gerichte den Verdacht nahe, eine Zeugenaussage sei durch Rache- oder Hassgefühle motiviert. In diesem Fall war das Frankfurter Gericht jedoch zufrieden, besondere Motive des Zeugen nicht gefunden zu haben.

Es bleibt die Frage, warum Ján Weis nach Frankfurt kam. Er schien sich nichts zu erhoffen vom Prozess, für ihn schienen die Taten jenseits jeder möglichen Sühne und Gerechtigkeit zu liegen und das Aussprechen der Beschuldigungen mehr Qual als Erleichterung zu sein. Eine eigene Agenda lässt sich kaum erahnen. Er konnte auch kaum hoffen, in der öffentlichen Wahrnehmung, die besondere Sensibilität gegenüber den Holocaustüberlebenden

152 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Renz/Gross (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 712.

153 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Ján Weis, 109. und 110. VT, 6. und 12. November 1964 (PDF), 108.

noch nicht kannte, nicht als zutiefst beschädigte, auf beschämende Weise involvierte und schwache Person aus den Vernehmungen hervorzugehen. Dennoch kam er nach Frankfurt und setzte sich einer zweitägigen Befragung aus. Möglicherweise kam er aus Pflichtgefühl seinen Mithäftlingen und ermordeten Familienmitgliedern gegenüber oder um der Aufklärung der historischen Geschehnisse willen. Möglicherweise war es auch ein Verbundenheitsgefühl mit bestimmten Häftlingen und ehemaligen Leidensgenossen, das ihn die Reise antreten ließ. Seine enge Verbindung mit Alfred Wetzler, ebenfalls ein ehemaliger Leichenträger, mit dem er gemeinsam nach Frankfurt reiste, wurde bereits angesprochen. Im Gegensatz zu Weis stand Wetzler mit seiner spektakulären Flucht für den heldenhaften Widerstand der Häftlinge.¹⁵⁴ Das war Weis verschlossen, was aber nicht heißt, dass er sich damit nicht identifizieren konnte. Dazu passt eine andere Beobachtung: Es gab zwei Momente in der Vernehmung, in denen das Sprechen von Weis lebhafter wurde und er frei erzählte. In beiden Fällen ging es um Widerstandshandlungen von Häftlingen: einmal um das Schmuggeln von Briefen ins Frauenlager, einmal um eine geplante und im letzten Moment verratene Flucht einiger Häftlinge Ende 1944.¹⁵⁵ Auch in diese Episoden war er durch seine Tätigkeit als Leichenträger involviert; er war bei den Erschießungen der Briefeschmuggler anwesend und er musste die Leichen der Häftlinge abnehmen, die nach dem Fluchtversuch erhängt worden waren. Diese letzte öffentliche Hinrichtung war eine von vielen Überlebenden geschilderte, ikonische Episode aus den letzten Tagen des Lagers.¹⁵⁶ Aber Weis war hier offensichtlich nicht nur physisch, sondern auch emotional auf besondere Weise involviert. Er wusste erstaunlich viel über die Umstände der geplanten Flucht und über die Gründe ihres Scheiterns; er muss sich eingehend damit beschäftigt haben. Auch wenn es in seinen Erzählungen keinen Hinweis darauf gibt, dass er selbst an Widerstandshandlungen im Lager beteiligt war, sprach er darüber mit einem gewissen Stolz, so als hätten diese Häftlinge auch in seinem Namen gehandelt. Vielleicht kann man auch in dieser Art der Verbundenheit einen Antrieb für seine Reise nach Frankfurt sehen.

154 Wetzler floh im April 1944 gemeinsam mit Rudolf Vrba aus Auschwitz-Birkenau. Von ihnen stammt der berühmte »Vrba-Wetzler-Bericht«, mit dem die Weltöffentlichkeit und insbesondere die ungarischen Juden vor der systematischen Ermordung der jüdischen Deportierten in Auschwitz gewarnt werden sollten.

155 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Ján Weis, 109. und 110. VT, 6. und 12. November 1964 (PDF), 81 f.

156 Vgl. etwa Langbein, Menschen in Auschwitz, 304–306.

Aporien

Die physische Nähe der Zeugen zu den verhandelten Mordtaten war ein Kriterium für die Beweiskraft ihrer Aussagen, die unmittelbar die viel diskutierte Aporie der Zeugenschaft der Vernichtung berührt. Am deutlichsten wird das am Beispiel des Mordes in der Gaskammer: Diejenigen, die physisch anwesend waren, waren ausnahmslos tot; diejenigen, die überlebt hatten, konnten keine Augenzeugen sein. Es wurde bereits auf die philosophischen Debatten verwiesen, die mit guten Gründen von einer Aporie der Zeugenschaft der Vernichtung ausgingen. Eine empirische Betrachtung der Zeugenschaft vor Gericht ergibt jedoch ein widersprüchlicheres Bild als die theoretischen Postulate, etwa von Jean-François Lyotard und Giorgio Agamben: Der französische Philosoph Lyotard sah in der Frage der juristischen Beweisbarkeit der Gaskammern eine logische Falle. Der einzige Beweis für die tödliche Wirkung der Gaskammern sei der Tod, das aber könnten Lebende nicht bezeugen; die juristische Logik der Indizien diskreditiere die Zeugen und bringe sie zum Schweigen.¹⁵⁷ Ähnlich argumentierte Giorgio Agamben, für den im Zentrum des Zeugnisses der Überlebenden etwas Unbezeugbares steht, eine Lücke, die die Zeugen ihrer Autorität beraube; sie könnten letztlich nur Zeugnis ablegen »von der Unmöglichkeit, Zeugnis abzulegen«.¹⁵⁸ Beide haben nicht mit Blick auf Gerichtsszenen oder -zeugen geschrieben, aber die Beobachtung, dass das zwangsläufig Unbezeugbare, das die Zeugenaussagen nur umkreisen können, die Autorität der Zeugen vor Gericht schmälert und sie vor fundamentale Probleme stellt, lässt sich am Beispiel der Zeugen im Auschwitz-Prozess durchaus zeigen. Man sieht dieses Problem beispielsweise im Stocken, der Anspannung und dem konsternierten Nachfragen von Zeugen, die zunächst kaum glauben können, dass ihr Wort nicht ausreicht, diesen oder jenen Sachverhalt zu beglaubigen und so den Angeklagten zu überführen. Allerdings erscheint die Unbezeugbarkeit vor Gericht schließlich doch weniger absolut als von den Philosophen angenommen. Die Zeugnisse von Paczuła, Kłodziński und anderen trugen, weil sie nicht allein blieben, doch zu einer juristischen Beweisbarkeit der Mordtaten bei. Und es gab Zeugen wie etwa Ján Weis und die Überlebenden der Sonderkommandos, die so unmittelbar am Vernichtungsgeschehen hatten mitwirken müssen, dass ihre Zeugenschaft gerichtlich nicht angefochten werden konnte.

Diese Überlebenden taten sich jedoch lange Zeit schwer damit, über ihr Wissen und ihre Erinnerungen öffentlich zu sprechen. Sie verstummten gerade wegen ihrer unmittelbaren Nähe zu den Morden, oft kämpften sie mit

157 Vgl. Lyotard, *Der Widerstreit*, 18.

158 Agamben, *Homo sacer*, Teil 3: Was von Auschwitz bleibt, 30.

tiefen Schamgefühlen.¹⁵⁹ Die Geschehnisse, über die sie zu berichten hatten, waren so ungeheuerlich, dass ihnen anfangs oft nicht geglaubt wurde, sie fürchteten aber auch eine Verurteilung durch ihre Zuhörer. Als sich beispielsweise Hermann Langbein darum bemühte, Filip Müller, einen Überlebenden der Sonderkommandos, zu einer Zeugenaussage in Frankfurt zu überreden, stieß er zunächst auf Schweigen. Arnošt Basch, ein guter Freund von Müller aus Prag, schrieb an Langbein: »Filip Müller litt an Hemmungen [...]. Er erlebte die Massenmorde, den Aufstand an den Krematorien und alles, was sich in dieser Mördergrube abspielte und hatte immer das Gefühl, dass er dafür, dass er dieses Kommando überlebte, schlecht angeschrieben würde.«¹⁶⁰ Die unmittelbare Nähe zur Tat, die nur um den Preis einer zumindest indirekten Beteiligung am Mordgeschehen überlebt werden konnte, machte aus dem Überleben einen Makel. Im Eichmann-Prozess wurde kein Sonderkommando-Häftling in den Zeugenstand gerufen, das geschah erstmals im Auschwitz-Prozess.¹⁶¹

Ein anderes, grundsätzliches Problem der Opferzeugen, das in den Aussagen der Funktionshäftlinge deutlich wurde, waren die unvereinbaren Normalitätsvorstellungen der Überlebenden und der bundesdeutschen Juristen. Die Zeugen rekurrten immer wieder auf ein von den Häftlingen geteiltes Wissen über die Abläufe im Lager, das für sie über jeden vernünftigen Zweifel erhaben war und sich bewährt hatte bei der schwierigen Aufgabe, sich im Lager zu orientieren und mit dem Leben davonzukommen. »Das wussten alle«, »das war immer so«, »das war normal« – damit bezeichneten die Zeugen diesen gemeinsamen Wissensbestand, der Orientierung ermöglicht hatte inmitten der ungeheuerlichen Geschehnisse, die sich täglich vor ihren Augen ereigneten, und mit dem eine Art von Normalität fixiert wurde, die für Außenstehende schwer nachvollziehbar und in ihrer Evidenz nicht fassbar ist. Hier zeigte sich deutlich, dass die Zeugen von einer Welt sprachen, in die ihnen das Gericht nicht folgen konnte oder wollte.

In jeder Gerichtsverhandlung beziehen sich die Auskunftspersonen und anderen Prozessbeteiligten auf einen geteilten Bestand von Wissen über die Welt, von Regeln und Gesetzmäßigkeiten, die für alle gelten. Das funktioniert, solange alle Beteiligten (mehr oder weniger) dieselbe Welt bewohnen. Sobald sich aber die Dinge, über die vor Gericht gesprochen wird, nicht in einer geteilten Welt abspielen, sobald sie Gesetzmäßigkeiten und Regeln,

159 Vgl. Friedler/Siebert/Kilian, Zeugen aus der Todeszone, 313 f.

160 ÖstA, N1 HL, E/1797: 40, Arnošt Basch an Langbein, 31. Januar 1964. Filip Müller machte am 5. und 8. November 1964 in Frankfurt eine besonders wichtige Zeugenaussage.

161 Dafür, dass es im Auschwitz-Prozess gelang, vier Überlebende der Sonderkommandos als Zeugen zu vernehmen, waren im Wesentlichen Henry Ormond und Hermann Langbein verantwortlich; ohne persönliche Kontakte wären diese Zeugen nicht vor Gericht erschienen.

alltägliche Beobachtungen und Notwendigkeiten betreffen, die nicht alle Beteiligten als selbstverständlich empfinden, wird dieses Wissen prekär – das gilt im Prinzip sowohl für Prozesse gegen die Täter aus NS-Konzentrationslagern wie auch beispielsweise für deutsche Prozesse gegen somalische Piraten. Wenn der Zeuge Fejkiel über die Phenolmorde durch Klehr sagt: »Das war normal, daß er es tut [...]. Darüber hinaus war das nichts Interessantes«,¹⁶² dann versuchte er, den Abgrund zwischen der allgemein als normal empfundenen Welt und der Welt, in der er und seine Mithäftlinge sich bewegten, deutlich zu machen, vielleicht auch auf bewusst provokative Weise. Die Massentötungen, die das Gericht und die Öffentlichkeit schockierten, waren für ihn so alltäglich, dass sie nicht einmal mehr sein Interesse wecken konnten – drastischer kann man die Divergenz dessen, was als »normal« angenommen wird, kaum ausdrücken.

Dass das Gericht, auch nachdem sich die Verhandlung schon etliche Monate hinzog, von den eigenen Normalitätsvorstellungen kaum abgerückt war, zeigte die Reaktion des Vorsitzenden Hofmeyer auf eine vom Zeugen Erwin Bartel geschilderte Begebenheit in Birkenau, bei der der Angeklagte Stark quasi zum Zeitvertreib zwei jüdische Häftlinge erschlug. Der Richter beharrte darauf, dass ein so entsetzliches Ereignis unmöglich vergessen werden könne, während der Zeuge dagegenhielt, dass dieses Ereignis, so schrecklich es Außenstehenden erscheinen mag, keineswegs so besonders herausragte aus den in Auschwitz gemachten Erfahrungen und daher sehr wohl in Vergessenheit geraten konnte. Im strafrechtlichen Kontext hatte der Richter die Deutungsmacht über diese Sache und entschied, dass die Behauptung Bartels, er habe das Ereignis bei seiner ersten Vernehmung vergessen, unglaublich sei.¹⁶³

Aufgrund der Kluft zwischen den beiden Welten konnten die ehemaligen Häftlinge vor Gericht mit dem von ihnen als selbstverständlich angenommenen Wissen, das sie im Lager mit ihrem gesamten Umfeld geteilt hatten, nicht viel anfangen. Nichts galt als bewiesen oder belegt, nur weil die ehemaligen Häftlinge sagten: »Das wussten alle«, »das war immer so«.

162 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Fejkiel, 50. VT, 29. Mai 1964 (PDF; in der Übersetzung Kapkajews), 17 f.

163 Vgl. mündliche Urteilsbegründung des LG Frankfurt, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36744 f.

FOTOGRAFIEN

Der Fotograf Günter Schindler porträtierte während des ersten Auschwitz-Prozesses in Frankfurt am Main zahlreiche Zeuginnen und Zeugen. Manche besuchte er auch an ihren Wohnorten. Die hier zusammengestellte Auswahl seiner Aufnahmen zeigt Zeuginnen und Zeugen, die Gegenstand dieser Studie sind.



Tafel 1: Ludwig Wörl aus Deutschland, fotografiert in seinem Geschäft in München, um 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



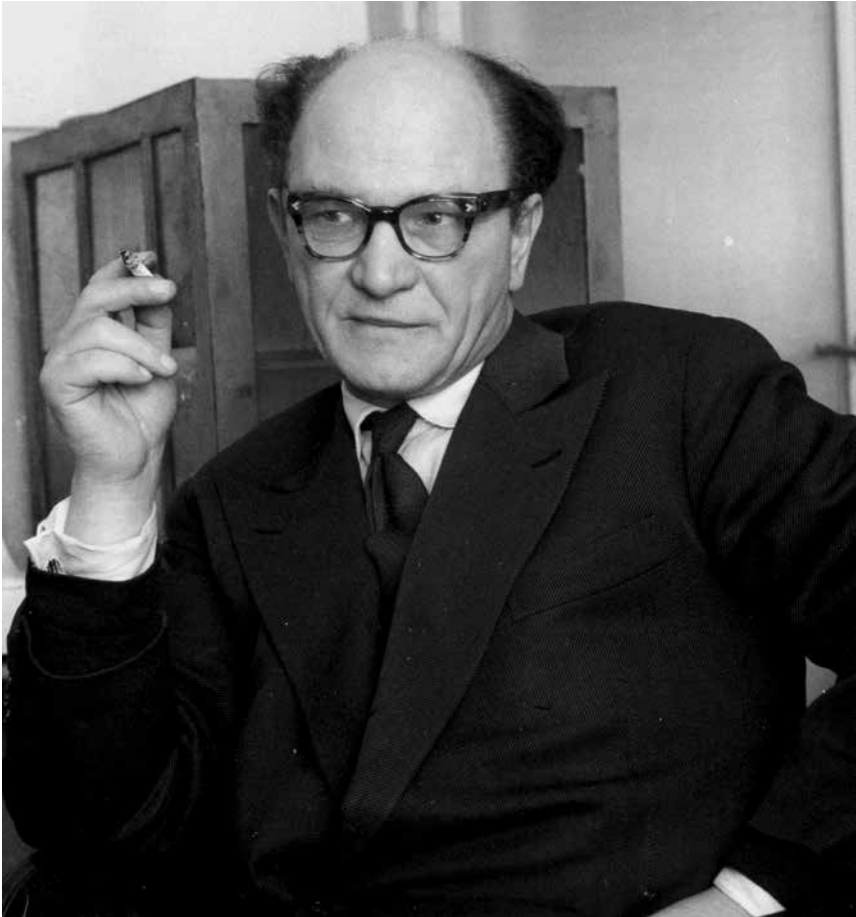
Tafel 2: Anna Palarczyk aus Polen. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 3: Maria Świdarska-Świeratowa aus Polen. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 4: Tadeusz Paczuła aus Polen, vermutlich fotografiert in Krakau, um 1964.
© Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 5: Stanisław Kłodziński aus Polen, vermutlich fotografiert in Krakau, um 1964.
© Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 6: Ján Weis aus der Tschechoslowakei vor dem Haus Gallus. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 7: Maryla Rosenthal aus Westberlin im Haus Gallus. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 8: Dounia Wasserstrom aus Mexiko. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 9: Regina Steinberg aus Israel. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 10: Otto Dov Kulka (Israel), Joseph Neumann (USA), Rudolf Vrba (England), Kulkas Tochter Eliora und seine Ehefrau Chaia in einer Frankfurter Privatwohnung 1964. Das Bild rechts an der Wand stammt von Kulkas ehemaligem Mithäftling Jehuda Bacon. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 11: Pavel (Paul) Bergmann aus der Tschechoslowakei. Frankfurt am Main, 1964.
© Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 12: Pjotr Mischin aus der Sowjetunion. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 13: Max Friedrich aus der Bundesrepublik. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 14: Helen Goldmann aus den Vereinigten Staaten. Frankfurt am Main, 1965.
© Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 15: Mieczysław Kieta aus Polen und Hermann Langbein aus Österreich auf dem Weg zum Haus Gallus. Frankfurt am Main, 1964. © Schindlerfoto Oberursel.



Tafel 16: Arie Fuks aus der Bundesrepublik, später Israel. Frankfurt am Main, 1964.
© Schindlerfoto Oberursel.

4.4 Frauen im Prozessgeschehen: Die jüdischen »Sekretärinnen« der Politischen Abteilung

Unter den 211 ehemaligen Häftlingen, die in der Hauptverhandlung als Zeugen aussagten, befanden sich nur 28 Frauen, sie waren also deutlich unterrepräsentiert.¹⁶⁴ Zum Teil lag das daran, dass sich die Staatsanwaltschaft dagegen entschieden hatte, auch weibliches Personal von Auschwitz unter Anklage zu stellen. Von den SS-Aufseherinnen,¹⁶⁵ mit denen die weiblichen Häftlinge tagtäglich zu tun gehabt hatten, saß keine auf der Anklagebank. Darüber hinaus waren die Netzwerke der ehemaligen Häftlinge, die bei der Zeugensuche eine wichtige Rolle gespielt hatten, recht männlich geprägt; im IAK waren zwar auch Frauen organisiert, aber erheblich seltener als Männer. Daher dürften auch Männer eher als potenzielle Zeugen in den Blick geraten sein. Sicherlich war bei der Zeugenauswahl seitens der ehemaligen Häftlinge, der Staatsanwälte und Richter zusätzlich auch die geläufige Wahrnehmung von Männern als allgemein kompetenter und nüchterner bedeutsam. Die geladenen Zeuginnen sprachen ausschließlich über männliche SS-Leute, die sie meist an ihren Arbeitsstellen erlebt und beobachtet hatten.

Eine Gruppe von zumeist jüdischen Frauen wurde sehr früh in die Ermittlungen zum Auschwitz-Prozess einbezogen: diejenigen, die in Auschwitz in den Büros und Vernehmungsräumen der Politischen Abteilung als Sekretärinnen oder Dolmetscherinnen hatten arbeiten müssen. In den frühen Stadien des Ermittlungsverfahrens, als zunächst nur gegen den berichtigten Wilhelm Boger aus der Politischen Abteilung und anschließend auch gegen einige seiner Gestapo-Kollegen ermittelt wurde, hatten die Aussagen dieser Frauen eine besonders große Bedeutung. Sie hatten Tag für Tag engsten Kontakt mit diesen Beschuldigten gehabt und mutmaßlich viele ihrer Verbrechen beobachtet. Außerdem hatten sie über ihre Sekretariatsarbeiten Kenntnisse über die bürokratische Abwicklung der Verbrechen in Auschwitz. Diese Frauen bildeten eine sehr spezielle Gruppe. Die meisten von ihnen waren bereits im Frühjahr/Sommer 1942, kurz nach der Errichtung des Frauenlagers in Auschwitz I, mit den sogenannten RSHA-Transporten in Auschwitz angekommen und blieben bis zur »Evakuierung« im Lager. Sie kamen aus beinahe allen Teilen Europas, waren meist gut ausgebildet und vielsprachig. Viele hatten bereits bei der Ankunft im Lager Teile ihrer Familien verloren, aber darüber erfährt man aus ihren Zeugenaussagen wenig. Die meisten sprachen kaum über ihre eigene Person; ihr Schicksal oder das ihrer Familien war nicht Gegenstand ihrer Vernehmungen. Sie waren vor

164 Vgl. Langbein, *Der Auschwitz-Prozess*, Bd. 1, 45.

165 Diese Aufseherinnen gehörten offiziell nicht der SS an, sondern galten als SS-Gefolgschaft.

Gericht keine Zeuginnen des Holocaust, sondern Zeuginnen für das Verhalten einiger Angehöriger der Politischen Abteilung.

Die Regel, dass jüdische Häftlinge die schlechtesten Überlebenschancen im Lager hatten, galt nicht für diese Gruppe von Frauen. Die Sekretärinnen und Dolmetscherinnen waren materiell vergleichsweise gut versorgt, sie lebten in einer separaten Unterkunft im Untergeschoss eines Verwaltungsbaus (»Stabsgebäude«) außerhalb des eigentlichen Lagers und die SS sorgte in eigenem Interesse dafür, dass diese Frauen ausreichend gekleidet, ernährt, sauber und frei von ansteckenden Krankheiten waren. Daher konnten viele der Frauen so lange in Auschwitz überleben. Allerdings lebten sie, wie sie alle berichteten, in permanenter Todesfurcht oder -erwartung, da ihnen beim kleinsten »Geheimnisverrat« mit Hinrichtung gedroht wurde und sie immer wieder zu hören bekamen, dass sie als »Geheimnisträgerinnen« nicht erwarten könnten, das Lager lebend zu verlassen. Ihre Stellung gab ihnen zwar keine Gewalt über Mithäftlinge, sie waren aber durchaus privilegierte Funktionshäftlinge, die einigen der besonders verhassten und gefürchteten SS-Leuten unmittelbar assistieren mussten.

Die Frauen lebten und arbeiteten in Auschwitz über einen langen Zeitraum eng zusammen und waren auch in der Nachkriegszeit vielfach noch miteinander verbunden. Daher war es auch nicht schwer, sie für Zeugenaussagen ausfindig zu machen. Es war zunächst nicht die Staatsanwaltschaft, die auf diese Zeugengruppe stieß, sondern – wie in vielen anderen Fällen auch – Hermann Langbein, der mit den Frauen Kontakt aufnahm und ihre Adressen schließlich den Ermittlern weitergab. Langbein war überzeugt von der besonderen Bedeutung dieser Zeuginnen für einen künftigen Prozess und setzte sich gegenüber den zögernden Staatsanwälten vehement für ihre Einbeziehung in die Ermittlung ein. Über Mitglieder des IAK fand Langbein zuerst Kontakt zu der in Schweden lebenden Sylvia Norrmann und der nach Australien ausgewanderten Helena Rotstein. Deren Adressen teilte er bereits im September 1958 der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit. Mithilfe der beiden Frauen und über einige Umwege kam Langbein in Kontakt mit Raya Kagan in Israel und der damals noch in Paris lebenden Dounia Wasserstrom, die ihm wiederum dabei behilflich waren, andere Überlebende aus ihren Arbeitskommandos zu finden.¹⁶⁶ Die Staatsanwaltschaft Stuttgart lud allerdings keine dieser Zeuginnen für Befragungen vor.

Nachdem die Ermittlungen zum Komplex Auschwitz an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abgegeben worden waren, drängte Langbein dort mit einiger Vehemenz auf die Vernehmung der ihm wichtig erschei-

166 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Korrespondenz Hermann Langbein mit Helena Rotstein; ebd., E/1797: 49, Korrespondenz mit Sylvia Norrmann; ebd., E/1797: 49, Korrespondenz mit Raya Kagan; ebd., E/1797: 50, Korrespondenz mit Dounia Wasserstrom.

nenden Zeuginnen und Zeugen, darunter die Schreiberinnen der Politischen Abteilung. Ende Oktober 1959 verfasste er ein Rundschreiben an diese Zeugen­gruppe, überschrieben mit »Liebe, gnädige Frau«¹⁶⁷ – sicherlich eine wienerische Höflichkeit, aber auch Zeichen einer fürsorglich-distanzierten Haltung, die Langbein seinen männlichen Mithäftlingen gegenüber nicht an den Tag legte, die von ihm normalerweise als »liebe Kameraden« angeschrieben wurden. Es ist durchaus denkbar, dass dies auch Langbeins Wahrnehmung der vergleichsweise gut gekleideten »Sekretärinnen« reflektiert, die ihm in Auschwitz sicherlich begegnet waren.¹⁶⁸ Langbein schrieb an 15 Frauen mit der Bitte, sich für den künftigen Prozess als Zeuginnen zur Verfügung zu stellen. Und er kündigte an, dass die Staatsanwaltschaft für Anfang Dezember 1959 eine erste Gruppe von Zeuginnen nach Frankfurt laden werde, zunächst jene aus Europa und Israel.

Bei diesen Zeuginnen legte Langbein besonderen Wert darauf, dass sie in größeren Gruppen gemeinsam nach Frankfurt kamen und die Gelegenheit erhielten, sich vor den Vernehmungen zu treffen und auszutauschen. Er hoffte, dass »durch ein gemeinsames Gespräch die Erinnerungen aufgefrischt werden«.¹⁶⁹ Diese Idee brachte er auch der Staatsanwaltschaft näher und versuchte die Vernehmungsbeamten sogar davon zu überzeugen, dass das erste Gespräch mit diesen Zeuginnen nicht in den Amtsräumen der Staatsanwaltschaft, sondern in ungezwungener Atmosphäre in einer Gastwirtschaft stattfinden sollte. Dass die Staatsanwälte sich auf diesen ungewöhnlichen Vorschlag einließen, ist unwahrscheinlich. Allein die Idee einer vorherigen Aussprache der Zeuginnen untereinander stand im Widerspruch zu den juristischen Anforderungen an die Auskunftspersonen, deren Glaubwürdigkeit immer darunter litt, wenn sie sich mit anderen über den Verhandlungsgegenstand ausgetauscht hatten. Jedenfalls machte Langbein sich einige durchaus paternalistische Gedanken über diese speziellen Zeuginnen und war offensichtlich der Auffassung, dass sie besondere Bedingungen benötigten, um den Ermittlern gegenüber Vertrauen zu schöpfen und umfassende Aussagen zu machen. Er nahm die Zeuginnen, die am 7. und 8. Dezember 1959 eintrafen, in Frankfurt persönlich in Empfang, hatte ihnen je ein Zimmer im selben Hotel gebucht und ihnen sogar angeboten, auf Wunsch bei ihren Vernehmungen dabei zu sein.¹⁷⁰

167 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Rundschreiben IAK/Hermann Langbein, 29. Oktober 1959, Bl. 123.

168 Langbeins »Arbeitsstelle« beim SS-Standortarzt lag im selben Gebäude wie die Schlaf­räume der »Sekretärinnen«.

169 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Rundschreiben IAK/Hermann Langbein, 29. Oktober 1959, Bl. 123.

170 Dieses – so nicht vorgesehene – Angebot kommentierte der Staatsanwalt in seinen Akten mit einem Fragezeichen. Vgl. ebd., 124.

Der »Skandal« um Maryla Rosenthal

Langbein hatte mit den meisten Zeuginnen bereits zuvor schriftlichen Kontakt, einige reagierten jedoch nicht auf seine Briefe oder machten deutlich, dass sie als Zeuginnen nicht zur Verfügung stünden. Er nahm an, sie wollten der Erinnerung an Auschwitz aus dem Weg gehen.¹⁷¹ Eine Zeugin, die ihm besonders wichtig erschien, die »Sekretärin« von Wilhelm Boger, Maryla Rosenthal, geb. Obstfeld, hatte er bereits im Dezember 1958 angeschrieben. Sie ließ ihren Ehemann antworten – oder der antwortete ungebeten auf ihre Post. Siegfried Rosenthal führte aus, warum es seiner Frau unmöglich sei, als Zeugin in einem Auschwitz-Prozess aufzutreten: Sie leide an Gedächtnisschwäche, könne sich nur noch bruchstückhaft an die Geschehnisse im Lager erinnern und sei daher leicht zu widerlegen. Vor allem aber sei sie jahrelang »durch Traumbilder aus der Vergangenheit in den Nächten verfolgt worden«,¹⁷² ihr Nervenzustand habe sich erst in jüngster Zeit etwas verbessert, daher müsse eine erneute Konfrontation mit Auschwitz unter allen Umständen vermieden werden. Außerdem habe seine Frau ein stressinduziertes Gallenleiden, das sich bei Aufregung verschlimmere. Siegfried Rosenthal gab sich alle Mühe darzulegen, warum ein Auftreten seiner Frau vor Gericht unzumutbar und sinnlos sei. Langbein ließ nicht locker, er hielt Maryla Rosenthal als Zeugin für unverzichtbar und wollte diese Absage nicht akzeptieren. Er bat verschiedene Bekannte und ehemalige Mithäftlinge, auf sie einzuwirken und sie von der Bedeutung ihrer Aussage zu überzeugen. Schließlich hatte er Erfolg: Ende Februar 1959, als die Zentrale Stelle, die nun in dieser Sache ermittelte, landesweit Zeugenvernehmungen durchführen ließ, konnte auch Maryla Rosenthal in ihrer Berliner Wohnung befragt werden. Es entstand ein immerhin neunseitiges Vernehmungsprotokoll.¹⁷³ Rosenthal war die Einzige aus dieser Zeuginnengruppe, die in der Bundesrepublik lebte und eine doppelte Staatsbürgerschaft besaß. Daher konnte sie im Prinzip zu einer Zeugenaussage verpflichtet werden. Der in Stuttgart lebende ehemalige Auschwitz-Häftling Fritz Hirsch, der als Erster den Namen von Maryla Rosenthal als Zeugin ins Gespräch gebracht hatte, schrieb am Tag der Vernehmung an Langbein:

»Bereits vernommen wurde in Berlin Bogers ehem. Sekretärin bei der P.A. [= Politische Abteilung] Sie ist jetzt verheiratet und wollte sich der Vernehmung aus begrifflichen Gründen entziehen. Erst über den Rabbiner von Berlin wurde es möglich. Man

171 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Langbein an OStA Wolf, 7. November 1959, Bl. 132 f.

172 ÖStA, NI HL, E/1797: 92, Siegfried Rosenthal an Hermann Langbein, 27. Dezember 1958.

173 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Vernehmung Maryla Rosenthal, Sonderkommission Zentrale Stelle, 22. Februar 1959, Bl. 507–515.

hat ihr versprochen dass über ihre intimen Beziehungen mit Boger in der Verhandlung nicht gesprochen wird. – Das ist keine Rassenschande.«¹⁷⁴

Der letzte Satz könnte bitterer Sarkasmus sein, er könnte auf die Unfreiwilligkeit der Beziehung verweisen oder auf die moralische Unbedenklichkeit eines solchen Versprechens an die Zeugin. Jedenfalls kommt hier ein ganz besonders heikles und in der Nachkriegszeit schier unaussprechliches Verhältnis zwischen einem Häftling und einem SS-Angehörigen zur Sprache. Es war sicherlich nicht nur, wie Fritz Hirsch andeutete, die Tatsache, dass Rosenthal nun verheiratet war, die ihr das Sprechen über dieses Verhältnis unmöglich machte, ganz unabhängig davon, dass es gewiss keine freiwillige Beziehung war. Sie dazu zu drängen, öffentlich über ihre Lagererinnerungen zu sprechen, wie das Langbein und Hirsch taten, brachte sie in eine schwierige Lage und bedrohte ihr Geheimnis (das so geheim offenbar nicht war). Vermutlich wurden auch die Vernehmungsbeamten der Sonderkommission bereits vor der Vernehmung in dieses spezielle Verhältnis eingeweiht, sonst hätte es das Versprechen nicht geben können, die »intime Beziehung« auszusparen.

Maryla Rosenthals Ehemann Siegfried schrieb zehn Tage nach der Vernehmung an den Leiter der Zentralen Stelle, Erwin Schüle, und bedankte sich zunächst »für die taktvolle Form«,¹⁷⁵ in der die Vernehmung seiner Frau stattgefunden habe. Da seine Frau aber, wie befürchtet, aufgrund der Aufregung einen schweren Gallenanstfall bekommen habe, komme eine weitere Vernehmung »oder ein etwaiges Erscheinen meiner Frau vor Gericht« unter keinen Umständen infrage. Es sei ihnen versichert worden, dass weder der jetzige Name noch der Geburtsname seiner Frau in irgendeiner Form an die Öffentlichkeit dringe. Seine Frau dürfe »nicht Gefahr laufen [...] Objekt irgendwelcher Verunglimpfungen seitens der zweifellos noch bestehenden SS Organisationen zu werden. Dasselbe gilt für mich.« Rosenthal wollte seine berufliche Position nicht durch »Sensationspropaganda« in der Presse gefährdet sehen.¹⁷⁶ Hier kommen noch ganz andere Befürchtungen zur Sprache als die mögliche Angst Maryla Rosenthals vor Fragen zu ihrer »intimen Beziehung« zu Boger. Maryla Rosenthal, geb. 1908, stammte ursprünglich aus Krakau, wo sie als Sekretärin und Übersetzerin tätig war. Als sie nach ihrer Befreiung erfuhr, dass sowohl ihr Verlobter als auch der größte Teil ihrer Familie ermordet worden waren, arbeitete sie kurze Zeit in München bei einer jüdischen Organisation und zog 1947 nach Palästina, wo sie 1948 den in Ber-

174 ÖStA, NI HL, E/1797: 93, Fritz Hirsch an Langbein, 22. Februar 1959.

175 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Siegfried Rosenthal an Erwin Schüle/ZS, 2. März 1959, Bl. 516.

176 Ebd.

lin geborenen Siegfried Rosenthal heiratete, ebenfalls ein Auschwitz-Überlebender. 1957 beschloss das Paar, nach Westberlin zu ziehen, wo er ein Unternehmen für Metalle und Kunststoffe aufbaute. Sie lebten also gerade ein Jahr in Berlin, als Maryla mit der Aufforderung konfrontiert wurde, sich als Zeugin zur Verfügung zu stellen. Die Angst, sich in Westdeutschland öffentlich als jüdische Überlebende zu exponieren und als Belastungszeugin gegen Deutsche in der Presse zu erscheinen, war offenbar sehr groß; die Furcht vor noch existierenden und im Untergrund weiterwirkenden SS-Organisationen äußerten viele der Zeugen, vor allem jene aus dem Ausland.

Erneut setzte sich Maryla Rosenthal jedoch über die Bedenken ihres Mannes hinweg und folgte der Einladung der Staatsanwaltschaft im Dezember 1959 nach Frankfurt. Diese Vernehmung und das Zusammentreffen Rosenthals mit den anderen Zeuginnen kamen nur auf wiederholtes Drängen von Hermann Langbein zustande, der sogar drohte, der Staatsanwaltschaft künftig seine Hilfe bei der Zeugensuche zu verweigern, wenn Rosenthal nicht gemeinsam mit den anderen Zeuginnen nach Frankfurt geladen werde.¹⁷⁷ Zwischen Langbein und Rosenthal hatte sich in der Zwischenzeit eine lockere Korrespondenz entwickelt, Rosenthal hatte etwas Vertrauen gefasst und suchte bei Langbein auch Rat in ihren Entschädigungsangelegenheiten.

In ihren Vernehmungen in Berlin und Frankfurt nahm Maryla Rosenthal oft auf ihre Gedächtnisschwäche Bezug und auf ihre Unfähigkeit, den Erinnerungen klare Konturen zu geben. Sie beschrieb sich in Auschwitz als eine sehr ängstliche und zurückhaltende Person, die immer versuchte, im Hintergrund zu bleiben und nirgends Anstoß zu erregen. Sie habe sich nicht einmal getraut, sich mit ihren Mithäftlingen auszutauschen oder Blicke in andere Räume zu werfen. Staatsanwalt Kügler berichtete sie zu Beginn der Vernehmung in Frankfurt, »dass ich während meines ganzen Aufenthalts in Auschwitz immer danach trachtete, mich zurückzuhalten und ja nicht aufzufallen. Es kommt auch hinzu, dass meine persönliche Konstitution so ist, dass mir, was ich dort erleben musste, einfach zuviel war. Ich habe das, was ich dort gesehen und gehört habe, nicht fassen und nicht verarbeiten können.«¹⁷⁸ Im weiteren Verlauf der Vernehmung erzählte sie über ihren Zustand in Auschwitz:

»Ich dachte jeden Tag: »Mein Gott, wo bin ich, was mache ich bloß, was ist das alles hier?« Ich habe es nie richtig fassen können. Ich bin gar nicht auf die Erde herunter

177 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Handakten der StA, Bd. 1, Langbein/IAK an StA Vogel, 26. November 1959, Bl. 155.

178 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 20, Vernehmung Maryla Rosenthal, 10. Dezember 1959, Bl. 3183–3186, hier 3183.

gekommen. [...] Ich kann es heute noch nicht fassen, wie ich alles überlebt habe. [...] Ich war so ganz passiv und war immer wie benommen.«¹⁷⁹

Das klingt nach einem schweren und lang anhaltenden Schockzustand. Über ihr Schicksal erfährt man aus der Vernehmung in Berlin, dass sie im April 1942 zusammen mit ihrem Verlobten von der Gestapo in Krakau festgenommen wurde.¹⁸⁰ Nach etwa drei Monaten Gefängnisaufenthalt kam sie mit einem Transport jüdischer Frauen ins Frauenlager Birkenau, wo sie zunächst zwei Monate lang bei Außenarbeiten in einer Sandgrube beschäftigt war. Sie war der körperlichen Arbeit nicht gewachsen, wurde heftig geschlagen und war bald in einem Zustand, in dem sie eine Selektion in die Gaskammer fürchten musste. Sie nahm ihren Mut zusammen und meldete sich auf einen Aufruf hin als Dolmetscherin. So kam sie zur Politischen Abteilung, wo sie mit etwa 200 anderen Schreiberinnen untergebracht wurde und zunächst in der Schreibstube Todesfälle registrierte. Im Jahr 1943 wurde sie dem SS-Oberscharführer Boger als Sekretärin und Dolmetscherin zugeteilt; sie musste auch während der Vernehmungen polnischer Häftlinge übersetzen. Diese Vernehmungen, die – wie das ganze Lager wusste – oft mit tödlicher Folter oder der anschließenden Erschießung der Häftlinge endeten, waren einer der Gründe, warum Langbein und anderen so sehr an Rosenthals Aussage gelegen war; niemand schien diesen Geschehnissen näher gewesen zu sein als die persönliche Sekretärin Bogers. Rosenthal gab jedoch zu Protokoll, dass sie zwar von Bogers schlechtem Ruf im Lager wusste und auch von seinem berüchtigten Folterinstrument, der »Schaukel«, sowie von der Erschießung der Häftlinge, dass sie aber nie Augenzeugin solcher Folterungen oder gar der Exekutionen gewesen sei, über die sie nur vage Gerüchte gehört habe. Sie sei nur bei regulären Vernehmungen anwesend gewesen, eventuelle Folterungen fanden ohne sie statt.

Vor allem in der ersten Befragung in Berlin machte Rosenthal aus ihrer früheren Zuneigung zu Boger keinen Hehl. »Boger war zu mir sehr nett und [ich] kann mich über ihn was meine Person betrifft nicht beschweren.« Er habe ihr, obwohl ihm das verboten war, Essen und Kleidung besorgt und habe ihr das Leben gerettet, als sie einmal nach einer Denunziation eines Kapos in ein Strafkommando versetzt werden sollte. Er habe zwar die »Pol-laken«, wie er sagte, gehasst, aber nicht die Juden. Zu den jüdischen Schreiberinnen sei er sehr nett gewesen »und wir Jüdinnen hatten ihn sehr gut leiden können. Es mag dies unglaublich klingen, aber ich habe dies noch sehr gut

179 Ebd., Bl. 3185.

180 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Vernehmung Maryla Rosenthal durch Sonderkommission Zentrale Stelle, 22. Februar 1959, Bl. 507–515.

in Erinnerung.«¹⁸¹ Sie sei von Boger als »sehr tüchtige und verlässliche Mitarbeiterin« geschätzt worden, berichtete sie nicht ohne Stolz.¹⁸² In dem autobiografischen Buch von Raya Kagan¹⁸³ sei sie als »Lady« bezeichnet worden. »Ich führe dies deshalb an, weil diese Tatsache auch mein gutes Verhältnis zu Boger unterstreicht. Zusammenfassend kann ich also beim besten Willen nichts Schlechtes über Boger hinsichtlich meiner Person [...] sagen.« Über die Geschehnisse in der Politischen Abteilung erfährt man in der Vernehmung wenig, was dem vernehmenden Beamten irgendwann auffiel, der jedoch auch seinerseits nicht viel Konkretes zu fragen wusste. Noch einmal über die »Schaukel« befragt, schienen bei Rosenthal nun doch bildhaftere Erinnerungen aufzusteigen. Sie gab an, dass Boger in den Vernehmungen oft mit dieser »Sprechmaschine«, wie er sie nannte, gedroht habe, wenn Häftlinge sich weigerten, zu sprechen. »In der Regel war es dann so, daß Boger, wenn alle Ermahnungen nichts nutzten, den Häftling mitnahm und mit der Sprechmaschine bearbeitete. [...] An zwei Fälle erinnere ich mich noch, wo Boger die Schaukel anwandte.«¹⁸⁴ Die beiden Häftlinge seien danach so grausam zugerichtet gewesen, dass sie nicht mehr als Menschen zu erkennen waren; sie seien sicherlich an den Folgen der Folter gestorben. Als sie bei deren Anblick laut aufschluchzte, sei sie von Boger zurechtgewiesen worden. Sie schwankt in ihrer Erzählung zwischen Beschuldigung und Verteidigung Bogers. Sie erinnert sich nun, dass es vermutlich allein Boger war, der die »Schaukel« anwandte, und dass sie »entsetzliche Schreie von Häftlingen hörten, die auf dieser Schaukel von Boger bearbeitet wurden«. Zuletzt fielen ihr sogar Namen einzelner Häftlinge ein, deren »Angelegenheit« Boger bearbeitet hatte.

In der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in Frankfurt etwa zehn Monate später bestätigte Rosenthal zunächst ihre in Berlin gemachten Angaben und beteuerte, sie habe »nicht das geringste Interesse daran, irgendjemanden zu schützen«.¹⁸⁵ Offenbar hatte der Staatsanwalt ihr gegenüber diesen Verdacht geäußert. Viel konkreter wurden ihre Angaben nicht, sie konnte sich nun ganz dunkel erinnern, doch einmal den Raum mit der »Schaukel« gesehen zu haben. Und anscheinend tauchte plötzlich auch die Erinnerung an einen bisher nicht erwähnten, immerhin acht bis neun Monate dauernden Aufenthalt im »Zigeunerlager« in Birkenau auf, wo sie ebenfalls als Schrei-

181 Ebd., Bl. 510.

182 Ebd.

183 Kagan verfasste das Buch in russischer Sprache, 1947 erschien eine hebräische Übersetzung. Dies., *Naschim be-lischkat ha-gehinnom* [Frauen im Vorzimmer der Hölle].

184 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Vernehmung Maryla Rosenthal, 22. Februar 1959, Bl. 514.

185 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 20, Vernehmung Maryla Rosenthal, 10. Dezember 1959, Bl. 3183–3186, hier 3183.

berin der Politischen Abteilung tätig war. Dort erlebte sie auch die »Liquidation« des »Zigeunerlagers« mit, über die die Schreiberinnen schon zuvor gerücheweise informiert gewesen seien. »So sassen wir zusammen und waren völlig verstört. Wir wussten gar nicht, was wir mit uns anfangen sollten. Wir hörten dann das Weinen, Heulen und Schreien der Zigeuner; es war ganz entsetzlich. Es war eine Hölle.«¹⁸⁶ Aber sie habe leider keine Erinnerung daran, ob einer der ihr bekannten SS-Leute daran beteiligt war.

Maryla Rosenthal sagte auch am 13. März 1964 in der Hauptverhandlung in Frankfurt aus. Sie hatte sich mittlerweile von ihrem Mann getrennt, Deutschland wieder verlassen und lebte als Sekretärin in Zürich. Vor ihr waren in der Hauptverhandlung erst fünf Häftlingszeugen vernommen worden, darunter ein Kapo und mit Ella Lingens eine Frau. Gesprochen hatten bis dahin vor allem die Angeklagten, die Gutachter und einige ehemalige Kollegen der Angeklagten, die als Zeugen fungierten. Man kann also davon ausgehen, dass dem Gericht zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr viel über Auschwitz und über den Angeklagten Boger bekannt war. Der Vorsitzende Richter sprach Rosenthal zu Beginn der Vernehmung besonders vorsichtig und höflich an und ermahnte sie ungewöhnlich eindringlich, dass sie vollständig und wahrheitsgemäß aussagen müsse, auch wenn das für sie unangenehm sei. Auch hier hatte sich offenbar das besondere »Verhältnis« der Zeugin zum Angeklagten Boger bereits herumgesprochen, obwohl es in den Akten nirgends thematisiert wird. Rosenthal sprach sehr gut Deutsch, mit deutlichem Akzent. Sie wirkt auf den Tonbandaufzeichnungen zwar aufgeregt, aber bei Weitem nicht so eingeschüchtert, wie man es bei ihren Selbstbeschreibungen erwartet hätte. Die Ängstlichkeit, von der sie so viel sprach, hört man ihr kaum an.

Relativ früh in der Vernehmung gab es eine lange, von niemandem unterbrochene Redepassage, in der Rosenthal über ihre Anfangszeit in Auschwitz sprach, über ihre Überforderung durch die harte Arbeit, über die Rettung, die ihre Versetzung in die Politische Abteilung bedeutete, und über die Verwirrung, in die ihre Arbeit sie stürzte:

»Ich wurde dann in eine Schreibstube gebracht. Ich glaube, wir waren 16 Frauen und der Kamphus.¹⁸⁷ Dort hat man nur Totenbescheinigungen geschrieben. Also, ich war ganz benommen. Ich konnte das gar nicht verarbeiten, wo ich mich befinde und was das überhaupt ist. Ich kann mich nicht entsinnen, wie lange ich dort gearbeitet habe. Eines Tages erschien Herr Boger in der Schreibstube und hat mich von dort rausgenommen.«¹⁸⁸

186 Ebd., Bl. 3185.

187 SS-Unterscharführer Johann Kamphus.

188 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Maryla Rosenthal, 26. VT, 13. März 1964 (PDF), 3.

Sie war sicherlich die erste und vielleicht auch die letzte Häftlingszeugin, die von »Herrn« Boger sprach, aber auch die erste, die so deutlich ihre fundamentale Desorientierung beschreiben konnte. Ihre Aussagen über Boger schwankten immer wieder zwischen Entlastung und Belastung. Über Bogers Verhöre sagte sie:

»Die Häftlinge waren natürlich sehr scheu, und manche wollten gar nicht aussagen oder ganz knapp. Herr Boger hat sich nicht zurückgehalten, Ohrfeigen ihnen auszu-teilen, auch hat er sie mit seinen hohen Stiefeln gestoßen. Dann ist er ganz nahe zu ihnen gekommen, ganz zum Gesicht, [+ hat sie] mit seinen Blicken durchbohrt. Und wenn er absolut nicht sprechen wollte, hat er gesagt: ›Jetzt kommst du aber zu der Sprechmaschine.«¹⁸⁹

Andere Zeuginnen haben diese Vernehmungssituationen sehr viel drastischer beschrieben, etwa Lilly Majerczyk, die auch für Boger Verhöre protokollieren musste:

»Die Bürogehilfinnen waren u. a. verpflichtet, an ihrer Maschine zu bleiben, wenn die SS-Leute Gefangene, Frauen sowohl als Männer, verhörten [...]. Ich selbst musste sehr oft die Vernehmungen von Boger zu Papier bringen. [...] Jeder Gefangene, der von Boger verhört wurde, wurde bereits sofort in meiner Gegenwart von ihm mit seiner Reitpeitsche durchgeprügelt und weiter am Boden mit den Absätzen auf allen Teilen des Körpers bearbeitet, so dass der Unglückliche bereits, bevor er richtig vernommen werden konnte, wie ein Wrack dalag.«¹⁹⁰

In der Erzählung Rosenthals wirkt Boger dagegen eher wie ein überstrenger Vater. Aber auch sie kam auf die Folter zu sprechen: Wenn Boger mit einem Häftling bei der »Sprechmaschine« war, »wurde der Häftling auf einer Bahre zurückgetragen. Ich habe ihn nicht mehr erkannt, nach dieser Stunde oder nach diesen zwei Stunden. Er hat nicht mehr wie ein Mensch ausgesehen. Er konnte nicht stehen, er konnte nicht reden, ich dachte, das ist schon ein toter Mensch.« Was Rosenthal hier aussparte, ist die in den früheren Vernehmungen erwähnte Tatsache, dass sie und die anderen Schreiberinnen die Schreie der Häftlinge auf der »Schaukel« regelmäßig mit anhören mussten. Schon im nächsten Satz erscheint Boger wiederum als ein anderer Mensch: »Zu mir war Herr Boger sehr menschlich und sehr anständig. Er hat zum Beispiel sein Kochgeschirr von der Kantine gebracht, hat nur einen Löffel weggenommen, und dann sagte er mir: ›Maryla, bitte gehen Sie das Kochgeschirr saubermachen.« Das hieß natürlich, daß ich das auch essen

189 Ebd.

190 LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/63, Bd. 4, Vernehmung Lilly Majerczyk, 2. Februar 1959, Bl. 603–611, hier 606.

kann.«¹⁹¹ Sie wiederholte, dass Boger zu ihr als seiner Mitarbeiterin (die er offenbar höflich mit »Sie« und ihrem Vornamen ansprach) »sehr menschlich« war. An manchen Stellen scheint sogar Bewunderung für Boger durch. Aber es heißt auch: »Man hat natürlich gewußt, wenn Herr Boger ins Männerlager ging, daß dort ein Massaker stattfindet.«¹⁹² Später erwähnte sie ausdrücklich, dass Boger ihr das Leben gerettet habe, als sie in die Strafkompanie überstellt werden sollte.

Ihre Aussage vor Gericht erbrachte die Bestätigung, dass Boger die »Schaukel« benutzte und dass Häftlinge als Folge dieser Folter starben; an zwei bis drei solcher Fälle konnte sich Rosenthal, wie sie sagte, konkret erinnern. Das ging in allgemeiner Form ins Urteil ein.¹⁹³ Zu allen weiteren Fragen, etwa der systematischen Folter, den Erschießungen, der Beteiligung Bogers an den Selektionen an der Rampe oder an der »Liquidation« des »Zigeunerlagers«, konnte sie keine oder nur sehr verschwommene Angaben beisteuern. Bedeutend für das Urteil wurde jedoch ihre in der Hauptverhandlung wiederholte Aussage, dass Boger zwar die Polen, nicht aber die Juden gehasst habe.¹⁹⁴ Bei der im deutschen Strafrecht sehr bedeutenden Frage nach der subjektiven Tatseite, also hier den persönlichen Motiven Bogers, wurde dieser Satz zu einem Beleg dafür, dass Boger nicht mit »Täterwillen« an den Selektionen jüdischer Deportierter an der Rampe beteiligt gewesen sein konnte, dass er den Mord an den Juden nicht als eigene Tat wollte. Dieser eine Satz der ansonsten als Zeugin sehr skeptisch betrachteten Maryla Rosenthal trug dazu bei, dass Boger hinsichtlich seiner Beteiligung am zentralen Verbrechen von Auschwitz nur wegen Beihilfe zum Mord verurteilt wurde.¹⁹⁵ Das ist ein geradezu bizarres Ergebnis der freien richterlichen Beweiswürdigung. Rosenthal kann die Folge dieser Aussage jedoch kaum überblickt haben.

Der Nebenklagevertreter Henry Ormond und der Vorsitzende Richter machten gegen Ende der Vernehmung keinen Hehl daraus, dass sie die Aussagen der Zeugin für unvollständig hielten. Ormond fragte sie nach gesundheitlichen Einschränkungen, etwa Gedächtnisproblemen, die aus ihrer Haftzeit resultierten; die Zeugin sprach von Angstzuständen, vor allem ihrer Angst, eingeschlossen zu sein. Die mehrfache, eindringliche Frage, ob ihr

191 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Maryla Rosenthal, 26. VT, 13. März 1964 (PDF), 3.

192 Ebd., 4.

193 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Groß/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 729.

194 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Maryla Rosenthal, 26. VT, 13. März 1964 (PDF), 4.

195 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Groß/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 734 f.

eine Aussage leichter fallen würde, wenn Boger nicht im Raum wäre, ob sie sich durch ihn eingeschüchtert fühle, verneinte sie entschieden.¹⁹⁶ So ambivalent sie in ihrer Charakterisierung von Boger war, so ambivalent war sie auch in Bezug auf ihre eigene Ängstlichkeit. Mal hob sie sie hervor, mal stritt sie sie ab. Zuletzt fragte Ormond, ob sie in Auschwitz Angehörige verloren habe und was aus ihrem Verlobten geworden sei. Davon war in der gesamten Vernehmung noch nicht die Rede gewesen; Rosenthal fiel die Antwort auf diese Fragen hörbar schwer. Sie habe ihre Mutter, ihre Geschwister und viele andere in Auschwitz oder Treblinka verloren, ihr Verlobter kam von Auschwitz nach Mauthausen und wurde dort, wie ihr ein Überlebender berichtete, von einem Felsen gestoßen. In dieser frühen Phase des Prozesses kam den Staatsanwälten und Nebenklagevertretern die schwankende, ambivalente Aussage von Rosenthal, die ausgerechnet dem besonders schwer beschuldigten Angeklagten Boger so etwas wie Menschlichkeit attestierte, sicherlich ungelegen. Ob Ormond hier die Verluste und Verletzungen der Zeugin bewusst als ein Argument ins Feld führte, um ihre entlastenden Aussagen zu entkräften, bleibt Spekulation. Aber er war nicht der Einzige, der Rosenthals mutmaßliche Ängstlichkeit und ihre entlastenden Aussagen miteinander in Verbindung brachte. Der Ostberliner Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul hielt in einem Bericht fest, dass Rosenthal »sehr gehemmt« ausgesagt habe, offenbar aufgrund »näherer Beziehungen« zu Boger in Auschwitz. »Ich verzichtete dementsprechend auf weitere Befragung.«¹⁹⁷

Während der Journalist Bernd Naumann an Rosenthals Aussagen offenbar nichts Ungewöhnliches fand,¹⁹⁸ gingen kurze Zeit nach ihrer Aussage bei der Staatsanwaltschaft Briefe von Mithäftlingen der Zeugin ein, die sich empört von ihrer Charakterisierung Bogers distanzieren – meines Wissens der einzige Fall einer solchen Distanzierung gegenüber den deutschen Justizbehörden. Den Anfang machte Lore Shelley mit einem Brief vom 2. April, den zwölf ehemalige Mithäftlinge aus den Vereinigten Staaten unterschrieben hatten.¹⁹⁹ Es folgten drei weitere Briefe aus Israel, jeweils mit ähnlichem Wortlaut. Sie beziehen sich auf Artikel in der internationalen Presse, nach denen Rosenthal über das »edle, gentlemenhafte« Benehmen des Angeklagten Boger gesprochen habe.

196 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Maryla Rosenthal, 26. VT, 13. März 1964 (PDF), 22.

197 BA Berlin, SAPMO, DY/30/IV A 2/2.028, Kaul an ZK der SED, Büro Albert Norden, Bericht über Auschwitz-Prozess, 12./13. März 1964, Nr. 125, Bl. 11.

198 Vgl. Naumann, Auschwitz, 132 f.

199 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Sonderheft Boger, Lore Shelley an StA Frankfurt, 2. April 1964. Shelley, geb. Weinberg, gab viele Jahre später ein Buch über die Schreiberinnen der Politischen Abteilung heraus: Shelley (Hg.), Schreiberinnen des Todes.

»Wir alle haben lange Zeit in der Politischen Abteilung des Stammlagers Auschwitz gearbeitet. Die dortigen Verhältnisse waren uns gut bekannt, und wir fühlen, dass wir diese unrichtige Aussage richtigstellen müssen. Der Angeklagte Boger war gefürchtet als einer der grausamsten Peiniger der Häftlinge. Wir hörten aus seinem Zimmer sehr oft Wehklagen von Menschen, welche unmenschlich litten [...]. Wir können uns die Aussage der Frau Rosenthal nur so erklären, dass sie sich bis heute noch nicht von der Angst vor dem Angeklagten befreien konnte.«²⁰⁰

Zwei israelische Überlebende ergänzten in ihrem Brief: »Die Zeugin hat psychisch derartig im Lager gelitten (sie wurde des öfteren zu nächtlichen Vernehmungen aus dem Bett geholt), dass ihr Gedächtnis nicht mehr vollständig arbeitet. [...] Es ist eine Tatsache, dass sie nicht nur an Klaustrophobie [...] sondern auch an einer Art Verfolgungswahn leidet.«²⁰¹ In Deutschland verdeckte sie ihre tätowierte Häftlingsnummer aus Angst vor Überfällen fast immer mit einem Verband. Ähnlich wie Ormond erklären sie sich die ambivalente Haltung von Rosenthal mit ihrer besonderen Verletztheit, Angst und psychischen Überforderung. Raya Kagan berichtete in ihrer Zeugenaussage in Frankfurt, dass Rosenthal, die zeitweilig ihre Pritschennachbarin gewesen sei, eine so »wilde Angst« vor Boger hatte, dass sie fast jede Nacht gefragt habe, ob sie im Schlaf spreche – aus Angst, sie könnte schlafend ein Geheimnis verraten. In Kagens Bericht von 1947, der in Auszügen übersetzt bei den Akten liegt, heißt es, Maryla »galt als ausgezeichnete Arbeiterin, und der grauenhafte Boger [...] anerkannte sie, kümmerte sich um sie, versorgte sie [...]. Oft, nachdem das Licht im Stabsgebäude erloschen war und wir im tiefen Schlummer lagen, weckte uns das Knattern eines Motorrads und die bellende Stimme Bogers: »Weckt Marilla auf.«²⁰² Sie betonte allerdings auch, dass Rosenthal unter dem Schutz Bogers »groß geworden war«, dass sie eine herausgehobene, privilegierte Stellung in Auschwitz hatte. Keine der Frauen sprach direkt aus, was offenbar alle wussten: dass Boger ein »intimes Verhältnis« mit Rosenthal hatte.

Die Rettung des eigenen Lebens durch einen SS-Mann, der einen protegierte oder es zumindest unterließ, einen zu verfolgen, war ein Motiv, das in vielen Zeugenaussagen und Berichten von Überlebenden wiederkehrte. Jeder SS-Mann schien einen Moment gehabt zu haben, in dem er menschlich handelte, oder eine Schwäche, die es ihm verbot, immer den grausamen Gesetzen des Lagers zu folgen. Und jeder Häftling brauchte, um zu über-

200 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Sonderheft Boger, Lore Shelley an StA Frankfurt, 2. April 1964.

201 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Sonderheft Boger, Alice Hollaender und Lilly Hoening an StA Frankfurt, 9. April 1964.

202 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 8, Übersetzung Kagan, Frauen in der Kanzlei der Hölle, Bl. 1256–1263, hier 1259.

leben, das Glück, dass einer der Bewacher für ihn ein Auge zudrückte oder ihn sogar längere Zeit unter seinen Schutz stellte. Die sich daraus ergebenden »Beziehungen«, Abhängigkeiten und Überlebenschancen waren in der Nachkriegszeit kaum zu erklären und konnten eine Quelle von Scham sein. Eine »Beziehung«, gar eine »intime«, zu dem als »Schrecken von Auschwitz« titulierten Boger, dem Inbegriff des sadistischen Folterknechts, war natürlich besonders schwer zu erklären oder zu akzeptieren. Die Uneindeutigkeit, in der Rosenthal in ihrem Verhältnis zu Boger auch 1964 noch verharrte, konnten ihre Mithäftlinge nicht ertragen. Sie alle hatten tagtäglich für die gefürchteten und verhassten Angehörigen der Politischen Abteilung gearbeitet, standen notgedrungen in engstem Kontakt mit ihnen und hatten Privilegien erhalten, die ihnen das Überleben ermöglichten. Es ist von daher naheliegend, dass sie das Bedürfnis hatten, sich klar abzugrenzen und zu distanzieren von Verhaltensweisen, die als Kollaboration aufgefasst werden konnten. Viele von ihnen betonen in ihren Aussagen, dass die Alternative zur Arbeit in der Politischen Abteilung für sie der sichere Tod gewesen wäre.²⁰³ Darin klingt immer das Bemühen an, sich für diese Tätigkeit zu rechtfertigen.

Das Rechtfertigungsbedürfnis galt sicher auch für Rosenthal selbst und war vielleicht der eigentliche Grund, warum sie sich einer öffentlichen Zeugnisaussage in Frankfurt aussetzte. Ihr Motiv kann nicht darin gelegen haben, Boger oder andere Angeklagte hinter Gitter zu bringen oder die Wahrheit über Auschwitz bekannt zu machen – dafür waren ihre Aussagen viel zu vage. Sie ist sicherlich von Mithäftlingen (und, wie wir wissen, von einem Berliner Rabbiner) erheblich unter Druck gesetzt worden, in Frankfurt auszusagen; vermutlich war es schwer, sich deren Forderungen und Argumenten zu entziehen. Wenn sie darüber hinaus ein eigenes Motiv hatte, dann hatte das weniger mit der Überführung der Angeklagten zu tun als mit einem Versuch der Selbstrechtfertigung. Das Auditorium, dem sie sich mitteilen wollte, waren demnach nicht die Reihen der Prozessbeteiligten, sondern ihre ehemaligen Mithäftlinge, die sie auf andere Weise kaum erreichen konnte. Ihnen beschrieb sie ihre Orientierungslosigkeit, Angst und Schwäche in Auschwitz, die dazu führten, dass sie Bogers Schutz annehmen und den geforderten Preis dafür bezahlen musste; ihnen versuchte sie klarzumachen, dass das nichts mit Kollaboration zu tun hatte. Das scheiterte daran, dass sie gleichzeitig mit einer immer noch bestehenden Dankbarkeit Boger gegenüber zu kämpfen hatte. Und es scheiterte an dem Ort, an dem sie sprach, an der Situation der Gerichtsverhandlung, in der ihre Aussagen immer auf die Frage bezogen wurden, ob sie damit die Angeklagten be- oder entlastete. Für

203 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Raya Kagan, 72. VT, 31. Juli 1964 (PDF), 3.

Ambivalenzen war dort kein Platz. Rosenthal hoffte, sich mit tatsächlichen oder vermeintlichen Erinnerungsverlusten aus dieser Zwickmühle zu befreien, was jedoch nicht gelingen wollte.

Sie hatte lange genug in Israel gelebt, um die erregten Debatten, die Anfeindungen und Prozesse gegen tatsächliche oder vermeintliche Kollaborateure mitzubekommen. Auch in Europa war die Kollaboration der Opfer in der frühen Nachkriegszeit ein in den Reihen der Überlebenden sehr erregt und emotional diskutiertes Thema.²⁰⁴ In Polen hatten in den späten 1940er Jahren zahlreiche Strafprozesse gegen Kapos und Funktionshäftlinge stattgefunden, begleitet von heftigen öffentlichen Kontroversen.²⁰⁵ Bis Anfang der 1960er Jahre waren diese Debatten zwar abgeklungen und die Frage der Kollaboration wurde nun im Allgemeinen nüchterner diskutiert, aber entsprechende Vorwürfe wogen unter den Überlebenden immer noch schwer. Es gab nicht viele öffentliche, internationale Foren, auf denen sich die ehemaligen Häftlinge gegenüber ihren Mithäftlingen hatten erklären oder rechtfertigen können; die größeren NS-Prozesse gehörten sicherlich dazu. Sie waren eine Gelegenheit, mit Mithäftlingen in Kontakt zu kommen; sie wurden, soweit die Presse oder die Berichterstattung durch eigene Organisationen das möglich machten, von Überlebenden auf der ganzen Welt verfolgt. Nicht wenige Überlebende werden daher im Zeugenstand nicht nur zu den anwesenden Juristen und Angeklagten, sondern auch oder vielleicht sogar vor allem zu einem ganz anderen, imaginierten Publikum gesprochen haben. Sie nutzten den Prozess als Forum der Selbsterklärung, Rechtfertigung und zur Diskussion von Fragen, die mit dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand nur am Rande zu tun hatten.

Maryla Rosenthal gelang es nicht, dieses Forum in ihrem Sinne zu nutzen. Der Skandal um ihre Aussage entstand nicht so sehr aus der mutmaßlich »intimen Beziehung« zwischen ihr und Boger, sondern daraus, dass sie dem SS-Mann Boger immer noch Reste von Zuneigung entgegenbrachte und ihn mit den Augen eines ausgelieferten Häftlings zu betrachten schien, der es nicht wagen konnte, genauer hinzusehen. Ob ihre Mithäftlinge ihre Empörung auch Rosenthal gegenüber äußerten oder sie von deren Briefen an die Staatsanwaltschaft erfuhr, ist nicht bekannt; die Korrespondenz mit Langbein brach nach ihrer Aussage in der Hauptverhandlung ab, sie tauchte auch in späteren Ermittlungen in Sachen Auschwitz nicht mehr auf.

204 Vgl. Finder/Jockusch (Hgg.), *Jewish Honor Courts*.

205 Vgl. Wóycicka, *Arrested Mourning*, 117–162.

Die Bedeutung des narrativen Erzählens vor Gericht:
Dounia Wasserstrom und Raya Kagan

In den Jahren vor dem Auschwitz-Prozess hatte Hermann Langbein engen Kontakt mit den beiden künftigen Zeuginnen Raya Kagan und Dounia Wasserstrom, die ihrerseits mit vielen anderen ehemaligen Mithäftlingen in Verbindung standen. Beide wurden 1961 als Autorinnen für den von H. G. Adler, Langbein und Ella Lingens herausgegebenen Band *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte* gewonnen.²⁰⁶ Beide hatten bereits in der frühen Nachkriegszeit autobiografische Berichte über die Lagerzeit veröffentlicht, die jedoch nie in deutscher Übersetzung erschienen.²⁰⁷ Die Frauen waren geübt im Schreiben und hatten nach ihrer Befreiung sowohl das Bedürfnis, sich mitzuteilen, als auch die Erwartung, mit ihren Berichten auf Interesse zu stoßen. Beide stammten ursprünglich aus der Ukraine, waren in der Vorkriegszeit nach Paris gekommen und von Frankreich aus nach Auschwitz deportiert worden. Wasserstrom, 1909 als Dounia Zlata Feldlor/Feldblum in Żytomyr geboren, wurde gemeinsam mit ihrem ersten Mann Ariel Ourisson (der nicht überlebte) 1940 in La Rochelle als Mitglied der Résistance verhaftet und nach Aufenthalt in verschiedenen Gefängnissen und Lagern im Juli 1942 nach Auschwitz deportiert.²⁰⁸ In der Nachkriegszeit war sie in Paris Geschäftsführerin eines Unternehmens und stand dort bis zu ihrer Auswanderung im Mai 1959 in engem Kontakt zu anderen NS-Verfolgten und den antifaschistischen Verfolgtenorganisationen. Nach ihrem Umzug nach Mexiko mit ihrem zweiten Mann arbeitete sie als Dolmetscherin und wurde 1963 Präsidentin der Organisation jüdischer Frauen in Mexiko; sie schrieb auch für die mexikanische Presse Artikel über Auschwitz und den Auschwitz-Prozess und organisierte Vorführungen des Films *Nuit et Brouillard*

206 Adler/Langbein/Lingens-Reiner, *Auschwitz*. Von Kagan stammen die Texte *Das Standesamt Auschwitz*, 177–190, *Mala*, 263–266, und *Die letzten Opfer des Widerstandes*, 280–286; von Ourisson-Wasserstrom der Text *Ein Häftling wird besucht*, 191–193.

207 Neben der hebräischen Fassung von Raya Kagans Buch *Naschim be-lishkat ha-gehinnom* (Frauen im Vorzimmer der Hölle) von 1947 existiert keine Übersetzung. Einige Auszüge ließ die Zentrale Stelle für ihre Ermittlungen übersetzen: LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 8, Bl. 1256–1262. Dounia Wasserstrom (damals noch Dounia Ourisson) veröffentlichte 1946 in Paris eine Broschüre mit dem Titel *Les Secrets du Bureau politique d'Auschwitz* (Edition de l'Amicale des Déportés d'Auschwitz). 1947/48 veröffentlichte sie eine Artikelserie in der Zeitung *Franc Tireur* über Auschwitz, in den folgenden Jahren einige weitere Zeitungartikel zu dem Thema. Später war sie als Mitverfasserin an der wichtigen, von Wormser und Michel herausgegebenen Publikation *Tragédie de la Déportation* beteiligt. Vgl. dazu ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Korrespondenz mit Hermann Langbein.

208 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 8, Vernehmung Dounia Wasserstrom, Paris, 16. März 1959, Bl. 1269–1272, hier 1269.

von Alain Resnais.²⁰⁹ Raya Kagan, 1910 in Charkiv (Char'kov) als Raya Rapoport geboren, lebte ab 1922 in Wilna und emigrierte 1937 nach Paris, wo sie Geschichte und Philosophie studierte. 1942 wurde sie verhaftet und nach Auschwitz deportiert. Um 1960 war sie als Beamtin im israelischen Außenministerium tätig; 1961 sagte sie im Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem als Zeugin über die Judenvernichtung in Auschwitz aus.

Dounia Wasserstrom wurde noch unmittelbar vor ihrer Auswanderung nach Mexiko im März 1959 in der deutschen Botschaft in Paris kommissarisch vernommen.²¹⁰ Dem vernehmenden Legationsrat lagen zwar Listen mit Beschuldigten vor, nach denen er die Zeugin befragte, sowie eine Auflistung von Fragen, die die Staatsanwaltschaft geschickt hatte. Da aber sein Wissen über die Vorgänge in Auschwitz äußerst begrenzt war, blieb die Befragung sehr allgemein. Eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung kam wegen des entfernten Wohnortes der Zeugin nicht zustande. Sie sagte am 23. und 24. April 1964 in der Frankfurter Hauptverhandlung als Zeugin der Anklage gegen Wilhelm Boger und Pery Broad aus.

Ab 1959 wurde sie von Hermann Langbein in einer recht ausführlichen Korrespondenz über die Ermittlungen und Prozessvorbereitungen auf dem Laufenden gehalten. Aus dem Briefwechsel ersieht man, wie schlecht die deutschen Behörden zumindest in der Anfangszeit des Prozesses die Zeuginnen und Zeugen unterrichteten. Anfang 1964, das Hauptverfahren war bereits eröffnet, wusste Wasserstrom weder, ob sie als Zeugin für die Verhandlung geladen wird, noch wer gegebenenfalls die Reisekosten übernehmen würde.²¹¹ Langbein informierte sie darüber, wie der Prozess ablaufen werde, ab wann mit den Zeugenladungen zu rechnen sei und dass sie selbstverständlich unter den geplanten Zeuginnen sei. Er berichtete auch über das Auftreten Bogers im Prozess und schickte Zeitungsartikel mit.²¹² Als Wasserstrom im Februar 1964 endlich eine offizielle Zeugenladung der Oberstaatsanwaltschaft erhielt, konnte sie sich keinen Reim auf den »Titel« des Prozesses machen. Sie sei zu einem »Verfahren gegen Mulka u. A.« geladen, könne aber doch, wie sie Langbein ratlos mitteilte, gegen den Angeklagten Mulka gar keine Aussagen machen. Sie konnte verständlicherweise nicht erkennen, dass sich hinter dem »u. A.« zwanzig weitere Angeklagte verbargen.²¹³ Im nächsten Brief fragte Wasserstrom beunruhigt, ob wohl ein Dolmetscher zur Verfügung stehe, sie fühle sich im Deutschen sehr unsicher. Außerdem wisse sie nicht, ob jemand für sie ein Hotelzimmer

209 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 50 und E/1797: 58.

210 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 5, Kommissarische Vernehmung Zlata Dounia Wasserstrom, Paris, 18. März 1959, Bl. 763–768.

211 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Wasserstrom an Langbein, 7. Januar 1964.

212 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Langbein an Wasserstrom, 10. Januar 1964.

213 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Wasserstrom an Langbein, 26. Februar 1964.

reserviert habe.²¹⁴ Langbein kümmerte sich also um das Hotelzimmer und gab ihr darüber hinaus eine Reihe von Ratschlägen für ihre Aussage. Zunächst versicherte er, dass er die Staatsanwaltschaft wegen des Dolmetschers informiert habe, legte ihr aber sehr ans Herz, davon nach Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen: »Denn nach meiner Erfahrung wirkt eine direkte Schilderung ungleich stärker (denken Sie auch an die Journalisten und vor allem an die Geschworenen) als auch eine ausgezeichnete Übersetzung.«²¹⁵ Langbein fügte hinzu: »Wir erwarten alle sehr viel von Ihrer Aussage; umso mehr, als die von Maryla [Rosenthal, K. S.] auffallend dürftig war. Sie hat angegeben, dass nach ihrer Kenntnis Boger während der 2 Jahre, während der sie Schreiberin bei ihm war, nur 2–3 mal jemand auf der Schaukel gefoltert hatte.« Nach dieser Information konnte sich Wasserstrom schon einmal darauf vorbereiten, mit welchen Aussagen sie in Frankfurt konfrontiert werden würde. Langbein gab ihr noch weitere Ratschläge auf den Weg: »Nach den bisherigen Erfahrungen ist es wichtig, bestimmt und sicher, möglichst leidenschaftslos und unbeirrt auszusagen und keine Widersprüche zu früheren Aussagen herzustellen. Bei Ihnen hab ich ein sehr sicheres Gefühl.«²¹⁶ Langbein vermittelte hier einige der Kriterien, nach denen die deutschen Juristen ihre Aussage beurteilen würden, was für Wasserstrom vermutlich hilfreich war. Seine hohen Erwartungen dürften allerdings den Druck auf die Zeuginnen und Zeugen nicht gerade gemindert haben.

Ein Tonbandmitschnitt von Wasserstroms Aussage ist nicht erhalten, wir wissen also nur indirekt, durch Mitschriften, Pressemeldungen und das Urteil, wie und worüber sie aussagte. Einige Wochen nach ihrer Aussage und einer anschließenden Reise nach Israel beschrieb sie in einem Brief an Langbein kurz ihre Empfindungen im Gerichtssaal: »J'ai parlé avec Raya sur le procès, sur ma dépositions, sur l'ambiance qui regne dans la salle, sur la peur qu'on a avant et la tranquillité d'esprit pendant la déposition.«²¹⁷ Auch in diesen zurückhaltenden Worten wird der Auftritt vor Gericht als eine Art Ermächtigung beschrieben, als eine Überwindung der Angst.

Wasserstrom sprach in Frankfurt vor allem über die Angeklagten Boger und Broad. Sie hatte in Auschwitz als Russisch-Dolmetscherin für die Politische Abteilung fungiert und musste auch bei Vernehmungen und Folterungen übersetzen; mehrfach sei sie auch bei Bogers berüchtigten Folterungen an der »Schaukel« zugegen gewesen. Etwa zwanzigmal seien Häftlinge in ihrer Gegenwart gestorben, während oder unmittelbar, nachdem sie von

214 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Wasserstrom an Langbein, 11. März 1964.

215 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Langbein an Wasserstrom, 17. März 1964.

216 Ebd.

217 »Ich habe mit Raya [Kagan, K. S.] über den Prozess gesprochen, über meine Aussagen, die Atmosphäre im Saal, über die Angst, die man vorher hat, und die Gelassenheit, die während der Aussage herrscht« ÖStA, NI HL, E/1797: 58, Wasserstrom an Langbein, 12. Juni 1964.

Boger gefoltert worden waren. Sie konnte sich an verschiedene konkrete Fälle erinnern, etwa an die Folterung der (heute) legendären Mädchen aus der Union-Fabrik, die den Sprengstoff geschmuggelt hatten, den das Sonderkommando bei seinem Aufstand im Jahr 1944 benutzt hatte. Die Schreiberinnen der Politischen Abteilung waren an der Tradierung der Geschichte dieser Heldinnen des Widerstands wesentlich beteiligt.²¹⁸ Wasserstrom lockte Boger, der bis dahin überwiegend geschwiegen hatte, mit ihrer Aussage ein wenig aus der Reserve. Langbein notierte folgenden Dialog:

»Boger: Die Zeugin war bei mir als Dolmetscherin, wie sie selbst sagt. Aber sie war höchstens fünfmal in meinem Dienstzimmer und kein einziges Mal bei der Schaukel. Bei einer verschärften Vernehmung war niemals eine Dame dabei.

Wasserstrom: Dame, sagen Sie?

Boger: Das kann ich ja wohl heute sagen.«²¹⁹

Die größte Aufmerksamkeit erhielt Wasserstroms Geschichte vom Tod eines kleinen Jungen. Sie erzählte, dass sie aus dem Fenster ihres Arbeitsplatzes schaute, als ein LKW vorfuhr, auf dem jüdische Kinder waren; es war November 1944. Ein kleiner, etwa fünfjähriger Junge kletterte herab und stand neben dem LKW; er hatte einen Apfel in der Hand. Der beisitzende Richter fasste den Fortgang ihrer Erzählung in knappen Worten zusammen: »Boger ging zu dem Kind hin, packte es an den Füßen und warf es mit dem Kopf an die Wand. Den Apfel steckte er ein. Dann kam Draser zu mir und befahl mir, ›das an der Wand‹ abzuwischen. Das tat ich auch. Eine Stunde später kam Boger und rief mich zum Dolmetschen. Dabei aß er den Apfel.«²²⁰ Bernd Naumann schrieb: »So ganz sicher ist niemand, ob er richtig gehört habe in diesem Augenblick, aber die Zeugin bekräftigt die Schilderung der Wahnsinnstat.«²²¹ Der Mord an dem Kind erschütterte die Zuhörer, wie es ein Bericht über den Massenmord an einem ganzen Transport kaum je vermochte. Das galt ebenso für die Prozessbeteiligten wie für die Presse. Während die Beschreibungen des massenhaften Mordens in Auschwitz offenbar häufig unvorstellbar blieben und abstrakt wirkten, riefen Geschichten wie diese viel eher Empathie hervor. Sie bezeichneten und charakterisierten einen konkreten Täter und ein einzelnes Opfer und folgten einem beschreibbaren Tathergang.

218 Vgl. Zeugenaussage Dounia Wasserstrom, 40. und 41. VT, 23. und 24. April 1964, Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke, in: *Der Auschwitz-Prozess*, (DVD), 6492–6501. Vgl. Kagan, *The Investigation as Seen by an Inmate of the Political Section*, 286–290.

219 Langbein, *Der Auschwitz-Prozess*, 393.

220 Zeugenaussage Dounia Wasserstrom, 40. und 41. VT, 23. und 24. April 1964, Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke, in: *Der Auschwitz-Prozess*, (DVD), 6496.

221 Naumann, *Auschwitz*, 165.

Wasserstrom wurde, obwohl sie diese Aussage mehrfach bestätigt und schließlich beschworen hatte, am folgenden Tag noch einmal in den Zeugenstand gerufen. Die Sache hatte den Richtern offenbar keine Ruhe gelassen. Sie wollten wissen, wieso sie diese Geschichte bei ihrer Vernehmung in der deutschen Botschaft in Paris 1959 nicht erwähnt habe. Wasserstrom erklärte – in den Worten des beisitzenden Richters:

»Das ist meine Privatsache gewesen. Nach meiner Befreiung aus dem Lager war ich schwanger. Ich bin zum Arzt hingegangen und habe ihm gesagt, ich könne keine Kinder sehen, ich müsse weinen, wenn ich Kinder sehe. Deswegen habe ich mir die Frucht beseitigen lassen. Vor der Deutschen Botschaft in Paris konnte ich über diesen Fall nicht sprechen, weil es mein Privatleben betraf.«²²²

Fünf Jahre später, nun in Mexiko lebend, konnte sie sich dazu entschließen. Wasserstroms Freundin Raya Kagan wurde bei ihrer Zeugenaussage ausführlich zu dieser Sache befragt.

Dieser »Fall«, die Ermordung des kleinen Jungen, war neu, wurde erstmals im Gerichtssaal öffentlich erzählt und war daher in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluss nicht enthalten. Die Staatsanwaltschaft verzichtete jedoch auf eine Nachtragsklage, Boger konnte also für diesen Mord nicht belangt werden. Das bedeutete aber nicht, dass diese Erzählung für seine Verurteilung keine Rolle spielte. Seinem Verteidiger Hans Schallock war das sehr bewusst, als er sich in seinem Plädoyer ausführlich damit befaste. Er bezeichnete diesen Teil der Aussage Wasserstroms als eine »Bekundung, die nicht nur ein gewisses Aufsehen erregt hat, sondern die geradezu eine Sensation darstellte und über die man einfach nicht hinwegkommt.«²²³ Es sei »die Aussage, auf der der Ruf, der völlig zerstörte Ruf – zerstört ist überhaupt gar kein Wort dafür ... Der Ruf des Angeklagten Boger, der ihn als Kannibalen darstellt, auf dieser Aussage beruht dieser Ruf.«²²⁴

Selbstverständlich machte sich der Verteidiger nun daran, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Wasserstrom infrage zu stellen; aus seiner Perspektive war das die einzig mögliche Verteidigungsstrategie. Einen Beleg für die Unglaubwürdigkeit der Geschichte sah er vor allem darin, dass es keinen anderen Zeugen für diesen Vorfall gab und dass Wasserstrom ihn bis 1964 nie öffentlich erwähnt hatte. Allerdings wagte er es nicht, die Zeugin als Lügnerin darzustellen, sondern entwarf das Szenario einer innerpsychischen Verschiebung. Er sprach von einem schaurigen »Abgrund von psychischen

222 Zeugenaussage Dounia Wasserstrom, 40. und 41. VT, 23. und 24. April 1964, Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke, in: Der Auschwitz-Prozess, (DVD), 6496 f.

223 Plädoyer Verteidiger Hans Schallock, 163. VT, 31. Mai 1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 34217.

224 Ebd., 34218.

Ungereimtheiten«²²⁵ – ein Vorgriff auf eine spätere, psychologisierende Betrachtung der Opferzeugen. Er fuhr fort:

»Ich will mich milde ausdrücken: Ich glaube nicht, daß die Zeugin lügt. Aber ich halte es für möglich, daß sie einfach die Vorstellung, die sie von Boger hatte – daß er ein ungemein kräftiger, gewalttätiger, brutaler Mensch war –, in dieser Geschichte verdichtete. Und solche Möglichkeiten, meine Damen und Herren, sind eben vorhanden. Und an diese Möglichkeiten müssen wir immer denken, wenn wir hier Tatsachen feststellen wollen.«²²⁶

Diese Infragestellung der Zeugenaussagen – nicht als Lügen, sondern als Ausdruck der psychischen Nöte und Deformationen der Überlebenden – sieht man im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess noch selten. Das änderte sich erst in den 1970er Jahren; 1965 blieb das Gericht von diesem Interpretationsangebot jedenfalls unbeeindruckt. Wasserstrom wurde für glaubwürdig erachtet; zu ihrer Erzählung über die Tötung des Kindes heißt es in der mündlichen Urteilsbegründung: »Die Zeugin Wasserstrom hat schließlich einen Vorfall erzählt, der so ungeheuerlich war, daß das Gericht diese Zeugenschaft zweimal vernommen hat, um sich einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin zu machen. [...] Das Gericht ist nicht der Auffassung, daß diese Zeugin diesen Vorfall frei erfunden hat [...]«²²⁷

Die Geschichte von dem kleinen Jungen mit dem Apfel wurde ansonsten nicht ausdrücklich in der Urteilsbegründung erwähnt. Aber der Verteidiger Schallock hatte sicherlich mit seiner Befürchtung recht, dass das von Wasserstrom im Gerichtssaal evozierte Bild mächtig und nachhaltig genug war, um den Angeklagten Boger in den Augen der Öffentlichkeit und des Gerichts auf irreparable Weise zu beschädigen. Auch wenn der Mord an dem Jungen nicht im engeren Sinne zur Verhandlung stand, blieben solche Bilder und Erzählungen für das Urteil nicht folgenlos. Zeugenaussagen konnten auf unterschiedliche Weise Wirkung entfalten. Peter Weiss hat diese Geschichte in sein viel diskutiertes Theaterstück zum Auschwitz-Prozess aufgenommen.²²⁸

Raya Kagan sagte am 31. Juli 1964, dem 72. Verhandlungstag, als eine der letzten »Sekretärinnen« der Politischen Abteilung in Frankfurt aus. Da die Tonbandaufzeichnung ihrer Vernehmung erhalten ist, kann man hören, wie unsicher, zögernd und zittrig sie anfangs sprach. Das legte sich relativ bald, Kagan hatte im Gegensatz zu den meisten anderen Frauen bereits Erfahrung als Prozesszeugin. Sie blieb jedoch vorsichtig und zurückhaltend, so wie

225 Ebd., 34220.

226 Ebd., 34220f.

227 Mündliche Urteilsbegründung, 182. VT, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36741 f.

228 Vgl. Weiss, Die Ermittlung, 57.

auch der Vorsitzende Richter ihr gegenüber höflich und vorsichtig blieb, was wohl nicht zuletzt mit dem Geschlecht der Zeugin zu tun hatte.

Auf Nachfrage begann Kagan von Massenmorden – hier wurde juristisch neutral von »Tötungen« gesprochen – beim Alten Krematorium zu berichten. Sie hatte zwar nicht beobachten können, was im Hof des Krematoriums und der Gaskammer geschah, sah aber von ihrem Arbeitsplatz aus oder auf ihrem Weg dorthin die ankommenden Transporte. »[D]ort haben sich furchtbare Szenen abgespielt.«²²⁹ Mehrfach setzte sie an, von diesen Szenen zu erzählen, kam mehrfach auf einen »Transport von Zigeunern« zu sprechen, wurde aber vom Vorsitzenden Richter unterbrochen, der sich allein für SS-Leute interessierte, die an den Geschehnissen beteiligt waren. Auf eine Nachfrage nannte Kagan zögernd auch den Namen Boger: »Ich habe einmal Boger mit einem Kindertransport gesehen. Mir war es so schwer, daß ich in der Aussage steckengeblieben bin. Aber ich möchte es jetzt vielleicht erzählen.«²³⁰ Sie bezog sich damit auf ihre staatsanwaltschaftliche Vernehmung im Jahr 1959, bei der sie sagte: »Ich habe bei der Ankunft dieser Transporte derart schreckliche Szenen mit ansehen müssen, dass ich darum bitte, mich von der Schilderung näherer Einzelheiten zu verschonen.«²³¹ Sie wurde dann auch nicht weiter zu dieser Sache befragt. 1964 fuhr sie fort, von Boger und dem Kindertransport zu erzählen, davon, wie die Kinder ausgeladen wurden und wie Boger schreiend angelaufen kam und befahl, die Kinder wieder einzuladen. Dann ging sie jedoch wieder zu allgemeinen Schilderungen von den Transporten und den schauerhaften Szenen bei ihrer Ankunft über. Es fiel ihr schwer, auf den Punkt zu kommen. Als der Richter auf der Geschichte des Kindertransports insistierte, gab sie an, das Weitere nicht mit eigenen Augen gesehen, sondern nur von ihrer Freundin Dounia Wasserstrom gehört zu haben. Der Richter musste sie erneut zum Sprechen auffordern, bis sie erzählte: »Ah, das war etwas Schreckliches. [...] Also sie hat den Boger gesehen, wie er das Kind lebend an der Wand zerschlagen hat, und das Kind hat einen Apfel gehabt. Und er hat diesen Apfel genommen. Und dann später hat sie gesehen, wie er den Apfel gegessen hat.« Wasserstrom hatte es ihr nach dem Krieg, etwa 1947, in Paris erzählt. »Sie sagte mir auch, daß sie verschiedene Störungen hatte. Weil sie wollte doch ein Kind bekommen.«²³² Nach einer Pause sagte der Vorsitzende sehr ernst: »Frau Zeugin, dieser Vorfall ist natürlich,

229 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenaussage Raya Kagan, HV, 72. VT, 31. Juli 1964 (PDF), 19.

230 Ebd., 21.

231 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 19, Vernehmung Raya Kagan, 8.–10. Dezember 1959, Bl. 3146–3163, hier 3151.

232 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenaussage Raya Kagan, HV, 72. VT, 31. Juli 1964 (PDF), 23 f.

wie Sie sich vorstellen können, außerordentlich gravierend. Und wir möchten nichts unversucht lassen, hier die Wahrheit wirklich zu erforschen.«²³³

Diese ganze Sequenz ist insofern paradigmatisch, als sie ein extremes Ungleichgewicht in der Aufmerksamkeit des Gerichts (und auch der Öffentlichkeit) verdeutlicht: Der »außerordentlich gravierende Vorfall« ist die mutmaßliche Ermordung des kleinen Jungen durch den Angeklagten Boger. Dass es hier eigentlich um einen Massenmord ging, dass Kagan von einem ganzen Kindertransport sprach, der vergast wurde, wird überhaupt nicht Gegenstand der gerichtlichen Wechselrede. Interessant ist für das Gericht einzig die Geschichte mit Boger, dem Kind und dem Apfel – das ist einerseits eine konkrete Mordbeschuldigung, andererseits ist es eine wirkliche »Geschichte«, ein höchst einprägsames Bild, das die Kälte der Täter symbolisiert und auf den Punkt bringt. Die anderen Kinder des Transports oder die von Kagan mehrfach erwähnten »Zigeuner« und andere Opfer der Massenmorde werden nicht zu einer Geschichte und lösen nicht einmal eine Nachfrage aus, obwohl Kagan erwähnt, dass die Angehörigen der Politischen Abteilung mit diesen Morden zu tun hatten. Das Gericht reagierte wie elektrisiert auf die Geschichte des Jungen und wird darin durch die Erzählweise der Zeugin bestärkt. Auch für Kagan war diese Geschichte so außerordentlich erschütternd, dass sie sie, obgleich sie ihr nur vom Hörensagen bekannt war, zunächst kaum aussprechen konnte. Es ist an anderer Stelle schon ausgeführt worden, wie häufig es in den Erzählungen der Überlebenden Geschichten von ermordeten Kindern sind, die die absurde Grausamkeit von Auschwitz verkörpern und über deren Tod mit so viel Schmerz und Anteilnahme berichtet wird wie nie über den Tod von Erwachsenen (von engen Angehörigen abgesehen). In den Aussagen der weiblichen Überlebenden, in denen es häufig um Schwangerschaften, Geburten und das Schicksal von Kindern geht, ist das besonders deutlich. Auch für die Häftlinge und Überlebenden war es leichter, um ein ermordetes Kind als um einen ganzen anonymen Transport zu trauern. Die Juristen, die Öffentlichkeit und viele der Zeugen scheinen an diesem Punkt eine erstaunliche Einigkeit zu zeigen, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Gründen. Nicht der unausgesetzte Massenmord stand im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern einzelne Taten, die sich zu symbolischen Geschichten verdichteten, die Empathie ermöglichten und gleichzeitig die Qualität von »Exzesstaten« hatten, also dem damaligen strafrechtlichen Zugang entgegenkamen. Die Zeugen und Juristen generierten diese Verschiebung des Fokus von den Massenmorden hin zu Einzelschicksalen in gewissem Maße gemeinsam, auch wenn es natürlich vornehmlich die Juristen und die strafjuristischen Rahmenbedingungen waren, die den Verlauf der Vernehmungen diktierten.

233 Ebd., 24.

Die Bedeutung, die Geschichten von Einzelpersonen in der gerichtlichen Kommunikation und ihrer öffentlichen Wahrnehmung einnahmen, zeigte sich in Kagens Aussage auch an anderen Punkten. Von ihr und einigen anderen Zeuginnen aus ihrem Arbeitskommando stammten weitere Erzählungen, die sich über den Gerichtssaal hinaus verbreiteten und zu so etwas wie Erinnerungsskizzen wurden. Dazu gehörten die Geschichten von Mala Zimetbaum und Lili Tofler.²³⁴ Den beiden Frauen war gemeinsam, dass sie jüdische Häftlinge in relativ hohen Funktionsstellungen waren, Tofler als Kapo, Zimetbaum als Läuferin, die nicht nur als jung und schön, sondern durchgängig auch als hilfsbereit und freundlich geschildert wurden. Sie standen in den Erzählungen ihrer Mithäftlinge wohl nicht zuletzt für die Möglichkeit, trotz hoher Stellung in der Häftlingshierarchie menschlich geblieben zu sein. Beide hatten Beziehungen oder Freundschaften zu nicht-jüdischen Polen, was ihnen durch ihre vergleichsweise große Bewegungsfreiheit möglich war; und beide waren den »Sekretärinnen« der Politischen Abteilung gut bekannt – eine Voraussetzung für das Erinnern und Fortleben ihrer Geschichten, da es unter den »Sekretärinnen« viele Überlebende gab.

Im Herbst 1943 wurde durch unglückliche Umstände ein Brief entdeckt, den Lili Tofler an ihren Freund geschrieben hatte – was generell verboten war, aber besonders bei »Geheimnistägerinnen« wie den »Sekretärinnen« der Politischen Abteilung als ein todeswürdiges Vergehen galt. Den Inhalt gab Kagan in Frankfurt folgendermaßen wieder: »Lieber Janek, ich bin unruhig, weil ich dich nicht an der gewöhnlichen Stelle gesehen habe, ob dir nichts zugestoßen ist. Im Lager gehen verschiedene Gerüchte herum.« Und dann dieser Satz: »Nachdem ich so viel hier erlebt habe, wie könnte ich noch weiter in der Freiheit leben.«²³⁵ Vor allem wegen der Anspielung auf Hoffnung spendende Gerüchte, die im Lager ständig kursierten, und auf die vielen Dinge, die Tofler im Lager gesehen hatte, sei – so Kagan – beschlossen worden, ein Exempel zu statuieren und Tofler hinzurichten. Über die Umstände der Hinrichtung existierten verschiedene Versionen unter den Zeuginnen; alle waren sich einig, dass Wilhelm Boger den »Fall« bearbeitet hatte. Ein ebenfalls variiertes, schreckliches Detail in vielen der Erzählungen war, dass Tofler vor ihrer Hinrichtung von Boger gefoltert wurde, der unbedingt den Namen ihres Brieffreundes erfahren wollte. Tofler hielt stand, ihr Freund Józef Gabis überlebte und sagte im Auschwitz-Prozess als Zeuge aus.

234 Die beiden Geschichten erzählt Raya Kagan auch in dem 1962 erschienenen Sammelband über Auschwitz: Adler/Langbein/Lingens-Reiner (Hgg.), Auschwitz, 1962, 189f., 263–266. Die Geschichte von Lili Tofler wurde auch von Peter Weiss nacherzählt – leicht verfremdet und zum Teil vermischt mit der von Mala Zimetbaum. Vgl. ders., Die Ermittlung, 85–96.

235 Zeugenaussage Raya Kagan, HV, 72. VT, 31. Juli 1964, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 13856.

Mala Zimetbaum floh im Sommer 1944 mit dem polnischen Häftling Edek Galiński aus Auschwitz; es war eine gut vorbereitete Flucht, Mala hatte sich die Uniform einer SS-Aufseherin beschafft. Etwa zwei Wochen nach dem Ausbruch wurden die beiden kurz vor der slowakischen Grenze gestellt und nach Auschwitz zurückgeschafft. Angehörige der Politischen Abteilung verhörten sie und folterten Edek, der später im Stammlager erschossen wurde. Kagan und einigen anderen Zeuginnen gelang es, mit Zimetbaum zu sprechen, die in den Augen ihrer Mithäftlinge eine stolze Gelassenheit an den Tag legte. Raya Kagan hob hervor, dass die Flucht allgemein nicht als »normale Flucht« angesehen wurde.

»Sie war eine Läuferin bei der Aufseherin [Margot, K.S.] Drechsler, die die Selektionen vorgenommen hat. Ich erzähle jetzt mit einem Vorbehalt [...] Daß das vielleicht eine Legende ist. Auf jeden Fall wurde es gesagt, daß es der Mala gelungen ist, die Listen herauszuholen und sie mitzunehmen, damit sie der Welt über die Lage im Auschwitz Lager erzählen kann.«²³⁶

Mala wurde zuletzt wieder ins Frauenlager nach Birkenau gebracht, wo sie vor dem versammelten Lager gehenkt werden sollte. Kagan berichtete in Frankfurt:

»Man wollte ein Spektakel [daraus] machen. Also sie wurde vorgeführt. Und sie hat die Möglichkeit gehabt, eine Rasierklinge in den Ärmel hineinzustecken. Und sie hat sich die Pulsadern geöffnet. Jetzt – das ist vielleicht wieder nur Legende – ist ein SS-Mann Ritter an sie [herangekommen] und wollte die Klinge herausnehmen. Dann hat sie mit der verbluteten Hand ihm ins Gesicht geschlagen und gesagt: ›Ich werde als Heldin sterben, du verreckst wie ein Hund.‹ Dann später wurde sie fast totgeschlagen. Und sie lag in einem Vorraum, in einem Waschraum von einem Block, bis zur Dämmerung und wurde später auf einem Karren, noch lebend, ins Krematorium gebracht.«²³⁷

Kagan, eine reflektierte Zeugin, streute mehrmals ein, dass manches an der Erzählung »Legende« sein könnte und sie etliches nicht mit eigenen Augen gesehen habe. Dennoch hatte die Geschichte das Zeug zu einer echten Heldengeschichte: die mutige Flucht mit dem Ziel, die Welt über das ungeheuerliche Geschehen in Auschwitz aufzuklären, die heroisch-gelassene Haltung Malas, ihr Versuch, der Hinrichtung durch öffentlichen Suizid zuvorzukommen, und schließlich das Bild der blutenden Hand, mit der sie vor dem versammelten Lager den SS-Mann schlägt, dem sie einen schmachvollen Tod prophezeit.

236 Ebd., 13862.

237 Ebd., 13864. Bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sprach Kagan von Rapportführer Stiewitz (hier »Stiepitze« geschrieben). Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 14, Vernehmung Raya Kagan, 9. Dezember 1959, 3156.

Die Frankfurter Richter interessierten sich für diese Geschichten, die vor Gericht »Fälle« hießen, offensichtlich mehr, als es ihrer strafrechtlichen Bedeutung entsprach. Kagan wurde vom Gericht aufgefordert, von ihrer Freundin Lili Tofler und von Mala Zimetbaum zu sprechen; die Richter wollten ihre Version dieser Geschichten hören, über die schon einige andere Zeuginnen gesprochen hatten. Dabei begründete die Geschichte von Mala Zimetbaum von vornherein keinen Mordverdacht gegen einen der Angeklagten und im Fall Lili Tofler war relativ schnell klar, dass ihr Tod nicht einwandfrei Boger als Mord anzulasten sei. Das Interesse an diesen Geschichten steht in einem deutlichen Missverhältnis zu ihrem prozessualen Ertrag – und vor allem in einem Missverhältnis zum Charakter der Verbrechen in Auschwitz. Der »Fall« von Tofler und der von Zimetbaum, ebenso wie jener der Mädchen von der Union-Fabrik und der des kleinen Jungen mit dem Apfel sind Erzählungen von einzelnen Personen, von mutigen oder guten, jedenfalls unschuldigen Menschen mit individuellen Leidensgeschichten. Es sind Geschichten, die im Gedächtnis bleiben, sie lassen Mitgefühl und Identifikation zu – all das, was kaum gelingt, wenn es um den Massenmord in den Gaskammern geht. Diese Überlagerung ist, wie man hier sieht, nicht allein auf die massenmedialen Darstellungsformen späterer Jahrzehnte zurückzuführen, sondern entwickelte sich auch in der gemeinsamen »Sprachfindung« vor Gericht. Die Überzeugungskraft, die das narrative Erzählen im Gerichtssaal hat, wird hier sehr deutlich.

Auffällig ist, dass viele der besonders einprägsamen Erzählungen von der Zeuginnengruppe der »Sekretärinnen« stammten, die für ihre Überlieferung eine zentrale Rolle spielten. Vermutlich gelang hier, wegen der engen Verbindungen untereinander, der langen gemeinsamen Haftzeit und der relativ hohen Überlebensrate dieser Frauen, eine gemeinsame Erinnerungsbildung, die eine Tradierung solcher Erzählungen begünstigte. Inwieweit die Zeuginnen diese Geschichten vor Gericht bewusst oder intuitiv als Verständigungsmittel und als Strategie zur Beglaubigung der eigenen Aussagen einsetzten, lässt sich schwer entscheiden. Maryla Rosenthal (und viele andere Zeuginnen und Zeugen) scheiterten dagegen mit ihren Aussagen vor Gericht, weil sie keine verständlichen, kohärenten Geschichten präsentieren konnten.

Kagan sprach aber nicht nur von diesen Einzelschicksalen, sondern auch über die allgemeinen Lebensbedingungen und Todesumstände der Häftlinge und Deportierten, über die akribische Verwaltung, die das Leben und den Tod der Häftlinge begleitete, über die Anzahl der registrierten Häftlinge, die jährlich starben, über die Organisation der Selektionen. Aber diese Aussagen wurden selten durch Nachfragen vertieft, die Befragungen dazu blieben meist oberflächlich, so als erwarte das Gericht hier keine neuen Informationen. Das galt ähnlich für die Aussagen der anderen »Sekretärinnen«: Das Gericht war interessiert an den Erzählungen über ihre »Vorgesetzten«

in der Politischen Abteilung. Die allgemeineren Aussagen, die nicht sofort erkennbar zu einer konkreten Beschuldigung führten, wurden eher nachlässig zur Kenntnis genommen. Dieser Eindruck verstärkt sich noch durch die generell recht vorsichtige Befragung dieser Zeuginnen, die sicherlich mit deren Geschlecht in Zusammenhang stand und auf eine besondere Rücksichtnahme den Frauen gegenüber verweist, aber auch darauf, dass die Prozessbeteiligten offensichtlich von den Zeuginnen nicht viel erwarteten, jedenfalls keine Einsichten und Auskünfte zu den komplexen Abläufen der Vernichtung in Auschwitz. Vergleicht man das mit den intensiven Befragungen der männlichen Schreiber der Politischen Abteilung, wie etwa Erwin Bartel und Kazimierz Smoleń, wird deutlich, wie nachlässig und unzureichend das Wissen der Schreiberinnen über die Verwaltungsvorgänge in Auschwitz abgefragt und für die Aufklärung der Verbrechen genutzt wurde. Dazu kommt ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem, was die Zeuginnen wussten und aussprachen, und dessen Bedeutung für die Urteile. Sie werden in der Urteilsbegründung meist nur als Zeuginnen für allgemeine Situationsbeschreibungen erwähnt; in wenigen Fällen beruhten Urteile auf ihren Aussagen, obwohl kaum eine andere Häftlingsgruppe eine vergleichbar große Nähe zu den Angeklagten aus der Politischen Abteilung gehabt hatte.

In ihrer vergleichenden Analyse von juristischen Zeugnissen und lebensgeschichtlichen Interviews von Überlebenden des Ghettos Theresienstadt betont die Historikerin Anna Hájková die Bedeutung des Geschlechts der Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Während von männlichen Zeugen konkrete Beschreibungen und harte Fakten erwartet wurden, galten die Zeuginnen als zuständig fürs Emotionale, für besonders empörende Geschichten über das Schicksal unschuldiger Frauen und Kinder.²³⁸ Auch wenn Hájková hier vor allem die Zeugenauswahl tschechoslowakischer Behörden beschreibt, scheint sie doch etwas Allgemeingültigeres getroffen zu haben. Die Juristen – egal ob Richter, Staatsanwälte oder Verteidiger – schienen auch im Auschwitz-Prozess von den Zeuginnen kaum harte Fakten zu erwarten. Sie fragten kaum danach und nahmen sie, wo sie genannt wurden, kaum zur Kenntnis. Auf die Geschichten der Zeuginnen, die ebenso, wie Hájková es für ihren Gegenstand beschreibt, vor allem empörende Geschichten über das Schicksal von Frauen und Kindern waren, reagierten die Juristen aber ausgesprochen stark. »Gender, a powerful societal category, leaves its own mark on how the narratives are told, and even more importantly, how they were perceived.«²³⁹ Auch hier zeigt sich, dass es mitunter gänzlich außerjuristische Motive waren, die die Wahrnehmung und Gewichtung der Zeugenaussagen bestimmten.

238 Vgl. Hájková, *What Kind of Narrative is Legal Testimony?*, 88.

239 Ebd., 90.

Zeuginnen in Jerusalem und Frankfurt

Raya Kagan und Vera Alexander, die ebenfalls in Israel lebte und der Gruppe der »Sekretärinnen« angehörte, hatten 1961 auch im Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem als Zeuginnen ausgesagt. Eine eingehende Analyse der Unterschiede zwischen den Befragungen und Aussagen in Jerusalem und Frankfurt ist hier nicht zu leisten. Aber es sollen zumindest einige Beobachtungen festgehalten werden.²⁴⁰

Dass die Gerichte in Jerusalem und Frankfurt zu unterschiedlichen Sachverhalten verhandelten und daher auch andere Fragen an die Zeuginnen und Zeugen hatten, versteht sich von selbst. In Jerusalem war Auschwitz nur ein Gegenstand unter vielen. Kagan und Alexander bezeugten hier in ihren Vernehmungen, die beide am 8. Juni 1961 stattfanden, den Umfang und Ablauf der Judenvernichtung in Auschwitz, die Täuschung der Opfer, die Situation der jüdischen Lagerhäftlinge. Sie legten also, soweit sie das aus ihrer Perspektive konnten, eine Gesamtsicht auf Auschwitz dar. Kagan wurde das seltene Privileg zuteil, von Hannah Arendt für ihre »ausgezeichnete Zeugenaussage«²⁴¹ über Auschwitz gelobt zu werden. In Frankfurt dagegen wurden die Zeuginnen überwiegend zu Details befragt, die die Tötungshandlungen oder die Persönlichkeit einzelner Angeklagter betrafen. Überraschenderweise interessierten sich aber die Frankfurter Richter beispielsweise stärker für die Schilderung der Selektion an der Rampe als ihre israelischen Kollegen. Kagan wurde dazu in Jerusalem gar nicht befragt.²⁴² Im Eichmann-Prozess konnte es dagegen passieren, dass die Zeuginnen danach gefragt wurden, wie sie sich in einer bestimmten Situation gefühlt hatten – etwa bei der Ankunft an der Rampe – und sie erhielten auch Zeit für eine ausführliche Antwort.²⁴³ Solche Fragen nach Empfindungen oder Gefühlen wären in Frankfurt nicht denkbar gewesen. Auch fehlte in Jerusalem ein Moment, dass den Zeugen in Frankfurt vielfach ihre Aussagen sehr erschwerte: die grundsätzlichen Zweifel an ihren Worten, die die bundesdeutschen Juristen vor allem dann spüren ließen, wenn etwas ihr Vorstellungsvermögen überstieg oder ihren Sinn für das »Normale« verletzte. Auf fundamentale Zweifel an ihren Darstellungen des Massenmords mussten sich die Zeugen

240 In Jerusalem sagten beide Zeuginnen in Hebräisch aus, in Frankfurt sprach Kagan deutsch; von Alexander ist kein Tondokument erhalten, aber in ihrer Vernehmung durch den Ermittlungsrichter sprach auch sie deutsch und benötigte keinen Dolmetscher.

241 Vgl. Arendt, Eichmann in Jerusalem, 258.

242 Vgl. englischsprachiges Transkript der Aussage von Raya Kagan vor dem Distriktgericht in Jerusalem, 8. Juni 1961, <www.nizkor.org> (9. Mai 2022); Session 70, Part 1, 1.

243 Vgl. englischsprachiges Transkript der Aussage von Vera Alexander vor dem Distriktgericht in Jerusalem, 8. Juni 1961, <www.nizkor.org> (9. Mai 2022); Session 71, Part 1, 2.

und Zeuginnen in Jerusalem nicht gefasst machen. Ansonsten lässt sich jedoch die Annahme, dass Anklage und Gericht in Israel mit den Zeugen in den Vernehmungen behutsamer und respektvoller umgegangen wären, mit diesen beiden Aussagen nicht belegen. Die Zeuginnen sprachen auch im Eichmann-Prozess in einer meist kurz getakteten, nicht selten ungeduldig vorangetriebenen Frage-Antwort-Struktur. Raya Kagan wurde vom Gericht mehrmals recht rüde ermahnt, nicht abzuschweifen. Als sie auf die Frage des Anklagevertreters nach der »Evakuierung« im Januar 1945 nach einer sehr knappen Antwort noch etwas anfügen wollte, entspann sich folgender kurzer Dialog:

»Presiding Judge: Would you please confine yourself to the questions that have been put to you. After all, there was an ocean of occurrences.

Witness Kagan: I only wanted to add ...

Presiding Judge: You did not want to add – that is to say, you wanted to, but we could not permit you to do so.«²⁴⁴

Kagan sprach in Jerusalem ausführlich über die Buchhaltung, Registrierung und Kennzeichnung der Lebenden und der Toten, über die aufwendige (Falsch)beurkundung der Todesfälle, die sprachlichen Verschleierungen, die alle durchschauten, und einige der Absurditäten von Auschwitz, die sich in diesen Dingen zeigten. So berichtete sie etwa über die Tatsache, dass Juden, die aufgrund von strafrechtlichen Delikten in Auschwitz waren, sehr viel bessere Überlebenschancen hatten als die sogenannten Transportjuden; oder von der unheimlichen Sorgfalt, mit der die Deutschen falsche Totenmeldungen produzierten und darauf basierende falsche Statistiken, die Monat für Monat nach Berlin gingen; oder von der großen Bedeutung, die die tätowierten Häftlingsnummern als Zeichen eines zumindest theoretisch möglichen Überlebens bekamen. Diese Themen trafen in Jerusalem auf viel größeres Interesse als später in Frankfurt. Über die Details der Verwaltung hatten dort schon andere gesprochen, über die absurden Marotten der Deutschen konnte man in Frankfurt noch nicht gemeinsam den Kopf schütteln und die Fragen nach dem Leben und Sterben der jüdischen Häftlinge waren mehr von abstraktem, strafrechtlichem Interesse.

Die Keramikerin und Kunstkritikerin Vera Alexander, die im April 1942 aus dem slowakischen Bratislava nach Auschwitz deportiert worden war, war in Israel insofern eine ungewöhnliche Zeugin, als sie in Auschwitz die Funktion eines weiblichen Kapo und einer Blockältesten innegehabt hatte und damit unter dem Verdacht der Kollaboration und der Misshandlung

244 Vgl. englischsprachiges Transkript der Aussage von Raya Kagan, <www.nizkor.org> (9. Mai 2022); Session 70, Part 4, 4.

ihrer Mithäftlinge stand. Die Frage der tatsächlichen oder vermeintlichen Kollaboration war in Israel in den 1950er Jahren heftig diskutiert worden; nicht wenige Überlebende hatten wegen entsprechender Beschuldigungen vor Gericht gestanden. Erst mit dem Eichmann-Prozess kamen die Kollaborationsprozesse in Israel zum Ende.²⁴⁵ Persönlich hatte Alexander jedoch offenbar einen guten und sicherlich von der Anklage überprüften Leumund und verkörperte so im Gerichtssaal die Möglichkeit, auch als Blockälteste und Kapo die Menschlichkeit nicht zu verlieren. Anklagevertreter Gideon Hausner fragte sie in seiner typischen, etwas pathetischen Art: »Tell me, Mrs. Alexander, how was it possible to be a Blockaelteste in Auschwitz and to maintain the stance of being created in God's image and maintain the image of a human being?«²⁴⁶ Sie beschrieb die gefährliche Gratwanderung, die zu bewältigen war, wenn man als Funktionshäftling den Mithäftlingen zur Seite stehen wollte, ohne sofort bei der SS in Ungnade zu fallen. Sie sprach von der Rettung von Menschenleben und dem Preis, den sie persönlich dafür gelegentlich zu zahlen hatte.²⁴⁷ Das Gericht ließ sich von ihr als langjährigem Häftling außerdem eine Reihe von Bildern beglaubigen, in denen die Überlebende Naomi Jodkowski nach ihrer Befreiung Szenen aus dem Frauenlager in Birkenau festgehalten hatte.²⁴⁸

In Frankfurt erregte die Tatsache, dass die Zeugin Kapo und Blockälteste gewesen war, keinerlei Aufsehen. Hier sagten zahlreiche ehemalige Häftlinge in ähnlichen Funktionen aus, die meisten davon nichtjüdische Deutsche oder Österreicher, die zum Teil unter ihren Mithäftlingen einen sehr schlechten Ruf hatten. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft hatte – zum Ärger etwa von Hermann Langbein – keine Bedenken, solche Häftlinge als Zeugen der Anklage zu laden (sie lud schließlich auch zahlreiche SS-Leute als Zeugen). Vera Alexander kam in den Ermittlungen in Frankfurt erst sehr spät als mögliche Zeugin ins Spiel. Vermutlich wurde auch sie von Langbein benannt, der aus strategischen Gründen auf der Suche war nach gut beleumundeten Slowakinnen, die in Frankfurt aussagen könnten.²⁴⁹ Die slowakischen Jüdinnen waren meist sehr früh als Häftlinge nach Auschwitz gekommen. Sie traten daher den später Kommenden oft als abgebrühte

245 Vgl. Yablonka, Die Bedeutung der Zeugenaussagen im Prozess gegen Adolf Eichmann, 187.

246 Vgl. englischsprachiges Transkript der Aussage von Vera Alexander, <www.nizkor.org> (9. Mai 2022); Session 71, Part 1, 3.

247 Vgl. ebd., 3f.

248 Die Bilder waren der Staatsanwaltschaft von der Jewish Agency übermittelt worden, es war damals jedoch nicht gelungen, die Künstlerin ausfindig zu machen. Heute hängen die Bilder in Yad Vashem.

249 Langbein hatte die israelische Adresse Vera Alexanders vom späteren Zeugen Rudolf Vrba erhalten. Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 45, Vrba an Langbein, 1. März 1963.

Funktionshäftlinge gegenüber und wurden von ihren Mithäftlingen häufig als brutal und rücksichtslos beschrieben. Langbein wollte – aus Gründen, die nichts mit der Überführung der SS-Leute zu tun hatten – möglichst aus allen Häftlingsgruppen »positive« Zeugen im Gerichtssaal sehen, also solche, die sich menschlich und solidarisch verhalten hatten. Er schrieb dazu an Mordechaj Ansbacher von Yad Vashem:

»[E]s gibt unter den Aussagen der Frauen manche, die pauschal negativ über slowakische Jüdinnen lauten. Viele haben als Capos, Blockälteste etc. eine schlechte Rolle gespielt. Um einem solchen Pauschalurteil – das wie jedes andere schief ist und abgelehnt werden muss – entgegenwirken zu können, ist es wohl das beste, positive slowakische Jüdinnen auch vor Gericht zu bringen. Deren Aussagen werden dann nachhaltigen Eindruck hinterlassen.«²⁵⁰

Vera Alexander hatte als Zeugin also auch in Frankfurt die Funktion, Verallgemeinerungen über die »Bindenträger« entgegenzutreten und ein positives Beispiel abzugeben, allerdings nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft, wie in Israel, sondern im Auftrag von Mithäftlingen.

Raya Kagan erzählte zu ihrer Deportation aus Paris in Jerusalem und Frankfurt zwei leicht abweichende Versionen. In Jerusalem bestätigte sie auf die Frage, ob alle mit ihr deportierten Häftlinge Juden waren: »We were all Jewish« und konkretisierte: »We were sixty-seven women altogether. This was the first transport of Jewish women from France.«²⁵¹ Eineinhalb Jahre zuvor, bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in Frankfurt, hatte Kagan noch darauf bestanden, nicht als Jüdin, sondern als Widerstandskämpferin verhaftet worden zu sein: »Am 27.4.1942 wurde ich dann von der GeStaPo (Brigade Speciale) verhaftet, und zwar nicht etwa wegen meiner jüdischen Abstammung, sondern im Rahmen einer GeStaPo-Aktion gegen die Widerstandsbewegung.«²⁵² Das ist insofern irritierend, als der Vorwurf gegenüber den Verfolgten, keinen Widerstand gegen die Deutschen geleistet zu haben, in Israel damals noch schwer wog, jedenfalls schwerer als je in Frankfurt. Möglicherweise nahm Kagan an, dass die Widerstandsbewegung in Frankreich den israelischen Prozessbeteiligten nicht als der richtige Ort für eine Jüdin erscheinen könnte. In Frankfurt dagegen schien es ihr offenbar adäquater, nicht allein als jüdische Verfolgte, sondern als ehemalige Widerstandskämpferin aufzutreten; vielleicht nahm sie an, das würde ihre

250 ÖStA, N1 HL, E/1797: 31, Langbein an Mordechaj Ansbacher/Yad Vashem, 17. Dezember 1962.

251 Vgl. Transkript Aussage Raya Kagan vor dem Distriktgericht in Jerusalem, <www.nizkor.org> (9. Mai 2022); Session 70, Part 1, 2.

252 LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/63, Bd. 19, Vernehmung Raya Kagan, 8. Dezember 1959, Bl. 3146–3160, hier 3146.

Glaubwürdigkeit als Zeugin erhöhen. In der Frankfurter Hauptverhandlung hat sie sich 1964 zu dieser Frage nicht mehr geäußert.

Es gibt einen weiteren Hinweis auf Akzentverschiebungen in ihren Aussagen: Sie hatte bereits in Jerusalem die Geschichten von Lili Tofler und Mala Zimetbaum erzählt und recht viel Redezeit dafür bekommen; auch hier war das Interesse daran groß. Kagans Erzählungen von Tofler und Zimetbaum in Jerusalem und Frankfurt unterschieden sich vor allem durch ein Detail: die Rolle der nichtjüdischen polnischen Freunde der beiden Frauen. In Jerusalem, wo die Zeugin die Männer fast unerwähnt ließ und ihnen keinen Namen gab, erzählte sie die Geschichte von zwei jüdischen Heldinnen, die tapfer in den Tod gingen. In Frankfurt, mit der namentlichen Nennung und Hervorhebung der polnischen Männer, gab sie den Geschichten eine andere Wendung, sie bekommen hier den Charakter von antifaschistischen und gleichzeitig romantischen Modellerzählungen: Es waren nun Geschichten, in denen die nationalen oder religiös-ethnischen Gräben unter den Häftlingen überwunden wurden, in denen jüdische Frauen und christlich-polnische Männer in größtem Vertrauen miteinander verkehrten, gemeinsam Widerstand leisteten und selbst im Tod noch über die SS triumphierten. Das universalistische Moment der Erzählungen über den gemeinsamen Widerstand der Häftlinge fehlte in Jerusalem. Dass hier die »jüdischere« Geschichte erzählt wurde, ist weniger erstaunlich, als dass die Zeugin sich in Frankfurt für eine »antifaschistischere« Version entschied – wie sie es ja auch schon bezüglich der Gründe für ihre Verhaftung und Deportation getan hatte. Die Zeugen und Zeuginnen haben sich in gewissem Umfang selbstverständlich den Erwartungshaltungen des Auditoriums angepasst, sie wollten schließlich, dass ihre Aussagen verstanden werden und dass ihnen Glauben geschenkt wird. Vermutlich ging Kagan davon aus, dass die Erzählung Autorität gewinnt, wenn sie in diesen leichten Abwandlungen an die sehr unterschiedlich zusammengesetzte Zuhörerschaft angepasst wird. Auch hier ist es denkbar, dass die Zeugin nicht zuletzt zum Publikum, zur Öffentlichkeit und zu den ehemaligen Mithäftlingen sprach.

Reflexionen und Absprachen in der Korrespondenz mit Hermann Langbein

Einige ehemalige »Sekretärinnen« der Politischen Abteilung hatten schon in den frühen Ermittlungen ein reflektiertes Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Aussagen und des Verhältnisses ihres Wissens zu den strafrechtlichen Anforderungen an ihre Augenzeugenschaft; sie hatten sich auch bereits Gedanken über die Schuld der Angeklagten in strafrechtlicher Hinsicht gemacht. Auf Helene Mehlers pointierte Antwort in dem staats-

anwaltschaftlichen Fragebogen von 1960 wurde bereits hingewiesen. Die Frage nach Daten und Namen von Tätern und Opfern löste bei ihr anscheinend Verwunderung und Kopfschütteln aus:

»Die Schreiberinnen waren ja nicht als Reporter eingesetzt, deren Aufgabe es gewesen wäre, die im Lager vorgekommenen Untaten und Morde festzuhalten [...]. Ganz abgesehen davon, hat es sich doch nicht um Einzelfälle gehandelt [...] es waren Massenmorde. [...] Wir waren nur ›NUMMERN‹. [...] Deshalb ist es heute unmöglich, Angaben in der von Ihnen gewünschten Form zu machen, nämlich ›wer hat wen umgebracht‹.«²⁵³

Selten wurde dieses Problem der Zeugen besser auf den Punkt gebracht. Mehlers Schreiben an die Staatsanwaltschaft ging eine Korrespondenz mit Hermann Langbein voraus, der sie ebenfalls gebeten hatte, gegenüber den Ermittlern möglichst genaue Angaben zu machen. Helene Mehler, 1910 als Helene Stark in Berlin geboren, war 1941 mit ihrer Schwester Lilly nach Belgien geflohen. Im September 1942 wurden sie gemeinsam mit ihren Ehemännern in einem großen Sammeltransport nach Birkenau deportiert, wo die beiden Schwestern als Schreiberinnen für die Politische Abteilung überlebten. Mehler lebte seit 1947 in New York, ihre Schwester als verheiratete Majerczyk in Antwerpen. Dass Helene gemeinsam mit ihrem Ehemann deportiert wurde und zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in Auschwitz schwanger war, erfährt man nur aus den Berichten ihrer Schwester Lilly, die auch sehr eindringliche Worte fand, um die mörderischen Zustände im Birkenauer Frauenlager im Sommer 1942 zu beschreiben.²⁵⁴ Helene Mehler dagegen sprach nicht über ihre eigene Geschichte, nicht über ihre Angehörigen und auch kaum über ihre Mithäftlinge; sie konzentrierte sich auf die Täter. An Langbein schrieb sie Ende 1959 über die Angehörigen der Politischen Abteilung:

»Jeder von Ihnen fühlte sich Herr über Leben und Tod der Häftlinge und heute versuchen viele ihre niedrigen Instinkte und Mordsucht damit zu verschleiern, dass sie gezwungen waren, ›Befehle‹ auszuführen. Als Schreiberin hatte ich Einsicht in die Geheimakten und Anordnungen des Reichssicherheitshauptamtes Berlin. Tausende von Menschenleben hätten gerettet werden können, wenn sich die SS-ler nicht einen Sport daraus gemacht hätten, sie umzubringen. In Auschwitz war das Leben eines Häftlings weniger wert als das einer Fliege.«²⁵⁵

253 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 24, Schreiben Helene Mehler, 26. Januar 1960, Bl. 4071–4073, hier 4072.

254 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 10, Vernehmung Lilly Majerczyk, 10. Dezember 1959, Bl. 3164–3176, hier 3164f.

255 ÖStA, NI HL, E/1797: 49, Mehler an Langbein, 2. Dezember 1959.

Langbein bat sie, ihre Angaben zu konkretisieren, da zwar alle Häftlinge deren Richtigkeit bestätigen könnten, es für ein deutsches Gericht aber notwendig sei, »ganz konkret und prägnant auszusagen, welche Morde und bei welcher Gelegenheit dieser oder jener SS-ler durchgeführt bzw. mitverschuldet hat.«²⁵⁶ Er gab hier die Anforderungen der deutschen Justiz an die Zeugen wieder und sie antwortete ihm auch ähnlich wie später der Staatsanwaltschaft: »Wie ist das überhaupt möglich, nachdem es sich nicht nur um Einzelfälle, sondern um Massenmorde gehandelt hat?« Und sie fragte sich, wie eigentlich eine gerichtliche Aussage gelingen könne: »Es ist sehr schwer die Ereignisse im Lager jemandem vor Augen zu führen, der es nicht selbst erlebt hat.«²⁵⁷ Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung war Mehler bereits verstorben; aus dem Protokoll ihrer Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft im August 1960 gingen nur jene Passagen ins Urteil ein, in denen sie Broad attestierte, ein untypischer SS-Mann gewesen zu sein.²⁵⁸

Die in Israel lebende Regina Steinberg korrespondierte ebenfalls seit Ende 1959 mit Hermann Langbein über Fragen der Zeugeschaft. Ihr Briefwechsel veranschaulicht einerseits die Reflexionen der Zeuginnen und Zeugen über ihre Rolle in den Verfahren, andererseits den Einfluss, den Langbein auf deren Aussagen hatte, indem er ihnen bestimmte Themen und Schwerpunkte nahelegte, sie über bisher noch nicht bewiesene Vorwürfe informierte und darüber, was Mithäftlinge dazu bereits ausgesagt hatten. Was Langbein da tat, bewegte sich zwar unterhalb der von der Verteidigung immer wieder behaupteten »Zeugenverschwörung«, aber nur knapp. Er kam einer »Präparierung« der Zeugen recht nahe. In zahllosen Briefen beschrieb er den Zeuginnen und Zeugen, wie ihre Aussagen beschaffen sein sollten und worauf die Strafjuristen besonderen Wert legten. Damit ließ er sie an Erfahrungen teilhaben, die er und andere NS-Verfolgte in vergleichbaren Verfahren bereits gemacht hatten. Nicht selten ging er aber über solche allgemeinen Ratschläge hinaus und gab den Zeugen konkrete Hinweise, beispielsweise auf bisher fehlende Angaben. Die Verteidiger und vermutlich auch die Staatsanwälte und Richter wären empört gewesen, hätten sie diese Korrespondenzen zu Gesicht bekommen.

Regina Steinberg (damals R. Lebensfeld) stammte aus Bratislava und gehörte der großen Gruppe slowakischer Frauen unter den Schreiberinnen der Politischen Abteilung an. In der Nachkriegszeit war sie als Staatsbeamtin in Israel tätig. Sie wurde gemeinsam mit vielen anderen jüdischen Verfolgten aus Bratislava im Sommer 1942 nach Auschwitz deportiert; an ihrem ersten

256 ÖStA, NI HL, E/1797: 49, Langbein an Mehler, 4. Januar 1960.

257 ÖStA, NI HL, E/1797: 49, Mehler an Langbein, 19. Januar 1960.

258 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 815.

Tag als Schreiberin der Politischen Abteilung bekam sie eine Totenliste in die Hand, aus der sie erfuhr, dass ihr Ehemann Eduard Lebensfeld wenige Tage zuvor in Auschwitz gestorben war.²⁵⁹ Von Dezember 1942 an war sie die Schreiberin des Angeklagten Pery Broad und daher keine unwichtige Zeugin. Direkt nach der Befreiung hatte sie eine längere Zeugenaussage bei einer US-amerikanischen »Untersuchungsstelle in der C. S. R.«²⁶⁰ abgelegt, die sie den Ermittlern zur Verfügung stellte.²⁶¹ Sie meldete sich im November 1959 bei Langbein, nachdem sie von Raya Kagan von den Ermittlungen gegen die Angehörigen der Politischen Abteilung gehört hatte, und erklärte sich zu einer Aussage in Israel oder notfalls auch in Frankfurt bereit. Sie habe Broad oft genug bei seinem »tierischen Treiben«²⁶² beobachtet. Langbein schrieb zurück, dass bisher wenig belastendes Material gegen Broad vorliege und konkrete Aussagen, etwa zu Broads Beteiligung an Selektionen, bei Erschießungen oder bei der »Liquidation« des »Zigeunerlagers« dringend gesucht würden. Er machte damit ziemlich unverblümt deutlich, welche Art von Angaben nun hilfreich sei, und erläuterte: »Bei Gericht wiegt erfahrungsgemäß der Nachweis *eines* konkreten Mordes weit schwerer als die allgemeine Feststellung, dass jemand bei dem Mord von Hunderten oder Tausenden mitgewirkt hat.«²⁶³ Der Briefwechsel zwischen Steinberg und Langbein wurde erst 1964 fortgesetzt, als es darum ging, ob die Zeugin zur Hauptverhandlung nach Frankfurt geladen würde. Eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung in der Bundesrepublik hatte es nicht gegeben; Steinberg war 1963 durch die israelische Polizei befragt worden, wo sie jedoch lediglich gebeten wurde, die Angeklagten aus der Politischen Abteilung auf Fotografien zu identifizieren, was ihr offenbar keine Schwierigkeiten bereitete.²⁶⁴ Im Juni 1964 schrieb sie an Langbein, dass sie sich wegen der Zeugenaussagen mit Raya Kagan getroffen habe. »Wir haben so manches ins Gedächtnis zurück gebracht.«²⁶⁵ Bezüglich der Aussagen gegen Broad führte sie aus:

»Belastendes Material gegen ihn ist ja – unserer Ansicht nach – genügend [vorhanden, K. S.], aber dies ist ja nicht die Ansicht der Herren Staatsanwälte u. Richter. Wenn man nur für ›direkten Mord‹ belastet werden kann, habe ich wirklich nicht viel zu sagen,

259 Vgl. Shelley (Hg.), Schreiberinnen des Todes, 156.

260 So berichtete die Zeugin bei der israelischen Polizei 1963, vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 85, Vernehmung Regina Steinberg, Israel, 26. Juni 1963, Bl. 16234f.

261 LG Frankfurt a. M., 4 K 2/63, Bd. 85, Bl. 16209–16223; der Bericht ist auf Deutsch verfasst.

262 ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Regina Steinberg an Langbein, 18. November 1959.

263 ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Langbein an Steinberg, 26. November 1959 (Hervorhebung im Original unterstrichen).

264 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 85, Vernehmung Regina Steinberg, Israel, 26. Juni 1962, Bl. 16234f.

265 ÖStA, NI HL, E/1797: 50, Steinberg an Langbein, 25. Juni 1964.

denn selten konnte ein Häftling Augenzeuge eines solchen sein. Nicht weil der Mord nicht geschah, sondern er geschah ohne Häftlingszeugen.«²⁶⁶

Anschließend fasste sie zusammen, was sie über Broads Taten aussagen könnte: Misshandlungen, Gewalttaten, die Ablieferung eines kleinen, verirrteten Jungen im Krematorium zwecks Ermordung, Indizien für die Beteiligung an Massentötungen. Sie wollte Langbein die Entscheidung überlassen, ob das wichtige Angaben für das Gericht seien. Der antwortete, er habe sich sofort nach Erhalt ihres Briefes an die Staatsanwaltschaft gewandt und hoffe, jetzt ihre Ladung durchsetzen zu können. »Es ist deswegen nicht leicht, weil die Staatsanwaltschaft leider wenig Eifer und Initiative zeigt und immer wieder gestoßen werden muss.«²⁶⁷ Ihre Aussagen könnten – wenn sie sie vor Gericht wiederhole, ohne sich der Verteidigung gegenüber eine Blöße zu geben – »von grosser Bedeutung sein«. Bei einer Frage, »vielleicht der wichtigsten Ihrer Aussage«, bat er um Präzisierung. Sie hatte eher beiläufig geschrieben, dass Broad an der »Liquidierung« des »Zigeunerlagers« beteiligt gewesen war. »Gerade dieser Vorwurf wiegt schwer und ist bisher noch nicht schlüssig bewiesen. Broad behauptet, zu diesem Zeitpunkt (Nacht vom 31.7. zum 1.8.1944) auf einem Lehrgang in Arolsen gewesen zu sein (was er allerdings nicht belegen kann).« Und wie ein Staatsanwalt fuhr Langbein fort:

»Bitte schreiben Sie [...], wie sich die Liquidierung dieses Lagers Ihrer Erinnerung nach abgespielt hat, welche Rolle Broad dabei gespielt hat und welche Möglichkeit der Beobachtung Sie hatten. Bitte unterscheiden Sie dabei, was Sie selbst gesehen und was sie von anderen gehört haben.«²⁶⁸

Diese Hinweise und Aufforderungen – vor allem natürlich die genaue Datumsangabe, die Wiedergabe der Behauptungen Broads und die Betonung der Wichtigkeit von Aussagen gerade zu dieser Sache – kamen aus strafjuristischer Perspektive einer Zeugenbeeinflussung sehr nah.

Ein moralisches Problem dürften die wenigsten Überlebenden darin gesehen haben. Sie haben oft genug erlebt, wie schwierig es war, den Angeklagten ihre Taten nachzuweisen, auch wenn diese für alle Häftlinge offenkundig waren. Es scheint hier eher eine unausgesprochene Übereinkunft existiert zu haben, es in dieser Sache mit rechtlichen Bedenken nicht allzu genau zu nehmen und den Handlungsspielraum, der sich jenseits ausdrücklicher Absprachen bot, auch auszuschöpfen. In ihrer Antwort drückte Regina Steinberg

266 Ebd.

267 ÖStA, N1 HL, E/1797: 53, Langbein an Steinberg, 4. Juli 1964. Sie ist letztlich nicht von der Staatsanwaltschaft geladen worden, sondern von Ormond und Raabe: Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 101, Anlage 4 zum Protokoll der HV vom 6. August 1964, Beweis-antrag der Nebenklagevertreter Ormond und Raabe vom 3. August 1964.

268 ÖStA, N1 HL, E/1797: 53, Langbein an Steinberg, 4. Juli 1964.

zunächst ihre Verwunderung darüber aus, dass immer noch Zweifel bestanden an Broads Beteiligung am Massenmord an den »Zigeunern« im Sommer 1944.²⁶⁹ Ausführlich formulierte sie ihre Kenntnisse darüber – und berücksichtigte dabei sehr genau Langbeins Hinweise. Sie selbst sei zwei Wochen vor der »Liquidation« des Lagerteils von Broad beauftragt worden, alle »Zigeuner« in Listen zu erfassen; tagelang sei sie damit beschäftigt gewesen. Auf der Grundlage dieser Listen habe es eine Selektion gegeben, bei der ein Teil der Lagerinsassen, etwa 1 000, ins Stammlager überstellt wurde. Ende Juli wurde eine Blocksperrung verhängt, Broad ließ sich von ihr die Gesamtlisten aushändigen und ging damit ins Lager. Dort herrschte Panik. Sie habe Broad noch in der Stunde vor der »Räumung« in der Schreibstube des »Zigeunerlagers« gesehen. Zu seinem auswärtigen Lehrgang sei er erst später abgereist.²⁷⁰

In einem späteren Brief informierte Langbein sie darüber, dass eine der Schreiberinnen aus dem »Zigeunerlager«, Hilli Weiß, als Zeugin Broads Version bestätigt habe, wonach er während der »Liquidation« gar nicht in Auschwitz war. Er erkundigte sich, ob Steinberg diesen Widerspruch erklären könne, und bat sie, sich dazu zu äußern.²⁷¹ Langbein versorgte sie außerdem mit aktuellen deutschsprachigen Zeitungsartikeln, vermutlich über die jüngsten Aussagen zum Angeklagten Broad.

Langbein konnte die Staatsanwaltschaft nicht dazu bewegen, Steinberg als Zeugin der Anklage zur Hauptverhandlung zu laden; offenbar versprachen sich die Staatsanwälte im Gegensatz zu Langbein keine grundlegend neuen Informationen von ihr, was erstaunlich ist, da kaum ein Zeuge die Gelegenheit hatte, den Angeklagten Broad eingehender zu beobachten. Schließlich nutzte Henry Ormond auch in diesem Fall die Möglichkeit der Nebenklagevertretung, selbst Zeugenladungen auszusprechen.²⁷² Steinberg sagte am 94. Verhandlungstag, dem 28. September 1964, als Zeugin der Nebenklage zu den Angeklagten Broad und Boger in Frankfurt aus; ein Tonbandmitschnitt ist nicht überliefert.

Laut den richterlichen Mitschriften lieferte Steinberg vor allem in zwei Punkten neue Informationen beziehungsweise solche, die in Widerspruch standen zu anderen Zeugenaussagen und erst recht zu den Angaben des Angeklagten. Sie sagte zum einen aus, dass auch Broad Häftlinge bei Vernehmungen heftig gefoltert und dabei häufig die besonders grausame »Bo-

269 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 53, Steinberg an Langbein, 14. Juli 1964.

270 Vgl. ebd. Auffällig ist, wie sorgsam die Zeugin es vermied, den Gasmord an den »Zigeunern« beim Namen zu nennen. Sie schrieb von denen, die »den anderen Weg« gingen, von der »endgültigen Liquidierung«, von »vollzogener Räumung«, fast so, als habe sich die verschleierte Sprache der SS auch in ihren Wortschatz eingeschlichen.

271 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 53, Langbein an Steinberg, 22. Juli 1964.

272 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 101, Anlage 4 zum Protokoll der HV vom 6. August 1964.

ger-Schaukel« eingesetzt habe (von der es bisher hieß, sie sei ausschließlich vom Angeklagten Boger genutzt worden). Zum anderen behauptete sie mit Bestimmtheit, dass Broad während der oben genannten »Liquidation« des »Zigeunerlagers« in Auschwitz anwesend gewesen sei und sich daran aktiv beteiligt habe.²⁷³

Steinbergs Aussage zu Broad wird in der schriftlichen Urteilsverkündung jedoch nur an einem, und zwar einem entlastenden Punkt erwähnt: Sie hatte – wie andere Zeugen auch – zu Protokoll gegeben, dass sie nie gesehen habe, wie Häftlinge unmittelbar durch Folter oder Misshandlungen von Broad starben. Der Angeklagte wurde von diesem Schuldvorwurf freigesprochen.²⁷⁴ Die Angaben Steinbergs über Broads Beteiligung am Massenmord an den Insassen des »Zigeunerlagers« im Sommer 1944 blieben unkommentiert und der Massenmord insgesamt ungesühnt, da er nicht Teil des Eröffnungsbeschlusses, Broad also wegen dieser Tat nicht angeklagt war. Die Staatsanwaltschaft hätte während der Verhandlung Nachtragsklage erheben können, hat das aber auch in diesem Fall unterlassen. In der mündlichen Urteilsbegründung wurde Steinbergs Aussage noch hinsichtlich der Charakterisierung des Angeklagten diskutiert. Broads Beteiligung an der »Liquidation« des Lagers sei aufgrund der Aussage Steinbergs nicht auszuschließen, könne aber nichts über seine Persönlichkeit aussagen, da er dabei auf Befehl gehandelt und ihm niemand in dieser Sache besonderen Eifer attestiert habe.²⁷⁵ Dass Steinberg an anderer Stelle ihren »Chef« Broad als äußerst brutal beschrieb, fand in der gerichtlichen Persönlichkeitsbeschreibung keine Erwähnung.

Trotz der fehlenden Nachtragsklage hatte sich Broads Verteidiger Fritz Steinacker – einer der besonders aggressiv auftretenden Anwälte – in seinem Plädoyer intensiv an der Aussage Regina Steinbergs abgearbeitet. Er begründete sein Misstrauen in die Zeugin vor allem mit der Tatsache, dass sie in früheren Berichten und Vernehmungen die »Liquidierung« des »Zigeunerlagers« und Broads Beteiligung daran nicht erwähnt habe – ein immer wiederkehrendes Argument der Verteidigung und zum Teil auch des Gerichts. Kamen die Zeugen im Rahmen des Prozesses auf Personen oder Ereignisse zu sprechen, die sie in ihren ersten Berichten aus der frühen Nachkriegszeit oder in vorangegangenen Vernehmungen nicht erwähnt hatten, sahen die Juristen nachträgliche Manipulationen oder unbewusste Überblendungen und Gedächtnisverschiebungen am Werk. Bei widersprüchlichen Angaben

273 Vgl. Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke vom 94. VT, 28. September 1964, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 19433.

274 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Urteil, in: Renz, Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozeß, 1161.

275 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Mündliche Urteilsbegründung, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36818.

wurde immer argumentiert, dass frühere Aussagen glaubwürdiger als spätere seien, weil das Gedächtnis kurz nach dem Geschehen zuverlässiger gewesen sei. Insbesondere wenn es um sehr grausame Ereignisse ging, stellten sich die Juristen regelmäßig auf den Standpunkt, dass es ungläubhaft sei, wenn Zeugen diese Ereignisse erst während der Hauptverhandlung erwähnten und nicht schon früher. Steinacker sagte dazu apodiktisch: »Ein Ereignis von dieser Größenordnung mit so furchtbarem Schrecken, das ist einem nach neun Monaten noch im Gedächtnis.«²⁷⁶ Daher dürfe man auch erwarten, dass es in einem Bericht von 1945 entsprechend Erwähnung findet. Die Juristen hatten allesamt erstaunlich wenig Bedenken, ihre Vorstellung von wichtig und unwichtig, normal und abnormal, furchtbar und weniger furchtbar zur Norm zu erheben.

Dabei kann es vielfältige Gründe geben, warum in früheren Berichten und Vernehmungen bestimmte Dinge nicht thematisiert wurden: weil die Zeuginnen und Zeugen, die meist sehr viel Schreckliches erlebt hatten, nach anderen Kriterien als die Juristen entschieden, was bedeutsam ist und berichtet werden muss; weil bestimmte Erinnerungen zu schmerzhaft oder unangenehm waren, um daran zu rühren; weil die früheren Vernehmenden nicht danach gefragt hatten oder die Zeugen annahmen, dass sich die Adressaten für bestimmte Dinge nicht interessierten; weil den Zeugen erst im Zusammenhang mit der Nennung von Personen und Episoden während der Ermittlungen einzelne Ereignisse wieder ins Gedächtnis kamen usw. Darüber hinaus widerspricht die Gedächtnisforschung auch der intuitiven Annahme, man könne sich kurz nach einschneidenden Ereignissen besser und vollständiger an sie erinnern als später; zumindest für traumatische Ereignisse scheint das nicht zwangsläufig zuzutreffen.²⁷⁷ Aber Fritz Steinacker war ohnehin nicht an einer differenzierten Abwägung von Erinnerungsleistungen interessiert. Ihm genügte es, den Verdacht in den Raum zu stellen, dass die Zeugin log und die Nebenklagevertretung darüber hinaus am Gericht vorbei Informationen von den Zeugen aus Israel bezog.²⁷⁸ Da Steinacker von Langbeins Verbindung mit Steinberg nichts wusste, machte er in dem Fall Henry Ormond und dessen Kanzlei für die vermuteten Manipulationen verantwortlich. Langbein war in den Augen der Verteidigung offenbar der nächstliegende Verdächtige, wenn sie Absprachen mit Zeugen aus den Ostblock-

276 Plädoyer Fritz Steinacker, 167. VT, 11. Juni 1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 34843.

277 Vgl. Baeyer, Psychiatrisches Gutachten über Fragen der Glaubwürdigkeit und Erinnerungszuverlässigkeit bei der Beurteilung von Zeugenaussagen rassistisch Verfolgter, die weit zurückliegenden Extrembelastungen ausgesetzt waren.

278 Vgl. Plädoyer Fritz Steinacker, 167. VT, 11. Juni 1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 34844.

ländern vermutete, der jüdische Jurist Ormond geriet dagegen in Verdacht, wenn es um mutmaßliche Absprachen mit israelischen Zeugen ging.

Die in der Korrespondenz mit Langbein deutlich gewordene gemeinsame Vorbereitung der Aussage und die an unerlaubte Absprachen grenzende Unterrichtung der Zeugin hatten in diesem Fall keine Auswirkungen auf das Strafmaß und waren insofern erfolglos. Die »Liquidierung« des »Zigeunerlagers« im Jahr 1944 blieb im Auschwitz-Prozess ungesühnt, Broad wurde nicht wegen Mordes verurteilt. Der Vorgang selbst zeigt die ehemaligen Häftlinge jedoch als strategisch agierende Prozessbeteiligte, die keine grundsätzlichen moralischen Skrupel hatten, sich auch hinter dem Rücken der Gerichte untereinander auszutauschen, um ihre eher schwache Position in den Prozessen zu verbessern und damit Verurteilungen zu ermöglichen. Wie alltäglich solche Formen der Prozessvorbereitung unter den ehemaligen Häftlingen waren, welchen Umfang sie hatten, wer daran beteiligt war und welche realen Folgen das für den Prozess hatte, lässt sich schwer sagen. Die Mitglieder des Auschwitz-Komitees oder andere ehemalige Häftlinge, die sich regelmäßig trafen, werden sich darüber kaum schriftlich ausgetauscht haben. Korrespondenzen der Zeugen sind nur in wenigen Fällen zugänglich, öffentlich gesprochen wurde über diese Fragen nicht. Allerdings gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass einzelne Angeklagte aufgrund von Zeugenabsprachen übermäßig hart bestraft wurden.

4.5 Kollektives und individuelles Gedächtnis: Die Jugendlichen aus dem Ghetto Theresienstadt als Zeugen der Vernichtung

Die drei jüngsten Zeugen im Frankfurter Prozess waren als Kinder oder Jugendliche vom Ghetto Theresienstadt nach Auschwitz deportiert worden und hatten zunächst im sogenannten Theresienstädter Familienlager in Birkenau gelebt. Obwohl sie erst zwischen zehn und 14 Jahren alt waren, als sie nach Auschwitz kamen, stammen von allen dreien sehr beeindruckende Zeugenaussagen.

Jehuda Bacon und Otto Dov Kulka, die seit 1946 beziehungsweise 1949 in Israel leben, gehören zu den heute prominentesten Zeugen (Ersterer ist einer der wenigen, der noch lebt); Bacon hat sich als Künstler, Kulka als Historiker einen Namen gemacht. Dagegen ist der nie aus der Tschechoslowakei ausgewanderte Pavel/Paul Bergmann als Zeuge fast vergessen und auch als Historiker und Politiker kaum über die Grenzen der ehemaligen ČSSR hinaus bekannt. Alle drei stammten aus der Tschechoslowakei, hatten fast ihre gesamten Familienangehörigen in Auschwitz oder anderen Lagern verloren, überlebten in Birkenau in einer kleinen Gruppe von Jugendlichen, holten

später ihre Schulbildung nach, studierten und arbeiteten als Wissenschaftler und Lehrkräfte an Universitäten. Kulka war zum Zeitpunkt des Prozesses Assistent an der Hebräischen Universität Jerusalem und Mitarbeiter von Yad Vashem, Bergmann war Mitarbeiter an der Philosophischen Fakultät der Karls-Universität in Prag, Bacon Professor an der Bezalel-Kunstakademie in Jerusalem.

Wie Kulka und Bacon zu Zeugen im Auschwitz-Prozess wurden, ist leicht zu erklären. Sie gehörten zum Umfeld der Bekanntschaften und Netzwerke des Internationalen Auschwitz-Komitees. Bacon wurde nach seiner Befreiung von H. G. Adler unterstützt, der ihn Ende der 1950er Jahre mit Hermann Langbein in Kontakt brachte.²⁷⁹ Für den von Langbein und Adler im Jahr 1962 herausgegebenen Sammelband *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte* steuerte er einen kurzen Text mit dem Titel *Mit der Neugier von Kindern* bei.²⁸⁰ Auf Langbeins Bitte hin fungierte er im Auschwitz-Prozess auch als Nebenkläger und half bei der Suche nach weiteren Zeugen in Israel.²⁸¹ Otto Dov Kulka war der Sohn oder Ziehsohn Erich Kulkas,²⁸² eines Auschwitz-Überlebenden, der sehr früh zum Lager forschte und publizierte²⁸³ und mit dem IAK von Anfang an verbunden war. Erich Kulka lebte während des Prozesses, bei dem er auch selbst als Zeuge auftrat, noch in Prag und emigrierte 1968 nach Israel. Beide Kulkas hatten bereits 1947 im Krakauer Auschwitz-Prozess als Zeugen gegen das Auschwitz SS-Personal ausgesagt; Otto war damals 14 Jahre alt.²⁸⁴ Wie dagegen Paul Bergmann Zeuge wurde, ist nicht nachzuvollziehen. Er wurde offenbar von der Frankfurter Staatsanwaltschaft als Zeuge benannt, aber es ist weder eine Vernehmung noch ein Bericht von ihm aus dem Vorverfahren überliefert. Er selbst sagte in der Hauptverhandlung, er habe sich auf eigene Initiative als Zeuge gemeldet und sei daraufhin kommissarisch vor einem Prager Gericht vernommen worden.²⁸⁵ Trotz seiner beeindruckenden Aussage geriet er danach schnell in Vergessenheit,

279 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Langbein an Jehuda Bacon, 31. März 1959.

280 Vgl. Adler/Langbein/Lingens-Reiner, *Auschwitz*, 151–153.

281 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Korrespondenz Langbein mit Bacon.

282 Von Anna Hájková stammt ein – allerdings sehr umstrittener – Text zu den komplizierten Familienverhältnissen: dies., *Israeli Historian Otto Dov Kulka Tells Auschwitz Story of a Czech Family That Never Existed*.

283 Vgl. Kraus/Kulka, *Die Todesfabrik*.

284 Vgl. die Protokolle der Zeugenaussagen von Otto und Erich Kulka in Krakau 1947 in der englischen Übersetzung, <<http://www.chroniclesofterror.pl/dlibra>> (9. Mai 2022). Der Krakauer Auschwitz-Prozess vor dem Obersten Nationalen Gerichtshof Polens gegen vierzig frühere SS-Angehörige und weibliche Gefolgschaftsmitglieder begann am 24. November 1947 und endete am 22. Dezember 1947 mit zahlreichen Todesurteilen und langen Haftstrafen. Vgl. Finder/Prusin, *Justice behind the Iron Curtain*, 101–130.

285 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Pavel Bergmann, 117. VT, 30. November 1964, Transkript (PDF), 46 f.

wurde offenbar nie mehr von einer bundesdeutschen Staatsanwaltschaft befragt und auch nicht als Zeuge erinnert. In seinem Heimatland spielte er wohl phasenweise eine wichtige Rolle als Mitglied von sozialistischen Gruppierungen und Reformbewegungen. Um den Ermittlungen aus dem Weg zu gehen, die dem antisemitischen Slánský-Prozess vorausgingen, verließ er Prag 1950 und arbeitete einige Zeit auf dem Land als Grundschullehrer. Später studierte und promovierte er und engagierte sich unter anderem im tschechoslowakischen Verband der NS-Verfolgten. Gesundheitlich angeschlagen, konnte er zur Zeit des Prozesses nur halbtags an der Universität arbeiten.²⁸⁶

Der 1933 geborene Otto Dov Kulka sagte am 30. Juli 1964 als jüngster Zeuge in Frankfurt aus. Er war erst der zweite Zeuge aus Israel, obwohl der Prozess bereits 71 Verhandlungstage zählte; seine Vernehmung dauerte etwa zweieinhalb Stunden. Über die Situation der jüdischen Deportierten in Auschwitz hatten bis dahin in der Hauptverhandlung vor allem Beobachter gesprochen; vom Theresienstädter Familienlager war im Prozess noch kaum die Rede gewesen, die Juristen dürften in dieser Hinsicht ziemlich ahnungslos gewesen sein. Drei Wochen vor seiner Aussage schrieb Kulka an Hermann Langbein, sandte ihm eine Kopie des Protokolls seiner Vernehmung bei der israelischen Polizei zu und bat um ein Gespräch in Frankfurt. Das Bedürfnis, vor der Befragung in der Hauptverhandlung Rat und Unterstützung zu bekommen, war verständlicherweise groß.²⁸⁷ Langbein stimmte einem Treffen zu, warnte jedoch: »Freilich sollen das die Verteidiger nicht erfahren.«²⁸⁸ Es war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen, wie die Verteidiger auf die israelischen Zeugen reagieren würden.

Das sogenannte Theresienstädter Familienlager hat eine komplexe Geschichte. Zwischen Herbst 1943 und Frühjahr 1944 wurden etwa 17 500 Insassen des Ghettos Theresienstadt nach Auschwitz deportiert. Im September 1943 kamen zunächst 5 000 Jüdinnen und Juden aus dem Ghetto in Birkenau an, die an der Rampe nicht selektiert und gemeinsam im Lagerteil BIIB untergebracht wurden, unter ihnen Otto Dov Kulka mit seiner Mutter und anderen Angehörigen. Ihre Haftbedingungen waren höchst ungewöhnlich: keine Trennung der Familien, keine Arbeiten außerhalb des Lagers, keine Häftlingskleidung, keine geschorenen Köpfe, die Kinder erhielten einen eigenen Kinderblock, in dem sogar Kulturveranstaltungen stattfanden. Dennoch starben auch hier innerhalb eines halben Jahres etwa 1 100 Häftlinge. Im Dezember 1943 kamen mindestens 5 000 weitere Insassen aus Theresienstadt im Familienlager an, darunter Jehuda Bacon mit zahlreichen

286 Das berichtete er im Prozess. 1970 musste er die Universität verlassen; 1976 war er Gründungsmitglied der Bürgerrechtsbewegung Charta 77, 1989 Berater des Bürgerforums. Im Westen war er allenfalls als tschechischer »Reformer« bekannt.

287 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 52, Otto Dov Kulka an Langbein, 7. Juni 1964.

288 ÖStA, NI HL, E/1797: 52, Langbein an O. Kulka, 14. Juli 1964.

Angehörigen; die Neankömmlinge lebten unter denselben Bedingungen in dem enger werdenden Lager. Im März 1944, genau ein halbes Jahr nach ihrer Ankunft, wurden sämtliche Häftlinge der ersten Gruppe des Familienlagers »liquidiert«. Der zehnjährige Kulka gehörte zu den wenigen Ausnahmen, er war während der »Liquidation« im Krankenbau. Im Mai 1944 traf eine weitere große Gruppe aus Theresienstadt ein, zu der der 13-jährige Paul Bergmann gehörte. Am 10. und 12. Juli wurden 6000 bis 7000 weitere Insassen des Familienlagers ermordet, zuvor waren einige Tausend in andere Arbeitslager abtransportiert worden. Von den etwa 17 500 Häftlingen dieses Lagers erlebten 1294 das Kriegsende. Die späteren Transporte aus dem Ghetto Theresienstadt nach Auschwitz wurden den gewöhnlichen Selektionen an der Rampe unterworfen.²⁸⁹

Otto Dov Kulka

Otto Dov Kulka sprach das Deutsch des jüdischen Bildungsbürgertums der Habsburgermonarchie, wenn auch mangels Übung oft zögernd und stockend; er war sehr um die richtigen Begriffe bemüht, womit er die Geduld des Vorsitzenden Richters gelegentlich arg strapazierte. Zu Beginn seiner Vernehmung berichtete er von seiner Ankunft in Auschwitz und beglaubigte – hier ganz Historiker – seine Aussage sofort mit Dokumenten: Er legte dem Gericht die Deportationsliste »seines« Transports aus Theresienstadt vor, die sich in Kopie im Archiv seiner Arbeitsstelle in Yad Vashem befand. Die komplizierten Familienverhältnisse zeigten sich an den Familiennamen: Otto hieß damals Deutelbaum, wie sein gesetzlicher Vater, während seine Mutter Elli, geb. Kulka, wieder geheiratet hatte und den Nachnamen Schön trug. Otto und sein Stiefvater Erich Schön nahmen – so erzählte er – in der Nachkriegszeit zum Gedenken an die verstorbene Mutter und Ehefrau deren Mädchennamen an, hießen nun also Otto und Erich Kulka; den zweiten Vornamen Dov nahm Otto in Israel an. Auch dafür legte er Dokumente vor. Später präsentierte er dem Gericht einige der falsch datierten Postkarten, die die Häftlinge des Familienlagers an ihre noch in Theresienstadt lebenden Angehörigen schreiben mussten – ein Täuschungsmanöver der SS, dem das Familienlager wohl seine Existenz verdankte.

In Otto Dov Kulkas allgemeinen Beschreibungen des Theresienstädter Familienlagers gab es zwei Schwerpunkte: die Besonderheiten dieses Lagers und die Konfrontation der Häftlinge mit der Massenvernichtung der Juden

289 Vgl. Lasik u. a. (Hgg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. 1: Aufbau und Struktur des Lagers, 112–114; vgl. auch <<https://www.holocaust.cz/de/geschichte/events-2/das-theresienstaedter-familienlager-in-auschwitz-birkenau/>> (9. Mai 2022).

in Birkenau. Ohne Zögern war es ihm möglich, sich auf der großen Lagerkarte zu orientieren; offensichtlich sah er eine solche Karte nicht zum ersten Mal. Bei Ankunft der Neuankömmlinge habe das Lager, so Kulka, nur aus den Rohbauten der Blocks bestanden, sie mussten selbst eine rudimentäre Infrastruktur errichten. Die Haftbedingungen seien jedoch von Beginn an besser gewesen als in allen anderen Lagerteilen, was sich zunächst niemand habe erklären können. Vor allem gab es einen Kinderblock, in dem die Kinder und Jugendlichen unterrichtet wurden und in dem Kulturaktivitäten stattfanden, die von der Lagerleitung ausdrücklich gefördert wurden. Viele SS-Leute seien regelmäßig in den Kinderblock gekommen. Kulka berichtete:

»Ich kann hier sagen, daß das Besondere in diesem Lager, daß die Leute in dieser Atmosphäre die menschliche Würde behalten haben, sich auswirkte auch auf die SS-Leute, die an diesen Veranstaltungen teilgenommen haben. Es wurde dort Kammermusik gepflegt, es wurde sogar eine Kinderoper einstudiert, und fast alle, sogar die primitivsten von diesen SS-Leuten, kamen dorthin. Sie wurden, ich möchte sagen, wie fasziniert fast angezogen; und nachdem sie an diesen Veranstaltungen teilgenommen haben, haben sie [+ diese Opfer] kaltblütig ermordet.«²⁹⁰

Dieser Kinderblock, geleitet vom charismatischen Erzieher Fredy Hirsch, sei das Zentrum des Lagerlebens gewesen, »und nachträglich auch das Zentrum der Beratungen der jüdischen Blockältesten und der jüdischen Leitung, wo auch die Widerstandsversuche oder Widerstandsvorbereitungen vor der Liquidation vorgenommen wurden.«²⁹¹ Ein weiterer bedeutender Unterschied zum restlichen Lager sei gewesen, dass die Blockältesten und die anderen Funktionshäftlinge allesamt jüdische Häftlinge waren, die im Lager ein erträgliches Leben ermöglichten, abgesehen nur vom Lagerältesten Arno Böhm, einem grausamen deutschen »Berufsverbrecher«. Kulka beschreibt – aus der Perspektive eines Kindes – das Familienlager als funktionierendes Kollektiv, das sich gegen das Eindringen der zerstörerischen Herrschaft der Kapos und Funktionshäftlinge habe schützen können und in dem ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen herrschte. Der Zeuge sprach bestimmt und in langen Redepassagen und schien sich genau überlegt zu haben, was er vor Gericht sagen wollte. Recht bald wurde spürbar, dass das Interesse des Vorsitzenden Richters an dieser Erzählung weit über den möglichen strafrechtlichen Ertrag hinausging.

Kulka berichtete, dass wenige Tage nach ihrer Ankunft ältere Lagerhäftlinge mit ihnen Kontakt aufgenommen hätten, darunter Erich Schön, sein

290 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Otto Dov Kulka, 71. VT, 30. Juli 1964, Transkript (PDF), 4.

291 Ebd., 5.

Stiefvater, der ab November 1942 in Auschwitz war und als Angehöriger des Schlossereikommandos relativ große Bewegungsfreiheit genoss. Mögliche Gefühle bei dieser Wiederbegegnung wurden mit keinem Wort erwähnt; der Zeuge kam sofort zur Sache:

»Sie haben uns die ganze Wahrheit erzählt, daß sie es nicht verstehen, wieso wir nicht vergast worden sind. Aber sie hatten keinen Zweifel daran, daß uns dasselbe Schicksal bevorsteht wie anderen Häftlingen. Jedoch die Praxis von Auschwitz, der Selektionen und Vergasungen haben sie uns und besonders der Lagerleitung und dem Fredy Hirsch ganz klargestellt. Und ich muß hier wahrhaft sagen, daß wir, und hauptsächlich die älteren Häftlinge oder die Transportierten, es nicht glauben wollten, sogar den vier Krematorien gegenüber nicht, als wir in den ersten Tagen in Auschwitz gelebt haben.«²⁹²

Es entstand hier eine große Spannung zwischen den recht ruhigen, gesetzten Worten des Zeugen und ihrem Gehalt – der Erzählung darüber, wie ein Kind von der bevorstehenden eigenen Ermordung und der seines gesamten Umfeldes erfuhr. Kulka sprach in dieser Passage – wie in vielen anderen – von »wir« und »uns« und schien damit für die Gesamtheit der Insassen des Familienlagers zu sprechen. Er selbst war zu diesem Zeitpunkt noch keine elf Jahre alt und es ist ungewiss, was er damals aufnehmen und verstehen konnte oder später erfahren und rekonstruiert hat. Der Zeuge fuhr mit seinem Bericht über das Wissen der Häftlinge fort:

»Danach, als wir die ›Muselmänner‹ an den Lastkraftwagen – hauptsächlich aus dem Frauenlager – nackt und schreiend gesehen haben und auch die Vorgänge an der Rampe und den Rauch und das alles, was dazugehört, gesehen haben, glaubten wir, daß aus irgendeinem Grund, der uns ganz unverständlich war, wir privilegiert sind auf dieselbe Art wie die Häftlinge im Ghetto Theresienstadt. Trotzdem, wie ich schon sagte, das alles blieb uns ein Geheimnis, so wie die ganze erste Vernichtung ein Geheimnis geblieben ist. Und ich glaube, daß das ganze Kapitel dieses Lagers bis heute nicht geklärt ist aus den Dokumenten [...] oder den Zeugenaussagen, die ich kenne [...]«²⁹³

Diese Passage macht verschiedene Perspektivverschiebungen deutlich. Die »nackten und schreienden Muselmänner« entsprangen sicherlich der Erinnerung, die relativ privilegierte Stellung der Häftlinge im Ghetto Theresienstadt kann ihm dagegen als Kind nicht bewusst gewesen sein. Er sprach hier rückblickend als Teil des Kollektivsubjekts der Familienlagerhäftlinge auf der Basis später erworbenen Wissens. In den darauffolgenden Sätzen schoben sich die Perspektive des Zeugen als orientierungsloses Kind und Lagerhäftling

292 Ebd.

293 Ebd.

und die des Historikers übereinander. Aus der selbst erlebten Geschichte des Familienlagers, für die zum Teil drastische Worte gefunden wurden, wurde ein nun viel distanzierter zu betrachtendes »Kapitel« der Lagergeschichte.

Die folgenden Geschehnisse wurden in einer Mischung aus Erinnerungsbericht und Chronik wiedergegeben. Von der bevorstehenden »Liquidation« des Familienlagers seien sie, so der Zeuge, durch »die Untergrundorganisation der Häftlinge«²⁹⁴ gewarnt worden; die Pläne, der Vernichtung Widerstand entgegenzusetzen, konnten jedoch nicht umgesetzt werden. Die Räumung des Lagers beobachtete Kulka vom nebenan liegenden »Quarantänelager« aus. Besonders stark in Erinnerung war ihm eine Szene, in der ein jüdischer Blockältester Namens Bondy die Mithäftlinge aufforderte, nicht auf die LKW zu steigen. Er sei daraufhin vom Angeklagten Bednarek und anderen bewusstlos geschlagen worden.

»Diese Szene blieb mir sehr scharf in der Erinnerung: Ich muß sagen, daß es etwas – wie soll ich sagen –, etwas Gespenstisches war, weil die Reflektoren von einem der Lastkraftwagen ganz auf den Block gerichtet waren, und der zweite Wagen hat mit der Rückseite bei dem Block gestanden.«²⁹⁵

Neben dieser optischen war ihm eine akustische Erinnerung besonders präsent:

»Das zweite, ganz Auffällige war dabei, daß von verschiedenen Blocks ein Gesang zu hören war. Ich weiß nicht, ob es aus der Erregung oder ein Widerstandswille war – denn es war doch verboten, und die Kapos schrien, sie sollen aufhören. Die Häftlinge haben fast alle gesungen. Es waren hebräische Lieder und verschiedene tschechische Lieder. Und einige sangen damals sogar die Hymne, die tschechische Hymne und die hebräische Hymne Hatikwa in diesem Lager.«²⁹⁶

Nüchtern fügte er an: »Namen kann ich nicht nennen, nicht von den Opfern und nicht von den Mördern.«²⁹⁷ Einen Tag später erfuhren sie (wer genau, ist unklar) von seinem Stiefvater, was mit ihren Mithäftlingen geschehen war: »Und nach einem Tag hat er uns diese Sache ganz genau erzählt, weil unter den Ermordeten alle meine Kameraden aus dem Block waren und die Mutter, meine Mutter und [ihre ganze] Familie und ... Ja, dabei möchte ich [unver-

294 Ebd., 7.

295 Ebd., 9.

296 Ebd. Vgl. zu den verschiedenen Versionen der Geschichte des Familienlagers in der tschechoslowakischen Erinnerungskultur und der Frage, ob nur die tschechische Nationalhymne oder auch jüdische Lieder gesungen wurden: Hallama, Nationale Helden und jüdische Opfer, 246–264.

297 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Otto Dov Kulka, 71. VT, 30. Juli 1964 (PDF), 9.

ständig] [Pause].«²⁹⁸ Es gibt hier einen Widerspruch zu Kulkas Jahrzehnte später verfasstem autobiografischen Werk *Landschaften der Metropole des Todes*,²⁹⁹ in dem er beschrieb, dass seine Mutter die erste »Liquidation« des Familienlagers im März 1944 überlebte, im Juli 1944 in ein Arbeitslager deportiert wurde und 1945 im KZ Stutthof starb. Otto Dov Kulka beschreibt dort auch, dass sein Stiefvater Erich ihm und seiner Mutter im März 1944 das Leben gerettet habe, indem er sie im Krankenbau unterbrachte. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass er das 1964 vergessen haben könnte, allerdings wusste er damals vermutlich noch nicht, wann und wo seine Mutter ums Leben gekommen war. Er hat aus Gründen, die wir nicht kennen und die uns vielleicht auch nichts angehen, in der Vernehmung den Tod seiner Mutter nach Auschwitz verlegt. Das bestätigt den Befund der Historikerin Anna Hájková, dass Kulkas Darstellungen seiner Familiengeschichte immer wieder Auslassungen und falsche Darstellungen aufweisen, vor allem wenn es um seine Mutter geht.³⁰⁰ Das tut nichts zur gerichtlichen »Sache«, hätte aber als klassischer Widerspruch und »Unzuverlässigkeit« die Glaubwürdigkeit des Zeugen in den Augen des Gerichts unterminiert, wäre es denn bekannt gewesen.

Nach der ersten »Liquidation«, so Kulka weiter, sei das Leben im Familienlager fast erschreckend normal weitergegangen:

»Ja. Sogar die Kinder haben sie erzogen. Nur mit einem Unterschied: Von hier an wußten sie wie viele Tage ihnen noch geblieben sind, und auch die Kinder, wir alle, weil wir gewußt haben, daß sechs Monate nach der Deportation des ersten Transportes oder des zweiten Transportes wieder ein dritter gehen wird [...]. Trotzdem – und das kann ich nicht verstehen – wurden die Kinder erzogen.«³⁰¹

Seine Rettung bei der folgenden »Liquidation« hatte Kulka, wie er berichtete, der Laune eines SS-Mannes zu verdanken. Bei den Selektionen sei eine Gruppe von etwa achtzig Jugendlichen ausgewählt worden, die in ein anderes Lager geschickt werden sollten. Kulka war mit seinen elf Jahren dafür zu jung; er versuchte, sich heimlich in diese Gruppe zu schleichen, wurde aber vom SS-Rapportführer Fritz Buntrock entdeckt, von dessen Mentalität und möglichen Motiven er auf einprägsame Weise sprach:

»Dann, ich weiß nicht, warum – war es etwas Menschliches in ihm oder wollte er keine administrativen Komplikationen dort haben; oder wahrscheinlich war es wie

298 Ebd., 10.

299 Kulka, *Landschaften der Metropole des Todes*.

300 Vgl. Hájková, Israeli Historian Otto Dov Kulka Tells Auschwitz Story of a Czech Family That Never Existed.

301 LG Frankfurt a.M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Otto Dov Kulka, 71. VT, 30. Juli 1964 (PDF), 11.

ein Ungeziefer für ihn, es war unwichtig, wo der Häftling seinen Tod findet, auf der Seite oder auf jener Seite –, machte er mit der Hand eine Bewegung, sagte: ›Hau ab!‹ zu der Gruppe der Jugendlichen.«³⁰²

Kulka berichtete von den Vorgängen in Birkenau und gleichzeitig über die Wahrnehmung der Vorgänge seitens der Häftlinge – über die allgemeinen Entwicklungen und gleichzeitig über sein persönliches Schicksal. Es ist eine dichte, komplexe und gleichzeitig erzählerische Schilderung, vorgetragen mit vielen Stockungen und der tastenden Suche nach den richtigen Formulierungen (die im Transkript nicht sichtbar ist), aber dann in exakten und überwiegend nüchternen Worten. Emotionalität wird fast nur vermittelt ausgedrückt. Kulka gelang es mit dieser Erzählweise, den Vorsitzenden Richter nicht nur zu interessieren, sondern zu faszinieren. Immer wieder forderte der ihn durch Nachfragen auf, in seinem Bericht über das Familienlager fortzufahren, obwohl nur an wenigen Punkten direkte Bezüge zu den Angeklagten zu erkennen waren. Das steht in starkem Gegensatz zu seiner Haltung vielen anderen Zeugen gegenüber, deren Erzählungen er oft rabiat abbrach, sobald sie sich vom unmittelbaren Verhandlungsgegenstand entfernten.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung belastete Kulka einige der Angeklagten: Beim SS-Arzt Lucas ging es um dessen Anwesenheit im Familienlager und um Beteiligung an Selektionen, beim SS-Mann Baretzki und dem Blockältesten Bednarek zusätzlich um einzelne Morde. Bei der Gegenüberstellung identifizierte er Bednarek und Baretzki; er meinte auch Lucas zu erkennen, zeigte auf Mulka als einen Mann, den er im Lager gesehen habe, der SS-Apotheker Capesius kam ihm bekannt vor, er konnte ihn aber nur vage der Rampe zuordnen.³⁰³

Die Befragung durch die Verteidiger wurde von Rechtsanwalt Herbert Ernst Müller eröffnet, dem Wahlverteidiger des Angeklagten Mulka, der in sehr aggressivem Ton in die Vernehmung einstieg. Er hielt Kulka vor, es sei unmöglich, dass er Mulka in Auschwitz gesehen habe, und forderte ihn auf, seinen Irrtum einzuräumen.³⁰⁴ Müller wurde daraufhin heftig von Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung angegriffen. Es ist auf dem Tonbandmitschnitt deutlich zu hören, dass die Anwesenden nach Kulkas Bericht aufgewühlt waren und die Stimmung im Gerichtssaal sehr angespannt und polarisiert war. Die Verteidiger fühlten sich provoziert, und zwar vermutlich weniger durch Kulkas Belastungen einzelner Angeklagter, die so schwerwiegend nicht waren, als durch die eindringliche Schilderung des Vernichtungs-

302 Ebd., 13.

303 Ebd., 22.

304 Vgl. ebd., 27–29. Mulka war nur bis Ende März 1943 in Auschwitz.

geschehens und durch den Eindruck, den der Zeuge offensichtlich auf das Gericht machte. Sie kämpften immer noch dagegen an, die ganze Ungeheuerlichkeit der Geschehnisse in Auschwitz im Gerichtssaal Gestalt annehmen zu lassen – ein Bemühen, das nach Ansicht von Beobachtern erst nach der Ortsbesichtigung des Lagers im Dezember 1964 in sich zusammenfiel.³⁰⁵

Als nächstes versuchte Bednareks Verteidiger Rainer Eggert, den Zeugen auf vermeintliche Widersprüche zwischen seiner Aussage in Israel und seinen Angaben im Prozess festzunageln. Wie viele Zeugen vor ihm erläuterte Kulka, dass die polizeilichen Vernehmungen viel kürzer waren, nur zusammenfassend protokolliert wurden und er dort selbstverständlich nur einen kleinen Teil dessen schildern konnte, was er in Auschwitz erlebt hatte. Mit lauter Stimme brach der Vorsitzende die Diskussion ab und bemühte sich selbst, die möglichen Widersprüche auszuräumen – eine Hilfestellung, die er keineswegs allen Zeugen zukommen ließ.³⁰⁶

Einen regelrechten Aufruhr verursachte die folgende Befragung durch einige Verteidiger, die genau wissen wollten, womit Kulka sich beruflich befasste. Verteidiger Eggert fragte: »Gehört zu Ihrem jetzigen Beschäftigungskreis auch die neueste Geschichte des Judentums, also die Geschichte, die uns hier im Zusammenhang mit dem Auschwitz-Verfahren interessiert?«³⁰⁷ Er wollte wissen, ob Kulka sich als Historiker für Auschwitz interessiere, ob er entsprechende Pressemeldungen lese, welche Verbindung er zu seinem Stiefvater habe. Kulka reagierte relativ gelassen:

»Also über diese Periode schreibe ich und forsche ich prinzipiell nicht. Die späteste ist die Vorkriegszeit, das Jahr 38. Ganz absichtlich, weil ich glaube, daß jemand, der an diesen Sachen persönlich beteiligt ist, nie ein objektives Urteil oder eine objektive Forschung durchführen kann. Manchmal bin ich gezwungen, auch dieses Material zu behandeln, aber prinzipiell halte ich mich zurück von dieser Sache.«

Verteidiger Gerhard provozierte das zu der Nachfrage: »Sie sagten, prinzipiell befassen Sie sich nicht mit der Geschichte von Auschwitz. Heißt das denn, daß Sie ausnahmsweise doch mal sich damit befaßt haben?«³⁰⁸ Staatsanwalt Kügler und Nebenklagevertreter Kaul empörten sich über diese Frage, es wurde schließlich so laut und turbulent im Saal, dass der Vorsitzende mit der Räumung des Gerichtssaals drohte. Als wieder Ruhe eingekehrt war, erläuterte Rechtsanwalt Gerhard den Sinn seiner Frage:

305 Vgl. Deutschkron, *Mein Leben*, 169.

306 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Otto Dov Kulka, 71. VT, 30. Juli 1964 (PDF), 32.

307 Ebd., 35. Auf die Bezeichnung von Auschwitz als »neueste Geschichte des Judentums« ging Kulka nicht ein.

308 Ebd., 36.

»[W]ir wissen ja alle, daß der Zeuge mit elf Jahren diese Erlebnisse, die er hier heute bekundet hat, erlebt hat. Es ist der erste Zeuge von zahlreichen Zeugen der Staatsanwaltschaft, der in einem Umfange Dinge berichtet hat, die uns noch kein Zeuge bis jetzt berichtet hat, weil diese Zeugen nicht dazu in der Lage waren. Und deswegen bestehen bestimmte Bedenken. Und die auszuräumen soll unter anderem Gegenstand meiner Frage sein.«

Der Verteidiger wollte erneut wissen, ob sich Kulka nicht doch »mit dem Problem Auschwitz« beschäftigt habe. Statt dem Zeugen antwortete der Vorsitzende: »Ja, aber nicht wissenschaftlich, natürlich hat er sich damit befaßt.«³⁰⁹ Erneut erhoben sich diverse Stimmen; der Saal war kaum zu beruhigen. Der Verteidiger kündigte zuletzt an, ein psychiatrisches Gutachten über die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen beantragen zu wollen.³¹⁰

Was war es, was Kulka bezeugte und wozu ansonsten, nach Meinung des Verteidigers, »diese Zeugen nicht [...] in der Lage waren«? Kulka – so wie später auch Bergmann – hatte tatsächlich eine Art von Wissen über die Geschichte des Theresienstädter Familienlagers, die über das übliche Zeugenwissen hinausging. Das zeigt sich bereits in dem kurzen Protokoll, das von seiner ersten Zeugenvernehmung in Krakau im Jahr 1947 überliefert ist.³¹¹ Der damals 14-jährige Schüler umriss die Chronologie des Familienlagers – das Ankommen der Transporte aus dem Ghetto in Etappen und ihre spätere »Liquidation« – mit recht genauen Daten und Zahlen. Dass ein damals Zehnjähriger abschätzen konnte, mit wie vielen Tausend Menschen er in Auschwitz ankam, wie viele wann ermordet wurden und wie viele jeweils am Leben blieben, ist jedoch unwahrscheinlich. Ähnlich hatte er das in seiner Vernehmung in Jerusalem am 13. Juni 1962 wiederholt, die auch den Verteidigern vorlag.³¹² In der Hauptverhandlung drückte sich Kulka bezüglich der Daten und Zahlen etwas vager aus, entwickelte aber ein komplexes Narrativ der Geschichte des Theresienstädter Familienlagers, das mit der Verwunderung der Häftlinge über ihre privilegierte Situation in Birkenau und den daraus resultierenden Hoffnungen einsetzte, die Konfrontation mit der Massenvernichtung in Birkenau entwickelte, die Wirkungen der relativen Eigenständigkeit und der kulturellen Aktivitäten innerhalb ihres Lagers betonte, von den letztlich gescheiterten Widerstandsversuchen erzählte und schließlich vom Horror der in drei Schritten ablaufenden »Liquidierung«.

309 Ebd., 37.

310 Mehrfach kündigten die Verteidiger die Beantragung eines solchen Gutachtens an, in diesem Verfahren kam es jedoch noch nicht dazu.

311 Vgl. Protokoll der Zeugenaussage von Otto Kulka, o. D., in der englischen Übersetzung: <<http://www.chroniclesofterror.pl/dlibra>> (9. Mai 2022).

312 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Bd. 69, Vernehmung Otto Dov (hier Dow) Kulka, Bl. 12869–12875.

Es gab hier Schilderungen, in denen sich verschiedene Perspektiven überlagerten und Dinge zur Sprache kamen, die ein Kind schwerlich erfassen konnte. Es drückte sich darin jedoch nicht, wie die Verteidiger mutmaßten, das Wissen eines zu diesem Sachverhalt forschenden Historikers aus, sondern das eines Überlebenden, der mit anderen Überlebenden in Kontakt stand – in diesem Fall wohl insbesondere mit dem Stiefvater Erich Kulka. In allen drei Zeugenaussagen von Otto Dov Kulka finden sich Elemente, die den Schilderungen des Theresienstädter Familienlagers in *Die Todesfabrik* ähneln, dem 1946 in der Tschechoslowakei unter dem Titel *Továrna na smrt* erschienenen Buch über Auschwitz, das Erich Kulka (damals noch Erich Schön) zusammen mit Ota Kraus verfasst hatte.³¹³ Die Aussage in der Hauptverhandlung entspricht in ihrer erzählerischen Linie und ihren Schwerpunkten weitgehend der Darstellung des Familienlagers in dem 1957/58 auf Deutsch erschienenen Buch.³¹⁴ Beispielsweise findet sich auch in der Publikation eine kurze Schilderung der Wiederbegegnung der Familie Schön/Kulka in Birkenau im gleichen Atemzug mit der Schilderung der Unterrichtung der Neuankömmlinge aus Theresienstadt über das Vernichtungsgeschehen in Birkenau und deren anfänglichem Unglauben, der aufgrund der eigenen Anschauung bald der schrecklichen Erkenntnis wich.³¹⁵

In Teilen repräsentiert *Die Todesfabrik* so etwas wie eine Kollektiverinnerung an das Lager. Das Buch wurde von den Verfassern ausdrücklich als »reine Zeugenaussage«³¹⁶ verstanden und konzipiert. Viele Stimmen von Toten und Überlebenden gingen in die Publikation ein, manche gekennzeichnet, manche nicht; auch die Erinnerungen und Berichte von Otto Dov Kulka und gemeinsame Rekonstruktionen der Ereignisse mit seinem Stiefvater wurden sicherlich aufgenommen. Insofern gab Kulka auch seine eigenen Erinnerungen wieder, wenn er sich auf das Buch stützte. Dass er in Frankfurt häufig aus der Perspektive eines nicht klar definierten »Wir« sprach, entsprach dieser Überlagerung von Stimmen und Erinnerungen. Aus der Perspektive der Überlebenden hatte es wenig Sinn, sich bei der Rekonstruktion der Geschehnisse auf das Gedächtnis Einzelner zu fokussieren oder die verschiedenen Erinnerungsfragmente säuberlich einzelnen Personen zuzuordnen – ein grundlegender Widerspruch zu den Anforderungen juristischer Zeugenschaft. Dass dieses »Wir« die Glaubwürdigkeit von Kulkas

313 Vgl. Kraus/Kulka, *Die Todesfabrik*, 137–152.

314 Das Buch erschien zunächst 1957 im Ostberliner Kongress-Verlag. Wegen eines politisch beanstandeten Vorworts von Hermann Langbein wurde die erste Ausgabe eingezogen, die zweite erschien 1958 mit einem Vorwort der Verfasser. Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 218–222.

315 Vgl. Kraus/Kulka, *Die Todesfabrik*, 141.

316 Vgl. ebd., 13.

Aussage nicht beeinträchtigte, lag allein an dem großen Eindruck, den er auf das Gericht machte.

Die recht ausführliche Darstellung des Familienlagers in *Die Todesfabrik* dürfte im Großen und Ganzen auch noch während des Auschwitz-Prozesses den Stand der Forschung zu diesem Lagerteil repräsentiert haben. Insofern sind das historiografische Wissen und die Überlieferung der Überlebenden in diesem Falle identisch – was für den Forschungsgegenstand Auschwitz in den frühen 1960er Jahren insgesamt nicht unüblich war.

Wieso aber versuchten die Verteidiger, aus einer möglichen beruflichen Beschäftigung des Zeugen mit Auschwitz einen gewichtigen Hinweis auf die Unbrauchbarkeit seiner Aussage zu machen? Sie warfen ihm schließlich nicht vor, irgendetwas Unwahres gesagt zu haben, egal welches die Quelle seines Wissens war. Zum einen verteidigten sie damit die strikte Trennung zwischen dem Augenzeugen und dem Sachverständigen und versuchten die Überlebenden, die diese Trennung mit guten Gründen immer wieder herausforderten, in die Schranken zu weisen. Die unmittelbare Augenzeugenschaft schloss in den wenigsten Fällen einen präzisen und umfassenden Überblick über die Geschehnisse in Auschwitz ein. Dieser Überblick ergab sich gelegentlich aus einer privilegierten Stellung im Lager, aber meist aus der Kommunikation mit anderen Häftlingen oder aus dem nachträglichen Studium der überlieferten Quellen. Die rigorose Reduktion der ehemaligen Häftlinge auf den Status der Augenzeugen schränkte den Wert ihres Wissens über die Lagergeschichte für die juristische Aufarbeitung insgesamt erheblich ein, woran den Verteidigern selbstverständlich gelegen war. Zum anderen ging es ihnen immer noch sehr um eine Trübung des Blicks, eine Diffusion der Lagergeschichte. Sie wollten Klarheit verhindern, jedes zu deutliche Bild des Vernichtungsgeschehens beschädigte ihre Mandanten und deren Rechtfertigungsversuche. Daher fühlten sie sich durch Otto Dov Kulka's Aussage so provoziert, der in ihren Augen ein Wissen präsentierte, das ihrem Anliegen schädlich war, dem sie schwer entgegenzutreten konnten und das ihres Erachtens von Augenzeugen nur mit unlauteren, also Zeugen nicht zustehenden Mitteln erworben werden konnte. Die Turbulenzen während der Befragung Otto Dov Kulkas zeugen unter anderem von dem im Gerichtssaal ausgetragenen Kampf um die zulässigen Quellen des Wissens der Opferzeugen.

Kulka seinerseits reagierte von Beginn an hörbar ungehalten auf die Verteidigung; er versuchte nicht, seine Ablehnung zu verbergen. Als Rechtsanwalt Eggert ihm ins Wort fiel, wandte er sich sofort an Hofmeyer: »Herr Vorsitzender, hat der Herr das Recht, mich zu unterbrechen?«³¹⁷ Er machte

317 LG Frankfurt a.M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Otto Dov Kulka, 71. VT, 30. Juli 1964 (PDF), 30.

einen deutlichen Unterschied zwischen dem Gericht, dem er höflich und ausführlich antwortete, und den Verteidigern, denen er ostentatives Misstrauen entgegenbrachte. Der Vorsitzende Richter seinerseits reagierte auf diesen Zeugen von Beginn an ausgesprochen positiv; der ganze Verlauf dieser Vernehmung ließ Gericht und Zeugen fast wie Verbündete erscheinen. Dementsprechend fielen auch die Bewertungen des Zeugen in der Urteilsbegründung aus. Otto Dov Kulka wird, mit wenigen anderen Zeugen, unter den Beweismitteln für die »Allgemeinen Feststellungen« über Auschwitz erwähnt.³¹⁸ Mehrfach wird er als »glaubwürdig«, sogar als »sehr glaubwürdig« beschrieben. An einer Stelle heißt es »Der intelligente Zeuge [...] war damals erst elf Jahre alt. Er hat alles mit wachen Augen beobachtet.«³¹⁹ Damit hatte das Gericht alle Unterstellungen und Zweifel der Verteidigung bezüglich der Erinnerungsfähigkeit und der Wissensquellen des Zeugen beiseitegewischt. Kulkas Aussagen trugen vor allem zur Verurteilung des Angeklagten SS-Rottenführers Baretzki bei, er galt als wichtiges Beweismittel für dessen Beteiligung an Selektionen und an der »Liquidation« des Familienlagers, die jedoch allesamt nur als Beihilfe zum Mord galten. Er wurde ebenfalls als Zeuge einer als Mord gewerteten Gewalttat Baretzkis gegen einen einzelnen Häftling genannt. Auch im (später vom BGH aufgehobenen) Urteil gegen den SS-Arzt Lucas wegen dessen Beteiligung an den Selektionen an der Rampe (die auch hier nur als Beihilfe zum Mord gewertet wurden) spielte Kulkas Aussage eine wichtige Rolle.³²⁰ Im Vergleich zu anderen Zeugen und gemessen daran, dass Kulka in Auschwitz ein Kind war, hatten seine Aussagen erhebliche Wirkungen auf die Verurteilungen der Angeklagten, änderten aber freilich nichts an dem sich durch das ganze Urteil ziehenden absurden Verhältnis, in dem die verschiedenen Taten gewürdigt wurden. Kulka konnte sein Wissen so präsentieren, dass er das Gericht nachhaltig von seiner Glaubwürdigkeit überzeugte; seine Berichte über Auschwitz als Vernichtungslager beeindruckten sein Auditorium, blieben aber letztlich folgenlos für die strukturelle Vernachlässigung dieses zentralen Teils der Lagergeschichte in der juristischen Aufarbeitung.

318 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 646.

319 Ebd., 875.

320 Vgl. ebd., 901.

Pavel Bergmann

Pavel Bergmann sagte am 30. November 1964, dem 117. Verhandlungstag, in Frankfurt aus; er war der letzte einer Reihe von Häftlingszeugen aus der Tschechoslowakei, die in dem Monat vernommen wurden. Die Verteidiger sprachen später sarkastisch von der »Herbst-Serie«;³²¹ sie hielten die tschechoslowakischen Zeugen allesamt für unglaubwürdig, vor allem, weil diese bei den Gegenüberstellungen viele Angeklagte identifizieren konnten. Nach Ansicht der Verteidigung konnte das nicht mit rechten Dingen zugehen.

Gemessen daran, dass Bergmann in den vorangegangenen 15 Jahren in einem völlig anderen Umfeld gelebt und studiert hatte als Kulka und dass im damaligen Prag auch NS-Herrschaft und Holocaust – wenn überhaupt – anders erinnert und erzählt wurden als in Israel,³²² unterscheidet sich seine Aussage in Frankfurt in wesentlichen Punkten erstaunlich wenig von der Kulkas. Bergmann, der anfangs deutsch sprach, aber bald ganz ins Tschechische wechselte (wofür sich nun ein guter Dolmetscher fand), sprach langsam, in vollständigen Sätzen, mit angemessenen Unterbrechungen für die Übersetzung – so als wäre er diese Art des Sprechens gewohnt. Auch er setzte, wie Kulka, mit einer längeren, zusammenhängenden Erzählung über seine Ankunft sowie über die Besonderheiten und das Schicksal des Theresienstädter Familienlagers ein:

»Als ich aus Theresienstadt nach Birkenau kam, wußte ich wie die anderen natürlich nicht, was in Birkenau eigentlich geschieht. [...] Aber sehr bald erfuhren wir von anderen Häftlingen und wurden durch sie informiert, welchen Charakter dieses Birkenau-Lager hat. [...] Und selbst, mit eigenen Augen, haben wir uns davon überzeugt, weil wir vom b-Lager aus im Juni 44 über den Zaun sahen, wie große Transporte ungarischer Juden kamen. Wir sahen Selektionen, wir sahen die Krematorien in vollem Betrieb, und so gaben wir uns keinen Illusionen über das Lager hin.«³²³

Bergmann stockte hier kurz und hatte Mühe, mit seinem Bericht fortzufahren. Seine Darstellung ist nicht so ausführlich wie die Kulkas, aber es ist derselbe Gestus der Einführung in die eigene Situation, in das Erkennen des Charakters von Birkenau und der bevorstehenden eigenen Ermordung.

Bei seiner Ankunft habe große Aufregung geherrscht, da die zweite Gruppe, die im Dezember angekommen war, ihre »Liquidation« erwartete. Die »Liquidation« kam nicht am erwarteten Tag, stattdessen sei eine größere

321 Vgl. Laternser, Die andere Seite im Auschwitz-Prozess 1963/65, 124.

322 Vgl. Hallama, Nationale Helden.

323 LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Pavel Bergmann, 117. VT, 30. November 1964, Transkript (in der Übersetzung Benesch; PDF), 5.

Gruppe junger Frauen und Männer ausgesucht und in Arbeitslager verschickt worden.

»Zunächst befürchteten diese Leute wieder einen taktischen Zug der Lagerleitung, um vor der Auflösung des Familienlagers zuerst die Jungen und Gesunden zu beseitigen. Dann aber konnten sie zu ihrer Freude feststellen, daß diese Leute nach Durchgang durch die Desinfektionsstation Häftlingskleider erhielten, einwaggoniert und weggebracht wurden.«³²⁴

Zurück blieben die Älteren, die ganz Jungen, die Mütter und Kranken; sie machten sich über ihr Schicksal keine Illusionen: »Wir erwarteten, daß wir täglich der ›Sonderbehandlung‹ unterworfen werden.«³²⁵ Im Unterschied zu den Aussagen vieler anderer Häftlinge erscheint hier, ebenso wie bei Kulka, der bevorstehende eigene Tod als etwas absolut Unabwendbares. Es ist daher nicht der alltägliche, jede Wahrnehmung beherrschende Kampf ums Überleben, der in ihren Erzählungen im Vordergrund steht. Kulka und Bergmann beschreiben die Situation im Familienlager im Hinblick auf dessen Besonderheit und auf die bevorstehende Ermordung der Insassen; dagegen ist von einem Lageralltag, wie ihn die anderen Zeugen schilderten, kaum je die Rede: Die Wohnverhältnisse, die Krankheiten, der Hunger, die Angst vor Schlägen und Strafen usw. spielen kaum eine Rolle, stattdessen richtet sich der Blick, sozusagen unverstellt, auf die Ungeheuerlichkeit der Vernichtung. Hierin mag sich die Profession der beiden niedergeschlagen haben, aber vermutlich ebenso ihre besondere Situation und ihr Alter in Auschwitz; Kinder oder Jugendliche nehmen wohl meist Umstände wie Hunger und Kälte leichter hin als Erwachsene.

Beide Zeugen scheinen ein ähnliches Anliegen gehabt und es mit ähnlichen Mitteln verfolgt zu haben. Sie wollten über die Geschichte des Familienlagers und der Vernichtung in Auschwitz berichten; sicher bemühten sie sich, einzelne Angeklagte fundiert zu belasten, aber das wirkt bei ihnen eher wie ein Vehikel für die wirklich bedeutsamen historischen Schilderungen. Ob es eine Verbindung zwischen den beiden gab – wie vermittelt auch immer – ist nicht klar. Bergmann war in der Nachkriegszeit in den antifaschistischen Verbänden der tschechoslowakischen NS-Verfolgten organisiert; er stand gewiss in Austausch mit anderen Auschwitz-Überlebenden, vermutlich auch mit Erich Kulka; sicherlich kannte er das Buch *Die Todesfabrik*. Möglicherweise sind diese Publikation und ihr Co-Autor die Klammer, die erklären kann, warum sich in den Zeugenaussagen von Kulka und Bergmann kaum Hinweise darauf finden, dass sie in völlig unterschiedlichen Erinnerungsgemeinschaften und gesellschaftlichen Kontexten lebten.

324 Ebd.

325 Ebd., 6.

Bergmann wirkte in der folgenden Befragung wie ein geübter Zeuge. Er wusste, worauf es in einer gerichtlichen Aussage ankam, differenzierte konsequent zwischen dem, was er gesehen hatte, und dem, was ihm erzählt worden war. Er war mit einer recht klaren Vorstellung davon angereist, was er in welcher Reihenfolge dem Gericht berichten wollte. Verschiedentlich kürzte er seine Aussage mit dem Hinweis ab, dass das Gericht über diese oder jene Angelegenheit bereits unterrichtet sei: »Über das d-Lager, über das Leben im d-Lager brauche ich hier ja weiter nichts zu erzählen. Darüber ist das Gericht informiert.«³²⁶ Entweder hatte sich Bergmann vor seiner Aussage mit anderen Zeugen ausgetauscht oder er hatte die Möglichkeit, intensiv die Presseberichterstattung zu verfolgen. Er sprach über einzelne Gewalt- und Mordtaten Bednareks und musste dazu zahlreiche Fragen beantworten, was absurd anmutet vor dem Hintergrund seiner Schilderungen des Vernichtungsgeschehens, die kaum Fragen provozierten.

Das Misstrauen speziell den tschechoslowakischen Zeugen gegenüber zeigte sich unter anderem darin, dass Bergmann vor der Vernehmungspause eingeschärft wurde, er dürfe sich in der Pause mit niemandem unterhalten, und dass auf Bitten der Verteidigung die Gegenüberstellung vor der Pause stattfand, um irgendwelche Beeinflussungen zu verhindern.³²⁷ Bergmann ließ sich bei der Gegenüberstellung sehr viel Zeit; er scheute diese Situation nicht, fragte sogar im Gegenteil, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt der Vernehmung noch einmal wiederholt werden könne (was verneint wurde). Er konnte Kaduk und Bednarek bezeichnen, zwei weitere Angeklagte kamen ihm bekannt vor.

Die Vernehmung wandte sich nun dem von Bergmann identifizierten Angeklagten Kaduk zu, den der Zeuge nicht aus Auschwitz, sondern aus dem KZ Mauthausen kannte. Bergmann wusste natürlich, dass nur Taten in Auschwitz angeklagt waren, er insistierte aber darauf, dass seine Schilderungen für das Verständnis des Charakters dieses Angeklagten bedeutsam seien; der Richter ließ ihn gewähren. Bergmann hatte sich, wie er sagte, ganz bewusst zum Augenzeugen von Kaduks Morden in Mauthausen gemacht: »Ich sage nur darüber aus, was ich mit eigenen Augen gesehen habe. Ich habe mich ja aus spezifischen Gründen als Auschwitz-Häftling in der Nähe von Kaduk bewegt, und in dieser Zeit hat er täglich etwa drei bis fünf Häftlinge erschossen.«³²⁸ Er beschrieb einige Episoden aus der Spätzeit der NS-Vernichtungspolitik, angefangen bei dem mörderischen »Evakuierungsmarsch«, den er selbst nur mit letzter Kraft und der Hilfe von Mithäftlingen überlebt hatte, bis zur Absonderung der jüdischen Häftlinge in Mauthausen

326 Ebd., 11. »BIId« war das Männerlager in Birkenau.

327 Vgl. ebd., 19.

328 Ebd., 30.

in einem völlig überfüllten »Zeltlager«, was eine Vorbereitung zur »Liquidierung« der Juden gewesen sei, durch die Lebensbedingungen in diesem Lager jedoch bereits selbst Teil der Vernichtung wurde. Bergmann kam hier auf eine damals weitgehend unbekannt und unbeschriebene Etappe der NS-Politik zu sprechen, die in den letzten Kriegsmonaten Hunderttausende das Leben kostete. Von diesen Dingen vor Gericht zu sprechen, war ihm wichtig; er wollte, dass seine Zuhörer sich ein Bild davon machen konnten. Kaduks Verteidiger Reiners war diese Schilderung zu viel, er beschwerte sich: »Er [der Zeuge, K.S.] macht das immer so schwierig, so außen rum, furchtbar.«³²⁹ Aber auch hier verteidigte der Vorsitzende den Zeugen und ließ ihn seine Erzählung entwickeln. Der beschrieb schließlich, wie Kaduk während der unregelmäßigen Essenszuteilungen die im Verhungern begriffenen Häftlinge des »Zeltlagers« erschlug oder diejenigen, die morgens nicht aufstehen konnten, erschoss.

Oft veranlassten solche konkreten Beschuldigungen die Angeklagten zu Gegenreden. Kaduk stritt hier alles rundheraus ab und behauptete, Bergmann habe nie im Zeltlager sein können. Seine lange Rede war gespickt mit Details, von denen er wohl annahm, dass sie sein überlegenes Wissen zeigten.

»Herr Vorsitzender, das ist gar nicht wahr. Ich kann nur sagen, daß kein Häftling, nicht wahr, aus dem Stammlager in das Zeltlager gekommen ist. Es war eine Stärke von 14575 gewesen. Ich weiß es so genau, da ich auch Blockführer in Mauthausen gewesen war, darum weiß ich ganz genau.«³³⁰

Bergmann, der nicht wissen konnte, wie wenig glaubwürdig die Angeklagten in den Augen des Gerichts mittlerweile waren, fühlte sich sofort in die Defensive gedrängt und führte weitere Beweismittel auf: »Es läßt sich dokumentarisch und auch durch Zeugenaussagen festlegen. Auch können Zeugen aussagen, daß ich drei Wochen in diesem Zeltlager gewesen bin.«³³¹ Letztlich spielte diese Sache für die Beweisaufnahme keine Rolle, zeigt aber, wie prekär das Wissen der Zeugen vor Gericht war, wie schnell sie in eine Situation kommen konnten, in der ihr Wort gegen das der Angeklagten stand, wie wenig ihre Schilderungen bis dato durch historische Forschung gestützt waren.

Bei der Befragung durch die Verteidiger kam die Rede sofort auf die berufliche Tätigkeit des Zeugen. Auch Bergmann musste angeben, was er als Historiker genau mache und ob er sich mit NS-Geschichte befasse. Die Aussage, er arbeite als freier Wissenschaftler zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts, leuchtete Rechtsanwalt Reiners nicht ein: »Ja

329 Ebd., 28.

330 Ebd., 40.

331 Ebd., 41.

davon kann man doch nicht leben. Er muß ja nun irgendwie was produzieren [...].«³³² Am Rande erfährt man hier etwas über die damalige Situation des Überlebenden: »Ich bin ernsthaft krank. Ich bin zwar Angestellter der Philosophischen Fakultät, bekomme aber zur Zeit eine Invalidenrente wegen meines Gesundheitszustandes. [...] Und ich kann nur zeitweise und teilweise arbeiten, und da arbeite ich als freier Wissenschaftler.«³³³ Verteidiger Stolting hakte nach und wollte nochmals ausdrücklich hören, ob der Zeuge eine Abhandlung über Auschwitz geschrieben habe. Bergmann antwortete ähnlich wie Kulka: »Über alle Dinge der jüngsten und der Zeitgeschichte, auch der nazistischen Verfolgung, habe ich noch nicht gearbeitet, weil ich dazu eine sehr enge persönliche Beziehung habe und ich da also nicht wissenschaftlich arbeiten kann.«³³⁴ Es folgte eine jener Befragungen, in denen die Verteidiger den Zeugen auf kleinste Widersprüche festzunageln suchten. In der Urteilsverkündung gilt Bergmann als glaubwürdig. Er wird jedoch nur als Zeuge dafür aufgeführt, dass sich etwas nicht habe bezeugen lassen: Aufgrund der Dunkelheit habe man von außen nicht im Einzelnen sehen können, wie die »Liquidierung« des »Zigeunerlagers« ablief und wer daran beteiligt war, so das Gericht. »Auch der Zeuge Bergmann, der seinerzeit 14 Jahre alt war und in dem Lager BIIId untergebracht gewesen ist, heute Historiker, hat diese Aussage bestätigt, obwohl er sonst mit seiner Aussage sehr zurückhaltend war [...].«³³⁵ Das trug in diesem Fall zur Entlastung des Angeklagten Boger bei, dem eine Beteiligung an dieser Massenmordaktion vorgeworfen worden war.

Jehuda Bacon

Jehuda Bacon, der am 30. Oktober 1964 in der Hauptverhandlung auftrat, war sechs Monate zuvor schon einmal in Frankfurt gewesen; es existiert ein Foto von ihm mit der Zeugin Dounia Wasserstrom und mit Hermann Langbein vom April jenes Jahres. Er konnte sich also bereits vor seiner eigenen Aussage ein Bild von der Hauptverhandlung machen. Drei Jahre zuvor, am 7. Juni 1961, hatte er im Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem als Zeuge ausgesagt. Aus Bacons Korrespondenz mit Langbein geht hervor, dass 1962 in Israel eine größere Ausstellung des damals noch nicht sehr be-

332 Ebd., 44.

333 Ebd.

334 Ebd., 46.

335 LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Mündliche Urteilsbegründung, 182. VT, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36752. Vgl. auch LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 1147.

kannten Künstlers mit seinen Arbeiten zu »KZ-Themen« gezeigt wurde,³³⁶ möglicherweise eine Folge des gestiegenen Interesses an diesen Themen seit dem Eichmann-Prozess. Sowohl Bacons Meldung als Nebenkläger als auch seine Zeugenaussage kamen auf sanftes Drängen von Hermann Langbein zustande. Bacon brachte sich nicht selbst ins Spiel, ließ sich aber auch nicht lange bitten.³³⁷

In seiner knapp einstündigen Vernehmung wurde Bacon, der sehr gut Deutsch sprach, schnell mit Detailfragen zu den Taten einzelner Angeklagter konfrontiert. Der gefasst und sachlich sprechende Zeuge erhielt zunächst keine Gelegenheit für eine eigenständige Darstellung und er war zu zurückhaltend, um eine eigene Agenda durchzusetzen. Es wirkte schon so, als würde es dabei bleiben, als er doch noch auf seine allgemeinen Erinnerungen an seine Zeit in Auschwitz zu sprechen kam. Bacon wurde danach gefragt, was er von Selektionen wisse, und nahm das zum Anknüpfungspunkt für eine längere Erzählung, die ihn bald in die Zeit nach der »Liquidation« des »Familienlagers« führte, als er bereits mit den wenigen überlebenden Jugendlichen im Männerlager untergebracht war:

»Und dort gehörte ich einem besonderen Kommando zu, und zwar dem Rollwagen. Der Rollwagen war ein Wagen, und anstatt Pferde zogen ihn ungefähr 20 Jugendliche, und mit diesem Wagen fuhren wir in alle Lager [...]. Wir waren öfters auch im Krematorium. Eine von den Arbeiten war, [+ daß] wir Asche vom Krematorium Nummer III nahmen und sie auf die vereisten Wege damals im Frauenlager BIIC streuten. Oder wir nahmen das Holz vom Krematorium, das normalerweise für die Verbrennung benützt wurde in den Gruben, und brachten dieses Holz in das Lager für die normale Heizung. Wir waren öfters in der »Sauna«, und wenn keine Menschen in den Gaskammern waren und wir fertig waren mit unserer Arbeit, erlaubte uns der Kapo, uns in den Gaskammern zu wärmen, so daß ich die Gaskammern ganz genau sah und auch die Entkleidungskammern.«³³⁸

Bacon sprach nun mehrere Minuten fast ohne Unterbrechung, er berichtete ruhig, bedächtig und behutsam, Emotionen wurden kaum ausgedrückt. Da in seinen Schilderungen keine Wertungen mitzuschwingen schienen, erinnern sie an die von Kindern, die die Welt um sich herum zur Kenntnis nehmen, ohne sie infrage zu stellen. Das Bild der Asche auf den vereisten Wegen war so eindrucklich, dass es von der Presse mehrfach aufgegriffen wurde.³³⁹ Darüber hinaus machte Bacon deutlich, welch außergewöhnlichen Beobachtungsstandort er in Birkenau hatte; er kam an Orte, an denen kaum

336 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Bacon an Langbein, 18. Januar 1962, 1.

337 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Korrespondenz zwischen Langbein und Bacon.

338 LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Jehuda Bacon, 106. VT, 30. Oktober 1964, Transkript (PDF), 11.

339 Vgl. Naumann, Auschwitz, 357; Taler, Asche auf vereisten Wegen.

sonst ein Überlebender gewesen war, und beobachtete aus nächster Nähe das Vernichtungsgeschehen: »Und durch diese Arbeit haben wir viel mehr gesehen, als die Häftlinge [normalerweise] sehen konnten. Und ich habe fast alle Transporte seit – ich kann mich erinnern, die großen Transporte von den Ungarn, das erste Mal sah ich sie ankommen ungefähr Ende Mai.«³⁴⁰ Er sah den Ablauf der Selektionen auf der Rampe, die Tätigkeiten der verschiedenen SS-Dienstgrade, den anschließenden Weg der Selektierten in die Baderäume oder die Gaskammern, je nachdem.

Später wurde Bacon von Nebenklagevertreter Ormond vernommen, der ihn gebeten hatte, einige der Zeichnungen nach Frankfurt mitzubringen, die er kurz nach seiner Befreiung im Spital gemacht hatte. Sie zeigen einen normalen Block in Birkenau, Vorräume und Entkleidungskammer einer der Gaskammern, die Gaskammer selbst, das dazugehörige Krematorium. Bacon ging mit den Zeichnungen an den Richtertisch, um sie dort zu erläutern.³⁴¹

»Da unten waren Schächte für Wasser und so zur Abfuhr, hier waren Ventilationen, hier waren Lampen, geschützt durch einen Draht. Da waren scheinbar Duschen. Aber ich war damals sehr neugierig, und ich habe es mir genau angesehen. Die Duschen hatten nicht einmal Löcher für Wasser. Die Löcher waren nur eingeklopft, so daß nur optisch im ersten Augenblick sie aussahen wie eine Dusche. Aber wenn Sie sie näher betrachteten, dann war es, ja, eine Täuschung.«³⁴²

Im Eichmann-Prozess, in dem Bacon unmittelbar nach dem dramatischen Zusammenbruch des Zeugen Yehiel Dinur (Ka-Zetnik) am 7. Juni 1961 aussagte, hatte er ebenfalls diese Zeichnungen vorgelegt. Er sprach dort sehr viel ausführlicher über die Abläufe der Massenvernichtung bei den Birkenauer Krematorien und Gaskammern, die nur wenige Überlebende aus eigenem Wissen bezeugen konnten. In Jerusalem betonte er, dass ihm die enorme Bedeutung dieser seltenen Zeugenschaft auch als Jugendlichen schon bewusst war. Die Skizzen, die das Krematorium 2, die dazugehörige Gaskammer und die Entkleidungskammer zeigen, sowie Skizzen von »Muselmännern« und anderen Lagerszenen hatte er unmittelbar nach der Befreiung angefertigt, als er so schwach war, dass er kaum einen Stift halten konnte.³⁴³ Das detailreiche Wissen über den Vernichtungsprozess verdankte er, wie er sagte, seiner

340 LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Jehuda Bacon, 106. VT, 30. Oktober 1964, Transkript (PDF), 11.

341 Es befinden sich keine Kopien dieser Zeichnungen bei den Akten. Die Zeichnungen selbst werden heute in Yad Vashem gezeigt.

342 LG Frankfurt a. M., 4 KS 2/63, Zeugenaussage Jehuda Bacon, 106. VT, 30. Oktober 1964, Transkript (PDF), 18.

343 Zeugenaussage Jehuda Bacon (hier transliteriert als »Bakon«) im Prozess gegen Adolf Eichmann, 7. Juni 1961, engl. Übersetzung des hebr. Originals, <www.nizkor.org> (9. Mai 2022); Session 68, Part 3–7, hier Part 6, 2.

räumlichen Nähe zu den Krematorien und seiner Bekanntschaft mit vielen Sonderkommando-Häftlingen. »I remember that members of the Sonderkommando – I asked them to tell me everything – perhaps I might get out and tell about them – they described the whole process in detail.«³⁴⁴

In Bacons Aussage in Jerusalem findet sich die kanonisch gewordene Erzählung von den Deportierten, die in den Waschräumen aufgefordert werden, ihre Kleidung ordentlich an die nummerierten Haken zu hängen, sich die Nummern zu merken, sich im Bad zu beeilen, weil sonst der Kaffee kalt werde, der auf sie warte, – überliefert von den Sonderkommando-Häftlingen, von denen kaum einer überlebte. Man hat es hier mit einer sehr fragilen und unwahrscheinlichen Brücke zwischen dem Ereignis und seinem Fortleben im menschlichen Gedächtnis zu tun, was dem Zeugen, wie er wusste, eine hohe Verantwortung auferlegte.

Von diesem starken Ethos des Zeugnisablegens, das sich in der Jerusalemer Aussage ausdrückt, spürt man in Frankfurt weniger. Selbstverständlich hatte das deutsche Gericht andere Erkenntnisinteressen und stellte dementsprechend andere Fragen. Außerdem waren hier Angeklagte im Saal, die Bacon persönlich kannte. In einem Interview Jahrzehnte später berichtete er davon, wie kräftezehrend die Zeugenaussage für ihn war: »Ich dachte, es wird leichter sein. [...] Physisch leichter. Aber ich bemerkte, nachdem ich mit meinem Bericht fertig war, dass ich so vollständig entkräftet war, dass man musste mich unterstützen.« Dass er nicht mehr in der Lage war, allein den Saal zu verlassen, führte er vor allem auf die Anwesenheit der Angeklagten zurück:

»Deshalb ein großer physischer und seelischer Druck selbstverständlich, diese Konfrontation das erste Mal, weil irgendwo alle Bilder, die ich mit denen erlebte, bei einem Maler oder Künstler da ist es ganz anders, da sind nur nicht Worte, sondern man sieht die Sachen vor den Augen buchstäblich ja. Man sieht es vor sich, genau wie es war.«³⁴⁵

Das Moment der persönlichen Konfrontation mit den Angeklagten, das in Jerusalem fehlte, führte zu einer Überwältigung, die das Verfolgen eines irgendwie gearteten Ziels in seiner Vernehmung sicherlich sehr schwierig machte. Insgesamt wirkte Bacon in Frankfurt passiver, seine Redesequenzen waren im Durchschnitt kürzer, er war stärker um Nüchternheit und Distanz bemüht.

Von Kulka oder Bergmann sind keine eingehenden Beschäftigungen mit ihren Erinnerungen an den Auschwitz-Prozess überliefert. In einem Artikel für den *Spiegel* schrieb Kulka:

344 Ebd.

345 Zit. nach Knellessen, Momentaufnahmen, 130.

»Ich folgte dieser Vorladung [nach Frankfurt], obwohl ich zu jener Zeit – und eigentlich bis heute – meine Aufgabe in der Geschichtsforschung sah, in dem Verstehen des Geschehenen. Ich dachte, die rechtliche Verfolgung der Täter sei die Aufgabe anderer. Schon vorher, als im Jahre 1961 in Israel der Eichmann-Prozess stattfand, blieb dieser am Rande meines Bewusstseins.«³⁴⁶

Genau dieser Versuch des »Verstehens des Geschehenen«, im Gegensatz zu einer Beweisführung gegen die Täter im engeren Sinn, zeichnete seine Aussage in Frankfurt aus. Während bei Kulka und Bergmann die Motive für ihre Zeugenschaft evident erscheinen, bleibt bei Bacon eher diffus, worauf er mit seiner Aussage in Frankfurt zielte. Zu der Überwältigung durch die Anwesenheit der Angeklagten, von der er berichtete, kam möglicherweise hinzu, dass er in dieser Aussage nicht seinen wesentlichen Beitrag zum Auschwitz-Prozess sah. Er fungierte im Prozess als Nebenkläger, führte Klage im Namen einer großen Anzahl ermordeter Familienangehöriger.³⁴⁷ Als Zeuge wurde er erst relativ spät auf Initiative Hermann Langbeins benannt, es existiert aus dem Vorverfahren nur eine kurze Vernehmung mit ihm bei der israelischen Polizei.³⁴⁸

Die drei Zeugen, die als Jugendliche das »Familienlager« und seine »Liquidationen« überlebt hatten, einte eine starke Selbstdistanz und große Aufmerksamkeit für die Welt um sie herum, für die Vorgänge in Birkenau, für den Massenmord, der vor ihren Augen stattgefunden hatte, so als seien sie weniger von ihrer eigenen Situation, von ihrem Kampf ums Überleben eingenommen gewesen als die meisten anderen Zeugen. Ihren Schilderungen hört man das Elend ihrer Situation, die Angst und Orientierungslosigkeit, die viele Zeugenaussagen prägten, kaum an. Emotionen wurden kaum je direkt ausgedrückt; diese drei hatten in den Abgrund geblickt und konnten dennoch äußerst gefasst und ohne äußere Anzeichen von Hass oder Angst Bericht erstatten. Das dürfte ein Grund dafür gewesen sein, dass die Richter den Erzählungen dieser Zeugen so viel Raum gaben oder sich sogar, wie in Kulkas Vernehmung, ausgesprochen fasziniert von deren Berichten zeigten. Die Richter mussten sich und ihr Gerichtsverfahren hier nicht vor einem Übermaß an verstörenden Gefühlen in Schutz nehmen. Die drei hatten zu allerhand Vorwürfen gegen einzelne Angeklagte Stellung zu nehmen, aber der Kern ihrer Aussage war die Massenvernichtung der Juden in Birkenau und die Reaktion ihrer Umgebung darauf. Das wurde gehört, das erzeugte eine enorme Spannung im Gerichtssaal, aber es blieb völlig folgenlos für den juristischen Zugriff auf die Geschehnisse in Auschwitz. In den Erzäh-

346 Kulka, Erinnerungen an Auschwitz.

347 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 51, Bacon an Langbein, 18. Februar 1961.

348 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 84, Vernehmung Jehuda Bacon, 3. April 1963, Übersetzung aus dem hebräischen Original, Bl. 16010f.

lungen der drei Zeugen finden sich viele Elemente, die später kanonisch wurden; das gilt insbesondere für die beiden Israelis, aber auch Bergmanns Bericht passt sich in die Narrative, die über das »Familienlager« und die »Liquidation« der tschechischen Juden entstanden, fast nahtlos ein. Das ist erstaunlich angesichts der geografischen und vor allem gesellschaftlichen und geschichtspolitischen Distanz zwischen Jerusalem und Prag, wo der Holocaust phasenweise mit einem diskursiven Tabu belegt war.³⁴⁹ Gab es Verbindungen zwischen den kleinen Erinnerungsgemeinschaften der tschechischen Auschwitz-Überlebenden in Israel und der ČSSR, so spielten dabei vermutlich Erich Kulka und das von ihm mitverfasste Buch keine geringe Rolle. Auch an H. G. Adler ist zu denken, der sicherlich noch Kontakte in Prag unterhielt.

Otto Dov Kulka schrieb in der Woche nach seiner Aussage, zurück in Jerusalem, einen Brief an Hermann Langbein und bedankte sich für dessen Unterstützung: »Die verhältnismäßige Ruhe und Sicherheit, die ich während meiner Aussage hatte, danke ich vor Allem Ihnen.«³⁵⁰ Außerdem hatte er sich, wie mit Langbein vereinbart, umgehend mit einigen Personen getroffen, die ebenfalls als Zeugen geladen waren, darunter Aron Bejlin, der Kulkas Einschätzung nach zu einzelnen Aspekten seiner Aussage dringend noch Langbeins Beratung brauchte. Langbein schrieb gut zwei Wochen später zurück: »Die Aussage von Bejlin war präziser, als ich zuerst angenommen hatte, worüber ich recht froh bin. Ich danke Dir sehr für Deinen Hinweis, der dabei wesentlich geholfen hat.«³⁵¹ Ohne Unterstützung, das war vielen der beteiligten Überlebenden klar, konnten die Zeugen in Frankfurt kaum bestehen. Kulka fügte zuletzt noch einen handschriftlichen Kommentar an, in dem er von einer Episode bei seiner Abreise am Frankfurter Flughafen berichtete: Er traf dort auf den Angeklagten Lucas.

»Er wendete sich an mich und wollte wieder erklären, dass er unschuldig sei, obwohl er nach dem Theresienstädter Lager zu kommen pflegte ... usw. Ich rief einen Polizisten und verlangte nachzuprüfen ob es sich bei Lukas um einen Fluchtversuch handelt. Seiner Angabe nach wollte er nach Hamburg fliehen. Mehr weiss ich nicht, da ich den Herrn Doktor dem Polizisten überlassen habe.«³⁵²

Die Zeugen konnten es vielfach kaum glauben, dass etliche der Angeklagten nach wie vor in Freiheit waren und manche an verhandlungsfreien Tagen sogar bequem nach Hause flogen. Man lebte in verschiedenen Welten.

349 Vgl. Hallama, Nationale Helden und jüdische Opfer.

350 ÖStA, NI HL, E/1797: 52, Otto Dov Kulka an Langbein, 12. August 1964.

351 ÖStA, NI HL, E/1797: 52, Langbein an Otto Dov Kulka, 28. August 1964.

352 ÖStA, NI HL, E/1797: 52, Otto Dov Kulka an Langbein, 12. August 1964.

4.6 Auftrag und Erinnerung: Die sowjetischen Zeugen in Frankfurt

Im Oktober 1964 kamen im Abstand einiger Wochen fünf Zeugen aus der Sowjetunion nach Frankfurt, die als Kriegsgefangene in Auschwitz inhaftiert gewesen waren. Es war das erste Mal, dass Zeugen aus der Sowjetunion vor einem bundesdeutschen Gericht aussagten.³⁵³ Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bei vielen Prozessbeteiligten die allgemeinen Vorbehalte gegen Zeugen aus den Ostblockländern, denen vielfach unterstellt worden war, »präparierte« und ideologisch motivierte Aussagen zu machen, relativiert. Den sowjetischen Zeugen schlugen diese Vorbehalte jedoch unverändert entgegen.

Mit der Sowjetunion unterhielt die Bundesregierung – als einzigem Ostblockstaat – seit 1956 wieder diplomatische Beziehungen, aber ein regulärer Rechtshilfeverkehr existierte nicht. Den einzigen Versuch einer Kontaktaufnahme während des Vorverfahrens unternahm der Frankfurter Ermittlungsrichter Heinz Düx, der nach einer komplizierten Abstimmung mit dem hessischen Justizministerium im Januar 1962 eine Anfrage an die Botschaft der Sowjetunion richten konnte, die sich auf eine Verurteilung des Angeklagten Kaduk durch ein sowjetisches Gericht in den 1940er Jahren bezog.³⁵⁴ Weitere Bemühungen, Beweismittel aus der Sowjetunion zu erhalten oder dort lebende Zeugen ausfindig zu machen, gab es nicht, obwohl zahlreiche Dokumente in dortigen Archiven vermutet werden konnten. Das Internationale Auschwitz-Komitee stand in Kontakt mit einzelnen sowjetischen Überlebenden, die auf Zeugenaufrufe reagiert hatten.³⁵⁵ Aber eine Zusammenarbeit mit dem für solche Kontakte eigentlich zuständigen Sowjetischen Kriegsveteranenkomitee kam nicht recht zustande, die Anfragen des IAK wegen Unterstützung der Ermittlungen blieben bis zum Prozessbeginn unbeantwortet. Vermutlich begannen die sowjetischen Behörden sich erst für den Auschwitz-Prozess zu interessieren, als dessen Ausmaße und das große öffentliche Interesse sichtbar wurden. Im Mai 1964 stellte der neue polnische Generalsekretär des IAK, Jerzy Rawicz, bei einer Reise in die Bundesrepublik den Frankfurter Staatsanwälten überraschend Dr. Aleksandr Lebedev als potenziellen Zeugen vor.³⁵⁶ Lebedev, Journalist und Arzt, ehemaliger Offizier der Roten Armee und als geflohener Kriegsgefangener von Januar 1943 bis August 1944 Häftling in Auschwitz, war der damalige sowjetische Delegierte im IAK. Er brachte bei seinem Besuch in Frankfurt

353 Vgl. Söhner, »Der heiligen Rache darf nicht ein Auschwitz-Henker entgehen!«, 157.

354 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 54, Bl. 9991–9993; Bd. 60, Bl. 11236–11249.

355 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 48, Jakowlewna Ljubow Apatowa an Langbein/IAK, 21. Januar 1961.

356 Vgl. Söhner, »Der heiligen Rache darf nicht ein Auschwitz-Henker entgehen!«, 161.

eine Reihe von (letztlich wenig ergiebigen) Dokumenten und die Protokolle einiger Zeugenaussagen mit.³⁵⁷ Die Staatsanwaltschaft nutzte die Gelegenheit, um Lebedev ausführlich zu vernehmen, und stellte daraufhin den Antrag, ihn für die Hauptverhandlung zu laden. Er sollte vor allem als Zeuge gegen den SS-Arzt Lucas aussagen, der beschuldigt war, an den Selektionen auf der Rampe beteiligt gewesen zu sein, was bis dahin noch nicht hinreichend bewiesen war.³⁵⁸ Gegen die Zeugenladung regte sich Widerstand aufseiten der Verteidigung. Lucas' Verteidiger Rudolf Aschenauer lehnte sie mit den Worten ab, Lebedevs Aussage stehe »im Widerspruch [...] zu den bisher vernommenen Zeugen«³⁵⁹ – eine in dieser Phase der Beweisaufnahme bemerkenswert absurde Begründung, die bereits ahnen ließ, mit welcher Haltung die Verteidiger den sowjetischen Zeugen gegenübertraten. Lebedev wurde schließlich am 1. und 2. Oktober 1964 fünf Stunden lang als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen. Seine Aussage war so sehr vom Bemühen getragen, den Angeklagten Lucas zu überführen, dass er sich in mehrere ernstliche Widersprüche verwickelte. Sowohl das Gericht als auch der Nebenklagevertreter Raabe erklärten diese Aussage schließlich für unbrauchbar.³⁶⁰ Der Journalist und Verbandsfunktionär Lebedev hatte offenbar viel über Auschwitz gelesen und selbst geschrieben, er hatte ein klares Bild von den Schuldigen und nahm es mit Fragen der eigenen Augenzeugenschaft nicht so genau.³⁶¹ Kenntnisse über den Ablauf von Zeugenbefragungen vor deutschen Gerichten waren ihm, so scheint es, nicht vermittelt worden. Er bestätigte die Vorbehalte der meisten Prozessbeteiligten gegenüber Zeugen aus der Sowjetunion: Hier schien man auf jene Mischung aus Propaganda und Rachebedürfnissen zu stoßen, die man erwartet hatte. Dass Lebedevs Aussage sehr viel mehr umfasste, spielte da keine Rolle mehr.

Ungeachtet des wenig erfolgreichen Auftritts von Lebedev beantragte der Nebenklagevertreter der DDR, Friedrich Karl Kaul, am 10. September 1964 die Zeugenladung von vier weiteren sowjetischen Überlebenden: Pjotr Mischin, Nikolaj Wassiljew, Andrej Pogoschew und Pawel Stjenkin.³⁶² Es lässt sich nicht nachvollziehen, ob oder wie diese Zeugen auf ihre Aussagen vorbereitet oder präpariert wurden und welche Erwartungen damit verbun-

357 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 99, Protokoll der HV vom 18. Juni 1964, Anlage 2. Die von Lebedev übergebenen Aussageprotokolle sind in den Akten nicht enthalten.

358 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 99, Protokoll der HV vom 18. Juni 1964, Anlage 2, Vernehmung des Zeugen Alexandr Lebedev, 19. Mai 1964 (o. Bl.).

359 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 99, Protokoll der HV vom 25. Juni 1964.

360 Vgl. Mitschrift des besitzenden Richters Perseke, 95. VT, 1. Oktober 1964, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 19929; Plädoyer Nebenklagevertreter Raabe, 161. VT, 21. Mai 1965, ebd., 33868.

361 Vgl. Naumann, Auschwitz, 324–326.

362 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 102, Protokoll der HV vom 10. September 1964.

den waren. Als sicher kann gelten, dass sie seitens der sowjetischen Behörden sorgfältig ausgewählt wurden und dass sie unter einem gewissen Druck standen, brauchbare Belastungsaussagen abzuliefern.³⁶³ Dass sie, neben dieser sicherlich komplizierten Ausgangslage, auch persönliche Motive hatten und in Frankfurt erschütternde Einblicke gaben in das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen, kann das Beispiel des Zeugen Pjotr Mischin zeigen.

Die vier genannten sowjetischen Zeugen reisten gemeinsam an und sagten zwischen dem 23. Oktober und 2. November im Frankfurter Gerichtssaal aus; ihre Aussagen sind auf Tonband überliefert. Mischin schrieb im Anschluss einen Artikel für die DDR-Zeitschrift *Neue Zeit* über seine Erfahrungen als Prozesszeuge.³⁶⁴ Er vermittelt dort einen Eindruck vom Gerichtssaal, wie er sich den eintretenden Zeugen darbot:

»Ich weiß nicht mehr, wie ich den Zeugenstand erreichte und mich auf dem harten Stuhl niederließ. Ich sah mich um und stellte fest, daß ich fast in der Mitte des Saals saß und daß Hunderte von Augenpaaren auf mich gerichtet waren. Vor mir auf dem Podium das Gericht. Rechts hinter einer hohen Schranke der Erste Staatsanwalt, die Staatsanwälte und Nebenkläger. Links, in Sessel hingeräkelt, die Angeklagten, durch eine lange Reihe von Anwälten abgeschirmt. Hinter mir das Publikum und auf der Galerie die Presse.«³⁶⁵

Nicht alles stimmt hier mit den Fotos überein, die aus dem Gerichtssaal überliefert sind: Die Angeklagten saßen nicht auf »Sesseln«, die Staatsanwälte nicht hinter einer hohen Schranke. Aber die Exponiertheit des Zeugen im Saal vermittelt Mischins Bericht sehr gut. Dazu passt die hörbare Unsicherheit, mit der er zu Beginn der Vernehmung sprach. Das Gericht half ihm nicht, diese Unsicherheit zu überwinden. Das anfängliche, langwierige Abfragen der verschiedenen Stationen, Blocks und Lagerabschnitte, die Mischin in Auschwitz durchlaufen hat, absolvierte der Vorsitzende ostentativ gelangweilt und genervt, so als wollte er demonstrieren, dass die Vernehmung eines solchen Zeugen eigentlich eine Zumutung für das Gericht sei.³⁶⁶

Der Lehrer Pjotr Mischin, bei Kriegsbeginn Student und Unterleutnant der Roten Armee, war bereits am 4. August 1941 in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten und überlebte drei Jahre lang, von Oktober 1941 bis Oktober 1944, als Häftling in Auschwitz. Ab Oktober 1941 kamen zunächst etwa 10 000 sowjetische Kriegsgefangene ins Lager, überwiegend sogenannte

363 Vgl. Söhner, »Der heiligen Rache darf nicht ein Auschwitz-Henker entgehen!«, 166–168.

364 Mischin, Als Zeuge der Anklage in Frankfurt am Main, in: *Neue Zeit*. Wochenschrift für Weltpolitik, 16. Dezember 1964, 30 f.

365 Ebd.

366 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Pjotr Mischin, 105. VT, 29. Oktober 1964, Transkript (PDF), 2–12.

Politkommissare, Funktionäre der KPdSU, jüdische Soldaten, höhere Staatsbeamte usw. Bis Februar 1942 waren etwa 9 000 von ihnen tot; mehrere Hundert waren erschossen worden, der größte Teil starb jedoch an selbst für die Verhältnisse in Auschwitz besonders schlechten Haftbedingungen, an Hunger, Kälte, Krankheiten und den alltäglichen Misshandlungen. Insgesamt kamen in Auschwitz etwa 15 000 sowjetische Kriegsgefangene ums Leben.³⁶⁷ Sie spielten als Opfer des Nationalsozialismus im öffentlichen Bewusstsein der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft keine Rolle, sondern wurden – wie auch die Zeugenvernehmung von Mischin zeigt – eher als feindliche Kombattanten wahrgenommen, mit allen Ressentiments, die üblicherweise Russen und Kommunisten galten. Hermann Langbein schrieb in seiner Prozessdokumentation: »Mischin ist erregt: Die Atmosphäre im Gerichtssaal, der Ton der Fragen der Verteidiger verursachen das. Es kann nicht übersehen werden, daß russischen Zeugen am kühlfsten begegnet wird.«³⁶⁸ Allerdings gingen die Kälte und Skepsis nicht allein von den Verteidigern, sondern auch von den Richtern aus. Der Vorsitzende Richter Hofmeyer, ehemaliger Oberstabsrichter der Wehrmacht, konnte oder wollte nicht verbergen, dass er den Aussagen des Zeugen mit größtem Misstrauen begegnete.

Die sowjetischen Kriegsgefangenen wurden anfangs in Auschwitz vom Rest der Häftlinge isoliert und hatten auch später aufgrund der Sprachbarrieren große Verständigungsprobleme mit ihren Mithäftlingen. Das zeigte sich in der Vernehmung unter anderem darin, dass Mischin trotz seines langen Lageraufenthalts viele Ereignisse und Orte, wie etwa die Lagerteile in Birkenau, nicht im verbreiteten Lagerjargon bezeichnen konnten.³⁶⁹ Noch gravierender schlug sich die Isolation dieser Häftlingsgruppe nieder, sobald es um das Wissen über die Täter ging. Aufgrund des fehlenden Kontakts zu anderen Häftlingen kannten sie nur in Ausnahmefällen die Namen der SS-Leute, sie konnten also auch nur in einigen Fällen konkrete und für das Gericht glaubhafte Beschuldigungen aussprechen.

Ein erstes Mal kam Mischin ausführlicher auf das Leben und Sterben der Kriegsgefangenen zu sprechen, als er über einen Aufenthalt im Häftlingskrankenbau erzählte, von dem er sagte: »Dort kam ich in Berührung mit der furchtbaren Tragödie der Kriegsgefangenen. Wir wurden nicht behandelt.«³⁷⁰ Unter diesen Umständen lernte er den angeklagten SS-Sanitäter Klehr kennen, der in ihre Baracke kam, Selektionen durchführte und anschließend die Kranken mit irgendeinem Gift ermordete. Mischin sprach

367 Vgl. Długoborski/Piper (Hgg.), *Auschwitz 1940–1945*, Bd. 3: Vernichtung, 67 f.

368 Langbein, *Der Auschwitz-Prozess*, Bd. 1, 293.

369 Vgl. etwa LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Pjotr Mischin, 105. VT, 29. Oktober 1964, Transkript (in der Übersetzung Kapkajews; PDF), 10.

370 Ebd., 14.

hier sehr angespannt und abgehackt und wurde ausnahmsweise nicht durch Nachfragen des Gerichts unterbrochen. In den Worten der Dolmetscherin Kapkajew berichtete er:

»Ich kann also nicht sagen, wie das alles vor sich ging. Weil ich und mein Kamerad, der mit mir zusammen auf einem Bett lag – wir lagen zu zweit und manchmal zu viert, gleichgültig, an welcher Krankheit wir litten –, wir wußten nicht, wie sich das abspielt und vor sich geht, diese Tötung mit Phenol oder mit was anderem. [...] Aber während meines Aufenthalts – und der dauerte etwa einen Monat – auf dem Krankenbau war das das ewige Thema der Gespräche. Darum drehten sich alle Gespräche im Bau. [...] Wir haben ja selbst gewußt, daß unsere Kameraden, die man rausgerufen hat und die man rausgeführt hat aus der Stube, nicht mehr wiederkommen.«³⁷¹

Auch hier wird die Isolation der Kriegsgefangenen deutlich, die größte Mühe hatten, sich einen Reim darauf zu machen, was sie erlebten. Schließlich wurde Mischin Augenzeuge der Selektion seines Kameraden und Bettnachbarn: »So wurde auch mein Kamerad fortgebracht, der an Dysenterie erkrankt war. Sein Name war Vasilij Seleznev. [...] Er stammte aus der Stadt Rostow am Don.« Mischin fiel das Sprechen nun hörbar schwer, er stockte mehrfach. Die Übersetzerin nahm dieses Stocken auf und sprach langsamer und leiser. Hier ergriff Mischin erstmals die Gelegenheit, persönlich zu werden, und am Ende steht – wie so häufig in den Zeugenaussagen – die Erinnerung an einen Menschen, dem er verbunden war. Diesen Menschen einen Namen, einen Geburtsort zu geben, scheint ein universelles Bedürfnis der Zeugen gewesen zu sein, völlig unabhängig von ihrer Herkunft oder politischen Überzeugung. Jenseits des Auftrags, den Mischin sich selbst für seine Aussage erteilt hat oder der ihm erteilt wurde, scheint hier ein ganz persönliches Anliegen des Zeugen durch.

Die Vernehmung wandte sich aber sofort der Frage nach dem Täter zu. Mischins Behauptung, den Angeklagten Klehr bei den Selektionen gesehen zu haben, folgte eine längere Befragung darüber, wie ein abgeschotteter Kriegsgefangener wie er überhaupt wissen konnte, welcher SS-Mann welchen Namen trug. Die Angabe Mischins, er habe den Namen von einem deutschen Häftling erfahren, mit dem er öfter Kontakt hatte, quittierte Richter Hofmeyer mit skeptischen Nachfragen und schließlich mit einem »Naja«.³⁷² Mischin war nicht in der Lage, eine zutreffende Personenbeschreibung von Klehr zu geben. Ähnliches wiederholte sich, als er berichtete, wie sein Kamerad und Freund Nikolaj Kubanov am Tag der Ankunft in Auschwitz vom Angeklagten Stark erschlagen worden sei.³⁷³

371 Ebd., 16.

372 Ebd., 22.

373 Vgl. ebd., 26–31.

Nach etwa einer Stunde Vernehmung leitete der Vorsitzende auf ungewöhnliche Weise die Gegenüberstellung mit den Angeklagten ein: Statt wie üblich die Angeklagten aufstehen zu lassen und den Zeugen zu bitten, die Reihen der Stehenden abzuschreiten, bat Hofmeyer die Angeklagten in Gruppen nach vorne, wo sie den Zeugen umringten. Die Verteidiger hatten das häufig gefordert wegen ihres Verdachts, unter den Zeugen hätte sich die Sitzordnung der Angeklagten längst herumgesprochen, was die Gegenüberstellung in ihren Augen wertlos machte. In der vorangegangenen Vernehmung der Zeugin Helen Goldmann ließ der Richter die Angeklagten ebenfalls vortreten, aber alle gemeinsam in einer Reihe. Mit dem speziellen Arrangement für den Zeugen Mischin machte Hofmeyer seine Vorbehalte dieser Zeugengruppe gegenüber erneut allen Prozessbeteiligten deutlich.

Die ungewöhnliche Form der Gegenüberstellung war auch dem Journalisten Bernd Naumann aufgestoßen, allerdings nicht der Zusammenhang mit der Herkunft des Zeugen:

»Es ist ein merkwürdiger Anblick: Der frühere Kriegsgefangene Mischin eingekreist von seinen früheren Bewachern. Es ist eine symbolische Situation. So mögen sie sich oft angestarrt haben, die Häftlinge und die Schergen, die Preisgegebenen und die Sich-Preisenden, [...] die Ausgelieferten und die Zulieferer der Krematorien. Noch über zwanzig Jahre später verwandelt sich die nüchterne Szene der Gegenüberstellung in die Vision von den hemdsärmeligen Bluttribunalen im Konzentrationslager Auschwitz.«³⁷⁴

Dass die Häftlinge es sich meist nicht leisten konnten, ihre Bewacher »anzustarren«, war Naumann auch am 105. Verhandlungstag noch nicht klar. Der sonst eher nüchtern berichtende Journalist wurde aber offensichtlich angesichts dieser Einkreisung des Zeugen durch die Angeklagten von einer Beklemmung befallen. Laut Mischins eigenem Zeitungsbericht lag das Unwohlsein in dieser Situation jedoch aufseiten der Angeklagten: Die »Konfrontation mit den Zeugen der Anklage«³⁷⁵ sei der einzige Moment in der Verhandlung gewesen, der den Angeklagten ihre Seelenruhe zu nehmen schien.

Mischin erkannte Kaduk, Baretzki und Dylewski; die von ihm erheblich belasteten Angeklagten Stark und Klehr konnte er nicht identifizieren.³⁷⁶ Das Wiedererkennen von Klaus Dylewski, Angehöriger der Politischen Abteilung, kam spontan und unerwartet, Mischin hatte ihn bis dahin mit keinem Wort erwähnt. Wie oft in solchen Fällen, in denen Zeugen vor Gericht plötzlich SS-Leuten begegneten, mit denen sie nicht gerechnet oder die

374 Naumann, Auschwitz, 353.

375 Mischin, Als Zeuge der Anklage in Frankfurt am Main, in: Neue Zeit. Wochenschrift für Weltpolitik, 16. Dezember 1964, 30f., hier 31.

376 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Pjotr Mischin, 105. VT, 29. Oktober 1964, Transkript (PDF), 39–41.

sie scheinbar vergessen hatten, setzte das Wiedererkennen Erinnerungen frei. Mischin berichtete, dass Dylewski zu jenen SS-Leuten gehörte, die die Verhöre der Kriegsgefangenen nach ihrer Einlieferung führten, dass er in Dylewskis Gegenwart tätowiert worden sei und dass er ihn später im sogenannten Bunker der AU-Häftlinge wiedergesehen habe. Nun erst erfahren die Prozessbeteiligten, was Mischin zuvor nur in einem kaum verständlichen Satz gestreift hatte: Er hatte zu einer unter den sowjetischen Kriegsgefangenen noch einmal besonders isolierten Gruppe gehört, in der die Politische Abteilung die als besonders fanatisch oder gefährlich eingeschätzten Gefangenen zusammenfasste, die sogenannten AU-Häftlinge, denen zusätzlich zu ihrer Häftlingsnummer ein »AU« auf die Brust tätowiert wurde.³⁷⁷ Mischin hatte daher auch erst spät davon erfahren, was in Auschwitz mit den anderen Kriegsgefangenen geschehen war.

»Dieses Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen, wie man mit ihnen umgegangen ist, das weiß ich nicht, weil ich isoliert wurde im Lager. [...] Wir waren in [...] In getrennten Räumen gehalten, nackt. [...] Vollständig nackt. [...] Wir hatten keine Betten. [...] Die erste Zeit schliefen wir auf dem Boden, auf dem Stroh. [...] Und später, als wir auf einen anderen Block gekommen sind, da waren dreistöckige Bettstellen drin. [...].«³⁷⁸

Mischin wurde in dieser Erzählung nicht unterbrochen, aber er fürchtete offenbar die Ungeduld des Gerichts, als er einwarf:

»Wahrscheinlich antworte ich nicht auf die Frage. [...] Ich kann nur sagen, die Bedingungen waren fürchterlich. [...] Und das schlimmste war, daß wir mit Angst jeden Abend erwarteten. [...] Um elf, zwölf Abends kamen dann zu uns deutsche Offiziere, die Türen wurden geöffnet, die Nummern wurden vorgelesen, und diese Nummern mußten auf den Korridor gehen. [...] Dann wurden die Türen wieder geschlossen. [...] Und wir haben unsere Freunde nie wieder gesehen. [...] Sie wurden in Gruppen von 20, 40, manchmal 50 Personen nachts abgeholt und auf dem Block 11 erschossen. [...] Also während so eines Besuches war auch Dylewski dabei.«³⁷⁹

Ebenso beschuldigte er den Angeklagten Hans Stark, bei diesen »Bunker-Kommissionen« dabei gewesen zu sein. Erregt und hastig berichtete er später, dass er nicht verstanden habe, wieso er der Gruppe der AU-Häftlinge zugeordnet worden sei, da er weder Politikommissar noch Komsomolze³⁸⁰ war, was ihm die SS-Leute aber nicht geglaubt hatten. Es war ihm wichtig zu betonen, dass er der Partei beziehungsweise deren Jugendorganisation gar

377 Vgl. Smoleń, Sowjetische Kriegsgefangene im KL Auschwitz, 144.

378 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Pjotr Mischin, 105. VT, 29. Oktober 1964, Transkript (PDF), 44.

379 Vgl. ebd., 45.

380 Komsomol war die Jugendorganisation der KPdSU.

nicht habe beitreten dürfen, weil sein Großvater Priester gewesen sei. Und es war ihm offensichtlich auch wichtig, dass ihm dieses Mal geglaubt wurde, so als müsse eine alte Ungerechtigkeit endlich geklärt und eingeräumt werden. Nichts von alledem hätte er erzählt, wenn er nicht überraschend auf Dylewski gestoßen wäre.

Wie Mischin am Beginn der Vernehmung bereits erwähnt hatte, wurden die wenigen (er spricht von 47) der bis dahin noch lebenden »AU-Häftlinge« Ende Dezember 1941 »begnadigt«, ihr nie verkündetes Todesurteil wurde aufgehoben, sie wurden ins Lager eingegliedert.³⁸¹ Später seien die wenigen noch lebenden sowjetischen Kriegsgefangenen »so eine Art Museumsstücke« gewesen in »diesem großen internationalen Lager«.³⁸² Mischin kam nicht viel auf die Situation anderer Häftlingsgruppen zu sprechen, aber wiederholt berichtete er von der Vernichtung der Juden in Auschwitz und der Situation jüdischer Lagerhäftlinge.³⁸³ Dieses Thema war für ihn offensichtlich nicht mit einem Tabu belegt, wie man bei sowjetischen Überlebenden vielleicht hätte annehmen können.

Auch wenn das Gericht bereits hatte durchblicken lassen, dass es Mischins Beschuldigungen des Angeklagten Stark skeptisch gegenüberstand, versuchte dessen Verteidiger Erhard, die Glaubwürdigkeit des Zeugen weiter zu erschüttern. Er fragte Mischin, ob der bereit sei, seine AU-Tätowierung auf der Brust einem durch das Gericht bezeichneten Arzt zu zeigen, eine Frage, die Mischin offenbar als einen massiven Angriff auf seine Glaubwürdigkeit wahrnahm – und die sich anders auch kaum verstehen ließ. Erhard stellte in Zweifel, dass Mischin überhaupt zu dieser fast vollständig ausgelöschten Häftlingsgruppe gehört hatte. Der Zeuge revanchierte sich und erklärt sich sofort bereit, seine Häftlingsnummer zu zeigen. »Aber in erster Linie möchte ich das den Verbrechern zeigen. [...] Von diesem Verbrechen werden sie nicht abgehen können.« Das versuchte wiederum Erhard mit dem Einwand zu verhindern: »Die kennen es ja.«³⁸⁴ Mischin berichtete für die Zeitschrift *Neue Zeit*: »Da knöpfte ich mein Hemd auf. Es gelang mir nicht gleich, denn meine Finger zitterten. Endlich hatte ich den Hemdkragen auf und zeigte etwas oberhalb meiner linken Brustwarze die Tätowierung »AU1844.«³⁸⁵ Es habe Totenstille im Saal geherrscht. Aber Verteidiger Erhard ließ nicht locker; er wandte sich nun Detailfragen zu, etwa, ob die zur Erschießung Bestimmten

381 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Pjotr Mischin, 105. VT, 29. Oktober 1964, Transkript (PDF), 13.

382 Ebd., 59.

383 Vgl. ebd., 60 und 77.

384 Ebd., 98.

385 Mischin, Als Zeuge der Anklage in Frankfurt am Main, in: *Neue Zeit*. Wochenschrift für Weltpolitik, 16. Dezember 1964, 30f., hier 31.

in der Reihenfolge ihrer Nummern aufgerufen wurden oder wann genau die erste Erschießung der AU-Häftlinge stattfand – Fragen, die in dieser Form das Wissen und die Erinnerungsfähigkeit der Zeugen regelmäßig überforderten, wie der Anwalt natürlich wusste.

Mischins Aussagen nahmen letztlich keinen Einfluss auf das Urteil, aber das Wiedererkennen von Dylewski und die sich daran anschließenden Erzählungen hatten doch Eindruck auf das Gericht gemacht. Die Behauptung des Zeugen, Dylewski sei bei der Auswahl und der Erschießung der »AU-Häftlinge« beteiligt gewesen, wurde in der Urteilsbegründung ungewöhnlich ausführlich diskutiert.³⁸⁶ Mischin wurde hier nicht als Person für unglaubwürdig erklärt, seine Aussage zeigte aber nach Ansicht des Gerichts zu viele Unsicherheiten; eine Verwechslung könne nicht ausgeschlossen werden:

»Möglicherweise ist dem Zeugen durch einen anderen Häftling der vernehmende SS-Angehörige irrtümlich als der Angeklagte Dylewski bezeichnet worden. [...] Nicht sicher erscheint es auch, dass der Zeuge, selbst wenn er den Angeklagten Dylewski bereits im November 1941 gekannt haben sollte, während der Nacht in der Stube den Angeklagten Dylewski unter mehreren SS-Angehörigen einwandfrei hat identifizieren können, zumal der Zeuge nichts Auffälliges über den Angeklagten Dylewski hat berichten können und er selbst mit großer Wahrscheinlichkeit in Angst geschweht hat, selbst zur Erschießung gebracht zu werden.«³⁸⁷

So wurde die Todesangst der Überlebenden immer wieder zu einem Argument gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Es gab nur einen weiteren Zeugen, der ebenfalls behauptet hatte, Dylewski sei an den Erschießungen der sowjetischen Kriegsgefangenen beteiligt gewesen, der Pole Tadeusz Joachimowski. Dieser Zeuge erschien jedoch nicht zur Hauptverhandlung in Frankfurt, er wurde kommissarisch in Krakau vernommen. Seine dortigen Angaben hielt das Gericht nicht für ausreichend glaubwürdig; Dylewski wurde vom Vorwurf, an der Erschießung der Kriegsgefangenen beteiligt gewesen zu sein, mangels Beweisen freigesprochen.³⁸⁸

Mischins Beschuldigungen von Stark und Klehr wurden im Urteil nicht mit einem Wort erwähnt. Es spricht einiges dafür, dass es sich hier – wie auch das Gericht annahm – im Sinne der Juristen um Falschaussagen handelte; Mischin hatte in diesen Fällen berichtet, wovon er überzeugt war oder was andere ihm nahegelegt hatten, nicht, was er selbst gesehen hatte. Seine Beschuldigungen waren insofern nicht aus der Luft gegriffen, als Klehr zwei-

386 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 1156 f.

387 Ebd., 1157.

388 Ebd., 1158.

fellos Zehntausende von Häftlingen mittels Phenol ermordet hatte und Stark mit Sicherheit an Erschießungen von Häftlingen und Misshandlungen von Kriegsgefangenen beteiligt gewesen war. Aber der Zeuge nahm den bundesdeutschen Strafprozess gegen die Täter offenbar nicht ernst genug, um dem Prinzip der Augenzeugenschaft Folge zu leisten – und wäre unter dieser Bedingung sicher auch nicht ausgewählt worden, von Moskau nach Frankfurt zu reisen. Dennoch ging selbst das Frankfurter Gericht nicht davon aus, dass damit die gesamte Aussage Mischins diskreditiert wäre, sonst hätte es sich nicht so ausführlich mit dessen Ausführungen zu Dylewski befasst.

Mit dem Verweis auf Mischins vermutliche »Präparierung« ist bei Weitem nicht alles über dessen Darlegungen gesagt; wenn man sich allein auf diesen Aspekt fokussiert, verstellt sich der Blick darauf, was wir von dem Zeugen über die Situation und Perspektive der sowjetischen Kriegsgefangenen in Auschwitz erfahren können. Jasmin Söhner, die das Zustandekommen und die Inhalte der Aussage des ersten sowjetischen Zeugen Lebedev analysierte und dafür erstmals auch Quellen aus russischen Archiven heranziehen konnte, betrachtet in ihrem Aufsatz die sowjetischen Zeugen aus der Perspektive der bundesdeutschen Justiz. Sie verortet Lebedevs Aussage zwischen den Polen »Propaganda und Vergeltung«³⁸⁹ und sieht ihn dabei in erster Linie als einen Agenten sowjetischer Staatsinteressen. Zurecht verweist die Autorin darauf, dass die Aussagen sowjetischer Zeugen in westlichen NS-Verfahren bereits seit dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess allgemein als »diskreditiert«³⁹⁰ galten. Dafür macht sie die offensichtlichen Falschaussagen sowjetischer Zeugen zum Massaker von Katyn verantwortlich.³⁹¹ Dass die pauschale Annahme, von Zeugen aus der Sowjetunion kämen allein Propaganda und Falschaussagen, auch eine auf den Kalten Krieg zurückgehende, verzerrte Wahrnehmung sein könnte, wird hier nicht berücksichtigt. Die manipulative Absicht aller sowjetischen Zeugen gilt als gesetzt.³⁹² Die Autorin kommt zwar auf das Motiv der Vergeltung zu sprechen und auch auf die unterschiedlichen »Gerechtigkeitserwartungen«³⁹³ der sowjetischen Zeugen und der westdeutschen Justiz, bleibt aber dabei, die Zeugen als mehr oder weniger souveräne »Prozessbeobachter«³⁹⁴ zu be-

389 Vgl. Söhner, »Der heiligen Rache darf nicht ein Auschwitz-Henker entgehen!«, 157.

390 Ebd., 159.

391 Angehörige des sowjetischen Inlandsgeheimdienstes NKWD erschossen im Frühjahr 1940 etwa 4000 polnische Kriegsgefangene, überwiegend Offiziere, in einem Wald bei Katyn. Die Sowjetunion lastete das 1942 bekannt gewordene Verbrechen den Nationalsozialisten an. Entsprechende Aussagen wurden auch im Nürnberger Prozess gemacht. Vgl. Weber, »Too Closely Identified with Dr. Goebbels«, 37–59.

392 Vgl. Söhner, »Der heiligen Rache darf nicht ein Auschwitz-Henker entgehen!«, 166.

393 Vgl. ebd., 171.

394 Ebd.

schreiben, die vor Gericht allein entsprechend ideologischer Vorgaben agierten. Die Zeugen erscheinen nicht als Auschwitz-Überlebende, die mit einer enormen (und in den Tondokumenten immer wieder hörbaren) Last eigener Erinnerungen und Erfahrungen nach Frankfurt kamen und mit vermutlich sehr widersprüchlichen Gefühlen und Anforderungen vor Gericht Rede und Antwort standen.

Interessant ist die Aussage Mischins jedoch gerade an den Punkten des Übergangs, in jenen Momenten, in denen sich – etwa durch das plötzliche Wiedererkennen eines SS-Mannes – Erinnerungen in den Vordergrund drängen, in denen spontane Gefühle geäußert werden oder deutlich wird, was den Zeugen bewegte. Mischin bringt in seiner Aussage eigene Motive ins Spiel, die nicht identisch waren mit einem offiziellen Auftrag, den er vermutlich erhalten hatte. Im Gegensatz zu den damals dominanten Narrativen von den Gefangenen als Helden des antifaschistischen Widerstands erzählte er vor allem die Geschichte der grausamen und erniedrigenden Behandlung der Kriegsgefangenen in Auschwitz und ihrer massenhaften Ermordung: von ihrem Ausgeliefertsein, ihrer Orientierungslosigkeit und Ohnmacht. Der ostdeutsche Nebenklagevertreter Kaul gab dem Zeugen in seiner Befragung die Gelegenheit, über den Widerstand der sowjetischen Kriegsgefangenen in Auschwitz zu berichten. Mischin verweigerte sich jedoch einer Heldengeschichte; er sprach zwei förmlich klingende Sätze über die Verpflichtung, die sie fühlten, sich auch in Gefangenschaft dem Feind zu widersetzen, aber er hatte ganz offensichtlich kein Interesse, bei diesem Thema zu verweilen.³⁹⁵ Dagegen entsprangen die Erzählungen über den Tod von Freunden und Kameraden, die Nennung ihrer Namen und Geburtsorte als Akt einer Erinnerung an ihr Menschsein ganz offenbar einem persönlichen Bedürfnis. Es scheint, als sei eines von Mischins wichtigsten Motiven für seine Zeugenaussage in Frankfurt gewesen, den im eigenen Land wenig anerkannten Leiden der Kriegsgefangenen in Auschwitz Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Mischin wusste: Was hier gesprochen wurde, konnte in einem Teil der Welt gehört werden; so viel internationale Öffentlichkeit war sonst sehr schwer zu erreichen. Das war gleichzeitig eine Anklage der Täter, vielleicht sogar ein Ruf nach Vergeltung, aber sehr viel persönlicher als die vermutlich von den sowjetischen Behörden intendierte abstrakte Anklage der Bundesrepublik für die unzureichende Verfolgung der NS-Verbrecher.

In seinem Artikel für die *Neue Zeit* resümierte Mischin seine Erfahrungen:

395 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Pjotr Mischin, 105. VT, 29. Oktober 1964, Transkript (PDF), 86 f.

»Frankfurt verließ ich deprimiert, und nicht nur, weil grauenhafte Szenen aus Auschwitz in meinem Gedächtnis wiedererstanden waren. Ich konnte mich nicht damit abfinden, daß 20 Jahre nach dem Zusammenbruch des Faschismus ich, der seine Schrecken erlebte, vor Gericht fast wie ein Angeklagter behandelt worden war.«³⁹⁶

Er schrieb das für eine in Ostdeutschland erscheinende Zeitung, angeregt vermutlich durch den Nebenklagevertreter der DDR, Kaul. Das gilt es zu berücksichtigen, macht aber nicht jede Äußerung zu parteipolitischer Propaganda.

Die Aussagen der sowjetischen Kriegsgefangenen, von denen in Auschwitz nur ein sehr kleiner Teil überlebt hatte, trugen an keinem Punkt zu einer Überführung der Angeklagten bei. Entweder galten sie pauschal als unglaubwürdig oder ihre Aussagen wurden im Einzelnen für zweifelhaft und unsicher gehalten. Die gravierenden Beschuldigungen, die die sowjetischen Zeugen Andrej Pogoschew, Pjotr Mischin und Pawel Stjenkin gegen den Angeklagten Hans Stark ausgesprochen hatten, wurden nicht weiterverfolgt, weil die von ihnen geschilderten tödlichen Misshandlungen der Kriegsgefangenen nicht Teil der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses waren und daher gerichtlich nicht geahndet werden konnten.³⁹⁷ Es wäre Sache der Staatsanwaltschaft gewesen, eine Nachtragsklage zu erheben, was jedoch hier, wie in vielen ähnlichen Fällen, unterblieb.

4.7 Misstrauen: Die Aussagen der Sinti und Roma

Das sogenannte Zigeunerlager in Auschwitz-Birkenau (BIIE) war immer wieder Gegenstand von Zeugenbefragungen im Frankfurter Prozess. Es bestand von Februar/März 1943, als Tausende Sinti und Roma aus Deutschland, Österreich und den Nachbarländern nach Auschwitz deportiert wurden, bis zur »Liquidation« des Lagers Anfang August 1944. Insgesamt wurden dort mehr als 22 000 Häftlinge festgehalten, von denen über 19 300 im Lager ums Leben gebracht wurden. Nach Verlegungen von »Arbeitsfähigen« und ehemaligen Wehrmachtssoldaten im Frühjahr und Frühsommer 1944 wurde das Lager aufgelöst, die verbliebenen etwa 3 000 Häftlinge, darunter viele Frauen, Kinder und ältere Leute, wurden vergast.³⁹⁸ Das »Zigeunerlager« ähnelte in mancher Hinsicht dem »Theresienstädter Familienlager«: Die Fa-

396 Mischin, Als Zeuge der Anklage in Frankfurt am Main, in: Neue Zeit. Wochenschrift für Weltpolitik, 16. Dezember 1964, 30 f., hier 31.

397 Vgl. LG Frankfurt a. M., Mündliche Urteilsbegründung, 182. VT, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36777.

398 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, 343 f.; Długoborski/Piper (Hgg.), Auschwitz 1940–1945, Bd. 3: Die Vernichtung, 59–64.

milien wurden nicht getrennt, nur wenige Insassen arbeiteten außerhalb des Lagers, zunächst durften viele ihre Haare und ihre Zivilkleidung behalten.

Viele Zeugen, die in Frankfurt aussagten, hatten die Zustände im »Zigeunerlager« von außen beobachtet, manche waren dort Funktionshäftlinge gewesen, wie Aron Bejlin, Häftlingsarzt im dortigen Häftlingskrankenbau,³⁹⁹ oder Hermann Diamanski, zeitweise Lagerältester des »Zigeunerlagers«. Sie berichteten von dramatischen Haftbedingungen, besonders von den durch die Enge und die besonders schlechten hygienischen Verhältnisse bedingten Krankheiten und Seuchen, die das Lager heimsuchten und zusammen mit dem Hunger Tausende von Todesopfern forderten. In der Mitschrift des beisitzenden Richters wurde der Zeuge Hermann Diamanski mit den Worten zitiert:

»Die Zustände im Zigeunerlager waren primitiv. Bei Regen wurde alles durchnässt, das Lager bestand nur noch aus Morast. Die Zigeuner mußten beim Appell manchmal einen ganzen Tag stehen, weil Kleinkinder fehlten, die die Mütter unter ihre Röcke genommen hatten. Die Zustände im Zigeunerlager waren furchtbar. Daher brach immer wieder Fleckfieber aus. Die Häftlinge starben wie die Fliegen.«⁴⁰⁰

Hermann Langbein, der einmal im Auftrag des SS-Lagerarztes dieses Lager besucht hatte, berichtete im Auschwitz-Prozess:

»Das Lager war in einem unbeschreiblichen Zustand: Lehmboden, aufgeweicht, verdreckt, keine Waschmöglichkeit, [...] keine Reinigungsmöglichkeit für die Kleider. [...] Ich habe dann mir einen Krankenblock angeschaut, und zwar war das der Krankenblock, in dem auch die Frauen gelegen sind, die entbunden haben. Im Zigeunerlager kamen auch Kinder zur Welt. Ich habe viel gesehen in Auschwitz. [...] Aber was ich dort gesehen habe, das war schlimmer als alles andere.«⁴⁰¹

Der Tod der etwa 12 000 Menschen im »Zigeunerlager« aufgrund von Krankheiten und Hunger galt jedoch per se nicht als justiziabel; niemand wurde dafür zur Verantwortung gezogen.

Beschuldigt wurden die beiden Angeklagten Boger und Broad wegen ihrer Beteiligung an Selektionen und der »Liquidation« des Lagers und der Angeklagte Hofmann wegen eigenhändiger Tötungen einzelner Lagerinsassen. Als Beweismittel gegen diese drei Angeklagten waren auch einige Häftlinge des »Zigeunerlagers« in Frankfurt als Zeugen geladen. Vier männliche deutsche Sinti sagten in der Hauptverhandlung aus (von dreien ist der Ton-

399 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Aron Bejlin, 83. VT, 28. August 1964, Transkript.

400 Aussage des Zeugen Diamanski, Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke vom 28. VT, 19. März 1964, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 6083 f.

401 Zeugenvernehmung Hermann Langbein, 24. VT, 6. März 1964, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 5385.

bandmitschnitt erhalten), zwei Frauen erschienen wegen gesundheitlicher Probleme nicht vor Gericht, wurden aber kommissarisch, im Beisein eines Staatsanwalts und einiger Verteidiger vernommen; die Vernehmungsprotokolle wurden dann in der Hauptverhandlung verlesen.

Hätte man nur diese Aussagen und Vernehmungsprotokolle, könnte man schwerlich ermessen, was das »Zigeunerlager« war, wie viele Menschen es das Leben gekostet hat und wie entsetzlich die Lebensbedingungen dort waren. Die Zeugen reagierten meist recht einsilbig auf die Fragen der Vernehmenden; diese Fragen wiederum bezogen sich fast durchweg nur auf Randaspekte des Lagerlebens, auf einzelne Misshandlungen beim »Sportmachen«, auf die Anwesenheit oder das Wiedererkennen einzelner SS-Leute. Passagen, wie sie sich in fast allen anderen Zeugenaussagen finden, in denen die allgemeine Situation der Häftlinge oder Deportierten zur Sprache kommt, in denen versucht wird, die Schrecken des Lagers in Worte zu fassen, finden sich hier kaum. Die Aussagen wirken fast alle eigentümlich dürftig, detailarm und emotionslos, angesichts der Umstände des Überlebens der Zeugen im Grunde unreal. Es soll im Folgenden auch darum gehen, diesen irritierenden Sachverhalt zu ergründen.

Die erste Zeugenvernehmung einer deutschen Sinteza, Elisabeth Guttenberger, fand 1959 statt, als die Ermittlungen noch von der Zentralen Stelle betrieben wurden, einige weitere Vernehmungen veranlasste die Frankfurter Staatsanwaltschaft im Folgejahr. Guttenberger war in mehrerlei Hinsicht eine Ausnahme unter den Zeuginnen und Zeugen aus dem »Zigeunerlager«. Sie wurde den Ermittlern in Ludwigsburg schon sehr früh vom Auschwitz-Überlebenden Fritz Hirsch genannt, der mit den Staatsanwälten der Zentralen Stelle bei den Auschwitz-Ermittlungen kooperierte. Der schrieb Ende 1959 an Hermann Langbein über seine »alte Freundin aus Birkenau«, sie sei »leberkrank und hat wahrscheinlich nicht mehr lange zu leben. Sie wurde von den Beamten der Sonderkommission, die ich zu ihr schon im Sommer geschickt habe, ausgequetscht.«⁴⁰² Langbein nahm Kontakt mit ihr auf und führte zwei Jahre später ein langes Interview mit ihr über das »Zigeunerlager«, das in die von ihm und H. G. Adler 1961 produzierte Hörfunksendung *Auschwitz. Topographie eines Vernichtungslagers* aufgenommen wurde.⁴⁰³ Teile des Interviews wurden verschriftlicht und 1962 in dem Sammelband *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte*⁴⁰⁴ abgedruckt. Die Berichte von Elisabeth Guttenberger waren bis dahin (und noch einige Zeit darüber hinaus) die einzigen Erzählungen einer Überlebenden aus dem Birkenauer

402 ÖStA, NI HL, E/1797: 93, Fritz Hirsch an Langbein, 15. Dezember 1959.

403 Adler/Langbein, *Auschwitz – Topographie eines Vernichtungslagers*, das Interview mit Guttenberger: CD 3, Titel 6–9.

404 Vgl. Guttenberger, *Das Zigeunerlager*.

»Zigeunerlager«, die der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit zugänglich waren. Langbein schrieb ihr nach der Ausstrahlung der Sendung im österreichischen Rundfunk:

»Die Sendung hatte hier eine außerordentliche Wirkung und mehrere Zeitungen haben ausdrücklich Ihren Beitrag als den eindrucksvollen – ja als einen unvergesslichen – hervorgehoben. Ich glaube, dass schon lange nicht etwas so Wirkungsvolles im Interesse der Opfer von Auschwitz und ganz besonders im Interesse der Zigeuner, die dort gelitten haben, geschehen ist, wie Ihr erschütternder Bericht.«⁴⁰⁵

Guttenberger spielte eine wichtige Rolle als Zeugin und Gewährsfrau für die Ereignisse im »Zigeunerlager« in Auschwitz, allerdings weniger in juristischer Hinsicht. Langbein, dem vorschwebte, dass aus möglichst vielen Ländern und Häftlingsgruppen Überlebende als Nebenkläger im Auschwitz-Prozess fungieren sollten, versuchte mit Guttenberger auch eine »Zigeunerin« als Nebenklägerin zu gewinnen. Sie sagte zunächst auch zu, schickte die erbetene Vollmacht für den Nebenklagevertreter Henry Ormond und listete, wie von Langbein erbeten, ihre in Auschwitz ermordeten Angehörigen auf: Vater, Mutter, zwei Schwestern, zwei Brüder; weiter führte sie an: »beide Großmütter, 2 Tanten und über 20 Cousins und Cousinen, dazu kommen noch viele entfernte Verwandte«. Sie schloss: »Wie Sie sehen ist dies eine ganze Sippenausrottung [...]«. ⁴⁰⁶ Aus gesundheitlichen Gründen widerrief sie jedoch ihre Beteiligung an der Nebenklage vor Prozessbeginn, ebenso weigerte sie sich, als Zeugin in Frankfurt zu erscheinen.

Auch in Auschwitz war Guttenberger eine Ausnahme gewesen. Nachdem die damals 17-Jährige über ein halbes Jahr in verschiedenen Arbeitskommandos schwere körperliche Arbeit verrichtet hatte, kam sie im Herbst 1943, »als Schreibkraft in die Schreibstube des Zigeunerlagers, weil ich eine der wenigen Zigeuner war, die lesen und schreiben konnte«. ⁴⁰⁷ Guttenberger führte das »Hauptbuch« für die Männer, ihre Cousine Rosa Höllenreiner das »Hauptbuch« für die Frauen; in diesen beiden Büchern wurden die Zu- und Abgänge, also die neu angekommenen, die verlegten und die zahlreichen gestorbenen Häftlinge des »Zigeunerlagers« festgehalten, sofern sie registriert und tätowiert worden waren. ⁴⁰⁸ Bei der »Liquidation« des Lagers gelang es den beiden polnischen Rapportschreibern Roman Frankiewicz und Tadeusz

405 ÖStA, NI HL, E/1797: 93, Langbein an Elisabeth Guttenberger, 9. Februar 1962.

406 ÖStA, NI HL, E/1797: 93, Elisabeth Guttenberger an Langbein, 12. Februar 1962.

407 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 5, Vernehmung Elisabeth Guttenberger, 10. März 1959, Bl. 652–663, hier 653.

408 Die Zahl der nicht registrierten und bei der Ankunft sofort ermordeten Sinti und Roma ist unklar. Piper geht von etwa 2000 Opfern aus. Vgl. ders., Die Zahl der Opfer von Auschwitz, 151.

Joachimowski, die beiden Bücher aus dem Lager zu schmuggeln und zu vergraben; 1949 konnten die stark beschädigten Bücher geborgen werden, sie sind heute eines der bedeutendsten Dokumente der Vernichtung der Sinti und Roma in Auschwitz.⁴⁰⁹ Dem Gericht waren die Bücher nicht bekannt.

Die erste Aussage von Elisabeth Guttenberger aus dem Frühjahr 1959 ist die konkreteste und umfassendste aller Aussagen von Häftlingen aus dem »Zigeunerlager«, aber auch hier bleibt die Beschreibung des Lagers und der Lebensumstände der Häftlinge rudimentär. Die Zeugin, 1926 als Elisabeth Schneck geboren, ist in Stuttgart und München aufgewachsen und zur Schule gegangen, ihr Vater war Geigenhändler. Sie beschreibt, dass sie 1942 aus »rassischen Gründen« ihre Lehre bei einem Bäckermeister abbrechen und anschließend in einem Münchener Rüstungsbetrieb arbeiten musste. Vermutlich auf Befragen gab sie an: »Wir hatten einen festen Wohnsitz, umhergezogen sind wir nicht.«⁴¹⁰

Das »Umherziehen« war eine typische Vokabel aus der polizeilichen Überwachungspraxis der »Zigeuner«. Guttenberger wurde – wie die anderen Sinti und Roma – als Zeugin zunächst von Kripobeamten vernommen, die den Sonderkommissionen für die NSG-Ermittlungen angehörten, die bei den Landeskriminalämtern und Oberstaatsanwaltschaften gebildet worden waren. Diese Kripo-Sonderkommissionen sollten gewährleisten, dass keine NS-belasteten Beamten die Ermittlungen übernahmen; sie unterstützten die Staatsanwaltschaften und führten oft erste Zeugenbefragungen durch. Die Rolle der Kripo bei der Verfolgung der Sinti und Roma während des Nationalsozialismus ist dabei sicherlich nicht als etwas bedacht worden, was bei Zeugenbefragungen problematisch werden könnte. Die Kriminalpolizei gehörte zu den Instanzen, die damals unmittelbar in die Verfolgung der »Zigeuner« involviert gewesen waren, sie hatte Aufgaben übernommen, die im Rahmen der Judenverfolgung die Gestapo innehatte, und war zuständig für die Überwachung und schließlich auch die Deportation der Roma und Sinti.⁴¹¹ Eine strafrechtliche Ahndung dieser Tätigkeiten hatte es in der Nachkriegszeit nicht gegeben. Die Sinti zunächst von Kripobeamten zu ihren Erfahrungen in Auschwitz befragen zu lassen, war eine jener Gedankenlosigkeit, die aus der an vielen Stellen zu beobachtenden Normalitätsfiktion der bundesdeutschen Justiz in NSG-Sachen erwuchs. Es wurde so getan, als

409 Vgl. Parcer, Einleitung, XXXVII.

410 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 5, Vernehmung Elisabeth Guttenberger, 10. März 1959, Bl. 652–663, hier 652.

411 Auch in der Nachkriegszeit bestanden entsprechende Abteilungen und Überwachungsstellen weiter, wie etwa die kriminalpolizeilichen »Landfahrerzentralen« oder »Zigeunerzentralen«. Die »Landfahrerzentrale« beim bayerischen LKA wurde erst in den 1970er Jahren als verfassungswidrig aufgelöst. Vgl. Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und »ihre Zigeuner«, 106–115.

hätte man es mit herkömmlichen Ermittlungen, Zeugenbefragungen und Strafprozessen zu tun, ohne sich einzugestehen, dass hier von Normalität in vieler Hinsicht nicht die Rede sein konnte.

Elisabeth Guttenberger war nicht eingeschüchtert; sie sprach in der Vernehmung die Rolle der Kripo bei ihrer Deportation sofort an: Sie und ihre ganze Familie seien am 8. März 1943 durch die Kriminalpolizei verhaftet und mehrere Tage im Münchener Polizeigefängnis festgehalten worden, bis sie mit 500 bis 600 anderen Häftlingen nach Auschwitz deportiert wurden, wo sie am 16. März ankamen. Der Kripobeamte nahm das ins Protokoll auf.⁴¹² In keinem anderen Vernehmungsprotokoll der Sinti findet sich ein ähnlicher Hinweis. Der weitere Verlauf lässt vermuten, dass zwischen Guttenberger und dem vernehmenden Kriminalmeister Aedtner ein gewisses Maß an Vertrauen entstand. Sie berichtete, dass ihre Eltern und Geschwister in Auschwitz umgekommen seien und sie selbst aufgrund ihrer ruinierten Gesundheit kinderlos geblieben sei. Nach den kurzen biografischen Angaben beschrieb sie ganz knapp das »Zigeunerlager«, vor allem die familienweise Unterbringung in fensterlosen Baracken und die Tätowierung der Häftlingsnummern; von Hunger, Enge und Krankheiten, denen zahllose ihrer Mithäftlinge und bald auch ihre Familienangehörigen zum Opfer fielen, ist in der ganzen Vernehmung nicht die Rede.⁴¹³ Später sprach sie, nach dem Verhalten einzelner SS-Leute befragt, von den Arbeitsbedingungen, den Misshandlungen bei Appellen und dem sogenannten Sportmachen. Sie wurde auch zu allerhand Dingen befragt, die mit dem »Zigeunerlager« nichts zu tun hatten, wie den Erschießungen und Folterungen im Stammlager, von denen sie natürlich nur vom Hörensagen wusste. Anfang Juli 1944 habe sie von einem SS-Mann erfahren, dass das gesamte »Zigeunerlager« vergast werden sollte. »Die Männer haben sich daraufhin aus Blechstücken eine Art Messer gearbeitet, womit sie sich und uns die Pulsadern öffnen wollten.«⁴¹⁴ Guttenberger wurde verlegt, kam zunächst ins KZ Ravensbrück und wurde in Graslitz, einem Außenlager des KZ Flossenbürg, befreit. In ihrer letzten Nacht in Auschwitz, die sie im Stammlager verbrachte, habe sie gehört, dass die 6 000 zurückgebliebenen Insassen des »Zigeunerlagers« in der Nacht vom 1. auf den 2. August vergast wurden. »Es war ja so, dass die zurückgebliebenen Zigeuner wussten, was man mit ihnen vorhat. Sie haben sich gewehrt, und es müssen sich schreckliche Dinge abgespielt haben.«⁴¹⁵ Guttenberger wusste, dass die Politische Abteilung, namentlich die Angeklagten Broad

412 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 5, Vernehmung Elisabeth Guttenberger, 10. März 1959, Bl. 652–663, hier 652.

413 Ebd., Bl. 653.

414 Ebd., Bl. 655.

415 Ebd., Bl. 661.

und Boger, mit der »Liquidation« des Lagers zu tun gehabt haben müssen, konnte dazu aber keine konkreteren Angaben machen.

Über die Ermordung der Zurückgebliebenen Anfang August 1944 und deren Widerstand berichtete sie auch in der kommissarischen Vernehmung vor dem Amtsgericht Pforzheim fast sechs Jahre später, am 2. Februar 1965, vergleichsweise ausführlich. Neben dem vernehmenden Richter und einem Protokollführer waren ein Staatsanwalt und vier Verteidiger aus dem Frankfurter Prozess anwesend; dass Guttenberger zum Zeitpunkt dieser Vernehmung krank war, wurde in einem kurzen Aktenvermerk festgehalten.⁴¹⁶ Sie berichtete davon, dass sie von Broad, vielleicht auch einem anderen SS-Mann, den Auftrag erhalten hatte, die Listen jener »Zigeuner« zusammenzustellen, die vor der »Liquidation« verlegt werden sollten. Genaue Zahlen nannte sie nicht mehr, sie sprach von »mehreren Tausend« Zurückgebliebenen.⁴¹⁷ Recht detailliert erzählte sie von den Arbeitsbedingungen und den Misshandlungen durch einzelne SS-Leute. Eine nun ausführlicher wiedergegebene Episode, die den Angeklagten Broad betraf, warf indirekt ein Licht auf die verheerenden Lebensbedingungen im Lager: Als Schreiberin hatte sie die Erlaubnis, an Angehörige in Deutschland zu schreiben. Einmal berichtete sie einem Onkel in »Zigeunersprache«, wie sie sagte, dass der Hunger in Auschwitz viele Todesopfer fordere.⁴¹⁸ Sie wurde daraufhin vom Angeklagten Broad zur Rede gestellt, der ihr die Schreiberlaubnis entzog.

»Ich durfte weiters auch keine Pakete erhalten, was sich für meine Mutter und eine meiner Schwestern verhängnisvoll auswirkte, die ich nicht unterstützen konnte sodaß diese vor Entkräftung starben. Meine Mutter starb Ostern 1944, meine ältere Schwester November 1943, während mein Vater u. meine jüngere Schwester im September 1943 bereits starben. Ein Bruder starb im Januar 1944 und mein zweiter Bruder kam gleich am Anfang aus unserem Lager fort nach Buchenwald, wo er dort verstorben ist.«⁴¹⁹

Die Paketsperre, die in ihren Augen Mutter und Schwester das Leben kostete, empfand sie als überaus harte Maßnahme. Die nüchterne Aufzählung der Toten aus ihrer nächsten Familie war der einzige Moment in der Vernehmung, in dem die Haftbedingungen und ihre Folgen greifbar wurden. Das massenhafte Sterben, das sie täglich sah und mit ihrer Arbeit in der Schreibstube beurkundete, blieb ohne Worte, als gäbe es an diesem Ort keine Sprache dafür.

416 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 14, Protokoll der HV, 135. VT, 11. Februar 1965, Anlage 2, Bl. 1.

417 Ebd., 4.

418 Vgl. ebd., 3.

419 Ebd., 2f.

Die Vernehmung war (gemessen am Protokoll) kürzer als die von 1959; die Zeugin wirkte, soweit sich das der Mitschrift entnehmen lässt, noch distanzierter als in der Vernehmung mit dem Kripobeamteten; sie war um eine nüchterne Haltung bemüht, Emotionen verriet sie kaum, sie beantwortete die Fragen der Juristen, schien aber keine Themen zu haben, die sie von sich aus ansprechen wollte. Es wollte keine Erzählung entstehen, die die einzelnen Elemente verbunden und gedeutet hätte, das Bild vom Leben und Sterben der Häftlinge des »Zigeunerlagers« blieb bruchstückhaft und verschwommen, die Dimensionen des Verbrechens, um das es ging, wurden nicht annähernd deutlich. Das lag nicht an der Unfähigkeit Elisabeth Guttenbergers, ihre Situation in Auschwitz zu schildern. Sie hat das in den Jahren vor und nach dieser Vernehmung in sehr viel eindrücklicheren Worten vermocht.⁴²⁰ In der 1961 ausgestrahlten Hörfunksendung *Auschwitz. Topographie eines Vernichtungslagers* spricht sie gut zwölf Minuten; zu hören ist ein geschnittenes Gespräch mit Hermann Langbein. Guttenbergers Stimme klingt hier müde, resigniert und monoton, aber sie erzählt in einer langen, zusammenhängenden Rede von den allgemeinen Bedingungen des Lebens und vor allem des Sterbens im »Zigeunerlager«. Die größte Bewegung kommt in ihre Stimme, als sie von den vielen Kindern im Lager erzählt, die in kürzester Zeit an Hunger oder an Krankheiten starben. Sie berichtet vom Tod ihrer entfernteren und nahen Angehörigen und kann schließlich kaum mehr weitersprechen, als sie beim Hungertod ihres 13-jährigen Bruders ankommt. Auch hier entsteht keine Geschichte im Sinne einer zeitlich und räumlich situierten Handlungsabfolge, die Kohärenz vermittelt und dadurch das Verständnis erleichtert. Aber es ist ein Bericht, der weit persönlicher und ausführlicher ist als alles, was von Häftlingen aus dem »Zigeunerlager« im Rahmen des Auschwitz-Prozesses zu hören war.

Es waren offensichtlich die Vernehmungssituation, der institutionelle Rahmen und vielleicht auch die enge Zweckbestimmung der Befragung, die Guttenberger hemmten, von ihren Erfahrungen und ihrem Wissen zu berichten. Vielleicht fühlte sie sich durch die Juristen eingeschüchtert, jedenfalls schien sie sich nichts zu versprechen von einer umfassenderen Aussage. Es wirkt an keiner Stelle so, als seien die polizeilichen oder gerichtlichen Aussagen auf ihre Initiative hin zustande gekommen und als hätte sie die Vorstellung, dass ihre Worte etwas anderes bewirken könnten, als im besten Fall zur Verurteilung zweier Angeklagter beizutragen. Das Erzählen- und Bezeugen-Wollen, das so viele andere Aussagen charakterisiert, fehlt hier gänzlich.

420 Vgl. Adler/Langbein, *Auschwitz. Topographie eines Vernichtungslagers*, CD 3. Ein undatiertes Erinnerungsbericht Guttenbergers aus späteren Jahren ist abgedruckt in: *Memorial Book*, 1501–1503.

Dass Sinti und Roma in der bundesdeutschen Entschädigungsrechtsprechung nicht eindeutig als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung anerkannt worden waren, lag zum Zeitpunkt dieser Vernehmung noch nicht lange zurück.⁴²¹ Ihr Status als Opfer des Nationalsozialismus war immer noch prekär – bezüglich der »Wiedergutmachung« wie auch in der öffentlichen Anerkennung. Die überlebenden Sinti und Roma hatten selten die Erfahrung gemacht, dass ihr Schicksal während des Nationalsozialismus bei Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft auf Interesse oder Empathie traf. Es gab nach der Befreiung für sie kaum Unterstützung, die alten Ressentiments lebten fort. Wieso sollten sie also darauf hoffen, als Zeugen und Zeuginnen die Polizisten und Juristen für ihre Geschichten interessieren zu können?

Die Diskussion der Aussage Guttenbergers in der mündlichen Urteilsbegründung vermittelt den Eindruck, als habe das Gericht ihre Angaben sozusagen mit spitzen Fingern begutachtet. So viele sprachliche Distanzierungen finden sich sonst selten auf so engem Raum. Dass die Zeugenaussagen hier im Konjunktiv oder auch mit »will«-Konstruktionen wiedergegeben werden, ist nicht ungewöhnlich (wenn auch nicht immer der Fall), die Verwendung von zahlreichen »angeblich« dagegen schon:

»Sie [Guttenberger, K. S.] hat Hofmann angeblich ein halbes Jahr als Lagerführer erlebt. [...] Sie hat damals diesen Vorfall angeblich selbst miterlebt. Sie hat auch von der Lagerschreibstube aus gesehen angeblich, daß Palitzsch und Plagge ›Sport‹ gemacht hätten. Dabei will sie auch Hofmann erlebt haben. Sie will auch erlebt haben, daß er dabei geschlagen habe. Hofmann habe auch sonst geschlagen. Es sind ihrer Meinung nach auch manchmal Leute liegengeblieben, die dann in den Krankenbau befördert worden sind und von denen sie gehört haben will, daß sie später gestorben wären.«⁴²²

In der schriftlichen Urteilsbegründung hielt sich das Gericht mit Wertungen dieser Art zurück, kam aber letztlich zum selben Ergebnis: Ihre Aussagen seien zu unsicher, um als Beweismittel Bestand zu haben. Dass sie in der Vernehmung von 1965 angegeben hatte, sich ziemlich krank zu fühlen, wodurch auch ihr Gedächtnis gelitten habe, bestätigte das Gericht in seiner Skepsis.⁴²³

Das Misstrauen der überlebenden Sinti und Roma gegenüber den Institutionen der Strafverfolgung und die überaus skeptische und herablassende Haltung der Ermittler und Juristen ihnen gegenüber wurde in anderen Vernehmungen und Aussagen noch deutlicher. Waldemar Schröder und Max Friedrich, die verwandt waren und in Würzburg im selben Haus lebten,

421 Vgl. Stengel, Ausgebliebene Entschädigung von Sinti und Roma; zur Darstellung eines exemplarischen Einzelfalls vgl. Haumann, Die Akte Zilli Reichmann, 191–223.

422 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/64, Mündliche Urteilsbegründung, 183. VT, 20. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36895.

423 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/64, Urteil, in: Groß/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 1168 f.

wurden Anfang 1960 von Beamten der polizeilichen Sonderkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft Frankfurt befragt. Sie waren zuvor in Befragungen anderer Sinti oder Roma aus Würzburg als mögliche Zeugen genannt worden,⁴²⁴ woher die Beamten deren Namen hatten, ist unklar. Gelegentlich fragten die Ermittler bei Entschädigungsverwaltungen oder beim Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen nach Angehörigen bestimmter Verfolgengruppen für ihre Ermittlungen. Die Sinti und Roma waren, wie andere deutsche Staatsangehörige, gesetzlich zu Zeugenaussagen verpflichtet; bei Nichterscheinen drohten Zwangsvorführung und Bußgelder.

Max Friedrich und Waldemar Schröder wurden für ihre Vernehmungen – wie zuvor Guttenberger – in die örtliche Polizeidirektion vorgeladen, die Vernehmung führten zwei Kriminalbeamte durch. Das allein verhinderte vermutlich schon eine vertrauensvolle Befragung; die Kriminalpolizei war im Leben der meisten Sinti eine Verfolgungsinstanz. Die beiden Männer wurden, wie üblich, zunächst zur Person befragt. Der erste Satz findet sich quasi wortgleich in beiden Protokollen: »Ich besuchte in unregelmäßigen Zeitabständen die Volksschule, da meine Eltern laufend auf Reisen waren.«⁴²⁵ Der Autoschlosser Waldemar Schröder wurde 1943, als 19-jähriger, verhaftet und nach Auschwitz deportiert; ab April 1944 durchlief er verschiedene andere Lager, bis er 1945 befreit wurde.⁴²⁶ Max Friedrich, von Beruf Schauspieler, war bis November 1940 Wehrmachtssoldat, dann wurde er aus »rassischen« Gründen entlassen, zu Bauarbeiten dienstverpflichtet und schließlich im März 1943 nach Auschwitz deportiert. Im August 1944 kam er ins KZ Ravensbrück, wo er, wie aus der späteren Vernehmung hervorgeht, zwangssterilisiert und anschließend wieder zur Wehrmacht eingezogen wurde.⁴²⁷

In beiden Vernehmungsprotokollen wird mit fast keinem Wort auf Angehörige Bezug genommen; das traumatische Miterleben des Sterbens von großen Teilen der eigenen Familie, das auch Guttenberger nur andeutete, wird hier nicht berührt. Auch das steht in starkem Kontrast zu den Aussagen vieler anderer Opferzeugen, denen es ein zentrales Anliegen war, den Tod ihrer Angehörigen und Freunde zu bezeugen und vor Gericht deren Namen auszusprechen. Nach kurzen Befragungen zu ihrer Haftzeit in Auschwitz, zu ihren Arbeitskommandos und allgemeinen Kenntnissen, etwa über Exekutionen und Selektionen im Lager, wurden beide zu einer Reihe von SS-Leuten befragt. Die Vernehmungsprotokolle sind kurz und orientieren sich fast aus-

424 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 17, Vernehmungen von Sonja Friedrich und Adam Strauß, Bl. 2747–2751.

425 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 22, Vernehmung Waldemar Schröder, 11. Januar 1960, Bl. 3686–3689, hier 3686.

426 Ebd., Bl. 3686–3689.

427 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 22, Vernehmung Max Friedrich, 11. Januar 1960, Bl. 3690–3692.

schließlich an den Vorgaben der Fragenden. Sie lassen nicht erkennen, dass die Zeugen ein eigenes Interesse an den Befragungen haben. Die Geschehnisse im »Zigeunerlager« bleiben konturlos.

Es gibt in den Vernehmungen viele Hinweise auf die Isolation der Roma und Sinti. In den Berichten anderer Überlebender bereits kanonisch gewordene Begriffe und Objekte sagten ihnen oft nichts. Max Friedrich antwortete auf die Frage, ob er bei seiner Ankunft auch durch das Tor gegangen sei mit der Aufschrift »Arbeit macht frei«: »Ich weiß nicht, durch welchen Turm wir da gegangen sind.«⁴²⁸ Die Häftlingsnummer hatte für ihn so wenig Bedeutung (oder er bemühte sich so sehr, sie nicht wahrzunehmen), dass er sich nicht an sie erinnern konnte und sie in der Hauptverhandlung auf seinem Arm erst entziffern musste.⁴²⁹ Begriffe aus dem Lagerjargon waren den Sinti und Roma oft unbekannt, sie kannten die üblichen Bezeichnungen der Lagerabschnitte (etwa »BIe« für das »Zigeunerlager«) meist nicht; Friedrich umschrieb das Stammlager als »massives Lager, so Steinblöcke«⁴³⁰. Obwohl sie – im Gegensatz zu anderen Häftlingsgruppen – durchaus die Möglichkeit der sprachlichen Verständigung mit vielen Lagerhäftlingen hatten, scheint diese Verständigung kaum stattgefunden zu haben, und auch in der Nachkriegszeit hatten die Roma und Sinti selten Austausch mit anderen Auschwitz-Überlebenden, waren nicht Teil entsprechender Netzwerke und Organisationen. Die Lagernarrative anderer Verfolgtengruppen dagegen waren zwar oft in Abgrenzung, aber auch im Wissen voneinander entstanden. Es zeigt sich bei den Zeugen aus dem »Zigeunerlager« jedoch wie bei jeder anderen Häftlingsgruppe auch, dass sie keine homogene Gruppe waren; für Elisabeth Guttenberger und ihre Aussagen trafen beispielsweise die oben gemachten Feststellungen nicht zu.

Waldemar Schröder sagte am 64. Verhandlungstag, dem 10. Juli 1964, in der Frankfurter Hauptverhandlung aus; die Vernehmung dauerte lediglich zwanzig Minuten. Er sprach anfangs sehr leise und unsicher, antwortete nur einsilbig auf die Fragen des Gerichts. Schnell wandte sich die Befragung den Taten einzelner Angeklagter zu. Als ihm der Vorsitzende Richter vorhielt, bei der Polizei bestimmte Angaben gemacht zu haben, hielt er entgegen: »Nein, Herr Vorsitzender, das ist ein Irrtum, glauben Sie mir das. [...] Das muß der Friedrich angegeben haben.«⁴³¹ Die kurze Vernehmung befasste sich im Weiteren fast ausschließlich mit dem Zustandekommen des Protokolls aus dem Ermittlungsverfahren von 1960. Es stellte sich heraus, dass die

428 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Max Friedrich, 121. VT, 11. Dezember 1964, Transkript (PDF), 5.

429 Vgl. ebd., 4; Vergleichbares gab es in keiner anderen Zeugenaussage.

430 Ebd.

431 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Waldemar Schröder, 64. VT, 10. Juli 1964, Transkript (PDF), 10.

Mitarbeiter der Sonderkommission die beiden Zeugen Schröder und Friedrich nicht getrennt, sondern gleichzeitig vernommen hatten; »eine unmögliche prozessuale Angelegenheit«, wie sich Verteidiger Heymann ausdrückte. »So etwas gibt es ja nun normalerweise nicht.«⁴³² Anschließend wurden zwei Protokolle angefertigt, die den Anschein von zwei getrennten Vernehmungen machten, in denen jedoch die Aussagen der beiden teilweise verwechselt worden waren. Deutlicher hätten die Beamten der Sonderkommission nicht machen können, wie wenig Wert sie den Aussagen der Sinti beimaßen. Die Zeugen selbst unterzeichneten zwar anschließend die Protokolle, hatten sie aber offenbar nicht gelesen. Es war klar, dass Schröders Aussage mit dieser Vorgeschichte keine Bedeutung für das Urteil erlangen konnte.

Max Friedrich konnte erst ein halbes Jahr später, im Dezember 1964, in Frankfurt vernommen werden.⁴³³ Zunächst ergänzten sich der Vorsitzende und der Zeuge in der Eile, mit der sie die Befragung zur Person absolvierten. Friedrich antwortete knapp und unwillig, so als wollte er die Sache so schnell wie möglich hinter sich bringen. Später wurde er zwar etwas ruhiger, aber die Verständigung mit dem Vorsitzenden blieb schwierig; permanent kam es zu Missverständnissen. Im Zentrum der Vernehmung stand die Beschreibung einer tödlichen Misshandlung zweier Häftlinge durch den damaligen Lagerführer des »Zigeunerlagers« und jetzigen Angeklagten Franz Hofmann. Bei einem »Sportmachen« – ein Euphemismus für eine gängige Form der Misshandlung vor allem männlicher Häftlinge – habe Hofmann zwei Verwandte von Friedrichs Frau getötet; er habe die Toten zwar selbst gesehen, nicht aber die Misshandlung, so Friedrich; davon sei ihm nur von Mithäftlingen berichtet worden.⁴³⁴ Nach dem Zeitpunkt der Tat befragt, sagte er: »Da kann ich Ihnen keine Daten nicht machen. Man wußte ja nicht, wie man lebt im Lager, was für ein Tag war oder wie es war.«⁴³⁵ Es gab also Namen von zwei Opfern, die Bezeugung ihres Todes, einige gut begründete Vermutungen hinsichtlich des Täters, aber keine genaueren Umstände und keine Augenzeugen der Tötung. Unter den gegebenen Bedingungen konnte das keine strafrechtliche Relevanz haben.

Alles andere, was Friedrich berichtete oder andeutete, war gerichtlich noch weniger verwertbar. Als Staatsanwalt Vogel den Zeugen nach möglichen weiteren Augenzeugen der Tat fragte, sagte Friedrich: »Ja, die sind meist alle tot.«⁴³⁶ Als Nebenklagevertreter Ormond – als Einziger – nach den Dimensionen des Mordes im »Zigeunerlager« fragte, antwortete der Zeuge:

432 Rechtsanwalt Heymann in: ebd., 12.

433 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Max Friedrich, 121. VT, 11. Dezember 1964, Transkript (PDF).

434 Vgl. ebd., 7–17.

435 Ebd., 16.

436 Ebd., 17.

»Ja, wir waren 43 zirka 20.000 Mann gewesen in Auschwitz, sind nach Birkenau gekommen. Und die sind zusammengeschrumpelt in kurzer Zeit. Da kamen noch die Zugänge dazu, was jeden Tag und jede Woche, wollen wir mal sagen, dazukam. Wie viele totgegangen sind und wie viele da überhaupt von rausgekommen sind, könnte ich Ihnen nicht sagen.«⁴³⁷

Das war eine der längsten zusammenhängenden Antworten der ganzen Vernehmung. In solchen kurzen Momenten kann man den Schrecken ahnen, den die Häftlinge erlebt haben, aber er wird nie direkt ausgedrückt. Friedrich schien dafür keine Worte zu haben und auch nicht nach ihnen zu suchen. Der Gerichtssaal war für ihn kein Ort für eine Erzählung darüber, was ihm, seiner Familie oder allgemein den Sinti und Roma in Auschwitz widerfahren ist. Nach seiner Verlegung vor der »Liquidation« des »Zigeunerlagers« befragt, sagte er: »Wir sind weggekommen nach Ravensbrück, also zwecks der Entlassung zur Sterilisierung, nicht wahr, und sind in Ravensbrück sterilisiert worden. Meine Geschwister und die Anverwandten sind in Auschwitz geblieben.«⁴³⁸ Er sprach hier so leise und undeutlich, dass er kaum zu verstehen war und aufgefordert wurde, doch bitte das Mikrofon zu benutzen. Ob ihm die Stimme versagte wegen der Erwähnung der ermordeten Angehörigen oder der eigenen Sterilisation, die sicherlich ein heikles, tabuisiertes Thema war, ist unklar. Beides wird hier das einzige Mal erwähnt.

In der schriftlichen Urteilsbegründung heißt es zu Friedrichs Aussage knapp: »Diese Aussage enthält keine konkreten, eine Schuldfeststellung ermöglichenden Tatsachen.«⁴³⁹ Die mündliche Urteilsbegründung war hier ausführlicher:

»Die Zeugen Friedrich und Schröder haben Aussagen gemacht, die nicht ganz zuverlässig sind. Sie sind von der Polizei gemeinschaftlich vernommen worden, so daß ihre heutige Aussage mit der im Vorverfahren nicht immer übereinstimmt. Infolgedessen hat das Gericht auch auf diese Aussagen nicht zurückgegriffen. [...] klare Angaben konnten von diesen Zeugen nicht erwartet werden.«⁴⁴⁰

Worauf sich der letzte Satz bezieht, wird nicht erläutert; es klingt so, als verstünde sich das von selbst.

Kurz vor dem Ende der Beweisaufnahme, am 22. April 1965, dem 150. Verhandlungstag, wurde Bruno Stein vernommen, ein von der Nebenklage benannter Zeuge aus dem »Zigeunerlager«.⁴⁴¹ Wie er in den Zeugenstand

437 Ebd., 19.

438 Ebd., 17.

439 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 1167.

440 Mündliche Urteilsbegründung, 183. VT, 20. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 36893.

441 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Bruno Stein, 150. VT, 22. April 1965, Transkript (PDF).

kam, ist unklar, aber er kam jedenfalls freiwillig. Seine Aussage unterschied sich insofern von der Schröders und Friedrichs, als er freier sprach, den Tod seiner Angehörigen thematisierte und auch mit dem Lagerjargon vertrauter war. Eine vorangegangene Befragung durch Polizeibeamte hatte es in seinem Fall nicht gegeben, vielleicht trug das zu seiner größeren Unbefangenheit bei. Gefragt, wie er selbst überlebt habe, berichtete er:

»Es war ein Aufruf: ›Alle arbeitsfähigen Männer und Frauen raustreten!‹ Und dann hatten wir noch Familien da, zum Beispiel mein Bruder mit seiner Familie [...]. Und meine Eltern auch. Und dann sind wir rausgetreten. Und dann sagten die SS-Leute da: ›Ja, die Familie, die kommt später nach. [...]‹ Und meinem Bruder seine Frau, die war arbeitsfähig, auch jung, aber die konnte die Kinder da nicht allein lassen. [...] Und dann sind wir auf Lkws verladen worden und sind nach dem Stammlager Auschwitz gekommen. Und dann, einen Tag oder zwei Tage später, sind auch die deutschen Blockältesten mit rübergekommen nach dem Stammlager und haben uns das gesagt, also leise weinend beigebracht, daß die alle vergast worden sind.«⁴⁴²

Eine seltene, wenn auch sehr knappe Beschreibung vom Auseinanderreißen der Familien in den letzten Tagen des »Zigeunerlagers« und den sicher vielfach traumatischen Entscheidungen, die den Überlebenden in dieser Situation abverlangt worden waren.

Stein hatte große Probleme mit der zeitlichen Orientierung. Er verlegte seine Ankunft im »Zigeunerlager« ins Jahr 1941; offenbar war er bereits in diesem Jahr festgenommen worden, hatte aber keine konkreten Erinnerungen daran, was bis 1943, als das »Zigeunerlager« in Birkenau eingerichtet wurde, mit ihm geschehen ist. Er war als Zeuge gegen den SS-Arzt Lucas geladen, weil er berichtet hatte, ihn bei Selektionen auf der Rampe gesehen zu haben. Stein gehörte zu einem Arbeitskommando, das 1944 beim Bau der »neuen Rampe« in Birkenau eingesetzt wurde. Er war, wie er berichtete, gemeinsam mit einigen Mithäftlingen noch mit abschließenden Arbeiten beschäftigt gewesen, als schon die ersten Transporte ungarischer Juden dort ausgeladen worden seien. So habe er Lucas bei einer Selektion beobachten können. In der Vernehmung drehte sich dann alles um die Frage, wie er Lucas dort identifizieren konnte und woher ihm sein Name bekannt war. Das war eine der immer wiederkehrenden, zentralen Fragen in den Zeugenvernehmungen: Wieso wussten die Zeugen, welche SS-Leute vor ihnen standen? Wo hatten sie diese Person kennengelernt? Konnten sie sich ihrer Sache wirklich sicher sein oder könnte es sich auch um eine Verwechslung handeln? Das Kennen oder Erkennen einzelner SS-Leute war durch mehrere Faktoren erschwert: durch die Uniform, in der sich alle ähnlich sahen, durch die Tatsache, dass die SS-Leute sich den Häftlingen nicht »vorstellten«, durch die Furcht, den SS-Leuten ins Gesicht zu sehen, und – wenn es um Identi-

442 Ebd., 4.

fizierung im Gerichtssaal ging – selbstverständlich durch die lange vergangene Zeit. Die Gegenüberstellungen waren immer ein wichtiger Teil der Zeugenvernehmungen,⁴⁴³ aber die Zeugen sahen sich dabei einem doppelten Misstrauen ausgesetzt: Erkannten sie die Angeklagten, wurde (vor allem seitens der Verteidigung) gemutmaßt, das könne nach so vielen Jahren nicht mit rechten Dingen zugehen. Erkannten sie die Angeklagten nicht, stand die Vermutung einer Verwechslung oder einer Falschaussage im Raum.

Stein hatte keine Schwierigkeiten, Lucas zu identifizieren; er tat das unter Tränen, wie Bernd Naumann in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* berichtete.⁴⁴⁴ Aber ansonsten war er sich seiner Sache oft nicht sicher, er machte unklare und schwankende Aussagen dazu, woher er Lucas kannte und wie er ihn in der fraglichen Situation an der Rampe wiedererkannt hatte. Dass Stein den Angeklagten überhaupt kannte, stand in Zusammenhang mit Zwangssterilisierungen in Auschwitz und Ravensbrück, die Lucas vorgenommen hatte, aber genau ließ sich das nicht rekonstruieren. Nebenklagevertreter Raabe brachte Lucas dazu, sich zu seiner Beteiligung an den Zwangssterilisierungen zu äußern; der räumte schließlich ein, solche gelegentlich und notgedrungen an »Zigeunern« durchgeführt zu haben. Diese Sache wurde aber nicht weiter vertieft.

Die Befragung Steins wurde von mehreren Richtern und schließlich auch Verteidigern durchgeführt. Wenn es Vernehmungen gab, in denen die Zeugen sich gefühlt haben müssen wie Angeklagte, war das sicherlich eine davon.

Gegen Ende der Vernehmung, als geklärt werden sollte, ob Stein tatsächlich schon 1941 in Birkenau gewesen sein könnte, wurde zunächst der Angeklagte Broad dazu befragt, was er über die Einlieferung der »Zigeuner« nach Auschwitz wisse. Historische Erkenntnisse, die als »gerichtsbekannt« vorausgesetzt werden konnten, gab es dazu nicht. So wurden die angeklagten SS-Leute schnell zu Auskunftspersonen in eigener Sache, was für den anwesenden Zeugen recht irritierend gewesen sein dürfte. Anschließend übernahm es Verteidiger Aschenauer, nochmals die berüchtigte BGH-Entscheidung anzuführen, nach der »Zigeuner« überhaupt erst seit Anfang 1943 »als Zigeuner«, also aus »rassischen« Gründen, verfolgt worden seien.⁴⁴⁵ Aschenauer wusste: »Wenn vorher Zigeuner irgendwo in Konzentrationslager eingeliefert wurden, dann wurden sie eingeliefert, mein Gott, aufgrund bestimmter Delikte.«⁴⁴⁶ Damit war ein entsprechender Verdacht gegen den Zeugen ausgespro-

443 Obwohl der Vorsitzende Richter mehrfach betonte, auf die Gegenüberstellungen kein großes Gewicht zu legen, versäumte er nie, sie durchzuführen; sie nahmen oft viel Zeit in Anspruch, führten zu heftigen Debatten im Gerichtssaal und waren für die Zeugen auch oft besonders belastend.

444 Vgl. Naumann, Auschwitz, 471.

445 Vgl. Stengel, Ausgebliebene Entschädigung von Sinti und Roma, 232–235.

446 Ebd., 31.

chen. Der Vorsitzende Richter hatte davon auch schon gehört und murmelte etwas Zustimmendes; es blieb der Nebenklage überlassen, diese Behauptung zurückzuweisen. Auf das Urteil hatte Steins Aussage keine Auswirkung.

Auch die Aussagen der Zeugin Hilli Weiß spielten letztlich für das Urteil keine Rolle. Sie war 25 Jahre alt und eine ausgebildete Sekretärin, als sie Mitte März 1943 in Berlin festgenommen und nach Auschwitz deportiert wurde. Dort wurde sie bald als eine der ganz wenigen Sinteza in der Schreibstube des »Zigeunerlagers« eingesetzt, stieg zur stellvertretenden Rapportschreiberin auf und führte die Lagerkartei.⁴⁴⁷ Zur Zeit ihrer Vernehmung durch die Frankfurter Sonderkommission war sie Hausfrau und lebte in Hannover. Hilli Weiß war von Elisabeth Guttenberger als eine potenzielle Zeugin benannt worden, die von den Vorgängen im »Zigeunerlager« sehr viel mehr gesehen und gewusst habe als sie selbst. Und tatsächlich konnte Weiß aus der Perspektive der Schreibstube einige Angaben machen, die anderen Überlebenden nicht möglich waren. Ihrem Bericht zufolge war das Lager mit durchschnittlich etwa 13 000 Häftlingen belegt; anfangs seien etwa dreißig Häftlinge pro Tag gestorben, später habe sich der »allgemeine Gesundheitszustand« verbessert, sodass »nur« noch etwa zehn Häftlinge täglich starben. Die Todesfälle wurden alle in der Kartei vermerkt; ebenso die etwa tausend »Zigeuner«, die im Sommer 1943 vergast wurden. Davon hatten fast alle Zeugen aus dem »Zigeunerlager« gesprochen: Zwei voll belegte Blocks mit osteuropäischen Roma wurden kurz nach ihrer Einlieferung ins Lager in den Gaskammern ermordet, die einzige große »Aktion« während der Existenz des Lagers. Der Bericht belässt es bei der Nennung einiger Zahlen und Daten, eine Erzählung, gar eine persönliche, wurde daraus nicht. Über Verantwortliche oder Ausführende konnte oder wollte Weiß keine Angaben machen. Sie betonte, »keinerlei Verbrechen, wie Mord oder Totschlag, selbst beobachtet« zu haben.⁴⁴⁸ Sie belastete keinen der Angeklagten, im Gegenteil: Ihr war sehr an einer Entlastung des Angeklagten Broad gelegen. Sie attestierte ihm ein geradezu vorbildliches Verhalten den Häftlingen gegenüber. Außerdem habe er sich mehrfach um ihre Freilassung bemüht und sich darum gekümmert, dass sie und ihre Familie rechtzeitig aus Auschwitz verlegt wurden, indem sie auf den entsprechenden Listen der »Arbeitsfähigen« standen.⁴⁴⁹ Sie endete: »Mir ist unerklärlich, daß Broad überhaupt verhaftet wurde, da doch von allen Häftlingen nur das Beste über ihn gesagt werden kann.«⁴⁵⁰

In ihrer kommissarischen Vernehmung fünf Jahre später bestätigte sie diese Einschätzung; sie nannte Broad nun sogar einen »SS-Mann mit Glo-

447 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 35, Zeugenvernehmung Hilli Weiß, 15. Juli 1960, Bl. 6096–6102, hier 6096 f.

448 Ebd., Bl. 6102.

449 Vgl. ebd., Bl. 6101.

450 Ebd., Bl. 6102.

rienschein«.⁴⁵¹ Mit den Aussagen anderer Häftlinge konfrontiert, die von Misshandlungen durch Broad berichteten, sagte sie: »Diese Beobachtung habe ich nicht gemacht. Ich habe auch nichts darüber gehört. Vielleicht ist das passiert, da ihn ein Zigeuner angelogen hat oder frech geworden ist.«⁴⁵² Ihre Loyalität scheint mehr bei dem Angeklagten als bei ihren ehemaligen Mithäftlingen zu liegen. Die wiederkehrende Figur des einen guten SS-Manes, der einem das Leben rettete und dem man daher zu Dank verpflichtet ist, tritt hier besonders deutlich hervor. In einer Publikation über eine andere Überlebende des »Zigeunerlagers«, Zilli Reichmann, kommt die Rede auch auf Hilli Weiß. Reichmanns Erinnerungen an die Schreiberin werden folgendermaßen wiedergegeben:

»Hilli Weiß war auf der Schreibstube beschäftigt und hatte dadurch einige Einflussmöglichkeiten. Als es 1944 um den Abtransport der arbeitsfähigen Häftlinge in ein anderes Lager ging, strich sie eine Anzahl Namen, darunter aus Zillis Familie, durch und ersetzte sie durch ihre eigenen Familienangehörigen. Als Zilli sie nach dem Krieg zufällig wiedertraf, nutzte sie die Gelegenheit, um sie zu verprügeln. Aber sie sagt auch: ›Ich hätte es genauso gemacht, wenn ich gekonnt hätte.«⁴⁵³

Hieraus ergibt sich ein anderer möglicher Hintergrund für die Zeugenaussage. Dass Hilli Weiß zunächst keinen der Beschuldigten belastete und es Broad zuschrieb, ihre Familie gerettet zu haben, indem er sie auf eine entsprechende Liste setzte, war möglicherweise ein Vermeidungsversuch: Sie wollte nicht in die Details gehen, schon gar nicht in die des eigenen Überlebens. Anstatt von ihrer moralisch anfechtbaren Eigeninitiative zu berichten, erklärte sie einen der Angeklagten zu ihrem Retter. Die Bedingungen, unter denen die Zeuginnen und Zeugen überlebt hatten, und der Preis, den sie gelegentlich dafür bezahlt hatten, waren nicht unbedingt dazu geeignet, vor einem deutschen Gericht ausgebreitet zu werden.

Von Broad abgesehen befasste sich die Vernehmung vor allem mit dem Angeklagten Franz Hofmann: »Von dem Lagerführer Hofmann habe ich den schlechtesten Eindruck. Er hat nur Sport gemacht. [...] BVer⁴⁵⁴ und Blockälteste mußten dabei mitmachen, insbesondere mit Knüppeln schlagen, sonst hätten *sie* die Schläge bekommen.«⁴⁵⁵ Sie hat damit ein Prinzip der

451 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Anlage 7 zum Protokoll der HV vom 5. April 1965, Bd. 16, Kommissarische Zeugenvernehmung Hilli Weiß, 15. März 1965, Bl. 3.

452 Ebd.

453 Haumann, Die Akte Zilli Reichmann, 125.

454 Befristeter Vorbeugungshäftling (oft irrtümlich als Abk. für »Berufsverbrecher« verstanden); in der Regel sogenannte kriminelle Häftlinge.

455 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Anlage 7 zum Protokoll der HV vom 5. April 1965, Bd. 16, Kommissarische Zeugenvernehmung Hilli Weiß, 15. März 1965, Bl. 2 f. (Hervorhebung im Original unterstrichen).

»Häftlingsselbstverwaltung« beschrieben; aber wenige Häftlinge haben in dieser Form die Kapos und Blockältesten in Schutz genommen. Die Zeugin berichtete weiter, viele Häftlinge seien bei diesem von Hofmann angeordneten »Sport« gestorben, sie habe die Misshandlungen selbst beobachtet und anschließend die Namen der Toten, von denen sie manche persönlich gekannt habe, in die Kartei eingetragen. Damit waren an sich wichtige juristische Anforderungen an eine Zeugenaussage erfüllt, allerdings hatte sie in ihrer ersten Vernehmung von 1960 über diese Vorgänge nichts gesagt. Darauf angesprochen, erklärte sie, Hofmann nicht dem Namen nach gekannt, aber bei ihrer ersten Vernehmung ein Foto von ihm gesehen zu haben. Erst seitdem konnte sie Bild und Namen zusammenbringen. Das genügte dem Gericht als Erklärung nicht; es hielt in der Urteilsbegründung fest, dass die Diskrepanzen in den Aussagen der Zeugin zu groß seien, als dass sich darauf das Urteil stützen könne.⁴⁵⁶ Dass die Zeugin nicht in persona vor Gericht erschien, sondern lediglich ein Protokoll verlesen werden konnte, beeinträchtigte die Verwertbarkeit ihrer Aussagen zusätzlich.

Keine einzige Aussage eines Häftlings aus dem »Zigeunerlager« erlangte strafrechtliche Relevanz. Ein Grund dafür war der spezifische strafrechtliche Zugriff auf die Verbrechen in Auschwitz, der im Fall des Massenmordes an den Sinti und Roma etwa den zehntausendfachen Tod durch Krankheiten und Hunger von vornherein als nicht justiziabel ausklammerte und für alle anderen Verbrechen nach einer Augenzeugenschaft für eigenhändige Morde verlangte (oder zumindest für eine Beteiligung daran). Das galt für viele Häftlingsgruppen und Verbrechenskomplexe in Auschwitz.

Spezifisch für die Opferzeugen aus den Reihen der Sinti und Roma war jedoch das tiefsitzende und nicht zuletzt aus den Verfolgungserfahrungen der NS-Zeit resultierende Misstrauen in die Organe der Strafverfolgung.⁴⁵⁷ Schon aus reinem Selbstschutz wurde gegenüber der Polizei nicht mehr als unbedingt nötig angegeben; sich Polizeibeamten gegenüber zu öffnen, kam für die meisten Sinti und Roma nicht infrage. Die Ignoranz der polizeilichen Ermittler und der Juristen diesem Problem gegenüber, ihr Festhalten an der Fiktion, es mit ganz normalen Ermittlungen zu tun zu haben, verhinderte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den Befragungen. Da die meisten Sinti und Roma keine Kontakte zu anderen Auschwitz-Überlebenden und deren Netzwerken hatten, fehlten deren Unterstützung und Vorbereitung auf die Befragungen, die möglicherweise das Misstrauen hätten mildern können. Umgekehrt herrschte auch bei den Juristen eine große Skepsis den Sinti

456 Vgl. Mündliche Urteilsbegründung, 183. VT, 20. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36894.

457 Vgl. dazu auch die Erfahrungen aus dem Prozess gegen Ernst August König vor dem LG Siegen 1987–1991, in: Haumann, Die Akte Zilli Reichmann, 240–244.

und Roma und ihren Aussagen gegenüber, die sich in den Befragungen und Urteilsbegründungen in aller Deutlichkeit zeigte. Presse und Öffentlichkeit nahmen wenig Notiz von den meist bruchstückhaften Erzählungen über das »Zigeunerlager«. ⁴⁵⁸

Die Aussagen der Roma und Sinti, so wie sie uns vorliegen, sind gekennzeichnet durch das Fehlen persönlicher, zusammenhängender Erzählungen und Begriffsbildungen. Die Zeuginnen und Zeugen scheinen kaum Worte zu haben für das, was ihnen widerfahren ist, und sie scheinen diese Worte auch nicht zu suchen – jedenfalls nicht in der Interaktion mit Polizei- oder Justizbeamten. Das wiederum erschwerte das Verständnis und die Empathie der Zuhörerinnen und Zuhörer. Es ist in den meisten dieser Aussagen kein Mitteilungsbedürfnis erkennbar, kein Bedürfnis, über die Toten oder die eigene Leidensgeschichte zu sprechen, die Täter anzuklagen oder Gerechtigkeit zu fordern. Das »Zeugnisablegen« war für diese Zeugen offensichtlich nicht mit der Hoffnung verbunden, verstanden zu werden und Anerkennung zu finden. Es gibt kulturelle und religiöse Traditionen im Judentum, die es nahelegten, dass die jüdischen Überlebenden das »Zeugnisablegen« mehr als andere Verfolgte als Verpflichtung und Bedürfnis empfanden. Für die Sinti und Roma stand dem öffentlichen Zeugnisablegen einiges entgegen. Es existierte in den 1950er und 1960er Jahren offenbar noch kaum die Vorstellung einer gemeinsamen, zusammenhängenden Verfolgungsgeschichte, es hatte sich noch kein Narrativ dafür herausgebildet und vor allem machten es die äußeren Lebensumstände der Nachkriegszeit höchst unwahrscheinlich, dass ihr Zeugnis in der Mehrheitsgesellschaft auf Zuhörer stoßen würde. Die meisten Überlebenden hatten einen großen Teil ihrer Familien und damit ihre wichtigsten sozialen Verbindungen verloren, sie lebten in einer Umgebung, die ihnen oft feindlich gesonnen war, ihre Kontakte mit anderen Überlebenden und deren Organisationen waren gering. Auf Interesse und Empathie aus der Mehrheitsgesellschaft mussten sie noch lange warten. Die Strafverfahren gegen die Täter boten den Sinti und Roma in diesen Jahren kein Forum für eine Kommunikation mit der Mehrheitsgesellschaft, sie waren kein Medium für eine gemeinsame Sprachfindung oder Verständigung über die Verbrechen an den Häftlingen des »Zigeunerlagers«, von einer Befriedung oder Genugtuung durch die justizförmige Aufarbeitung ganz zu schweigen. Es dauerte bis in die 1980er Jahre, bevor die Sinti und Roma in größerer Zahl ihr Schweigen brachen und anfangen, öffentlich über die Verfolgung zu sprechen. ⁴⁵⁹ Mit Blick auf diese Zeugen Gruppe wird deutlich,

458 Vgl. etwa die FAZ-Berichterstattung durch Bernd Naumann, der nur von zwei Aussagen von Sinti berichtet und dabei auf das »Zigeunerlager« selbst so gut wie nicht eingeht; Naumann, Auschwitz, 468 und 471.

459 Vgl. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*.

dass das »Zeugnisablegen« kein universelles Bedürfnis der Überlebenden war, jedenfalls nicht unter diesen Umständen.

4.8 Sprachlose Zeugen, fehlende Narrative

In allen gerichtlichen Befragungen der Opferzeuginnen und -zeugen kam es zu Missverständnissen und sprachlichen oder inhaltlichen Verständigungsproblemen, doch nur selten schien eine Verständigung gänzlich unmöglich. Dawid Szmidt und Helen Goldmann, zwei jüdische Deportierte, die an der Rampe von ihren Familien getrennt worden waren und in Auschwitz-Birkenau als einfache Häftlinge ohne besondere Funktionen überlebt hatten, gehörten zu jenen Zeugen, deren Aussagen besonders dramatisch scheiterten. Im Folgenden sollen einige Überlegungen dazu angestellt werden, was man auch oder gerade aus einer derart gescheiterten Vernehmung über die gerichtliche Kommunikation, über Gehalt und Formen der Erinnerung, Möglichkeiten ihrer Versprachlichung und über (zeitgenössische) Grenzen des Verstehens erfahren kann.

Dawid Szmidt

Dawid Szmidt reiste Ende Juli 1964 – vermutlich gemeinsam mit Otto Dov Kulka, der einen Tag vor ihm vernommen wurde – für seine Zeugenaussage von Israel nach Frankfurt. Der damals 31-jährige Kulka und der 66-jährige Rentner Dawid Szmidt waren nach siebzig Verhandlungstagen die ersten israelischen Zeugen im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Szmidt hatte sich 1960 aus eigener Initiative an das Internationale Auschwitz-Komitee gewandt und sich als Zeuge gegen den Beschuldigten Oswald Kaduk angeboten, das Komitee leitete seinen Namen an die Staatsanwaltschaft weiter; es folgten 1962 zwei kurze kommissarische Befragungen durch die israelische Polizei, auf deren Grundlage Szmidt für die Hauptverhandlung geladen wurde.⁴⁶⁰ Er hatte keinerlei Erfahrung mit Vernehmungen durch deutsche Juristen.

Zu Szmids Befragung am 31. Juli 1964 sind zwei Kommentare überliefert, die das Spektrum zeitgenössischer Wahrnehmungen der Aussagen der Überlebenden anzeigen. Der beisitzende Richter Josef Perseke notierte in seinen Prozessmitschriften über Szmidt: »Der Zeuge, der einen primitiven Eindruck machte, erschien unglaubwürdig. [...] Seine Redensart war:

460 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Vernehmung Dawid Szmidt, 72. VT, 31. Juli 1964, Bl. 12764–12765 und 15372–15373.

›In Auschwitz hat man alles gewußt.«⁴⁶¹ Inge Deutschkron, die für die israelische Zeitung *Ma'ariv* den Auschwitz-Prozess beobachtete, war ausgesprochen empört über den gerichtlichen Umgang mit Szmidt und beendete ihren Bericht mit den Worten: »Er verließ weinend den Zeugenstand. [...] Das Leid dieses Mannes war so groß, daß er einer solchen rücksichtslosen und grausamen Art der Vernehmung nicht standhalten konnte. [...] Die Vernehmung hatte die alten Wunden auf brutale Weise wieder aufgerissen.«⁴⁶² Szmidt erscheint in beiden Kommentaren als unfähig, auf brauchbare Art Faktenwissen über den Angeklagten und das Lager zu vermitteln. Während Deutschkron in ihrem Prozessbericht (ohne den damals noch kaum gebräuchlichen Begriff zu benutzen) einen traumatisierten Auschwitz-Überlebenden beschreibt, der vor Gericht eine Retraumatisierung erlebt, spricht Perseke von der Warte des Gerichts aus, das die persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beurteilen hatte und sich einer generellen Skepsis verpflichtet sah. Die beiden Kommentare können stellvertretend für die bis heute zu beobachtende kritische Haltung gegenüber der juristischen Zeugenschaft der Überlebenden stehen: Juristen und Historiker zweifeln am epistemischen Wert der Aussagen, während jene Forscherinnen und Forscher, die philosophische Fragen der Zeugenschaft diskutieren oder den ethischen und erinnerungskulturellen Wert der Zeugnisse der Überlebenden betonen, in der juristischen Zeugenschaft meist eine unmögliche Anforderung sehen, eine das Zeugnis deformierende Form des Sprechens, die fast zwangsläufig zur Retraumatisierung führen muss.

In der Vernehmung von Dawid Szmidt ist zunächst sehr auffällig, in welcher Weise er sich den Sprech- und Spielregeln des gerichtlichen Verfahrens verweigerte – vielleicht aus Unkenntnis, vielleicht, weil er sie für unangemessen hielt. Vermutlich hatte ihn niemand auf das Verfahren und die Modalitäten einer gerichtlichen Aussage vor einem bundesdeutschen Gericht vorbereitet. Szmidt versuchte nicht, Gefallen zu erwecken oder sich anzupassen. Die rituelle richterliche Zeugenbelehrung und Ermahnung zur Wahrheit nahm er ebenso wörtlich wie die formelhaften Fragen nach der Verwandtschaft zu den Angeklagten und dem Haftgrund. Die Frage nach dem Haftgrund erwiderte er beispielsweise mit: »Das ist ja eine Frage: Warum sind alle Juden verhaftet worden! Waren sie schuldig?«⁴⁶³ Die Ermahnung zur Wahrheit, die eigentlich keine Reaktion erfordert, konterte er mit dem Satz: »Ich war ja drei Jahre in Auschwitz, und alles, was dort geschehen

461 Zeugenvernehmung Dawid Szmidt, Mitschrift beisitzender Richter Perseke, in: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess, 13901.

462 Deutschkron, *Mein Leben* 152.

463 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Dawid Szmidt, 72. VT, 31. Juli 1964, Transkription (in der Übersetzung Kapkajews; PDF), 3.

ist, was kann denn da Unwahres sein?«⁴⁶⁴ Szmids fühlte sich offenbar durch die formalisierte Ermahnung, die er als Ausdruck der Skepsis und als Nichtanerkennung der Tatsache ansah, dass in Auschwitz »alles« passiert ist, zu einer Reaktion genötigt. Durch die Weigerung Szmids, sich an die gerichtlichen Spielregeln zu halten, werden diese Regeln der gerichtlichen Kommunikation und ihre Bedeutung erst richtig kenntlich.

In den ersten Sätzen und Fragen zu Vernehmungsbeginn wird das ganze kommunikative Setting etabliert: die Sprache, die Rollenverteilung, das Formelhafte und nicht zuletzt die Mitteilung des Gerichts, dass es sich hier um ein ganz normales Verfahren handelt, dass niemand die Regeln dem besonderen Verfahrensgegenstand anpassen wird und auch niemand besondere Rücksicht auf den Zeugen nehmen wird. Die Bestrebung des Gerichts, so zu tun, als handle es sich um ein völlig normales Strafverfahren, schien in dieser Vernehmung der erste Grund für die große Irritation des Zeugen zu sein. Der Vorsitzende Richter reagierte auf Szmids Weigerung oder Unfähigkeit, die kommunikativen Spielregeln anzuerkennen, mild-belustigt und etablierte damit – deutlicher als in anderen Vernehmungen – ein großes hierarchisches Gefälle zwischen dem überlegenen Gericht, das die Regeln bestimmt und das Idiom, in dem gesprochen wird, und dem aufgebrachtten Zeugen, der orientierungslos wirkte und größte Mühe hatte, sich verständlich zu machen. Die von Richter Perseke monierte »Primitivität« des Zeugen war hier schon angelegt.⁴⁶⁵

Noch stärker wurde die Kommunikation durch Sprachprobleme im engeren Sinne erschwert. Szmids Muttersprache war Jiddisch und das Gericht ging zunächst davon aus, dass daher eine Verständigung auf Deutsch kein Problem sein dürfte (ein häufiger Irrglaube bundesdeutscher Juristen in jenen Jahren). Einen Jiddisch-Dolmetscher hatte es bis dahin im Gericht nicht gegeben, er wurde erst später mithilfe der Frankfurter Jüdischen Gemeinde gefunden. Als nach kurzer Zeit feststand, dass die meisten Beteiligten Szmids nicht folgen konnten, wurde die Dolmetscherin fürs Polnische, Vera Kapkajew, hinzugezogen. Das akzeptierte Szmids zwar, aber in der folgenden Vernehmung bereitete es ihm größte Schwierigkeiten, da er sich im Polnischen nicht wirklich heimisch fühlte. Immer wieder fiel er spontan ins Jiddische und wurde nicht nur vom Gericht, sondern auch von der Dolmetscherin permanent in seiner ohnehin stockenden Rede unterbrochen. Zudem verstand die Dolmetscherin sein Polnisch schlecht und übersetzte ihn mehrfach falsch; die ansonsten hochgelobte Dolmetscherin war kaum einem anderen Zeugen gegenüber so ungeduldig. Dawid Szmids hätte vermutlich auch in seiner Muttersprache nicht flüssig über seine Lagererfahrungen sprechen

464 Ebd., 1.

465 Vgl. zum »Idiom« Lyotard, *Der Widerstreit*, 27.

können, aber die Zerstückelung seiner Rede durch die Sprach- und Übersetzungsprobleme schränkte seine Mitteilungsmöglichkeiten zusätzlich ein. Es gelang ihm während der gesamten Vernehmung nicht, im Rahmen der Frage-Antwort-Regeln der Gerichtsrede seine Spielräume zu nutzen. Das Setting ließ ihn als sprachlich inkompetent erscheinen, zusätzlich dürften Ressentiments gegenüber »Ostjuden« im Spiel gewesen sein.

Die Befragung »zur Sache« begann mit einem der heute emblematischen Geschehnisse in Auschwitz: der Ankunft der Deportierten an der Rampe. Bei der Frage, von wo er kam, erwähnte Szmidt seine Ankunft mit Frau und Kindern – allerdings so leise, dass es auf dem Tonbandmitschnitt kaum zu verstehen ist. Laut der damals anwesenden Inge Deutschkron begann er hier zu weinen. Sein Satz verhallte wie ungehört, niemand fragte nach, die Trennung von Frau und Kindern auf der Rampe bleibt unerzählt. Der Richter fragte nach der Selektion an der Rampe, ohne zunächst diese Begriffe zu verwenden. Seine Frage nach der »Einteilung bezüglich der Leute, die ins Lager kommen sollten und der Leute, die nicht ins Lager kommen sollten«,⁴⁶⁶ war denkbar unspezifisch formuliert. Dass es hier um die Vorbereitung eines Massenmords ging, wurde nicht deutlich, der Vorgang erscheint entwirrt und bürokratisiert.

Vielleicht kann der Kontext helfen, dieses kommunikative Desaster zu erläutern: Szmidt war, wie erwähnt, erst der zweite israelische Zeuge in Frankfurt. Zuvor hatten aufseiten der ehemaligen Häftlinge vor allem (nichtjüdische) Deutsche, Österreicher und Polen ausgesagt. Die Reihe der israelischen Zeuginnen und Zeugen, die in Frankfurt mit ihren Erzählungen von der Ankunft an der Rampe, den Selektionen, dem Auseinanderreißen der Familien große Aufmerksamkeit erregten, folgte erst einige Wochen später. Zwei Wochen vor Szmidt hatte mit Helene Cougno eine griechische Jüdin als erste Betroffene von den Selektionen an der Rampe gesprochen. Szmidt war also erst der zweite Zeuge, der vor Gericht über diese Situation sprach, die damals nicht, wie heute, sofort mit einer Fülle von Bildern und Assoziationen verknüpft war. Bezüglich der Szenerie »Ankunft an der Rampe« lässt sich eine Entwicklung, ein Lernprozess im Sprechen und der Kommunikation vor Gericht beobachten. In späteren Vernehmungen agierten die Richter an diesem Punkt empathischer und rücksichtsvoller, so als seien das Unglaubliche dieser Szene und die erschütternde Wirkung, die sie auf die Überlebenden hatte, erst nach und nach beim Gericht angekommen.⁴⁶⁷ Das Faktenwissen war zwar bei den Richtern durchaus vorhanden, aber es fehlten das Vor-

466 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Dawid Szmidt, 72. VT, 31. Juli 1964, Transkript (PDF), 4.

467 Vgl. etwa LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Mauritius Berner, 78. VT, 17. August 1964.

stellungsvermögen und wohl auch die Bereitschaft zur Empathie. In der Vernehmung von Szmids schien der Vorsitzende Richter jedenfalls unfähig, den Erzählungen und dem spürbaren Entsetzen des Zeugen bei diesem Thema Raum zu geben.

Auch Szmids benutzte in seiner kurzen Antwort die Begriffe Rampe oder Selektion nicht. Die (alte) Rampe bezeichnete er als Güterbahnhof und Nebengleis, bezüglich der Selektion beschränkte er sich, nachdem er sich wieder gefasst hatte, auf die Nennung von Zahlen (»Es waren insgesamt 1800, und 300 wurden ins Lager ausgesucht.«⁴⁶⁸) Es gab hier keine gemeinsame Begrifflichkeit von Zeuge und Gericht, in der eine Verständigung über die Dimensionen der Geschehnisse möglich gewesen wäre – obwohl man hätte annehmen können, dass der drei Jahre zurückliegende Eichmann-Prozess zumindest Ansätze einer solchen zur Verfügung gestellt hat.

Auch im weiteren Verlauf der Vernehmung, etwa als es um Selektionen innerhalb des Lagers ging, kamen die Details und Bedeutungen der jeweiligen Situationen kaum zur Sprache. Die Fragen des Richters konzentrierten sich entsprechend seinem Erkenntnisinteresse auf die Angaben über den Angeklagten Kaduk. Der Schrecken und das Gewalttätige der geschilderten Situationen gelangten nicht zum Ausdruck und wo Szmids versuchte, diesen Schrecken zu verdeutlichen (etwa indem er einwarf, dass sie »ojszezojgn« im Waschraum zusammengetrieben wurden), gingen solche Beschreibungen in der Vernehmung unter. Szmids fand keine Möglichkeiten, dem Geschehen klare Konturen zu geben, und auch im Dialog mit dem Richter entstanden sie nicht. Der wandte sich, noch bevor klar war, was genau geschehen ist, regelmäßig den Fragen zu: Wer war dabei? Was geschah dann?

Ganz allgemein scheint Szmids nicht über ein Narrativ für seine Erinnerungen verfügt zu haben. Es wollte partout keine Erzählung daraus werden, die den einzelnen Erinnerungseindrücken einen roten Faden gegeben oder gar – wie etwa die Narrative der politischen Häftlinge – Sinn und Zusammenhang gestiftet hätte; es half ihm auch niemand dabei, eine solche Erzählung entstehen zu lassen. Szmids blieb mit Antworten wie: »Ja was konnte ich denn damals so viel wissen, so viel mich umgucken? Ich war ja doch ganz durcheinander«,⁴⁶⁹ ganz bei seiner damaligen Perspektive, so als hätte sich ein reflektierender Abstand nie eingestellt. Das ist bemerkenswert, wiederholte sich mehrmals in der Vernehmung und gehört zu den besonders eindrücklichen Momenten der Aussage. Szmids schien hier seiner Zuhörerschaft mit wenigen Worten vermitteln zu wollen, was es bedeutet hat, in Auschwitz auf der Rampe anzukommen oder mit einer Lagerselektion

468 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Dawid Szmids, 72. VT, 31. Juli 1964, Transkript (PDF), 5.

469 Ebd.

konfrontiert zu sein. »Ich war doch ganz von Sinnen«, »Ich war wie verrückt«, »Ich hatte Angst«, »Ich konnte ihn nicht sehen [...] Sie wissen doch, in welcher Verfassung ich mich damals befand.«⁴⁷⁰ Er sagte das mit einem gewissen Trotz, als erwarte er vom Gericht eine Einfühlung in seine damalige Situation – was aber nicht gelang. Der Richter reagierte auf den aufgebrachtten Zeugen väterlich-herablassend: »Ich mache Ihnen ja gar keinen Vorwurf. Wenn Sie es nicht wissen, können Sie es nicht sagen.«⁴⁷¹ Das wirkte wie eine Infantilisierung des Zeugen, wie eine Reduzierung der Problematik der Zeugenschaft auf eine Beziehungsebene. Dabei wusste auch der in juristischen Dingen unerfahrene Zeuge Szmidt, dass in solchen Momenten seine Glaubwürdigkeit auf dem Spiel stand.

Nach der Anfangssequenz, der Vernehmung über die Ankunft an der Rampe, schien sich alles um die Frage der Wahrheit und der Glaubwürdigkeit zu drehen. Szmidt ging zunächst davon aus, dass man ihm vor Gericht nicht *nicht* glauben könne. Auf die verfahrensimmanenten und -förmigen Zweifel an seinen Aussagen war er absolut nicht gefasst. Das lässt einen Blick auf die Erwartungen des Zeugen zu, auf die Vorstellung, mit der er seine Zeugenaussage anbot und die ihn motiviert hatte, von sich aus die Reise nach Frankfurt anzutreten. Und es verweist auf eine der grundsätzlichen Spannungen der Zeugenschaft vor Gericht in jenen Jahren: Die große Bereitschaft der Überlebenden, vor Gericht zu sprechen, die Devin O. Pendas als »Zeichen höchster Großmut und Solidarität«⁴⁷² den Toten und Lebenden gegenüber deutete, prallte auf eine gerichtliche Wirklichkeit, in der ihre Erzählungen und Wahrheiten keinen Raum fanden.

Als Szmidt merkte, dass ihm entgegen seinen Erwartungen nicht oder allenfalls teilweise geglaubt wurde, dass auf jede seiner Auskünfte eine weitere, zweifelnde Nachfrage des Richters folgte, kämpfte er zunehmend verzweifelt um seine persönliche Glaubwürdigkeit und um die Wahrheit seiner Worte. Letztlich schien er nicht zu verstehen, wozu die ganze Fragerei notwendig war – ein Punkt, der sich vielfach in den Vernehmungen der Überlebenden wiederholte: Für sie war so klar, was geschehen war, dass sie die akribischen Fragen des Gerichts für unnötig hielten und als Zumutung empfanden.

Das wird sehr deutlich in einer späteren Sequenz der Vernehmung, in der Szmidt auf die Frage, ob er wisse, was mit den Selektierten einer größeren Lagerselektion geschehen ist, antwortete: »Sie sind vergast worden. Ob ich es gesehen habe oder nicht gesehen habe, da ist ja kein Wort mehr darüber: Sie sind vergast worden.« Als der Richter immer weiter fragte, sagte der Zeuge schließlich: »Woher ich das weiß? Genau wie es alles eben bekannt war. Wir

470 Ebd., 26.

471 Ebd.

472 Pendas, Der Auschwitz-Prozess, 178.

haben alles gewußt.«⁴⁷³ Das ist jener Satz, den der beisitzende Richter in seinen Mitschriften schließlich als Beleg dafür anführte, dass der Zeuge unglaubwürdig sei.

Das berührt eine der zentralen Schwierigkeiten der Überlebenden in den juristischen Vernehmungen, die viele Zeugen ähnlich ausgedrückt haben, nur oft differenzierter und eloquenter. Dass selektierte Häftlinge vergast oder mit Phenol ermordet wurden, war ein Wissen, das alle Häftlinge nach einer gewissen Zeit im Lager hatten, das sie haben mussten, um überleben zu können, und das jenseits jeden vernünftigen Zweifels lag. Aber sie waren den Weg in die Gaskammer nicht mitgegangen und konnten den Tod ihrer Mitgefangenen daher nicht in einer Weise bezeugen, die dem Gericht ausreichend erschien.

Gericht und Zeuge fanden im Fall der Vernehmung von Dawid Szmidt keine gemeinsame Sprache; die gerichtliche Zeugenschaft Szmids scheiterte. Das Gericht, ausgestattet mit der Deutungshoheit über die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Worte, konnte aus dem Scheitern einen einfachen Schluss ziehen: Der Zeuge ist unglaubwürdig (in diesem Fall sogar »primitiv«), er trägt nicht zur Wahrheitsfindung bei und findet in der Urteilsbegründung keine Erwähnung. Der Zeuge seinerseits blieb mit der Erfahrung zurück, dass ihm als Person die Glaubwürdigkeit abgesprochen wurde, ungeachtet seiner Anstrengungen, das Erlebte ins Gedächtnis zu holen und in Worte zu fassen. In Inge Deutschkrons Wahrnehmung verließ Szmidt den Gerichtssaal als doppelt Traumatisierter.

Helen Goldmann

Etwa fünf Wochen später, am 3. September 1964, stand Helen Goldmann aus Miami im Zeugenstand, vom Journalisten Bernd Naumann als »große, hagere Frau« beschrieben; er meinte auch: »Die Neununddreißigjährige ist eine alte Frau.«⁴⁷⁴ Hermann Langbein berichtete in seiner Prozessdokumentation, dass die Zeugin krank und nervös gewesen sei; in der Verhandlungspause habe man für sie eine Tragbahre aufstellen müssen, so geschwächt sei sie gewesen.⁴⁷⁵ Helen Goldmann war eine der sehr wenigen Zeuginnen, die gänzlich aus eigener Initiative aus dem Ausland anreisten. Sie hatte keinen Kontakt zum World Jewish Congress oder zum Internationalen Auschwitz-Komitee, war nicht von einer Botschaft oder einer anderen Behörde

473 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Dawid Szmidt, 72. VT, 31. Juli 1964, Transkript (in der Übersetzung Kapkajews; PDF), 31.

474 Naumann, Auschwitz, 292.

475 Vgl. Langbein, Der Auschwitz-Prozeß, 605–607.

angeschrieben worden, reagierte nicht auf einen Zeugenaufwurf. An keiner Stelle ihrer Aussage kam sie auf einen Kontakt mit ehemaligen Mithäftlingen zu sprechen, der einzige schwache Hinweis auf eine Verbindung war ihr Rechtsanwalt, der offenbar auch der Rechtsvertreter der Zeugin Lily Zelmanovic war.⁴⁷⁶

Goldmann schilderte in ihrer Zeugenaussage, dass sie seit ihrer Befreiung Hinweise auf den SS-Arzt Lucas gesucht und dass sie seinen Namen Ende 1963 endlich in einem Artikel des *Jewish Floridian* entdeckt habe, in dem über den Prozessaufwurf in Frankfurt berichtet wurde.⁴⁷⁷ Über Lucas heißt es in dem Artikel: »Dr. Franz Lucas, a gynecologist charged with being an accessory to murder, failed to appear. His attorney said he was ill and in bed.«⁴⁷⁸ Der umfangreiche Zeitungsartikel beschreibt den Auschwitz-Prozess als den größten NS-Prozess der westdeutschen Justiz und erwähnt auch, dass in den Voruntersuchungen bereits 1 300 Zeugen vernommen wurden.

Goldmann wandte sich an ihren Anwalt, Harry Bassett, der eine kurze Darstellung ihrer Angaben an die Staatsanwaltschaft Frankfurt schickte und mitteilte, dass seine Mandantin bereit sei, nach Deutschland zu kommen, um ihre Angaben über Lucas unter Eid zu bestätigen.⁴⁷⁹ Staatsanwalt Kügler sandte einen Fragebogen zurück, der umgehend beantwortet wurde.⁴⁸⁰ Für Helen Goldmann hatte die Sache offensichtlich eine gewisse Dringlichkeit. Die Staatsanwaltschaft beantragte aber erst im Juni die Ladung der Zeugin,⁴⁸¹ die schließlich für Anfang September ausgesprochen wurde.

Über die Biografie der Zeugin erfährt man aus ihrer Aussage wenig. Sie wurde 1925 als Helene Kaufmann in der zum damals tschechoslowakischen Transkarpatien gehörenden Stadt Dubové geboren, die während des Krieges von Ungarn besetzt wurde (Dombó) und danach zur UdSSR gehörte. Ihr Vater sei bereits 1941 »abgeholt« worden.⁴⁸² Im Mai 1944 wurde die gesamte jüdische Einwohnerschaft des Ortes zunächst in der örtlichen Synagoge zusammengetrieben, anschließend in ein Sammellager in Técső (heute ukrain.

476 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Mündliche Urteilsbegründung, 183. VT, 20. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD), 36963. Diese Information wirkt in der Urteilsbegründung wie ein unausgesprochener Hinweis auf Zeugenabsprachen.

477 Auschwitz Trial Launched. In Wake of Heated Emotion, in: *Jewish Floridian*, 27. Dezember 1963, 1.

478 Ebd.

479 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 99, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 18. Juni 1964, Rechtsanwalt Harry L. Bassett an die StA, 31. Januar 1964.

480 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 99, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 18. Juni 1964, Rechtsanwalt Harry L. Bassett an die StA, 20. Februar 1964.

481 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 99, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 18. Juni 1964, OStA an Vorsitzenden des Schwurgerichts Frankfurt, 10. Juni 1964.

482 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Helen Goldmann, 85. VT, 3. September 1964, Transkript (PDF), 12.

Tjatschiw) und von dort aus einige Tage später nach Auschwitz verschleppt. Zur engeren Familie der Zeugin gehörten damals ihre Mutter und drei Geschwister. Sie war die einzige Überlebende. Nach fünf bis sechs Monaten in Auschwitz wurde sie ins bayerische Lager Kaufering deportiert, wo sie die Befreiung erlebte. Sie lebte verheiratet in Miami und konnte ihren Beruf als Modezeichnerin wegen ihres schlechten Gesundheitszustands seit Jahren nicht ausüben.

Helen Goldmann sprach flüssig Englisch, wenn auch mit einem recht eingeschränkten Wortschatz. Sie ließ sich durchgängig von einer Dolmetscherin übersetzen, womit sie eine Sprachverwirrung, wie sie etwa in den Vernehmungen von Dawid Szmidt herrschte, vermeiden konnte. Dennoch war die sprachliche Verständigung auch für sie problematisch. Die Dolmetscherin Regina Schmidt-Ott wirkte unsicher, die fehlende Souveränität färbte von der Dolmetscherin auf die Zeugin und deren Wahrnehmung durch die Juristen ab. Goldmann ihrerseits war ungeduldig; sie wartete – in der irrigen Überzeugung, alles verstanden zu haben – die Übersetzung der Fragen häufig nicht ab, bevor sie antwortete. Dadurch kam es immer wieder zu Missverständnissen. Ganz selten, wenn sie besonders erregt war, antwortete sie spontan auf Deutsch beziehungsweise Jiddisch.

Sie berichtete, dass sie Mitte/Ende Mai 1944 an einem »Bahnhof« in Auschwitz angekommen sei. Dieser Bahnhof »didn't look special. [...] And if it was, I was too scared to look. Because I was very scared.«⁴⁸³ Auf dem Bahnhof befanden sich verschiedene »SS men, Gestapo-men and Doctor Lucas«.⁴⁸⁴ In mehreren Anläufen versuchte die Zeugin, die nun folgende Situation zu schildern: »I had my little sister, she was two years old, on my arms, you understand. Because somebody had said, if you have a little baby, then you would go with your mother. So my mother dressed me up a little, so I would look a little older. She gave me her little baby, we had a three year old and a two year old.«⁴⁸⁵ Rudimentär waren sie und ihre Mutter also schon auf die Situation der Selektion an der Rampe vorbereitet worden, aber sie hatten die Informationen offenbar missverstanden. In der Hoffnung, zusammenbleiben zu können, drückte ihre Mutter ihr die kleine Schwester in den Arm, nicht ahnend, dass das ihre Überlebenschancen drastisch verschlechterte. Aber es kam anders: »When Mister Lucas saw that, he saw through me, that I was young and healthy. And he said I would be good for work, strong for work. And he grabbed my little sister and threw her to my mother.«⁴⁸⁶ Ihre Mutter habe das Kind nicht auffangen können, die kleine Schwester fiel zu Boden.

483 Ebd., 4.

484 Ebd., 5.

485 Ebd., 7.

486 Ebd.

Von Beginn dieser Erzählung an versuchte der Vorsitzende Richter, die Zeugin zu unterbrechen, um von ihr zu erfahren, wie sie denn habe wissen können, dass der selektierende SS-Mann Lucas hieß – für ihn der springende Punkt in dieser Aussage. Goldmann verstand die Frage zunächst nicht und schien sie, als sie sie verstanden hatte, für unwesentlich zu halten. Sie hatte endlich, nach so vielen Jahren der Suche nach Lucas, die Gelegenheit, über das zu sprechen, was er ihr und ihrer Familie angetan hatte; sie verstand nicht, warum sie sich nun mit solch nebensächlichen Fragen befassen sollte. Richter Perseke hielt in seiner Mitschrift einen letzten Satz von ihr fest, der nicht mehr auf Tonband aufgezeichnet wurde; sie erklärte: »Seit meinem KZ-Aufenthalt bin ich krank, ich muß die meiste Zeit im Bett liegen. Das ist die Schuld von Dr. Lucas.«⁴⁸⁷ Helen Goldmann sprach, wenn sie von der Selektion an der Rampe berichtete, von dem Moment, in dem ihr Leben zerstört wurde, und von der Person, die sie dafür verantwortlich machte. Dafür war sie aus Miami nach Frankfurt geflogen, nicht dafür, irgendwelche in ihren Augen uninteressanten Detailfragen zu klären. Ihre fehlende Verbindung zu anderen Überlebenden und deren Organisationen hatte dazu geführt, dass niemand sie auf den Ablauf einer Zeugenvernehmung in der Bundesrepublik vorbereitet hatte. Es dauerte eine ganze Weile, bis sie realisierte, was in Frankfurt von ihr verlangt wurde. Als sie es verstanden hatte, war sie zwar bemüht, den Anforderungen gerecht zu werden, aber sie war dazu nur bedingt fähig.

Sie beteuerte, sie würde nie vergessen können, wie Lucas aussah. Seinen Namen habe sie erfahren, weil andere SS-Offiziere ihn auf der Rampe als »Dr. Lucas« ansprachen. Auf den Einwand des Vorsitzenden, »in diesen Kreisen« hätte man sich nicht mit dem Nachnamen, sondern mit dem Dienstgrad angesprochen, insistierte sie auf ihrer Wahrnehmung. Die Offiziere habe sie wegen ihrer Kleidung, der »nice suits«, von den anderen SS-Leuten unterscheiden können.⁴⁸⁸ Wenig später sei sie nach dem Duschen bei der »Sauna« mit einem Häftling ins Gespräch gekommen, der bei den Krematorien arbeitete. Der habe ihr gesagt, dass ihre Angehörigen nicht mehr lange leben würden, wenn Dr. Lucas auf der Rampe Dienst hatte. Später habe sie Lucas noch einmal gesehen. Sie war von ihm zur Arbeit in der Küchenbaracke in Lager BIIC – zu dieser Zeit das Lager der ungarischen Jüdinnen – ausgesucht worden; dafür wurden verschiedene medizinische Untersuchungen durchgeführt. Lucas sei es schließlich gewesen, der ihr mitteilte, dass die Testergebnisse in Ordnung waren; seitdem habe sie in der Küche gearbeitet.

487 Vgl. Zeugenvernehmung Helen Goldmann, 85. VT, 3. September 1964, Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 16997.

488 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Helen Goldmann, 85. VT, 3. September 1964, Transkript (PDF), 9f.

Danach habe sie ihn nie wiedergesehen. Zeitpunkt und Reihenfolge dieser Ereignisse wurden in der Vernehmung quälend lange diskutiert. Manche von Goldmanns Behauptungen standen im Widerspruch zu bisherigen Erkenntnissen über die Abläufe an der Rampe; andere standen in Widerspruch zu den Angaben in den Schreiben ihres Anwalts.

Irritierend ist, wie häufig sie im Verlauf ihrer Erzählungen betonte, dass sie »strong and healthy« gewesen sei und daher für die Arbeit ausgewählt wurde; dieses Prinzip muss sich ihr tief eingeprägt haben. Dass ihre Mutter in den Tod selektiert wurde, sei ihr dagegen unverständlich gewesen: »I had a young mother. [...] She was strong.«⁴⁸⁹ Als sie gefragt wurde, mit welchen anderen Häftlingen sie im Lager BIIc untergebracht gewesen sei, kam ihr nicht in den Sinn, sie als Jüdinnen oder Ungarinnen zu beschreiben. Sie sagte: »The prisoners were all strong and healthy like me«,⁴⁹⁰ und meinte damit die Frauen, mit denen sie gemeinsam in der Häftlingsküche gearbeitet hatte.

Insgesamt macht Goldmanns Rede vor Gericht den Eindruck, als setze sich ihre Erinnerung an Auschwitz nur aus einigen wenigen Szenen und Eindrücken zusammen, deren Ordnung und Reihenfolge sie nicht mehr mit Sicherheit bestimmen konnte. Im Zentrum dieser Eindrücke stand die Trennung von Mutter und Geschwistern bei der Ankunft im Lager. Irgendjemand hatte, entweder noch auf der Rampe oder später, den selektierenden SS-Mann als Dr. Lucas bezeichnet. Neben diesem Zentrum der Erinnerung verblasste alles andere, bekam keine Kontur, keinen sicheren Ort in einer Chronologie oder Topografie. Aus psychiatrischer oder psychoanalytischer Perspektive sind das vermutlich Symptome eines schweren Traumas.

Ähnlich wie Szmidt war Goldmann weit davon entfernt, eine konsistente, nachvollziehbare und sinnhafte Geschichte zu präsentieren, ein Narrativ, an das die Juristen hätten anknüpfen, das sie hätten verstehen können. Und dementsprechend distanziert reagierten sie auf die Zeugin. Die Behutsamkeit und Rücksicht, zu der der Vorsitzende Richter bei seinen Befragungen gelegentlich durchaus fähig war, fehlte hier. Auf geradezu groteske Weise versuchte er von ihr eine Personenbeschreibung des damaligen SS-Arztcs Lucas zu erhalten. Er fragte nach Gestalt und Gesichtsform, nach den Haaren, der Form der Nase, der Form der Ohren, er fragte, ob Lucas eine Brille trug, wie alt er war, welche Form seine Mütze hatte, welche Uniform er trug. Die Zeugin bemühte sich, konnte aber viele der Fragen nicht befriedigend beantworten. Schließlich sah sie sich genötigt, ihre fehlenden Erinnerungen zu entschuldigen: »I didn't look very close because that uniform scared

489 Ebd., 14.

490 Ebd., 19.

me.«⁴⁹¹ Bei der zweiten Begegnung sei ihre Angst sogar noch größer gewesen und sie habe daher von dieser Szene noch weniger in Erinnerung – eine Erklärung, die später wiederum als Beleg für ihre Unglaubwürdigkeit ausgelegt wurde, da sie diesen SS-Mann wohl nie richtig angesehen habe.⁴⁹²

Bei der nun folgenden Gegenüberstellung erkannte Goldmann aus den Reihen der Angeklagten Lucas jedoch recht schnell wieder. Während die Aussage selbst für den Angeklagten wohl keine große Gefahr darstellte, war die Identifikation im Gerichtssaal in den Augen der Verteidiger durchaus ein Problem. Es hatte bis dahin niemanden gegeben, der bezeugt hätte, Lucas während der »Ungarn-Aktion« auf der Rampe gesehen zu haben. Die Verteidiger setzten nun an, nicht nur weitere Details abzufragen, sondern auch die Motive und Hintergründe ihrer Aussage infrage zu stellen. Rechtsanwalt Eggert bewies einen erschütternden Mangel an Vorstellungsvermögen mit der Frage, wie sie überhaupt auf die Idee gekommen sei, in der Presse nach Lucas zu suchen; er sei schließlich kein prominenter Mann.⁴⁹³ Später fragte er sie, ob sie weitere Schritte eingeleitet habe, Lucas zu finden: »Haben Sie insbesondere eine Strafanzeige erstattet oder sich etwa mit dem Auschwitz-Komitee oder mit der URO oder mit früheren Mithäftlingen in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, wo Doktor Lucas hingekommen ist?«⁴⁹⁴ Dahinter stand die unausgesprochene Unterstellung, irgendjemand habe ihr vorab Fotos des Angeklagten gezeigt oder ihr überhaupt erst dessen Namen eingegeben. Eggerts Kollege Aschenauer verstand nicht, wie sie aus der Selektion an der Rampe so sicher auf den Tod ihrer Angehörigen habe schließen können, und wollte von ihr erfahren, seit wann genau sie gewusst habe, dass ihre Angehörigen »umgekommen sind«.⁴⁹⁵

Während es ihr gelang, auf all diese Fragen vergleichsweise ruhig zu antworten, brachte sie zuletzt der beisitzende Richter Hummerich aus der Fassung, der noch einmal Einzelheiten zu ihrem Lageraufenthalt abfragen wollte und sie vor den großen Lagerplan treten ließ, wo sie den Lagerteil und die Häftlingsküche zeigen sollte, in denen sie sich aufgehalten hatte. »I don't know anything about plans. [...] The Küche was right across [the crematorium], I could see the chimneys from the crematoriums.«⁴⁹⁶ Weinen verwies sie auf Unterlagen, die es doch geben müsse, vielleicht beim

491 Ebd., 27.

492 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 906.

493 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Helen Goldmann, 85. VT, 3. September 1964, Transkript (PDF), 38.

494 Ebd., 44.

495 Ebd., 39.

496 Ebd., 49 f.

Roten Kreuz, aus denen hervorgehe, dass sie die Wahrheit sage und tatsächlich in dieser Küche gearbeitet habe. Sie beteuerte noch einmal: »I know one thing: From the kitchen I could see the chimneys and the smoke and it was stinking all day long from human flesh.«⁴⁹⁷ Goldmann, die nach Frankfurt gekommen war in der Erwartung, den Angeklagten Lucas überführen zu können, sah sich nun dem Verdacht ausgesetzt, dass ihre gesamte Geschichte eine Lüge sei. Es existierte in diesem Gerichtsverfahren kein Raum für Reflexionen darüber, wie man sich den Aussagen von verstörten und offensichtlich traumatisierten Verfolgten anders nähern könnte als mit einer grundsätzlichen Entwertung und Infragestellung ihrer Glaubhaftigkeit.

Nachdem die Befragung der Zeugin beendet war, wurde das Tonbandgerät abgeschaltet. Für das Folgende sind wir auf die Mitschriften von Richter Perseke und das Plädoyer des Nebenklagevertreters Raabe angewiesen. Ihnen zufolge nutzten sowohl der Vorsitzende Richter als auch Nebenklagevertreter Henry Ormond die Gelegenheit, den Angeklagten Lucas noch einmal eindringlich aufzufordern, sich zu seiner Beteiligung an den Selektionen auf der Rampe zu äußern. Lucas bestritt zwar die Aussagen der Zeugin, fühlte sich durch ihre Angaben aber dennoch veranlasst, erstmals seine Anwesenheit auf der Rampe auch noch im Mai 1944 einzuräumen. Das war insofern bedeutend, als im Mai 1944, während der sogenannten Ungarnaktion, mit Abstand die meisten Selektionen stattfanden. Er beschränkte sein Geständnis allerdings auf seine Anwesenheit, eine aktive Beteiligung verneinte er nach wie vor.

Nebenklagevertreter Raabe sah im Eingeständnis des Angeklagten dennoch eine sehr bemerkenswerte Reaktion auf die Aussage Goldmanns, »von der die Verteidigung nicht müde wird, als besonders unglaubwürdig zu sprechen.«⁴⁹⁸ Und er rügte die Reaktion von Lucas auf die Zeugin:

»Ich bin der Ansicht, daß der Angeklagte, wenn er wirklich die Persönlichkeit wäre, die er uns immer von sich selbst zeichnet, spätestens an diesem Tage ein Geständnis hätte ablegen müssen, anstatt diese arme Frau, die in Auschwitz ihre Mutter, ihre Geschwister, ihre Gesundheit und ihren Lebensnerv verloren hat, noch in aller Öffentlichkeit der Unwahrheit zu zeihen.«⁴⁹⁹

Raabe beschrieb die Aussage von Goldmann in seinem Plädoyer als in den wesentlichen Punkten logisch und glaubhaft, die Zeugin selbst charakterisierte er als »körperlich und nervlich schwerkranke [...] Frau«, die »vom Lager zerbrochen wurde«.⁵⁰⁰

497 Ebd., 50.

498 Plädoyer des Nebenklagevertreters Christian Raabe, 161. VT, 21. Mai 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 33867.

499 Ebd., 33868.

500 Ebd., 33866.

Auch Staatsanwalt Kügler hielt die Aussage Goldmanns »im Kernpunkt für glaubhaft«,⁵⁰¹ das Gericht dagegen erklärte die Zeugin in seiner Urteilsbegründung für unglaubwürdig. Goldmann wurde charakterisiert als »eine kranke und nervenschwache Frau, die nach ihrer eigenen Aussage die meiste Zeit im Bett verbringen muß«. Sie habe eine »etwas phantastische Geschichte« erzählt, ihre Angaben seien »zum Teil phantasievoll« und unwahrscheinlich gewesen.⁵⁰² Es bestehe der Verdacht, daß die »sehr kranke und nervenschwache Zeugin« – diese Charakterisierung wird wiederholt und gesteigert – »ihre Erlebnisse zu Unrecht auf Dr. Lucas projiziert, dessen Namen sie vielleicht in irgendeinem Zusammenhang im Lager erfahren hat [...]. Möglicherweise hat sie sich innerlich an diesen Mann geklammert und ihn unbewußt mit dem furchtbaren Erlebnis in Verbindung gebracht, weil ihr andere Namen nicht bekannt waren.«⁵⁰³ Das Gericht begab sich hier ungewöhnlich weit auf das Terrain der Spekulation und der Psychologie, um die »phantastische Geschichte« zu erklären, ohne der Zeugin direkt eine Lüge vorwerfen zu müssen.

In den Charakterisierungen von Goldmann und ihren Aussagen fällt eine stark geschlechtsspezifische Wahrnehmung auf. Mit ihrer zum Teil emotionalen Sprechweise und einigen als geschlechtstypisch geltenden Selbstattribuierungen (»Ich verstehe nichts von Plänen.«) erfüllte sie in den Augen der Juristen vermutlich stereotype Vorstellungen von weiblichen Zeuginnen. Die gerichtliche Formulierung, Goldmann habe sich »innerlich an diesen Mann geklammert«, evokiert ein geläufiges, in dem Fall aber völlig absurdes Bild einer Frau. Wenn Goldmann sich an etwas geklammert hat, dann sicherlich nicht an diesen SS-Mann, sondern allenfalls an die Vorstellung, den Urheber ihres Leids einmal zur Strecke bringen zu können.

Die Juristen wurden nicht müde, ihre Schwäche zu betonen. Staatsanwalt Kügler sprach in der Bewertung ihrer Aussage gar von »Exaltiertheit« und »Hysterie«⁵⁰⁴ – zwei Beschreibungen, die schwer nachvollziehbar sind und für männliche Zeugen gewiss nicht genutzt worden wären. Die Begriffe verweisen auf eine kühle Distanz des Juristen dieser Zeugin gegenüber und auf eine Erwartungshaltung, die zu erfüllen es nicht viel faktischer Bestätigung bedurfte. Allerdings ist in diesem Fall unklar, welche konkreten Auswirkungen die geschlechtsspezifische Wahrnehmung der Zeugin hatte. Sie konnte, wie in der Urteilsbegründung, die Behauptung stützen, die Zeugin sei un-

501 Plädoyer Staatsanwalt Kügler, 157. VT, 13. Mai 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 33258.

502 Vgl. LG Frankfurt a. M., Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 905 f.

503 Ebd., 906.

504 Plädoyer Staatsanwalt Kügler, 157. VT, 13. Mai 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 33258.

glaubwürdig, sie konnte aber auch herangezogen werden, um für Verständnis zu werben für die Lücken in ihrer Aussage.

Trauma und narratives Sprechen vor Gericht

Aussagen wie die von Helen Goldmann und Dawid Szmidt, in denen die »Sprachwerdung« der Lagererfahrungen so wenig funktionierte, stellen einerseits die Frage nach der Bedeutung der narrativen Erzählweise und der sprachlichen Verständigung im Gerichtssaal in den Raum, andererseits die des Traumas und seiner Folgen in der gerichtlichen Kommunikation. Die bruchstückhafte und unzusammenhängende Erzählweise, das Fehlen eines Narrativs, eines roten Fadens oder gar eines übergeordneten Sinns in diesen beiden Aussagen ist keine nebensächliche Sache. Erzählungen oder Narrative ermöglichen Verständnis, sie vermitteln aus sich heraus eine eigene Plausibilität und stärken damit die Position und Autorität des Sprechers, der eine eigene Geschichte erzählt und nicht allein auf Fragen des Gerichts reagiert. Die Kohärenz narrativer Erzählungen schafft Evidenz und Glaubwürdigkeit; narrative Sachverhaltsdarstellungen sind vor Gericht deutlich schwerer zu entkräften.⁵⁰⁵ Dass Szmidt und Goldmann kein Narrativ entwickeln konnten, schwächte ihre Aussage erheblich und verrät gleichzeitig einiges über die Form oder Formlosigkeit ihrer Erinnerungen. Erschwerend hinzu kamen sicherlich das Sprechen in einer anderen als der Muttersprache und die Schwierigkeiten, die sich durch die Übersetzung ergaben.

Betrachtet man den Auftritt der Zeuginnen und Zeugen durch das Prisma des Traumas, erscheint er in einem anderen Licht, wegen der möglichen retraumatisierenden Wirkung der gerichtlichen Befragung und wegen der durch das Trauma mutmaßlich modifizierten, verstellten, verdunkelten oder auch übermäßig konturierten Erinnerung, die bei Juristen und Historikern Skepsis gegenüber der Fähigkeit der Zeugen weckte, relevante, faktengetreue und vor allem objektive Aussagen zu machen.

Wenn man bei den Aussagen von Szmidt und Goldmann den Fokus jedoch allein auf die Traumatisierung legt, droht darüber manches in Vergessenheit zu geraten, etwa, dass sie beide über ein starkes eigenes Motiv verfügen müssen, um die Reise nach Frankfurt anzutreten. Erstaunlicherweise sah fast niemand die große Zielstrebigkeit und Kraft, die Helen Goldmann aufgebracht hatte, um in den Zeugenstand in Frankfurt zu gelangen. Sie war seit Jahren arbeitsunfähig erkrankt und hatte dennoch ihre Ladung als Zeugin herbeigeführt und diese Reise sowie die Strapazen einer Zeugenver-

505 Vgl. Wolff, Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihren Aussagen als Handlungs- und Darstellungsproblem, 27.

nehmung auf sich genommen (von der sie vorher sicherlich nicht wusste, wie beschwerlich sie sein würde). Soweit das wahrgenommen wurde, galt es als Argument gegen ihre Glaubwürdigkeit. Hier war in den Augen der Juristen nicht nur zu viel Emotion, sondern auch viel zu viel eigene Motivation im Spiel, das machte sie misstrauisch. Eine Zeugin, die seit Jahren darauf wartete, einen bestimmten Menschen zu finden, den sie für die Zerstörung ihres Lebens verantwortlich machte, war das Gegenteil der strafjuristisch idealen Auskunftsperson, also des neutralen Zeugen. Was Szmidt wollte, ist weniger leicht zu sagen: Vielleicht wollte er zur Überführung des Angeklagten Kaduk beitragen, vielleicht seine persönliche Geschichte und die seiner ermordeten Familie erzählen. Möglicherweise wollte er vor allem die durch das Verfahren gedemütigten Angeklagten sehen oder, wie es manche Zeugen formulierten, der Welt zeigen, dass er noch lebt. Was die Zeugen vor Gericht suchten oder fanden, erschließt sich nicht unbedingt auf den ersten Blick. Szmidt zeigte darüber hinaus beispielsweise – trotz aller Bedrängnis in der Befragung – erheblichen Eigensinn und Beharrungsvermögen sowie eine nur selten anzutreffende Haltung dem bundesdeutschen Gericht gegenüber, die dessen Regeln nicht als unumstößliche Gegebenheit akzeptierte. Das wiederum konnte das Gericht nicht tolerieren.

Die Historikerin Anna Hájková beschrieb in einem Text über die gerichtlichen Zeugenaussagen von Überlebenden des Ghettos Theresienstadt, dass das Zeugnisablegen vor Gericht für die Zeugen auch eine Form der Selbstbehauptung sein konnte, eine Form, mit einer traumatischen Vergangenheit zurechtzukommen, die von völliger Ohnmacht gekennzeichnet war: »Ability to tell the story of one's persecution is a powerful means to regain control, which was even more the case when the personal account contributes to rendering justice to the perpetrator.«⁵⁰⁶ Das mag durchaus als (vermutlich nicht einmal bewusstes) Motiv hinter den Zeugenaussagen von Goldmann und Szmidt gestanden haben. Fraglich ist jedoch, ob sie tatsächlich gestärkt oder nicht eher durch die Form der gerichtlichen Befragung zusätzlich verstört und geschwächt nach Hause führen.

4.9 Der Gerichtssaal als Ort der Klage und Anklage, Repräsentation und Begegnung. Erfahrungen und Rückblicke der ehemaligen Auschwitz-Häftlinge

Die Opferzeugen und -zeuginnen, die in Frankfurt aussagten, bilden nicht die Zusammensetzung der Häftlinge oder gar der Opfer von Auschwitz ab; die Überlebenschancen waren extrem ungleich verteilt und die verschiede-

506 Hájková, *What Kind of Narrative is Legal Testimony?*, 84.

nen Häftlingsgruppen kamen nicht gleichermaßen als Prozesszeugen infrage. Aus der Gesamtzahl der 211 Auschwitz-Häftlinge, die in Frankfurt im Hauptverfahren aussagten, wurde in den vorangegangenen Kapiteln wiederum nur eine kleine Gruppe von Zeuginnen und Zeugen vorgestellt und deren Aussagen und Erfahrungen vor Gericht diskutiert. Viele andere wichtige fehlen, etwa die Überlebenden der Sonderkommandos, die bekannten Protagonisten des Widerstands, wie etwa die 1944 geflohenen jüdischen Häftlinge Rudolf Vrba und Alfred Wetzler, die Häftlingsärztinnen und -ärzte, die weiblichen Häftlinge aus Birkenau, die Überlebenden aus der Tschechoslowakei, die deutschen Kapos und Blockältesten, die sich zum Teil auf die Seite der Angeklagten schlugen, die jüdischen Deportierten, die erstmals den Vorgängen auf der Rampe in Birkenau eine konkrete Gestalt gaben. Alle trugen mit ihren Aussagen auf unterschiedliche Weise zum Prozess und zum Wissen über die Vorgänge in Auschwitz bei. Es war nicht möglich, im Rahmen dieser Untersuchung allen Zeuginnen und Zeugen mit einer ausführlichen Darstellung gerecht zu werden. Durch die Auswahl der Zeugengruppen sollte eine möglichst große Bandbreite unterschiedlicher Aussagen und Haltungen von Überlebenden und von Reaktionen der Juristen dargestellt werden.

Über das Urteil, das das Landgericht Frankfurt nach einer Verhandlungsdauer von zwanzig Monaten verkündete, ist bereits viel geschrieben worden.⁵⁰⁷ Sechs Angeklagte wurden zu lebenslangem Zuchthaus wegen Mordes verurteilt, ihnen wurden eigenmächtige Tötungshandlungen, sogenannte Exzesstaten, nachgewiesen. Unter ihnen war der einzige Funktionshäftling, der auf der Anklagebank saß. Ein Angeklagter wurde wegen gemeinschaftlichen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt, da er zur Tatzeit noch keine 21 Jahre alt war. Zehn Angeklagte wurden wegen Beihilfe zum Mord zu Freiheitsstrafen zwischen dreidreiviertel und 14 Jahren verurteilt; darunter waren die ranghöchsten Angeklagten,⁵⁰⁸ die oft wegen ihrer Beteiligung an dem zentralen Verbrechen von Auschwitz, den systematischen Massenmorden in den Gaskammern, vor Gericht standen. Ihnen meinte das Gericht einen eigenen Tatwillen nicht nachweisen zu können, sie haben dem Urteil zufolge nur als Gehilfen im Rahmen gegebener Befehle gehandelt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen. Viele Vorwürfe, die die Zeugen erhoben hatten, galten im Urteil als nicht erwiesen, andere waren nicht Teil der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses und konnten ohne eine Nachtragsklage der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werden. Die

507 Vgl. Pendas, *Der Auschwitz-Prozess*, 243–265.

508 Das Urteil gegen einen der angeklagten SS-Ärzte, Lucas, wurde vom BGH am 10. Februar 1969 aufgehoben. In der Neuverhandlung vor dem LG Frankfurt wurde Lucas am 8. Oktober 1970 freigesprochen.

rechtlichen Entscheidungen des Frankfurter Gerichts und ihre Folgen für die weitere Rechtsprechung in NS-Prozessen werden im nächsten Kapitel genauer diskutiert.

Die Bedeutung, die die Opferzeugen für den Prozess und das Urteil spielten, ist leicht zu umreißen: Ohne ihre Aussagen wäre der Prozess nicht zustande gekommen, und wenn doch, hätte kein Angeklagter verurteilt werden können. Das bestätigte das Schwurgericht auch in seiner umfangreichen schriftlichen Urteilsbegründung. In einem allgemeinen Abschnitt über die Beweismittel hielten die Richter zunächst fest, dass in diesem Prozess die Feststellung der individuellen Schuld der Angeklagten eine »außerordentlich schwierige Aufgabe«⁵⁰⁹ gewesen sei. Die Angeklagten selbst trugen zur Wahrheitsfindung kaum bei, die wenigen vorliegenden Dokumente konnten über individuelle Straftaten kaum Aufklärung verschaffen.

»[D]em Gericht fehlten fast alle in einem normalen Mordprozeß zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, um sich ein getreues Bild des tatsächlichen Geschehens im Zeitpunkt des Mordes zu verschaffen. Es fehlten die Leichen der Opfer, Obduktionsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen über die Ursache des Todes und die Todesstunde, es fehlten Spuren der Täter, Mordwaffen usw.«⁵¹⁰

Die Richter konnten sich also im Wesentlichen nur auf Zeugenaussagen stützen, die jedoch ein heikles Beweismittel darstellten. Hier wurde bemängelt, was in solchen Zusammenhängen immer bemängelt wurde: der lange zeitliche Abstand zu den fraglichen Taten, das Fehlen »neutrale[r] Beobachter der Vorfälle«⁵¹¹ und die Unbrauchbarkeit der Aussagen von ehemaligen Kollegen der Angeklagten, die dazu führte, dass das Gericht »bei der Erforschung der Wahrheit im wesentlichen auf die Aussagen der ehemaligen Häftlinge angewiesen«⁵¹² war.

Zwar wird einem großen Teil der Opferzeugen attestiert, ernstlich bemüht gewesen zu sein, die Wahrheit zu sagen, allerdings seien die Fehlerquellen, die den Wert ihrer Aussagen infrage stellten, zahlreich gewesen: »Fast alle Zeugen haben ihre Beobachtungen in unsäglichem Leid, von Hunger gepeinigt und unter ständiger Angst um ihr eigenes Leben gemacht.«⁵¹³ Häufig kannten die Zeugen die Namen der SS-Leute nicht; es bestand die Gefahr der Verwechslung oder Projektion, die Gefahr, dass Erinnerungslücken unbewusst aufgefüllt wurden, dass eigene Wahrnehmungen mit Berichten anderer verwechselt wurden und dass die Gespräche mit früheren Mithäft-

509 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63 Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 661.

510 Ebd., 663.

511 Ebd., 662.

512 Ebd.

513 Ebd.

lingen sowie die zwischenzeitlich publizierten Bücher und Zeitschriften Einfluss auf die Aussagen genommen haben. Daher habe das Gericht, auch wenn das häufig als Zumutung und Überforderung der Opfer erschien, darauf bestehen müssen, nach zahlreichen konkreten Einzelheiten, nach Örtlichkeiten und Zeitpunkten, nach dem Aussehen der Beteiligten usw. zu fragen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen musste in diesem Prozess, so das Gericht, »besonders sorgfältig geprüft werden. Wo geringste Zweifel bestanden oder die Möglichkeit von Verwechslungen nicht mit Sicherheit auszuschließen war, hat das Gericht Aussagen von Zeugen nicht verwertet.«⁵¹⁴ Eine andere Vorgehensweise hätte den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht entsprochen. In Gänze verworfen wurden auch alle Aussagen von Zeugen, bei denen der Eindruck entstand, »daß sie aus einer Geltungssucht oder sonstigen Veranlassung heraus zum Erzählen phantasievoller Geschichten neigten«, oder die »bestimmte Angeklagte zu Unrecht mit konkreten Vorfällen zu belasten schienen«.⁵¹⁵ Die Richter gingen auch auf die Behauptung der Verteidigung ein, »daß die Zeugen gegen bestimmte Angeklagte ein Komplott geschmiedet« und sie fälschlicherweise belastet hätten und dass »in unzulässiger Weise« auf die Zeugen eigewirkt worden sei. Diese in Richtung IAK und osteuropäischer Behörden zielenden Unterstellungen »mußte das Schwurgericht im Auge behalten«,⁵¹⁶ allerdings hätten sich für die Richtigkeit dieser Behauptungen keine Anhaltspunkte ergeben.

Dass ein Gericht in der Urteilsbegründung auf die Opferzeugen und ihre Schwierigkeiten so ausführlich eingeht, war nicht selbstverständlich, allerdings fällt auch auf, welche Umstände hier unberücksichtigt blieben. Das Gericht ging nicht auf die besondere Konstellation dieses Prozesses und der daran Beteiligten ein, auf die speziellen Belastungen und Motive der Opferzeugen und -zeuginnen, ihre oft große Skepsis den deutschen Prozessbeteiligten gegenüber, auf die manchmal hochemotionalen Begegnungen von Angeklagten und Überlebenden, auf die Zusammenbrüche von Opferzeugen im Gerichtssaal, auf ihre Anreise aus allen Teilen der Welt, auf die zum Teil erheblichen sprachlichen Probleme, die bei den Vernehmungen entstanden, auf die immer wieder ausbrechenden politischen Konflikte und die oft sehr polarisierte Stimmung im Gerichtssaal. All diese Umstände, die durchaus Folgen hatten für die Aussagen der Zeugen, für ihre Bereitschaft und Fähigkeit, gedanklich in die Vergangenheit zurückzukehren und ihre Erinnerungen in Worte zu fassen, aber auch für das Maß der Verständigung, das zwischen den Zeugen und dem Gericht möglich war, blieben unerwähnt.⁵¹⁷

514 Ebd., 663.

515 Ebd.

516 Ebd.

517 Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Mündliche Urteilsbegründung, 182. VT, 19. August 1965, in: Der Auschwitz-Prozeß (DVD), 36681 f.

Die Richter hatten den Zeugen gegenüber im Laufe des Prozesses mehr Empathie entwickelt, sie hatten sich von ihren Erzählungen berühren und erschüttern lassen, aber eine gewisse Distanz blieb immer spürbar. In einem ungewöhnlich emotionalen Moment der mündlichen Urteilsbegründung erinnerte der Vorsitzende Richter an all das Schreckliche, das im Laufe der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen war, hatte dabei aber mehr die Schwierigkeiten der Richter als die der Zeugen im Sinn:

»Das Gericht mußte in 20 Monaten der Prozeßdauer noch einmal im Geiste all die Leiden und die Qualen erleben, die die Menschen dort erlitten haben und die mit dem Namen Auschwitz auf immer verbunden sein werden. Es wird wohl mancher unter uns sein, der auf lange Zeit nicht mehr in die frohen und gläubigen Augen eines Kindes sehen kann, ohne daß im Hintergrund und im Geist ihm die hohlen, fragenden und verständnislosen, angsterfüllten Augen der Kinder auftauchen, die dort in Auschwitz ihren letzten Weg gegangen sind. Das Gericht hat in dieser Zeit unter einer schweren seelischen Belastung gestanden.«⁵¹⁸

Der sonst so souveräne und sachliche Vorsitzende Hofmeyer kämpfte hier mit den Tränen. Er dankte mit warmen Worten den Geschworenen, den Verteidigern und Nebenklagevertretern sowie der Frankfurter Polizei für ihre Pflichterfüllung in diesem schwierigen Prozess, nicht aber den Zeugen.

Wie viele Zeuginnen und Zeugen sich die zweitägige Lesung des Urteils anhörten, ist nicht bekannt. Aus einigen Zeitungsberichten geht hervor, dass im Publikum an diesen Tagen zahlreiche ehemalige KZ-Häftlinge saßen, die in den Pausen ihren Unmut über die milden Urteile kundtaten.⁵¹⁹ Auch einige Fotos, von denen noch die Rede sein wird, sprechen dafür, dass etliche Opferzeugen für die Urteilsverkündung noch einmal nach Frankfurt kamen. Die meisten Zeuginnen und Zeugen haben jedoch nicht erfahren, inwieweit sie mit ihren Berichten zur Verurteilung einzelner Angeklagter beitrugen und wie das Gericht die Aussagen der Zeugen im Allgemeinen bewertete. Es war damals nicht üblich, die Zeugen über den Ausgang eines Verfahrens zu unterrichten oder ihnen gar die Urteilsbegründung zugänglich zu machen.

Die Urteilssprüche waren aber keineswegs das einzige Ergebnis des Prozesses und oft auch nicht das, was den Zeuginnen und Zeugen am wichtigsten erschien. Die gesamte Verhandlung mit den umfangreichen Ermittlungen und der gerichtlichen Beweiserhebung trug einen großen Teil des damals verfügbaren Wissens über Auschwitz zusammen und machte es öffentlich sichtbar. Dazu hatten die Aussagen der ehemaligen Häftlinge wesentlich beigetragen, die auch in der westdeutschen Öffentlichkeit mit zunehmendem

518 Ebd., 183. VT, 20. August 1965, 37068 f.

519 Vgl. Ehemalige Häftlinge halten Urteil für zu milde.

Interesse und Entsetzen rezipiert wurden. Aus dem Mund der Zeugen erfuhr die breite Öffentlichkeit in einer bis dahin unbekanntem Konkretion von den zahllosen Variationen des Grauens in Auschwitz. Das löste in einem Teil der Öffentlichkeit Erschütterungen aus, die den Prozess nachträglich zu einem »Schlüsselereignis«⁵²⁰ der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte werden ließen. Am Ende des Prozesses stand, neben den einzelnen Urteilen, eine offizielle Verifizierung der in Auschwitz begangenen Verbrechen und damit auch eine Bestätigung der Aussagen der Überlebenden durch ein deutsches Gericht. Diese Bestätigung galt nicht für jeden Aspekt jeder Aussage, aber für die Berichte der ehemaligen Häftlinge in ihrer Gesamtheit. Ausgestattet mit der Autorität des Rechts, hatte das Gericht damit in einer Weise Fakten geschaffen, die einer anderen Instanz nicht möglich gewesen wäre.⁵²¹ Der in Prag lebende Zeuge Josef Farber drückte das in einem Brief mit den Worten aus: »Unschätzbar ist die ganze Publizität in der ganzen Welt (ausgenommen ČSSR), welche zum ersten Mal die riesigen Völkermorde des Naziregimes dem deutschen Volke, wie auch allen Völkern der Welt, vor Augen wie in einem Dokumentations-Film vorgespielt haben. Das können nur wir Häftlinge wirklich einschätzen!«⁵²² Die westdeutsche Geschichtsforschung hatte zur Aufklärung dieser Verbrechen bis dahin wenig beigetragen. Auch die im Auftrag des Frankfurter Gerichts entstandenen historischen Sachverständigengutachten, die zu Standardwerken der NS-Forschung werden sollten, berührten die Geschichte von Auschwitz selbst nur am Rande, da sie die Aufgabe hatten, den historischen Kontext auszuleuchten.⁵²³ Die Basis der juristischen ebenso wie der historischen Aufklärungsarbeit über die Zustände und Geschehnisse im Lager, die der Prozess leistete, blieben die Aussagen der Opferzeugen. Zu dieser Aufklärungsarbeit einen Beitrag geleistet zu haben, war für viele Zeugen wichtig.

Einige der Zeugen hatten die Publizität des Verfahrens und die Aufmerksamkeit für die Geschichte des Lagers nicht allein der Presse überlassen. Es wurde bereits erwähnt, dass H. G. Adler, Hermann Langbein und die österreichische Zeugin Ella Lingens-Reiner 1962 einen Sammelband unter dem Titel *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte* veröffentlichten, mit dem der deutschsprachigen Öffentlichkeit erstmals eine größere Anzahl von Berichten Überlebender vorgestellt wurde. Etliche der späteren Prozesszeugen waren mit Texten in dem Band vertreten. Das Motiv der Herausgeber war nicht zuletzt, die westdeutsche Öffentlichkeit auf den kommenden Ausch-

520 Vgl. Benz, *Entnazifizierung und Strafjustiz*, 212; ähnlich Frei, *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess und die deutsche Zeitgeschichtsforschung*, 124.

521 Vgl. Pendas, *Der Auschwitz-Prozess*, 243 f.

522 ÖStA, NI HL, E/1797: 41, Josef Farber an Langbein, 23. September 1965.

523 Vgl. Buchheim u. a., *Anatomie des SS-Staates*; Berg, *Der Holocaust*; Steinbacher, *Martin Broszat und die Erforschung der nationalsozialistischen Judenpolitik*.

witz-Prozess vorzubereiten, was jedoch gemessen an den Verkaufszahlen nicht besonders gut gelang.⁵²⁴ Dagegen interessierten sich viele ehemalige Häftlinge für den Band, er konnte in Frankfurt jenen Zeugen zu einem Vorzugspreis angeboten werden, die ihn in ihren Heimatländern nicht erwerben konnten.⁵²⁵ Langbein hat auch den Prozess selbst mit eigenen Presseartikeln begleitet und kommentiert.⁵²⁶ Für einige Überlebende war der Prozess ein Anstoß, eigene Erinnerungsberichte zu verfassen oder zu veröffentlichen. Für den damals in London lebenden Rudolf Vrba ging die Arbeit an einer Artikelserie über Auschwitz für die britische Wochenzeitung *The Observer* unmittelbar über in die Niederschrift eines zusammenhängenden Berichts, mit dem er wenig später erstmals seine Erinnerungen veröffentlichte.⁵²⁷ An Langbein schrieb er: »[I]ch habe mein Buch angefangen zu schreiben, als ich die unbegreifliche Nachricht erhielt, dass Fries und Uhlenbroock entlassen wurden.«⁵²⁸ Auch die in den Vereinigten Staaten lebende Judith Sternberg, die 1960 eine Zeugenladung nach Frankfurt wegen ihrer Angst vor antisemitischen Übergriffen ausgeschlagen hatte, veröffentlichte 1963 ihre sehr viel früher niedergeschriebenen Erinnerungen.⁵²⁹

Größte öffentliche Aufmerksamkeit erregte Ende 1964 eine Ausstellung in der Frankfurter Paulskirche, an deren Vorbereitung etliche ehemalige Häftlinge beteiligt gewesen waren. Die am 18. November eröffnete Schau *Auschwitz – Bilder und Dokumente* basierte wesentlich auf Fotografien und Schriftstücken aus dem Museum in Auschwitz und dem Jüdischen Museum in Prag und war in ihren Grundzügen vom IAK und dem Auschwitz-Museum als Wanderausstellung konzipiert worden.⁵³⁰ Veranstalter der Station in der Paulskirche war der Frankfurter Bund für Volksbildung, sie wurde unter anderem unterstützt von Fritz Bauer, den Nebenklagevertretern Henry Ormond und Christian Raabe und der Stadt Frankfurt. Die Ausstellung, eine der ersten öffentlichen Darstellungen des Geschehens in Auschwitz und insbesondere der Judenvernichtung in Birkenau, wurde laut Presseberichten

524 Vgl. Adler/Langbein/Lingens-Reiner, *Auschwitz*; Stengel, Hermann Langbein, 468–477; dies., Einführung zur Neuausgabe, in: Adler/Langbein/Lingens-Reiner, *Auschwitz*.

525 Vgl. Atze, »... an die Front des Auschwitz-Prozesses«, 651.

526 Vgl. Langbein, *Interim Report on the Auschwitz Trial*; ders., *New Light on Auschwitz*; ders., *Bewährungsprobe der deutschen Justiz*; ders., *Auschwitz vor Gericht*; ders., *Viele Verbrechen wären nicht bekannt geworden*; ders., »Wer redet, geht durch den Kamin«.

527 Vgl. Vrba/Bestic, *Ich kann nicht vergeben*; Neuausgabe: Vrba, *Ich kann nicht vergeben*.

528 ÖStA, NI HL, E/1797: 45, Vrba an Langbein, 10. Oktober 1964; Kurt Uhlenbroock war in Auschwitz kurze Zeit SS-Standortarzt gewesen, Jakob Fries SS-Arbeitsdienstführer. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hatte die Anklage gegen die beiden 1963 fallengelassen.

529 Vgl. Sternberg Newman, *In the Hell of Auschwitz*. Vgl. LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 22, Aktenvermerk StA Vogel, 15. Januar 1960, Bl. 3685.

530 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 91, Protokoll Leitungssitzung des IAK, 11.–13. November 1960, Straßburg.



Abb. 5: Pressekonferenz ehemaliger Häftlinge am 19. August 1965, dem Tag der Urteilsverkündung, im Haus Gallus in Frankfurt am Main. Am linken Bildrand steht Hermann Reineck (Österreich), am rechten Werner Krumme (Bundesrepublik), in der Bildmitte zwischen ihnen sitzt vermutlich Bruno Baum (DDR). Foto: Günter Schindler. © Schindlerfoto Oberursel.

von 88 000 Besuchern gesehen, eine für diese Zeit enorme Anzahl.⁵³¹ Ohne Erfolg protestierten die Verteidiger gegen die öffentliche Vorverurteilung ihrer Mandanten, die sie der Ausstellung vorwarfen. Sie erreichten allerdings, dass einige Porträtfotografien von Angeklagten entfernt werden mussten.

531 Vgl. Brink, »Auschwitz in der Paulskirche«, 24. Brink befasst sich hier auch mit den unterschiedlichen Kontroversen, die die Ausstellung u. a. im Auschwitz-Prozess auslöste, mit dem erstaunlichen Interesse der Bundesregierung und mit einem Gutachten von Martin Broszat über die Ausstellung. Vgl. auch Wojak, Fritz Bauer 1903–1968, 351.



Abb. 6: Ehemalige Häftlinge sprechen auf einer Veranstaltung in einem Frankfurter Gasthaus. Stehend ist Erich Kulka zu sehen, rechts im weißen Hemd Jiří Beranovský (beide Tschechoslowakei). Frankfurt am Main, 1964. Foto: Günter Schindler. © Schindlerfoto Oberursel.

Viele Zeugen wurden nach ihren Gerichtsaussagen von Pressevertretern befragt, zum Teil auch für Nachrichtensendungen und Fernsehdokumentationen gefilmt, wobei hier allerdings, wie Sabine Horn herausarbeitete, häufig die Befragungen vor Gericht reinszeniert wurden und wiederum allein die Täter im Fokus standen.⁵³² Viele Indizien sprechen dafür, dass die Begegnungen zwischen den deutschen Journalisten und ausländischen Zeugen in einer Atmosphäre stattfanden, die »beklemmend und angstbehaftet«⁵³³ war, allerdings boten diese Berichte den Zeugen die Möglichkeit, erstmals von einem breiten westdeutschen Publikum wahrgenommen zu werden. Der Auschwitz-Prozess konnte von einem Teil der ehemaligen Häftlinge genutzt werden, um mit ihren Berichten und Anliegen in einem bis dahin kaum denkbaren Maße die Öffentlichkeit zu erreichen, gleichzeitig trugen die Zeuginnen und Zeugen mit ihren Publikationen, mit Veranstaltungen und der Mitarbeit an der Ausstellung selbst erheblich dazu bei, das Interesse der Öffentlichkeit an dem Prozess zu wecken.

532 Vgl. Horn, *Erinnerungsbilder*, 191–194.

533 Ebd., 195.

Das IAK veranstaltete am ersten Tag der Urteilsverkündung, dem 19. August 1965, eine Pressekonferenz, auf der etliche Zeugen sprachen, die zu diesem Anlass erneut nach Frankfurt gekommen waren. Die wesentlichen Informationen zu dieser Veranstaltung lassen sich einer Fotoserie von Günter Schindler entnehmen.⁵³⁴ Offenbar fand die Pressekonferenz im Untergeschoss des Haus Gallus statt und war sehr gut von Journalistinnen und Journalisten besucht, die sich Notizen machten; Mikrofone waren aufgestellt, eine Filmkamera stand bereit. Hinter einem Tisch saßen und standen in wechselnder Anordnung etwa zehn (ausschließlich männliche) Zeugen, Nebenkläger und Organisationsvertreter aus verschiedenen Ländern, großteils aus dem Umfeld des IAK. Man sieht auf den Fotos die Zeugen nacheinander vortreten und frei oder mit Notizen in der Hand Statements abgeben. Für die westdeutsche Presse war die Kritik der ehemaligen Häftlinge am Urteil jedoch nicht interessant genug. Der einzige Zeitungsbericht, der ausführlicher auf die Beiträge oder die Pressekonferenz selbst einging, erschien in der VVN-Zeitung *Die Tat*.⁵³⁵ Die Journalistin Inge Deutschkron erwähnte die Veranstaltung in ihrem Bericht für die israelische Tageszeitung *Ma'ariv*. Vier der Nebenkläger, so Deutschkron, hätten ihrer Unzufriedenheit mit dem Urteil auf einer Pressekonferenz des IAK Ausdruck verliehen. »Wir werden unsere Anstrengungen fortsetzen, Auschwitz-Verbrecher zu jagen, damit Vergleichbares nie wieder geschieht,« sagten sie mit Pathos. Zweifellos dachten sie an ihre toten Kameraden [...].⁵³⁶ Eine zweite Fotoserie von Günter Schindler zeigt eine Saalveranstaltung in einer Gastwirtschaft.⁵³⁷ Zu etwa zwanzig bis dreißig jüngeren Zuhörerinnen und Zuhörern sprechen abwechselnd verschiedene Zeugen, überwiegend aus der ČSSR und Polen, darunter Erich Kulka und Mieczysław Kieta, damals Generalsekretär des IAK. Über diese Veranstaltung ist, von den Fotos abgesehen, nichts weiter bekannt.

Die Stellungnahme, die das IAK anlässlich der Urteilsverkündung verbreitete, ging auf die eigentlichen Schuldsprüche kaum ein. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme hielten die Verfasser für wenig beeindruckend, das sei im Grunde alles bereits bekannt gewesen. Sie vermissten, in guter anti-faschistischer Tradition, die »Hauptschuldigen« auf der Anklagebank, also die Verantwortlichen in Industriekonzernen und Ministerialbürokratie, die Wehrmachts- und SS-Führung. Auch monierten sie, dass die Angeklagten

534 Archiv des Fritz Bauer Instituts, Fotosammlung Auschwitz-Prozess, Bestand Günter Schindler, Serie »Pressekonferenz 1«.

535 Vgl. Enttäuschung über den Urteilsspruch, in: *Die Tat*, Nr. 35, 28. August 1965, 6.

536 Deutschkron, Auschwitz war nur ein Wort, 313.

537 Archiv des Fritz Bauer Instituts, Fotosammlung Auschwitz-Prozess, Bestand Günter Schindler, Serie »Pressekonferenz 2«.

nicht nach dem Völkerrecht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, und kritisierten die Angriffe der Verteidiger gegen die Zeugen. Aber sie hoben auch hervor, dass das Verfahren »– so verlangt es das Vermächtnis unserer ermordeten Kameraden – nicht allein der Sühne für die begangenen Verbrechen dienen soll, sondern auch durch Aufklärung der Menschheit mithelfen [soll], ein neues Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern.«⁵³⁸ Der nicht anwesende französische IAK-Präsident Robert Waitz ließ auf der Pressekonferenz eine Telefonbotschaft verlesen, die harschere Kritik formulierte. Er legte »entschieden Einspruch gegen das Urteil« ein, das wegen des empörenden Kontrasts »zwischen der Milde [...] mancher Urteile und dem ungeheuren Ausmass der in Auschwitz verübten Verbrechen« nicht hinnehmbar sei. »Die Nachsicht, die nach Vergessen dieses Verbrechens strebt, schändet das Gedenken der in Auschwitz ermordeten.«⁵³⁹ Eine mögliche aufklärerische Wirkung des Prozesses verblasse neben der Unfähigkeit des Gerichts, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass am Massenmord in Auschwitz »jedes einzelne Mitglied der SS-Belegschaft« mitgewirkt habe. Die VVN bezeichnete später den Prozessausgang als »Hohn auf die Opfer der Gaskammer«⁵⁴⁰ und forderte eine Revidierung des Urteils. Von diesen überwiegend sehr kritischen Stimmen der antifaschistisch organisierten NS-Verfolgten abgesehen, sind nur wenige Stimmen von Zeugen bekannt, die zeitnah das Urteil kommentierten.

Die vorstehenden Kapitel haben einen Einblick in die unterschiedlichen Motive und Anliegen geboten, die die Zeuginnen und Zeugen mit ihrem Auftritt in Frankfurt verbanden. Das öffentliche Sprechen über die in Auschwitz selbst erlebten Erniedrigungen und Misshandlungen, aber noch mehr über das Schicksal von Eltern, Kindern, Ehepartnern, Freunden und ganzen Nachbarschaften, über ein Verbrechen, das so ungeheuerlich war, dass die Häftlinge schon in Auschwitz von der Angst verfolgt wurden, dass ihnen die Welt das nicht glauben könnte, war für die meisten Zeugen eine enorme Herausforderung und gleichzeitig ein wichtiger Antrieb, umso mehr, als es damals noch kaum Räume für eine öffentliche Zeugenschaft jenseits der Justiz gab. Allein die Überlebenden konnten die vielen Geschichten von Auschwitz erzählen, das empfanden viele gleichermaßen als Last und als Auftrag. Dies im Angesicht der angeklagten Täter zu tun, hat die Sache oft zusätzlich schwer gemacht.

Da die Publizität dieses Prozesses von Anfang an groß war, sprachen die Überlebenden generell nicht nur zu den Prozessbeteiligten, sondern

538 ÖStA, NI HL, E/1797: 91, Stellungnahme des Internationalen Auschwitz-Komitees, 19. August 1965, 2.

539 ÖStA, NI HL, E/1797: 91, Telefonogramm Robert Waitz, o.D. [19. August 1965].

540 Informationsdienst der VVN, Nr. 15, 31. August 1965.

immer auch zur Öffentlichkeit. Eine breitere und interessiertere Öffentlichkeit konnte von den meisten Überlebenden in jenen Jahren wahrscheinlich schwerlich erreicht werden; das galt für alle ehemaligen Häftlinge, insbesondere für diejenigen, die in Osteuropa lebten. Die Zeugen sprachen aber nicht nur zum Gericht, den Angeklagten oder der Öffentlichkeit, sondern auch zu ihren ehemaligen Mithäftlingen. Für viele war es die einzige Möglichkeit, die eigenen Handlungen oder Positionen in Auschwitz zu erklären und zu rechtfertigen. Viele Überlebende waren damit vertraut, dass es unterschiedliche, auch konkurrierende Perspektiven auf die Geschichte von Auschwitz und die dort begangenen Verbrechen gab, dass keine Einigkeit darüber herrschte, wie und mit welchen Schwerpunkten diese Geschichte erzählt werden sollte und welche Rollen die verschiedenen Häftlings- und Opfergruppen dabei jeweils spielten. Daher ging es in den Aussagen vor Gericht auch immer wieder um Fragen der Repräsentation und Deutung, etwa wenn die ehemaligen polnischen Funktionshäftlinge ihre Versionen der Lagergeschichte darboten oder die Häftlinge über die Bedeutung von Widerstand und Solidarität, Konkurrenz und Kollaboration sprachen.

Nur wenige Zeugen hinterließen schriftliche Resümees ihrer Prozess-erfahrungen und -beurteilungen. Sie sind gelegentlich Gegenstand von Korrespondenzen und von autobiografischen Texten, nehmen dort allerdings meist keinen zentralen Platz ein. Offenbar galten die Prozess-erfahrungen überwiegend als Privatsache. Manche Zeugen sprachen darüber in lebensgeschichtlichen Interviews, die jedoch meist erst Jahrzehnte nach dem Prozess geführt wurden.⁵⁴¹ Auffällig ist, dass die meisten Zeugen sich positiver über den Prozess äußerten, als die Mitteilungen des IAK oder der VVN es hätten vermuten lassen.

Hermann Langbein, der zum Zustandekommen des Prozesses besonders viel beigetragen hatte, schrieb in seiner Dokumentation am ausführlichsten über das Ergebnis. Sein Fazit formulierte er, im Gegensatz zu den meisten anderen Zeugen, bereits unmittelbar nach Prozessende. Er war von einigen der Urteile enttäuscht, doch waren seines Erachtens »von einem deutschen Gericht wohl schlechtere, kaum aber befriedigendere Urteilsprüche« zu erwarten:

»Daß aber ein deutsches Gericht zu untersuchen hatte, was auf der Rampe in Birkenau und in den Gaskammern geschah, wie man folterte und tötete, wie die Vernichtungsbefehle liefen [...] ist von besonderer Bedeutung. [...] Wenn auch das Strafmaß

541 Einige Prozesszeugen, wie etwa Adrienne Krausz und Stanisław Kamiński, wurden in den 1990er Jahren von der Shoah Foundation interviewt. Die meisten sprachen aber im Rahmen dieser Interviews kaum über ihre Prozess-erfahrungen. Die hier verwendeten Interviews führte überwiegend Dagi Knellessen, in einem Fall auch Alice von Plato.

in einigen Fällen die Beobachter verbittern muß, so kann das dadurch aufgewogen werden, daß die Urteilsbegründung, die nichts zu beschönigen suchte, in deutscher Sprache vorgetragen wurde.«⁵⁴²

Das Bleibende des Verfahrens sei die vom Gericht vorgenommene Dokumentation des größten Vernichtungslagers, die sachlich nun nicht mehr angezweifelt werden könne.

Der von der Nebenklage als Zeuge benannte Józef Kret (1895–1982), ein Lehrer aus Polen, beendete ein Manuskript über seine Lagererinnerungen mit einem Kapitel über seine Erfahrungen als Prozesszeuge in Frankfurt.

»Den sich zu einem solchen Prozess begebenden ehemaligen Häftling begleiten gemischte Gefühle. Einerseits das Gefühl der Befriedigung, dass die ehemaligen Verbrecher, welche im Lager die Herren über sein Leben und seinen Tod gewesen, nun selbst zu Häftlingen geworden sind; andererseits leben die schlimmen Seelenzustände aus jenen Jahren wieder auf.«⁵⁴³

Das Urteil selbst erwähnte er nicht, sah aber den Sinn des Prozesses ohnehin woanders:

»Bevor ich das Gebäude verliess, in dem sich der Prozess abspielte, traten viele junge Menschen, Journalisten, Studenten und Schüler an mich heran. Sie baten um verschiedene, die Angeklagten betreffenden Einzelheiten. [...] Fast alle meine Gesprächspartner unterstrichen, dass sie erst jetzt, beim Anhören der Zeugenaussagen in diesem Gericht, von den Entsetzlichkeiten des Lagerlebens und den dort verübten Verbrechen erfahren hätten. Sie seien hierüber zutiefst erschüttert.«⁵⁴⁴

Kret meinte eine starke Stimmung des »Nie wieder!« bei den jungen Menschen zu spüren. »Diese Einstellung stimmt optimistisch. Aber ob es viele solcher gibt [...]?«⁵⁴⁵

Josef Farber schrieb kurz nach seiner Vernehmung in Frankfurt, also noch während des Prozesses, an Langbein:

»Ich muss auch gestehen, dass ich den Erfolg des ganzen Auschwitz-Prozesses sehr unterschätzte. Er hat einen weit grösseren Nutzen, als ich dachte. Ich habe den Eindruck, dass so wohl die deutsche Nation als auch die Weltöffentlichkeit erfährt, was der Nazismus für ein Barbarentum war.«⁵⁴⁶

542 Langbein, *Der Auschwitz-Prozess*, Bd. 2, 906 f.

543 ÖStA, NI HL, E/1797: 179, Józef Kret, *Der letzte Kreis*, Unveröffentlichtes Manuskript in deutscher Übersetzung, 206. Das Manuskript ist nicht datiert, es stammt vermutlich aus den späten 1960er oder den 1970er Jahren.

544 Ebd., 212.

545 Ebd.

546 ÖStA, NI HL, E/1797: 41, Josef Farber an Langbein, 26. Oktober 1964.

Erst während seines Aufenthalts in Frankfurt wurde ihm die Aufmerksamkeit klar, die der Prozess in der Öffentlichkeit auf sich zog, während die Presse der Tschechoslowakei kaum je berichtete. Der Zeuge Karl Lill (geb. 1908), ein Kommunist aus dem »Sudetenland«, der nach dem Krieg in der DDR lebte, kam zur Urteilsverkündung erneut nach Frankfurt und nahm an der Pressekonferenz des IAK teil. In einem unveröffentlichten autobiografischen Manuskript machte Lill sarkastische und abfällige Bemerkungen über das Urteil. Er ertrug es beispielsweise kaum, dass in der Urteilsbegründung die Zahlen der Morde, die den einzelnen Angeklagten zugeschrieben wurden, vorsichtshalber immer äußerst niedrig angesetzt waren. Aber auch er endete:

»[D]er Prozess war nicht umsonst. Die überlebenden Gefangenen von ehemals haben die Wahrheit ans Licht gezogen. Sie versuchten, beherrscht und ruhig zu sein, als sie berichteten, was damals geschah. Unter ihnen waren wenige, die bei ihrer Aussage nicht an einen Punkt kamen, wo die innere Bewegung sie übermannen wollte. Sie bezeugten ja nicht nur für sich, sondern auch für die, deren Mund für immer verstummt war.«⁵⁴⁷

Werner Krumme war im Auschwitz-Prozess Nebenkläger und Zeuge und engagierte sich seit den 1950er Jahren im Deutschen Auschwitz-Komitee für die Belange der ehemaligen Häftlinge. In seinem Heimatort Breslau hatte er mit seiner jüdischen Ehefrau Ruth Fluchtversuche von Juden unterstützt. 1942 wurden beide verhaftet und nach Auschwitz deportiert, Ruth wurde dort ermordet. Auch Krumme hinterließ unveröffentlichte Lebenserinnerungen, in denen er sich unter anderem mit seinen Erfahrungen im Auschwitz-Prozess befasste. Er lebte in München als Handelsvertreter, gehörte zu den regelmäßigen Prozessbeobachtern und schrieb ausführlich über die Prozessbeteiligten und die Angeklagten:

»Nur wer selbst zu den Überlebenden des Vernichtungslagers Auschwitz zählt, kann nachempfinden, wie mir bei dem Anblick der Angeklagten zumute war. [...] Es drängte sich mir immer wieder der Gedanke auf, daß sich unter ihnen vielleicht derjenige befand, der Ruth in die Gaskammer getrieben hat. Er würde sich an diesen ›Fall‹ nicht einmal erinnern, da er derartige Schandtaten unzählige Male routiniert begangen hat. Sonderbar, daß meine Gefühle nicht einmal von Haß diktiert waren, als ich diese Unmenschen vor mir sah. Aber natürlich verabscheute ich sie und erwartete ein angemessenes Strafmaß, eine gerechte Sühne.«⁵⁴⁸

Der Optimismus, den Kret und Langbein, in anderer Form auch Lill und Farber in ihrem Prozessfazit ausdrückten, fehlte dem Westdeutschen Krumme.

547 ÖStA, NI HL, E/1797: 234, Aufzeichnungen von Karl Lill, o. T. (Kap. »Der Prozeß in Frankfurt/M«), 89.

548 Archiv der Gedenkstätte Dachau, Werner Krumme, Erinnerungen, o. D., 244.

»Die meisten Deutschen verschlossen sich vor den in diesem Prozess erwiesenen Greueln [...]. Sie schieben die Fakten einfach beiseite und gehen zur Tagesordnung über.«⁵⁴⁹ Das Urteil hielt er für unverhältnismäßig milde. Eine echte Sühne für Verbrechen dieses Ausmaßes sei zwar nicht möglich, Straflosigkeit dürfe es für solche Delikte jedoch keinesfalls geben. »[W]enn schon so viele Mitbürger nach dem Schlußstrich schreien, der endlich gezogen werden soll, so muß zuerst dem Recht genüge getan werden.«⁵⁵⁰

Hans Frankenthal (1926–1999) betonte Jahrzehnte später einen anderen Aspekt. Er war 1943 mit seiner Familie aus der nordhessischen Kleinstadt Schmallenberg nach Auschwitz deportiert worden und lebte in der Nachkriegszeit wieder als Viehhändler in seinem Heimatort. Er gehörte zu den ersten Zeugen, die im Auschwitz-Prozess aussagten, und erinnerte sich in den 1990er Jahren an die Folgen der Zeugenaussage für ihn persönlich:

»Über den Prozeß wurde in der Presse berichtet, und sobald die Schmallenberger in der Zeitung lasen: ›Hans Frankenthal sagte beim Prozeß aus‹ oder einige mich sogar im Fernsehen sahen – das war die Zeit der ersten Fernseher, und in der Wirtschaft saßen abends alle vor dem neuen Apparat und schauten Nachrichten –, da sprachen sie mich plötzlich an, ob ich ihnen nicht mal was erzählen wollte. ›Ich euch was erzählen? Damit ihr mir morgen wieder sagt, ihr glaubt mir nicht. Es gibt reichlich Literatur darüber, besorgt sie euch. [...]‹ Aber wir waren wirklich dankbar über diesen Prozeß – endlich, nach zwanzig Jahren, wurde das erste Mal öffentlich über Auschwitz gesprochen.«⁵⁵¹

Frankenthal sah den Auschwitz-Prozess als Beginn eines Gesprächs und als Ende einer zwei Jahrzehnte andauernden gesellschaftlichen Tabuisierung. Er betrachtete die Geschehnisse rund um den Prozess aus der Distanz von 35 Jahren, in denen sich erinnerungspolitisch vieles verändert hatte und die ehemaligen Häftlinge nicht mehr in dem Maße um Wahrnehmung und Anerkennung ihrer Geschichte kämpfen mussten. Es waren wohl unter anderem diese Veränderungen, die bei den meisten Zeugen dazu führten, dass sie statt der gesellschaftspolitischen nun eher die persönlichen Folgen des Prozesses in den Vordergrund rückten. Kritik am Sinn des Prozesses oder an den einzelnen Urteilen wurde nun nicht mehr geäußert.

Die polnische Zeugin und Archivarin Anna Palarczyk, ab 1942 als politischer Häftling in Auschwitz, berichtete 2005 in einem Interview ebenfalls, dass sie lange Jahre über Auschwitz kaum gesprochen habe, außer mit ehemaligen Mithäftlingen.⁵⁵² Ihr Prozessresümee betonte eine andere, unerwar-

549 Ebd., 288.

550 Ebd., 293.

551 Frankenthal, Verweigerter Rückkehr, 123.

552 Vgl. Knellessen, Momentaufnahmen, 121 f.

tete Erfahrung: »Na, und was das Wichtigste war, ich hab erfahren und ich hab kennengelernt die Leute, die ganz andere waren. Und das war Anfang von Freundschaft.« Palarczyk, die mit größter Reserve nach Deutschland gefahren war, freundete sich mit den Frauen an, die in Frankfurt die private Zeugenbetreuung organisiert hatten; Besuche in beide Richtungen folgten, der Kontakt bestand viele Jahre. Sie fuhr fort:

»Mein Sohn, der hat sein Doktorat in Deutschland gemacht. Und sein bester Freund war ein Deutscher. Wenn jemand mir das gesagt hätte im Auschwitz, dass einmal mein Sohn wird ein Freund, ein bester Freund ein Deutscher haben, dann: »Nie, nie, nie, nie [lacht] nie im Leben [...]. Nein das ist nicht möglich.« Also, trotzdem das war möglich.«⁵⁵³

Von erfreulichen persönlichen Begegnungen mit Menschen, die sie zuvor nicht kannten, wurden in Frankfurt einige Zeugen überrascht, aber es ging dabei immer um Betreuerinnen und Betreuer.

Adrienne Krausz, die 1944 aus Ungarn nach Auschwitz deportiert worden war und nach dem Krieg als Ärztin in den Vereinigten Staaten lebte, berichtete in einem Interview mit der Shoah Foundation im Jahr 1996, dass sie großen Widerwillen dagegen hatte, nach Deutschland zu fahren, aber unbedingt gegen den Angeklagten Capesius aussagen wollte. Sie habe nicht die Absicht gehabt, in Deutschland Freundschaften zu schließen. Die Zeugenbetreuerin Ulla Wirth, die sie begleitete, sei jedoch ehrlich zu ihr gewesen, habe ehrlich gesagt, dass sie sich in der Nazizeit nicht um die Verfolgten, sondern nur um sich und ihre Angehörigen gesorgt habe, daher konnte sie sich mit ihr anfreunden. Als ihre Aussage vorüber war, sei sie allerdings sofort nach Paris aufgebrochen, weil sie mit Deutschland nichts zu tun haben wollte. Das Urteil kommentierte sie nicht.⁵⁵⁴

Stanisław Kamiński (später Stan Zak-Kaminski), ein polnisch-jüdischer Zeuge, der 1941 als 16-Jähriger nach Auschwitz gekommen war, erzählte in einem Interview 1999, dass er nur sehr zögerlich bereit gewesen sei, nach Frankfurt zu fahren.

»Ja, ich bin gekommen nach, in Deutschland, weil ich wusste nicht, wo ich bin, da kommt zu mir ein junger Kerl, ein Student, hat sich vorgestellt [...]. Und er sagte, er ist ein Vertreter von dem Gericht, und er will mir zeigen alles, was hier und wo kann ich schlafen und so weiter [...] und in eine halbe Stunde waren wir dicke Freunde geworden.«⁵⁵⁵

553 Anna Palarczyk im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: ebd., 134.

554 Interview mit Adrienne Krausz 1996, Segment 139–149.

555 Stan Zak-Kaminski im Interview mit Alice von Plato 1999, Archiv »Deutsches Gedächtnis« im Institut für Geschichte und Biographie der Fernuniversität Hagen, Bestand »Zeugen im Auschwitzprozess«, zit. nach Funkenberg, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885), 215.

Kamiński sprach auch über die großen Auswirkungen, die die Situation vor Gericht und seine eigenen Aussagen auf ihn selbst gehabt hatten:

»Ja. Erste Mal in Gericht das war eine Überraschung schrecklich. [...] Vorne in der Mitte steht ein Tischlein mit Mikrofon. Hinter war ein Publikum, eine Menge bis zur Decke. Und da vorne waren Rechtsanwälte [...], und ich gucke, wo sind die Verbrecher? Ich konnte sie nicht sehen, wo sind denn, was ist denn los? Und hat mir gesagt, am linke Seite sitzen diese Banditen. Wissen Sie, ich war vor die Augen immer diese SS. [...] Und dort waren normale Menschen [...]. Und der Vorsitzende sagt: Zeuge, sagen sie schon! Aber ich konnte nicht. Plötzlich doch! Ich habe einfach einen nach dem anderen erkannt [...]. Ja, ich war schon so [...] ohne diesen Druck.«

Nach der Aussage habe er seinem neuen Freund Peter Kalb gesagt: »Weißt Du, Peter, ich das erste Mal in Leben habe gefühlt mich sehr gut, jetzt endlich.«⁵⁵⁶ Das Sprechen im Angesicht der Täter, die öffentliche Wiederbegegnung mit ihnen, erscheint hier wie eine Befreiung des Zeugen, zwanzig Jahre nach der Befreiung von Auschwitz. Die einst allmächtigen Täter nun wie normale Verbrecher auf der Anklagebank sitzen zu sehen, war für etliche Zeugen eine nachdrückliche Erfahrung. Der Rechtshistoriker Thomas Henne, einer der wenigen seines Fachs, der sich mit den NS-Prozessen befasste, wies darauf hin, dass die »Rituale des Strafrechts« es den Opfern ermöglichen konnten, ihren Auftritt vor Gericht auch als eine Form der Wiedergutmachung zu erleben. »Die Kommunikation vor Gericht bleibt als Ritual [...] auch für die Zeugen Teil einer symbolischen Bußhandlung: Die Regelmäßigkeit des Umgangs zwischen Täter und Opfer, die der Täter verletzt hat, wird während der Verhandlung wiederhergestellt«; die Ungleichheit zwischen dem einst allmächtigen Täter und dem ohnmächtigen Opfer werde vor Gericht »aufgehoben und auf einer symbolischen Ebene kompensiert«.⁵⁵⁷ Das mag eine recht optimistische Interpretation sein, die die ungleiche Machtverteilung innerhalb des juristischen Prozedere ignoriert, trifft aber die Wahrnehmung der Angeklagten seitens vieler der Zeuginnen und Zeugen. Józef Mikusz, ein von Dagi Knellessen interviewter polnischer Zeuge, betonte 2005: »Mir ging es um die Kameraden, die umgekommen waren. Ich musste die Wahrheit sagen. Und deshalb bin ich zu diesem Prozess gefahren, obwohl das keine angenehme Sache war. [...] Es ging darum, die Wahrheit zu sagen. Das war das Testament, das für die Leute zu erfüllen war, die umgekommen waren.«⁵⁵⁸

556 Ebd., 228 f.

557 Henne, Zeugenschaft vor Gericht, 87.

558 Józef Mikusz im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: Knellessen, Momentaufnahmen, 132.

Er war einer der wenigen, die auch über die Angriffe der Verteidigung sprachen. Während jeder Angeklagte zwei oder sogar drei Verteidiger gehabt habe, seien die Zeugen nur von den Staatsanwälten unterstützt worden. »Und der Rest, das war alles Attacke. Es war schwer [...] diesen Druck auszuhalten.«⁵⁵⁹

Imre Gönczi, ein in der Tschechoslowakei lebender jüdischer Zeuge, hatte auch vor dem Auschwitz-Prozess schon regelmäßig öffentlich über seine Haftzeit gesprochen. Er berichtete im Interview, dass ihm vor allem die Anerkennung seiner Aussagen vor Gericht und damit eine Bestätigung des Erlebten durch eine offizielle Instanz wichtig gewesen sei. Aber Gönczi beschrieb auch, dass er voller Rache- und Schuldgefühle gewesen sei: »Ich hab gesucht Wege, wie ich bezahlen soll meine Schulden. Ich hab gewusst, dass ich wollte jemand erschießen. Ich hab gewusst, dass ich werde jemanden in Haft legen. Ich hab nicht gewusst, wie ich das machen soll. Da hab ich gedacht: ›Das ist der einzige Weg: Schreien in die Welt!‹«⁵⁶⁰ Für Gönczi war die öffentliche Zeugenaussage ein Ventil, um etwas von seinem Hass und seiner »Schuld« loszuwerden; der Prozess mit seiner großen öffentlichen Resonanz schuf dafür ein Forum.

In etlichen der hier genannten Erinnerungsberichte und Interviews kommen auch Erfahrungen zur Sprache, die die Zeugen bei ihren Aussagen vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gemacht haben. Willi Kormes, ein jüdischer Überlebender, der in Auschwitz seine Tochter verloren hatte, schilderte seine Erfahrungen bei einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt in einer lyrischen Form. Im Zentrum seines längeren Gedichts steht die Unmöglichkeit, seine Erinnerungen den Anforderungen der Ermittler gemäß wiederzugeben. Er könne nicht sauber differenzieren zwischen dem, was er gesehen, und dem, was er gehört, gefühlt, gefürchtet und gerochen habe; er könne nicht präzise das »Wer-wo-wann« der Ermordung des eigenen Kindes angeben und auch nicht die strafrechtlichen Bedingungen für eine Anklage berücksichtigen.

»Mit meiner Aussage ist wenig anzufangen? / Ach wäre ich doch nur nicht zu dieser Vernehmung gegangen!! / Daß ich selbst wurde wie ein Stück Vieh tätowiert – / Herr Staatsanwalt, hat Sie das nicht geniert? / Das ist kein Mord, nicht mal Körperverletzung, / dennoch, war es nicht etwa Menschenschändung? / und daß mein Körper bedeckt ist mit Narben von Schlägen und Hieben, / die mir zur Erinnerung an Auschwitz blieben? / Das Alles ist doch an mir ganz deutlich zu sehen, / war meist bewußtlos, als dies mir geschehen/und deshalb kann ich auch keine Namen nennen. / Vielleicht werd ich in Frankfurt sie wiedererkennen.«⁵⁶¹

559 Ebd., 130. Möglicherweise hielt Mikusz auch die Vertreter der Nebenkläger für Staatsanwälte, denn sie waren es häufig, die die Zeugen unterstützten.

560 Imre Gönczi im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: ebd., 133.

561 ÖStA, NI HL, E/1797: 8, Willi Kormes, Zeugenaussage für Auschwitz in Frankfurt.

Kormes schrieb das Gedicht während des Prozesses; er wurde nicht als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen.

Karl Lill beschrieb in seinem Erinnerungsbericht die Reise nach Frankfurt im September 1964 gemeinsam mit anderen Zeugen aus der DDR. Sein ehemaliger Mithäftling Henryk Porębski sei vor seiner Aussage so aufgeregt gewesen, dass er Beruhigungsmittel genommen habe, die aber nicht halfen. Er selbst habe die zweieinhalb Stunden dauernde Befragung ohne Tabletten, aber nicht ohne einen Zusammenbruch durchgestanden.

»Als ich jene erste Vergasungsaktion schilderte, die wir im SS-Revier erlebten, war mir alles gegenwärtig, als sei es in dieser Minute geschehen, das fürchterliche qualvolle Sterben der Dreihundert (es war ja das ›Kleine‹ Krematorium und faßte nicht mehr auf einmal) da draußen unter der Betondecke. Ich brachte kein Wort mehr heraus, ballte die Fäuste, um nicht laut loszuschreien, ein übermächtiges Weinen schüttelte mich. Ein Polizist brachte mir ein Glas Wasser, es blieb nicht das einzige.«⁵⁶²

In einer Pause kam Staatsanwalt Kügler zu ihm und dankte ihm für seine Aussage. Lill bat darum, Generalstaatsanwalt Bauer, »einem entschiedenen Antifaschisten«,⁵⁶³ seinen Respekt auszudrücken.

Dem Zeugen Józef Kret stand der Vorraum im Haus Gallus, in dem die Zeugen in »Nervenanspannung« auf ihre Vernehmung warteten, intensiv vor Augen:

»Manchmal warten sie einige Tage, da sich die Verhöre ihrer Vorgänger oftmals in die Länge ziehen. Bevor man nicht seine eigene Aussage gemacht hat, darf man nicht in den Gerichtssaal gehen. [...] Oftmals von einer langen Reise ermüdet, kreisen die Zeugen in der großen Halle, immer von neuem all das geistig verarbeitend, was der Inhalt ihrer Aussage sein wird. [...] Auf diese Weise warte ich acht Tage, um mich schließlich in der Mitte des riesigen Gerichtssaals hinzusetzen.«⁵⁶⁴

Man erfährt aus Krets Text ein Detail über die Begegnungen zwischen Gericht und Zeugen, das sonst nirgends beschrieben ist: Nach seiner Aussage bat der Vorsitzende Hofmeyer den Zeugen zu einem Gespräch in sein Arbeitszimmer. Er dankte Kret für seine Aussagen, die eine »humanitäre Atmosphäre«⁵⁶⁵ im Gerichtssaal geschaffen hätten, und er sprach von den großen Schwierigkeiten, die das Gericht bei der Beurteilung der Zeugenaussagen habe. Sie sprachen weiter über diverse, Auschwitz betreffende Fragen;

562 ÖStA, NI HL, E/1797: 234, Aufzeichnungen von Karl Lill, o.T. (Kap. »Der Prozeß in Frankfurt/M.«), 82.

563 Ebd., 83.

564 ÖStA, NI HL, E/1797: 179, Józef Kret, Der letzte Kreis. Unveröffentlichtes Manuskript in deutscher Übersetzung, 207.

565 Vgl. ebd. 211. Kret hatte aus dem Blickwinkel eines Pädagogen über den damals 19-jährigen Angeklagten Stark gesprochen.

Kret schrieb mit Sympathie über den Vorsitzenden und dessen eingehendes Interesse.

Werner Krumme, der häufig als Beobachter im Gerichtssaal saß, hatte die Vernehmungen der »ehemaligen Gequälten« beobachtet und gesehen, dass Emotionen bei ihnen unmöglich ausbleiben konnten:

»Sie konnten nicht vergessen, daß sie von den SS-Schergen oft grauenvoll mißhandelt worden sind. Bei der Mehrzahl dieser Zeugen waren die Familienangehörigen, Verwandte und Freunde vergast worden. [...] Die Erlebnisse von Auschwitz verfolgten sie heute noch bis in ihre Träume. [...] Nicht wenige von ihnen waren mit dem Komplex behaftet, der Mann neben ihnen in der Straßenbahn, der Taxifahrer [...] und alle anderen, mit denen sie es zu tun hatten, könnten der Mörder ihrer Angehörigen sein. Ob einer unter diesen Umständen seine Aussagen absolut wahrheitsgetreu, frei von Haß- und Rachegefühlen, machen konnte, war eine Frage des jeweiligen Temperaments, der Mentalität, der Nerven und der Disziplin. Umso erstaunlicher war es, daß ein nicht geringer Teil von ihnen sich doch bemühte, Gesehenes und Erlittenes so objektiv und genau wie nur möglich zu schildern.«⁵⁶⁶

Die eigenen Aussagen und die der ehemaligen Mithäftlinge wurden im Rückblick unterschiedlich bewertet. Der in Israel lebende Alex Rosenstock schrieb einige Monate nach seiner Rückkehr aus Frankfurt, dass er enttäuscht darüber sei, dass in den von ihm verfolgten Zeugenaussagen immer wieder das Stammlager im Zentrum stand und so wenig über Birkenau, die »richtige Todesfabrik von Auschwitz«, gesprochen wurde. »Warum legt man kein Gewicht auf dem[,] wenn man im allgemeinen aussagt?« Er selbst konnte darüber nichts erzählen, »da ich mich konzentrieren musste zur Sache präzise auszusagen. Und heute mache ich mir Vorwürfe!«⁵⁶⁷ Langbein berichtete, Rosenstock sei nach seiner Aussage weinend zusammengebrochen.⁵⁶⁸ Die von Dagi Knellessen 2005 befragten Zeugen waren dagegen mit ihren eigenen Aussagen vor Gericht im Rückblick überwiegend zufrieden. Mehrere beschrieben, dass sie erfolgreich nach Wegen gesucht hatten, vor Gericht auch das aussprechen zu können, was ihnen wichtig war. So erläuterte etwa Imre Gönczi:

»Und gegen diesen Klehr sollte ich aussagen. Und während meiner Aussage hab ich es so gerichtet, dass ich soll über alles sprechen. Nicht nur über diese Frage über Klehr. Über Klehr hab ich schnell gesagt, und dann hab ich angefangen: Hygiene-Institut, Menschenfleisch und das alles. Und das hat das Ganze lebendig gemacht [...]. Ich war sehr nervös, aber ich hab mich innerlich vorbereitet.«⁵⁶⁹

566 Archiv der Gedenkstätte Dachau, Werner Krumme, *Erinnerungen*, o.D., 280.

567 ÖStA, N1 HL, E/1797: 53, Alex Rosenstock an Langbein, 15. April 1965.

568 Vgl. Langbein, *Menschen in Auschwitz*, 554.

569 Imre Gönczi im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: Knellessen, *Momentaufnahmen*, 131 f.

Hier treten einem die Überlebenden als Zeugen entgegen, die bewusst, wenn auch unter großem Druck, ihre Aussagen gestalteten.

Nur einer der Zeugen ging in den Interviews von 2005 ausführlich auf seine Befragung durch das Gericht ein. Paul Schaffer, der 1943 von Paris nach Auschwitz deportiert worden war und in der Nachkriegszeit wieder in Paris lebte, berichtete: »Das Einzige, was mich so erstaunte, war die eine Frage, die ich bis heute nicht von dem Richter vergessen habe: ›Haben Sie gesehen, wie dieser Geiger erschlagen wurde?‹« Diese Frage, die der Vorsitzende in ähnlicher Form zahlreichen Zeugen gestellt hatte, brachte Schaffer aus der Fassung:

»Als hätte man damals den Willen oder die Idee, mal nachzuschauen, ob jemand tot ist oder nicht. Also, das entsprach einer Frage von einem Mann, der das nicht erlebt hat, der nicht sich vorstellen konnte, dass mein einziger Wunsch war, mich so zu verstecken, um eben nirgends zu erscheinen. Und das hat mich natürlich etwas erstaunt, denn es war die Frage von einem Unerfahrenen [...]«⁵⁷⁰

Das ist ein sehr persönlicher und skeptischer Kommentar, der noch einmal die Irritation vor Augen führt, die das Gericht immer wieder bei den Zeugen auslöste, indem es in vielfältiger Weise darauf beharrte, einen normalen Strafprozess durchzuführen und nicht auf die besonderen Umstände der Verbrechen und des Prozesses einzugehen.

Recht häufig schilderten die Zeugen unfreiwillige Begegnungen mit den Angeklagten, zum Teil auch mit deren Angehörigen. Józef Mikusz, der im Frühjahr 1965 vor Gericht aussagte, erinnerte sich, dass er aufgrund der in Polen herrschenden Propaganda mit übertriebenen Vorstellungen von der fortdauernden Macht der Nazis nach Frankfurt kam: »Und nun stellen Sie sich bitte vor, wie meine Nacht war, als ich erfuhr, dass wir im gleichen Hotel wohnen wie die Angeklagten mit Haftverschonung und die Familien.« Er habe die ganze Nacht nicht geschlafen und sich am nächsten Morgen im Bahnhofsviertel ein Springmesser gekauft. »Ich bin mit einem Springmesser zum Prozess, um mich zu verteidigen. So war in diesem Moment meine Vorstellung. Nicht zu glauben.«⁵⁷¹ Auch Stanisław Kamiński hatte eine erschreckende Begegnung im Hotel. Der Zeugenbetreuer Peter Kalb berichtete einem Journalisten, dass er Kamiński einmal in sein Zimmer begleitet hatte: »Ich fahre mit ihm im Hotelaufzug hoch, da steigt eine Frau ein, ihr Anblick trifft ihn wie ein Keulenschlag. Er sagt nichts.«⁵⁷² Später habe er ihm erklärt, dass das Frau Höß war, die ebenfalls als Zeugin geladene Frau des ehemaligen Lagerkommandanten Rudolf Höß. Kamiński kannte Hedwig

570 Paul Schaffer im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: ebd., 131.

571 Józef Mikusz in Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: ebd., 127.

572 Büscher, 1965. Ach ja, Auschwitz.

Höß, da er als langjähriger Lagerhäftling öfter kleinere Arbeiten in der Villa Höß verrichten musste; Hedwig Höß habe ihm mit dem »Kamin« gedroht, wenn er nicht spure. Den Justizbehörden ist es offenbar bis zuletzt nicht gelungen, für eine getrennte Unterbringung von Zeugen und Angeklagten oder von verschiedenen Zeugengruppen zu sorgen. Anna Palarczyk stieß im Gerichtsgebäude bei der Suche nach einem Waschraum unerwartet auf einen Angeklagten, der nicht in Haft war: »An dem Fenster steht Pery Broad und guckt mich so an. Ich habe so Angst gehabt, schreckliche Angst.«⁵⁷³

Die Kontakte, die in Frankfurt zwischen den Zeugenbetreuerinnen und -betreuern und den ehemaligen Häftlingen geknüpft wurden, hatten manchmal langfristige Folgen. Dem Künstler Stanisław Kamiński beispielsweise halfen seine Kontakte in Frankfurt bei der Auswanderung oder Flucht aus Polen. Er fuhr (vermutlich Anfang der 1970er Jahre, das Datum ist nicht bekannt) nach Österreich, wohin er ohne Visum reisen konnte; Peter Kalb holte ihn dort ab und brachte ihn nach Frankfurt. In den folgenden Jahren seien, so Kalb, noch mehrfach ihm bekannte und nicht bekannte Polen bei ihm aufgetaucht, die auf ihrer Flucht in den Westen bei ihm Station machten.⁵⁷⁴ Auch der polnisch-jüdische Zeuge Józef Bodek, der als Nationalökonom in Opole lebte, wurde durch seine Kontakte in Frankfurt unterstützt, als er Polen mit seiner Familie verlassen musste. Sein Sohn erinnerte sich:

»Das, was der Prozess an Bitterkeit und Enttäuschung für meinen Vater brachte, konnte er durch die freundlichen Begegnungen in den Tagen und Wochen danach verdrängen. [...] Die in Frankfurt geknüpften Kontakte halfen nicht nur meinem Vater in der Zeit unmittelbar nach der Aussage vor Gericht, sondern Jahre später auch unserer ganzen Familie, nachdem uns die polnischen Antisemiten im Jahr 1969 aus dem Heimatland vertrieben hatten und wir letztlich in der Bundesrepublik strandeten.«⁵⁷⁵

Es seien die Kontakte zu den Zeugenbetreuerinnen gewesen, die den Ausschlag dafür gaben, dass sich die Familie in Frankfurt niederließ. Anderen Zeugen aus dem östlichen Europa halfen Begegnungen, die sie während ihres Aufenthalts in Frankfurt hatten, Freunde oder Verwandte im Westen beziehungsweise in Israel wiederzufinden. Während ihres Aufenthalts in Frankfurt lernten sich beispielsweise der tschechisch-jüdische Zeuge Josef Farber, während des Prozesses Zahnarzt in Prag, und der ebenfalls aus der Tschechoslowakei stammende Dov Paisikovic kennen, der nun in Israel

573 Palarczyk im Interview mit Dagi Knellessen 2005, zit. nach Funkenberg, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885), 227.

574 Peter Kalb im Interview mit Merle Funkenberg 2009, zit. nach ebd., 272.

575 Bodek, Mein Vater als Zeuge vor Gericht, 60 f.

lebte. Paisikovic half Farber, seinen seit Jahren in Israel lebenden Bruder wiederzufinden; 1966 machte Farber einen mehrwöchigen Besuch in Israel.⁵⁷⁶

Die Zeuginnen und Zeugen waren fast immer mehrere Tage, nicht selten auch ein bis zwei Wochen in Frankfurt. Der Gerichtssaal und seine Umgebung wurden Orte der Begegnung. Hier trafen sich ehemalige Häftlinge, die sich seit ihrer Haftzeit nicht gesehen hatten oder sich zum ersten Mal begegneten. Es trafen sich alte Freunde und Bekannte, die nun auf verschiedenen Seiten des Eisernen Vorhangs oder in Übersee lebten und sich daher seit Jahren nicht hatten sehen können. Daneben gab es auch alte und neue Feindschaften, die dazu führten, dass Zeugen kein Wort miteinander wechselten, wie etwa Langbein mit etlichen Mitgliedern des Auschwitz-Komitees. Solche unerfreulichen Begegnungen wurden von Zeugen nicht kommentiert, aber es muss sie gegeben haben. Gelegentlich gab das Zusammentreffen in Frankfurt den Zeugen einen Anstoß, auch in ihren Heimatländern Kontakt zu halten. Josef Farber schrieb im Herbst 1964 an Langbein, in Prag hätte nun eine Zusammenkunft von Zeugen und ehemaligen Auschwitz-Häftlingen stattgefunden, was es bis dahin in der ČSSR nicht gegeben hatte.⁵⁷⁷ Die vielen Begegnungen, die ein nicht zu unterschätzender Nebeneffekt des Prozesses waren, wurden in autobiografischen Texten und Interviews selten so ausdrücklich hervorgehoben wie von Ignacy Golik, der das Zusammentreffen mit den ehemaligen Mithäftlingen als ein für ihn persönlich besonders wichtiges Moment des Prozesses beschrieb.⁵⁷⁸ Für die Bedeutung der Begegnungen spricht neben mancher Korrespondenz vor allem eine Reihe von Fotos, die die Zeugen im Gespräch miteinander zeigt, manchmal ernst, manchmal lachend, aber meist sehr aufeinander bezogen.

Fast durchgängig in Frankfurt anwesend war Hermann Langbein, der seine Dokumentation über den Prozess vorbereitete und den größten Teil der Zeugenvernehmungen im Gerichtssaal mitverfolgte.⁵⁷⁹ Er sprach mit zahlreichen Zeuginnen und Zeugen vor oder nach ihren Aussagen. Nachdem deutlich geworden war, dass die Verteidigung die Kontakte der ausländischen Zeugen untereinander in Richtung eines Zeugenkomplotts deutete, agierte Langbein vorsichtiger. Erinnerung sei etwa an seine Warnung gegenüber Otto Dov Kulka, ein Treffen kurz vor dessen Zeugenaussage in der Hauptverhandlung vor der Verteidigung geheimzuhalten.⁵⁸⁰ Ähnlich schrieb er auch an Joseph Neumann kurz vor dessen Aussage. Er riet ihm, »ein bis zwei Tage vorher nach Frankfurt zu kommen und sofort mich anzu-

576 Vgl. ÖStA, Nl HL, E/1797: 41, Korrespondenz Langbein mit Josef Farber.

577 Vgl. ÖStA, Nl HL, E/1797: 41, Josef Farber an Langbein, 26. Oktober 1964.

578 Vgl. Golik im Interview mit Dagi Knellessen 2005, in: Knellessen, Momentaufnahmen, 134.

579 Vgl. Stengel, Hermann Langbein, 513 f.

580 Vgl. ÖStA, Nl HL, E/1797: 52, Langbein an Otto Dov Kulka, 14. Juli 1964.

rufen [...]. Selbstverständlich soll von dieser Fühlungnahme niemand etwas erfahren.«⁵⁸¹ Jahre später berichtete Langbein in einem Interview, dass viele Zeugen »nach der Aussage, die für alle natürlich ein emotionell sehr starkes Erlebnis war, zu mir gekommen [sind], weil sie irgendjemand ihr Herz ausschütten mußten. [...] Ich hab also praktisch dann x-mal, ich kann die Zahl jetzt nicht nennen, immer wieder dasselbe erlebt, diese volle Emotion des eben aus dem Gerichtssaal kommenden Zeugen mit all den Problemen.«⁵⁸²

Langbein ist – das wurde in den vergangenen Kapiteln mehrfach angeschnitten – in seinen Beratungen der Zeugen gelegentlich bis an die Grenze dessen gegangen, was man als Zeugenabsprache auffassen kann. Er teilte den Zeuginnen und Zeugen in manchen Fällen nicht nur mit, was andere vor ihnen bereits ausgesagt hatten, sondern auch, welche Angaben zur Überführung einzelner Angeklagter noch fehlten.⁵⁸³ Soweit sich das feststellen lässt, hat er zwar nie dazu geraten, die Unwahrheit »oder etwa eine halbe oder verstümmelte Wahrheit zu sagen«. Das wäre, so seine Worte, »unwürdig« gewesen.⁵⁸⁴ Dennoch tut sich hier ein ambivalentes Feld moralischer und politischer Erwägungen auf. Langbein und die Mitarbeiter des IAK stimmten im Prinzip überein, dass Falschaussagen gar nicht nötig und auch moralisch nicht angebracht seien. Und sicherlich kamen die meisten Zeugen mit einem emphatischen Wahrheitsbegriff nach Frankfurt. Sie waren davon überzeugt, dass sie mit ihren Aussagen zur Enthüllung der Wahrheit über Auschwitz beitragen konnten und sollten und dass diese Wahrheit als Grundlage der Verurteilungen ausreichen müsse. Dass mit dem SS-Zahnarzt Willi Schatz einer der Angeklagten aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden musste, führte Langbein später als deutlichsten Beweis dafür an, dass es keine »bestellten« oder abgesprochenen Zeugenaussagen gegeben habe.⁵⁸⁵

Die Überlebenden sahen, wie die Angeklagten und die Zeugen aus den Reihen der SS bedenkenlos logen. Gleichzeitig erkannten sie die eigenen großen Schwierigkeiten, unter den gegebenen Bedingungen mit ihren Aussagen und Erinnerungen die Angeklagten tatsächlich ihrer Verbrechen zu überführen. Zwischen ihrem Wissen und ihrer Überzeugung von der Schuld der Angeklagten einerseits und der gerichtlichen Beweisbarkeit dieser Schuld vor einem bundesdeutschen Gericht andererseits klaffte ein kaum erträglicher Abgrund. Die Zeuginnen und Zeugen waren in den Vernehmungen mit Fragen konfrontiert, die kaum zu beantworten waren, deren Sinn ihnen

581 ÖStA, NI HL, E/1797: 55, Langbein an Joseph Neumann, 17. Oktober 1964.

582 Pelinka, Ein Gespräch mit Hermann Langbein, 102.

583 Vgl. etwa ÖStA, NI HL, E/1797: 53, Korrespondenz Langbein mit Regina Steinberg; ÖStA, NI HL, E/1797: 48, Korrespondenz Langbein mit Ella Böhm.

584 ÖStA, NI HL, E/1797: 33, Langbein an Tadeusz Paczuła, 4. April 1963, 1.

585 Vgl. Langbein, Der Auschwitz-Prozeß, 904 f.

nicht einleuchtete und die sie teilweise als diffamierend empfanden. Sie agierten vor dem Hintergrund einer großen Skepsis gegenüber der bundesdeutschen Gesellschaft und ihrer Justiz. Es wäre ausgesprochen erstaunlich, wenn nicht manche Zeugen in den Vernehmungen von ihren sicheren Erinnerungen abgewichen wären, um eine Überführung des einen oder anderen Angeklagten zu erreichen. Von Langbein, vermutlich auch von anderen IAK-Mitgliedern, stammten Hinweise auf die günstigste Richtung dieser Abweichungen. Darüber hinaus bemühten sie sich, die Zeugen zu beruhigen, für sie da zu sein und mit den notwendigen Informationen über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung zu versorgen – all dies Hilfeleistungen, die von keiner anderen Stelle kamen.

Es ist bisher kein weiterer NS-Prozess bekannt, bei dem die Zeugen derart intensiv von Verfolgtenorganisationen oder einzelnen Mithäftlingen unterstützt werden konnten wie im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Man kann davon ausgehen, dass das für den relativen Erfolg des Prozesses eine ganz erhebliche Rolle spielte.

Die Zeuginnen und Zeugen erscheinen in den oben zitierten Egodokumenten, den autobiografischen Texten und Interviews, aber auch in den Prozessdokumenten und Tonbandaufzeichnungen als eine sehr heterogene Gruppe. Ihre Motive, nach Frankfurt zu fahren, waren ebenso unterschiedlich wie ihre Reaktionen auf die Prozesssituation oder ihre rückblickenden Einschätzungen. Eine Gemeinsamkeit bestand darin, die gerichtliche Zeugenaussage, die fast unisono als sehr strapaziös empfunden wurde, als eine Verpflichtung zu beschreiben, als etwas, das man den Toten und den Mithäftlingen oder auch der jungen Generation und der Nachwelt schuldig ist. Das Wissen über die Verbrechen in Auschwitz und die eigenen Erfahrungen in diesem Lager, über die bis dahin häufig selbst im privaten Umfeld noch nicht gesprochen wurde, sollten mit dem Prozess Teil einer gemeinsamen Bemühung um Aufklärung und Anerkennung werden.

Schon bei der Frage, wie wichtig den einzelnen Zeuginnen und Zeugen die Verurteilung der anwesenden Angeklagten oder die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen im Allgemeinen war, ergibt sich kein einheitliches Bild. Einig waren sich die meisten der aus dem Ausland angereisten Zeugen in ihrer großen Reserviertheit den Deutschen gegenüber, die zwischen Angst, Misstrauen und Hass oszillierte, aber auch in der Überraschung, auf einzelne Deutsche zu treffen, die ihnen wohlgesonnen waren.

Es lässt sich auf Grundlage der vergleichsweise geringen Zahl von überlieferten Texten und Interviews, in denen Zeuginnen und Zeugen den Prozess, seine Umstände und ihre eigenen Aussagen kommentierten und bewerteten, kein allgemeiner Schluss über die retrospektive Einschätzung des Prozesses durch die Opferzeugen ziehen. In vieler Hinsicht wird deutlich, dass die Zeugen ihre eigene Rolle oft recht aktiv in die Hand nahmen. Viele hatten

selbst darauf hingewirkt, im Prozess aussagen zu können, und oft versucht, vor Gericht auch mit dem gehört zu werden, was ihnen wichtig war. Sie kamen meist freiwillig nach Frankfurt, was bereits ein deutliches Indiz ist für die Bedeutung, die sie diesem Verfahren beimaßen. (Dass das nicht selbstverständlich war, wird das nächste Kapitel zeigen.) Vielfach nahmen sie die Gelegenheit wahr, vor Ort mit der Presse zu sprechen oder den Prozess in anderer Weise publizistisch zu begleiten oder zu kommentieren.

Dass in den früheren Einschätzungen oft die gesellschaftlichen oder politischen Folgen des Prozesses diskutiert wurden, während es später, in den lebensgeschichtlichen Interviews, mehr um die persönlichen Folgen des Prozesses und die Erinnerungen an die eigene Aussage ging, mag mit dem Fokus der Interviewer zu tun haben. Es spielte jedoch sicherlich auch eine Rolle, dass die NS-Prozesse und die Kämpfe um Aufklärung und Wahrnehmung nun weniger als kontroverse und politisch aufgeladene Gegenwart wahrgenommen wurden, sondern als ein bedeutsamer Teil der Nachkriegsgeschichte, an dem die Zeugen unmittelbar mitgewirkt hatten.

5. Das Ende des Zeugenbeweises in den 1970er Jahren: Der Prozess gegen Alois Frey und Willi Sawatzki

5.1 Juristische Fixierungen

Im Dezember 1973, zehn Jahre nach Beginn des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, wurde vor dem Landgericht Frankfurt der fünfte Auschwitz-Prozess eröffnet. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hatte immer noch das Monopol auf die bundesdeutschen Ermittlungen zu Verbrechen in Auschwitz, einen weiteren Großprozess hatte man aber nicht in Angriff genommen. Im zweiten bis vierten Auschwitz-Prozess saßen jeweils zwei oder drei Personen auf der Anklagebank. Zwei Funktionshäftlinge und ein Mitglied der Lager-Gestapo wurden zu lebenslanger Haft verurteilt, zwei SS-Leute erhielten Zeitstrafen zwischen drei und acht Jahren. Ein Sonderfall war der 1970/71 laufende Prozess gegen den Humanwissenschaftler Bruno Beger und den Mediziner Hans Helmut Fleischhacker, die beschuldigt waren, im Rahmen der SS-Organisation »Ahnenerbe« zu Forschungszwecken eine Schädelammlung angelegt zu haben, für die sie gezielt Häftlinge aus Auschwitz ermorden ließen. Diesen Prozess hatte noch Fritz Bauer auf den Weg gebracht, die Prozessöffnung erlebte er jedoch nicht mehr. 1971 wurde Fleischhacker freigesprochen, Beger erhielt die Mindeststrafe von drei Jahren für Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord.¹

Nach dem Prozess gegen Alois Frey und Willi Sawatzki, der Gegenstand dieses Kapitels ist, wurde im sechsten und letzten Auschwitz-Prozess von September 1977 bis Februar 1981 gegen die beiden SS-Leute Horst Czerwinski und Josef Schmidt verhandelt, die wegen eigenmächtiger Tötung von Häftlingen angeklagt waren. Das Verfahren gegen Czerwinski wurde wegen Krankheit eingestellt, Schmidt wurde zu einer Jugendstrafe von acht Jahren wegen eines Mordes verurteilt. Alle anderen Taten galten als nicht mehr beweisbar. Damit waren die Auschwitz-Prozesse in Frankfurt nach fast zwanzig Jahren zu einem Ende gekommen. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft hatte im Lauf der Jahre zwar Ermittlungen gegen eine große Zahl weiterer SS-Leute aus Auschwitz aufgenommen, brachte die Fälle aber nicht

1 Vgl. Reitzenstein, Das SS-Ahnenerbe und die »Straßburger Schädelammlung«. Vgl. dazu die Rezension von Renz, Fritz Bauer Sells.

mehr zur Anklage und stellte die Verfahren in den 1970er und 1980er Jahren allesamt ein.²

Das Urteil im ersten Auschwitz-Prozess, das für seine Aufklärung der Tatzusammenhänge zurecht hochgelobt wurde, hatte für die künftige Rechtsprechung in mancher Hinsicht verheerende Folgen, die auch ganz unmittelbar die Rolle der Zeuginnen und Zeugen betrafen.³ Die Frankfurter Richter hatten als Taten im rechtlichen Sinn kleine Einheiten definiert, wie etwa die Selektion und Ermordung der Deportierten aus einem Transport. Voraussetzung für eine Verurteilung war, dass den Angeklagten eine Mitwirkung an einer der Einzeltaten konkret nachgewiesen wurde. Dafür genügte nicht, dass ein Angeklagter beispielsweise aufgrund seiner Funktion an den Selektionen an der Rampe mitgewirkt haben musste, auch nicht, dass er selbst eingeräumt hat, diesen Dienst auch angetreten zu haben. Johann Schoberth, Angehöriger der Politischen Abteilung und Angeklagter im ersten Auschwitz-Prozess, wurde beispielsweise nicht für den Dienst an der Rampe verurteilt, weil sich kein Zeuge fand, der ihn dort gesehen hatte. Der SS-Zahnarzt Willi Schatz, der als Mediziner ebenfalls zum Rampendienst verpflichtet war und selbst angegeben hatte, während der Selektionen auf der Rampe gewesen zu sein, wurde freigesprochen. Das Gericht war der Meinung, dass aus den vorhandenen Beweismitteln nicht »der sichere Schluss gezogen werden kann, dass er auch die angekommenen jüdischen Menschen selektiert hat.«⁴ Es hatte sich auch hier kein Zeuge gefunden, der Schatz einer solchen »konkreten Tat« überführt hätte.

Die Staatsanwaltschaft hatte die Ansicht vertreten, dass allein die Anwesenheit des SS-Offiziers Schatz auf der Rampe eine Beihilfe zur Vernichtung darstellte. Dem trat das Gericht mit einem Rückgriff auf den »subjektiven Tatbestand« entgegen: Objektiv mag das so gewesen sein, entsprach aber nicht unbedingt dem subjektiven Bewusstsein des Angeklagten.⁵ Man könne dem Angeklagten nicht nachweisen, »dass er in dem Bewusstsein gehandelt hat, durch seine bloße Anwesenheit auf der Rampe einen kausalen Tatbeitrag zu den Vernichtungsaktionen zu leisten«. Auch dass er die Selektierten zur Gaskammer begleitete, ändere daran nichts. Der Angeklagte »konnte annehmen, dass dies für den Ablauf der Vernichtungsaktion völlig ohne Be-

2 Vgl. zu den Frankfurter Auschwitz-Prozessen zwischen 1965 und 1981 Renz, *Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung*, 119–144.

3 Vgl. Werle/Burghardt, *Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern*, hier v. a. 345–348; Nestler, *Ein Mythos – das Erfordernis der »konkreten Einzeltat« bei der Verfolgung von NS-Verbrechen*.

4 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965)*, Bd. 2, 1101.

5 Vgl. Werle/Burghardt, *Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern*, 347.

deutung sei. [...] Der Gedanke, dass seine Anwesenheit auf der Rampe [...] die SS-Angehörigen[,] die mit den Vernichtungsaktionen befasst waren, in irgendeiner Weise psychisch stärkten könnte, brauchte ihm nicht zu kommen. Das lag bei seiner Funktion, die er im KL Auschwitz als kleiner und unbedeutender Zahnarzt ausübte, nicht sehr nahe.«⁶

Ärzte und andere Offiziere hatten bei den Frankfurter Richtern sichtlich einen gewissen Bonus, der wohl mit ihrem Status und der daraus resultierenden sozialen Nähe zwischen Angeklagten und Richtern erklärt werden kann. Man möchte fragen, was nach Auffassung des Frankfurter Gerichts eigentlich überhaupt als »kausaler Tatbeitrag« gelten sollte. Wenn schon ein SS-Offizier wie Schatz so unbedeutend gewesen sein soll, dass sich sein Tatbeitrag als rechtlich irrelevant qualifizieren ließ, galt dies selbstverständlich umso mehr für die zahlreichen niederrangigen SS-Leute. Selbst jene Angeklagten, die von glaubhaften Zeugen der Beteiligung an einzelnen Selektionen an der Rampe überführt wurden, erhielten zum Teil sehr geringe Strafen. Der SS-Zahnarzt Willy Frank und das Mitglied der Politischen Abteilung Klaus Dylewski wurden wegen ihrer nachgewiesenen Beteiligung an den Selektionen zu fünf beziehungsweise dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.

Das Urteil im ersten Auschwitz-Prozess wurde 1969 durch den BGH ausdrücklich bestätigt⁷ und präformierte die Rechtsprechungspraxis in den KZ-Prozessen der folgenden Jahrzehnte. Die drei wesentlichen Merkmale waren die sehr weit gefasste Gehilfen-Rechtsprechung (die in NS-Prozessen bereits allgemein üblich war), die Forderung, dass den Angeklagten »konkrete Einzeltaten« nachgewiesen werden müssen, und das niedrige Strafmaß für die Beteiligten am Massenmord.

Obwohl die Frankfurter Staatsanwaltschaft entsprechend den Wünschen Fritz Bauers im ersten Auschwitz-Prozess viel weiter gehende Anträge gestellt und in ihren Plädoyers beispielsweise einen weit gefassten Tatbegriff zugrunde gelegt hatte, nahm sie in den kommenden Jahrzehnten die restriktive BGH-Rechtsprechung wie ein Naturgesetz an. Von den rechtlichen Hürden und geringen Strafen des Urteils von 1965 ausgehend, verzichtete sie auf eine Anklage gegen zahlreiche »kleinere« SS-Leute für ihre Mitwirkung am Massenmord; höherrangiger wurde sie nicht mehr habhaft.⁸ Das änderte

6 LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 1103. Siehe zu Schatz die neuen Erkenntnisse, die eine Analyse der Fotos des sogenannten Auschwitz-Albums ergeben hat: Hördler/Bruttman/Kreutzmüller, Die fotografische Inszenierung des Verbrechens.

7 BGH, 2 StR 280/67, Urteil 20. Februar 1969, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 1285–1290.

8 Vgl. dazu LG Lüneburg, 27 Ks 1191, Js 98402/13 (9/14), Urteil gegen Oskar Gröning, 11. September 2015, 17 f., <<https://nebenklageauschwitz.files.wordpress.com/2015/09/urteil-grc3b6ning1.pdf>> (9. Mai 2022)

sich erst nach der viel diskutierten Urteilsverkündung im Prozess gegen John Demjanjuk vor dem Landgericht München II im Jahr 2011. Demjanjuk wurde als ukrainischer Wachmann wegen Beihilfe zum Mord an 28 060 Menschen im Vernichtungslager Sobibor zu fünf Jahren Haft verurteilt. Im Jahr 2015 erhob die Staatsanwaltschaft Frankfurt dann doch noch einmal Anklage gegen einen SS-Mann aus Auschwitz: Ernst Tremmel wurde vorgeworfen, als Wachmann an der Rampe in Auschwitz Beihilfe zum Mord in mindestens 1 075 Fällen geleistet zu haben. Der Angeklagte starb im April 2016 kurz vor Prozesseröffnung in Hanau.⁹ Er war ein typisches Beispiel für die vielen niederrangigen SS-Leute, die die Staatsanwaltschaft Frankfurt jahrzehntelang außer Verfolgung gesetzt hatte.

Die Selektionen an der Rampe und der darauffolgende Massenmord in den Gaskammern bezeichnen den Kern der Vernichtungsmaschinerie von Auschwitz, aber es gab auch andere, kaum minder systematische Formen der Vernichtung, wie etwa die »Vernichtung durch Arbeit«, die den meisten Häftlingen, die ins Lager aufgenommen wurden, bestimmt war; die Haft- und Arbeitsbedingungen waren entsprechend gestaltet. Die Justiz unternahm bis in die 2010er Jahre nicht einmal einen Versuch, auch diesen intendierten und kontinuierlichen Massenmord den angeklagten SS-Leuten zuzurechnen. Systematische Aspekte wie das arbeitsteilige Zusammenwirken der verschiedenen SS-Abteilungen wurden in den Urteilen nicht in Rechnung gestellt. Eine »funktionelle Beihilfe«, die seit Langem in den Prozessen zum SS-Personal der Vernichtungslager der »Aktion Reinhardt« angenommen und im Münchener Demjanjuk-Prozess dann auch auf die ukrainischen Wachmannschaften ausgeweitet wurde,¹⁰ lag den Auschwitz-Urteilen nie zugrunde. Das Interesse der Gerichte und Staatsanwälte lag immer auf der »konkreten Tat«. Das schlug sich auch in den Zeugenvernehmungen nieder, in denen systematische Aspekte, die die Zeuginnen und Zeugen ansprachen, meist vernachlässigt wurden. Sprach ein Funktionshäftling etwa von der allgemeinen Rolle der SS-Untergeführer auf der Rampe oder von der Verantwortung eines Arbeitsdienstführers für die Umsetzung des Programms der »Vernichtung durch Arbeit«, wurde darauf nicht eingegangen. Es galt offenbar als undenkbar, etwa einem Arbeitsdienstführer eine Mitverantwortung zuzusprechen am intendierten Tod der über 13 600 Sinti und Roma, die im »Zigeunerlager« an den Haft- und Arbeitsbedingungen

9 Vgl. <<https://nebenklage-auschwitz.de/tremmel/>> (9. Mai 2022).

10 Vgl. Werle/Burghardt, Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, 340–345. Die Urteile über die »funktionale Beihilfe« aller SS-Leute, die in einem Vernichtungslager Dienst taten, wurde vom BGH bestätigt, z. B. BGH Urteil vom 25. November 1964, 2 StR 71/64, in: Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXI, Lfd. Nr. 594c; 4 StR 47–48/69, BGH Urteil vom 25. März 1971, in: Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 25, Nr. 642b.

zugrunde gegangen waren. Dieses unablässige Sterben stand im Zentrum vieler Aussagen der ehemaligen Häftlinge. Die Berichte davon verhallten jedoch ungehört, weil die Strafjustiz meinte, keine Mittel zu haben, um dieses Sterben strafrechtlich zu ahnden. Nie wurde erwogen, dass die in Auschwitz tätigen SS-Leute in einem strafrechtlich relevanten Sinn tagtäglich die tödlichen Haftbedingungen mitgestaltet und aufrechterhalten hatten. Das tat erst die Staatsanwaltschaft Dortmund in ihrer Anklageschrift vom Februar 2015 gegen Reinhold Hanning, in der sie die »Vernichtung durch die Lebensverhältnisse« als eigenständiges Tötungsdelikt definierte, zu dem der Angeeschuldigte Beihilfe geleistet habe.¹¹

Der fünfte Auschwitz-Prozess

Von 1973 bis 1976 saßen in Frankfurt zwei SS-Unterrührer auf der Anklagebank: der ehemalige SS-Oberscharführer und zeitweilige Leiter des »Arbeitsdienstes« im Birkenauer »Zigeunerlager« Willi Sawatzki und Alois Frey, SS-Unterscharführer und zuletzt Leiter des Auschwitz-Nebenlagers Günthergrube. Beide waren in der frühen Nachkriegszeit den Alliierten in die Hände gefallen: Frey wurde von den US-Amerikanern 1947 nach Polen ausgeliefert, wo er bis 1953 in Haft saß; Sawatzki wurde 1947 von den sowjetischen Besatzungsbehörden zum Tode verurteilt, die Strafe wurde in eine Haftstrafe umgewandelt, 1956 wurde er entlassen. Die Anklage vor einem bundesdeutschen Gericht war nur möglich, weil es nun um andere Anklagepunkte ging als in den frühen Verfahren. Frey wurde vorgeworfen, im Nebenlager Günthergrube an der Selektion kranker Häftlinge beteiligt gewesen zu sein und im Januar 1945 auf dem sogenannten Evakuierungsmarsch Häftlinge eigenhändig erschossen und Erschießungen angeordnet zu haben.¹² Die drei Anklagepunkte gegen Sawatzki lauteten, er habe 1943/44 mehrmals an der Rampe in Birkenau an Selektionen mitgewirkt und die für den Gastod bestimmten Menschen zu den Gaskammern geführt; im Sommer 1944 habe er an der sogenannten Liquidation des »Zigeunerlagers« in Birkenau mitgewirkt, die ca. 3 000 Häftlinge das Leben kostete; im Frühjahr 1944, als während der »Ungarn-Aktion« das Gas und die Kapazitäten der Krematorien knapp wurden, soll er gemeinsam mit anderen SS-Männern etwa 400 jüdische Kinder auf LKW verladen und lebendig in die Verbrennungsgruben getrieben haben. Damit waren längst nicht alle möglichen

11 Vgl. StA Dortmund/Zentralstelle im Lande NRW für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen, 45 Js 3/13, Anklageschrift gg. Reinhold Hanning vom 10. Februar 2015, 10.

12 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/73, Bd. 122, Urteil gegen Alois Frey, 25. November 1974, Bl. 22746.

Taten der beiden erfasst. Die Anklagen gegen Frey und Sawatzki, die mehrere Jahre lang in Auschwitz Dienst getan hatten, beschränkten sich von vornherein auf eine kleinere Anzahl von Mordtaten, bei denen die Ermittler meinten, eine Beihilfe der Angeklagten noch im Einzelnen nachweisen zu können.

Zumindest formell hatten die Ermittlungen gegen Frey und Sawatzki bereits während des Vorverfahrens zum großen Auschwitz-Prozess im Jahr 1961 begonnen, in dem beide als Zeugen befragt worden waren.¹³ Die Ermittlungen zogen sich lange hin, die Staatsanwaltschaft legte erst 1970 die Anklageschrift vor.¹⁴ Der Prozessbeginn verzögerte sich dann noch mehrmals wegen der Krankheit eines der Angeklagten, bis Ende Dezember 1973 endlich das Hauptverfahren eröffnet werden konnte.¹⁵ Der Ostberliner Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul nahm als einziger Nebenklagevertreter erneut teil.¹⁶ Mit Rechtsanwalt Georg Bürger hatte einer der Verteidiger aus dem ersten Auschwitz-Prozess wieder ein Mandat als Pflichtverteidiger; er gehörte zu jenen Anwälten, die in ihrer Arbeit ohne aggressives oder polemisches Auftreten den Zeugen gegenüber auskamen. Daneben hatten beide Angeklagten je einen weiteren Verteidiger, die allerdings – soweit die Verhandlungsprotokolle zuverlässig sind – das Geschehen im Gerichtssaal nicht dominierten. Die Angeklagten blieben während des gesamten Prozesses auf freiem Fuß.

In den seit 1959 fast ohne Pause laufenden Ermittlungen zu Verbrechen in Auschwitz hatte die Frankfurter Staatsanwaltschaft in sehr großer Zahl Namen von potenziellen Zeugen, Zeuginnen und Beschuldigten gesammelt, viele waren im Laufe der Jahre von unterschiedlichen Stellen bereits vernommen worden, oft auch mehrmals.¹⁷ Zudem hatte vor allem der erste Auschwitz-Prozess eine recht umfassende historisch-juristische Aufklärung der Vernichtungsmaschinerie Auschwitz erbracht. Die beiden Ermittler im Fall Sawatzki/Frey, Oberstaatsanwalt Hans-Eberhard Klein (geb. 1933) und

13 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 48, Zeugenvernehmung Willi Sawatzki, 7. April 1961, Bl. 8543–8549; ebd., Bd. 66, Zeugenvernehmung Alois Frey, 2. Mai 1962, Bl. 12298–12305.

14 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA beim LG Frankfurt a. M., Js 1031/61 (später LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73), Schwurgerichtsanklage, 30. August 1970.

15 Vgl. Der fünfte Auschwitz-Prozess eröffnet, in: FAZ, 19. Dezember 1973.

16 Die Nebenklage richtete sich allein gegen den Angeklagten Sawatzki. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, wer die von Kaul vertretenen Nebenkläger waren.

17 Ein Karteikartentisch der Frankfurter Staatsanwaltschaft zu ihren Auschwitz-Ermittlungen umfasste zuletzt 13 991 Karteikarten, auf denen jeweils die verfügbaren Angaben zu und von einer Person mitsamt deren Vernehmungen notiert waren. Zu manchen Personen gab es mehrere Karten. Etwa zwei Drittel der Karteikarten bezogen sich auf ehemalige Häftlinge, ein Drittel auf SS-Leute. Der Tisch ist heute ein Ausstellungsstück des Historischen Museums Frankfurt, das Archiv des Fritz Bauer Instituts verfügt über Digitalisate der Karteikarten: Archiv des FBI, Smlg. StA Ffm, Karteikartentisch.

Staatsanwalt Jürgen Hess (geb. 1932), starteten also von einem ganz anderen Punkt aus als ihre zunächst völlig ahnungslosen Kollegen im Jahr 1959. In der Anklageschrift von 1970 sind siebzig Zeuginnen und Zeugen aufgeführt, überwiegend ehemalige Häftlinge, sowie einige SS-Leute.¹⁸ Im Hauptverfahren sagten dann über 130 Zeugen aus, darunter etwa zwanzig SS-Zeugen. Es gab in diesem Prozess keine Tonbandaufzeichnungen der Zeugenvernehmungen. Die Protokolle der Hauptverhandlung sind jedoch erheblich ergiebiger als in früheren Prozessen, da nach einer Änderung der Strafprozessordnung nun ausführliche Mitschriften der Zeugenvernehmungen angefertigt wurden. Es wird jedoch später deutlich werden, dass die Protokolle keineswegs immer zuverlässig sind.¹⁹ Die Akten der fast zehn Jahre andauernden Ermittlungen wurden von der Staatsanwaltschaft unter demselben Aktenzeichen geführt wie die Ermittlungen zum zweiten und dritten Auschwitz-Prozess und zu einigen eingestellten Verfahren; eine klare Abgrenzung der verschiedenen Ermittlungsverfahren in den Akten ist daher nicht immer möglich.²⁰

Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der in seiner Amtszeit die NS-Prozesse energisch vorangetrieben und auch dafür gesorgt hatte, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung der Verbrechen in Auschwitz für viele Jahre allein bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft lag, war bei Prozessbeginn seit fünf Jahren tot. Unter Bauers Nachfolger Horst Gauff wehte in der Frankfurter Anklagebehörde ein anderer Wind;²¹ auch das öffentliche Interesse an den NS-Prozessen hatte sich Anfang der 1970er Jahre offenbar weitgehend verflüchtigt.²² Medien und Öffentlichkeit waren nun viel stärker von aktuellen politischen Auseinandersetzungen in Anspruch

18 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, HA 1, Schwurgerichtsanklage, 30. August 1970, Bl. 5–10.

19 Das Ausmaß der Ungenauigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Protokolle lässt sich kaum einschätzen, da nur in wenigen Fällen Material vorliegt, das einen Abgleich erlaubt.

20 Die Akten der StA am LG Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61 (Ermittlungsverfahren gg. verschiedene Angeklagte aus Auschwitz, darunter auch Frey und Sawatzki) liegen im Archiv des FBI bis Bd. 113 unter der Signatur Smlg. FAP 2, ab Bd. 114 unter der Signatur Smlg. FAP 5, hier auch die Protokolle der Hauptverhandlung gg. Frey und Sawatzki. Spätestens ab Bd. 98 enthalten die Akten gelegentlich Vernehmungen zu Frey und Sawatzki; die Bde. 102–104, 107 und 108 befassen sich überwiegend mit Sawatzki, die Bde. 110–113 überwiegend mit Frey; die Bde. 114–124 enthalten ausschließlich Ermittlungsunterlagen zu Frey und Sawatzki, auch so gekennzeichnet.

21 Vgl. Schneider, Die Bilanz kann nicht zufrieden stellen.

22 Nach einer Aufstellung von Pressemeldungen zu NS-Prozessen in *Justiz und NS-Verbrechen* erschienen zum ersten Auschwitz-Prozess gut 8000 Presseartikel. Dagegen finden sich zum fünften Frankfurter Auschwitz-Prozess gg. Sawatzki gerade einmal 42 Presseartikel. Aus urheberrechtlichen Gründen kann die Pressesammlung nicht mehr online eingesehen werden. Die Presseauschnitte befinden sich im Depot der Sammlung Justiz und NS-Verbrechen bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (GDW) in Berlin.

genommen, etwa durch die Konfrontation mit der Studentenbewegung und linksradikaler Militanz, die nicht zuletzt auch als neue Herausforderung für die Strafjustiz gesehen wurden. In den großen Frankfurter Tageszeitungen erschienen zum Prozess gegen Frey und Sawatzki nur einzelne Berichte zu besonderen Anlässen, die zudem deutlich machen, dass keiner der Autoren je persönlich bei Zeugenvernehmungen im Gerichtssaal gewesen war. Die Berichterstattung basierte meist auf Pressemeldungen der Behörden oder Gesprächen mit Juristen. Über einzelne Zeugenaussagen oder Zeugen wurde nie berichtet – zehn Jahre zuvor waren diese Aussagen noch ein zentraler Gegenstand der Prozessberichte gewesen.

Zweimal fuhr das Gericht während des Prozesses zu einer Ortsbesichtigung nach Oświęcim. Am 10. Juni 1974 brach das gesamte Gericht einschließlich der Schöffen zu einer Besichtigung von Birkenau und den baulichen Resten des Nebenlagers Günthergrube auf. Am 14. Januar 1976 wurden nochmals einige räumliche Angaben von Zeugen vor Ort in Birkenau überprüft, diesmal reiste nur eine kleine Delegation aus Prozessbeteiligten nach Polen.²³ Während die erste Ortsbesichtigung eines bundesdeutschen Gerichts in Auschwitz im Jahr 1964 größte mediale Aufmerksamkeit erfahren und einen Tross von Journalisten angezogen hatte, blieben die beiden Reisen nach Auschwitz in den Jahren 1974 und 1976 gänzlich unbeachtet. Ortsbesichtigungen dieser Art galten inzwischen schon fast als strafprozessuale Routine; die Reisen des Gerichts zu Zeugenvernehmungen nach Israel, die einen Streit mit dem hessischen Justizministerium ausgelöst hatten, interessierten die Presse deutlich mehr.²⁴

Die Suche nach Zeugen

Die größte Gruppe der Opferzeugen im fünften Auschwitz-Prozess bestand aus ehemaligen jüdischen Häftlingen. Gegen Alois Frey, der wegen Verbrechen angeklagt war, die sich entweder im Nebenlager Günthergrube oder beim »Evakuierungsmarsch« zugetragen hatten, sagten fast ausschließlich jüdische Überlebende aus.²⁵ Die Opferzeugen gegen Willi Sawatzki waren

23 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/73, HA 3, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 19. Juli 1974, Bl. 551–559; Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 26. Januar 1976, Bl. 1683–1689.

24 Vgl. Gericht reist nach Israel, in: FAZ, 9. Februar 1974; Zum zweiten Mal nach Israel, in: ebd., 13. August 1974.

25 Die Vorgänge in den Nebenlagern waren noch kaum erforscht, zum NI Günthergrube existierte ein Aufsatz in den *Heften von Auschwitz*: Iwaszko, Das Nebenlager »Günthergrube«. Ob die Staatsanwälte oder Richter den Aufsatz zur Kenntnis genommen hatten, ist unklar.

heterogener zusammengesetzt: Neben jüdischen Überlebenden des Rampenkommandos und der Sonderkommandos sagten etliche jüdische Insassen des »Zigeunerlagers«²⁶ und benachbarter Lagerabschnitte aus, ebenso deutsche, österreichische, polnische und jüdische²⁷ Funktionshäftlinge aus dem »Zigeunerlager« sowie zahlreiche deutsche Sinti. In keinem anderen NS-Prozess waren bis dahin so viele Sinti als Zeugen vernommen worden wie hier, es gab allerdings wenig Sensibilität seitens der Juristen gegenüber der spezifischen Situation dieser Zeugengruppe.

Die polnischen Überlebenden, die 1965 über das »Zigeunerlager« in Birkenau geschrieben hatten, bemerkten über die fehlende historische Forschung dazu: »Dies liegt vor allem daran, daß die Zigeuner selbst im Lager keine Beweise zusammengetragen oder Aufzeichnungen über die Vorgänge angefertigt haben und daß, soweit uns bekannt ist, auch die wenigen Überlebenden nach dem Krieg ihre Erlebnisse nicht aufgezeichnet haben.«²⁸ Dieser Tadel spricht vom Selbstverständnis vieler polnischer und jüdischer Überlebender als Berichterstatter und Historiker der Lagergeschichte, das so unter den Sinti und Roma bis in die 1980er Jahre kaum anzutreffen war. Das zeigte sich auch in der Haltung der Sinti und Roma den Gerichten gegenüber: Nur wenige fühlten sich aufgerufen, den deutschen Behörden aktiv bei der strafrechtlichen Aufklärung zu helfen.

Die Ermittlungsakten zeigen, dass den Staatsanwälten keine Verbandsprecher oder ähnliche Kontaktpersonen unter den deutschen Sinti zur Verfügung standen, die sie bei der Zeugensuche unterstützt hätten. Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma existiert erst seit dem Jahr 1982, eine organisierte Interessenvertretung von Sinti und Roma hat es bis dahin in der Bundesrepublik nur ansatzweise gegeben,²⁹ sie standen auch nur selten in Kontakt mit anderen Verfolgtenorganisationen oder Lagerkomitees. Es dauerte bis Ende der 1970er Jahre, ehe Sinti und Roma in der Bundesrepublik begannen, öffentlich als NS-Verfolgte zu sprechen und Forderungen zu stellen; ihre Anerkennung als unschuldige Opfer nationalsozialistischer

26 Vgl. zur Geschichte des sogenannten Zigeunerlagers in Auschwitz-Birkenau Kap. 4.7. Als das »Zigeunerlager« wegen der zahlreichen Sterbefälle nicht mehr voll belegt war, wurden auch jüdische Häftlinge dort festgehalten, meist in gesonderten Blocks. Vgl. Strelzcka/Setkiewicz, Bau, Ausbau und Entwicklung des KL Auschwitz und seiner Nebenlager, 104–107; Piper, Die Zahl der Opfer von Auschwitz, 151 und 202.

27 Diese Bezeichnungen werden hier analog zu den Kategorisierungen der SS verwendet. »Jüdische« Häftlinge konnten selbstverständlich auch »Polen« oder »Deutsche« sein.

28 Szymański/Szymańska/Snieszko, Das »Spital« im Zigeuner-Familienlager in Auschwitz-Birkenau, 199.

29 Peter Sandner berichtet von einem um 1960 in Frankfurt gegründeten Zentralkomitee der Zigeuner e. V.; es gibt jedoch keine Hinweise darauf, wie lange diese Organisation bestand oder dass die Staatsanwaltschaft mit ihr Kontakt aufnahm. Vgl. ders., Frankfurt, 306.

Verfolgung setzte erst in den 1980er Jahren allmählich ein. In der Phase der Ermittlungen gegen Frey und Sawatzki Anfang der 1960er bis Anfang der 1970er Jahre war der Status der Sinti und Roma als NS-Opfer ungewiss, sie mussten immer wieder erfahren, dass ihre Verfolgung als Kriminalprävention oder als Bekämpfung von »Asozialen« gerechtfertigt wurde, dass eine Strafverfolgung der Täter ausblieb und dass Entschädigungszahlungen für sie nur schwer zu erreichen waren.³⁰ Seit der Zeit des ersten Auschwitz-Prozesses hatte sich daran nicht viel geändert. Misstrauen in die staatlichen Behörden war weit verbreitet und gut begründet. Dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift unter der von ihr genutzten Literatur zur Verfolgung der Sinti und Roma im NS-Staat lediglich ein Werk des »Zigeunerforschers« Hans-Joachim Döring zu nennen vermochte, entsprach dem Geist der Zeit.³¹

Die beiden Staatsanwälte Hans-Eberhard Klein und Jürgen Hess unternahmen Mitte/Ende der 1960er Jahre etliche Reisen in verschiedene Landesteile, um in großer Zahl deutsche Sinti an ihren Wohnorten zu befragen.³² Dieses Vorgehen wirkt vielfach wahllos, offenbar wussten die Staatsanwälte über die Befragten meist nicht mehr, als dass sie 1943 nach Auschwitz deportiert worden waren. Daher hatten die Ermittler zahlreiche Befragungen durchzuführen, um Zeugen zu finden, die den Beschuldigten Sawatzki aus dem »Zigeunerlager« kannten oder andere hilfreiche Angaben machen konnten. Wie sie überhaupt an die Namen der Sinti gekommen waren, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor.³³ Von den vielen im Ermittlungsverfahren vernommenen Sinti wurden lediglich zehn in der Anklageschrift erwähnt, fünf oder sechs wurden als Zeugen in die Hauptverhandlung geladen, nur drei wurden schließlich in der Urteilsbegründung erwähnt.³⁴

30 Vgl. Stengel, »Wieder hatten wir keine Rechte, standen wieder auf der Straße«.

31 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, 4 Js 1031/61, StA beim LG Frankfurt a. M., Schwurgerichtsanklage, 30. August 1970, 11. Der Jurist Döring machte vor allem die Kriminalität der »Zigeuner« für ihre Verfolgung verantwortlich; eine der Ausgangsfragen seiner Arbeit war, ob sich das allgemeine Verhalten der »Zigeuner« durch die Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten gebessert habe. Vgl. ders., Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, 12.

32 Vgl. etwa Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, 4 Js 1031/61, StA FFM, Bd. 101 und 102, Inhaltsverzeichnisse; in den aufgelisteten Zeugenvernehmungen bildet sich ein Teil der Reisen der Staatsanwälte ab.

33 Offenbar wurden Auskünfte beim ITS in Bad Arolsen eingeholt und Entschädigungsämter befragt. Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, 4 Js 1031/61, StA Frankfurt, Bd. 101, StA Frankfurt a. M., o. D. (1966), 11-seitige Liste mit 92 Namen von »Zigeunern«, die Auschwitz überlebt hatten.

34 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, 4 Js 1031/61, StA beim LG Frankfurt a. M., Schwurgerichtsanklage vom 30. August 1970, 8–10; LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil, 26. Februar 1976. Die Zahlen beruhen zum Teil auf Annahmen der Autorin, gestützt auf Namen und Wohnort der Zeugen sowie auf den Gegenstand der Vernehmungen.

Die Funktionshäftlinge, die in der Hauptverhandlung aussagten, hatten oft auch schon im ersten Auschwitz-Prozess als Zeugen fungiert, wie etwa Felix Amann, Stefan Boratyński, Hermann Diamanski, Tadeusz Hołuj und Hermann Langbein. Über Hinweise dieser meist gut unterrichteten und mit Häftlingsorganisationen verbundenen Zeugen konnten zudem leicht weitere Zeugen gefunden werden. Die polnischen Justizbehörden und die Mitarbeiter des Staatlichen Museums in Auschwitz ermittelten Namen potenzieller Zeugen und schickten Berichte von Überlebenden.³⁵ Jüdische Zeugen in den Vereinigten Staaten und in Israel wurden über die üblichen Wege gesucht und befragt: mithilfe der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen der israelischen Polizei sowie der deutschen Botschaften und Konsulate in den Vereinigten Staaten. Während dem World Jewish Congress in diesem Prozess keine bedeutende Rolle zukam, gab es einen neuen Akteur in Amerika. Dort befragte Fritz Weinschenk, ein 1920 in Mainz geborener jüdischer Rechtsanwalt und Notar aus New York, als »Beauftragter deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften« jüdische Zeugen.³⁶ Offenbar hatte die Justiz mit der Beauftragung Weinschens auf die chronische Überlastung des Generalkonsulats in New York in Sachen Zeugenbefragung reagiert.³⁷

Im Laufe der Ermittlungen gingen viele, oft umfangreiche Vernehmungprotokolle israelischer und polnischer Polizei- und Justizbehörden in Frankfurt ein. Die Wege für diese zwischenstaatlichen Kooperationen waren längst geegnet und funktionierten offenbar problemlos. Weniger gut funktionierte die Kommunikation mit den Zeugen selbst. Immer wieder beklagten sich Zeuginnen und Zeugen, dass sie über den Gegenstand der Verhandlung nicht richtig informiert würden. Die in New York lebende Adrienne Krausz rief beispielsweise Anfang 1975 nach einer Zeugenladung aus Frankfurt auf dem Deutschen Konsulat an und erklärte, »sie sei zum Erscheinen nur bereit, wenn ihr nähere Einzelheiten mitgeteilt würden. Sie sei als Chirurgin zu beschäftigt, um auf Verdacht nach Deutschland zu fahren.«³⁸ So erging es etlichen Zeugen, die vor ihren staatsanwaltschaftlichen oder sogar vor ihren gerichtlichen Vernehmungen nicht wussten, worum und um wen es gehen sollte. Der Zeuge Pinchas Hochmic gab im November 1975 bei seiner

35 Vgl. Korrespondenzen in: Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Bd. 120.

36 Vgl. Eintrag zu Fritz Weinschenk in: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1: Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, 807. Weinschenk schrieb selbst über die bundesdeutschen NS-Prozesse: ders., *Nazis before German Courts*.

37 1969/70 fanden mehrere Zeugenvernehmungen durch Weinschenk für die Ermittlungen zum fünften Auschwitz-Prozess statt, zu denen umfangreiche Mitschriften vorliegen. Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 114, Vernehmungprotokoll Lucie Adelsberger, Bl. 21461–21467 und Bl. 21492–21502.

38 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 5 zum Protokoll der HV vom 16. Januar 1975, Telegramm Deutsches Konsulat New York an Auswärtiges Amt, 15. Januar 1975, Bl. 1032.

Befragung vor Gericht sicherlich etwas zugespitzt zu Protokoll: »Ich wurde auf das Verfahren nicht vorbereitet. Ich war lediglich vorbereitet, etwas über den 2. Weltkrieg auszusagen.«³⁹ Hochmic hatte sich selbst als Zeuge gegen Sawatzki gemeldet, als er an seinem israelischen Wohnort zufällig von dem Prozess gehört hatte. Er hatte bei der israelischen Polizei Fotos von Sawatzki identifiziert, war aber vor seiner Aussage vor Gericht offenbar nie offiziell von deutschen Behörden über den Verhandlungsgegenstand aufgeklärt worden. Das war durchaus beabsichtigt, immer noch fürchteten die Behörden Absprachen oder unbewusste gegenseitige Beeinflussung, sollten die Zeugen zu gut informiert sein und sich über die Angelegenheit austauschen. Die Überlebenden sollten nach Auffassung der Behörden im günstigsten Fall erst in den Vernehmungen selbst die Namen der Beschuldigten hören. Dass Zeuginnen und Zeugen immer wieder vorbrachten, sie bräuchten Zeit und Ruhe, um bestimmte Dinge aus dem Gedächtnis hervorzuholen, schien den Juristen weniger bedeutsam als die Verhinderung von Absprachen.

Auch schon während des ersten Auschwitz-Verfahrens hatte es immer wieder Klagen gegeben über unzureichende Informationen und verweigerte Auskünfte. Diese Klagen waren aber selten von den Zeuginnen und Zeugen selbst gekommen, sondern meist von Institutionen und Organisationen, die an der Suche nach ihnen und anderen Beweismitteln beteiligt waren, wie dem IAK, dem WJC oder ausländischen Justizbehörden. Anfang der 1960er Jahre war es selbstverständlich, die Zeugen vorab vom Verhandlungsgegenstand zu informieren, während kooperierende Institutionen aus Angst vor Einflussnahme eher kurzgehalten wurden. Inzwischen hatte sich das IAK aus der Zeugensuche und -betreuung zurückgezogen und auch der WJC spielte in den Ermittlungen zum Frey/Sawatzki-Prozess keine wesentliche Rolle mehr. Gleichzeitig hatte sich das behördliche Misstrauen den Zeugen gegenüber Mitte der 1970er Jahre so weit verfestigt, dass man sie am liebsten ohne vorhergehende Aufklärung vor Gericht empfangen hätte, während mit den kooperierenden staatlichen Behörden ein kollegialerer Modus der Zusammenarbeit gefunden worden war.

Für die Zeuginnen und Zeugen hatte das Fehlen einer Organisation wie des IAK ganz unmittelbare Folgen. Es gab keine nicht staatliche Interessenvertretung mehr, bei der man Auskünfte, Ratschläge oder auch nur Zuspruch hätte bekommen können. Die Opferzeugen standen nun der Justiz viel unvermittelter gegenüber als in den späten 1950er und frühen 1960er Jahren, in denen das IAK, in anderer Form auch der WJC als Vermittlungsinstanzen agiert hatten. Die Zeugen im ersten Auschwitz-Prozess gingen oftmals viel besser informiert und vorbereitet in den Gerichtssaal, sie konn-

39 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 14. November 1975, 108. VT, Bl. 1493.

ten einschätzen, auf wen sie treffen und was sie erwarten würde, und sich im Vorhinein über ihre Ängste austauschen. Bei den Strafruristen weckte das Befürchtungen vor unzulässigen Absprachen, zugleich erhöhte es jedoch die Qualität der Aussagen erheblich.

5.2 Ein neues »Zeugenproblem«

»Mit zwei Jahren und drei Monaten Prozeßdauer gilt der fünfte Auschwitzprozeß als das längste und wahrscheinlich auch als eines der teuersten Strafverfahren, die je in Frankfurt verhandelt wurden«,⁴⁰ hieß es 1976 zur Urteilsverkündung in der Presse. Dieses aufwendige und lang andauernde Verfahren scheiterte letztlich daran, dass die gerichtlichen Anforderungen an die Zeugenaussagen in keinem Verhältnis mehr standen zu den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Opferzeugen.

Die Ermittler waren in diesem Verfahren mit einem inzwischen sattsam bekannten Problem konfrontiert: Schriftliches Beweismaterial gegen die beiden Angeklagten gab es so gut wie nicht. Für eine Überführung der Angeklagten, die den strafprozessualen Anforderungen der Gerichte genügte, waren glaubhafte Augenzeugen für konkret bestimmbare einzelne Mordtaten notwendig. Die SS-Zeugen fielen als Beweismittel überwiegend aus; zu ihrer ohnehin geringen Aussagebereitschaft kam noch, dass ihnen nun vor Gericht ein großzügiges Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO eingeräumt wurde, weil sie nach Ansicht der Richter Gefahr liefen, sich ansonsten selbst zu belasten.⁴¹ So einfach war es den SS-Zeugen im ersten Auschwitz-Prozess in der Regel nicht gemacht worden. Die Beweislast ruhte also erneut fast ausschließlich auf den Opferzeugen, an deren Aussagen, wie sich zeigen wird, höchste Ansprüche gestellt wurden. Die meisten Zeugen und Zeuginnen waren bereits im Vorverfahren durch die Staatsanwälte selbst, durch Polizeibeamte, Ermittlungsrichter oder kommissarisch durch ausländische Behörden oder in Botschaften vernommen worden, viele von ihnen im Abstand mehrerer Jahre mehrfach. Die im Ausland lebenden Zeugen sind bei diesen Gelegenheiten meist gefragt worden, ob sie auch willens seien, zur Hauptverhandlung nach Westdeutschland zu reisen; die Antworten waren unterschiedlich. Die Zeugen deutscher Staatsangehörigkeit waren gesetzlich verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen.

40 Der Auschwitz-Prozeß endete mit Freispruch, in: Frankfurter Rundschau (FR), 27. Februar 1976.

41 Vgl. etwa Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Sawatzki, 26. Februar 1976, 84; hier wird das Zeugnisverweigerungsrecht der beiden im ersten Auschwitz-Prozess angeklagten SS-Angehörigen Willi Schatz und Victor Capesius begründet. Schatz wurde ein »globales«, Capesius ein teilweises Aussageverweigerungsrecht gewährt.

In den Kreisen derer, die mit den Ermittlungen zu NS-Prozessen befasst waren, wurde seit Jahren ein Problem diskutiert, dessen Ausmaß kontinuierlich zunahm: Die NS-Verfolgten wurden immer unwilliger, sich den Zumutungen einer juristischen Zeugenschaft auszusetzen. Der zweite Leiter der Zentralen Stelle, Adalbert Ruckerl, unternahm im Laufe der 1970er Jahre mehrere Reisen nach Israel, die vor allem dem Ziel dienten, die potenziellen israelischen Zeugen von der Ernsthaftigkeit der juristischen Aufklärungsbemühungen in der Bundesrepublik zu überzeugen – und damit auch von der Bedeutung ihrer gerichtlichen Aussagen.⁴² In der Korrespondenz zwischen dem World Jewish Congress und der Zentralen Stelle wurde das Problem der unwilligen Zeugen immer wieder thematisiert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WJC bemühten sich sehr, die Zeugen zur Kooperation zu motivieren.⁴³ Ende der 1970er Jahre berichtete Ruckerl in einer Veröffentlichung, dass selbst zur Vernehmung in der deutschen Botschaft in Washington allenfalls 50 Prozent der geladenen jüdischen Zeugen erschienen.⁴⁴ Die Frankfurter Juristen, die den Prozess gegen Frey und Sawatzki vorbereiteten, waren sich dieses Problems sehr wahrscheinlich bewusst.

Schon vor der Eröffnung des Prozesses schrieben die ersten geladenen Zeugen, dass sie nicht erscheinen würden. Fast bei jedem der folgenden Prozesstage mussten die Staatsanwaltschaft oder das Gericht davon Mitteilung machen, dass erneut ehemalige Häftlinge geschrieben hatten, sie könnten oder wollten der Zeugenladung nicht Folge leisten. Bald erreichten auch die ersten ärztlichen Atteste das Gericht, die deutsche Zeuginnen und Zeugen benötigten, um eine Vernehmung vor Gericht rechtskonform abzusagen. Was im ersten Auschwitz-Prozess noch eine seltene Ausnahme war, wurde nun fast zur Regel: Schätzungsweise knapp jeder zweite geladene Zeuge erschien nicht – oder jedenfalls nicht bei der ersten Ladung – vor Gericht. Anfangs waren das vor allem jüdische Überlebende, die in Israel oder den Vereinigten Staaten lebten, aber auch die Zeugen aus Polen oder Westdeutschland kamen vielfach nicht – mit oder ohne Absage.⁴⁵ Falls die Absagen begründet wurden, schrieben die Überlebenden meist ähnlich wie hier Joe Gumnitz aus New York, dass ihr »Gesundheitszustand im Zusammenhange mit der Verfolgung derart schlecht ist, dass ich eine Reise nicht unternehmen kann«.⁴⁶ Das Attest für den in Düsseldorf lebenden Arie Fuks war ausführlicher, hier hieß es:

42 Vgl. ZS, Generalakten, G 9/7, Israel, Bd. 5–8.

43 Vgl. ZS, Generalakten, G III/6, World Jewish Congress, v. a. Bd. 4.

44 Vgl. Ruckerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 95f.

45 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV, Bd. I und II.

46 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV, Joe Gumnitz an StA Frankfurt a. M., 4. Februar 1974, Bl. 130a.

»Es wird in Anbetracht der bestehenden cardialen Beschwerden ärztlicherseits dringend darum gebeten, Herrn F. von diesem Termin entbinden zu wollen, da wegen der mit der Erinnerung an die Konzentrationslagerhaft verbundenen emotionellen Belastungen mit einer wesentlichen Verstärkung der zur Zeit erträglichen Beschwerden gerechnet werden muß [...].«⁴⁷

Arie Fuks wusste, was eine gerichtliche Zeugenvernehmung bedeutete. Er hatte schon am ersten Auschwitz-Prozess als Zeuge teilgenommen und war im Ermittlungsverfahren gegen Sawatzki und Frey zwischen 1966 und 1970 bereits viermal vernommen worden; insgesamt sagte er neunmal vor deutschen Juristen aus.⁴⁸ Über den in Haifa lebenden Zeugen Jehoshua Rosenblum, in Birkenau Mitglied des Sonderkommandos, schrieb sein Arzt Dr. Munwes:

»Seit Erhalt der Vorladung befindet sich der Pat. in einer Verfassung innerer Erregung und Spannung, seelischer Unruhe, verstärkter Empfindsamkeit und Reizbarkeit, hat Schlafstörungen, Alpträume, unbestimmte Angstgefühle. Die Tatsache der bevorstehenden Zeugenaussage hat die quälenden Erinnerungen an die Leiden der Verfolgungszeit stark aufgerührt und wieder zu Bewusstsein gebracht.«⁴⁹

Aus den Unterlagen vorangegangener Prozesse erfuhr man selten so viel über die gravierenden Auswirkungen, die bereits die Zeugenladung für die Überlebenden haben konnte. Dr. Munwes brachte auch die Situation zur Sprache, die Rosenblum in Frankfurt vorfinden würde: »Es ist zu beachten, dass er vor, während und nach der Zeugenaussage sich einsam in einer fremden Umgebung befinden wird, und jeden seelischen Rückhaltes und Zuspruchs einer ihm nahestehenden Person ermangeln wird.«⁵⁰ Rosenblum wollte trotz seiner Verfassung nicht auf die Zeugenaussage in Frankfurt verzichten, sondern bat darum, in Begleitung seiner Ehefrau kommen zu können. Er sagte am 16. Mai 1974 als Zeuge aus und sprach ausführlich über die Arbeit der Sonderkommandos.⁵¹

Gegenüber Opferzeugen, die in Deutschland lebten, verhielten sich Gericht und Staatsanwaltschaft ausgesprochen rigide: Ihnen drohte eine »Vorführung« durch die Polizei, was sicherlich keine vertrauensbildende Maß-

47 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 7. Januar 1974, Dr. med. Herbert Richter, Ärztliche Bescheinigung, 3. Januar 1974, Bl. 26.

48 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. Sta Ffm, Karteikartentisch StA Frankfurt a. M., Karteikarte Arie Fuks.

49 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 29. April 1974, Ärztliche Bescheinigung Dr. Jacob Munwes, 10. April 1974, Bl. 309.

50 Ebd.

51 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV, 16. Mai 1974, 27. VT, Aussage Rosenblum, Bl. 369–374.

nahme war.⁵² Ärztliche Atteste wurden nicht als ausreichend angesehen, die Überlebenden mussten, wenn sie dauerhaft dem Gericht fernblieben, amtsärztliche Bescheinigungen vorlegen. So schrieb beispielsweise Elisabeth Guttenberger im Mai 1974 an die Staatsanwaltschaft:

»Unter Bezugnahme auf das Attest von Prof. Dr. Schettler bitte ich Sie höflich, von meiner Vernehmung als Zeugin ganz abzusehen. Das Wiedererinnern an die Vorgänge in Auschwitz belastet mich in einer Weise, dass ich glaube, es bei meinem körperlich-seelischen Zustand nicht mehr verkraften zu können. Ich habe bereits in mehreren Strafverfahren, darunter auch in dem in Frankfurt durchgeführten Auschwitz-Prozess als Zeugin ausgesagt. Andere Angaben kann ich nicht machen.«⁵³

Das beiliegende ärztliche Attest genügte jedoch dem Gericht nicht; Guttenberger wurde erneut vorgeladen und musste schließlich einen Amtsarzt aufsuchen.⁵⁴

Der Zeuge Arie Fuks, der als wichtiger Belastungszeuge gegen Sawatzki galt, wurde von den Justizbehörden besonders hartnäckig verfolgt. Er hatte jahrelang im »Aufräumungskommando« an der Rampe in Birkenau arbeiten müssen; von ihm stammte die Aussage, Sawatzki sei an der Verbrennung der ungarischen Kinder beteiligt gewesen. Nach dem oben genannten ärztlichen Attest vom Januar 1974 wurde er im Frühjahr mehrfach ermahnt und mit einer Ordnungsstrafe bedroht, weil er nicht das geforderte amtsärztliche Gutachten vorgelegt hatte. Das schließlich überreichte Gutachten bescheinigte eine vorläufige Verhandlungsunfähigkeit. Im Oktober 1974 gingen Staatsanwaltschaft und Gericht davon aus, dass sich sein Gesundheitszustand inzwischen gebessert haben müsste. Der Vorsitzende Richter Thomas meinte, Fuks nun moralisch unter Druck setzen zu müssen: »Ich bitte Sie, bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, daß ein gewisser Teil der bisher vernommenen Zeugen, ebenfalls ehemalige Auschwitzhäftlinge, auch unter erheblichen Opfern ihrer Zeugenpflicht nachgekommen sind – nicht zuletzt auch als Verpflichtung gegenüber ihren früheren Leidensgenossen.«⁵⁵ Fuks antwortete: »Allein Ihr Brief hat bewirkt, daß ich Tag und Nacht keine Ruhe finde und dadurch in noch schlechtere Verfassung gekommen bin. Ich bitte Sie eindringlich, mir keine weiteren Aufforderungen mehr zuzustel-

52 Vgl. etwa zur Vorladung von Hilli Weiß, Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 7. November 1974, 53. VT., Bl. 815.

53 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 4 zum Protokoll der HV vom 13. Mai 1974, Elisabeth Guttenberger an StA Frankfurt a. M., 2. Mai 1974, Bl. 359a.

54 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 5 zum Protokoll der HV vom 25. November 1974, 58. VT, Staatliches Gesundheitsamt, Nagold, an LG Frankfurt a. M., 21. November 1974, Bl. 964a–c.

55 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Bd. 122, Vorsitzender Richter Thomas an Arie Fuks, 1. Oktober 1974, Bl. 22688.

len.«⁵⁶ Aber davon konnte keine Rede sein. Im Dezember desselben Jahres schickte Fuks ein weiteres amtsärztliches Gutachten, in dem ihm neben massiven körperlichen Problemen starke Depressionen bescheinigt wurden.⁵⁷ Da das Gericht weiter insistierte, wurde im September 1975 ein drittes amtsärztliches Gutachten verfasst, das Fuks bescheinigte, er sei an zwei aufeinanderfolgenden Tagen für jeweils zwei Stunden vernehmungsfähig, obwohl die Gefahr gesehen wurde, dass durch die Vernehmung ein »depressiver Folgezustand« provoziert werden könnte, »insbesondere nachdem der Untersuchte bereits mit einer Angsthaltung der kommenden Vernehmung entgegenseht und durch eine frühere Vernehmung entsprechend sensibilisiert ist.«⁵⁸ Im Oktober 1975 schickte das Gesundheitsamt ein weiteres Schreiben und beschrieb den »Fall« Arie Fuks als »äußerst kompliziert.«⁵⁹ Am 3. und am 15. Dezember folgten zwei weitere amtsärztliche Gutachten, die eine Verhandlungsfähigkeit auf absehbare Zeit ausschlossen. Fuks war inzwischen nach einem Nervenzusammenbruch in einem israelischen Krankenhaus in neurologisch-psychiatrischer Behandlung.⁶⁰ Es ist durchaus denkbar, dass er vor den Nachstellungen der bundesdeutschen Justiz nach Israel geflohen ist.

Hilli Weiß, die ebenfalls bereits im ersten Auschwitz-Prozess Zeugin gewesen und seither mehrmals vernommen worden war, erschien zweimal trotz Ladung nicht vor Gericht; um einer polizeilichen Zwangsvorführung zuvorzukommen, legte sie ein ärztliches Attest vor und schrieb, sie leide »an seelischen Depressionen und wenn ich diese ›Herren‹ wiedersehen bzw. so einer Verhandlung beiwohnen würde, wäre das für meinen Gesundheitszustand bestimmt nicht zum Guten.«⁶¹ Auf ihre Vorladung nach Frankfurt wurde verzichtet, sie wurde aber wenig später an ihrem Wohnort Saarbrücken durch das Gericht vernommen.⁶² Viele andere in der Bundesrepublik

56 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Fuks an LG Frankfurt a. M., 8. Oktober 1974, Bl. 22714.

57 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 27. Dezember 1974, Gesundheitsamt Düsseldorf an LG Frankfurt a. M., 12. Dezember 1974, Bl. 1007a und b.

58 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 15. September 1975, Gesundheitsamt Düsseldorf an LG Frankfurt a. M., 3. September 1975, Bl. 1358–1360.

59 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 4 zum Protokoll der HV vom 9. Oktober 1975, Gesundheitsamt Düsseldorf an Landgericht Frankfurt a. M., 6. Oktober 1975, Bl. 1415.

60 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1, 2 und 3 zum Protokoll der HV vom 5. Januar 1976, 116. VT, Bl. 1642–1645.

61 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 2 zum Protokoll der HV vom 9. Dezember 1974, 60. VT, Hilli Weiß an StA Frankfurt, o. D., Bl. 988.

62 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll zur HV vom 6. Januar 1975, 64. VT, Zeugenvernehmung Hilli Weiß, Bl. 1009–1012.

lebende Zeuginnen und Zeugen schrieben ähnlich an die Frankfurter Justizbehörden. In den meisten Attesten und medizinischen Gutachten war die Rede von gravierenden Gesundheitsschäden und Depressionen, ausgelöst durch Verfolgung und KZ-Haft. Rückerinnerungen an die Lagerzeit und die Belastungen einer Gerichtsverhandlung wurden von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten als ernste Gefährdung ihrer Patienten aufgefasst.⁶³

Offenbar hatte sich in den zehn Jahren seit dem ersten Auschwitz-Prozess der körperliche, vor allem aber der psychische Zustand der Überlebenden erheblich verschlechtert. Gleichzeitig scheint ihr Interesse an eigenen Aussagen in den Strafprozessen stark zurückgegangen zu sein, und zwar fast unabhängig davon, wo sie lebten und welcher Verfolgtengruppe sie angehört hatten. Zeugen, die während ihrer Gefangenschaft in Auschwitz zwanzig bis dreißig Jahre alt waren, hatten nun, mit fünfzig bis sechzig, oft bereits erwachsene Kinder; sie hatten sich beruflich etabliert, manche standen kurz vor der Pensionierung. Der äußere Druck des Alltagslebens ließ nach, das schuf Räume für eine Rückkehr von Erinnerungen oder, psychoanalytisch gesprochen, die Wiederkehr des Verdrängten. Aus dieser Perspektive ist die Verschlechterung des psychischen Zustands der ehemaligen Häftlinge nicht verwunderlich. Viele Überlebende, die für Begutachtungen im Rahmen von Entschädigungs- oder Strafverfahren in Kontakt mit Psychiatern und Psychologen standen, kamen vermutlich seit Ende der 1960er Jahre mit neuen Begriffen und Auffassungen im Zusammenhang mit ihren psychischen Problemen in Berührung. Eine in den 1970er Jahren langsam steigende Aufmerksamkeit für die psychischen Folgen der Verfolgung, die mit dem Begriff der Traumatisierung allmählich auch einen Titel und konkrete Konturen bekamen, erlaubte den Verfolgten, ihre persönlichen Leiden in einem allgemeineren, überindividuellen Kontext zu sehen.⁶⁴ Das erleichterte es vermutlich, gegenüber den Behörden die eigenen Probleme anzusprechen und auf Rücksichtnahme zu beharren. Allerdings ist schwer zu sagen, in welchem Umfang diese neuen Debatten die Überlebenden an ihren verschiedenen Wohnorten tatsächlich erreichten. Die verstärkte öffentliche Wahrnehmung des Holocaust, die ab den 1960er Jahren in Israel und den Vereinigten Staaten zu beobachten war, gab jüdischen Überlebenden dort allmählich mehr Gelegenheit und Anlass, zurückzublicken und über die eigene Geschichte zu sprechen. Das mag traumatische Erinnerungen wiederbelebt haben, schuf

63 Vgl. etwa Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 9. Dezember 1975, 60. VT, Dr. Rossmann, Ärztliches Attest für Filip Müller, 12. Dezember 1974, Bl. 987.

64 Vgl. etwa unter den annähernd zeitgenössischen Arbeiten: Niederland, *The Problem of the Survivor*; Krystal/Niederland (Hgg.), *Psychic Traumatization*; Segall, *Spätreaktionen auf Konzentrationslagererlebnisse*; Grubrich-Simitis, *Extremtraumatisierung*. Aus aktueller Perspektive: Brunner/Zajde (Hgg.), *Holocaust und Trauma*.

aber auch Räume für eine Zeugenschaft jenseits der Justiz, wodurch der beschwerliche Weg vor die deutschen Gerichte vielleicht seine Notwendigkeit verlor. Die öffentliche Aufmerksamkeit der frühen 1960er Jahre für die deutschen NS-Verfolgten hatte sich allerdings in den 1970er Jahren weitgehend wieder gelegt. Ihre nun oft abwehrende Einstellung der juristischen Zeugenschaft gegenüber muss zu diesem Zeitpunkt andere Gründe gehabt haben als die Entstehung neuer und selbstbestimmterer Räume der Zeugenschaft. Ein wichtiges Moment war vermutlich eine zunehmend negative Einschätzung der bundesdeutschen NS-Prozesse, die auch den Sinn einer eigenen Zeugaussage infrage stellte. Wieso viele der Zeuginnen und Zeugen nun zu einer gänzlich anderen Einschätzung dieser Prozesse kamen als zehn Jahre zuvor, wird noch zu diskutieren sein. Zunächst soll dem Umgang der Justiz mit ihrem neuen »Zeugenproblem« nachgegangen werden.

Von den vielen Zeugen aus dem Ausland, die den Zeugenladungen nach Frankfurt nicht Folge leisteten, kündigten einige an, sich auf keinerlei Befragungen mehr einlassen zu wollen, aber die meisten erklärten sich zu Vernehmungen an ihrem Wohnort bereit. Das Gericht veranlasste daher zunächst meist kommissarische Befragungen durch Konsulate oder Justizbehörden im Ausland. Aber bald fassten die Richter auch eigene Auslandsreisen ins Auge. Die Frage, wie die Vernehmungen dort aussehen sollten, gewann schon kurz nach Prozessbeginn wegen der vielen nicht erscheinenden Zeugen an Dringlichkeit. Allein eine kommissarische Befragung und anschließende Verlesung der Protokolle vor Gericht wurde gerade bei wichtigen Zeugen für nicht ausreichend gehalten. Aber auch eine sonst übliche gerichtliche Delegation, bestehend aus einem oder zwei Richtern, einem Staatsanwalt und der Verteidigung, hielten viele Prozessbeteiligte bald für unzureichend. Eine persönliche Einschätzung der Zeugen und ihrer Aussagen erschien angesichts der heiklen Beweislage so bedeutsam, dass allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden sollte, an wichtigen Vernehmungen im Ausland teilzunehmen.

Bereits am 18. Januar 1974, der Prozess lief noch keinen Monat, beantragte Staatsanwalt Klein, sämtlichen Mitgliedern des erkennenden Gerichts die Möglichkeit zu geben, bei der kommissarischen Vernehmung des besonders wichtigen Zeugen Lejzer Flaum in Israel anwesend zu sein. »Denn nur auf diese Weise können sie einen persönlichen Eindruck vom Zeugen Flaum gewinnen, der zur Bildung ihrer Überzeugung notwendig ist. [...] Auf diesen persönlichen Eindruck kommt es im vorliegenden Fall entscheidend an.«⁶⁵ Auch Rechtsanwalt Bürger schloss sich diesem Antrag an. Wenig später wurde der Antrag auf den erkrankten Zeugen Rachmil Weinblum ausge-

65 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 21. Januar 1974, 6. VT, StA Heß an Vorsitzenden, 18. Januar 1974, Bl. 8ac.

weitet.⁶⁶ Der Vorsitzende Richter Theodor Haller erklärte dagegen, er halte diese Reise für überflüssig; er wollte auf die Genesung der Zeugen warten und sie später erneut vorladen oder notfalls eine kleinere gerichtliche Delegation nach Israel schicken.⁶⁷ Staatsanwaltschaft und Verteidigung protestierten; es folgte eine längere Auseinandersetzung im Gerichtssaal, an deren Ende sich der Vorsitzende Richter Haller selbst für befangen erklärte, weil er in dieser Frage eine Minderheitsmeinung vertrete und die Angeklagten das als Befangenheit auslegen könnten. Am 14. Februar 1974 übergab er den Vorsitz dem bisherigen Beisitzer, Richter Klaus Thomas.⁶⁸

Die Sache war aber damit noch nicht ausgestanden. Das hessische Justizministerium verweigerte die Kostenübernahme und verwies dabei auf ein längeres Schreiben des über den Vorgang unterrichteten Auswärtigen Amtes, das schon allein aus »optischen Gründen« von so aufwendigen Reisen bundesdeutscher Gerichte abriet: Viele in Israel lebende NS-Opfer erhielten, so das Schreiben, nur kleine Entschädigungszahlungen, da die Bundesregierung aus fiskalischen Gründen zu höheren Zahlungen nicht in der Lage sei. Dazu komme, dass erst jüngst die Landesjustizverwaltungen einen Antrag des WJC ablehnen mussten, der um 20 000 DM für die Unterstützung der Zeugenabteilung des Institute of Jewish Affairs gebeten hatte. Es würde, so das Auswärtige Amt, für Unmut sorgen, wenn die deutsche Justiz gleichzeitig große Summen für die Reisen ganzer Gerichte ins Ausland zahlen würde.⁶⁹ Statt der geplanten 17 Personen (Gericht einschließlich der Schöffen, Staatsanwaltschaft und Verteidigung) konnten zunächst nur drei Beamte und die Verteidigung die Reise antreten.⁷⁰ Die Prozessbeteiligten ließen die Sache jedoch nicht auf sich beruhen, sondern zogen vors Hessische Dienstgericht, um die Entscheidung des Justizministeriums überprüfen zu lassen, die sie für einen unzulässigen Eingriff in die Unabhängigkeit des Gerichts hielten.⁷¹ Nachdem das Dienstgericht dem Schwurgericht im April 1974 recht gegeben und das Ministerium sich nun notgedrungen zur Kostenübernahme bereit erklärt hatte, konnte die Reise in großer Runde Ende Mai doch

66 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 4. Februar 1974, 8. VT, Bl. 62f.

67 Vgl. ebd., Bl. 63.

68 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 14. Februar 1974, 13. VT, Bl. 84. Vgl. auch Richterstreit um Dienstreisen, in: FR, 15. Februar 1974.

69 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 29. März 1974, Auswärtiges Amt, Dr. Dreher, an Bundesminister der Justiz, 13. April 1974, Bl. 197–199. Vgl. auch Streit im Auschwitz-Prozeß, in: FR, 30. März 1974.

70 Vgl. Im Hotel Florida blieben zwölf Zimmer leer, in: FR, 1. April 1974.

71 Vgl. Richterliche Unabhängigkeit gefährdet?, in: FAZ, 30. März 1974; Juristisches Nachspiel einer Reise, die nicht stattfand, in: FR, 9. April 1974; Das ganze Schwurgericht hätte nach Israel reisen müssen, in: FAZ, 10. April 1974.

noch in Angriff genommen werden. Das Gericht kam jedoch zu spät, der Zeuge Weinblum war bereits am 26. Mai verstorben.⁷² Die meisten Artikel, die in der Presse zum fünften Auschwitz-Prozess erschienen, befassten sich mit den Querelen um die gerichtliche Reisetätigkeit; das war offenbar spannender als die Vorgänge im Gerichtssaal selbst.

An den meisten Reisen, die während des Prozesses unternommen wurden, waren Richter, Staatsanwälte und Verteidiger beteiligt; sie unternahmen die Reisen gemeinsam, saßen im selben Flugzeug, wohnten im selben Hotel und unternahmen, wie einige überlieferte Fotos zeigen, auch gemeinsame Freizeitausflüge; manche Juristen wurden von Familienmitgliedern begleitet. Die Parteien kamen sich hier sehr viel näher als je im Gerichtssaal, die Reisen dürften ein Gemeinschaftsgefühl gestiftet haben, das im Gerichtsalltag selten entstand. Ob oder welche Auswirkungen das auf die Prozesse hatte, kann nur gemutmaßt werden.⁷³

Meist ging es bei den strittigen Terminen im Ausland um eine erneute Vernehmung von Zeugen, die bereits zuvor von den Staatsanwälten oder von ausländischen Behörden vernommen worden waren. Im Prinzip standen deren Aussagen also schon zur Verfügung, was fehlte, war eine persönliche Prüfung. Um die Bedeutung einer solchen persönlichen Befragung in Anwesenheit des gesamten Gerichts zu erklären, schrieb Staatsanwalt Hess im Fall eines israelischen Zeugen, es komme »entscheidend darauf an, in welcher Weise der Zeuge auf entsprechende Fragen und Vorhalte von seinen früheren Aussagen abweicht, diese ergänzt, einschränkt oder aufrechterhält. Dieses sein Verhalten ist das zentrale Problem während seiner Anhörung. Dies zu beobachten muß dem gesamten Gericht vorbehalten sein.«⁷⁴ Die Staatsanwälte – und die anderen Prozessbeteiligten nicht minder – schienen regelrecht fixiert gewesen zu sein auf mögliche Abweichungen und Widersprüche zwischen verschiedenen, im Laufe mehrerer Jahre abgelegten Aussagen. Das Vorhandensein solcher Widersprüche war eines ihrer wichtigsten Kriterien bei der Beurteilung der Zeugen. Daher waren auch die zahlreichen Reisen zu den Wohnorten der Zeugen so elementar: Abgesehen von der Bedeutung des persönlichen Eindrucks, den ein Zeuge auf das Gericht machte, war eine einmalige Aussage unter diesen Voraussetzungen quasi wertlos, da eine der entscheidenden Glaubhaftigkeitsüberprüfungen damit nicht zu realisieren war. Für die Zeugen dagegen war die kaum zu erfüllende Forderung nach Übereinstimmung beziehungsweise Konstanz von Aussagen, die im Abstand vieler Jahre gemacht wurden, einer der Gründe, warum sie sich den Befragungen nicht mehr aussetzen wollten. Dieses Problem hatten andere

72 Vgl. Vergebliche Reise nach Israel, in: FR, 28. Juni 1974.

73 Vgl. Bürger, Des Teufels Spießgesellen.

74 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 22. Juli 1974, Staatsanwalt Heß an Schwurgericht Frankfurt, 19. Juli 1974, Bl. 514.

Staatsanwälte Jahre zuvor bereits deutlich gesehen. Auf der Arbeitstagung der Zentralen Stelle im Jahr 1968 beschrieb Staatsanwalt Gerling aus Köln die zahlreichen Vernehmungen durch unterschiedliche Stellen, die die Zeugen oftmals schon vor der Hauptverhandlung hinter sich hatten. Daher gebe es kaum einen Zeugen, der sich nicht in irgendeiner Frage in Widerspruch zu vorherigen Aussagen setzen würde.⁷⁵ Gerling hielt das große Gewicht, das viele Prozessbeteiligte dem Abgleich dieser verschiedenen Aussagen beimaßen, für unsinnig. Zeugen würden durch derartige Befragungsmethoden (die der Staatsanwalt fälschlicherweise allein den Verteidigern vorwarf) bis zur Vernehmungsunfähigkeit gereizt. Eine weitere Kooperationsbereitschaft sei von solchen Zeugen nicht zu erwarten.

Der erste Freispruch

Der fünfte Auschwitz-Prozess endete in zwei Etappen: Am 25. November 1974 wurde Alois Frey auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Mangel an Beweisen freigesprochen. Die Staatskasse übernahm die Verhandlungskosten. Dass die Anklagebehörde selbst einen Freispruch beantragt, ist nicht alltäglich. Laut Pressebericht ließ die Begründung des Antrags durch Oberstaatsanwalt Klein keinen Zweifel daran, dass er vor allem die Unzulänglichkeit der Zeugenaussagen für diesen Schritt verantwortlich machte. Diese seien »nach 30 Jahren teilweise so ›widerspruchsvoll und chaotisch‹ ausgefallen [...], daß sie als Beweise für eine Verurteilung heute nicht mehr taugen«.⁷⁶ Über den Hauptbelastungszeugen gegen Frey, Lejzer Flaum, sagte Klein, er habe selten »einen ›so nervösen und unsicheren Zeugen‹ erlebt, der nach seiner Vernehmung schließlich auf ihn den Eindruck eines total zusammengebrochenen Menschen gemacht habe«.⁷⁷ Der Staatsanwalt erwog nicht, dass die speziellen Umstände der Vernehmung selbst die Nervosität des Zeugen bewirkt haben könnten. Die psychischen Probleme der Überlebenden erscheinen hier als Hindernis für ihre Brauchbarkeit als Beweismittel, sie sind es, die eine Überführung des Angeklagten unmöglich machten. Fragen der Rechtsprechungspraxis oder der Rechtsgrundlagen wurden durch den Staatsanwalt nicht diskutiert, nur ganz zuletzt wurde Klein grundsätzlich: »Wenn jemand angeklagt ist, vor 30 Jahren jemanden

75 Vgl. StA Dr. Gerling (Köln): Die Zeugenbefragung vor den Schwurgerichten in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Protokoll der 4. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, Freiburg 18.–21. Juni 1968, 219–229, hier 222.

76 Norbert Leppert, Auschwitz-Prozeß: Widerspruchsvolle und chaotische Zeugenaussagen taugen als Beweis für Verurteilung Freys nicht, in: FR, 19. November 1974.

77 Ebd.

umgebracht zu haben [...], so hat er Anspruch darauf, daß jeder Zweifel, auch der kleinste, zu seinen Gunsten ausgelegt werden muss. Deshalb beantragte ich den Freispruch.«⁷⁸ Der Zweifelsgrundsatz wurde hier zur unüberwindlichen Hürde. Ein solches Programm ließ in der Tat kaum mehr etwas anderes als Freisprüche zu, solange die geläufige Rechtsprechungspraxis nicht infrage gestellt wurde.

Nach Ansicht des Nebenklagevertreters Kaul war der Freispruch für Frey eine unmittelbare Reaktion auf eine öffentliche Schelte: Der ehemalige Vorsitzende Richter Theodor Haller habe in Anspielung auf die vielen Reisen des Gerichts mehrfach öffentlich behauptet, der Prozess würde wohl erst zu Ende gehen, wenn die Prozessbeteiligten all ihre Freunde im Ausland besucht hätten.⁷⁹ »Justiz-Tourismus« war damals ein höhnisches Schlagwort, mit dem die scheinbar übertriebene Reisetätigkeit deutscher Gerichte für Zeugenvernehmungen in NS-Sachen aufs Korn genommen wurde.⁸⁰ Die Staatsanwaltschaft habe, so Kaul, sehr empört auf diesen Vorwurf reagiert und umgehend sämtliche weiteren Zeugenvernehmungen zurückgezogen.⁸¹ Wenn sich das so zugetragen hat, war das eine erstaunlich unprofessionelle Reaktion. Schon zuvor hatte die Staatsanwaltschaft laut Kaul durchblicken lassen, dass sie auch von ihrer Anklage gegen Sawatzki nicht mehr überzeugt sei und auch für ihn einen entsprechenden Freispruch ins Auge fasse. Vorsorglich beantragte Kaul daher am 9. November 1974 die Vernehmung von 38 weiteren Zeugen zu Sawatzki.⁸²

Am letzten Tag vor der Urteilsverkündung im Fall Frey, an dem wie üblich der Angeklagte das letzte Wort hatte, der sich artig für die »faire Verhandlung«⁸³ bedankte und betonte, nie jemanden umgebracht zu haben, wurde der Gerichtssaal zum Forum eines aktuellen politischen Ereignisses gemacht: Anlässlich der Beerdigung des am 10. November von der linksradikalen »Bewegung 2. Juni« erschossenen Berliner Kammergerichtspräsidenten Günter von Drenkmann ordnete das Gericht für alle Anwesenden um 11 Uhr eine Schweigeminute an und schloss damit den Verhandlungs-

78 Ebd.

79 Vgl. BA Berlin, Nachlass Friedrich Karl Kaul, N 2503/1709, Kaul, Bericht über die Hauptverhandlung in der Strafsache Sawatzki, 4. November 1974, Bl. 90.

80 Vgl. Bis zum letzten, in: Der Spiegel, 31. Dezember 1972, 38–41, hier 41.

81 Vgl. BA Berlin, Nachlass Friedrich Karl Kaul, N 2503/1709, Kaul, Bericht über die Hauptverhandlung in der Strafsache Sawatzki, 4. November 1974, Bl. 90.

82 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 14. November 1974, Kaul an Schwurgericht Frankfurt, 9. November 1974, Bl. 88f. Die von Kaul benannten Zeugen waren allesamt aus dem ersten Auschwitz-Prozess als Zeugen oder Angeklagte bekannt. Kaul hatte offenbar keine eigenen Möglichkeiten, nach Zeugen zu suchen.

83 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 21. November 1974, Bl. 945.

tag.⁸⁴ Zuvor war eine Erklärung des Deutschen Richterbundes verlesen worden, in der die gesamte Bürgerschaft aufgefordert wurde, sich entschlossen der »Zerstörung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung« entgegenzustellen, die die Attentäter mit dem »verabscheuungswürdigen Verbrechen« bezweckten.⁸⁵ Der Richterbund hatte mit seiner »Entschlieung« alle bundesdeutschen Richter aufgefordert, eine öffentliche Schweigeminute abzuhalten. Ob es überhaupt angemessen ist, einen Gerichtssaal zum Ort einer solchen Bekundung zu machen und alle Anwesenden zur Mitwirkung zu verpflichten, sei dahingestellt. Im konkreten Fall dieses Auschwitz-Prozesses, in dem über einen immer noch in großen Teilen unaufgeklärten Massenmord verhandelt wurde, wirkt das institutionell geforderte Gedenken an diesen einen »eigenen« Toten befremdlich und deplatziert. Das Interesse nicht nur der Medien, sondern auch der Strafjustiz hatte sich in jenen Jahren deutlich in Richtung Bekämpfung des »Linksterrorismus« verschoben. Mit NS-Prozessen waren juristische Karrieren weniger denn je zu machen.

Historische und psychiatrische Gutachten

Im Mai 1975 – der Prozess war bereits weit fortgeschritten – bemühte sich das Schwurgericht um ein historisches Gutachten »zur Abrundung der bisher gewonnenen Kenntnisse« im Fall Sawatzki.⁸⁶ Diese unspezifische Zweckbestimmung wurde in der Korrespondenz mit den Historikern nicht klarer. Zunächst wandte sich das Gericht an Martin Broszat vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) und bat um ein Gutachten zum Aufbau und der Organisation des Lagers und den Aufgaben verschiedener SS-Dienststellen.⁸⁷ Broszat sagte aus Termingründen ab; der bereits pensionierte ehemalige Leiter des IfZ Helmut Krausnick erklärte sich dagegen bereit, ein Gutachten über das Thema »Endlösung der Judenfrage« anzufertigen, zu dem er bereits im ersten Auschwitz-Prozess als Gutachter gesprochen hatte.⁸⁸ Das Gericht war einverstanden; es war offenbar wichtig, einen historischen Gutachter im Zeugenstand gehabt zu haben, zu welchem Thema er sich äußerte, scheint zweit-rangig gewesen zu sein. Helmut Krausnick sprach am 11. Dezember 1975 in der Hauptverhandlung, das Gutachten ist in den Akten nicht enthalten. Das

84 Vgl. ebd., Bl. 946.

85 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 21. November 1974, Bl. 947.

86 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Bd. 123, Vorsitzender Richter Thomas an Broszat/IfZ, 6. Mai 1975, Bl. 22862.

87 Vgl. ebd.

88 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Bd. 123, Vorsitzender Richter Thomas, Vermerk, 16. September 1975, Bl. 22974. Vgl. Krausnick, Judenverfolgung.

Sitzungsprotokoll steht in eigentümlichem Kontrast zur Presseberichterstattung: Während Krausnick laut Protokoll vor allem zur Entwicklung der NS-Judenverfolgung sprach und lediglich einige Fragen zur »Zigeunerverfolgung« beantwortete, war das Thema des Gutachtens laut Presse die nationalsozialistische »Zigeunerausrottung« und ihre Hintergründe.⁸⁹ Auf Befragen des Vorsitzenden gab Krausnick zu Protokoll, dass für ein Gutachten zum »Zigeunerlager« als Quelle allein die Aufzeichnungen des Lagerkommandanten Rudolf Höß zur Verfügung stünden,⁹⁰ womit vermutlich gesagt sein sollte, dass ein solches Gutachten nichts Neues erbringen würde. Die historische Forschung außerhalb Polens hatte diesen Aspekt der NS-Massenverbrechen bis dato kaum berührt. Was ehemalige Häftlinge darüber veröffentlicht hatten, war schwer zugänglich und blieb hier einmal mehr unbeachtet.⁹¹

Ebenfalls in der letzten Phase des Prozesses beantragte Verteidiger Georg Bürger ein »fachpsychiatrisches Gutachten über Fragen der Erinnerungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen Verfolgter des nationalsozialistischen Regimes [sic]«. ⁹² Der Gutachter sollte sich vor allem zu zwei Problemen äußern: zur normalen Erinnerungsfähigkeit des Menschen an dreißig Jahre zurückliegende Ereignisse und zu den Einflüssen, die die Verfolgung auf die Erinnerung der Betroffenen habe, und zwar sowohl in physiologischer als auch in psychologischer Hinsicht. Bürger schlug den renommierten Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik in Heidelberg vor, Prof. Walter Ritter von Baeyer, der bereits mit ähnlichen Gutachten hervorgetreten war. Besonders einflussreich war darunter jenes aus dem Jahr 1969, mit dem ihn das Landgericht Darmstadt in einem Verfahren wegen Verbrechen bei der Räumung des Ghettos von Kielce beauftragt hatte.⁹³

89 Vgl. ZigeunerKinder kamen lebendig in die Grube, in: FR, 12. Dezember 1975; Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 11. Dezember 1975, 113. VT, Bl. 1592–1602.

90 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Bl. 1600. Höß sprach in seinen »Memoiren« recht ausführlich über die »Zigeuner« in Auschwitz – selbstverständlich aus der Perspektive der Lagerführung. Vgl. Kommandant in Auschwitz, 104–107.

91 Es war beispielsweise bereits 1965 in den *Auschwitz-Heften* der polnischen Zeitschrift *Przegląd Lekarski* ein Aufsatz polnischer Überlebender über das »Spital« im »Zigeunerlager« erschienen, mit zahlreichen Angaben über das Lager selbst. Vgl. Szymański/Szymańska/Śnieszko, Das »Spital« im Zigeuner-Familienlager in Auschwitz-Birkenau.

92 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 4 zum Protokoll der HV vom 4. September 1975, Georg Bürger an Schwurgericht Frankfurt, 2. September 1975, Bl. 1352.

93 Baeyer, Psychiatrisches Gutachten über Fragen der Glaubwürdigkeit und Erinnerungszuverlässigkeit bei der Beurteilung von Zeugenaussagen rassistisch Verfolgter, die weit zurückliegenden Extrembelastungen ausgesetzt waren. Vgl. auch »Die historische Wahrheit kund und zu wissen tun«, 70. Im Prozess gg. Wollschläger u. a. waren vier Angehörige der Schutzpolizei bzw. des SD wegen Mordtaten im Rahmen der »Räumung« des Ghettos von Kielce angeklagt.

Er sollte über die Erinnerungsfähigkeit der jüdischen Zeugen sowie über ihre »innere Einstellung« zu einer Zeugenvernehmung in Deutschland Auskunft geben, also über das Maß ihrer Hass- und Rachegefühle und über ihre Bereitschaft, wahrheitsgemäße Aussagen zu machen. Zur zweiten Frage, die selbst auf eine gewisse Voreingenommenheit seitens der Auftraggeber verweist, äußerte sich der Gutachter eindeutig: Die subjektive Glaubwürdigkeit der Zeugen im Hinblick auf ihre Wahrheitsliebe und ihren Willen zur Objektivität sei nicht zu bezweifeln.⁹⁴ Was die Erinnerungsfähigkeit anging, war der Psychiater skeptischer. Von »Traumatisierung« wurde damals in der Bundesrepublik noch nicht gesprochen, aber die hier beschriebenen psychischen Symptome der Zeugen ähneln denen, die heute unter diesem Begriff gefasst werden. Der Gutachter ging zum einen auf die Einschränkungen der menschlichen Wahrnehmungsfähigkeit in Momenten der Todesangst ein. Zum anderen befasste er sich mit der Wirkung »erlebnisbedingter, psychisch-nervöser Folgeerscheinungen der erlittenen Verfolgungen auf die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Erinnerung«⁹⁵ sowie allgemein mit den Möglichkeiten, im Abstand von zwanzig Jahren Geschehnisse korrekt wiederzugeben. Dabei stützte sich von Baeyer nicht zuletzt auf die Selbstausskünfte der Zeugen, auf ihre eigenen Beobachtungen über ihr Erinnern, Vergessen und Wiedererinnern, die in vielen Fällen erstaunlich präzise seien. Die Ergebnisse des Gutachtens waren differenziert, allerdings bezogen sich die zahlreichen Strafjuristen, die später das Gutachten anführten, meist nur auf einige Schlagworte, wie etwa, dass bei derart lange zurückliegenden und dramatischen Ereignissen im Laufe der Zeit Einzelheiten in der Erinnerung verblassen, aber »der für den Betreffenden zur Zeit des Erlebens wichtige Kerngehalt«⁹⁶ im Gedächtnis erhalten bleibe. Das Gutachten verhinderte nicht, dass 1971 in dem Prozess vor dem Landgericht Darmstadt drei Angeklagte freigesprochen wurden und einer zu einer geringfügigen Haftstrafe verurteilt wurde – begründet vor allem mit Diskrepanzen in den Aussagen der jüdischen Zeugen.⁹⁷ Der Bedeutung des Gutachtens in den folgenden Diskussionen tat das keinen Abbruch.⁹⁸ In den 1970er Jahren wurde die Frage, ob und unter welchen Bedingungen psychiatrische Gutachter hinzuzuziehen seien, wenn es um die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Opferzeugen ging, immer wieder diskutiert (während das bei SS-Zeugen nie erwogen wurde). Es zeigten sich dabei unterschiedliche Interessen und Wahrneh-

94 Vgl. Baeyer, Psychiatrisches Gutachten über Fragen der Glaubwürdigkeit und Erinnerungszuverlässigkeit bei der Beurteilung von Zeugenaussagen rassisch Verfolgter, die weit zurückliegenden Extrembelastungen ausgesetzt waren, 84.

95 Ebd., 85.

96 Ebd., 87.

97 Vgl. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, »Die historische Wahrheit«, 70.

98 Vgl. z. B. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 92 f.

mungen: Die Staatsanwälte waren am ehesten geneigt, ihre Schwierigkeiten und professionellen Blindstellen bei der Einschätzung der Aussagen gerade dieser Zeugengruppe einzugestehen. Sie hatten aufgrund ihres intensiveren Kontakts zu den Zeugen im Vorverfahren auch eine genauere Vorstellung von deren Problemen.⁹⁹ Die Richter dagegen tendierten dazu, hier ein Eindringen in ihren eigenen Kompetenzbereich zu sehen. Die Verteidiger erhofften sich Unterstützung für ihre Behauptung, dass Erinnerungen an so lange zurückliegende Ereignisse gerichtlich per se nicht zu verwerten und die Zeugen darüber hinaus emotional zu stark involviert seien. Im Essener Dora-Prozess kam Widerspruch von einer vierten Seite: Der Ostberliner Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul wehrte sich zunächst heftig gegen ein psychiatrisches Gutachten, weil er eine Diskriminierung und Herabwürdigung der Opferzeugen fürchtete.¹⁰⁰ Ganz aus der Luft gegriffen war diese Befürchtung nicht, denn diese Gutachten und ihre Rezeption durch die Juristen tendierten dazu, aus den Opferzeugen eine homogene Gruppe mit massiven psychischen Problemen zu machen – was deren Glaubwürdigkeit insgesamt nicht stärkte.

Im fünften Auschwitz-Prozess wies das Gericht den Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zurück: »Die Erinnerungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu überprüfen, sieht sich das Gericht selbst ausreichend in der Lage.«¹⁰¹ Zu diesem späten Zeitpunkt des Prozesses hatte sich das Gericht schon längst auf eine Haltung zu den Zeugenaussagen festgelegt und war nicht gewillt, etwas von seiner ureigenen Kompetenz – der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung – an einen Fachgutachter abzutreten.

Ein »Schauprozess« anderer Art? Die Aussage von Sigmund Laubinger

Über den Ablauf der Zeugenaussagen im Hauptverfahren wissen wir wenig, meist sind die offiziellen Protokolle der Hauptverhandlung die einzige Quelle, die darüber Auskunft gibt. Die Presse berichtete nicht vom Verhand-

99 Vgl. etwa Staatsanwalt Dichmann, Köln: Die Grenze des Zeugenbeweises in Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, vor allem im Hinblick auf die seit dem Tatgeschehen verstrichene Zeitspanne (mit anschließender Diskussion), in: Protokoll der 3. Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte, Konstanz, 27.–30. September 1966, 227–239; Oberstaatsanwalt Schuster, Essen: Erfahrungen eines Anklagevertreters in einem großen NS-Prozeß, in: Protokoll der 5. Arbeitstagung, 21.–24. April 1970, 230–270.

100 Vgl. Oberstaatsanwalt Schuster, Essen: Erfahrungen eines Anklagevertreters in einem großen NS-Prozeß, in: Protokoll der 5. Arbeitstagung, 21.–24. April 1970, 239.

101 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 15. September 1975, Bl. 1361.

lungsverlauf und es gab auch sonst niemanden, der dieses Verfahren kontinuierlich beobachtet hätte. Einige Hinweise lassen sich aber den Berichten entnehmen, die der Nebenklagevertreter Kaul regelmäßig über die Verhandlungstage verfasste (um sie verschiedenen DDR-Behörden und Parteidienststellen weiterzuleiten),¹⁰² sowie den gelegentlichen Protesten oder Befangenheitsanträgen Kauls, die in den Sitzungsprotokollen festgehalten wurden. Eine der Beschwerden Kauls richtete sich gegen die Art der Vernehmung des Zeugen Siegmund Laubinger durch den Vorsitzenden Richter Thomas. Laubinger war der wichtigste Zeuge für Sawatzkis Beteiligung an den Selektionen im »Zigeunerlager« vor der »Liquidierung« und der wichtigste Zeuge aus den Reihen der deutschen Sinti. Er war erstmals 1966 durch Staatsanwalt Hess in Braunschweig vernommen worden.¹⁰³ Aus einem Vermerk des Staatsanwalts geht hervor, dass Laubinger von sich aus bei der Staatsanwaltschaft erschienen war, um eine Aussage zu machen – unter den Sinti eine seltene Ausnahme.¹⁰⁴ Laubinger, 1927 in Magdeburg geboren, hatte sechs jüngere Geschwister; im Frühjahr 1943 wurde er mit seiner Familie von Berlin aus nach Auschwitz deportiert. Mit anderen Jugendlichen aus dem Birkenauer »Zigeunerlager« kam er bald in die sogenannte Maurerschule im Stammlager, arbeitete anschließend in verschiedenen Arbeitskommandos im »Zigeunerlager« als Maurer und war ab Frühjahr 1944 für wenige Monate »Bursche« des Angeklagten Sawatzki, also eine Art persönlicher Diener. Unmittelbar vor der »Liquidierung« des Lagers wurde er mit Teilen seiner Familie ins KZ Buchenwald verschubt, eine Verwandte (vermutlich eine Schwester) war im »Zigeunerlager« umgekommen, seine Mutter und sein jüngster Bruder wurden bei der »Liquidierung« Anfang August 1944 vergast.¹⁰⁵

Laubinger berichtete bei der Staatsanwaltschaft kurz vom Schicksal seiner Familie und anschließend über seine Begegnungen mit dem Angeklagten und seinen Eindruck von ihm. Er kannte Sawatzki nicht vom Namen her, da die Häftlinge, wie er berichtete, die SS-Leute mit ihren militärischen Dienstgraden ansprechen mussten. Auf einem Foto kam er ihm jedoch sehr bekannt vor, er beschrieb ihn treffend. »Über den SS-Mann, den ich meine, kann ich eigentlich nichts besonders Schlechtes sagen: Er hat sogar zu mir gesagt ›Du mußt jetzt auf Transport gehen. Du hast noch eine Chance.«¹⁰⁶ Sinngemäß habe Sawatzki ihm bei dieser Gelegenheit versprochen, dass

102 Vgl. BA Berlin, Nachlass Friedrich Karl Kaul, N 2503/1709 und 1710.

103 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 101, Vernehmung Siegmund Laubinger, 17. November 1966, Bl. 19201–19204.

104 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 101, Vermerk, 17. November 1966, Bl. 19205.

105 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 101, Vernehmung Siegmund Laubinger, 17. November 1966, Bl. 19201–19204.

106 Vgl. ebd., Bl. 19203.

seine gesamte Familie mitkommen würde. Es seien dann auch alle Familienmitglieder für den Transport vermerkt worden. Unmittelbar vor dem Verlassen des Lagers habe Sawatzki aber noch eine Selektion durchgeführt und dabei den achtjährigen Bruder und die Mutter aussortiert. »Beide sind dann auch umgekommen. Ich bin der Überzeugung, wenn ich diesem Mann auch sonst nichts nachsagen kann, daß er meinen Bruder und meine Mutter aus eigener Machtvollkommenheit auf Transport hätte schicken können.«¹⁰⁷

Am 25. November 1974, acht Jahre nach der Befragung durch den Staatsanwalt, wurde Laubinger vor Gericht in Frankfurt vernommen.¹⁰⁸ Es war der 58. Verhandlungstag, unmittelbar vor der Vernehmung Laubingers war der Angeklagte Frey freigesprochen worden, die Staatsanwaltschaft hatte Kaul zufolge hier schon anklingen lassen, dass sie auch im Fall Sawatzki ein entsprechendes Prozessende befürworten würde. Zumindest Teile der Prozessbeteiligten hielten eine Überführung Sawatzkis auf Basis der Zeugenaussagen also bereits für sehr unwahrscheinlich. Das prägte sicherlich auch die Stimmung, in der die Vernehmung stattfand.

Als Beruf gab der 47-jährige Laubinger »Rentner, früher Musiker« an, er war gesundheitlich schwer angeschlagen. Nach Entschädigungszahlungen befragt, gab er an, für eine 60-prozentige Arbeitsunfähigkeit eine kleine Rente zu erhalten. Er lebte inzwischen wieder in Westberlin. Der Zeuge erkannte den Angeklagten im Gerichtssaal und auf verschiedenen Fotos wieder. Er konnte sich auch auf dem großen Lageplan von Birkenau ohne Probleme orientieren. Er beschrieb seine Unterbringung und die verschiedenen Arbeitskommandos, berichtete von seiner Typhuserkrankung und seiner Arbeit für Sawatzki, der ein »ruhiger Mann« gewesen sei.

Die Erzählung von seiner eigenen Verlegung unmittelbar vor der »Liquidierung« des »Zigeunerlagers« und dem Zurückbleiben von Mutter und Bruder hält das Protokoll auf etwa einer halben Seite fest. Es ist eine Geschichte vom Anfertigen und Abändern von Listen: »Ausgesucht hat uns der Unterscharführer [Sawatzki, K. S.]. Fräulein Zyta hat eine Liste aufgeschrieben; der Unterscharführer hat die Leute ausgesucht. [...] Wir konnten auch gehen, nachdem wir auf der Liste waren.«¹⁰⁹ Die Ausgesuchten kamen zuerst für einige Tage ins Stammlager, dann noch einmal nach Birkenau, um dort in Waggons verladen zu werden. Es gibt dabei nur eine Erwähnung der Zurückbleibenden: »Meine Mutter und der kleine Bruder winkten aus dem Lager, als wir abfuhrten.«¹¹⁰ Über Sawatzkis Anteil an der Trennung der Familie und über die Ermordung der Zurückgebliebenen enthält das Protokoll kein Wort.

107 Ebd.

108 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 25. November 1974, 58. VT, Bl. 951–959.

109 Ebd., Bl. 955.

110 Ebd., Bl. 954.

Das steht in scharfem Gegensatz zu dem, was wir von Nebenklagevertreter Kaul über diese Vernehmung wissen, und auch zu Laubingers Aussage im Vorverfahren. Laut Kaul berichtete Laubinger von der Auswahl der Zurückbleibenden durch Sawatzki und davon, dass dieser trotz verzweifelter Bitten nicht bereit gewesen sei, die Mutter und den Bruder mit auf die Liste zu setzen.¹¹¹ Den Verlauf der weiteren Vernehmung vor Gericht beschrieb Kaul folgendermaßen:

»Trotz dieser klaren und eindeutigen Aussage des Zeugen fing der Vorsitzende an, stetig Fragen zu stellen, die den Zeugen unsicher machen sollten. Nachdem das weit über 1 Stunde in dieser Form gegangen war, die belastenden Aussagen des Zeugen zu entschärfen, protestierte ich gegen diese Art der Vernehmung, mit der die Belastung gegen Sawatzki beseitigt werden sollte. Der Vorsitzende unterbrach darauf die Sitzung. Nach der Wiedereröffnung lehnte ich den Vorsitzenden wegen Befangenheit [...] ab.«¹¹²

In dem Befangenheitsantrag heißt es, Laubinger habe während der Vernehmung

»mehrfach in einer alle Zweifel ausschließenden Form bekundet, daß der Angeklagte Sawatzki 1. von sich aus die Liste der Häftlinge nach freiem Ermessen erstellt hatte, die vom Gastod ausgesondert wurden (Negativ-Selektion), 2. daß es [...] Sawatzki eine Handbewegung gekostet hätte (der Zeuge schnappte dabei mit der rechten Hand in die Luft) die Mutter des Zeugen & seinen 8jährigen Bruder auf die Negativliste zu setzen und sie damit vor dem [...] Gastod zu retten. Trotz der eindeutigen und mehrfach wiederholten Bekundungen stellte der Vorsitzende Richter Herr Thomas stetig insistierende Fragen, die geeignet waren, die Eindeutigkeit der Bekundungen des Zeugen zu verwischen.«¹¹³

Für Kaul konnte es dafür nur zwei Gründe geben: Entweder war der Vorsitzende nicht in der Lage, eine korrekte Vernehmung durchzuführen, oder er hatte subjektive Zweifel an den Aussagen des Zeugen, »die außerhalb des justiziellen Verfahrens liegen«.¹¹⁴ Das Gericht lehnte den Befangenheitsantrag ab.¹¹⁵

Diese Episode liefert zunächst gute Gründe, den Gerichtsprotokollen zu misstrauen: Weder finden sich die genannten Aussagen Laubingers im Protokoll, noch gibt es auch nur eine Spur der mehrfachen Befragung des

111 BA Berlin, Nachlass Friedrich Karl Kaul, N 2503/1710, Kaul, Bericht über die HV in der Strafsache Sawatzki, 25. November 1974, Aussage Siegfried Laubinger, Bl. 106 f.

112 Ebd., Bl. 107.

113 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 25. November 1974, Kaul, Befangenheitsantrag, Bl. 960.

114 Ebd., Rückseite.

115 Vgl., Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 1 zum Protokoll der HV vom 25. November 1974, Beschluss, Bl. 962.

Zeugen durch den Vorsitzenden zu diesem Thema. Es lässt sich nicht feststellen, ob diese Auslassungen eine Ausnahme waren oder ob die Protokolle immer so lückenhaft und tendenziös verfasst wurden. Die Spielräume bei der richterlichen Zeugenbefragung und -beurteilung sind groß, allerdings gilt es als fehlerhaft, den Zeugen die eigene Skepsis allzu sehr spüren zu lassen. Im Zentrum jeder Zeugenvernehmung sollte der freie Bericht – nicht etwa eine skeptische Befragung – stehen.¹¹⁶ Wenn man Kauls Bericht und Antrag trauen kann, hatte sich das Gericht zu diesem Zeitpunkt bereits ein Bild der Sachlage gemacht und kein Interesse mehr an einer Aussage, die Sawatzki ernstlich belastete und damit weitere Aufklärungsarbeit erforderte. Welche Rolle die »außerhalb des justiziellen Verfahrens« liegenden Gründe spielten – womit Kaul sicherlich die Tatsache meinte, dass mit Laubinger ein »Zigeuner« als Zeuge aussagte – lässt sich auf Grundlage des vorhandenen Materials kaum sagen. Der ganze Vorgang lässt Zweifel an einer unvoreingenommenen Haltung des Gerichts den Zeugen (oder zumindest diesem einen Zeugen) gegenüber aufkommen.

Letztlich wurde die Zeugenaussage jedoch auf einer anderen Ebene als der der Glaubwürdigkeit für obsolet erklärt. Das Zeugnis Laubingers stellte die Juristen vor allem vor zwei Fragen: Kann man aus dieser oder anderen Aussagen folgern, dass Sawatzki bei der Aussortierung der Häftlinge von der bevorstehenden »Liquidierung« wusste? Und ist seine Beteiligung an diesen Selektionen als Mitwirkung am Massenmord zu werten? Laubinger hatte in seiner ersten Vernehmung darauf angespielt, dass Sawatzki über die kommenden Ereignisse durchaus im Bilde war, als er ihn mit dem Satz zitierte: »Du mußt jetzt auf Transport gehen. Du hast noch eine Chance.«¹¹⁷ Nachfragen zu dieser Aussage sind erstaunlicherweise nicht dokumentiert und man muss vermuten, dass Laubinger selbst über die entscheidenden juristischen Fragen nicht gut genug informiert war, um hier zu insistieren. Im Urteil von 1976 heißt es dazu:

»Das Heraussuchen der arbeitsfähigen Zigeuner [...] stellt keine Beihilfe in der späteren Vernichtung der zurückgebliebenen Menschen dar. Denn selbst wenn man das Heraussuchen der Arbeitsfähigen und das damit verbundene Belassen derjenigen Menschen im Lager, die nicht als arbeitsfähig beurteilt wurden, als eine die spätere Vernichtung insgesamt unterstützende Handlung ansieht, fehlt es an einem entsprechenden Vorsatz des Angeklagten. Dieser behauptet unwiderlegt, er habe von der bevorstehenden Vernichtung der Zigeuner nichts gewußt [...].«¹¹⁸

116 Vgl. etwa Deckers, Glaubhaftigkeitsprüfung 2018, 134–137.

117 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 101, Staatsanwaltschaftliche Vernehmung Siegmund Laubinger, 17. November 1966, Bl. 19203.

118 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 25.

Obwohl, wie einige Zeugen berichteten und auch das Urteil festhielt, die Häftlinge selbst zum Teil von der bevorstehenden Vernichtung wussten,¹¹⁹ wurde dem Angeklagten das behauptete Nichtwissen ohne weitere Prüfung geglaubt und damit zur Tatsache gemacht. Laubingers Aussage über Sawatzkis Rolle bei der Selektion hatte damit jede Bedeutung verloren, da das angeblich fehlende Wissen eine vorsätzliche Handlung ausschloss. Laubinger war als Zeuge für Sawatzkis Handlungen an sich besonders gut geeignet: Er war einer der nicht sehr zahlreichen Überlebenden des »Zigeunerlagers«, gehörte zu den Letzten, die das Lager vor der »Liquidierung« verlassen hatten, und war Augenzeuge der Selektionen, die der Vernichtung vorangingen. Er hatte sich als »Bursche« in unmittelbarer Nähe des Angeklagten aufgehalten, konnte ihn ohne jeden Zweifel identifizieren, zeigte gutes zeitliches und räumliches Orientierungsvermögen und gab auch sonst keinen Anlass, an seinem Gedächtnis zu zweifeln. Für ihn war die Mitverantwortung Sawatzkis am Tod von Mutter und Bruder völlig klar und er wollte vor Gericht darüber sprechen. Aber auch er lief mit seiner Aussage ins Leere, da alles, was er berichten konnte, in den Augen des Gerichts kein Verbrechen bezeugte.

Sawatzki und die »Liquidierung des Zigeunerlagers«

Zu Sawatzkis Beteiligung an der »Liquidierung des Zigeunerlagers« wurden zahlreiche Zeugen gehört; dabei ging es meist um die Frage, ob Sawatzki unmittelbar an der Vernichtungsaktion beteiligt war oder zu diesem Zeitpunkt – wie er selbst behauptete – gerade in einem SS-Lazarett im Stamm-lager lag. Einige Zeugen hatten behauptet, Sawatzki bei der »Liquidierung« beobachtet zu haben, andere waren sich nicht sicher. Ausnahmsweise fanden sich zu seinen Lazarettaufenthalten und -behandlungen schriftliche Dokumente, die bezeugten, dass er ab dem 5. August 1944 – vier Tage nach der »Liquidierung« – wegen Gelbsucht im Lazarett behandelt wurde, für die Zeit davor gab es nur die Bestätigung, dass bei ihm am 22. Juli eine Blutprobe genommen worden war. Das Gericht gab sich mit der Aufklärung dieses Lazarettaufenthalts große Mühe und befragte dazu zahlreiche Zeugen: einen ehemaligen SS-Arzt, einige Häftlingssanitäter und -schreiber sowie zwei ehemalige Schwestern der »Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt« (NSV), die im SS-Lazarett gearbeitet hatten. Vor allem den Aussagen der beiden NSV-Schwester wurde großes Gewicht beigemessen. Aus ihnen ergab sich, dass Sawatzki sicher ab dem 5. August, möglicherweise aber auch schon frü-

119 Vgl. ebd., 26; Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 21. Januar 1974, Vernehmung Helmut Diamanski, Bl. 35–38, hier 35; Hermann Diamanski führte früher den Vornamen Helmut.

her im Lazarett gelegen hatte. Diese beiden Zeuginnen, die wohl am ehesten dem richterlichen Ideal von unbeteiligten und neutralen Zeugen entsprachen, galten als glaubwürdig.¹²⁰ Das gerichtliche Fazit dieser Sache war, dass Sawatzki nicht nachgewiesen werden könne, dass er am 1. oder 2. August *nicht* im Lazarett war. Zwar fand sich keine positive Bestätigung dafür, es wäre jedoch nach Meinung des Gerichts immerhin möglich gewesen. Aus dem »möglicherweise« am 22. Juli angetretenen Lazarettaufenthalt wurde in der Urteilsbegründung innerhalb eines Absatzes ein »mit hoher Wahrscheinlichkeit« an diesem Datum angetretener Aufenthalt.¹²¹ In Wendungen dieser Art drückt sich immer wieder die erstaunlich geringe Ahndungsbereitschaft des Gerichts aus.

Im Folgenden wurde diese Sache als gesetzt angesehen und damit zum Argument gegen alle Zeugenaussagen, die etwas anderes behaupteten, beispielsweise die Aussagen der beiden polnischen Zeugen Józef Mikusz, ehemals Häftlingsschreiber beim Arbeitseinsatz, und Dr. Stanisław Czelný, bis zur »Liquidierung« Häftlingsarzt im »Zigeunerlager«. Sie hatten beide berichtet, Sawatzki bei der Räumung des Lagers beobachtet zu haben. Gegen Czelnýs Aussage wurde eingewandt, er habe den Angeklagten nicht gut genug gekannt, als dass eine Identifikation als zuverlässig gelten könnte. Mikusz' Aussage galt als zweifelhaft, weil der Abstand zwischen ihm und Sawatzki in diesem Moment ca. 65 Meter betragen habe, was ein Wiedererkennen ebenfalls zweifelhaft mache. Vor allem aber stand beiden Aussagen in den Augen des Gerichts entgegen, dass Sawatzki, wie ja bereits gerichtlich festgestellt, höchstwahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt im Lazarett lag.¹²² Eine an sich unsichere Feststellung wurde so zum Argument gegen andere Feststellungen, die nicht viel unsicherer waren. Dieses Vorgehen war durch die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung gedeckt, erweckt allerdings heute den Eindruck einer ungleichen Gewichtung von Zeugenaussagen. Dieses Ungleichgewicht, zusammen mit dem Grundsatz, alle Zweifel zugunsten des Angeklagten aufzulösen, musste zu einer zusätzlichen Schwächung der Aussagen der Opferzeugen führen, an deren Zuverlässigkeit wegen der lange zurückliegenden Taten ohnehin große Bedenken geäußert wurden.

Die Festlegung darauf, dass Sawatzki höchstwahrscheinlich während der »Liquidierung« im Lazarett gelegen habe, wurde noch einmal infrage gestellt, als sich gegen Ende des Prozesses zwei israelische Zeugen meldeten, die angaben, die Räumung des »Zigeunerlagers« aus der Nähe beobachtet und dabei auch Sawatzki gesehen zu haben. Es waren die Zeugen Zwi Unger und

120 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 14–18.

121 Vgl. ebd., 14.

122 Vgl. ebd., 37 und 51.

der schon genannte Pinchas Hochmic, die beide als Jugendliche – Unger im Alter von 14 und Hochmic von 17 Jahren – nach Auschwitz gekommen waren. Unger hatte in Israel von einer Bekannten erfahren, dass in Frankfurt ein Prozess gegen Sawatzki stattfand; beide meldeten sich daraufhin als Zeugen. Sie identifizierten bei der israelischen Polizei Fotos von Sawatzki, ein Vernehmungsprotokoll ist jedoch nicht überliefert. Beide hatten schon einmal als Zeugen ausgesagt, in einem Hamburger Verfahren gegen Walther Becker, der zwischen 1941 und 1945 der Chef der Sicherheitspolizei in Starachowice und Wierzbnik im Distrikt Lublin war. Das Verfahren endete 1972 mit einem Freispruch; die gerichtliche Argumentation wirkt in mancher Hinsicht wie eine Zuspitzung dessen, was im Verfahren gegen Frey und Sawatzki geschah. Die Aussagen der jüdischen Überlebenden wurden ausnahmslos für unzuverlässig oder unglaubwürdig erklärt, während die Angaben des Angeklagten ganz überwiegend geglaubt wurden.¹²³ Die beiden Zeugen haben sich durch diese erste Erfahrung jedoch nicht entmutigen lassen.

Hochmics Vernehmung im Gerichtssaal begann denkbar allgemein. Er berichtete vom Arbeitslager Starachowice, aus dem er zusammen mit Unger Ende Juli 1944 nach Auschwitz-Birkenau, genauer gesagt ins »Zigeunerlager« gekommen war. Er erläuterte die Topografie, den Ablauf der Selektionen, die Umzäunung des Lagers. Noch am Abend seiner Ankunft habe es eine »Blocksperr« gegeben, alle Häftlinge wurden in ihren Blocks eingesperrt. Er und Unger hätten aber, wie viele andere Häftlinge auch, die Vorgänge im Lager aus den Oberlichtern verfolgt. Alle »Zigeuner« wurden zusammengetrieben und auf Lastwagen verladen; dabei habe er Sawatzki beobachtet, dessen Namen er jedoch erst am folgenden Tag von Mithäftlingen erfahren habe. Er habe Sawatzki unter anderem dabei gesehen, wie er einem »Zigeuner« ein Kind entriss und es auf einen LKW warf. Dieses Bild habe sich ihm eingeprägt, weil ihn diese Angelegenheit sehr erschütterte. Aber er könne Sawatzki nicht näher beschreiben: »Für mich waren alle SS-Männer groß, stark und schön.«¹²⁴ An den Namen könne er sich deswegen noch erinnern, weil er sich über den polnisch klingenden Namen dieses SS-Mannes gewundert habe.

Die Befragung durch den Vorsitzenden zielte von Beginn an darauf, das Gedächtnis des Zeugen zu prüfen. Laut Protokoll ging es im Gerichtssaal weniger um die Taten Sawatzkis, die Hochmic beobachtet hatte, als um die vielen kleinen Details, aus denen sich dessen Lagererinnerungen zusammensetzten. Er wurde gefragt, wie die Zigeuner gekleidet waren, wie Selektionen im Lager abliefen, wie viele Krematorien es in Birkenau gab, in

123 Vgl. Browning, *Remembering Survival*, 277–290.

124 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 13. November 1975, 107. VT, Vernehmung Pinchas Hochmic, Bl. 1469–1483, hier 1478.

welchen Lagerteilen er gewesen war, wie die Lichtverhältnisse während der »Blocksperr« waren, wie viele LKW ins Lager kamen, um die »Zigeuner« abzuholen, und wo sie standen, welche Namen von SS-Leuten und von Mitgefangenen aus Auschwitz ihm noch einfielen usw. Er übergab Namenslisten und Skizzen vom Lager und dem Blockinneren. Selbstverständlich wurde er auch danach befragt, ob er mit seinem Freund Zwi Unger über die Angelegenheit gesprochen habe. Er sagte:

»Ich treffe meinen Freund Unger heute noch sehr oft. Ich glaube aber nicht, dass wir uns über den Vorfall mit Herrn Sawatzki unterhalten haben. Wir geben uns immer wieder Mühe, nicht mehr daran zu denken. Wir kommen aber nach jedem Gespräch auf dieses Thema zurück. Dann sprechen wir über die Zeit in den Lagern während des 2. Weltkriegs.«¹²⁵

Die Vernehmung von Hochmic wurde am folgenden Tag fortgesetzt. Er wurde nun – offensichtlich für ihn völlig überraschend – mit einem ärztlichen Attest aus seiner Entschuldigungsakte konfrontiert. Der Zeuge reagierte darauf ungehalten: »Meine Krankheiten sind meine persönlichen Interessen. Es wäre mir unangenehm, darüber zu sprechen. Deswegen möchte ich diesbezüglich keine Angaben machen.«¹²⁶ Darüber belehrt, dass er nicht das Recht habe, die Aussage zu verweigern, erklärte er sich schließlich doch bereit, Fragen zu seinen Krankheiten zu beantworten. In dem ärztlichen Attest, das nun in Teilen verlesen wurde, ist von Depressionen, Magen- und Nervenleiden und an zwei Stellen von Gedächtnisproblemen die Rede.¹²⁷ Hochmic bestätigte, auch gegenwärtig noch manchmal an Depressionen zu leiden. Der Vorsitzende wollte Genaueres wissen und der Zeuge führte aus: »Mir tränen dann die Augen, wenn ich über diese Dinge nachdenke. Wenn ich mich nicht beherrschen kann, fange ich laut an zu weinen, wie ein kleines Kind. Ich bekomme dann Weinkrämpfe.« Über seine Gedächtnisprobleme befragt, gab er an:

»Eine Verkalkung meines Gedächtnisses ist bei mir ausgeschlossen. Ich kann mich noch gut an nahezurückliegende Dinge erinnern. [...] Es gibt noch Dinge [...] an die ich mich nicht mehr erinnern kann. Es gibt aber auch Dinge, die ich mir eingepägt habe und an die ich mich noch gut erinnere.«¹²⁸

125 Ebd., Bl. 1481.

126 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 14. November 1975, 108. VT, Vernehmung Pinchas Hochmic, Bl. 1487–1493, hier 1488.

127 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 5 zum Protokoll der HV vom 14. November 1975, 108. VT, Ärztliches Gutachten Pinchas Hochmic, 26. Oktober 1970, Bl. 1517–1519.

128 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 14. November 1975, Vernehmung Pinchas Hochmic, Bl. 1489 f.

Hochmic geriet durch die richterliche Befragung in eine Situation, in der er sich fortwährend erklären und rechtfertigen musste; das wurde keineswegs besser, als die Staatsanwaltschaft mit ihren Fragen an der Reihe war. Auch hier ging es um die Überprüfung von Gedächtnisleistungen und den damaligen Gesundheitszustand. Hochmic beharrte darauf, in seiner Zeit im »Zigeunerlager« noch kein »Muselmann« gewesen zu sein.¹²⁹ Das war für die Beurteilung seiner Aussage wichtig, denn im Zustand des »Muselmanns« galt die Wahrnehmungsfähigkeit als stark eingeschränkt; gleichzeitig wirkt es höchst irritierend, wie jüdische Überlebende hier deutschen Juristen zu beteuern versuchten, keine »Muselmänner« gewesen zu sein.

Der Zeuge Zwi Unger, der im »Zigeunerlager« im selben Block lag wie Hochmic, machte in seiner Vernehmung ähnliche Angaben; die beiden Aussagen bestätigten einander.¹³⁰ Einige Tage nach der Vernehmung beantragte Rechtsanwalt Bürger eine erneute Ortsbesichtigung in Auschwitz, um zu klären, ob man tatsächlich, wie Unger und Hochmic berichtet hatten, von der oberen Pritsche in den Birkenauer »Pferdestallbaracken« durch Fenster beziehungsweise Oberlichter ins Freie sehen könne.¹³¹ Offenbar fürchtete der Verteidiger, dass ihre Aussagen seinem Mandanten bedrohlich werden könnten. Mitte Januar 1976 traten zwei Richter, zwei Staatsanwälte, zwei Verteidiger und eine Justizangestellte die Reise nach Polen an. Dort nahmen an der Ortsbesichtigung von polnischer Seite ein Richter, ein Staatsanwalt, zwei Zeugen (der Direktor des Museums Kazimierz Smoleń und der ehemalige Schreiber des »Zigeunerlagers« Tadeusz Joachimowski) sowie eine Übersetzerin teil.¹³² Die 13-köpfige Delegation prüfte Sichtverhältnisse und maß Entfernungen. Aus den Ergebnissen der Ortsbesichtigung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ernstliche Zweifel an den Aussagen von Unger und Hochmic.

Letztlich hatte die aufwendige Ortsbesichtigung aber keinerlei Einfluss auf die Bewertung der Aussagen von Hochmic und Unger, die Zweifel setzten an einem anderen Punkt an. Das Gericht befasste sich in der Urteilsbegründung ausführlich mit deren Aussagen, um schließlich insbesondere das korrekte Wiedererkennen des Angeklagten infrage zu stellen. Zwar hätten beide die Fotos des Angeklagten aus der Lagerzeit sowohl bei der Befragung in Israel als auch in der Hauptverhandlung richtig identifiziert, allerdings

129 Vgl. ebd., Bl. 1490 f.

130 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 4. November 1975, 108. VT, Vernehmung Zwi Unger, Bl. 1494–1507.

131 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 4 zum Protokoll der HV vom 20. November 1975, Bl. 1550.

132 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Anlage 5 zum Protokoll der HV vom 26. Januar 1976 (= Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung in Auschwitz-Birkenau, 14. Januar 1976), Bl. 1683–1689.

könne das auch auf eine Absprache der Zeugen untereinander verweisen. Bei der Länge des Verfahrens und der Anzahl der vernommenen Zeugen bestehe die Möglichkeit, so spekulierte das Gericht, dass eine Beschreibung der Bilder unter den Zeugen weitergegeben wurde.¹³³ Es gäbe zwar gegen die beiden keinen konkreten Verdacht diesbezüglich, es wird aber auf den Fall eines anderen Zeugen verwiesen, der offenbar im Voraus wusste, mit welcher Nummer das Foto Sawatzkis in der Lichtbildmappe bezeichnet war.¹³⁴ Im Fall Hochmic komme das »Erkennen der fraglichen Bilder [...] geradezu überraschend, wenn man bedenkt, dass der Zeuge den Angeklagten nicht näher gekannt haben kann«.¹³⁵ Verwechslungen und »falsche Vorstellungen«¹³⁶ könnten nicht ausgeschlossen werden. Für die Unbrauchbarkeit der Zeugenaussagen wurden also in diesem Fall zwei Momente verantwortlich gemacht: eine mögliche Unaufrichtigkeit der Zeugen und Gedächtnisprobleme. Traf das eine nicht zu, so gewiss das andere – eine Double-Bind-Situation, aus der die Zeugen sich nicht lösen konnten.

Zeugenaussagen zu den Selektionen auf der Rampe

Sawatzki war auch angeklagt, an den Vorgängen auf der Rampe in Birkenau beteiligt gewesen zu sein. Die Rampe, also die zum Teil erhöhten Freiflächen entlang der Gleise, die hinter dem Lagertor in Richtung der Tötungsanlagen führten, war zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits bekannt als einer der zentralen Orte der Vernichtung. Die Ankunft der Deportierten an dieser Rampe war ein vielfach beschriebener traumatischer Moment in zahlreichen Berichten von Überlebenden; der Ort stand für die schockartige Konfrontation mit der in Auschwitz herrschenden Gewalt, für die Selektionen, das Auseinanderreißen der Familien, den Verlust von allem, was das bisherige Leben ausgemacht hatte. Vorangegangene Auschwitz-Prozesse und die Schriften von Überlebenden hatten die Vorgänge und Routinen an der Rampe, die beteiligten Personen und ihre Aufgaben bereits in groben Zügen festgehalten. Vieles war dennoch nicht ganz klar, etwa wie die verschiedenen SS-Abteilungen des Lagers bei der »Transportabwicklung« zusammenarbeiteten und wer für welche Tätigkeiten auf der Rampe verantwortlich war. Auch war unklar, welche SS-Leute in Birkenau regelmäßig oder außerplanmäßig an der Rampe Dienst tun mussten beziehungsweise nach welchen Kriterien sie ausgewählt

133 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 77.

134 Diesem Zeugen war bei der Vernehmung eine Mappe vorgelegt worden, in der sich kein Bild von Sawatzki befand. Vgl. ebd.

135 Ebd.

136 Ebd., 78.

wurden. Dokumente wie zum Beispiel Dienstpläne waren nicht überliefert und die zahlreichen SS-Zeugen in den vorangegangenen Strafverfahren hatten nicht dazu beigetragen, solche systematischen Fragen zu klären.

Etliche Zeugen hatten im Vorverfahren und vor Gericht ausgesagt, sie hätten Sawatzki gelegentlich oder auch regelmäßig an der Rampe in Birkenau gesehen. Manche erinnerten sich allein an seine Anwesenheit, andere beschrieben, dass er auf der Rampe aktiv tätig gewesen sei, indem er die Häftlinge des »Aufräumungskommandos« beaufsichtigt oder bei der Prozedur des Aufstellens und der Selektion der Ankommenden mitgewirkt habe. Einige Zeugen hatten darüber hinaus beobachtet, wie er die zum Gastod Ausgewählten nach den Selektionen zu den Krematorien geführt habe. Zwei Zeugen (Arie Fuks und Alter Fajnzylber) beschuldigten Sawatzki schließlich auch, an der Ermordung von etwa vierhundert jüdischen Kindern beteiligt gewesen zu sein, die während der Zeit der »Ungarnaktion« außerhalb der Gaskammern verbrannt beziehungsweise erschossen worden seien.

Sawatzki selbst hatte diesen Vorwürfen entgegengehalten, er habe niemals Dienst auf der Rampe gemacht, räumte aber ein, es sei durchaus möglich, dass er von Häftlingen auf der Rampe gesehen worden sei. Er sei nämlich öfter an der Rampe entlanggelaufen, manchmal sei er dabei auch stehen geblieben, um sich das Geschehen anzusehen. Gelegentlich habe er mit Mitgliedern der Rampenkommandos gesprochen, um Lebensmittel zu »organisieren«, die er dann gemeinsam mit einem Kapo an der Rampe abgeholt habe. Schließlich sei er manchmal mit dem Lagerältesten des »Zigeunerlagers«, Hermann Diamanski,¹³⁷ zur Rampe gekommen, um im Gepäck der Ankommenden nach Instrumenten für die Musikkapelle des »Zigeunerlagers« zu suchen.¹³⁸ Sawatzki entwarf das Bild eines munteren und unkontrollierten Kommens und Gehens an der Rampe, wo offenbar jeder SS-Mann Zugang zu den begehrten Gegenständen aus dem Gepäck der Deportierten hatte.

Die Aussagen von Arie Fuks

Dieser Darstellung hatten Zeugen grundsätzlich widersprochen, zunächst der schon genannte Arie Fuks. Er wurde, wie gesagt, zwischen 1964 und 1970 insgesamt neunmal zu seinen Erinnerungen an Auschwitz vernommen, das erste Mal im Januar 1964 durch den Untersuchungsrichter Heinz Düx, zuletzt im Februar 1970 durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt. Fuks hatte bereits bei seiner ersten Vernehmung Anfang 1964 Sawatzki erwähnt.

137 Zu Diamanski vgl. Haumann, Hermann Diamanski.

138 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a.M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 11.

Konfrontiert mit einem zeitgenössischen Foto von Sawatzki, erinnerte er sich, dass dieser SS-Mann regelmäßig auf der Rampe war und dort sehr aktiv gewesen sei.¹³⁹ Im ersten Auschwitz-Prozess war Fuks der einzige Zeuge, der über den späteren Angeklagten Willi Sawatzki sprach; er sei einer der SS-Leute gewesen, die ihm am besten bekannt waren.¹⁴⁰ Da Sawatzki nicht Gegenstand dieses Verfahrens war, gab es dazu keine Befragung. Aber Fuks erläuterte in der Vernehmung ausführlich, was er über die Vorgänge an der Rampe wusste. Er war als 18-Jähriger Ende 1942 aus dem polnischen Maków mit seinen Eltern nach Auschwitz verschleppt worden, die beide nicht überlebten. Seine Mutter wurde kurz nach ihrer Ankunft in den Gaskammern ermordet, sein Vater musste in einem Sonderkommando arbeiten, bis auch er ermordet wurde. Fuks kam in das Aufräumungskommando, zuerst auf der Alten Rampe, dann auf der Neuen Rampe in Birkenau; dort blieb er bis etwa November 1944, er hatte also die Ankunft und Selektion Hunderter Transporte erlebt. Die Arbeit musste, so Fuks, immer im Laufschrift erledigt werden.

»Ich hatte die Aufgabe, die Transporte auszuladen, die Pakete der Häftlinge zusammenzustellen. Wir durften mit denen überhaupt nicht in Kontakt kommen und sprechen. [...] Wir mußten nur sehen, daß die Leute aus den Waggonen aussteigen, sie alles, was sie mitgebracht haben, liegenlassen, die ganzen Pakete. Und wenn die nach vorne gegangen sind, da sind die in zwei Kolonnen gestellt worden: eine Kolonne nach links, eine Kolonne nach rechts, Frauen extra, Männer extra. Da stand der bekannte Doktor Mengele, und der hat die Selektionen durchgeführt. Rechts mit dem Finger mußten die ins Arbeitslager gehen und links mit dem Finger, das war die Vergasung.«¹⁴¹

Seiner Erinnerung nach waren an den Vorgängen auf der Rampe jeweils auch zahlreiche SS-Wachleute und Unterführer beteiligt, während der diensthabende SS-Arzt die eigentliche Selektion durchführte. Sawatzki sei regelmäßig bei der Ankunft von Transporten auf der Rampe gewesen.

1966 wurde Fuks erstmals direkt zu Sawatzki befragt. Er erkannte Sawatzki auf den gezeigten Fotos wieder und beschrieb ihn als schlimmen Schläger. Konfrontiert mit den Aussagen des Beschuldigten, sagte er:

»Wenn Sawatzki behauptet, er sei lediglich auf die Rampe gekommen, um aus dem Gepäck der ankommenden Häftlinge Lebensmittel herauszusuchen, so ist das un-

139 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Bd. 92, Gerichtliche Vernehmung Arie Fuks, 14. Januar 1964, Bl. 18142–18146, hier 18145 f.

140 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Arie Fuks, 101. VT, 16. Oktober 1964, Transkript (PDF), 7, 10 und 18; vgl. <<http://www.auschwitz-prozess.de/>> (9. Mai 2022).

141 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Zeugenvernehmung Arie Fuks, 101. VT, 16. Oktober 1964, Transkript (PDF), 6.

wahr. Wir vom Rampensonderkommando waren für die Sammlung und Sortierung des Gepäcks verantwortlich. Auf der Rampe durfte niemals jemand aus dem Gepäck etwas herausnehmen.«¹⁴²

Er habe Sawatzki zahlreiche Male dabei beobachtet, wie er nach den Anweisungen des diensthabenden SS-Arztes die Ankommenden nach links und rechts verteilt habe. Bei dieser Vernehmung beschrieb Fuks erstmals die Ermordung einer großen Zahl von ungarischen Kindern und Jugendlichen (hier hieß es, etwa fünfhundert), die in mehreren Waggons angekommen waren. Die Kinder seien alle auf LKW verladen und zu den Verbrennungsgruben gefahren worden; Fuks und einige Mithäftlinge mussten sie begleiten und ihnen an den Gruben beim Absteigen helfen. Dann seien die LKW sofort umgekehrt. Sie hätten die Kinder schreien gehört und beim Zurückblicken gesehen, wie sie von den beteiligten SS-Leuten in die brennende Grube getrieben wurden. Er habe Sawatzki dabei gesehen, könne aber nicht sagen, was er genau gemacht habe. Laut Protokoll schilderte er den Beschuldigten in dieser Vernehmung als besonders brutal. Sawatzki habe in Auschwitz vergessen, ein Mensch gewesen zu sein. Fuks bat schließlich um ein Ende der Vernehmung: »Mein Hirn ist im Augenblick schachmatt geschlagen. Ich bitte daher, nicht weiter in mich zu dringen.«¹⁴³

Gut zwei Jahre später fand vor dem Untersuchungsrichter eine Gegenüberstellung mit Sawatzki statt. Der bestritt alle ihm vorgeworfenen Straftaten und behauptete, Fuks müsse sich in seiner Person irren; von der Vernichtung eines Kindertransports habe er noch nie gehört. Zu Fuks' Aussage, dass er regelmäßig auf der Rampe Dienst getan habe, äußerte er sich nicht und wurde danach offenbar auch nicht gefragt. Die Juristen fokussierten sich hier bereits auf die Verbrennung der ungarischen Kinder, die in ihren Augen strafrechtlich eher fassbar war und schwerer wog als die alltägliche Anwesenheit auf der Rampe. Bei der Gegenüberstellung erkannte Fuks Sawatzki aus einer kleinen Gruppe von Männern wieder.¹⁴⁴ Bei derselben Gelegenheit wurde Fuks vom Untersuchungsrichter vernommen. Er schilderte hier erneut, Sawatzki sehr häufig auf der Rampe gesehen zu haben: »[E]r hat darauf geachtet, dass die selektierten Personen entsprechend der Fingerbewegungen von Mengele und anderen SS-Ärzten sich zu der Gruppe begaben, wohin dieser sie schickte.«¹⁴⁵ Abermals beschrieb er die Ermordung der unga-

142 Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 101, Vernehmung Arie Fuks, 8. Juli 1966, Bl. 19130–19133, hier 19131.

143 Ebd., Bl. 19132.

144 Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 104, Befragung Willi Sawatzki, 30. September 1968, Bl. 19675 f.

145 Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 104, Richterliche Vernehmung Arie Fuks, 30. September 1968, Bl. 19677–19679, hier 19678.

rischen Kinder in der Verbrennungsgrube, die auch in dieser Vernehmung den größten Raum einnahm. Seine Schilderung wich leicht von der vorangegangenen ab: Er sprach nicht davon, dass die Kinder von den LKW absteigen mussten und dann in die Gruben getrieben wurden, sondern er berichtete, dass die Kinder direkt von den LKW in die Gruben gekippt worden seien. Die Häftlinge fuhren in dieser Erzählung nicht mit den LKW zurück, sondern es war ihnen befohlen worden, zu Fuß zur Rampe zurückzukehren. Das Folgende hätten sie nicht gesehen, sondern nur gehört. »Wir wussten ja schon aus früheren Transporten mit Kranken und Toten, was mit den armen Menschen geschah.«¹⁴⁶ Fuks habe aber doch einen Blick zurück riskiert und dabei gesehen, dass die Kinder in die Grube getrieben wurden; Sawatzki habe dagestanden, als die Kinder lebendig ins Feuer getrieben wurden. Außerdem könne er sich an die Anwesenheit des SS-Manns Effinger erinnern. Das Geschehen wird im Protokoll letztlich nicht ganz klar; am Ende hieß es, die Kinder seien in die Grube »gekippt oder gejagt« worden.

Bei der nächsten Vernehmung durch den Staatsanwalt im Jahr 1970 ging es allein um die Ermordung der ungarischen Kinder und um einen Irrtum, der Fuks offenbar bei der letzten Vernehmung unterlaufen war: Der SS-Mann Effinger, der ihm zufolge bei der Ermordung anwesend war, war im Jahr 1944, wie der Staatsanwalt angab, höchstwahrscheinlich nicht mehr in Auschwitz. Fuks räumte die Möglichkeit ein, sich hier geirrt zu haben, bestand aber darauf, Sawatzki mit Sicherheit bei dem Geschehen beobachtet zu haben. Er schloss auch definitiv eine Verwechslung aus.

Zu einer weiteren Vernehmung kam es nicht. Wie schon beschrieben, weigerte sich Fuks mit Verweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand, in der Hauptverhandlung gegen Sawatzki als Zeuge aufzutreten. Am 5. Januar 1976 wurden sämtliche Vernehmungsprotokolle von Fuks in der Hauptverhandlung verlesen.¹⁴⁷ Im Urteil werden die Aussagen von Fuks auf sieben Seiten diskutiert und schließlich für unzuverlässig erklärt.¹⁴⁸ Da Fuks in der Hauptverhandlung nicht anwesend war, sei es unmöglich gewesen, einzelne Widersprüche aufzuklären. Die Angaben zum Rampendienst Sawatzkis wurden angezweifelt, weil die Charakterisierung des Angeklagten und die Ausführungen über dessen Tätigkeiten nicht mit denen anderer Zeugen übereinstimmten. Während einige Zeugen Sawatzki als ruhig und wenig aggressiv beschrieben hatten, hatte Fuks Sawatzki als brutalen Schläger dargestellt. Das Gericht hatte nach jahrelanger Verhandlung immer noch ein so eindimensionales Bild vom Lager, dass es sich einen SS-Mann, der zu ver-

146 Vgl. ebd., Bl. 19679.

147 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 42.

148 Vgl. ebd., 42–49.

schiedenen Zeiten und Gelegenheiten und gegenüber verschiedenen Häftlingen unterschiedlich agierte, nicht vorstellen konnte. Dass Sawatzki auf der Rampe das Aufräumungskommando beaufsichtigt habe, hatte außer Fuks nur der Zeuge Felix Amann erwähnt.¹⁴⁹ Das Gericht ging daher von einer Verwechslung aus: Fuks habe jemanden beschrieben, den er mit Sawatzki verwechselte. Dass er den Angeklagten sowohl auf den Fotos als auch bei der Gegenüberstellung erkannt habe, stünde dazu nicht im Widerspruch, denn er habe zuerst die alten Fotos gesehen, dann den Namen dazu erfahren und dann erst den Angeklagten selbst gesehen. Er habe ihn – so das Gericht – möglicherweise von den zeitgenössischen Fotos wiedererkannt.¹⁵⁰ Dass seine Angaben zu der Ermordung der ungarischen Kinder nicht »zuverlässig« seien, begründete das Gericht mit den Widersprüchen in den verschiedenen Aussagen – etwa bezüglich der Frage, ob die Kinder von den LKW abgestiegen und dann in die Grube getrieben oder ob sie von den LKW in die Grube gekippt worden waren.¹⁵¹ Vor allem aber hatte der Zeuge einräumen müssen, sich über die Anwesenheit des SS-Kommandoführers Effinger getäuscht zu haben; daher sei auch eine Täuschung bezüglich Sawatzki möglich. Durchgängig verfuhr das Gericht nach dem Prinzip, dass ein Irrtum in einer Sache die belastenden Aussagen eines Zeugen in Gänze unglaubhaft machte.

Die Unmöglichkeit, »konkrete Einzeltaten«
auf der Basis von Zeugenaussagen nachzuweisen

Man könnte fortfahren, auf diese Weise die Demontierung der einzelnen Zeugenaussagen nachzuzeichnen, aber man würde nichts grundsätzlich Neues erfahren. Es gab viele Varianten der Skepsis und des Zweifels, das Ergebnis aber war immer dasselbe.

Am 2. Februar 1976 stellte die Staatsanwaltschaft den bereits absehbaren Antrag, Sawatzki aus Mangel an Beweisen freizusprechen.¹⁵² In der Presse hieß es, der Staatsanwaltschaft »reichten die Beweise nicht aus, um dem Angeklagten einen konkreten Tatbeitrag auch nur in einem einzigen Falle nachzuweisen«. Die über hundert zu Sawatzki gehörten Zeugen hätten gezeigt, »daß nach mehr als 30 Jahren, die seit dem Geschehen in Auschwitz verstrichen seien, das Erinnerungsvermögen der Zeugen nicht mehr die für eine Verurteilung erforderliche Sicherheit gewährleistet habe«.¹⁵³ Bezüglich der

149 Vgl. ebd., 46.

150 Vgl. ebd., 45 f.

151 Vgl. ebd., 47–49.

152 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 2. Februar 1976, 120. VT, Bl. 1691.

153 Die Beweise fehlen, in: FR, 3. Februar 1976.

Verbrennung der vierhundert jüdischen Kinder habe es am Ende nur mehr einen Zeugen gegeben,¹⁵⁴ der aber wegen Verhandlungsunfähigkeit nicht im Gerichtssaal erscheinen konnte. Eine lediglich schriftlich vorliegende Aussage sei aber keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung. Das klang stark nach einer endgültigen Absage an künftige Ermittlungen gegen NS-Täter, ein Eindruck, dem die Staatsanwaltschaft halbherzig entgegentrat: Man solle aus ihrem Antrag nicht den Schluss ziehen, »daß überhaupt kein NS-Verbrecher mehr auf Grund von Zeugenaussagen verurteilt werden könne«. Im vorliegenden Falle aber sei das aufgrund des unsicheren Gedächtnisses der Zeugen nicht möglich gewesen. Der gerichtliche Freispruch folgte am 26. Februar 1976, dem 124. Verhandlungstag. Die Staatskasse übernahm sämtliche Kosten des Verfahrens.¹⁵⁵ Lediglich Kaul hatte im Namen der Nebenkläger eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord gefordert. Er legte auch gegen das Urteil Revision ein, die 1977 vom BGH verworfen wurde.¹⁵⁶

Die etablierte Rechtsprechungspraxis in NS-Prozessen stand einer Verurteilung von SS-Leuten allein auf Grundlage ihrer Funktion und ihrer Anwesenheit an Orten der Vernichtung entgegen – was nicht heißt, dass so eine Verurteilung unmöglich gewesen wäre,¹⁵⁷ aber Gericht und Staatsanwaltschaft waren sich einig, für eine Verurteilung den Nachweis von »konkreten Tatbeiträgen«¹⁵⁸ zu fordern. Damit lag die gesamte Verantwortung für die Überführung der Angeklagten bei den Opferzeugen, während die Strafruristen gleichzeitig nicht müde wurden zu betonen, dass diese Zeugen dreißig Jahre nach den Ereignissen mit dieser Aufgabe überfordert seien. Unter diesen Bedingungen waren Mitte der 1970er Jahre eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch aus Mangel an Beweisen das naheliegendste Ergebnis eines Prozesses gegen NS-Täter wie Frey und Sawatzki.

Staatsanwaltschaft wie Gericht sprachen, wie schon beim Angeklagten Frey, in ihrer Begründung für den Freispruch allein über die Unzulänglichkeit der Zeugenaussagen. Die scheinbare Notwendigkeit, dem Angeklagten konkrete Einzeltaten nachzuweisen, wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht diskutiert, rechtliche Fragen wurden in der 86-seitigen schriftlichen Urteilsbegründung im Fall Sawatzki erstaunlicherweise

154 Der Zeuge Alter Fajnsylber, der Fuks' Aussage bestätigt hatte, galt als zu »unzuverlässig«, er hatte Sawatzki auch nicht identifizieren können. Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 49.

155 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Protokoll der HV vom 26. Februar 1976, Bl. 1705 g.

156 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 124, Kaul an Schwurgericht Frankfurt, Bl. 23237–23246.

157 Vgl. Werle/Burghardt, Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, 345–352; Burghardt, Im Ringen mit sich selbst.

158 Vgl. Die Beweise fehlen, in: FR, 3. Februar 1976.

gar nicht angesprochen. Auf zehn Seiten wurden der Lebenslauf des Angeklagten, der Sachverhalt und die Anklagepunkte dargestellt, knapp 75 Seiten waren der Diskussion der einzelnen Zeugenaussagen gewidmet, mit dem schlichten Fazit, dass der Angeklagte »durch die vernommenen Zeugen nicht überführt werden«¹⁵⁹ konnte. Das Gericht verwies nur indirekt auf den Zweifelsgrundsatz, indem es bekundete, es sei Sawatzki nicht nachzuweisen, dass er in seinen Einlassungen die Unwahrheit gesagt habe.

Der zentrale Begriff bei der Diskussion der Zeugenaussagen in der Urteilsbegründung war nicht – wie in früheren Urteilen – die »Glaubhaftigkeit« der Aussagen oder die »Glaubwürdigkeit« der Zeugen, sondern deren »Zuverlässigkeit«. Diese »Zuverlässigkeit« – ein scheinbar neutralerer Begriff, der vorwiegend auf die Erinnerungsfähigkeit abhob – wurde durch zahlreiche kleine oder größere Fehlleistungen und Unsicherheiten infrage gestellt. Ein zentrales Zuverlässigkeitskriterium war die Widerspruchsfreiheit und Konstanz der Aussagen. Widersprüche und Abweichungen zwischen den im Laufe vieler Jahre von ganz unterschiedlichen Organen niedergeschriebenen Aussagen waren allerdings die Regel, nicht die Ausnahme, und oft war nicht zu entscheiden, ob sie auf Missverständnisse bei den Vernehmungen oder tatsächlich auf verschiedene Angaben der Zeugen zurückzuführen waren. Dreißig Jahre nach den Ereignissen ließ eine Identifikation des Angeklagten auf Fotos oder in persona in fast allen Fällen Raum für Skepsis; wo ein Wiedererkennen dennoch eindeutig war, mutmaßte das Gericht, die Zeugen könnten sich untereinander ausgetauscht haben. Insgesamt war kaum eine Erinnerung nach so langer Zeit absolut unbezweifelbar. Wichen die Zeugenaussagen voneinander ab, galten sie als unzuverlässig, waren sie sehr ähnlich, stand der Verdacht der Absprache im Raum.¹⁶⁰

Zur Anwesenheit und Tätigkeit von Sawatzki auf der Rampe gab es zahlreiche Bekundungen von Zeugen.¹⁶¹ Einige konnten sich nur an seine Anwesenheit erinnern, andere daran, dass er Arbeitskommandos kommandiert habe, an den Selektionen beteiligt war oder Kolonnen von Deportierten in Richtung der Gaskammern begleitet hatte. Manche hatten ihn zwar nicht auf der Rampe gesehen, gaben aber an, dass Sawatzki über den anstrengenden Rampendienst geklagt habe. Wieder andere bezeugten, dass alle SS-Unterführer zum Rampendienst verpflichtet waren, insbesondere in der Zeit der »Ungarn-Transporte«, als ein Zug nach dem anderen ankam. Das bestätigte auch der vom Gericht für glaubhaft befundene SS-Zeuge Georg Bonigut,

159 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 84.

160 Vgl. ebd., 66.

161 Nicht nur Arie Fuks, sondern auch Felix Amann, Julian Rybka, Józef Mikusz, Józef Pollak, Stefan Boratyński, Henryk Porębski, Roman Grotowski, Stefan Lazanowicz, Otto Dov Kulka und andere hatten angegeben, Sawatzki auf der Rampe gesehen zu haben.

der bis Anfang 1944 Lagerführer im »Zigeunerlager« gewesen war.¹⁶² Aber Gericht und auch Staatsanwaltschaft sahen hier keine ausreichenden Beweise für eine Verurteilung. Sie ließen alle systematischen oder strukturellen Hinweise der Zeugen auf die Tätigkeiten des SS-Unterführers Sawatzki unberücksichtigt. Alle Aussagen, die nur von Sawatzkis Anwesenheit auf der Rampe berichteten, standen nach Ansicht des Gerichts nicht in Widerspruch zu Sawatzkis eigenen Bekundungen – die Zeugen hätten diese Anwesenheit nur falsch interpretiert. Im Falle der Zeugen, die Sawatzki bei konkreten Handlungen auf der Rampe in Erinnerung hatten, wurden jeweils individuelle Gründe genannt, warum deren Aussagen nicht zuverlässig genug seien. Darüber hinaus konstatierte das Gericht eine »gewisse Wahrscheinlichkeit« dafür, dass Sawatzki seiner Funktion lediglich im »Zigeunerlager« nachgekommen sei – was im klaren Widerspruch zu den meisten Zeugenaussagen stand.¹⁶³ Der Umgang mit den Aussagen der Opferzeugen in den Vernehmungen und in der Urteilsbegründung vermittelt insgesamt den Eindruck, als sollte hier endgültig der Nachweis geführt werden, dass diese Prozesse keinen Sinn mehr machen und keine Verurteilungen mehr erwarten lassen. Der bis dahin längste und teuerste NS-Prozess lässt zuletzt an einen »Schauprozess« denken, der die Unsinnigkeit weiterer NS-Prozesse beweisen sollte.

Das Urteil blieb – trotz der insgesamt geringen Beachtung, die der Prozess in der Öffentlichkeit erfuhr – nicht unkommentiert. Die Lokalpresse zitierte ohne weitere Kommentierung aus der mündlichen Urteilsbegründung.¹⁶⁴ Das Internationale Auschwitz-Komitee und die VVN verurteilten in ihren Veröffentlichungen vor allem das Vorgehen der Staatsanwaltschaft scharf.¹⁶⁵ Knapp zwei Wochen nach der Urteilsverkündung fand in Frankfurt eine Veranstaltung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit statt, in der der Westberliner Politologe Ossip K. Flechtheim und der in der Schweiz lebende Kulturhistoriker Hans Kühner-Wolfskehl die jüngsten Urteile in NS-Prozessen heftig kritisierten. Kühner-Wolfskehl warf den Frankfurter Richtern, die gerade Sawatzki freigesprochen hatten, »Zynismus angesichts der Ermordung von 400 Kindern« vor.¹⁶⁶ Die Veranstaltung endete mit einem Eklat, als Mitglieder des Kampfbundes Deutscher Soldaten, die im Publikum saßen, Kühner-Wolfskehl das Recht absprachen, »deutsche Urteile zu verunglimpfen«, und den Organisatoren der Veranstaltung vor-

162 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Urteil gegen Willi Sawatzki, 26. Februar 1976, 32 f.

163 Das wurde aus der mündlichen Urteilsbegründung in der Presse zitiert, in: Der Auschwitz-Prozess endete mit Freispruch, in: FR, 27. Februar 1976.

164 Vgl. ebd.

165 Vgl. Informationsbulletin des Comité international d'Auschwitz 3/180 (1976), 1; VVN-Informationen, Januar 1976, 3–5.

166 Flechtheim kritisiert das Auschwitz-Urteil, in: FR, 10. März 1976.

warfen, immer noch »Rache und Vergeltung« zu suchen.¹⁶⁷ Die Siebzigerjahre waren keineswegs nur ein »rotes Jahrzehnt«, sondern ebenso bestimmt durch Aktivitäten von (Neo)nazis und ihren Sympathisanten. Gut zwei Jahre nach Prozessende erschien in der Wochenzeitung *Die Zeit* ein ausführlicher Artikel von Dietrich Strothmann, *Im Namen des Volkes – Freispruch*, in dem das Urteil im Fall Sawatzki als ein prägnantes Beispiel einer fatalen Tendenz in den jüngeren NS-Prozessen beschrieben wird.¹⁶⁸ Strothmann sprach von einem »schrecklichen, unfaßbaren Schlußstrich«, der bei einer Fortsetzung dieser Art von Rechtsprechung unweigerlich drohe. Als größtes Problem sah auch er – mit Verweis auf Adalbert Rückerl, den Leiter der Zentralen Stelle, – die Zeugen an. Immer mehr der Opferzeugen seien nicht bereit, vor einem deutschen Gericht auszusagen, oder könnten sich nicht mehr erinnern. Darüber hinaus seien die Ermittlungen zum Teil unzulänglich und nähmen immer mehr Zeit in Anspruch, die schließlich gesprochenen Urteile würden oft absurd mild ausfallen.

5.3 Die 1970er Jahre als Sonderfall?

Im Hinblick auf die Haltung der Justiz den Opferzeugen gegenüber lohnt ein Blick zurück und nach vorne, zu Urteilsbegründungen aus vergangenen und folgenden Auschwitz-Prozessen. Zehn Jahre zuvor, im Jahr 1966, hatte das Schwurgericht Frankfurt im zweiten Frankfurter Auschwitz-Prozess einige allgemeine Feststellungen über die Aussagen der Opferzeugen getroffen, die im fünften Auschwitz-Prozess nahezu in ihr Gegenteil verkehrt wurden. Zunächst wurde konstatiert, dass die Zeugen aus den Reihen der ehemaligen Häftlinge »naturgemäß [...] keine unbeteiligten, ›klassischen‹ Zeugen« seien. Dennoch stehe ihre Glaubwürdigkeit nicht infrage, sie hätten sich alle bemüht, objektiv auszusagen. Zur Frage von Widersprüchen und Unstimmigkeiten in den Aussagen hielten die Richter fest:

»Die Vorfälle, von denen die Zeugen berichten, liegen über 20 Jahre zurück. Deshalb können an die Präzision ihrer Aussagen nicht die sonst unerlässlichen Anforderungen gestellt werden. Ungenauigkeiten oder Widersprüche stellen den Beweiswert einer Aussage im übrigen nur dann in Frage, wenn davon Vorkommnisse betroffen sind, die aus der Sicht des Zeugen aus dem allgemeinen Rahmen fielen oder aus anderen Gründen besonders einprägsam gewesen sein müssen.«¹⁶⁹

167 Ebd.

168 Vgl. Dietrich Strothmann, *Im Namen des Volkes – Freispruch*, in: *Die Zeit*, 17. November 1978, 9 f.

169 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 3/63, Urteil gg. Burger, Erber, Neubert vom 16. September 1966, in: Rüter/de Mildt (Hgg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 26, Nr. 637a, 591–686, hier 643.

Wenn ein Zeuge Details alltäglicher Begebenheiten verwechselte, war das für das Schwurgericht also kein Argument gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage.¹⁷⁰ Im Urteil des dritten Auschwitz-Prozesses aus dem Jahr 1968 hatten sich die Richter intensiv mit der Frage der Erinnerungsfähigkeit der Zeugen befasst, die auch in diesem Prozess wegen des lange zurückliegenden Tatgeschehens besonders im Fokus stand.¹⁷¹ Selbst Erlebtes und später Erfahrenes exakt auseinanderzuhalten, sei vielen Zeugen nicht möglich gewesen. »Es kommt hier auf die Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses an, die das Gericht regelmäßig durch viele Querfragen prüfte.«¹⁷² Die anfänglichen Bedenken, ob auch nur ein Zeuge das Gericht mit seiner Gedächtnisleistung überzeugen könne, seien schließlich – auch mithilfe eines psychologischen Gutachtens – überwunden worden. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass besonders einprägsame Geschehnisse auch nach einer so großen Zeitspanne noch zuverlässig erinnert werden könnten.

Abgesehen von den konträren Feststellungen über die Glaubhaftigkeit oder Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen fällt bei diesem Vergleich vor allem ins Auge, dass sich das Schwurgericht in den Urteilen gegen Frey und Sawatzki gar nicht die Mühe machte, die Bedingungen und Möglichkeiten der Gruppe der Opferzeugen als Ganzes zu betrachten. Eine allgemeine Ausführung über die Problematik der KZ- und Holocaustüberlebenden als Zeugen vor Gericht, die in früheren Urteilen regelmäßig zu finden ist,¹⁷³ hielten die Richter nun für verzichtbar. Es wurde auch nirgends erwähnt, dass das Fernbleiben zahlreicher Zeugen für die Beweisaufnahme ein gravierendes Problem dargestellt hatte. Die vorhandenen Zeugenaussagen wurden als gänzlich individuelle Äußerungen behandelt, die aus je individuellen Gründen unbrauchbar gewesen seien. Ein Zusammenhang mit den sehr speziellen Konstellationen dieser Zeugenaussagen wurde nur im Hinblick auf die lange Zeitdauer seit den Ereignissen hergestellt.

Völlig anders ging das Landgericht Siegen in einem der letzten Auschwitz-Prozesse des 20. Jahrhunderts vor, dem von 1987 bis 1991 dauernden Prozess gegen den ehemaligen SS-Rottenführer Ernst König wegen seiner Verbrechen

170 In diesem Prozess wurde der Angehörige der Politischen Abteilung, Josef Erber, wegen 70-fachem Mord zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, sein Mitangeklagter Wilhelm Burger wegen Beihilfe zu acht Jahren, Gerhard Neubert ebenfalls wegen Beihilfe zu dreieinhalb Jahren.

171 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 3, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 1/67, Urteil gegen Windeck und Bonitz vom 14. Juni 1968, in: Rüter/de Mildt (Hgg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 29, Nr. 680, 422–523, hier 454. Beide Angeklagten wurden wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt.

172 Ebd., 455.

173 Vgl. auch LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Urteil, in: Gross/Renz (Hgg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 2, 661–663.

im Birkenauer »Zigeunerlager«. ¹⁷⁴ In der gut 230-seitigen Urteilsbegründung sind 15 Seiten den »Besonderheiten bei der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung« ¹⁷⁵ gewidmet, der größte Teil davon einer allgemeinen Diskussion der Aussagen der Opferzeugen. Hier wurden die enormen Schwierigkeiten dargestellt, die dadurch entstanden, dass viele der Überlebenden entweder nicht mehr bereit oder nicht in der Lage waren, als Prozesszeugen zu fungieren, und die meisten zudem nur noch an ihren Heimorten vernommen werden konnten. Ein längerer Abschnitt ist den Sinti und Roma als der wichtigsten Zeu­gen­gruppe in diesem Verfahren gewidmet. Die Richter berichteten hier vom besonderen Misstrauen dieser Zeu­gen­gruppe und von den Bemühungen, dieses Misstrauen zu überwinden. So hat das Gericht etwa generell auf eine polizeiliche Vorführung und jede Ausübung von Zwang verzichtet. Den Zeugen wurde gestattet, eine Vertrauensperson mit an den Zeu­gen­­tisch zu nehmen; gelegentlich wurden auch Ärzte zur Beobachtung hinzugezogen, um gesundheitliche Schäden von den Zeugen abzuwenden. In manchen Fällen wurde sogar der Angeklagte aus dem Gerichtssaal entfernt, wenn »die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit der Zeugen bestanden hätte«. ¹⁷⁶ Selbstverständlich dienten all diese Maßnahmen dem Ziel, brauchbare Aussagen zu erhalten, aber sie indizieren auch einen grundlegenden Wandel im Verhältnis der beteiligten Juristen zur Zeu­gen­gruppe der NS-Verfolgten in den späten 1980er Jahren. Man sieht hier ein sehr viel höheres Maß an (Selbst)reflexion über die spezifischen Konstellationen dieser Prozesse und die Schwierigkeiten der Zeugen. Am Ende stand auch hier eine den Erfordernissen der Justiz entsprechende Beurteilung der Zeu­gen­aus­sa­gen als brauchbar oder unbrauchbar, aber auf dem Weg dorthin unternahmen die Richter deutlich größere Bemühungen, den Zeugen gerecht zu werden, sie ausführlich zu Wort kommen zu lassen und ganz allgemein eine Atmosphäre herzustellen, die Vertrauen begünstigt.

Das Gericht hatte sich Unterstützung bei einem psychiatrischen Gutachter geholt, der es zu Fragen der »Erinnerungszuverlässigkeit und aussagepsychologische[n] Kriterien bei der Beurteilung von Zeu­gen­aus­sa­gen rassistisch Verfolgter, die weit zurückliegenden Extrembelastungen ausgesetzt waren«, ¹⁷⁷

174 Vgl. LG Siegen, Ks 130 Js 2/84 (Z) vom 24. Januar 1991, in: Rüter/de Mildt (Hgg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 48, Nr. 909, 8–241. König wurde wegen Mordes zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt und beging nach der Urteilsverkündung Selbstmord; das Urteil wurde nicht rechtskräftig. Es war das zweite Auschwitz-Verfahren seit dem Ende der alleinigen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt für die Auschwitz-Ermittlungen und zugleich der vorletzte von insgesamt 14 Auschwitz-Prozessen zwischen 1949 und 2000.

175 Vgl. ebd., 71.

176 Ebd., 72. Das war möglich seit dem 1986 erlassenen ersten Opferschutzgesetz.

177 Ebd., 80. Der Gutachter (dessen Namen hier mit Ave. abgekürzt ist) war Professor der Psychiatrischen Universitätsklinik in Heidelberg.

beriet. Dieses Gutachten wird im Urteil auf fünf Seiten diskutiert; es scheint das erste entsprechende Gutachten seit den 1970er Jahren gewesen zu sein. Das Gericht zog aus dem Gutachten den Schluss, dass verallgemeinernde Aussagen über die »Zuverlässigkeit« der Opferzeugen nicht getroffen werden könnten und dass im Einzelfall auch nach über vierzig Jahren die Erinnerungsfähigkeit eines Zeugen noch so gut sein könne, dass sich darauf eine Verurteilung stützen lasse.¹⁷⁸

Der Vergleich des Umgangs mit den Opferzeugen in den verschiedenen Urteilstexten lässt den fünften Frankfurter Auschwitz-Prozess herausstechen als einen Prozess, in dem die Verurteilungsbereitschaft besonders gering war und die Richter sehr rasch mit Argumenten bei der Hand waren, die die Unbrauchbarkeit einzelner Zeugenaussagen belegen sollten. Hier wurde größten Wert auf die »Normalisierung« des Verfahrens gelegt: Es wurde durchgängig so getan, als habe man es mit einem ganz normalen Strafverfahren zu tun, dessen Problem allein der lange Zeitraum seit dem Tatgeschehen sei. Der jedem einzelnen Zeugen attestierte Mangel an »Zuverlässigkeit« des Gedächtnisses wurde als ein je individuelles Problem verhandelt, das in diesem Prozess lediglich unglücklich kumulierte. Die an anderer Stelle bereits angesprochene »Normalitätsfiktion« bundesdeutscher Juristen in den NS-Prozessen wurde hier ganz besonders weit getrieben.

Es stellt sich die Frage, ob es sich hier um eine Verselbstständigung strafjuristischer Routinen handelte, um eingefleischte richterliche Skepsis gegenüber Zeugen, um spezielle Vorbehalte gerade dieser Zeugengruppe gegenüber oder um eine bewusste Entscheidung, die NS-Prozesse zu einem Ende bringen zu wollen und die noch angeklagten Täter zu entkriminalisieren.

Christopher Browning hat sich in seinem Buch *Remembering Survival* ebenfalls mit einem bundesdeutschen NS-Prozess aus den 1970er Jahren befasst. Es ging dabei um Verbrechen bei der gewaltsamen Räumung eines Ghettos und der anschließenden Deportation der Bewohner ins Vernichtungslager Treblinka. Im Prozess vor dem Landgericht Hamburg gegen Walther Becker, Angehöriger der Sicherheitspolizei und des SD, sagten als Zeugen etwa 95 jüdische Überlebende des Ghettos und Arbeitslagers in Starachowice aus. Das Gericht brachte es fertig, die Aussagen jedes einzelnen dieser Zeugen mit unterschiedlichen Begründungen für unglaubhaft zu erklären. Becker wurde 1972 freigesprochen. Die Argumente glichen denen im Verfahren gegen Sawatzki, auch hier ging es vor allem um kleine und größere Widersprüche und Inkonsistenzen in den verschiedenen Aussagen. Hinzu kam in Hamburg die Unterstellung, die Opferzeugen seien aufgrund ihres verständlichen Hasses allesamt nicht in der Lage, objektive Aussagen zu machen, sowie allgemein eine größere Schärfe in der Beurteilung der

178 Vgl. ebd., 85.

Zeugen.¹⁷⁹ Browning zeichnet den Gang der Argumentation in der Urteilsbegründung nach und kommt zu dem Schluss, dass er, obwohl er viele Prozessunterlagen studiert habe, noch nie eine so krasse juristische Fehlleistung gesehen habe. Er wusste um die vielen unbefriedigenden Ausgänge von NS-Prozessen, die ihren Ursprung in Rechtsgrundlagen hätten, die nicht dafür ausgelegt seien, das staatliche Mordprogramm der Nazis angemessen zu erfassen. Hier allerdings habe man es, so Browning, gar nicht mit einer strittigen Auslegung von Rechtsnormen zu tun, in der Urteilsbegründung gehe es ausschließlich um die Bewertung der Zeugenaussagen.¹⁸⁰ Browning, der das für eine Ausnahme hielt, konzentrierte sich bei der Suche nach Gründen für dieses Vorgehen auf die Person des Vorsitzenden Richters. Schließlich fand er heraus, dass ihm wegen »nichtarischer« Vorfahren Mitte der 1930er Jahre die Aufnahme in die SS verweigert worden war und ihm dadurch bis 1945 eine juristische Karriere verschlossen blieb. Der Autor wirkt erleichtert, damit eine Begründung für den Verfahrensausgang und die Ressentiments gegen die jüdischen Zeugen gefunden zu haben.¹⁸¹ Nimmt man allerdings den Ausgang des hier diskutierten fünften Auschwitz-Prozesses hinzu, wird deutlich, dass diese Art der richterlichen Argumentation keine Ausnahme war und dass daher auch die Gründe nicht ausschließlich in personellen Besetzungen der Justizbehörden gesucht werden können. Es gab eine gewisse Logik, die die Gerichte (und im Frankfurter Fall auch die Staatsanwaltschaft) dazu brachte, die NS-Prozesse auf diese Weise abzuwickeln.

Ein Vergleich mit einigen Urteilstexten aus den 1960er und frühen 1990er Jahren lässt nicht ohne Weiteres allgemeine Schlüsse auf die NS-Prozesse der 1970er Jahre zu, erst recht nicht auf die Beweggründe der daran Beteiligten. Die formalisierten Dokumente aus den NS-Prozessen, die hier den größten Teil der Quellen ausmachen, zwingen dazu, sich auf das Gebiet von Hypothesen zu begeben, wenn es um die Motive und die Agenda der Beteiligten geht. Dass in diesem Jahrzehnt das in den späten 1950er und den 1960er Jahren sichtbare Bemühen um eine (wenn auch verspätete) Verurteilung von NS-Tätern zum Erliegen kam, zeigt aber allein schon die Statistik. Im Jahr 1963 wurden beispielsweise 771 Ermittlungsverfahren eröffnet und 162 Anklagen erhoben, zehn Jahre später waren es nur mehr 363 Ermittlungsverfahren und 25 Anklagen; 1979 wurden nur zwei neue Anklagen erhoben.¹⁸² Insgesamt waren zwar niedrigere Zahlen zu erwarten, aber nicht in dem Ausmaß. Während die Ahndung der NS-Verbrechen Anfang der 1960er Jahre ein zwar umstrittenes, aber breit diskutiertes Anwendungsgebiet des

179 Vgl. Browning, *Remembering Survival*, 283.

180 Vgl. ebd., 288.

181 Vgl. ebd., 289 f.

182 Vgl. Eichmüller, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945*, 626.

Strafrechts war, das engagierten Juristen zwar keine großen Karrieren, aber eine anspruchsvolle und medial beachtete Aufgabe versprach, schien es zehn Jahre später nur noch um die pflichtgemäße Abwicklung eines absterbenden strafrechtlichen Spezialfalles zu gehen. In den 1960er Jahren gab es für diesen Spezialfall noch institutionalisierte Orte des Austauschs wie etwa die regelmäßigen, von der Zentralen Stelle organisierten Arbeitstagen. Zahlreiche Staatsanwälte hatten sich dort über die besonderen Umstände der NS-Prozesse besprochen; die Beteiligten zeigten ein Problembewusstsein, das wenige Jahre später völlig verschwunden schien. Mit dem Abflauen der großen Ermittlungs- und Prozesswelle wurden die Tagungen 1970 eingestellt. Auch die mediale Aufmerksamkeit und das öffentliche Interesse an der Verurteilung von NS-Tätern – immer schon schwankende Größen –, hatten insgesamt drastisch abgenommen. Während der Umgang mit der NS-Vergangenheit und den NS-Funktionsträgern Anfang den 1960er Jahre ein hohes (block)politisches Konfliktpotenzial hatte, nicht zuletzt wegen der entsprechenden Kampagnen der DDR, wurde es in den 1970er Jahren erheblich ruhiger um dieses Thema. Der Blick war nun vielmehr den Herausforderungen von Staat und Gesellschaft durch die linke Subkultur und die militanten Linksradikalen zugewandt. Der Historiker Ulrich Herbert charakterisierte die 1970er Jahre als eine »Phase der zweiten Verdrängung« der nationalsozialistischen Vergangenheit nach dem Schweigen der 1950er und den ersten heftigen Auseinandersetzungen der 1960er Jahre.¹⁸³ Diese Verdrängung habe den Tätern und Tatorten, aber auch den Opfern gegolten. Auch in der Geschichtswissenschaft waren die Anregungen, die die viel beachteten historischen Gutachten des IfZ im großen Auschwitz-Prozess für eine Erforschung der Verbrechen gegeben hatten, nicht aufgenommen worden. Die historische Forschung in Westdeutschland erging sich in abstrakten Debatten, die Massenverbrechen des Nationalsozialismus blieben als Forschungsgegenstand überwiegend den NS-Verfolgten und jüdischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorbehalten.¹⁸⁴ Erst Ende des Jahrzehnts kam es, angestoßen durch verschiedene Entwicklungen und Ereignisse wie die TV-Ausstrahlung der US-amerikanischen Miniserie *Holocaust* und die Entstehung der Geschichtswerkstätten, zu einer erneuten und diesmal stark emotionalisierten Hinwendung zur Geschichte des Nationalsozialismus. In den späten 1980er und frühen 1990er Jahren, als das Verfahren vor dem Landgericht Siegen gegen Ernst König stattfand, hatte sich unter erheblicher Beteiligung der Bevölkerung eine »Erinnerungskultur« etabliert,

183 Herbert, Vernichtungspolitik, 19.

184 Vgl. Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates; Steinbacher, Martin Broszat und die Erforschung der nationalsozialistischen Judenpolitik; Berg, Der Holocaust und die westdeutschen Historiker; Frei, Auschwitz und Holocaust.

in deren Zentrum zumeist die ehemaligen Opfer standen. Die bis dahin völlig unbekannte Sensibilität, die das Landgericht den Bedürfnissen der Opferzeugen gegenüber zeigte, hatte sicherlich auch hier ihren Ursprung. Gleichzeitig entstand in den 1980er Jahren in der Justiz eine erhöhte Aufmerksamkeit für die Rolle von Opfern im Strafprozess, die 1986 zum ersten bundesdeutschen Opferschutzgesetz führte. Diese beiden Entwicklungen standen durchaus in Zusammenhang, auch wenn bei dem Opferschutzgesetz gar nicht an NS-Verfolgte gedacht worden war. Die vermehrte Aufmerksamkeit galt den Opfern an sich.¹⁸⁵

Blickt man auf die staatlichen Akteure des fünften Auschwitz-Prozesses, sieht man eine Mischung aus professioneller Sorgfalt, Überdruß und Ignoranz. Dass Ressentiments gegenüber den Opferzeugen – Juden, »Zigeunern«, Kommunisten – das Prozessgeschehen mitbestimmten, legen manche Zeugenvernehmungen durchaus nahe, es lässt sich aber schwer belegen. Im Gegensatz zu den ersten Auschwitz-Prozessen finden sich jedenfalls in den Prozessunterlagen und dem Urteil keine Spuren von Empathie den Opferzeugen gegenüber. Die Sprache und Argumentation des Urteils verweisen im Gegenteil auf eine Abwendung sowohl von den Zeugen als auch von den verhandelten Verbrechen. Die Ungeheuerlichkeit der Geschehnisse, die zur Verhandlung standen, fand kaum mehr Eingang in die Sprache der gerichtlichen Dokumente. Gleichzeitig hatten die Prozessbeteiligten jedoch keinen Aufwand gescheut, sie ermittelten und verhandelten jahrelang, suchten immer weiter nach Zeugen, unternahmen zahlreiche Reisen für Befragungen und Ortsbesichtigungen und demonstrierten damit am Ende doch nur, dass alle Mühen in dieser Sache vergeblich seien. Gerade der enorme Aufwand, der betrieben wurde, führte diese Prozesse ad absurdum. Den Richtern und Staatsanwälten stand das baldige Ende der NS-Prozesse vor Augen und sie arbeiteten darauf hin. Die Opferzeugen boten mit ihren psychischen Problemen und zwangsläufigen Erinnerungsschwächen einen Weg, die Prozesse ins Leere laufen zu lassen, ohne rechtspolitisch Stellung beziehen zu müssen. Es war dafür nicht mehr tun, als den eingeschlagenen Weg der Rechtsprechung fortzusetzen und die eingefleischte Skepsis der Gerichte solchen Augenzeugen gegenüber nicht infrage zu stellen. Das ist ein zentraler Aspekt der »Normalisierung«: Die NS-Prozesse als ganz normale Strafprozesse zu behandeln, basierte darauf, eine Selbstreflexion im Umgang mit diesen speziellen Opferzeugen zu umgehen. Während die Justizjuristen in ihren Ausführungen die schier unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten ins Zentrum stellten, machten sie unausgesprochen auch Aussagen über den Stellenwert, den sie einer weiteren rechtlichen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen beimaßen. Man würde das Geschehen missverstehen, wenn

185 Vgl. Brunner, *Trauma and Justice*.

man annähme, den beteiligten Juristen sei es darum gegangen, die angeklagten SS-Männer um jeden Preis freizusprechen. Sie wollten vielmehr zeigen, dass eine Fortführung der NS-Prozesse und -Ermittlungen unsinnig sei und die Justiz nicht weiter mit diesen Dingen behelligt werden sollte.

Die unwilligen Zeugen

Über die Seite der Zeugen selbst, über ihre Sicht der Dinge, lässt sich für diesen Prozess sehr viel weniger sagen als für die früheren Auschwitz-Prozesse, was vor allem am Fehlen von Vermittlungsinstanzen wie dem IAK liegt. Man ist weitgehend auf die Justizakten als Quelle verwiesen, Korrespondenzen oder Selbstzeugnisse der Opferzeugen liegen kaum vor. Eine deutliche Sprache spricht allerdings das Fernbleiben zahlreicher geladener Zeugen. Die zunehmenden gesundheitlichen Probleme der Überlebenden wurden bereits angesprochen, reichen aber als alleinige Ursache nicht aus; so hoch war das Alter der Überlebenden zu dieser Zeit noch nicht. Um das Mindeste zu sagen: Die Prozesse hatten in den Augen der NS-Verfolgten offenbar an Bedeutung verloren und vor allem eine eigene Aussage, ein persönlicher Beitrag – sei es zur Verurteilung der Angeklagten oder zur öffentlichen Feststellung der Wahrheit von Auschwitz – galt nicht mehr als so notwendig und dringlich wie noch zehn Jahre zuvor. Sicherlich spielte im Fall der Auschwitz-Prozesse das Fehlen einer Organisation, die die Zeugen persönlich informierte, unterstützte und überzeugte, eine bedeutende Rolle für das abnehmende Engagement der ehemaligen Häftlinge in den 1970er Jahren. Was darüber hinaus den größten Ausschlag gab, ist schwer zu sagen: die inzwischen gemachten Erfahrungen von Zeugen mit den deutschen Ermittlern und vor deutschen Gerichten, die im Lauf der Jahre immer zweifelhafter werdenden Ergebnisse der Prozesse oder eine Neubewertung der eigenen Rolle. Frühere Erwartungen wurden offenbar enttäuscht.

Es wurde an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen, dass die Zentrale Stelle ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre mit Besorgnis die zunehmende Skepsis von potenziellen Zeugen in Israel registrierte.¹⁸⁶ Neben den oft ernüchternden Verfahrensausgängen wurden als Gründe die respektlose Behandlung von Zeugen vor allem durch die Verteidiger genannt, die großen Zweifel, die ihren Aussagen vor Gericht entgegengebracht wurden, aber auch das unzulängliche Informieren der Zeugen vor und nach ihren Auftritten vor Gericht. All das würde als Zeichen mangelnder Wertschätzung aufgefasst. Die Mitarbeiter der Zentralen Stelle waren sich dessen bewusst, dass die israelische Öffentlichkeit die Entwicklung der deutschen NS-Prozesse und

186 Vgl. Kap. 1.1.

auch den Umgang mit den jüdischen Zeugen sehr genau verfolgte. Sie konnten allerdings nicht viel mehr tun, als um Verständnis für die Bedingungen dieser Prozesse zu bitten.¹⁸⁷

Oscar Karbach, der seit Nehemia Robinsons Tod für den World Jewish Congress die Suche nach jüdischen Zeuginnen und Zeugen koordinierte, begab sich 1967 auf eine Reise zu verschiedenen Justizbehörden in die Bundesrepublik. In seinem ausführlichen Bericht hieß es: »The main purpose of my journey was, of course, the clarification of problems directly connected with witnesses and, in particular, with the unwillingness of qualified persons to testify or [...] to appear in German court rooms.«¹⁸⁸ Schon zu diesem Zeitpunkt galten die »unwilligen Zeugen« also als ein zentrales Problem. Karbach hielt fest, dass es einen markanten Unterschied zwischen dem Verhalten der Überlebenden in kleinen Orten und in Großstädten gebe, ein Phänomen, für das er keine rechte Erklärung hatte. Er mutmaßte, dass »political influences« dafür verantwortlich seien. Was soll man sich darunter vorstellen? Kamen die jüdischen Überlebenden in Großstädten wie New York eher in Kontakt mit Kritik an den bundesdeutschen NS-Prozessen oder mit »antideutschen« Haltungen? Oder hatten sie über ihre Gemeinden und Organisationen eher Zugang zu anderen Formen, Zeugnis abzulegen? Es waren in Karbachs Augen jedenfalls von allem die »qualified persons«, die gebildeten und gut unterrichteten Überlebenden, die sich weigerten, ihren Zeugenpflichten nachzukommen. Die Kreise, aus denen die meisten Zeugen kämen, hätten dagegen keine Ahnung vom Ablauf und den Regeln eines Strafprozesses. Daraus entstünden zahlreiche Missverständnisse, die wiederum unbegründete Kritik der Zeugen an den deutschen NS-Prozessen zur Folge hätten.¹⁸⁹ Karbach beklagte sich auch über die Presseberichterstattung: »[T]he Jewish and particularly the Yiddish press tend to write about the trials and the experiences of witnesses in such a way as to intimidate prospective witnesses, and that an atmosphere surrounds these trials which frequently does not encourage witnesses to cooperate.« Für eine Kritik am Umgang deutscher Juristen mit den jüdischen Zeugen sah Karbach – so liest sich jedenfalls sein Bericht – keine rationale Grundlage. Weder die ernüchternden Ergebnisse bundesdeutscher NS-Prozesse noch die schwierige Situation der Opferzeugen vor Gericht spielen in seinen Überlegungen eine Rolle. Die Notwendigkeit der Mitwirkung an den Verfahren war für ihn selbstverständlich und bedurfte keiner Begründung; für potenzielle Zeugen,

187 Vgl. ZS, Generalakten, 9-7, Israel, Bd. 2, Dr. Rückerl und Dr. Artzt/ZS, Bericht über die in der Zeit vom 8. bis 18. April 1967 durchgeführte Dienstreise nach Israel; ebd., Bd. 5, Adalbert Rückerl/ZS, Bericht über die Dienstreise nach Israel, 7.–16. September 1969, 13.

188 AJA, Best. WJC, C 57, Oscar Karbach, Report on a Journey to the Federal Republic of Germany, o. D. (Frühjahr 1967), 7.

189 Vgl. ebd.

die das nicht einsehen wollten, hatte er wenig Verständnis. Da er keinen Einfluss auf den Ablauf der Prozesse hatte, konnte er nur bei den Zeugen ansetzen und deren Kooperation einfordern.

Einhalb Jahre nach Karbachs Reise fand auf Initiative Simon Wiesenthals eine zweitägige Konferenz in Wien statt, bei der sich nicht staatliche Akteure mit Vertretern staatlicher Behörden verschiedener Länder trafen, um über Probleme von NS-Prozessen in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich zu beraten.¹⁹⁰ Auch hier war die Frage, wie man der Unwilligkeit der Zeugen beikommen könnte, eines der zentralen Themen. Karbach vertrat mit Verve die These, dass das Auffinden von Zeugen an sich gar kein Problem sei, der WJC sei imstande, fast auf der ganzen Welt Zeugen zu finden.¹⁹¹ Die wirkliche Schwierigkeit bestehe darin, die Überlebenden dazu zu bringen, die Zeugenrolle auch anzunehmen. Er klagte über die fehlenden rechtlichen Möglichkeiten in vielen Ländern, unwillige Zeugen zur Mitarbeit zu zwingen; die Zeugnisverweigerung sei letztlich ihr gutes Recht als Bürger.¹⁹² Damit brachte er Wiesenthal gegen sich auf:

»Ich möchte hier unterscheiden zwischen jüdischer Pflicht und der Pflicht als Bürger. Die moralische Verpflichtung als Jude [...] wiegt für mich viel schwerer. Denn alles im Leben hat seinen Preis, auch das Überleben. Und diese Leute sollen wenigstens als Zeugen diesen Preis bezahlen, indem sie Zeit finden und indem sie Strapazen auf sich nehmen. Das sage ich den Zeugen und erinnere sie nicht an irgendwelche bürgerlichen Pflichten.«¹⁹³

So klar hatte selten jemand ausgesprochen, was im Verhältnis der jüdischen Organisationen zu den Überlebenden häufig in der Luft lag: die Annahme einer moralischen Verpflichtung, die aus dem Tod der einen und dem Überleben der anderen entsprang. Viele der Überlebenden selbst wiesen diese Verpflichtung inzwischen jedoch offenbar zurück.

Der pragmatische Karbach und der moralisch argumentierende Wiesenthal redeten hier aneinander vorbei, obwohl sie im Grunde einer Meinung waren. Beide sahen eines der zentralen Probleme in der Zusammensetzung der potenziellen Zeugen, ein anderes in der unzureichenden Information

190 Vgl. ZS, Generalakten, III-46 (Dokumentationszentrum Wien), Bd. 3, Dokumentationszentrum Wien, Protokoll der Konferenz am 17. und 18. September 1968. Unter den zehn Anwesenden waren ein Vertreter der Zentralen Stelle, je ein Vertreter des österreichischen und des französischen Innenministeriums, der Co-Direktor des Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie, zwei hochrangige Vertreter der Israelischen Polizei, Oscar Karbach für den WJC und Hubert Halin für die Union internationale de la résistance et de la déportation (UIRD).

191 Ebd., 7.

192 Vgl. ebd., 56f.

193 Ebd., 57.

durch die Justizbehörden. Karbach wies auf der Konferenz darauf hin, dass »jüdische Zeugen, die aus gewissen Teilen Europas kommen, mit dem Wesen eines modernen Gerichts überhaupt nicht vertraut sind.«¹⁹⁴ Wiesenthal formulierte weniger diplomatisch: »Ich glaube, alles hängt mit der Intelligenz der Zeugen zusammen. Bei den meisten Überlebenden und den meisten Zeugen, die wir bisher in verschiedenen Prozessen hatten, handelt es sich um primitive Menschen.«¹⁹⁵ Den jiddischsprachigen Überlebenden aus Osteuropa, die hier gemeint waren, wurde zum einen nicht zugetraut, vor Gericht richtig zu agieren, zum anderen wurden sie beschuldigt, wegen ihres mangelnden Verständnisses juristischer Vorgänge ungerechtfertigt gegen die deutschen NS-Prozesse Stimmung zu machen. Dazu kämen die Sprachprobleme: Auch die israelischen Ermittler betonten erneut, dass nichts anfälliger sei für Missverständnisse als die unkundige Übertragung von Jiddisch in Deutsch und umgekehrt.

Die Probleme mit den »ungebildeten« Zeugen würden, so Karbach und Wiesenthal, dadurch verschärft, dass man sie nicht wirklich unterstützen und aufklären könne, ohne bei den deutschen Behörden oder Verteidigern in Verdacht zu geraten, sie damit auch zu beeinflussen.¹⁹⁶ Vor allem die jüdischen Akteure beklagten auf der Konferenz abermals die mangelnde Information und Kooperation der deutschen Justizbehörden. Wiesenthal monierte:

»Wir erfahren als Letzte, wenn ein Verfahren eingestellt wurde, manchmal nach Monaten oder Jahren aus einer Zeitung. Ich schätze, daß sich in Deutschland 15 000 bis 20 000 Zeugenaussagen, meist jüdischer Zeugen, bei diversen Staatsanwaltschaften befinden, sagen wir mit Österreich zusammen. Oft kommen dann die Zeugen nach zwei Jahren und fragen, was mit diesem Verfahren ist.«

Die Organisationen hätten darüber aber keine Informationen. Die Angezeigten, die möglichen Täter also, seien immer im Bilde über den Stand der Verfahren. »Nicht so die Opfer, die ja eigentlich Partner in dieser Situation sind.«¹⁹⁷ Partnerschaftlich wurde das Verhältnis zu den Opferzeugen oder den kooperierenden Organisationen und Institutionen seitens der deutschen Justizbehörden jedoch nie gesehen. Der Leiter der Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen der israelischen Polizei, Otto Eytan Liff, bemerkte spitz, dass das Problem der Amtsverschwiegenheit und des »Verkehrs mit Privaten« bei den deutschen Behörden strenger gehandhabt würde »als in einem Mädchenpensionat. Man darf nicht mit solchen Leuten verkehren. Sonst könnte

194 Ebd., 22.

195 Ebd., 24.

196 Vgl. ebd., 25.

197 Ebd., 10.

man irgendwie in Verruf geraten.«¹⁹⁸ Die Reaktion des Vertreters der Zentralen Stelle, Staatsanwalt Gödel, machte allen Anwesenden erneut deutlich, dass sich behördlicherseits an dieser Haltung nichts ändern würde.¹⁹⁹ Eine Information der Zeugen vor der Vernehmung oder Hauptverhandlung galt als zu riskant, eine Information im Anschluss als zu aufwendig. Wie auch immer es um die Möglichkeiten der deutschen Justiz bestellt war, an diesen Verhältnissen etwas zu ändern – fest steht, dass von den kooperierenden Organisationen und ausländischen Justizbehörden ebenso wie von den Zeugen selbst diese kontinuierliche Zurückhaltung von Informationen als Zeichen des Misstrauens und der mangelnden Wertschätzung angesehen wurde.

Auch in diesen Quellen begegnen einem die Zeugen nur indirekt, durch die Augen und Worte jener Instanzen, die die Zeugen suchten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten berieten, unterstützten und sicherlich auch unter Druck setzten. Aber die Enttäuschung der Zeugen nimmt hier etwas konkretere Formen an. Zu den ernüchternden oder empörenden Verfahrensausgängen und den unschönen Erfahrungen vor Gericht kamen zahllose Ermittlungsverfahren, in denen Zeugen Aussagen gemacht hatten, ohne je wieder etwas darüber zu hören. Unter Umständen wurden sie nach einigen Jahren erneut zu Vernehmungen geladen und wussten nun schon gar nicht mehr, worum es eigentlich ging oder wie sich das Verfahren entwickelt hatte. Die von Karbach und Wiesenthal monierte mangelnde Bildung vieler Zeugen mag dazu beigetragen haben, dass sie besonders wenig Verständnis aufbrachten für den langsamen Gang der Ermittlungen und die Verkehrsformen in Strafprozessen. Als Eytan Otto Liff auf der Konferenz eine »allgemeine Ermüdung«²⁰⁰ konstatierte, die überall zu spüren sei, wo es um das Thema der NS-Prozesse gehe, meinte er damit wohl nicht nur die Behörden, sondern ebenso die potenziellen Zeuginnen und Zeugen, die Medien und die Öffentlichkeit.

Gut drei Jahre nach der Konferenz berichtete Oscar Karbach den Frankfurter Staatsanwälten besorgt von einem defätistischen Klima, das sich unter jenen verbreite, die mit deutschen NS-Prozessen zu tun hätten, nicht zuletzt den Zeugen. Es würde gemutmaßt, dass die deutsche Justiz gar nicht mehr willens oder in der Lage sei, wichtige Prozesse durchzuführen. Die Überlebenden seien zum Teil derart verärgert, dass man Zusammenstöße befürchten müsse, wenn es zur Begegnung mit deutschen Juristen bei Zeugenvernehmungen käme. Karbach appellierte gewohnt pragmatisch an die Frankfurter Staatsanwälte, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern.²⁰¹

198 Ebd., 18.

199 Vgl. ebd., 15.

200 Ebd., 8. Nur Wiesenthal nahm er von dieser Ermüdungserscheinung aus.

201 Archiv des FBI, Smlg. FAP 2, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 119, Karbach/WJC an StA Klein, 25. August 1971, Bl. 22179f.

Einschätzungen über die Gründe der schwindenden Motivation bei Zeugen in den Ländern des Ostblocks liegen nicht vor, aber es dürften dort – gemessen an den ähnlichen Reaktionen der Zeugen – auch ähnliche Probleme bestanden haben. Klagen wegen unzureichender Informationen über die westdeutschen Verfahren gab es seit Langem auch vonseiten der osteuropäischen Behörden – das dürfte allerdings die Zeugen weniger tangiert haben, die ohnehin schwerlich erwartet haben, aus der Bundesrepublik Informationen zu erhalten. Die Presse in Polen und anderen Ländern Osteuropas hatte sich zwar an der DDR-Kampagne gegen die »Blutrichter« und andere NS-Täter in Diensten des westdeutschen Staates beteiligt und entsprechende Berichte veröffentlicht. Aber schon während des ersten Auschwitz-Prozesses gab es immer wieder Klagen von polnischen Zeugen, dass die heimische Presse nicht über den Prozess berichte. Erwin Olszówka schrieb im Oktober 1964 an Langbein:

»Seit sehr vielen Wochen werden wir hier in Polen über das Gerichtsverfahren im Auschwitzer Prozess überhaupt nicht [unterrichtet, K.S.]. Die Fernsehapparate sind bei uns stumm, von Pressebericht kann gar keine Rede sein. Ist der Prozess wohl schon zu Ende? Über ihn wird nur in den engen Kreisen der ehemaligen auschwitzer Häftlinge gesprochen, auch in sehr geringen Worten.«²⁰²

Ähnliche Klagen gab es von Zeugen aus der Tschechoslowakei. Die Auschwitz-Überlebenden in Polen und anderen Ostblockstaaten mussten seit den 1960er Jahren ihre Motivation, an den Prozessen teilzunehmen, aus sich selbst beziehen. Keine Berichterstattung und keine Organisation unterstützte sie in der Ansicht, dass die NS-Prozesse in der Bundesrepublik es Wert seien, die Mühen einer eigenen Zeugenaussage auf sich zu nehmen. Hier wirkte sich vermutlich am stärksten der Rückzug des Internationalen Auschwitz-Komitees aus der Mitarbeit an den Auschwitz-Ermittlungen seit Anfang der 1960er Jahre aus. Damit gab es in Polen und anderen Ostblockländern keine (annähernd) parteiunabhängige Instanz mehr, die die Zeuginnen und Zeugen hätte informieren oder überzeugen können.

In den Verfahrensakten finden sich selten Hinweise darauf, dass die Zeugen selbst sich bei den Justizbehörden beschwert oder Informationen über den Verlauf der Verfahren eingefordert hätten. Sie hielten sich mit ihren Rückfragen und ihrem Ärger meist an Vermittlungsinstanzen wie die israelische Polizei, Yad Vashem oder den WJC. In den Akten zum Frey/Sawatzki-Prozess findet sich lediglich eine ausführlichere Korrespondenz mit einem Zeugen, dem in den Vereinigten Staaten lebenden Isaak Goldberg, der nach seinen Aussagen gegen den Angeklagten Frey Informationen über das Urteil

202 ÖStA, NI HL, E/1797: 32, Erwin Olszówka an Langbein, 6. Oktober 1964. Olszówka hat am 13. April 1964 in Frankfurt als Zeuge ausgesagt.

sowie die schriftliche Urteilsbegründung erbat. Staatsanwalt Klein verneinte das Recht der Zeugen, die Urteilsbegründung einzusehen, kategorisch: Privatpersonen sei die Einsicht in die Akten grundsätzlich versagt, das gelte auch für einzelne Aktenteile, zu denen die Urteilsbegründung gehöre. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass Goldberg als Zeuge in dem Verfahren ausgesagt habe. Ein besonderes privates Interesse habe er schließlich nicht dargelegt. Er mag zwar »ein verständliches Interesse daran haben die Gründe, aus denen der Angeklagte Frey nicht verurteilt wurde, in Erfahrung zu bringen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß er sich in unsachlicher Weise mit den Urteilsgründen auseinandersetzt.« Er könnte das Urteil dazu nutzen, »entgegen den rechtskräftigen Feststellungen des freisprechenden Urteils unter Mißbrauch derselben eine öffentliche Verurteilung herbeizuführen.«²⁰³ Es bleibt unklar, ob eine öffentliche Verurteilung Freys oder des Gerichts befürchtet wurde. Richter Thomas ließ den Zeugen wissen, dass die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit zur Zustimmung sah, »insbesondere weil Sie in dem Verfahren gegen Frey als Zeuge vernommen worden sind.«²⁰⁴ Bis dahin war Goldberg noch nicht einmal mitgeteilt worden, dass der Angeklagte freigesprochen worden war. Das änderte sich auch mit dem weiteren Briefwechsel nicht. Goldberg schrieb zurück: »I was surprised and deeply shocked when I received your letter.«²⁰⁵ Das Urteil und die Urteilsbegründung seien schließlich in öffentlicher Sitzung verlesen worden, wie könne man ihm diese Informationen nun vorenthalten? Im Falle eines milden Urteils oder eines Freispruchs bat er im Namen der Opfer um eine Revision und die Einsetzung anderer Ermittlungsbeamter – eine selbstverständlich folgenlose Bitte. Der Vorsitzende ließ es sich nicht nehmen, den Zeugen in einem letzten Brief zur Ordnung zu rufen:

»Sie waren in dem Verfahren gegen FREY als Zeuge aufgetreten und als solcher zu einer objektiven, von keinerlei Ressentiments beeinflussten Aussage verpflichtet. Ich darf wohl davon ausgehen, daß Sie diese Haltung, jedenfalls dem Gericht und seinen Mitgliedern gegenüber, auch weiterhin beibehalten und deshalb – ebenso wie ich – die Angelegenheit nun als erledigt ansehen.«²⁰⁶

Die Zeugen erfuhren also von den bundesdeutschen Juristen unter Umständen noch nicht einmal, wie das Verfahren, in dem sie ausgesagt hatten,

203 Vgl. Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 123, StA Klein an Vorsitzenden Richter Thomas, o. D., Bl. 22857 f.

204 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 123, Vorsitzender Richter Thomas an I. Goldberg, 25. April 1975, Bl. 22856.

205 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 123, I. Goldberg an Vorsitzenden Richter Thomas, 3. Juli 1975, Bl. 22938.

206 Archiv des FBI, Smlg. FAP 5, StA Frankfurt a. M., 4 Js 1031/61, Bd. 123, Vorsitzender Richter Thomas an Dr. Goldberg, 19. August 1975, Bl. 22957.

ausgegangen war. Das Misstrauen der Juristen erstreckte sich sogar noch auf den Umgang der Zeugen mit dieser ansonsten allgemein zugänglichen Information.

Längst nicht alle NS-Prozesse der 1970er Jahre endeten wie der fünfte Auschwitz-Prozess und der von Browning analysierte Starachowice-Prozess mit Freisprüchen. Laut einer Aufstellung von Adalbert Rückerl wurden zwischen 1970 und 1977 41 Angeklagte in NS-Prozessen zu lebenslänglichen Strafen verurteilt, 134 zu zeitiger Freiheitsstrafe, 17 079 Verfahren wurden ohne Bestrafung abgeschlossen, also durch Verfahrenseinstellung oder Freispruch.²⁰⁷ Insgesamt nahm jedoch die Zahl der durchgeführten Prozesse und vor Gericht gestellten Angeklagten sowie die Anzahl der Verurteilten mit Beginn der 1970er Jahre sichtlich ab; die Ursachen dafür waren vielfältig. Für eine präzise Analyse fehlen bisher Arbeiten, die sich genauer mit dem Verlauf der Strafverfolgung von NS-Tätern seit den 1970er Jahren befassen; Statistiken allein helfen hier nicht weiter. Unzweifelhaft ist, dass die strafrechtliche und mediale Rolle, die die Opferzeugen in den 1950er und vor allem den 1960er Jahren einnahmen, nun prekär geworden war und auch von den Zeugen selbst vielfach nicht mehr gesucht wurde. Wurden die Zeuginnen und Zeugen in den frühen 1960er Jahren noch wahrgenommen als individuelle Träger und Gewährsleute der Erinnerung an eine schreckliche Vergangenheit, galten sie in den 1970er Jahren als versehrte und gebrochene ehemalige KZ-Häftlinge, deren Erinnerungen unzuverlässig und von Rachedenken verzerrt seien. Niemand schien sich sonderlich für sie zu interessieren und sie selbst hatten meist Besseres zu tun, als sich strapaziösen und nicht selten herabwürdigenden juristischen Prozeduren auszusetzen, die oft genug im Nichts endeten.

207 Vgl. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, 126. Vgl. auch Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, 626.

Resümee: Auschwitz-Überlebende als Prozesszeugen – Beweismittel oder Botschafter einer anderen Welt?

Eine Frage, die am Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit stand, war die nach der Bedeutung der Opferzeugen für die Strafverfolgung der Täter in den NS-Prozessen nach 1945. Es ging dabei nicht um die zweifelsohne zentrale Rolle, die die Zeugen etwa im Eichmann-Prozess für die öffentliche Wahrnehmung von Holocaust und NS-Verbrechen einnahmen, sondern um die juristische Bedeutung im engeren Sinne, um ihren Beitrag zu den Ermittlungen und zur Verurteilung der einzelnen Täter. Diese Frage ist denkbar einfach zu beantworten: Ohne die Zeugenaussagen der ehemaligen Opfer hätte es die allermeisten Prozesse gar nicht gegeben; die ehemaligen KZ-Häftlinge und Holocaustüberlebenden waren als Zeuginnen und Zeugen für die juristische Ahndung der Verbrechen unverzichtbar. Dass sich diese Frage anfangs überhaupt stellte, lag vor allem an der Art, wie über diese Zeu- gen- gruppe sowohl seitens beteiligter Juristen also auch in den zeithistorischen Arbeiten zu NS-Prozessen geschrieben wurde. Die Zeugen gelten dort fast unisono als »schwieriges Beweismittel« oder als eines der »Probleme der Beweis- aufnahme«, das die zahlreichen Schwierigkeiten, vor denen die be- teiligten Juristen in diesen Verfahren standen, noch mehrte. Hier zeigt sich weniger eine Frage der Bewertung als eine der Perspektive.

Die meisten Arbeiten, die sich mit der Strafverfolgung der Täter befassen, tun das ausdrücklich oder implizit aus der Perspektive der Ermittler, An- kläger oder Richter. Es stehen nicht nur deren Versäumnisse oder Leistungen im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern auch deren Auffassung davon, worum es in den Prozessen ging und was dort geschah. Die Juristen sehen die gesamte Apparatur eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem der An- geklagte im Zentrum zu stehen hat und an dem nach vorgegebenen Regeln zahlreiche institutionell eingebundene Akteure beteiligt sind. Dazu gehören auch die oft zahlreichen Zeugen, die zwar eine wichtige Rolle im Verfahren spielen mögen, aber im Wesentlichen als Beweismittel ein Material sind, dem erst die Juristen Sinn und Bedeutung geben. Die Zeugen erscheinen in dieser Perspektive also nur sehr bedingt als handelnde Personen, die eigene Interessen verfolgen. Diese Haltung prägt auch viele zeithistorische Arbeiten über die NS-Prozesse.

In dieser Studie wurde versucht, die Opferzeugen als eigenständige Ak- teure der Prozesse ins Zentrum zu stellen und deren Anliegen, Aktivitäten und Erfahrungen zu untersuchen. Die vorhandenen Quellen machten diesen

Perspektivwechsel nicht immer leicht; die Justizakten als wichtigste Überlieferung zu den Prozessen zeigen die Zeugen zunächst so, wie sie von den Juristen benötigt und wahrgenommen wurden. Die Zeugen selbst haben sich zu ihren Erwartungen an den Prozess oder ihren Erfahrungen in ihm selten umfangreich geäußert; in Lebenserinnerungen und lebensgeschichtlichen Interviews ist von den Prozessen meist nur am Rande die Rede. Offenbar sahen die ehemaligen KZ-Häftlinge und Überlebenden ihre Beteiligung an der Strafverfolgung der Täter nachträglich nur selten als etwas an, was zu dem Teil ihrer Biografie gehörte, der von öffentlichem Interesse ist. Welche Bedeutung sie persönlich ihrem Engagement in den NS-Prozessen beimaßen, ist daher schwer zu sagen und veränderte sich in den Nachkriegsjahrzehnten wohl auch erheblich. Eine Verschiebung des Fokus weg von den Juristen oder Angeklagten hin zu den Opferzeugen lässt die NS-Prozesse in einem anderen Licht erscheinen: Es wird deutlich, wie viele Personen sich an den Prozessen beteiligten und wie sehr sie benötigt wurden, wie unterschiedlich die Erwartungen an die Prozesse waren und wie vielfältig die mit ihnen verbundenen Konflikte. Und trotz der konflikthafter Konstellationen trugen die Opferzeugen und bundesdeutschen Juristen in ihren jeweiligen Rollen gemeinsam ganz erheblich zur Mehrung und Sicherung des Wissens über die NS-Verbrechen bei.

Die Erzählungen der Überlebenden

Die Zeuginnen und Zeugen, die uns in den Quellen zu den Auschwitz-Prozessen begegnen, haben meist über Jahre hinweg auf kaum vorstellbare Weise in den Lagern gelitten und schwerste körperliche und psychische Schäden davongetragen. Sie waren alle Opfer, aber nicht alle in derselben Weise. Es gab Häftlinge aus zahlreichen Ländern und allen gesellschaftlichen Gruppen, Frauen und Männer, gläubige und nicht gläubige Juden, Nationalisten und Antifaschisten, Kommunisten und Christen, »Muselmänner«, die mit knapper Not überlebten, und Blockälteste, die auf die »Muselmänner« mit Verachtung herabgesehen haben. Es gab die »reichsdeutschen« Funktionshäftlinge und Kapos, von denen sich nicht wenige zum Werkzeug der SS haben machen lassen und etliche auch mit ihren Aussagen die SS-Leute schützten. Es gab langjährige polnische Funktionshäftlinge, die dem Häftlingswiderstand angehörten, heftigen Repressalien seitens der SS unterworfen waren und die gleichzeitig ein zumindest reserviertes Verhältnis zu ihren jüdischen Mithäftlingen hatten. Unter den jüdischen Zeuginnen und Zeugen und den wenigen Sinti und Roma, die aussagten, hatten die meisten ihre Familien, Freunde, ihr ganzes bisheriges Leben durch den Terror der Nationalsozialisten verloren. Manche waren mit dem Verlauf von

Strafprozessen und der juristischen Ahndung der NS-Verbrechen vertraut, andere hatten davon nur eine vage Vorstellung; viele waren in der Nachkriegszeit in Komitees, Gemeinden oder losen Netzwerken Gleichgesinnter organisiert, andere hatten keinerlei Kontakt zu ehemaligen Mithäftlingen. Diese Heterogenität spiegelt sich in Darstellungen der Lagergeschichte in den Zeugnissen der ehemaligen Häftlinge. Die Erinnerungsberichte in den Vernehmungsprotokollen und Tonbandmitschnitten zeigen unterschiedliche Schwerpunkte, fokussieren unterschiedliche Ereignisse, zeigen die Täter und die Mithäftlinge aus gänzlich unterschiedlicher Perspektive.

Auch die Möglichkeiten, die eigenen Erinnerungen sprachlich auszudrücken, variierten stark. Ein Teil der ehemaligen Häftlinge war bereits geübt im Sprechen über Auschwitz, sei es aus anderen Prozessen, öffentlichen Veranstaltungen oder eigenen Organisationen, andere schienen erstmals nach Worten für ihre Erfahrungen zu suchen. Manche konnten ihre Erinnerungen in eine umfassendere Erzählung, in ein Narrativ einbinden, das den erschütternden Ereignissen Kohärenz gab und damit auch das Verstehen durch Außenstehende erleichterte. Wie wichtig dieses Moment für die gerichtliche Kommunikation war, zeigte sich immer dann, wenn Zeugen befragt wurden, die über kein Narrativ verfügten, deren Lagererinnerung sich aus einzelnen, schockartig wahrgenommenen Momenten zusammensetzte, die sich nicht zu einer Erzählung verbinden ließen. Die Verständigung mit solchen Zeugen misslang regelmäßig, während die Juristen an die Berichte jener Zeugen, die kohärente und im besten Fall sinnstiftende Berichte ablegten, sehr viel besser anschließen konnten. Das setzte sich unmittelbar um in den Wert, der den jeweiligen Aussagen als Beweismittel zuerkannt wurde. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Versprachlichung waren verbunden mit den jeweiligen Verfolgungserfahrungen, mit der Zugehörigkeit zu bestimmten Häftlingsgruppen und Erinnerungsgemeinschaften, aber auch mit Bildung und sozialem Status. Zudem waren die Erfahrungen der jüdischen Überlebenden, die mit einem präzedenzlosen Vernichtungswillen konfrontiert waren, sehr viel schwerer in eine verständliche Erzählung zu überführen als die Erfahrungen der politisch Verfolgten, deren Berichte sich an bekannte Deutungen von Widerstand und Verfolgung anlehnen konnten. Das hatte zur Folge, dass die Erfahrungen und Erinnerungen der ehemaligen Häftlinge auf sehr ungleiche Weise in die gerichtliche Aufklärung einfließen. Die Berichte etwa der politisch Verfolgten und der ehemaligen polnischen Funktionshäftlinge waren für die Juristen meist zugänglicher und erhielten größere Aufmerksamkeit als die Berichte »einfacher« jüdischer Häftlinge, die sich schwertaten, für ihre Erinnerungen Worte zu finden. In Verbindung mit der Rechtsprechungspraxis in NS-Verfahren und der absurden Fokussierung auf Einzel- und Exzesstaten führte das zu einer weitgehenden strafrechtlichen Vernachlässigung der systematischen Massenver-

brechen in Auschwitz, die sich insbesondere in den Urteilssprüchen niederschlug. Da die NS-Prozesse lange Zeit ein so bedeutsamer, phasenweise fast der einzige Ort der Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen waren, erlangten die Erzählungen aus den Gerichtssälen entsprechende Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung der Verbrechen; die enorme Schiefelage der strafrechtlichen Ahndung schlug sich auch in den gesellschaftlichen Wahrnehmungen der Opfer und Täter nieder.

Die Erwartungen und Erfahrungen der Zeugen

Die Heterogenität der Zeuginnen und Zeugen spiegelte sich auch in unterschiedlichen Haltungen und Erwartungen den Verfahren gegenüber. Eine Bestrafung der Täter galt den meisten als selbstverständliche Notwendigkeit und Konsequenz aus den Verbrechen; weniger weil sie eine angemessene Strafe erwarteten, sondern weil die Vorstellung, dass gerade diese Taten straflos bleiben könnten, unerträglich und mit dem Rechts- oder Gerechtigkeitsempfinden nicht zu vereinbaren war. Darüber hinaus waren, je nach politischer Orientierung und persönlicher Haltung, mit der juristischen Ahndung der Menschheitsverbrechen verschiedene Hoffnungen und Vorstellungen verbunden. Die Handlungsoptionen der Überlebenden bei der Verfolgung der Täter waren meist begrenzt: Hatten sie nicht besondere Einflussmöglichkeiten und Funktionen, dann konnten sie lediglich Strafanzeige erstatten oder sich als Zeugen zur Verfügung stellen.

Die vorliegende Untersuchung macht deutlich, wie sehr sich die Haltung der Auschwitz-Überlebenden den Prozessen gegenüber zwischen den 1950er und den 1970er Jahren änderte. Im ersten westdeutschen Prozess gegen einen SS-Mann aus Auschwitz, dem Prozess gegen Bernhard Rakers 1953, gab es mit Ludwig Wörl nur einen ehemaligen Häftling, der sich zunächst weigerte, als Zeuge zu fungieren. Er war schon in den 1940er Jahren in einigen Verfahren als Zeuge aufgetreten und hatte inzwischen großes Misstrauen den westdeutschen Ermittlungsbehörden gegenüber. Alle anderen Überlebenden, die uns in den Quellen begegnen, reagierten mit großem Interesse auf das Strafverfahren und waren umstandslos zu Zeugenaussagen bereit. Sie wollten über Auschwitz sprechen und ergriffen die Möglichkeit, die sich mit dem Gerichtsverfahren bot. Es war mit Norbert Wollheim wiederum ein organisierter und in der Nachkriegszeit sehr aktiver Auschwitz-Überlebender, der nach dem dritten Verfahren gegen Rakers 1959 so erbost über das Ergebnis und über die Bewertung seiner eigenen Zeugenaussage war, dass er schriftlich ankündigte, an solchen Verfahren nicht mehr teilzunehmen.

Die Ermittlungen zum ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess ab 1958 trafen bei den meisten ehemaligen Häftlingen und ihren Organisationen auf

größtes Interesse, was eine gehörige Portion Skepsis gegenüber der westdeutschen Justiz nicht ausschloss. Nach vielen Jahren, in denen eine strafrechtliche Verfolgung der Täter fast unerreichbar schien, war es nun wieder möglich, mit eigenen Aktivitäten, mit Zeugenaussagen und der systematischen Suche nach weiteren Zeugen zur Aufklärung der Verbrechen in Auschwitz beizutragen. Für diesen Strafprozess liegen mit den Korrespondenzen der Verfolgtenverbände und den Tonbandmitschnitten aus der Hauptverhandlung Quellen vor, die ein genaueres Bild von den Motiven und Anliegen der Zeugen ermöglichen. Was von den Überlebenden geäußert wurde, bewegt sich meist zwischen drei zentralen Motiven: Dem Wunsch, der persönlichen Leidensgeschichte öffentlich Ausdruck zu verschaffen und an die unfasslichen Verbrechen und Verluste, an die ermordeten Angehörigen und Freunde zu erinnern; dem Verlangen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, das zwischen der Suche nach Gerechtigkeit und dem Ruf nach Rache changieren konnte, und schließlich dem Wunsch, zur gesellschaftlichen Aufklärung und zur Dokumentation der Verbrechen beizutragen. Manche äußerten persönlichere Motive: Sie wollten den verhassten Tätern ihre Verachtung ins Gesicht schreien, der Welt zeigen, dass sie noch am Leben sind, oder die Gelegenheit für eine Reise in den Westen nutzen. Bis in die 1960er Jahre hatten die Überlebenden die Erfahrung gemacht, dass ihre Verfolgungserfahrungen weder zum gesicherten Bestand historischen Wissens gehörten noch auf größeres Interesse der Nichtverfolgten stießen. Oftmals waren die ehemaligen Mithäftlinge die Einzigen, mit denen sie ihre Erinnerungen teilten, sei es, weil sie niemandem sonst ihre Erlebnisse zumuten wollten, sei es, weil sie sonst nirgends auf offene Ohren trafen. Die Prozesse boten vielerorts die ersten Möglichkeiten, öffentlich über die Verfolgungserfahrungen zu sprechen.

In den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren waren die Erinnerungen der Überlebenden – wenn auch in einer durch die Interessen der Justiz geprägten Form – von elementarer Bedeutung. Die Juristen unternahmen enorme Anstrengungen, die Zeugen zu finden und sie für Befragungen nach Westdeutschland zu laden. Die Verfahren waren ein Forum, in dem die Überlebenden über ihre Erfahrungen sprechen konnten und sollten, wo sie die Täter und auch Vertreter der westdeutschen Gesellschaft mit den Verbrechen konfrontieren konnten, wo ihr Wort möglicherweise konkrete Folgen haben würde. Zeuge oder Zeugin zu werden, war eine Handlungsoption, wie es sie für die Überlebenden zunächst nicht häufig gab.

Die Presseberichterstattung war in den 1950er Jahren, etwa zu den Prozessen gegen Bernd Rakers, überschaubar, aber existent. Auch die Zeugenaussagen wurden zum Teil ausführlich gewürdigt. Im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess wurde über beinahe jeden Prozesstag und jede Zeugenaussage in der Presse umfänglich berichtet; auch international stieß das Geschehen im Gerichtssaal auf großes Interesse. Die Zeugen konnten



Abb. 7: Presse vor dem Haus Gallus in Frankfurt am Main, vermutlich anlässlich der Urteilsverkündung am 19./20. August 1965. Foto: Günter Schindler. © Schindlerfoto Oberursel.

zurecht den Eindruck haben, nicht nur zu den Prozessbeteiligten zu sprechen, sondern zu einer internationalen Öffentlichkeit. Was für eine völlig neue Möglichkeit! Die Publizität des Verfahrens sorgte ihrerseits für weitere Zeugenmeldungen, etwa aus den Vereinigten Staaten. Zeugen aus Osteuropa konnten erstmals zu einem Publikum jenseits des Eisernen Vorhangs sprechen; das Bewusstsein davon hört man den Aussagen mancher polnischen oder sowjetischen Häftlinge durchaus an. Es ging nicht allein um Aussagen über einzelne Täter oder die eigenen Verfolgungserfahrungen, sondern auch um Repräsentation der eigenen Gruppe oder gar Nation. An etlichen Beispielen, wie etwa dem von Maryla Rosenthal, wird deutlich, dass die ehemaligen Häftlinge das Gerichtsverfahren auch als Forum nutzten, um mit ihren Mithäftlingen zu kommunizieren, die nun in aller Welt verstreut lebten. Es ging dabei um die Rechtfertigung des eigenen Verhaltens im Lager oder auch um die eigenen Interpretationen und Narrative der Lagergeschichte. Das zeigt sich beispielsweise in den Aussagen mehrerer polnischer Funktionshäftlinge, die sich bemühten, der Öffentlichkeit ein vom antifaschistischen Universalismus geprägtes und auf den Lagerwiderstand fokussiertes Bild von Auschwitz zu vermitteln.

Die öffentliche und mediale Aufmerksamkeit für die NS-Prozesse war immer eine schwankende Größe. Auch zu fast zeitgleich stattfindenden Prozessen, die weitgehend ohne öffentliche Aufmerksamkeit blieben – zum Beispiel dem Sobibor-Prozess vor dem Landgericht Hagen 1965/66 – reisten zahlreiche Opferzeugen aus dem Ausland an. Die Publizität der Verfahren war offenbar nicht der einzige oder zentrale Antrieb der Überlebenden. Die völlig veränderte Situation in den 1970er Jahren, die am Beispiel des fünften Auschwitz-Prozesses untersucht wurde, lässt sich also nicht allein durch die nachlassende mediale Aufmerksamkeit erklären. In den späten 1950er und den 1960er Jahren war der juristische Umgang mit den NS-Verbrechen in Westdeutschland eine hochgradig politisierte Angelegenheit. Die Bundesrepublik war – zunächst aus den Ostblockstaaten, dann auch aus dem Westen – einer scharfen Kritik an der fehlenden Strafverfolgung von NS-Tätern ausgesetzt. Auch im Inland mehrten sich kritische Stimmen. Die jüdischen Verbände und Verfolgtenorganisationen ergriffen in dieser Situation die Gelegenheit, ihre vielfach geäußerten Forderungen zu erneuern und mit eigenen Schritten die Strafverfolgung der NS-Verbrechen zu forcieren. Alle ehemaligen Opfer, die nun als Zeugen angefragt wurden, konnten in dem Bewusstsein agieren, dass sie mit ihren Aussagen tatsächlich etwas bewegten und zur Aufklärung der ungeheuerlichen Verbrechen beitrugen. Was in diesem Bereich geschah, hatte Bedeutung sowohl für die einzelnen ehemaligen Verfolgten als auch für deren verschiedene Erinnerungsgemeinschaften.

In den 1970er Jahren war von diesem Aufbruchsgedankel nichts mehr übrig. Die westdeutsche Justiz handelte die NS-Verfahren meist als ungeliebte Routine ab. Die großen Debatten, etwa um die Verjährung von Morddelikten, waren weitgehend abgeschlossen. Die jüdischen Verbände und Opferorganisationen forderten die Strafverfolgung der Täter zwar weiterhin ein und kommentierten in ihren Veröffentlichungen den oft schleppenden Gang der Dinge, aber auch sie waren nicht mit derselben Energie bei der Sache wie zehn oder 15 Jahre zuvor. Vor allem jedoch ist auffällig, dass die (potenziellen) Zeugen selbst in vielen Fällen das Interesse verloren hatten oder die Strapazen einer Zeugenaussage nicht mehr auf sich nehmen wollten. Sie waren älter und ihren Selbstauskünften zufolge auch sehr viel stärker beeinträchtigt durch körperliche, vor allem aber psychische Probleme und Traumata. Ein Grund für die Weigerung der Opfer, in die Gerichtssäle zu kommen, lag vermutlich in der veränderten Situation der Überlebenden, vor allem in Israel und den Vereinigten Staaten. Mit dem Eichmann-Prozess hatte eine Entwicklung eingesetzt, die den ehemaligen Verfolgten als »Zeitzeugen« eine neue soziale Rolle ermöglichte, die mit einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit für deren Verfolgungsgeschichten verbunden war. Es taten sich nun Räume auf für eine Zeugenschaft jenseits der Restriktionen juristischer Verfahren. Allerdings war die Weigerung von Überlebenden, in westdeut-

schen Gerichtssälen auszusagen, in den 1970er Jahren ein internationales Phänomen, das ebenso für die Nachfolgestaaten des »Dritten Reichs« und für Osteuropa galt, wo sich ein vermehrtes öffentliches Interesse an der Zeugenschaft der NS-Opfer noch kaum feststellen ließ.

Vermutlich war ein anderer Grund für das nachlassende Interesse der ehemaligen Verfolgten ausschlaggebend: ihre Enttäuschung und ihr Ärger über die Behandlung der NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz und über den Umgang der Juristen mit ihnen und ihren Aussagen. Vor allem die organisierten und gut vernetzten Überlebenden verfolgten die juristische Ahndung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik genau und wussten, wie oft die Täter mit geringen Strafen oder gar mit Freisprüchen davonkamen und wie häufig die Zeugenaussagen der Opfer in diesen Verfahren als unzulänglich und unglaublich beurteilt wurden. Die optimistischen Erwartungen der frühen 1960er Jahre waren enttäuscht worden. Darüber hinaus kursierten viele Geschichten über die respektlose Behandlung von Opferzeugen in den Prozessen. Dazu kam, dass es in späteren Verfahren keine Organisation mehr gab, die eine vergleichbar aktive Rolle einnahm wie das IAK während des ersten Auschwitz-Prozesses.

Insgesamt scheint es so, als hätten die potenziellen Zeuginnen und Zeugen Abwägungen getroffen und sich immer mehr von ihnen gegen eine Unterstützung der bundesdeutschen Justiz entschieden. Diese Entwicklung hatte erhebliche Folgen und schien die Fortführung der NS-Prozesse unmittelbar zu bedrohen. Daher rühren auch seit Mitte der 1960er Jahre die vielfältigen Bemühungen von Adalbert Rückerl, Oscar Karbach, Simon Wiesenthal und anderen, die Überlebenden zu weiterer Mitarbeit zu motivieren. Für eine Verallgemeinerung dieses Befundes ist die Auswahl der hier untersuchten Verfahren jedoch zu gering. Große Gruppen potenzieller Auskunftspersonen kommen in den untersuchten Verfahren nicht in den Blick, etwa die zahlreichen ungarischen Auschwitz-Überlebenden, die in den 1970er Jahren erstmals als Zeugen angesprochen wurden und offenbar durchaus bereit waren, auszusagen.¹ Ebenso wenig konnten Entwicklungen nach Mitte der 1970er Jahre einbezogen werden.

Die Vermittlungsinstanzen

Die Forschung zu den nicht staatlichen Akteuren der NS-Prozesse – den Vermittlern zwischen den Zeugen und den bundesdeutschen Behörden – zeigte deren unerwartet große Bedeutung für die Verfahren. Im Fall der Aussch-

1 Vgl. etwa StA Frankfurt a. M., 4 Js 340/68 (= HHStAW, Abt. 461, Nr. 36805 und 36806), Ermittlungsverfahren gg. Joseph Mengele.

witz-Prozesse waren es vor allem das Internationale Auschwitz-Komitee und der World Jewish Congress, die ab Ende der 1950er Jahre erhebliche Anstrengungen unternahmen, um die relevanten Zeuginnen und Zeugen ausfindig zu machen, zu beraten und in vielen Fällen auch zu überzeugen, vor deutschen Gerichten zu erscheinen. Die beiden Organisationen arbeiteten unterschiedlich und vertraten verschiedene Gruppen von NS-Verfolgten. Ein Zusammenwirken schien wegen der politischen Differenzen fast ausgeschlossen, fand aber unter der Hand schließlich doch statt, vor allem bei der Vorbereitung der Nebenklage im ersten Auschwitz-Prozess. Mithilfe der Claims Conference konnte der WJC in mehreren Auschwitz-Prozessen eine Nebenklage ermöglichen. Das Auschwitz-Komitee hatte als Selbstorganisation ehemaliger Häftlinge engeren Kontakt zu den potenziellen Zeugen und bereitete sie oft umfänglich auf ihre Aussagen vor Gericht vor. Dass hierbei gelegentlich die Grenze zur Zeugenbeeinflussung überschritten wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, aber es gibt keine Hinweise auf systematische Absprachen oder Manipulationen. Sicherlich haben manche Opferzeugen Sachverhalte eindeutiger dargestellt, als sie sie in Erinnerung hatten, oder auch bewusst falsche Angaben gemacht; wie auch immer das moralisch zu bewerten ist, es kann kaum verwundern, wenn man sich die große Kluft vor Augen führt, die oft zwischen dem Ausmaß der Verbrechen und den Feststellungen der Justiz zur Schuld der Angeklagten bestand. Mit den Tätigkeiten des IAK oder des WJC hatte das jedenfalls wenig zu tun, auch wenn die Verteidiger das dem IAK immer wieder unterstellten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und den Justizbehörden war von den Interessen beider Seiten getragen, aber dennoch konfliktreich. Besonders beklagten sich die nicht staatlichen Akteure immer wieder über die mangelnde Information seitens der Behörden, die – wohl zurecht – als Zeichen ungenügenden Vertrauens betrachtet wurde. Allerdings gingen die engagierten Ermittler Ende der 1950er Jahre mit ihren neuen Kooperationspartnern und neuen Wegen der Beschaffung von Beweismitteln auch einige Risiken ein. Die Frankfurter Justiz und die involvierten jüdischen Organisationen teilten die Befürchtung, dass die deutsche Öffentlichkeit und die Verteidigung der Angeklagten empört und ablehnend reagieren würden, wenn die Unterstützung des großen Auschwitz-Prozesses durch jüdische Verbände, osteuropäische Behörden und Häftlingsorganisationen bekannt würde. Man einigte sich auf Stillschweigen, die Mitwirkung der nicht staatlichen Organisationen wurde öffentlich nicht benannt und ist in ihren Umfängen bis heute kaum bekannt.

Dabei war es nicht zuletzt der Arbeit der beiden Organisationen zu verdanken, dass der erste Auschwitz-Prozess so groß und im Vergleich zu anderen Verfahren so erfolgreich wurde. Die bundesdeutsche Justiz hätte ohne ihre Hilfe zu diesem Zeitpunkt nur einen Bruchteil der aufgetretenen

Zeuginnen und Zeugen ausfindig machen und zu einer Mitarbeit bewegen können. Dass im fünften Auschwitz-Prozess so viele der potenziellen Zeugen ihre Kooperation verweigerten, lag an den veränderten Umständen, aber auch daran, dass das IAK in dieser Sache nicht mehr tätig war.

Die widersprüchlichen Anforderungen gerichtlicher Zeugenschaft

In der vorliegenden Untersuchung wurden die Gerichtssäle und Vernehmungsräume als Orte begriffen, an denen die Zeuginnen und Zeugen ihre Erinnerungen an die Verfolgung, an selbst erfahrene und an beobachtete Verbrechen, an die Täter, die Tatabläufe und die ehemaligen Mithäftlinge in Worte fassten; als Orte, an denen dafür eine Sprache und Begriffe gesucht werden mussten, die Verständigung ermöglichten. Insbesondere in den frühen Verfahren agierten die ehemaligen Häftlinge dabei in einem Umfeld, das keinerlei konkrete Kenntnisse von ihren Erlebnissen und Erfahrungen hatte und oft skeptisch auf ihre Berichte reagierte. Die Ungeheuerlichkeit der Taten stand immer in Konflikt mit dem »gesunden Menschenverstand« und den Normalitätsvorstellungen der Prozessbeteiligten und sprach daher gegen die Glaubwürdigkeit der Überlebenden.

Die gerichtliche Feststellung einer mangelnden Glaubhaftigkeit oder Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen konnte auch dort, wo es dafür gute Gründe gegeben haben mag, als Kränkung und tiefe Verunsicherung empfunden werden. Immer standen die Angaben der Opfer denen der Täter oder Tatbeteiligten gegenüber, und die Behauptung, dass die Aussagen der einen Seite ungläubhaft seien, wurde im Umkehrschluss oft als Zustimmung zu den Aussagen der anderen Seite wahrgenommen. Die Juristen taten auch meist nicht viel dafür, diesem Eindruck entgegenzutreten. Die Vorstellung, dass den Tätern eher geglaubt werden könnte als den Opfern, war für viele Überlebende unerträglich und berührte die große, traumatische Angst aus der Zeit der Verfolgung: Die Verbrechen sind so ungeheuerlich, dass die Nachwelt den Opfern nicht glauben würde – ein letzter, endgültiger Triumph der Täter. Gerade für jene Zeugen, die weder mit den Verfahrensregeln und Vorentscheidungen der bundesdeutschen NS-Prozesse vertraut waren noch diese als Grundvoraussetzung der Strafverfolgungen akzeptiert hatten, prallten in den Verfahren unvereinbare Welten und Wahrheitsvorstellungen aufeinander. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften vermochten es nicht, innerhalb des normalen Gangs ihrer Strafverfahren darüber zu reflektieren, was die bezweifelte Glaubhaftigkeit in diesem speziellen Kontext für die Zeugen bedeutete. Das berührte den Kern der Verfolgungserfahrung selbst und war nicht lediglich ein Ärgernis oder eine Frage verletzten Stolzes. Dafür kein Sensorium und verfahrenstechnisch auch keinen Raum gehabt zu haben,

markiert eines der fundamentalen Kommunikationshindernisse zwischen den bundesdeutschen Juristen und den ehemaligen KZ-Häftlingen.

Aber die gerichtlichen Anforderungen an die Aussagen der Opferzeugen führten zu etlichen weiteren verfahrensimmanenten Problemen und Verständigungshürden. Die Ansprüche waren nicht selten paradox und widersprüchlich und konnten von den Zeuginnen und Zeugen de facto gar nicht erfüllt werden. Am deutlichsten wird das bei den Anforderungen an die Augenzeugenschaft von Mordtaten: Die Überlebenden sollten Taten bezeugen, deren Opfer sämtlich tot waren und die per se keine unbeteiligten »Zuschauer« kannten, wie insbesondere die Morde in den Gaskammern. Gefragt waren Zeugen, die mit eigenen Augen beobachtet hatten, wie der Tod der Opfer eintrat – fast immer eine Unmöglichkeit. Auch bei anderen Morden – etwa dem Erschlagen eines Häftlings auf dem Appellplatz – wurde für eine Überführung des Täters erwartet, dass der Zeuge beziehungsweise die Zeugin nicht nur den vollständigen Vorgang bis zum Ableben des Opfers beobachtet, sondern sich anschließend auch vom eingetretenen Tod überzeugt hatte. Diese Anforderungen, die in einem »normalen« Mordprozess Sinn machen, waren mit der Lebensrealität von Häftlingen eines Konzentrations- und Vernichtungslagers nicht in Einklang zu bringen. Die Zeugen sollten akribisch vom Tod einzelner Mithäftlinge berichten, während um sie herum ein permanenter Massenmord stattfand.

Vielfach benannt und beklagt wurde die Aufforderung, Namen, Daten, Uhrzeiten und zahlreiche weitere Einzelheiten zu benennen, die nicht nur im Abstand von Jahrzehnten kaum zu erinnern, sondern häufig von den Zeugen nie in Erfahrung gebracht worden waren. Die Häftlinge kannten oft weder die Namen von Tätern noch von Mithäftlingen; Uhren und Kalender waren nicht verfügbar, die Aufmerksamkeit war auf lebenswichtige Dinge konzentriert. Für die Richter waren Detailkenntnisse ein wichtiger Hinweis auf die Erinnerungsfähigkeit der Zeugen und eine Voraussetzung, um Aussagen als zuverlässig anerkennen zu können. Für die Zeugen war das eine Quelle großer Frustration; sie erlebten es nicht selten als beschämend, wenn das, was sie erinnern konnten, als wertlos angesehen wurde, während sie die in ihren Augen belanglosen, aber juristisch wichtigen Fragen nicht beantworten konnten.

Die Frage der Erinnerung und des Gedächtnisses blieb für sich genommen ein dauerhafter Konfliktpunkt. Da die meisten Verfahren erst Jahrzehnte nach den Ereignissen stattfanden, war die Erinnerungsfähigkeit der Opferzeugen stets fragwürdig und angreifbar, ohne dass sie selbst dem irgendwie hätten abhelfen können. Der Zweifel an ihrer Erinnerungsfähigkeit war eines der wichtigsten Argumente der Verteidigung. Was die Zeuginnen und Zeugen leisten konnten und vielfach auch leisteten, war eine sorgfältige Vorbereitung auf ihre Zeugenaussagen; dazu wurden sie auch von Vermittlungs-

instanzen wie dem IAK immer angehalten. Neben einer eigenen Rückbesinnung auf die zur Verhandlung stehenden Ereignisse halfen ihnen dabei vor allem Gespräche mit ehemaligen Mithäftlingen. An manchen Orten trafen sich zu diesem Zweck sogar größere Gruppen von Überlebenden. Viele der Zeugen wollten sich ihrer weit zurückliegenden und nirgends als gesicherter Wissensbestand überlieferten Lagererfahrungen zunächst gemeinsam vergewissern, bevor sie sich als Einzelne in das fremde Terrain eines Gerichtssaals wagten. Die Juristen reagierten jedoch im Laufe der Zeit immer besorgter und schärfer auf solche Gespräche und Zusammenkünfte. Schon 1959 galt die Zeugenaussage von Norbert Wollheim gegen Bernd Rakers nicht zuletzt deshalb als unbrauchbar, weil er sich zugegebenermaßen zuvor mit anderen Häftlingen ausgetauscht hatte. In den 1970er Jahren war die Angst vor gegenseitiger Beeinflussung der Überlebenden so groß, dass ihnen die Juristen vor ihren Aussagen kaum die Namen der Beschuldigten nennen wollten und die Zeugen, soweit es nach den Ermittlern und Richtern ging, möglichst unvorbereitet im Gerichtssaal erscheinen sollten. Dazu dürfte es selten gekommen sein, denn kaum ein ehemaliger Häftling wäre bereit gewesen, für eine Aussage in einem ihm gänzlich unbekanntem Fall nach Westdeutschland zu reisen. Bei der Frage der Sicherheit des Gedächtnisses tat sich ein Dilemma auf: Zeigten die Zeugen in ihren Erinnerungen Unsicherheiten, galten ihre Aussagen schnell als unzuverlässig, traten sie dagegen sicher und bestimmt auf, lag immer der Verdacht der Zeugenabsprachen nahe.

Dieser Verdacht konnte auch eine politische Konnotation bekommen. Die Bundesbehörden schürten durch ihre ablehnende Haltung gegenüber jeder Zusammenarbeit mit Osteuropa bis Ende der 1960er Jahre in den NS-Ermittlungen immer wieder Misstrauen gegen Zeugen aus osteuropäischen Ländern, denen abgesprochene und politisch manipulierte Aussagen unterstellt wurden. Das blieb nicht ohne Folgen für die Vorgänge vor Gericht. Im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess kam es zu massiven Versuchen der Verteidigung, sämtliche Belastungszeugen aus Osteuropa für unglaubwürdig zu erklären und den ehemaligen Häftlingen eine Zeugenverschwörung zu unterstellen, in deren Mittelpunkt das IAK beziehungsweise Hermann Langbein vermutet wurden. In dem Fall ließ das Gericht diese Vereidigungsstrategie ins Leere laufen, die auch in der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis stieß; in den 1970er Jahren hatten diese Vorbehalte, jedenfalls in den Auschwitz-Prozessen, eine immer geringere Bedeutung. Es fehlen empirische Untersuchungen dazu, inwieweit sich das auf andere Prozesse übertragen lässt.

Neben der Unterstellung gezielter, politisch motivierter Manipulationen, die oft von der Verteidigung artikuliert wurden, werden in den Vernehmungen und Urteilsbegründungen auch diffusere Vorbehalte den Zeugen gegenüber sichtbar. Der größte Teil der Opferzeugen gehörte Personengruppen an, die im Nationalsozialismus zu den Feinden der deutschen »Volksgemein-

schaft« gezählt wurden, gegen viele von ihnen bestanden die Ressentiments fort. Am deutlichsten wurde das bei »Zigeunern« und sogenannten Asozialen, es galt aber auch gegenüber osteuropäischen Verfolgten, sowjetischen Kriegsgefangenen und jüdischen Überlebenden und führte zu einem über das übliche Maß hinausgehenden Misstrauen gegenüber der Aufrichtigkeit der Zeuginnen und Zeugen. Während Vorbehalte dieser Art in den 1950er Jahren eine recht große Rolle spielten, bildeten sie in den 1970er Jahren mehr einen Randaspekt innerhalb der insgesamt größer gewordenen Skepsis den Zeugenaussagen gegenüber. Das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung schuf hier großen Raum für ressentimentgeleitete Entscheidungen. Den Richtern oblag es, über die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu urteilen; sie hatten für ihre Entscheidungen Argumente und Kriterien vorzubringen, die aber, wie viele Urteilsbegründungen zeigen, oft so vage waren, dass letztlich die Gründe nicht nachvollzogen werden können.

Ein zentrales Kriterium der Gerichte für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen war die Konstanz und Übereinstimmung ihrer Angaben und Erzählungen. Dieses Kriterium war spätestens in den 1970er Jahren so wichtig, dass Zeugen, von denen nur eine einzige Aussage vorlag, schon aus diesem Grund als wenig brauchbar galten. Zum Zweck des Vergleichs wurden oft alle Unterlagen herangezogen, die sich finden ließen: die Vernehmungsprotokolle unterschiedlicher Behörden, selbst verfasste Berichte und Erklärungen, Wiedergutmachungsanträge, eigene Veröffentlichungen etc. Quelle zahlreicher Widersprüche waren insbesondere die Vernehmungsprotokolle, entstanden in oft großem zeitlichen Abstand durch gänzlich unterschiedliche Ermittler, sowie die Wiedergutmachungsakten, die aus einem anderen Kontext stammten und vielfach die Beweisnot der Verfolgten in den Entschädigungsverfahren spiegeln, die sich in ihren Anträgen am damaligen Wissensstand der Behörden orientieren mussten. Bei kaum einem Zeugen fanden sich nicht einzelne Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Dokumenten, insbesondere wenn die zeitlichen Abstände groß und die Entstehungskontexte unterschiedlich waren und zudem noch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten bestanden. Die von den Juristen so hoch bewerteten »Widersprüche« hatten ebenso viel mit der Entstehungsgeschichte der jeweiligen Aussagen zu tun wie mit der Tatsache, dass Erinnerungen nicht statisch sind und sich im Laufe von Jahren oder Jahrzehnten fast zwangsläufig modifizieren. Es stand im Ermessen der Gerichte, wie sie mit den Unstimmigkeiten umgingen.

Was die Glaubwürdigkeit der Opferzeugen in den NS-Prozessen jedoch mehr als alles andere infrage stellte, war ihre fundamentale Parteilichkeit, ihre Verletztheit und Betroffenheit durch die Taten der Angeklagten. Der ideale Zeuge ist in den Augen der Strafjustiz ein unbeteiligter Beobachter ohne eigene Interessen, wie etwa jemand, der zufällig einen Autounfall beobachtet. Die NS-Verfolgten dagegen waren existenziell betroffen und in

keiner Weise neutral, wodurch ihre Aussagen in den Prozessen mit einem generellen Makel und Zweifel behaftet waren. Auch wenn sie sich um ausgewogene und differenzierte Aussagen bemühten, standen die Opferzeugen immer in Verdacht, zu starke eigene Motive zu haben, voreingenommen zu sein und ungerechtfertigte Belastungen auszusprechen. Insbesondere jüdischen Überlebenden wurde immer wieder mit dem Argument begegnet, aufgrund ihrer besonders schrecklichen Verfolgungsgeschichten seien ihre Aussagen zwangsläufig von Hass und Rachebedürfnissen motiviert und daher zweifelhaft – eine Zurückweisung, die in eine scheinbare Anerkennung verpackt war. Diese Haltung ist vor allem in den Urteilsbegründungen aus den 1950er Jahren sichtbar, war aber auch später noch wirksam.

Während ihre Aussagemotive und daher auch ihre Glaubwürdigkeit immer infrage standen, waren die Opferzeugen gleichzeitig in den meisten NS-Prozessen das wichtigste, wenn nicht gar das einzige Mittel zur Überführung der Angeklagten. Dieses spannungsgeladene Verhältnis, das auch von den beteiligten Strafrurjuristen in Publikationen oder Urteilsbegründungen oft explizit hervorgehoben wurde, machte die Zeugenschaft der ehemals Verfolgten so kontrovers und schwierig. Die Strafjustiz konnte ihnen vor dem Hintergrund der gegebenen Kriterien der Zeugenbeurteilung vielfach keinen vollen Glauben schenken, gleichzeitig waren sie es, die mit ihren Aussagen die Angeklagten überführen mussten.

Wenn die Justiz von den Opferzeugen Objektivität verlangte, bestanden Zweifel durchaus zurecht: Die ehemaligen Häftlinge konnten in den wenigsten Fällen den Tätern gegenüber gleichgültig sein. Aber konnten sie deswegen über deren Taten keine zutreffenden Aussagen machen? Die bundesdeutsche Strafjustiz war nicht willens oder in der Lage, in diesen speziellen Prozessen ihre hergebrachten Kommunikationsregeln und Glaubwürdigkeitskriterien zu überdenken und angemessen auf den Widerspruch zwischen den idealen und den in diesem besonderen Fall allein verfügbaren Beweismitteln zu reagieren. Die Richter und Staatsanwälte bestanden immer wieder ausdrücklich darauf, es auch in den NS-Prozessen mit ganz normalen Strafverfahren zu tun zu haben, bei denen die herkömmlichen Regeln und Kriterien zur Anwendung kommen müssten, ohne in Rechnung zu stellen, dass von den angeklagten Massenverbrechen bis hin zu den personellen Konstellationen im Gerichtssaal nichts normal war. Die obsessive Normalitätsfiktion der bundesdeutschen Justiz in NS-Verfahren hatte ihre Gründe in der Abwehr aller Ansätze, den NS-Verbrechen mit anderen rechtlichen Instrumenten als dem deutschen Strafrecht von 1871 zu begegnen, eine Abwehr, die bereits die Reaktion auf den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und das dort angewandte internationale Recht geprägt hatte.

Die empirische Basis der vorliegenden Arbeit lässt es nur bedingt zu, Feststellungen über die bundesdeutschen NS-Prozesse im Allgemeinen zu ma-

chen. Parallel laufende Untersuchungen über die bundesdeutschen Sobibor-Prozesse verweisen auf einige Unterschiede bezüglich des Umgangs mit den wenigen und ausschließlich jüdischen Zeugen, die dieses Vernichtungslager überlebten. Entwicklungen aus der Zeit nach Mitte der 1970er Jahre konnten nicht einbezogen werden.

Eine andere Seite der Zeugenschaft

Die Kulturwissenschaftlerinnen und Philosophen, die, wie in der Einführung dargelegt, in der juristischen Zeugenschaft eine Deformierung des Zeugnisses der Überlebenden und eine unmögliche Anforderung sahen, haben insofern recht, als diese Form der Zeugenschaft in hohem Maße durch die Regeln und die Sprache der Justiz bestimmt und auf das Beweisbare, die »harten Fakten« konzentriert ist. Die Rechtsprechung gibt vor, was im jeweiligen Fall »zur Sache« gehört, relevant ist und artikuliert werden kann, und was ungesagt zu bleiben hat oder ungehört verhallt. Und es war zweifellos eine Zumutung, dass die ehemaligen Häftlinge und Holocaustüberlebenden in diesen Verfahren nach den Regeln der bundesdeutschen Justiz sprechen und die umfassende Autorität deutscher Richter anerkennen mussten, die das Recht hatten, ohne Ansehen der Umstände über die Glaubwürdigkeit der Überlebenden und die Zuverlässigkeit ihrer Berichte zu befinden. Viele Beispiele haben gezeigt, wie schwierig und hindernisreich die Kommunikation zwischen den ehemaligen Häftlingen und den deutschen Juristen war und wie wenig Rücksicht oft auf die besondere Situation der Zeugen vor Gericht genommen wurde. Etliche Tonbandaufzeichnungen und Berichte sprechen dafür, dass auch die Annahme einer Retraumatisierung durch diese Form der Zeugenschaft vielfach zutreffend war.

Es gibt allerdings auch eine andere Seite der juristischen Zeugenschaft. Zahlreiche Überlebende haben sich freiwillig und oft auf eigene Initiative hin als Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung gestellt. Sie hatten eine Vorstellung, was sie in diesen Verfahren suchten, und auch wenn sie oft enttäuscht wurden, bemühten sie sich, ihren Anliegen in den Vernehmungsräumen und vor Gericht Ausdruck zu verschaffen. Sie nutzten den Ort des Gerichtssaals, um an ihre ermordeten Nächsten zu erinnern, um die Täter zu beschämen, um ihre Sicht der Dinge und ihr Wissen kundzutun. Ihre Zeugenaussagen waren vielfach Akte der Selbstermächtigung, mit denen sie sich Gehör verschafften in einer Zeit, in der ihnen das selten möglich war. Obwohl sie die Spielregeln kaum beeinflussen konnten und ihre Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der juristischen Verfahren gering waren, haben die Opferzeugen die Prozesse mit ihren Berichten, Stimmen und Gefühlen maßgeblich mitgestaltet. Trotz der juridischen Zweckbestimmung haben die

Strafverfahren eine Vielzahl unterschiedlicher Berichte über die Lebensgeschichten der Verfolgten, über das Leben und Sterben in den Lagern, über die Organisation der Vernichtung, über die Täter und die Opfer hervorgebracht. Darin drückten sich sehr unterschiedliche Perspektiven der Opfer aus, die auf die Zugehörigkeit zu verschiedenen Erinnerungsgemeinschaften verweisen konnten und zugleich höchst individuelle Sichtweisen repräsentierten. Die Zeuginnen und Zeugen haben nicht nur über die Täter gesprochen, sondern mit ihren individuellen Aussagen zur Aufklärung über die Verbrechen der Nationalsozialisten beigetragen und ihr Wissen darüber in einer sehr konkreten, persönlichen Form vorgebracht. Inwieweit und auf welche Weise die Zeugenschaft durch Medien und Öffentlichkeit und später durch die Forschung wahrgenommen wurde, steht auf einem anderen Blatt und war durch die Zeugen kaum zu beeinflussen.

Mit Blick auf die Zeugen, deren Erwartungen und Erfahrungen lässt sich das gängige Narrativ der (juristischen) Aufarbeitung der NS-Verbrechen nicht bestätigen, das von einem justiziellen und gesellschaftlichen Wendepunkt in den 1960er Jahren ausgeht. Zwar gab es – nach der Phase fast eingestellter Ermittlungen zu NS-Verbrechen in den 1950er Jahren – ab Ende des Jahrzehnts einen neuen Schub juristischer Ermittlungen mit neuen Institutionen, Kooperationen und aufseiten der ehemaligen Verfolgten auch mit neuen Hoffnungen. Und es gab einzelne Prozesse, wie den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, die mithilfe zahlreicher Zeugenaussagen in bis dahin nicht bekannter Weise die Verbrechenkontexte erhellten. Aber dieser Prozess, der rückblickend als kathartischer Wendepunkt des bundesdeutschen Umgangs mit den NS-Verbrechen wahrgenommen wurde, endete mit einem Urteil, das in den Schuldsprüchen die Proportionen der Verbrechen von Auschwitz verzerrte und erheblich zur strafrechtlichen Fixierung auf die »konkreten Einzeltaten« beitrug. Was darauf im Bereich der NS-Verfahren folgte, lässt sich schwerlich als grundlegender Umschwung deuten; auch das öffentliche Interesse ging bald wieder zurück. Am Umgang mit den Zeugen und ihren Aussagen wird deutlich, dass die bundesdeutsche Justiz bis in die 2010er Jahre, als sowohl die Täter als auch die Opfer zum größten Teil verstorben waren, keine Wege gefunden hat, angemessen mit den NS-Verbrechen und den besonderen Bedingungen ihrer Aufklärung umzugehen. Die ehemaligen Häftlinge und Holocaustüberlebenden erlebten zumeist den Zeitpunkt nicht mehr, an dem Öffentlichkeit und Wissenschaft begannen, an ihre Dokumentationen, Zeugnisse, Berichte und ihre begriffliche Arbeit anzuschließen und sie als unverzichtbaren Bestandteil jeder historischen Rekonstruktion wahrzunehmen.

Der erste Auschwitz-Prozess und damit auch die Tonbandaufzeichnungen der Zeugenaussagen mussten in den 1990er Jahren wiederentdeckt werden, sie waren fast vollständig in Vergessenheit geraten. Die Tonbänder, das

bedeutendste Dokument der Zeugenschaft aus diesem Prozess, wären ohne das Drängen des ehemaligen Häftlings und Zeugen Hermann Langbein vermutlich nicht erhalten geblieben. Langbein machte nach Ende des Prozesses beim Senatspräsidenten Hans Hofmeyer geltend, dass die Tonbänder, die eigentlich nur dem Gericht als Gedächtnisstütze dienen sollten, »von ausserordentlichem historischen Wert«² seien. Nach mehreren Eingaben im hessischen Justizministerium erhielt er die Zusage, dass die Tonbänder aufbewahrt würden; allerdings könne vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über eine spätere Veröffentlichung nicht entschieden werden.³ Anschließend gerieten die Bänder, immerhin wohl verwahrt, in Vergessenheit und wurden erst 1988 in einem Prozess gegen den Auschwitz SS-Angehörigen Ernst August König vor dem Landgericht Siegen von dessen Verteidiger Georg Bürger wieder ins Gespräch gebracht.⁴ 1989 gelangten sie ins Hessische Hauptstaatsarchiv und wurden 1993 erstmals in einem Dokumentarfilm öffentlich verwendet.⁵ In den folgenden Jahren erlangte der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess erneut wachsende Bekanntheit; 2017 wurden die Ton- und Schriftdokumente aus diesem Verfahren ins Weltokumentenerbe der UNESCO aufgenommen. Andere Auschwitz-Prozesse sind dagegen weniger in Vergessenheit geraten als vielmehr nie in der öffentlichen Wahrnehmung angekommen.

Erinnern, Vergessen und Wiedererinnern, Wahrnehmen und Übersehen sind komplexe Vorgänge, die von vielen Faktoren abhängen und für die verschiedenen Beteiligten sehr unterschiedliche Bedeutungen und Folgen haben können. Eindimensionale Entwicklungen sind in Bezug auf die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen nicht zu sehen. Ohne eine Wahrnehmung der Anliegen und Erfahrungen der Zeuginnen und Zeugen in den NS-Prozessen sowie ihrer spezifischen Beiträge zur juristischen und damit oft genug auch zur historischen Aufklärung der Verbrechen kann dieser Teil der Geschichte jedenfalls nicht umfassend erzählt werden.

2 ÖStA, NI HL, E/1797: 83, Langbein an Senatspräsident Hans Hofmeyer, 27. August 1965.

3 Vgl. ÖStA, NI HL, E/1797: 97, Lauritz Lauritzen, Hessischer Minister der Justiz, an Langbein, 25. Oktober 1965.

4 Bürger verteidigte bereits im ersten Auschwitz-Prozess einen Angeklagten und wusste daher von den Tonbandmitschnitten.

5 Strafsache 4 Ks 2/63. Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht. Dreiteiliger TV-Dokumentarfilm, Regie: Rolf Bickel/Dietrich Wagner, Hessischer Rundfunk 1993.

Quellen und Literatur

Archive

American Jewish Archives, Cincinnati, Oh.

World Jewish Congress Records, 1918–1982, Serie C: Institute of Jewish Affairs,
1918–1979

Archiv der Gedenkstätte Dachau

Werner Krumme, Erinnerungen, o. D., unveröffentl. Manuskript

Archiv des Fritz Bauer Instituts, Frankfurt am Main

Nachlass Henry Ormond

Nachlass Hilde Müller

Sammlung (Smlg.) FAP 1, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/63, Strafsache gg. Mulka u. a.,
Hauptakten, Handakten der StA

Smlg. FAP 1, Sammlung Vogel

Smlg. FAP 1, P: Pressesammlung Erster Frankfurter Auschwitz-Prozess

Smlg. FAP 2, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 3/63, Strafsache gg. Burger u. a.

Smlg. FAP 3, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 1/67, Strafsache gg. Windeck und Bonitz

Smlg. FAP 5, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 2/73, Strafsache gg. Frey und Rakers

Smlg. StA Ffm, Karteikartentisch, Häftlinge und SS-Leute Auschwitz

Smlg. IG Farben/Buna Monowitz

Smlg. Rakers-Prozess: LG Osnabrück, 4 Ks 2/51, Bd. 1–9 (Staatsarchiv Osnabrück, Rep
945 Akz. 2001/054 Nr. 235–239)

Vorlass Georg Bürger

Bundesarchiv Berlin

N/2502/2503, Nachlass Friedrich Karl Kaul

SAPMO, DY/30/IV A 2/2.028, ZK der SED, Büro Albert Norden

SAPMO, DY 30/J IV 2/3, Nr. 937, ZK der SED, Sekretariat

SAPMO, DY 57, Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer (KAW)

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Abt. 461, Nr. 33531–33623 und Nr. 33726–33751, LG Frankfurt a. M., 4 Ks 1/62, 4 Ks
1/63 Prozess gg. Krumey u. Hunsche, 1962, 1964/65, 1968/69

Abt. 461, Nr. 36342, 4a Ks 1/48, Prozess gg. Peters, 1948 bis 1955

Österreichisches Staatsarchiv, Wien

E/1797, Nachlass Hermann Langbein

Simon-Wiesenthal-Archiv, Wien

Akten Otto Wolken, Friedrich Karl Kaul, Auswärtiges Amt

Korrespondenz
Sammlung Auschwitz
Sammlung Roma und Sinti

Institute for Jewish Research, YIVO-Archive, New York
RG 347.7, American Jewish Committee
RG 627, Nehemia Robinson
RG 757, Wiliam G. Niederland
RG 1196, Tuviah Friedman

Institut für Zeitgeschichte, München
Datenbank NSG-Verfahren

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg
Generalakten

Protokolle der »Arbeitstagungen der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte«, 5 Bde., 1964, 1965, 1966, 1968 und 1970

Literatur

- Adler, H. G./Langbein, Hermann/Lingens-Reiner, Ella (Hgg.): Auschwitz. Zeugnisse und Berichte. Mit einer Einführung zur 6. Aufl. von Katharina Stengel, Hamburg 62014 (zuerst Frankfurt a. M. 1962).
- Agamben, Giorgio: Homo sacer, Teil 3: Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge, aus dem Ital. von Stefan Monhardt, Frankfurt a. M. 2003.
- Ambach, Dieter: Die Rolle der ZeugInnen im Düsseldorfer Majdanek-Prozess. Anmerkungen aus der Sicht des Staatsanwalts, in: Claudia Kuretsidis-Haider u. a. (Hgg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Graz 2011, 307–309.
- Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1964.
- Dies.: Essays und Kommentare, Bd. 1: Nach Auschwitz, Berlin 1989.
- Assmann, Aleida: Vier Grundtypen der Zeugenschaft, in: Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007, 31–51.
- Atze, Marcel: »... an die Front des Auschwitz-Prozesses.« Zur zeitgenössischen Rezeption der »Strafsache gegen Mulka und andere«, in: Auschwitz-Prozeß 4 Ks 2/63, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak, Köln 2004, 637–781.
- August, Jochen: Das Zeugnis früherer Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz und seine Bedeutung für Forschung und Vermittlung (unveröffentl. Vortragsmanuscript, Frankfurt a. M., 21. März 2016).
- Auschwitz. Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Hanno Loewy, Frankfurt a. M. 1997.

- Die Auschwitz-Hefte. Texte der polnischen Zeitschrift »Przełąd Lekarski« über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg²1995.
- Auschwitz-Prozeß 4 Ks 2/63, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak, Köln 2004.
- Der Auschwitz-Prozeß. Tonbandmitschnitte, Protokolle, Dokumente, hg. vom Fritz Bauer Institut Frankfurt am Main, Berlin 2004 (DVD).
- Bacon, Jehuda: Mit der Neugier von Kindern, in: H. G. Adler/Herrmann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hgg.), Auschwitz. Zeugnisse und Berichte, Frankfurt a. M. 1962, 151–153.
- Baer, Ulrich (Hg.): »Niemand zeugt für den Zeugen«. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a. M. 2000.
- Ders.: Einleitung, in: ebd., 7–31.
- Baeyer, Walter von: Psychiatrisches Gutachten über Fragen der Glaubwürdigkeit und Erinnerungszuverlässigkeit bei der Beurteilung von Zeugenaussagen rassistisch Verfolgter, die weit zurückliegenden Extrembelastungen ausgesetzt waren, in: Der Nervenarzt 41 (1970), H. 2, 83–89.
- Bankier, David/Michman, Dan (Hgg.): Holocaust Historiography in Context. Emergence, Challenges, Polemics, Achievements, Jerusalem 2008.
- Dies. (Hgg.), Holocaust and Justice. Representation and Historiography of the Holocaust in Post-War Trials, Jerusalem 2010.
- Barton, Stephan: »ÜBER ZEUGEN« im Strafverfahren, in: Matthias Däumer/Aurélia Kalisky/Heike Schlie (Hgg.), Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure, Paderborn 2017, 93–110.
- Bauer, Fritz: Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, hg. von Joachim Perels und Irmtrud Wojak, Frankfurt a. M./New York 1998.
- Ders.: Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?, in: Juristenzeitung 22 (1967), H. 20, 625–628.
- Ders.: In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: Helmut Hammerschmidt (Hg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965. 38 Beiträge deutscher Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten, München u. a. 1965, 301–314.
- Baumann, Jürgen: Die strafrechtliche Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Dietrich Goldschmidt (Hg.): Terror und Widerstand. 1933–1945, Teil 13: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, hg. von Reinhard Henkys, Stuttgart 1964.
- Beermann-Schön, Johanes: Archiv und Zufall. Entstehung und Überlieferung der Tonbandmitschnitte von Zeugenaussagen, in: Sybille Steinbacher/Katharina Rauschenberger (Hgg.), Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung, Göttingen 2020, 87–107.
- Beim, Aaron/Fine, Gary Alan: Trust in Testimony. The Institutional Embeddedness of Holocaust Survivor Memory, in: European Journal of Sociology 48 (2007), H. 1, 55–75.
- Bender, Rolf/Nack, Armin/Röder, Susanne: Tatsachenfeststellung vor Gericht, 2 Bde., Bd. 1: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre; Bd. 2: Vernehmungslehre, München 1981.
- Benz, Wolfgang: Entnazifizierung und Strafjustiz. Zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: Auschwitz-Prozeß 4 Ks 2/63, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irmtrud Wojak, Köln 2004, 111–121.

- Berg, Nicolas: *Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung*, Göttingen 2003.
- Berger, Sara: *Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka*, Hamburg 2013.
- Bilsky, Leora: *Judging Evil in the Trial of Kastner*, in: *Law and History Review* 19 (2001), H. 1, 117–160.
- Binder, Guyora/Weisberg, Robert: *Literary Criticisms of Law*, Princeton, N. J., 2000.
- Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933*, Bd. 1: Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, hg. vom Institut für Zeitgeschichte München, München 1999.
- Bloxham, Donald: *Jewish Witnesses in War Crimes Trials of the Postwar Era*, in: David Bankier/Dan Michman (Hgg.): *Holocaust Historiography in Context. Emergence, Challenges, Polemics, Achievements*, Jerusalem 2008, 539–553.
- Ders.: *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford 2001.
- Bock, Stefanie: *Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 119 (2007), H. 3, 664–680.
- Bodek, Andrzej: *Mein Vater als Zeuge vor Gericht. Die Überlebenden und der Auschwitz-Prozess*, in: *Frankfurter Hefte* 3 (2005), 59–62.
- Bohr, Felix: *Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfen für im Ausland inhaftierte NS-Täter*, Berlin 2018.
- Bonacker, Thorsten/Safferling, Christoph (Hgg.): *Victims of International Crimes. An Interdisciplinary Discourse*, Den Haag 2013.
- Bonhoeffer, Emmi: *Zeugen im Auschwitz-Prozeß. Begegnungen und Gedanken*. Wuppertal-Barmen 1965.
- Borowski, Tadeusz: *Alicja w krainie czarów [Alice im Wunderland]*, in: *Pokolenie [Generation]*, 1 (1947).
- Boyle, Kay: *Der rauchende Berg. Geschichten aus Nachkriegsdeutschland*, Frankfurt a. M. 1991.
- Brand, Emanuel: *Die Verurteilung von Nazi-Verbrechern in der Bundesrepublik, in Ostdeutschland und in Österreich in den Jahren 1965–1966*, in: *Yad Vashem Bulletin* Nr. 37 (hebr.).
- Brenner, Michael: *From Pariah to Partner: The Jews of Postwar Germany and the World Jewish Congress*, in: Menachem Z. Rosensaft (Hg.), *The World Jewish Congress. 1936–2016*, New York 2017, 115–127.
- Brink, Cornelia: *»Auschwitz in der Paulskirche«. Erinnerungspolitik in Fotoausstellungen der sechziger Jahre*, Marburg 2000.
- Brol, Franciszek/Włoch, Gerard/Pilecki, Jan: *Das Bunkerbuch des Blocks 11 im Nazi-Konzentrationslager Auschwitz*, in: *Hefte von Auschwitz* 1 (1959), 7–42.
- Browning, Christopher R.: *Remembering Survival. Inside a Nazi Slave-Labor Camp*, New York u. a. 2010.
- Ders.: *Collected Memories. Holocaust History and Postwar Testimony*, Madison, Wis., 2003.
- Ders.: *Judenmord. NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter*, Frankfurt a. M. 2001.
- Ders.: *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen*, Reinbek bei Hamburg 1993.

- Bruder, Franziska: »Der Gerechtigkeit zu dienen«. Die ukrainischen Nationalisten als Zeugen im Auschwitz-Prozess, in: Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Susanne Meinel und Irmtrud Wojak, Frankfurt a. M. 2003, 133–162.
- Brunner, José: Trauma in Jerusalem? Zur Polyphonie der Opferstimmen im Eichmann-Prozess, in: Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007, 92–115.
- Ders.: Trauma and Justice. The Moral Grammar of Trauma Discourse from Wilhelmine Germany to Post-Apartheid South Africa, in: Austin Sarat/Nadav Davidovitch/Michal Alberstein (Hgg.), Trauma and Memory. Reading, Healing and Making Law, Stanford, Calif., 2007, 97–118.
- Ders./Zajde, Nathalie (Hgg.): Holocaust und Trauma. Kritische Perspektiven zur Entstehung und Wirkung eines Paradigmas, Göttingen 2011.
- Buchheim, Hans u. a.: Anatomie des SS-Staates, München 1999.
- Bürger, Georg: Des Teufels Spießgesellen. Ergänzt um Dr. Schumanns Fährte nach den »Tausend Jahren«, Frankfurt a. M. 2002.
- Burghardt, Boris: Im Ringen mit sich selbst. Die Spätverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Strafjustiz, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts 11 (2019), 78–85.
- Bush, Jonathan: Jacob Robinson, a Champion for Justice, in: Menachem Z. Rosensaft (Hg.), The World Jewish Congress 1936–2016, New York 2017, 46–60.
- Cohen, Boaz: Dr. Jacob Robinson, the Institute of Jewish Affairs and the Elusive Jewish Voice in Nuremberg, in: David Bankier/Dan Michman (Hgg.): Holocaust Historiography in Context. Emergence, Challenges, Polemics, Achievements, Jerusalem 2008, 81–100.
- Cramer, John: Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen, Göttingen 2011.
- Czech, Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. 1939–1945, Reinbek bei Hamburg 1989.
- Dam, H. G. van/Giordano, Ralph (Hgg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Dokumente aus den Prozessen gegen Sommer (KZ Buchenwald); Sorge, Schubert (KZ Sachsenhausen); Unkelbach (Ghetto in Czenstochau), Frankfurt a. M. 1962.
- Däumer, Matthias/Kalisky, Aurélie/Schlie, Heike (Hgg.): Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure, Paderborn 2017.
- Davies, Peter: Witness Between Languages. The Translation of Holocaust Testimonies in Context, Rochester, N. Y., 2018.
- Ders.: »Neutrale« Instanz – Quelle der Wissensproduktion – Interpretatoren. Bemerkungen zur Rolle der Dolmetscher vor Gericht, in: Sybille Steinbacher/Katharina Rauschenberger (Hgg.), Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung, Göttingen 2020, 35–62.
- Dean, Carolyn J.: The Moral Witness. Trails and Testimony after Genocide, Ithaka, N. Y./London 2019.
- Deckers, Rüdiger: Glaubhaftigkeitsprüfung 2018, in: ders./Günther Köhnken (Hgg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, Berlin 2014, 181–204.

- Ders./Köhnken, Günter (Hgg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, Berlin ²2014.
- Dembour, Marie-Bénédicte/Haslam, Emely: Silencing Hearings? Victim-Witnesses at War Crimes Trials, in: *European Journal of International Law* 15 (2004), H. 1, 151–177.
- Deutschkron, Inge: *Auschwitz war nur ein Wort. Berichte über den Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965*, Berlin 2018.
- Dies.: *Mein Leben nach dem Überleben*, München ³2001.
- Diner, Dan: Im Zeichen des Banns, in: Michael Brenner (Hg.), *Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis zur Gegenwart. Politik, Kultur und Gesellschaft*, München 2012, 15–66.
- Ders.: *Gestaute Zeit – Massenvernichtung und jüdische Erzählstruktur*, in: Sigrid Weigel/Birgit Erdle (Hgg.), *Fünzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus*, Zürich 1996, 3–15.
- Dirks, Christian: Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwalts Dr. Hans Laternser, in: »Gerichtstag halten wir über uns selbst ...« *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, hg. im Auftrag des Fritz-Bauer-Instituts von Irmtrud Wojak, Frankfurt a. M./New York 2001, 163–192.
- Długoborski, Waclaw/Piper, Franciszek (Hgg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, 5 Bde., Oświęcim 1999.
- Döring, Hans-Joachim: *Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat*, Hamburg 1964.
- Douglas, Lawrence P.: *The Right Wrong Man. John Demjanjuk and the Last Great Nazi War Crimes Trial*, Princeton, N. J., 2016.
- Ders.: *The Memory of Judgement. Making Law and History in the Trials of the Holocaust*, New Haven, Conn./London 2001.
- Eiber, Ludwig/Sigl, Robert (Hgg.): *Dachauer Prozesse – NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen*, Göttingen 2007.
- Eichmüller, Andreas: *Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik*, München 2012.
- Ders.: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4 (2008), 621–640.
- Eschelbach, Ralf: Zu den Voraussetzungen, unter denen es zur Sachaufklärung notwendig ist, über eine Zeugenaussage ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, in: Rüdiger Deckers/Günter Köhnken (Hgg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte*, Berlin ²2014, 43–82.
- Felman, Shoshana: *The Juridical Unconscious. Trials and Traumas in the Twentieth Century*, Cambridge, Mass., 2002.
- Fields, Karen: What One Cannot Remember Mistakenly, in: *Oral History* 17 (1989), H. 1, 44–53.
- Finder, Gabriel N./Prusin, Alexander V.: *Justice behind the Iron Curtain. Nazis on Trial in Communist Poland*, Buffalo, Minn./London/Toronto 2018.

- Ders./Jockusch Laura (Hgg.): *Jewish Honor Courts. Revenge, Retribution, and Reconciliation in Europe and Israel after the Holocaust*, Detroit, Mich., 2015.
- Finger, Jürgen/Keller, Sven/Wirsching, Andreas (Hgg.): *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen 2009.
- Ders./Keller, Sven: Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: dies./Andreas Wirsching (Hgg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen 2009, 114–131.
- Fischer, Torben/Lorenz, Matthias N. (Hgg.): *Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung«. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, Bielefeld 2015.
- Foucault, Michel: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt a. M. 2003.
- Frankenthal, Hans: *Verweigerte Rückkehr. Erfahrungen nach dem Judenmord*, Frankfurt a. M. 1999.
- Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999.
- Ders./Kansteiner, Wulf (Hgg.): *Den Holocaust erzählen. Historiographie zwischen wissenschaftlicher Empirie und narrativer Kreativität*, Göttingen 2013.
- Ders. (Hg.): *Martin Broszat, der »Staat Hitlers« und die Historisierung des Nationalsozialismus*, Göttingen 2007.
- Ders./Laak, Dirk van/Stolleis, Michael (Hgg.): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000.
- Ders.: *Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß und die deutsche Zeitgeschichtsforschung*, in: *Auschwitz. Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Hanno Loewy, Frankfurt a. M. 1997, 123–138.
- Freimüller, Tobias: *Frankfurt und die Juden. Neuanfänge und Fremdheitserfahrungen 1945–1990*, Göttingen 2020.
- Freudiger, Kerstin: *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen 2002.
- Friedländer, Saul.: *Das Dritte Reich und die Juden*, 2 Bde., Bd. 1: *Die Jahre der Verfolgung. 1933–1939*, München 1998; Bd. 2: *Die Jahre der Vernichtung. 1939–1945*, München 2006.
- Ders.: *Eine integrierte Geschichte des Holocaust*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 1415 (2007), 7–14.
- Ders.: *Trauma, Memory, and Transference*, in: Geoffrey H. Hartman (Hg.), *Holocaust Remembrance. The Shapes of Memory*, Oxford/Cambridge, Mass., 1994, 252–263.
- Friedler, Eric/Siebert, Barbara/Kilian, Andreas: *Zeugen aus der Todeszone. Das jüdische Sonderkommando in Auschwitz*, München ³2008.
- Friedman, Philip/Robinson, Jacob: *Guide to Jewish History under Nazi Impact*, New York 1960.
- Fritz, Regina/Kováč, Éva/Rásky, Belá (Hgg.): *Als der Holocaust noch keinen Namen hatte. Zur frühen Aufarbeitung des NS-Massenmordes an den Juden/Before the Holocaust Had Its Name*, Wien 2016.
- Fritz Bauer Institut/Katharina Rauschenberger (Hg.), *Rückkehr in Feindesland? Fritz Bauer in der deutsch-jüdischen Nachkriegsgeschichte (Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts 2013)*, Frankfurt a. M. 2013.
- Fulbrook, Mary: *Reckonings. Legacies of Nazi Persecution and the Quest for Justice*, New York 2018.

- Fulda, Daniel: Ein unmögliches Buch? Christopher Brownings »Remembering Survival« und die »Aporie von Auschwitz«, in: Norbert Frei/Wulf Kansteiner (Hgg.), *Den Holocaust erzählen. Historiographie zwischen wissenschaftlicher Empirie und narrativer Kreativität*, Göttingen 2013, 126–150.
- Funkenberg, Merle: Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964–1885). *Zeitgeschichtlicher Hintergrund und emotionales Erleben*, Gießen 2016.
- Gawalewicz, Adolf: Überlegungen im Warteraum zum Gas. Aus den Erinnerungen eines Muselmannes, Gütersloh ³1998.
- »Gerichtstag halten wir über uns selbst ...«. *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, hg. im Auftrag des Fritz-Bauer-Instituts von Irmtrud Wojak, Frankfurt a. M./New York 2001.
- Goda, Norman J. W. (Hg.): *Rethinking Holocaust Justice. Essays across Disciplines*. New York/Oxford 2018.
- Goldschmidt, Dietrich (Hg.): *Terror und Widerstand. 1933–1945, Teil 13: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht*, hg. von Reinhard Henkys, Stuttgart 1964.
- Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph: *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*, München 2016.
- Goschler, Constantin/Böick, Marcus/Reus, Julia (Hgg.): *Kriegsverbrechen, Restitution, Prävention. Aus dem Vorlass von Benjamin B. Ferencz*, Göttingen 2019.
- Grabitz, Helge: *NS-Prozesse. Psychogramme der Beteiligten*, Heidelberg 1985.
- Graf, Margret: *Erinnerung erschreiben. Gender-Differenz in Texten von Auschwitz-Überlebenden*, Frankfurt a. M. 2015.
- Greve, Michael: *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt a. M. u. a. 2001.
- Ders.: Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: *Kritische Justiz. Vierteljahrsschrift für Recht und Politik* 33 (2000), H. 3, 412–424.
- Gross, Jan T.: *Nachbarn. Der Mord an den Juden in Jedwabne*, München 2001.
- Gross, Raphael/Renz, Werner (Hgg.): *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Kommentierte Quellenedition*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 2013.
- Grubrich-Simitis, Ilse: Extremtraumatisierung als kumulatives Trauma. Psychoanalytische Studien über seelische Nachwirkungen der Konzentrationslagerhaft bei Überlebenden und ihren Kindern, in: *Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen* 33 (1979), H. 11, 991–1023.
- Gutman, Israel/Saf, Avital (Hgg.): *The Nazi Concentration Camps. Structure and Aims, The Image of the Prisoner, The Jews in the Camps. Proceedings of the Fourth Yad Vashem International Historical Conference*, Jerusalem 1984.
- Guttenberger, Elisabeth: *Erinnerung*, in: *Memorial Book. The Gypsies at Auschwitz-Birkenau/Księga pamięci. Cyganie w obozie koncentracyjnym Auschwitz-Birkenau/Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, 2 Bde., hg. im Auftrag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau in Kooperation mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg von Jan Parcer, München u. a. 1993, 1501–1503.
- Dies.: *Das Zigeunerlager*, in: H. G. Adler/Hermann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hgg.), *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte*, Frankfurt a. M. 1962, 159–162.

- Hájková, Anna: What Kind of Narrative is Legal Testimony? Terezín Witnesses before Czechoslovak, Austrian, and German Courts, in: Norman J. W. Goda (Hg.), *Rethinking Holocaust Justice. Essays across Disciplines*, New York/Oxford 2018, 71–99.
- Dies.: Israeli Historian Otto Dov Kulka Tells Auschwitz Story of a Czech Family That Never Existed, in: *Tablet Magazine*, 30. Oktober 2014, <<https://www.tabletmag.com/sections/arts-letters/articles/otto-dov-kulka>> (9. Mai 2022).
- Hallama, Peter: *Nationale Helden und jüdische Opfer. Tschechische Repräsentationen des Holocaust*, Göttingen 2015.
- Hansen, Imke: »Nie wieder Auschwitz!« Die Entstehung eines Symbols und der Alltag einer Gedenkstätte 1945–1955, Göttingen 2015.
- Harris, Sandra: Fragmented Narratives and Multiple Tellers. Witness and Defendant Accounts in Trials, in: *Discourse Studies* 3 (2001), H. 1, 53–74.
- Hartewig, Karin: *Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR*, Köln u. a. 2000.
- Hartman, Geoffrey H. (Hg.): *Holocaust Remembrance. The Shapes of Memory*, Oxford/Cambridge, Mass., 1994.
- Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp: *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*, München 2002.
- Haumann, Heiko: *Die Akte Zilli Reichmann. Zur Geschichte der Sinti im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2016.
- Ders.: Hermann Diamanski. Überleben in der Katastrophe. Eine deutsche Geschichte zwischen Auschwitz und Staatssicherheitsdienst, Köln u. a. 2011.
- Hauser, Robert: *Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses*, Zürich 1974.
- Hautval, Adélaïde: *Medizin gegen die Menschlichkeit. Die Weigerung einer nach Auschwitz deportierten Ärztin, an medizinischen Experimenten teilzunehmen*, hg. von Florence Hervé und Hermann Unterhinninghofen, Berlin 2008.
- Heberer, Patricia/Matthäus, Jürgen (Hgg.): *Atrocities on Trial. Historical Perspectives on the Politics of Prosecuting War Crimes*, Lincoln, Nebr./London 2008.
- Dies./Matthäus, Jürgen: Introduction. War Crime Trials and the Historian, in: ebd., XIII–XXX.
- Henne, Thomas/Riedlinger Arne (Hgg.): *Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 2005.
- Ders.: Zeugenschaft vor Gericht, in: *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007, 79–91.
- Henry, Marilyn: *Confronting the Perpetrators. A History of the Claims Conference*, Middlesex 2006.
- Herbert, Ulrich: Vernichtungspolitik. Neue Antworten und Fragen zur Geschichte des »Holocaust«, in: ders. (Hg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, Frankfurt a. M. 1998, 9–66.
- Herrmann, Joachim: Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – eine unendliche Geschichte, in: *ZIS. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 5 (2010), H. 3, 236–245.
- Hilberg, Raul: *Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren*, Frankfurt a. M. 2002.

- Ders.: Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1991.
- »Die historische Wahrheit kund und zu wissen tun«. Die justizielle Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Hessen. Katalog zur Wanderausstellung des Hessischen Hauptstaatsarchivs 2014/2015, hg. im Auftrag des Hessischen Hauptstaatsarchivs von Thomas Wurzel, Wiesbaden 2014.
- Hoffmann, Ludger: Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983.
- Hofmann, Kerstin: »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958–1984), Berlin 2018.
- Hofmeyer, Hans: Prozeßrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse, in: Verhandlungen des sechszwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2. Teil C: Sonderveranstaltung des 46. Deutschen Juristentages, Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, hg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, München/Berlin 1967, C 38–C 44.
- Hördler, Stefan/Bruttmann, Tal/Kreutzmüller, Christoph: Die fotografische Inszenierung des Verbrechens. Ein Album aus Auschwitz, Darmstadt 2019.
- Horn, Sabine: Erinnerungsbilder. Auschwitz-Prozess und Majdanek-Prozess im westdeutschen Fernsehen, Essen 2009.
- Hörnle, Tanja: Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, in: Juristenzeitung 61 (2006), H. 19, 950–958.
- Huener, Jonathan: Auschwitz, Poland, and the Politics of Commemoration. 1945–1979, Athens, Oh., 2003.
- Humphrey, Michael: The Individualising and Universalising Discourse of Law. Victims in Truth Commissions and Trials, in: Thorsten Bonacker/Christoph Safferling (Hgg.), Victims of International Crimes An Interdisciplinary Discourse, Den Haag 2013, 67–89.
- Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Susanne Meinel und Irmtrud Wojak, Frankfurt a. M. 2003, 133–162.
- Iwazsko, Tadeusz: Das Nebenlager »Günthergrube«, in: Hefte von Auschwitz 12 (1970), 113–144.
- Jasch, Hans-Christian/Kaiser, Wolf: Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen, Ditzingen 2017.
- Jockusch, Laura: Collect and Record! Jewish Holocaust Documentation in Early Postwar Europe, Oxford/New York 2012.
- Dies.: Ein Anwalt der Opfer? Der Jüdische Weltkongress und das Problem einer jüdischen Interessenvertretung bei den Nürnberger Prozessen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 22 (2013), 13–34.
- Dies.: Das Urteil der Zeugen. Die Nürnberger Prozesse aus der Sicht jüdischer Holocaustüberlebender im besetzten Deutschland, in: Kim C. Priemel/Alexa Stiller (Hgg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, 653–683.
- Dies.: Justice at Nuremberg? Jewish Responses to Nazi War-Crime Trials in Allied-Occupied Germany, in: Jewish Social Studies 19 (2012), H. 1, 107–147.
- Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager, Hamburg 1999.

- Dies.: Authentische und konstruierte Erinnerung. Methodische Überlegungen zu biographischen Sinnkonstruktionen, in: WerkstattGeschichte 18 (1997), 91–101.
- Just-Dahlmann, Barbara/Just, Helmut: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt a. M. 1988.
- Kagan, Raya: Naschim be-lischkat ha-gehinom [Frauen im Vorzimmer der Hölle], Merhavayah 1947.
- Dies.: The Investigation as Seen by an Inmate of the Political Section, in: Lore Shelley (Hg.), The Union Kommando in Auschwitz. The Auschwitz Munition Factory through the Eyes of its Former Slave Laborers, Lanham, Md./London/New York 1996, 286–290.
- Dies.: Das Standesamt Auschwitz, in: H. G. Adler/Hermann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hgg.), Auschwitz. Zeugnisse und Berichte, Frankfurt a. M. 1962, 177–190.
- Dies.: Mala, in: ebd., 263–266.
- Dies.: Die letzten Opfer des Widerstandes, in: ebd., 280–286.
- Kalisky, Aurélia: Die Szenographie der Zeugenschaft zwischen systematischer und kulturgeschichtlicher Perspektive, in: dies./Matthias Däumer/Heike Schlie (Hgg.), Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure, Paderborn 2017, 29–48.
- Dies.: Jenseits der Typologien. Die Vielschichtigkeit der Zeugenschaft, in: Claudia Nickel/Alexandra Ortiz Wallner (Hgg.), Zeugenschaft. Perspektiven auf ein kulturelles Phänomen, Heidelberg 2015, 193–211.
- Kaul, Friedrich Karl: In Robe und Krawatte. Vor Gerichten der BRD, Berlin ²1973.
- Kautsky, Benedikt: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern, Zürich 1946.
- Keldungs, Karl-Heinz: NS-Prozesse 1945–2015. Eine Bilanz aus juristischer Sicht, Düsseldorf 2019.
- Kempter, Klaus: Joseph Wulf. Ein Historikerschicksal in Deutschland, 2. durchgesehene Aufl., Göttingen 2014.
- Kett-Straub, Gabriele: Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?, in: ZIS. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 12 (2017), H. 6, 341–347.
- Kiani, Shida: Zum politischen Umgang mit Antisemitismus in der Bundesrepublik. Die Schmierwelle im Winter 1959/1960, in: Stephan Alexander Glienke/Volker Paulmann/Joachim Perels (Hgg.), Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2008, 115–145.
- Kimmel, Günter: Zum Beispiel: Tötungsverbrechen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Adalbert Rückerl (Hg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung. Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971, 107–129.
- Knellessen, Dag: Transnationale Zeugenschaft. Jüdische Überlebende in den ersten Sobibor-Verfahren 1949/50 in Frankfurt am Main und West-Berlin, in: Enrico Heitzer u. a. (Hgg.), Im Schatten von Nürnberg. Transnationale Ahndung von NS-Verbrechen, Berlin 2019, 211–222.
- Dies.: Zeugen gesucht. Nehemia Robinson und die Zentrale Stelle, in: Jüdische Geschichte und Kultur. Magazin des Dubnow-Instituts 3 (2019), 22 f.
- Dies.: Momentaufnahmen der Erinnerung. Juristische Zeugenschaft im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess – ein Interviewprojekt, in: Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, hg. im Auftrag des Fritz Bauer

- Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007, 116–138.
- Knesebeck, Julia von dem: *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*, Hatfield 2011.
- Köhler, Thomas: Historische Realität versus subjektive Erinnerungstradierung? Überlegungen anhand von Zeugenaussagen des »Majdanek-Prozesses«, in: Ralph Gabriel u. a. (Hgg.): *Lagersystem und Repräsentation. Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Konzentrationslager*, Tübingen 2004, 140–155.
- Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß, hg. von Martin Broszat, Stuttgart 1958.
- Koźmińska-Frejlak, Ewa: »I'm Going to the Oven Because I Wouldn't Give Myself to Him«. *The Role of Gender in the Polish Jewish Civic Court*, in: Gabriel N. Finder/Laura Jockusch (Hgg.), *Jewish Honor Courts. Revenge, Retribution, and Reconciliation in Europe and Israel after the Holocaust*, Detroit, Mich., 2015, 247–278.
- Krämer, Sybille: Vertrauen schenken. Über Ambivalenzen der Zeugenschaft, in: Sybille Schmidt/Sybille Krämer/Ramon Voges (Hgg.), *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld 2014, 117–139.
- Kraus, Ota/Kulka, Erich: *Die Todesfabrik, aus dem Tschech. von Zora Weil-Zimmering*, Berlin 1958. (Originalausgabe: Ota Kraus, Erich Schön, *Továrna na smrt*, Praha 1946).
- Krausnick, Helmut: *Judenverfolgung*, in: Hans Buchheim u. a. (Hgg.), *Anatomie des SS-Staates*, München 1999, 547–678.
- Kreß, Claus: *Witnesses in Proceedings Before the International Criminal Court. An Analysis in the Light of Comparative Criminal Procedure*, in: Horst Fischer/Claus Kreß/Sascha Rolf Lüders (Hgg.), *International and National Prosecution of Crimes under International Law. Current Developments*, Berlin 2001, 309–383.
- Krystal, Henry/Niederland, William G. (Hgg.): *Psychic Traumatization. After-effects in Individuals and Communities*, Boston, Mass., 1971.
- Kulka, Otto Dov: *Landschaften der Metropole des Todes. Auschwitz und die Grenzen der Erinnerung und der Vorstellungskraft*, München 2013.
- Kunz, Andreas: *Justizakten aus NSG-Verfahren. Eine quellenkritische Handreichung für Archivbenutzer*, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv. Die Außenstelle Ludwigsburg – Themenheft 2008*, <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Publikationen/Mitteilungen/mitteilungen-2008-3.pdf?__blob=publicationFile> (9. Mai 2022).
- Kuretsidis-Haider, Claudia u. a. (Hgg.): *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit. Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Graz 2011.
- Kurz, Thilo: *Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in deutschen Vernichtungslagern?*, in: *ZIS. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 8 (2013), H. 3, 122–129.
- Lang, Berel: *Post-Holocaust. Interpretation, Misinterpretation, and the Claims of History*, Bloomington, Ind., 2005.
- Langbein, Hermann: *Menschen in Auschwitz*, Wien 1987.
- Ders.: *Der Auschwitz-Prozess*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1995 (zuerst 1965).
- Ders.: *Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen*, Wien u. a. 1963.

- Ders.: Die Stärkeren. Ein Bericht, Wien 1949.
- Langer, Lawrence L.: Remembering Survival, in: Geoffrey H. Hartman (Hg.), Holocaust Remembrance. The Shapes of Memory, Oxford/Cambridge, Mass., 1994, 70–80.
- Lasik, Aleksander: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. Verfahren. Fragen zur Schuld und Verantwortung, in: Hefte von Auschwitz 21 (2000), 221–298.
- Ders.: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, in: ders. u. a. (Hgg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. 1: Aufbau und Struktur des Lagers, Oświęcim 1999, 165–320.
- Latnser, Hans: Die andere Seite im Auschwitz-Prozess 1963/65. Reden eines Verteidigers, Stuttgart 1966.
- Laub, Dori: Zeugnis ablegen oder Die Schwierigkeiten des Zuhörens, in: Ulrich Baer (Hg.), »Niemand zeugt für den Zeugen«. Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoah, Frankfurt a. M. 2000, 68–83.
- Lehnstaedt, Stephan: Geschichte und Gesetzesauslegung. Zu Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghetto-renten, Osnabrück 2011.
- Leide, Henry: Auschwitz und Staatssicherheit. Strafverfolgung, Propaganda und Geheimhaltung in der DDR, hg. vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 2019.
- Leszczynska-Koenen, Anna: Psychiatrie nach Auschwitz. Über die Zusammenarbeit der Psychiatrischen Universitätsklinik in Krakau mit ehemaligen Auschwitz-Häftlingen, in: Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen 70 (2016), H. 5, 387–410.
- Levi, Primo: So war Auschwitz. Zeugnisse 1945–1986, hg. von Domenico Scarpa und Fabio Levi, München 2017.
- Ders.: Die Untergegangenen und die Geretteten, München/Wien 1990.
- Lewis, Mark: The Birth of the New Justice. The Internationalization of Crime and Punishment. 1919–1950, Oxford 2014.
- Lichtenstein, Heiner: Majdanek. Reportage eines Prozesses, Frankfurt a. M. 1979.
- Liebert, Frank: Vom Karrierestreben zum »Nötigungsnotstand«. »Jud Süß«, Veit Harlan und die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft (1945–50), in: Thomas Henne/Arne Riedlinger (Hgg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2005, 111–146.
- Lindner, Stephan H.: Das Urteil im I. G.-Farben-Prozess, in: Kim C. Priemel/Alexa Stiller (Hgg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, 405–433.
- Lipstadt, Deborah E.: The Eichmann Trial, New York 2011.
- Löb, Ladislaus: Geschäfte mit dem Teufel. Die Tragödie des Judenretters Rezsö Kaszner. Bericht eines Überlebenden, Köln u. a. 2010.
- Loewy, Hanno: Zweideutige Zeugen. Die Wiederkehr der Opfer als Überlebende, in: Norbert Frei/Martin Sabrow (Hgg.), Die Geburt des Zeitzeugen nach 1945, Göttingen 2012, 354–371.
- Löschper, Gabriele: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999.

- Lyotard, Jean-François: *Der Widerstreit*, München 1987.
- Margalit, Gilad: *Die Nachkriegsdeutschen und »ihre Zigeuner«*. Die Behandlung von Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001.
- Marrus, Michael R.: *The Nuremberg War Crimes Trial, 1945–46. A Documentary History*, Boston, Mass., 1997.
- Ders.: Holocaust at Nuremberg, in: *Yad Vashem Studies* 26 (1998), 5–41.
- Marszolek, Inge: NS-Verbrechen im Radio. Axel Eggebrechts Berichte über den Bergen-Belsen-Prozess 1945 und den Auschwitz-Prozess 1963–1965, in: Frank Bösch/Constantin Goschler (Hgg.), *Public History. Öffentliche Darstellungen des Nationalsozialismus jenseits der Geschichtswissenschaft*, Frankfurt a. M./New York 2009, 77–104.
- Martini, Emil de: *Vier Millionen Tote klagen an ...! Erlebnisse im Todeslager Auschwitz*, München 1948.
- Matthäus, Jürgen (Hg.): *Approaching an Auschwitz Survivor. Holocaust Testimony and its Transformations*, Oxford/New York 2009.
- Memorial Book. *The Gypsies at Auschwitz-Birkenau/Księga pamięci. Cyganie w obozie koncentracyjnym Auschwitz-Birkenau/Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, 2 Bde., hg. im Auftrag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau in Kooperation mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg von Jan Parcer, München u. a. 1993.
- Meyer, Ahlrich: *Das Wissen um Auschwitz. Täter und Opfer der »Endlösung« in Westeuropa*, München u. a. 2010.
- Miquel, Marc von: *Ahnden oder Amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*, Göttingen 2004.
- Mix, Andreas: *Juristische Ermittlungen und historische Forschung in Polen. Von der »Hauptkommission« zum Institut des Nationalen Gedenkens*, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Wann ziehen wir endlich den Schlußstrich? Von der Notwendigkeit öffentlicher Erinnerung in Deutschland, Polen und Tschechien*, Berlin 2004, 75–94.
- Moszkowicz, Imo: *Der grauende Morgen*, München 1996.
- Müller, Klaus/Sonder, Justin: *105027 Monowitz – ich will leben! Von Chemnitz nach Auschwitz – über Bayern zurück*, Berlin 2013.
- Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944–1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission*, hg. im Auftrag des Instituts für Vorurteils- und Konfliktforschung e. V. Berlin in Verbindung mit der Stiftung Denkmal für die Ermordeten Juden Europas von Frank Beer, Wolfgang Benz und Barbara Disten, Berlin 2014.
- Naumann, Bernd: *Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka u. a. vor dem Schwurgericht Frankfurt, vom Autor gekürzte und bearb. Ausgabe*, Frankfurt a. M. 1968.
- Nestler, Cornelius: *Ein Mythos – das Erfordernis der »konkreten Einzeltat« bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. Zu den aktuellen Strafverfahren wegen Beteiligung an NS-Verbrechen*, in: Frank Neubacher/Michael Kubink (Hgg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter*, Berlin 2014, 759–771.
- Nickel, Claudia/Wallner, Alexandra Ortiz (Hgg.): *Zeugenschaft. Perspektiven auf ein kulturelles Phänomen*, Heidelberg 2015.

- Niederland, William G.: The Problem of the Survivor. The Psychiatric Evaluation of Emotional Disorders in Survivors of Nazi Persecution, in: Henry Krystal (Hg.), *Massive Psychic Trauma*, New York 1968, 8–22.
- Offe, Heinz: Zum Stellenwert der Aussage motivation in aussagepsychologischen Gutachten, in: Rüdiger Deckers/Günter Köhnken (Hgg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte*, Berlin² 2014, 87–98.
- Osterloh, Jörg/Vollnhals, Clemens (Hgg.): *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, Göttingen 2011.
- Ourisson, Dounia: *Les Secrets du Bureau politique d'Auschwitz*, Paris 1946.
- Ourisson-Wasserstrom, Dounia: Ein Häftling wird besucht, in: H. G. Adler/Hermann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hgg.), *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte*, Frankfurt a. M. 1962, 191–193.
- Panhuysen, Ursula: *Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit. Ein Beitrag zur Stellung des Zeugen im Strafprozeß*, Berlin 1964.
- Parcer, Jan: Einleitung, in: *Memorial Book. The Gypsies at Auschwitz-Birkenau/Księga pamięci. Cyganie w obozie koncentracyjnym Auschwitz-Birkenau/Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, Bd. 1, München u. a. 1993, XXXVII.
- Pelinka, Anton: Ein Gespräch mit Hermann Langbein, in: Hermann Langbein – Zum 80. Geburtstag. Eine Festschrift, hg. im Auftrag der Gesellschaft für Politische Aufklärung von Anton Pelinka und Erika Weinzierl, Wien 1993, 45–113.
- Pendas, Devin O.: *Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht*, aus dem amerik. Englisch von Klaus Binder, München 2013 (zuerst: *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965. Genocide, History, and the Limits of the Law*, Cambridge/New York 2006).
- Ders./Jockusch, Laura/Finder, Gabriel N., *Auschwitz Trials. The Jewish Dimension*, in: *Yad Vashem Studies* 41 (2013), H. 2, 139–171.
- Ders.: *Testimony*, in: Miriam Dobson/Benjamin Ziemann (Hgg.), *Reading Primary Sources. The Interpretation of Texts from Nineteenth- and Twentieth-Century History*, London/New York 2009, 226–242.
- Penter, Tanja: »Das Urteil des Volkes«. Der Kriegsverbrecherprozess von Krasnodar 1943, in: *Osteuropa* 60 (2010), H. 12, 117–131.
- Peters, Karl: *Strafprozeß. Ein Lehrbuch*, Karlsruhe 1952.
- Piper, Franciszek: *Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Aufgrund der Quellen und der Erträge der Forschung 1945 bis 1990*, Oświęcim 1993.
- Ders./Długoborsky, Waclaw (Hgg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers*, Bd. 3: *Vernichtung*, Oświęcim 1999.
- Platt, Kristin: *Bezweifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettoernten-Verfahren*, München/Paderborn 2012.
- Polian, Pavel: *Das Ungelesene lesen. Die Aufzeichnungen von Marcel Nadjari, Mitglied des jüdischen Sonderkommandos von Auschwitz-Birkenau, und ihre Erschließung*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 65 (2017), H. 4, 597–618.
- Pollak, Michael: *Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und Identitätsarbeit*, Frankfurt a. M./New York 1988.
- Priemel, Kim C./Stiller, Alexa (Hgg.): *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung*, Hamburg 2013.

- Rabl, Christian: Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich, Wien 2019.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München 2013.
- Rauschenberger, Katharina/Renz, Werner (Hgg.): Henry Ormond – Anwalt der Opfer. Plädoyers in NS-Prozessen, Frankfurt a. M./New York 2015.
- Dies.: Einleitung, in: ebd., 7–28.
- Reichel, Peter: Der Nationalsozialismus vor Gericht und die Rückkehr zum Rechtsstaat, in: ders./Harald Schmid/Peter Steinbach (Hgg.), Der Nationalsozialismus. Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung, Bonn 2009, 22–61.
- Reinke, Renate: Antworte, Mensch!, Bremen 1968.
- Reitzenstein, Julien: Das SS-Ahnenerbe und die »Straßburger Schädelammlung«. Fritz Bauers letzter Fall, Berlin 2018.
- Renz, Werner: Auschwitz vor Gericht. Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung, Hamburg 2018.
- Ders.: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre »Tragödie«, Hamburg 2015.
- Ders.: Auschwitz vor Gericht. Zum 40. Jahrestag des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, in: Hefte von Auschwitz 24 (2009), 191–299.
- Ders.: Tonbandmitschnitte von NS-Prozessen als historische Quelle, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hgg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, 142–153.
- Ders.: Norbert Wollheims Zeugenaussage im Prozess gegen Veit Harlan, <http://www.wollheim-memorial.de/de/norbert_wollheims_zeugenaussage_im_prozess_gegen_veit_harlan> (9. Mai 2022).
- Ders.: Fritz Bauer Sells, in: Myops 34 (2018), 40–53.
- Ders.: 1. Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Zwei Vorgeschichten, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002), H. 7, 622–641.
- Reuter, Elke/Hansel, Detlef: Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1997.
- Richtberg, Werner/Täschner, Karl-Ludwig: Zeugen und ihre Aussagen in einem sog. NS-Verfahren, in: Kriminalistik 27 (1973), 201–206 (Sonderdruck).
- Rieß, Volker: Fritz Bauer und die Zentrale Stelle. Personen zwischen Konsens und Dissens, in: Rückkehr in Feindesland? Fritz Bauer in der deutsch-jüdischen Nachkriegsgeschichte. Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 2013, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Katharina Rauschenberger, Frankfurt a. M. 2013, 131–149.
- Ritz, Christian: Die westdeutsche Nebenklagevertretung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen und im Verfahrenskomplex Krumei/Hunsche, in: Kritische Justiz. Vierteljahrsschrift für Recht und Politik 40 (2007), H. 1, 51–72.
- Roseman, Mark: »... but of Revenge not a Sign.« Germans' Fear of Jewish Revenge after World War II, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 22 (2013), 79–95.
- Rosensaft, Menachem Z. (Hg.): The World Jewish Congress 1936–2016, New York 2017.
- Roskopf, Annette: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981), Berlin 2002.

- Roxin, Claus: Beihilfe zum Mord durch Dienst im Konzentrationslager Auschwitz. BGH Beschl. v. 20.09.2016 – 3 StR 49/16, in: *Juristische Rundschau* (2017), H. 2, 83–92.
- Ders.: Die Stellung des Opfers im Strafsystem, in: *Recht und Politik* 24 (1988), H. 2, 69–76.
- Rückerl, Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg/Karlsruhe 1979.
- Ders. (Hg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung. Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971.
- Ders.: Einleitung, in: ebd., 9–13.
- Rückkehr in Feindesland? Fritz Bauer in der deutsch-jüdischen Nachkriegsgeschichte. Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 2013, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Katharina Rauschenberger, Frankfurt a. M. 2013.
- Rüter, Christiaan F./de Mildt, Dick W. (Hgg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (west-)deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. 1945–2012. 49 Bde., Amsterdam/München 1968–2012.
- Sabrow, Martin/Frei, Norbert (Hgg.): Die Geburt des Zeitzeugen nach 1945, Göttingen 2012.
- Sandner, Peter: Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main, hg. von Adam Strauß, Frankfurt a. M. 1998.
- Schacht, Klaus: Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz. *Juristische Zeitgeschichte NRW* 9, hg. im Auftrag des Justizministeriums des Landes NRW von Gerhard Pauli, Düsseldorf 2001, 63–71.
- Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, hg. im Auftrag des Bundeskriminalamts von Immanuel Baumann u. a., Köln 2011.
- Scheffler, Wolfgang: NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: ders./Werner Bergmann (Hgg.), *Lenrtag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung*, Berlin 1988, 13–27.
- Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001.
- Schmidt, Sibylle/Krämer, Sybille/Voges, Ramon (Hgg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011.
- Schmidt, Sibylle: Wissensquelle oder ethisch-politische Figur? Zur Synthese zweier Forschungsdiskurse über Zeugenschaft, in: ebd., 47–66.
- Schneider, Christian: Trauma und Zeugenschaft. Probleme des erinnernden Umgangs mit Gewaltgeschichte, in: *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007, 157–175.
- Schneider, Christoph (Hg.): Hadamar von innen. Überlebendenzugnisse und Angehörigenberichte, Berlin 2020.
- Ders.: Die Bilanz kann nicht zufrieden stellen. Ein Gespräch mit OStA a. D. Johannes Warlo, in: *Kritische Justiz. Vierteljahrsschrift für Recht und Politik* 48 (2015), H. 3, 340–350.
- Ders.: »Das ist sehr schwer zu beantworten und entschuldigen Sie, wenn mir jetzt die Tränen kommen«. Medialität und Zeugenschaft, in: *Zeugenschaft des Holocaust*.

- Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007, 260–279.
- Schüler-Springorum, Stefanie: Welche Quellen für welches Wissen? Zum Umgang mit jüdischen Selbstzeugnissen und Täterdokumenten, in: Michael Brenner/Maximilian Strnad (Hgg.), *Der Holocaust in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven*, Göttingen 2012, 83–102.
- Segall, Alisa: Spätreaktionen auf Konzentrationslagererlebnisse, in: *Psyche. Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen* 28 (1974), H. 3, 221–230.
- Segev, Tom: *Simon Wiesenthal. Die Biographie*, München² 2010.
- Segev, Zohar: *The World Jewish Congress during the Holocaust. Between Activism and Restraint*, Berlin/Boston, Mass., 2014.
- Sehn, Jan: *Konzentrationslager Oświęcim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau). Auf Grund von Dokumenten und Beweisquellen*, hg. von der Zentralkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen in Polen, Warschau 1957.
- Shelley, Lore (Hg.): *Schreiberinnen des Todes. Dokumentation*, Bielefeld 1992.
- Smoleń, Kazimierz: Sowjetische Kriegsgefangene im KL Auschwitz, in: *Sterbebücher von Auschwitz, Bd. 1: Berichte*, hg. im Auftrag des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau von Halina Jastrzębska, München u. a. 1995, 127–147.
- Söhner, Jasmin: »Der heiligen Rache darf nicht ein Auschwitz-Henker entgehen!« Die erste sowjetische Zeugenaussage in Westdeutschland zwischen Propaganda und Vergeltung, in: *Der Holocaust. Neue Studien zu Tathergängen, Reaktionen und Aufarbeitungen. Jahrbuch 2017 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*, hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Jörg Osterloh und Katharina Rauschenberger, Frankfurt a. M. 2017, 157–172.
- Spernol, Boris: Im Kreuzfeuer des Kalten Krieges. Der Fall Marcel Frenkel und die Verdrängung der Kommunisten, in: Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hgg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen 2009, 203–236.
- Spritzer, Jenny: Ich war Nr. 10291. Tatsachenbericht einer Schreiberin aus der politischen Abteilung aus dem Konzentrationslager Auschwitz, Darmstadt² 1980.
- Staake, Knut-Henning: Die Gestaltung der Vernehmung einer Auskunftsperson in der Hauptverhandlung durch den Tatrichter, in: Rüdiger Deckers/Günter Köhnken (Hgg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte*, Berlin² 2014, 419–428.
- Steinbacher, Sybille: Die Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 1940–1945, in: Raphael Gross/Werner Renz (Hgg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess. Kommentierte Quellenedition. Bd. 1*, Frankfurt a. M. 2013, 17–54.
- Dies./Rauschenberger, Katharina (Hgg.): *Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung*, Göttingen 2020.
- Dies.: Martin Broszat und die Erforschung der nationalsozialistischen Judenpolitik, in: Norbert Frei (Hg.), *Martin Broszat, der »Staat Hitlers« und die Historisierung des Nationalsozialismus*, Göttingen 2007, 130–143.
- Steinberg, Paul: *Chronik aus einer dunklen Welt. Ein Bericht*, München/Wien 1998.
- Steinke, Ronen: *Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage*, Berlin/München 2020.

- Stengel, Katharina: Hermann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit, Frankfurt a. M./New York 2012.
- Dies.: »Heute sind wir Zeugen«. Die Aussagen von Erich und Otto Dov Kulka – Perspektiven der Verfolgten, in: Sybille Steinbacher/Katharina Rauschenberger (Hgg.), *Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung*, Göttingen 2020, 15–34.
- Dies.: Ordnung und Objektivierung. Lagerkarten im Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: *Jüdische Geschichte & Kultur. Magazin des Dubnow-Instituts* 3 (2019), 24–31.
- Dies.: Opferzeugen in NS-Prozessen. Juristische Zeugenschaft zwischen Beweis, Quelle, Trauma und Aporie, in: *Jahrbuch des Dubnow-Instituts/Dubnow Institute Yearbook* 16 (2017), Göttingen 2019, 577–610.
- Dies.: »Wieder hatten wir keine Rechte, standen wieder auf der Straße«. Die verfolgten Sinti und Roma in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, in: *Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts* 11 (2019), 16–23.
- Dies.: Ausgebliebene Entschädigung von Sinti und Roma, in: *Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945*, hg. vom NS-Dokumentationszentrum München und Winfried Nerdinger, Berlin 2016, 228–238.
- Dies.: Einleitung zur Neuausgabe, in: H. G. Adler/Hermann Langbein/Ella Lingens-Reiner (Hgg.), *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte*, Hamburg 2014, I–XXV.
- Sterbebücher von Auschwitz. 5 Bde., hg. im Auftrag von Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau von Jerzy Dębski, München u. a. 1995.
- Sternberg Newman, Judith: *In the Hell of Auschwitz*, New York 1963.
- Stokłosa, Katarzyna: *Polen und die deutsche Ostpolitik. 1945–1990*, Göttingen 2011.
- Stoll, Katrin: *Die Herstellung der Wahrheit. Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Białystok*, Berlin/Boston, Mass., 2012.
- Stover, Eric: *The Witnesses. War Crimes and the Promise of Justice in The Hague*, Philadelphia, Pa., 2005.
- Strelzcka, Irena/Setkiewicz, Piotr: Bau, Ausbau und Entwicklung des KL Auschwitz und seiner Nebenlager, in: Aleksander Lasik u. a. (Hgg.), *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz. Bd. 1: Aufbau und Struktur des Lagers*, Oświęcim 1991, 73–155.
- Szymański, Tadeusz/Szymańska, Danuta/Śnieszko, Tadeusz: Das »Spital« im Zigeuner-Familienlager in Auschwitz-Birkenau, in: *Die Auschwitz-Hefte. Texte der polnischen Zeitschrift »Przegląd Lekarski« über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz*, Bd. 1, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg ²1995, 199–207.
- Taler, Conrad: *Asche auf vereisten Wegen. Eine Chronik des Grauens. Berichte vom Auschwitz-Prozess*, Köln 2003.
- Vismann, Cornelia: *Medien der Rechtsprechung*, hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski, Frankfurt a. M. 2011.
- Vrba, Rudolf: *Ich kann nicht vergeben. Meine Flucht aus Auschwitz, aus dem Engl. von Sigrid Ruschmeier und Brigitte Walitzek. Mit einem Vorw. von Beate Klarsfeld*, hg. und mit einem Nachwort von Dagi Knellessen und Werner Renz, Frankfurt a. M. 2010.
- Ders./Bestic, Alan: *Ich kann nicht vergeben*, München 1964.
- Der Vrba-Wetzler-Bericht, in: *Encyclopedia of the Holocaust*, Bd. 1, hg. im Auftrag von Yad Vashem von Israel Gutman, London/New York/Tel Aviv 1990.

- Wagner, Bernd C.: IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945. Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, Bd. 3, München 2000.
- Wagner, Julia: The Truth about Auschwitz. Prosecuting Auschwitz Crimes with the Help of Survivor Testimony, in: *German History* 28 (2010), H. 3, 343–357.
- Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
- Wamhof, Georg (Hg.): Das Gericht als Tribunal, oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009.
- Ders.: Gerichtskultur und NS-Vergangenheit. Performativität – Narrativität – Medialität, in: ebd., 9–37.
- Ders.: Geschichtspolitik und NS-Strafverfahren. Der Essener Dora-Prozess (1967–1970) im deutsch-deutschen Systemkonflikt, in: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hgg.), *Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz*, Nordhausen 2007, 186–208.
- Weber, Claudia: »Too Closely Identified with Dr. Goebbels«. Die Massenerschießungen von Katyn in der Geschichte des Zweiten Weltkriegs und des Kalten Kriegs, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 8 (2011), H. 1, <<https://zeithistorische-forschungen.de/1-2011/4747>> (9. Mai 2022), Druckausgabe: 37–59.
- Weber, Jürgen/Steinbach, Peter (Hgg.): *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1984.
- Weigel, Sigrid: Zeugnis und Zeugenschaft. Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von identity politics, juristischem und historiographischem Diskurs, in: *Zeugnis und Zeugenschaft. Einstein-Forum Jahrbuch 1999*, Berlin 2000, 111–135.
- Weigend, Thomas: Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 96 (1984), H. 3, 761–793.
- Weinke, Annette: *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit. Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2016.
- Dies.: *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*, Darmstadt 2008.
- Dies.: *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*, Paderborn u. a. 2002.
- Dies.: »Von Nürnberg nach Den Haag«? Das Internationale Militärtribunal in historischer Perspektive, in: *Juristische Zeitgeschichte NRW* 16, 2008, 20–33.
- Weinschenk, Fritz: Nazis before German Courts: The West German War Crimes Trials, in: *The International Lawyer* 10 (1976), H. 3, 515–529.
- Weiss, Peter: *Die Ermittlung. Oratorium in 11 Gesängen*, Frankfurt a. M. ²1992.
- Weitin, Thomas: Der Auftritt des Zeugen. Zeichenprozesse zwischen Literatur und Recht, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 83 (2009), H. 1, 179–190.
- Wenzel, Mirjam: *Gericht und Gedächtnis. Der deutschsprachige Holocaust-Diskurs der sechziger Jahre*, Göttingen 2009.
- Werle, Gerhard/Burghardt, Boris: *Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in*

- nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Der Fall Demjanjuk im Kontext der bundesdeutschen Rechtsprechung, in: Christian Fahl u. a. (Hgg.), *Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2015, 339–353.
- Wesołowska, Danuta: *Wörter aus der Hölle. Die »lagersprache« der Häftlinge von Auschwitz*, Kraków 1998.
- Wienert, Annika: *Das Lager vorstellen. Die Architektur nationalsozialistischer Vernichtungslager*, Berlin 2015.
- Wiesenthal, Simon: *Recht, nicht Rache. Erinnerungen*, Frankfurt a. M./Berlin 1988.
- Wiewiorka, Annette: *The Era of the Witness*, London/Ithaka, N. Y., 2006.
- Dies.: Die Entstehung des Zeugen, in: Gary Smith (Hg.), *Hannah Arendt Revisited. »Eichmann in Jerusalem« und die Folgen*, Frankfurt a. M. 2000, 136–159.
- Dies.: On Testimony, in: Geoffrey H. Hartman (Hg.), *Holocaust Remembrance. The Shapes of Memory*, Oxford/Cambridge, Mass., 1994, 23–32.
- Wildt, Michael: Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen, in: Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hgg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, 46–59.
- Wittmann, Rebecca: *Beyond Justice. The Auschwitz Trial*, Cambridge, Mass., 2005.
- Dies.: A Lost Voice? Jewish Witnesses in Nazi Trials in West Germany, in: David Bankier/Dan Michman (Hgg.): *Holocaust Historiography in Context. Emergence, Challenges, Polemics, Achievements*, Jerusalem 2008, 555–565.
- Wojak, Irmtrud: *Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie*, München 2009.
- Wolff, Stephan/Müller, Hermann: *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*, Opladen 1997.
- Ders.: Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihren Aussagen als Handlungs- und Darstellungsproblem, in: Hagen Hof u. a. (Hgg.), *Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts – zum Beispiel Vertrauen*, Baden-Baden 1994, 21–36.
- Wollheim, Norbert: »Wir haben Stellung bezogen«, in: Richard C. Schneider (Hg.), *Wir sind da! Die Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis heute*, Berlin 2000, 108–120.
- Wormser, Olga/Michel, Henri (Hgg.): *Tragédie de la Déportation 1940–1945. Témoignages de survivants des camps de concentration allemands*, Paris 1955.
- Wóycicka, Zofia: *Arrested Mourning. Memory of Nazi Camps in Poland, 1944–1950*, Frankfurt a. M. 2013.
- Dies.: Schmerzhaft abrechnungen. Diskussionen über die Prozesse ehemaliger Funktionshäftlinge in Polen 1944–1950, in: Natali Stegmann (Hg.), *Die Weltkriege als symbolische Bezugspunkte. Polen, die Tschechoslowakei und Deutschland nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg*, Prag 2009, 243–266.
- Yablonka, Hanna: *The State of Israel vs. Adolf Eichmann*, New York 2004.
- Dies.: Die Bedeutung der Zeugenaussagen im Prozess gegen Adolf Eichmann, in: Martin Sabrow/Norbert Frei (Hgg.), *Die Geburt des Zeitzeugen nach 1945*, Göttingen 2012, 176–198.
- Dies.: As Heard by the Witnesses, the Public, and the Judges. Three Variations on the Testimony in the Eichmann Trial, in: David Bankier/Dan Michman (Hgg.): *Holocaust Historiography in Context. Emergence, Challenges, Polemics, Achievements*, Jerusalem 2008, 567–587.

- Zemach, Tamar/Wilke, Jürgen/Schenk, Birgit/Cohen, Akiba A.: Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr, Köln/Weimar/Wien 1995.
- Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, hg. im Auftrag des Fritz-Bauer-Instituts von Michael Elm und Gottfried Kößler, Frankfurt a. M./New York 2007.
- Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«, Hamburg 1996.

Zeitungsartikel

- 599 Auschwitzer Nazi-Mörder gesucht, in: Aufbau, 25. März 1960, 3.
- Anklage gegen Clauberg erhoben, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. Dezember 1956, 3.
- Auschwitz Trial Launched. In Wake of Heated Emotion, in: Jewish Floridian, 27. Dezember 1963, 1 und 6, <<https://ufdc.ufl.edu/AA00010090/01821/1j>> (9. Mai 2022).
- Bis zum letzten, in: Der Spiegel, 31. Dezember 1972, 38–41.
- Büscher, Wolfgang: 1965. Ach ja, Auschwitz, in: Die Welt, 3. August 2015, <<https://www.welt.de/vermischtes/article144216345/1965-Ach-ja-Auschwitz.html>> (9. Mai 2022).
- Dam, Hendrik van: Ein ungeheuerliches Verbrechen, in: Jüdische Allgemeine, Nr. 30, 28. Oktober 1955, 1.
- Das ganze Schwurgericht hätte nach Israel reisen müssen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10. April 1974.
- Der Auschwitz-Prozeß endete mit Freispruch, in: Frankfurter Rundschau, 27. März 1976.
- Der fünfte Auschwitz-Prozeß eröffnet, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. Dezember 1973.
- Die Beweise fehlen, in: Frankfurter Rundschau, 3. März 1976.
- Ehemalige Häftlinge halten Urteil für zu milde, in: Die Welt, 20. August 1965.
- Eine Anklage-Erweiterung gegen Clauberg, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. März 1956.
- Enttäuschung über den Urteilsspruch. Pressekonferenz des Internationalen Auschwitz-Komitees in Frankfurt, in: Die Tat 35, 28. August 1965, 6.
- Flechtheim kritisiert das Auschwitz-Urteil, in: Frankfurter Rundschau, 10. März 1976.
- Gegen den Freispruch im Degesch-Prozess, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. Juni 1955, 6.
- Gericht reist nach Israel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9. März 1974.
- Haneke, Alexander: Der Richter auf der Anklagebank der Geschichte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. April 2019, <<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/richter-des-auschwitzprozesses-in-nationalsozialismus-verstrickt-16116721.html>> (9. Mai 2022).
- Hilflose Menschen erbarmungslos getötet, in: Neue Tagespost, 18. September 1959.
- Im Fall Clauberg abgelehnt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. Juni 1957, 4.

- Im Hotel Florida blieben zwölf Zimmer leer, in: Frankfurter Rundschau, 1. April 1974.
- Informationsbulletin des Comité international d'Auschwitz 3/180 (1976).
- Janisch, Wolfgang: Die Atomisierung des Grauens, in: Süddeutsche Zeitung, 11. Juli 2015, 13.
- Juristisches Nachspiel einer Reise, die nicht stattfand, in: Frankfurter Rundschau, 9. April 1974.
- Kulka, Otto Dov: Erinnerungen an Auschwitz. Bilder des Todes, in: Der Spiegel, 19. Dezember 2013, <<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/erinnerungen-an-den-auschwitzprozess-vor-50-jahren-in-frankfurt-a-939624.html>> (9. Mai 2022).
- Langbein, Herrmann: New Light on Auschwitz, in: World Jewry. Review of the World Jewish Congress 8 (Mai/Juni 1965), 14 f.
- Ders.: Viele Verbrechen wären nicht bekannt geworden, in: Die Welt, 13. Juli 1965.
- Ders.: Auschwitz vor Gericht. Das Mosaik des Grauens, in: Freiheit und Recht 10 (1964), H. 7, 35.
- Ders.: Interim Report on the Auschwitz Trial. Eye-Witness at Frankfurt, in: World Jewry. Review of the World Jewish Congress 7 (1964), Nr. 4, 11 f.
- Ders.: Bewährungsprobe der deutschen Justiz, in: Jüdische Rundschau Maccabi, 9. Oktober 1964, 1 f.
- Ders.: »Wer redet, geht durch den Kamin«. Häftling Nr. 60 355 in Auschwitz, in: Der Spiegel, 18. März 1964, 60–70.
- Lebenslänglich Zuchthaus gefordert, in: Osnabrücker Tageblatt, 9. Oktober 1959.
- Leppert, Norbert: Auschwitz-Prozeß: Widerspruchsvolle und chaotische Zeugenaussagen taugen als Beweis für Verurteilung Freys nicht, in: Frankfurter Rundschau, 19. November 1974.
- Mauz, Gerhard: Teufelskreis aus Blut und Tinte, in: Der Spiegel, 10. Februar 1965, 35 f.
- Mischin, Pjotr: Als Zeuge der Anklage in Frankfurt am Main, in: Neue Zeit. Wochenschrift für Weltpolitik, 16. Dezember 1964, 30 f.
- Richterliche Unabhängigkeit gefährdet?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. März 1974.
- Richterstreit um Dienstreisen, in: Frankfurter Rundschau, 15. Februar 1974.
- Schäfer, Marc: Dunkle Schatten aus der Zeit in Gießen, in: Gießener Allgemeine, 3. April 2019, <<https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/dunkle-schatten-zeit-giessen-12220618.html>> (9. Mai 2022).
- Schreiber, Jürgen: Der Anwalt des Bösen, in: ZEITmagazin 45, 29. Oktober 2009, <<https://www.zeit.de/2009/45/Steinacker-45>> (9. Mai 2022).
- Streit im Auschwitz-Prozeß, in: Frankfurter Rundschau, 30. März 1974.
- Strothmann, Dietrich: Im Namen des Volkes – Freispruch, in: Die Zeit, 17. November 1978, 9 f.
- Tagung des Internationalen Auschwitz-Komitees. 35 Delegierte aus europäischen Ländern in Frankfurt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. Juni 1957, 35.
- Untersuchung der Morde bei Auschwitz, in: Aufbau, 23. Oktober 1959, 3.
- Vergebliche Reise nach Israel, in: Frankfurter Rundschau, 28. Juni 1974.
- Verhandlungen gegen Rakers vertagt, in: Osnabrücker Tageblatt, 18. September 1959.
- VVN-Informationen, Januar 1976, 3–5.
- Wollheim, Norbert: ... denn Harlan ist ein ehrenwerter Mann, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 17. Juni 1949, 7.

- Zeugen aus Auschwitz wurden vernommen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12. Mai 1955, 8.
- Zeugen gesucht, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 26. Januar 1951.
- Zigeunerkinder kamen lebendig in die Grube, in: Frankfurter Rundschau, 12. Dezember 1975.
- Zum zweiten Mal nach Israel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13. August 1974.

Internetressourcen

- Tonbandaufzeichnungen der Zeugenaussagen aus dem ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess:
 <<http://auschwitz-prozess.de/>> (hier und nachfolgend: zuletzt eingesehen am 9. Mai 2022).
- Berichte und Zeugenaussagen einzelner Auschwitz-Überlebender:
 <<http://www.chroniclesofterror.pl/dlibra>>
- Informationen über Auschwitz-Häftlinge aus den Beständen des International Tracing Service:
 <<https://collections.arolsen-archives.org/search/>>
- Texte und Dokumente zu Auschwitz-Monowitz:
 <<http://www.wollheim-memorial.de/>>
- Protokolle der Zeugenaussagen im Prozess gegen Adolf Eichmann:
 <<http://www.nizkor.org>>
- Zwangsarbeit 1939–1945. Erinnerung und Geschichte: Interview-Archiv:
 <<http://www.zwangsarbeit-archiv.de/>>

Tondokumente

- H. G. Adler/Hermann Langbein: Auschwitz – Topographie eines Vernichtungslagers. Überlebende berichten, Hörfunk-Feature, WDR 1961, 3 CDs (CD-Edition: Audioverlag 2015).
- Interview mit Adrienne Krausz 1996, in: USC Shoah Foundation, Visual History Archive.
- Tonbandmitschnitte der Zeugenaussagen aus dem 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess, in: Archiv des Fritz Bauer Instituts.

Personenregister

- Adler, H. G. 133, 158, 321, 346, 368, 382, 419
Alexander, Vera 333–336
Amann, Felix 185, 451, 482, 484
Ambros, Otto 83
Ansbacher, Mordechaj 336
Arendt, Hannah 46, 333
Artzt, Heinz 57 f., 74 f.
Aschenauer, Rudolf 264, 370, 394, 410
Auerbach, Philip 134
Aumeier, Hans 196
- Bacon, Jehuda 299, 345–348, 363–367
Baeyer, Walter Ritter von 465 f.
Bandera, Oleksandr 265
Bandera, Stepan 265
Bandera, Vasyl 265
Bandi, Lili 223 f.
Barasch 215
Barcz, Wojciech 243–246
Baretzki, Stefan 353, 358, 374
Bartel, Erwin 188, 193, 196, 204 f., 256–261, 287, 332
Basch, Arnošt 148 f., 286
Bassett, Harry L. 406
Bauer, Erich 81
Bauer, Fritz 51 f., 129, 143, 152, 158, 163, 170 f., 177, 179, 187, 420, 432, 441, 443, 447
Baum, Ewald 94
Becker, Walther 474, 489
Bednarek, Emil 208, 249, 351, 353 f., 361
Beger, Bruno 441
Bejlin, Aron 211, 215, 217, 227, 368, 381
Beranovský, Jiří 148, 422
Bergmann, Pavel (Paul) 300, 345 f., 348, 355, 359–363, 366–368
Berkoski, Jerzy 211, 225, 227
Berner, Mauritius 402
Betlen, Oskár 133
- Bielschowski (Bielschowsky), Ilse 215, 224
Bischoff, Heinrich 134
Bock, Ludwig 78
Bodek, Józef 146, 435
Böhm, Arno 349
Böhm, Ella 437
Börgermann, Bernhard 82
Boger, Wilhelm 138–143, 146, 187, 197, 225, 261, 263 f., 282, 306, 309 f., 312–320, 322–329, 331, 342 f., 363, 381, 385 f.
Bondy 351
Bondy, Ella 217
Bonigut, Georg 484 f.
Boratyński, Stefan 245 f., 451, 484
Borowski, Tadeusz 206
Bottin, Emile 115
Brand, Emanuel 73 f.
Brandhuber, Jerzy 190 f., 193
Brewda-Białostocki, Alina 210 f.
Broad, Pery 143, 146, 148, 151, 189, 282, 322 f., 339–343, 345, 381, 385 f., 394–396, 435
Broszat, Martin 421, 464
Budan, Peter 153
Bücker 87 f., 96 f.
Buki, Milton 183
Buntrock, Fritz 352
Bürger, Georg 446, 459 f., 465, 476, 517
Burger, Wilhelm 487
- Caesar, Joachim 237
Cahn, Horst 98–101, 106, 109
Capesius, Viktor 143, 151, 220 f., 353, 429, 453
Chmielewski, Karl 168
Clauberg, Carl 134–138
Cougno, Helene 402
Czech, Danuta 282
Czekalski, Leo 146 f.

- Czelny, Stanisław 473
 Czerwinski, Horst 441
- Demjanjuk, John 443 f.
 Deutschkron, Inge 400, 402, 405, 423
 Diamanski, Hermann (Helmut) 381, 451, 472, 478
 Dibowski, Wilhelm 134
 Dinur, Yehiel (Yehiel Ka-Zetnik) 365
 Drechsler, Margot 330
 Dürrfeld, Walter 83
 Dux, Heinz 147, 175, 220 f., 254, 369, 478
 Dylewski, Klaus 143, 151, 189, 282, 374–378, 443
- Easterman, Alexander 165
 Effinger, Gerhard 481 f.
 Eggert, Rainer 245, 354, 357, 410
 Ehlerding 98
 Ehrmann, Eva 218
 Eichmann, Adolf 13, 36 f., 46, 72, 74, 211, 233, 286, 322, 333–335, 363–365, 367, 403, 501, 507
 Eisele, Hans Kurt 139
 Eisenbach, Martel 150
 Eizenberg, Izrael 161
 Entress, Friedrich 255, 268
 Erber, Josef 487
 Erhard, Benno 244, 266, 376 f.
- Fabian, Ota 278
 Fajnzylber, Alter 478
 Farber, Josef 419, 426 f., 435 f.
 Fath, Friedrich 117
 Fein 136
 Fejkiel, Władisław 135 f., 191, 193, 201–203, 208, 251–253, 255 f., 268, 272–274, 287
 Feldbauer, Armin 280
 Feldman, Vera 214, 217, 220
 Fishman, Susan 150
 Flaum, Lejzer 459, 462
 Flechtheim, Ossip K. 485
 Fleischhacker, Hans Helmut 441
 Forester, Hans 177 f.
 Frank, Willy 443
- Frankenthal, Hans 428
 Frankiewicz, Roman 383 f.
 Frenkel, Marcel 157
 Frey, Alois 441, 445–448, 450, 452, 454 f., 462 f., 469, 474, 483, 487, 498 f.
 Friedman, Tuviah 72, 210 f.
 Friedrich, Max 302, 388–393
 Fries, Jakob 420
 Froese 173
 Frohnecke, Bruno 80
 Fuks, Arie 305, 454–457, 478–484
- Gabis, Józef 329
 Galiński, Edek 330
 Galinski, Heinz 90 f., 103, 112, 140
 Gauff, Horst 447
 Gebhard, Szaja 272 f., 275
 Gehring, Wilhelm Gerhard 262
 Gerhard, Eugen 354
 Gerling 56–58, 462
 Gierowitz, Nathan 219
 Giora, Shimon (Peter Gurau) 215
 Głowa, Stanisław 191, 193, 195, 198, 200
 Głowacki, Czesław 191, 193, 198, 208
 Glücksmann, Jakob 118
 Gödel 497
 Göllner, Gerhard 283
 Gönczi, Imre 11, 71, 431, 433
 Goldberg, Isaak 489 f.
 Goldmann, Helen 303, 374, 399, 405–414
 Goldstein, Majer 167
 Golenzer, Josef 216
 Golik, Ignacy 192–194, 198, 204, 436
 Gotland, Simon 240
 Grabitz, Helge 52, 56
 Gröning, Oskar 51
 Grossmann, Kurt R. 167
 Grossmann, Max 90
 Grotowski, Roman 484
 Grün, Slovák 280
 Grünfeld, Alexander 88, 122 f.
 Gumnitz, Joe 454
 Gurau, Peter, siehe Giora, Shimon
 Guttenberger, Elisabeth (Elisabeth Schneck) 382–390, 395, 456

- Halin, Hubert 495
Haller, Theodor 460, 463
Hanning, Reinhold 445
Hantl, Emil 200, 277
Happ, Hans 82, 85 f., 112, 221
Harlan, Veit 83 f.
Hausner, Gideon 75 f., 335
Hautval, Adélaïde 136
Henze, Heinrich (Heinz) 94, 109
Herzog, Gustav 108–114, 122
Hess (Heß), Jürgen 446 f., 450, 461, 468
Heymann, Stefan 87
Hirsch, Fredy 349 f.
Hirsch, Fritz 122, 141, 309 f., 382
Hoche, Karl 91
Hochmic, Pinchas 451 f., 473–477
Höllendreiner, Rosa 383
Höß, Hedwig 434 f.
Höß, Rudolf 80, 102, 110, 191, 196, 434, 465
Hoffmann, Paul 107 f., 118, 123
Hofmann, Franz 143, 381, 388, 391, 396 f.
Hofmeyer, Hans 54 f., 178, 249, 274, 279, 287, 357, 372–374, 418, 432, 517
Hołuj, Tadeusz 451
Hummerich, Werner 260, 410
Hunsche, Otto 163 f., 170
- Ihring 154
Ingster, Israel 220
- Jabes, André 165
Jacobson, Hans Ludwig, siehe Ormond, Henry
Jakoby 78
Joachimowski, Tadeusz 247, 377, 383 f., 476
Jodkowski, Naomi 335
- Kaduk, Oswald 143, 264, 361 f., 369, 374, 399, 403, 414
Kagan, Raya (Raya Rapoport) 307, 313, 318, 321–323, 325–331, 333 f., 336 f., 340
Kagan, Saul 178, 180
Kalb, Peter 430, 434 f.
- Kamiński, Stanisław (Stan Zak-Kaminski) 425, 429 f., 434 f.
Kamphus, Johann 314
Kapkajew, Vera 240, 244, 248, 252, 260, 262, 272, 274, 373, 401
Karbach, Oscar 172–176, 494–497, 508
Kasztner, Rudolf (Rezső) 163
Katzenstein, Ernst 177 f.
Kaul, Friedrich Karl 184–186, 242, 245 f., 317, 354, 370, 379 f., 446, 463, 467–471, 483
Kautsky, Benedikt 102
Ka-Zetnik, Yehiel, siehe Dinur, Yehiel
Kieta, Mieczysław 304, 423
Kimmel, Günter 62
Kimmelstiel, Albert 112, 118, 123
Klehr, Josef 248 f., 268–280, 283, 287, 372–374, 377 f., 433
Kleih 98
Klein, Hans-Eberhard 446, 450, 459, 462 f., 499
Kłodziński, Stanisław 191, 193, 203 f., 208, 239, 249–256, 268, 273–276, 285, 294
König, Ernst August 397, 487 f., 491 f., 517
Kogon, Eugen 157
Kormes, Willi 431 f.
Koval, Omelan 265
Kral, Józef 261–267
Kramer, Josef 79
Kraus, Ota 133, 356
Krausnick, Helmut 464 f.
Krausz, Adrienne 240, 425, 429, 451
Kremer, Johann Paul 154, 191, 250
Kret, Józef 426 f., 432 f.
Krochmann 108, 114, 117, 119, 123 f.
Krumey, Hermann 163 f., 170
Krumme, Ruth 153, 427
Krumme, Werner 153, 189, 421, 427, 433
Ksinski, Ernst 216
Kubanov, Nikolaj 373
Kubel, Alfred 126
Kügler, Joachim 196, 201, 311, 354, 406, 412, 432
Kühne, Erwin 185

- Kühner-Wolfskehl, Hans 485 f.
 Kulka, Elli (Elli Schön) 348, 356
 Kulka, Erich (Erich Schön) 133, 346,
 348–350, 356, 368, 422 f.
 Kulka, Otto Dov 299, 345–360, 363,
 366–368, 399, 436, 484
 Kupperberg 218
- Lamm, Hans 139
 Langbein, Hermann 40, 122, 132–136,
 138–158, 179 f., 183, 187–189,
 193–195, 201 f., 237, 240, 243–247,
 253, 281, 286, 304, 307–312, 320–324,
 329, 335–342, 344–347, 356, 363 f.,
 367 f., 372, 381–383, 387, 405, 419 f.,
 425–427, 433, 436–438, 451, 498, 512,
 516 f.
 Lasker-Wallfisch, Anita, siehe Wallfisch,
 Anita
 Latnser, Hans 184, 186, 245, 264–266
 Laubinger, Siegmund 467–472
 Lazanowicz, Stefan 484
 Lebedev, Alexandr 246, 369 f., 378
 Lebensfeld, Eduard 339 f.
 Lebensfeld, Regina, siehe Steinberg,
 Regina
 Levi, Primo 22 f.
 Liff, Eytan Otto (Otto Lifczis) 73 f., 77,
 496 f.
 Lill, Karl 185, 427, 432
 Lingens-Reiner, Ella 158, 419
 Lucas, Franz Bernhard 353, 358, 368,
 370, 393 f., 406–412, 415
- Majerczyk, Lilly (Lilly Stark) 315, 338
 Mark, Bernard 168
 Markowitsch, Erich 185 f.
 May, Kurt 166, 177 f., 184
 Mehler, Helene (Helene Stark) 211, 214,
 227, 337–339
 Mengele, Joseph 216, 218, 224, 479 f.
 Mikusz, Józef 430 f., 434, 473, 484
 Mischin, Pjotr 301, 370–380
 Moll, Otto 85, 115, 117, 120, 122
 Morgen, Konrad 237
 Moszkowicz, Imo 221 f.
 Müller, Filip (Philipp) 149, 183, 240, 286
 Müller, Herbert Ernst 353
 Münch, Hans 112, 237
 Mulka, Robert 245, 322, 353
 Munwes, Jacob 455
 Mussgüller, Philomena 80
- Nagel, David 214, 217 f.
 Nagel, Isaak 218
 Naumann, Bernd 281, 317, 324, 374,
 394, 398, 405
 Neubert, Gerhard 487
 Neumann, Joseph 148, 299, 436
 Norrmann, Sylvia 307
 Novak, Margaret 171
- Olszówka, Erwin 141, 498
 Orfinger-Karlin, Régine 138, 180
 Orgler, Herbert 118 f.
 Ormond, Henry (Hans Ludwig Jacob-
 son) 135, 137 f., 152, 157, 164, 166,
 178, 182–184, 187, 242, 245 f., 286,
 316–318, 341 f., 344 f., 365, 383, 391,
 411, 420
 Ourisson, Ariel 321
 Ourisson-Wasserstrom, Dounia, siehe
 Wasserstrom, Dounia
- Pachala, Kurt 262
 Paczuła, Tadeusz 153, 191, 193 f., 197,
 203 f., 246–249, 251, 253, 268–271,
 273 f., 285, 293
 Paisikovic, Dov 183, 435 f.
 Pajor, Paul 151
 Palarczyk, Anna 144, 147, 239, 291,
 428 f., 435
 Palitzsch 215, 388
 Pańszczyk, Mieczysław 272 f.
 Perseke, Josef 33, 278, 399–401, 408,
 411
 Peters, Gerhard 79 f., 96, 134
 Pilecki, Jan 146, 193 f., 196 f., 201, 203,
 282
 Plagge, Ludwig 388
 Pötz, Paul-Günter 68–70
 Poggemann 108
 Pogoschew, Andrej 370, 380
 Pollak, Józef 484

- Porębski, Henryk 185, 432, 484
 Posener, Curt 82 f., 85–88, 94
 Pyś, Edward 193 f., 199, 204

 Raabe, Christian 182 f., 245 f., 341, 370,
 394, 411, 420
 Rajzman, Szmuel 161
 Rakers, Bernhard 79, 81–124, 126 f.,
 194, 221, 504 f., 512
 Rapoport, Raya, siehe Kagan, Raya
 Rawicz, Jerzy 369
 Reichmann, Zilli 396
 Reiners, Anton 362 f.
 Resnais, Alain 321 f.
 Robinson, Jacob 160 f., 167
 Robinson, Nehemia 157, 160 f., 163–173,
 176 f., 179–181, 210, 494
 Rögner, Adolf 138 f., 141
 Rosenberg, Paula 185
 Rosenblum, Jehoshua 455
 Rosenstock, Alex 433
 Rosenthal, Leon 218
 Rosenthal, Maryla 189, 296, 309–320,
 323, 506
 Rosenthal, Siegfried 309 f.
 Roth 89
 Roth, Stephen 164
 Rotstein, Helena 150, 222, 307
 Rückerl, Adalbert 46, 53, 56, 74–77, 176,
 454, 486, 494, 500, 508
 Ruprecht, Franz 153
 Rybka, Julian 484

 Samu, Desiderius 220 f.
 Sawatzki, Willi 441, 445–452, 454–456,
 463 f., 468–475, 477–487, 489, 498 f.
 Schäfer, Hermann 81
 Schätzler, Johann-Georg 66 f.
 Schaffer, Henri 115
 Schaffer, Paul 434
 Schallock, Hans 325 f.
 Schatz, Willi 437, 442 f., 453
 Scherpe, Herbert 200
 Schindler, Günter 159, 289, 421–423,
 506
 Schirmeyer 108
 Schmidt, Josef 441
 Schmidt-Ott, Regina 407
 Schneck, Elisabeth, siehe Guttenberger,
 Elisabeth
 Schoberth, Johann 442
 Schön, Elli, siehe Kulka, Elli
 Schön, Erich, siehe Kulka, Erich
 Schräder 117
 Schröder, Waldemar 388–393
 Schüle, Erwin 71 f., 142, 166–170, 187,
 189, 310, 384
 Schueler, Siegbert 112
 Schuster 59, 62
 Schwarz, Kalman 272 f., 275
 Sehn, Jan 135 f., 138, 186–188, 192
 Seleznev, Vasilij 373
 Seufert, Karl 262
 Shelley, Lore 317
 Siegel, Kurt 91 f.
 Singer, Nicole 222
 Smoleń, Kazimierz 135 f., 145 f., 153,
 190 f., 193, 196, 199 f., 204 f., 207, 264,
 332, 476
 Snellen van Vollenhoven, J. S. 94
 Solevich, Miriam 216 f.
 Sonder, Justin 118
 Spingelt, Curt (Kurt) 100, 106
 Springer, Anne 216
 Stan Zak-Kaminski, siehe Kamiński,
 Stanisław
 Stark, Hans 143, 189, 199, 256–259, 264,
 266, 287, 373–378, 380, 432
 Stark, Helene, siehe Mehler, Helene
 Stark, Lilly, siehe Majerczyk, Lilly
 Starke, Martin 105 f.
 Starkmann, Israel 218
 Stein, Bruno 392–394
 Steinacker, Fritz 265, 343 .
 Steinberg, Regina (Regina Lebensfeld)
 298, 339–344
 Stern, Klaus-Lothar 112, 119, 121–124
 Sternberg Newmann, Judith 147 f., 420
 Stjenkin, Pawel 370, 380
 Stössel, Alfred 272 f.
 Stolting, Hermann 363
 Strothmann, Dietrich 486
 Sutzkever, Abraham (Avrom) 161
 Świdarska-Świeratowa, Maria 149 f., 292

- Szmaglewska, Seweryna 162
 Szmidt, Dawid 238, 240, 399–405, 407,
 409, 413 f.
 Szmulewski, Dawid 192
 Szymański, Tadeusz 151, 190 f., 193,
 195
 Tartakower, Arieh 165 f.
 Thomas, Klaus 456, 460, 468, 470, 499
 Tofler, Lili 329, 331, 337
 Tremmel, Ernst 444
 Tyson, Chaim 90
 Uhlenbroock, Kurt 420
 Unkelbach, Wilhelm 165
 Unger, Zwi 473–476
 Unikower, Franz 87, 94, 151 f., 154
 Vaillant-Couturier, Marie-Claude 162
 Vitany, Ladislau 218
 Vitošyns'kyj, Borys 265
 Vogel, Georg 124, 154, 221, 391
 Volejnik, Jaroslav 68
 Vrba, Rudolf 147, 284, 299, 335, 415,
 420
 Waitz, Robert 424
 Wallfisch, Anita (Anita Lasker-Wallfisch)
 215, 220
 Wasserstrom, Dounia (Dounia
 Ourisson-Wasserstrom) 179 f., 297,
 307, 321–327, 363
 Wassiljew, Nikolaj 370
 Weber 139
 Weinberg, Mark 214, 219
 Weinblum, Rachmil 459–461
 Weinschenk, Fritz 451
 Weis, Ján 276–285, 295
 Weiß, Hilli 342, 395 f., 457
 Weiss, Theodore 215, 217
 Weltman, Hilel 211, 227
 Wetzler, Alfred 278, 284, 415
 Wiesenthal, Simon 210, 495–497, 508
 Willner, Max 89 f.
 Wirth, Ulla 429
 Wirths, Eduard 132
 Wörl, Ludwig 80, 85, 96 f., 111 f., 133 f.,
 141, 154, 189, 290, 504
 Wolf 170 f.
 Wolken, Otto 237
 Wollheim, Norbert 82–90, 98, 101–103,
 108, 116–126, 135, 504, 512
 Wormser, Olga 133, 321
 Zaleśny, Heliodor 197
 Zelmanovic, Lily 406
 Zeug, Dietrich 72, 74
 Zimetbaum, Mala 329–331, 337